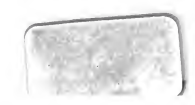
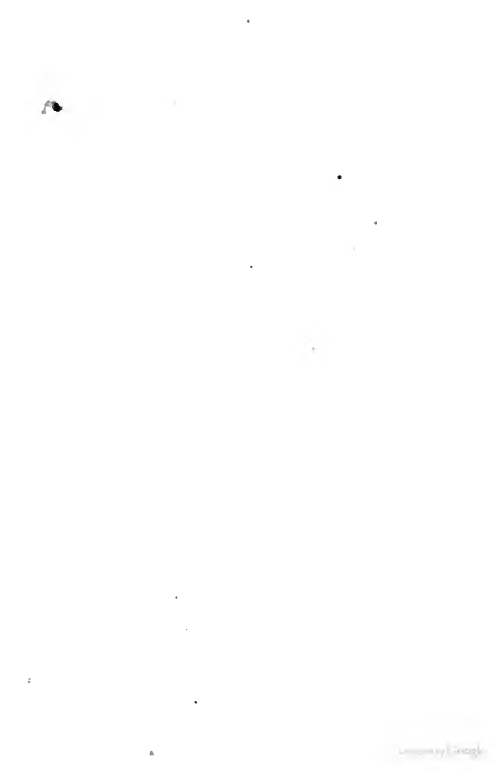



LAW





DAS CRIMINALRECHT

DER

RÖMISCHEN REPUBLIK

VON

A. W. ZUMPT.

ERSTER BAND.

DIE BEAMTEN- UND VOLKSGERICHTE.

BERLIN
FERD. DÜMMLERS VERLAGSBUCHHANDLUNG
(HARRWITZ UND GOSSMANN).
1865.



DIE BEAMTEN- UND VOLKSGERICHTE DER RÖMISCHEN REPUBLIK

VON

A. W. ZUMPT.

ERSTE ABTHEILUNG.

BIS ZUR GESETZGEBUNG DER ZWÖLF TAFELN.

BERLIN
FERD. DÜMMLERS VERLAGSBUCHHANDLUNG
(HARRWITZ UND GOSSMANN).
1865.

Vorrede.

Für die Beurtheilung des Staatslebens der Römer ist die Erkenntniss ihrer Strafgesetze und der Formen ihres Strafprocesses von entscheidender Wichtigkeit. Man findet darüber vielfache Nachrichten, und berühmte Denkmäler der Literatur beziehen sich darauf; dennoch ist es schwer, eine klare Anschauung zu gewinnen. Die alten Schriftsteller geben übereinstimmend als ersten Grundsatz des Strafrechtes seit Errichtung der Republik an, dass über Leben und Tod, ja über alle Leibes- und Vermögensstrafen von Römischen Bürgern das Volk selber die höchste Entscheidung hatte. Dies Gesetz preisen sie als das kostbarste Vorrecht des Bürgerthums, als den sichersten Hort der Freiheit. Aber wie dieAusführung desselben gewesen sei, sagen sie nicht. Man begreift dessen Möglichkeit in den ältesten Zeiten, als der Staat auf Rom beschränkt und die Zahl der Bürger gering war; später als Rom die Welt beherrschte und die Menge der Bürger durch freigiebige Aufnahme von Fremden wuchs, bedurfte es besonderer Veranstaltungen, um das Gesetz, wenn auch nur dem Scheine nach, aufrecht zu erhalten. Indessen die Ueberlieferung

lässt uns im Stich. Es geht hierbei, wie bei vielen und gerade den wichtigsten Punkten der Alterthumskunde: die Gewährsmänner setzen diejenigen Verhältnisse, in welchen sie selbst und alle ihre Mitbürger leben, als bekannt voraus und fühlen das Bedürfniss einer Erläuterung nicht. Bei den neueren Gelehrten sucht man ebenfalls vergeblich nach Auskunft. Sie erwähnen allerdings jenen durch ein bestimmtes Gesetz ausgesprochenen Grundsatz, erzählen von der Berufung an das Volk und stellen die darauf bezüglichen Nachrichten zusammen; aber wie dieselbe thatsächlich geübt und neben der Freiheit des Bürgers die Ordnung des Staates gewahrt worden sei, darüber sprechen sie nicht.

Schwierigkeiten anderer Art bietet das spätere Römische Recht, das hauptsächlich in den Schwurgerichten gehandhabt wurde. Die Bruchstücke von Gesetzen, welche wir übrig haben, so wie die Ciceronischen Reden sind eine reiche, fast unerschöpfliche Quelle für Untersuchungen, welche erst theilweise begonnen, überall ungelöste Räthsel darbieten. Von ihnen, welche am Meisten unmittelbare Belehrung gewähren, ging ich aus und stieg allmälig, Früheres und Späteres mit einander verknüpfend und Eines durch das Andere erläuternd, zu den ältesten Zeiten des Staates auf. So kam ich dazu, eine Darstellung des gesammten Criminalrechtes und Criminalprocesses der Römischen Republik zu versuchen, welche ich der wohlwollenden Beurtheilung der Leser empfehle.

Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts gab *Carl Sigonius* als Schluss seiner Schilderung des Römischen Staatslebens drei Bücher *de judiciis* heraus, von denen das zweite *de judiciis publicis*, das dritte *de judiciis populi* handelte. Es war ein für jene Zeit ausgezeichnetes Werk und ist in vielfacher Bezie-

hung bis jetzt die Grundlage aller Untersuchungen geblieben. Sigonius beschäftigte sich, seinen sonstigen Studien gemäss, ausschliesslich mit dem Criminalrechte der Republik und gewann neuen Stoff für dasselbe durch Benutzung der uns erhaltenen Bruchstücke eines republicanischen Gesetzes. Seine Darstellung ist kurz und entbehrt meist der Beweise, oft auch oberflächlich, weil sie in die Einzelheiten nicht eingeht; aber sie ist klar und verräth eine bewundernswürdige Anschauung der Römischen Verhältnisse. Unter den Gelehrten, welche nach ihm denselben Gegenstand in seiner Gesammtheit umfasst haben, ist keiner, der mit ihm wetteifern könnte.

In neuerer Zeit sind zwei hierher gehörige Werke erschienen, von *Gustav Geib* die Geschichte des Römischen Criminalprocesses bis zum Tode Justinians (Leipzig 1842) und von *Wilhelm Rein* das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus (Leipzig 1844). Beide haben bedeutende Verdienste und ich bin ihnen, namentlich in Bezug auf die Sammlung des Stoffes, zu grossem Danke verpflichtet. Indessen der Verfasser des ersten Werkes hat selber nicht die Hoffnung, eine befriedigende Bearbeitung des Römischen Criminalprocesses zu liefern: sein Zweck ist nur, ein höheres und allgemeineres Interesse für seinen Gegenstand zu erwecken, er will den Weg zeigen, auf dem künftige Bearbeiter fortschreiten können. Das zweite Werk ist eine höchst schätzenswerthe Zusammenstellung, entbehrt aber der nöthigen Schärfe und Anschaulichkeit. Der Fortschritt der Wissenschaft verlangt eine neue Bearbeitung des Römischen Criminalrechtes.

Fehlte es nur am Zusammenfassen des uns überlieferten Stoffes und an der Durchdringung desselben durch leitende Gedanken und Grundsätze, so wäre die Aufgabe eine leichtere als

sie jetzt ist. Indessen es sind zwar viele Arbeiten über einzelne Punkte erschienen: sie haben die Erkenntniss gefördert und zum Theil sichere Ergebnisse geliefert. Die älteste Geschichte Roms bildet sogar seit lange einen Lieblingsgegenstand für den Scharfsinn der Gelehrten. Dennoch sind wir von einer befriedigenden Erkenntniss der Einzelheiten weit entfernt: überall begegnen Zweifel und Unklarheiten und wer sie vermeiden will, darf eine fortlaufende Kette von selbständigen Untersuchungen nicht scheuen. Ja die Erfolge in der Untersuchung der Römischen Verfassungsgeschichte sind oft unglücklich gewesen: die Forschungen waren einseitig, die Ergebnisse in Hauptpunkten unrichtig. Es ist unmöglich, dass wer ihnen folgt, zu einer klaren und mit der Ueberlieferung übereinstimmenden Anschauung gelangt. Unter den neuern Büchern sind nur *J. Rubinos* Untersuchungen über Römische Verfassung und Geschichte (Cassel 1839) zuverlässig, gleich ausgezeichnet durch critische Schärfe wie durch philosophische Entwickelung der schwierigsten Punkte in der Römischen Geschichte: sie sind für diejenigen Zeiten, auf welche sie sich beziehen, ein sicherer Führer und liefern eine noch nicht gebührend gewürdigte Grundlage für weitere Untersuchungen. Für das Uebrige bedarf es erneuter Forschung, zum Theil der Auffindung eines neuen, an die Ueberlieferung sich anschliessenden Weges, wenn man nicht in Unklarheiten oder Gebilde der Phantasie verfallen will.

Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich die Nothwendigkeit einer geschichtlichen Darstellung des Criminalrechtes. Jede Erscheinung musste da besprochen werden, wo sie zuerst auftritt, auch bei der Schilderung der Schwurgerichte, ihre Entwickelung nach den einzelnen Gesetzen, welche sie hervorriefen, gegeben werden. Oft war grössere Ausführlichkeit über die Gestaltung



des gesammten öffentlichen Lebens nöthig. Wenn ich dabei Ansichten ausspreche, welche den jetzt herrschenden entgegengesetzt sind, so bitte ich die meinigen, auch wenn sie nicht begründet werden, deshalb nicht zu verwerfen. Sie beruhen auf besonderen Untersuchungen, die ich nur an der betreffenden Stelle nicht geben konnte. Ich werde anderswo Gelegenheit haben, sie wissenschaftlich auszuführen.

Meine Arbeit betrifft ein Juristen und Philologen gemeinsames Feld: die letztern haben an demselben mehr Theil, als sie an dem Criminalrechte der Kaiserzeit in Anspruch nehmen dürfen. Denn in der Republik war dasselbe wenig durch gelehrte Thätigkeit ausgebildet, überdem so eingerichtet, dass die oberste Entscheidung in streitigen Fällen dem Volke zufiel. Zu seiner Auffassung musste der Verstand des gewöhnlichen Mannes, wie er durch das öffentliche und politische Leben geschärft war, hinreichen. Ich habe deshalb absichtlich öfters juristische Ausdrücke gemieden: es kam mir hauptsächlich darauf an, das thatsächliche Verfahren, wie es sich im Leben gestaltete, zur Anschauung zu bringen. Meine Absicht war ferner, zur Erklärung der alten Schriftsteller beizutragen und die Processe, welche von ihnen erwähnt werden, verständlich zu machen. Ich habe deshalb einige, durch die besten Denkmäler der Römischen Literatur bekannte, Processe ausführlich behandelt und gedenke dasselbe namentlich bei denen zu thun, über welche wir Reden von Cicero besitzen. Meine Darstellung vermeidet, wenngleich sie auf selbständigen Untersuchungen beruht oder diese enthält, doch den äussern Schein der Gelehrsamkeit. Einzelne Ausführungen, Widerlegung entgegenstehender Ansichten und andere Bemerkungen ähnlicher Art habe ich an das Ende des Buches verwiesen: dort stehen sie dem weiter Forschenden zu Gebote,

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertreibung der Könige bis zur Gesetzgebung der zwölf Tafeln.

Dritter Abschnitt.

Die Gesetzgebung der zwölf Tafeln und die Vollendung der Römischen Gerichtsverfassung.

Einleitung.

Zweck des Buches. Quellen der Darstellung. Criminalrecht und Criminalprocess. Eintheilung des Stoffes.

Das vorliegende Buch handelt über das Criminalrecht der Römischen Repnblik: es soll in der einleitenden Betrachtung den Zustand desselben unter den Königen schildern, dann die Veränderungen, welche mit ihm bei der Errichtung des Freistaates stattfanden, darstellen und seine weitere Entwickelung verfolgen bis zu Kaiser August's Auftreten, wo der Staat nach langen und blutigen Parteikämpfen sich wiederum zu einer Monarchie umbildete. Meine Arbeit soll also diejenigen Zeiten des Römischen Volkes umfassen, welche verdienter Massen das Interesse von Gelehrten und Ungelehrten vorzugsweise in Anspruch nehmen. Ohne Zweifel ist auch die Kaiserregierung der gründlichsten Untersuchung werth: es galt in ihr, den Staat, der in beispiellosem Wachsthum die ganze bekannte Welt unterworfen hatte, zu einem wohlgeordneten Ganzen zu vereinen, die inneren Verhältnisse zu gestalten, die Ungleichheiten, welche der rasche Siegeslauf geschaffen, zu verwischen und in der gesammten Bevölkerung eine neue Gliederung herbeizuführen. In dieser Beziehung zeigen auch die sonst traurigen Zeiten einen stetigen und für die Menschheit segensreichen Fortschritt. In den Einzelheiten entfaltete sich sogar während der Kaiserzeit das Leben reicher und vielseitiger: die Rechtspflege zumal erhielt erst in ihr jene feine wissenschaftliche Durchbildung, die ihr abgesehen von bestimmten Formen und Gesetzen einen dauernden Werth verleiht und

sie zur Grundlage eines jeden tieferen Rechtsstudiums macht. Dennoch erscheinen uns die Verhältnisse des Freistaates anziehender. In ihm bilden sich die eigenthümlichen Tugenden des Römischen Volkes aus, in ihm tritt seine Thatkräftigkeit auf das Gländzendste hervor und gewann das Uebergewicht über gesittete und ungesittete Nationen. Eine Darstellung also, in welchen Formen und Grundsätzen sich die Rechtspflege während dieser Blüthe des Römischen Volkes entwickelte, darf auf allgemeines Interesse Anspruch machen. Andere mögen die Geschichte des Criminalrechtes während der Kaiserregierung verfolgen: sie werden, wenn anders die hier entwickelten Ansichten richtig sind, einen desto sicherern Grund für ihre Untersuchungen haben. Zudem sind die Quellen für die Kaiserzeit verschieden von denen der Republik, die Rechtsgrundsätze, welche sich alsbald geltend machten, andere: wie in allen Verhältnissen, so auch im Criminalrecht, besteht ein durchgreifender Unterschied zwischen dem Freistaate und dem Kaiserreich und wer nur einen Theil des Römischen Strafrechtes behandeln will, kann keinen passenderen Abschnitt als den bei Kaiser August's Alleinherrschaft finden.

Geschichtsforscher und Rechtsgelehrte haben ein gleiches Interesse an einer Geschichte des Römischen Criminalrechtes. Die alten Politiker unterscheiden in jeder Staatsverfassung drei Theile, deren Verschiedenheit, wie sie lehren, eine Verschiedenheit der Verfassung selber zur Folge hat, den berathenden, dem nach Innen die Gesetze, nach Aussen die Verträge anheim fallen, den auf die Beamten bezüglichen, von dem die Vollziehung des Beschlossenen ausgeht, drittens den richtenden.[a]) Diese drei Theile mag man in philosophischer Betrachtung sondern; thatsächlich sind sie so mit einander verwachsen, dass das Verständniss des einen ohne den andern nicht möglich ist. Von den Gerichten aber sind es vorzugsweise die Criminalgerichte, welche sich der gesammten Staatsverfassung anschliessen: je nachdem diese sich ändert, werden auch die Formen des Verfahrens, die Bestimmungen über Verbrechen und Strafen andere. In den Staaten des Alterthums zeigt sich die Zusammengehörig-

---

a) Aristot. Polit. IV, 14.

keit dieser drei Theile in noch höherem Grade als in den modernen. Durch die wissenschaftliche Behandlung des Rechtes haben die Gerichte jetzt eine Selbständigkeit gewonnen, dass sie auch bei verschiedenen Staatsformen unverändert bestehen können: dieselbe Einrichtung der Criminalgerichte findet sich in Monarchien und in Freistaaten. Dagegen im Alterthum war dies unmöglich. Der Uebergang Roms vom Königthum zur Republik führte unmittelbar eine Umgestaltung der Gerichte, welche über das Leben und Vermögen der Bürger zu entscheiden hatten, herbei, und als das Kaiserthum sich bildete, noch keinesweges vollständig abgeschlossen war, wurden dem neuen Monarchen Befugnisse eingeräumt, welche einen wesentlichen Einfluss auf Handhabung der Criminalgerichtsbarkeit ausübten. Es werden also Geschichtsforscher in der Erkenntniss des Römischen Criminalrechtes nicht nur eine Darstellung finden, wie menschliche Verhältnisse geordnet und die Leidenschaften gezügelt wurden, sondern auch Erläuterungen über die wichtigsten Vorgänge in der Römischen Verfassung. An die Einsetzung der Consuln, der Volkstribunen, der Zehnmänner knüpfen sich unmittelbare Veränderungen in der Strafrechtspflege und der politische Theil dieser Ereignisse lässt sich ohne gleichzeitige Betrachtung ihrer Folgen im Strafrechte nicht richtig auffassen. Die Einsetzung der Schwurgerichte, die Schwankungen im Stande der Geschworenen stehen im genauesten Zusammenhange mit den Wechselfällen des Staatslebens: die Processe von Coriolan, von Manlius Capitolinus, von Cicero sind nicht nur merkwürdig, weil sie uns ein Bild von dem Strafverfahren geben, sondern bezeichnen auch Abschnitte in der politischen Entwickelung.

Bei den Rechtsgelehrten hat das Römische Privatrecht von jeher ein bei weitem grösseres Interesse erweckt als das Criminalrecht: jenes wurde von Vielen und mit ausserordentlichem Scharfsinne erforscht, dieses nur von Einzelnen behandelt. Dennoch ist es, wenn man von der Nützlichkeit für practische Zwecke absieht, der Erkenntniss nicht weniger werth. Schon die Betrachtung, wie bei einem weltbeherrschenden Volke die allgemeinen Rechtsbegriffe über die höchsten menschlichen Güter ins Leben getreten sind, verdient Beachtung; aber das Römische Strafrecht

hat ausserdem noch einige besondere Eigenthümlichkeiten. Man kann bei ihm die Entwickelung wenigstens in allgemeinen Zügen von seinem Ursprunge an verfolgen, wie das Criminalrecht anfänglich ungetrennt vom Privatrechte bestand und von denselben Personen, in denselben Formen, nach denselben Gesetzen geübt wurde, wie es sich allmälig trennte und, wenig gestört durch fremde Einflüsse, seinen eigenen, naturgemässen Entwickelungsgang nahm. Die Tugenden des Volkes, welche seine Ueberlegenheit über andere Völker begründeten, zeigen sich in ihm eben so deutlich wie in den politischen Ereignissen. Dahin gehört vor Allem eine wunderbare Stetigkeit, die trotz der heftigsten Parteikämpfe alle Sprünge der Entwickelung vermeiden und nur schrittweise vorwärts gehen liess. Derselbe Grundsatz, der im Beginne der Republik, ja selbst unter den Königen für das Criminalrecht aufgestellt wurde, bestand noch am Ende des Freistaates, wo schon Alles zu monarchischer Gestaltung neigte; die Einsetzung der Schwurgerichte geschah nicht plötzlich, nicht durch ein einziges Gesetz, sondern in verschiedenen Abstufungen und in naturgemässem Gange. Gewisse Rechtsformen finden sich unter den Königen wie in der Blüthe des Staates, sie gehen durch die ganze Römische Geschichte. Dabei wurde das Alte bei dem Eintreten des Neuen nie aufgehoben, sondern Zeit und Sitte bewirkten das Verschwinden des einen und die volle Geltung des andern. Bewundernswerth ist ferner die Geschicklichkeit in practischer Gestaltung des Vorhandenen, wie z. B. Rechtsformen, welche für eine kleine Stadt und für beschränkte Verhältnisse erfunden waren, den grössten angepasst und mit den Bedürfnissen eines Weltstaates in Einklang gebracht, wie die Kraft der Regierung gewahrt und doch die Freiheit des Bürgers geschützt wurde. Hätte man diese Eigenthümlichkeiten des Römischen Criminalrechtes erkannt, so würde es grössere Anerkennung gefunden, regeren Eifer zur Erforschung der vielen schwierigen und dunkeln Punkte, welche es darbietet, erweckt haben.

Die Quellen der Erkenntniss sind für das Römische Criminalrecht eben dieselben, welche es für die Römische Geschichte überhaupt giebt. Sie sind leider weder vollständig noch mannig-

fach, so dass selbst für das Verständniss der wichtigsten Einrichtungen Schwierigkeiten genug zu überwinden sind. Diese hat das Criminalrecht mit der allgemeinen politischen Geschichte gemeinsam. Eigenthümlich ist ihm der Umstand, dass, wo wir scheinbar die glaubwürdigsten unmittelbaren Zeugen in den bei Criminalprocessen gehaltenen Reden haben, die durch sie überlieferte Kunde eine parteiische, durch alle Mittel, welche politische Leidenschaft oder die Erfindungskraft geschickter Advocaten an die Hand gab, entstellte ist: es bedarf des schärfsten Urtheiles, um aus solchen rednerischen Darstellungen den wirklichen Thatbestand zu ermitteln. Dadurch wird unsere Einsicht in die Vorgänge selbst der blühendsten Zeit des Staates, aus der wir die Berichte gepriesener Schriftsteller übrig haben, unsicher. Denn ein Geschichtsschreiber, mag er auch noch so einseitig sein, bekämpft dennoch seine Parteilichkeit: ein Redner und Advocat folgt nur seiner Pflicht, der Anklage oder Vertheidigung zu dienen. Dazu kommt, dass das Criminalrecht am häufigsten seine Anwendung findet in den gewöhnlichen Fällen des bürgerlichen Lebens, und über sie ist unsere Ueberlieferung sehr dürftig. Es liegt in der Natur solcher Fälle, dass sie, so grosses Aufsehen sie auch für den Augenblick erregen, doch rasch vergessen werden: und Schriftsteller, welche eine Zusammenstellung der wichtigsten von ihnen oder überhaupt die Darstellung des Criminalrechtes zu ihrem besondern Zweck gemacht hätten, besitzen wir aus der Zeit der Römischen Republik nicht. Die Geschichtsschreiber aber hielten es unter ihrer Würde, sich um dergleichen zu kümmern: sie richteten ihr Augenmerk einzig auf die grossen Thaten im Kriege und im Frieden. Also über politische Vergehen und Processe haben wir einige, wenngleich unsichere, Kunde; über den Verlauf der gewöhnlichen Criminalfälle sind wir auf einzelne Bemerkungen, welche gelegentlich gemacht werden, beschränkt.

Für eine wichtige Zeit der Römischen Republik, wo ihre Weltherrschaft entschieden war, aber innere Zerwürfnisse begannen und immer hartnäckigere Bürgerkriege herbeiführten, fehlt es bekanntlich an zusammenhängenden Berichten ausführlicher Geschichtsschreiber: über die Bestrebungen der Gracchen, den

Marianischen Bürgerkrieg, L. Sulla's Einrichtungen besitzen wir überaus dürftige Kunde. Wie würden wir anders urtheilen, wie viel richtiger die vorhergehenden und nachfolgenden Ereignisse erkennen, wenn uns z. B. Livius' grosses Geschichtswerk für diese Zeit erhalten wäre! In sie fallen die bedeutendsten Veränderungen des Strafrechtes. Die Volksgerichtsbarkeit blühte in zahlreichen und wichtigen Processen, daneben entstanden die Schwurgerichte und gewannen allmälig die Gestalt und Ausbildung, welche uns in den späteren und bekannteren Verhältnissen entgegen tritt. Der Verlust ausführlicher Ueberlieferung über diese Zeit ist für uns unersetzlich: von ihm kann man mit Recht unsere unsichere Erkenntniss des Römischen Criminalrechtes überhaupt herleiten.

Von der ältesten Römischen Geschichte haben wir verhältnissmässig ausreichende Kunde, wenigstens zwei Geschichtsschreiber, Livius und Dionysius, von denen der eine in patriotischer Absicht für seine Landsleute, der andere für Griechen und deshalb ausführlicher schrieb. Sie haben alle Nachrichten, die sie zu ihrer Zeit vorfanden, mit Eifer zusammengestellt und wir dürfen annehmen, dass wir in ihren Berichten ungefähr Alles, was man am Ende der Republik über Römische Geschichte wusste, besitzen. Freilich ist damit für das Criminalrecht, soweit es nicht-politische Verbrechen betrifft, wenig gewonnen; denn die gewöhnlichen Fälle des bürgerlichen Lebens waren entweder längst verschollen oder galten geschichtlicher Aufzeichnung nicht für werth. Aber für die politische Entwickelung des Volkes und den davon abhängenden Theil des Criminalrechtes war damit eine sichere Grundlage der Erkenntniss gegeben. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn die Gelehrten von ihr nie abgewichen wären. Indessen vor ungefähr funfzig Jahren begann eine critische Richtung in der Römischen Geschichtsschreibung, deren üble Folgen wir noch nicht überwunden haben. Sie hatte ohne Zweifel ihre Berechtigung; denn die früheren, ohne Urtheil und tieferes Verständniss nur Thatsachen sammelnde Methode hatte ihre grossen Mängel; aber jene ging in ihrem Streben über das Rechte hinaus. Sie steckte sich zum Theil ein Ziel, das unerreichbar ist; sie verliess, indem sie

Alles bezweifelte, den einzig möglichen Weg der Erkenntniss in der Geschichte; sie vernachlässigte die erste Grundlage der Untersuchung, die genaue und auf Sprachkenntniss gestützte Erklärung der alten Schriftsteller, sie überhob sich endlich in wunderbarer Selbstverbleudung über unverdächtige und vollgültige Zeugen. Unter der Herrschaft dieser Richtung hat die Erforschung der Einzelheiten einen grossen Aufschwung genommen. Eben durch die unbegrenzte Möglichkeit des Erkennens, welche sie dem Forschenden in Aussicht stellte, erregte sie dessen Eifer. Aber in der Hauptsache hat sie zu ungeschichtlichen Phantasien geführt, welche wie durch einen mächtigen Zauber das Urtheil auch besonnener Gelehrten gefangen nahmen: sie hat ein selbstbewusstes Absprechen hervorgebracht, mit dem nicht nur in der Geschichte, sondern auch in verwandten Zweigen der Wissenschaft jedes Zeugniss, selbst aus leichtfertigen Gründen, verdächtigt und die Auffindung der Wahrheit erschwert wird.[1]) Zu dieser romantischen Art der Geschichtsschreibung (so hat man sie nicht unpassend genannt) kam in neuester Zeit bei dem Erwachen des politischen Gefühles eine parteiische Behandlung der Römischen Geschichte. Unparteilichkeit gilt mit Recht als eine Haupttugend des Geschichtsschreibers. Sie mag bei zeitgenössischen Ereignissen oder überhaupt Verhältnissen, welche mit den unsern Aehnlichkeit haben, sehr schwer, vielleicht unerreichbar sein. Dennoch ist das Streben danach nothwendig und sicherlich tadelnswerth ist es, auch auf die Darstellung verschollener Verhältnisse, zu deren genauer Erkenntniss uns die Elemente fehlen, eine den Strömungen unserer Zeit entsprechende Parteifärbung zu übertragen. Aber die Leidenschaft gewann den Sieg über die Besonnenheit. Die Kämpfe der Patricier und Plebejer wurden den Zerwürfnissen unserer Tage gleichgestellt, die Schlagwörter der modernen Parteien in verkehrter, wenigstens schiefer Anwendung auf altrömische Vorgänge übertragen, kurz der augenblickliche Beifall der Menge der gründlichen Belehrung, welche die ruhige Betrachtung der Vergangenheit gewährt, vorgezogen.[2])

Der Weg, den eine besonnene Forschung unter diesen Umständen zu gehen hat, ist voller Täuschungen und Schwierig-

keiten: es kann sie nur derjenige vollständig würdigen, der selbst eine ähnliche Untersuchung geführt hat. Ausgehend von der Darstellung berühmter Gelehrten sucht man lange die Erklärung von Erscheinungen, prüft die Berichte der Schriftsteller, erschöpft die verschiedensten Möglichkeiten, bis man am Ende erkennt, dass die Voraussetzungen, von denen man ausging, auf Phantasien beruhen, wird wieder und wieder zurückgeführt und findet nur im genauesten Anschluss an die alte Ueberlieferung diejenige Klarheit und Uebereinstimmung, welche man, geleitet von den Meinungen der Neueren, vergebens sucht. Der erste Schritt ist hierbei der entscheidende: weicht er auch nur ein wenig von dem richtigen Pfade ab, so führt er, naturgemässer Weise, je weiter die Untersuchung geht, um so weiter abseits und lässt den Forscher zu vollständiger Abweichung von der Wahrheit gelangen. In der ältesten Römischen Geschichte zu einer genauen Erkenntniss des Geschichtlichen und zu wissenschaftlichen Beweisen dafür zu kommen ist vielleicht nicht möglich: nach den bisherigen unglücklichen Versuchen muss man es bezweifeln. Indessen bei der Untersuchung über das Criminalrecht war eine solche Sonderung des Geschichtlichen und Fabelhaften nicht nöthig; denn Rechtsgrundsätze und Processe sind bei fabelhaften Personen und Verhältnissen eben so beweisend wie bei geschichtlichen. Sie zeigen, was die Römer selbst über ihre Vorgeschichte dachten. Ueber dieses werden wir auch durch die scharfsinnigsten Vermuthungen nicht hinaus kommen können; zudem war die Stetigkeit des Römischen Rechtes so gross, dass die Nachkommen aus den Einrichtungen ihrer Zeit mit Recht Schlüsse auf die ihrer Vorfahren machen durften. Aber Eines ergab sich im Gegensatz zu der bisherigen Geschichtsschreibung als besonders zu beachten, an dem von den alten Schriftstellern Ueberlieferten festzuhalten, mag es sich um Thatsachen, welche man als fabelhaft und ungeschichtlich verwerfen möchte, oder um Nachrichten von sonst sicheren Einrichtungen oder Gesetzen handeln. Ohne Zweifel sind Irrthümer der Berichterstatter vorgekommen; aber die Fälle sind so selten, haben so bestimmte und nachweisbare Gründe, dass sie die Aufstellung keiner Regel erlauben. Bei scheinbaren Widersprüchen in der Ueberlieferung

ist es das Leichteste, einen Irrthum in der einen oder andern Nachricht anzunehmen, und man hat viel über die grössere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen gesprochen; aber richtig ist dieser Weg sehr selten. Meist gehen die Berichterstatter von verschiedenen Gesichtspunkten aus nnd nnsere mangelhafte Erkenntniss des Einzelnen macht, dass wir ihre Ansichten nicht richtig auffassen: sehr oft beruhen die Anschuldigungen wegen Irrthums auch auf nnserm Missverständniss der Berichte. Keinen Zeugen für die alte Römische Geschichte hat man mehr geschmäht als Dionysius: man hat ihm theils als Griechen, theils als absichtlichen Verfälscher alle Glaubwürdigkeit abgesprochen. Indessen diese Beschuldigungen sind ungerecht. Er ist ein sicherer und, eben weil er aus einem fremden Volke stammte und für Fremde schrieb, überaus lehrreicher Führer: was man als Missverständnisse von ihm ausgab, beruht auf Missverständnissen der Neneren.

Die nachfolgenden Untersuchnngen umfassen Strafrecht und Strafprocess gemeinsam. Zwar die heutige Wissenschaft sondert beide, nicht nur in unsern Zeiten, sondern auch in der Römischen. Schon unter den Königen lassen sich bestimmte Processformen nachweisen, welche sich während der ganzen Republik erhalten: sie kehren in allen Gerichten, bei gänzlich verändertem Strafrecht, wieder. Dennoch fehlte den Römern das Bewusstsein von der Trennung beider Rechtselemente, und je höher wir in ihrer Geschichte aufsteigen, desto geringer ist die Sonderung zwischen den Formen und dem Inhalte des Rechtes. Ihre Gesetze bezogen sich auf Beides zusammen, oder vielmehr sie machten gesetzliche Bestimmungen meist nur über die Processformen, indem sie die Fortbildung des Rechtes selbst der Zeit und der Gewohnheit überliessen. Mit der Gerichtsbarkeit der Volksversammlnng und später der tribunicischen wurde nicht nur eine neue Processform geschaffen, sondern es bildete sich auch wirklich ein nenes Recht, und man würde Zusammengehöriges trennen, wenn man von diesen Einrichtungen nur eine Seite ansschliesslich betrachten wollte. Bei Einsetzung der Schwurgerichte kam es zunächst nur darauf an, einen neuen Gerichtshof zu gründen; aber die Gesetze, wodurch sie ausge-

bildet wurden, bezogen sich auf die Form und den Inhalt des Rechtes gleichmässig. Deshalb war es unzweckmässig, den Criminalprocess allein zu behandeln oder eine Darstellung nur des Criminalrechtes zu versuchen, dessen Entwickelung ohne begleitende Betrachtung der Formen, in welchen es geübt wurde, nicht begriffen werden kann. Denn die Untersuchung soll eine vorwiegend geschichtliche sein, das Recht nach allen Seiten hin nicht, wie es gewesen, sondern wie es geworden ist, erläutert werden, weshalb auch auf die politischen Veränderungen der Verfassung, namentlich in der ältesten Zeit, wo das Recht am wenigsten selbständig war, eingegangen werden muss. Der Umfang dieser Aufgabe ist sehr ausgedehnt, die Vorarbeiten wenig zahlreich: es konnte also nicht meine Absicht oder Hoffnung sein, Alles zu erschöpfen. Viele Fragen werden zweifelhaft, viele unerörtert bleiben, und ich bitte die Aufmerksamkeit nicht sowohl auf das, was fehlen möchte, sondern auf das, was ausführlich erläutert und zu einem gewissen Abschlusse gebracht wird, zu richten.

Für die Eintheilung des Stoffes war es unzweckmässig, Zeitabschnitte zu machen und dann in den einzelnen das Strafrecht darzustellen. Bei den Römischen Alterthümern überhaupt ist diese Methode nicht zu billigen. Die Eigenthümlichkeit des Römischen Volkes besteht, wie wir schon angegeben, darin, dass es nicht alte Einrichtungen abschafft und neue an deren Stelle setzt, sondern mit bewunderungswürdiger Zähigkeit an dem einmal Hergebrachten festhält. Selbst jener grosse Abschnitt, den die Einrichtung der Monarchie in dem Verfassungsleben macht, unterbricht nicht die naturgemäss fortschreitende Entwickelung. Der Senat der Kaiserzeit ist in jeder Hinsicht eine Fortsetzung des Senates der Republik: man darf weder seine Einrichtung noch seine Befugnisse in gesonderten Zeitabschnitten darstellen. Die alten Beamten der Republik bestanden auch unter den Kaisern, und nur allmälig verminderte sich ihre Bedeutung bei der wachsenden Macht der neuen kaiserlichen Beamten. Aehnlich erging es in dem Rechtsleben der Römer. Wie viel weniger würde ein Abschnitt während der Republik selbst statthaft sein! Die Einsetzung der Zehnmänner, die ersten Schwurgerichte, die

Gracchen, Sulla's Gesetzgebung bilden gewissermassen Unterabtheilungen und gleichsam Ruhepunkte in der Geschichte; aber die Veränderungen, welche sie herbeiführten, waren gering gegen das, was sie beibehielten. Dagegen bietet sich ein genügender Eintheilungsgrund dar in sachlicher Verschiedenheit. Die späteren Schwurgerichte beruhen in Form und Inhalf des Rechtes auf wesentlich andern Grundsätzen als die früheren Criminalgerichte: sie werden somit naturgemäss den zweiten Theil unserer Untersuchungen bilden. Der erste Theil umfasst die vom Beginn der Republik an bestehenden Gerichte der Beamten und der Volksversammlung: die Wirksamkeit beider vermindert sich durch die Gründung der Schwurgerichte, die der letzteren in geringerem Grade als die der ersten. Aber rechtlich bestehen beide bis zum Ende der Republik und haben thatsächlich eine Zeit lang gleiche Thätigkeit mit den Schwurgerichten. Diese Eintheilung ist, wie gesagt, eine sachliche; mit der Zeit steht sie insofern in Verbindung, als der erste Theil die uns nur aus den Berichten der Geschichtsschreiber bekannte Zeit des Staates, der zweite dagegen die classische Zeit der Republik behandelt, über die wir in den Ciceronischen Reden und andern Schriftwerken ausführliche Kunde haben. Ausserdem war es zweckmässig, in besonderem Abschnitte eine Darstellung des Römischen Strafprocesses zu geben. Dies bei beiden Theilen einzeln zu thun ist nicht nöthig. Denn sehr Vieles in Gewohnheiten und Grundsätzen ist beiden gemeinsam, kann überdem erst in der classischen Zeit, wo eine grössere Menge von Beispielen zu Gebote steht, nachgewiesen werden. Ich habe deshalb diesen Abschnitt dem zweiten Theile zugewiesen: der erste wird dafür mehr auf die Entwickelung der gesammten Römischen Verfassung eingehen müssen, auch als Vorbereitung eine Darstellung der Königszeit geben.

Erster Abschnitt.

Die Zeit der Könige.

Erstes Capitel.

Vorrömische Verhältnisse.

Es ist eine bisher noch nicht versuchte Aufgabe, die Entstehung des Römischen Rechtes zu untersuchen, die Elemente, aus denen es sich bildete, zu sondern und von ihren ersten Quellen herzuleiten. Latiner, Etrusker und andere Italische Stämme haben die Bestandtheile geliefert, aus denen der Römische Staat selbst sich gestaltete und somit auch sein Recht: auch Griechische Sitte und Bildung ist auf Rechtsgrundsätze, noch mehr vielleicht auf die Darstellung des Rechtes von Einfluss gewesen. Für diese Untersuchung giebt es Vorarbeiten genug und der besondere Eifer, mit dem in neuester Zeit die Vorgeschichte Roms behandelt worden ist, würde befruchtend darauf einwirken. Indessen sie lässt sich nicht unternehmen, ohne auf sprachliche und geschichtliche Forschungen verschiedener Art einzugehen und ihre Ergebnisse würden immer einzeln und unsicher bleiben, wie es bei der Erkenntniss so wenig geschichtlich überlieferter Zeiten nothwendiger Weise der Fall sein muss.[3]) Ich habe mich deshalb solcher Untersuchungen enthalten. Ich betrachte das Römische Criminalrecht, wie es beim Beginn des Staates erscheint, ohne zu fragen, woher es kommt: bei seiner allmäligen Entwickelung werden ohnehin Bemerkungen über fremde Einflüsse nöthig sein.

Die Ueberlieferung nimmt als Gründer des Römischen Staates Romulus an: ihm schreibt sie die Einrichtung des Senates,

der Volksversammlung, der nothwendigsten Beamten, kurz der ganzen Staatsverfassung zu, insofern dieselbe nicht auf spätere, bestimmte Urheber zurückgeführt werden konnte. Also auch das Römische Recht und mit ihm das Criminalrecht soll Romulus begründet haben. Diese Ueberlieferung kann indessen nicht so verstanden werden, als ob vor Romulus bei den Völkerbestandtheilen, die durch ihn zu einem neuen Reiche geeinigt wurden, kein Recht oder ein von dem späteren wesentlich verschiedenes bestanden habe. Das ist undenkbar. Ein Recht wird nicht von einem einzelnen Menschen geschaffen, und der hohe Grad politischer Bildung, der sich in den ersten Einrichtungen des neuen Staates zeigt, spricht gegen einen früher rechtlosen Zustand. Es muss eine Anzahl von Rechtsgrundsätzen und Rechtsformen bei den Stämmen, aus welchen Rom geschaffen wurde, vorhanden gewesen sein; namentlich muss es ein Strafrecht gegeben haben, in dem die Verbrechen nach ihren Gattungen geschieden und mit verschiedenen Strafen belegt, nach dem ferner auch einige bestimmte Formen für das Sprechen des Urtheils beobachtet wurden. Die Schriftsteller, welche die Anfänge Roms dargestellt haben, äussern sich nicht recht deutlich:[4]) sie haben die Neigung, alle Römischen Einrichtungen auf Romulus zurückzuführen, sind aber doch genöthigt, wo sie auf ausführlichere Schilderung vorrömischer Zustände eingehen, ein wohlgeordnetes, dem spätern Römischen gleichartiges Recht anzuerkennen. Am weitläuftigsten hat bekanntlich Dionysius über diese Vorzeit Roms gesprochen, ohne Zweifel Vieles nach den geringen Zügen, welche die Ueberlieferung melden konnte, ergänzend: seine Darstellung macht im Einzelnen auf keine historische Sicherheit Anspruch; aber seine allgemeine Ansicht muss die zu seiner Zeit herrschende gewesen sein. Es musste den Römern selbst, wenn sie sich ein Bild von der Urzeit ihres Volkes machen wollten, unmöglich erscheinen, dass der erste König ein neues, nicht auf früheren Zuständen beruhendes Recht geschaffen habe. Dionysius also schreibt den Arcadern die Einführung der Gesetze zu,[a]) d. h.,

---

a) Dionys. I, 33 (λέγονται Ἀρκάδες) νόμους τε θέσθαι καὶ τὴν δίαιταν ἐκ τοῦ θηριώδους ἐπὶ πλεῖστον εἰς ἡμερότητα μεταγαγεῖν.

wie sich aus der Zusammenstellung mit den Religionsgebräuchen, den Künsten und Einrichtungen des gesitteten Lebens ergiebt, nicht solcher Gesetze, durch welche die Staatsverfassung geordnet wurde, sondern der Gesetze im engeren Sinne, hauptsächlich wohl derer, welche sich auf Verbrechen und ihre Bestrafung beziehen. In dem Gerichte, das er den König Amulius über die Vestalin Rhea Silvia abhalten lässt, nimmt er dieselben Rechtseinrichtungen der Vorzeit an, die später galten. Der König selbst richtet, aber er hat neben sich einen Beirath, jene eigenthümlich Römische Einrichtung. Er beruft in den Beirath, wen er will: er fragt seine Beisitzer um ihre Meinung, stimmt derselben aber, als sie abgegeben wird, nicht bei, und erzwingt am Ende ihre Beistimmung zu seinen eigenen Ansichten. Der Vater der Angeklagten bietet seine Sclavinnen an, um durch ihre Aussagen die Wahrheit aufzufinden. Es besteht ein Gesetz über die Bestrafung der Vestalischen Jungfrauen, wenn sie die Keuschheit verletzen. Dies Gesetz ist zwar von dem später geltenden, wie ausdrücklich bemerkt wird, verschieden; aber sein Bestehen beweist, dass die Bestrafung der Verbrecher nicht von der Willkür des Richters abhing, dass die Verbrechen selbst in ihrer Eigenthümlichkeit mehr oder minder bestimmt und durch Verschiedenheit der Strafen, welche auf ihnen standen, getrennt waren.[a]) Auch die Ueberlieferung von Remus' Process trägt die characteristischen Züge der spätern Zeit: er wird vor den König Amulius geführt, die Beschädigten klagen an.[b])

Aus dieser Kunde, so gering sie auch ist, ergiebt sich, dass zu der Zeit, in welche die Gründung des Römischen Staates fällt, bei den Stämmen, welche die neue Stadt bildeten, eine

---

a) Dionys. I, 78 über den Beirath (consilium): αὐτὸς δὲ καλέσας τὸν ἀδελφὸν εἰς τὸ συνέδριον, was sich auf Vorführung von Numitor vor das consilium bezieht. Ferner ταῦτα λέγοντος αὐτοῦ (als Numitor zur Vertheidigung seiner Tochter sprach) τὸ μὲν συνέδρων πλῆθος ἐπείθετο und ὡς δὲ τὴν γνώμην τοῦ βασιλέως ἔμαθον οἱ σύνεδροι ἀπαραιτήτῳ ὀργῇ χρωμένου, ἐδικαίωσαν καὶ αὐτοί, καθάπερ ἐκεῖνος ἠξίου. Ueber das Anbieten der Sclavinnen: παρεδίδου δὲ καὶ τὰς φυλαττούσας τὴν κόρην. Endlich über die Bestrafung der Vestalinnen: ἐδικαίωσαν... χρῆσθαι τῷ νόμῳ κελεύοντι τὴν μὲν αἰσχύνασαν τὸ σῶμα ῥάβδοις αἰκισθεῖσαν ἀποθανεῖν.

b) Siehe z. B. Dionys. I, 81.



Art Strafrecht und Formen für die Ausübung desselben bestanden: beides war im Wesentlichen übereinstimmend mit den Verhältnissen der Römischen Zeit. Damit ist der Zusammenhang dieser mit der Vorzeit festgestellt. Dies Strafrecht war, wie man ferner erkennt, theils durch Gewohnheit, theils aber durch gesetzliche Bestimmungen entstanden: auf gleiche Weise bildete es sich nach der Gründung Roms durch die Könige fort: nur erfolgte die Fortbildung zunächst rascher, da es auf die Einigung und Kräftigung des neuen, aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten, Gemeindewesens ankam.

Zweites Capitel.

Begriff der Gesetze. Die gesetzgebende Gewalt der Könige durch die Volksversammlung beschränkt.

Ueber den Einfluss der Sitte auf das Recht kann erst nach längerem Zeitraume Rechenschaft gegeben werden: bei den Gesetzen fragt es sich zuerst, wer dieselben gegeben habe. Dabei sind für das Römische Königthum nur zwei Fälle denkbar: entweder hatte der König die gesetzgebende Gewalt selbstständig oder er war bei ihrer Ausübung an die Volksversammlung gebunden. Denn dass der König überhaupt dabei eine wesentliche Thätigkeit hatte und nicht etwa nur ausführender Beamter war, ist bei der hohen Stellung des Königthums und der eigenthümlichen Einrichtung der übrigen Staatsgewalten, denen jede selbstschaffende Wirksamkeit fehlte, nothwendig, auch von Niemanden bezweifelt, und wiederum, wenn irgend ein Staatskörper dabei mitwirkte, konnte es nur die Volksversammlung sein.

Die gesetzgebende Gewalt besteht in der Befugniss, Gesetze (leges) zu erlassen. Der Name lex ist im Lateinischen sehr vieldeutig: er bezeichnet nicht nur eine, von den Staatsgewalten ausgegangene, allgemeine Vorschrift, wonach Handlungen und Verhältnisse der Bürgerschaft geregelt werden, sondern auch von Privatpersonen für Privatverhältnisse aufgestellte Regeln und Vorschriften. Wir sprechen hier natürlich nur von jenen ersteren, den öffentlichen Gesetzen, die auch von den Römern zu-

weilen als leges publicæ bezeichnet werden.[5]) Indessen auch unter den öffentlichen Gesetzen ist ein Unterschied. Die einen beziehen sich auf Einsetzung und gegenseitige Abgrenzung der Staatsgewalten; es sind Verfassungsgesetze: die andern regeln das eigentlich so genannte Recht, sowohl Civil- als Criminalrecht. Die Römer haben bis in späte Zeiten diese beiden Gattungen nicht unterschieden: es überwog bei ihnen, da sie das höchste Interesse für den Staat und politisches Leben hatten, durchaus die Bedeutung der Verfassungsgesetze. Einen merkwürdigen Beleg dafür giebt Tacitus,[a]) der an einer classischen Stelle von der lex Papia Poppaea, also einem auf das eigentliche Recht bezüglichen Gesetze, spricht, durch dessen strenge Durchführung bekanntlich zu seiner Zeit grosse Uebel herbeigeführt wurden. Dabei macht er eine Abschweifung, um überhaupt den Ursprung des Rechts und die Entstehung der Gesetze zu erläutern. Er geht also von Criminalgesetzen aus und bleibt anfangs auch bei ihnen: „Die ältesten unter den Sterblichen lebten, da es noch keine böse Lust gab, ohne Vorwurf, ohne Verbrechen, und deshalb ohne Strafe oder Zwang: weder Belohnungen waren nöthig, da das Gute um seiner selbst willen erstrebt wurde, noch brauchte, da sie nichts wider die Sitte begehrten, ihnen irgend etwas mittelst Furcht verboten zu werden." Aber bald kommt Tacitus auf jene Griechischen Gesetzgeber, Minos, Lycurgus, Solon, deren Hauptverdienst in ihren politischen Gesetzen bestand, und wo er dann von den Römern spricht, hebt er nur das Verfassungsleben hervor. „Uns hatte Romulus, wie es ihm beliebte, geboten: dann fesselte Numa das Volk durch Religionsgebräuche und göttliches Recht, und auch von Tullus und Ancus wurde Einiges erfunden; aber der hauptsächlichste Stifter von Gesetzen, denen auch die Könige gehorchen sollten, war Servius Tullius." Darauf werden die Streitigkeiten der Patricier und

a) Tac. Ann. III, 25 Relatum deinde de moderanda Papia Poppaea. Ea res admonet, ut de principiis iuris et quibus modis ad hanc multitudinem infinitam ac varietatem legum perventum sit, altius disseram. Vetustissimi mortalium nulla adhuc mala libidine sine probro, scelere, eoque sine pœna aut correctionibus agebant; neque præmiis opus erat, cum honesta suopte ingenio peterentur et ubi nihil contra morem cuperent, nihil per metum vetabantur, u. s. w.

Plebejer, die Zehnmänner, die Gracchen, Saturninus, Drusus, Sulla und Augustus erwähnt. So sehr betrachtete er die politischen Gesetze und diejenigen, durch welche das eigentliche Recht fortgebildet wurde, als zu derselben Gattung gehörig: die ersteren hatten nach der Anschauung eines Römers nur die grössere Wichtigkeit.

Sicherlich indessen wären die Römer zu dem Bewusstsein des Unterschiedes gekommen, der zwischen denjenigen Gesetzen besteht, auf welchen die Staatsverfassung beruht, und denen, welche den Schutz des Eigenthums und die Verbrechen betreffen, wäre dieser Unterschied irgend wie thatsächlich hervorgetreten. Davon hören wir jedoch in der Römischen Geschichte nichts. Es wird niemals berichtet, dass z. B. der Erlass eines Gesetzes, welches die Macht des Senates einschränkte, oder die Form von Volksbeschlüssen änderte, auf eine andere Art erfolgt wäre, als der eines Gesetzes über Mord oder über Regelung von Eigenthumsverhältnissen. Die Staatsgewalten, welche über beide Gattungen von Gesetzen entschieden, waren dieselben, die Formen, in denen sie entschieden, gleich. Natürlich also, dass die Römer diesen Unterschied, der für sie höchstens ein wissenschaftliches Interesse haben konnte, vernachlässigten. Als Cicero sein Werk über die Gesetze schrieb, behandelte er im zweiten Buche die über die Religion, im dritten die auf die Verfassung bezüglichen; in den folgenden, die zum Theil verloren gegangen, zum Theil nicht vollendet worden sind, die über das Criminal- und Privatrecht[6]): er erkannte das Wesen aller dieser Gesetze als ein und dasselbe und schied nur Unterabtheilungen derselben Gattung.

Der Schluss, den man aus dieser durchgehenden Betrachtungsweise der Römer ziehen muss, ist der, dass die Könige eben so wenig wie später die an ihre Stelle getretenen Beamten eine andere Befugniss über die Verfassungsgesetze als über die auf das Privat- oder Criminalrecht bezüglichen gehabt haben können. Und doch hat man eine solche Verschiedenheit der königlichen Gewalt für die beiden Gattungen der Gesetze angenommen.[7]) Man hat unterschieden zwischen der sogenannten „constituirenden“ Gewalt der Könige, die man ihnen im vollsten Masse und ihnen allein zuschrieb, und ihrer gesetzgebenden

Gewalt, bei der man eine Mitwirkung der Volksversammlung für nothwendig erachtete. An sich ist ohne Zweifel jenes die höhere Gewalt: wer die Befugnisse der Volksversammlung erweitern oder verringern, wer den Senat oder die Ritter umgestalten kann, übt ein höheres Recht aus als derjenige, welcher ein Civil- oder Criminalgesetz giebt. Man würde also geneigt sein, eher das letztere als das erste in die alleinige Machtvollkommenheit des Königs zu stellen: es ist auffallend, dass der umgekehrte Fall stattfinden soll. Als Beweise für die uneingeschränkte „constituirende" Macht der Könige werden folgende zwei angegeben. Erstlich, sagt man, finde sich niemals die Erwähnung einer solchen durch Volksbeschluss erfolgten Bestätigung, weder in Dionysius' weitläuftiger Darstellung, noch bei Römischen Autoren, die im Gegentheil Ausdrücke brauchten, welche auf eine selbständige „constituirende" Befugniss der Könige schliessen liessen. Dieser Beweis ist also vom Stillschweigen der Schriftsteller hergenommen: man darf demselben keine Bedeutung beilegen. Zuerst über Romulus' Einrichtungen können wir solche Kunde nicht verlangen. Er galt als Gründer des ganzen Staates und somit auch des Senates und der Volksversammlung: er wies ihnen die Grenzen der Gewalt, die sie stets inne gehalten haben, an. Der übrigen Könige Macht wird auf Wahl und ein darauf folgendes Curiatgesetz zurückgeführt. Beides fällt bei Romulus fort und nicht minder als seine Macht galten die von ihm geschaffenen Grundeinrichtungen des Staates als ursprünglich. Auch bei Numas religiösen Anordnungen darf man bezweifeln, ob nach den Anschauungen der Römer Bestätigung durch das Volk nöthig oder auch nur möglich war. Der König war zugleich oberster Priester und durfte als solcher die Ceremonien des Gottesdienstes festsetzen: er gab überdem dabei göttliche Befehle vor und ersetzte dadurch eine bei weltlichen Angelegenheiten nöthige Theilnahme des Volkes. Von den übrigen Königen traf Servius Tullius die wichtigsten Staatsveränderungen: bei ihm berichtet die Ueberlieferung von Beistimmung und Bestätigung durch das Volk. Dionysius erzählt von einem Gesetze jenes Königs, dass die Freigelassenen das Bürgerrecht erhalten sollten. Die Patricier, wie er sich ausdrückt, waren

damit unzufrieden: der König berief eine Volksversammlung und der Erfolg einer Verhandlung in derselben war, dass mit Bewilligung der Patricier jene Sitte als Grundsatz des Staates angenommen wurde.[a]) Dies Gesetz war ein Verfassungsgesetz der wichtigsten Art. Mag Dionysius zu seinem Berichte, es sei vom Volke angenommen worden, auch nicht durch ausdrückliche unmittelbare Ueberlieferung bewogen worden sein, so musste er doch entweder durch mittelbare Nachrichten oder durch einen ähnlichen Vorgang bei gleicher Veranlassung geleitet werden, und wir sind nicht berechtigt, uns über sein Zeugniss hinwegzusetzen. Indessen auch Livius, wo er von dem Census desselben Königs spricht, erwähnt ein gegen die ihren Census Verheimlichenden beantragtes Gesetz, in denjenigen Ausdrücken, welche für die Berathung und Bestätigung durch die Volksversammlung hergebracht sind.[b]) Für den Census selbst, welchen Servius vornahm, war wahrscheinlich nach Römischem Recht Befragung und Beistimmung des Volkes nicht nothwendig: der König unternahm ihn zunächst als oberster Heerführer und in militärischer Hinsicht; die politischen Folgen der neuen Eintheilung traten erst später hervor. Dennoch mussten auch bei einer neuen militärischen Gliederung manche allgemeine Staatsfragen angeregt werden, und dass bei ihrer Lösung die Volksversammlung eine bestimmte Thätigkeit hatte, ergiebt sich durch das Zeugniss zweier Berichterstatter.[8])

Der zweite Beweis für die Macht der Könige über die Staatsverfassung soll darin liegen, dass wir weder bei den aristocratisch, noch bei den volksthümlich gesinnten Königen jemals von einem erfolgreichen Widerstande gegen ihre Neuerungen hören. Er ist schon durch das angeführte Beispiel, wo von Wider-

a) Dionys. IV, 22 'Ο δὲ Τύλλιος καὶ τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων — μετέχειν τῆς ἰσοπολιτείας ἐπέτρεψε. c. 23 'Αχθομένων δὲ τῶν πατρικίων ἐπὶ τῷ πράγματι καὶ δυσανασχετούντων, συγκαλέσας τὸ πλῆθος εἰς ἐκκλησίαν - ἔφη; nachher als Erfolg Τοιαῦτα λέγοντος αὐτοῦ συνεχώρησαν οἱ πατρίκιοι τὸ ἔθος εἰς τὴν πολιτείαν παρελθεῖν. In des Königs Rede selbst heisst es: εἰ δὲ καὶ τοῦτον καταστήσονται τὸν νόμον, πολλὴν αὐτοῖς ἔλεγεν u. s. w., wo also dem Volke ein Einsetzen der Gesetze zugeschrieben wird.

b) Liv. I, 44 Censu perfecto, quem maturaverat metu legis de incensis latae cum vinculorum minis mortisque, edixit u. s. w.

stand gegen den König gesprochen wird, widerlegt. Dass derselbe erfolgreich gewesen, ist nicht nöthig. Wäre er es gewesen, so würde die betreffende Massregel nicht zu Stande gekommen sein und in der Ueberlieferung keine Stelle gefunden haben.[9])

Auf der andern Seite giebt man zu, dass die „constituirende“ Gewalt der Könige nicht mit der übrigen königlichen Macht auf die Consuln übergegangen sei. Gewiss ist, dass die Consuln sie nicht gehabt haben; aber dies ist ein Beweis, dass auch die Könige sie entbehrt haben. Denn es heisst, wie wir später sehen werden, ausdrücklich, die ganze königliche Macht sei auf die Consuln übergegangen; nur die Lebenslänglichkeit habe einen Unterschied gemacht. Erst die Gestattung der Provocation schmälerte ihre Macht, und die Dictatoren, von denen anfänglich keine Berufung an das Volk stattfand, hatten wiederum zeitweise die Vollgewalt der Könige. Wäre bei Errichtung der Republik ein so wichtiger Theil der bisherigen Regierungsgewalt den Consuln genommen worden, so wäre eine Gleichstellung derselben mit den Königen unmöglich gewesen: in ihr liegt der stärkste Beweis für eine Beschränkung der königlichen Macht.

Wir haben die Gründe, welche für eine unumschränkte „constituirende“ Gewalt der Könige angeführt worden sind, widerlegt und andere Beweise beigebracht, aus denen sich ergab, dass die Könige bei dem Erlass von Verfassungsgesetzen an die Einwilligung der Volksversammlung gebunden waren. Ohne weitere Zeugnisse wird man geneigt sein, eben dieselbe Beschränkung für Civil- und Criminalgesetze anzunehmen. Denn diese unterscheiden sich, wie erwähnt, nach der Anschauung der Römer nicht von Verfassungsgesetzen. Wir haben nun die bestimmtesten Nachrichten darüber, dass unter den Königen, unmittelbar von Gründung der Stadt an, die Volksversammlung eine Mitwirkung bei dem Erlassen von gewöhnlichen Gesetzen hatte: nicht so, dass sie dabei selbständig aufgetreten wäre, sondern die Könige waren nur bei ihrer Theilnahme im Stande, ein förmliches Gesetz zu erlassen. Dionysius[a]), wo er von der Romulischen

a) Dionys. II, 14 Τῷ δὲ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν, ἀρχαι-



Verfassung spricht, giebt die Befugnisse der drei Staatsgewalten genau an. Er legt dem Könige den Schutz der Gesetze und väterlichen Sitten, nicht das Recht, neue zu schaffen, dagegen der Volksversammlung drei Befugnisse bei, die Wahl der Beamten, die Bestätigung der Gesetze, die Entscheidung über Krieg und Frieden, und zwar setzt er bei der letzten Befugniss hinzu, das Volk habe sie nur, wenn der König sie ihm gestatte, ein Zusatz, der die Ueberlegung des Schriftstellers und sein Bewusstsein von der Bedeutung seiner Worte anzeigt. Diese Erklärung wiederholt Dionysius bei der Schilderung von Servius Tullius' Verfassung: „Ich habe schon früher gesagt, dass nach den alten Gesetzen das Volk über drei Sachen Herr war, die Beamten zu erwählen, Gesetze theils zu bestätigen, theils aufzuheben, und über Krieg und Frieden zu entscheiden.“ [a]) Er erweitert hier sogar dessen Befugniss, indem er das Aufheben der Gesetze erwähnt; aber diese Erweiterung ist nur scheinbar. Denn mit dem Geben eines neuen Gesetzes ist das Aufheben eines alten nothwendiger Weise verbunden, und wer die Befugniss zu dem einen hat, der hat sie auch zu dem andern.

Dionysius spricht von Gesetzen im Allgemeinen, ohne zwischen Verfassungsgesetzen und den auf das Recht bezüglichen zu unterscheiden: er nimmt also für beide gleichmässig die Bewilligung durch das Volk als nothwendige Bedingung an. Da dies, wie er hinzusetzt, von Gründung der Stadt an der Fall war, so denkt er sich, nachdem Romulus den Staat eingerichtet und die Gewalten in demselben abgegränzt habe, sei später jede gesetzliche Veränderung in irgend einem Theile desselben mit Beistimmung des Volkes erfolgt. Er führt auch ein Beispiel an, wo das Volk beim Erlass von Gesetzen, welche sich auf das

---

ρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν καὶ περὶ πολέμου διαγιγνώσκειν, ὅταν ὁ βασιλεὺς ἐφῇ.

a) Dionys. IV, 20 εἴρηται δέ μοι καὶ πρότερον, ὅτι τριῶν πραγμάτων ὁ δῆμος ἐκ τῶν παλαιῶν νόμων κύριος ἦν — ἀρχὰς ἀποδεῖξαι — καὶ νόμους τοὺς μὲν ἐπικυρῶσαι τοὺς δὲ ἀνελεῖν, καὶ περὶ πολέμου — διαγνῶναι. Vergl. VI, 66 ἴστε δήπου νόμον ἡμῖν ὑπάρχοντα, ἐξ οὗ τήνδ' οἰκοῦμεν τὴν πόλιν, πάντων εἶναι κυρίαν τὴν βουλήν, πλὴν ἀρχὰς ἀποδεῖξαι καὶ νόμους ψηφίσαι καὶ πόλεμον ἐξενεγκεῖν — τούτων δὲ τῶν τριῶν τὸν δῆμον ἔχειν τὴν ἐξουσίαν.

Recht bezogen, mitgewirkt habe: Servius Tullius, sagt er, habe funfzig Gesetze über Privat- und Criminalrecht durch die Curien bestätigen lassen.[a]) Dies ist allerdings das Zeugniss eines Griechischen Schriftstellers und eines spät lebenden, der einen grossen Theil seiner Erzählung rhetorisch ausschmückte. Indessen wird es schwerlich zu verwerfen sein. Eine Ueberlieferung, welche die Rechte der Volksversammlung und der übrigen Staatsgewalten auseinander setzte, gab es kaum: nur Thatsachen wusste man aus der Königszeit. Also Lateinische Schriftsteller würden eine solche Nachricht eben so wenig aus unmittelbarer Ueberlieferung haben schöpfen können als Griechische, und mittelbar sie aus Thatsachen abzuleiten, waren diese eben so geschickt als jene, vielleicht noch geschickter, da sie den Römischen Staat als einen fremden betrachteten. Dionysius' Bericht über Servius Tullius gewinnt überdem an Glaubwürdigkeit, weil er die Bestätigung von Gesetzen durch das Volk nur in diesem einen Falle erwähnt; er muss dazu Veranlassung in seinen Quellen gefunden haben; sonst würde er überall, wo er von gesetzlichen Einrichtungen spricht, ihre Bestätigung durch das Volk erwähnt oder angedeutet haben. Zu Dionysius' Zeugniss kommt aber noch die Nachricht eines Lateinischen Schriftstellers, der zwar nicht die Geschichte Roms geschrieben, aber seine Verfassung in kurzem Abriss dargestellt hat. Pomponius über den Ursprung des Rechts in den Digesten erwähnt die Einrichtung der Curiatcomitien durch Romulus und setzt hinzu: „und so brachte er ebenfalls einige Curiatgesetze an das Volk: es haben dies auch die folgenden Könige gethan, welche Gesetze sich verzeichnet finden in dem Buche von Sex. Papirius“.[b]) Man hat jedoch auch dieses Zeugniss verdächtigt, und zwar aus zwei Gründen. Erstens, sagt man, es stamme aus später Zeit. Freilich: Hadrians Zeit liegt weit ab von den Anfängen Roms; aber unsere

---

a) Dionys. IV, 13 ἔπειτα τοὺς νόμους, τούς τε συναλλακτικοὺς καὶ τοὺς περὶ τῶν ἀδικημάτων, ἐκύρωσε ταῖς φράτραις.

b) Pompon. de orig. iur (Dig. I, 2) 2, 2 Postea — ipsum Romulum traditur populum in triginta partes divisisse, quas partes curias appellavit — et ita leges quasdam et ipse curiatas ad populum tulit. Tulerunt et sequentes reges, quae omnes conscriptae extant in libro Sex. Papirii.

Zeit noch viel weiter. Damals gab es viele Quellen und Mittel der Erkenntniss, welche wir jetzt nicht haben, und Pomponius hatte Roms Verfassung zum Studium und zum Gegenstande seiner Schriften gemacht: es wäre eine wunderbare Selbstverblendung, nicht sein Zeugniss der Ansicht jedes neueren Gelehrten vorziehen zu wollen. Ferner führt man an, es fänden sich viele Irrthümer bei Pomponius. Dies hat man allerdings geglaubt, bewegt sich aber dabei in einem Zirkel der Beweisführung. Man beruft sich immer von einer Stelle, die man falsch auslegt, und in der man deshalb einen Irrthum findet, auf die andere. Wir werden im Verlaufe dieser Untersuchungen auf manche solcher angeblichen Irrthümer von Pomponius kommen und erweisen, dass alle seine Nachrichten richtig sind.[10]) Diese über die Curiatgesetze wird durch das bestimmte, aus früherer Zeit stammende, Zeugniss von Dionysius bestätigt.

Es ergiebt sich, dass seit der Gründung Roms ein eigentliches Gesetz, mochte es sich auf die Verfassung oder auf das engere Recht beziehen, nur unter Mitwirkung des Volkes erlassen werden konnte. Dies war ein Hauptgrundsatz des Römischen Staatslebens und man hat ihn festgehalten, so lange überhaupt ein Rest von Römischem Geiste übrig war. In der Republik erhob sich die Macht der Plebs und man musste ihr eine selbständige Gewalt im Staate zugestehen. Deshalb legte man den Beschlüssen der Plebs, trotzdem dass dabei nicht alle Theile des seit uralter Zeit berechtigten Volkes mitwirkend auftraten, die Kraft von Gesetzen bei: den Namen von Gesetzen im eigentlichen Sinne gab man ihnen aber nicht. Ebenso machte man es in der Kaiserzeit, als die Versammlungen des Volkes oder auch der Plebs ausser Gebrauch kamen: die Senatsbeschlüsse, die Anordnungen der Kaiser erhielten Gesetzeskraft, aber den Namen von Gesetzen gab man ihnen nicht. So sehr galt auch damals noch, als alle thatsächliche Gewalt auf Einen übergegangen war, die Sitte der Vorfahren.

Die Könige waren also in Bezug auf die Gesetzgebung beschränkt: und für diese Beschränkung spricht Roms ganze Verfassung in der königlichen Zeit. Es war keine erbliche Herrscherfamilie, die an der Spitze des Staates stand, sondern ein

Wahlkönigthum, und das Volk hatte bei der Wahl unzweifelhaft die höchste Bestätigung. Ueber Krieg und Frieden wurde die Volksversammlung befragt: sie durfte bei der Gesetzgebung, durch welche der Zustand der Gesammtheit wie des Einzelnen verändert werden konnte, nicht übergangen werden. Bei der Gerichtsverfassung endlich, wo der Einfluss des Königs, als Staatsoberhauptes, am grössten sein musste, war der König eben so wenig unumschränkt. Uralte Sitte gab ihm einen Beirath, dessen Urtheil für ihn massgebend war. Dieser Vergleich indessen mit der Gerichtsverfassung giebt eine Andeutung darüber, wie man sich die Einschränkung der Könige in der Gesetzgebung zu denken hat: man darf nicht moderne Anschauungen auf die ganz verschiedenen Römischen Verhältnisse übertragen. Bei der Gerichtsbarkeit war der König trotz seines Beirathes gewissermassen unumschränkt, sein Ausspruch allein entscheidend, und selbst wenn er ohne Beirath oder gegen dessen Meinung erfolgte, gültig. Aehnlich ist es in der Gesetzgebung. Der König nämlich ist ohne Verantwortung, wie sich schon aus seiner lebenslänglichen Gewalt ergiebt: es findet gegen ihn kein gesetzlicher Widerstand Statt. Der Senat wird nur von ihm berufen, entscheidet nur über die ihm vorgelegten Fragen: seine Entscheidung ist nur vorhanden, in so fern der König sie billigt und annimmt. Die Macht des Volkes ist noch beschränkter: es tritt nur auf Befehl des Königs zusammen, beräth nur über die ihm vorgelegten Fragen, entscheidet nur mit Ja oder Nein, kurz es existirt nur durch den Willen des Königs.[11]) Daraus folgt, dass derselbe, so wenig er auch im Stande ist, ohne die Mitwirkung des Volkes ein Gesetz zu erlassen, dennoch in allen Handlungen unbeschränkt und über die Gesetze erhaben ist. Nehmen wir an, dass der König eine Verordnung vom Volke bestätigen liess und dadurch zum Gesetz erhob, so war es natürlich, dass er sie selbst beobachtete. Denn ohne seine ausdrückliche, nicht bloss Einwilligung, sondern Veranstaltung konnte sie nicht bestätigt werden. Aber seinen Nachfolger konnte Niemand im Staate anhalten, sie ebenfalls zu beobachten, und er beobachtete sie nicht immer. Z. B. Tarquinius Superbus hob die von Servius Tullius über das Recht gegebenen Gesetze auf, sicher-

lich nicht durch Volksbeschluss, sondern er beobachtete sie nicht und liess die Tafeln, auf denen sie standen, vom Markte entfernen.[a]) Niemand konnte ihn daran hindern, seine neuen Verfügungen waren vollkommen gültig: er zog sich nur dadurch üble Nachrede, den Ruf eines Tyrannen, am Ende, als er Alle gegen sich erbittert, die Verbannung zu, in der Niemand eine gesetzliche, die Mehrzahl vielleicht eine durch die Noth gerechtfertigte, aber gewaltsame Massregel erblickte. Moralisch war der König verpflichtet, die von dem Volke angenommenen Gesetze zu beobachten, eben so gut wie die Sitte der Vorfahren: man konnte ihm Vorstellungen machen, ähnlich wie sie der Augur dem König Tarquinius machte, aber es stand in seinem Belieben, ob er denselben nachkommen wollte. Rechtlich war er unumschränkt.

Das Gesetz bestand nicht des Königs, sondern des Volkes halber. Dies prägt sich in den Lateinischen, bei der Gesetzgebung hergebrachten, Ausdrücken deutlich aus. Von dem, der das Gesetz beim Volke beantragt, dem Könige also, später dem an seine Stelle getretenen Beamten, heisst es *legem fert*, von dem Volke dagegen *legem accipit* „es nimmt das Gesetz an", d. h. es übernimmt die Verpflichtung, demselben zu gehorchen und im Falle es nicht gehorcht, sich der im Gesetze ausgesprochenen Strafe zu unterwerfen. Ferner heisst es vom Volke *tenetur lege*, es ist durch das Gesetz gebunden: der König wird nicht dadurch gebunden.[12]) Als nach Vertreibung der Könige ein Wechsel der Regierenden und Regierten eintrat, waren demnach auch die Beamten, trotzdem dass sie die Gewalt der Könige ungeschmälert überkommen hatten, gebunden: denn nach Ablauf ihres Amtes traten sie unter die Regierten zurück und konnten dann, unter den allgemeinen Gesetzen stehend, für Nichtbeachtung derselben zur Verantwortung gezogen werden. Der König also konnte, daran ist kein Zweifel, auch gegen die bestehenden Gesetze Anordnungen treffen, sowohl indem er neue Einrichtungen im Staate machte, als auch indem er in einzelnen Fällen gegen die Gesetze entschied. Aber er musste

a) Dionys. IV, 43.

darauf achten, dies im Geiste der Römischen Verfassung zu thun und nicht die Neigungen des Volkes zu verletzen.

Es ist ein eigenthümliches Bild, das sich aus diesen Verhältnissen des Königthums zusammensetzt. Auf der einen Seite die höchste Beschränkung desselben durch Mangel an Erblichkeit, durch religiösen Aberglauben, der das einmal unter Zustimmung der Götter Eingeführte nicht zu ändern oder aufzuheben gestattete, durch die Sitte, welche Befragen des Senates, bei gewissen Sachen des Volkes, überall einen Beirath aus den Vornehmen des Staates gebietet: auf der andern Seite die höchste Unbeschränktheit, die Alles vom Könige ausgehen lässt, ihn an die Spitze der Religion stellt, keinen gesetzlichen Widerstand erlaubt, keine Verantwortung vorschreibt. Aber ein ähnliches Bild gewährt die Römische Verfassung überhaupt, auch während des Freistaates, so dass der grosse Bewunderer derselben, Polybius, erklären konnte, sie vereinige in sich alle drei möglichen Staatsformen: wenn man auf die Beamten sehe, erscheine sie monarchisch, wenn auf den Senat, aristocratisch, wenn auf die Volksversammlung, als Democratie.

Drittes Capitel.

Sammlung der königlichen Gesetze. Ihr allgemeiner Inhalt. Ihre Aechtheit. Vermuthung über ihre Eintheilung. Art der Ueberlieferung. Nachrichten der Geschichtsschreiber über die Gesetze der Könige. Gewinn für die Erkenntniss des Strafrechts.

Wir haben über die eigentlich so zu nennenden Gesetze der Königszeit und den Einfluss, welchen die Könige auf dieselben ausübten, gesprochen. Es gab indessen noch andere Satzungen aus jener Zeit, welche ebenfalls Gesetze genannt wurden. Bis in die späten Zeiten des Römischen Kaiserreiches hatte man eine Sammlung königlicher Gesetze *(leges regiae)*: sie führte den Namen *ius Papirianum.* Ihre bestimmte Erwähnung geschieht von dem classischen Juristen Paulus,[a]) der ein Buch von Gra-

a) Paul. Dig. L, 16 (de verb. signif.) 144 Granius Flaccus in libro de iure Papiriano scribit pellicem nunc vulgo vocari, quae cum eo, cui uxor sit, corpus misceat.



nius Flaccus über das *ius Papirianum* anführt. Es ist kein Grund, diesen Granius Flaccus für verschieden zu halten von jenem, dessen an den Dictator Cäsar gerichtetes Buch *de indigitamentis* Censorinus[a]) erwähnt und zwar mit der Bezeichnung, er gehöre zu den alten. Er wird deshalb auch von Macrobius[b]) in Verbindung mit Varro, aber nach demselben als Autorität für eine antiquarische Bemerkung angeführt.[13]) Es ergiebt sich also, dass am Ende der Republik eine Sammlung der königlichen Gesetze unter dem Namen *ius Papirianum* vorhanden war: sie wurde von den Römischen Alterthumsforschern der damaligen Zeit, wo man die Urgeschichte Roms mit grossem Eifer zu ergründen versuchte, anerkannt und erklärt. Als ihren Urheber ergiebt ihr Name einen Papirius, als Zeit der Entstehung muss die unmittelbar nach Vertreibung der Könige angenommen werden. Denn damals blühte das Papirische Geschlecht durch priesterliche Wissenschaft und die damit verbundene Rechtskenntniss. Als erster *rex sacrorum* wird bei Dionysius[c]) M'. Papirius, und etwas später als Oberpriester M. Papirius[d]) genannt. Es ist wahrscheinlich und der Römischen Sitte entsprechend, dass sich mehrere Generationen hindurch oder bei mehreren gleichzeitig lebenden Mitgliedern desselben Geschlechts Rechts- und priesterliche Wisseuschaft erhielt. Ueber die Person des Sammlers selbst ist die Ueberlieferung unsicher. Man kann nicht bestimmt entscheiden, ob auf denselben die Nachricht von Dionysius[e])

---

a) Censorin. de die nat. 3 Eundem esse genium et larem multi veteres memoriae prodiderunt, in quis etiam Granius Flaccus in libro, quem ad Caesarem de indigitamentis scriptum reliquit.

b) Macrob. Sat. I, 18 Quod cum et Varro et Granius Flaccus affirment. Vergl. Macrob. Sat. III, 11, 5 In Papiriano iure evidenter relatum est, arae vicem praestare posse mensam dicatam; Serv. ad Virg. Aen. XII, 836 Quod ait morem ritusque sacrorum adiiciam, ipso titulo legis Papiriae usus est, quam sciebat de ritu sacrorum publicatam.

c) Dionys. V, 1.

d) In Asconius' Commentar zu Ciceros Cornel. p. 77 Orell.

e) Dionys. III, 36 τὰς περὶ τῶν ἱερῶν συγγραφάς, ἃς Πομπίλιος συνεστήσατο, παρ' αὐτῶν (den Priestern) λαβὼν ἀνέγραψεν (der König Ancus Marcius) εἰς δέλτους. — μετὰ δὲ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων εἰς ἀναγραφὴν δημοσίαν αὖθις ἤχθησαν ὑπ' ἀνδρὸς ἱεροφάντου Γαΐου Παπιρίου, τὴν ἁπάντων τῶν ἱερῶν ἡγεμονίαν ἔχοντος.

geht, nach Vertreibung der Könige habe C. Papirius, der oberste unter den Priestern, die religiösen Satzungen Numas, die schon der König Ancus Marcius wieder gesammelt und öffentlich ausgestellt hatte, von Neuem öffentlich bekannt gemacht. Denn erstlich handelt es sich in dem einen Fall nur um Numas Satzungen, im andern um alle königlichen Gesetze, zweitens kam es bei jenen auf die öffentliche Bekanntmachung als auf etwas Wesentliches an, und dass dies bei dem *ius Papirianum* Statt gefunden, ist wenigstens nicht bezeugt. Dennoch ist es sehr wohl möglich, ja nach unserer spätern Auseinandersetzung wahrscheinlich, dass in beiden Fällen ein und dieselbe Persönlichkeit gemeint ist. Ferner ist es möglich, dass dieser Sammler der königlichen Gesetze und der religiösen Satzungen Numas eben jener erste von Dionysius erwähnte *rex sacrorum* M'. Papirius sei; denn oberster der Priester kann der *rex sacrorum* eben so gut genannt werden wie der *pontifex maximus*. Dann würde bei Dionysius an einer Stelle eine falsche Lesart und an beiden der Vorname entweder Gajus oder Manius zu lauten haben. Indessen dies ist unsicher, gewährt auch nur geringen Vortheil für die Vereinigung der Ueberlieferung. Denn dieselbe Namensverschiedenheit über den Urheber der Sammlung, welche sich bei Dionysius findet, trifft man auch bei Pomponius,[a]) der ihn an der einen Stelle Sextus, an der andern Publius nennt. Diese Verschiedenheit ist so auffallend und findet in einem so kleinen Raume Statt, dass man versucht wird, einen durch die Abschreiber entstandenen Fehler anzunehmen. Vielleicht darf man auch an ein Versehen dessen, der die Excerpte aus Pomponius für die Digesten besorgte, glauben, wobei man die Glaubwür-

---

a) Pompon. Dig. de orig. iur. (1, 2) § 2 Tulerunt (leges) et sequentes reges, quae omnes conscriptae extant in libro Sexti Papirii, qui fuit illis temporibus, quibus Superbus, Demarati Corinthii filius, ex principalibus viris. Is liber, ut diximus, appellatur ius civile Papirianum, non quia Papirius de suo quicquam adiecit, sed quod leges sine ordine latas in unum composuit. Nachher führt derselbe § 36 ihn als ersten Römischen Rechtsgelehrten an: Fuit autem in primis peritus Publius Papirius, qui leges regias in unum contulit. Auffallend ist übrigens an der ersten Stelle noch, dass Tarquinius Superbus ein Sohn des Corinthiers Demaratus genannt wird, ein Versehen, dessen Ursprung ungewiss ist.

tigkeit von Pomponius selbst aufrecht erhalten kann. Keines Falls aber darf man aus dieser Unsicherheit des Vornamens auf die Unsicherheit der ganzen Ueberlieferung über die Sammlung der königlichen Gesetze einen Schluss machen. Man wusste, dass das *ius Papirianum* von einem Sammler, Namens Papirius, herrühre; man wusste, dass das Papirische Geschlecht sich im Anfange der Republik durch seine Wissenschaft in Religion und Recht ausgezeichnet habe: dabei war es sehr leicht, dass man über die bestimmte Person, der die Sammlung zuzuschreiben sei, schwankte.[14]) Eine noch natürlichere Erklärung wird die Unsicherheit des Namens finden, wenn die königlichen Gesetze, wie wir es wahrscheinlich machen werden, nicht von einem, sondern von mehreren Mitgliedern des Papirischen Geschlechtes gesammelt wurden.

Ueber den Inhalt des *ius Papirianum* haben wir nur wenige sichere Kunde: wir können nur durch wahrscheinliche Vermuthungen uns ein ungefähres Bild zusammenstellen. Wir haben kein bestimmtes Citat aus dem *ius Papirianum*, ausser bei Macrobius,[a]) wo es heisst: „im Papirianischen Recht ist deutlich berichtet, dass ein geweihter Tisch die Stelle eines Altars vertreten kann“ und dann eine längere Auseinandersetzung folgt, in der antiquarisch der Gebrauch eines Tisches statt eines Altars erläutert wird. Diese Worte stammen, wie ihre Fassung zeigt, nicht aus einem Gesetze, wie es in Papirius' Sammlung stehen konnte, sondern aus einem Erklärer derselben, wahrscheinlich dem oben genannten Granius Flaccus: im Gesetze selbst war nur von irgend einem heiligen Tische, an dem Opfer verrichtet werden sollten, die Rede: es bezog sich also auf Opfer und religiöse Ceremonien. Aber ausser diesem Citat wird uns der Inhalt verschiedener königlichen Gesetze angeführt, ohne Angabe der Quelle, aus der sie entnommen seien. Es sind sieben von Romulus, dreizehn von Numa, eines von Servius Tullius.[15]) Die ersten sprechen den Bannfluch der Religion und die bürgerliche Acht aus über den Verrath am Clienten und über Misshandlung der Eltern (und über den letztern Gegenstand handelt

---

a) Macrob. III, 11, 5, welche Stelle S. 27 angeführt worden ist.

auch das einzige uns bekannte Gesetz von Servius Tullius); sie bestimmen das Güterrecht in der Ehe, sprechen von der häuslichen Gerichtsbarkeit über die Frau und die Gründe der Scheidung, endlich von dem Rechte des Hausvaters über seine Kinder. Die Gesetze Numas enthalten religiöse Vorschriften mit Ausnahme eines, welches das väterliche Verkaufsrecht rücksichtlich des verheiratheten Sohnes beschränkt. Diese Anführungen, nahm man an, stammen aus dem *ius Papirianum* und indem man den Inhalt der Gesetze erwog, kam man zu dem Ergebniss, sie könnten nicht vom Könige beim Volke beantragte und von diesem genehmigte Gesetze sein. Es sind entweder Gewohnheitsrechte, die unbestimmten Ursprungs, an den Namen eines Königs, der sie zur Geltung und Anerkennung gebracht oder sich sonst durch Erlass ähnlicher Verordnungen bekannt gemacht hatte, geknüpft wurden, oder sie bestehen aus religiösen Satzungen, wie sie von den Königen als obersten Priestern selbständig erlassen werden konnten und der Ueberlieferung nach erlassen worden sind. In beiden Fällen, sagt man, sind es nicht Gesetze nach der spätern und eigentlichen Bedeutung des Wortes, d. h. nicht Rogationen, vom Könige an das Volk gebracht und von diesem angenommen. Es lässt sich auch ohne Schwierigkeiten nachweisen, dass diese angeblichen Gesetze von den Römern späterer Zeit nicht als eigentliche, vom Volke bestätigte, Gesetze betrachtet wurden. Durch diese Gründe kam man zu dem Schlusse, dass Pomponius' oben angeführte[a]) Nachricht, die Könige hätten vermittelst der Volksversammlung Curiatgesetze gegeben und diese seien in dem *ius Papirianum* gesammelt, falsch, mithin Pomponius überhaupt ein unzuverlässiger Gewährsmann sei.[16])

Man kann die einzelnen Sätze dieser Beweisführung als richtig anerkennen und dennoch ist der daraus gezogene Schluss nicht richtig. Pomponius sagt, alle Curiatgesetze der Könige fänden sich verzeichnet in dem Buche von Papirius; aber daraus folgt nicht, dass auch alle in Papirius' Buche verzeichneten Gesetze nur Curiatgesetze sind. Diese Sammlung konnte sowohl

---

a) Siehe S. 28 Anm. a.



das Gewohnheitsrecht und religiöse Satzungen, welche beide ihren Ursprung nicht dem Mitwirken der Volksversammlung verdanken, als auch ausserdem noch die auf das wirkliche Recht bezüglichen Curiatgesetze enthalten. Der Umstand, dass die uns erhaltenen Bruchstücke nur dem ersten Theile angehören, beweist nicht, dass sich auch das Ganze nur auf diesen bezog. Es konnte blosser Zufall sein, der uns die einen Bruchstücke erhielt, von den eigentlichen Rechtsgesetzen alle Spur verloren gehen liess: es konnte dies aber auch darin seinen Grund haben, dass das Gewohnheitsrecht und die religiösen Gebote dauernde Grundsätze des Römischen Staates bildeten und deshalb auch später der Erwähnung mehr werth erscheinen als die auf das Recht bezüglichen Gesetze, welche mannigfache Umgestaltungen erfuhren und zum Theil ganz abgeschafft wurden: die spätere Gesetzgebung der zwölf Tafeln machte sie für das practische Leben werthlos.

Es lässt sich indessen über die Verbindung beider Arten von Gesetzen und das Verhältniss, das sie im *ius Papirianum* einnahmen, noch eine weitere Vermuthung aufstellen. Pomponius sagt von den durch die Volksversammlung bestätigten Curiatgesetzen, sie seien im *ius civile Papirianum* enthalten, dagegen Macrobius und Paulus, die von antiquarischen Bemerkungen reden, beziehen sich auf das *ius Papirianum*. Unzweifelhaft können beide Ausdrücke gleichbedeutend sein, der eine nur etwas ausführlicher als der andere. Aber es ist nicht nothwendig, dass sie es sind und wer genau erklärt, wird bemerken, dass die Verschiedenheit des Namens mit der des Inhaltes zusammenfällt und daraus auf einen tiefer liegenden Grund der Namensverschiedenheit schliessen. In diesem Falle würde *ius Papirianum* das allgemeine, *ius civile Papirianum* das besondere sein. Nun haben wir ferner bei Servius die früher angeführte, allerdings nicht ganz klare Bemerkung über den Titel einer *lex Papiria*, der *de ritu sacrorum* gelautet habe. Der Ausdruck *lex Papiria* kann nur missbräuchlich sein; denn an eine eigentliche, aus Volksbeschluss hervorgegangene, *lex* kann wegen des Inhaltes nicht gedacht werden, da das Volk über religiöse Ceremonien keinen Beschluss fassen konnte. Auch

wissen wir von keinem Papirischen Gesetz, das hierauf bezogen werden könnte: ein bei Cicero und Livius[a]) erwähntes enthält nur das Verbot, ohne Volksbeschluss einen Grundbesitz den Göttern zu weihen, aber nichts über die Art der Weihe selber. Ich finde keine andere Möglichkeit als diese *lex Papiria* auf das in andern Quellen so genannte *ius Papirianum* zu beziehen: damit stimmt selbst die Gelegenheit, bei der es Servius anführt. Es war ganz passend, wenn er Virgil's Worte durch den Titel einer uralten Römischen Gesetzsammlung erläuterte: viel weniger passend, wenn er den gleichen Ausdruck aus einem einzelnen Gesetze anführte: dergleichen hätte er vieles anführen können. War aber ein Titel, d. h. ein Abschnitt, des *ius Papirianum* „über die Gebräuche der Opfer", so konnte das Ganze nicht über diese allein handeln: es musste andere Titel geben mit anderm Inhalt und andern Benennungen. Danach kommt man auf die Vermuthung, dass der allgemeine Name dieser königlichen Gesetze *ius Papirianum* war. Dasselbe zerfiel in Abtheilungen, von denen eine *ius civile*, eine andere *de ritu sacrorum* hiess. So vereinen sich die zwei verschiedenen Angaben, welche wir über seinen Inhalt haben, die von Dionysius, dass nach Vertreibung der Könige ein Papirius die religiösen Vorschriften Numas von Neuem zusammengestellt habe, und die von Pomponius, dass ein Papirius die Curiatgesetze der Könige gesammelt habe. Möglich, ja sogar sehr wahrscheinlich, dass die Sammlungen der verschiedenen Arten von Königsgesetzen nicht durch eine Person erfolgten: ein Mitglied des Papirischen Geschlechtes konnte die religiösen, ein anderes die weltlichen Vorschriften, noch ein anderes das Gewohnheitsrecht sammeln. Dennoch konnten diese vereinten Sammlungen den gemeinsamen Titel Papirisches Recht führen und es würde sich zugleich erklären, wie die Ueberlieferung in Bezug auf die Vornamen der Sammler auseinandergehen konnte, je nachdem die eine oder die andere Art von Gesetzen berücksichtigt wurde.

Nehmen wir also die eben aufgestellte Vermuthung, bei der sich alle scheinbaren Widersprüche der Berichterstatter lösen,

a) Cic. de dom. 49 und 50; Liv. IX, 46.



an. Das Papirianische Recht oder Gesetzbuch, mochte es von einem oder mehreren Sammlern ausgegangen sein, zerfiel in mehrere Abschnitte nach den Materien, die abgehandelt wurden: wie die Anordnung innerhalb dieser Abschnitte war, kann zweifelhaft sein. Denn Pomponius' Bemerkung über die Thätigkeit von Papirius: „er stellte die ohne Ordnung gegebenen Gesetze in eins zusammen“ ist gerechtfertigt, wenn nur die Haupteintheilung eine sachliche war: über die weitere Vertheilung des Stoffes beweist sie nichts. Auch wenn Festus[a]) z. B. ein Gesetz des Königs Pompilius über *spolia opima* anführt, so folgt daraus nur, dass bei jedem einzelnen Gesetze der Name des betreffenden Königs vorangesetzt war. Aber dennoch scheint es, dass die Gesetze nach den Königen in den Abtheilungen zusammengestellt waren. Festus[b]) sagt, „in den Gesetzen des Königs Numa Pompilius“ stände etwas und ähnlich Paulus[c]) in seinem Auszuge aus Festus; derselbe Festus[d]) führt auch die Gesetze des Romulus und Tatius, sowie die von Servius Tullius an. Daraus muss man den Schluss ziehen, dass die Gesetze von Romulus und Tatius, von Romulus allein, von Numa und der Reihe nach von den übrigen Königen die Unterabtheilungen der sachlich geordneten Abschnitte bildeten.

Ueber das Verhältniss, das zwischen der Bearbeitung durch Granius Flaccus und der ursprünglichen Sammlung des Papirischen Geschlechtes stattfand, lässt sich nur ein unsicheres Urtheil fällen. Es war natürlich, dass man, als Granius Flaccus'

a) Festus s. v. opima spolia p. 189: esse etiam Pompili regis legem opimorum spoliorum talem: Cuius auspicio classe procincta opima spolia capiuntur, Iovi Feretrio darier oporteat etc., wo die Worte Pompili regis auf sicherer Verbesserung beruhen. Aehnlich s. v. parrici(di) quaestores p. 221.

b) Festus s. v. occisum p. 178: Itaque in Numae Pompili regis legibus scriptum esse: si hominem fulmen Iovis occisit, ne supra genua tollitor, et alibi: homo si fulmine occisus est, ei iusta nulla fieri oportet.

c) Paulus Exc. Fest. s. v. aliuta p. 6: Hinc est illud in legibus Numae Pompili: Si quisquam aliuta faxit, ipsos Iovi sacer esto.

d) Festus s. v. plorare p. 230: In regis Romuli et Tatii legibus: si nurus . . . . . sacra divis parentum estod. in Servi Tulli haec est: si parentem puer verberit, ast ille plorassit, puer divis parentum sacer esto.

neues, verständlicheres Werk existirte, dieses gebrauchte und nicht auf die uralte Arbeit der Papirier zurückging. Fast alle Erwähnungen königlicher Gesetze, welche wir haben, bei Dionysius, Festus, Pomponius, stammen aus einer Zeit, wo Granius' Sammlung benutzt werden konnte und es wahrscheinlich auch wurde. Nur Cicero erwähnt zweimal[a]) die Gesetze des Königs Numa und zwar nicht aus Granius[17]); aber seine Erwähnungen sind so kurz, dass sie keinen Anhalt geben, über den Zustand derselben zu seiner Zeit auch nur eine Vermuthung aufzustellen. In zwei Beziehungen jedoch können wir eine Veränderung der alten ursprünglichen Sammlung nachweisen. Erstens ist es nicht glaublich, dass man im Anfange der Republik von einem *ius Papirianum* gesprochen habe: diese Ausdrucksweise kam anerkanntermassen erst zur Zeit Caesars auf. Man wird daher diesen Namen auf Granius Flaccus zurückführen müssen und damit erscheint auch die ganze Gliederung der Sammlung, wie wir sie oben dargestellt haben, als ein Werk eben desselben Granius. Vor ihm gab es wohl nur einzelne Sammlungen von verschiedenen Papiriern abgefasst und über verschiedene Materien handelnd, in denen die betreffenden Gesetze der Könige zusammengestellt waren. Vielleicht deutet Servius' oben angeführter Titel *lex Papiria* auf den ursprünglichen Namen einer Sammlung: er konnte sich auch in Granius' Ueberarbeitung erhalten haben. Zweitens die Anführungen, welche sich bei Festus aus den königlichen Gesetzen finden, machen darauf Anspruch wortgetreu zu sein, nicht bloss den Sinn derselben wiederzugeben. Indessen es bedarf keines Beweises, dass wir in ihnen nicht die Worte der Papirier, viel weniger die der Könige selbst haben. Die Römer haben in dergleichen Sachen diplomatische Treue nicht beobachtet und die Gesetze, die ein Gemeingut des Volkes sein sollten, als etwas betrachtet, das sich in seinem Ausdrucke mit dem Volke fortbilden müsste. Man mochte in

a) Cic. de rep. V, 2, 3 Illa autem diuturna pax Numae mater huic urbi iuris et religionis fuit, qui legum etiam scriptor fuit, quas scitis extare; de rep. II, 14, 26 Numa animos propositis legibus his, quas in monumentis habemus, mitigavit.



der Wortstellung und einzelnen besondern Ausdrücken den alten Text beibehalten: im Uebrigen scheute man sich nicht, eine förmliche Art von Uebersetzung vorzunehmen, um verständlich zu sein. Es bildete sich, wie man aus Ciceros Büchern von den Gesetzen sieht, eine eigene Sprache, welche Altes und Neues mischte. So mögen zuerst die Papirier mit den Satzungen der Könige verfahren sein: sicherlich verfuhr so Granius Flaccus, aus dessen Sammlung die uns erhaltenen Bruchstücke stammen.[18]) Wie viel aber beide Sammler sich bei der Umformung erlaubt haben, ist uns zu bestimmen unmöglich.

Unsere Darstellung ergiebt, was man über die Verdächtigungen zu urtheilen hat, die in neuester Zeit gegen das Papirianische Gesetzbuch erhoben worden sind. Während man früher Alles, was den Namen der ältesten Geschichte trug, gläubig hinnahm, ja noch anderes hinzudichtete,[19]) ist man jetzt in der Kritik zu weit gegangen und vermuthet überall Fälschung und Betrug. Ein klares Bild darüber, wie eine Täuschung stattgefunden haben könnte, und eine bestimmte Meinung, was man von den uns erhaltenen Bruchstücken und den Nachrichten über das Papirianische Recht denken solle, habe ich bei keinem Neueren gefunden: man begnügt sich, allgemeine Verdächtigungen auszusprechen.[20]) Dass es auch zur Zeit der ältesten Könige Mittel zum Aufschreiben und Bekanntmachen gab, bezeugt Dionysius,[a]) der von eichenen Tafeln spricht: sie waren allerdings vergänglich, konnten aber von Zeit zu Zeit erneut werden. Unter Servius Tullius grub man schon in Erz.[b]) Es konnten also die Papirier, als sie im Anfange der Republik ihre Sammlungen machten, bestimmte Denkmäler benutzen. Selbst

---

a) Dionys. III, 36 τὰς περὶ τῶν ἱερῶν συγγραφὰς, ἃς Πομπίλιος συνεστήσατο, παρ᾽ αὐτῶν λαβὼν ἀνέγραψεν ἐς δέλτους καὶ προὔθηκεν ἐν ἀγορᾷ πᾶσι τοῖς βουλομένοις σκοπεῖν, ἃς ἀφανισθῆναι συνέβη τῷ χρόνῳ· χάλκεαι γὰρ στῆλαι οὔπω τότε ἦσαν, ἀλλ᾽ ἐν δρυΐναις ἐχαράττοντο σανίσιν οἵ τε νόμοι καὶ αἱ περὶ τῶν ἱερῶν διαγραφαί.

b) Dionys. IV, 26 ἵνα δὲ μηδεὶς χρόνος αὐτοὺς ἀφανίσῃ, στήλην κατασκευάσας χαλκῆν ἔγραψεν ἐν ταύτῃ τά τε δόξαντα τοῖς συνέδροις καὶ τὰς μετασχούσας τῆς συνόδου πόλεις· αὕτη διέμεινεν ἡ στήλη μέχρι τῆς ἐμῆς ἡλικίας.

wenn sie dabei mit sehr geringer Kunst verfuhren, mussten sie Besseres leisten als wir jetzt mit der höchsten zu erreichen im Stande sind. Auch der Gallische Brand zerstörte nicht alle Denkmäler der früheren Zeit: unter den geretteten werden ausdrücklich königliche Gesetze genannt.[a]) Wenn sie diesen Sturm überdauert, werden sie auch noch später sich im Original erhalten haben, die übrigen in Abschriften mehr oder minder treu den Nachkommen überliefert worden sein. Ob Cicero unter den Denkmälern, die er bei einem Gesetze Numas erwähnt,[b]) die Pontificalbücher oder wirkliche Denkmäler in Holz oder Erz versteht, ist unsicher.[21]) Danach ist kein Zweifel, dass die Papirier mannigfache Verordnungen der Könige vorfanden, aus denen sie eine das Leben nach allen Seiten hin umfassende Sammlung zusammenstellten: ferner auch dass Granius Flaccus zur Zeit des Dictator Cäsar sich auf bestimmte Urkunden und Zeugnisse stützte. Sein Werk hat sich bis spät in die Kaiserzeit erhalten. Ein Theil der königlichen Gesetze mag überdem in den priesterlichen Büchern aufbewahrt worden sein.[22])

Man findet indessen einen Widerspruch in der Ueberlieferung selbst, der gegen die Sammlung und Geltung wenigstens derjenigen Gesetze zu zeugen scheint, welche sich auf das eigentliche Privat- und Criminalrecht bezogen. Wo Dionysius[c]) von dem Zustande Roms vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln spricht, erzählt er: „damals war noch nicht alles Recht schriftlich bestimmt, sondern in alten Zeiten bestimmten die Könige aus eigener Machtvollkommenheit den Hülfesuchenden das Recht und das von ihnen als Recht Ausgesprochene war Gesetz.“ Aber dabei hat Dionysius das Recht der Volksversammlung in Bezug auf die Gesetzgebung schon unter den Königen anerkannt, hat die Gesetzsammlung von Papirius erwähnt, hat ausdrücklich bei den Königen Gesetze angeführt und zwar solche, die vom Volke

---

a) Liv. VI, 1 In primis foedera et leges (erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges) conquiri quae comparerent iusserunt.

b) Cic. de rep. II, 14, 26 an der früher angeführten Stelle.

c) Dionys. X, 1 οὔπω γὰρ . . . . οὐδ' ἐν γραφαῖς ἅπαντα τὰ δίκαια τεταγμένα· ἀλλὰ τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς ἐφ' αὐτῶν ἔταττον τοῖς δεομένοις τὰς δίκας καὶ τὸ δικαιωθὲν ὑπ' ἐκείνων τοῦτο νόμος ἦν.

bestätigt worden waren: er kann also hier unmöglich den Zustand vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln als einen gesetzlosen bezeichnen wollen. Denn an einen Irrthum von ihm bei einer der beiden Behauptungen darf man doch auch nicht glauben. Er kann demnach nur meinen, was eine genaue Erklärung seiner Worte besagt, nicht alles Recht sei damals durch schriftliche Gesetze bestimmt gewesen. Die Römer betrachteten den Zustand vor der Gründung Roms als gesetzlos: die ganze Gesetzgebung begann erst mit den Königen. Dieselbe hätte sehr umfangreich sein müssen, hätte sie alle Theile des Staates umfassen und alles ungeschriebene Herkommen in geschriebenes Recht verwandeln sollen. Sie war aber, wie die Geschichtsschreiber selbst andeuten, nicht bedeutend. Daher mussten die meisten Rechtshändel von den Königen nach dem Herkommen entschieden werden, oder vielmehr nach Grundsätzen, welche sie selbst, aber in Uebereinstimmung mit dem Herkommen bei dem einzelnen Falle aufstellten. Ueberdem ist der Zustand vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln nicht mit dem unmittelbar nach Vertreibung der Könige gleich zu setzen. Wir werden später sehen, dass bei dem Kampfe der Stände eine Art von Gesetzlosigkeit eintrat, der erst durch die Zehnmänner abgeholfen wurde.

Auch Tacitus hat bei den neuern Gelehrten Bedenken erregt. An der schon früher angeführten Stelle [a]), wo er bei der Schilderung der Gesetzgebung den Begriff eines Gesetzes in dem weitesten Sinne fasst, schreibt er Tullus Hostilius und Ancus Marcius Gesetze zu, sagt auch von Numa, er habe das Volk durch religiöse Gebräuche und göttliches Recht gebunden, von Romulus aber berichtet er: „Ueber uns hatte Romulus, wie es ihm gut dünkte, geherrscht." Daraus zu folgern, Romulus habe kein Gesetz gegeben, die Erwähnungen von Gesetzen des Romulus oder des Romulus und Tatius seien falsch, die Nachricht von Pomponius ein Irrthum, wäre nicht richtig. Denn Tacitus' Ausdruck bezieht sich hauptsächlich auf Verfassungsgesetze zur Beschränkung der königlichen Macht, und dann hat Romulus

a) Tac. Ann. III, 26. S. oben S. 16.

auf jeden Fall nur wenige Gesetze erlassen, durch deren Beobachtung auch seine richterliche Gewalt nicht wesentlich beschränkt wurde. Damit besteht sehr wohl Pomponius' Bericht, Anfangs habe Romulus unumschränkt geherrscht, später nach dem Wachsen des Staates, d. h. nach der Vereinigung mit den Sabinern, sei die Einsetzung des Senates, die Eintheilung des Volkes in Curien erfolgt und einige Curiatgesetze seien erlassen worden. Von Servius Tullius erzählt Tacitus: „ein hauptsächlicher Stifter von Gesetzen war Servius Tullius, denen auch die Könige gehorchen sollten.' Dies darf man nicht so verstehen, als habe dieser König eine besondere Art von Gesetzen zur Einschränkung der königlichen Macht gegeben. Denn die Centurienverfassung, welche die zur Regierung berufene Classe etwas umformte, trat erst nach der Vertreibung der Könige in politische Wirksamkeit: wir wissen durch ausdrückliches Zeugniss, dass die Centurien unter den Königen kein Gesetz bestätigt haben und hätten sie es bestätigt, so hätte es, da die Centurien ebenfalls von den Königen berufen wurden und keine grössere Befugniss als die Curien besassen, in keiner Weise bindender sein können. Von andern Verfassungsgesetzen aber wird nichts berichtet. Die Eigenthümlichkeit von Servius' Gesetzen scheint vielmehr nur in der grösseren Anzahl derselben bestanden zu haben, durch welche die wichtigsten Punkte des Privat- und Strafrechtes bestimmt und so der willkürlichen Entscheidung in den einzelnen Fällen vorgebeugt wurde. Damit wird Tacitus' absichtlich gesuchter Ausdruck genügend erklärt und so hat sich Dionysius das Verhältniss gedacht: darin erkannte er den grossen Fortschritt, den der Staat durch Servius Tullius zur Freiheit machte.[23]) Aus demselben Grunde hob Tarquinius der Uebermüthige, als er die Despotie gründen wollte, vor Allem Servius' Gesetze auf.[a])

Es steht hiernach durch die übereinstimmenden Zeugnisse aller Gewährsmänner fest, dass die Könige von Anfang an Gesetze über Privat- und Strafrecht gegeben und durch das Volk haben annehmen lassen. Der Gewinn indessen, den wir aus den uns erhaltenen Bruchstücken für die Kenntniss der einzelnen

---

a) Dionys. IV, 43.



Gesetze dieser Art ziehen können, ist sehr gering. Strafrechtlicher Natur ist unter ihnen kaum eines. Wir können dahin nicht zählen Romulus' Gesetz über Verrätherei[a]), noch seine Bestimmungen über die Ehe und das Verhältniss der Frauen[b]), über die väterliche Gewalt[c]) und die Aufziehung der Kinder[d]), wenngleich bei letzterem als Strafe die Einziehung des halben Vermögens angeführt wird. Auch Numas Gesetze über Heilighaltung der Grenzsteine[e]) und über den *parricida*,[f]) wenngleich sie die wichtigsten Folgen für das Strafrecht hatten, gingen zunächst von religiösen Anordnungen aus. Von Tullus Hostilius werden religiöse Gesetze erwähnt;[g]) die Einrichtung der Berufung an das Volk scheint nicht durch ein Gesetz erfolgt zu sein. Von Ancus Marcius hören wir nur, dass er Numas Gesetze wieder sammelte und öffentlich ausstellte.[h]) Den beiden Tarquiniern, welche in Rom regierten, werden nirgends Gesetze beigelegt. Dies ist bei dem ältern Tarquinius um so bemerkenswerther, als er Vieles in der Staatsverfassung geändert haben soll; bei dem jüngern lag der Grund darin, dass er allein herrschen wollte und auf Beseitigung aller Schranken, durch welche der königliche Wille gebunden werden konnte, ausging. Dagegen Servius Tullius soll im Anfange seiner Regierung, um die Neigung der Menge zu gewinnen, Anordnungen zum Besten der Verschuldeten und zur gerechteren Vertheilung des Staatsackers getroffen haben: zu diesem Zwecke erneute er theils früher von Romulus und Numa gegebene Gesetze, welche mit der Zeit in

---

a) Dionys. II, 10 spricht über das Verhältniss der Clienten und Patrone, und fügt hinzu, wer dasselbe verletzt habe, sei nach Romulus' Gesetz über Verrätherei bestraft worden, εἰ δέ τις ἐξελεγχθείη τούτων τι διαπραττόμενος, ἔνοχος ἦν τῷ νόμῳ τῆς προδοσίας, ὃν ἐκύρωσεν ὁ Ῥωμύλος. Verrätherei im militärischen Sinne scheint er darunter nicht zu verstehen.

b) Dionys. II, 25; Plut. Rom. 22; Plin. nat. hist. XIV, 89.

c) Dionys. II, 26.

d) Dionys. II, 15.

e) Dionys. II, 74; Paul Diac. Exc. p. 368 s. v. termino.

f) Paul. Diac. Exc. p. 221 s. v. parrici(di) quaestores.

g) Bei Tac. Ann. XII, 8, wo Kaiser Claudius nach einem Incest Sühnopfer ex legibus Tulli darbringt.

h) Dionys. III, 36.

Vergessenheit gerathen waren, theils fügte er neue hinzu.[a]) Es waren also Anordnungen über die Schuldverhältnisse, die er traf und als Grundsätze für seine richterlichen Entscheidungen aufstellte. Als er später durch die Volksversammlung förmlich zum Könige ernannt war, erhob er sie zu Gesetzen: er liess sie, erweitert und vermehrt, durch die Curiatcomitien annehmen. Sie betrafen nun nicht mehr nur die Schuldverhältnisse, sondern überhaupt den ganzen Verkehr: es waren ungefähr funfzig an Zahl.[b]) Wenngleich sie durch Servius' Nachfolger aufgehoben und sogar die Tafeln, auf denen sie standen, vom Markte entfernt wurden, waren sie doch noch am Ende der Republik bekannt: Dionysius deutet an, er könne über ihren Inhalt ausführlicher berichten.

Das Ergebniss der über die königlichen Gesetze geführten Untersuchung ist folgendes. Von der Gründung der Stadt an haben die Könige theils mannigfache Anordnungen, durch welche sie das Herkommen feststellten oder über religiöse Gebräuche Vorschriften gaben, erlassen, theils unter Mitwirkung der Curiatcomitien eigentliche Gesetze gegeben.. Beide zusammen heissen im weiteren Sinne königliche Gesetze. Als man nach Vertreibung der Könige das Bedürfniss fühlte, die willkürliche Regierung eines Einzelnen abzustreifen, veranstalteten Mitglieder des durch Rechtskunde und Priesterweisheit ausgezeichneten Papirischen Geschlechtes eine Sammlung aller königlichen Gesetze, der eine diese, der andere jene Gattung derselben zusammenstellend. Ueber die Einrichtung dieser Sammlung haben wir keine Nachricht: sie war während der ganzen Zeit der Republik bekannt und wurde in dem Theile, welcher die religiösen Gebräuche betraf, nicht nur von Alterthumsforschern benutzt. Zur Zeit des Dictator Caesar unternahm Granius Flaccus eine Ueberarbeitung der Papirischen Sammlungen: er nannte sie nach dem Gebrauche seiner Zeit *ius Papirianum*. Dies hatte sachliche Ab-

---

a) Dionys. IV, 10 νόμους τε συνέγραφεν ἐκ τῶν ἀρχαίων καὶ παρημελημένων ἀνανεούμενος, οὓς Ῥωμύλος τε εἰσηγήσατο καὶ Νομᾶς Πομπίλιος, οὓς δὲ αὐτὸς καθιστάμενος. Vergl. c. 9.

b) Dionys. IV, 13 ἔπειτα τοὺς νόμους τούς τε συναλλακτικοὺς καὶ τοὺς περὶ τῶν ἀδικημάτων ἐπεκύρωσε ταῖς φράτραις. ἦσαν δὲ πεντήκοντά που μάλιστα τὸν ἀριθμὸν, ὧν οὐδὲν δέομαι μεμνῆσθαι κατὰ τὸ παρόν.

theilungen, von denen die eine *ius civile*, eine andere *de ritu sacrorum* hiess: innerhalb derselben waren die betreffenden Gesetze der Könige zusammengestellt. Ueber die Grundsätze dieser Bearbeitung sind wir nicht unterrichtet: nur dies eine wissen wir, dass Granius durch Umbildung der Sprache das allgemeine Verständniss der alten Satzungen förderte. In dieser Gestalt erhielten sich die königlichen Gesetze bis in die späte Kaiserzeit, und aus ihr sind alle uns erhaltenen Anführungen von Gesetzesworten entnommen. Der Gewinn aus diesen letztern für die Erkenntniss des Römischen Strafrechtes ist nicht bedeutend: er beschränkt sich auf einige religiöse Anschauungen, welche auf die Betrachtung und Bestrafung der Verbrechen von Einfluss gewesen sind.

Viertes Capitel.

Die richterliche Gewalt der Könige. Aenderung durch Servius Tullius und Ursprung des Criminalrechtes. Gehülfen des Königs beim Rechtsprechen.

Ueber die älteste Gerichtsverfassung des Römischen Staates finden wir bei Livius keine unmittelbare Nachricht und auch die von ihm erzählten Thatsachen gestatten nur unsichere Schlüsse. Dagegen giebt Dionysius da, wo er von den Befugnissen der Staatsgewalten in der Königszeit überhaupt spricht, folgende Bestimmungen: der König habe über die Gesetze und väterlichen Sitten die Aufsicht zu führen und für alles natürliche oder vertragsmässige Recht Sorge zu tragen, und von den Verbrechen die wichtigsten selbst als Richter zu entscheiden, die geringeren den Senatoren zu überlassen, dabei jedoch Fürsorge zu tragen, dass in den Processen kein Versehen vorfiele.[a]) Wir können hierbei von der Frage absehen, ob die Persönlichkeit von Romulus, dem Dionysius jene Begrenzung der königlichen Macht zuschreibt, wirklich so zu denken ist, wie sie in der Ueberlieferung

a) Dionys. II, 14: βασιλεῖ μὲν οὖν ἐξῄρητο τάδε τὰ γέρα· — ἔπειτα νόμων τε καὶ πατρίων ἐθισμῶν φυλακὴν ποιεῖσθαι καὶ παντὸς τοῦ κατὰ φύσιν ἢ κατὰ συνθήκας δικαίου προνοεῖν τῶν τε ἀδικημάτων τὰ μέγιστα μὲν αὐτὸν δικάζειν, τὰ δὲ ἐλάττονα τοῖς βουλευταῖς ἐπιτρέπειν, προνοούμενον, ἵνα μηδὲν γίνηται περὶ τὰς δίκας πλημμελές.

erscheint, ob die richterliche Befugniss der Könige wirklich eine Einrichtung von Romulus war oder auf dem Herkommen der zur Stadt Rom vereinigten Stämme beruhte: jeden Falls sollen Dionysius' Worte die Stellung bezeichnen, welche der König seit Gründung der Stadt als oberster Richter einnahm. Ob diese Nachricht sich auf bestimmte Ueberlieferung gründet oder das Ergebniss von Schlüssen und eigener Meinung ist, wissen wir nicht. Das Letzte ist allerdings wahrscheinlich; denn Livius, welcher sich der Ueberlieferung treuer anschliesst, berichtet nichts derartiges. Dennoch haben wir keinen Grund, Dionysius' Ansicht zu verwerfen. Es standen ihm aus uns unbekannten Quellen und Thatsachen so viele Folgerungen zu Gebote, dass wir mit ihm nicht wetteifern dürfen: er hatte Roms Geschichte eifrig studirt und wollte ihre Entwickelung seinen Lesern schildern. Zudem bleibt er sich in seiner Ansicht gleich, wie sich später aus seinem Berichte über König Servius' Neuerungen ergeben wird, und findet endlich seine Bestätigung durch den vollgültigsten Römischen Zeugen. Cicero in seiner Schrift über den Staat spricht sich so aus: nichts sei so sehr die Pflicht der Könige als das Auffinden ber Billigkeit, wozu die Erklärung des Rechts gehöre, und dieses Recht hätten die Privatleute von den Königen zu holen gepflegt. — „Und es gab keinen Privatmann als Entscheider oder Schiedsrichter über einen Process, sondern Alles wurde durch die Gerichte der Könige abgemacht."[a]) Die Ueberzeugung also von der oberrichterlichen Gewalt der Könige war im Alterthum eine allgemeine. Demgemäss schildert Dionysius die Regierungsweise von Romulus so: er hätte die Urtheile über die Vergehungen der Bürger gegen einander nicht lange anstehen lassen, sondern schnell gefällt, theils selbst entscheidend, theils Anderen es überlassend; auch die Strafen für die-

---

a) Cicero de rep. V, 2, 3 (Nihil esse tam) regale quam explanationem æquitatis, in qua iuris erat interpretatio, quod ius privati petere solebant a regibus ob easque causas agri arvi et arbusti et pascui lati atque uberes definiebantur, qui essent regii colerenturque sine regum opera et labore, ut eos nulla privati negotii cura a populorum rebus abduceret. Nec vero quisquam privatus erat disceptator aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur iudiciis regiis.

selben nach der Grösse der Schuld bemessen. Ferner, um vom Unrechtthun abzuschrecken und seinen richterlichen Entscheidungen Würde zu verleihen, hätte er sich auf dem Markte ein Tribunal eingerichtet und mit den zwölf Lictoren, die Ruthenbündel und Beile trugen, umgeben, als Vollstreckern der von ihm verhängten Strafen.[a]) Also nach der allgemeinen Anschauung vereinte sich vom Ursprunge des Staates an alle richterliche Gewalt im Könige. Wie er Anführer im Kriege, Vorsteher des Staates, Leiter der Volksversammlung war, so besass er auch die richterliche Gewalt und besass sie allein, ohne Verantwortung. Er übte sie natürlich dem Herkommen folgend; aber es blieb ihm bei der Entscheidung der einzelnen Fälle ein weiter Spielraum, ein desto weiterer, je weniger Gesetze es gab. Je mehr diese zunahmen, je mehr sie im Bewusstsein des Volkes Wurzel fassten, desto mehr wurde seine Gewalt beschränkt.

Zwei Bestandtheile unterscheidet Dionysius in dem richterlichen Amte des Königs. Der erste ist, dass er persönlich richtet, in Privatstreitigkeiten eben so wohl wie über Verbrechen. Von Romulus wird erzählt, er habe die Einwohner Laviniums, welche den König Tatius getödtet hatten, vor sein Gericht gezogen, aber freigesprochen[b]), ferner, er habe angesehene Männer, die wegen Räuberei angeklagt wurden, von einem Felsen stürzen lassen.[c]) Dem Könige Numa schreibt Cicero[d]) ganz besondere Sorgfalt bei der Entscheidung von Privatstreitigkeiten zu. Die Ermordung des ältern Tarquinius erfolgte, während er über das Eigenthum an Ziegen zu Gerichte sass.[e]) Horatius, der seine Schwester getödtet hatte, wurde vor den König geschleppt, um von ihm seine Strafe zu erhalten. Servius Tullius sprach, als Tarquinius schon todt war, in seinem Namen, mit den könig-

---

a) Dionys. II, 29 Τῶν δ' εἰς ἀλλήλους ἀδικημάτων οὐ χρονίους, ἀλλὰ ταχείας ἐποιεῖτο τὰς κρίσεις, τὰ μὲν αὐτὸς διελών, τὰ δ' ἄλλοις ἐπιτρέπων, καὶ τὰς τιμωρίας αὐτῶν πρὸς τὰ μεγέθη τῶν ἁμαρτημάτων ἐποιεῖτο u. s. w. Auch Livius I, 8 schreibt schon Romulus Lictoren zu.

b) Dionys. II, 53.

c) Dionys. II, 56.

d) Cic. de rep. V, 2, 3.

e) Liv. I, 40; Dionys. III, 73; Zon. VII, 8.



lichen Abzeichen angethan, über Privatstreitigkeiten und Verbrechen Recht.[a]) Dasselbe wird von Tarquinius dem Uebermüthigen berichtet.[b])

Zweitens besteht des Königs richterliche Gewalt in der Aufsicht über die Gesetze und väterlichen Sitten, so wie in der Fürsorge, dass in den Processen kein Unrecht geschehe. Diese Ausdrücke können nur verstanden werden bei der Annahme, die Könige hätten nicht alle Processe selbst in eigener Person entschieden, sondern an ihrer Stelle Andere zu Richtern eingesetzt. Dass dies geschehen, davon haben wir eben ein Beispiel von Servius Tullius angeführt, der bei der angeblichen Krankheit von Tarquinius dessen Stelle vertrat: dies musste in den meisten Fällen Statt finden. Man denkt sich die Verhältnisse des Römischen Königthumes zu einfach: der König, wenngleich er die Macht dazu hatte, konnte nicht alle Streitigkeiten persönlich schlichten, nicht alle Verbrechen selbst strafen, und je mehr der Staat zunahm, je häufiger die Kriege wurden und die politischen Geschäfte wuchsen, desto mehr musste der König die ihm zustehende Gewalt Andern übertragen. Deshalb sagt auch Dionysius, der König entschied die grössten Verbrechen selbst, die kleineren überliess er der Entscheidung der Senatoren. Dieser Unterschied ist nicht wissenschaftlich ausgedrückt: was grössere, was kleinere Verbrechen sind, weiss man nicht. Dionysius scheint ihn sich selbst erdacht zu haben: seine Meinung ist wohl nur, nach seinem Belieben habe der König Einiges selbst entschieden, Anderes an stellvertretende Richter überlassen. Es ist ein durch die ganze Römische Geschichte gehender Grundsatz, dass der Inhaber einer von dem Volke übertragenen Gewalt dieselbe einem Stellvertreter übertragen darf: er findet sich bei den republicanischen Magistraten und kam zu ausgedehntester Anwendung bei dem Kaiser und seinen Beamten.[24]) Auch die königliche Macht ist trotz ihrer Unumschränktheit von dem Volke übertragen: sie kann in ihrer Gesammtheit oder in einzelnen Theilen Anderen aufgetragen werden, und zwar, wie es scheint,

---

a) Liv. I, 41; Cic. de rep. II, 21; Dionys. IV, 5.
b) Dionys. IV, 42.

ohne besondere Förmlichkeit. Als nach der Ermordung des älteren Tarquinius Servius Tullius die königliche Macht an sich zu reissen beschlossen, erschien er in königlichem Schmucke, mit den Lictoren, nahm den Sitz des Königs ein, und auf die mündliche Erklärung der Tanaquil, Tarquinius habe ihn während seiner Krankheit zu seinem Stellvertreter ernannt, fand er willigen Gehorsam. Er berief den Senat, lud die Mörder des Königs vor sein Gericht, bestrafte sie, entschied Processe aller Art: es gab keinen Theil der königlichen Gewalt, den er nicht unbestritten geübt hätte, bis der Tod dessen, der ihm den Auftrag ertheilt hatte, bekannt wurde.[25])

Aus diesem Grundsatze erklären sich nicht nur die Beamten der Könige, von denen wir später sprechen werden, sondern auch die Möglichkeit, wie einzelne Processe besondern Richtern überwiesen werden konnten. Dionysius nennt als Stellvertreter des Königs die Senatoren. Es scheint, dass er damit zweierlei gemeint hat, einmal, der König habe, wenn er einzelne Processe nicht selbst entscheiden konnte, sie einzelnen, von ihm ausgewählten Senatoren zur Entscheidung übertragen, und dann auch, er habe die Richter, denen er ganze Gattungen von Processen überwies, die er also zu seinen richterlichen Gehülfen und Beamten machte, aus den Senatoren gewählt. Darüber, in welchen Fällen das eine, in welchen das andere geschah, spricht sich Dionysius nicht aus. Indessen wir werden später finden, dass es schon unter den ersten Königen Beamte für die Aburtheilung von Verbrechen gab, während für die Entscheidung von Privatprocessen solche nicht erwähnt werden. Danach nehmen wir an, dass der König, wo er nicht selbst entscheiden konnte, in ihnen einzeln aus den Senatoren Privatrichter ernannte: es stimmt damit das Verfahren, das, wie wir wissen, später angewendet wurde. Aber in allen Fällen wahrte der König seine oberrichterliche Gewalt: er sorgte, wie Dionysius sagt, dafür, dass beim Rechtsprechen ordentlich verfahren, Recht und väterliche Sitte beobachtet würde. Daraus folgt, dass er bei jedem Processe eingreifen konnte, dass er nicht nur, wo er selbst das Recht verletzt glaubte, sondern auch wo eine der Parteien mit dem Urtheilsspruche nicht zufrieden war, ein neues Urtheil fällen

konnte: an ihn, als an die Quelle alles Rechtes, ging die Appellation.

Hiernach können wir uns wenigstens ein allgemeines Bild von der Gerichtsverfassung unter den ersten Königen machen. Der König war der Idee nach alleiniger Richter; wo er es in der Wirklichkeit nicht sein konnte, stand es ihm frei, in jedem Augenblicke einzugreifen: Privat- und Criminalrecht waren nicht geschieden, beide wurden nach denselben Gesetzen und Gebräuchen geübt und, wenn sie auch auf einer niedern Stufe vielleicht nach den Personen der Richter verschieden waren, vereinten sie sich doch auf einer höhern in dem Könige, als der alleinigen Quelle alles Rechtes.

Eine Aenderung in diesen Verhältnissen nahm Servius Tullius vor: sie ist, wenngleich sie unmittelbar keinen Bestand hatte, dennoch von den bedeutendsten Folgen für die Zukunft gewesen. Dionysius, der einzige Berichterstatter darüber, erzählt so: die früheren Könige hätten den Grundsatz gehabt, alle Processe vor sich selbst zu bringen und über alle Klagen, sowohl Privat- als öffentliche, nach ihrem Gutdünken gerichtlich zu entscheiden. Jener habe die öffentlichen von den Privatklagen getrennt und über die auf das Gemeinwohl bezüglichen Vergehen selbst die Entscheidung gefällt, für die Privatsachen aber Privatrichter eingesetzt, denen er als Regel und Richtschnur die von ihm abgefassten Gesetze gab.[a]) Servius nahm also die grosse Veränderung vor, dass er das Verfahren in öffentlichen und Privatklagen trennte. Was er unter diesen, was unter jenen versteht, giebt Dionysius nicht an und die Begriffe haben sich im Laufe der Zeiten geändert; im Ganzen aber werden wir jene als Criminalklagen ansehen können. Früher konnte der Begriff unmöglich schon existiren, da die Behandlung aller Processe die gleiche und

a) Dionys. IV, 25: δημοτικὸς ὢν ἐδήλωσε — καὶ ἐν οἷς τὴν βασιλικὴν ἀρχὴν ἐμείωσεν αὐτὸς αὑτοῦ τὴν ἡμίσειαν τῆς ἐξουσίας ἀφελόμενος. τῶν γὰρ πρὸ αὐτοῦ βασιλέων ἁπάσας ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας καὶ πάντα τὰ ἐγκλήματα τά τε ἴδια καὶ τὰ κοινὰ πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον δικαζόντων ἐκεῖνος διελὼν ἀπὸ τῶν ἰδιωτικῶν τὰ δημόσια, τῶν μὲν ἐς τὸ κοινὸν φερόντων ἀδικημάτων αὐτὸς ἐποιεῖτο τὰς διαγνώσεις, τῶν δ' ἰδιωτικῶν ἰδιώτας ἔταξεν εἶναι δικαστὰς, ὅρους αὐτοῖς καὶ κανόνας τάξας οὓς αὐτὸς ἔγραψε νόμους. Vergl. Dionys. IV, 36.

für alle gemeinsam der König einziger Richter war: es gab keinen thatsächlichen Unterschied, der zu einer Trennung hätte führen können. Jetzt machte Servius Tullius die Privatprocesse vom Könige unabhängig. Er setzte, wie Dionysius sagt, Privatleute als Richter in denselben ein, d. h. wie es früher gewesen war und auch später blieb, Senatoren. Unter Richtern aber hat man nicht Beamte zu verstehen oder eine Art von Beamten, welchen die Leitung und Entscheidung der Processe übertragen worden sei: von ihnen hat man durchaus keine Spur und sie waren zu dem Zwecke, den der König verfolgte, die Rechtspflege unparteiisch zu machen, weder nöthig noch auch zweckmässig. Unter Richtern muss man sich also nach dem eigenthümlichen Römischen Begriffe des Wortes einzelne Senatoren denken, welche für jeden Fall ernannt wurden und zwar nach Uebereinkunft der Parteien. Um sie in ihren Entscheidungen selbständig zu machen, gab der König Gesetze und stellte Rechtsregeln auf, nach denen geurtheilt werden sollte. Er selbst hatte daher fortan nichts weiter zu thun, als, wenn eine Streitigkeit vor ihn gebracht wurde, nach Anhörung der Parteien den Richter zu bestimmen und mit den nöthigen Anweisungen zu versehen. Natürlich hörte damit auch die Möglichkeit der Appellation an den König in Privatsachen auf: derselbe konnte nur eingreifen, wenn es sich um die Verletzung der von ihm aufgestellten Gesetze, um Bestrafung eines ungerechten Richters handelte. Kurz, Servius Tullius ist damit der Erfinder des Römischen Privatprocesses gewesen, folglich mittelbar auch der des Criminalprocesses, der sich von jetzt an trennte und seinen eigenen Entwickelungsgang nahm. Es blieb für ihn das alte, seit den früheren Königen hergebrachte Verfahren bestehen: entweder entschied der König selbst oder die dafür eingesetzten Beamten oder auch natürlich für den einzelnen Fall ernannte Stellvertreter; aber dabei blieb die Appellation an den König und bei ihm war die höchste Entscheidung.

Die Wichtigkeit dieser Aenderung und die Beschränkung der königlichen Macht, welche in derselben lag, ist ersichtlich. Als Tarquinius der Uebermüthige zur Regierung kam und eine Despotie gründen wollte, war eine seiner ersten Massregeln, dass er denjenigen Theil der königlichen Macht, welchen sein

Vorgänger freiwillig aufgegeben hatte, wieder zurücknahm. Er hob die von Servius gegebenen Gesetze auf und entfernte selbst die Tafeln, auf denen sie standen, vom Markte.[a]) Die Folge davon war, dass er oder die von ihm Beauftragten wieder die einzigen Richter im Staate waren und dass die höchste Entscheidung in allen Processen in seinem Belieben stand.[b]) Die Form der öffentlichen Processe brauchte er nicht zu ändern; dass er aber auch in ihnen von der hergebrachten Sitte abwich und tyrannisch verfuhr, werden wir später erwähnen.[26])

Die richterlichen Pflichten der Könige waren sehr ausgedehnt und konnten von ihnen nicht persönlich besorgt werden. Sie bedurften also der Unterstützung Anderer, denen sie ihre ganze Gewalt oder Theile derselben übertrugen. Insofern sie die Entscheidung einzelner Processe Senatoren, welche sie entweder selbständig oder nach Uebereinkunft der Parteien ernannten, überwiesen, lassen sich Beispiele nicht anführen; denn die Ueberlieferung hielt diese der Aufzeichnung nicht für werth. Ueber diejenigen aber, mit denen sie dauernd ihr Richteramt theilten, muss eine besondere Untersuchung angestellt werden. Es giebt von ihnen zwei Classen. Die erste enthält diejenigen Beamten, welche neben andern Pflichten auch richterliche Befugnisse haben, die andern diejenigen, welche ausschliesslich oder vorzugsweise auf die richterliche Gewalt beschränkt sind.

Zu den erstern gehört der *tribunus celerum*, der Befehlshaber der Reiterei, der unter der Benennung *magister equitum* auch in republicanischer Zeit fortdauerte; denn wie der Dictator zeitweise die königliche Macht in vollem Umfange besass, so hatte der „Reiteroberst“ die des *tribunus celerum.*[c]) Er wurde

---

a) Dionys. IV, 44 τούς τε γὰρ νόμους τοὺς ὑπὸ Τυλλίου γραφέντας, καθ' οὓς ἐξ ἴσου τὰ δίκαια παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον καὶ οὐδὲν ὑπὸ τῶν πατρικίων, ὡς πρότερον, ἐβλάπτοντο περὶ τὰ συμβόλαια, πάντας ἀνεῖλε καὶ οὐδὲ τὰς σανίδας, ἐν αἷς ἦσαν γεγραμμένοι, κατέλιπεν, ἀλλὰ καὶ ταύτας καθαιρεθῆναι κελεύσας ἐκ τῆς ἀγορᾶς διέφθειρεν.

b) Dionys. IV, 41 καὶ τὰς περὶ τῶν ἀμφισβητημάτων συμβολαίων ἐπικρίσεις οὐκ ἐπὶ τὰ δίκαια καὶ τοὺς νόμους, ἀλλ' ἐπὶ τοὺς ἑαυτοῦ τρόπους ἀναφέρων ἐποιεῖτο.

c) Pompon. Dig. I, 2 (de orig. iur.), 19: Et his dictatoribus magistri equitum iniungebantur sic, quomodo regibus tribuni celerum.

von dem Könige auf beliebige Zeit ernannt; daher in der Republik das Amt des *magister equitum* zugleich mit dem des jedesmaligen Dictators, der ihn sich erwählt hatte, erlosch und der Dictator Cäsar, als er seine Macht auf Lebenszeit erhalten hatte, daran dachte, seine *magistri equitum* jährlich wechseln zu lassen.[27]) Aber das Amt des *tribunus celerum* war ein beständiges und ebenso der „Reiteroberst" zu einem Dictator nothwendig. Daher einmal, als der *magister equitum* während der Amtszeit seines Dictators gestorben war, ein neuer *magister* ernannt wurde,[a]) und jeder Dictator sich ordnungsmässig sogleich nach seinem Amtsantritte einen *magister equitum* ernannte.[b]) Von Tarquinius Priscus erzählt Dionysius[c]) bei zwei verschiedenen Kriegen, er sei Reiteroberst gewesen, gerade so als ob er in der Zwischenzeit dies Amt nicht bekleidet habe, und Dio Cassius[d]) sagt, er hätte sich das Vertrauen von Ancus Marcius in so hohem Grade erworben, dass er von demselben öfters zum Anführer im Kriege ernannt worden sei. Auch Servius Tullius soll vor seinem Regierungsantritt öfters Reiteroberst gewesen sein.[e]) Es war das nächste Amt nach dem Könige, ebenso wie der *magister equitum* später den zweiten Rang im Staate einnahm.[f])

Es ist kein Zweifel, dass das Amt des *tribunus celerum* zunächst ein militärisches war; dennoch war es aber auch ein politisches und man hat dies mit Unrecht in Frage gestellt.[28]) Es ist eine unrömische Anschauung, die militärische und politische Gewalt in den höchsten Staatsbeamten zu trennen: der

---

a) Liv. IX, 23.

b) Trotz einzelner Ausnahmen spricht dies als Grundsatz aus Dionys. V, 75.

c) Dionys. III, 40 und 41.

d) Dio Cassius fragm. 22, 1 οὕτω τὸν Μάρκιον διέθηκεν, ὥστε στρατηγὸς πολλάκις ἀποδειχθῆναι.

e) Dionys. IV, 3 ἐν τῷ πρὸς Σαβίνους πολέμῳ τῷ πρώτῳ συστάντι τῶν ἱππέων ἀποδειχθεὶς ἡγεμὼν ἐτρέψατο τοὺς τῶν πολεμίων ἱππεῖς (ibid. III, 36) — ποτὲ μὲν ἱππέων ἡγούμενος, ποτὲ δὲ πεζῶν.

f) Pompon. Dig. I, 2 (de orig. iur.) 15 (tribunus celerum) equitibus praeerat et veluti secundum locum a regibus obtinebat; Plut. Anton. c. 8: ἔστι δ' ἡ ἀρχὴ δευτέρα τοῦ δικτάτωρος παρόντος· ἂν δὲ μὴ παρῇ, πρώτη καὶ μόνη σχεδόν.

König, sowie später die Consuln, Prätoren und Dictatoren haben ein *imperium*, das nicht minder zu Hause wie im Felde gilt. Es ist aber die politische Gewalt des *tribunus celerum* auch ausdrücklich bezeugt. L. Brutus hatte unter Tarquinius Superbus diese Würde und als unter den Verschworenen Bedenken darüber entstanden, dass keiner von ihnen die Volksversammlung berufen könne, erklärte Brutus,[a] er könne dies als *tribunus celerum* thun. Auch von dem späteren *magister equitum* ist es sicher, dass er politische Befugnisse aller Art übte, welche z. B. bei den Reiterobersten, die der Dictator Cäsar hatte, auffallend hervortreten. Wahrscheinlich war auch die Stellvertretung, die Servius Tullius für den getödteten König Tarquinius führte, leichter und erschien dem Volke glaublicher, weil derselbe *tribunus celerum* war. Wenn aber das Amt eines solchen auch zu andern als militärischen Pflichten befähigte, so gehörte dazu auch die Gerichtsbarkeit: der *tribunus celerum* übte dann die ganze richterliche Gewalt, wie sie dem Könige selbst zustand: so Servius Tullius in dem schon angegebenen Falle.

Eine etwas verschiedene Bewandtniss hat es mit dem zweiten königlichen Beamten, der hier zu erwähnen ist, dem Stadtpräfecten. Er ist kein stehender Beamter, sondern wird, wenn es nöthig ist, von dem Könige für die Zeit seiner Abwesenheit von Rom ernannt, so dass sein Amt mit der Rückkehr desselben von selbst erlischt: der König, so ist der ordnungsmässige Ausdruck, lässt einen Präfecten zurück.[29] Sein Amt erhielt sich während der Republik lange als wichtig: später und in der Kaiserzeit dauerte es fort in dem Schattenbilde des Stadtpräfecten, der für die Dauer des Latinerfestes ernannt wurde. Tacitus[b] führt solche Stadtpräfecten unter den Königen namentlich an, unter Romulus den Denter Romulius, unter Tullus Hostilius den Numa Marcius, unter Tarquinius Superbus den Sp. Lucretius; aber bei den fortwährenden Kriegen, welche die meisten Könige führten, gab es ihrer wahrscheinlich viel mehr und nur jene

a) Man sehe die ausführliche Erzählung bei Dionys. IV, 71. Auch Liv. I, 59 deutet dasselbe Verhältniss an.

b) Tacitus Ann. VI, 11.



Namen haben sich in der Ueberlieferung erhalten. Ueber die Amtsbefugnisse des Stadtpräfecten kann kein Zweifel sein: er hat für die Sicherheit der Stadt bis zur Rückkehr des Königs zu sorgen[a]) und ist in der Zwischenzeit sein vollständiger Stellvertreter. Er führte, wenn es nöthig war, den militärischen Oberbefehl in der Stadt, berief den Senat, auch, wie es scheint, die Volksversammlung. Ganz besonders wird die Rechtspflege als in der Befugniss des Präfecten liegend hervorgehoben[b]) und sie blieb es stets, nicht bloss bei jenen alten, die wirklichen Bedürfnisses halber ernannt, Geschäfte führen sollten, sondern auch bei den Schattenpräfecten des Latinerfestes, zu denen man junge Männer vornehmen Standes, aber nicht senatorischen Alters wählte. Als der spätere Kaiser Nero Präfect am Latinerfest war, wetteiferten die Anwalte Roms, trotz des entgegenstehenden Edictes des Kaisers, bei ihm die wichtigsten Rechtsfälle vorzubringen,[c]) und unter Tiberius bemerkt Tacitus[d]) zum Jahre 25 n. Chr., die Anklagen seien so zahlreich gewesen, dass als Drusus, Germanicus' Sohn, das Amt eines Stadtpräfecten bekleidete und, um es feierlich zu beginnen, das Tribunal bestiegen hatte, Calpurnius Salvianus bei ihm eine Anklage gegen Sex. Marius anbrachte. Der Kaiser tadelte und strafte dies zwar, der blosse Versuch beweist indessen die Hauptbeschäftigung des Präfecten. Also es ist kein Zweifel, die Stadtpräfecten unter den Königen hatten Gerichtsbarkeit; aber der Umfang derselben richtete sich

a) Darauf beziehen sich die Worte bei Tacitus a. a. O. subitis mederetur.

b) Tac. l. l. in tempus deligebatur, qui ius redderet ac subitis mederetur; Pompon. Dig. I, 2 (de orig. iur.) 33 quotiens — proficiscuntur (magistratus), unus relinquitur, qui ius dicat. Is vocatur præfectus urbi: qui præfectus olim constituebatur, postea fere Latinarum feriarum causa introductus est et quotannis observatur.

c) Suet. Ner. 7 Auspicatus est et iurisdictionem præfectus urbi sacro Latinarum, celeberrimis patronis non translaticias, ut assolet, et breves, sed maximas plurimasque postulationes certatim ingerentibus, quamvis interdictum a Claudio esset.

d) Tac. Ann. IV, 36 Ceterum postulandis reis tam continuus annus fuit, ut feriarum Latinarum diebus præfectum urbis Drusum, auspicandi gratia tribunal ingressum, adierit Calpurnius Salvianus in Sex. Marium, quod a Cæsare palam increpitum causa exilii Salviano fuit.

nach dem Character des Königs und dem Zutrauen, das er in den von ihm Erwählten setzte: bald wird er endgültig entschieden, bald nur ein vorläufiges Urtheil, von dem Berufung an den König stattfand, gesprochen haben.

Fünftes Capitel.

Die königlichen Quästoren. — Ursprung und Art der Wahl, die eine doppelte war. Amtsdauer. Schatzquästoren der Republik. Geschichte ihrer Entstehung. Amtsgeschäfte der Quästoren und die Veränderungen darin. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die beiden erwähnten Beamten vereinten mit ihren richterlichen Pflichten noch ausgedehnte militärische und politische Thätigkeit. Ausser ihnen gab es andere königliche Beamte, deren ausschliesslicher Amtskreis die Rechtspflege und zwar das Strafrecht war. Es sind die Quästoren. Wir haben über sie zahlreiche, aber mit einander scheinbar nicht übereinstimmende Berichte, welche eine grosse Verschiedenheit in den Ansichten und Vermuthungen der neuern Gelehrten hervorgerufen haben. Dies nöthigt uns zu einer längeren Untersuchung, die wir sogar über die Grenzen der Königszeit hinaus ausdehnen müssen.

Die allgemeine Ueberlieferung setzt den Ursprung der Quästoren in die Zeit der Könige. Ulpian sagt: „der Ursprung für die Wahl von Quästoren ist sehr alt und liegt beinahe vor allen Beamten. Gracchanus Junius berichtet im siebenten Buche von den Amtsgewalten, auch Romulus selbst und Numa Pompilius hätten je zwei Quästoren gehabt, welche sie nicht selbst durch ihre Stimme, sondern durch die Abstimmung des Volkes erwählt hätten. Aber wenngleich es zweifelhaft ist, ob es unter der Regierung von Romulus und Numa einen Quästor gegeben hat, so ist es doch sicher, dass unter dem Könige Tullus Hostilius Quästoren dagewesen sind. Die häufigere Meinung bei den Alten ist in der That, Tullus Hostilius habe zuerst in die Staatsverfassung Quästoren eingeführt."[a]) Dies ist eine sehr genaue, auf

a) Ulpian. de off. quæstor. (Dig. I, 13): Origo quæstoribus creandis antiquissima est et pæne ante omnes magistratus. Gracchanus denique Iu-

sorgfältiges Studium namhaft gemachter Quellen begründete Nachricht eines Gelehrten, dem man weder die Fähigkeit, noch den Willen, die Wahrheit zu erforschen, absprechen darf. Indessen wir haben noch eine andere, eben so sorgfältige Nachricht bei Tacitus. Er erzählt von dem Versuche, den man im Jahre 47 n. Chr. unter Kaiser Claudius machte, die Quästur, d. h. den Eintritt in die Staatslaufbahn überhaupt, an ein bestimmtes Vermögen und an Spiele, die dem Volke daraus gegeben würden, zu knüpfen. Dies veranlasst ihn, die Geschichte der Quästur von ihrem Anfange an zu berichten.[a]) Ueber die Zeit, wann die Quästoren entstanden seien, stimmen diese beiden Berichterstatter überein. Ulpian sagt, ihr Amt wurde, sicherer Ueberlieferung nach, unter Tullus Hostilius geschaffen, vielleicht aber gab es deren schon unter den ersten Königen: Tacitus, die Einzelheiten übergehend und den sicheren Nachrichten folgend, sagt, sie seien „noch unter den Königen" entstanden, d. h. nicht zu Anfang der Königszeit. Auf die Meinung von Junius Gracchanus, schon die ersten Könige hätten Quästoren gehabt, werden wir später zurückkommen und ihre Begründung und die Art, wie sie verstanden werden muss, aus anderweitiger Ueberlieferung darthun. Aber über die Wahl der Quästoren besteht scheinbar zwischen Ulpian und Tacitus ein gerader Widerspruch: der erste, auf Junius Gracchanus sich berufend, meldet, das Volk habe sie erwählt, Tacitus sagt oder deutet wenigstens an, die Könige und später in der Republik bis zu einem bestimmten Zeitpunkte die

---

nius libro septimo de potestatibus etiam ipsum Romulum et Numam Pompilium binos quæstores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent, refert. Sed sicuti dubium est, an Romulo et Numa regnantibus quæstor fuerit, ita Tullo Hostilio rege quæstores fuisse certum est. Sane crebrior apud veteres opinio est, Tullum Hostilium primum in rempublicam induxisse quæstores. Et a genere quærendi quæstores initio dictos et Iunius et Trebatius et Fenestella scribunt.

a) Die ganze Stelle, auf welche wir öfters zurückkommen werden, lautet bei Tacitus Ann. XI, 22 so: Sed quæstores regibus etiamtum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita, mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret. Creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus, tertio et sexagesimo anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur; dein gliscentibus negotiis duo additi, qui Romæ curarent.

Consuln, die Erben der königlichen Macht. Der Widerspruch scheint nicht lösbar und er, sowie andere Unsicherheiten in der Ueberlieferung über die Quästoren haben einen der neuesten Forscher, dem es sonst an Selbstvertrauen und entschiedener Ueberzeugung auch auf gewagte Vermuthungen hin nicht fehlt, zu dem Entschlusse gebracht, keine eigene Behauptung aufzustellen, sondern nur die Gründe zu entwickeln, welche für die eine und für die andere Ansicht vorgebracht worden sind und geltend gemacht werden können.[30]) Man hat aber auch den Widerspruch unserer Gewährsmänner über die Wahl der Quästoren so zu heben versucht, dass man dem einen derselben Mangel an Glaubwürdigkeit zuschrieb. Entweder verwarf man Ulpians Nachricht, indem man dessen Quelle Junius Gracchanus als leichtgläubig oder gar als absichtlichen Fälscher darstellte, oder die von Tacitus, indem man ihm zwar für die Geschichte seiner Zeit volles Vertrauen zu schenken erklärte, aber ihm Unkenntniss in der früheren Geschichte seines Volkes Schuld gab.[31]) Keine von diesen beiden Ansichten kann den Beifall besonnener Critiker erhalten: sie heben sich sogar gewissermassen gegenseitig auf. Weder Ulpian noch Tacitus können geirrt haben: es muss eine Verständigung gefunden werden, zu deren Behufe eine genaue Erklärung der beiden Nachrichten nöthig ist.

Tacitus erwähnt zuerst die Einsetzung der Quästoren unter den Königen, dann fügt er hinzu: „es blieb den Consuln das Recht der Auswahl, bis auch diese Ehrenstelle das Volk übertrug." Es ist also ersichtlich, dass die Befugniss, welche früher die Consuln und vor ihnen die Könige hatten, später an das Volk überging: diese Befugniss aber bezeichnet Tacitus mit dem Ausdruck: „auswählen" (deligere). Möglich wäre es, dass dieser ungenau ist und überhaupt so viel wie „wählen" bedeutet; aber nothwendig ist es nicht. Er kann mit Absicht gebraucht sein, um eine Auswahl, welche der Consul traf, zu bezeichnen, neben der noch eine Thätigkeit des Volkes zur vollkommenen Einsetzung des Quästors in sein Amt bestehen konnte. Die Worte von Junius Gracchanus, welche Ulpian an der oben erwähnten Stelle anführt, lauten: „die Quästoren, welche sie selbst (die Könige) nicht durch ihre Stimme, sondern durch die Abstim-

mung des Volkes wählten." Soll in ihnen nur der Gedanke liegen, die Quästoren seien vom Volke erwählt worden, so sind sie unpassend und beinahe unverständlich; ja es ist sogar ein Widerspruch zwischen dem Selbstwählen nnd der Abstimmung durch das Volk. Auch konnte Gracchanus nicht meinen, die Könige hätten selbst die Wahlversammlung des Volkes gehalten. Denn das war natürlich, da die Könige allein das Recht der Volksversammlung hatten oder es ihren Stellvertretern übertrugen. Man erwartet vielmehr: „die sie nicht selbst durch eigene Stimme, sondern durch die Abstimmung des Volkes wählten": dann erst tritt der vermeintliche Gegensatz zwischen der Wahl durch das Volk und der durch die Könige hervor. Ueberhaupt aber ist es auch ein eigenthümlicher Ausdruck „durch eigene Stimme." Man kann ihn nur verstehen, wenn zur Vollziehung der Wahl die Stimme, das Aussprechen gewisser feierlicher Worte gehörte, welches Aussprechen der König nicht selbst, nicht eigenmächtig, sondern nach Abstimmung des Volkes vornahm. Das Ergebniss einer genauen Erklärung der beiden fraglichen Stellen ist also, dass Tacitus die Möglichkeit lässt, es habe neben der Auswahl durch die Consuln bei der Wahl der Quästoren noch eine Thätigkeit des Volkes bestanden, und Gracchanus nicht eine Thätigkeit der Consuln ausschliesst, sondern nur die des Volkes erwähnt. Hierin liegt der Vereinigungspunkt der beiden Zeugnisse: jedes von ihnen bezieht sich auf einen verschiedenen Vorgang bei der Wahl und der scheinbare Widerspruch entstand nur durch die neueren Forscher, welche entweder die ganze Wahl als nur aus einem einzigen Vorgange bestehend annahmen oder die Worte der Berichterstatter auf ein und denselben Vorgang bezogen.

Nun wissen wir, dass nach uralter, aber bis spät in die Kaiserzeit hineinreichender Römischer Sitte zur vollständigen Wahl eines Beamten zweierlei gehörte, erstens die Auswahl, mochte dieselbe durch das Volk oder irgend einen Andern geschehen, zweitens eine Bestätigung des Ausgewählten durch das in uralter Versammlung dargestellte Volk. Dies Letztere geschah durch eine *lex curiata*, durch welche das Volk dem Erwählten huldigte, d. h. ihm Gehorsam gelobte und ihn als Beamten an-

erkannte. Z. B. der König Numa[a]) wurde zuerst in seiner Abwesenheit durch den Senat, dem die Volksversammlung diesen Auftrag ertheilt hatte, zum König erwählt; als er dann nach Rom gekommen, liess er sich durch ein Curiatgesetz, das er selbst beantragte, vom Volke huldigen.[32]) Ebenso geschah es später bei den folgenden Königen und in der Republik bei den Beamten, welche die königliche Macht ganz oder theilweise ererbten. Ein ähnliches Verhältniss fand bei den Quästoren Statt. Die erste Wahl, die Auswahl, wie Tacitus sich ausdrückt, die Bestimmung der geeigneten Persönlichkeit, geschah durch den König, später durch die Consuln: die zweite Wahl, die eigentliche *creatio*, geschah durch das Volk in Curiatcomitien. Dass diese letztere durch eine *lex curiata* bei den Quästoren beobachtet worden sei, fand Gracchanus für nöthig zu bemerken: er wollte damit beweisen, dass die Quästoren unter den Königen wirklich den Character von Beamten gehabt hatten, nicht bloss den von Stellvertretern, welche der König selbständig ein- und absetzen konnte.

Somit ist der Widerspruch, der zwischen den beiden Zeugnissen über die Wahl der ältesten Quästoren zu bestehen schien, gehoben und dabei zugleich eine bemerkenswerthe Einsicht in die Vorgänge bei der Wahl der Könige und der republikanischen Beamten gewonnen. Für diese war, wie sich durch viele Beispiele darthun lässt, die Einbringung eines Curiatgesetzes ausser der durch das Volk geschehenen Wahl zur vollständigen Einsetzung in ihr Amt nothwendig. Die sonst unverständlichen Ausdrücke von Gracchanus und Ulpian sind gerechtfertigt und Tacitus' Worte erklärt: er sprach für seine Zeitgenossen deutlich genug und gebrauchte die Worte: „auswählen" und „wählen (*deligere* und *creare*) in ihrem engsten und eigenthümlichsten Sinne. Tacitus sagt, die Einsetzung der Quästoren unter den Königen würde bewiesen durch das Curiatgesetz, das von L. Brutus wiederholt worden sei: er deutet zugleich an, es ergebe sich daraus, dass die Könige und später die Consuln die

a) Liv. I, 17; Cic. de rep. II, 13, 25.

Auswahl der Quästoren gehabt hätten. Der Ausdruck ist kurz und für uns, die wir den Inhalt eines Curiatgesetzes nur im Allgemeinen ahnen können, etwas undeutlich. Die Frage ist, was man sich unter dem „wiederholten" Curiatgesetz zu denken hat. Das einfache und natürliche Verständniss führt darauf, an ein Gesetz zu denken, das zum zweiten Male gegeben war. Die Könige pflegten sich nach ihrer Ernennung ein Curiatgesetz zu holen und beantragten dann, so oft sie Quästoren ernannten, ein neues für diese. Ebenso machte es Brutus. Als er durch Centuriatcomitien erwählt war, beantragte er für sich und seinen Collegen, da sie jetzt gemeinschaftlich die früher einem Einzigen übertragene Regierungsgewalt führten, das Curiatgesetz. Ehe sie Quästoren ernennen konnten, wurde Collatinus zur Abdankung und freiwilligen Verbannung bewogen: so kam es, dass Brutus allein die ersten Quästoren erwählte und dann für sie ein zweites Curiatgesetz, worin vielleicht auch wieder seines eigenen *imperium* gedacht wurde, einholte.[33]) In diesem Gesetze wurden die neuen Quästoren namentlich angeführt und das Volk verpflichtete sich, ihnen eben so gehorsam und ergeben zu sein, wie es früher den königlichen Quästoren gewesen wäre. Nehmen wir diesen Inhalt des Curiatgesetzes, wie wir es nach wahrscheinlicher Vermuthung thun dürfen, an, so ergiebt sich, in wie fern ein von Brutus erlassenes Gesetz die Existenz von Quästoren unter den Königen beweisen konnte. Dass sich aber dieses, sei es im Originale oder in Abschriften, bis auf Tacitus' Zeit oder auch nur auf die classische Zeit der Römischen Literatur, in der man die Denkmäler der Vorfahren zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren begann, erhalten habe, braucht man aus seiner Erwähnung nicht zu folgern. Wie Brutus in seinem Curiatgesetze der königlichen Quästoren Erwähnung that, ebenso erwähnten die folgenden Consuln, welche alljährlich für die Quästoren zugleich mit den übrigen Beamten ein gemeinsames Curiatgesetz beantragten, ihrerseits wiederum des Brutus und der Könige: es gab also über den ungefähren Inhalt und auch wohl über die ungefähren Worte eine fortlaufende, jährlich erneuerte, Ueberlieferung von den ältesten Zeiten her. Denn dass noch am Ende der Republik und somit auch in der Kaiser-

zeit ein jährliches Curiatgesetz für die Beamten erlassen wurde, wissen wir durch die bestimmtesten Zeugnisse.[34])

Es deuten aber die angeführten Worte von Tacitus auch die abhängige Stellung des Quästors zum Consul an. Die Könige hatten, wenn sie erwählt waren, das Curiatgesetz über ihre Gewalt selbst beantragt; später beantragten es die Consuln für sich ebenfalls in eigener Person, und als die königliche Gewalt weiter getheilt wurde, jedesmal die Beamten, welche einen Theil derselben erhielten. Selbst bei ausserordentlichen Beamten beantragten es die ihnen an Gewalt gleichstehenden. Dagegen für die ersten Quästoren beantragte es der Consul Brutus, ein Zeichen, dass derselbe jene gleichsam in seiner Gewalt und in Abhängigkeit hatte. Daher schliesst Tacitus daraus, der Consul und früher der König habe sie „ausgewählt," und die Nachricht von der Auswahl durch die Könige und Consuln gewinnt allein durch diese überlieferte Thatsache die höchste Wahrscheinlichkeit. Indessen änderte sich das Amt der Quästoren wesentlich durch die Einsetzung jährlicher Consuln. Wir sehen von den Quästoren der ersten beiden Könige ab: als Tullus Hostilius sie schuf, war ihr Amt sicherlich nicht ein jährliches. Denn wir wissen von keinem jährlich wechselnden Beamten unter den Königen und ein solcher Wechsel selbst entspricht nicht dem Begriffe einer königlichen Regierung. Die Quästoren wurden also erneut, so oft es dem Könige beliebte, und für jedes Paar (denn dass immer zwei zusammen das Amt führten, beweisen Gracchanus' Worte) wurde ein besonderes Curiatgesetz erlassen. Dagegen unter den Consuln wurde ihr Amt nothwendiger Weise jährlich, weil diejenigen, welche sie ernannt hatten, in diesem Zeitraum zu wechseln pflegten: ihr Amtsantritt fiel mit dem der Consuln zusammen.[35])

Wir haben über die Wahl und Amtsdauer der Quästoren gesprochen. Bei der Schilderung ihrer Amtsgewalt müssen wir ebenfalls in die republicanischen Zeiten übergreifen und Unklarheiten und scheinbare Widersprüche der Ueberlieferung zu heben suchen. Zonaras, der bekanntlich die Geschichte von Dio Cassius im Auszuge erhalten hat, erzählt von P. Valerius Publicola, dem Consul des ersten Jahres der Republik, und seinen Einrich-

tungen, welche die unumschränkte Macht der höchsten Beamten ermässigten und so der neuen Verfassung die Neigung des Volkes gewinnen sollten. Er sagt Folgendes:[a]) „die Verwaltung der Gelder wies er Andern zu, damit nicht die jedesmaligen Consuln, als Herren über diese, grosse Macht hätten. Zu dieser Zeit zuerst fingen Schatzmeister an erwählt zu werden: man nannte sie Quästoren. Sie pflegten zuerst in Capitalprocessen zu richten, woher sie auch diese Benennung erhalten haben wegen der Untersuchungen und der Erforschung der Wahrheit durch die Untersuchungen. Später aber bekamen sie auch die Verwaltung der Gemeindegelder und den Beinamen Schatzmeister. Darauf wurden Andern die Gerichte anvertraut, jene aber waren Verwalter der Gelder." So ausführlich dieser Bericht scheint, so bedarf er doch der Ergänzung und diese findet sich bei Plutarch, der ebenfalls von jenen Anordnungen Publicolas und seiner Beförderung der allgemeinen Freiheit spricht:[b]) „Gelobt wurde er auch wegen des Gesetzes über die Schatzbeamten. Denn da die Bürger von ihrem Vermögen Geld für den Krieg steuern mussten, wollte er weder selbst die Verwaltung davon anrühren noch es seinen Freunden erlauben, noch überhaupt öffentliches Geld in ein Privathaus gelangen lassen. Er bestimmte also den Saturnustempel als Schatzhaus, das man noch bis heute gebraucht, und gab dem Volke das Recht, zwei von den jüngeren zu Schatzmeistern zu ernennen. Und es wurden er-

a) Zonaras VII, 13 καὶ τὴν τῶν χρημάτων διοίκησιν ἄλλοις ἀπένειμεν, ἵνα μὴ τούτων ἐγκρατεῖς ὄντες οἱ ὑπατεύοντες μέγα δύνωνται· ὅτε πρῶτον οἱ ταμίαι γίνεσθαι ἤρξαντο. κοαίστορας δ' ἐκάλουν αὐτούς. οἳ πρῶτον μὲν τὰς θανασίμους δίκας ἐδίκαζον, ὅθεν καὶ τὴν προσηγορίαν ταύτην διὰ τὰς ἀνακρίσεις ἐσχήκασι καὶ τὴν τῆς ἀληθείας ἐκ τῶν ἀνακρίσεων ζήτησιν· ὕστερον δὲ τὴν τῶν κοινῶν χρημάτων διοίκησιν ἔλαχον καὶ ταμίαι προσωνομάσθησαν. μετὰ ταῦτα δ' ἑτέροις μὲν ἐπετράπη τὰ δικαστήρια, ἐκεῖνοι δὲ τῶν χρημάτων ἦσαν διοικηταί.

b) Plut. Publ. c. 12 Επῃνέθη δὲ καὶ διὰ τὸν ταμιευτικὸν νόμον. Ἐπεὶ γὰρ ἔδει χρήματα εἰς τὸν πόλεμον εἰςενεγκεῖν ἀπὸ τῶν οὐσιῶν τοὺς πολίτας, οὔτ' αὐτὸς ἅψασθαι τῆς οἰκονομίας οὔτε φίλους ἐᾶσαι βουλόμενος οὔθ' ὅλως εἰς οἶκον ἰδιώτου παρελθεῖν δημόσια χρήματα, ταμιεῖον μὲν ἀπέδειξε τὸν τοῦ Κρόνου ναόν, ᾧ μέχρι νῦν χρώμενοι διατελοῦσι, ταμίας δὲ τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδεῖξαι· καὶ ἀπεδείχθησαν οἱ πρῶτοι Πούπλιος Οὐετούριος καὶ Μινούκιος Μάρκος καὶ χρήματα συνήχθη πολλά.

nannt als die ersten P. Veturius und M. Minucius und viel Geld zusammengebracht." Von diesen Zeugnissen verräth das von Zonaras zwar durch seine abgerissene Ausdrucksweise deutlich, dass es nur Auszug eines ausführlicheren Berichtes ist, stimmt aber im Wesentlichen mit Plutarch überein. Durch beide gemeinsam steht fest, dass Publicola, um die Macht des Volkes zu heben und die der Consuln zu verringern, im ersten Jahre der Republik die Verwaltung des durch ein Tributum gesammelten Geldes an Andere überliess und deswegen das Amt von öffentlichen Schatzmeistern, Quästoren, schuf. Ueber die Zahl derselben giebt Zonaras keine Auskunft, schweigt auch über die Art ihrer Wahl. Denn wenn er sagt, Andere hätten die Verwaltung des Tributum erhalten, so kann man daraus nicht schliessen, diese Andern hätten nicht von dem Consul erwählt oder bestimmt werden können. Diese beiden Punkte ergänzt Plutarch. Indem er die Namen der beiden zuerst ernannten Quästoren nennt, giebt er die Zahl derselben überhaupt auf zwei an. Ferner sagt er, Publicola hätte weder selbst noch durch seine Freunde das Geld verwalten wollen: er hätte also dem Volke das Recht gegeben, die zwei neuen Quästoren zu bestimmen, und zwar aus den jüngeren Patriciern. Danach muss man annehmen, die Wahl sei frei gewesen, d. h. das Volk habe, wenn es wollte zu Quästoren ernennen dürfen, und für die Ernannten sei dann, vielleicht vom Consul, das Curiatgesetz beantragt worden.

Hier tritt indess der Widerspruch mit Ulpians und Tacitus' Nachrichten, die wir im Früheren beleuchtet haben, zu Tage. Dieser Widerspruch besteht erstens darin, dass jene die Quästoren, wie sie später bestanden, aus der Königszeit herleiten, zweitens darin, dass sie die Wahl derselben ausdrücklich dem Consul zuschreiben: erst 63 Jahre nach Vertreibung der Könige, sagt Tacitus, d. h. 447 v. Chr., wurde das erste Quästorenpaar, das er ebenfalls mit Namen nennt, vom Volke erwählt. Man hat diesen Widerspruch zu lösen versucht durch die Annahme, die erstern sprächen von den Quästoren als richterlichen Beamten, Zonaras und Plutarch dagegen von Schatzquästoren: diese beiden Aemter seien von einander verschieden,

könnten also auch einen verschiedenen Anfang genommen haben, das eine schon unter den Königen, das andre zugleich mit der Republik; auch die Art der Wahl könne dann verschieden gewesen sein. Man übersieht dabei, dass Ulpian sowohl wie Tacitus die Quästoren ihrer Zeit, wo sie nur Schatzbeamten waren, von den Königen herleiten und einen ununterbrochenen Zusammenhang dieses Amtes annehmen: die Lösung ist also keine Lösung. Umgekehrt hat man auch versucht, die Autorität von Ulpian und Tacitus aufrecht zu erhalten und die Zeugnisse von Zonaras und Plutarch zu verwerfen: man behauptete den Zusammenhang der königlichen mit der republicanischen Quästur, nahm aber dabei eine Veränderung der amtlichen Pflichten an, und legte damit das Geständniss ab, dass man eine Lösung der Frage nicht wüsste.

Es kommen andere Widersprüche hinzu, welche die Entscheidung noch verwickelter machen. Pomponius, jener vielgeschmähte Darsteller der Römischen Verfassung, spricht von der Einsetzung der Censoren, Dictatoren, Reiterobersten, Volkstribunen, plebejischen Aedilen und sagt dann: „Darauf als der Staatsschatz des Römischen Volkes sich zu mehren angefangen hatte, wurden, um ihm vorzustehen, die Quästoren eingesetzt.“[a]) Die Aedilen wurden nach übereinstimmender Ueberlieferung etwa gleichzeitig mit den Volkstribunen eingesetzt: spräche also Pomponius von den Beamten in derselben Reihenfolge, wie sie der Zeit nach gegründet sind, so würde er, da er nach den Quästoren die Decemvirn erwähnt, die Errichtung der Quästur zwischen 494 und 450 v. Chr. setzen. Indessen er beobachtet diese Reihenfolge nicht durchgängig; denn die Censur, welche er an die Spitze stellt, wurde als stehendes Amt bekanntlich erst 443 v. Chr. eingeführt. Er befolgt also einen andern Grundsatz der Aufzählung. Aber dennoch kann er an eine Einsetzung der Quästur durch Publicola nicht denken: seine Bezeichnung: „als

---

a) Pompon. Dig. I, 2 (de orig. iur.) 22 Deinde cum aerarium populi Romani auctius esse coepisset, ut essent qui illi praeessent, constituti sunt quaestores, dicti ab eo, quod inquirendae et conservandae pecuniae causa creati erant.



der Staatsschatz reicher zu sein angefangen hatte", passt weder auf den Anfang, noch auf die ersten Jahre der Republik. Stände dieses Zeugniss von Pomponius allein da, so würde man es bei der Missachtung, welche man gegen diesen Berichterstatter hat, alsbald bei Seite geworfen haben, indessen es wird unterstützt durch eine ähnliche Nachricht bei Livius[a]) in der Rede des Volkstribunen Canulejus. Derselbe schildert die Veränderungen, welche die Römische Verfassung allmälig erlitten hat, und führt als Beispiele an die Einsetzung der Priester und Augurn durch Numa, die Einführung der Census durch Servius Tullius, die der Consuln, der Dictatoren, dann zusammen in einem Satz die der Volkstribunen, der Aedilen, der Quästoren, den Beschluss bilden die Zehnmänner zur Abfassung von Gesetzen. Diese Stelle liefert dasselbe Ergebniss, wie die von Pomponius. Sie schliesst eine Einsetzung der Quästur durch Publicola aus, verlegt sie auch nicht vor die Zehnmänner. Denn diese letztern werden besonders und ausser der Reihe behandelt und nicht nur ihre Einführung, sondern auch ihre Aufhebung angegeben. Dies Sichere folgt aus ihr, dass im Jahre 445 v. Chr., als Canulejus seine Rede hielt, die Quästur schon im Staate bestehen musste.

Also drei Anfangspunkte der Quästur haben wir in der Ueberlieferung gefunden, nämlich erstens unter den Königen, zweitens unter Publicola im ersten Jahre der Republik, drittens um die Zeit der Zehnmänner. Dieser letzte lässt sich näher bestimmen. Es kann kein Zweifel sein, dass auf ihn sich die früher angeführten Worte von Tacitus, mit denen er eine bedeutende Veränderung der Quästur andeutet, beziehen: „und es wurden zum ersten Male erwählt Valerius Potitus und Aemilius Mamercus im 63. Jahre nach Vertreibung der Tarquinier", d. h. 447 v. Chr. Dieser Zeitpunkt erfüllt alle Bedingungen, welche

a) Liv. IV, 4 Pontifices, augures Romulo regnante nulli erant: ab Numa Pompilio creati sunt. Census in civitate et descriptio centuriarum classiumque non erat: ab Servio Tullio est facta. Consules nunquam fuerant: regibus exactis creati sunt. Dictatoris nec imperium nec nomen fuerat: apud patres esse coepit. Tribuni plebis, aediles, quaestores nulli erant: institutum est ut fierent. X viros legibus scribendis intra decem hos annos et creavimus et e republica sustulimus.



nach den Zeugnissen von Pomponius und Livius nöthig sind: die Volkstribunen und Aedilen bestanden längst, Canulejus hält seine Rede bei Livius zwei Jahre später und dass diese Veränderung mit den Quästoren nach der Herrschaft der Zehnmänner fällt, lassen, wie wir gesehen, Pomponius' und Livius' Erzählungen zu. An den zwei letzten von diesen Zeitpunkten sollen scheinbar dieselben Einrichtungen in Bezug auf die Quästoren getroffen worden sein. Es handelt sich an beiden um Beamte für den Staatsschatz: das sagen für die Zeit von Publicola ausdrücklich Zonaras und Plutarch, für das Jahr 447 v. Chr. folgt es aus Tacitus' Worten: „die Quästoren hätten das Heer begleiten sollen", auch aus Pomponius und Livius, welche sie den spätern, gewöhnlich so genannten Quästoren gleichstellen. An beiden Zeitpunkten werden sie frei erwählt, an beiden sind es zwei, an beiden heissen sie zum ersten Male erwählt, an beiden werden sie namhaft gemacht. Es scheint schwer möglich, dass hier kein Irrthum der Ueberlieferung vorwalte, sondern dass wirklich im ersten Jahre der Republik und 447 v. Chr. zum ersten Male zwei, Quästoren genannte, Schatzbeamte vom Volke gewählt worden seien. Dennoch muss es möglich sein: die Ueberlieferung ist so genau, dass sie beide Male die Namen der Gewählten angiebt, ein Beweis, dass sie sich auf bestimmte, bis zu ihrer Zeit erhaltene, Documente stützt.

Ich muss hier auf eine eigenthümliche Sitte der Römer bei Aemtern und Beamten aufmerksam machen. Wenn ein neues Amt gegründet wird, so pflegen diejenigen, welche es zuerst erhalten, es als etwas Besonderes hervorzuheben, dass sie es zuerst erhalten haben und in den öffentlichen Beamten-Verzeichnissen wird bei den Namen der zuerst Erwählten bemerkt: „welche zuerst erwählt worden sind".[36]) Aber dies geschieht nicht nur, wenn ein neues, noch nicht vorher dagewesenes Amt geschaffen, sondern auch, wenn irgend eine Veränderung mit dem Amte vorgenommen wird. Z. B. von den Consuln wird bestimmt, es solle künftig wenigstens einer derselben ein Plebejer sein: dann wird zu dem Namen des zuerst erwählten Plebejers in den Fasten hinzugesetzt: „der zuerst aus der Plebs erwählt wurde"; und später als zuweilen beide Consuln Plebejer

zu sein anfingen „die zuerst beide aus der Plebs waren". Prätoren gab es zuerst einen, dann zwei, vier, acht: alle diese Veränderungen wurden auf die angegebene Weise in den öffentlichen Beamten-Verzeichnissen bemerkt und die zuerst nach jeder Veränderung Gewählten hatten ein Recht, sich „erste" zu nennen. So konnte es also auch bei den Quästoren mehrere „erste" geben, die einen zu dieser, die andern zu jener Zeit, und die Frage entsteht, ist im Jahre 447 v. Chr. eine Veränderung mit der Quästur vorgenommen worden, welche von Neuem zur Bezeichnung „die ersten" berechtigte. Zonaras und Plutarch, indem sie von Publicolas Quästoren berichten, sprechen über ihre Amtspflichten, ihre Wahl, ihre Anzahl; aber sie sagen nicht, dass ihr Amt jährlich, nicht dass es ein stehendes gewesen wäre. Im Gegentheil deutet Plutarch an, die Veranlassung sie zu wählen, sei eine ausserordentliche gewesen. Es handelte sich um den Krieg gegen die vertriebenen Tarquinier, zu dessen Führung ausserordentlicher Weise Geld von den Bürgern beigesteuert werden musste, gewiss keine geringe Last. Um sie zu erleichtern und dem Volke Theil an der neuen Freiheit zu geben, schuf Publicola das neue Amt; aber es zu einem stehenden zu machen und die gewöhnliche Verwaltung des Staatsschatzes, die regelmässigen, ordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Aufsicht der Consuln zu entziehen und einer vom Volke unmittelbar eingesetzten Behörde zu übertragen, dazu war keine Veranlassung. Das geschah erst nach dem Sturze der Decemvirn, als in Folge der eben beendeten Umwälzung eine weitere, überall sichtbare Verminderung der consularischen Gewalt und Erweiterung der Volksrechte stattfand. Einen unmittelbaren Beweis oder ein bestimmtes Zeugniss dafür, dass Publicolas Quästoren ausserordentliche Beamte waren, giebt es allerdings nicht: es ist nur eine Annahme, aber eine nothwendige. Ihre Begründung findet sie in der Möglichkeit, auf diese Weise eine Vereinigung der scheinbar widersprechenden Angaben der zuverlässigsten Gewährsmänner zu bewerkstelligen. Einen weitern ähnlichen Beweis für ihre Wahrscheinlichkeit werden wir später, wo wir von dem Namen und der Amtsthätigkeit der Quästoren sprechen, anführen.

Es ist kein Zweifel, dass, als man nach dem Sturze der Zehnmänner die Quästur als stehendes Amt einrichtete, man sich auf den Vorgang des volksfreundlichen Consuls Valerius berief und wie in den übrigen Punkten der Staatsverfassung, so auch in diesem, seine Anordnungen erweiterte und befestigte. Es war ein und dasselbe Amt vom Beginn der Republik an und doch auch wieder verschieden, weil es Anfangs ausserordentlich, erst seit 447 v. Chr. ein ordentliches geworden war: mit Recht konnte der eine Schriftsteller es von Publicola, der andere von den Zehnmännern an beginnen lassen: mit Recht konnten in den Fasten zu verschiedenen Zeiten zwei verschiedene Quästorenpaare als die ersten hervorgehoben werden. Man kann annehmen, dass in den einen Fasten nur die regelmässigen jährlichen Beamten verzeichnet waren: in diesen fanden sich die Quästoren von 447 v. Chr. als die ersten. Dagegen andere Fasten enthielten auch die ausserordentlichen Beamten: in ihnen fanden sich die Quästoren Publicolas mit dem Beisatz „die ersten", die von 447 mit dem Beisatze: „die ersten jährlichen". Bei Livius erscheinen Quästoren als Schatzbeamte nicht vor den Zehnmännern: erst 446 v. Chr. werden sie als Vorsteher des Staatsschatzes, welche die Fahnen in Verwahrung haben, genannt,[a]) also eben dieselben, welche im Jahre vorher als die ersten ordentlichen Beamten der Art erwählt waren. Dagegen Dionysius erwähnt schon vor den Zehnmännern öfters Quästoren, zuerst 507 v. Chr., die Schatzbeamten hätten die vom Könige Porsena zurückgelassenen Zelte verkauft,[b]) dann 493 v. Chr., beim Leichenbegängnisse von Menenius Agrippa hätte der Senat die Kosten aus dem Staatsschatze zu tragen beschlossen und Quästoren den Auftrag zur Besorgung desselben gegeben,[c]) ferner 491 v. Chr., wo es bei der Anklage von Marcius Coriolanus heisst, die Kriegsbeute müsste von Quästoren verkauft werden, Coriolan aber hätte sie weder einem Quästor überliefert noch selbst verkauft;[d]) dann

---

a) Liv. III, 69.

b) Dionys. V, 34. Er nennt sie ταμίαι.

c) Dionys. VI, 96.

d) Dionys. VII, 63.

485, wo der Consul Q. Fabius Quästoren befiehlt, die Kriegsbeute zu verkaufen und den Erlös an Geld nach Rom zu schaffen[a]); 459 v. Chr., wo der Consul L. Cornelius nach der Eroberung von Antium die Beute an Gold, Silber und Erz in den Schatz abliefert, die an Sclaven und sonstigen Sachen durch Quästoren verkaufen lässt;[b]) endlich 449 v. Chr. beim Processe der gestürzten Zehnmänner, deren Vermögen von Quästoren für das Aerarium eingezogen wird.[c]) Die Beurtheilung dieser Erwähnungen ist zweifelhaft erschienen. Bei Dionysius' Streben, die älteste Geschichte in allen Einzelheiten auszumalen, hielt man es für glaublich, dass er die Quästoren nicht in seinen Quellen erwähnt fand, sondern nach eigener Erfindung hinzusetzte, weil er wusste, dass sie später in den von ihm angeführten Fällen thätig gewesen sein würden.[37]) Dafür spricht auch der Umstand, dass er nirgends den Namen eines solchen Quästors anführt. Wenn er den Tribunen in seiner Anklage Coriolans sagen lässt, es sei Gesetz, dass kein Privatmann, selbst nicht der Feldherr über die Beute verfüge, sondern der Quästor habe sie zu übernehmen, zu verkaufen und in den Staatsschatz abzuliefern, so klang das, als sei es des Schriftstellers eigene Erwägung, aus den spätern Verhältnissen in die frühere Zeit übertragen. Endlich Livius[d]) sagt z. B. von dem Vermögen der verurtheilten Decemvirn, die Güter von Claudius und Oppius hätten die Tribunen, dieselben welche sie angeklagt hatten, für den Staatsschatz eingezogen. Dies kann nur ein kürzerer Ausdruck sein, statt zu sagen, sie hätten beim Volke auf Einziehung des Vermögens angetragen, dieselbe durchgesetzt und durch Quästoren ausführen lassen; aber freilich kann auch Livius wirklich an einen Verkauf durch die Tribunen denken und das Andere Ausschmückung von Dionysius sein. Aehnlich kann bei Livius zum Jahre 485 v. Chr.[e]): „Alles, was den Feinden ab-

a) Dionys. VIII, 83.
b) Dionys. X, 21.
c) Dionys. XI, 46.
d) Liv. III, 68 Bona Claudii Oppiique tribuni publicavere.
e) Liv. II, 42 quicquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul ac redegit in publicum.

genommen wurde, verkaufte der Consul und brachte es in den Staatsschatz", an ausdrückliche Ausschliessung der Quästoren, aber auch an unabsichtliches Stillschweigen gedacht werden. Dennoch ist die Annahme einer Ausschmückung der Geschichte durch Dionysius voreilig und seine Nachrichten sind wahrscheinlich wohlbegründet: er wird auch vor den Zehnmännern in den Geschichtsquellen Quästoren erwähnt gefunden haben; ihre Namen gab er nicht an, weil er sie in den gewöhnlichen Verzeichnissen der stehenden Beamten nicht fand. Hatte einmal Publicola bei ausserordentlicher Veranlassung das Beispiel zur Wahl von Quästoren gegeben, so kamen öfters ähnliche Gelegenheiten vor. Erwartete man die Eroberung einer feindlichen Stadt oder stand sonst eine ausserordentliche Einnahme bevor, wie beim Lager des Königs Porsena oder dem Vermögen der Zehnmänner, selbst bei besondern Ausgaben[38]) lag es nahe, ein ähnliches Verfahren zu beobachten, durch das der Hass der Plebs und üble Nachrede vermieden wurde. Ja es ist nothwendig, dass dies geschehen sei: sonst würde kein Zusammenhang zwischen den späteren jährlichen und den früheren ausserordentlichen Quästoren bestehen, nicht die Schriftsteller diesen anerkennen, nicht die von Publicola eingesetzten als erste bezeichnet werden. Das häufiger werdende Bedürfniss führte allmälig von selbst auf die Einrichtung eines stehenden Amtes.

Aehnlich wie die Zeugnisse der Schriftsteller über die Gründung und allmälige Einführung der republicanischen Schatzquästoren zu erklären sind, muss eine früher[a]) erwähnte Nachricht über die Entstehung der königlichen Quästoren verstanden werden. Junius Gracchanus sagt bei Ulpian: es habe schon unter Romulus und Numa Quästoren gegeben; gewiss sei es, dass Tullus Hostilius Quästoren gehabt habe. Nämlich die beiden ersten Könige wählten gelegentlich Quästoren, für besondere Fälle und ohne sie durch die Curiatcomitien des Volkes bestätigen zu lassen: Tullus machte daraus ein stehendes Amt, bei dessen Besetzung er dem Volke eine bestimmte Rolle zuertheilte. Daher die Unsicherheit und der scheinbare Widerspruch der Ueber-

a) S. oben S. 52 Anm. a.

lieferung. Eine Spur von diesen ältesten Quästoren findet sich bei Plutarch, der schon unter Romulus Beamte über todeswürdige Verbrechen erwähnt.[a])

Einen Theil der Ueberlieferung über die Quästoren haben wir mit einander in Uebereinstimmung gebracht und daraus wichtige Ergebnisse für die Geschichte der Quästur sowohl unter den Königen als auch unter der Republik gewonnen. Um so schärfer tritt der Gegensatz in dem andern Theile der Ueberlieferung hervor. Die Quästoren der spätern Republik waren, wie bekannt, nur Beamte des Staatsschatzes. Diese Schatzquästoren leiten ihrem Ursprunge und ihrer Einsetzung nach Zonaras und Plutarch, ferner Pomponius und Livius aus der Republik her. Damit scheinen unvereinbar die Zeugnisse von Tacitus und Ulpian, von denen jener sie aus der Königszeit überhaupt, dieser sogar von Romulus und Numa ableitet. Sie deuten keine Verschiedenheit des Amtes an, sondern ihre Darstellung gewährt den Eindruck, als habe die Quästur in ununterbrochener Folge von den Königen an bis in die spätesten Zeiten der Kaiser bestanden. Um hierüber zu einem richtigen Urtheil, das die Glaubwürdigkeit keines Zeugen verwirft, sondern nur eines jeden Standpunkt und Anschauungsweise klar macht, zu gelangen, gehen wir von dem Namen der Quästoren und ihrem Amte aus.

Es giebt in der classischen Zeit der Republik zwei Ausdrücke, *quaestor* und *quaesitor*. Sie werden durch den Sprachgebrauch so geschieden, dass die Beamten des Staatsschatzes *quaestores* hiessen, diejenigen, welche strafrechtliche Untersuchungen und die Gerichte leiten, *quaesitores* genannt werden. Indessen dieser Sprachgebrauch ist nicht fest: auch die richterlichen Beamten heissen *quaestores*, umgekehrt aber die Schatzbeamten nie *quaesitores*. Es ist ein und dasselbe Wort, bei dem nur die Gewohnheit für gewisse Fälle eine bestimmte Form wählte.[39]) Das Amt eines Schatzbeamten heisst *quaestura*, das Geschäft des richterlichen *quaestio*: eine Vertauschung dieser beiden Ausdrücke findet nicht statt. Es ergiebt sich aus diesem

---

a) Plutarch. Rom. 20 δίκην φεύγειν παρὰ τοῖς ἐπὶ τῶν φονικῶν καθεστῶσι.

Sprachgebrauche, dass die Quästoren der Königszeit, wenn sie von den erst beim Beginn der Republik eingesetzten Schatzbeamten ihren Amtspflichten nach verschieden waren, eine richterliche Behörde gebildet haben können. Der Name *quaestores* kommt, wie allgemein anerkannt wird, von *quaerere* her und Varro[a]) sagt: „die Quästoren haben ihren Namen vom Suchen, weil sie öffentliches Geld und Verbrechen zusammensuchen, welche jetzt die *III viri capitales* zusammensuchen. Von diesen sind später diejenigen Quästoren benannt worden, welche die Untersuchungsgerichte leiteten." Diese Erklärung ist in doppelter Beziehung von neuern Gelehrten angegriffen worden.[40]) Der Name Quästor, sagt man, kann nur herkommen vom Aufsuchen der Verbrechen: er mochte später uneigentlicher und ungeschickter Weise auf die Schatzbeamten übertragen werden, als man für sie einen Namen suchte und keinen passenderen fand; aber es sei unnatürlich und gezwungen, ihn von dem Aufsuchen von Geldern herzuleiten. Damit verwirft man auch die Erklärung, welche Pomponius[b]) von dem Namen der Schatzquästoren giebt. Wie wenig dieser Tadel gegründet ist, ergiebt sich aus der von uns geschilderten Entstehung der Schatzbeamten unter Publicola. In der spätern Zeit der Republik mochte der Name „Aufsucher" für die Quästoren nicht passen, für Publicolas Zeit war er der richtige. Es wurde eine neue Steuer ausgeschrieben, es war Beute gemacht oder wurde erwartet, es sollten umfangreiche Güter für den Staatsschatz eingezogen werden: in allen diesen Fällen kommt es auf das Aufsuchen von Geld an. Man denke an die ältesten Zeiten, wo der Staat klein und die Verhältnisse einfach waren, wo diese Beamten, mit Absicht aus jungen Leuten bestehend, vielleicht von Haus zu Haus umhergingen und persönlich alle Geschäfte ihres Amtes verrichteten: dann wird man finden, dass der Name überaus richtig und passend war. Man behielt

---

a) Varro de ling. lat. V, 14 Quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia, quae III viri capitales nunc conquirunt. Ab his postea, qui quaestionum iudicia exercerent, quaestores dicti.

b) Pompon. de orig. iur. (Dig. I, 2) § 22 quaestores dicti ab eo, quod inquirendae et conservandae pecuniae causa creati sunt.

ihn später bei, als die Verhältnisse sich erweitert und die Geschäfte geändert hatten. Zweitens fand man es undenkbar, dass man zwei, ihrem Wirkungskreise nach ganz verschiedenen, Beamten einen und denselben Namen in verschiedener Bedeutung beigelegt habe. Dies Bedenken ist nur scheinbar begründet. Viele Namen der Römischen Beamten bestehen aus zwei Theilen, einem gleichsam allgemeinen, z. B. *IIvir*, *IIIvir* u. s. w., *praefectus*, *curator*, und einem andern, welcher den besondern Amtskreis anzeigt. Aehnlich ist *quaestor* der allgemeine Name. Er genügt, sobald es nur eine Art von Quästoren im Staate giebt: sind mehrere vorhanden, so wird entweder bei allen verschiedenen Arten oder bei mehreren die besondere Beschäftigung durch einen Zusatz bezeichnet.

In der aus Varro angeführten Stelle werden drei Arten von Quästoren angegeben. Die jüngsten sind die Vorsteher ordentlicher und ausserordentlicher Gerichte, eigentlich *quaesitores* genannt: sie haben, wie er bemerkt, ihren Namen erhalten von den früheren richterlichen Beamten. Dies sind diejenigen, welche „die Verbrechen aufsuchen", die dritte Art endlich sind die, welche „öffentliche Gelder aufsuchen". Darnach müssen sich die Vorsteher der Gerichte und die richterlichen Quästoren der Zeit nach berühren, aber dergestalt, dass die ersten später sind und bei ihrem Eintritt die andern entweder verschwanden oder schon verschwunden waren. Nun wissen wir von einer besondern Gattung von Quästoren, welche die Leitung von Criminalgerichten hatten und später eingesetzt wurden. Pomponius[a]) hat von der Errichtung der Volkstribunen, der Aedilen, der Schatzquästoren gesprochen, und zwar, wie wir früher gesehen, die geschichtliche Reihenfolge beobachtend. Demnächst berichtet er von *quaestores parricidii*, deren Amt die Leitung von Criminalprocessen gewesen sei. Sie müssen also nach, höchstens gleichzeitig mit den Schatzquästoren, 447 v. Chr., eingesetzt worden

a) Pompon. Dig. de orig. iuris (1, 2) §. 23 Et quia, ut diximus, de capite civis Romani iniussu populi non erat lege permissum consulibus ius dicere, propterea quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent. Hi appellabantur quaestores parricidii, quorum etiam meminit lex XII tabularum.

sein. Damit stimmt auch die von Pomponius angegebene Veranlassung zur Einsetzung, das Gesetz über den persönlichen Schutz der Römischen Bürger, das ungefähr um jene Zeit erlassen wurde; es widerspricht auch nicht die Erwähnung dieser Quästoren in den zwölf Tafeln. Man kann dieselbe allerdings so auffassen, als ob sie schon vor dieser Gesetzgebung bestanden hätten und in ihr als bestehend erwähnt wurden. Allein eine Nöthigung zu solcher Auffassung ist nicht vorhanden. Eine Erwähnung der *quaestores parricidii* fand auch statt, wenn es in den zwölf Tafeln hiess, sie sollten in Zukunft erwählt werden und bestimmte Befugnisse haben, und so hat Pomponius seinen Ausdruck sicherlich gemeint; denn er führte diese Quästoren nach den Schatzquästoren auf und wir sind nicht berechtigt, einen andern Sinn in seine Worte zu legen als er selbst wollte.

Um die angegebene Zeit der Gesetzgebung der zwölf Tafeln berührten sich also drei Gattungen von Quästoren, die alten ehemals königlichen, die 447 v. Chr. errichteten Schatzquästoren und die *quaestores parricidii.* Jedoch die zuerst genannten hörten auf, so dass nur die beiden letzten neben einander bestanden. Von diesem gleichzeitigen Bestehen giebt auch der Umstand Zeugniss, dass man es für nöthig erachtete, durch Hinzufügung eines Beinamens die beiden Arten der Quästoren zu scheiden: die letzten hiessen *parricidii quaestores.* Selbst dies ist bemerkenswerth, dass man nur der einen Art einen Beinamen gab, die andere schlechtweg mit dem allgemeinen Namen als Quästoren bezeichnete. Daraus darf man folgern, dass sie die gewöhnlichen, die wichtigeren waren, an die Jedermann, sobald er von Quästoren hörte, von selber dachte. Die Richtigkeit dieser Folgerung ergiebt sich aus einer Betrachtung des Amtes der *quaestores parricidii.* Wenn es nach Varro seinen Namen von dem der früheren königlichen Quästoren erhielt, musste es mit demselben eine gewisse Aehnlichkeit, aber auch eine Verschiedenheit haben. Diese Verschiedenheit in der Zeit und der Veranlassung der Entstehung haben wir schon bemerkt. Aber auch die Art der Wahl war verschieden. Denn die königlichen wurden von den Königen, später von den Consuln, dagegen diese *quaestores parricidii* frei und selbständig von dem Volke er-

wählt. Auch die Zahl war wahrscheinlich nicht dieselbe. Denn der königlichen gab es immer zwei, die letztern wurden einzeln erwählt, konnten es wenigstens werden. Endlich bildeten die *quaestores parricidii* kein stehendes, jährliches Amt, sondern wurden gelegentlich und für bestimmte Zwecke erwählt, nach deren Erfüllung ihr Amt erlosch. Dies zeigt unzweifelhaft der Ausdruck bei Pomponius[41]) und beweist auch die Nachricht über sie im Auszuge von Festus:[a]) „*Parricidii quaestores* hiessen diejenigen, welche zur Untersuchung von Capitalsachen erwählt zu werden pflegten". Man kann fragen, weshalb Tacitus an der oben[b]) angeführten Stelle, wo er die Geschichte der Quästoren von ihrem Ursprunge an schildert, diese *quaestores parricidii* nicht erwähne. Auch die königlichen Quästoren waren von den spätern durch ihren Wirkungskreis verschieden: in seinem Stillschweigen über jene andern richterlichen Beamten, die mit den Schatzquästoren gleichzeitig bestanden, kann man einen Fehler, eine Art von Irrthum, wenigstens Mangel an Genauigkeit finden. Ich glaube, er hat den Grund gehabt, weil die *quaestores parricidii*, wie wir eben gesehen, nicht stehende Beamte, sondern ausserordentlich für bestimmte Geschäfte vom Volke Beauftragte waren: damit fehlt ihnen das wesentliche Merkmal, das zu einem Beamten gehört. Die Schatzquästoren zu Tacitus' Zeit waren regelmässig und jährlich erwählt, sie hatten eine bestimmte und dauernde Stellung im Staate: sie konnten mit den *quaestores parricidii*, welche zufällig, für kurze Zeit und mit fest bestimmtem Auftrage eingesetzt wurden, nicht verglichen werden. Wenn aber Tacitus diesem Grundsatze, die ausserordentlichen Beamten nicht zu erwähnen, folgte, so war es natürlich, dass er auch die Schatzquästoren von Publicola bis 447 v. Chr. und eben so die frühesten königlichen Quästoren überging. Denn beide waren nicht dauernde, nicht jährliche, sondern ausserordentliche Beamte.

Die Aehnlichkeit, welche nach Varros Andeutung zwischen

---

a) Paul. Diac. p. 221 Parrici(di) quaestores appellabantur, qui solebant creari causa rerum capitalium quaerendarum.

b) S. oben S. 53 Anm. a.



den königlichen Quästoren und den *quaestores parricidii* bestand, lag in dem gleichen Geschäftskreise, in der gemeinsamen richterlichen Thätigkeit und es bezeichnet sie Varro, indem er von den ersteren sagt, ihr Amt sei gewesen, die Verbrechen aufzusuchen. Zu demselben Ergebniss führt auch folgende Erwägung. Quästoren können, wie ihr Name besagt und die Schriftsteller bei dessen Erklärung angeben, nur ein zwiefaches Amt haben, entweder Schatzbeamte sein oder „Aufsucher" von Verbrechen. Wären die königlichen Quästoren Schatzbeamte gewesen oder hätten sie nur irgend eine Beziehung zur Verwaltung öffentlicher Gelder gehabt, so wäre es von Publicola thöricht gewesen, neue Beamte dieser Art zu gründen: er hätte, wenn er jede Betheiligung an den öffentlichen Geldern ablehnen wollte, die Wahl der Quästoren von den Consuln auf das Volk übertragen und diesem die volle Selbständigkeit bei dem Auffinden der ihm genehmen Personen lassen können. Dass er neue Beamte schuf, beweist die verschiedene Amtsthätigkeit der früheren Quästoren, welche demnach nur eine richterliche sein konnte. Zur vollen Sicherheit wird dies erhoben durch die Nachrichten aus der republicanischen Zeit. Bei dem Process von Sp. Cassius, 486 v. Chr., wurden zwei Patricier aus den vornehmsten Geschlechtern, K. Fabius und L. Valerius zu Quästoren ernannt: sie sollen nach der wahrscheinlichsten Ueberlieferung den gewesenen Consul angeklagt, verurtheilt und bestraft haben.[a]) Ferner dieselben Quästoren werden erwähnt beim Process des falschen Zeugen M. Volscius, durch welchen K. Fabius gestürzt worden war. Zuerst 459 v. Chr. waren A. Cornelius und Q. Servilius die Quästoren: sie setzen dem Angeklagten einen Termin beim Volke, können aber, gehindert von den Volkstribunen, nicht

a) Liv. II, 41 propius fidem est, a quaestoribus K. Fabio et L. Valerio diem dictam perduellionis damnatumque populi indicio; Cic. de rep. II, 35, 60 Sp. Cassium — quaestor accusavit eumque, ut audistis, cum pater in ea culpa esse comperisse se dixisset, cedente populo morte mactavit; Dionys. VIII, 77 Καίσων Φάβιος — καὶ Λεύκιος Οὐαλέριος Ποπλικόλας — τὴν ταμιευτικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον καὶ διὰ τοῦτο ἐκκλησίαν συνάγειν ὄντες κύριοι, τὸν ὑπατεύσαντα ἐν τῷ πρόσθεν ἐνιαυτῷ Σπόριον Κάσσιον — εἰσήγγειλαν εἰς τὸν δῆμον ἐπὶ τυραννίδος αἰτίᾳ.



durchdringen. Im folgenden Jahre sind M. Valerius und T. Quinctius Capitolinus Quästoren und sie setzen die Verurtheilung des Angeklagten durch.[a]) Hier haben wir zweimal zwei Quästoren, mit richterlichen Befugnissen: ihr Amt wechselt jährlich: sie vertheidigen die Partei der Patricier, sind also von den Consuln ernannt: sie sind nicht junge Leute, wie es die Schatzbeamten unter Publicola gewesen sein sollen; der eine von ihnen war sogar schon dreimal Consul gewesen. Dies sind also die Quästoren, von deren Existenz im Anfange der Republik Tacitus spricht, dieselben, welche es schon unter den Königen gegeben, regelmässige Beamte, Gehülfen der Könige und Consuln bei der Criminalgerichtsbarkeit.[42]) Indessen folgt daraus nicht, dass sie nicht zuweilen neben ihrem eigentlichen Beruf auch andere Geschäfte hätten besorgen können. Wie in späterer Zeit die Schatzquästoren, welche den Consuln beigegeben wurden, nicht nur die Kriegskasse führten, sondern auch, so oft es nöthig war, als militärische Gehülfen oder als Verwaltungsbeamte auftraten: ebenso musste es auch mit jenen ältesten Quästoren der Fall sein. Ein deutliches Beispiel der Art haben wir im Jahre 459 v. Chr., in dem, wie wir gesehen, T. Quinctius Capitolinus, ein schon berühmter Feldherr, richterlicher Quästor war und als solcher sein Amt in der Stadt führte. Dennoch wurde er, als der Consul Minucius von den Aequern eingeschlossen war, mit einer eilig aufgebotenen Heeresabtheilung den Bedrängten zu Hülfe gesendet.[b]) So werden die Quästoren öfters den Consuln zu jeder Art von Hülfsleistung gedient haben.

Freilich darf man aus ihren Befugnissen während der Republik nicht unmittelbar auf ihre Stellung unter den Königen schliessen. Denn das Strafrecht wurde im Beginne des Freistaates sogleich bedeutend geändert. Aber eine Aehnlichkeit der Befugnisse ist sicher. Die Könige waren die obersten und alleinigen Richter: sie entschieden entweder persönlich oder durch ihre

---

a) Liv. III, 24 A. Cornelius et Q. Servilius quaestores M. Volscio, quod falsus haud dubie testis in Kaesonem extitisset, diem dixerunt; ibid. c. 25 Cum M. Valerio, M'. Valerii filio, Volesi nepote, quaestor erat T. Quinctius Capitolinus, qui ter consul fuerat.

b) Dionys X, 23.



Beauftragten, indem sie sich jedoch dabei die Oberaufsicht über die Rechtspflege vorbehielten. Demnach waren die Quästoren wirklich Richter: sie hatten ihren Beirath und sprachen das Urtheil, von dem jedoch Berufung an das höhere Gericht des Königs frei stand. Ausserdem aber hatten sie eine Art polizeilicher Aufsicht in der Stadt und die Pflicht, die Verbrechen zu verhüten und die Verbrecher aufzusuchen. Dies besagt ihr Name, der, wenngleich er später vielleicht nicht mehr mit ihrer Thätigkeit in vollkommenem Einklang stand, doch ursprünglich in derselben seine Begründung haben musste. Es beweist es auch ihre Vergleichung mit den spätern *III viri capitales*, welche wir bei Varro gefunden haben. Nähere Angaben über ihre Geschäfte und ihre Stellung unter den Königen können wir bei der Unzulänglichkeit der Ueberlieferung nicht machen.

Es bleibt noch übrig, auf das früher[a]) angeführte Zeugniss von Zonaras zurückzukommen und zu zeigen, dass es mit denen der übrigen Schriftsteller übereinstimmt. Er erwähnt die Entstehung der Schatzbeamten unter Publicola mit folgenden Worten: „zu dieser Zeit begannen zuerst die Schatzbeamten erwählt zu werden. Man nannte sie aber Quästoren". Daran knüpft er eine Bemerkung über die früheren Quästoren: „diese pflegten anfangs die todeswürdigen Verbrechen abzuurtheilen, woher sie auch diese Benennung wegen der Untersuchungen bekommen haben". Dies bezieht sich auf die Zeit der Könige und auf ihre richterlichen Gehülfen, welche, wie man hieraus sieht, nur den Namen *quaestores* hatten. „Später aber bekamen sie auch die Verwaltung der öffentlichen Gelder und erhielten den Beinamen Schatzmeister". Diese Worte hat man zu der Behauptung benutzt, ein und dieselben Beamten seien Schatzmeister und Richter gewesen, hätten also zwei verschiedene Befugnisse vereinigt. Ohne Zweifel kann dieser Sinn in ihnen liegen; aber nothwendig ist es nicht. Sie können auch bedeuten, später hätten, nicht jene schon bestehenden Quästoren, sondern andere, überhaupt Quästoren auch die Verwaltung des Schatzes bekommen, nicht dieselben Beamten, sondern nur Beamten desselben Namens.

---

a) S. oben S. 59 Anm. a.

Diese Erklärung stimmt mit den ans den andern Schriftstellern stammenden Berichten und ist deshalb die richtige. Neu ist nur die Bemerkung von Zonaras, sie hätten den Beinamen Schatzmeister bekommen; aber sie enthält wahrscheinlich eine begründete Nachricht. Wir haben oben gesehen, dass seit 447 v. Chr., als es zwei Arten von Quästoren gab, die regelmässig gewählten Schatzquästoren und die *quaestores parricidii*, die letztern, als die seltnern, einen Beinamen führten, die erstern dagegen schlechtweg Quästoren hiessen. In der Zeit von Publicola bis 447 v. Chr. gab es ebenfalls zwei Arten Quästoren, ebenfalls die einen, nämlich die alten königlichen, regelmässige Beamten, die andern die gelegentlich gewählten Schatzqnästoren. Es ist sehr glaublich, dass anch in diesem Falle jene nur den Namen Quästoren, diese einen Beinamen hatten, wie Zonaras angiebt. Welches dieser Beiname war, sagt derselbe nicht. Man pflegt sie jetzt *quaestores aerarii* zu nennen; aber ohne einen alten Gewährsmann und der Beiname, so sehr er für die regelmässigen Quästoren der spätern Republik passend ist, war für die Publicolas nicht recht geeignet. Denn, wie das Beispiel der für das Leichenbegängniss von Menenius Agrippa gewählten[a]) beweist, standen sie zuweilen im Gegensatz zu dem Staatsschatz. Wahrscheinlich wurde das besondere Geschäft, zu dem sie erwählt waren, im Dativ hinzugesetzt. „Wiederum in späterer Zeit, fährt Zonaras fort, d. h. 447 v. Chr., wurden die Gerichte Andern anvertraut", jene alte, zuerst königliche, dann consularische, mit den Gerichten beschäftigte Quästur hörte auf; „jene aber, d. h. Publicolas Quästoren, waren Verwalter des Schatzes", wurden ein stehendes Amt und pflanzten sich zu den allbekannten Quästoren der spätern Republik fort. Die *quaestores parricidii* erwähnt somit Zonaras nicht.[43])

Unsere Untersuchung über die Quästoren ist umfangreich geworden und hat sich weit über die Grenzen der Königszeit ausgedehnt. Aber sie war nothwendig bei der Meinungsverschiedenheit der Gelehrten und der Neigung unserer Zeit, die Ueberlieferung, ohne auf ihre genaue Erklärung einzugehen, leichthin

a) S. oben S. 67 Anm. 38.

als nicht glaubwürdig zu verwerfen. Wir fassen die Hauptergebnisse kurz zusammen. Schon die ersten beiden Könige, Romulus und Numa, erwählten als Gehülfen in ihrem Richteramte zuweilen zwei Beamte unter einem uns nicht bekannten Namen. Tullus Hostilius schuf daraus ein stehendes Amt unter dem Namen Quästoren, dessen Dauer indessen nicht jährlich war, sondern nach dem Belieben der Könige beendet wurde: die Quästoren erwählte der König, liess sie aber dann durch ein Curiatgesetz von der Volksversammlung bestätigen. Die Consuln nach Vertreibung der Könige wählten sich ebenfalls Quästoren und liessen sie bestätigen: ausser einer ausgedehnteren Wirksamkeit als Richter war der einzige Unterschied gegen früher, dass die Quästoren, wie die Consuln selbst, jährlich wechselten. Daneben entstanden durch Publicola im ersten Jahre der Republik andere Quästoren, als Beamte für öffentliche Gelder und Güter: sie wurden ausserordentlich vom Volke für bestimmte Bedürfnisse erwählt und hatten von denselben wahrscheinlich einen Beinamen: ihr Amt war weder jährlich noch dauernd. So gingen diese beiden Aemter, das eine ein ordentliches, das andere ein ausserordentliches, neben einander fort bis zur Einsetzung der Zehnmänner, welche für die Abfassung von schriftlichen Gesetzen ernannt wurden. Mit ihnen hörten bekanntlich alle andern Aemter auf, also auch beide Arten von Quästoren. Nach deren Absetzung und Bestrafung wurde zwar die alte Verfassung wieder hergestellt, aber doch die Gewalt der Consuln, namentlich die richterliche, sehr beschränkt. Damit hörte das Bedürfniss zu Quästoren, als richterlichen Gehülfen der Consuln, auf und dies Amt wurde nicht wieder hergestellt. Dagegen die Schatzquästur wurde ein ordentliches Amt: jährlich wurden vom Jahre 447 v. Chr. an vom Volke zwei Gehülfen für die Consuln im Kriege erwählt, welche, weil kein Amt gleichen Namens neben ihnen bestand, fortan nur *quaestores* hiessen. Für die Gerichtsbarkeit des Volkes aber wurden von demselben Zeitpunkte an ausserordentlich für einzelne Fälle *quaestores parricidii* erwählt: wir werden später über sie ausführlicher zu sprechen haben. Im Jahre 402 v. Chr. wurde die Zahl der Schatzquästoren verdoppelt und sie verblieben am Ende, da die *quaestores parricidii*

allmälig eingingen, die einzigen Beamten ihres Namens im Staate, nur dass derselbe noch als Geschäftsname auf die Vorsteher der Geschworengerichte angewendet wurde.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich unsere Stellung zu den Zeugnissen der alten Schriftsteller über die Quästoren: wir erkennen sie selbst bis in die Einzelheiten als richtig und wohl begründet an. Auch Tacitus in seiner Geschichte der Quästur ist genügend erklärt. Er konnte mit vollem Rechte die Quästur als stehendes Amt von den Königen bis zu seiner Zeit fortführen, ohne auf die Verschiedenheit der Amtspflichten, welche mit derselben vor und nach 447 v. Chr. verbunden waren, Rücksicht zu nehmen. Er wusste, welche Veränderungen mit allen republicanischen Aemtern im Laufe der Zeit, besonders durch den Uebergang zur Monarchie, nicht nur in Bezug auf ihre Wichtigheit, sondern auch in der Art ihrer Amtsthätigkeit vorgegangen waren, und namentlich hatte die Quästur solchen Wechsel erfahren. Dennoch fiel es keinem Römer ein, die Aemter auch der späten Kaiserzeit nicht in unmittelbarem Zusammenhange von denen der frühesten Republik herzuleiten. Aber mit gleichem Rechte durften andere, nicht minder zuverlässige Schriftsteller die richterliche Quästur von der Schatzquästur scheiden und für diese bald das erste Jahr der Republik, bald die Zeit der Zehnmänner, für jene bald die Könige, bald ebenfalls die Zehnmänner als Anfangspunkt angeben. Es sind verschiedene Gesichtspunkte, welche die einzelnen Gewährsmänner wählen: sie zu vereinen, nicht den einen oder den andern zu verwerfen ist die Aufgabe und diejenige Darstellung ist die richtige, bei welcher diese Vereinigung vollständig gelungen ist.[44])

Sechstes Capitel.

Berufung an das Volk. Freiwilliges Zugeständniss der Könige. Allgemeines Verhältniss derselben. Art der Entstehung.

Die Ueberlieferung stellt die Römischen Könige als Anfangs in jeder Hinsicht unumschränkt hin, lässt sie dann freiwillig andere Staatsgewalten neben sich schaffen und freiwillig an die-

selben einzelne Zweige ihrer Gewalt abtreten, jedoch immer so, dass den Königen selber die höchste Würde und die Oberhoheit über den Staat erhalten bleibt. Romulus gründet den Senat und weist ihm bestimmte Befugnisse zu, richtet ihn aber dennoch so ein, dass nur der König ihn beruft, ihn befragt, seine Beschlüsse, wenn er sie billigt, ausführt. Romulus richtet auch die Volksversammlung ein. Freiwillig holen von ihr die folgenden Könige die Bestätigung ihrer Wahl ein: freiwillig legen sie dem Volke das Recht bei, Gesetze, welche der König vorlegt, anzunehmen, über Krieg und Frieden, wenn der König fragt, zu beschliessen. Aehnlich ist es, wie wir gesehen[a]), mit der richterlichen Gewalt der Könige gegangen. Sie war unumschränkt; aber freiwillig liessen die Könige ihre richterlichen Gehülfen durch das Volk bestätigen, freiwillig schränkten sie durch Gesetze, welche sie gaben, die Freiheit ihrer Urtheile ein, freiwillig gab Servius Tullius die ganze Civilgerichtsbarkeit auf. Der gerechtfertigte Schluss hieraus ist, dass auf gleiche Weise die Könige freiwillig die Berufung an die Volksversammlung geschaffen und dieselbe so eingerichtet haben, dass sie ihrer Würde und ihrer Aufsicht über das Recht nichts vergaben. Von dieser Berufung an das Volk, der Provocation, ist uns unter den Königen nur ein Fall überliefert; aber dieser Fall ist der Ausgangspunkt geworden für die Entwickelung der Provocation, welche später in der Republik die höchste Wichtigkeit gewann; es ist deshalb eine ausführliche Erörterung nöthig.

Das Wort *provocatio* bedeutet die an den Gegner erlassene Aufforderung, sich zur Entscheidung des Streites vor einen andern Richter zu begeben, unterscheidet sich also wesentlich von *appellatio*, der Anrufung eines mit der Macht zum Helfen versehenen Richters, den man wegen erlittenen Unrechtes zu Hülfe ruft. Es kann daher eine *provocatio* an alle diejenigen stattfinden, welche die Macht haben ein entscheidendes Urtheil zu erlassen; vorzugsweise indessen wird der Ausdruck von der Berufung an das Volk gebraucht.[45]) Auf ihr beruhte in der republicanischen Zeit die Freiheit des Römischen Bürgers, sie wird

a) Vergleiche oben S. 42 flgd.

als Schutz gegen Beamtenwillkür, als sicherste Gewährleistung einer unparteiischen Gerechtigkeit gepriesen. Sie bestand aber auch schon zur Zeit der Könige. Dies war früher bei den Gelehrten bestritten[46]); seit man Ciceros Bücher über den Staat aufgefunden hat, kann es nicht zweifelhaft sein. Cicero erwähnt den Freiheitssinn, der nach Vertreibung der Könige in Rom geherrscht und den Consul Valerius Publicola theils zu andern Massregeln, ganz besonders aber zu seinem Gesetze über die Berufung an das Volk veranlasst habe: er fährt dann fort: „Dass aber eine Berufung an das Volk auch von den Königen stattgefunden hat, beweisen die priesterlichen Schriften, deuten auch die der Augurn an".[a]) Wir kennen die von Cicero angeführten Quellen nicht genauer, aber wahrscheinlich handelten die priesterlichen Schriften von der Berufung an das Volk, weil sie überhaupt das alte Gerichtsverfahren darstellten, und die Auguralbücher berührten sie, weil sie über die Auspicien der Volksversammlungen, in denen Berufungen vorkamen, handelten. Einen Grund, Ciceros Nachricht zu bezweifeln, giebt es nicht.

Indessen kann es dessen Meinung nicht sein, die Berufung an das Volk habe unter den Königen denselben Umfang und dieselbe Bedeutung gehabt, wie später in der Republik. Seine Worte: „auch von den Königen habe es Berufung an das Volk gegeben" besagen nur, die Provocation in der Königszeit sei gewissermassen der spätern ähnlich gewesen, ihr Ursprung sei von jener Zeit herzuleiten: er bemerkt dies als eine Merkwürdigkeit mit einer Art von Verwunderung und hält es für nöthig, seine Bemerkung durch Anführung von Urkunden zu begründen. Dass die spätere Berufung an das Volk unter den Königen noch nicht bestand, geht aus andern Zeugnissen deutlich hervor. Pomponius sagt nach Erwähnung der ersten Consuln: „damit sie nicht durchweg eine königliche Macht für sich in Anspruch nehmen möchten, bestimmte man durch ein Gesetz, dass von ihnen

---

a) Cic. de rep. II, 31, 54 Provocationem autem etiam a regibus fuisse declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales. Aus dieser Stelle wiederholt Seneca epist. 108 diese Bemerkung, fügt auch die gleiche Ansicht anderer Alterthumsforscher hinzu.

Berufung stattfinden sollte und dass sie gegen das caput eines Römischen Bürgers nicht ohne Befehl des Volkes verfahren durften."[a]) Also die consularische und die königliche Macht unterschieden sich dadurch, dass von jener Berufung an das Volk stattfand, von dieser nicht. Will man diese Nachricht mit der Ciceros vereinen, so muss die Berufung von den Königen der Art gewesen sein, dass ihre Macht dadurch nicht eingeschränkt wurde. Wie durch die königlichen Gesetze keine unbedingte Beschränkung der Könige[b]), sondern nur eine festgesetzte Norm für ihre Entscheidungen eintrat, ebenso muss es mit der Berufung an das Volk gewesen sein. Damit stimmt auch die Ueberlieferung über die Dictatur. Man beabsichtigte damit eine der königlichen gleiche Gewalt zu schaffen[c]), und der Grund, weshalb man sie schaffen wollte, war, wie Dionysius sagt, das Valerische Gesetz über die Berufung an das Volk, wodurch die Macht der Consuln geschwächt und zur Entfaltung von Kraft nach innen und aussen unfähig gemacht wurde.[d]) Also der Dictator wurde von diesem Gesetze befreit: er konnte urtheilen und tödten, in der Stadt und im Felde, den höchsten wie den niedrigsten Bürger: Niemand durfte ihn anklagen, ihm Widerstand leisten, selbst nicht die Volkstribunen. Es gab von ihm keine Berufung und durch diese Befugniss stand er den Königen gleich.[e]) Als äusseres

a) Pompon. de orig. iur. (Dig. I, 2) §. 16 Exactis deinde regibus consules constituti sunt duo, penes quos summum ius uti esset, lege rogatum est, — qui tamen ne per omnia regiam potestatem sibi vindicarent, lege lata factum est, ut ab eis provocatio esset neve possent in caput civis Romani animadvertere iniussu populi.

b) S. oben S. 23.

c) Cic. de rep. II, 31, 56 Atque his temporibus dictator etiam est institutus — T. Larcius novumque id genus imperii visum est et proximum similitudini regiae.

d) Dionys. V, 70 τὰ δ' ἀναγκάσαντα αὐτὴν (τὴν βουλήν) ἐπὶ τῷ καταλῦσαι τὸν τυραννικὸν πόλεμον αὐθαίρετον ὑπομεῖναι τυραννίδα, πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα ἦν, ὑπὲρ ἅπαντα δὲ ὁ κυρωθεὶς ὑφ' ἑνὸς τῶν ὑπάτων Ποπλίου Οὐαλερίου, τοῦ κληθέντος Ποπλικόλα, νόμος, περὶ οὗ κατ' ἀρχὰς ἔφην, ὅτι τὰς τῶν ὑπάτων γνώμας ἀκύρους ἐποίησε, μὴ τιμωρεῖσθαι Ῥωμαίων τινὰ πρὸ δίκης ἐπιτρέψας u. s. w.

e) Man sehe die längere Stelle bei Zon. VII, 13, wo die Aehnlichkeit mit der königlichen Macht genau angegeben und die Befugnisse des Dictators aufgezählt werden.

Zeichen dieser obersten, unbeschränkten Gerichtsbarkeit hatte der Dictator die Beile der Fasces in der Stadt. Danach muss man annehmen, dass es unter den Königen keine Berufung an das Volk gab: soll es sie dennoch gegeben haben, so muss sie anderer Art als unter der Republik, muss so gewesen sein, dass sie die richterliche Macht der Könige nicht beschränkte.[47])

Also eine irrige Annahme ist es, die Berufung an das Volk habe vom Anbeginn des Staates eines der Grundrechte der Römischen Bürgerschaft gebildet.[48]) Sie widerspricht den eben angeführten Zeugnissen, welche ausdrücklich eine Berufung von den Königen in Abrede stellen, und zwar nicht gelegentlich, sondern in einer nur zu diesem Zweck angestellten Untersuchung: Zeugnisse, die, wenn nicht jene Aeusserung Ciceros vorhanden wäre, hinreichen würden, die Berufung an das Volk unter den Königen zu läugnen. Jene Annahme widerspricht aber auch der gesammten Ueberlieferung über die Königszeit; denn diese kennt weder unter den Befugnissen der Volksversammlung das Recht, auf Berufung zu entscheiden, noch bei der königlichen Macht eine Beschränkung derselben durch die Erlaubniss der Berufung.[a]) Endlich steht es durch die bestimmten Zeugnisse von Dionysius, Cicero und Livius[b]) fest, dass unter Tullus Hostilius zuerst die Volksversammlung in einem Gerichte über Leben und Tod entschieden hat. Also von einem Grundrechte des Römischen Volkes kann nicht die Rede sein: unter Romulus und Numa hat es keine Berufung an das Volk irgend einer Art gegeben, von Tullus an bis zur Einführung der Republik konnte es nur eine solche geben, welche die Gewalt der Könige nicht beeinträchtigte.

Es entsteht die Frage, wie diejenigen Fälle, in denen Berufung an das Volk stattfand, von denen gesondert werden konnten, in welchen sie nicht erlaubt war. Man könnte die Grenzen annehmen nach der Verschiedenheit der Gewalten, welche die

---

a) Man sehe die classische Stelle von Dionys. II, 14 über die Befugnisse der drei Staatsgewalten, des Königs, des Senates, der Volksversammlung.

b) Dionys. III, 22, welche Stelle wir später anführen werden; ebenso Liv. VIII, 33. Cic. p. Mil. 3, 7 In qua tandem urbe hoc homines stultissimi disputant? Nempe in ea, quae primum iudicium de capite vidit P. Horatii.

Könige in sich vereinten. Denn z. B. die Kriegsgewalt war frei von aller Berufung und ist es, so lange der Staat bestand, immer geblieben. Die Könige hatten aber nicht nur richterliche, sondern auch Zwangsgewalt, vermöge deren sie ihren Befehlen Gehorsam verschafften. Zwar werden diese Gewalten nach Römischer Anschauung sonst nicht getrennt, nehmen wir indessen diese Unterscheidung an. Die Zwangsgewalt wird, wenn auch immerhin mit einem Beirath, dennoch freier geübt und kann eher zu Willkürlichkeiten Anlass geben als die richterliche, die nicht nur an einen Beirath und feste Formen gebunden ist, sondern auch Anklage, Vertheidigung, Abhörung von Zeugen, endlich Beobachtung der für jedes Verbrechen herkömmlichen Gesetze voraussetzt. Dennoch darf man sich nicht die Berufung an das Volk bei jener gestattet, bei dieser nicht gestattet denken. Denn das einzige durch Ueberlieferung auf uns gekommene Beispiel findet sich gerade bei der richterlichen Gewalt der Könige. Ferner Livius erzählt zum Jahre 494 v. Chr. von der Widersetzlichkeit der Plebs, welche sich Kriegsdienste zu thun weigerte. Den Grund der Widersetzlichkeit findet in der darauf folgenden Senatssitzung der für Strenge stimmende Patricier Appius Claudius in der Berufung an das Volk:[a]) die Consuln könnten nicht mehr strafen, sondern nur drohen. Es wird, um diesem Ungehorsam abzuhelfen, ein Dictator erwählt, dessen Gewalt der Provocation nicht unterworfen und die alte königliche war. Hieraus ergiebt sich mittelbar, dass die Könige in ihrer Zwangsgewalt nicht durch Berufung an das Volk beschränkt waren. Ausdrücklicher noch lässt dies Dionysius[b]) denselben Appius sagen. Hieraus muss man den Schluss ziehen, dass es bei der Einführung der Provocation unter den Königen nicht auf Beschränkung etwaiger

---

a) Liv. II, 29 lässt ihn so sprechen: Id adeo malum ex provocatione natum. Quippe minas esse consulum, non imperium, ubi ad eos, qui una peccaverint, provocare liceat. Agedum, inquit, dictatorem, a quo provocatio non est, creemus. — Pulset tum mihi lictorem, qui sciet, ius de tergo vitaque sua penes unum illum esse, cuius maiestatem violarit.

b) Dionys. VI, 24 Καὶ γὰρ νῦν — πέρα τοῦ μετρίου τρυφῶσι — τῶν ἐς τὸ σῶμα τιμωριῶν, αἷς ἐκολάζοντο ὑπ' αὐτῶν, ὁπότε μὴ ταχέως ὑπηρετήσειάν τι τῶν ἐπιταττομένων, ἐλεύθεροι γεγονότες.

Willkür ankam[49]) und ferner, dass dieselbe, da sie überhaupt die königliche Gewalt nicht mindern sollte, nur bei dem Richteramte gestattet war.

Von den Privatstreitigkeiten der Bürger unter einander kann nicht die Rede sein; denn über solche hat das Volk nie entschieden. Aber auch nicht in allen strafrechtlichen Processen konnte es zum Richten berufen werden. Soll man nun unter diesen einen Unterschied annehmen nach der Verschiedenheit der Strafen, so dass geringere Strafen ohne Berufung an das Volk gewesen wären, Lebensstrafen aber derselben unterlegen hätten? oder nach der Verschiedenheit der Verbrechen, so dass, um neuere Begriffe anzuwenden, gemeine Verbrechen nicht vor das Volk kamen, solche aber, die sich auf die Sicherheit des Königs oder Staates bezogen, durch Provocation entschieden wurden? Es konnte im Interesse des Staates liegen, selbst der König konnte der Unparteilichkeit halber wünschen, dass öffentliche oder, so zu sagen, politische Verbrechen vor das Volk gebracht wurden. Dennoch würde dies dem Römischen Geiste widersprechen: auch später unter der Republik ist ein solcher Unterschied der Verbrechen nie thatsächlich hervorgetreten. Der König, wissen wir, entschied über die schwersten und über politische Verbrechen selbständig, ohne seine Befugnisse zu überschreiten. Von Tarquinius dem Uebermüthigen berichtet Livius,[a]) er hätte Entscheidungen über todeswürdige Verbrechen für sich allein, ohne Beirath, gefällt und auf diese Weise nicht nur Verdächtige oder offenbare Widersacher, sondern auch Wohlhabende, deren Güter er dann einzog, tödten, in die Verbannung jagen, ihrer Habe berauben können. Hier handelt es sich um Verbrechen gegen König und Staat, und die Ueberlieferung tadelte, dass der König über sie allein geurtheilt, nicht dass er die von ihnen eingelegte Berufung an das Volk unbeachtet gelassen hätte.

Noch eine andere Erwägung muss man anstellen. Die Berufung fand an das Volk statt, das Volk aber kann sich nach

a) Liv. I, 49 cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat perque eam causam occidere, in exilium agere, bonis multare poterat non suspectos modo aut invisos, sed unde nihil aliud quam praedam sperare posset.

feststehender Römischer Sitte nicht anders versammeln, nicht anders irgend eine Entscheidung fassen als unter Vorsitz eines Beamten. In der Königszeit war dies der König selbst, dann der *tribunus celerum*, der indess mit der Gerichtsbarkeit wenig zu schaffen hat. Die Quästoren haben in republicanischer Zeit allerdings die Befugniss, eine Volksversammlung zu berufen, zu dem Zwecke, um über Gerichtssachen abstimmen zu lassen: dass sie dieselbe aber unter den Königen gehabt, ist nicht bezeugt, auch nicht wahrscheinlich. Man müsste sonst eine regelmässige und ausgedehnte Berufung an das Volk annehmen, die es unmöglich gegeben haben kann. Indessen selbst wenn die Quästoren das Recht einer richterlichen Volksversammlung hatten, so standen sie doch in Abhängigkeit von den Königen und konnten es nur unter Zustimmung und mit Erlaubniss derselben ausüben. So kommt man immer wieder auf die Erlaubniss des Königs zurück. Von ihr allein, ohne Unterschied der Processe, hing es ab, ob und wann eine Berufung an das Volk eintreten sollte. Tarquinius der Uebermüthige wird sie schwerlich zugelassen haben und konnte dennoch deshalb nicht einmal getadelt werden. Zu dieser Ansicht über die Provocation unter den Königen sind auch die meisten der neuern Gelehrten gelangt:[50]) nur einige, welche überhaupt der königlichen Macht in einem Wahlreiche eine geringe Ausdehnung zuschreiben zu dürfen glaubten, haben durchgängige Berufung an das Volk als mit derselben verträglich angesehen.

Nach dieser von uns entwickelten und durch die Zeugnisse der Schriftsteller beglaubigten Anschauung von der Provocation unter den Königen wird die früher[a]) angeführte Stelle von Cicero etwas anders aufzufassen sein, als man nach den Worten zu thun geneigt ist. Er sagt „es gab Berufung auch von den Königen.“ Das kann nicht heissen, zuerst hätten die Könige ihr Urtheil gesprochen und dann hätte es den Verurtheilten freigestanden, von diesem Urtheil Berufung an das Volk einzulegen. Da es in dem freien Willen des Königs stand, ob er die Berufung gestatten wollte oder nicht, so konnte derselbe ein solches

---

a) S. oben S. 80 Note a.

Verfahren, durch welches seine Macht sehr eingeschränkt wurde, nicht zulassen. Ja, es war sogar an sich unausführbar. Angenommen, der König hätte zuerst entschieden, dann hätte die Volksversammlung das Endurtheil abgeben sollen. Sie musste dazu von einem Beamten berufen und geleitet werden, d. h. vom Könige selbst; denn ein von diesem ernannter Beamter konnte doch nicht über seinen Oberen, konnte in keinem Falle selbstständig urtheilen. Der Vorsitzende einer Volksversammlung aber hat die ausgedehntesten Befugnisse, nicht nur in Bezug auf die Ansetzung des Termines, sondern auch auf die ganze Führung des Processes: er spricht endlich selber das Urtheil. Welchen Sinn hätte es nun gehabt, wenn bei der Berufung an das Volk der König über den König als ersten Richter geurtheilt hätte? Ein solches Verhältniss war unmöglich und findet sich auch nicht in dem uns durch genaue Ueberlieferung bekannten einzigen Beispiele einer Berufung an das Volk unter den Königen. Cicero hat also seinen Ausdruck „Berufung von den Königen" eben so gebraucht, wie man in der Republik von einer Berufung von den Consuln sprach: worin ebenfalls nicht lag, dass zuerst der Consul und dann nach ihm das Volk geurtheilt hätte. Demnach geht der Berufung nicht ein richterliches Urtheil voraus und sie hat nicht zum Zweck die Einrichtung einer zweiten Instanz. Unmittelbare Rechtspflege wird durch sie geübt und die ganze Idee einer Auffindung des Rechtes durch mehrere auf einander folgende und über einander stehende Processe ist dem Römischen Königthum fremd.

Man hat gesagt, die Erlaubniss zur Provocation sei von den Königen gewährt worden, wo es sich um Begnadigung gehandelt hätte: wenn das strenge Recht die Verurtheilung des Angeklagten verlangte, aber Milderungsgründe vorlagen, dann hätte der König diesen Weg, um Begnadigung eintreten zu lassen, gewählt.[51]) Gegen diese Ansicht ist eingewendet worden, eine solche Form der Begnadigung wäre zu weitläuftig und, wenn der König wirklich so grosse Macht besass, unnütz gewesen. Man kann auch entgegnen, in republicanischer Zeit sei die Provocation ein Schutzmittel gegen Beamtenwillkür, unmöglich könne sie unter den Königen eine Form der Begnadigung gewesen sein,

und ferner, die ganze Idee einer Begnadigung in Fällen, wo die Entscheidung zwischen Recht und Billigkeit schwanke, sei dem altrömischen Staate fremd, sei viel spätern Rechtsbegriffen entnommen. Erst unter den Römischen Kaisern bildete sich allmälig die Idee von der Nothwendigkeit einer Ausgleichung zwischen Recht und Gerechtigkeit: unter der Republik gab es eine Begnadigung nur als politische Massregel. Statt dessen stand es unbezweifelt in der Macht des Richters, wo Milderungs- oder Entschuldigungsgründe sich fanden, Freisprechung eintreten zu lassen: an den Buchstaben des Gesetzes war er nicht gebunden. Man muss sich vielmehr die Entstehung der Provocation anders erklären. Die Könige hatten dem Volke Theilnahme an der Gesetzgebung, an der Wahl der Beamten, an der Entscheidung über Krieg und Frieden gewährt: es lag nahe, dasselbe auch bei der Aburtheilung schwieriger Rechtsfälle heranzuziehen. Sie thaten dies im Einklange mit den Gewohnheiten, welche sie überhaupt beim Rechtsprechen beobachteten. Wo sie nicht selbst entscheiden konnten oder mochten, setzten sie Andere als Richter ein, sowohl Beamte als Privatleute: an die letztern hatte Servius Tullius die ganze Civilgerichtsbarkeit abgetreten. Selber indessen behielten die Könige die Oberaufsicht über das Recht. Beides, die Uebertragung der Verantwortlichkeit an Andere und die Wahrung der eigenen Richterwürde, erreichten die Könige dadurch, dass sie die Volksversammlung zum Richter bestellten. Niemand konnte mit dem, was das ganze Volk beschlossen hatte, unzufrieden sein und doch bestätigten und verkündeten die Könige den Spruch. Auf diese Weise findet die Provocation selbst bei uneingeschränkter königlicher Macht ihre passende Erklärung: es begreift sich auch, wie sie später, in bestimmten Fällen zur Nothwendigkeit erhoben, ein Schutzmittel gegen Beamtenwillkür und ein Hort der Freiheit werden konnte.

Siebentes Capitel.

Process von P. Horatius. Weitere Bemerkungen über die Provocation.

Der einzige Fall, wo in der Königszeit Berufung an das Volk erwähnt wird, ist der bekannte Process über den Mord von P. Horatius, welcher von dem Zweikampfe mit den Curiatiern im Triumphe zurückkehrend seine Schwester, die über den Tod des einen Curiatiers, ihres Bräutigams, trauerte, erzürnt tödtete. So oft dieser Process auch von ältern und neuern Gelehrten besprochen worden ist, erscheint es doch nöthig, auf denselben zurückzukommen, theils um an ihm die Form der Provocation, wie sie unter den Königen und später bestand, so wie den von uns angegebenen Ursprung derselben nachzuweisen, theils um einige von den gangbaren verschiedene Ansichten vorzutragen. Etliches hiebei hergebrachte werden wir übergehen, z. B. die Entwickelung des Begriffs der *perduellio*. Sie ist nicht wesentlich für die Erkenntniss des richterlichen Verfahrens in der Volksversammlung und wird später eine andere Stelle finden.[52])

Unter den Quellen der Erzählung hat geringe Bedeutung die kurze Erwähnung bei Valerius Maximus,[a]) in der man einen nur vom moralischen Standpunkte aus gemachten Auszug erkennt: die Angabe, Horatius sei vom Könige verurtheilt worden, habe sich aber dann an das Volk gewendet und sei von ihm freigesprochen worden, steht sogar mit der Möglichkeit und den Zeugnissen der ausführlicher berichtenden Schriftsteller in Widerspruch. Sie beruht neben dem Streben nach Kürze auf dem früher[b]) erwähnten Sprachgebrauche, der, trotzdem dass kein Urtheil des Königs vorangegangen war, doch von einer Provocation von dem Könige spricht. Einige Ausbeute schätzens-

a) Val. Max. VIII, 1, 1 M. Horatius interfectae sororis crimine a Tullo rege damnatus ad populum provocato iudicio absolutus est. Auch Flor. I, 3, 5; auct. de vir. ill. 4 sind nicht zu berücksichtigen.

b) S. oben S. 85.



werther Bemerkungen bietet Festus dar.[a]) Er berichtet nämlich erstens, der Mörder Horatius sei von seinem Vater freigesprochen worden. Dass dieser ein förmliches Gericht über seinen Sohn gehalten, sagt Festus nicht: die Freisprechung konnte in der blossen Erklärung, dass er ihn für unschuldig halte, bestehen, auch in der Weigerung, ein Familiengericht über ihn zu halten oder als Ankläger vor einem andern Gerichte gegen ihn aufzutreten. Zweitens, Horatius sei von Zweimännern wegen Verwandtenmordes angeklagt worden und endlich, von ihnen verurtheilt habe er Berufung an das Volk eingelegt und sei nach dessen Entscheidung Sieger geblieben. Alle diese Einzelheiten werden sich als vollkommen richtig erweisen: nur in einem Punkte scheint der Ausdruck nicht genau zu sein. Festus sagt, Horatius sei wegen Verwandtenmord, d. h. in diesem Falle wegen Schwesternmord, angeklagt worden, und die Lateinischen Worte, genau grammatisch erklärt, besagen, dass die Anklage darauf gelautet habe. Wir werden aber später aus einem ausführlichen Zeugnisse erfahren, dass die Anklage, wenngleich sie in Folge des Schwesternmordes geschah, dennoch selbst auf perduellio gerichtet war. Darin muss man nicht eine Abweichung der Ueberlieferung und somit einen Irrthum von Festus finden, sondern eben nur einen ungenauen Ausdruck von ihm, indem er die Veranlassung der Anklage statt der wirklichen Anklage nannte, eine Ungenauigkeit, die auch sonst, wo nicht mit juristischer Schärfe gesprochen wird, öfters vorkommt. Merkwürdig ist eine gelegentliche Aeusserung von Livius,[b]) der den alten M. Fabius zum Dictator L. Papirius Cursor, welcher seinen Sohn Q. Fabius, damals *magister equitum*, wegen Ungehorsams strafen wollte, sagen lässt: „ich rufe die Volkstribunen zu Hülfe und berufe mich auf das Volk: ich will sehen, ob du der Be-

a) Festus s. v. sororium tigillum p. 297 Horatius interfecit sororem, et quamquam a patre absolutus sceleris erat, accusatus tamen parricidii apud IIviros damnatusque provocavit ad populum, cuius iudicio victor cet.

b) Liv. VIII, 33 tribunos plebis appello et provoco ad populum eumque tibi fugienti exercitus tui, fugienti senatus iudicium iudicem fero, qui certe unus plus quam tua dictatura potest polletque. Videro cessurusne provocationi sis, cui rex Romanus Tullus Hostilius cessit.

rufung an dasselbe nachgeben wirst, welcher Tullus Hostilius, der Römische König, nachgegeben hat".[53]) Es ist kein Zweifel, dass diese Worte sich auf den Process von Horatius beziehen. Wie bei ihm der Vater seinen Sohn vom Verbrechen des Schwesternmordes freispricht, so spricht hier der alte Fabius seinen Sohn, den Reiterobersten, wegen seines Ungehorsams gegen den Dictator frei: dort und hier tritt das Volk für den Strafbaren ein, dort durch wirklich ihm übertragenes Richteramt, hier durch Mitgefühl, das im Nothfalle sich auch thätig äussern würde; dort ist der Strafende der König, hier der Dictator.

Ausführliche Erzählungen über Horatius' Process haben wir von Dionysius[a]) und Livius[b]); aber die Ausführlichkeit ist bei dem einen verschieden von der des andern. Dionysius führt den Widerstreit der Empfindungen und Meinungen rhetorisch aus und ist also weitläuftig in den Dingen, die unser Interesse hier weniger berühren; Livius erzählt kurz, aber gerade in den Hauptsachen juristisch genau. Im Uebrigen ist die Ueberlieferung bei beiden dieselbe und war somit wahrscheinlich im ganzen Alterthum einstimmig. Man kann vier Theile des Processes unterscheiden, erstens die Einleitung desselben, zweitens die Voruntersuchung durch den König, drittens die eigentlich richterlichen Verhandlungen im Volksgericht, viertens endlich die Ausführung des gefällten Spruches. Ueber die Einleitung des Processes sagt Dionysius, einige angesehene Bürger hätten den jungen Horatius des Mordes angeklagt und ihn an die Gerichtsstätte zum Könige gebracht, wo der Vater ihn vertheidigte. Die Anklage stützt

a) Dionys. III, 21.

b) Liv. I, 26. Die ganze Stelle lautet so: Tamen raptus in ius ad regem. Rex ne ipse tam tristis ingratique ad vulgus iudicii ac secundum iudicium supplicii auctor esset, concilio populi advocato, IIviros, inquit, qui Horatio perduellionem iudicent secundum legem, facio. Lex horrendi carminis erat: IIviri perduellionem iudicent. Si a IIviris provocárit, provocatione certato: si vincent, caput obnubito, infelici arbore reste suspendito, verberato vel intra pomoerium vel extra pomoerium. Hac lege IIviri creati, qui se absolvere non rebantur ea lege ne innoxium quidem posse, cum condemnassent, tum alter ex his, P. Horati, tibi perduellionem iudico, inquit. I, lictor, colliga manus. Accesserat lictor iniiciebatque laqueum. Tum Horatius auctore Tullo, clemente legis interprete, provoco, inquit. Ita de provocatione certatum ad populum est.

sich hauptsächlich auf den religiösen Grund, dass die Nichtbestrafung eines Mordes Unheil über den Staat bringe. Livius sagt über diesen Theil des Processes nur: „er wurde vor Gericht zum Könige geschleppt", die Ankläger nennt er nicht; aber dass es nicht der Vater war, ergiebt sich aus dem Folgenden. Beide Schriftsteller stimmen also in ihrer Erzählung überein: sie setzen voraus, dass der Einleitung des öffentlichen Processes ein häusliches Gericht des Vaters vorausgegangen sei, wenn auch nicht förmlich, doch wenigstens in so fern, als dieser sich weigerte den Sohn zu bestrafen. Und dies war nach Römischer Sitte natürlich, da beide, Sohn und Tochter, in der väterlichen Gewalt gewesen waren.

Ueber die Voruntersuchung beim Könige schreibt Dionysius,[a]) der König sei in Verlegenheit gewesen über die Entscheidung. Jener religiöse Grund hielt ihn von der Freisprechung, die Verdienste des Angeklagten von seiner Verurtheilung ab. Er überlässt also die Entscheidung dem Volke. Livius dagegen giebt als Grund, weshalb der König nicht selbst urtheilt, an, derselbe habe nicht Urheber eines so traurigen und beim Volke unbeliebten Urtheiles und nach dem Urtheile der Todesstrafe sein wollen. Indessen diese Verschiedenheit in der Erzählung ist unbedeutend. Wahrscheinlich enthielt die Ueberlieferung nur die Thatsachen: die Beweggründe des Königs konnten verschieden sein und der eine Schriftsteller hob diesen, der andere jenen hervor. Beide aber deuten an, dass der König die Befugniss hatte, den Process selbständig zu entscheiden: es sind nur die besonderen Umstände, welche ihn bewegen, nicht das Endurtheil zu sprechen und im Falle der Verurtheilung die Hinrichtung zu vollziehen. Dionysius sagt ausdrücklich, der König habe dem Volke das Urtheil überlassen: Livius spricht dies nicht aus, deutet es aber an, indem er die Art und Weise der Ueberlassung schildert: beide stimmen also mit der Erklärung überein, welche wir oben[b])

---

a) Dionys. l. l. συχνῶν δὲ λόγων ῥηθέντων ὑφ' ἑκατέρων (d. h. den Anklägern und dem Vater) πολλὴ τὸν βασιλέα κατεῖχεν ἀμηχανία, τί τέλος ἐξενέγκοι περὶ τῆς δίκης — ἀπορούμενος δὲ τί χρήσεται τοῖς πράγμασι τελευτῶν κράτιστον εἶναι διέγνω τῷ δήμῳ τὴν διάγνωσιν ἐπιτρέπειν.

b) S. oben S. 87.

von der Entstehung der Provocation und dem Zusammenhange, in dem sie mit der gesammten damaligen Rechtspflege steht, gegeben haben.

Dieser Zusammenhang wird noch deutlicher durch die Art und Weise der Ueb rlassung und das Verfahren vor dem Volksgerichte, das den dritten und wichtigsten Theil des Processes bildet. Darüber ist Dionysius sehr kurz:[a]) er fand darin keinen Stoff zu rhetorischer Darstellung. „Das Volk, sagt er, welches damals zuerst einen strafrechtlichen Process über das Leben eines Bürgers zu entscheiden hatte, stimmte der Meinung des Vaters bei und sprach den Angeklagten vom Morde frei". Er lässt damit vollständig für die Einzelheiten, welche wir durch Livius' Erzählung kennen lernen, Raum. Aus beiden indessen, aus Livius und Dionysius, ergiebt sich, dass der König, ehe es zum Volksgericht kam, keinen richterlichen Ausspruch that: eben um ihn nicht zu thun, sei es aus politischen oder religiösen Gründen, setzte er dasselbe ein und es ist dies ein wichtiges Merkmal des Provocationsverfahrens. Es bildet dies keineswegs eine zweite Instanz und verlangt nicht den vorausgegangenen Richterspruch des Beamten, sondern nur dessen Erklärung, nicht selbst entscheiden zu wollen oder zu können. Wir werden hierauf später, wo wir von der Provocation der Republik sprechen, zurückkommen. Livius also ist bei der Schilderung des Verfahrens, welches vor dem Volke stattfand, sehr genau. Der König beruft, als er sich entschlossen hat das Volk zu Rathe zu ziehen, die Volksversammlung, d. h. die damals allein übliche, die Curiatversammlung[54]), und erklärt Zweimänner erwählen zu wollen. Man fragt, wer sie erwählen soll, der König oder die Volksversammlung. Allgemein nimmt man jetzt das Erste an[55]); indessen in Livius' Worten liegt dazu keine Nöthigung. Denn nach bekanntem Römischen Sprachgebrauch heisst: „ich erwähle Zweimänner" *(facio II viros)*, von dem gesagt, welcher die Volksversammlung leitet, eben so gut: „ich lasse

---

a) Dionys. l. l. γενόμενος δὲ θανατηφόρου κρίσεως τότε πρῶτον ὁ Ῥωμαίων δῆμος κύριος τῇ γνώμῃ τοῦ πατρὸς προσέθετο καὶ ἀπολύει τοῦ φόνου τὸν ἄνδρα.

vom Volke erwählen", und für diese Auffassung giebt es bestimmte Gründe. Erstlich erwähnt Livius zuerst die Berufung der Volksversammlung und dann erst den Entschluss des Königs, Zweimänner zu wählen. Wollte er sie selbst erwählen, so bedurfte es nicht zuvor des Berufens der Comitien: diese müssen also irgend einen Theil an der Erwählung gehabt haben, wenngleich dem Könige ohne Zweifel der Vorschlag und die Bestätigung verblieb. Zweitens heissen die Zweimänner nachher „nach diesem Gesetze erwählt", wo der Ausdruck „erwählt" *(creati)* eine Thätigkeit des Volkes, nicht bloss eine Ernennung durch den König andeutet. Drittens wissen wir aus spätern ähnlichen Provocationsprocessen, dass die Erwählung durch das Volk, nicht durch einen Einzelnen geschehen musste. Von dem Processe von M. Manlius Capitolinus erzählt Livius: [a]) „Einige berichten, er sei durch Zweimänner, erwählt um über perduellio zu richten, verurtheilt worden." Hier fehlt zwar eine bestimmte Erwähnung der Volksversammlung, sie wird indessen durch das Wort „erwählen" *(creare)* wahrscheinlich gemacht. Eine ausdrückliche Erwähnung findet sich bei dem Process von C. Rabirius. Die Zweimänner, welche ihn richteten, waren vom Prätor erwählt; aber Dio Cassius [b]) sagt, dies sei gegen die väterliche Sitte gewesen, sie hätten vom Volke erwählt werden müssen. Auch Cicero [c]) wirft diesen Zweimännern ihre Ernennung durch den Prätor vor und doch wäre dieselbe gesetzlich gewesen, wenn in Horatius' Processe der König sie selbst erwählt hätte. Darnach werden wir also eine Erwählung der Zweimänner durch die Curiatcomitien annehmen müssen.

Man fragt, weshalb der König überhaupt die Vermittelung der Zweimänner wählte. Er beantragte Gesetze beim Volke, liess durch dasselbe Beamte wählen und über Krieg und Frie-

a) Liv. VI, 20 Sunt qui per IIviros qui de perduellione anquirerent, creatos, auctores sint damnatum.

b) Dio Cass. XXXVIII, 27 κατεψηφίσαντο αὐτοῦ, καίτοι μὴ πρὸς τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια, ἀλλὰ πρὸς αὐτοῦ τοῦ στρατηγοῦ, οὐκ ἐξὸν, αἱρεθέντες.

c) Cic. p. Rab. 4, 12 hic popularis a IIviris iniussu vestro non iudicari de cive Romano, sed indicta causa civem Romanum capitis condemnari coegit.

den entscheiden: es erscheint als das natürlichste, dass er, wenn er dasselbe in diesem Falle zu Rathe ziehen wollte, die Sachlage vortrug und dann gemäss der Entscheidung durch die Curien den Spruch that. Indessen dann hätte er selbst thätig auftreten müssen: es lag ihm dann ob, die Zeugen zu verhören, das Verfahren zu leiten, ein Urtheil vorzuschlagen: er hätte Partei ergriffen und wäre die religiösen oder politischen Bedenken nicht los geworden. Deshalb beauftragte er das Volk, wie er vermöge seiner oberrichterlichen Gewalt jeden Process einem beliebigen Richter zuweisen konnte und wie Servius Tullius die Civilprocesse einzelnen Senatoren zur Entscheidung übertrug. Das Volk in seiner Gesammtheit kann keine Untersuchung führen: er musste zugleich Organe für dasselbe schaffen und dies sind die Zweimänner, welche demgemäss auch aus Volkswahl hervorgehen mussten. Von ihnen lässt Livius den König sagen: „ich erwähle Zweimänner, welche das Urtheil über perduellio fällen sollen nach dem Gesetz". Was dies für ein Gesetz ist, wird nicht hinzugesetzt. Man hat es also für ein Gesetz erklärt, das zur Zeit, wo der Process von Horatius geführt wurde, schon bestand.[56]) Romulus und Numa können nicht dessen Urheber gewesen sein; denn Cicero,[a]) welcher den Inhalt desselben anführt, erklärt, es rühre von ihnen nicht her. Es müsste also von Tullus Hostilius und zwar im Anfange seiner Regierung erlassen worden sein. Gegen diese Auffassung erheben sich bedeutende Bedenken. Man müsste annehmen, Tullus habe im Anfange seiner Regierung ein Gesetz gegeben über das Perduellionsverbrechen und darin den Fall vorgesehen, dass er nicht selbst richten wolle, sondern die Provocation gestatte: er müsste die besondern Eigenthümlichkeiten des Processes vorher gesehen haben. Von einem solchen Gesetze wissen wir nichts: es beruht nur auf Vermuthung. Im Gegentheil sprechen die Schriftsteller so, als ob bei Horatius' Verbrechen zuerst die Provocation erfunden worden sei. Sodann bedurfte es keines Gesetzes.

---

a) Cic. p. Rab. 4, 13 Namque haec tua — I, lictor, colliga manus, non modo huius libertatis mansuetudinisque non sunt, sed ne Romuli quidem aut Numae Pompilii.

Der König war, wie unzweifelhaft feststeht, der oberste Richter und konnte auch über Horatius entscheiden, auch eine Form der Entscheidung wählen, wie er sie wollte: weshalb sollte er also für diesen Fall, dessen Möglichkeit er in seiner Hand hatte, ein allgemeines Gesetz geben? Es wäre selbst kaum ein Gesetz gewesen, wenn es geheissen hätte, der König solle, wenn er es für gut halte, nicht selbst zu richten, ein bestimmtes Provocationsverfahren einschlagen dürfen. Auch Livius selbst widerspricht dieser Auffassung. Als die Zweimänner geurtheilt hatten, sagt er, „darauf hätte Horatius auf Veranlassung des Königs Tullus, des gnädigen Erklärers des Gesetzes, provocirt." Soll hier „auf Veranlassung des Königs Tullus" bedeuten „nach dem früher gegebenen Gesetze", so ist eine gnädige Auslegung des Gesetzes nicht denkbar. Heisst aber das Letztere, der König habe das allgemeine Gesetz über Mord gnädig ausgelegt, so kann jenes nur bedeuten „wie er für den besondern Fall gestattet hatte" und dann existirte kein allgemeines Gesetz über das Perduellionsverfahren. Demnach ist ein eigentliches, vom Könige Tullus Hostilius über die Provocation erlassenes, Gesetz nicht anzunehmen, sondern, was Livius Gesetz nennt, ist der Auftrag, den der König dem von ihm beauftragten Richter giebt. So wie im Privatprocesse der Beamte dem Richter den Punkt angiebt, auf den er seine Entscheidung zu richten hat, ebenso muss der König den von ihm eingesetzten Criminalrichter die Formel, auf welche sein Urtheil gehen soll, vorschreiben und das Verfahren, das in diesem Falle ein zusammengesetztes war, bestimmen. Dass eine solche Vorschrift Lateinisch Gesetz *(lex)* genannt werden kann, ist kein Zweifel. Von ihr heisst es „sie sei in fürchterliche Ausdrücke gefasst" gewesen *(horrendi carminis)*, was sich auf die in ihr angedrohte Art der Todesstrafe bezieht, ferner „mit dieser Vorschrift, dieser Formel seien die Zweimänner erwählt worden"; auf sie beziehen sich auch die Worte „wie Tullus erlaubt hatte" *(auctore Tullo)*, der in gnädiger Auslegung des allgemeinen Gesetzes über Mord für diesen Fall dem Angeklagten die Berufung an das Volk gestattet hatte.

In diesem vom Könige gegebenen Auftrage werden die Zweimänner angewiesen, die That des Horatius aus dem Gesichts-

punkte der *perduellio* zu betrachten. Unzweifelhaft hatte derselbe eingentlich ein *parricidium* begangen, als er seine Schwester tödtete, ein Verbrechen, das auch schon bei den ältesten Römern bekannt war und unter seinem eigentlichen Namen bestraft wurde: der König aber heisst die von ihm beauftragten Richter entscheiden, ob er als *perduellis* gehandelt habe oder nicht. Nämlich über die That als *parricidium* hatte nach Römischem Brauche zunächst der Vater zu urtheilen: der Thäter war sein Sohn, die Getödtete seine Tochter. Der Vater aber hatte den Sohn freigesprochen, wenigstens für nicht strafbar erklärt. In dieser Beziehung konnte sich der König damit einverstanden erklären. Aber eine andere Beziehung war die Frage, ob der Thäter nicht durch Ermordung einer Bürgerin ohne vorangegangenes Urtheil sich als *perduellis*, als Staatsfeind, gezeigt habe und als solcher zu bestrafen sei. Diese Frage ging den Staat an, sie hatte der König nicht entscheiden wollen, sie sollte jetzt von dem Volke beantwortet werden. Ueber die Art und Weise, wie die Zweimänner sich über den Thatbestand unterrichten sollten, war in dem „Gesetze" des Königs nichts enthalten: das war ihnen theils selber überlassen, theils durch die damals übliche Gerichtssitte vorgeschrieben. Livius bemerkt „die Zweimänner hätten Horatius verurtheilt, weil sie geglaubt, nach der ihnen gegebenen Formel auch einen Unschuldigen nicht freisprechen zu dürfen". Daraus hat man den Schluss gezogen, die Zweimänner hätten überhaupt nur die Befugniss zu verurtheilen, nicht auch die, freizusprechen, gehabt.[57]) Damit zerstört man überhaupt ihren Character als Richter; denn Richter können Beides, freisprechen und verurtheilen: Untersuchung von ihrer Seite wäre sonst unnütz gewesen. Selbst die spätern Beamten, welche die Befugniss zu urtheilen, verloren hatten, behielten dennoch, weil sie die Voruntersuchung leiteten, die des Freisprechens. Und auf die durch die Untersuchung der Zweimänner ans Licht gebrachten Thatsachen musste sich das Urtheil des Volkes gründen, da es selber sonst keine Möglichkeit hatte, sich über die Verhältnisse aufzuklären. Also die Thätigkeit der Zweimänner wäre unnütz, die des Volkes unmöglich geworden. Es liegt aber in Livius' Worten nicht der Sinn, welchen die neuern

Gelehrten darin gefunden haben. Unschuldig kann nicht nur derjenige heissen, welcher ein Verbrechen nicht begangen hat, sondern auch derjenige, welcher, trotzdem er es begangen, dennoch schuldlos ist, für den Entschuldigungsgründe sprechen. Diesen, sagt Livius, glaubten die Zweimänner nicht freisprechen zu dürfen, weil sie eine Formel für das Processverfahren vom Könige erhalten hatten, nach der es dem Verurtheilten frei stand, sich auf das Volk zu berufen. Sie nahmen an, sie selbst sollten das strenge Recht wahren, dem Volke sei Berücksichtigung der Billigkeit vorbehalten. Auch in Rabirius' Process konnten die Zweimänner freisprechen. Dio Cassius [a]) sagt von ihnen, sie hätten den Angeklagten verurtheilt, Sueton [b]), Caesar als einer der Zweimänner hätte in so parteiischer Weise verurtheilt, dass dem Verurtheilten bei der Berufung an das Volk nichts so sehr genutzt hätte, als das ungerechte Verfahren des Richters. Beide Berichte sind unverständlich, wenn es den Zweimännern nur freistand zu verurtheilen.[58])

Bei dem Verfahren vor den Zweimännern führten die Anklage eben jene Bürger, welche früher den Angeklagten vor den König gebracht hatten, die Vertheidigung der Angeklagte und sein Vater. Dies kann man mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen. Im Falle der Verurtheilung standen den Zweimännern die königlichen Lictoren zu Befehl, um sogleich die Kreuzigung zu vollziehen. Die Verurtheilung wurde ausgesprochen und der Befehl zur Todesstrafe gegeben, als der Verurtheilte Berufung an die Volksversammlung einlegte. Vor dieser also fanden weitere Verhandlungen statt, es wurde vor ihr, wie Livius sich ausdrückt, über die Provocation „gestritten". Es scheint, dass der König die Versammlung leitete. Dies schliessen wir aus dem Verfahren, wie es bei dem Process von C. Rabirius stattfand, wo nicht die Zweimänner, sondern der Prätor den Vorsitz in den Comitien führte, so wie daraus, dass der König bei der Bestätigung des Volksurtheils Bedingungen hin-

---

a) Dio Cass. XXXVII, 27.

b) Suet. Caes. 12 sorte iudex in reum ductus tam cupide condemnavit, ut ad populum provocanti nihil aeque ac iudicis acerbitas profuerit.

zufügte. Die Vertheidiger waren dieselben wie bei der ersten Verhandlung, wohl auch die Ankläger, nur dass auch den Zweimännern, welche die erste Verurtheilung ausgesprochen, das Wort verstattet werden musste.

Der vierte Theil des Processes, die Verhandlungen nach dem vom Volke gefällten Urtheilsspruch, wird ausführlicher von Dionysius [a]) geschildert: der König sei mit dem Urtheile des Volkes nur unter der Bedingung zufrieden gewesen, dass eine öffentliche Sühne des Mordes durch die Priester veranstaltet würde und diese Sühne wird demnächst beschrieben. Livius [b]) drückt sich kürzer aus: „man befahl dem Vater, den Sohn auf öffentliche Kosten zu sühnen,“ wobei er die Mitwirkung des Königs nur mittelbar dadurch, dass er die Sühnung auf Staatskosten geschehen lässt, andeutet. Der König bildet also das Ende des Processes, wie von ihm der Anfang desselben ausgeht, ein vollgültiger Beweis, dass die Zweimänner und das Volk in seinem Auftrage und nach seinen Anweisungen gehandelt hatten, und somit trotz gestatteter Berufung an das Volk des Königs Stellung als oberster oder vielmehr einziger Richter im Staate gewahrt worden war. Er giebt die Erlaubniss zur Provocation und bestimmt das dabei zu beobachtende Verfahren, er schreibt die Formel vor, auf welche das Gericht sein Augenmerk zu richten hat, er verordnet im Falle der Verurtheilung im Voraus die Strafe, er bestätigt endlich das gefällte Urtheil und kann an dessen Aufrechthaltung Bedingungen knüpfen. So wenig entwickelt war unter den Königen die richterliche Gewalt des Volkes. Dennoch ging von diesen Anfängen dessen spätere, Alles umfassende, Gerichtsbarkeit aus und wer deren Entwickelung verfolgen wollte, musste bis zu den Königen aufsteigen.

---

a) Dionys. III, 21 οὐ μὴν ὅ γε βασιλεὺς ἀποχρῆναι ὑπέλαβε τοῖς βουλομένοις τὰ πρὸς θεοὺς ὅσια φυλάττειν τὴν ὑπὸ ἀνθρώπων συντελεσθεῖσαν ὑπὲρ αὐτοῦ κρίσιν, ἀλλὰ μεταπεμψάμενος τοὺς ἱεροφάντας ἐκέλευσεν ἐξιλάσασθαι θεούς τε καὶ δαίμονας.

b) Liv. I, 26 Non tulit populus nec patris lacrimas nec ipsius parem in omni periculo animum absolveruntque admiratione magis virtutis quam iure causae. Itaque ut caedes manifesta aliquo tamen piaculo lueretur, imperatum patri, ut filium expiaret pecunia publica.

Die Frage, in welchem Verhältniss die in Horatius' Process erwähnten Zweimänner zu den königlichen Quästoren stehen, ist durch unsere obige Darstellung entschieden. Jene werden vom Volke erwählt, diese von den Königen, jene sind für den einzelnen Fall, diese stehende Beamte, von jenen findet Berufung an das Volk, von diesen an den König statt. Ob die Provocation an das Volk auch in andern Processen als in denen über *perduellio* geschehen sei, wissen wir nicht durch die Ueberlieferung, welche eben nur dies eine Beispiel aufbewahrt hat; aber an sich ist es wahrscheinlich. Denn war einmal, ohne Beeinträchtigung der Könige, eine Form gefunden, um das Volk zu richterlicher Thätigkeit heranzuziehen und ihm die Verantwortlichkeit für unliebsame Urtheile zuzuschieben, so wird man sie öfter angewendet haben, zumal da das Streben der Könige dahin ging, die Rechte des Volkes allmälig zu erweitern. Nur der letzte Tarquinius, der überhaupt die Tyrannei gründete, wird sicherlich diese Entwickelung, soweit sie auch fortgeschritten war, gehindert haben. Von der perduellio aber wissen wir durch viele uns bekannte Fälle, dass sie auch durch eine andere Processform vor Gericht gezogen werden konnte. Die von Tullus Hostilius erfundene Form veraltete, die darin festgesetzte Strafe galt für barbarisch: es war eine gesuchte Absonderlichkeit, als sie gegen C. Rabirius aus uralter Vorzeit wieder hervorgesucht wurde.

Achtes Capitel.

Stellung des Senates zu den Gerichten. Geistliche Gerichtsbarkeit, unter den Königen mit der weltlichen vereint. Trennung derselben in der Republik. Stellung des Oberpriesters zu seinem Collegium. Allmälige Unterwerfung der geistlichen Gerichtsbarkeit unter die des Volkes. Anwendung der weltlichen Gerichte auf geistliche Verbrechen.

Wir haben die Theilnahme, welche der Volksversammlung an der Gerichtsbarkeit in königlicher Zeit gewährt wurde, betrachtet: die Frage ist, ob dieselbe auch dem Senate, der dritten Gewalt im Staate, zugestanden worden ist. Die Möglichkeit dazu ist in der Römischen Gerichtsverfassung gegeben. Der König kann das Urtheil, wie er es den Comitien überträgt, so auch

dem Senate auftragen: er hat ferner nach alter Sitte als Richter seinen Beirath, in den er wählen kann, wen er will. Es ist ihm also unbenommen, statt einzelner Senatoren, die er in gewöhnlichen Fällen wählt, in besonders wichtigen Processen den gesammten Senat als Beirath zu nehmen. Aber dadurch verliert der Senat seinen Character als Senat: er wird gleichsam in seine einzelnen Bestandtheile aufgelöst und die einzelnen Mitglieder als ein neues Collegium zusammengesetzt. Unter den Senatoren sind in königlicher Zeit eben so wohl, wie in republicanischer bestimmte Rangunterschiede, welche, wenn auch die Stimmen sonst gleich viel gelten, doch in der Ordnung des Stimmens hervortreten: diese Unterschiede fallen in dem königlichen Beirathe fort. Der König ferner hält öffentlich auf dem Markte Gericht, die Sitzungen des Senates sind weder öffentlich, noch finden sie auf dem Markte statt. Der Senat als solcher kann also nicht den richterlichen Beirath des Königs bilden. Er konnte sich bei wichtigen Sachen mit dem Senate berathen, welchen Spruch er als Richter fällen wollte; aber beim Urtheilssprechen selbst verfuhr er auf die herkömmliche Art. So machte es nach Dionysius [a]) der König Tullus Hostilius bei der Verrätherei des Albaners Mettus Fufetius. Er versammelte vorher den Senat, berieth, nachdem er die Zeugen verhört, mit ihm, wie er den Verräther strafen, wie die Strafe ausführen, wie Alba selbst für die Zukunft unschädlich machen sollte. Nachdem er für alle seine Massregeln im Voraus die Billigung des Senates erhalten hatte, sitzt er dann zu Gericht und führt das Beschlossene aus. Ein ähnliches Verfahren fand in demjenigen Falle statt, den man allein für die Verwendung des Senates als richterlicher Behörde unter den Königen anführt. [59]) Der König Tarquinius war auf Anstiften der Söhne von Ancus Marcius durch Hirten getödtet worden; aber man hatte den Tod des Königs verheimlicht und Servius Tullius als dessen Stellvertreter die Macht an sich gerissen. Livius [b]) berichtet nicht über die Strafe der Mörder, von den Anstiftern des Mordes nur, sie seien nach Suessa Po-

---

a) Dionys. III, 26 und 27 und 30.
b) Liv. I, 41.

metia in die Verbannung gegangen. Zonaras erzählt, [a]) Servius habe die Mörder vor den Senat geführt: sie seien verurtheilt und hingerichtet worden. Aber er sagt damit nicht, sie seien im Senate verurtheilt worden. Servius mochte im Senate die Sache erzählen, auch die Mörder und andere Zeugen dort vernehmen; aber die förmliche Verurtheilung geschah ohne den Senat an ordentlicher Gerichtsstätte. Aus Dionysius' Erzählung ergiebt sich über die Mitwirkung des Senates nichts [b]); im Gegentheil die Verurtheilung der Söhne von Ancus Marcius (und auch über sie musste, wenn überhaupt eine Verhandlung im Senate stattfand, dort gesprochen worden sein) geschah auf dem Markte: sie wurden durch den Herold vor Gericht geladen und als sie nicht erschienen, ihre Verbannung als gesetzmässig ausgesprochen, ihre Güter eingezogen.

Also der Senat hatte unter den Königen keinen Theil an der richterlichen Gewalt. Aber den Priestern hat man Theilnahme daran zugeschrieben und von geistlichen Gerichten gesprochen, denen Bestrafung, ja sogar in gewissen Fällen die Hinrichtung Römischer Bürger und Bürgerinnen, ohne Zuziehung der weltlichen Gerichtsbarkeit, zugestanden hätte. Die Frage ist interessant und von den Gelehrten auf verschiedene Weise beantwortet worden: einige haben sie bejaht, andere wenigstens für die Königszeit verneint. Auch wir müssen sie hier behandeln, wollen aber, um nicht Zusammengehöriges zu trennen, die königliche mit der republicanischen Zeit verbinden und über die sogenannte geistliche Gerichtsbarkeit bei den Römern überhaupt sprechen.

Freilich ist dieser Ausdruck, wenn man ihn im heutigen Sinne nimmt, nicht passend. Denn es hat in Rom niemals, was wir sagen, einen geistlichen Stand gegeben. Die niedern Priesterämter mögen zum Theil von Leuten verwaltet worden sein, welche daraus eine Beschäftigung machten und ihren Lebens-

---

a) Zonaras VII, 9 τοὺς αὐτόχειρας τοῦ Ταρκυνίου πρὸς τὴν γερουσίαν προσήγαγε, διὰ τὴν ἐπιβουλὴν τάχα· ἔτι γὰρ ζῆν ἐκεῖνον προσεποιεῖτο καὶ οἱ μὲν καταψηφισθέντες ἀπέθανον, οἱ δὲ τοῦ Μαρκίου υἱοὶ φοβηθέντες εἰς Οὐολούσκους κατέφυγον.

b) Dionys. III, 73 und IV, 5.

unterhalt zogen: sie beanspruchten aber deshalb nie, einen besondern, oder gar einen vor den übrigen ausgezeichneten Stand zu bilden. Die höhern Priesterämter waren stets Ehrenauszeichnungen von Staatsmännern, welche deshalb nicht aufhörten, Staatsmänner zu sein. Es konnte daher auch keine geistliche Gerichtsbarkeit geben, vermöge welcher die Mitglieder des geistlichen Standes bei allen Vergehungen vor geistliche Gerichtshöfe gezogen worden wären: es kann nur die Frage sein, ob und in wie weit die Priester *(pontifices)* in Sachen, welche die Religion angingen, eine Gerichtsbarkeit gehabt haben. Die neuere Ansicht[60]) darüber ist folgende. Unter den Königen, nimmt man an, habe keine Gerichtsbarkeit der Priester über Religionsvergehen bestanden: die Machtfülle der Könige sei im Rechtsprechen unbeschränkt und gleicherweise über Religions- und weltliche Verbrechen ausgedehnt gewesen. Dagegen in der republicanischen Zeit hätten die Priester freier gestanden: sie hätten eine umfangreiche, selbst bis zur Todesstrafe sich erstreckende, Gerichtsbarkeit auch über Personen nicht priesterlichen Standes gehabt. Diese Verschiedenheit in den Rechten der Priester, welche in der königlichen und republicanischen Zeit bestehen soll, ist bemerkenswerth. Sie ist an sich nicht wahrscheinlich, so sehr die Priester auch durch die Vertreibung der Könige thatsächlich einen unabhängigeren Einfluss auf den Staat gewinnen mochten. Es herrscht bei den Römern durch alle Zeiten hindurch solche Gleichmässigkeit der Rechtsanschauungen, dass eine so starke Veränderung in einem der wichtigsten Theile des Staatslebens schwerlich eingetreten sein wird.

Dass in der königlichen Zeit keine abgesonderte geistliche Gerichtsbarkeit irgend einer Art bestand, ist sicher. Der Ueberlieferung nach schuf der König die Priester, wies ihnen ihre Obliegenheiten an und war nicht minder kundig des geistlichen, wie des weltlichen Rechtes. Unter seinen ersten Pflichten wird die Sorge für die Religion genannt[a]) und in deren Ausübung war er nicht, wie in seinen weltlichen Pflichten, an die Mitwirkung der andern Staatsgewalten gebunden. Dionysius, wo er

a) Dionys. II, 14.

von der Einsetzung der Priester durch Numa erzählt, sagt ausdrücklich:[a]) „sie sind Herren über die wichtigsten Sachen. Denn sie richten über alle religiösen Fälle sowohl für Privatleute, als für die Beamten, als für die Diener der Götter", und später: „sie sind unverantwortlich gegen jedes Gericht und jede Strafe, weder dem Senate Rechenschaft gebend noch dem Volke". Also die Könige verpflichtete nicht das Herkommen, bei ihren Entschlüssen über religiöse Sachen den Rath des Senates einzuholen, noch dachten sie je daran, in dieser Beziehung ihre Macht mit dem Volke zu theilen. Es war ein durchgehender Grundsatz des Römischen Staates, die Kenntniss der Religion und der Cerimonien als besondere Wissenschaft anzusehen, und sie demgemäss der Aufsicht der weltlichen Behörden zu entziehen. Unter den Königen gab es noch keinen Oberpriester *(pontifex maximus)*: der König führte als solcher die Aufsicht über das Collegium der Pontifices,[61]) und war zugleich das erste Mitglied desselben. Somit lag in ihm die höchste richterliche Gewalt mit der höchsten geistlichen vereinigt und von der Frage, ob die eine die andere beherrscht habe, kann in königlicher Zeit eigentlich nicht die Rede sein.

Bei Errichtung der Republik trat eine Trennung ein: die weltliche Macht ging auf die Consuln über, die geistliche auf denjenigen, welcher nicht sogleich, aber allmälig den Namen Oberpriester erhielt. Denn der für die Opfer an des Königs Stelle ernannte ***rex sacrificulus*** wurde ausdrücklich von der Ausübung aller politischen Macht ausgeschlossen. Der Zusammenhang der Staatsgewalten begründet die Vermuthung, dass der neue Oberpriester zu dem Collegium der Pontifices eben so wie einst der König gestanden habe. Die Erben der weltlichen Macht, die Consuln, änderten auch nicht die Stellung, welche ehemals die Könige zu dem Senate, als einer berathenden Körperschaft, eingenommen hatten. Frühere Gelehrte stellten sich das Verhältniss anders vor: sie meinten, der Oberpriester habe nach

a) Dionys. II, 73 εἰσὶ δὲ μεγίστων πραγμάτων κύριοι· καὶ γὰρ δικάζουσιν οὗτοι τὰς ἱερὰς δίκας ἁπάσας ἰδιώταις τε καὶ ἄρχουσι καὶ λειτουργοῖς θεῶν — εἰσί τε ἀνυπεύθυνοι πάσης δίκης καὶ ζημίας, οὔτε βουλῇ λόγον ἀποδιδόντες οὔτε δήμῳ.

nothwendiger Zuziehung des nach Stimmenmehrheit entscheidenden Collegiums gleich dem Vorsitzenden eines Gerichtshofes seine Entscheidungen gefällt. Indessen ein solches Verhältniss zwischen einem Beamten und einer Versammlung gab es zu Anfang der Republik noch nicht im Römischen Staate: es bildete sich erst später in den Geschworengerichten. Daher hat man in neuerer Zeit jene Ansicht verworfen.[62]) Der Hauptgrund gegen dieselbe liegt in dem Umstande, dass keine Anzahl von Pontifices bestimmt war, welche zum Fassen einer gültigen Entscheidung nöthig gewesen wäre, eine Bestimmung, ohne welche das Collegium nicht nach Art eines Richtercollegiums entscheiden konnte. Zwar findet sich bei Cicero [a]) die Aeusserung, diejenigen religiösen Entscheidungen, welche drei Priester getroffen hätten, seien immer vom Römischen Volke und allen Staatsgewalten geachtet worden. Diese Sitte ist entstanden aus der Beobachtung der Mehrheit; denn das älteste Collegium der Pontifices bestand aus fünf Mitgliedern. Dass es aber eben nur eine Sitte, ein Gebrauch ist, beweist Ciceros Ausdruck selbst, wenn er sagt, die Ansicht von drei Mitgliedern sei dem Römischen Volke immer „hinreichend ehrwürdig und heilig“ erschienen; darin liegt nicht die Bezeichnung einer festen Regel, einer gesetzlichen Bestimmung. Auch an sich war eine Festsetzung der Mehrheit auf drei zu Ciceros Zeit unmöglich; denn die Zahl der Mitglieder war seit dem Ogulnischen Gesetz bis auf Sulla acht, später funfzehn, unter den Kaisern unbestimmt. Hätten auch damals drei Priester endgültig entscheiden können und musste der Oberpriester diese Entscheidung annehmen, so hätte eine sehr geringe Zahl alle Gewalt gehabt und die Urtheile des Collegiums wären zufällig geworden. In den Worten Ciceros kann daher nur der Sinn liegen, drei Pontifices genügten, um das Collegium darzustellen; aber die gültige Entscheidung konnte nicht in den Händen eines solchen Collegiums, sondern nur bei dem Erben der königlichen Macht, dem Oberpriester selbst, lie-

a) Cicero de har. respons. 6, 12 quod tres pontifices statuissent, id semper populo Romano, semper senatui, semper ipsis dis immortalibus satis sanctum, satis augustum, satis religiosum esse visum est.



gen. Diesem Verhältniss widerspricht auch nicht die Erzählung von dem Oberpriester Licinius bei Livius.[a]) Es handelte sich im Senate darum, dass ein Staatsgelübde in der Höhe einer nicht bestimmten Geldsumme *(ex pecunia incerta)* geschehen sollte: der Oberpriester, der zugegen war, erklärte, dies sei nach religiösen Grundsätzen nicht erlaubt. Darauf bekommt der Consul den Auftrag, das Collegium der Pontifices zu fragen: dieses entscheidet gegen den Oberpriester, das Gelübde wird gethan und der Oberpriester selbst vollzieht dabei die religiösen Cerimonien. Müsste man dies so verstehen, als ob der Oberpriester zuerst seine Meinung abgegeben und dann das Collegium gegen ihn entschieden habe, so käme man in der That zu dem Ergebniss, dass die Entscheidung nicht von dem Oberpriester, sondern nur von seinen Collegen abgehangen habe, dass die Stimmenzahl das Massgebende gewesen sei: man vermisste dann eine Nachricht über die zu einem Beschlusse nöthige Zahl der Anwesenden, man schriebe dem Collegium der Pontifices einen richterlichen Charakter zu. Indessen Livius' Bericht kann man auch als abgekürzt betrachten. Bei den Verhandlungen im Senate machte der Oberpriester den Einwurf, ein Staatsgelübde könnte nur auf eine bestimmte Summe gerichtet werden: er machte ihn in der Sitzung selbst, ohne die Sache und das Herkommen untersucht zu haben. Ohne Zweifel widersprachen sogleich Einige und der Senat, aus Achtung vor der Aeusserung des Oberpriesters, trug dem Consul auf, die Sache den ordnungsmässigen Weg gehen zu lassen und der Begutachtung der Pontifices und des Oberpriesters zu überweisen: das Resultat ihres Gutachtens war, dass Beide, das Collegium und der Oberpriester selbst, sich für die Zulassung des Gelübdes aussprachen. Wir haben also bei Livius nicht eine Nachricht über die Art der Beschlussfassung oder die Abstimmung des Collegiums der Pontifices, sondern über eine Uebereilung des Oberpriesters und die Rücksicht, welche man demselben von Seiten der übrigen Staatsbehörden zeigte.

Die Stellung des Oberpriesters war demnach dieselbe, wie

a) Liv. XXXI, 4.

diejenige der übrigen Beamten, der Consuln und der Prätoren. Diese entscheiden selbständig; aber die Sitte giebt ihnen einen selbstgewählten Beirath, auf den sie hören und in dem sie nach Stimmenmehrheit entscheiden lassen. Der Oberpriester entscheidet auch selbständig, hat aber seinen stehenden Beirath in dem Collegium der Pontifices, das ihm durch Religion und Sitte beigeordnet ist. Die übrigen Beamten sind für ihre Entscheidungen, selbst wenn sie dieselben nach dem Gutachten ihres Beirathes gegeben haben, persönlich verantwortlich, der Oberpriester ist in keinem Fall weder dem Volke noch dem Senate Rechenschaft schuldig. In seiner eigenen Sache, erzählt Cicero [a]), hätten sehr viele Pontifices der Sitzung beigewohnt und ihre Stimme zu seinen Gunsten abgegeben. „Ueber keine Sache, sagt er, hat jemals eine so zahlreich besuchte Sitzung der Pontifices stattgefunden, nicht einmal, wo es sich um Leben und Tod von Vestalischen Jungfrauen handelte. Und doch ist es bei der Untersuchung eines Verbrechens wichtig, dass so viele als möglich zugegen sind; denn dabei haben die Pontifices die Macht nicht bloss von Auslegern des Herkommens, sondern auch von Richtern. Die Auslegung des religiösen Rechtes kann selbst von einem einzigen erfahrenen Priester richtig geschehen; aber es wäre hart und unbillig, wenn dies auch bei einem Gerichte über Leben und Tod geschähe." Hier erklärt Cicero ausdrücklich, wenngleich in seiner Sache das zahlreich versammelte Collegium geurtheilt hätte, reichten doch sonst wenige, ja selbst ein Pontifex hin und dieser, wahrscheinlich der Oberpriester, dürfe sogar über das Leben einer Vestalischen Jungfrau absprechen — ein vollkommener Beweis, dass collegialische Behandlung der unter den Spruch der Pontifices fallenden Gegenstände, wenn gleich vielleicht herkömmlich, doch nicht nothwendig war. Herkömmlich

a) Cic. de har. resp. 7, 13 an der schon oben angeführten Stelle: Nego unquam post sacra constituta, quorum eadem est antiquitas quae ipsius urbis, ulla de re, ne de capite quidem virginum Vestalium, tam frequens collegium iudicasse: quamquam ad facinoris disquisitionem interest adesse quam plurimos; ita enim est interpretatio illa pontificum, ut eidem potestatem habeant iudicum. Religionis explanatio vel ab uno pontifice perito recte fieri potest, quod idem in iudicio capitis durum atque iniquum est.

war es auch, dass eine förmliche Untersuchung stattfand; es sprachen Anwälte von beiden Seiten, die Verhandlung war öffentlich.[a]) Also der Oberpriester sprach die Entscheidung, aber nach der Ansicht des Collegiums *(de collegii sententia)*, nach ordentlich untersuchter Sache: er selbst vertrat den Spruch, mochte derselbe, wie es gewöhnlich war, von der Mehrheit seiner Collegen ausgehen, oder, wie es ohne Zweifel auch öfter geschah, von ihm allein herrühren.[63])

Demnach kann man bei der Untersuchung über die geistliche Gerichtsbarkeit das Collegium der Pontifices unerwähnt lassen: es kommt nur auf die Amtsgewalt des Oberpriesters an. Diese war, wie die der andern Beamten, eine doppelte, erstlich eine Zwangsgewalt, welche ihm die Mittel darbot, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, zweitens die richterliche Gewalt, vermöge deren er über bestimmte Verbrechen entschied. Das erste ist das geringere. Wenn der Oberpriester in ihm beschränkt und einer höheren Gewalt unterworfen ist, so darf man mit Sicherheit eine noch grössere Beschränkung bei seiner richterlichen Gewalt annehmen. Freilich machen wir, wie wir ausdrücklich bemerken, diesen Unterschied in der Amtsgewalt des Oberpriesters nach der Anschauung unserer Zeit, nicht nach der Ansicht des Römischen Alterthums. Dieses nannte das Entscheiden in beiden Fällen „urtheilen". [b])

Die Zwangsgewalt also konnte geübt werden entweder gegen die Mitglieder des eigenen Collegiums oder gegen ausserhalb desselben stehende Priester, Beamte und Privatpersonen. Es wird uns von vier Fällen berichtet, in denen der Oberpriester gegen Mitglieder seines Collegiums wegen Ungehorsam Strafen verhängte. Alle Fälle sind aus der besten Zeit der Repu-

a) Cic. l. l. 6, 12 causa cognita, duobus locis dicta, maxima frequentia amplissimorum ac sapientissimorum civium astante.

b) Dionys. II, 73 εἰσὶ δὲ τῶν μεγίστων πραγμάτων κύριοι· καὶ γὰρ δικάζουσιν οὗτοι τὰς ἱερὰς δίκας ἁπάσας ἰδιώταις τε καὶ ἄρχουσι καὶ λειτουργοῖς θεῶν; Paul. Exc. Fest. p. 126 maximus pontifex dicitur, quod maximus rerum, quae ad sacra et religiones pertinent, iudex sit vindexque contumaciae privatorum magistratuumque. Cicero an der angeführten Stelle de har. resp. 7, 13 sagt von der Entscheidung der Priester über sein Haus: Nego-ulla de re-tam frequens consilium iudicasse.

blik. In drei derselben handelt es sich darum, dass der Oberpriester einem Flamen, dem Martialis und Quirinalis, nicht gestatten will, in die Provinz zu gehen. Der erste Fall ist vom Jahre 242 v. Chr., des Oberpriesters Q. Caecilius Metellus gegen den Consul A. Postumius Albinus[a]); der zweite von 189 v. Chr. des Oberpriesters P. Licinius gegen den Prätor Q. Fabius Pictor;[b]) der dritte von 131 v. Chr. des Oberpriesters P. Licinius Crassus, der seinem Collegen im Consulat L. Valerius Flaccus nicht erlauben will, den Krieg gegen Aristonicus zu führen.[c]) Der vierte Fall endlich vom Jahre 180 v. Chr. ist ähnlich. Der Oberpriester C. Servilius wollte den zum *rex sacrorum* bestimmten L. Cornelius Dolabella nicht anders einweihen, als wenn derselbe ein von ihm bekleidetes Amt (er war *IIvir navalis*) niederlegte. In allen diesen Fällen legte der Oberpriester denen, die seinem Befehl nicht nachkommen wollten, eine Geldstrafe auf, die mit Strafe Bedrohten riefen die Volkstribunen zu Hülfe und legten Berufung an die Volksversammlung ein. Das Volk entschied am Ende, durch religiöse Gründe bewogen, immer zu Gunsten des Oberpriesters, erliess aber die Geldstrafe. Dies Letztere sagen ausdrücklich Cicero und Livius.[d]) Es war also des Oberpriesters Gewalt in dieser Beziehung nicht unumschränkt: es konnten die Volkstribunen eingreifen, es konnte von ihr, wie von dem Urtheil jedes andern Beamten, Berufung an das Volk eingelegt werden und dieses hatte die höhere Entscheidung. In dem einem Falle, wo der *rex sacrorum* sein weltliches Amt nicht hatte niederlegen wollen, war die Sache eigen gegangen. Es war bei der Volksversammlung der Antrag gestellt worden, der zu Weihende solle sich dem Oberpriester fügen und dafür die Geldstrafe erlassen bekommen: die Mehrzahl der Tribus hatte dies genehmigt, als die Comitien wegen Unwetters aufgehoben wurden. Eine neue Volksversammlung fand nicht statt und der Oberpriester weihte nicht den Anfangs dazu Bestimmten, sondern

a) Liv. ep. XIX; Val. Max. I, 1, 2.
b) Liv. XXXVII, 51.
c) Cic. Phil. XI, 8, 18.
d) Liv. XL, 42.

einen Andern. Er wich also von der Entscheidung des Volkes ab, aber nur deshalb, weil dieselbe, wenngleich thatsächlich vorhanden, dennoch nicht in der gehörigen Form erlassen und gesetzlich nicht abgegeben war — ein bemerkenswerthes Beispiel, dass das Urtheil der Volksversammlung von der durch den Vorsitzenden erlassenen Bekanntmachung abhing. Der Senat hatte in allen diesen Fällen keine Entscheidung. Er konnte allerdings sein Gutachten abgeben und Vermittelung versuchen: in so weit wird er bei dem Streite des Prätor Q. Fabius mit dem Oberpriester erwähnt. Aber die endgültige Entscheidung ging vom Volke aus.

Wenn die Zwangsgewalt des Oberpriesters gegen die Mitglieder seines eigenen Collegiums und in unzweifelhaft religiösen Fragen auf diese Weise beschränkt war, so konnte sie nicht grösser sein gegen andere Priester oder gar gegen Beamte und Privatpersonen: immer musste es den Betroffenen frei stehen, die Volkstribunen zu Hülfe zu rufen und sich des Rechtsmittels der Provocation zu bedienen. Der Oberpriester konnte thatsächlich mehr Einfluss haben auf niedrig stehende Bürger, denen es nicht leicht war, die Hülfe der Tribunen zu gewinnen. Aber gesetzlich musste seine Gewalt am meisten in der Leitung seines eigenen Collegiums hervortreten. Wir finden einen Fall erwähnt, wo der Oberpriester einem Augur eine Geldstrafe auferlegte: dieser legte Berufung an das Volk ein.[a]) Für Einwirkung auf Beamte und Privatpersonen fehlte es dem Oberpriester selbst an äussern Mitteln: er hatte nicht Lictoren oder andere Diener, denen Zwang erlaubt gewesen wäre. Er musste sich daher auf Beschlüsse beschränken und zu ihrer Ausführung die weltliche Macht in Anspruch nehmen. Diese folgte ihm in der Regel willig, wie wir denn auch in den schon angeführten Beispielen gesehen haben, dass die Volksversammlung, trotzdem die selbstsüchtigen Absichten der Oberpriester nicht zu verkennen waren, dennoch ihr Ansehen sorgfältig schonte, aus religiöser Scheu, nicht aus gesetzlichem Zwange. Gleicherweise holten die Beamten, wo religiöse Fragen vorkamen, das Gutachten

a) Festus p. 343 s. v. Saturno.



der Pontifices ein, schalteten aber sonst unumschränkt nicht minder in geistlichen Sachen als in der weltlichen Regierung des Staates.[64])

Die richterliche Gewalt der Pontifices, wie wir sie genannt haben, beschränkt sich auf diejenigen Fälle, in denen über religiösen Incest Vestalischer Jungfrauen zu entscheiden war. Dass die Stellung des Oberpriesters seinen Collegen gegenüber hierbei dieselbe war, wie bei der Ausübung der Zwangsgewalt, ist natürlich: es wird ausdrücklich bestätigt durch die oben[a]) angeführte Stelle Ciceros, in der er keinen Unterschied zwischen sonstigen Entscheidungen des Collegiums und den Urtheilen über Vestalische Jungfrauen macht und nur bemerkt, es würde hart und unbillig sein, wenn die letztern nur von einem einzigen Priester gefällt würden. Daher wurde, als in einem Falle das Volk mehr religiösen Aberglauben als die Pontifices selber zeigte und mit der Freisprechung von Vestalinnen unzufrieden war, der Oberpriester, trotzdem dass er seinen Spruch in Uebereinstimmung mit seinem Collegium gefällt hatte, ganz besonders getadelt und angegriffen:[b]) diese Angriffe wären unmöglich gewesen, wenn er an das Urtheil seiner Collegen gebunden war: er musste gesetzlich unumschränkt und allein verantwortlich sein. Ueber das richterliche Verfahren vor den Pontifices haben wir wenig Nachricht: es scheint dem sonst bei weltlichen Vergehen geltenden nachgebildet gewesen zu sein. Es fand ein Verhör und Foltern der Sclaven, die der Vestalin angehörten, statt,[c]) auch die ausreichendste Vertheidigung der Angeklagten: der Termine gab es so viele, als nöthig waren.[d])

Indess die Hauptfrage ist, ob die Gerichtsbarkeit des Oberpriesters mit seinem Beirath von Pontifices eine unumschränkte

---

a) S. oben S. 106.

b) Ascon. in Mil. p. 46 Sex. Peducaeus tribunus plebis criminatus est L. Metellum, pontificem maximum, totumque collegium pontificum male iudicasse de incesto virginum Vestalium.

c) Liv. VIII, 15; Dionys. VIII, 89; IX, 40.

d) Liv. IV, 44 vom Jahre 420 v. Chr. Ampliatam, deinde absolutam pro collegii sententia pontifex maximus abstinere iocis colique sancte potius quam scite iussit.

war oder ob es eine höhere Instanz über ihr gab. Die Berichte der Schriftsteller sind schwankend und liefern kein sicheres Ergebniss. Die königliche Zeit, wo der oberste Richter auch oberster Pontifex und die höchste weltliche Macht mit der geistlichen Gerichtsbarkeit in einer Person vereinigt war, kann für die Verhältnisse der Republik nicht massgebend sein. Wo Dionysius [a]) von der Einsetzung der Vestalischen Jungfrauen durch Numa berichtet, sagt er, bei Vergehungen derselben seien Untersucher und Vollzieher der Strafe die Pontifices: er beschreibt dann den Hergang bei Bestrafung der wegen Unkeuschheit Verurtheilten, die lebendig begraben wurden. Er meint nicht, diese Strafe sei von Numa eingesetzt worden: er hat nur die Beschreibung der Strafe, wie sie später und überhaupt während der längsten Zeit des Römischen Staates bestand, sogleich mit der Erzählung von der Einsetzung der Vestalinnen verbunden. Denn dass eine Veränderung in der Strafe der Jungfrauen eingetreten sei, berichtet er selbst, [b]) wo er von dem Vergehen der Rhea Silvia erzählt, welche ihr Oheim Amulius mit Ruthen peitschen und hinrichten lassen wollte: das, sagt er, wäre damals die Strafe der Vestalinnen für verletzte Keuschheit gewesen. Ferner erwähnt er später von Tarquinius Priscus, [c]) derselbe habe die Zahl der Vestalinnen vermehrt und für ihre Unkeuschheit eine andere Bestrafung durch die Pontifices angeordnet, sie auch alsbald selber an der Pinaria vollzogen. Denselben Fall erzählt Zonaras, [d]) ebenfalls mit der Bemerkung, diese Strafe hätte damals Tarquinius zuerst angewendet. Also der König ändert die Strafe, er vermehrt die Zahl der Vestalinnen: es heisst, er selbst habe eine Vestalin verurtheilen lassen und doch auch wieder, die Pontifices

---

a) Dionys. II, 67 ὧν ἐξετασταί τε καὶ κολασταὶ κατὰ νόμον εἰσὶν οἱ ἱεροφάνται.

b) Dionys. I, 78 νῦν μέντοι ζώσας κατορύττεσθαι ταύτας ὁ τῶν ἱερέων διαγορεύει νόμος.

c) Dionys. III, 67 δοκεῖ δὲ καὶ τὰς τιμωρίας, αἷς κολάζονται πρὸς τῶν ἱεροφαντῶν αἱ μὴ φυλάσσουσαι τὴν παρθενίαν, ἐκεῖνος ἐξευρεῖν πρῶτος — τρόπος δὲ τιμωρίας ὅστις ἐστὶν, ᾧ κολάζουσι τὰς διαφθαρείσας, ἐν τῇ πρὸ ταύτης δεδήλωταί μοι γραφῇ.

d) Zon. VII, 8.

hätten Beides gethan. Alles dies ist erklärlich, wenn man festhält, dass der König, wie wir auseinandergesetzt haben, der höchste Priester war und das Collegium der übrigen Pontifices zu seinem Beirath hatte.[65]) Ganz besonders bemerkenswerth ist es, dass unter den Königen eine doppelte Art der Strafe für die Vergehen der Vestalischen Jungfrauen bestand. Die eine Art, die in der vorrömischen Zeit und unter den ersten Königen galt, war eine weltliche. Sie wurde von dem Könige als weltlichen Herrscher verhängt und ausgeführt, und war derjenigen gleich, welche bei vielen Verbrechern gegen das weltliche Recht angewendet wurde. Die zweite geistliche Art der Bestrafung, von Tarquinius erfunden, wurde von den Pontifices ausgesprochen und vollzogen: sie findet sich nur bei diesem religiösen Inceste. Dieselbe Vertauschung der weltlichen und geistlichen Strafe, nur in umgekehrter Ordnung, fand während der Republik statt: sie wird durch die Vorgänge der ältesten Zeit erklärt.

Es ist, wie gesagt, zweifelhaft, in welches Verhältniss die geistlichen Gerichte traten, als nach Vertreibung der Könige eine Trennung der weltlichen und geistlichen Macht stattfand. Livius[a]) erwähnt bei der Anklage der Postumia ein geistliches Gericht der Pontifices mit dem Oberpriester als Vorsitzenden, Dionysius[b]) bei der Verurtheilung der Opimia und Orbilia ebenfalls ein geistliches Gericht und als Vollzieher der Strafe die Pontifices, Livius[c]) später bei der Verurtheilung der Minucia und Sextilia ein gerichtliches Verfahren, ferner bei der Verurtheilung der Opimia und Floronia, die Ausführung der Strafe sei durch die Pontifices geschehen.[d]) Bei zwei andern Vestalinnen, der Oppia[e]) und Tuccia[f]), heisst es nur, sie seien verurtheilt worden. Nirgends finden sich Ausdrücke oder Nachrichten, welche eine Abhängigkeit oder Unabhängigkeit des geistlichen Gerichtes der Pontifices von den weltlichen Behörden beweisen. Die neueren Gelehr-

a) Liv. IV, 44.
b) Dionys. VIII, 89 und IV, 40.
c) Liv. VIII, 15 und ep. XIV.
d) Liv. XXII, 57.
e) Liv. II, 42.
f) Liv. ep. XX.

ten haben angenommen, die Gewalt des Oberpriesters über die Vestalinnen sei unumschränkt gewesen: die Vestalin, welche durch die Weihe aus der väterlichen Gewalt trat, sei in die väterliche Gewalt des Oberpriesters gekommen, und wie der Vater das Recht hatte, seine Tochter zu bestrafen und namentlich, wenn er sie im Ehebruch ertappt hatte, zu tödten, so habe der Oberpriester dasselbe Recht gegen die Vestalinnen geübt. Ja man geht noch weiter in der Annahme dieser Aehnlichkeit. Der Vater hatte in gewissen Fällen das Recht, den Buhlen seiner Tochter zu strafen: ebenso soll der Oberpriester den Buhlen einer Vestalin haben strafen können.[66]) Ausser der Erwähnung der alten Schriftsteller, dass und wie der Buhle einer Vestalin bestraft werden sollte, finden wir drei Fälle in der ältern Römischen Geschichte überliefert, wo die Verführer auf barbarische Weise bestraft worden sein sollen, bei den Processen der Opimia, der Orbinia und der Floronia: das alte Gesetz des Königs Tarquinius ist also in geschichtlicher Zeit ausgeführt worden. Die Ausdrücke von Livius und Dionysius sind die gleichen bei den Verführern, wie bei den Vestalinnen selbst: die Pontifices sollen auch bei jenen die Strafe bestimmt und ausgeführt haben.

Demnach kann man unmittelbar aus der Ueberlieferung weder für noch gegen die Abhängigkeit der geistlichen Gerichtshöfe Gründe anführen. Indessen an sich ist es wenig glaublich, dass der Oberpriester in seiner Criminalgerichtsbarkeit selbständig und unumschränkt gewesen sein soll, während die Gerichtsbarkeit der weltlichen Beamten, welche ebenfalls als Erben der königlichen Macht galten, seit Einführung der Republik beschränkt und der Aufsicht des Volkes unterworfen wurde. Freilich ist es nicht wahrscheinlich, dass das Volk, welches in dem Vergehen einer Vestalin ein Staatsunglück sah, sich für eine von den Priestern für schuldig erklärte verwendet haben sollte: es war eher zu grösserer Strenge geneigt und daraus ist zu erklären, dass sich kein Beispiel einer durch das Volk bewirkten Strafmilderung findet. Aber auch in anderer Beziehung konnte sich die Unselbständigkeit des geistlichen Gerichtes zeigen, z. B. darin, dass das Volk und seine Tribunen auf die Führung des Processes Einfluss übten. Man darf nicht zweifeln, dass sie die

Macht dazu hatten. Sonst müsste man annehmen, bei den Gesetzen, welche die Tödtung eines Römischen Bürgers ohne die Genehmigung des Volkes untersagten, und denen, welche den Tribunen die Hülfeleistung an Bedrängte gestatteten, sei mit den Vestalinnen und deren Verführern eine Ausnahme gemacht worden: von einer solchen Ausnahme aber wird nicht berichtet. Im Gegentheil, wie wenig man der geistlichen Macht Vorrechte vor der weltlichen bewilligte, beweist die oben erläuterte[a]) Stellung der Oberpriester in Ausübung ihrer Zwangsgewalt. War sie beim Auflegen von Geldstrafen wegen religiöser Vergehen an die Einwilligung des Volkes gebunden, so konnte die richterliche Gewalt nicht nur über die Vestalinnen, sondern auch über deren Verführer nicht selbständig sein, eine verhängte Strafe nicht ohne Mitwirkung der weltlichen Behörden ausgeführt werden. Dass die Pontifices der übereinstimmenden Ueberlieferung zufolge die Vollziehung der Strafe leiteten, ist kein Beweis für die Unabhängigkeit ihrer Entscheidung. Denn z. B. auch bei dem Process des Horatiers wurden nach der Freisprechung Priester hinzugezogen[b]) und Aehnliches geschah in vielen Fällen, wo die Pontifices auf Veranlassung oder wenigstens mit Einwilligung der Staatsbehörden auftraten. Die väterliche Gewalt, welche der Oberpriester über die Vestalinnen hatte, reicht nicht aus, um die Bestrafung nicht nur der Vestalinnen selbst, sondern auch ihrer Verführer zu erklären. Denn nur beim Ergreifen auf frischer That hatte der Vater ein Recht, den Verführer seiner Tochter zu strafen. Die Pontifices aber verfolgten die Spuren des religiösen Incestes ganz wie andere Gerichte: sie verhörten Zeugen, folterten Sclaven, suchten alle Beweise auf, um längst geschehene Verbrechen ans Licht zu bringen.

Es wird aber auch durch die Ueberlieferung bezeugt, dass das Volk sich in die Gerichtsbarkeit des Oberpriesters über die Vestalinnen einmischen durfte und eingemischt hat. Cicero spricht von seinem Hause, das in Folge des Clodischen Gesetzes den Göttern geweiht worden war und ihm wieder zum Privat-

a) S. oben S. 109.
b) S. oben S. 98.

eigenthum gegeben werden sollte: er sagt, das Römische Volk, welches die höchste Macht über alle Sachen besässe, habe in Centuriatcomitien erklärt, es solle ihm wieder gehören und die religiöse Weihe gelöst sein.[a]) Er erkennt selbst in einer nur religiösen Frage des Volkes Hoheit an und schreibt ihm ohne Ausnahme in allen Sachen die höchste Gewalt zu. Demgemäss hat sich das Volk in das Urtheil der Pontifices über Vestalinnen eingemischt im Jahre 114 v. Chr. Damals wurden drei Vestalinnen, Aemilia, Licinia und Marcia auf Anzeige eines Sclaven der Unkeuschheit beschuldigt:[b]) die Sache wurde von dem Oberpriester L. Metellus und dem Collegium der Pontifices verhandelt und Aemilia im Monat December verurtheilt,[c]) die beiden andern in darauf folgenden Processen freigesprochen. Indessen der Volkstribun Sex. Peducaeus beschuldigte den Oberpriester zu grosser Milde und setzte beim Römischen Volk ein Gesetz durch, in Folge dessen der seiner Strenge wegen berühmte L. Cassius als Vorsitzender mit einem besondern Gerichtshofe eingesetzt wurde, um von Neuem die Untersuchung *de incestu* zu führen, und zwar nicht nur gegen Bürger, welche bei dem Incest betheiligt gewesen wären, sondern auch gegen die Vestalinnen, selbst gegen die von den Pontifices schon freigesprochenen. Dieser Gerichtshof bestand ohne Zweifel aus Römischen Rittern als Richtern, die Formen der Verhandlung waren dieselben wie bei andern Geschworengerichten damaliger Zeit. Wir wissen, dass die Vertheidigung der Licinia von dem berühmten Redner L. Crassus geführt wurde,[d]) dass Folterung der Sclaven zur Beweisführung stattfand,[e]) dass für die des Incestes angeklagten Verführer die allgemein gesetzliche Vorschrift, wonach im Dienste des Staates Befindliche nicht angeklagt werden durften, galt:[f]) der Redner M. Antonius wurde angeklagt,

a) Cic. de har. resp. 6, 11 deinde eandem domum populus Romanus, cuius est summa potestas omnium rerum, comitiis centuriatis omnium aetatum ordinumque suffragiis eodem iure esse iussit, quo fuisset.

b) Dio Cass. fragm. 91, 92; Obseq. 97; Liv. ep. LXIII.

c) Macrob. Sat. I, 10.

d) Cic. Brut. 48.

e) Val. Max. VI, 8, 1.

f) Val. Max. III, 7, 9.

aber freigesprochen. Ueber die Strafe, welche dieser Gerichtshof verhängte, wird nichts ausdrücklich gemeldet. Es war aber sicherlich nicht dieselbe, welche der Oberpriester aussprach und vollzog, dass die Vestalinnen lebendig begraben, ihre Verführer zu Tode gegeisselt wurden. Sie hätte, da die Pontifices ein freisprechendes Urtheil gefällt hatten, selbst nicht ausgeführt werden können. Es war also wohl nur die härteste, welche ein Geschworengericht damals verhängen konnte, Aechtung, Untersagung von Wasser und Feuer, aber mit der Erlaubniss, durch freiwillige Verbannung dem bösesten Theile der Strafe zu entgehen. Denn es wurden jetzt nicht nur jene beiden Vestalinnen, welche vom Oberpriester freigesprochen waren, verurtheilt, sondern noch mehrere andere.[a]) Welche Berichte würden wir haben, wäre an ihnen allen die alte, grausame Strafe vollzogen worden! Wir hören aber nichts von ihrer Bestrafung, ein deutlicher Beweis, dass nichts ausserordentliches geschah, sondern nur eine Strafe, wie sie vielfach vorkam, verhängt wurde.

Nach diesem sicher überlieferten Eingriffe der Volksversammlung in die von dem Oberpriester und den Pontifices entschiedenen Processe lässt sich nicht zweifeln, dass dem Volke überhaupt eine oberrichterliche Aufsicht über die geistlichen Gerichte zustand. Trotz der ausserordentlichen Scheu, mit der es jeden religiösen Anstoss vermied und trotz des allgemeinen Aberglaubens, der die Wohlfahrt des Staates an die gewissenhafte Beobachtung der hergebrachten Cerimonien knüpfte, musste es die Macht haben, die Bürger vor der Willkür einzelner, noch dazu lebenslänglicher und unverantwortlicher Pontifices zu schützen, mussten die Tribunen das Verfahren des geistlichen Gerichts beaufsichtigen und nöthigen Falls nach Befragung der Volksversammlung ändern können. Wie die Wahl der Pontifices auf die Volksversammlung überging, ohne dass dabei die eigenthümlichen Förmlichkeiten der Cooptation und die sonstigen religiösen Gebräuche verletzt wurden, so gab es auch eine Möglichkeit für die weltlichen Behörden und das Volk, etwaige Ungerechtigkeiten und Härten des geistlichen Gerichtes zu mildern. Das

a) Ascon. ad Cic. p. Mil. p. 46 Orell.

Peducäische Gesetz, welches wir so eben erwähnt haben, scheint in dieser Beziehung eine weitgreifende Aenderung herbeigeführt zu haben. Ich vermuthe, es ist nicht eine vorübergehende Massregel gewesen und hat sich nicht allein auf den einzelnen Fall jener drei Vestalinnen bezogen. Allmälig war die grausame Strafe, welche das geistliche Gericht seinem Gesetze nach über Vestalinnen und deren Verführer verhängen musste, mit den Gewohnheiten und Rechtsanschauungen des Volkes in Widerspruch gerathen: es erschien barbarisch, dass, während alle übrigen Verbrechen durch die leichteste Art der Todesstrafe oder durch Verbannung geahndet wurden, bei den Vestalinnen allein, die noch dazu den vornehmsten Geschlechtern angehörten, die Rohheit der ältesten Zeit beibehalten wurde. Eine Abhülfe dagegen gab es nicht, ausser in der Milde des geistlichen Gerichtes selbst, das wo möglich die Angeklagten freisprach: so ist die Freisprechung der beiden Vestalinnen, welche das Volk nachher rückgängig machte, zu erklären. Zudem war die geistliche Bestrafung der Vestalinnen erst durch Tarquinius eingeführt; früher gab es nur eine weltliche und von weltlichen Behörden vollzogene.[a]) Wahrscheinlich ging Sex. Peducaeus in seinem Gesetze auf dieses Beispiel zurück. Er behandelte den religiösen Incest der Vestalinnen überhaupt und führte ein neues, mit der übrigen damaligen Rechtspflege übereinstimmendes Verfahren vor weltlichen Gerichten ein: dadurch wurde das alte geistliche Verfahren vor den Pontifices, an dem die barbarische Strafe haftete, zwar nicht aufgehoben, aber thatsächlich abgeschafft. Zwar haben wir keine weiteren Nachrichten über das Peducäische Gesetz, aber wohl über das Verfahren bei religiösem Inceste. Freilich von dem Process von Servius Fulvius, den der ältere C. Scribonius Curio in einer hochberühmten Rede vertheidigte, wissen wir nichts Näheres[b]); aber einige Zeit nach jenem Gesetz (das Jahr ist unbekannt) wurde M. Crassus, der spätere Triumvir, angeklagt wegen unerlaubten Umganges mit einer

a) S. oben S. 111.

b) Cic. Brut. 32: Schol. Bob. p. 330 Orell.; ein kleines Fragment der Rede bei Cic. de invent. I, 43 und auct. ad Heren. II, 20.

Vestalin Licinia, auch die Vestalin selbst: beide wurden freigesprochen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Crassus damit in die Gefahr kam, die alte Strafe der Verführer von Vestalinnen zu erleiden oder dass die Vestalin selbst hätte lebendig begraben werden sollen: Verbannung und Geldstrafe hätte beide getroffen. Zudem wissen wir, dass das Gericht ein weltliches war; denn Plutarch [a]) berichtet, Crassus sei von den Richtern freigesprochen worden und so können die Pontifices nicht heissen. Ferner Ciceros Schwägerin Fabia, eine Vestalin, wurde wegen verbotenen Umganges mit dem berüchtigten Catilina verdächtig: Asconius [b]) sagt, sie sei wegen Incestes angeklagt, aber freigesprochen worden. Aber deswegen war sie nicht in Gefahr gewesen, lebendig begraben zu werden: es war ein *judicium publicum* der gewöhnlichen Art; sonst wäre darüber weitere Nachricht auf uns gekommen.

Am Ende der Republik gab es also ein doppeltes Verfahren über die Vergehungen der Vestalinnen und ihrer Buhlen. Das alte vor dem geistlichen Gerichte des Oberpriesters stand durch die barbarische Strafe, welche es verhängte, in Widerspruch mit der milderen Sitte der Zeit: es wurde, wenngleich gesetzlich nicht aufgehoben, doch nicht mehr angewendet. Statt seiner war ein neues Verfahren nach dem Peducäischen Gesetze eingetreten mit den sonst für Verbrechen üblichen Strafen. Die Kaiser fanden demnach beide Arten des Verfahrens vor und konnten, da sie die oberste geistliche und weltliche Macht vereinten, beide beliebig anwenden. Indess erst unter Domitian wird uns von vier Fällen berichtet. Er verurtheilte zuerst durch weltliches Gericht drei Vestalinnen; denn er erlaubte ihnen, sich selbst ihren Tod zu wählen: ihre Verführer strafte er mit Verbannung. Später, um seine Regierung zu verherrlichen, zog er die älteste der Vestalinnen Cornelia vor sein geistliches Gericht als Oberpriester, hielt eine Berathung mit den übrigen Pontifices, verurtheilte die Vestalin als schuldig und liess sie nach al-

a) Plut. Crass. 1; de capienda ex inimicis utilitate p. 89.

b) Ascon. in orat. in tog. cand. p. 93 causam incesti dixerat eratque absoluta. Vergl. Sall. Cat. 15; Cic. Brut. 67.

ter Sitte mit Hülfe der Pontifices lebendig begraben. Grausam zeigte er sich dabei auch insofern, als er die Vestalin selbst nicht vorforderte und hörte. An dem einen ihrer Verführer liess er ebenfalls die alte Strafe durch die Pontifices vollziehen: der andere, Valerius Licinianus, ein gewesener Praetor, der, wenngleich er nur Hehler und Mitwisser gewesen war, dennoch dasselbe Schicksal fürchtete, gestand seine Schuld, flehte die Gnade des Kaisers an und kam mit Verbannung davon. Denn Anfangs hatte auch ihn Domitian vor sein geistliches Gericht als Oberpriester ziehen und mit grausamen Tode strafen wollen. Von den Schriftstellern, [a]) welche diese Vorgänge erzählen, tadeln Plinius und Dio Cassius den Kaiser wegen seiner tyrannischen Grausamkeit, und mit Recht; denn sein Beweggrund war Eitelkeit. Sueton dagegen lobt ihn, dass er die von seinem Vater und Bruder vernachlässigten Verbrechen streng geahndet hätte. Uebertretung des Gesetzes wirft ihm Niemand vor.

Es ist interessant, mit diesem Verfahren gegen die Vestalinnen die Nachrichten von dem bekannten Inceste beim Feste der guten Göttin, den P. Clodius im December des Jahres 62 v. Chr. sich zu Schulden kommen liess, zu vergleichen.[67]) Der Incest war begangen und das allgemeine Gerücht der Stadt bezeichnete als Uebelthäter den so eben zur Quästur erwählten P. Clodius, der sich aus Liebe zur Pompeja verkleidet in das Haus des Praetor und Oberpriesters Caesar geschlichen hatte. Q. Cornificius, ein gewesener Praetor, brachte die Sache im Senate zur Sprache [b]) und die Folge davon war der Auftrag des Senates an die Consuln, das Collegium der Pontifices zu befragen, ob eine Religionsverletzung vorliege. Die Entscheidung war, sie liege vor, ein *nefas* sei begangen. [c]) Hätten die Pontifices eine geistliche Gerichtsbarkeit über religiöse Vergehen besessen, so hätten sie jetzt gegen Clodius einschreiten müssen. Indessen geschah nichts der Art. Zwar stand der Oberpriester Cäsar nicht feindlich mit Clodius und griff denselben auch spä-

a) Dio Cass. LXVII, 3; Plin. epist. IV, 11; Suet. Dom. 8.
b) Cic. ad Att. I, 13, 3.
c) Cic. l. l.

ter vor Gericht als Zeuge nicht an, vielleicht würde er ihn also aus Parteilichkeit auch vor dem geistlichen Gerichtshofe geschützt haben. Indessen würde dann diese Parteilichkeit von Cicero, der auf Clodius' Verbrechen vielfach und in den gehässigsten Ausdrücken zurückkommt, sicherlich getadelt werden. Da dies nicht geschieht, ist der Schluss gerechtfertigt, dass für diesen Fall eine geistliche Gerichtsbarkeit entweder nicht existirte, oder, wenn sie, wie wahrscheinlich, früher existirt hatte, durch die Sitte aufgehoben war. Der Senat, nach Anhörung des Gutachtens der Pontifices, beauftragte die beiden Consuln, M. Piso und M. Valerius Messala, ein besonderes Gesetz über den vorliegenden Incest zu erlassen, d. h. es sollte ein besonderer Gerichtshof über den Fall niedergesetzt, ein Prätor als Vorsitzender erwählt und von diesem dann die Richter in bestimmter Anzahl erloost werden. Aus diesem Vorschlage ergiebt sich, dass kein besonderer Gerichtshof für Incest bestand und dass auch das Peducäische Gesetz, dessen dauernde Geltung wir angenommen haben, sich nicht auf Entweihung des Festes der *bona dea*, wahrscheinlich nur auf die Vestalinnen bezog. Sonst würde die mächtige und gewaltthätige Partei, welche Clodius in Rom besass, darauf gedrungen haben, denselben vor diesen stehenden Gerichtshof zu verweisen. Das Streben derselben ging aber nur dahin, den consularischen Gesetzesvorschlag zu hindern; dadurch glaubte sie eine Verurtheilung von Clodius überhaupt zu hintertreiben. Es gelang ihr, dies zu bewirken: die für das Zustandekommen des Gesetzes anberaumten Centuriatcomitien wurden nicht zu Ende geführt. Bei neuen Verhandlungen im Senate machte Q. Hortensius den Vermittelungsvorschlag, durch ein tribunicisches Gesetz den Incest vor die gewöhnlichen Gerichte zu verweisen. Q. Fufius Calenus brachte dies Gesetz ein, das einen von den Prätoren zum Vorsitzenden des Gerichtshofes ernannte und ihm die gewöhnlichen, aus dem Richterverzeichnisse erloosten Geschworenen beigab. Es ist bekannt, dass vor diesem Gerichtshofe Clodius von L. Cornelius Lentulus Crus und seinen Genossen angeklagt, aber durch offene Bestechung freigesprochen wurde.

Das Ergebniss unserer Untersuchung ist hiernach, dass die

geistliche Gerichtsbarkeit in Rom niemals selbständig und von der weltlichen Macht unabhängig gewesen ist. Sie ging aus Anfangs von dem Könige, später von dem Oberpriester, der aber der Sitte nach den Beirath der übrigen Pontifices hinzuzog. In den Königen vereinte sich die höchste weltliche mit der höchsten geistlichen Macht und deshalb waren ihre Urtheile auch in geistlichen Sachen unwiderruflich. Nach der Gründung der Republik wurde die geistliche Gerichtsbarkeit von demselben Schicksale, wie die weltliche, betroffen: sie kam unter die Oberhoheit des Volkes, welches die Gewalt des Oberpriesters, Geldstrafen zu verhängen, mannigfach beschränkte und auch gegen seine sonstige richterliche Macht einschreiten konnte, wenngleich es dasselbe aus religiösem Aberglauben meist unterliess. Gegen Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. war die geistliche Gerichtsbarkeit und ihre Strafen in offenen Widerspruch mit dem Geiste der Zeit gerathen: sie musste weichen. Zwar wurde sie gesetzlich nicht abgeschafft, aber neben ihr eine weltliche Gerichtsbarkeit über religiöse Verbrechen eingerichtet, die allein thätig blieb.

Neuntes Capitel.

Strafprocess unter den Königen. Anklage. Beirath. Oeffentlichkeit. Strafen. Strafrecht. Religiöses Element. Rechtsgleichheit der Bürger Entwickelung der Rechtsbegriffe.

Wir haben oben,[a]) wo wir von der vorrömischen Zeit sprachen, aus den geringen Spuren der Ueberlieferung als Form des strafrechtlichen Verfahrens den Anklageprocess erwiesen. Unter den Königen erscheint derselbe, sei es weil er sich mit der Zeit entwickelt hatte, sei es, weil wir genauere Nachrichten haben, ziemlich ausgebildet. Bei dem Process des Horatiers, den wir ausführlich dargestellt haben, treten zuerst einige Bürger als Ankläger vor dem Könige auf und führen nachher den Process vor den vom Volke ernannten Zweimännern,[b]) vielleicht auch

a) Siehe S. 14.
b) Siehe S. 97 flgd.

noch weiter vor der Volksversammlung. Das Amt der Anklage erscheint hier als ein allgemeines, allen Römischen Bürgern zukommendes: es sind nicht die Beschädigten allein, die sich mit ihrer Klage an den Richter wenden, sondern Jeder hat das Recht und die Pflicht, den Uebelthäter vor Gericht zu bringen, durch Bestrafung desselben den göttlichen Zorn von der Gemeinde abzuwenden. Daher wird auch bei der Schilderung des Patronatsverhältnisses, welches auf eine Einrichtung von Romulus zurückgeführt wird, erwähnt, Clienten und Patrone dürften gegen einander keine Klage erheben, kein Zeugniss ablegen. [a]) Weitere Folgen des Anklageprocesses werden bei Tarquinius Superbus berichtet. Er liess, wie es heisst, [b]) die mit seiner Regierung Unzufriedenen durch seine Anhänger bei sich anklagen und verurtheilte sie dann zum Tode oder zur Verbannung. Von den Gütern der Verurtheilten gab er den Anklägern nur einen kleinen Theil als Belohnung, das übrige behielt er selbst und sammelte dadurch Schätze. Also wie in späterer Zeit die Ankläger Ehren und namentlich Antheil an den Gütern der Verurtheilten hatten, und auf diesem Systeme von Belohnungen die Sicherheit des Staates gegen Verbrechen gegründet war, ebenso soll es schon unter den Königen gewesen sein. Denn Tarquinius mag insofern tyrannisch gewesen sein, als er selbst falsche Ankläger aufstellte, ungerecht verurtheilte, kärgliche Belohnungen gab: die Form des Verfahrens an sich wird nicht als ungerecht oder ungesetzlich geschildert. Keinesweges indessen gab es unter den Königen nur den Anklageprocess: auch der Staat als solcher hat das Recht und die Verpflichtung, unmittelbar gegen Verbrecher einzuschreiten. Dies beweisen die Quästoren, eigens vom Könige zum Aufsuchen von Verbrechen ernannte Beamte. [c]) Je mehr allmälig die Verhältnisse mannigfach wurden, desto mehr musste der Anklageprocess überwiegen, namentlich in wichtigeren Fällen; dennoch bestand immer das Recht des Königs und der königlichen Beamten zu selbständigem Einschreiten.

a) Dionys. II, 10.
b) Dionys. IV, 42.
c) S. oben S. 68.

Die den Römern eigenthümliche Einrichtung eines Beirathes (*consilium*), den der richtende Beamte hat, haben wir schon in vorrömischer Zeit angedeutet gefunden. Unter den Königen wird er bestimmter erwähnt: die Könige selbst haben ihn. Von Romulus erzählt Dionysius[a]), er habe einige Räuber hinrichten lassen, „selbst allein das Urtheil sprechend", d. h. ohne Zuziehung eines Beirathes, mit der Andeutung, dass, wenngleich durch das Fehlen desselben der Richterspruch nicht ungültig oder ungesetzlich wurde, doch das Herzuziehen Sitte gewesen sei. Daher wird bei dem tyrannischen Verfahren des jüngern Tarquinius von Livius[b]) angeführt: „Die Entscheidungen über Capitalsachen pflegte er ohne Beirath allein für sich zu fällen", dasselbe auch von Dionysius angedeutet.[bb]) Wenn aber der König einen Beirath von Senatoren zu haben pflegte, so mussten ihn sicherlich in noch höherm Grade des Königs Stellvertreter, die Quästoren, haben, wenngleich die Ueberlieferung uns davon keinen Fall aufbewahrt hat. Das Verhältniss des Königs, der die höchste richterliche Gewalt und die Aufsicht über die gesammte Rechtspflege hatte, muss in bestimmten Formen geregelt gewesen sein. Von welcher Ausbildung zeugt das Verfahren beim Processe des Horatiers, wo der König zuerst die Berufung an das Volk gestattete und damit das Vorbild schuf, nach dem später in der Republik die Gewalt der Consuln beschränkt wurde! Der König giebt den Zweimännern die Formel, nach der sie das Urtheil sprechen sollen: die Ausdrücke, in denen die Verurtheilung ausgesprochen, die Bestrafung anbefohlen wird, sind genau durch Gesetz oder Herkommen bestimmt. Eben dasselbe wird der Fall gewesen sein, wenn den Quästoren das Richten aufgetragen und die Berufung an das höhere Gericht des Königs gestattet wurde. Ferner Clienten und Patronen war, wie schon erwähnt, das Ablegen von Zeugniss gegen einander verboten: dies setzt ein bestimmtes Herkommen über die Pflicht der Zeugenaussage voraus. Denn das Patronatsverhältniss ist in dieser

---

a) Dionys. II, 26.

b) Liv. I, 49 cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat; Dionys. IV, 42.

Hinsicht nach dem, welches zwischen Mitgliedern derselben Familie bestand, geregelt. Ein Herold wird erwähnt, welcher den Angeklagten vor Gericht ladet[a]): erscheint dieser nicht, so wird gegen den Abwesenden erkannt. Der Ort der Verhandlung ist der Markt. Dort öffentlich vor allem Volke, von seinen Lictoren umgeben, mit den Zeichen seiner Würde angethan, sitzt der König zu Gericht, wie Servius Tullius es bei seinem Regierungsantritte thut.[b]) Wenn es heisst, Tarquinius Priscus sei von Hirten, die bei ihm Recht zu suchen vorgaben, in seiner Wohnung ermordet worden[c]), so handelte es sich nicht um ein förmliches Urtheil, sondern um die Einleitung des Processes; auch mochte der Ort der Gerichtsverhandlungen damals noch nicht, wie später, gesetzlich bestimmt sein. Von Tarquinius Superbus wird es als Beweis von Tyrannei angeführt, dass er nicht auf dem Markte, sondern in seinem Hause Staatsgeschäfte verhandelt, d. h. Recht gesprochen habe.[d]) Bei dem Processe über die Ermordung des Königs Tarquinius wird die Folter erwähnt[e]), welche gegen die Thäter des Verbrechens angewendet worden sei: ob dieselbe aber gegen Freie ebenso gut wie gegen Sclaven, und ob bei jedem Verbrechen gebraucht werden konnte, darüber fehlen Nachrichten.

Die Strafen, welche gegen die Verurtheilten verhängt werden, sind mannigfach, aber nicht zufällig, sondern von Gesetz oder Herkommen für jedes Verbrechen bestimmt und in ihrer Ausführung hergebracht. In wie festen und bestimmten Ausdrücken wird bei dem Processe des Horatiers die Strafe des Kreuzigens beschrieben! Man sieht, dass sie nicht aus Laune oder Willkür, sondern in gesetzlichen Formen vollzogen zu werden pflegte: es zeigt sich in den Worten sogar das Bestreben, durch Milde des Ausdrucks die Grausamkeit der Hinrichtung zu verdecken. Es wird ferner als Strafe erwähnt die Gütereinzie-

---

a) Dionys. IV, 5.
b) Dionys. ibid.; Liv. I, 41.
c) Dionys. III, 73.
d) Dionys. IV, 41.
e) Dionys. III, 73.

bung, in Verbindung mit andern Strafen, bei dem Process der Söhne von Ancus Marcius, welche den König hatten ermorden lassen,[a]) und der von Tarquinius Superbus Verurtheilten.[b]) Vielleicht fand sie also nur bei Anklagen wegen Hochverrath statt. Die Verbannung erscheint theils an sich als Strafe gegen staatsgefährliche Verbrecher[c]), theils wird sie gegen diejenigen ausgesprochen, welche sich dem Gerichte durch Flucht entzogen haben.[d]) Was die Todesstrafen anbetrifft, so ist zu bemerken, dass sie im Anfange der königlichen Zeit gelinder gewesen, aber allmälig grausamer und strenger geworden zu sein scheinen. Z. B. die Strafe gegen Vestalische Jungfrauen war ursprünglich Todesstrafe durch Geisselung; erst durch Tarquinius Priscus wurde die spätere Strafe, dass sie lebendig begraben wurden, eingeführt.[e]) Der jüngere Tarquinius wandte die Strafe der Vatermörder, welche in einen Sack eingenäht und in das Meer geworfen wurden, auf einen der Zweimänner für die Sibyllinischen Bücher an.[f]) Derselbe Tarquinius[69]) erfand die später gebräuchliche Hinrichtungsart, dass die Verurtheilten auf dem Markte an einen Pfahl gebunden und mit Ruthen zu Tode gepeitscht wurden.[g]) Dies war nicht ein Beweis seiner besondern Tyrannei, wie andere Grausamkeiten, welche ihm namentlich von spätern Schriftstellern zugeschrieben wurden[h]): diese Verschärfung der Strafen muss, da sie in der Republik beibehalten wurde, in dem Entwickelungsgange des Strafrechtes gelegen haben.

Diese wenigen und zerstreuten Züge, welche wir aus der

---

a) Dionys. IV, 5.
b) Dionys. IV, 42.
c) Dionys. ibid.
d) Dionys. IV, 5.
e) Dionys. I, 78 und III, 67. Vergl. oben S. 112.
f) Dionys IV, 62.
g) Dio Cass. fragm. 23.
h) So Hieron. Chron. p. 340 idem Tarquinius Superbus excogitavit vincula, taureas, fustes, lautumias, carceres, exilia, metalla, compedes et catenas. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645; Jo. Lydus de mens. IV, 24; Isidor. Orig. V, 27, 23; Joann. Antioch. fr. 36 (Müller fragm. hist. gr. IV p. 553); Suid. s. v. Σούπερβος.

Ueberlieferung zusammengestellt haben, geben zwar ein unvollkommenes Bild von dem Strafverfahren der Königszeit: sie beweisen indessen, dass es einen gesetzlich geordneten Zustand desselben gab, dass Willkür fern und bestimmte, geregelte Formen vorhanden waren, welche auf bedeutende Ausbildung und Civilisation schliessen lassen. Zu demselben Ergebniss gelangt man bei einer Betrachtung des Strafrechts selbst.

Bei allen Völkern erscheint als älteste Stufe der Rechtsentwickelung die Privat- oder Blutrache. Die innerhalb des Staates bestehenden Genossenschaften der Familie und am Ende der Staat selbst schützen sich in der Art, dass sie im Fall der Verletzung oder Beeinträchtigung eines ihrer Mitglieder irgend einem Mitgliede derjenigen Genossenschaft, zu welcher der Verletzende gehört, eine gleiche Verletzung oder Beeinträchtigung zufügen. Dieser Grundsatz hat im Römischen Staate niemals gegolten: er war schon im Anfange desselben überwunden.[70]) Nur in drei Erscheinungen des spätern Rechts hat man Spuren desselben entdecken wollen, in der gesetzlichen Erlaubniss, den nächtlichen Dieb zu tödten, in der Befugniss des Ehemannes, den Verführer seiner Ehefrau zu strafen, endlich in dem Vorzuge, der nach Römischer Rechtssitte beim Anklagen von Verbrechern den Angehörigen des durch dieselben Verletzten oder überhaupt den Privatfeinden des Angeklagten gegeben wird. Sind dies wirklich Ueberbleibsel der Privatrache, so sind es sehr unbedeutende: sie sind auch in der Königszeit niemals bedeutender gewesen. Aber es lässt sich bezweifeln, ob sie es sind. Die unmittelbare Bestrafung des Diebes und Ehebrechers kann sehr wohl aus der Nothwehr erklärt werden, welche gesetzlich gestattet war, um der Beschädigung des Eigenthums vorzubeugen: der Vorzug beim Anklagen ergiebt sich aus dem Grundsatz des Anklageverfahrens mit Nothwendigkeit. Dem Staat lag daran, den besten Ankläger zu gewinnen, er setzte ihm Belohnungen aller Art aus: der Richter hat also die Auswahl unter den zur Anklage sich Meldenden und zog natürlich denjenigen vor, welcher vermöge seiner äussern Verhältnisse und seiner durch menschliche Rücksichten bestimmten Gesinnung die sicherste Gewähr für eine strenge Anklage darbot. Eigen-

thümlich ist dabei dem Römischen Staatswesen der Begriff der *inimici* und *inimicitiae*, der, wenn auch nicht gesetzlich, doch thatsächlich durch Sitte und Gesinnung der Bürger anerkannt war. Indessen er verdankt seinen Ursprung nicht der Privatrache, sondern der Leidenschaft der politischen Parteien, welche sich Familienweise fortzupflanzen pflegten: er verbreitete sich um so mehr, je stärker diese sich entwickelte. Wäre die Privatrache vorhanden gewesen, so müssten sich im Römischen Staate sehr deutliche Spuren derselben zeigen. Denn in keinem Staate war die Familie in sich so streng abgeschlossen, durch die väterliche Gewalt, durch die unbedingte Herrschaft des Mannes über die Frau, durch die tief im Römischen Leben wurzelnde Sitte der Familiengerichte, welche nicht nur über die Vergehen der Familienmitglieder unter einander, sondern auch über die gegen andere Familien und gegen den Staat entschieden. Es muss eine starke Gewalt gewesen sein, die trotz der strengen Familienbanden, welche sie vorfand und bestehen liess, dennoch die Privatrache unterdrückte; aber diese Unterdrückung war vollzogen, als die Römische Geschichte begann.

Eine weitere Stufe der Rechtsentwickelung ist es, wenn der Beschädigte seinen Beschädiger vor den Richter ladet und von diesem als Strafe erkannt wird, es solle dem Beschädiger Gleiches mit Gleichem vergolten werden. Dies ist die *talio*, welche im Römischen Recht bei der körperlichen Beschädigung, der *iniuria*, erscheint, indessen nicht in ihrer ursprünglichen Form, sondern nach höhern Rechtsansichten ausgebildet. In den zwölf Tafeln wird für die Verletzung eines Gliedes, so wie für andere Beschädigung eine bestimmte Geldsumme angesetzt. Dies ist keine materielle Wiedervergeltung, sondern ein Abkaufen derselben, wie es erst bei weiterer Rechtsentwickelung stattfinden konnte. Es ist nicht wahrscheinlich, dass dies ein neu erfundenes Gesetz der Zehnmänner war, sondern älteres, vielleicht gar nicht oder nur wenig verändertes Recht. Für den Mord eine Entschädigung in Geld festzusetzen ist nicht Römisch, auch nicht in der ältesten Zeit. Das zeigt deutlich der Process des Horatiers, wo, wenn es überhaupt ein Blutgeld im Römischen Rechte gegeben hätte, kein Process nöthig gewesen wäre; denn der Vater selbst war mit der Bestrafung seiner Tochter

zufrieden und sprach den Sohn los. Aber dagegen standen religiöse Gründe und die Furcht vor der Strafe der Götter.

Dies führt auf dasjenige Element, durch welches die roheren Rechtsanschauungen von Blutrache und materieller Wiedervergeltung überwunden worden waren, das religiöse Element, vermöge dessen man im Verbrechen eine Sünde, eine Schuld gegen die Götter erblickte, welche durch Opfer und die Busse des Verbrechers gesühnt werden musste. Dies religiöse Element war in der Königszeit nicht mächtiger als später. Ein Beweis dafür liegt darin, dass der Ueberlieferung zufolge der Staat bestanden haben soll, ehe es durch Numa gesetzlich geregelt wurde: es war also etwas, das hinzukam, das, so grossen Einfluss es auch haben mochte, dennoch nie über das Interesse des Staates herrschte. Daher bestanden die geistlichen Gerichte nie selbstständig, hatten ohne die Hülfe der weltlichen Macht keine Möglichkeit, sich zur Geltung zu bringen. Beim Processe des Horatiers ist es der König, welcher religiöse Bedenken hat, und auf seine Anordnung wird die Entsühnung vorgenommen, ähnlich wie noch der Kaiser Claudius nach einem entdeckten Inceste besondere Sühnopfer anstellen liess, „nach den Gesetzen des Königs Tullus", wie es heisst.[a]) Bei der *sacratio capitis*, der Strafe der schwersten Verbrechen, steht die Religion im Dienste des Staates: so, sagt Dionysius[b]), sei es nach einem Gesetze von Romulus mit demjenigen geschehen, welcher gegen das Clientel- oder Patronatsverhältniss gefrevelt hatte: er musste zuerst von dem weltlichen Gerichte überführt und verurtheilt sein. Es ist also ersichtlich, dass die Ueberwindung der roheren Rechtsansichten durch das religiöse Element in die vorrömische Zeit fällt. Die Stämme, welche die Stadt Rom bildeten, brachten weit vorgeschrittene Rechtsideen mit: der Staat umfasste von seinem Entstehen an jede Art von Privatrache und die gesammte Religion: die Veränderungen darin sind im Laufe der Geschichte verhältnissmässig gering gewesen.

Man kann die Frage aufwerfen, ob in der Königszeit unter

a) Tac. Ann. XII, 8.
b) Dionys. II, 10.

den Römischen Bürgern eine Rechtsungleichheit bestanden hat. Eine solche ist für die Republik nicht nachzuweisen. So gross auch die thatsächlichen Unterschiede der Bürger sein mochten, die gesetzliche Gleichheit Aller war anerkannt und auch in viele Verhältnisse des bürgerlichen Lebens auf eine für uns befremdliche Weise übergegangen. Nur unter Bürgern und Nichtbürgern kennt das spätere Gesetz eine Ungleichheit; die Bürger behandelt es in allen Verhältnissen gleich: erst die Kaiserzeit fing allmälig an, einen Unterschied zwischen Hoch- und Niedrigstehenden zu machen und bildete denselben vielfältig aus. Man könnte indessen diese Gleichheit für das Ergebniss der freieren, republicanischen Staatsform halten und demgemäss unter den Königen eine gesetzliche Ungleichheit der Bürger annehmen. Im Allgemeinen konnte eine solche Rechtsungleichheit doppelter Art sein. Erstlich steht es fest, dass die Bevölkerung Roms sich aus verschiedenen Stämmen bildete. Zu der Stadt, welche Romulus gegründet hatte, kamen zuerst die Sabiner, dann theils einzelne Ankömmlinge, theils ganze Staatsgenossenschaften der Latiner, der Etrusker: es war der Grundsatz der Könige, die Einwanderung auf alle Weise zu erleichtern. Unter diesen verschiedenartigen Bestandtheilen der Bürgerschaft konnte eine Rechtsungleichheit bestehen: jeder brachte seine Sitten und Gebräuche mit, welche erst allmälig sich verwischen konnten. Deshalb finden wir im Anfange der Republik Spuren, welche auf eine Verschiedenheit nicht nur des Privat-, sondern auch des Criminalrechtes innerhalb der Bürgerschaft deuten: unter den Königen fehlen auch solche Spuren und es ist nur eine durch den Verlauf der Verhältnisse gerechtfertigte Vermuthung, dass, je kürzere Zeit die Vereinigung gedauert hatte, desto stärker die Besonderheiten der einzelnen Bestandtheile hervortraten. Jedenfalls war es das Streben der Regierung, sie zu verwischen und namentlich im Strafrecht eine Gleichheit aller Bürger, welches Ursprunges sie auch sein mochten, herbeizuführen. Unterstützt wurde diese Rechtsgleichheit dadurch, dass die Bestandtheile grössten Theils stammverwandt waren und in ihren allgemeinen Rechtsanschauungen nicht auseinander gingen, ferner durch die königliche Macht, welche, über dem ganzen Staate stehend, das

Hervortreten der Besonderheiten verhüten und doch dabei einzelnen Eigenthümlichkeiten Rechnung tragen konnte. Ganz besondere Aufmerksamkeit widmete diesem Punkte Servius Tullius: alle seine politischen Einrichtungen, namentlich auch seine Gesetze über das Privatrecht, bezweckten ein Umfassen des gesammten Volkes, und was er auf verfassungsmässigem Wege erstrebt hatte, förderte nicht minder der letzte Tarquinier durch seine Despotie.

Indessen an diese Unterschiede in der Bevölkerung Roms dachte man nicht, wenn man eine Rechtsungleichheit in derselben annahm: sie sollte unter den verschiedenen Ständen derselben, d. h. unter Patriciern und Plebejern, bestanden haben. Es ist schwer möglich, an eine solche zu glauben: niemals war bei dem einen Stande strafbar, was bei dem andern erlaubt war, die Strafen waren bei beiden dieselben, der Process hatte dieselben Formen. Nur in einem Punkte glaubte man in neuerer Zeit eine Verschiedenheit zu entdecken. Die Berufung an das Volk, d. h. an die Curien, als an die Versammlung ihrer Standesgenossen, sagte man, sei von jeher nur den Patriciern gestattet gewesen. Diese Meinung war aber nur die Folge der falschen und mit der Ueberlieferung im Widerspruche stehenden Vermuthung über die Curien und Curiatcomitien, ist auch von den neuesten Gelehrten aufgegeben worden.[71]) Etwas anderes ist für jene vermeintliche Rechtsungleichheit weder angeführt worden, noch lässt es sich anführen. Dagegen Vieles steht mit derselben in Widerspruch. Z. B. in den Mord des Königs Tarquinius Priscus waren Leute verschiedenen Standes verflochten. Die eigentlichen Urheber waren die Söhne des Königs Ancus Marcius, also Patricier, die Thäter für Geld gedungene Mörder, Hirten, also Plebejer. Kein Schriftsteller giebt eine Andeutung darüber, dass Gericht oder Strafe bei ihnen verschieden gewesen sei oder hätte sein müssen. Die Thäter wurden ergriffen, die Söhne von Ancus Marcius flüchteten. Servius Tullius befragte allerdings den Senat, aber wegen der ergriffenen Thäter[a]): sie wurden vor Gericht gestellt und hingerichtet, die Söhne von

a) Zon. VII, 9. S. oben S. 100.

Ancus, als sie nicht erschienen, mit Verlust der Güter bestraft und ihre Verbannung für rechtmässig erklärt. Bei den Hinrichtungen, welche Tarquinius Superbus zur Sicherung seiner Herrschaft vornahm, werden mächtige Männer, d. h. Patricier, und auch Plebejer erwähnt,[a] aber ohne dass in Bezug auf Process oder Strafe der geringste Unterschied zwischen ihnen angedeutet wird. Den einen der Zweimänner, welche die Sorge für die Sibyllinischen Bücher hatten, M. Attilius, einen Patricier, belegte derselbe König mit der Strafe der Vatermörder, liess ihn, in eine Ochsenhaut genäht, ins Meer werfen.[b] Jener P. Horatius, bei dessen Process Tullus Hostilius die besondere, mit Berufung an das Volk verbundene, Form des Perduellionsgerichtes erfand, war ohne Zweifel Patricier. Dennoch wurde zu Ciceros Zeit dieselbe Processform mit derselben Strafe auf C. Rabirius, einen Plebejer, angewendet und unter den ausführlichen Nachrichten, welche wir über den Letztern haben, findet sich keine Andeutung, dass die Verschiedenheit des Standes einen Unterschied mache. Wo Dionysius[c] von dem Verhältniss zwischen Patronen und Clienten spricht, zählt er die Pflichten der einen und der andern auf und setzt hinzu, wer dieselben verletzt habe, sei für *sacer* erklärt worden: es fällt ihm nicht ein, dem Patron, der doch in der Regel ein Patricier war, mehr Recht oder geringere Strafe zuzuschreiben als dem Clienten: ja ein Berichterstatter[d] führt ausdrücklich als Worte des Romulischen Gesetzes an: „der Patron, welcher seinem Clienten Schaden zugefügt hat, soll *sacer* sein". Wo von der väterlichen Gewalt der Römischen Bürger, von der richterlichen Befugniss des Hausvaters über seine Angehörigen erzählt wird, nirgends wird ein Unterschied, der zwischen Patriciern und Plebejern, zwischen Reichen und Armen bestanden hätte, angedeutet. Daraus muss man den Schluss ziehen, dass es in Bezug auf Gesetz, auf Process, auf Strafe durchaus keinen Standesunterschied unter den Römischen Bür-

---

a) Dionys. IV, 42 und 43.
b) Dionys. IV, 62.
c) Dionys. II, 10.
d) Serv. ad Virg. Aen. VI, 609.

gern gegeben hat. Freilich in einer Hinsicht war ein Unterschied in der Lage der Patricier und Plebejer, in so fern nämlich jene die Regierenden, diese die Regierten waren, das Richteramt aber gehörte zur Regierung. Demnach wurden die Patricier von ihren Standesgenossen gerichtet, die Plebejer nicht. Denn der König war Patricier, seine Quästoren waren Patricier, zum Beirath wurden Patricier berufen. Dies brachte eine thatsächliche Ungleichheit in den Ständen hervor, ohne dass sich in den Gesetzen und Prozessformen irgend eine gefunden hätte. Und doch ging später das Streben der Republik dahin, diese aufzuheben: mit der Gleichstellung der Stände traten die Senatoren an die Stelle der Patricier und mit C. Gracchus' Gesetzgebung gelangten auch die Regierten zum Richteramt.

Einen bedeutenden Fortschritt machte das Criminalrecht unter den Königen durch Servius Tullius, der es vom Privatrechte schied: es wurde dadurch eigentlich erst geschaffen und ihm die Möglichkeit einer selbständigen Entwickelung gegeben.[a]) Mochte auch Servius' Nachfolger diese Unterscheidung wieder aufheben, sie trat dennoch nach Vertreibung der Könige aufs Neue hervor und befestigte sich durch die spätere Gesetzgebung. Es ist der bedeutendste Schritt, den die Ausbildung des Rechtes bis auf Sulla gethan hat: die Republik beschäftigte sich zunächst damit, beim Criminalrecht, das in der Befugniss der Beamten, der Erben der königlichen Macht, geblieben war, die neuen Ideen der Freiheit zum Schutze der Bürger auszuführen und dem Volke einen geregelten Einfluss auf die Entscheidung aller schweren Processe zu verschaffen. Die Auffassung der Verbrechen selbst zeigt schon unter den Königen eine bemerkenswerthe Entwickelung der Begriffe. Es kann z. B. kein Zweifel sein, dass P. Horatius, der seine Schwester tödtete, sich damit eines *parricidium* schuldig machte[b]): dies war die natürliche Betrachtung seiner That. Indessen der König, der die Milderungsgründe für die Beurtheilung derselben erkannte und den Verklagten zu retten wünschte, erklärte das Verbrechen

a) Vergl. oben S. 46.
b) Vergl. S. 96.

für *perduellio*, d. h. für die That eines perduellis, in so fern der Horatier eine Bürgerin ohne gerichtliche Verurtheilung getödtet hatte.[72]) Man hatte also schon die Verbrechen in verschiedene Gruppen abgetheilt, die Begriffe und Namen derselben aufgestellt und konnte, indem man juristische Erklärung anwendete und von den Verbrechen bald die eine, bald die andere Seite hervorhob, dieselbe That auf verschiedene Weise auffassen — ein Verfahren, das eine Eigenthümlichkeit des spätern Römischen Rechtes bildet. Schon unter Romulus wird ein Gesetz über Verrath erwähnt[a]), unter Tullus Hostilius ein anderes gegen Ausreisser.[b]) Von Tarquinius Superbus heisst es, er habe einen der Zweimänner für die Sibyllinischen Bücher mit der Strafe der Vatermörder belegt[c]), eine arge Willkür, wie die Schriftsteller sagen, welche aber die Sitte, nach den Beweggründen der That die Verbrechen in Classen zu theilen und ihre Strafen zu bestimmen, beweist. Von Numa wird ein Gesetz angeführt: „wenn Jemand einen freien Mann in böser Absicht wissentlich zu Tode bringt, so soll er ein Vatermörder sein."[d]) Wie man dasselbe auch betrachten mag, ob als Angabe, wer „Vatermörder" sei, oder als Vorschrift, welche den gewöhnlichen Mord vor das Gericht über Vatermord verweist, es ergiebt sich daraus, dass, der Ueberlieferung zufolge, schon unter den ersten Königen eine Sonderung der Verbrechen stattfand, ihre Begriffe bestimmt waren und die Thätigkeit des Rechtsprechens sich darauf wendete, die einzelnen Fälle den Bestimmungen der Gesetze unterzuordnen. Ferner geht daraus hervor, dass „böse Absicht" als Merkmal des Verbrechens anerkannt, endlich aus dem Zusatz „wissentlich", dass der Unterschied zwischen *dolus* und *sciens* zum Bewusstsein gekommen war. Selbst ausgebildetere juristische Ideen müssen der Römischen Königszeit nicht fremd gewesen sein.

---

a) Dionys. II, 10. Vergl. III, 30.

b) Dionys. III, 30.

c) Dionys. IV, 62; Zon. VII, 11.

d) Festus s. v. parr. quaest. p. 221 Si quis hominem liberum dolo sciens morti duit, parricida esto.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertreibung der Könige bis zur Gesetzgebung der zwölf Tafeln.

Erstes Capitel.

Die Vertreibung der Könige und ihre unmittelbaren Folgen für das Strafrecht. Theilung der höchsten Gewalt unter Mehrere. Jährlicher Wechsel der Beamten.

Die Vertreibung der Könige bildet einen natürlichen Abschnitt in der Geschichte des gesammten Römischen Staates und führte auch für das Strafrecht alsbald die bedeutendsten Veränderungen herbei: sie ist ein nothwendiger Ruhepunkt, von dem aus man einen neuen Lauf der Darstellung beginnen muss. Dagegen die Zeit der Republik selber zu zerlegen empfiehlt sich nicht. Zwar treten in ihr einzelne Punkte besonders hervor, die Gesetzgebung der Zehnmänner, das Tribunat von C. Gracchus, am meisten Sullas Dictatur: sie bezeichnen Anfangspunkte für bestimmte Erscheinungen im Criminalrecht. Aber gemäss dem Charakter des Römischen Volkes erwarb sich das Neue erst allmälig Geltung, das Alte wurde nicht sogleich ganz verdrängt: eine Weile bestand Beides neben einander. Wollte man bei einem bestimmten Zeitpunkte abschliessen, so käme man in Gefahr, das Alte über denselben hinausführen, das Neue vor demselben beginnen zu müssen. Wir haben also eine sachliche Abtheilung in zwei Theile gemacht. Der erste soll das ältere, von der Königszeit her überkommene, aber eigenthümlich ent-

wickelte Strafrecht, der zweite die Schwurgerichte umfassen. [a]) Für das erste bildet die Gesetzgebung der Zehnmänner einen Ruhepunkt; denn sie brachte das frühere, auf schriftlichen Gesetzen und dem Herkommen beruhende Strafrecht zu einem Abschluss. Selbst der Strafprocess vor den Zehnmännern war in einem wichtigen Theile, der uns noch dazu fast allein durch die Ueberlieferung bekannt ist, wesentlich von dem später geltenden verschieden. Deshalb wird der nächste Abschnitt die Zeit bis zu den Zehnmännern behandeln und sowohl die Gesetzgebung und die politischen Veränderungen, welche auf das Strafrecht von Einfluss waren, als auch die während dieses Zeitraumes bekannten Strafprocesse umfassen. Die beiden übrigen Abschnitte sollen über die Zeit von den Zehnmännern bis zum Untergange der Republik handeln und zwar dergestalt, dass der dritte die Gesetzgebung und die auf das Strafrecht bezüglichen politischen Anordnungen, der vierte die verschiedenen Arten des altrömischen Strafprocesses und das Verfahren in demselben, soweit es nicht der Zweckmässigkeit halber mit der Schilderung der Schwurgerichte verbunden werden soll, darstellt.

Als man die Könige aus Rom vertrieb und den Entschluss fasste, die königliche Macht nicht wieder herzustellen, beabsichtigte man nicht einen Bruch mit der Vergangenheit: nicht eine neue Regierung, nicht neue Gesetze sollten geschaffen werden. Nur die Despotie des letzten Tarquiniers wollte man vertilgen. Er hatte mit Verletzung der hergebrachten Sitte, auf ungesetzliche Weise die Königsgewalt an sich gerissen, die von früheren Königen zugestandenen Rechte des Senates und der Volksversammlung missachtet, eigenmächtig und mit eigennützigen Absichten Recht gesprochen, seinen Thron auf fremde Söldner gestützt. Diese Tyrannei sollte aufhören. Daher knüpfte man mit Uebergehung der Regierungszeit von Tarquinius an Servius Tullius an: nach seinen Verfügungen wurden in Centuriatcomitien die beiden ersten Consuln erwählt [b]), man führte Alles auf den

a) Vergl. oben die Einleitung S. 11.

b) Liv. I, 60 duo consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis ex commentariis Servii Tullii creati sunt.

Zustand, wie er bei seinem Tode gewesen war, zurück. Die Erben also der königlichen Macht, wie er sie besessen, waren die Consuln: es wird öfter von den alten Schriftstellern ausgesprochen, dass deren Gewalt eine königliche war und sein sollte.[a]) Selbst in späterer Zeit blieb diese Vorstellung bei den Römern gewöhnlich, als die consularische Macht durch Gesetze und die Gründung des Tribunats geschwächt, auch durch die Wahl anderer Beamten getheilt worden war. Einen Ausdruck der Anerkennung fand diese Idee von dem Uebergange der alten königlichen Macht auf die consularische der Republik in dem Curiatgesetz über das *imperium*. Es war Sitte gewesen, dass die Könige bei ihrem Regierungsantritt ein Gesetz bei dem Volke beantragten, wodurch dieses sich verpflichtete, dem Könige und seinen Beamten gehorsam zu sein. Diese Sitte wurde von der Republik beibehalten, nur mit dem Unterschiede, dass, da die königliche Gewalt jährlich auf andere Personen überging, jährlich ein solches Gesetz von den jedesmal erwählten Consuln beantragt wurde. Als später die königliche Macht unter mehrere Beamten vertheilt wurde und neben den Consuln auch Prätoren und Aedilen entstanden, wurden auch diese, d. h. alle curulischen Beamten, namentlich in das jährliche Curiatgesetz aufgenommen; ebenso, wenn einzelne Zweige der nach Römischer Anschauung einigen Staatsgewalt auf besondere, ausserordentliche Beamten zeitweise übertragen wurden, gab man diesen durch ein einzelnes Curiatgesetz den ihnen gebührenden Antheil an dem Gehorsam, den man der königlichen Gewalt schuldete. So suchte man auch äusserlich die Macht der republicanischen Beamten in ununterbrochener Folge von der durch den Willen der Götter

---

a) Liv. II, 1 Libertatis autem originem inde magis, quia annuum imperium consulare factum est, quam quod deminutum quicquam sit ex regia potestate, numeres: omnia iura, omnia insignia primi consules tenuere. Id. IV, 3 consules in locum regum successisse? nec aut iuris aut maiestatis quicquam habere, quod non in regibus ante fuerit? Cic. de rep. II, 32, 56 consules potestatem habebant tempore duntaxat annuam, genere ipso ac iure regiam; Cic. de leg. III, 3, 8 regio imperio duo sunto. Pompon. de orig. iur. (Dig. I, 2) 16 (consules) ne per omnia regiam potestatem sibi vindicarent, lege lata factum est, ut ab eis provocatio esset. Vergl. Liv. III, 9; IV, 2; VIII, 32; Dionys. VI, 65; VII, 35; IX, 41; X, 34.

gegründeten Königsgewalt herzuleiten, und mochten auch die Formen, durch welche dies geschah, in späterer Zeit ein leerer Schein sein, so dass man selbst das Fehlen des Curiatgesetzes künstlich ersetzte, es sprach sich doch in ihnen auf das Bestimmteste die Idee aus, dass das Königthum nur, insofern es in einer Person äusserlich dargestellt wurde, untergegangen war, insofern es eine bestimmte Summe von Rechten und Pflichten umfasste, fortdauerte.[73])

Indessen es lag nicht im Interesse weder des regierenden Standes, der Patricier, noch der regierten Plebejer, den Consuln, welche man nach Vertreibung der Patricier zu wählen beschloss, die ganze Machtfülle der Könige zu übertragen. Man benutzte zunächst den religiösen Aberglauben und trennte davon die geistliche Macht: man übertrug sie, wie oben gezeigt worden ist, [a]) demjenigen Priester, welcher später Oberpriester genannt wurde. Seine Stellung zu dem Collegium der Pontifices war gesetzlich dieselbe, welche der König zu ihnen gehabt hatte, thatsächlich eine ganz andere. Da er nicht mehr in seiner Person auch die weltliche Macht vereinte und mit deren Hülfe seinen Beschlüssen unbedingte Geltung verschaffen konnte, musste er sich an die Meinung der Pontifices halten und mit ihnen vereint Einfluss auszuüben suchen. Die Einbusse, welche die Consuln durch den Verlust der geistlichen Gewalt erlitten, war nicht unbedeutend; denn sie verloren denjenigen Theil der Macht, der grundsätzlich stets von jeder Verantwortung frei gewesen ist. Der Erfolg der Trennung im Allgemeinen war, dass die geistliche Gewalt trotz aller Achtung, die man ihr zollte, an Einfluss verlor und Dienerin der weltlichen Beamten und der Volksversammlung wurde.

Noch wichtiger jedoch war es, dass die weltliche Macht der Könige nicht wieder auf eine Person, sondern auf zwei Consuln übertragen wurde. Den Grund davon schreibt die allgemeine Ueberlieferung der Befürchtung zu, wenn ein einziger Beamter an die Spitze des Staates gestellt würde, möchte derselbe seine Macht missbrauchen, um von Neuem eine Tyrannis, wie der letzte Tarquinier, zu gründen.[74]) Unter den beiden Consuln

a) Siehe oben S. 103.

wechselte zwar die Amtsführung, d. h. hauptsächlich der Vorsitz in den regelmässigen Senats- und Volksversammlungen, monatlich, sie waren aber an Macht in jedem Augenblicke gleich[75]: beide hatten dieselben Befugnisse, dieselben Ehren. Sollte trotz dieser Spaltung eine Regierung möglich sein, so musste derjenige Grundsatz zur Anwendung kommen, welcher, ohne durch ein besonderes Gesetz ausgesprochen zu sein, dennoch vom Beginn der Republik an in der Römischen Verfassung von dem höchsten Einfluss gewesen ist: *par maiorve potestas plus valeto.* [a]) Nur, was beide Collegen gemeinschaftlich bestimmten, oder der eine mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des andern, hatte Gültigkeit: beim Widerspruch seines Collegen konnte der Consul keine Massregel ausführen, keine Strafe vollziehen. Als später einzelne Theile der königlichen, von den Consuln ererbten, Macht abgezweigt und besondern Beamten übertragen, auch diese aber theils sogleich, theils allmälig in der Mehrzahl geschaffen wurden, so fand auch auf sie derselbe Grundsatz Anwendung, nur mit der Erweiterung, dass von den höher stehenden Beamten jeder einzelne die Amtshandlungen jedes niedriger stehenden aufheben konnte. Also der Prätor z. B. war an die Einwilligung nicht nur seiner Collegen, sondern auch der Consuln gebunden. Ein collegialisches Zusammenwirken der Beamten, wobei die Mehrheit der Stimmen entschied, war im Allgemeinen der Römischen Verfassung fremd. Es konnte anfangs bei den curulischen Beamten, deren es nur zwei gab, nicht stattfinden, und war auch später nur zuweilen, nach besonderer freiwilliger Uebereinkunft möglich. Jeder handelte selbständig, musste es sich aber gefallen lassen, durch den gleich berechtigten Willen seines Collegen gehindert zu werden.

Welche Gewähr in diesem Verhältniss gegen Willkür, wie sie alle Könige üben konnten und der jüngere Tarquinius wirklich geübt hatte, lag, ist ersichtlich. Cicero spricht sich in seiner Schilderung der allgemeinen Grundsätze der Römischen Verfassung folgendermassen aus [b]): „der Beamte soll den ungehor-

---

a) Cic. de leg. III, 4, 11.

b) Cic. de leg. III, 3, 6 magistratus nec obedientem et noxium civem

samen und schädlichen Bürger durch Geldstrafe, Gefängniss oder körperliche Züchtigung im Zaum halten, wenn nicht eine gleiche oder höhere Gewalt oder das Volk ihn hindert, an welche Berufung stattfinden soll." Hierin liegt das Recht der Appellation, das jeder von einem Ausspruche der Beamten Betroffene hat[76]): es gewährt zunächst Aufschub, im Falle der Gewährung Aufhebung der drohenden Strafe. Dionysius[a]) erzählt unmittelbar nach Einsetzung der Consuln einen Fall, in dem dasselbe bei einem Criminalprocesse zur Anwendung kam. Zu denen, welche sich zur Wiedereinsetzung der vertriebenen Könige verschworen hatten, gehörten auch die Aquilii, Schwestersöhne des Consuls Collatinus. Brutus, der andere Consul, hatte die Verschwörung entdeckt, seine eigenen Söhne, welche Theil daran genommen, mit dem Tode bestraft und zog dann die Aquilier vor sein Gericht. Die Beweise waren offenbar, er verurtheilte sie und wollte sie zur Hinrichtung führen lassen. Die Verurtheilten wandten sich um Schutz an den andern Consul, ihren Oheim, der zuerst seinen Collegen bat, die Strafe nicht zu vollziehen oder zu mildern, dann, als die Bitten nichts fruchteten, erklärte, er mache von seiner Gewalt als Consul Gebrauch und verbiete die Bestrafung der Verschworenen. Brutus, so erzürnt er auch über seinen Collegen ist, muss doch seinem Einspruch weichen: er verschiebt die Hinrichtung und lässt die Verurtheilten in das Gefängniss führen. Dort wurden sie später, als auch Collatinus vertrieben und P. Valerius zum Consul gewählt war, hingerichtet.[b]) Ich spreche nicht von den abweichenden Darstellungen anderer Schriftsteller, lasse auch die Frage bei Seite, ob die Ueberlieferung diese Einzelheiten über den Process der Verschwornen erhalten oder Dionysius selbst sie ausschmückend hinzugefügt hat: selbst wenn sie ersonnen sind, müssen die Vorgänge dem Gerichtsverfahren entsprechen. Die Appellation hob das Urtheil des Consuls auf: es war nur mit Einwilligung

---

multa vinculis verberibusve coerceto, ni par majorve potestas populusve prohibessit, ad quos provocatio esto.

a) Dionys. V, 9.

b) Dionys. V, 13.

des Collegen ausführbar. Auch Livius [a]) erwähnt schon zum Jahre 495 v. Chr. die Wirkung, welche die Theilung der obersten Richtergewalt hatte: diejenigen, welche von dem einen Consul Ap. Claudius zur Schuldknechtschaft verurtheilt wurden, wandten sich um Hülfe an dessen Collegen Servilius. Er hätte sie durch seinen Einspruch retten können, wenn er nicht vor dem offenen Bruche mit den Patriciern zurückgewichen wäre. Als die ersten Decemvirn gewählt waren, bezeugte das Volk keine Unzufriedenheit darüber, dass von ihrem Urtheil keine Berufung an das Volk stattfand. Denn die höchste Gewalt war unter zehn Personen getheilt und die Appellation von einem an den andern ersetzte die Hülfe, welche sonst bei den Tribunen und der Volksversammlung zu finden war. [b])

Die zweite Verminderung, welche die königliche Gewalt bei ihrem Uebergange auf die Consuln erfuhr, war die Beschränkung auf den Zeitraum eines Jahres. Sie verhinderte die Rückkehr zur Monarchie, erhöhte die Machtstellung des Senates und der Volksversammlung, der bleibenden Gewalten gegenüber den in kurzen Zwischenräumen wechselnden Beamten, sie führte endlich auch, indem sie in gleicher Weise auf alle spätern Beamten angewendet wurde, zu einem ausgedehnten Systeme der Verantwortlichkeit, ohne deshalb die Kraft der jedesmal Regierenden zu lähmen. Dieser letzte Punkt war auch von Einfluss auf das Strafrecht. Mochte ein Beamter noch so sehr in seinem Amtsjahr alle seine Collegen gewinnen, so dass er von Niemanden in der Ausführung seiner Massregeln gehindert wurde; mochte er sich selbst die Volkstribunen sei es durch Furcht oder durch andere Mittel befreunden: er war dennoch bei keiner Gesetzesübertretung, bei keiner Staatshandlung sicher. Mit dem Ablaufe des Jahres trat ein vollständiger Wechsel der Beamten und für ihn selbst die Möglichkeit ein, wie jeder andere Bürger vor Gericht gezogen zu werden. Beispiele dieser Art, die wegen des Verhaltens in der Rechtspflege stattfanden, sind in der frü-

a) Liv. II, 27.

b) Liv. III, 34 Iam plebs praeterquam quod consulum nomen haud secus quam regnum perosa erat, ne tribunicium quidem auxilium cedentibus invicem appellationi Xviris quaerebat.

heren Geschichte der Republik die Strafen, welche die abgesetzten Decemvirn trafen, in der spätern die Verurtheilung Ciceros wegen der Hinrichtung der überführten Genossen Catilinas. Aber noch andere Folgen für die Handhabung des Strafrechtes mussten sich an den jährlichen Wechsel der Beamten knüpfen, wenngleich wir dieselben mehr durch Schlüsse aus den Verhältnissen auffinden, als durch geschichtliche Thatsachen belegen können. In so fern die Beamten Ankläger waren (und wir werden später sehen, dass sie es in vielen und in den wichtigsten Fällen waren) hing das Schicksal eines Processes davon ab, dass derselbe von dem betreffenden Beamten innerhalb seines Amtsjahres zu Ende geführt wurde: sonst war es Zufall, ob die neu eintretenden Beamten denselben wieder aufnehmen wollten oder nicht; jedenfalls musste er von Neuem beginnen. In so fern die Beamten Richter waren, galt ein ähnliches Verhältniss. Auch sie mussten das Streben haben, alle begonnenen Processe innerhalb ihres Amtsjahres zu Ende zu führen. Konnten sie es nicht, so hörte der angefangene mit dem Ende des Jahres zwar nicht auf, musste doch aber, da ein anderer Richter da war, um diesem bekannt zu werden, gewisse Stadien von Neuem durchmachen, konnte auch in vieler Beziehung einen andern Verlauf nehmen. Die Unsicherheit der so von einem Jahre in das andere übergeleiteten Processe musste um so grösser sein, je lückenhafter das geschriebene Recht, je zweifelhafter das Herkommen war, also im Anfange der Republik. Es ist uns nicht möglich, auch nur annähernd anzugeben, wie viele Processe aus diesem Umstande entweder nicht unternommen oder mit geringerer Sorgfalt zu Ende geführt worden, wie viele Verbrechen ungeahndet geblieben oder bald strenger bald milder bestraft worden sind. Denn da das Uebel der gesammten Republik gemeinsam war, betrachteten es die Schriftsteller als natürlich und schwiegen darüber: wir können auf dasselbe nur aus Vergleichung mit unsern Zuständen schliessen. Auf der andern Seite ging aber hieraus auch im Allgemeinen eine rasche Beendigung der Processe hervor: jeder Beamte, mochte er freisprechen oder verurtheilen wollen, hatte das Interesse die von ihm begonnenen Geschäfte zu Ende zu bringen.

Zweites Capitel.

Wiedereinführung der Gesetze von Servius Tullius. Einbrechende Gesetzlosigkeit. Nachrichten von Pomponius.

Wir haben erwähnt, dass die Consuln durch die Beschränkung ihrer Amtsdauer auf ein Jahr der Verantwortlichkeit unterworfen wurden: ihre Stellung zu den Gesetzen musste demnach eine andere sein als es die der Könige gewesen war. Diese standen thatsächlich über den Gesetzen. Niemand konnte sie zur Beobachtung derselben zwingen, Niemand wegen ihrer Verletzung zur Strafe ziehen: Tarquinius Superbus wurde nicht verjagt, weil er die Gesetze seiner Vorgänger umgestossen hatte, sondern als er wegen seiner Despotie vertrieben war, wurde ihm dieses unter vielem andern vorgeworfen. Höchstens war ein König an diejenigen Gesetze gebunden, welche er selbst beantragt hatte.[a]) Dagegen die Anzahl der Gesetze, welche ein Consul während seines Amtsjahres geben konnte, war im günstigsten Falle gering: es wäre unerträgliche Willkür eingetreten, wenn nicht jeder Nachfolger verpflichtet gewesen wäre, die Anordnungen seiner Vorgänger zu beobachten. Die Consuln selbst hatten, um sich vor Verantwortlichkeit zu schützen, ein Interesse an der Bewahrung und Mehrung der Gesetze. Bei der Wahl der Consuln war man, wie die Schriftsteller bemerken, auf die Staatsverfassung von Servius Tullius zurückgegangen: auf ebendieselben ging man bei der Gesetzgebung zurück. Jener König hatte zuerst das Privat- vom Criminalrecht getrennt, jenes an feste Gesetze gebunden und die Entscheidung der Processe unparteiischen Richtern, welche namentlich auch eine Uebervortheilung der Plebejer durch die Patricier verhüteten, übertragen: das Criminalrecht hatte er sich selbst, wie es die früheren Könige gehabt hatten, vorbehalten; er entschied die Processe theils persönlich, theils durch die von ihm eingesetzten Quästoren. Diese ganze Einrichtung hatte Tarquinius, der alle Macht in seiner

a) Vergl. oben S. 24.

Person zu vereinigen suchte, aufgehoben, Criminal- und Privatrecht wieder auf alle Weise von sich abhängig gemacht, die von Servius gegebenen Gesetze abgeschafft, die eichenen Tafeln, auf denen sie standen, vom Markte entfernt.[a]) Unter den ersten Massregeln, welche man nach Vertreibung desselben ergriff, wird auch die angeführt, man habe die von Servius Tullius gegebenen Gesetze erneuert und somit die Trennung von Privat- und Criminalrecht wieder anerkannt.[b]) Dabei mag, wie es heisst, die Absicht gewesen sein, durch unparteiische Verwaltung desjenigen Theiles der Rechtspflege, welcher die Interessen jedes, auch des geringsten Bürgers unmittelbar berührte, die Neigung des Volkes für die neue Regierung zu gewinnen: sicherlich erkannte man aber auch, dass bei den jährlich wechselnden Beamten eine gesetzliche Grundlage des Rechtes nothwendig sei. Man musste noch weiter gehen und auch für das Criminalrecht, welches nach des Königs Servius' Anordnungen in der Gewalt der Consuln verblieb, die Willkür verbannen und einen gesetzlichen Zustand schaffen. Die Ueberlieferung hat ihren guten Grund dafür, dass sie das *jus Papirianum* um diese Zeit entstehen lässt. Es mussten nicht nur die eigentlich so zu nennenden Gesetze, welche auf Volksbeschlüssen beruhten, sondern auch das Herkommen und die religiösen Anordnungen der Könige gesammelt werden. Alle diese Bestandtheile enthielt das Gesetzbuch, welches von dem Papirischen Geschlechte zusammengestellt wurde.[c]) Die Veranlassung dazu gab nicht die gelehrte Liebhaberei eines Privatmannes, sondern das Bedürfniss des Staates und es ist wahrscheinlich, dass die Sammlung für die damalige Zeit selbst eine gesetzlich anerkannte Geltung hatte.

Wenn einmal das Streben nach gesetzlicher Regelung der Staatsverhältnisse vorhanden war, so scheint es, musste sich die Zahl der Gesetze mehren, zumal da bei der neuen Verfassung die früheren auf die königliche Gewalt berechneten Satzun-

---

a) Dionys. IV, 43. Vergl. oben S. 47.

b) Dionys. V, 2 καὶ γὰρ τοὺς νόμους τοὺς περὶ τῶν συμβόλων τοὺς ὑπὸ Τυλλίου γραφέντας, φιλανθρώπους καὶ δημοτικοὺς εἶναι δοκοῦντας, οὓς ἅπαντας κατέλυσε Ταρκύνιος, ἀνενεώσαντο.

c) Vergl. oben S. 40.

gen nicht ausreichen konnten. Dennoch hören wir nicht von solchen. Zunächst hinderte der lange andauernde Kampf mit der vertriebenen Königsfamilie, später innere Streitigkeiten der Stände die weitere Ausbildung der auf die Rechtspflege bezüglichen Gesetze. Es soll sogar ein Rückschritt in dieser Beziehung geschehen sein. Wir haben darüber eine bemerkenswerthe Nachricht bei Pomponius [a]): „Drauf nach Vertreibung der Könige kamen durch ein tribunicisches Gesetz alle diese Gesetze ab und zum zweiten Male fing das Römische Volk an mehr nach unbestimmtem Recht und Gewohnheit zu leben als nach angenommenem Gesetz und dies hielt es beinahe zwanzig Jahre aus." Vorher hatte er von den Gesetzen der Könige und ihrer durch Papirius veranstalteten Sammlung gesprochen: unmittelbar nachher erzählt er von der Gesetzgebung der Zehnmänner. Diese Nachricht, so merkwürdig sie auch ist, steht doch einzeln da: sie wird durch keinen ähnlichen Bericht eines andern Schriftstellers bestätigt. Darin liegt indessen kein Grund, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln; es ist sehr wohl möglich, dass Pomponius, der beim Abfassen seines Handbuches besondern juristischen Gesichtspunkten folgte, Bemerkungen gemacht hat, welche die Geschichtsschreiber und andere Schriftsteller, die der Gesetze nur gelegentlich Erwähnung thun, nicht der Mühe für werth achteten.[77]) Zwanzig Jahre also vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln soll eine Veränderung in dem Rechtszustande eingetreten sein, welche eine allmälige Abschaffung der königlichen Gesetze, die beim Beginne der Republik wieder hergestellt und von den Papiriern gesammelt worden waren, zur Folge hatte: diese Veränderung soll durch ein tribunicisches Gesetz, d. h. durch das eines Volkstribunen, geschehen sein. Die Zehnmänner begannen ihr Amt 451 v. Chr.: wir kommen somit auf das Jahr 471 v. Chr., dasselbe, in welchem das berühmte Gesetz des Volkstribunen Publilius Volero vom Volke angenommen wurde. Wenn durch dieses jene Veränderung geschehen ist, so würde der

a) Pompon. de orig. iur. (Dig. I, 2) § 2 und 3 Exactis deinde regibus lege tribunicia omnes leges hae exoleverunt iterumque coepit populus Romanus incerto magis iure et consuetudine uti quam per latam legem idque prope viginti annis passus est.

Ausdruck von Pomponius ganz genau sein. Es wäre das Gesetz eines Tribunen, das die Rechtsunsicherheit verursacht hätte und der Staat wäre in derselben beinahe zwanzig Jahre, d. h., wenn die Annahme des Gesetzes etwa in der Mitte des Jahres erfolgte, ungefähr neunzehn und ein halbes Jahr geblieben.

Die Frage ist, ob sich eine solche Wirkung des Publilischen Gesetzes erweisen oder wahrscheinlich machen lässt. Das erstere kann man nicht: es fehlt an Zeugnissen, welche dem Publilischen Gesetze diesen Erfolg zuschreiben. Aber man darf sie auch nicht verlangen. Unsere Nachrichten über dasselbe sind überhaupt dürftig, und dass in ihnen von einer Wirkung, welche nur zwanzig Jahre dauerte, erzählt werden sollte, ist nicht glaublich: wir können zufrieden sein, wenn die Ueberlieferung Kunde von demjenigen Einfluss erhalten hat, den es auf die Gesammtgestaltung der Römischen Verfassung übte. Indessen die Wahrscheinlichkeit einer durch dasselbe hervorgebrachten Rechtsunsicherheit lässt sich nachweisen. Livius [a]) giebt als Inhalt des Publilischen Gesetzes an, die plebejischen Beamten sollten in Tributcomitien erwählt werden, und setzt hinzu, eine nicht unbedeutende Sache sei unter diesem unscheinbaren Namen beantragt worden; denn dadurch hätten die Patricier allen Einfluss auf die Wahl der Volkstribunen verloren, den sie bis dahin durch die Abstimmung ihrer Clienten ausgeübt hätten. Es ist kein Zweifel, dass dies der Hauptinhalt des Gesetzes war, der zumal in der Entwickelung der Verfassung allmälig als der bedeutendste hervortrat. Dass es indessen sein einziger war, ist an sich höchst unwahrscheinlich: es war die Natur Römischer Gesetze, viele und selbst scheinbar verschiedenartige Gegenstände zu umfassen und nicht nur allgemeine Grundsätze aufzustellen, sondern auch die Einzelheiten mit höchster Genauigkeit auszuführen. Deshalb haben schon andere Gelehrte auch für das Publilische Gesetz eine gleiche Mannigfaltigkeit des Inhaltes vermuthet.[78]) Darauf führen selbst

a) Liv. II, 56 rogationem tulit ad populum, ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent. Haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur, sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret.

bestimmte Zeugnisse. Dionysius [a]) erzählt, im ersten Jahre seines Tribunates hätte Publilius Volero nur beantragt, dass die Volkstribunen in Tributcomitien erwählt würden; als er damit nicht durchgedrungen, hätte er in seinem zweiten Tribunate den Zusatz gemacht, auch die plebejischen Aedilen sollten in Tributcomitien erwählt und in gleicher Weise alles Uebrige, was beim Volke an Verhandlungen und Hülfeleistungen vorkäme, von diesen Comitien beschlossen werden: darin hätte eine offenbare Vernichtung des Senates und Herrschaft des Volkes gelegen. Dionysius erwähnt nicht, dass von diesen Anträgen etwas nicht angenommen worden sei; wäre indessen Alles angenommen worden, so hätten nicht später noch andere ähnliche Gesetze, von denen wir wissen, gegeben werden können. Wahrscheinlich ging ein Theil von Publilius' neuen Forderungen durch und wir haben somit ein Zeugniss dafür, dass in seinem Gesetze ausser der Wahl der Volkstribunen noch andere Bestimmungen getroffen wurden, welche eine Rechtsunsicherheit erzeugen konnten. Einen genaueren Bericht haben wir von Zonaras, [b]) der ohne das Gesetz von Publilius mit Namen zu nennen, doch nach dem Zusammenhange seiner Erzählung dieses meint, wenn er sagt, einige der Volkstribunen hätten theils andere Bestimmungen gegen die Patricier durchgesetzt, theils besonders folgende, die Tribus sollten für sich und ohne die Patricier zusammentreten und über Alles, worüber sie wollten, Beschlüsse fassen dürfen und wenn Jemand wegen einer Schuld von den Consuln bestraft würde, so sollte über diese das Volk in zweiter Instanz richten. Die volle Bedeutung dieser Bestimmungen werden wir erst spä-

a) Dionys. IX, 43 οἱ δὲ περὶ τὸν Πόπλιον δήμαρχοι οὐθὲν ἔτι διαμελλήσαντες τὸν ἐν τῷ πρόσθεν ἐνιαυτῷ οὐ δυνηθέντα ἐπικυρωθῆναι νόμον πάλιν εἰςέφερον, προςγράψαντες αὐτῷ καὶ τὸ τῶν ἀγορανόμων ἀρχεῖον ἐν ταῖς αὐταῖς ψηφοφορεῖσθαι ἐκκλησίαις καὶ πάντα τὰ ἄλλα, ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαί τε καὶ ἐπικουρεῖσθαι δεήσει, ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπιψηφίζεσθαι κατὰ ταὐτό, ὅπερ ἦν ἄρα τῆς μὲν βουλῆς κατάλυσις φανερά, τοῦ δὲ δήμου δυναστεία.

b) Zonaras VII, 17 καί τινες δὲ τῶν δημάρχων ἄλλα τε κατὰ τῶν εὐπατριδῶν συνέγραψαν καὶ τὸ ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάνθ' ὅσα ἂν ἐθελήσῃ. κἄν τις ἐπ' αἰτίᾳ τινὶ παρὰ τῶν στρατηγῶν προστιμωρηθῇ, ἔκκλητον ἐπὶ τούτοις τὸν δῆμον δικάζειν ἔταξαν.

ter, wo wir bei der Schilderung des Einflusses der Verfassungsänderungen auf das Rechtsverfahren zum Publilischen Gesetze kommen, erläutern können: für jetzt bemerken wir nur, dass dieses eine ganze Reihe von Vorschriften über die Einrichtung und Befugnisse der Tributcomitien enthalten hat, von denen Livius nur die eine, welche die Wahl der Volkstribunen betraf, erwähnte. Namentlich gab Publilius Anordnungen über die Hülfeleistung, welche den Plebejern gegen die patricischen Strafgerichte gewährt werden sollte: er schuf eine Beschwerdeinstanz über alle Strafen, welche von den Consuln gegen einen Plebejer verhängt wurden. Darin liegt die Wahrscheinlichkeit, ja die Nothwendigkeit einer solchen Wirkung, wie sie Pomponius zwanzig Jahre vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln aus einem tribunicischen Gesetze hervorgehen lässt. Bis auf Publilius war die gesetzgebende Gewalt in den Händen der Patricier und patricischen Beamten gewesen, und mochten dieselben auch auf die Plebejer Rücksicht nehmen, so mussten sie doch ebenso sehr wie die Könige, welche den Staat gründeten, darauf sehen, die Einheit des Rechtes zu erhalten. Jetzt, als die Volkstribunen und die Tributcomitien eine richtende Gewalt über die Plebejer erhielten, war es natürlich, dass sie die früheren Rechtsgrundsätze und Gesetze mannigfach verletzten und veränderten. In jedem einzelnen Falle konnten die Tributcomitien das von dem Consul über einen Plebejer gesprochene Urtheil aufheben. Das alte königliche Recht wurde nicht durch ein Gesetz beseitigt, sondern indem man einzelne Ausnahmen machte und neue Rechtsgewohnheiten bildete, erlosch es allmälig. Es fand nicht die Schöpfung eines neuen Rechtes statt: dies hätte sich erst im Verlauf längerer Zeit und bei vollkommener Einigung zwischen den Consuln und Volkstribunen bilden können. Es entstand, wie Pomponius sich richtig ausdrückt, ein Zustand der Rechtsunsicherheit, wo der Consul nicht wusste, ob und wie ein Verbrecher bestraft werden sollte. Denn bei der Schärfe des Gegensatzes zwischen Patriciern und Plebejern, wie sie damals bestand, war die Berechnung der Entscheidungen, welche das Volk fällen würde, unmöglich. Bis zum Publilischen Gesetze gab es für den Römischen Staat ein einziges Gesetz, das vielleicht durch die Form

des Processes den Stand der Plebejer gegen die Patricier zurücksetzen mochte, aber die Einheit der Rechtsgrundsätze unter allen Bürgern wahrte. Das Publilische Gesetz gewährte den Tributcomitien nicht das Recht, neue, für Patricier und Plebejer gemeinschaftlich geltende Bestimmungen zu treffen, sondern nur die Befugniss, in einzelnen Fällen für die Plebejer das Recht aufzulösen.

Wir knüpfen an diese Rechtfertigung eines für die Geschichte des Strafprocesses wichtigen Zeugnisses eine andere Nachricht eben desselben Schriftstellers, welche zwar das Criminalrecht nicht unmittelbar angeht, aber doch für den Privatprocess und für den Verlauf der Streitigkeiten zwischen Patriciern und Plebejern von Bedeutung ist. Pomponius [a]) spricht nach der eben erläuterten Bemerkung von der Gesetzgebung der zwölf Tafeln, dann von der juristischen Erklärung derselben, aus welcher das sogenannte *ius civile* hervorging, endlich von den *legis actiones*. Diese, sagt er, entstanden ungefähr um dieselbe Zeit. „Und so, fährt er fort, entstanden fast um ein und dieselbe Zeit folgende drei Rechte, die Gesetze der zwölf Tafeln: aus diesen fing das *ius civile* hervorzugehen an: nach eben denselben wurden die *legis actiones* zusammengestellt. Bei allem diesen indessen hatte das Collegium der Pontifices die Wissenschaft der Erklärung und die Actionen: aus ihm wurde alljährlich einer aufgestellt, um den Privatprocessen vorzustehen und im Allgemeinen blieb das Volk beinahe hundert Jahre bei dieser Gewohnheit." Diese Nachricht versteht man jetzt so, dass man die erwähnten hundert Jahre rechnet von der Gesetzgebung der zwölf Tafeln, d. h. etwa 451 v. Chr., bis zur Einsetzung der Prätur, 367 v. Chr. Von diesem Zeitpunkte an hätte der Prätor die Abfassung der

a) Pompon. de orig. iur. § 6 Deinde ex his legibus eodem fere tempore legis actiones compositae sunt, quibus inter se homines disceptarent. — Et ita eodem paene tempore tria haec iura nata sunt: leges duodecim tabularum: ex his fluere coepit ius civile: ex eisdem legis actiones compositae sunt. Omnium tamen harum et interpretandi scientia et actiones apud collegium pontificum erant, ex quibus constituebatur, quis quoque anno praeesset privatis. Et fere populus annis prope centum hac consuetudine usus est.

Klagformulare in Gemässheit der *legis actiones* zu besorgen gehabt, während, als noch den Consuln die Jurisdiction zugestanden, einem Pontifex dies Geschäft übertragen gewesen wäre.[79]) Diese Annahme erscheint jedoch nicht begründet. Denn die Zeit von den zwölf Tafeln bis zur Einsetzung der Prätur beträgt nur 84 Jahre, also bedeutend weniger als hundert Jahre; so ungenau konnte Pomponius, dessen Angabe im vorigen Falle sich als genau erwies, hier nicht sprechen. Ja dieser Zeitraum muss noch verringert werden. Es heisst, in Folge der zwölf Tafeln seien die *legis actiones* zusammen gestellt worden, beinahe zu derselben Zeit: diese können also nicht aus dem ersten Jahre des Decemvirates stammen, sondern müssen einige Jahre nach Vollendung jener entstanden sein: erst nach ihrer Aufstellung konnte die jährliche Wahl eines Pontifex für die Leitung der Privatprocesse geschehen. Daraus folgt, dass diese Wahl auch nicht mit den Verfassungsveränderungen, welche unmittelbar nach dem Sturz der Zehnmänner bei Wiederherstellung der alten Verfassung geschahen, zusammenhängen kann: ebenso wenig kann in den *actiones* selbst die Nothwendigkeit, jährlich einen Pontifex für die Privatstreitigkeiten zu ernennen, gelegen haben. Denn dieselben bestanden später, als kein Pontifex mehr ernannt wurde, in gleicher Weise fort. Und dennoch müssen Verfassungsänderungen den Anlass zur Einsetzung des jährlichen Pontifex gegeben haben. Ein solcher bot sich bald nach den Zehnmännern dar, als der Volkstribun Canulejus das Consulat auch den Plebejern zugänglich machen wollte und es durchsetzte, dass im Jahre 444 Kriegstribunen und unter ihnen ein Plebejer gewählt wurde. Damals, als die höchste Würde im Staate und mit ihr die höchste richterliche Gewalt den Plebejern geöffnet wurde, war eine passende Gelegenheit, denjenigen Theil der Rechtspflege, welcher auf patricischer Wissenschaft beruhte, einem Pontifex zu übertragen; denn die priesterlichen Würden erhielten sich am längsten im Alleinbesitze der Patricier. Wenn dies aber der Anfang jener von Pomponius erwähnten hundert Jahre ist, so kann das Ende derselben noch viel weniger die im Jahre 366 erfolgte Wahl eines Prätors sein. Dieselbe erfolgte auch,

wie Pomponius[a]) ausdrücklich bemerkt, nur deshalb, weil die Consuln in Kriegen abwesend waren, und nichts berechtigt zu der Annahme, dass des Prätors Stellung im Civilprocess anfangs eine andere gewesen ist als es die der Consuln gewesen war. Es ist indessen nicht möglich, das Ereigniss, durch welches das Aufhören der jährlichen Wahl eines Pontifex veranlasst wurde, sicher anzugeben: es muss um 344 v. Chr. fallen. Vielleicht hängt es mit den etwas räthselhaften Plebisciten, welche Livius[b]) zum Jahre 342 v. Chr. erwähnt, zusammen: durch sie wurden in Folge einer Empörung des Heeres in Capua den Patriciern neue Zugeständnisse abgenöthigt, darunter dies, Niemand solle zwei Aemter in einem Jahre bekleiden und es solle freistehen, auch zwei plebejische Consuln zu erwählen.

Wir kehren zur ersten von uns erläuterten Nachricht von Pomponius zurück: es ergiebt sich aus ihr mit der höchsten Wahrscheinlichkeit, dass die Gesetzgebung von der Vertreibung der Könige bis zu den zwölf Tafeln in Bezug auf das Criminalrecht unthätig gewesen ist. Anfänglich nahm man, um die willkürliche Rechtspflege, welche unter dem letzten Tarquinius geherrscht hatte, los zu werden, die ganze Gesetzgebung von Servius Tullius und den früheren Königen an: man sammelte sie und suchte mit ihr den Process auszubilden. Es folgten die auswärtigen Kriege, dann der Kampf der Stände: dadurch wurde alle Aufmerksamkeit von der Verbesserung der Rechtspflege abgewendet. Seit dem Gesetze von Publilius Volero wurde überdem für die Plebejer die Möglichkeit geschaffen, in jedem einzelnen Falle die Meinung der Plebs einzuholen und Abhülfe zu schaffen: es bildeten sich mannigfache neue Rechtsgrundsätze, ohne dass die alten königlichen Gesetze aufgehoben wurden, und es entstand eine Ungleichheit und Unsicherheit im Rechte, welche der Staat zwanzig Jahre aushielt, welche dann aber wesentlich dazu beitrug, die neue Gesetzgebung der zwölf Tafeln hervorzurufen.

---

a) Pomp. de orig. iur. § 27.
b) Liv. VII, 42.

Drittes Capitel.

Die Volksversammlung als richterliche Behörde. Stellung der Beamten. Gesetz von P. Valerius. Es handelt von der Berufung an das Volk und von dem Schutz der Plebejer gegen die Patricier. Seine Wichtigkeit.

Wir haben oben bei der Schilderung der Königszeit gesehen,[a]) dass schon in ihr dem Volke ein gewisser Antheil nicht nur an den höchsten politischen Entscheidungen des Staates, welchen es von der Gründung der Stadt an gehabt haben soll, sondern auch an den richterlichen Urtheilen eingeräumt wurde, ein Antheil, der, so gering und unsicher und abhängig er auch anfangs war, doch nach Entfernung der höchsten lebenslänglichen Behörde und bei dem jährlichən Wechsel der Consuln beträchtlich wachsen musste. Fortan nimmt die Volksversammlung unter den richterlichen Gewalten des Staates die höchste Stelle ein: die wichtigsten Entscheidungen über die Einzelnen gehen von ihr aus, die Berufung an dieselbe gilt als ein Hort der Freiheit, sie ist, wie die Römischen Staatsmänner lehren, allein Herrin über Tod und Leben der Bürger. Unsere nächste Aufgabe wird sein, die Art und Weise, wie dieselbe zu solcher Macht gekommen ist, und die Formen, in welchen sie ihre Macht geübt hat, zu betrachten. Diese Aufgabe ist sehr schwierig, besonders deshalb, weil die alten Schriftsteller, nur für ihre Zeitgenossen nnd Mitbürger schreibend, von einer Einrichtung, welche von unsern Rechtsgewohnheiten gänzlich abweicht, uns nur geringe Kunde überliefert haben. Es fanden aber auch mannigfache Veränderungen statt, welche sich theils auf die Beamten, welche das Volk leiteten, theils auf die Versammlungen desselben bezogen, und somit auf die Formen der Verhandlung und die Handhabung des Rechtes überhaupt von Einfluss waren. Die neueren Gelehrten waren alle gezwungen über die Provocation zu sprechen, aber sie thaten es in allgemeinen Schilderungen, ohne auf die Einzelheiten einzugehen, und haben deshalb vielfach das Rechte verfehlt.

---

a) S. oben S. 78 flgd.

Man hat gesagt, nach Abschaffung der königlichen Gewalt sei im Römischen Staate die Souveränetät auf das Volk übergegangen und hat von dieser Ansicht aus die Entstehung und Entwickelung der Provocation, d. h. der Berufung an das Volk, als höchste richterliche Behörde, auszuführen versucht.[80] Es steht dies mit Römischer Auffassungsweise im Widerspruch und kann nur dazu dienen, die Begriffe zu verwirren. Gab es überhaupt eine Souveränetät des Volkes bei den Römern, so hat sie unter den Königen ebenso bestanden wie unter der Republik. Denn auch die Könige wurden von dem Volke gewählt, auch unter ihnen hatte das Volk ungefähr dieselben Rechte wie später: selbst unter den Kaisern wurde seine in dem Wesen des Staates liegende Stellung äusserlich lange nicht geändert. Man muss vielmehr den ganzen Begriff der Volkssouveränetät als für den Römischen Staat unpassend abweisen. Es geschah Alles für das Volk, Alles in seinem Namen, es wurde seine Hoheit hervorgehoben, sein Ansehen gepriesen: durch dasselbe geschah im Grunde sehr wenig. Die Volksversammlung Griechischer Staaten mag man als souverän im modernen Sinne des Wortes hinstellen: sie war selbständig, sie konnte handeln. Die Römische darf man zu keiner Zeit so betrachten und den Römern diese Idee, welche sie niemals hatten, beilegen und sie in Ausprägung derselben Gesetze geben und Einrichtungen für die Rechtspflege treffen lassen, kann nur zu falschen Folgerungen führen.

Die Meinungen der Gelehrten über die Gerichtsbarkeit der Römischen Volksversammlung sind sehr verschieden. Einige hielten dieselbe nur für eine mittelbare: jeder Volksprocess, sagten sie, sei ein Process in zweiter Instanz gewesen. Andere trennten eine mittelbare von einer unmittelbaren. Einige legten nur den Centuriatcomitien, Andere auch den Tributcomitien die höchste richterliche Gewalt bei, noch Andere machten in dieser Beziehung mannigfache Unterschiede. Wir werden im Verlaufe unserer Untersuchungen auf die Verschiedenheit dieser Ansichten wenigstens in so fern eingehen müssen, als wir die durch dieselben betroffenen Punkte einer genauen Besprechung unterziehen. Darin aber sind Alle einig und ihre Ansicht wird durch die

übereinstimmende Ueberlieferung bestätigt, dass die Gerichtsbarkeit über Leib und Leben, über das sogenannte *caput* Römischer Bürger nur dem Volke zustand, dass ohne dessen Einwilligung eine Vollziehung der höchsten Strafen nicht stattfinden konnte. Es wird nirgends ein Unterschied gemacht zwischen den Verbrechen, die begangen, nirgends zwischen den Verbrechern, die vor Gericht gezogen werden; sondern alle Römischen Bürger, heisst es, aus welchem Grunde sie auch vor Gericht erscheinen, dürfen nur mit Einstimmung des Volkes an Leib und Leben gerichtet werden. Also jeder gemeine Verbrecher musste, ehe er bestraft werden konnte, vor dem Volke erscheinen: es musste seinetwegen namentlich mit dem Volke verhandelt werden. Dies Gesetz soll nicht blos zu Anfang der Republik, als die Stadt klein und die Zahl der Bürger gering war, sondern auch später, als das Reich schon ganz Italien umfasste, bis in die Mitte des zweiten Jahrhunderts oder bis zu den Gracchen oder in noch späterer Zeit gegolten haben: es soll selbst da noch das besondere Vorrecht des Römischen Bürgers gebildet haben. Dies glauben heisst eine Unmöglichkeit annehmen. In der ältesten Zeit, da die Verhältnisse beschränkt und damit die Theilnahme der Bürger an den gegenseitigen Schicksalen rege war, mag es ausführbar gewesen sein, dass das Volk selbst über alle, politische wie unpolitische, Verbrechen entschied; aber dies musste sich ändern als Rom wuchs. Es ist undenkbar, dass bei der Menge von Bürgern, welche nach der Besiegung von Italien und Africa auch nur die Bevölkerung der Stadt Rom ausmachte, alle schwereren Verbrechen durch Provocation vor das Volk gekommen seien. Wenn man sich die Römer jener Zeit auch noch so moralisch vorstellt, wenn man die Zahl der Sclaven und Fremden, aus denen die untersten Schichten der Bevölkerung bestanden, in Anschlag bringt, dennoch ist ein gerichtliches Verfahren unmöglich, nach dem die Menge der gewöhnlichen, keinen Zweifel veranlassenden und auf Politik nicht bezüglichen, Criminalfälle vom Volke entschieden worden wäre.

Indessen auch angenommen, die Volksversammlung hätte über alle Criminalverbrechen Römischer Bürger in nothwendiger Instanz richten müssen, so ist es sehr die Frage, ob dies Ver-

fahren für den Angeklagten und für den Staat die nöthige Sicherheit darbot. Für jenen soll der Ueberlieferung zufolge in ihm der grösste Schutz gegen Beamtenwillkür gelegen haben. Ich vermag denselben darin nicht zu finden. In der ältesten Zeit mochte vielleicht ein schwereres Verbrechen so sehr das allgemeine Interesse erregen, dass die Mehrzahl der Bürger zur Versammlung erschien und die Versammelten die Meinung des Volkes darstellen konnten. Aber man bedenke die späteren Zeiten. Zum Erscheinen in der Volksversammlung war Niemand gezwungen, wenigstens thatsächlich nicht. Zu den Centuriatcomitien befahl allerdings der Beamte, der sie hielt, das Volk, wie zum Erscheinen als bewaffnetes Heer; aber wir hören niemals von einem Zwange, den er geübt, oder davon, dass die Gültigkeit der Beschlüsse von einer bestimmten Anzahl der Anwesenden abhängig gewesen sei. Das freiwillige Interesse der Bürger musste dies ersetzen. Es war der Zufall, der bald mehr bald weniger Leute zusammenführte und Volksversammlungen, in denen das Schicksal von Verbrechern entschieden wurde, gehörten in den seltensten Fällen zu den zahlreich besuchten. Wir haben zwar aus älterer Zeit keine, aus späterer sehr geringe Andeutungen über den Besuch der Volksversammlungen; indessen Cicero [a]) erwähnt doch, es würden oft viele Gesetze gegeben, bei denen kaum fünf Leute und noch dazu aus einer fremden Tribus sich zum Abgeben ihrer Stimme einfänden. Und doch war das so Beschlossene ein für Alle bindendes Gesetz. Wie leicht konnte bei solchen Verhältnissen der Angeklagte durch seine Freunde eine Volksversammlung zusammenbringen, die ihn freisprach! Wie leicht der Beamte, von dessen Urtheil Berufung eingelegt war, dasselbe vom Volke bestätigen lassen! An und für sich also lag in der Nothwendigkeit, dass die höchsten Strafen nur durch das Volk ausgesprochen werden durften, weder eine grössere Sicherheit für den Angeklagten, noch für den Staat die Gewähr, dass Gerechtigkeit gehandhabt würde. Bei den politi-

---

a) Cic. p. Sest. 51, 109 Venio ad comitia sive magistratuum placet sive legum. Leges videmus saepe ferri multas. Omitto eas quae feruntur ita, vix ut quini et ii ex aliena tribu qui suffragium ferant, reperiantur.

schen Massregeln gab es vielfache Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Volksversammlungen; auch bei richterlichen Urtheilen waren sie nothwendig: wenigstens für die spätere Zeit der Republik muss der Schwerpunkt des Provocationsverfahrens nicht in der Volksversammlung, sondern in anderen Einrichtungen gesucht werden.

Er kann nur liegen in dem Systeme der Beamten, wie es sich bei dem Kampfe der Stände allmälig entwickelte. Man muss den Charakter der Römischen Volksversammlung, der während der ganzen Republik, ja während der ganzen Römischen Geschichte unverändert blieb, festhalten; wir haben denselben schon, als wir dessen Souveränetät läugneten, angedeutet. Das Volk tritt nur zusammen auf Berufung des dazu befugten Beamten und nur derjenige, welchem derselbe das Wort verstattet, darf vor ihm reden. An sich ist das Volk ein leerer Begriff, der nur durch den Beamten eine Wirklichkeit erhält und ins Leben tritt. Daher gehen die Beschlüsse, welche von der Volksversammlung gefasst werden, formell von dem leitenden Beamten aus: wie bei den Wahlversammlungen die Wahl in der Hand des Vorsitzenden liegt und erst seine Verkündigung des Gewählten den nothwendigen Abschluss der Handlung bildet und die Gültigkeit der Wahl bedingt, so ist bei der zu richterlichen Geschäften berufenen Volksversammlung der Beamte Herr der Verhandlung, das gefällte Urtheil wird erst durch ihn zum Urtheil. Wären nun die Beamten so geblieben, wie sie zu Anfang der Republik bestanden, so hätte die Provocation an das Volk bei dem Wachsen des Staates nicht als oberster Grundsatz des Strafrechts beibehalten werden können: es hätten sich wahrscheinlich frühzeitig Stellvertreter des Volkes, Geschworene, gebildet. Es genügte nicht, dass eine Beschränkung der Fälle, in denen sie zulässig war, eintrat: unter den Beamten selbst musste ein Gegensatz geschaffen werden, der die nöthige Gewähr für Gerechtigkeit darbot und es möglich machte, dass, so selten auch die Volksversammlung wirklich zur Entscheidung gelangte, dennoch der Grundsatz von ihrer alleinigen Befugniss, die höchsten Strafen über Bürger auszusprechen, festgehalten werden konnte.

Das erste Provocationsgesetz stammt allgemeiner Ueberlie-

ferung zufolge aus dem ersten Jahre der Freiheit, 509 v. Chr., und wurde gegeben vom Consul P. Valerius, der hauptsächlich durch dieses sich den Beinamen Publicola erwarb. Der Bericht davon bei Livius [a]) ist sehr kurz: „Vor allem waren seine Gesetze über die Berufung an das Volk gegen die Beamten und über die Verfluchung des Hauptes und der Güter desjenigen, der Pläne fasste, um die Königsherrschaft an sich zu reissen, beim Volke beliebt." Etwas ausführlicher spricht Cicero [b]) in seiner Erzählung von der Entwickelung der Römischen Verfassung: „Ebenderselbe brachte (und darin war er am meisten volksfreundlich) dasjenige Gesetz an das Volk, welches zuerst in Centuriatcomitien gegeben worden ist, kein Beamter solle einen Römischen Bürger der Provocation entgegen tödten noch geisseln." Er fügt also hinzu, dies Gesetz sei das erste in Centuriatcomitien gegebene gewesen, es habe den Schutz der Bürger gegen Hinrichtung und Geisselung enthalten. Ganz besonders ist ferner zu beachten, dass er die durch Valerius' Gesetz angeordnete Provocation mit der früher unter den Königen bestehenden in Verbindung setzt, auch die weitere Entwickelung, welche sie durch die zwölf Tafeln und das spätere Valerische Gesetz erhielt, andeutet. Er betrachtet also, so sehr er auch fernere Veränderungen anerkennt, dennoch die ganze Einrichtung als ein und denselben Character habend und auf denselben Grundsätzen beruhend. Am genauesten giebt Dionysius [c]) den Inhalt des Gesetzes an: „Wenn ein Beamter einen von den Römern tödten oder geisseln oder an seinem Vermögen strafen will, so steht es dem Privatmanne frei, den Beamten vor das Gericht des Vol-

---

a) Liv. II, 8 Ante omnes de provocatione adversus magistratus ad populum sacrandoque cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilia inisset, gratae in vulgus leges fuere.

b) Cic. de rep. II, 31, 53 Idemque, in quo fuit publicola maxime, legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est, ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret.

c) Dionys. V, 19 'Εάν τις ἄρχων 'Ρωμαίων τινὰ ἀποκτείνειν ἢ μαστιγοῦν ἢ ζημιοῦν εἰς χρήματα θέλῃ, ἐξεῖναι τῷ ἰδιώτῃ προκαλεῖσθαι τὴν ἀρχὴν ἐπὶ τὴν τοῦ δήμου κρίσιν, πάσχειν δ' ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ μηδὲν ὑπὸ τῆς ἀρχῆς, ἕως ἂν ὁ δῆμος ὑπὲρ αὐτοῦ ψηφίσηται.

kes zu rufen und in der Zwischenzeit nichts von dem Beamten zu leiden, bis das Volk über ihn abgestimmt hat." Das sind, wie der Augenschein lehrt, nicht die Worte des Gesetzes selbst, sondern der Schriftsteller wollte in ihnen den Hauptinhalt desselben wiedergeben.[81])

Indessen wie mangelhaft ist auch sein Bericht! Wir werden später den Punkt berühren, worin Dionysius ausführlicher ist als Livius und Cicero bei ihren kurzen Erwähnungen: in der Hauptsache stimmen die drei Gewährsmänner überein. Es sind die Beamten, welche durch das Provocationsgesetz beschränkt werden sollen: ihnen wird die Befugniss, selbständig an einem Römischen Bürger die höchsten Strafen zu vollziehen, genommen. Indessen so einfach, so kurz, wie es nach diesen Nachrichten scheint, konnte das Gesetz nicht sein. Das passt weder zu dem Character Römischer Gesetze überhaupt, welche ausführlich bis in das Einzelne einzugehen pflegten, noch insbesondere zu diesem Gesetze, welches nicht nur des letzten Königs tyrannische Regierungsweise, sondern die ganze Allgewalt der königlichen Macht fortan unmöglich machen sollte: es wäre nicht für alle Zeit der Grundstein der Freiheit gewesen, wenn es nur jene eine Bestimmung enthalten, wenn es diese nicht wenigstens weiter ausgeführt hätte. Die Dürftigkeit der angegebenen Berichte ist Zufall oder, wenn man will, Schuld der Schriftsteller, welche über eine ihren Zeitgenossen bekannte Einrichtung jede weitere Erörterung für überflüssig erachteten. Die Ueberlieferung meldete von dem Valerischen Gesetze mehr. Dies beweisen Bemerkungen, welche gelegentlich in Bezug auf dasselbe gemacht werden.

Wir wählen zum Ausgange unserer Untersuchung eine von Dionysius. Er lässt im Jahre 493 v. Chr. M'Valerius, Publicolas Bruder, eine Rede im Senate halten zur Versöhnung der Patricier und Plebejer. Dieser erwähnt die Leiden der Plebs, dann besonders die Einsetzung der Dictatur [a]): durch sie sei jenes die

a) Dionys. VI, 58 καταλελῦσθαι μὲν γάρ, ἀφ' οὗ παρῆλθεν ἡ τοῦ δικτάτωρος ἀρχή, τὸν φύλακα τῆς ἐλευθερίας αὐτοῦ νόμον, ὃς οὔτ' ἀποκτείνειν πολίτην ἄκριτον οὐδένα συνεχώρει τοῖς τοιούτοις, οὔτε γε παρὰ τὰς κρίσεις ἐλαττουμένους ὑπὸ τῶν πατρικίων δημοτικοὺς παραδίδοσθαι τοῖς καταδικασαμένοις, ἔφεσιν δὲ τοῖς βουλομένοις ἐδίδου μεταφέρειν τὰς κρίσεις ἀπὸ τῶν πατρικίων ἐπὶ τὸν δῆμον, καὶ ὅτι γε ἂν ὁ δῆμος γνῷ, τοῦτ' εἶναι κύριον.

Freiheit schützende Gesetz aufgehoben worden, welches weder erlaubte einen Bürger ohne Process zu tödten, noch gestattete, dass in Processen die Plebejer, von den Patriciern überwunden, denen, welche sie verurtheilt, überliefert würden, sondern Jedem, der es wollte, Berufung gewährte, so dass die Entscheidung von den Patriciern an das Volk übertragen würde und was das Volk entschieden hätte, gültig wäre. Dionysius spricht hier, wie seine Zeitangaben und auch die Erwähnung der Dictatur beweist, von dem ersten Valerischen Provocationsgesetz und es muss hiernach weit ausführlicher gewesen sein als die früheren Berichte andeuten. Es werden zwei verschiedene Wirkungen desselben angegeben. Die erste derselben ist, es dürfe gegen einen Bürger keine Todesstrafe ohne Gericht erfolgen. Es kann fraglich sein, was unter Gericht zu verstehen sei, ob das Volksgericht, welches neu angeordnet wird, oder ein vor dem Beamten allein anzustellendes Verfahren. Vergleicht man indessen die folgenden Worte, in denen von den Gerichten vor den Patriciern und der Verurtheilung der Plebejer durch dieselben, sowie von der erst dann zu bewilligenden Berufung an das Volk die Rede ist, so kann man nicht zweifeln, dass hier von einem gerichtlichen Verfahren, das vor dem Beamten stattfinden soll, die Rede ist.[82]) Demnach war die erste Bestimmung des Valerischen Gesetzes, ein Bürger dürfe von dem Beamten nicht ohne vorhergehendes gerichtliches Verfahren mit dem Tode bestraft werden, eine Bestimmung, von der sich in den früheren Berichten von Livius und Cicero und Dionysius selbst keine Erwähnung findet. Dennoch ist sie an sich sehr wahrscheinlich. Die Könige, besonders der letzte, welchem eine tyrannische Herrschaft zugeschrieben wird, hatten bei der unumschränkten Macht, welche ihnen zu Gebote stand, vielfach die herkömmlichen Formen der gerichtlichen Verhandlung vernachlässigt: sie mochten Widerspenstigkeit selbst mit augenblicklicher Strafe geahndet haben. Einen Fall der Art, wo sie ohne den üblichen Beirath von Senatoren Urtheile gesprochen, haben wir nach den Berichten der Schriftsteller früher[a]) angeführt: ähnliche Rechtsver-

a) S. oben S. 123.

letzungen mögen oft vorgekommen sein. Der erste Schritt zur Freiheit war, diese Möglichkeit einer Nichtbeachtung der richterlichen Formen aufzuheben. Die Könige waren frei gewesen, ihre Handlungen, wie sie auch geschehen mochten, waren gesetzlich, nur die Scheu vor der Sitte und das Streben nach gutem Rufe hatte sie gebunden. Fortan mussten die Beamten gesetzlich verpflichtet werden, gewisse Formen bei ihren Entscheidungen inne zu halten, ebenso wie sie durch die Beschränkung auf einjährige Amtszeit und die dadurch erzeugte Nothwendigkeit, sich nach Ablauf derselben zu rechtfertigen, an die Beobachtung der Gesetze selbst gebunden waren. Die Form der Provocation, von der wir später sprechen werden, setzt einen solchen über die Beachtung bestimmter Formen auferlegten Zwang sogar nothwendig voraus. Patricier und Plebejer hatten gleichmässig unter der uneingeschränkten Allgewalt des letzten Königs gelitten, sie hatten ein gleichmässiges Interesse an genauer Gesetzmässigkeit auch in dieser Hinsicht.

Worin diese durch Valerius' Gesetz vorgeschriebenen Formen und das fortan nothwendige richterliche Verfahren bestanden hat, wissen wir nicht durch bestimmte Ueberlieferung. Man darf jedoch wohl annehmen, dass es die später bei Entscheidungen von Beamten üblichen waren. Gestattung der Vertheidigung, förmliches Aussprechen des Urtheils waren die hauptsächlichsten Theile desselben, wahrscheinlich auch Zuziehen eines Beirathes, ohne den von jetzt an schwerlich jemals ein Beamter verhandelt hat, vor allen Dingen aber Oeffentlichkeit auf dem Markte, damit das ganze Volk Zeuge des Verfahrens sein könnte. Schon unter den Königen war dies Sitte gewesen, jetzt wurde es Nothwendigkeit, welche für alle Verhandlungen der Beamten, ganz besonders für diejenigen, in denen es sich um Bestrafung von Bürgern handelte, gegolten hat.[83]) Es ist einleuchtend, wie viele Vorschriften das Valerische Gesetz, wenn es die neue Ordnung auch nur nothdürftig sichern wollte, umfassen musste. Dennoch darf es nicht auffallend erscheinen, dass eine solche gesetzliche Bestimmung trotz ihrer Wichtigkeit in der Ueberlieferung bis auf Dionysius' gelegentliche Erwähnung keine Stätte gefunden hat. Es war nichts Neues, das eingeführt wurde, son-

dern nur die gesetzliche Regelung einer schon früher üblichen Sitte, die sich zudem fortan im Römischen Leben so festsetzte, dass die Schriftsteller sie als ursprünglich betrachteten. Es liegt in der Gestattung der Provocation gewissermassen die Nothwendigkeit eines mit bestimmten Förmlichkeiten verbundenen richterlichen Verfahrens vor dem Beamten. Wenn ein höchstes Gericht vor dem Volke eingerichtet wurde, so übte dies ohne Weiteres Einfluss auf das niedere: der Beamte selbst hat ein Interesse daran, das Verfahren, welches er leitet, zweckmässig anzuordnen und dem Volke ein Urtheil darüber zu ermöglichen. Mittelbar also berichten die Schriftsteller, wenn sie über die Volksgerichtsbarkeit sprechen, auch über das richterliche Verfahren vor den Beamten: wir würden die Nothwendigkeit desselben annehmen müssen, auch wenn wir keine Nachricht von dessen Einführung durch das Valerische Gesetz hätten.

Die zweite Wirkung desselben, welche Dionysius den Bruder des Gesetzgebers an der angeführten Stelle erwähnen lässt, war die, dass bei den Processen die Plebejer von den Patriciern nicht ohne Einwilligung des Volkes bestraft wurden, sondern von ihnen an dieses Berufung einlegen durften. Diese Nachricht über das Valerische Gesetz ist abweichend von denen, welche uns die andern Schriftsteller geben. Jene sprechen nur von Vorkehrungen gegen die Urtheile der Beamten, hier erwähnt Dionysius das Gesetz als einen Schutz gegen die Patricier überhaupt. Ganz ähnlich sind seine Ausdrücke an einer andern Stelle. Im Jahre 491 v. Chr. bei der Darstellung von Coriolans Process lässt er einen zur Nachgiebigkeit rathenden Redner so sprechen:[a]) „Auf Vorschlag des einen Consuls P. Valerius nahmt ihr das Gesetz an, es sollte den von den Patriciern bedrängten Plebejern erlaubt sein, sich über die Entscheidung auf das Volk zu berufen, und durch kein anderes Mittel so sehr als durch die-

a) Dionys. VII, 41 μειονεκτοῦντας ἐν ταῖς δίκαις τοὺς δημοτικοὺς ὁρῶντες, ὁπότε συμβαίη τι διάφορον αὐτοῖς πρὸς τοὺς πατρικίους (πολλὰ δ' ἦν ταῦτα) νόμον ἐκυρώσατε Ποπλίου Οὐαλερίου θατέρου τῶν ὑπάτων γνώμῃ χρησάμενοι ἐξεῖναι τοῖς κατισχυομένοις ὑπὸ τῶν πατρικίων δημόταις προκαλεῖσθαι τὰς κρίσεις ἐπὶ τὸν δῆμον καὶ παρ' οὐδὲν οὕτως ἕτερον, ὡς τὸν νόμον τόνδε. τήν τε πόλιν ἐν ὁμονοίᾳ διεφυλάξατε καὶ τοὺς βασιλεῖς ἐπιόντας ἀπώσασθε.

ses Gesetz, hieltet ihr den Staat in Eintracht und wehrtet die Angriffe der Könige ab." Auch hier spricht Dionysius von dem Drucke der Patricier, gegen sie hätten die Plebejer bei den Processen den Kürzeren gezogen und deshalb sei das Provocationsgesetz erlassen worden. Es wäre möglich, dass an diesen beiden Stellen der Ausdruck ungenau und Patricier statt der Beamten genannt sind. Denn alle Beamten waren damals Patricier. Indessen dies würde noch nicht berechtigen, den Namen Patricier, der weit umfassender ist, für die Beamten zu gebrauchen. Es gab an ordentlichen Beamten nur die beiden Consuln, allenfalls auch die beiden Quästoren, zusammen vier Beamte jährlich, für deren geringe Anzahl Dionysius unmöglich den allgemeinen Ausdruck anwenden konnte. Man mag noch ausserordentliche, ebenfalls aus den Patriciern gewählte, Beamte hinzunehmen, z. B. die Schatzquästoren, von denen wir gesprochen,[a]) auch andere Commissarien, welche zur Besorgung besonderer Geschäfte mannigfach ernannt werden konnten und wohl auch ernannt worden sind, man mag endlich die Mitglieder des Beirathes, den Consuln und Quästoren und ausserordentliche Beamte aus den Patriciern sich zu wählen pflegten, mitzählen: immerhin wird man sich Dionysius' Ausdruck, der Patricier statt Beamte nennt, nicht erklären können. An einen Irrthum aber wird man deshalb nicht denken dürfen, da er ihn zweimal braucht und hinzusetzt, wegen der Unterdrückung der Plebejer durch die Patricier hätte Valerius jenen gegen diese sein Gesetz als Schutz gegeben. Wir haben überdem ein Beispiel, welches beweist, dass Patricier, ohne Beamte zu sein, nach dem Provocationsgesetze angeklagt werden konnten. Coriolan war nach einstimmiger Ueberlieferung ein junger Patricier ohne Amt: sein Zorn gegen die Plebs stammte zum Theil daher, dass er nicht zu einem Amte gewählt worden war. Dennoch behauptete bei den Verhandlungen über seinen Process ein den Plebejern günstiger Redner, er müsse wegen der den Volkstribunen zugefügten Beleidigungen nach dem Valerischen Provocationsgesetze bestraft werden[b]): in diesem würden zwar nur

a) S. oben S. 65.
b) Dionys. VII, 41.

die Plebejer im Allgemeinen, nicht namentlich die Tribunen genannt; indessen diese seien in jenen inbegriffen und dürften in Hinsicht auf Rechtsschutz nicht schlechter als die Masse der Bürger stehen. Die Ansicht dieses Redners dringt zwar am Ende wegen des Widerstandes der Patricier nicht durch; sie muss aber doch in dem Gesetze, wenigstens in den Worten desselben, ihre Berechtigung gehabt haben.

Das Römische Staatsrecht zeigt eine wunderbare Gleichförmigkeit in Erscheinungen und Grundsätzen: die Verhältnisse der spätern Republik und die unmittelbar nach Vertreibung der Könige dürfen unbedenklich zur gegenseitigen Erklärung angewendet werden. Wir finden aber in der Gesetzgebung der Folgezeit eine ganz ähnliche Erscheinung, wie hier beim Valerischen Gesetz, das gegen die Willkür der Beamten erlassen sein soll und von dem es zugleich durch Zeugnisse und ein glaubhaftes Beispiel festgestellt ist, dass es den Unbilden aller Patricier steuerte. Die Gesetze über Erpressungen, welche den Ausgangspunkt für die spätern Schwurgerichte bildeten, waren gegen Beamtenwillkür gegeben; dennoch umfassten ihre Strafbestimmungen nicht nur die Beamten, sondern, wie bekannt, alle Personen senatorischen Standes: es wurden in ihnen zuerst alle Beamten namentlich angeführt, am Ende aber die Senatoren im Allgemeinen angegeben. Die Senatoren nämlich standen damals in einem ähnlichen Verhältnisse zu den Beamten, wie zu Valerius' Zeit die Patricier: die Gründe, weshalb man zu beiden Zeiten den ganzen Stand, aus dem die Beamten hervorgingen, nicht die jedesmaligen Beamten allein umfasste, werden ungefähr dieselben gewesen sein. Es ist schwer, alle Aemter, welche geschaffen werden können, aufzuzählen, alle Fälle, in denen die zur Regierung Berufenen zur Ausübung der Gewalt gelangen können, anzugeben: es war zweckmässig, durch Nennung des ganzen Standes jeder Möglichkeit einer missbräuchlichen Gewalt vorzubeugen. Die Hauptsache jedoch ist, dass sich bei jedem bevorzugten Stande, der ausschliesslich die Regierung in Besitz hat, der überdem durch verwandtschaftliche Bande in sich abgeschlossen ist, ein Hochmuth bildet, welcher willkürliche Unterdrückung der Regierten zur Folge hat. Die Macht der Könige

hatte in gleicher Weise auf Patricier und Plebejer gedrückt: nach ihrer Vertreibung wäre der Zustand der Plebejer ohne das Valerische Gesetz unerträglich geworden. Wir hören ohnehin genug von dem Uebermuthe der Patricier, namentlich der jüngeren Mitglieder unter ihnen: wenngleich er in seinen rohesten Ausbrüchen durch die neuen Strafen beschränkt wurde, trat er doch vielfach hervor und verschonte selbst die Führer der Plebs, die Volkstribunen nicht. Coriolan und Käso Quinctius werden namentlich angeführt, aber wir werden bei den Processen, welche gegen Patricier in den ältesten Zeiten geführt wurden, noch andern Beispielen begegnen. Erst allmälig mit dem Wachsen des politischen Einflusses der Plebejer verschwand der Uebermuth des einzelnen Patriciers den Plebejern gegenüber und nach Gleichstellung der Stände hören wir nichts mehr davon. Damit waren die Bestimmungen des Valerischen Gesetzes gegen die Patricier als Stand überflüssig geworden, während die gegen die Beamten gerichteten in Geltung bleiben und durch spätere Anordnungen ausgebildet und erweitert fortwährend die Grundlage des Strafrechtes bildeten. Es ist demnach zu entschuldigen, dass die Schriftsteller von den letztern allein sprechen: sie erzählen, was ihnen als das Bleibende, als das Bedeutendste erschien. Selbst der Griechische Geschichtsschreiber, welcher die meiste Veranlassung hatte, auf eine Darstellung der Provocationsgesetze einzugehen, verschweigt die eine, für die Erkenntniss der damaligen Zustände so wichtige Bestimmung, wo er den Inhalt des Valerischen Gesetzes kurz angeben will: nur beiläufig erwähnt er Züge, welche uns ein ungefähres Bild desselben gewinnen lassen.

Wir machen in seiner gelegentlichen Bemerkung noch auf einen Punkt aufmerksam, welcher für die Bedeutung der Volksgerichte und die Stellung der Beamten zu ihnen von Wichtigkeit ist. Das Gesetz, sagt er, hätte bestimmt, die Entscheidung des Volkes, wenn es auf Berufung urtheilte, sollte gültig sein. Diese Bestimmung war wesentlich und änderte den Character der Provocation, wie sie unter den Königen bestanden hatte. Es war natürlich, dass die Entscheidung der Volksversammlung von dem höchsten Gewichte war: jeder, welcher dieselbe berufen hatte,

musste sich ihr fügen, wenn er sich nicht der öffentlichen Meinung entgegen stellen, nicht die öffentliche Ruhe gefährden wollte. Dennoch ist ein rechtlicher Unterschied, ob der Vorsitzende verpflichtet ist, sich der Meinung des Volkes zu fügen oder nicht. In des Horatiers Process wird ausdrücklich erzählt, der König habe sich dem Urtheile des Volkes gefügt, aber mit der Bedingung, es sollte für den Mord eine Sühne von Seiten des Volkes eintreten. Darin liegt, dass er nicht nöthig hatte, sich der Entscheidung der Volksversammlung zu fügen, und diese Ungebundenheit des Königs steht mit seiner sonstigen Stellung in vollkommenem Einklange. Dagegen die Stellung der Beamten in der Republik war gebunden und musste es sein, wenn nicht bei den leidenschaftlichen Streitigkeiten der Stände das Provocationsrecht und die Entscheidung des Volkes nur dem Namen nach bestehen sollte. Die Beamten waren gezwungen, das Urtheil der Volksversammlung anzunehmen und als endgültig zu verkünden: wir müssen nach Dionysius' Bericht glauben, dass diese ihre veränderte Stellung auf ausdrücklichen Worten des Gesetzes beruhte, wie sie denn auch allein zu dem ganzen damaligen Streben, das Gesetz an die Stelle der persönlichen Entscheidung treten zu lassen, passt.

Also zu Gunsten der Plebejer und um ihre Neigung für die neue Regierungsform zu gewinnen, hatte Valerius sein Gesetz gegeben: das beweist der geschichtliche Zusammenhang, in dem es erlassen wurde, und die ganze Ueberlieferung spricht es mit der grössten Entschiedenheit aus.[84]) Aber deshalb darf man nicht annehmen, es sei nach ihm nur den Plebejern die Provocation gestattet worden. Dies widerlegt schon des Horatiers Beispiel, der unter den Königen zuerst die Provocation benutzt haben soll. Aber die Schriftsteller erzählen auch sämmtlich, sie sei den Römischen Bürgern gestattet gewesen und darunter sind beide Stände, Patricier und Plebejer, zu verstehen. Der erste Fall, wo der Ueberlieferung nach ein Patricier Provocation einlegt, ist der des Decemvirn Ap. Claudius[a]) und wir hören bis zu seiner Zeit von keinem Gesetz, durch welches das Recht der

a) Liv. III, 56.

Provocation auf die Patricier hätte ausgedehnt werden können, wenn es dieselben nicht gleich anfangs umfasst hätte. Deshalb hat auch kein neuerer Gelehrter, wenngleich manche eine erst allmälig erfolgte Ausdehnung der Provocation auf die Plebejer annahmen, umgekehrt die Behauptung aufgestellt, den Patriciern sei sie jemals verschlossen gewesen. Das Valerische Gesetz hatte zwei Theile: der eine verbot im Allgemeinen eine Bestrafung der Römischen Bürger ohne Entscheidung der Volksversammlung, der andere gewährte den Plebejern besondern Schutz gegen die Patricier. Der erstere allein fand sich, wenngleich unentwickelt, in dem Provocationsverfahren der Königszeit, wo die beiden Stände in gleichmässiger Abhängigkeit von einem lebenslänglichen Oberhaupte neben einander lebten. Als nach Veränderung der Verfassung das Gesammtvolk in Regierende und Regierte sich trennte, wurde der zweite Theil des Gesetzes nothwendig.

Sonach erscheint die Bedeutung des Valerischen Provocationsgesetzes als eine weit grössere, wie man bisher angenommen hat. Wäre in ihm nur das Recht enthalten gewesen, gegen die Entscheidungen der Consuln, auch der Quästoren und anderer ausserordentlichen Beamten das Urtheil des Volkes zu Gunsten aller Bürger anrufen zu dürfen, so bliebe es unerklärt, wie Valerius sich durch eine solche Massregel den Beinamen Publicola verdient habe, wie durch sie die Liebe der Plebs für die vertriebenen Könige vernichtet worden sei. Jetzt sehen wir, war es wirklich der grosse Freibrief des Römischen Volkes: es verordnete Gesetzmässigkeit und Gericht statt der früheren Willkür, es schuf einen höchsten Gerichtshof, dem sich Alle beugen mussten nnd der die Möglichkeit einer zeitgemässen Fortbildung des Strafrechtes bot, es gewährte endlich dem regierten Stande der Plebejer besonderen Schutz, durch welchen es dessen Selbstgefühl weckte und die Ausgleichung der Stände anbahnte, welcher sich das Staatsleben der nächsten Zeit zuwendete.

Viertes Capitel.

Umfang der Berufung an das Volk, Zwangsgewalt der Consuln. Strafe gegen Dawiderhandelnde. Welche Volksversammlung entschied.

Den Hauptunterschied zwischen der Provocation der Königszeit und derjenigen der republicanischen Zeiten haben wir angedeutet [a]): in jener war sie von dem Ermessen des Richters abhängig, in diesen gesetzlich gestattet. Unter den Königen bedurfte es deshalb keiner Bestimmung, wo sie erlaubt, wo nicht erlaubt sein sollte; dagegen Publicola musste eine Vorschrift darüber erlassen, in welchen Fällen sie stattfinden sollte. Diese Vorschrift traf er auf doppelte Weise.

Erstlich wenn der Angeklagte sein Verbrechen eingesteht und sich auf die Frage des Beamten für schuldig erklärt, kann von Provocation eben so wenig die Rede sein, wie von einer gerichtlichen Untersuchung und von einem Urtheil, das der Beamte zu erlassen hätte: das Gesetz ist da, die Strafe in ihm bestimmt. Es wäre ein Widerspruch, wenn Jemand, der seine Schuld bekennt, dennoch sich auf die Entscheidung des Volkes berufen wollte. Aber das Gesetz ist auch nicht dazu da, um dem verstockten Verbrecher ein muthwillig zu gebrauchendes Mittel zur Straflosigkeit oder zu ungehörigem Aufschub der Strafe zu gewähren. Also, wenn die Schuld offenbar, der Verbrecher auf der That ergriffen ist, kann ebenfalls Provocation nicht stattfinden. Wir werden im Verlaufe unserer Untersuchungen [b]) zeigen, dass diese Begriffe des geständigen und auf der That ertappten Verbrechers im spätern Römischen Recht herrschten und von entscheidendem Einfluss auf Process und Strafe waren: es gab in diesen Fällen kein Urtheil, kein Gericht. Wir werden auch nachweisen [c]), dass in den spätern Provocationsgesetzen, welche zur Ausführung dieses ersten von Publicola dienten, diese Bestimmungen über die Erlaubniss zur Provoca-

a) Vergl. oben S. 85.
b) S. unten Abschnitt 4 Cap. 3.
c) S. unten Abschnitt 3 Cap. 8.

tion vorkommen. Man ist also berechtigt, dieselben, zumal da sie in der Natur der Sache begründet sind, schon für das erste Provocationsgesetz Publicolas anzunehmen und sie als Hauptgrundsatz desselben aufzustellen. Ueberall, wo der Angeklagte seine Schuld eingestand oder dieselbe offenbar war, konnte Berufung an das Volk nicht möglich sein: von Gericht war nicht die Rede, es kam nur auf die Anwendung der gesetzlich feststehenden Strafe an, mochte dieselbe hoch oder niedrig sein, in Geld oder in körperlicher Züchtigung oder Hinrichtung bestehen.

Demnach kamen nur Fälle, wo die Entscheidung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zweifelhaft war, vor das Volk, aber auch von diesen nicht alle: es musste eine gewisse Befugniss über die Regierten bleiben, eine gewisse Zwangsgewalt, mit der die Beamten für ihre Befehle Gehorsam erwirken konnten. Wo wir von der Provocation unter den Königen sprachen, unterschieden wir zwischen der richtertichen und der Zwangsgewalt: es ergab sich, dass die Provocation nur bei jener vorkommt. [a]) Dies war natürlich, da die Beschränkung damals eine freiwillige war; aber von Valerius heisst es ausdrücklich, er habe die Hoheit der Volksversammlung anerkannt und die Absicht gehabt, die Gewalt der Consuln zu beschränken. Dazu trug ohne Zweifel die früher [b]) erwähnte Anordnung bei, dass fortan keine Bestrafung irgend einer Art ohne ein bestimmtes und zwar öffentliches Verfahren, bei welchem das ganze Volk Zeuge sein konnte, eintreten durfte; aber dies genügte nicht. Die Könige mochten zum Theil jeden Ungehorsam gegen ihre Befehle mit den härtesten Leibesstrafen geahndet haben; dass dies nach dem Valerischen Gesetze nicht mehr möglich war, beweist die Entfernung der zum Bestrafen nöthigen Werkzeuge aus den Fasces der Lictoren: die Zwangsgewalt der Consuln musste verringert werden. In früherer Zeit war dieselbe mit der richterlichen zusammengefallen, von jetzt an wurde sie von derselben wenigstens thatsächlich getrennt. Man kann bei den Consuln eine dreifache Gewalt unterscheiden, erstens diejenige, vermöge

a) Man sehe oben S. 83.
b) S. S. 159.

deren sie über geständige und offenbare Verbrecher die gesetzliche Strafe aussprachen, zweitens diejenige, vermöge deren sie Gehorsam gegen ihre Befehle erzwangen, die Zwangsgewalt, drittens diejenige beim Entscheiden von Criminalprocessen, welche der Provocation unterworfen war. Die Grenze der beiden letzteren war nicht nach der Art und Weise der zu strafenden Vergehen bestimmt, sondern nach der Höhe der anzuwendenden Strafe: sobald diese ein bestimmtes Mass überschritt, sollte das Urtheil der Volksversammlung zustehen. Dies war bei der damals schon ausgebildeten juristischen Erklärung, welche ein und dieselben Verbrechen von verschiedenen Seiten zu betrachten und verschiedenen Begriffen unterzuordnen lehrte, das wirksamste Mittel, um jeden Missbrauch zu verhüten.

Freilich ist die Ueberlieferung hierüber nicht gleichlautend. Cicero[a]) sagt: „kein Beamter dürfe einen Römischen Bürger gegen die Provocation weder tödten noch schlagen"; ebenso Valerius Maximus.[b]) Beide berichten also, es sei die Tödtung und die körperliche Züchtigung eines Römischen Bürgers, mochte dieselbe zum Tode führen oder nicht, verboten worden: ebendasselbe scheint auch Pomponius zu meinen, der den aus dem spätern Staatsrecht entnommenen Begriff von dem caput eines Bürgers erwähnt.[c]) Dagegen Dionysius führt als Inhalt des Gesetzes an, ein Beamter solle gegen die Provocation nicht tödten oder geisseln oder um Geld strafen können[d]) und erwähnt als Folge davon die Sicherheit, welche die Bürger mit ihrem Körper und ihrem Vermögen gehabt hätten.[e]) Diesen Widerspruch löste man, indem man einen Irrthum von Dionysius annahm, der als Grieche kein Gewicht gegen zwei oder drei Römer haben könnte.[85])

a) Cic. de rep. II, 31 ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret.

b) Val. Max. IV, I, 1 ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem verberare aut necare vellet. Die Stelle bei Liv. X, 9 scheint sich auf das jüngere Valerische Gesetz zu beziehen.

c) Pompon. de orig. iur. § 16 neve possent in caput civis Romani animadvertere iniussu populi.

d) Dionys. V, 19 ἀποκτείνειν ἢ μαστιγοῦν ἢ ζημιοῦν ἐς χρήματα.

e) id. V, 70 σώματι καὶ βίοις ἀσφαλὲς ἔχειν.

Indessen, genauer besehen, ist es kein Widerspruch: es ist nicht nöthig, dass Cicero Alles anführt, was sich bei Dionysius findet. Jener wollte nur die Hauptsachen angeben, in denen die Entscheidung des Volkes nothwendig war; dieser setzt etwas Neues hinzu, ist aber vielleicht ebenfalls nicht vollständig: beide müssen vereint werden, um die möglichst vollständige Ueberlieferung über den Inhalt des Valerischen Gesetzes zu gewinnen. An sich ist es nicht wahrscheinlich, dass die Provocation nur bei Hinrichtung und körperlicher Züchtigung von Bürgern gestattet gewesen sei. Unter den Königen bestand die Strafe der Verbannung[a]) und Geldstrafen waren seit Gründung der Stadt in gewöhnlichem Gebrauche.[b]) Es ist nicht denkbar, dass man den Consuln gestattete, diese beliebig zu erhöhen, und dadurch, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar eine Einziehung der Güter zu verhängen: noch viel weniger konnte es ihnen freistehen, die Verbannung gegen einen Bürger auszusprechen. Dadurch würde sogar das caput desselben vernichtet worden sein und soweit ging, wie Pomponius bemerkt, die Macht der Consuln ohne Zuziehung der Volksversammlung nicht. Es bestände also ein Widerspruch auch zwischen Pomponius und Cicero, von denen jener jede Verletzung des caput der Provocation unterwirft, dieser nur die Leibes- und Lebensstrafen. Es muss die Provocation sich weiter erstreckt haben als dieser angiebt: er kann nicht die Absicht gehabt haben, sie vollständig zu schildern, sondern war damit zufrieden, einen einzigen Fall, welcher besonders hervortrat, namhaft zu machen, seine Nachricht muss ergänzt werden zuerst durch Pomponius', dann durch Dionysius' Angabe.

Es giebt aber auch bestimmte Zeugnisse, welche auf eine sehr ausgedehnte Erlaubniss zur Provocation schliessen lassen. Dazu gehören selbst die früher von uns angeführten Nachrichten von Dionysius, welche zu der Annahme veranlassen, nicht die Beamten allein, sondern alle Patricier seien von dem Valerischen

a) S. oben S. 125.

b) Von Romulus sagt Cic. de rep. II, 9, 16 multae dictione ovium et bovum — non vi et suppliciis coercebat.

Gesetze betroffen worden. Zwar an der ersten von diesen Stellen [a]) spricht er nur von den Plebejern, welche bei einer Verurtheilung nicht den Patriciern überantwortet werden sollten: man könnte dies, wenngleich dann der Ausdruck nicht zweckmässig wäre, allenfalls von einer Verurtheilung nur zur Todesstrafe verstehen. Aber die zweite Stelle [b]) lässt eine solche, selbst gezwungene, Erklärung nicht zu. Bei den Streitigkeiten, heisst es, der Plebejer und Patricier (und dergleichen seien viele vorgekommen) hätte das Valerische Gesetz den von den Patriciern überwundenen Plebejern gestattet die Entscheidung der Volksversammlung anzurufen. Von vielfachen Streitigkeiten konnte unmöglich die Rede sein, wenn es sich nur um Todesstrafe oder derselben gleichkommende Leibesstrafe handelte: die Provocation an das Volk muss den Plebejern auch bei geringeren Strafen gestattet gewesen sein und da, wie wir gezeigt, die Plebejer darin kein Vorrecht besassen, sondern nur die thatsächliche Anwendung des Gesetzes auf sie häufig, auf die Patricier selten geschah, [c]) allen Bürgern auch bei niedrigeren Strafurtheilen, namentlich bei den auf Geldbusse lautenden, frei gestanden haben. Auch Cicero deutet dies an. An derselben Stelle, wo er von dem Valerischen Gesetze spricht, das Tödtung oder körperliche Züchtigung eines Römischen Bürgers gegen die Provocation verboten habe, fährt er fort von der Provocation zu sprechen und erklärt, die zwölf Tafeln zeigten durch mehrere Gesetze an, dass dieselbe von jedem Strafurtheile frei stehe. [d]) Zwischen den zwölf Tafeln aber und Publicola ist uns von keinem Gesetze überliefert, das eine Ausdehnung der Provocation angeordnet haben könnte. Ebensowenig können dies die zwölf Tafeln selbst gethan haben, wie wir später bei der Schilderung derselben darthun werden: selbst Ciceros Worte, genau erklärt, sprechen gegen eine solche Annahme. Sie besagen, aus den Gesetzesworten der Decemvirn ergebe sich die

a) Dionys. VI, 58. S. oben S. 157.

b) Dionys. VII, 41. S. oben S. 160.

c) S. S. 164.

d) Cic. de rep. II, 31, 54 itemque ab omni iudicio poenaque provocari licere indicant XII tabulae compluribus legibus.

Erlaubniss, gegen jedes Strafurtheil zu provociren: gelegentlich also wird diese Erlaubniss erwähnt, nicht durch neue Verordnung eingeführt. Aus diesen Umständen folgt, dass Valerius in seinem ersten Provocationsgesetz bei jeder Strafe, mochte sie Todes- oder Leibes- oder Geldstrafe von irgend einer Höhe sein, die Berufung an das Volk gestattete.

Diese Ausdehnung des Provocationsrechtes wird auch anderweitig bestätigt. Pomponius giebt, wie wir kurz vorher bemerkt, als Grenze der Provocation das Verfahren gegen das *caput* eines Römischen Bürgers an. Er fährt fort, in Folge davon sei den Consuln nur das Recht geblieben, Zwangsgewalt zu üben und in das öffentliche Gefängniss zu setzen.[a]) Also gar keine selbstständige Richtergewalt behielten sie, alle Strafen, welche sie verhängten, unterlagen der Bestätigung durch das Volk. Das stimmt vortrefflich mit den eben angeführten Worten Ciceros, sowie mit der Nachricht von Dionysius, welcher solche Provocationsfälle häufig vorkommen lässt und von dem Recht der Provocation die Freiheit der Plebejer im Allgemeinen, nicht bloss ihre Sicherung gegen ungesetzmässige Hinrichtung, herleitet. Ebenfalls stimmt mit der Römischen Sitte die Nachricht, den Consuln sei das Recht des Gefangensetzens geblieben. Dies ist durchgehendes Recht: Gefängnisshaft ist nicht Strafe, sondern dient nur zum Festhalten des Angeklagten bis zum Urtheil; nur missbräuchlich kann sie, ohne gesetzlich angeordnet zu sein, die Stelle der Strafe vertreten. Aus diesem Grunde ist auch die Gesetzgebung nie darauf ausgegangen, sie zu beschränken oder aufzuheben: man erfand andere Mittel, um ihren Missbrauch zu verhüten.

Auch von der Zwangsgewalt, welche den Consuln frei von jeder Provocation verblieb, wird uns berichtet und damit mittelbar von den Grenzen der Provocation. Plutarch erzählt von den Massregeln, welche Publicola nach Vertreibung der Könige traf, um das Volk zu gewinnen und die Freiheit der Bürger zu begründen: er führt unter denselben vier Gesetze an, zuerst das-

a) Pompon. de orig. iur. § 16 unmittelbar nach den früher angeführten Worten: solum relictum est illis, ut coercere possent et in vincula publica duci iuberent.

jenige, welches die Provocation gestattete. Er giebt seinen Inhalt allgemein an, es hätte dem Angeklagten erlaubt, sich von den Consuln auf das Volk zu berufen, Ausdrücke, welche, wenngleich sie nach keiner Seite hin einen sichern Schluss gestatten, doch bei genauer Erklärung eher für die Nachricht derjenigen, welche eine möglichst grosse Ausdehnung der Provocation annehmen, sprechen.[a]) Als zweites Gesetz führt er das unmittelbar zur Verhütung der Monarchie erlassene an, als drittes ein Finanzgesetz, welches den Armen Erleichterung verschaffte, als viertes endlich eines, das gegen die den Consuln Ungehorsamen gegeben worden sei: es wäre volksfreundlich gewesen und abgefasst mehr zu Gunsten der grossen Menge als der Mächtigen. Denn als Strafe für den Ungehorsam hätte er bestimmt eine Geldbusse von fünf Ochsen und zwei Schafen.[b]) Es ist bemerkenswerth, dass Plutarch diese Gesetze einzeln aufführt und namentlich tritt dies bei dem ersten und vierten hervor; aber man würde irren, wenn man daraus schliessen wollte, sie seien abgesondert von einander erlassen worden. Vielleicht konnte man zu Plutarchs Zeit die Frage, wie viele einzelne Gesetze Publicola erlassen habe, gar nicht oder nur nach weitläuftigen Forschungen entscheiden: sicherlich kam es ihm nur darauf an, die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, welche Valerius für das Volk traf, ohne Rücksicht auf deren äussern Zusammenhang anzugeben, und wir dürfen deshalb unbedenklich die von ihm an vierter Stelle angeführte mit der ersten, dem eigentlichen Provocationsgesetze, in Verbindung bringen. Zwar wird sie von einigen Gelehrten als Irrthum angesehen und als ungeschichtlich verworfen, indessen in critischem Uebermuthe, ohne besondere Gründe.[86]) Es ist kein Zweifel, dass Plutarchs Angabe von der Bestrafung der Ungehorsamen auf die Zwangsgewalt *(coercitio)*, welche nach Pomponius den Consuln geblieben sein soll, bezogen werden

---

a) Plut. Publ. 11 μετὰ δὲ ταῦτα νόμους ἔγραψεν, ὧν μάλιστα μὲν ἰσχυροὺς ἐποίησε τοὺς πολλοὺς ὁ τὸν δῆμον ἀπὸ τῶν ὑπάτων τῷ φεύγοντι δίκην ἐπικαλεῖσθαι διδούς.

b) Plut. l. l. ὁ δὲ γραφεὶς κατὰ τῶν ἀπειθούντων τοῖς ὑπάτοις οὐχ ἧττον ἔδοξε δημοτικὸς εἶναι καὶ πρὸς τῶν πολλῶν μᾶλλον ἢ δυνατῶν γεγράφθαι· ζημίαν γὰρ ἀπειθίας ἔταξε βοῶν πέντε καὶ δυοῖν προβάτων ἀξίαν.

muss. Denn es war uralte, von den guten Königen hergebrachte Sitte, die Zwangsgewalt durch Geldbussen, welche in Vieh auferlegt wurden, zu üben[a]): der letzte Tarquinier mochte davon abgewichen sein, ein um so grösserer Grund, nach dessen Absetzung zum alten Brauche zurückzukehren. Plutarch bemerkt ausdrücklich, Valerius hätte, um die Plebejer zu gewinnen, die Sätze der dem Consul selbständig erlaubten Geldstrafen niedrig bestimmt. Es waren natürlich damit die höchsten Multen, welche der Consul verhing, angegeben. Es scheint, dass zwei Stufen bestanden; für kleinere Vergehungen konnte die Strafe steigen bis auf zwei Schafe, gleich zwanzig As, wie Plutarch bemerkt: daraus ging später durch eine Erhöhung das sogenannte *sacramentum minus* von 50 As hervor. Für stärkere Vergehen durfte die Busse steigen bis auf 5 Ochsen, gleich 500 As, den Betrag des späteren *sacramentum maius*. Ueber die Fälle, in denen das eine oder das andere Mass angewendet wurde, ist uns nichts überliefert.

Hiernach war das Verhältniss seit dem Valerischen Provocationsgesetz folgendes: die Consuln waren selbständig und unbeschränkt nur in der Ausübung der Zwangsgewalt, d. h. in dem Auferlegen von Geldbussen, welche 500 und 20 As nicht überschreiten durften. Diese verfügten sie zwar in einem öffentlichen, bestimmten Verfahren, aber frei. Für alle übrigen Strafen, mochten dieselben in Geld bestehen, oder in Leibes- und Lebensstrafen, waren sie der Berufung an das Volk unterworfen, vorausgesetzt, dass das Vergehen nicht offenbar und die Schuld unzweifelhaft war. Geschichtliche Beispiele von der Ausübung der Zwangsgewalt durch die Consuln sind nicht überliefert; die uns berichteten Fälle, in denen Widerstand gegen deren Befehle und in Folge davon Bestrafung stattfand oder stattfinden sollte, sind anders zu beurtheilen. Es sind diejenigen, wo bei Soldatenaushebungen die Plebs sich weigerte, sich zu stellen, zuerst im Jahre 494 v. Chr.,[b]) dann öfter, z. B. damals, als Publilius

a) Man sehe Cic. de rep. II, 9, 16, welche Stelle S. 169 angeführt worden ist.

b) Liv. II, 29.

Volero zuerst hervortrat.[a]) Ohne Zweifel konnten die Consuln den Widerspenstigen auch in diesem Falle jene Geldbusse auferlegen, welche sie selbständig einziehen durften; sie hätten dadurch Viele zum Kriegsdienste gezwungen, aber nicht Alle, auch mochten politische Freunde den Gestraften ihre Busse ersetzen oder die Tribunen dazwischen treten. Die Consuln sahen sich also veranlasst, die gegen Verweigerung des Kriegsdienstes gesetzlich bestimmten Vermögens- und Leibesstrafen zu verhängen, und da die Vergehen der Säumigen offenbar waren, konnte Provocation und Volksurtheil nicht stattfinden. So hielten im Jahre 455 v. Chr. die Consuln T. Romilius und C. Veturius, um den innern Aufruhr zu dämpfen, eine besonders strenge Aushebung: sie nahmen keine Entschuldigung an, sondern wandten, wie Dionysius sagt, die gesetzlichen Strafen gegen den Körper und das Vermögen der Ungehorsamen an.[b]) Von Provocation ist dabei nicht die Rede, nur von dem Widerstande, welchen die Volkstribunen leisteten. Anders waren die Consuln im Jahre 483 v. Chr. verfahren. Die gesetzlich bestimmte Strafe gegen Verweigerung des Kriegsdienstes war, wie gesagt, eine doppelte, Leibes- und Vermögensstrafe.[c]) In jenem Jahre zogen die Consuln, an der Aushebung in der Stadt von den Tribunen gehindert, vor die Stadt, wohin die tribunicische Gewalt nicht reichte, und beschieden die Kriegspflichtigen dorthin. Körperliche Strafe an den Ungehorsamen konnten sie nicht vollziehen; denn diese erschienen nicht; aber sie hielten sich an die Grundstücke und das Vieh der Vorgeforderten und brachten auf solche Weise ein Heer zusammen.[d]) Provocation war auch hier, da die Säumigen auf der That ertappt wurden und ihr Vergehen offenbar war,

---

a) Liv. II, 55.

b) Dionys. X, 33 ἐπὶ τὸ βίᾳ προσαναγκάζειν τοὺς ἀπειθοῦντας ἐτράποντο. οὔτε παραίτησιν οὔτε συγγνώμην οὐδενὶ διδόντες οὐδεμίαν, ἀλλὰ ταῖς ἐκ τῶν νόμων τιμωρίαις εἴς τε τὰ σώματα καὶ τὰς οὐσίας αὐτῶν πικρῶς χρώμενοι.

c) Man vergleiche auch Dionys. X, 43 von der Aushebung des Jahres 454 v. Chr., die von den Tribunen gehindert wurde: ἐναντιουμένων τῇ καταγραφῇ τῶν δημάρχων καὶ τὰς ἐκ τῶν νόμων τιμωρίας οὐ συγχωρούντων ποιεῖσθαι κατὰ τῶν ἀπειθούντων.

d) Dionys. VIII, 87.

ausgeschlossen. Anders war die Stellung der Decemvirn: auch sie hielten sich bei einer Aushebung an das Vermögen der Widerspenstigen [a]); aber ihre Gewalt war der Provocation nicht unterworfen. Diese Beispiele geben also keinen Anhalt, um die Ausdehnung des Provocationsrechtes aufzufinden; aber die von uns angeführten Beweise sind dafür entscheidend. Nur wenn alle Strafen ausser den geringen Geldbussen der Zwangsgewalt der Provocation unterworfen waren, ist verständlich, was Livius [b]) einen strengen Patricier noch vor der Gründung des Volkstribunates sagen lässt: „die Consuln könnten nicht mehr befehlen, sondern nur drohen, wenn es freistehe, sich auf diejenigen zu berufen, welche zusammen gefehlt hätten." Wäre ihnen die selbständige Auferlegung von Geldstrafen gestattet gewesen, so hätten sie Mittel genug gehabt, um sich Gehorsam zu verschaffen. Aber die kleinen Geldbussen, welche ihnen ihr Zwangsrecht aufzuerlegen erlaubte, konnten keinen Widerstand bezwingen.

Man wird den Fortschritt in der Rechtsentwickelung, so bedeutend er auch ist, natürlich und den Fortschritten des Römischen Lebens überhaupt entsprechend finden. Servius Tullius legte den ersten Grund zum Strafrecht dadurch, dass er die Privatstreitigkeiten von den Processen wegen Vergehungen trennte, jene seiner unmittelbaren Einwirkung entzog, diese theils persönlich, theils durch seine Beamten entschied. Aber er sonderte nicht den Ungehorsam gegen seine Befehle von den wirklichen Criminalverbrechen und Gesetzesübertretungen: die, so zu sagen, polizeiliche Gewalt war mit der Strafgewalt vereint, die Begriffe für beide noch nicht gefunden. Einen Rückschritt machte die Rechtsentwickelung unter Tarquinius dem Uebermüthigen, welcher, um die Despotie zu gründen, die Verwaltung des Privat- und Strafrechtes wieder in seiner Hand vereinte. Mit der Errichtung der Republik trat der schon erfundene Unterschied wieder hervor: Servius' Gesetze wurden wieder hergestellt, das

---

a) Dionys. XI, 22.

b) Liv. II, 29 Id adeo malum ex provocatione ortum: quippe minas esse consulum, non imperium, ubi ad eos, qui una peccaverint, provocare liceat.

Privatrecht wiederum geschaffen. Einen Schritt weiter ging das Valerische Provocationsgesetz: es sonderte die consularische Zwangsgewalt, welche selbständig verblieb. Damit war es der eigentliche Schöpfer des Strafrechts und Strafprocesses und bestimmte den Character, den es dem obersten Grundsatze nach während der ganzen Zeit des Freistaates beibehielt. Alles, was mit Strafe irgend einer Art über eine bestimmte Geldbusse hinaus geahndet wird, ist fortan ein Criminalverbrechen: die Processe darüber heissen öffentliche *(iudicia publica)*, weil sie, sobald es überhaupt bei zweifelhafter Schuld eines Urtheils bedarf, vom Volke entschieden werden. Es ist bemerkenswerth, wie gering das den Beamten selbständig überlassene Strafmass war. Den Anlass dazu mag die unter den guten Königen herkömmliche Milde gegeben haben; aber Valerius scheint ausserdem eine bestimmte Entwickelung des Strafrechtes im Auge gehabt zu haben. Hätte er sich damit begnügt anzuordnen, dass, wer zur Hinrichtung oder körperlicher Züchtigung oder harter Geldstrafe verurtheilt wäre, an das Volk provociren dürfe, so würde bei der Schwierigkeit, welche das Einholen eines Volksurtheiles machte, die thatsächliche Folge nur die Herabsetzung der Strafe für viele Verbrechen gewesen sein.

Ueber die Strafe, welche das Valerische Gesetz gegen die dawider Handelnden bestimmt habe, giebt es scheinbar eine doppelte, sich widersprechende Ueberlieferung. Livius und Dionysius[a]), wo sie von der Einführung des Gesetzes reden, erwähnen keine in demselben enthaltene Strafandrohung und ihr Stillschweigen ist um so bemerkenswerther, als beide bei dem zweiten Valerischen Gesetze zur Verhütung des Königthumes, das sie an derselben Stelle erwähnen, die höchste Strafandrohung, welche es geben konnte, die öffentliche Aechtung, hinzufügen. Dagegen an einer andern Stelle, wo Dionysius von der Einsetzung der Dictatur spricht, welche zur Umgehung dieses Valerischen Provocationsgesetzes geschaffen wurde,[b]) setzt er hinzu,

a) Liv. II, 8; Dionys. V, 19.

b) Dionys. V, 70 τὸν δὲ παρὰ ταῦτα τι ποιεῖν ἐπιχειροῦντα νηποινὶ τεθνάναι κελεύων. Vergl. die Anführung unten S. 179.

es hätte bestimmt, dass, wer etwas dagegen zu thun versuchte, ungestraft getödtet werden könnte, nennt also genau dieselbe Strafe, welcher er früher bei demjenigen, der eine Tyrannis in Rom versuchen würde, angegeben hatte. Gegen die Richtigkeit dieser einzigen unmittelbaren Nachricht über die Strafbestimmung des ersten Provocationsgesetzes erheben sich bedeutende Bedenken. Im Jahre 300 v. Chr. wurde bekanntlich das dritte Valerische Gesetz über Provocation gegeben, mit genaueren Bestimmungen im Einzelnen, wie Livius sagt [a]): in diesem Gesetze hiess es aber nur, wer gegen dasselbe handele, handele schlecht; Livius selbst drückt seine Verwunderung über diese Milde der Strafbestimmung aus. Wenn aber mehr als zweihundert Jahre später die Consuln durch keine andere Strafe als durch den Ausdruck der öffentlichen Missbilligung zur Beobachtung der Provocation verpflichtet wurden, so ist es undenkbar, dass im ersten Jahre der Republik die consularische Gewalt, die Erbin des unbegränzten Königthums, durch die höchste auffindbare Strafe beschränkt worden sei. Ferner war ein bedeutender Unterschied zwischen dem Gesetze zur Verhütung des Königthums und dem über die Provocation. Jenes lag im Interesse der gesammten Patricier und es ist erklärlich, dass sie die Aufrechterhaltung desselben mit der höchsten Strafe zu sichern suchten. Dieses war ein Zugeständniss an die Plebejer und dass bei diesem die höchsten patricischen Beamten dem Tode und zwar dem Tode durch die Plebejer ausgesetzt worden wären, ist nicht glaublich. Selbst die Ausführung einer solchen Strafbestimmung wäre in der ersten Zeit der Republik ohne gewaltsame Erschütterung des Staates unmöglich gewesen. Später gab es allerdings die Volkstribunen, welche auf gesetzliche Weise die Missachtung der Provocation hätten strafen können; aber als Valerius sein Gesetz erliess, gab es ausser den Consuln keine, weder patricischen noch plebejischen Beamten: bei der Gefahr der Tyrannis konnte man die Möglichkeit eines Aufruhrs zulassen, bei der Verletzung eines

---

a) Liv. X, 9 Eodem anno M. Valerius consul de provocatione legem tulit diligentius sanctam. — Valeria lex cum eum, qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset, si quis adversus ea fecisset, nihil ultra quam improbe factum adiecit.

eben erst zugestandenen, und immer noch eingeschränkten Volksrechtes nicht. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass jede Strafbestimmung gegen die Consuln fehlte; vielleicht, dass es, wie im dritten Valerischen Gesetze, hiess, eine Verletzung der Provocation sei schlecht *(improbe factum)*. Wie der Consul durch keine Strafe gezwungen war, den Senat zu berufen oder dessen Rath zu befolgen, ebensowenig konnte er durch Strafen angehalten werden, eine Mitwirkung des Volkes bei der Rechtspflege eintreten zu lassen. Zu diesem Ergebniss führt auch eine Betrachtung der historischen Entwickelung des Provocationsverfahrens seit den Königen. Diese hatten in jedem einzelnen Falle nach eigenem Ermessen bestimmt, ob das Urtheil des Volkes eingeholt werden sollte und das eingeholte bestätigt oder verworfen: die Consuln versprachen freiwillig, in bestimmten Fällen, welche sie namhaft machten, dem Volke das Urtheil zu überlassen und sich diesem Urtheil zu fügen. Das ist Fortschritt genug und an Hinzufügung einer Strafbestimmung braucht man nicht zu denken.

Indessen ist es schwerlich erlaubt, aus diesen Gründen Dionysius' Nachricht ganz zu verwerfen, sie einem Irrthum oder einer Verwechselung zuzuschreiben: sie muss einen thatsächlichen Grund haben, und es muss zugleich erklärlich werden, wie er und Livius an der Hauptstelle, wo sie den Inhalt des Provocationsgesetzes angeben, einen so wesentlichen Theil desselben, wie es die Strafandrohung ist, mit Stillschweigen übergehen konnten. Das Gesetz war, wie wir gesehen, umfangreich: es bezog sich nicht nur auf die Consuln und die von ihnen erwählten Quästoren, sondern auch auf den ganzen Stand der Patricier, den es von Gewaltthätigkeiten gegen die Plebejer abschrecken wollte. Deshalb setzte es für Criminalverbrechen ein Verfahren ein, dessen Spitze die Volksversammlung bildete; für andere Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und für Ungehorsam gegen die Beamten ein verschiedenes Verfahren, an dessen Spitze der Consul stand: er allein hatte das Recht, eine Geldbusse aufzuerlegen und das Mass dieser Geldbusse war bestimmt. Es ist wahrscheinlich, dass das Valerische Gesetz gegen diejenigen Patricier, welche ohne die gerichtlichen Formen zu beob-

achten, sich Gewaltthätigkeiten gegen Plebejer erlauben würden, Strafen bestimmte und zu diesem Zwecke war die Strafe, welche auch den Tyrannen treffen sollte, angemessen und natürlich: es war tyrannischer Uebermuth, der gezügelt werden sollte. Dieser herrschte aber, der Ueberlieferung zu Folge, zur Zeit der Gründung der Freiheit unter den Patriciern, besonders dem jüngeren Theile derselben: das beweist die Verschwörung, die zur Zurückführung der Könige angezettelt wurde. Gerade über diesen Punkt waren die Verschworenen erzürnt: bei dem Schutze des Gesetzes, der Allen auf gleiche Weise gewährt wurde, vermissten sie die frühere Zügellosigkeit.[a])

Dieser Auffassung fügen sich Dionysius' Worte ungezwungen und vollkommen; denn er berichtet keinesweges, gegen die Consuln oder andern Beamten sei bei Verletzung des Provocationsgesetzes öffentliche Aechtung verhängt worden. Er will die Nothwendigkeit der Dictatur begründen. Hauptsächlich, sagt er, lag dieselbe in dem Valerischen Gesetz: dieses verordnete die Berufung von den Consuln an das Volk und hob damit den Gehorsam der Bürger gegen diese damals einzigen Beamten auf. Es war nicht nöthig, dass die Beachtung der Provocation bei Strafe geboten war: auch die sittliche Verpflichtung, welche Valerius für sich und seine Nachfolger eingegangen war, musste die Consuln und den Senat an einer Aufhebung der Provocation der consularischen Gewalt gegenüber hindern. Hätte sich nun das Gesetz nur auf die Consuln oder bestimmte, namhaft gemachte, Beamten bezogen, so wäre es dem Senate möglich gewesen, andere Beamten, von denen dann keine Berufung stattfand, zu ernennen. Es umfasste aber alle Patricier, indem es für Jeden, der gegen dasselbe handelte, d. h. der einen Bürger ohne Volksurtheil an Leib und Leben beschädigte, die härteste Strafe verordnete. Dies meint Dionysius, wenn er sagt: „das Gesetz hätte bestimmt, wer dagegen handele, solle ungestraft getödtet werden." Somit blieb dem Senate nichts übrig, als für

a) Liv. II, 3 aequales sodalesque adolescentium Tarquiniorum, assueti more regio vivere. Eam tunc aequato iure omnium licentiam quaerentes libertatem aliorum in suam vertisse servitutem inter se conquerebantur. Vergl. Dionys. V, 6.

die von ihm zu diesem Zwecke geschaffene Dictatur durch ein besonderes Gesetz Befreiung von der Provocation an das Volk festzusetzen. Man darf ferner annehmen, dass die von Dionysius erwähnte Bestimmung, wer gegen das Provocationsgesetz handele, solle der Aechtung verfallen, eigentlich nicht dem Provocationsgesetz im engern Sinne angehörte, sondern jenem andern, welches mit ihm zu gleicher Zeit und ebenfalls zum Schutze der Plebs und des Volkes überhaupt erlassen worden war. Livius[a]) erwähnt zwei von Valerius erlassene Gesetze: das erste sei das Provocationsgesetz gewesen, das zweite habe den Tod und Aechtung gegen denjenigen ausgesprochen, der Pläne zur Erlangung der Königswürde fasste. Das letztere ging indessen nicht geradezu gegen das Königthum: das war auch nicht nöthig, da schon früher ein besonderes Gesetz dagegen erlassen war, sondern es traf Massregeln, um jede tyrannische Regierung, welche zum Königthum führen konnte, zu verhüten. Denn Dionysius und Plutarch[b]) geben übereinstimmend als seinen Inhalt an, wer ein Amt führe, ohne es vom Volke erhalten zu haben, solle geächtet sein. Es scheint, dass Livius nur einen etwas kürzeren Ausdruck gewählt hat, in der That sind die Berichte gleichlautend. Denn nach antiker Anschauung ist derjenige, welcher ohne Volkswahl die Regierung führt, König. Zu dem Inhalte dieses Gesetzes passt vortrefflich jene von Dionysius angeführte Bestimmung, dass, wer gegen die Provocation handele, geächtet sein solle: nicht nur, wer ein Amt ohne Volkswahl führt, sondern ein Jeder, der ohne vom Volke ermächtigt zu sein, die Handlung eines Beamten übt und namentlich einen Bürger an Leib und Leben oder Vermögen beschädigt, sollte geächtet sein. Ferner passt hierzu jene allgemeine, gegen alle Patricier gerichtete Bestimmung, welche den Plebejern gegen sie Schutz ver-

a) Liv. II, 8 ante omnes de provocatione adversus magistratus ad populum sacrandoque cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilia inisset, gratae in vulgus leges fuere.

b) Dionys. V, 19 ἕνα μὲν (νόμον ἔθετο), ἐν ᾧ διαρρήδην ἀπεῖπεν, ἄρχοντα μηδένα εἶναι Ῥωμαίων, ὃς ἂν μὴ παρὰ τοῦ δήμου λάβῃ τὴν ἀρχήν, θάνατον ἐπιθεὶς ζημίαν, ἐάν τις παρὰ ταῦτα ποιῇ. καὶ τὸν ἀποκτείναντα τούτων τινὰ ποιῶν ἀθῷον; Plut. Publ. 11 δεύτερος (νόμος) ὁ τοὺς ἀρχὴν λαβόντας, ἣν ὁ δῆμος οὐκ ἔδωκεν, ἀποθνήσκειν κελεύων.

lich; denn natürlicher Weise wurden damals unter denen, welche eine ungesetzmässige Regierungsgewalt ausüben konnten, nur Patricier gedacht. Wir hätten also zwei Gesetze, das eine über die Provocation, wodurch das gerichtliche Verfahren geregelt wurde, das andere gegen alle Patricier gerichtet, über Verhütung ungesetzmässiger Regierungsgewalt und damit mittelbar der Wiederkehr des Königthums: das erste enthielt gegen den dawider Handelnden keine Strafandrohung, das zweite die höchste, welche denkbar war, die öffentliche Acht. Beide Gesetze standen mit einander in der engsten Verbindung: vielleicht waren es nur verschiedene Abschnitte ein und desselben Gesetzes, sicherlich von ein und demselben Consul zu gleicher Zeit und zu gleichem Zwecke gegeben. Bei dieser, mit der Ueberlieferung vollkommen übereinstimmenden Annahme erklärt es sich, wie Livius und Dionysius bei ihren Berichten über das Valerische Provocationsgesetz von keiner Strafandrohung erzählen und wie dennoch später Dionysius, wo er von der durch Valerius' Gesetz geschmälerten Regierungsgewalt spricht, die darin gegen Zuwiderhandelnde bestimmte höchste Strafe erwähnen kann.

Jedenfalls beweisen auch die geschichtlichen Beispiele der Ueberlieferung, dass Missachtung der Provocation von Seiten der gesetzmässigen Obrigkeit ohne Strafe blieb. Wir führen einen berühmten Fall an.[a]) Bei der Aushebung von 473 v. Chr. wollte sich Publilius Volero nicht zum Soldaten stellen und legte, als die Lictoren im Begriff waren ihn zu strafen, Berufung an das Volk ein. Indessen Consuln und Lictoren beachten diese nicht, er befreit sich durch eigene Kraft und die Hülfe des Volkes. Hätte nun für die Consuln eine Strafe auf Verletzung der Provocation bestanden, so hätte jetzt irgend ein Verfahren gegen sie beginnen müssen; aber davon wird nichts erzählt, im Gegentheil klagen sie über die Gewaltthätigkeit des Volkes. Der ganze Character der Provocation, wie wir ihn später erläutern werden, spricht gegen eine Strafe, die den Beamten bei ihrer Missachtung getroffen hätte. Dagegen ebenso bestätigt die Ueberlieferung, dass andere Patricier, welche das Provocationsgesetz übertraten,

a) Liv. II, 55.

d. h. ohne Volksurtheil einen Bürger beschädigt hatten, mit der härtesten Strafe belegt wurden: dies erhellt aus dem Processe Coriolans, über den wir später ausführlich sprechen werden.[87])

Zweifelhaft ist es erschienen, in welcher Art von Volksversammlungen die Entscheidung über Provocationsprocesse erfolgte: die Ueberlieferung nennt bei Valerius' Gesetz keine bestimmte Art derselben. Für den Anfang der Republik kann es sich nur um die Curiat- und die Centuriatcomitien handeln; denn die Tributcomitien kamen erst später zur Geltung. Bei jenen beiden aber muss man festhalten im Gegensatz zu den Vermuthungen der Neueren, was die alten Schriftsteller übereinstimmend berichten, dass die Curienversammlung diejenige ist, in der die Menge, also die Plebejer, das Uebergewicht hat, dagegen bei der Abtheilung nach Centurien die Wohlhabenden, also im Allgemeinen die Patricier, die Entscheidung haben. Es ist an sich wahrscheinlich, dass, als die ersten Consuln sich entschlossen, einen Theil der von den Königen ererbten Macht aufzugeben, sie dies nicht thaten, um den Einfluss der Menge zu vergrössern, das Volk aber wird zufrieden gewesen sein, überhaupt nur eine Gewähr gegen Willkür zu erhalten. Ferner waren die Centuriatcomitien, wenngleich schwerfälliger als die spätern Tributcomitien, doch kürzer als die Curiatcomitien, welche wegen der dabei nöthigen religiösen Cerimonien nicht an einem Tage beendet werden konnten, ein Umstand, der die Rechtspflege nicht nur erschwert, sondern in den hergebrachten Formen unmöglich gemacht hätte. Wenig Gewicht ist darauf zu legen, dass die Consuln selbst in Centuriatcomitien erwählt und das Valerische Gesetz in solchen angenommen war, dass überhaupt im Anfange der Republik das Streben, die Einrichtungen des Königs Servius Tullius durchzuführen, hervortritt; denn demungeachtet fanden bei wichtigen Massregeln Curiatcomitien statt, wie z. B. die Rückgabe der Güter des Königs Tarquinius in solchen beschlossen wurde.[a]) Aber von entscheidender Bedeutung ist der Umstand, dass in späterer Zeit die Centuriatcomitien für diejenigen gelten, die allein zu richterlichen

a) Dionys. V, 6.

Entscheidungen über Leib und Leben der Bürger berechtigt sind. Schon bei Coriolans Process, der in Tributcomitien geführt wurde, nennt Dionysius[a]) die Centuriatcomitien nach väterlicher Sitte allein dazu berechtigt und lässt den Verurtheilten später in der Versammlung der Volsker klagen[b]), sein Process sei nicht, wie es das Herkommen gefordert habe, in Centuriatcomitien geführt worden. Wenngleich also aus der frühesten Zeit der Republik kein Beispiel eines von Centuriatcomitien entschiedenen Criminalprocesses überliefert ist, werden wir doch ihnen allein von Anfang an die Berechtigung dazu zuschreiben müssen und den Grund davon in dem Valerischen Provocationsgesetze finden.[88])

Fünftes Capitel.

Form der Provocation. Zusammenhang mit der unter den Königen und Verschiedenheit davon. Betrachtungen darüber.

Die Form der Berufung an das Volk ist in ihren wesentlichen Grundzügen zu allen Zeiten dieselbe gewesen; diejenige, welche der König Tullus Hostilius, als er zuerst dem Volke Theilnahme an der Rechtspflege gewährte, erfand, erhielt sich auch während der Republik und es findet sich bei den Schriftstellern keine Andeutung, dass damit eine Aenderung vorgenommen worden sei.

Wo Dionysius[c]) von der Einsetzung der Dictatur erzählt, welche zur Umgehung des Provocationsgesetzes geschah, sagt er von diesem, es hätte die Entscheidungen der Consuln ungültig gemacht und nicht erlaubt, einen Römischen Bürger vor stattgefundenem Gerichte zu bestrafen, sondern verstattet, dass sie, während sie zur Bestrafung abgeführt wurden, von den

---

a) Dionys. VII, 59.

b) Dionys. VIII, 6.

c) Dionys. V, 70 ὅτι τὰς τῶν ὑπάτων γνώμας ἀκύρους ἐποίησε, μὴ τιμωρεῖσθαι Ῥωμαίων τινὰ πρὸ δίκης, ἐπιτρέψας τοῖς ἀγομένοις ἐπὶ τὰς κολάσεις ὑπ' αὐτῶν προκαλεῖσθαι τὴν διάγνωσιν ἐπὶ τὸν δῆμον καὶ ἕως ἂν ἡ πληθὺς ἐνέγκῃ ψῆφον ὑπὲρ αὐτῶν, σώματι καὶ βίοις τὸ ἀσφαλὲς ἔχειν.

Consuln auf die Entscheidung des Volkes sich beriefen und bis die Menge über sie abgestimmt, Sicherheit für ihr Leben und Vermögen hatten. Also der Spruch des ersten Richters musste gefällt sein; er musste ferner den Befehl gegeben haben, die Strafe zu vollziehen: während der Abführung zu derselben würde die Provocation eingelegt. Deshalb ist Dionysius' Ausdruck, mit dem er das Verfahren der Provocation an einer ander Stelle beschreibt [a]), genau zu nehmen: „Wenn ein Beamter einen Römer tödten oder geisseln oder um Geld strafen will, steht es dem Privatmann frei, den Beamten vor die Entscheidung des Volkes zu rufen", d. h. wenn der Beamte nach gesprochenem Urtheil im Begriff steht, eine jener Strafen zu vollziehen. Und so finden wir in den uns geschichtlich von den ältesten Zeiten an überlieferten Beispielen, dass, wo es sich um Leibesstrafen handelte, der Diener des Beamten herangetreten war, um die Bestrafung zu beginnen, wo um Geldstrafen, die Pfänder genommen waren, um aus ihnen den Erlös der Strafe zu zahlen, als die Provocation von den Verurtheilten erhoben wurde. [89]) So sehr war bei den Römern die Idee der unmittelbar bevorstehenden Hinrichtung oder Bestrafung mit dem Provocationsverfahren verbunden, dass, als dasselbe zur Zeit Ciceros gegen C. Rabirius wieder hervorgesucht wurde, damit auch die Fesseln, das Kreuz, der Nachrichter erschien. Wenngleich sicherlich damals auch im Falle der Verurtheilung nicht eine so grausame Strafe vollzogen worden wäre, so gehörte doch die Gegenwart jener Werkzeuge der Hinrichtung nothwendiger Weise zu den Formen des Processes. [b])

Die Berufung selbst wurde von dem Verurtheilten eingelegt mit dem Worte *provoco* oder vollständiger *provoco ad populum.* [90]) Indessen das Aussprechen dieses Wortes genügte nicht zum

a) Dionys. V, 19 Ἐάν τις ἄρχων Ῥωμαίων τινὰ ἀποκτείνειν ἢ μαστιγοῦν ἢ ζημιοῦν εἰς χρήματα θέλῃ, ἐξεῖναι τῷ ἰδιώτῃ προκαλεῖσθαι τὴν ἀρχὴν ἐπὶ τὴν τοῦ δήμου κρίσιν, πάσχειν δ᾽ ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ μηδὲν ὑπὸ τῆς ἀρχῆς, ἕως ἂν ὁ δῆμος ὑπὲρ αὐτοῦ ψηφίσηται.

b) Cic. p. C. Rab. 4, 11 Quam ob rem uter nostrum tandem, Labiene, popularis est? tune, qui civibus Romanis in contione ipsa carnificem, qui vincula adhiberi putas oportere, qui in campo Martio, comitiis centuriatis, auspicato in loco crucem ad civium supplicium defigi et constitui iubes?

Durchsetzen der Provocation; der Verurtheilte provocirte natürlich stets, sobald er nicht sein Vergehen eingestand und sich als schuldig bekannte. Es konnte aber nicht die Absicht des Gesetzes sein, offenbaren Uebelthätern Vorschub zu leisten. Wir haben oben [a]) bemerkt, dass bei offenbaren, bei den auf der That ertappten Verbrechern (der Lateinische Ausdruck dafür war *manifestus*) die Provocation grundsätzlich ausgeschlossen war, weil es keiner Entscheidung über die Schuld bedurfte. Wäre dieser Begriff des offenbaren Verbrechens in seinen Einzelheiten genau bestimmt gewesen, so hätten weniger Zweifel entstehen können. Aber dies war er nicht und selbst bei genauen Bestimmungen mussten zweifelhafte Fälle vorkommen. Zudem mochte es, namentlich bei den politischen Streitigkeiten, vielfach vorkommen, dass der Angeklagte die Thatsache des Vergehens zugab, aber die Schuld dabei läugnete. Hier entstand eine rechtliche Unsicherheit, ein Streit zwischen dem Angeklagten und dem Beamten. Der Letztere war, wenigstens zu Anfang der Republik, nicht geneigt, die Gerichtsbarkeit des Volkes öfters als er musste, eintreten zu lassen, besonders da er im Falle der Missachtung des Provocationsrechtes keine Strafe zu fürchten hatte: es kam ihm darauf an, sein Urtheil, das öffentlich gefällt und vollzogen wurde, durchzusetzen. Man fragt, wer die Entscheidung darüber hatte, ob ein Fall für das Volksgericht geeignet war oder nicht, wer zwischen dem Beamten, der ohne gerichtliches Urtheil die gesetzliche Strafe anwenden wollte, und dem Angeklagten, der sich auf das Volk berief, vermittelte. Es war das Volk, und zwar in der ungeordneten und formlosen Versammlung, wie es den öffentlich geführten Verhandlungen des Processes beiwohnte: das Provocationsrecht enthielt das gesetzlich anerkannte Recht des Volkes, demjenigen, der sich auf seine Entscheidung berief, thätlich gegen die Diener des Beamten beizustehen. Der Verurtheilte rief die Hülfe seiner Mitbürger an und that Alles, was in Bedrängniss Befindliche thun, um das Mitleid der Anderen zu erregen und dadurch Aufschub oder Straflosigkeit zu erlangen. Beim Process des Horatiers war dies

a) S. oben S. 166.

nicht nöthig gewesen, weil die oberste Macht im Staate, der König, selbst die Erlaubniss zur Provocation gegeben hatte; aber Publilius Volero, den die Consuln mit Gewalt zum Soldaten ausheben wollten, lässt Livius, als die Beamten auf die Provocation nicht achten, den Schutz der Plebs anflehen, dann diese ihm thätlich Hülfe bringen und die Lictoren der Consuln mit Gewalt abwehren.[a]) Dies wird nicht als ungesetzlicher Widerstand, sondern, wenngleich sich Gewaltthätigkeit daran knüpfte, als im Wesen der Provocation liegend, dargestellt. Man vergleiche den Bericht, welchen derselbe Livius von der Aushebung giebt, die der patricisch gesinnte Consul Ap. Claudius 495 v. Chr. halten wollte: „der Consul befahl einen besonders kenntlichen Führer der Aufstände zu ergreifen. Jener berief sich, als er schon von den Lictoren fortgeschleppt wurde, auf das Volk, und der Consul hätte der Berufung nicht nachgegeben, weil die Entscheidung des Volkes nicht zweifelhaft war, wenn nicht seine Hartnäckigkeit mit Mühe überwunden worden wäre, mehr durch den Rath und Einfluss der Vornehmen als durch des Volkes Geschrei."[b]) Der Verurtheilte legt Berufung an das Volk ein: kein Beamter würde sich um diese Provocation gekümmert haben, hätte er bei dem umherstehenden Volke Theilnamlosigkeit bemerkt. Ein volksfreundlicher Consul hätte der Stimmung des Volkes nachgegeben, Ap. Claudius wollte eben deshalb von einem Aufschube der Strafe nichts wissen: er wich erst bei den Vorstellungen der angesehenen Patricier. Zur Wirksamkeit der Provocation gehört also wesentlich die Theilnahme des Volkes. Zeigt sich dieses gleichgültig, so hat der Beamte keinen Grund, mit der Strafe zu warten; äussert es dagegen sein Mitgefühl, so ist er verpflichtet, durch Ansetzung eines Gerichtstermines

---

a) Liv. II, 55 Tum Volero repulso lictore — se in turbam confertissimam recipit, clamitans: Provoco et fidem plebis imploro, adeste cives, adeste commilitones — Concitati homines veluti ad proelium se expediunt.

b) Liv. II, 27 Cum circumstaret cotidiana multitudo licentia accensa, arripi unum insignem ducem seditionum iussit. Ille cum a lictoribus iam traheretur, provocavit nec cessisset provocationi consul, quia non dubium erat populi iudicium, nisi aegre victa pertinacia foret, consilio magis et auctoritate principum quam populi clamore.

die Umstimmung desselben zu versuchen: nöthigen Falls wird er durch thätliches Einschreiten der Menge dazu gezwungen.

Aus dieser eigenthümlichen Mitwirkung des Volkes bei der Provocation entsprang die Sitte, dass mit Strafe Bedrohte überhaupt den Schutz des Volkes anriefen, auch wenn sie zur Provocation kein Recht hatten: sie suchten die Gefühle der Menge zu erregen und dadurch entweder den Beamten zu schrecken oder durch Widersetzlichkeit einstweilige Befreiung zu erzwingen, eine Sitte, die, so sehr sie auch mit Gesetzlichkeit in Widerspruch steht, doch von der gesetzlich gestatteten Provocation ausging. Als Sp. Maelius von dem Reiterobersten C. Servilius vor den Dictator geladen wurde, konnte er nicht provociren; denn er wurde erst vor Gericht geladen und ein Spruch war noch nicht gefällt: es heisst auch nicht, dass er provocirte; aber er flüchtete unter das Volk und rief die Hülfe desselben an. [a]) Als im dritten Jahre der Decemviralherrschaft L. Valerius, der Vertheidiger der alten Freiheit, von den Zehnmännern verhindert wurde, im Senate zu sprechen, wandte er sich auf den Markt und rief den Schutz der Quiriten an. [b]) Als M. Fabius seinen Sohn, den Reiterobersten, gegen den Zorn des Dictator L. Papirius schützte, wurde der Streit, wenngleich keine Provocation gestattet war, doch am Ende in der Volksversammlung verhandelt: ihre Hülfe rief der Vater an und durch ihr Mitgefühl besiegte er zuletzt die Strenge des Dictators. [c]) Dies muss viel häufiger vorgekommen sein, als uns berichtet wird. Es bildete sich daraus das Wort *quiritare*, d. h. die Hülfe der Quiriten anrufen, das später, als die Provocation abgekommen war, in die allgemeine Bedeutung „schreien, um Hülfe rufen" überging. [d])

---

a) Liv. IV, 13 fugiensque fidem plebis Romanae implorare.

b) Liv. III, 39 L. Valerium Potitum proditum memoriae est postulando ut de republica liceret dicere prohibentibus minaciter Xviris proditurum se ad plebem denuntiantem tumultum excivisse. Vergl. c. 41.

c) Liv. VIII, 33 und 35.

d) Asin. Poll. bei Cic. epist. X, 32, 3 cum quidem — inambularet et misero illi quiritanti civis Romanus sum (denn so muss es heissen) responderet: Abi nunc, populi fidem implora. Varro de ling. Lat. VI, 7 § 68 quiritare dicitur is, qui Quiritum fidem clamans implorat.

Fand sich in Folge dieses Mitgefühles des Volkes der Beamte bewogen, die Vollziehung des Urtheils aufzuschieben, so sagte man von ihm: „er weicht der Provocation" *(cedit provocationi)*, ein Ausdruck, in dem die Anerkennung von der Hoheit des Volkes mit der von der Machtfülle des Beamten verbunden ist.[a]) Drauf wurde die Volksversammlung berufen und es fand zwischen dem Beamten, welcher das Urtheil gefällt, und dem von ihm Verurtheilten eine *certatio* statt, ein Wettstreit darüber, wer beim Volke Recht behalten sollte.[91]) Wem das Volk durch seine Abstimmung Recht gab, der siegte. Entweder gab das Volk nach und der Beamte vollzog die von ihm ausgesprochene Strafe[b]) oder der Beamte wich von Neuem dem Willen des Volkes. Diese Ausdrücke werden dem Könige Tullus, welcher die Provocation erfand, zugeschrieben: sie werden gleicherweise in den Processen der Republik angewendet, ein deutlicher Beweis, dass die der Volksgerichtsbarkeit zu Grunde liegende Rechtsanschauung ein und dieselbe blieb. Das Wesentliche unter den Königen war gewesen, dass sie, wo die Stimmung des Volkes hervortrat, ihr Richteramt auf die Volksversammlung übertrugen und deren Entscheidung als Vorsitzende derselben annahmen: die Consuln versprachen in allen das Leben und Vermögen der Bürger angehenden Fällen, wenn das Volk es verlangen würde, sein Urtheil einzuholen und sich demselben zu fügen. So wurde, ohne der Würde des Beamten zu nahe zu treten, thatsächlich seine Entscheidung an die des Volkes gebunden.

Die Provocation beruht, wie wir gesehen, auf der unmittelbaren Hülfe, welche das Römische Volk einem aus seiner Mitte leistet: sie ist also nur denkbar, wo es das Römische Volk giebt und dieses giebt es nur in der Stadt Rom: sie kann also nur innerhalb derselben gelten, ausserhalb ist sie unmöglich. Es liegt dies so sehr in der Natur der ganzen Einrichtung, dass es deshalb keiner gesetzlichen Vorschrift bedurfte, und es lässt sich

a) Liv. II, 27, welche Stelle S. 186 angeführt ist; Liv. VIII, 33 Videro, cessurusne provocationi sis, cui rex Romanus Tullus Hostilius cessit.

b) So soll es nach der Ueberlieferung Einiger geschehen sein beim Process von Sp. Cassius: Cic. de rep. II, 35, 60 quaestor accusavit eumque — cedente populo morte mactavit.

bezweifeln, ob es eine solche gegeben hat. Dass aber dennoch der Grundsatz galt, tausend Schritt von der Stadt höre die Provocation auf, d. h. da, wo auch die Gewalt der andern rein städtischen Obrigkeit, des Volkstribunates, erlosch, bezeugt Livius, der im Jahre 460 v. Chr., als das Gerücht ging, die Consuln würden mit dem Heere eine Volksversammlung am See Regillus halten, das Volk die Befürchtung aussprechen lässt: „Alle würden gutheissen, was die Consuln wollten; denn die Provocation gebe es nicht weiter als tausend Schritt von der Stadt und die Tribunen würden, wenn sie dorthin kämen, mit dem andern Haufen der Quiriten dem Befehle der Consuln unterworfen sein." [a]) Die enge Verbindung, in der hier die Provocation mit dem Tribunat erwähnt wird, scheint anzudeuten, dass die Beschränkung der ersteren nur wegen der gesetzlich ausgesprochenen Beschränkung der letztern angenommen wird. Im Grunde hätte eine solche räumliche Einengung des Provocationsrechtes nichts genutzt; denn es setzt nicht nur die Stadt, sondern auch den Markt als Ort voraus, an dem es geübt werden kann: eine Menschenmenge, welche das Römische Volk darstellen kann, ist zu ihr nothwendig. Hätten die Beamten in ihrem Hause oder an irgend einem einsamen Orte der Stadt ihre Entscheidungen gefällt, so hätte das Volk sich nicht äussern, die Beamten sich nicht von dessen Stimmung unterrichten können: die ganze Einrichtung wäre vergeblich gewesen. Es war daher folgerichtig, dass Valerius in seinem Provocationsgesetze zugleich Bestimmungen über die Formen des Processes gab und namentlich die Oeffentlichkeit des Verfahrens auf dem Markte, welche schon von den gesetzmässig regierenden Königen beobachtet worden war, fortan als Nothwendigkeit aufstellte. [b])

Noch eine weitere, wenigstens thatsächliche, Einschränkung des Provocationsrechtes war nothwendig: es konnte unmöglich auf den Krieg ausgedehnt werden. Das Heer war das Volk in

a) Liv. III, 20 Omnes id iussuros, quod consules vellent; neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum et tribunos, si eo advenissent, in alia turba Quiritium subiectos fore consulari imperio.

b) Vergl. oben S. 160.

Waffen und es hat nicht an Versuchen gefehlt, dasselbe zur Durchbringung politischer Massregeln zu berufen: die Provocation aber in demselben zu gestatten konnte selbst den Plebejern niemals einfallen. Es wäre eine Auflösung der Kriegszucht gewesen, wenn die Soldaten dem Feldherrn gegenüber ihre Neigungen hätten geltend machen, wenu sie einem Verurtheilten hätten beistehen dürfen. Deshalb hat Cicero[a]) in seinem Gesetzentwurf für den Römischen Staat folgende Bestimmung: „Im Kriegsdienst soll von dem, welcher den Oberbefehl führt, keine Provocation stattfinden"; aber dass diese in dieser Form sich in den Provocationsgesetzen gefunden hat, ist nicht wahrscheinlich. Lehrreich ist dafür der Streit zwischen dem Dictator L. Papirius und seinem Reiterobersten Q. Fabius im Jahre 325 v. Chr. [b]), den jener wegen militärischen Ungehorsams strafen wollte. Der Verurtheilte flüchtet sich nach Rom: er gewinnt die Hülfe der Volkstribunen und versucht, da ihm das Volk seine Gunst offen zeigte, die Berufung an dasselbe: es entstand die Frage, soll diese gelten. Das Vergehen war ausserhalb Roms, wo sie nicht galt, begangen, der Schuldige befand sich zur Zeit in Rom. Wäre die gesetzliche Bestimmung gewesen, dass für den Kriegsdienst keine Provocation gelten sollte, so hätte davon auch in Rom selbst nicht die Rede sein können: aber es ist davon die Rede, der Dictator setzt auseinander, dass, wenn die Tribunen bei ihrer Hülfeleistung, das Volk bei seinem Dazwischentreten verharre, die Kriegszucht zu Grunde gehen würde und dieser Schlussfolgerung geben Tribunen und Volk am Ende nach. Daraus ergiebt sich, dass der von Cicero ausgesprochene Grundsatz nicht in einem Gesetze, sondern nur mittelbar entweder in der Beschränkung der Provocation auf die Bannmeile um die Stadt oder in irgend einer andern Bestimmung enthalten war.

Wir haben schon früher[c]) darauf aufmerksam gemacht, dass die Gerichtsbarkeit der Volksversammlung zu unbehülflich war,

---

a) Cic. de leg. III, 3, 6 Militiae ab eo, qui imperabit, provocatio ne esto quodque is qui bellum geret, imperassit, ius ratumque esto.

b) Bei Liv. VIII, 31. Vergl. S. 187.

c) S. oben S. 155.

um bei dem Wachsen der Stadt und des Reiches lange bestehen zu können: noch mehr tritt diese Unbehülflichkeit hervor, wenn in der Provocation eine Art gesetzlicher Gewaltthätigkeit, ein thätliches Eingreifen in die Handlungen der Beamten lag. Abgesehen von den unlautern Elementen, welche sich in die Volksmenge mischten und eine ordentliche Rechtspflege erschwerten — auch für das Volk selbst lag in der Provocation keine Gewähr gegen Willkür. Denn es blieb der Beurtheilung des Beamten überlassen, ob sich das Mitgefühl des Volkes zeige, und die oben angeführten Beispiele beweisen, wie verschieden das Urtheil nach den verschiedenen politischen Standpunkten ausfallen konnte. Wäre die Provocation so eingerichtet gewesen, dass bei jedem Criminalurtheil der Hülferuf des Verklagten erhört werden, bei jedem die Entscheidung der Volksversammlung erfolgen musste, so hätten alle Bedrückungen durch die Beamten sofort aufgehört; wir hören aber auch nach Valerius' Gesetz von fortwährenden Klagen darüber, ja dieselben wurden so stark und so häufig, dass sie die Auswanderung der Plebs und in Folge davon andere Massregeln veranlassten, um den Regierten einen gleichmässigen Rechtsschutz zu gewähren.

Die Provocation der Republik stand mit der des Königthums in genauer Verbindung durch den Rechtsgrundsatz, dass in zweifelhaften Fällen über die höchsten Güter der Bürger nur die Gesammtheit der Bürger zu entscheiden hätte, sowie durch die Form, in der sie eingelegt wurde: das Verfahren selbst war ein verschiedenes. Bei dem Process des Horatiers, das der König Tullus Hostilius einrichtete, fand eine doppelte Instanz statt, die Instanzen waren in den Personen des Richters und des Anklägers verschieden.[a]) Dieses Verfahren wurde nicht beibehalten, wenigstens nicht als das gewöhnliche. Es wurde ab und zu angewendet, aber als Ausnahme, verscholl allmälig und wurde erst am Ende der Republik als alterthümliche Absonderheit für einen einzelnen Fall wieder hervorgesucht. Das Verfahren seit Valerius' Gesetz hatte nicht zwei Instanzen, sondern nur eine: es ist nur von einer einzigen gerichtlichen Untersuchung, nur einem

a) Vergl. oben S. 97 flgd.

gerichtlichen Urtheil die Rede. Dies ergiebt sich mit voller Gewissheit aus den uns überlieferten Rechtsfällen. Sp. Cassius und der falsche Zeuge Volscius Fictor hatten zu Richtern die Quästoren[a]): diese fällten das erste vorläufige Urtheil und leiteten nachher die Volksversammlung, welche die Entscheidung gab. Bei andern Straffällen, z. B. Aushebungen, waren es die Consuln, welche zuerst die Strafe verhängten und es ist unmöglich, dass sie nachher ihre Quästoren die Volksversammlung über das von ihnen verhängte Urtheil hätten halten lassen. Dies gesammte Verfahren bildet nur eine Instanz, wie wir es nennen: man darf höchstens ein vorläufiges Verfahren vor den Beamten von dem vor dem Volke scheiden. Die Consuln haben durch das Valerische Gesetz alle eigentlich richterliche Thätigkeit verloren: diejenigen Fälle, in denen sie selbständig eine Strafe verhängen konnten, waren eben solche, in welchen es wegen des Geständnisses des Verbrechers oder seiner Ergreifung auf frischer That keines Urtheiles, sondern nur der Anwendung der gesetzlich feststehenden Strafe bedurfte. Die Beamten haben fortan in Criminalprocessen nur ein Verfahren *in iure*, nicht *in iudicio*, wie wir später, wo wir von dem Processe handeln[b]), ausführlicher darthun werden. Wie Servius Tullius beim Civilprocesse diese beiden Theile geschieden und den *in iudicio* Privatrichtern überwiesen hatte, so trennte Publicola den Criminalprocess auf gleiche Weise, indem er die Entscheidung *in iudicio*, wo dieselbe nöthig war, dem Volke übertrug. Es ist ein und derselbe Grundsatz, der auf beide Arten des Processes angewendet wird und in der Gleichheit desselben zeigt sich die Zusammengehörigkeit des Privat- und Criminalrechts.

Die Römische Ansicht ist durchgehends die, dass nur der vor dem Volke geführte Process für einen Process im eigentlichen Sinne des Wortes gilt: wer von den Beamten allein verurtheilt und bestraft wird, der wird ohne Process bestraft.[92]) Dies schliesst ein Verfahren, ehe es zum Volksgerichte kommt, nicht

a) Dionys. VIII, 77; Liv. II, 41; Liv. VIII, 24 und 25.
b) Vergl. unten Abschn. 4 Cap. 1 und 3.

aus: es konnten Zeugen verhört, Vertheidigung geführt, andere gerichtliche Formen beobachtet werden.[a]) Dennoch erschien die vor dem Volke geführte Verhandlung als der eigentliche Process. In den meisten Fällen hatte der Beamte selbst das grösste Interesse, schon vor Berufung der Volksversammlung den Fall auf das Genaueste zu untersuchen, damit sein Urtheil richtig wäre und vom Volke gebilligt würde: ebenso musste dem Angeklagten daran liegen, sich sobald als möglich zu rechtfertigen; aber ein gesetzlicher Zwang dazu konnte von beiden Seiten nicht stattfinden. Diese Ansicht ging später auf die Gerichtsbarkeit, welche die Tribunen übten, über und dauerte bis in die spätesten Zeiten der Republik, wo nur die im Namen des Volkes richtenden Geschworenen noch den Vorzug hatten, dass ihre Urtheile als gerichtliche Urtheile angesehen wurden. Einen Instanzenzug, dass dieselbe Sache zu wiederholten Malen gerichtlich behandelt würde, haben die Römer, so lange ihr Staat frei war, nicht gekannt oder vielmehr nicht haben wollen: es kam darauf an, dass der Beamte seine Entscheidung dem Volke annehmbar machte und dessen Gefühl nicht verletzte. Einer späteren Zeit, als die Ausbildung der Rechtswissenschaft überwog, war es vorbehalten, durch erneutes richterliches Verfahren die Auffindung des juristisch Richtigen zu versuchen.[93])

Und doch hatten die Römer, wie man aus dem Processe des Horatiers und der ganzen Einrichtung des Gerichtswesens unter den Königen sieht, von Anbeginn an die Elemente, um ein durch verschiedene Instanzen gehendes richterliches Verfahren auszubilden: man kann fragen, weshalb sie dies nicht gethan, sondern, trotzdem dass sie die höchste richterliche Gewalt dem Volke zusprachen, dennoch nur eine Instanz, ein richterliches Verfahren beibehalten haben. Der Hauptgrund scheint in der Analogie mit dem Privatprocesse zu liegen, welchen der König Servius Tullius geordnet hatte. Das ganze Streben im Anfange der Republik ging dahin, nach Vernichtung der Tyrannei des letzten Tarquiniers zu den Einrichtungen von Servius zurückzukehren, sie auszuführen und zu erweitern. Bei der Ein-

a) Vergl. oben S. 159.

setzung verschiedener Instanzen hätte man die richterliche Gewalt von der verwaltenden trennen, jede verschiedenen Beamten anvertrauen und den richterlichen eine unabhängige Stellung geben müssen: ein Gedanke, welcher der Römischen Republik fremd geblieben ist. Man nehme an, Ungehorsam gegen den Consul hätte bestraft werden sollen, so hätte der Consul, auch wenn ihm selber die zweite Instanz geblieben wäre, doch in der ersten vor einem andern Richter als Ankläger und demselben gewissermassen untergeordnet auftreten müssen. Zudem hätte die Zahl der Beamten vermehrt werden müssen. Die Quästoren als Gehülfen bei der Rechtspflege hatten schon die Könige gehabt[a]): vielleicht nahm man mit ihnen die Veränderung vor, dass man ihnen, um den Consuln die Geschäfte zu erleichtern und eine häufigere Befragung des Volkes möglich zu machen, das Recht, Volksversammlungen zum Behuf richterlicher Entscheidungen zu halten, übertrug. Denn dieses Recht hatten sie später[b]), während man nicht weiss, ob sie es früher gehabt haben. Aber weiter wollte man nicht gehen: die königliche Gewalt erschien noch zu sehr als Einheit, um sie unter mehr Beamten zu zersplittern. Oder man hätte die Zwangsgewalt der Consuln unangetastet lassen, dagegen alle andern Verbrechen zuerst etwa den Quästoren, dann in höchster Instanz den Consuln überweisen können. Aber dann wäre ein Theil der consularischen Macht und zwar gerade derjenige, welchen man am meisten fürchtete, ungeschmälert geblieben, es hätte mannigfacher Begriffsbestimmungen, welche noch nicht geläufig waren, bedurft. Kurz, man begnügte sich dem thatsächlichen Uebelstande, dass die Macht der Consuln den Bürgern gefährlich sein konnte, abzuhelfen und liess die Anfänge zu einer andern Entwickelung, welche man ebenfalls in der früheren Geschichte hatte, unbeachtet. Hätte man sie ausgebildet, so hätte man auch für den Begriff des Criminalrechts einen festeren Halt gewonnen. Man

---

a) S. oben S. 52 flgd.

b) Dionys. VIII, 77 τὴν ταμιευτικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον καὶ διὰ τοῦτο ἐκκλησίαν συνάγειν ὄντες κύριοι; Varro de ling. lat. VI, 90 sed ad comitia tum vocatur populus ideo, quod alia de causa hic magistratus non potest exercitum urbanum convocare. Vergl. oben S. 74.

hätte die Zwangsgewalt der Consuln vielleicht weniger einengen können, aber dafür durch Bestimmung der dem richterlichen Verfahren zu überweisenden Verbrechen einen festen Umfang für das Criminalrecht selbst erhalten: jetzt kann man nur sagen, es gehörten zu ihm alle Handlungen, welche mit Strafen, bei denen eine Berufung an das Volk erlaubt war, gebüsst wurden.

Von den ältesten Zeiten her bestand, wie wir früher bemerkt[a]), der Anklageprocess bei den Römern, aber daneben auch die Befugniss des Beamten, wo er Straffälliges bemerkte, einzuschreiten und ohne Anregung von Privatpersonen zu verfahren. Beide Processweisen entwickelten sich, ohne einander auszuschliessen. Das Einschreiten von Amtswegen kam nothwendiger Weise zur Anwendung, wo es sich um Ungehorsam gegen die Beamten, z. B. bei Aushebungen, handelte, fand aber auch in andern Fällen statt. In den beiden uns überlieferten Beispielen, in denen die Quästoren richteten, ist es bei dem einen, dem des falschen Zeugen Volscius Fictor, möglich, dass der Process auf die Anklage der Freunde des durch ihn verbannten Käso Quinctius erfolgte, dagegen bei Sp. Cassius ist es wahrscheinlich, dass der Process, wenn er überhaupt von den Quästoren geführt wurde, ohne Privatanklage von Amtswegen begann. In beiden Fällen war das Verfahren ein gleiches. Die von dem Beamten gegebene Entscheidung, bei welcher sich der Angeklagte beruhigen konnte und oft musste, war kein richterliches Urtheil: dies wurde von den Consuln auf die Volksversammlung übertragen. Deshalb drücken sich alle Schriftsteller, welche über die Provocation sprechen, so aus, sie sei den Bürgern „von den Consuln" oder „gegen die Consuln" gegeben worden[b]), und dieser Ausdruck ist genau: von ihm kam es her, dass man auch von einer Provocation „von den Königen" sprach,

---

a) S. oben S. 121.

b) Pompon. de orig. iur. § 16 lege lata factum est, ut ab eis (consulibus) provocatio esset; Flor. I, 9 ius provocationis adversus consules; Plut. Publ. 11 νόμους ἔγραψεν, ὧν μάλιστα μὲν ἰσχυροὺς ἐποίησε τοὺς πολλοὺς ὁ τὸν δῆμον ἀπὸ τῶν ὑπάτων τῷ φεύγοντι δίκην ἐπικαλεῖσθαι διδούς. Vergl. auch Liv. II, 29 Agedum, inquit, dictatorem, a quo provocatio non est, creemus.

wenngleich damals das Verhältniss anders gewesen war und die Könige freiwillig die ihnen zustehende Entscheidung der Volksversammlung überlassen hatten. [a]) Bemerkenswerth ist es übrigens, dass die Beamten meistentheils in den Centuriatcomitien ihre Entscheidung durchgesetzt zu haben scheinen.[94]) Ich will nicht Sp. Cassius anführen, der nach anderer Ueberlieferung durch seinen eigenen Vater verurtheilt worden sein soll; aber auffallend ist der Process des eben erwähnten falschen Zeugen Volscius Fictor. Er muss unter der Plebs und deren Vorstehern, den Tribunen, einen grossen Anhang gehabt haben und deshalb bestand die Schwierigkeit für die Quästoren, welche ihn anklagten, darin, die Centuriatversammlung, in der sein Process verhandelt werden sollte, zu Stande zu bringen; aber als sie nach einiger Zeit mit Hülfe eines Dictators zu Stande gekommen war, wurde er verurtheilt und bestraft. So grosser Einfluss war den Consuln geblieben.

Sechstes Capitel.

Die Volkstribunen. Das Recht der Hülfeleistung. Auch die Patricier benutzen es. Wie Hülfe geleistet wird. Das Collegium der Volkstribunen. Mehrheit und Minderheit. Wie der Widerstand Einzelner beseitigt werden kann. Berathungen und Entscheidungen des Collegiums.

Ein wie bedeutendes Zugeständniss die Regierenden gegenüber den Regierten durch das Valerische Provocationsgesetz gemacht hatten, ergiebt sich aus den von uns geschilderten Bestimmungen desselben. Der durch dasselbe aufgestellte Grundsatz, dass über den Leib und das Vermögen eines Römischen Bürgers die Gemeinde der Bürger entscheiden müsse, hatte das Selbstgefühl der Plebejer geweckt und die nächsten Folgen waren für die Regierenden entmuthigend. Die an die Strenge der königlichen Regierung und den pünktlichen Gehorsam der Bürger gewöhnten Bürger sahen mit Befremden den neuen Geist, der sich in dem Widerstande gegen die Befehle der Consuln zeigte:

---

a) Vergl. oben S. 85.

sie zweifelten, ob die Regierung unter schwierigen äussern Verhältnissen auf diese Weise fortgehen könnte. Livius lässt bei den Unruhen der Plebejer, welche sich nicht zum Kriegsdienste stellen wollten, Ap. Claudius, den Vertheidiger alter Sitte, so sprechen: „Dieses Uebel sei aus der Provocation entstanden. Nämlich Drohungen gebe es von den Consuln, nicht Befehle, wenn man sich auf diejenigen, welche sich mit einem vergangen hätten, berufen dürfe." [a]) Mochte der Consul immerhin die Macht haben, theils durch die Gefängnissstrafe, durch die er Angesehene schrecken konnte, theils durch die geringen, in seiner eigenen Befugniss stehenden Geldbussen, welche gegen Aermere genügten, theils endlich durch seinen Einfluss auf die Volksversammlungen, welche er leitete und für welche er die Unterstützung der Wohlhabenden in Anspruch nehmen konnte, die Ungehorsamen zu zügeln: es entstand dennoch oft ein längerer Verzug, der die Ausführung beschlossener Massregeln hinderte und die Regierung lähmte. Dies war der hauptsächlichste Grund, der im Jahre 501 v. Chr. die Einsetzung der Dictatur veranlasste: von ihr gab es keine Provocation und die Zwangsgewalt wurde von ihr, wie ehedem von der königlichen Macht, wieder mit der eines obersten Richters vereinigt. [95])

So war die Ansicht des regierenden Standes, der Patricier, die der Regierten war entgegengesetzt. Jene suchten durch häufige Anwendung der Dictatur das alte, ungeschmälerte *imperium* in der Stadt wieder herzustellen, diesen erschien die geschmälerte Macht des Consulates noch zu drückend. Es entstand im Jahre 493 v. Chr. das Volkstribunat und zur Unterstützung desselben die Aedilität des Volkes, welche letztere nach eingeholter Bewilligung der Patricier sogleich nach der Wahl der ersten Tribunen geschaffen wurde. [b]) Die Veranlassung, welche die Plebs zunächst zur Einsetzung des Tribunates bewog, lag in den drückenden Schuldverhältnissen; die Folgen aber waren für

a) Liv. II, 29 Id adeo malum ex provocatione natum. Quippe minas esse consulum, non imperium, ubi ad eos, qui una peccaverint, provocare liceat.

b) Dionys. VI, 90.

die ganze Staatsverfassung und auch für das Criminalrecht sehr bedeutend. Indem ich mich anschicke, über diese Bedeutung eine Untersuchung anzustellen, bin ich mir bewusst, einen der schwierigsten Punkte der Römischen Alterthumskunde zu berühren, der nicht nur wegen mangelhafter Ueberlieferung dunkel ist, sondern auch bei den Römern selbst vielfach bestritten war. Er hat, wie natürlich, in hohem Grade auch die Aufmerksamkeit der neuern Gelehrten erregt und es ist eine grosse Aufgabe, die verschiedenen Meinungen nur zusammenzustellen. Die Einwirkung der Volkstribunen auf das Recht ist seltener ins Auge gefasst worden: sie wird uns hier vorzugsweise beschäftigen, wobei es aber nöthig sein wird, auch auf die allgemeine Stellung der Tribunen im Staate Rücksicht zu nehmen.

Die Tribunen erhielten nach übereinstimmender Nachricht bei ihrer Einsetzung das *ius auxilii*[96]), d. h. das Recht, den von dem *imperium* der Consuln Betroffenen Hülfe zu bringen. Um sie wirksam leisten zu können, wurden sie während ihrer Amtszeit von dem *imperium* ausgenommen[97]), waren also damit für die Consuln und die Patricier unerreichbar, wurden ferner ihren eigenen Standesgenossen gegenüber, den Plebejern, für unverletzlich erklärt. So übten sie, während sie selbst sowohl während ihres Amtes unantastbar waren als auch nach demselben nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnten[98]), den grössten Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Beamten aus. Die Tribunen waren eingesetzt zur Beschränkung des *imperium consulare*. Das sagt am bestimmtesten Cicero[a]); aber auch alle übrigen Schriftsteller geben, wo sie von der Gründung ihrer Gewalt sprechen, dasselbe an. Somit erschien trotz des Provocationsrechtes den Plebejern die Macht der Consuln zu gross, ihr eigener Schutz gegen Willkür zu gering. Es kam dies nicht nur daher, dass die Consuln als Leiter der Volksversammlungen die Möglichkeit hatten, in den meisten Fällen ihren Willen durchzusetzen, sondern aus der Form der Provocation selbst, die, wie wir gesehen, [b]) auf einer selbstthätigen und fast gewaltsamen

a) Cic. de rep. II, 33, 58 contra consulare imperium tribuni plebis — constituti.

b) S. oben S. 186.

Mitwirkung des Volkes beruhte. Wie oft mochte das Volk nicht in genügender Anzahl versammelt sein oder sein Mitgefühl nicht laut genug bezeugen, um den Consul zum Nachgeben, zum Aufschub der Bestrafung, zum Berufen der Volksversammlung zu bewegen! Darin lag das Fehlerhafte der ganzen Einrichtung, die in einem kleinen Kreise und bei Erregung der Leidenschaften Schutz gewähren mochte, aber in dem gewöhnlichen Laufe des Staatswesens unwirksam war. Man muss demnach in der Einsetzung des Volkstribunates das Geständniss finden, dass die Provocation zur Sicherung der Regierten nicht ausreichte: es mussten andere Vorkehrungen getroffen werden, um sie, wenn sie nöthig war, ohne Erregung der Leidenschaften zu erzwingen, wo sie unnöthig war und zur nutzlosen Aufregung oder Belästigung des Volkes führte, die Möglichkeit dazu aufzuheben. Die Einsetzung der Tribunen ist der erste Schritt, den man that, um den Schwerpunkt der Provocation in die vom Volke gewählten Beamten zu legen. Denn die genaue Verbindung, welche zwischen der Provocation und der Hülfeleistung der Volkstribunen bestand, ergiebt sich leicht und wird durch die überlieferten Fälle, in denen Beides regelmässig zusammen auftritt, bestätigt.

Das consularische *imperium* wurde durch Einsetzung der tribunicischen Gewalt beschränkt, mit Ausnahme des militärischen, das auch der Provocation nicht unterworfen war. Denn der Tribunen Gewalt reichte nicht über die Bannmeile Roms hinaus.[a]) Aber das städtische *imperium* der Consuln wurde vollständig und in seinem ganzen Umfange von der tribunicischen Gewalt getroffen. Dies wurde beim Entstehen des Tribunates dargestellt durch die beiden jährlich aus den Patriciern erwählten Consuln, verzweigte sich aber durch die beiden jährlichen Quästoren und durch die von den Consuln oder dem Senate oder auch dem Volke mit einzelnen Verrichtungen beauftragten Patricier. Später wurde das consularische *imperium* weiter getheilt: es entstanden Prätoren, Censoren, Aedilen: alle diese Beamten wurden auf gleiche Weise durch die Hülfe-

a) Liv. III, 20; Dionys. VIII, 87. Vergl. oben S. 189.

leistung der Tribunen beschränkt und es ist wahrscheinlich, dass die Ausdrücke der *lex sacrata*, welche das Tribunat schuf, derartig waren, dass bei dem Entstehen der spätern Aemter dasselbe ohne Weiteres seine Hülfe auch gegen sie leisten konnte. Wir hören wenigstens nichts von einer durch besonderes Gesetz verfügten Ausdehnung der tribunicischen Gewalt auch auf sie.

Ursprünglich erstreckte sich die Hülfe, welche die Tribunen brachten, nur auf die Plebejer: um sie, die Regierten, zu schützen war das Amt geschaffen. Indessen war dies eine thatsächliche, in der Natur der damaligen Verhältnisse liegende Beschränkung. Die Patricier bedurften der Hülfe nicht: sie hatten gleiche Standesinteressen mit den Regierenden und fügten sich im Uebrigen den Anordnungen, welche aus ihrer eigenen Mitte hervorgingen, konnten auch etwaige Beschwerden im Senate geltend machen, der zwar nicht das unmittelbare, gesetzliche Recht der Abhülfe, aber das nöthige, stets wachsende, Ansehen dazu hatte. Die Worte in dem Vertrag der Stände, welcher die Gewalt der Volkstribunen gründete, berechtigten, wie es scheint, jeden Römischen Bürger, bei ihnen Hülfe zu suchen: wir hören nichts von Ausdehnung eines Anfangs nur den Plebejern zustehenden Rechtes auf die Patricier. Es mag indessen lange gedauert haben, ehe sich die Patricier entschlossen, was ihnen gesetzlich frei stand, auch wirklich zu benutzen. Die erste geschichtliche Erwähnung finde ich 325 v. Chr., wo M. Fabius gegen das *imperium* des Dictators den Schutz eines Tribunen anrief oder anrufen wollte.[a]) Davon war es freilich verschieden, wenn die Patricier sich durch die Hülfe des einen Tribunen gegen die Angriffe des andern zu schützen suchten: dies geschah frühzeitig und musste sogleich eintreten, als die Tribunen das Recht Patricier vor Gericht zu ziehen, erlangten. Schon im Jahre 471 v. Chr., heisst es, versuchte ein Tribun seine Amtsgewalt an Patriciern.[b]) Damals lesen wir noch nicht von einer Berufung an die andern Tribunen; aber beim Processe von K. Quinctius[c]) schützen die andern Tribunen

a) Liv. VIII, 33.
b) Liv. II, 56.
c) Liv. III, 13.

gegen die Gewaltthat des einen, Verginius, der den Angeklagten ins Gefängniss werfen will, und Appius Claudius, der abgesetzte Decemvir, ruft gegen seinen Ankläger, den Tribunen Verginius, die Hülfe der übrigen Tribunen vergeblich an.[a])

Ebenso allmälig und ohne besonderes Gesetz vollzog sich eine andere Erweiterung der tribunicischen Macht. Anfangs war die Form ihrer Hülfeleistung die, dass sie persönlich Beistand gewährten: dadurch dass sie den Bedrohten in ihren unmittelbaren Schutz nahmen, ihn anfassten, wurde dieser der Unverletzlichkeit, welche sie selbst dem *imperium* gegenüber hatten, theilhaftig. So sagt es ausdrücklich Gellius.[b]) Deshalb wurde ihnen verboten, mit Ausnahme des Latinerfestes, einen ganzen Tag lang ausserhalb der Stadt zu sein, deshalb standen die Thüren ihrer Häuser Tag und Nacht offen, damit jeder Hülfesuchende sie für sich und die Seinen in Anspruch nehmen könnte. Noch im Jahre 455 v. Chr. machen die Patricier in einer plebejischen Volksversammlung die tribunicische Hülfe unwirksam, indem sie zwar den Tribunen selbst ausweichen und auch diejenigen, welche von ihnen angefasst waren, nicht belästigten, aber das ihnen nachfolgende Volk zurückstiessen und sich so an verschiedenen Stellen eindrängten, dass die Tribunen nicht überall erscheinen konnten.[c]) Allmälig indessen, als die Tribunen an den Senatssitzungen Theil nahmen und vielfache Geschäfte bekamen, überdem ihr Einfluss so gewachsen war, dass aus dem Rechte der Hülfeleistung ein allgemeines, politisches Recht des Einschreitens, der Intercession, geworden war, genügte es sie, auch wenn sie abwesend waren, um Hülfe anzugehen, um dadurch Sicherheit der Person und des Eigenthums zu erlangen. Dies bezeugt in bestimmten Worten Zonaras.[d]) Dennoch scheint dies nur in Bezug auf das *imperium*

---

a) Liv. III, 56.

b) Gell. XIII, 12, 9 Tribuni plebis antiquitus creati videntur non iuri dicundo nec causis querelisque de absentibus noscendis, sed intercessionibus faciendis, quibus praesentes fuissent, ut iniuria, quae coram fieret, arceretur.

c) Dionys. X, 41 ὥστ' ἀνωφελὴς ἦν τῷ δήμῳ ἡ τῶν ἀρχόντων βοήθεια.

d) Zon. VII, 15 εἰ δέ τις καὶ ἀπόντας αὐτοὺς ἐπεκαλέσατο.

der curulischen Beamten Geltung gehabt zu haben. Denn sie konnten nach Ablauf ihrer Amtszeit wegen Missachtung der Intercession und Provocation angeklagt werden. Dagegen andern Tribunen gegenüber, die unverantwortlich waren, galt immer nur das persönliche Dazwischentreten eines Tribunen. Dies erkennt man aus der Erzählung vom Volkstribunen C. Atinius Labeo im Jahre 130 v. Chr., der den Censor Q. Metellus Macedonicus, weil er von demselben nicht in den Senat aufgenommen worden war, beinahe vom Tarpejischen Felsen gestürzt hätte. Er traf ihn um die Mittagszeit, als alle Beamten sich schon entfernt hatten, auf dem Markte und schleppte ihn nach dem Capitol, um ihn hinabzustürzen: es sammelte sich zwar eine Menge Menschen, aber Niemand wagte, an die geheiligte Person des Tribunen Hand zu legen und auch ein Hülferuf an die abwesenden Tribunen muss dem in Todesgefahr Schwebenden nichts geholfen haben. Es musste Jemand aus der Menge zu einem Volkstribunen eilen und dieser persönlich herbeikommen, um dem unsinnigen Beginnen seines Collegen Einhalt zu thun.[a]) Indessen dies war eine seltene Ausnahme, die Missbilligung fand: es mag auch hier der Brauch gewesen sein, dass eine Provocation an die Collegen dem Verfahren eines Tribunen Einhalt that.

Der Volkstribunen gab es von ihrer Einsetzung an mehrere, seit 457 v. Chr. regelmässig zehn.[b]) Indessen hatte man sie aus einem andern Grunde in der Mehrzahl geschaffen als die andern Beamten. Zu Consuln erwählte man zwei, um die Macht des einen durch den andern zu beschränken und dadurch die Einzelherrschaft zu verhüten: dagegen Tribunen setzte man mehrere ein, damit die Menge der Plebejer desto leichter durch das persönliche Dazwischentreten derselben, dessen es anfänglich bedurfte[c]), vor den Unbilden der Patricier geschützt werden könnte. Jedoch der Erfolg war derselbe. Wie jeder der beiden Consuln die volle consularische Macht besass, so hatte jeder

---

a) Ausführlich erzählt von Plin. nat. hist. VII, 143. Vergl. Liv. ep. 59.

b) Liv. III, 30; Dionys. X, 25.

c) S. oben S. 201.

einzelne der fünf oder später der zehn Tribunen die ganze tribunicische Macht. Von Mehrheit kann also bei dem Collegium der Volkstribunen eben so wenig, wie bei den übrigen Collegien der curulischen Beamten die Rede sein: sie kann nur bei berathenden Versammlungen gelten, dem Senate, dem Volke, den Richtercollegien, bei denen die Gesammtheit, nicht der Einzelne eine bestimmte Macht hat. Man hat allerdings früher angenommen, in der ersten Zeit des Tribunates habe nur die Meinung der Mehrheit gegolten und bei Intercessionen, sowie Beschlüssen, die Minderheit sich fügen müssen; indessen diese Ansicht widerspricht dem Wesen der Römischen Beamten überhaupt und dem Zwecke des Tribunates insbesondere, wird durch Beispiele widerlegt, durch ausdrückliche Zeugnisse verworfen [a]) und wird jetzt auch unter den Gelehrten wohl kaum mehr Vertheidiger finden.[99]) Jeder einzelne von den Tribunen kann, auch wenn er allein steht, die volle Macht des Tribunates geltend machen und besteht er auf seiner Meinung, ebenso wie seine etwaigen Gegner unter den Tribunen, so entsteht ein Verfassungsstreit, der die ganze Staatsmaschine zum Stehen bringen kann.. Z. B. im Jahre 410 v. Chr. will der Consul eine Aushebung halten [b]), wird aber daran von dem Volkstribunen M. Maenius gehindert. Da kommt die Nachricht von dem Anrücken der Feinde und neun Tribunen fassen den Beschluss, sie wollten den Consul C. Valerius bei dem Bestrafen der den Kriegsdienst Verweigernden schützen. Auf diesen Beschluss gestützt, straft der Consul diejenigen, welche sich weigern in das Heer zu treten, und bringt dadurch die Aushebung zu Stande. So lautet die Erzählung; aber es ist ersichtlich, dass jener eine Tribun, der zuerst die Aushebung gehindert hatte, durch freiwilliges Nachgeben die

---

a) Die beiden hauptsächlichen sind bei Liv. II, 44, wo Appius Claudius spricht: Neque enim unquam defuturum, qui et ex collega victoriam sibi et gratiam melioris partis bono publico velit quaesitam. Et plures, si pluribus opus sit, tribunos ad auxilium consulum paratos fore et unum vel adversus omnes satis esse; id. II, 56 Huic actioni (dem Gesetzesvorschlag des Publilius Volero) gratissimae plebi cum summa vi resisterent patres, nec quae una via ad resistendum erat, ut intercederet aliquis ex collegio auctoritate aut consulum aut principum adduci posset.

b) Siehe Liv. IV, 53.

verfassungsmässige Regierung ermöglichte. Hätte er nicht nachgegeben und die Widerspenstigen in seinen Schutz genommen, so musste entweder die Aushebung unterbleiben oder der Consul sich an dem Tribunen vergreifen und darin hätte eine Verletzung des „geheiligten Gesetzes" gelegen, die, selbst wenn sie an dem Urheber nicht geahndet wurde, einer Aufhebung des staatlichen Rechtslebens gleichkam. Ein Nachgeben muss von einer Seite stattfinden und dieses wird veranlasst durch die öffentliche Meinung, durch die zu Tage tretende Stimme des Volkes. Dieses hört, da alle Verhandlungen auf dem Markte geschehen, zu und wohin sich seine Meinung neigt, das müssen auch seine Vertreter, die Volkstribunen, entweder thun oder geschehen lassen. Es kommt auch hier, wie bei der Provocation, auf ein thätiges Eingreifen des Volkes selbst an: es muss deutlich und vernehmbar seinen Willen äussern, dadurch bestimmt es die eine oder die andere Partei zum Nachgeben. Es ist ersichtlich, dass auch die Einrichtung des Tribunates, wie die der Provocation, ursprünglich für eine kleine Gemeinde berechnet war, in der die Einzelnen fortwährend den lebhaftesten Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten nahmen. Als der Staat gewachsen war, bedurfte es grosser Klugheit der Leiter und patriotischer Hingebung, um Zwietracht und Aufruhr zu vermeiden und diese brachen ungescheut hervor, als bei den Staatsmännern Leidenschaft, bei dem Volke Mangel an Vaterlandsliebe überwog.

Aehnliche Fälle von offen einander gegenüber tretendem Widerstreit der Volkstribunen ereigneten sich bei der Truppenaushebung des Jahres 481 v. Chr. und des folgenden.[a]) Es setzte hier die Mehrheit ihren Willen durch, nicht weil sie die Mehrheit war, sondern weil die Minderheit, durch den Umschwung der öffentlichen Meinung bewogen, am Ende nachgab. Dagegen im Jahre 294 v. Chr. siegte die Minderheit.[b]) Der Consul L. Postumius konnte vom Senate nicht die Erlaubniss zum Triumphe erhalten und wollte ihn ohne dieselbe feiern. Die Volkstribunen theilten sich: die übrigen stimmten dem Senate bei, wollten also

a) Liv. II, 43 und 44; Dionys. IX, 2.
b) Liv. X, 37.

die Feier stören; drei aber sagten dem Consul ihre Hülfe zu und dieser triumphirte. Auch hier wäre ein unlösbarer Widerstreit entstanden, wenn jene sieben, Einspruch thuenden Tribunen bei ihrem Vorsatz verharrt wären, wenn sie ihre Erklärung, den Triumph hindern zu wollen, wahr gemacht hätten: es wäre eine geheiligte Macht auf die andere geheiligte Macht gestossen und Gewaltthat oder Stillstand des Staates die Folge gewesen. Aber die Mehrheit gab nach, als ihre Absicht, die Gegner zu schrecken, misslungen war, ohne Zweifel, weil sie erkannte, dass das Volk nicht auf ihrer Seite war. Leichter gestaltete sich die Ausgleichung im Jahre 310 v. Chr., als sechs Tribunen den Censor Ap. Claudius hindern wollten, sein Amt nach achtzehn Monaten weiterzuführen. Unmittelbar konnten sie ihn nicht zur Niederlegung desselben zwingen; mittelbar versuchten sie es dadurch, dass sie ihn ins Gefängniss zu führen befahlen. Indessen, während ein Tribun unentschieden blieb, leisteten drei dem Censor Hülfe und die Gefängnissstrafe konnte nicht vollzogen werden. Aber man erneuerte auch nicht die Versuche, den Censor zur Abdankung zu bringen, ohne Zweifel, weil das Volk für ihn war: dies deutet Livius selbst an.[a]) Ich führe noch einen Fall vom Jahre 169 v. Chr. an[b]), weil derselbe Bedenken erregt hat. Die Censoren hatten dem Freigelassenen eines Volkstribunen, P. Rutilius, befohlen, eine Mauer niederzureissen, weil sie auf öffentlichem Grund und Boden erbaut sei. Der Freigelassene rief P. Rutilius um Hülfe an; da aber nur jener eine Tribun widersprach, die übrigen wahrscheinlich den Censoren beistimmten, kehrten sich diese nicht an den Einspruch, sondern erzwangen durch Geldstrafen die Ausführung ihres Befehls. So erzählt die Ueberlieferung, auf die Einzelheiten nicht eingehend. Ohne Zweifel beruhigte sich der Tribun, als er vergeblich versucht hatte, die Censoren durch seinen Widerspruch zu schrecken. Hätte er seinem Freigelassenen wirklich Hülfe gebracht, so hätten die Censoren vor der Hand zurückweichen müssen. Denn auch einen leisen Widerstand gegen seine tribunicische Hoheit

---

a) Liv. IX, 33 flgd.
b) Liv. XLIII, 16.

rächt eben derselbe Tribun später auf das Stärkste: in diesem Falle gab er, der öffentlichen Stimme, nicht der Mehrheit seiner Collegen weichend, nach.

Wir haben bisher Beispiele angeführt, wo die tribunicische Macht sich gegen curulische Beamten wendete und in sich getheilt war. Bald siegt die Mehrheit, bald die Minderheit. Giebt keine von beiden nach, so entsteht ein unlösbarer Widerstreit, an dem die öffentliche Stimme, das Volk, Antheil nimmt und der demgemäss selbst zu Gewaltthätigkeiten führen kann. In der Regel jedoch behielt die Aeusserung des Volkswillens die Oberhand und brachte den einen Theil zum Nachgeben. Ganz ähnlich ist das Verhältniss, wenn die Volkstribunen bei Massregeln, welche sie nicht zum Hindern anderer Beamten, sondern selbständig zum Durchführen von Anklagen, Gesetzen oder zu andern politischen Zwecken unternehmen, getheilter Ansicht sind. Wie ein Consul nichts durchsetzen kann, wenn sein College ihm entgegen steht, eben so ist es bei den Volkstribunen: nur ist es bei ihrer grossen Anzahl schwieriger, Uebereinstimmung Aller hervorzubringen, ein Umstand, in dem die hauptsächlichste Gewähr gegen Ueberstürzung und Umwälzung lag. Deshalb bestand die Kunst der Patricier und später der Optimaten darin, stets einen oder mehrere aus dem Collegium der Volkstribunen zu gewinnen: gelang es auch nur mit einem, der entschlossen auf ihrer Seite stand, so waren, wenn die Gegner auch einstimmig handelten, alle Neuerungsversuche vergeblich. Diesen Grundsatz lässt Livius [a]) den Vertreter der Patricier, Appius Claudius, schon frühzeitig aussprechen und die Richtigkeit desselben wird durch die Geschichte aller Streitigkeiten zwischen Patriciern und Plebejern bestätigt. Dabei lässt sich die moralische Wirkung, welche die Mehrheit ausübte, nicht läugnen; aber gesetzlich hatte sie nicht mehr Macht als ein einziger. Als Publilius Volero bei dem ersten Einbringen seines Gesetzes über die Wahl der Tribunen in Tributcomitien die Mehrheit seiner Collegen auf seine Seite gebracht hatte [b]), gelang es ihm dennoch nicht, den Wider-

---

a) Liv. II, 44 an der oben S. 203 angeführten Stelle.

b) Dionys. IX, 41.

stand der Patricier zu brechen: das ganze Collegium musste einstimmig sein. Fortgesetzte Einstimmigkeit der Tribunen erzwang Alles, aber hartnäckiger Widerstand auch nur eines einzigen unter ihnen hinderte alle Massregeln der Uebrigen. So war es nach dem Sturze der Zehnmänner: die übrigen Tribunen wollten, nachdem zwei der abgesetzten Gewalthaber bestraft waren, in ihrer Rache weiter gehen: M. Duilius allein erklärte: „ich werde nicht leiden, dass in diesem Jahre irgend ein Anderer angeklagt oder ins Gefängniss geführt werde", [a]) und damit war die Bestrafung der übrigen gestürzten Zehnmänner unmöglich.

Freilich gab es ein Mittel, um den Widerstand eines Volkstribunen zu brechen, den Volkswillen. Wir haben schon erwähnt, [b]) dass die lebhafte Aeusserung desselben in der Regel durch die Nachgiebigkeit der Widersprechenden die Entscheidung herbeiführte: das war nicht etwas Ungesetzliches, nicht Ausnahme, sondern der in der ganzen Einrichtung liegende Zweck. Das Volk hatte die Tribunen nicht zu Vertretern gewählt, die dann nach ihrer eigenen Ansicht handeln sollten, sondern nur, um in ihren Personen äusserlich die Gesammtheit der Plebs dargestellt zu haben und jeden Augenblick benutzen zu können: es hatte sich seines eigenen Rechtes, Massregeln zu seinem Schutze zu treffen und jeden andern beliebigen Beschluss zu fassen, nicht begeben. Insofern standen die Volkstribunen anders als die curulischen Beamten, die Erben der königlichen, dem Volke gleich berechtigten und von ihm unabhängigen Macht. So finden wir bei den Tribunen als eigenthümliches Merkmal ein wunderbares Nachgeben gegen die öffentliche Meinung: sie stellten dieselbe in allen ihren Schwankungen dar. Dadurch war trotz der Gleichberechtigung der Einzelnen aus dem vielköpfigen Collegium doch eine gewisse Einmüthigkeit in demselben; dadurch geschah es aber auch, dass einzelne charactervolle Tribunen, welche die Kunst besassen, die Menge zu fesseln und mit

---

a) Liv. III, 59 hoc anno nec diem dici cuiquam nec in vincula duci quemquam sum passurus.

b) Siehe S. 204.

sich fortzureissen, eine fast tyrannische Macht erlangten. Wenn aber ein Tribun sich offenbar dem deutlich hervortretenden Volkswillen entgegenstellte, so hatte das Volk das Recht, denselben abzusetzen, und dies Recht war nicht ein Missbrauch, sondern eine Nothwendigheit, da die Tribunen nicht verantwortlich waren.[a]) Durch diese Betrachtungen werden manche Vorgänge der Römischen Geschichte, welche noch nicht genügend aufgeklärt sind, verständlich: am berühmtesten ist das Beispiel von Ti. Gracchus, dem bei seinem Ackergesetze einer seiner Collegen M. Octavius hartnäckigen Widerstand entgegen stellte. Weder Bitten noch der offen zu Tage tretende Wille des Volkes konnten ihn besiegen: da wählte Gracchus das ihm gesetzlich zustehende Mittel, dem keiner seiner Collegen oder der andern Beamten widersprechen konnte, und trug beim Volke auf Absetzung von Octavius an. Die Schriftsteller sagen nicht, dies wäre ungesetzlich gewesen; aber freilich war es gegen die Sitte, gegen die Religion und brachte dem, der es wagte, Unglück. Gesetzlich stand auch kein Hinderniss im Wege, dass ein Tribun auf die Absetzung mehrerer seiner Collegen, nöthigen Falls der Mehrzahl, antrug; natürlich aber wäre bei dem Nachgeben gegen die öffentliche Meinung, das den Character der tribunicischen Gewalt bildet, ein solcher Antrag ohne Erfolg geblieben. Wo möglich, beseitigte man den Widerspruch im Collegium durch Unterhandlungen, sonst hinderte er, mochte er von Vielen oder von Wenigen ausgehen, die beantragten Massregeln.

Die Volkstribunen selbst hatten, wie man erkennt, ein Interesse daran, Uebereinstimmung in ihrem Auftreten herbeizuführen: sie mussten in Berathung mit einander treten und durch gegenseitiges Nachgeben ihren Entschlüssen diejenige Einstimmigkeit zu geben suchen, welche allein ihnen Wirkung verlieh. So entstand eine Art von Staatsrath, der im ganzen politischen Leben der Römer den bedeutendsten Einfluss übte und auch für alle Processe von der höchsten Wichtigkeit war. Denn es gab keinen Gegenstand, auf den er nicht einwirken konnte. Bei den Processen bildete er nicht eine neue Instanz: er konnte

a) Siehe oben S. 198 und Anm. 98.

weder ein gefälltes Urtheil aufheben, noch ein neues fällen. Aber er konnte überall der Ausführung entgegen treten — so lange er nämlich selbst bestand. Denn er wurde mit jedem Jahre gänzlich erneuert und es war von Bedeutung, dass der Amtsantritt der Volkstribunen (10. December) nicht mit dem der andern, der curulischen, Beamten zusammenfiel: es wurde diesen dadurch die Möglichkeit gegeben, wenn sie bei einem Tribunencollegium Schwierigkeiten gefunden hatten, es mit einem andern zu versuchen und für Fälle, in denen sich persönliche Rücksichten geltend gemacht hatten, lag in diesem Umstande die beste Abhülfe. Fühlte sich ein Römischer Bürger durch einen Beamten gekränkt, so rief er die Hülfe der Tribunen an, *tribunos appellabat.* So heisst es immer in der Mehrheit; denn der Anrufende weiss nicht, ob und wer von den Angerufenen ihm helfen wird: er wendet sich also nicht an einen Einzelnen, sondern an Alle.[100]) Demgemäss wird die Bitte um Hülfe vor das Collegium gebracht, das sich täglich zu bestimmten Stunden an einer bestimmten Stelle des Marktes zu versammeln pflegt: bei Plutarch[a]) wird die Porcische Säulenhalle als Versammlungsort angegeben.[101]) Dort wurde die Frage, ob Hülfe geleistet, ob die tribunicische Macht in Bewegung gesetzt werden sollte, ebenso verhandelt, wie sonst eine Staatssache oder wie ein Process vor einem Gerichtshofe.[102]) Es erschien der Hülfesuchende und der Beamte, gegen den die Hülfe nachgesucht wurde: selbst ein Consul, der eine Aushebung veranstalten wollte, stellte sich vor dem Collegium der Tribunen.[b]) Beide Parteien konnten Reden halten, Beweise vorlegen, Zeugen anführen: selbst Advocaten konnten sie mitbringen, wie denn Cicero[c]) erzählt, er habe über die Frage, ob eine durch Verres geschehene Verurtheilung Gültigkeit haben sollte, vor dem Collegium der Tribunen gesprochen. Wer den Vorsitz führte, wird nirgends berichtet: wahrscheinlich wechselte er. Indessen, abgesehen von der Nichtgültigkeit der Stimmenmehrheit, war doch ein wesentlicher

---

a) Plut. Cat. min. 5.
b) Liv. XLII, 33.
c) Cic. in Verr. II, 41.

Unterschied zwischen dem Collegium der Tribunen und einem Richtercollegium. Dieses galt nur als *consilium* und der Vorsitzende, als wirklicher Richter, verkündete das Urtheil in seinem Namen und unter eigner Verantwortlichkeit, leitete auch die Untersuchung nach seinem Ermessen. Dagegen im Collegium der Tribunen standen alle gleich und von einander unabhängig. Herrschte Einstimmigkeit, so wurde ein gemeinschaftlicher Beschluss *(decretum)* abgefasst, den Alle unterschrieben[a]): war Meinungsverschiedenheit, so fassten beide Theile, jeder seinen besondern Beschluss ab[b]): wer nicht wollte, entschied sich natürlich auch gar nicht. Man bewilligte die nachgesuchte Hülfe oder schlug sie ab oder knüpfte sie an Bedingungen. Der schriftlich abgefasste Beschluss enthielt in der Einleitung die Gründe desselben. Eine juristische Streitfrage war es, ob die Volkstribunen das Recht hätten, Jemanden vor ihr Gericht rufen zu lassen, d. h. ob sie die *vocatio* hätten. Antistius Labeo, der berühmte Jurist, läugnete es, mehr in theoretischer Consequenz als mit thatsächlichem Resultate.[c]) Denn es hatten die Parteien das eigene Interesse zu erscheinen und ihre Sache so gut wie möglich zu führen: das Urtheil wurde gefällt, mochten sie zugegen sein oder nicht. Die Entscheidungen der Tribunen, sowohl einzelner, als des gesammten Collegiums, wurden nicht minder als die Verhandlungen aller Beamten aufbewahrt und waren wichtige Urkunden für die Geschichte. Durch Vermittelung der Jahrbücher kannte noch Gellius[d]) den Wortlaut der Entscheidungen, welche von den Tribunen im Processe der Scipionen abgefasst worden waren.[103])

Die von uns angegebene Form der Verhandlungen des Collegiums der Volkstribunen bildete sich in ihren Einzelheiten natürlich allmälig aus, in gleichem Schritte wie die der übrigen Beamten; aber in ihren Hauptzügen gründet sie sich auf die Natur des Amtes und musste von Anbeginn an bestehen. Lesen

---

a) Liv. XXXVIII. 52.
b) Liv. XXXVIII, 60.
c) Gell. XIII, 12.
d) Gell. VII, 19. Vergl. Ascon. p. 47.

wir doch in der Ueberlieferung[a]) schon des Jahres 456 v. Chr., also noch vor der Decemviralgesetzgebung, die Tribunen hätten um nicht die Macht ihres Amtes gegenseitig zu schwächen, die Uebereinkunft getroffen und durch feierlichen Eid bekräftigt, die Mehrheit gelten zu lassen, so dass die Minderheit sich freiwillig fügte und das Collegium nach Aussen hin einmüthig und als Ganzes auftrat. Nahm man damals schon zu diesem zwar wirksamen, aber dem Geiste der Verfassung widerstrebenden Mittel seine Zuflucht, so wird man die in der Verfassung liegenden, nothwendigen Formen sicherlich gekannt und angewendet haben.

Siebentes Capitel.

Die Tributcomitien. Unbeschränkter Verkehr der Tribunen mit dem Volke. Intercessionsrecht der Tribunen. Ihr Einfluss im Criminalprocess und auf die Fortbildung des Criminalrechtes. Ihr Verhältniss zur Provocation.

Es ist kein Zweifel, dass die Volkstribunen von ihrer Einsetzung an das Recht gehabt haben, Versammlungen der Plebs, deren Vertreter sie waren, zu halten *(jus agendi cum plebe)* und dass es also, seit es Volkstribunen gab, auch Tributcomitien gegeben hat. Man ist sogar noch weiter gegangen und hat plebejische Volksversammlungen vor der Einsetzung der Tribunen angenommen. Versteht man darunter Versammlungen einzelner Theile der Plebs, so mag man Recht haben: denkt man aber an Versammlungen der gesammten Plebs, so ist dies weder bezeugt noch an sich wahrscheinlich.[104]) Aber seit dem Vertrage der Stände auf dem heiligen Berge gab es Tributcomitien. Nach Römischen Begriffen lässt sich kein Beamter denken, der sich nicht auf das Volk stützt, nicht nur in so fern er aus dessen Wahl hervorgeht, sondern auch in so fern er dasselbe bei bestimmten Sachen zu Rathe zieht. Die Könige holten in den wichtigsten Angelegenheiten die Meinung der Volksversammlung ein, die Consuln, welche an ihre Stelle traten,

a) Bei Dionys. X, 31.

hatten sich freiwillig noch mehr an ihre Beistimmung gebunden: die Tribunen, welche von Anfang an mit bedeutender Machtvollkommenheit ausgestattet wurden, konnten unmöglich dazu bestimmt werden, nach eigenem Ermessen zu handeln. Sie sollten ein ganz eigentlich volksthümliches Element bilden: sie konnten also des Rechtes und der Verpflichtung, die Plebs zu versammeln und ihren Willen zu erfragen, nicht entbehren. Sie waren für ihr Amt unverantwortlich, während die patricischen Beamten zur Rechenschaft gezogen werden konnten: um so weniger war es folgerecht, ihnen die Möglichkeit einer fortwährenden Verbindung mit der Plebs zu entziehen, sie nicht unter die Aufsicht derselben zu stellen. Daher erwähnt auch die Ueberlieferung Versammlungen der Plebs gleichzeitig mit der Einsetzung der Tribunen. Selbst Livius[a]) trotz der Kürze seiner Erzählung deutet dieselben an. Er spricht über den Zwiespalt der Ueberlieferung hinsichtlich der anfänglichen Zahl der Tribunen: einige, sagt er, geben als ursprünglich erwählt zwei an, welche sich drei andere cooptirt hätten; andere, fügt er hinzu, erzählen, nur zwei Tribunen seien auf dem heiligen Berge erwählt und das geheiligte Gesetz dort gegeben worden. Er meint, die Verschiedenheit der Ueberlieferung beziehe sich nur auf die Zahl der Tribunen: dass ihre Wahl und die Annahme der *lex sacrata* auf dem heiligen Berge geschah, wurde übereinstimmend angegeben, damit also auch von Verhandlungen der Plebs bei und nach Einsetzung des Tribunates berichtet. Ausführlicher und bestimmter ist Dionysius. Ich erwähne nicht die Versammlungen der Plebs, welche auf dem heiligen Berge vor der Ankunft der Gesandten des Senates stattfanden, auch nicht diejenigen, vor denen die Verhandlungen über die Rückkehr geführt wurden: es mögen formlose Versammlungen gewesen sein, wie sie das Römische Staatsrecht, wo es nicht auf Fassen von Beschlüssen oder gesetzgebende oder richterliche Thätigkeit ankam, stets gekannt hat. Die Versammlungen ferner, in denen die Wahl der Volkstribunen selbst vollzogen wurde, waren Curiatcomitien.[b]) Aber der zu den ersten Tribunen gehörige L. Bru-

a) Liv. II, 33.
b) Dionys. VI, 89.

tus hielt[a]) dann eine Volksversammlung und beantragte, die Plebs möchte ihre neuen Beamten, die Tribunen, für heilig und unverletzlich erklären und sich zur Haltung dieses Plebiscites durch einen Eidschwur verpflichten. Dionysius führt darauf die Worte des Gesetzes an, welches Festus das erste von einem Tribunen gegebene Gesetz nennt.[b]) Auf einem zweiten solchen Gesetze, das ebenfalls noch auf dem heiligen Berge gegeben war, beruht die Einsetzung der plebejischen Aedilen, bei der Festus[c]) den Ausdruck Plebiscit gebraucht. Von noch andern auf dem heiligen Berge entstandenen Gesetzen sprechen Festus und Cicero.[d])

Also ohne Zweifel hatten die Tribunen von Anfang an das Recht, Versammlungen der Plebs zu halten: die Schriftsteller haben es nicht ausdrücklich erwähnt, weil es sich nach Römischen Begriffen von selbst versteht, dass ein Beamter mit einer entsprechenden Volksversammlung in Verbindung gesetzt wird.[105]) Indessen war es bei dem Vertrage, welcher die Eintracht der Stände wiederherstellte, nicht die Absicht, dass die Versammlungen der Plebs fortan über alle im Staatsleben vorkommenden Fragen entscheiden sollten, sicherlich nicht von Seiten der Patricier; aber auch die Plebejer erstreckten ihre Wünsche noch nicht so weit. Das wäre einer Theilung des Staates gleichgekommen und hätte schlimmere Folgen gehabt als die Auswanderung der Plebs. Denn ganz richtig lässt Dionysius[e]) den Gesandten des Senates Menenius, als ihm auf dem heiligen Berge die Forderung der Plebs, eigene Beamte zu haben, mitgetheilt wird, die Befürchtung aussprechen, es möchte dadurch

---

a) Dionys. a. a. O.

b) Festus p. 318 s. v. sacer mons: nam lege tribunicia prima cavetur, si quis eum, qui eo plebei scito sacer sit, occiderit, parricida ne sit.

c) Festus p. 230 in einer, sonst freilich lückenhaft überlieferten Nachricht.

d) Festus p. 318 s. v. sacratae: sunt, qui esse dicant sacratas, quas plebs iurata in monte sacro sciverit; Cic. p. Tull. § 49 lex sacrata, quam tulerunt armati; id. p. Cornel. p. 450 Orell. tanta in illis virtus fuit, ut — secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent.

e) Dionys. VI, 88.

der Staat in zwei Theile zerfallen: deshalb erbittet er sich zur Ueberlegung der Forderung Bedenkzeit. Indessen berichtet die Ueberlieferung nirgends von Beschränkungen, die den Tributcomitien auferlegt oder von Befugnissen, welche ihnen anfänglich eingeräumt worden seien: wir müssen daraus schliessen, dass keines von beiden der Fall war. Es konnte auch nicht sein. Denn nach Römischen Grundsätzen wirkt eine Volksversammlung nur passiv, nie activ: sie tritt zusammen nur auf den Ruf eines Beamten, sie entscheidet nur die ihr von dem Beamten vorgelegten Fragen. Man konnte also wohl gesetzlich feststellen, ein Beamter, der über bestimmte Sachen entscheiden wolle, sei verpflichtet, vorher die Meinung der Volksversammlung einzuholen und auf dergleichen Gesetzen beruhte die Römische Freiheit; aber man konnte kein Gesetz der Art geben, die Volksversammlung solle nur das Recht haben, über bestimmte Gegenstände zu beschliessen. Es wäre selbst unmöglich gewesen, die Befolgung eines solchen Gesetzes zu sichern: man konnte der Volksversammlung keine Strafe auferlegen. Nothwendiger Weise also musste man, wenngleich die Befugnisse der Volkstribunen eingeschränkt wurden, doch den Verkehr derselben mit dem Volke freigeben. Und so geschah es, wie man selbst aus einem mittelbaren Zeugnisse der Ueberlieferung schliessen kann. Im Jahre nach Einsetzung der Volkstribunen (492 v. Chr.) lässt Dionysius[a]) den einen Aedilen L. Brutus zu den Patriciern so sprechen: „wurde uns nicht von Euch das Recht zugestanden, wenn die Volkstribunen über irgend einen Gegenstand das Volk versammelten, wollten die Patricier bei der Versammlung nicht zugegen sein und sie nicht stören?" Also Dionysius sagt, über alle möglichen Gegenstände hätten die Tributcomitien von Anfang an berathen können; er nimmt an, die Gegenstände ihrer Berathung seien in dem Ständevertrage nicht bestimmt gewesen, und diese Annahme ist in dem Römischen Staatsrecht begründet. Nur durch die Grenzen der tribunicischen Macht selbst konnte

a) Dionys. VII, 16 Ἆρα γε, ἔφη, μέμνησθε, ὅτι διαλυομένοις ἡμῖν τὴν στάσιν τοῦτο συνεχωρήθη τὸ δίκαιον ὑφ' ὑμῶν, ὅταν οἱ δήμαρχοι συναγάγωσι [illegible] ὑπὲρ ὁτουδήτινος, μὴ παρεῖναι τῇ συνόδῳ τοὺς πατρικίους μήτ'

eine Beschränkung der Comitien herbeigeführt werden. Den Tribunen aber war, wie wir erwähnt, das Recht der Hülfeleistung gegen die Consuln und die Patricier gegeben worden: hierauf also bezog sich auch ihr Recht mit dem Volke zu verhandeln. Dies deutet Dionysius an der eben angeführten Stelle ebenfalls an. Nachdem Brutus jene Frage an die Patricier gerichtet, bejahen sie die Consuln, behaupten aber, die gegenwärtige Volksversammlung sei von ihnen, den Consuln, berufen, folglich hätten sie das Recht, darin Jedem das Wort zu verweigern: die Tribunen möchten eine eigene Versammlung berufen, dann würden sie nicht von den Consuln gestört werden. Dabei beruhigt sich Brutus, da er die Tribunen zur Berufung einer eigenen Versammlung zu veranlassen entschlossen ist. Aber die Patricier sind über das Zugeständniss der Consuln erschrocken, trösten sich indessen mit dem Gedanken, den Tribunen sei vom Senate nur das Recht der Hülfeleistung zugestanden[a]): daraus schlossen sie also, dieselben würden auch über keinen andern Gegenstand als diese Fälle mit dem Volke verhandeln. Nach dieser Darstellung von Dionysius[106]), der wir zu misstrauen keinen Grund haben, waren demnach die Ausdrücke des Ständevertrages über die Tributcomitien allgemein und die Patricier hatten geglaubt, durch Beschränkung der tribunicischen Gewalt auch die Volksversammlungen in denselben Grenzen halten zu können. Sie irrten darin und bedachten nicht, welche Macht in jeder Volksversammlung liegt, zumal wenn dieselbe gesetzlich anerkannte und persönlich unverletzliche Führer hat.

Den Tribunen war bei ihrer Einsetzung die Hülfeleistung *(auxilii latio)* gegen die consularische Gewalt verliehen worden: wir müssen die Folgen dieses Rechtes auf das Criminalrecht und Gerichtsverfahren näher betrachten. Unter Hülfeleistung ist zunächst die Hülfe zu verstehen, welche Einzelnen, von der consularischen Macht betroffenen, sei es Plebejer oder Patricier,[b]) gewährt wird; aber die Ausdrücke des auf dem heiligen Berge

---

a) Dionys. VIII, 17.
b) S. oben S. 200.

geschlossenen Bündnisses müssen allgemeiner gewesen sein und sich auf Widerstand gegen die consularische Macht überhaupt bezogen haben. Wir finden nämlich, dass die Hülfeleistung der Tribunen sehr bald in das ausgedehntere Recht der Intercession überging, und zwar ohne ein besonderes Gesetz, ohne Kampf mit den patricischen Beamten, ja vielleicht mit deren bereitwilligem Entgegenkommen. Da die Tribunen das Recht besassen, die Amtshandlungen der Beamten, sobald sie sich an Einzelnen äusserten, unwirksam zu machen, so musste den Beamten selbst daran liegen, sich vor dem Beginn einer Massregel des Einverständnisses der Tribunen zu vergewissern: auch der Senat, vor dem alle wichtigen Sachen der Verwaltung verhandelt wurden, suchte ihre Einwilligung nach. Wann hiernach das Intercessionsrecht sich entwickelte und anerkannt wurde, ist nicht genau zu bestimmen: Dionysius[a]) erwähnt dasselbe schon 483 v. Chr., wo die Tribunen die Wahlversammlungen gehindert haben sollen; Livius[b]) etwas später, 459 v. Chr., beide vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln.

Aus diesen Befugnissen der Tribunen erwuchs im Criminalprocess ein neben dem sonstigen Verfahren befindlicher Gerichtshof, der bei jedem Punkte eingreifen konnte, auf Anrufen des Verklagten oder ohne dasselbe, der ohne höher zu stehen oder die Machtvollkommenheit eines andern Urtheils zu besitzen, doch überall Zögerung und Stillstand herbeiführte.[c]) Zuvörderst die eigentliche Disciplinargewalt der Consuln, soweit sie in Geldbussen, welche ohne Mitwirkung des Volkes auferlegt wurden, bestand, wurde ganz an die Beistimmung der Tribunen gebunden; denn wir hören nirgend, dass ihr Einschreiten von der Grösse der Strafe abhing. Dadurch wurde das Provocationsrecht gleichsam noch weiter ausgedehnt. Freilich Beispiele von solchen Fällen hat die Ueberlieferung als zu unwichtig übergangen. Aber von dem Einflusse der Tribunen auf eigentliche Criminalprocesse sind uns Beispiele überliefert. Im Jahre 314 v. Chr.

a) Dionys. VIII, 90.
b) Liv. III, 24.
c) Vergl. oben S. 209.

war wegen Parteiumtriebe, die ausserhalb der Stadt gegen die Oberhoheit Roms, innerhalb derselben zur Erlangung von Ehrenstellen entstanden, C. Maenius zum Dictator ernannt worden, der also auch in Rom ausserordentliche Criminaluntersuchungen führte. Die Vornehmen, welche verklagt wurden, riefen die Hülfe der Tribunen an, damit die Klage gegen sie nicht angenommen würde: sie behaupteten, der Auftrag des Dictators ginge nicht auf die Parteiungen innerhalb der Stadt. Die Tribunen gewährten zwar nicht die erbetene Hülfe; aber der an sie gerichtete Antrag beweist ihre Berechtigung dazu.[a]) Im Jahre 414 v. Chr. war ein Militärtribun M. Postumius von den Soldaten im Aufruhr getödtet worden: seine Collegen stellten im Senate den Antrag auf eine ausserordentliche Untersuchung deshalb, aber die Volkstribunen verhinderten dieselbe, wenigstens für einige Zeit.[b]) Im Jahre 459 v. Chr. wollten die Quästoren dem M. Volscius Fictor, der durch sein falsches Zeugniss die Verurtheilung von K. Quinctius herbeigeführt hatte, den Process machen. Sie luden ihn vor und verurtheilten ihn, als er schuldig erschien; aber als sie darauf die Volksversammlung zur endgültigen Verurtheilung ansetzten, traten ihnen die Tribunen entgegen und verhinderten den Process für jenes Jahr.[c]) Diese Intercessionen fanden gegen curulische Beamten statt; aber eben so gut können die Tribunen natürlich gegen die von ihren eigenen Collegen erhobenen Anklagen auftreten. Als von den gestürzten Zehnmännern zwei durch Tribunen verurtheilt waren, erklärt der Tribun M. Duilius, er werde nicht erlauben, dass Jemand weiter bei dem Volke angeklagt oder ins Gefängniss geworfen werde und damit sind Anklagen gegen die übrigen Zehnmänner unmöglich gemacht.[d]) In dem bekannten Processe, den Tribunen gegen P. Scipio anstellten, erliess einer von ihnen, Ti. Gracchus, die Entscheidung, er nähme nicht nur die Entschuldigung durch Krankheit, die Scipio für sein Nichterschei-

a) Liv. IX, 26.
b) Liv. IV, 50.
c) Liv. III, 24.
d) Liv. III, 59.

nen im Termine anführte, an, sondern er werde ihn auch, wenn er sich vor Gericht stelle, schützen, dass er sich nicht zu vertheidigen brauche.[a]) Als C. Caesar in Gallien den Oberbefehl führte, wurde er von dem Volkstribunen L. Antistius angeklagt, aber er wandte sich an das Collegium der Tribunen und dieses schützte ihn, weil er im Staatsauftrage abwesend wäre, vor der Anklage.[b]) Die angeführten Fälle beziehen sich auf die Einleitung des Processes, sowohl des ordentlichen als des ausserordentlichen: sie war, wenn nicht alle Volkstribunen damit übereinstimmten, unmöglich. Aber auch beim ferneren gerichtlichen Verfahren können die Tribunen überall dazwischen treten, wie z. B. in dem schon mehrfach erwähnten Processe von K. Quinctius, den ein Tribun A. Verginius angeklagt hatte, der Ankläger nach der Voruntersuchung den Angeklagten ins Gefängniss werfen wollte, die übrigen Tribunen aber durch ihr Einschreiten bewirkten, dass der Angeklagte gegen Bürgschaft auf freiem Fuss gelassen wurde.[c]) Selbst nach gefälltem Urtheil ist bei der Ausführung desselben noch ein Einschreiten der Tribunen möglich. L. Scipio Asiaticus war durch ein Gericht unter Vorsitz des Prätor Q. Terentius Culleo zu einer Geldstrafe verurtheilt und dieser wollte den Verurtheilten, der die Zahlung verweigerte, ins Gefängniss führen lassen. Da wurde die Hülfe der Tribunen angerufen. Sie konnten den Spruch des Gerichtes nicht umstossen, auch die Ausführung desselben nicht hindern, aber wohl auf die Art und Weise der Ausführung einwirken. Nur einer von ihnen, Ti. Gracchus, that es und verhinderte das Gefängniss: die Güter Scipios wurden eingezogen.[d])

Dies führt uns auf den Punkt, wo die tribunicische Gewalt unwirksam war. Sie wurde bei ihrer Gründung gegen das *imperium consulare* gerichtet, und hatte nach den allgemeinen Grundsätzen des Römischen Staatsrechtes, weil sie mehreren inwohnte, auch gegen die Tribunen selbst Geltung[e]); aber sie

a) Liv. XXXVIII, 52.
b) Suet. Caes. 23.
c) Liv. III, 13.
d) Liv. XXXVIII, 60; Val. Max. IV, 1, 8; Plut. Cat. mai. 15.
e) Vergl. oben S. 199 und 202.

vermag nichts gegen das Volk. Wenn die Volksversammlung, sei es nach Centurien oder nach Tribus, entschieden oder der von dem Volke mit besonderer Machtvollkommenheit Bekleidete gesprochen hat, so hört das Recht der Tribunen auf: darauf gründet sich später die Bedeutung der Criminalgerichtshöfe, welche ihren Auftrag vom Volke erhalten haben. Die Tribunen können die Berufung an das Volk hindern; denn diese geschieht von den Beamten vermöge desjenigen Rechtes, gegen welches Einspruch gestattet ist; aber wenn es berufen und befragt worden ist, müssen sie seine Entscheidung annehmen. Es liegt dies in der Natur der Sache und es ist kein Fall bekannt, wo die Volkstribunen sich einem Volksbeschlusse widersetzt hätten.[107])

Der Einfluss, welchen hiernach das Volkstribunat auf das Criminalrecht ausübte, war sehr bedeutend. Aber er zeigte sich nicht nur in einzelnen Fällen, wo die Unrecht Leidenden die Hülfe der Tribunen anriefen und ein einziger unter ihnen hinreichte, um Aufschub und nach Befinden der Umstände Abhülfe zu gewähren, sondern auch in der Fortbildung des gesammten Rechts. Wir haben z. B. den Process von K. Quinctius angeführt. Er war wegen eines politischen Vergehens angeklagt, aber als er durch falsches Zeugniss der absichtlichen Tödtung eines Plebejers überführt wurde, erklärte der vorsitzende Tribun, er werde ihn bis zur Entscheidung des Processes ins Gefängniss werfen lassen: „damit das Römische Volk die Möglichkeit hätte, an dem Mörder die Todesstrafe zu vollziehen", d. h. damit er sich nicht durch Flucht der Strafe entziehen könnte. Ohne Zweifel war es bis dahin Sitte gewesen, dass diejenigen, bei deren Process es sich um das Leben handelte, eingekerkert wurden; aber in diesem Falle hindern die übrigen Tribunen, zu Hülfe gerufen, die vorläufige Haft: entweder glaubten sie nicht der Anschuldigung oder fürchteten die Macht der Patricier oder wollten überhaupt ein neues Verfahren einführen. Es wurde bestimmt, Kaeso sollte Bürgen stellen und „er war der erste, welcher in einem Criminalprocesse Bürgen stellte".[a]) Sicherlich stand dieser Fall nicht einzeln da, er diente später als Vor-

a) Liv. III, 13.

bild, indem die Beamten, selbst ohne Dazwischentreten der Tribunen, bei andern Criminalprocessen von der vorläufigen Verhaftung der Angeklagten absahen: selbst die Tribunen mussten sich beim Gebrauche des Verhaftungsrechtes von Widerspenstigen in Acht nehmen. So bildete sich eine Rechtsregel, bei der man doch den Vortheil hatte, jeden einzelnen Fall an sich beurtheilen zu können. Härte und Unbilligkeit, die einmal gehindert worden waren, mussten es immer werden, und an dem Mitgefühl des Volkes, vor dem alle richterlichen Verhandlungen stattfanden, hatten die Tribunen einen sichern Masstab für das, was sie zu thun hatten: selbst in dem Wetteifer um Volksthümlichkeit, der bei ihrer Mehrzahl entstehen musste, lag eine Gewähr für zeitgemässen Fortschritt. Ein anderes Beispiel giebt Cicero, das ihren Einfluss auf die Gerichtsbarkeit selbst über die Grenzen des städtischen Weichbildes hinaus beweist.[a]) Derselbe erzählt, alle zehn Tribunen hätten ein Edict erlassen, kein wegen Capitalverbrechen Verurtheilter sollte sich in Rom aufhalten können, d. h. kein von den Gerichten ausserhalb Roms Verurtheilter; denn von den in Rom Verurtheilten versteht es sich von selbst. Ausgegangen war die Anordnung von den curulischen Beamten: die Tribunen hatten nur ihrerseits erklärt, sie würden keinem solchen Verurtheilten, wenn er von den andern Beamten ausgewiesen oder bestraft würde, beistehen. Nun fragte es sich in den einzelnen Fällen, ob Jemand als ein wegen Capitalverbrechen Verurtheilter anzusehen sei: darüber fanden Verhandlungen vor dem Collegium der Tribunen statt und in dem von Cicero angeführten Beispiele hatten alle Tribunen das Urtheil gefällt, ein von Verres in Sicilien Verurtheilter würde nach ihrer Ansicht durch jenes Edict nicht gehindert, sich in Rom aufzuhalten. In diesem Ausspruche lag ein Eingriff in die Criminalgerichtsbarkeit, eine mittelbare Aufhebung des durch Verres gesprochenen Urtheils: mehr konnten die Tribunen, weil der Process ausserhalb Roms geführt worden war, nicht thun. Ob dieses tribunicische Edict von den Tribunen des Jahres 70 v. Chr. oder schon von früheren herrührte, wird nicht beson-

---

a) Cic. in Verr. II, 41, 100.

ders bezeugt: nach Ciceros Ausdruck ist das erstere wahrscheinlich.[108]) Vom Jahre 70 v. Chr. an galt also die erwähnte polizeiliche Vorschrift über die ausserhalb Roms Verurtheilten: die Nachfolger erkannten die Grundsätze ihrer Vorgänger an und man braucht deshalb nicht anzunehmen, dass die Tribunen beim Antritte ihres Amtes ein Edict zu erlassen pflegten. Denn von einem solchen wissen wir nichts, es ist sogar nicht wahrscheinlich, da sich sonst ein eigenes tribunicisches Recht gebildet hätte, ähnlich dem prätorischen. Dennoch darf man den Einfluss des Tribunates, den wir bei der Anklage und der Ausführung der Strafe nachgewiesen haben, nicht zu gering anschlagen: es wird überall mildernd eingeschritten sein, um die Handhabung der Gesetze den Umständen und dem Geiste der Zeit gemäss zu regeln und manche Erscheinungen, die uns plötzlich entgegen treten, ohne dass wir ihren Ursprung nachweisen können, werden auf diese Quelle zurückzuführen sein.

Einen besondern Einfluss musste die von uns besprochene Befugniss des Volkstribunates auf das Provocationsverfahren ausüben: wir haben denselben schon angedeutet[a]), müssen aber auf ihn noch einmal zurückkommen. Das Tribunat machte die Provocation nicht überflüssig. Es konnte nur Aufschub in der Vollstreckung des vom Beamten gefällten Urtheils, auch vielfache sonstige Milderung im Verfahren gewähren; aber bei andern Tribunen oder einer Veränderung der politischen Verhältnisse stand es dem Beamten frei, den durch die Hülfeleistung der Tribunen Befreiten von Neuem vorzuladen und seine Bestrafung durchzusetzen, wie der schon angeführte Process von Volscius Fictor beweist.[b]) Dagegen das durch die Provocation veranlasste Volksgericht konnte Aenderung des Urtheils, wirkliche Lossprechung bringen. Daher diente die Anrufung der Tribunen zur Unterstützung der Provocation: sie beseitigte das Aufrührerische, das in dieser lag und sie für grossartigere Verhältnisse und eine geregelte Rechtspflege unpassend machte. Es war nicht mehr nöthig, dass sich eine Volksmenge um den Ver-

---

a) Vergl. oben S. 193.

b) Liv. III, 24. Vergl. oben S. 217.

urtheilten sammelte, ihre Theilnahme für denselben ausdrückte, den Beamten moralisch oder selbst physisch zwang, der Provocation nachzugeben: es genügte die Anrufung der Tribunen, deren Gewalt im Staate so gross war, dass sie an jedem Beamten die Verachtung ihres Namens rächen konnten. Wenn die Tribunen keine Hülfe brachten, blieb die Provocation noch immer übrig. So that es Publilius Volero bei der Truppenaushebung: er rief zuerst die Tribunen an und als von diesen keiner Hülfe leistete, erzwang er auf die früher gebräuchliche Weise durch Gewaltthätigkeit des Volkes, die an Aufruhr grenzte, das Durchgehen der Provocation.[a]) Aehnlich geschah es nach dem Sturze der Zehnmänner, wo die Consuln L. Valerius und M. Horatius sich beeilten Tribunat und Provocation wiederherzustellen[b]), und demgemäss der ehemalige Decemvir Ap. Claudius bei seinem Process zuerst die Volkstribunen um Hülfe anrief und als keiner derselben sie brachte, ebenso vergeblich die Provocation versuchte.[c]) Auch in andern Fällen finden wir Anrufung der Tribunen und Provocation vereint: jene ging voraus, diese folgte, wenn es nöthig war, nach.[109])

Aber noch eine Folge hatte in dieser Beziehung das Tribunat: es hinderte die unnützen Provocationen und machte die ganze Einrichtung für den Staat und das Volk selbst erträglich. Angenommen, die Tribunen verweigerten ihre Hülfe und keiner der zehn schritt ein: so war für den Provocirenden keine Aussicht auf Erfolg und die Beamten konnten im Vertrauen auf deren Hülfe und Schutz die Provocation vernachlässigen. Es mussten sich nothwendiger Weise bei dem Collegium der Tribunen gewisse Grundsätze darüber bilden, in welchen Fällen sie ihre Hülfe gewähren wollten: diese Grundsätze waren dem richtenden Beamten bekannt und er konnte, wenn sie vorkamen, trotz Protestationen, Anrufen der Tribunen und des Volkes an den Verurtheilten die Strafe ohne Weiteres vollziehen. Durch das Entstehen eines solchen Gewohnheitsrechtes erklären wir es, dass

---

a) Liv. II, 55.
b) Liv. III, 55.
c) Liv. III, 56.

z. B. der Begriff des Ergreifens auf frischer That sich allmälig feststellte, dass er immer mehr erweitert und dadurch die Zahl der Provocationsprocesse verringert wurde. Selbst die nöthige Sicherheit für die zweckmässige Handhabung der Volksversammlung gewährte das Collegium der Tribunen: sagte auch nur einer von den zehn seine Hülfe zu, so standen ihm Mittel genug zu Gebote, um in der berufenen Volksversammlung den Ausdruck des allgemeinen Volkswillens erscheinen zu lassen. Freilich erkennt man, dass bei diesen Verhältnissen das Volk eine sehr unthätige Rolle spielte: der ganze Schwerpunkt der Rechtspflege lag nicht in ihm, sondern in der Uebereinstimmung oder Meinungsverschiedenheit der nach verschiedenen Grundsätzen gewählten und in sich wieder durch ihre Gleichberechtigung beschränkten Beamten. Aber nur unter dieser Bedingung konnte sich die Provocation in einem grossen und wohlgeordneten Staatswesen erhalten, und, weil in gewissen zweifelhaften Fällen die Mitwirkung, in allen die Hoheit des Volkes gewahrt wurde, dennoch als höchster Schutz und schönster Schmuck des Römischen Bürgerrechtes hoch geachtet werden.

Achtes Capitel.

Unmittelbare Gerichtsbarkeit der Tribunen. Sie ist herzuleiten erstlich aus ihrer Unverletzlichkeit. Deren Ursprung und Entwickelung. Geschichtliche Beispiele. Zweitens herzuleiten aus dem Icilischen Plebiscit. Dessen Ursprung und Bedeutung. Form des daraus entsprungenen Gerichtsverfahrens. Geschichtliche Beispiele. Nur die Plebejer werden von beiden Arten der Gerichtsbarkeit betroffen.

Ausser der besprochenen Hülfeleistung an Bedrängte und der daraus hervorgehenden Intercession haben die Volkstribunen von Anfang an andere Rechte gehabt, welche ihnen eine unmittelbare richterliche Thätigkeit in Criminalsachen zuwiesen. Das erste derselben bezog sich auf ihre eigene Person. Die Tribunen waren innerhalb der Bannmeile Roms, welche überhaupt ihren Amtskreis begrenzte [a]), heilig und unverletzlich. Livius

a) Liv. III, 20; Dio Cass. LI, 19.

erzählt ganz kurz, nach der Auswanderung der Plebs habe man auf die Bedingung hin Frieden geschlossen, dass die Plebs ihre eigenen, unverletzlichen Beamten haben sollte, indem er nicht hinzufügt, wie diese Unverletzlichkeit zu Stande gekommen sei.[a]) Ausführlicher berichtet den Hergang Dionysius[b]): nach dem Zugeständniss und erfolgter Wahl der Volkstribunen hätte die Plebs auf Antrag eines der erwählten Tribunen, L. Brutus, folgendes Gesetz beschlossen: „Niemand soll einen Volkstribunen, wie einen der übrigen Bürger, etwas wider seinen Willen zu thun zwingen, noch geisseln, noch einem Andern ihn zu geisseln befehlen, noch tödten noch zu tödten befehlen. Wenn aber einer etwas von diesen verbotenen Sachen thut, so soll er verflucht sein und sein Vermögen der Ceres verfallen und wer einen, der dieses gethan hat, tödtet, soll vom Morde rein sein". Damit dieses Gesetz immer unverletzt bliebe, wurde bestimmt, dass „alle Römer" es für sich und ihre Nachkommen auf ewige Zeiten beschwören sollten mit den heiligsten und fürchterlichsten Formeln. Dass diese Erzählung nicht Ausschmückung von Dionysius, sondern der Ueberlieferung vollkommen entsprechend ist, deutet Livius später, wo er von der Erneuerung der tribunicischen Gewalt nach dem Sturze der Decemvirn spricht, ebenfalls an: die Juristen behaupteten, die Tribunen seien nach dem alten Eidschwur der Plebs zu der Zeit, wo sie zuerst diese Gewalt schuf, unverletzlich.[c]) Wir erkennen überdem aus seinen Worten, dass Dionysius, der von einem Eidschwur „aller Römer" spricht, darunter nur die Plebejer, nicht auch die Patricier, versteht.[110]) Wahrscheinlich hat Dionysius die von ihm angeführten Gesetzesworte aus dem ihm vor-

---

a) Liv. II, 33 concessumque in condiciones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti.

b) Dionys. VI, 89. Die Gesetzesworte lauten: ὅτι δήμαρχον ἄκοντα, ὥσπερ ἕνα τῶν πολλῶν, μηδεὶς μηδὲν ἀναγκαζέτω δρᾶν μηδὲ μαστιγούτω μηδὲ ἐπιταττέτω μαστιγοῦν ἑτέρῳ μηδὲ ἀποκτιννύτω μηδὲ ἀποκτείνειν κελευέτω· ἐὰν δέ τις τῶν ἀπηγορευμένων τι ποιήσῃ, ἐξάγιστος ἔστω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ Δήμητρος ἱερά, καὶ ὁ κτείνας τινὰ τῶν ταῦτα εἰργασμένων φόνου καθαρὸς ἔστω.

c) Liv. III, 55 (iuris interpretes dicunt) tribunos vetere iureiurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse.

liegenden Texte der *leges sacratae* entnommen. Denn wäre er seiner Einbildungskraft gefolgt, so hätte er sich begnügt, den Inhalt des Gesetzes anzugeben: in den ausführlichen Reden trägt er nach antiker Sitte seine eigenen Betrachtungen vor; aber dass er dasselbe in wörtlich angeführten Gesetzen thut, ist nicht glaublich. Zudem tragen die Worte den Character der Zeit, welcher sie zugeschrieben werden. Es heisst: „Niemand solle einen Volkstribunen geisseln oder geisseln lassen", und in späterer Zeit, als die Geisselung Römischer Bürger längst aufgehört hatte, wäre Niemanden ein solcher Gedanke in den Sinn gekommen: nur im Anfange der Republik, wo wirklich die Plebejer der Geisselung durch die Consuln unterworfen und durch die Provocation nur nothdürftig geschützt waren, konnten solche Worte in einem Gesetze vorkommen. Ueberdem wissen wir endlich, dass zu Ciceros Zeit die *leges sacratae* dem Wortlaute nach erhalten und bekannt waren[a]): ein Geschichtsschreiber musste sie benutzen.

Indessen wie es auch mit dem genauen Wortlaute jenes ersten Plebiscites sich verhalten mag, der Inhalt desselben steht auch durch andere Zeugnisse[111]) fest: die Volkstribunen waren unverletzlich. Diese Unverletzlichkeit aber besteht unabhängig vom Ständevertrage und von den religiösen Cerimonien, unter denen derselbe geschlossen worden war. Denn der Vertrag war der Ueberlieferung zufolge von den Patriciern und Plebejern schon angenommen und unter Zuziehung von Fetialen beschworen worden, ehe die Plebs den von ihr gewählten Tribunen die Heiligkeit zusprach und durch einen Eid bekräftigte: die Patricier konnten demnach sehr wohl die Heiligkeit des Vertrages anerkennen, ohne damit auch die der Tribunen anzunehmen.[112]) Auch wird nicht erzählt, dass sie das darauf bezügliche Plebiscit angenommen haben, die Ueberlieferung bei Dionysius ist sehr genau und berichtet beim Ständevertrage ausdrücklich des-

a) Cic. de leg. II, 7, 18 sagt, um seinen eigenen Gesetzesstil zu entschuldigen: Sunt certa legum verba, Quinte, neque ita prisca, ut in veteribus XII sacratisque legibus, et tamen quo plus auctoritatis habeant, paulo antiquiora quam hic sermo est.

sen Annahme durch die Patricier: daraus müssen wir schliessen, diese seien dem Plebiscite fremd geblieben, hätten die Unverletzlichkeit der Volkstribunen nicht anerkannt, seien auch folglich durch die Strafen, welche gegen die Zuwiderhandelnden festgesetzt waren, nicht gebunden worden, eine Ansicht, welche durch die späteren Ereignisse durchaus bestätigt wird. Es bedurfte einer politischen Umwälzung, um die Patricier zur Anerkennung der von den Plebejern längst beschlossenen und beobachteten Heiligkeit des Volkstribunates zu bewegen.

Dennoch aber müssen der Senat und der Patricierstand das Plebiscit vom heiligen Berge in Bezug auf die Plebejer gewissermassen anerkannt haben. Bis dahin war die Staatsverwaltung und mit ihr die Rechtspflege in den Händen der Consuln und Patricier gewesen, auf welche sie von den Königen vererbt war: wir haben keine Spuren, dass es früher für Processe unter den Plebejern besondere plebejische Gerichtshöfe gegeben hätte, und keine Nachrichten von plebejischen Beamten, welche dieselben hätten leiten können. Jetzt erklärten die Plebejer jede Beleidigung eines Volkstribunen für ein todeswürdiges Verbrechen und bestimmten die Bestrafung desselben, welche ohne Zuziehung der patricischen Obrigkeit geschehen sollte. Dies war ein Eingriff in die Rechte des regierenden Standes, den dieser, wenn er nicht eine Auflösung des Staates herbeiführen wollte, als gesetzlich anerkennen musste. Er mochte einerseits die Nothwendigkeit einsehen, den Tribunen genügenden Schutz zu gewähren und dieses Mittel der förmlichen Anerkennung als Beamte vorziehen, andrerseits vor der Entschlossenheit der Plebs zurückweichen; denn der Eidschwur, durch den sich alle Plebejer gegenseitig verpflichteten, deutet eben so sehr auf eine ausserordentliche Massregel, wie auf ihren Entschluss, dieselbe durchzusetzen. Dabei blieb indessen die sonstige Gerichtsbarkeit der Patricier über die Plebejer bestehen: Dionysius selbst giebt dies an, indem er die letztern trotz der zugesicherten Straflosigkeit fürchten lässt, sie möchten einzeln von den Patriciern wegen ihres Aufstandes bestraft werden. Diese mussten also diese eine Ausnahme ihrer Gerichtsbarkeit stattfinden lassen; aber sich ihr selber zu unterwerfen, dazu war kein Grund vorhanden: sie

hatten sich, indem sie die Tribunen während ihres Amtes von dem imperium der Consuln ausnahmen[a]), aller gesetzlichen Einwirkung auf dieselbe begeben, ja sie hatten wohl noch mehr gethan. Wahrscheinlich war in dem Ständevertrage eine besondere Verwahrung getroffen worden, dass die Tribunen wegen ihrer Amtshandlungen nicht von den patricischen Obrigkeiten sollten zur Rechenschaft gezogen oder sonst gekränkt werden dürfen: ich beziehe darauf die besonders bezeugte Unverantwortlichkeit der Tribunen[b]), so wie die bemerkenswerthe Thatsache, dass sich in der ganzen Ueberlieferung keine Spur von gesetzlicher oder ungesetzlicher Verfolgung abgetretener Tribunen findet. Freilich entwickelte sich aus dieser einen beim Ständevertrage von den Patriciern zugestandenen Ausnahme die weitere Gerichtsbarkeit der Tribunen, welche in Folge des Publilischen Gesetzes zu einer Theilung des Staates und zur Gesetzlosigkeit führte.[c])

Nach dem Beschlusse, welchen die Plebejer auf dem heiligen Berge unter den grössten Feierlichkeiten angenommen hatten, war Jeder, der einem Tribunen durch Wort oder That zu nahe trat, verflucht *(sacer)*, d. h. er selbst vogelfrei, sein Hab und Gut der Ceres verfallen; denn verflucht sein war der Tod.[d]) Eine fürchterliche Strafe, die härteste, die es nach Römischen Begriffen gab, und man sollte meinen, bei ihr hätte ein beson-

---

a) S. oben S. 198 und Anm. 97.

b) Vergl. oben S. 198 und Anm. 98.

c) Man sehe unsere Ausführung oben S. 145 und die spätere Schilderung des Publilischen Gesetzes Cap. 12.

d) So sagt Zonaras VII, 15 τὸ δὲ ἱερὸν εἶναι ἀπολωλέναι ἦν· οὕτω γὰρ πᾶν ὅπερ ἂν ὥσπερ τι θῦμα εἰς σφαγὴν καθιερώθῃ, ὠνόμαστο; Festus p. 318 s. v. sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque; id. ibid. s. v. sacer: At homo sacer is est, quem populus iudicavit ob maleficium neque fas est eum immolari, sed qui occidit, parricidii non damnatur; nam lege tribunicia prima cavetur: si quis eum, qui eo plebei scito sacer sit, occiderit, parricida ne sit; Liv. III, 35 von der Erneuerung dieses Gesetzes: ut qui tribunis plebis — nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret. Auch Cic. p. Tull. § 47 lex antiqua de legibus sacratis iubet impune occidi eum, qui tribunum plebis pulsaverit.

ders sorgfältiges richterliches Verfahren vorgeschrieben werden müssen. Der Staat hatte schon angefangen, die Sicherheit des einzelnen Bürgers gegen die Willkür der Beamten zu schützen: freiwillig hatten die Patricier den Plebejern für alle schwereren Strafen die Provocation dargebracht, die Plebs selber hatte, wenigstens zum Theil wegen solcher Bedrückung, das verzweifelte Mittel der Auswanderung ergriffen: es scheint natürlich, dass dem Uebelthäter, der sich an einem Tribunen vergriff, auch eine Gewähr gegen den Missbrauch der tribunicischen Macht gegeben wurde. Dieselbe Strafe der Verfluchung und Aechtung stand nach uralter Sitte auf Verletzung des Clientel- und Patronatverhältnisses; aber davon meldet Dionysius[a]), der, welcher dieses Vergehens überführt worden, sei vogelfrei. Dies setzt die Formen eines Processes und gerichtlichen Verfahrens voraus. Ferner Streben nach der Königsherrschaft war mit Aechtung bedroht; aber auch hier fand, wie wir aus Sp. Cassius' und Coriolans Processen ersehen, ein richterliches Verfahren statt und ein förmliches Urtheil wurde gefällt: und wurde der Tyrann ohne ein solches getödtet, so fand dies in der Nothwehr seine Entschuldigung. Trotzdem finden wir gegen denjenigen, der sich an der Unverletzlichkeit eines Tribunen vergriff, kein besonderes gerichtliches Verfahren als nothwendig vorgeschrieben. Es galt dieselbe Rechtsregel, welche überhaupt bei dem Criminalprocess Anwendung fand[b]), nämlich die, dass es bei dem Eingeständniss und dem Ergreifen auf frischer That keines gerichtlichen Verfahrens, keines Urtheiles bedürfe. Durch dieselbe entstand in diesem Falle eine ganz ausserordentliche Härte. Denn in den meisten Fällen konnten wohl die Beleidiger von Tribunen Entschuldigungsgründe anführen, dass sie entweder nicht die Absicht gehabt hätten zu beleidigen oder dass das, was der Tribun als Beleidigung auffasste, eine solche nicht wäre. Auf diese und ähnliche Fragen konnte der Tribun eingehen, wenn er seine Macht mit Mässigung gebrauchen wollte, aber gesetz-

---

a) Dionys. II, 10 τὸν ἁλόντα τῷ βουλομένῳ κτείνειν ὅσιον ἦν, ὡς θῦμα καταχθονίου Διός.

b) Vergl. oben S. 166.

lich dazu gezwungen war er nicht: es genügte die einfache Thatsache, dass er dem Tribunen in Wort oder That entgegen getreten war, und die Entscheidung darüber stand beim Tribunen. Zudem galt natürlich die Provocation nicht, welche nur gegen das consularische imperium erfunden war: das einzige Hülfsmittel blieb die Einsprache eines andern Tribunen, die deswegen nicht immer half, weil die Tribunen nicht, wie die andern Beamten bei gewöhnlichen Criminalprocessen, an den Markt als Stätte aller öffentlichen Verhandlungen gebunden waren. Der Erfolg war, dass der verletzte Tribun, Partei und Richter in einer Person, ohne Weiteres denjenigen, der ihm zu nahe trat, mit dem Tode bestrafen und sein Vermögen einziehen durfte. So gross war die Furcht der Plebejer vor den Patriciern, so hoch schien ihnen die aus ihnen selbst hervorgegangene Beamtengewalt erhoben werden zu müssen, dass sie in democratischem Streben einen Beamten mit Befugnissen schufen, wie sie kein anderer im Staate hatte oder in einem freien Staate haben durfte, unter dessen Allgewalt am Ende das Volk selbst am meisten zu leiden hatte.

Der Beweis für die merkwürdige Thatsache, dass die Tribunen Jeden ihnen zu nahe tretenden ohne Process, ohne Verurtheilung sogleich mit dem härtesten Tode bestrafen durften, liegt in einigen geschichtlich überlieferten Beispielen, die zugleich zeigen, dass man auch später, als der Rechtssinn des Volkes sich mehr entwickelte und der Schutz des Lebens und der Freiheit Römischer Bürger ausgedehnter wurde, dennoch nicht daran dachte, diese gesetzliche, aus besonderer Veranlassung entsprungene Anomalie zu beseitigen. Im Jahre 456 v. Chr. war zwischen den Consuln und Tribunen ein Streit entbrannt über die Vertheilung des Aventinus an die Plebs. Um in diesem zu siegen, hatten sich die Tribunen gegenseitig durch einen Eid verpflichtet, ihr Amt nach den Beschlüssen der Mehrheit ihres Collegiums zu führen und sich nicht einer den andern durch Einspruch zu hindern.[a]) Da geschah es, dass der Tribun Icilius seinen Viator gegen den Consul schickte und dieser

a) Vergl. oben S. 210.

seinem Lictor den Befehl gab, den Viator zurückznstossen. Dies erklärten die Tribunen für einen ihnen angethanenen Zwang und liessen den Lictor ergreifen und fortführen, um ihn vom Tarpejischen Felsen zu stürzen. Die Consuln wagten nicht weiter gegen die Diener des Tribunen Gewalt zu gebrauchen; sondern wandten sich mit der Bitte um Hülfe an das Collegium der Tribunen. Sie konnten mit Recht den Einwand geltend machen, der Lictor habe auf Befehl des Consuls gehandelt und sei persönlich ohne Absicht der Beleidigung gegen die geheiligte Gewalt gewesen. Auch erkannten die Tribunen die Unbilligkeit des Verfahrens, wiesen indessen das Gesuch um Hülfeleistung wegen der eidlichen Verpflichtung Aller ab. Erst den Bitten der vornehmsten Senatoren gelang es, die Tribunen zum freiwilligen Nachgeben zu bewegen. Diese bedachten auch, die Volksstimme könnte sich gegen sie erheben, wenn sie einen Unschuldigen mit dem Tode straften: es scheint, dass es der erste derartige Fall war: sie fürchteten überdem, durch ihre Unbilligkeit Verzweiflung und offene Gewaltthat von Seiten der Consuln hervorzurufen.[a]) Dieses Beispiel ist für die Allmacht der Tribunen in diesem Falle entscheidend. Wären dieselben, wie die Consuln in Folge des Provocationsgesetzes, zur Hinzuziehung der Volksversammlung verpflichtet gewesen, so würden die Consuln sich auf diese berufen haben: die Tribunen fürchten sogar die Missbilligung des Volkes; dennoch ziehen sie es, wo sie einen offenen Bruch ihrer Unverletzlichkeit sahen, aber die Verhältnisse sonst zweifelhaft waren, nicht zu Rathe.

Ein anderes Beispiel von gleichem Verfahren ist das schon früher[b]) erwähnte vom Jahre 130 v. Chr. Q. Metellus hatte in seiner Censur den Volkstribunen C. Atinius Labeo nicht in den Senat aufgenommen und dieses erklärte derselbe für eine persönliche Beschimpfung. Als er den Censor um die Mittagszeit auf dem menschenleeren Markte traf, liess er ihm einen Strick um den Hals werfen und ihn so nach dem Tarpejischen Felsen schleppen, um ihn hinabzustürzen. Niemand von der zusammenlau-

a) Ausführlich beschreibt den Hergang Dionys. X, 31.
b) Vergl. oben S. 202.

fenden Menge wagte dem geheiligten Tribunen entgegen zu treten, nur dadurch, dass er sich am Stricke schleifen liess, hielt Metellus die Vollziehung der Todesstrafe auf, bis er am Ende durch das Einschreiten eines andern, eilig herbeigeholten Tribunen von der Gefahr errettet wurde. Wäre Berufung auf die Volksversammlung möglich, wäre die Förmlichkeit eines Processes nöthig gewesen, so wäre Metellus solcher Gefahr entgangen: höchstens hätte er in das Gefängniss geworfen werden können. Augenblicklich, ohne alle Förmlichkeit stand es dem Tribunen frei, an Jedem, der sich an ihm vergriffen, mochte derselbe auch der höchste Beamte sein, die Todesstrafe zu vollziehen. Denn Labeo wurde nach Metellus' Rettung nicht etwa zur Rechenschaft gezogen: man schalt sein Verfahren als tyrannisch, als verrückt, aber es blieb, wie Plinius ausdrücklich sagt, ungestraft. Ja, der Tribun verharrte in seinem Zorne: da er die Hinrichtung nicht hatte vollziehen können, weihte er wenigstens die Güter des Censors den Göttern, so dass derselbe nachher „durch fremde Wohlthat“ lebte.[113])

Es ist uns schwer zu glauben, dass eine allgewaltige, so tyrannische Macht im Streben nach Freiheit geschaffen wurde, auch trotz der allmälig in Zügellosigkeit ausartenden persönlichen Freiheit bestehen blieb und doch lässt sich nicht daran zweifeln. Ja, sicherlich sind auch viele Fälle vorgekommen, wo sie wirklich ausgeübt wurde: die Geschichte hat uns nur diejenigen Beispiele aufbewahrt, in denen sie an hochstehenden Beamten versucht und mit vieler Mühe abgewehrt wurde. Der Schutz gegen sie lag einzig und allein in der Theilung der tribunicischen Gewalt unter zehn Personen: ausserdem wirkte in der guten Zeit des Staates die Sitte und die öffentliche Meinung dem Missbrauch entgegen. Aber zu voller Geltung gelangte die auf dem heiligen Berge durch das erste Plebiscit geschaffene Unverletzlichkeit der Volkstribunen bei ihrer Uebertragung auf die Kaiser: immer dauernd und ungetheilt in einer Person vereinigt, berechtigte sie dieselben, Jeden, der ihnen in That oder Wort zu nahe trat, ohne Untersuchung, ohne Process, mit den härtesten, augenblicklich vollziehbaren Lebensstrafen gesetzlich heimzusu-

chen,[114]) und es ist nicht zu verwundern, dass sie in dieser Umwandelung den Schlussstein der kaiserlichen Macht bildete.

Indessen, wie schon bemerkt, die ganze Unverletzlichkeit der Volkstribunen bezog sich, als sie beschlossen wurde, nur auf ihr Verhältniss zur Plebs: sie war durch ein Plebiscit festgestellt, das erst durch vielfache und heftige Kämpfe auch auf die Patricier und die patricischen Beamten Geltung gewinnen sollte. Dieselbe Bewandtniss hat es mit dem Icilischen Plebiscit, das ein Jahr nach dem Ständevertrage, 492 v. Chr., erlassen worden sein soll: es diente dazu, die Gewalt der Tribunen als plebejischer Beamten zu befestigen und sie in dem ihnen von den Patriciern zugewiesenen Wirkungskreise mit den nothwendigen Befugnissen auszurüsten. Dieses Icilische Plebiscit hat bei den neueren Gelehrten ein eigenthümliches Schicksal gehabt. Es ist uns nur von Dionysius[a]), aber in ausführlicher Erzählung überliefert worden, kein anderer Schriftsteller erwähnt es und trotzdem dass so die Möglichkeit einer Zusammenstellung mit anderen Berichten fehlt, hat man dennoch Dionysius vorgeworfen, nicht nur, er habe es in eine viel zu frühe Zeit verlegt, sondern auch, er habe seine Bedeutung verkannt, seine Darstellung entbehre des innern Zusammenhanges und sei mit lächerlichen Widersprüchen behaftet.[115]) Wir wollen uns auf eine so kühne und aller Möglichkeit des Beweises entbehrende Kritik nicht einlassen, sondern Dionysius' Erzählung, d. h. der einzigen vorhandenen, folgen und nachzuweisen suchen, dass dieselbe in jeder Beziehung wahrscheinlich ist und mit den Ergebnissen der sonstigen Forschung übereinstimmt. Sie erscheint um so zuverlässiger, als er auch hier das Gesetz wörtlich anführt und wir aus dieser Anführung schliessen dürfen, dasselbe sei zu seiner Zeit selbst seinem Wortlaute nach bekannt gewesen.[b])

Dionysius also erzählt zum Jahre 492 v. Chr. von Streitigkeiten, die zwischen den Consuln und Volkstribunen vorfielen. Der Consul T. Geganius hielt eine Volksversammlung: man weiss nicht genau, ob nur eine eigentlich so genannte *contio*, die nicht

a) Dionys. VII, 16 flgd.
b) Vergl. oben S. 225.

in Curien gesondert war, oder eine wirkliche Curiatversammlung, wahrscheinlich aber das erstere; denn vom Abstimmen ist nicht die Rede. Die patricischen und plebejischen Beamten geriethen in Streit: jene wollten den Tribunen nicht das Wort verstatten, diese behaupteten, die Volksversammlung sei ihre eigentliche Stätte, ebenso wie die Consuln unumschränkt den Senat beherrschten. Beinahe wäre es zu Thätlichkeiten gekommen. Diese verhinderte indessen der plebejische Aedil L. Brutus, der den Consul um das Wort bat, mit dem Versprechen, die Aufregung besänftigen zu wollen. Er fragte darauf den Consul, ob nicht die Patricier im Ständevertrage den Tribunen erlaubt hätten, Volksversammlungen zu halten und versprochen, sie dabei nicht zu stören. Als der Consul dies bejaht, fragte Brutus weiter, weshalb der Consul jetzt die Tribunen hindere, das Wort zu nehmen; der Consul antwortete, die gegenwärtige Volksversammlung sei von den Consuln berufen und gehöre ihnen: sie dürften in ihr Jedem das Wort verweigern. Wenn dagegen die Tribunen für sich eine eigene Volksversammlung beriefen, sollten sie darin von den Consuln oder Patriciern nicht gestört werden. Mit dieser Zusage der Consuln war Brutus zufrieden, beruhigte die Plebs und veranlasste die Tribunen, auf den folgenden Tag eine eigene Volksversammlung zu berufen.

Wahrscheinlich ist die Erzählung von Dionysius künstlerisch ausgeschmückt: das Zwiegespräch der Consuln und der Tribunen fand er sicherlich nicht in der Ueberlieferung. Aber die Motive seiner Darstellung konnte er sehr wohl in ihr vorfinden und diese selbst ist in den damaligen Verhältnissen vollkommen begründet. Die Patricier hatten den Tribunen das Recht mit der Plebs zu verhandeln zugestanden, aber die Art und Weise, wie diese Verhandlungen geschehen sollten, nicht näher bestimmt. Vielleicht dachten sie, es würde möglich sein, dass in den von den Consuln berufenen und geleiteten Volksversammlungen die Tribunen das Wort erhielten, ihre Einwendungen machten, ihre Anliegen vorbrächten: dies war auch möglich, so lange der Streit der Stände und der beiderseitigen Beamten nicht heftiger entbrannte. Die Tribunen hatten sich, wie Dionysius andeutet, eingebildet, die Consuln würden sich aus der Volksversammlung

zurückziehen, würden allenfalls nur die Leitung der Abstimmungen behalten, sonst aber mit dem ausschliesslichen Rechte, die Senatssitzungen zu leiten, zufrieden sein. Aber es gab noch eine andere Möglichkeit, dass nämlich Consuln und Tribunen, jede ihre eigenen Volksversammlungen hielten, ein Verhältniss, das später im Römischen Staatsrechte galt. Es war viel geeigneter, um kleinlichen Hader zu vermeiden: deshalb wurde es, als der Streit der Stände von Neuem ausbrach, von den Consuln vorgeschlagen, von den Tribunen angenommen.

Das Weitere seiner Erzählung konnte Dionysius in seinen Quellen der Ueberlieferung vorfinden. Als am folgenden Tage die Volksversammlung zusammen gekommen war, trat nach Verabredung mit seinen Collegen der Volkstribun Icilius auf und beantragte folgendes Gesetz: „Wenn der Volkstribun vor dem Volke spricht, soll Niemand etwas entgegen reden noch seine Rede unterbrechen. Wenn aber einer dagegen handelt, soll er den Volkstribunen auf Verlangen Bürgen stellen für die Bezahlung der Geldstrafe, welche sie ihm auferlegen. Wer aber keinen Bürgen stellt, soll mit dem Tode bestraft werden und sein Vermögen geweiht sein. Das Urtheil über die, welche wegen dieser Geldstrafe einen Rechtsstreit führen wollen, soll beim Volke sein."[a]) Dieser Antrag wurde von der Plebs angenommen, von dem Senate aber, wie Dionysius[b]) ausdrücklich sagt, nicht; folglich band er auch nur die Plebejer, nicht die Patricier. Die Letzteren waren in den Volksversammlungen der Tribunen nicht zugegen: Dionysius[c]) lässt den Aedilen Brutus das in dem Ständevertrage gegebene Versprechen der Patricier erwähnen, sie wollten, wenn die Tribunen eine Volksversammlung hielten, weder zugegen sein noch dieselben stören. Erst später wurden die

---

a) Die Worte des Gesetzes sind bei Dionys. VII, 17 folgende: Δημάρχου γνώμην ἀγορεύοντος ἐν δήμῳ μηδεὶς λεγέτω μηδὲν ἐναντίον μηδὲ μεσολαβείτω τὸν λόγον· ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ, διδότω τοῖς δημάρχοις ἐγγυητὰς αἰτηθεὶς εἰς ἔκτισιν ἧς ἂν αὐτῷ ἐπιθῶσι ζημίας· ὁ δὲ μὴ διδοὺς ἐγγυητὴν, θανάτῳ ζημιούσθω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ ἱερὰ ἔστω· τῶν δ' ἀμφισβητούντων πρὸς ταύτας τὰς ζημίας αἱ κρίσεις ἔστωσαν ἐπὶ τοῦ δήμου.

b) Dionys. VII, 18.

c) Dionys. VII, 17.



Tribunen Beamte des gesammten Volkes, ihre Volksversammlungen von den Patriciern besucht, das Icilische Plebiscit ein allgemeines Staatsgesetz. Es wird von Plinius und Cicero, ohne es namentlich zu nennen oder seinen Ursprung anzugeben, erwähnt und man sieht aus ihren Worten, dass in ihm der Ausdruck *interfari* „dazwischen reden" als eigenthümlicher für die Unterbrechung des die Versammlung leitenden Tribunen gebraucht war.[a])

Der Zweck des Icilischen Gesetzes war hiernach den Tribunen, welche fortan eigene Volksversammlungen halten sollten, mit den für einen Vorsitzenden derselben nöthigen Rechten auszustatten. Der Leiter einer Volksversammlung musste die Befugniss haben, Ordnung in ihr zu erhalten: nach Römischen Grundsätzen durfte nur derjenige sprechen, dem der Vorsitzende das Wort gegeben, und nur in so weit als er es ihm gegeben: Niemand durfte den Vorsitzenden unterbrechen, Niemand dem Tribunen, der eine Volksversammlung anberaumt, dieselbe abberufen; denn dies Letztere war im Ständevertrage festgesetzt und so eben von den Patriciern neuerdings zugestanden worden. Also mussten die Tribunen ein unmittelbares Strafrecht über die Mitglieder der Versammlung, welche sie leiten sollten, erhalten: bisher hatten sie dasselbe nicht gehabt, sondern waren nur für andere Amtshandlungen unverletzlich gewesen. Will man dies Icilische Gesetz als Erweiterung des auf dem heiligen Berge beschlossenen Gesetzes über ihre Unverletzlichkeit ansehen, so kann man dies in so fern thun, als die Macht der Tribunen durch dieses vergrössert wurde und die Strafen des Icilischen Gesetzes sind den früheren nachgebildet; aber unzweifelhaft bestehen beide Gesetze ein jedes für sich, und der nächste Zweck des gegenwärtigen war nicht auf Verstärkung oder Ausdehnung der tribunicischen Unverletzlichkeit gerichtet.

Die Strafe gegen den Störer einer tribunicischen Volksversammlung besteht in Geld: die Höhe derselben wurde wahr-

a) Plin. ep. I, 23 tribunus, quem interfari nefas; Cic. p. Sest. 37, 79 Sestius fretus sanctitate tribunatus cum se non modo contra vim et furorem, sed etiam contra verba et interfationem legibus sacratis armatum putaret.

scheinlich im Gesetze nicht angegeben, sondern der Uebereinkunft der Tribunen überlassen. Sie ist viel gelinder als diejenige, welche auf Verletzung der Tribunen steht, und sie musste es sein. Denn es ist ein weit schwereres Vergehen, dem Beamten der Plebs zu nahe zu treten, als ihn bloss, vielleicht unabsichtlich, während einer Rede zu unterbrechen oder sonst in der Volksversammlung zu stören. Dennoch lehnt sich das Icilische Plebiscit an das vom heiligen Berge an. Denn wer nicht Bürgen für die Geldstrafe stellt, wird wie derjenige, der einen Tribunen verletzt hat, mit dem Tode bestraft, sein Vermögen eingezogen, und zwar ohne weitern Process, ohne Berufung an die Volksversammlung, nur nach Entscheidung der Tribunen. Es erscheint wenigstens zweifelhaft, ob Dionysius' Ausdruck: „das Urtheil über diejenigen, welche wegen dieser Strafen einen Rechtsstreit führen wollen, soll beim Volke sein" auf die Geldstrafe und die etwaige Todesstrafe oder auf jene allein zu beziehen ist. Die letzte Erklärung ist wahrscheinlich. Denn wer nicht Bürgen stellt, erklärt sich damit gegen die Amtsgewalt der Tribunen überhaupt, ist ihr Verächter und demjenigen, der sie mit Wort oder That verletzt, gleich. Wie der Consul bei seinen Amtshandlungen durch das imperium geschützt ist, so ist es der Tribun durch seine Unverletzlichkeit, und er muss die Macht besitzen, sich auch bei Volksversammlungen augenblicklichen Gehorsam zu verschaffen. Die Gewaltthätigkeiten, welche spätere Tribunen sich in Folge des Icilischen Gesetzes erlaubten, sprechen ebenfalls für diese Auslegung. Fraglich kann es auch sein, ob unter denjenigen, welche nicht Bürgen stellen, nur diejenigen verstanden werden, welche Bürgen nicht stellen wollen, also Verächter der tribunicischen Gewalt sind, oder auch diejenigen, welche es aus Armuth nicht können. Ich glaube, nur die ersteren; doch mochten die Worte des Gesetzes zweifelhaft sein und dazu benutzt werden, um gegen Ruhestörer aus dem niederen Volke rücksichtslos und besonders streng einzuschreiten. Uebrigens entsteht hier ein scheinbarer Widerspruch mit der sonstigen geschichtlichen Ueberlieferung. Erst beim Processe von Kaeso Quinctius, 461 v. Chr., bemerkt Livius[a]), er sei der

a) Liv. III, 13.

erste gewesen, der in einem öffentlichen Processe Bürgen gestellt und bis zum Endurtheil auf freiem Fusse gelassen worden sei. Und doch werden schon in diesem Icilischen Gesetze Bürgen erwähnt, und zwar ebenfalls in einem öffentlichen Processe. Indessen sie sind *praedes*, Bürgen für die Bezahlung einer Geldsumme: sie sind ohne Zweifel eine uralte Römische Einrichtung und zu allen Zeiten oft gegeben worden; dagegen die andere Art von Bürgen, welche das Erscheinen des Angeklagten vor Gericht sichern sollten *(vades)*, kamen erst seit Quinctius' Process auf.

Es entstand durch das Icilische Plebiscit eine neue Art von Gerichtsbarkeit für die Volkstribunen. Das Gesetz auf dem heiligen Berge hatte ihnen die Befugniss gegeben, jeden, der ihnen durch Wort oder That entgegen trat, an Leben und Gut zu strafen, hatte auch die übrigen Plebejer eidlich verpflichtet, sie dabei zu unterstützen. Damit war ihnen ein Schutz für ihre Person verliehen, aber ein gerichtliches Verfahren in den wenigsten Fällen geschaffen. Unzweifelhaft wurde dasselbe in Folge davon später häufiger, indessen die nächste Absicht des Gesetzes war es nicht. Dagegen dies neue Plebiscit schuf eine Gerichtsbarkeit, indem es bestimmte, dass der von den Tribunen Verurtheilte nach Stellung von Bürgen auf die Entscheidung des Volkes über die Höhe der Geldstrafe sich berufen durfte. Derjenige Volkstribun, der beim Abhalten der Volksversammlung gestört worden war und deshalb die vorläufige Geldstrafe festgesetzt hatte, berief dann eine neue Volksversammlung, leitete in derselben die gerichtliche Untersuchung, veranlasste die Abstimmung und sprach endlich nach der Entscheidung der Tributcomitien das Urtheil, welches er demnächst auch vollzog. Dies Verfahren ist dem, welches die Consuln in Centuriatcomitien über diejenigen, welche Provocation an das Volk einlegten, nachgebildet und die Volkstribunen selbst waren damit, so viel an den Plebejern lag, den Consuln gleichgestellt: statt des imperium hatten sie die Unverletzlichkeit, welche ihnen augenblickliche Rache und den Schutz ihrer Standesgenossen verlieh, statt der ordentlichen, in Centuriatcomitien geübten, Gerichtsbarkeit diese neue der Tributcomitien, welche zwar zunächst auf wenige

Fälle beschränkt war, aber die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung in sich trug. Aus späterer Zeit, als die Macht der Tribunen den ganzen Staat umfasste, haben wir ein paar Beispiele, welche ihr Verfahren bei einer Verletzung des Icilischen Gesetzes erläutern. Im Jahre 169 v. Chr. hatte der Censor C. Claudius in einer von dem Tribunen P. Rutilius berufenen Volksversammlung das Wort erhalten, und als Lärmen entstand, durch seinen eigenen Herold Stille gebieten lassen. Dies fasste der Tribun als ordnungswidrig auf: der Censor hätte sich an ihn wenden müssen und er hätte dann durch seinen Viator Ruhe gebieten können. Der Censor hatte gethan, als ob es seine Volksversammlung sei, hatte sie also gewissermassen vom Tribunen abberufen. Deshalb, sagt Livius, weil er die Versammlung von ihm abberufen hätte, setzte der Tribun ihm einen Termin in der Volksversammlung[a]): er hatte ihm also eine Geldstrafe auferlegt und um diese sollte unter Vorsitz des Tribunen in einer Tribusversammlung gestritten werden. Ferner der Tribun M. Drusus liess den Consul L. Philippus, der ihn in einer Volksversammlung zu unterbrechen gewagt hatte, gewaltsam und unter arger Körperverletzung in das Gefängniss werfen.[b]) Wahrscheinlich hatte sich der Consul der Aufforderung, Bürgen für eine Geldstrafe zu stellen, nicht gefügt oder sonst den Tribunen erzürnt. Der Tribun L. Saturninus ging noch weiter. Als er eine Volksversammlung hielt, sass der Prätor Glaucia zu Gericht. Dies erklärte der Tribun für ein Abberufen der Versammlung und störte das Gericht mit Gewalt: von verhängter Strafe wird nicht erzählt.[c]) Dies sind einige wenige Fälle, welche die Ueberlieferung ihrer Merkwürdigkeit halber aufbe-

---

a) Liv. XLIII, 16 C. Claudio diem dixit quod contionem a se avocasset.

b) Val. Max. IX, 5, 2 Parvi enim habuit (M. Drusus) L. Philippum consulem, quia interfari se contionantem ausus fuerat, obtorta gula et quidem non per viatorem, sed per clientem suum adeo violenter in carcerem praecipitem egisse, ut multus e naribus eius cruor profunderetur.

c) Aurel. Vict. 73 Glauciae praetori, quod is eo die, quo ipse contionem habebat, ius dicendo partem populi avocasset, sellam concidit, ut magis popularis videretur.

wahrt hat, die grosse Menge der gewöhnlichen Fälle sind vergessen.

Indessen diese Anwendung des Icilischen Gesetzes gegen Beamte gehört, wie ich eben bemerkt, einer späteren Zeit an, eben so wie auch das Recht, Jemanden greifen zu lassen (*ius prensionis*), welches die Tribunen unzweifelhaft seit ihrer Einsetzung gegen die Plebejer gehabt hatten, erst später auf die Patricier ausgedehnt wurde. Man könnte sich wundern, dass bei dem Erlassen dieser die Tribunen betreffenden Plebiscite, sowohl des ersten auf dem heiligen Berge als auch dieses zweiten Icilischen, von keinem Widerstande der Patricier berichtet wird. Ich halte das nicht für eine Schuld der Ueberlieferung, sondern glaube, dass, so aufmerksam auch dieselben die Fortschritte der tribunicischen Macht verfolgten, dennoch von ihnen kein Widerstand stattgefunden hat noch stattfinden konnte. Einmal waren es die nothwendigen Folgerungen, welche die Plebejer aus dem feierlich beschworenen Ständevertrage zogen. Die Tribunen mussten, wenn sie Beamte sein sollten, wie die Patricier zugegeben, irgend eine Art von Schutz haben, sie mussten auch, wenn sie plebejische Versammlungen leiten sollten, die dazu nöthige Disciplinargewalt besitzen: das lag am Ende im Interesse des gesammten Staates. Zweitens, die Patricier wurden durch die Plebiscite nicht betroffen: für sie gab es weder eine Unverletzlichkeit noch ein plebejisches Gericht: das waren innere Angelegenheiten des Standes, dem sie eine gewisse Selbständigkeit zugesprochen hatten. Ganz anders gestaltete sich das Verhältniss, als die Tribunen, innerlich erstarkt, Einfluss auf die Patricier zu gewinnen suchten: da entbrannte der Kampf, der für lange Zeit alle Kräfte des Staates in Anspruch nahm.

Neuntes Capitel.

Anklage Coriolans. Bericht von Livius und Dionysius. Des Letztern Glaubwürdigkeit. Wichtigkeit dieses Processes. Rechtspunkt. Streitigkeiten der Stände bis zur Vereinbarung. Process. Senatsbeschluss. Volksversammlung. Verurtheilung.

Die Befürchtung, welche Menenius auf dem heiligen Berge bei der Forderung der Plebs, sich eigene Beamten wählen zu dürfen, ausgesprochen hatte, der Staat möchte in zwei Theile zerfallen,[a]) hatte sich früher als man dachte, erfüllt. Die Tribunen, welchen der militärische Oberbefehl und die althergebrachte Scheu, die das Consulat umgab, fehlte, hatten sich mit einer in ihrem Kreise unumschränkten Macht bekleidet: sie erinnert an die Tyrannis, welche in den Griechischen Staaten aus der Democratie hervorzugehen pflegte. So war der Staat gespalten und es musste nothwendiger Weise zu einem Kampfe kommen, schlimmer als er bei der Auswanderung auf den heiligen Berg stattgefunden hatte. Es war die Frage, ob das Consulat, gestützt auf die alte Ehrfurcht des Volkes und militärische Macht, den Sieg erringen würde; dann wäre zunächst eine Aristocratie, wie in den Griechischen Staaten, entstanden, mit ähnlichem Verlaufe: hätte das neu geschaffene Tribunat durch die Gewalt der democratischen Strömung vollständig gesiegt, so wäre der Kreislauf zur Tyrannis ein rascherer gewesen. Es war das eigenthümliche Glück des Römischen Staates, dass das Volk Liebe zur hergebrachten Staatsverfassung und Scheu vor offener Gewalt, die Beamten und besonders der Senat Nachgiebigkeit und Klugheit besass. Dadurch gelang es, die beiden einander feindlichen Elemente zu verschmelzen und die bewunderungswürdige gemischte Römische Verfassung zu schaffen. Der Process Coriolans bildet den Anfang dieses Kampfes, der auf keiner von beiden Seiten einen entschiedenen Sieg zur Folge hatte, sondern zu einem Vergleiche führte, welcher ein neues Verhältniss der Stände zu einander begründete: er ist indessen

a) Dionys. VI, 88.

für die Entwickelung des Rechtes eben so wichtig wie in politischer Beziehung. Auf die chronologischen Bedenken, welche in neuerer Zeit gegen die Ueberlieferung von Coriolan erhoben worden sind, gehe ich nicht ein: sie beruhen auf critischen Phantasien, die zu widerlegen oder überhaupt zu erwähnen unnütz ist. Mit besonderem Nachdruck aber hat man den Rechtspunkt hervorgehoben und die Frage aufgeworfen, ob die Tribunen ein Recht zur Anklage Coriolans hatten oder ob es ein Gewaltstreich war, als sie erst ihn, später andere Beamten und Patricier vor ihr Gericht zogen. Ohne Zweifel hat man diese Frage schon im Alterthum aufgeworfen, trotzdem dass Cicero in seinen Büchern vom Staate[a]) eilig über diese Zeit und über das Tribunat, als einen schwierigen und zweifelhaften Punkt hinweggehend nichts davon erwähnt.[116])

Die Erzählung von diesem Processe bei Livius ist kurz: es kam ihm mehr darauf an, in dem Feldzuge Coriolans und der darauf folgenden wunderbaren Errettung der bedrängten Stadt die altrömischen Tugenden der Tapferkeit und Hochherzigkeit ans Licht zu stellen als den Verlauf der Verfassungsentwickelung zu schildern. Nachdem er früher schon von den Heldenthaten Coriolans erzählt, berichtet er dann[b]) von der Pest in Rom, von der Theuerung, von der Ankunft des Sicilischen Getreides. Es folgt die Berathung des Senates über die Vertheilung des Getreides und bei ihr macht Coriolan den Vorschlag, das Volkstribunat aufzuheben. Indessen der Senat billigt den Vorschlag nicht und die Tribunen setzen dem aus der Curie tretenden Coriolan einen Termin vor der Plebs. Coriolan stützt sich auf das mangelnde gesetzliche Recht der Tribunen und verachtet die Ladung; aber der Senat glaubt dem Zorne der Plebs gegenüber nachgeben zu müssen, versucht Drohungen gegen einzelne Plebejer, dann Bitten: Coriolan wird, als er beim Termin nicht erschien, abwesend verurtheilt. Livius erkennt also kein gesetzliches Recht der Tribunen, Coriolan und überhaupt Patricier zur Verantwortung zu ziehen, an; aus Klugheit und um dem

a) Cic. de rep. II, 34.
b) Liv. II, 34 und 35.

Sturme auszuweichen, geben die Patricier nach[a]): im Uebrigen ist sein Bericht so dürftig, dass er der vollständigeren Ueberlieferung nur in Betreff des Nichterscheinens beim Termin widerspricht, sonst allen Vermuthungen über die Form der Anklage Raum gewährt: deshalb wird er von den neueren Gelehrten vorgezogen.

Dagegen sehr ausführlich ist die Darstellung bei Dionysius, der sich Plutarch[b]) anschliesst; aus Dio Cassius'[c]) Geschichte besitzen wir eine kurze auf Coriolan bezügliche Bemerkung, die aber mit Dionysius übereinstimmt. Es ist kein Zweifel, dass ein grosser, vielleicht dem Umfange nach der grössere Theil von Dionysius' Erzählung schriftstellerische Bearbeitung und zwar Bearbeitung in einem uns wenig zusagenden Geschmacke ist. Die Reden, welche er von den Consuln, Tribunen, am Ende von Coriolan selbst halten lässt, sind seine eigene Erfindung; in den Annalisten, so weitläuftig sie auch sonst sein mochten, kann er dieselben nicht gefunden haben. Aber eben so wenig kann man läugnen, dass er sie im Geiste derjenigen Personen, welche er sie halten lässt, gearbeitet hat, dass er nicht willkürlich dem einen diese, dem andern jene Worte leiht, sondern nach antiker Sitte die eigenen, aus dem Studium der Quellen geschöpften Betrachtungen in Reden von handelnden Personen einkleidete. Seine Darstellung verliert also an unmittelbarer Glaubwürdigkeit, gewinnt aber, weil sie von seiner Sorgfalt zeugt.[117])

Dionysius erkannte den Wendepunkt, der in Coriolans Processe für die Entwickelung der Römischen Verfassung liegt: mit ihm beginnen die tribunicischen Anklagen, welche bald so grossen Einfluss gewannen, dass sie eine durchgreifende Controlle der Regierenden durch die Regierten herbeiführten. Coriolan wurde wegen Verletzung der Tribunen oder des Ständevertrages oder einer ähnlichen Sache angeklagt, die nächste Anklage fand wegen Nichtausführung eines den Plebejern günstigen Gesetzes statt,

---

a) Livius l. l.: sed adeo infensa erat coorta plebs, ut unius poena defungendum esset patribus.

b) Dionys. VII, 21 — 67; Plut. Cor. 16 — 20.

c) Dio fr. Vat. 15. Vergl. Zonaras VII, 16.

die dritte wegen unglücklicher Kriegführung: es gab am Ende keine Regierungshandlung, für die nicht nach Ablauf des Amtsjahres von den Tribunen und dem in Tributcomitien versammelten Volke Rechenschaft gefordert werden konnte. Es ist ein bedeutendes Verdienst von Dionysius, diesen Wendepunkt deutlich erkannt und klar ausgesprochen zu haben. Er sagt am Ende seiner Erzählung: „dies ist der erste Fall, wo ein Patricier vor das Volk berufen wurde, um gerichtet zu werden, und seit jener Zeit wurde es bei den Vorstehern des Volkes Sitte, jeden Bürger, den es ihnen gut schien, vorzufordern, um sich gerichtlich vor dem Volke zu verantworten".[a]) Gegen die Plebejer hatten die Tribunen schon früher eine Gerichtsbarkeit, nicht nur in den bestimmten Fällen, welche ihre Unverletzlichkeit angingen und durch das Icilische Plebiscit bestimmt waren, sondern wahrscheinlich in allen Fällen, über die sie erkennen wollten; als sie jetzt dasselbe Recht gegen die Patricier ausüben konnten, war die Folge die, welche Dionysius angiebt: sie konnten jeden Bürger vor das Gericht der Plebs laden. Er hat sich über die Bedeutung von Coriolans Process zwar kurz, aber richtig ausgedrückt. Um so mehr werden wir ihm, wenngleich wir die Einzelheiten seines Berichtes nicht als geschichtlich überliefert betrachten, dennoch in den Hauptsachen allen Glauben schenken müssen. Namentlich scheint es ihm darauf angekommen zu sein, bei diesem ersten Processe die Form und das Verfahren in allen ähnlichen, später häufig vorkommenden Processen darzustellen: vielleicht sind diese sogar die Quelle gewesen, aus der er den Gang seiner Erzählung entnahm. Man kann in dieser Hinsicht Coriolans Process mit dem früher von uns besprochenen Processe von P. Horatius vergleichen, dessen Darstellung bei Livius uns die eine Form des gerichtlichen Provocationsverfahrens giebt. Wir unterscheiden demnach in Dionysius' Erzählung zwei Theile: der erste umfasst die Streitigkeiten der Volkstribunen

a) Dionys. VII, 65 Αὕτη πρώτη κατ' ἀνδρὸς πατρικίου πρόσκλησις εἰς τὸν δῆμον ἐγένετο ἐπὶ δίκῃ, καὶ ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου τοῖς ὕστερον λαμβάνουσι τὴν τοῦ δήμου προστασίαν ἔθος καθέστη καλεῖν οὓς δόξειε τῶν πολιτῶν δίκην ὀφέξοντας ὑπὸ τοῦ δήμου.

mit dem Senate bis zur Feststellung des gerichtlichen Verfahrens, der zweite dies Verfahren selbst.

Die Veranlassung der Streitigkeiten war nach Dionysius folgende. Bei den Berathungen des Senates über die Vertheilung des während einer Theuerung aus Sicilien angekommenen Getreides that sich C. Marcius Coriolanus hervor: er war ein Feind der Plebs theils seiner ganzen politischen Gesinnung nach theils persönlich auf sie erbittert, weil er bei der Consulwahl durchgefallen war: er hatte sich grossen Kriegsruhm und durch denselben zahlreiche Clienten erworben. Coriolan also rieth, die Theuerung zu benutzen, um das Volkstribunat, das dem Staate Gefahr drohe,[113] zu beseitigen.[a]) Die entschlossenen unter den Senatoren stimmten ihm bei und trotzdem dass die Volkstribunen, welche von den Consuln berufen im Senate zugegen waren, heftigen Widerspruch erhoben, gewann es den Anschein, als würde der Senat Coriolans Vorschlag annehmen.[b]) Ob in dieser Darstellung, selbst abgesehen von der Rede Coriolans, das Uebrige sich in der Ueberlieferung vorfand oder von Dionysius erdacht wurde, lässt sich nicht entscheiden. Seine Erzählung unterscheidet sich von der bei Livius darin, dass bei ihm das Bemühen hervortritt, das Vergehen Coriolans nicht als in der Rede allein liegend darzustellen: die meisten Senatoren stimmten ihm bei und es hatte gewissermassen die Ausführung des von ihm beantragten Senatsbeschlusses begonnen. Dies scheint richtiger als Livius' Darstellung. Bei den fortwährenden Streitigkeiten der Patricier und Plebejer, wo von beiden Seiten die heftigsten Reden vorkamen, wäre es unbillig gewesen, Worte allein bestrafen zu wollen, und die Strenge späterer Gesetze, nach denen selbst Vorschläge über Veränderung von bestimmten Staatseinrichtungen mit Strafe bedroht wurden, war damals noch unbekannt: sonst hätte es weiter keines Streites, sondern nur der Ausführung der gesetzlich bestehenden Strafen bedurft.

In dem Vorschlage Coriolans, das Tribunat aufzuheben, liegt ohne Zweifel eine Verletzung des Ständevertrages; aber es

---

a) Dionys. VII, 21—24.
b) Dionys. VII, 25.

zeigte sich eine Lücke in der Gesetzgebung. Der Vertrag war von den beiden, damals getrennt stehenden, Ständen, den Patriciern und den Plebejern, beschworen worden[a]), wie zwischen zwei kriegführenden Mächten Frieden geschlossen wird, vermittelst der Fetialen.[b]) Aber eben so wenig wie in diesem Falle eine Strafe für den Uebertreter festgesetzt wird, deswegen weil dieselbe ohne erneuten Kriegszustand nicht vollzogen werden kann, eben so wenig war es möglich, für den Bruch des Ständevertrages eine Strafe zu bestimmen. Selbst eine Auslieferung Coriolans an die Plebejer, ein Mittel, wodurch sonst Staaten bei dem Bruche eines Vertrages sich gegenseitig Genugthuung zu geben pflegten[119]), wäre in diesem Falle nicht anwendbar gewesen. Denn Coriolan allein war nicht im Stande den Vertrag zu brechen und das Tribunat aufzuheben: er war nicht einmal Beamter. Höchstens konnte er vermöge seines Rathes und Ansehens Veranlassung sein, dass seine Standesgenossen ihn nach gemeinsamen Entschlusse brachen: dann aber waren diese, die Thäter, nicht er, der den Rath gegeben, schuldig. Das natürlichste wäre gewesen, Coriolan vor Gericht zu stellen, wie jeden andern Verbrecher, der die Gesetze des Staates übertreten. Jedermann aus dem Volke und, wenn sie wollten, die Tribunen selbst konnten ihn bei den Consuln belangen: diese mussten dann das Verbrechen in einen bestimmten juristischen Begriff, etwa den der perduellio, fassen und ein Gericht entweder vor den Quästoren oder unter ihrem eigenen Vorsitze niedersetzen. Wurde er in diesem Gerichte verurtheilt, so stand ihm die Berufung an die Centuriatcomitien frei. Ein solches Verfahren verlangte Coriolan später selbst[c]), auch die Tribunen wären damit zufrieden gewesen, wenn er so verurtheilt worden wäre[d]); aber sie sahen

---

a) Dionys. VII, 50. Die Patricier beschwören den Vertrag: στάντες ἐπὶ τῶν τομίων κατ' ἐξωλείας ἑαυτῶν τε καὶ τῶν ἀπογόνων ὠμόσατε.

b) Dionys. VI, 89.

c) Dionys. VII, 34 spricht Coriolan: εἰ δὲ βουλήσεταί τις ἐπὶ τῶν ὑπάτων αὐτοῦ κατηγορεῖν εἴτ' ἔργων εὐθύνας ἀπαιτεῖν εἴτε λόγων, ἔνθα νόμος ἐστὶν, ἕτοιμος εἶναι δίκην ὑπέχειν.

d) Unmittelbar nachdem Coriolan im Senate seinen Vorschlag über Aufhebung des Tribunates gemacht hatte, sagen die Tribunen im Senate

seine Freisprechung voraus, selbst wenn die Consuln die Klage annehmen sollten. Denn er würde von denjenigen gerichtet worden sein, deren Mehrheit mit ihm übereinstimmte.

Die Tribunen schlugen also einen andern Weg ein. Rechtlich konnten sie nichts thun: sie eröffneten also gleichsam den Krieg gegen die Patricier, wie es wenige Jahre vorher die Plebs bei der Auswanderung auf den heiligen Berg gethan hatte: nur war diese jetzt in so fern im Vortheil, als sie bestimmte, mit grosser Macht ausgestattete, Führer hatte. Die Tribunen beriefen das Volk, setzten das Geschehene auseinander und luden Coriolan vor sich zur Verantwortung, nicht um das Volk über ihn abstimmen zu lassen (dies ergiebt sich aus dem Folgenden), sondern um selbst ihn zu verhören. Als er nicht erschien, gingen sie mit den Aedilen und einer Volksmenge, um ihn zu greifen. Dionysius[a]) sagt nicht, aus welchem Grunde oder unter welchem Vorwande die Tribunen Coriolan verhören, dann strafen wollten. Er hatte sich nichts weiter gegen die Plebs zu Schulden kommen lassen als seine Abstimmung im Senate. Den Ständevertrag hatten die Patricier einzeln beschworen, Verderben von den Göttern und Menschen auf sich herabwünschend, wenn sie ihn brächen: nun erklärten die Tribunen, Coriolan habe ihn gebrochen, sie dürften ihn also als einen Geächteten tödten.[b]) Wäre dieser Grundsatz angenommen worden, so hätte Gewalt statt des Rechtes in Rom geherrscht; denn ohne dass eine Verurtheilung zur Aechtung in bestimmten gesetzlichen Formen geschieht, darf selbst ein der Aechtung schuldiger nicht bestraft werden. Die Plebejer aber hatten bisher kein Recht gehabt, über einen Patricier ein Urtheil zu fällen, während das Umgekehrte uralte Römische Verfassung war. Deshalb setzte Coriolan der Gewalt wiederum Gewalt entgegen: die Patricier hielten

bei Dionys. VII, 25 εἰ μὴ κωλύσειαν αὐτὸν οἱ πατρίκιοι, πόλεμον ἐμφύλιον εἰς τὴν πόλιν εἰσάγοντα θανάτῳ ζημιώσαντες ἢ φυγῇ, αὐτοὶ ποιήσειν τοῦτο ἔλεγον.

a) Dionys. VII, 26.

b) Dass dies die Schlussfolgerung der Tribunen war, deutet Dionys. VII, 31 an, wo er den Consul Minucius dieselbe von Seiten der Patricier gegen Plebejer, welche den Ständevertrag brächen, anwenden lässt.

es für Unrecht, einen der Ihrigen ohne ordentliches Gericht den Tribunen Preis zu geben[a]) und wehrten die Angreifenden ab: darüber entstand ein Aufruhr des Volkes, den die Consuln mit Mühe für jenen Tag besänftigten. Aber es war ein Kriegszustand zwischen den Ständen. Hätte Coriolan sich in die Forderung der Tribunen gefügt, so hätte er damit auch ihre Gewalt über ihn und alle Patricier anerkannt, und diese hätten mittelbar auf einem Umwege erreicht, was auf geradem Wege zu erreichen ihnen unmöglich war, eine Unterwerfung der Patricier unter ihre Gerichtsbarkeit: diese hätten sich der von der Plebs beschlossenen tribunicischen Unverletzlichkeit, sowie dem Icilischen Plebiscite fügen müssen. Deshalb leistete Coriolan den Tribunen Widerstand. Freilich wurde dadurch die Rechtsfrage wieder eine andere: es handelte sich nicht mehr um Verletzung des Ständevertrages, von welcher die Streitigkeiten ausgegangen waren, sondern um Verletzung der Heiligkeit der Volkstribunen: das Letztere wurde, wie das nächste Verfahren der Tribunen zeigt, vorzugsweise hervorgehoben. Es zeigte sich wieder eine Lücke in der Verfassung. Die Tribunen waren von dem consularischen imperium ausgenommen, d. h. die Consuln hatten ihnen nichts zu befehlen, konnten sie nicht zur Rechenschaft ziehen. Aber die Unverletzlichkeit derselben war von den Patriciern nicht anerkannt: wenn also ein anderer Patricier ausser den Consuln ihnen zu nahe trat, so gab es keine anderen als die gewöhnlichen, von den Patriciern verwalteten, Gerichte: allenfalls konnte man sich auf das Valerische Provocationsgesetz berufen.[b]) Dies mochte genügen, so lange das Amt der Tribunen ein untergeordnetes, nur eben zur Hülfeleistung für Unglückliche bestimmtes, blieb; da es sich aber unerwartet zu Macht und Ansehen emporgeschwungen, musste dieser Schutz gegen die Patricier ungenügend erscheinen: es war nothwendig, dass diese Verfassungslücke bald nach Einsetzung des Tribunates ausgefüllt

a) Dionys. VII, 26 οἱ δὲ πατρίκιοι δεινὸν ἡγησάμενοι τοὔργον, ὑπὸ τῶν δημάρχων πρὸ δίκης ἄγεσθαι σφῶν βίᾳ u. s. w. Δίκη ist hier das ‚ordentliche', vor den patricischen Beamten anzustellende, Gerichtsverfahren.

b) S. oben S. 160.

wurde, und wahrscheinlich benutzten die Tribunen den ihnen von Coriolan gegebenen Anlass mit Freuden. Aber ebenso natürlich war der Widerstand der Patricier, welche zwar gern den Tribunen allen Schutz gegen Unbill gewährt hätten, aber sich ihrerseits nicht ihrer Gerichtsbarkeit fügen wollten. Es blieb nur die Möglichkeit des gegenseitigen Nachgebens und des Vergleiches übrig.

Am folgenden Tage, erzählt Dionysius[a]) weiter, hielten die Tribunen eine Versammlung des Volkes, die Consuln eine des Senates. Der letztere beschloss eine Aussöhnung der Stände zu versuchen: die Consuln sollten in so fern dem anfänglichen Verlangen der Tribunen nachkommen, als sie mit Coriolan sich vor dem Volke rechtfertigten. Diesen Schritt konnten sie thun, ohne den Tribunen irgend ein Recht zuzugestehen: sie konnten die Beruhigung ertheilen, dass man eine Aufhebung des Tribunates nicht beabsichtige, dass somit Coriolans Worte im Senate nur Worte bleiben würden. Eine solche Rede lässt Dionysius den Consul M. Minucius in der Volksversammlung halten. Dieser erklärt ausdrücklich, der Senat wolle das Volkstribunat aufrecht erhalten: demnach treffe Coriolan nur die Schuld einer freimüthigen Rede. Was die von den Tribunen versuchte Strafe Coriolans anbetrifft, so erwähnt er die beiden der Plebs auf dem heiligen Berge verliehenen Sachen, den Schuldenerlass und das zur Hülfe für Bedrängte eingesetzte Volkstribunat, und fährt dann fort: „Nach welchem Gesetze verlangen eure Vorsteher, die Tribunen, einen von den Patriciern mit dem Tode oder der Verbannung zu bestrafen? Denn weder die alten Gesetze geben euch diese Gewalt noch der neuliche Vertrag mit dem Senate.[b])“ Auch Coriolan erklärt später vor dem Volke, die Plebejer in keiner Sache zu Richtern haben zu wollen, weil sie keine gesetzliche Macht hätten.[c]) Wenn wir von Dionysius' Aus-

a) Dionys. VII, 27.

b) Dionys. VII, 30 (οἱ προεστηκότες ὑμῶν) ποίῳ χρησάμενοι νόμῳ θανάτῳ ζημιοῦν ἢ φυγῇ τῶν πατρικίων τινὰ ἀξιώσουσιν; οὔτε γὰρ οἱ παλαιοὶ νόμοι ταύτην διδόασιν ὑμῖν τὴν ἐξουσίαν οὔτε αἱ νεωστὶ γενόμεναι πρὸς τὴν βουλὴν ὁμολογίαι.

c) Dionys. VII, 34 οὐδὲ δικασταῖς αὐτοῖς ἠξίου χρῆσθαι περὶ οὐδενὸς πράγματος, ὡς οὐδεμίαν ἔχουσι νόμιμον ἐξουσίαν.

schmückung absehen und uns nur an die von ihm erwähnten Thatsachen halten, so war durch diese Rechtfertigung der Consuln, namentlich auch durch ihre entschiedenen Erklärungen in Betreff des Tribunates der ursprüngliche Streitpunkt aufgehoben: die Verletzung des Ständevertrages durch den Vorschlag zur Aufhebung des Tribunates wird zwar noch erwähnt, aber nicht weiter zur Begründung eines Strafantrages benutzt.

Um so hartnäckiger zeigen sich die Tribunen in Betreff des zweiten Punktes, der Verletzung ihrer Unantastbarkeit. Das übrige Volk zeigt sich zufriedengestellt mit den Erklärungen des Consuls, die Tribunen nicht, besonders nicht der Hauptankläger unter ihnen, C. Sicinnius. Das Collegium beräth und erklärt, es verurtheile Coriolan, weil er an die auf Befehl der Tribunen handelnden Aedilen Hand gelegt hätte, zum Tode: es versucht Coriolan greifen zu lassen, um ihn vom Tarpejischen Felsen zu stürzen. Dies war keine Drohung künftiger Strafe, kein Scheinurtheil, das die Behandlung der Sache vor dem Volke nach sich ziehen sollte: es war ernstlich gemeint und sollte augenblicklich vollzogen werden. Wir haben früher[a]) gezeigt, dass Fälle solcher rascher Bestrafung vorgekommen sind und den Verurtheilten nichts Hülfe bringen konnte, als Zwiespalt im Collegium. In diesem Falle sagt Dionysius mehrere Male ausdrücklich[b]), die Tribunen hätten Coriolan „ohne Gericht", d. h. ohne Volksgericht, tödten wollen, und das Vergehen war, wenn es ein Vergehen war, offenbar und vor Aller Augen geschehen. Indessen die Tribunen drangen mit ihrer Forderung nicht durch: die Patricier setzten ihnen entschlossenen Widerstand entgegen, weil sie ihre Gerichtsbarkeit nicht anerkannten; auch die Plebejer sahen die Unbilligkeit, welche in der augenblicklichen Bestrafung

---

a) Siehe oben S. 229.

b) Dionys. VII, 31 ἄκριτον ἀποκτείνειν ἐπιχειροῦντες, ὃν ἂν ἐθέλωσιν ἐξ ἡμῶν sagt der Consul zum Volke von den Tribunen; c. 36 τοῦ δήμου τὸ καρτερώτατον μέρος ἐνδοιάζον καὶ οὐκ ἀγαπητῶς δεχόμενον ἀνδρὸς ἐπιφανεστάτου παράδοσιν ἐπὶ θανάτῳ καὶ ταῦτα ἀκρίτου. Darauf beziehen sich auch die Worte des Patriciers Ap. Claudius c. 51 δίκην ὑφέξοντα, ἧς αὐτὸς ἔμελλε κατήγορός τε καὶ μάρτυς καὶ δικαστὴς ἔσεσθαι καὶ τοῦ μεγέθους τῆς τιμωρίας κύριος.

Coriolans lag, ein. Denn vor ihm war kein Patricier von den Tribunen gestraft worden und die heftigsten Gegner mussten zugeben, dass, da der Angeklagte die Berechtigung der Richter bestritt, der Rechtspunkt mindestens zweifelhaft sei. Die Tribunen, der Strömung des Volkswillens folgend, gehen von ihrer Forderung ab: sie nehmen das ausgesprochene Todesurtheil zurück und erkennen damit an, dass weder die Unverletzlichkeit der Tribunen noch das Icilische Plebiscit für die Patricier gilt. Sie setzen Coriolan einen Termin vor dem Volke. Sie begründen dies Verfahren mit dem Valerischen Provocationsgesetze.[a]) Damit müssen sie zugeben, dass sie ein neues Recht für das Tribunat in Anspruch nehmen. Denn jenes Gesetz bezieht sich nur auf die Urtheile patricischer Richter: sie selber konnten nur nach der Aehnlichkeit jenes Verfahrens ein neues begründen wollen, rechneten aber darauf, dass die Patricier und der Senat, um die Lücke in der Verfassung auszufüllen, dasselbe als gesetzlich anerkennen würden. Bei dem neuen Processe vor dem Volke sollte die Schuld Coriolans untersucht werden. Dionysius lässt die Tribunen zum Volke sagen: „Wenn ihr nach dem Gesetze Herren über die Abstimmung werdet, dann bestimmt ihm die Strafe, deren ihr ihn schuldig findet[b])"; also auch eine geringere Strafe wollen sie für ihn, wenn er verurtheilt wird, zulassen.

Inzwischen folgte die freigiebige Getreidevertheilung an die Plebs und der Feldzug gegen Antium, wodurch die Patricier die Gunst der Menge zu gewinnen und den Sturm der innern Unruhen zu beschwören suchten.[c]) Ihr Bemühen war vergeblich. Nach hergestelltem Frieden berief der Tribun Sicinnius eine Volksversammlung und beraumte den Tag für das Volksgericht gegen Coriolan an. Deswegen beriefen die Consuln den Senat. Man kann fragen, weshalb sie nicht die Tribunen ruhig gewäh-

a) Dionys. VII, 36 ἀλλ' ἐπειδὴ πρόφασιν εὐπρεπῆ προβάλλονταί τινες τὸν νόμον —, ὃς οὐκ ἐᾷ τῶν πολιτῶν οὐδένα ἀποκτεῖναι ἄκριτον, συγχωρήσομεν αὐτοῖς τὸ δίκαιον τοῦτο.

b) Dionys. VII, 36 ὅταν δὲ γένησθε τῆς ψήφου κατὰ τὸν νόμον κύριοι, τιμήσατε αὐτῷ ἧς ἂν ἄξιον εὕρητε ζημίας.

c) Dionys. VII, 37.

ren liessen: deren Verfahren war, wie sie selbst erkennen mussten, nicht gesetzlich, folglich eben so wenig eine etwaige Verurtheilung durch sie, der rechtliche Folgen nicht beizulegen waren. Dennoch drohte von einem Volksurtheil die höchste Gefahr. Nach Römischer Anschauung war das Volk der höchste Richter und wenn dasselbe einen Bürger zum Tode verurtheilt hatte, so dass es Jedem erlaubte ihn zu tödten und den Mörder in seinen Schutz zu nehmen versprach, oder ihn verbannt, also für unwürdig erklärt hatte im Staate zu leben, so blieb, mochte es gesetzlich oder ungesetzlich berufen sein, nichts übrig als sich ihm zu fügen. Strafen kann man das Volk nicht. Entweder musste man also das Zusammentreten des Volkes hindern und das konnte in diesem Falle, da die Tribunen vom *imperium* der Consuln ausgenommen waren, nur durch verfassungswidrige Gewalt geschehen, oder man musste den Volksbeschluss anerkennen und damit für immer die Patricier der Gerichtsbarkeit der Tribunen unterwerfen.[a]) Die Consuln beschlossen nach dem Gutachten des Senats eine Vermittelung und traten mit den Tribunen in Unterhandlung. Beide Theile gaben nach: die Consuln verzichteten auf die bisherige Straflosigkeit der Patricier den Tribunen gegenüber, die Tribunen auf die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Volkes. Die Consuln gaben das Volksgericht zu, verlangten aber einen vorherigen Senatsbeschluss, weil ohne einen solchen keine Volksversammlung entscheiden könne. Dazu verstanden sich die Tribunen, machten aber dabei die Bedingungen, erstens es sollte im Senate eine förmliche Verhandlung über Coriolans Schuld mit Anklage und Vertheidigung stattfinden, zweitens die Senatoren sollten, wie in einem Gerichtshofe, ihr Urtheil eidlich abgeben, wie auch das Volk nach einem Eide die Entscheidung sprechen sollte[b]), drittens der Senatsbeschluss sollte nach Stimmenmehrheit gefasst werden. Damit war eine Uebereinstimmung zwischen Patriciern und Plebejern erreicht:

---

a) Dionys. VII, 38 sagt: τοῖς δ' ὑπάτοις ἐδόκει βουλευσαμένοις μετὰ τοῦ συνεδρίου μὴ περιορᾷν τὸν δῆμον ἐξουσίας τηλικαύτης κύριον γινόμενον.

b) Dionys. VII, 45.

nur ein Punkt über die Art der Volksversammlung kam nach Dionysius[a]) erst später zur Sprache.

Die Volkstribunen waren mit allen ihren anfänglichen Forderungen durchgefallen. Sie hatten einen Patricier wegen Verletzung des Ständevertrages vor ihren Richterstuhl gefordert, er war nicht erschienen: sie hatten einen Patricier wegen Verlezzung der tribunicischen Heiligkeit verurtheilt, aber das Urtheil nicht vollziehen können: sie hatten selbständig einen Patricier vor das Gericht der Tributcomitien stellen wollen, waren aber nicht durchgedrungen. Damit hatten sie anerkannt, dass ihre Amtsgewalt sich nicht auf die Patricier erstrecke. Dennoch hatten sie ihren Hauptzweck, den sie bei den einzelnen Forderungen im Auge gehabt, erreicht: ihre Berechtigung, Patricier zur Rechenschaft zu ziehen, war von den Patriciern selbst zugestanden und eine bestimmte Form dafür gefunden worden. Dies war zwar nicht durch ein Gesetz erfolgt, aber doch durch eine Uebereinkunft der beiden Stände, deren Führer, die Consuln und Tribunen, sich nach langen, beinahe zu Aufruhr führenden Streitigkeiten geeinigt hatten. Es war kein Zweifel, dass diese Uebereinkunft gesetzliche Kraft hatte und für die Folge eine ausreichende Rechtsgewohnheit begründete. Indem die Consuln den Senat, die Tribunen das Volk vertraten, hätte leicht auch ein Gesetz zu Stande gebracht werden können. Aber ich glaube, die Letztern wollten es nicht: sie betrachteten die ihnen jetzt zugestandene Befugniss nicht als etwas Besonderes und Neues. Sie war es auch kaum, sondern nur die weitere Ausführung und Ergänzung des vier Jahre alten Ständevertrages vom heiligen Berge. Ebenso wenig, wie wir die einzelnen gesetzlichen Stufen verfolgen können, in denen das Recht der tribunicischen Hülfeleistung in das allgemeine Einspruchsrecht überging oder das Recht der Tribunen im Senate zu erscheinen und mitzuwirken sich ausbildete, eben so wenig dürfen wir uns wundern, dass die bei Coriolans Processe neu errungene Befugniss der Tribunen nicht durch ein besonderes Gesetz bezeichnet wird. Der Ständevertrag hatte die Tribunen geschaffen als unabhängig

a) Dionys. VII, 38 und 39.

von den patricischen Beamten: selber hatten sie sich Unverletzlichkeit den Plebejern gegenüber und das Recht, in plebejischen Volksversammlungen unumschränkt zu sein, beigelegt: sie machten auch Anspruch darauf, in gleichem Verhältniss dem gesammten patricischen Stande gegenüber zu stehen. Dies erreichten sie nicht, aber wohl, dass sie durch Vermittelung des patricischen Senates jeden Patricier über jede Sache zur Rechenschaft ziehen konnten. Durch Uebereinkunft also wurde dies festgesetzt: von einem Gesetze spricht, wie eben bemerkt, die Ueberlieferung grösstentheils nicht, weder Livius noch Dionysius in seinem ausführlichen Berichte über Coriolans Process. Ja der Letztere schliesst gewissermassen die Möglichkeit dazu aus. Nachdem er von der Uebereinkunft der Consuln und Tribunen gesprochen,[a]) lässt er, ohne eine inzwischen gehaltene Volks- und Senatsversammlung zu erwähnen, unmittelbar am folgenden Tage diejenige Senatssitzung halten, in der es sich um das Vergehen Coriolans handelte.[120]) Dennoch nennt eben derselbe Dionysius später einmal gelegentlich diese Uebereinkunft ein Gesetz[b]), in uneigentlichem Sinne, weil sie die Wirkung eines Gesetzes hatte.

Denn dass dies der Fall war und sein sollte, dass die Uebereinkunft wirklich eine Verordnung für die Zukunft bilden sollte, ergiebt sich auf das deutlichste sowohl aus den Verhandlungen über Coriolan als aus den späteren Processen ähnlicher Art. Erstlich, wenn die Vereinbarung nicht einen allgemeinen und für alle Fälle gültigen Character gehabt hätte, würde nicht, nachdem sie getroffen war, noch nachher eine Senatssitzung gehalten und in ihr dann im Besonderen über Coriolans Schuld verhandelt worden sein[c]): es hätte nach geschehenem Vertrage sogleich das Volksgericht stattgefunden. Zweitens bei den Verhandlungen über Coriolans Anklage verhehlte sich der Senat, wenigstens nach Dionysius' Darstellung, keinesweges, welches

a) Dionys. VII, 39.

b) Dionys. IX, 46 τοὺς νόμους ἐπεδείκνυτο. οὓς ὁ δῆμος ἐπεκύρωσεν οὐ πρὸ πολλοῦ. τόν τε περὶ τῶν δικαστηρίων τῆς μεταγωγῆς, ᾧ ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ τὴν ἐξουσίαν κρίνειν, οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων u. s. w.

c) Dionys. VII, 39.

dauernde Recht er der Plebs und deren Tribunen zugestände, dass diese fortan in so fern einen wenigstens negativen Antheil an der Staatsverwaltung nehmen würden, als sie jeden Patricier zur Rechenschaft ziehen könnten. Er lässt den bekannten Volksfreund M'. Valerius darüber im Senate reden: dieser giebt zu, es sei eine neue Einrichtung, dass die Plebejer über Patricier richteten, setzt aber die Vortheile auseinander, die darin lägen: denn, wenn das Volk auf diese Weise am Staate Theil nähme, würde sich weder eine ausschliesslich aristocratische Verfassung noch je eine Tyrannis bilden können.[a]) Valerius erkennt, dass damit ein Rechtsverfahren über Amtsverbrechen geschaffen war, wie es bisher noch keines gegeben hatte und doch ein Bedürfniss war. Bisher hatten die Consuln zwar auch schon nach Beendigung ihres Amtes angeklagt werden dürfen und wir begegnen wenige Jahre nach Coriolan dem auffallenden Beispiele von Sp. Cassius. Allein dies war nur für eine Art von Verbrechen geeignet; denn die Anklage musste in den Formen des gewöhnlichen Criminalprocesses und bei denen geschehen, welche als Standesgenossen und Inhaber gleicher Macht auch gleiche Interessen hatten. Jetzt gab es ausserhalb der Patricier stehende Beamte, welche durch ihre Entstehung selbst zur Eifersucht gegen die Consuln angewiesen waren: die Anklagen werden also häufiger, die Freisprechungen schwieriger. Auch die spätere Römische Geschichte beweist die allgemeine Gültigkeit der bei Coriolans Processe getroffenen Vereinbarung zwischen den Patriciern und Plebejern. Es folgten vielfache tribunicische Anklagen gegen Patricier, aus den verschiedensten Gründen: die einen wegen schlechter Staatsverwaltung, die andern wegen Vernachlässigung der plebejischen Interessen, noch andere wegen Beleidigung der Volkstribunen. Die einen Angeklagten wurden zu Geldstrafen, andere zur Verbannung verurtheilt. Bei keiner dieser Klagen hören wir von einem Streite, der sich zwischen Patriciern und Plebejern über die Berechtigung der Tribunen zur Anklage erhoben hätte, bei keiner von einer Unsicherheit über das einzuschlagende Verfahren; bei einigen lässt sich dieselbe

a) Dionys. VII, 55 und 56.

Form des Processes, welche bei Coriolan stattfand, durch die geschichtliche Ueberlieferung nachweisen. Der nothwendige Schluss hieraus ist, dass die bei Coriolans Fall zwischen den Patriciern und Plebejern getroffene Uebereinkunft den Volkstribunen erlaubte, jeden Patricier, aus welchem Grunde es auch sein mochte, vor dem Volke anzuklagen und die Formen des dabei zu beobachtenden Verfahrens feststellte.

Demnach begingen die Tribunen, als sie zuerst Coriolan vor ihren Richterstuhl luden, eine Anmassung, zu der sie keine gesetzliche Berechtigung hatten; und wir haben gesehen, dass sie der Ueberlieferung nach mit ihrem Vorhaben nicht durchdrangen, bis sie durch Aufruhr und die Befürchtung bürgerlichen Zwistes die Patricier zum Nachgeben gezwungen und selber ebenfalls nachgebend eine gesetzliche Regelung herbeigeführt hatten: die spätern Tribunen hatten zu ihren Anklagen ein von Niemanden bezweifeltes Recht. Und doch kann man auch jenen ersten eine gewisse Berechtigung der Billigkeit bei ihrem Vorhaben nicht absprechen. Nicht nur war es für ihr Amt eine unabweisbare Nothwendigkeit, ihr Verhältniss zum ganzen regierenden Stande zu regeln, sondern sie hatten auch einen gesetzlichen Anhalt in dem Valerischen Provocationsgesetze, das zum Schutze aller Plebejer gegen alle Patricier erlassen worden war: wir werden hierauf später, wo wir von den Senatsverhandlungen über Coriolans Schuld sprechen, zurückkommen. Für die Verknüpfung der neuen Vereinbarung mit dem alten Grundgesetze des Staates spricht noch der Umstand, dass von den Tribunen fortan alle Patricier, der ganze regierende Stand, angeklagt werden konnten, aber nicht die patricischen Beamten, damals die Consuln. Wir werden freilich von einem Versuche hören, den die Tribunen auch gegen sie während ihrer Amtszeit machten; aber er misslang und musste misslingen. Es hat im Römischen Staatsrecht immer der Grundsatz gegolten, dass Beamte nie während ihres Amtes, sondern nur nach Niederlegung desselben zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden konnten. Zunächst nach Vertreibung der Könige war dies natürlich, da der Consul seine Unterbeamten nach Gefallen regierte, bei sich selbst aber unmöglich angeklagt, noch von sich selbst verurtheilt

werden konnte. Aber auch gegen tribunicische Anklagen blieb der Beamte, so lange er Beamter war, unangreifbar. Erstens war es ungereimt, die Consuln über sich selbst die zur Anklage erforderliche Senatssitzung halten zu lassen, sodann aber hatte es sich bei Coriolans Processe, der den Anlass zur neuen gesetzlichen Bestimmung gab, um Unterwerfung nicht mit einem Amt bekleideter Patricier unter die tribunicische Macht gehandelt. Erst wenn der Beamte nach Niederlegung seines Amtes wieder einfacher Patricier geworden war, konnte er von den Tribunen belangt werden. Später hat man allerdings die Vortheile für eine strenge Regierung, die in der Unangreifbarkeit der Beamten lagen, erkannt und deshalb die Sitte festgehalten: ihr Ursprung aber liegt in den angegebenen Verhältnissen und auch der Wortlaut der Uebereinkunft muss so gewesen sein, dass er bei genauer Erklärung nur auf die Nichtbeamten passte. Eine andere Wirkung schloss sich daran für die Folge. Anklagen gegen Patricier, die eben nichts als Patricier gewesen waren, kamen selten vor; meist wurden sie gegen gewesene Beamte gerichtet: man gewöhnte sich, tribunicische Anklagen gegen Patricier als Anklagen wegen Amtsverbrechen zu betrachten. Dies trug mit dazu bei, dass man später, als man Gesetze wegen wirklicher Amtsverbrechen gab, dennoch in ihnen nicht nur gewesene Beamten, sondern den ganzen Stand, aus dem die Beamten gewählt werden konnten, d. h. anfangs den patricischen, später den senatorischen Stand umfasste.[a])

Wir kommen zu der Form des Verfahrens, das für tribunicische Anklagen gegen Patricier vorgeschrieben wurde. Das erste dabei ist ein Senatsbeschluss: der Senat wird auf Antrag eines Tribunen, der die Anklage übernommen, von den Consuln berufen, natürlich unter Zustimmung des gesammten Tribunencollegiums. Der Senatsbeschluss soll zweierlei entscheiden, erstlich ob überhaupt der Process vor dem Volksgericht begonnen werden soll, zweitens wegen welchen Verbrechens und unter welchem Strafantrage. Beide Theile werden bei dem Processe

a) Man vergleiche oben S. 162 die Ausführungen über das Valerische Provocationsgesetz.

Coriolans, welches der einzige uns genau überlieferte ist, deutlich unterschieden. Es kann fraglich sein, ob überhaupt trotz der Forderung des Tribunen eine Anklage gegen einen Patricier zulässig ist, wenn z. B. derselbe ein Amt bekleidet, ein Fall, der in den uns überlieferten Beispielen vorkommt. Demnächst wird die Anklage genau bestimmt, dergestalt dass die Verhandlungen vor dem Volke sich nur auf das darin bezeichnete Verbrechen richten und der Angeklagte, wenn er dessen unschuldig befunden wird, freigesprochen werden muss. Auch der Strafantrag musste gestellt werden, ob Capital- oder Geldstrafe beantragt wurde, was sich übrigens meist aus dem Anklagegrunde selbst ergab. Durch den Senatsbeschluss wurde der Patricier den Tribunen gleichsam überantwortet.[a]) Daraus darf man nicht schliessen, Coriolan sei wegen Verletzung des Ständevertrages angeklagt worden: da dieser in der Form eines Bündnisses zwischen zwei feindlichen Völkern geschlossen worden, sei nach der Bestimmung des alten Völkerrechtes Coriolan als Friedensbrecher dem beleidigten Theile ausgeliefert worden.[b]) Dann müsste man einen Irrthum von Dionysius annehmen, der ausdrücklich von Ueberantwortung spricht und doch als Anklagegrund einen andern als den Bruch des Ständevertrages angiebt, und könnte trotzdem noch keine Aehnlichkeit finden, da Coriolan nicht, wie es nach Völkerrecht geschieht, zu beliebiger Bestrafung, sondern zu einem in bestimmten Formen und unter bestimmter Anklage zu führenden Verfahren ausgeliefert wurde. Die Anschauung der Römer war vielmehr die, Tribunen und Plebejer hätten kein Recht über einen Patricier, nur ausnahmsweise könnte er, wenn er ihnen von seinen Standesgenossen ausgeliefert wäre, durch sie gerichtet werden. Weil es hierbei auf den Stand ankommt, der einen der Seinen preisgiebt, nicht auf die höchste berathende Staatsbehörde, welche den Process eines Bürgers gut heisst, könnte man glauben, der patricische

a) Dionys. VIII, 8 sagt Coriolan: ἔκδοτον παρὰ τῆς βουλῆς ἠξίουν ἐπὶ θανάτῳ λαβεῖν; VIII, 30 derselbe: ἡ βουλὴ — παρέδωκέ με τοῖς ἐχθροῖς und: Οὐαλέριος ὁ παραδιδόναι με τῷ δήμῳ παραινῶν; VII, 53: χρὴ παραδοῦναί τινα ἔκδοτον ἐπὶ τιμωρίᾳ τοῖς ἐχθροῖς.

b) S. oben S. 245.

Theil des Senates, die eigentlichen *patres*, hätten, ehe der Senatsbeschluss zu Stande kommen konnte, ihre besondere Einwilligung geben müssen. Und es mag so gewesen sein. Indessen eine geschichtliche Ueberlieferung haben wir darüber nicht und unsichere Vermuthungen über diesen schwierigen Punkt zu begründen ist hier nicht der Ort.

Wichtiger ist es, die Art und Weise, wie nach der Uebereinkunft der Patricier und Plebejer die Berathung und der Beschluss des Senates in diesem Falle erfolgen soll, zu betrachten. Sie ist ganz abweichend von der sonstigen Sitte des Senates und bestand nur so lange, als überhaupt die Unabhängigkeit der Patricier von den Volkstribunen dauerte, bis zur Gesetzgebung der zwölf Tafeln. Der Senat wurde aus einer berathenden Behörde in ein Richtercollegium verwandelt und darnach die Art seiner Verhandlungen und Beschlussfassung geändert. Sonst hat der vorsitzende Consul das Recht, nicht nur den Gegenstand der Berathung zu bestimmen, sondern auch das Wort zu ertheilen und zu entziehen: namentlich hing es damals von seinem freien Ermessen ab, ob er den Volkstribunen die Anwesenheit und die Rede im Senate verstatten wollte. Jetzt aber wurde ausdrücklich bestimmt, die Tribunen sollten ihre Anklage halten dürfen und jedem von den Senatoren, der für oder gegen Coriolan sprechen wollte, sollte das Wort verstattet sein. Zweitens kam man überein, die Stimmenmehrheit unter den Senatoren sollte entscheiden: was diese beschlossen hätte, das solle der Consul als Senatsbeschluss verkünden.[a]) Man nahm diesem damit allen Einfluss auf die Abstimmung und liess ihm nur die Ehre, als Vorsitzender die äussere Ordnung dabei aufrecht zu erhalten. Drittens sollten die Senatoren schwören und zwar muss man nach Dionysius' Worten sich das Verfahren so denken, dass jeder Senator einzeln aufgerufen wurde, den Eid leistete und dann mündlich seine Stimme abgab[b]): es fand also, entgegen

---

a) Dionys. VII, 39.

b) Dionys. VII, 39 φέρειν δὲ τὴν γνώμην ἅπαντας, ὥσπερ ἐν δικαστηρίῳ τὸν νόμιμον ὅρκον ὀμόσαντας. Vergl. c. 47 ἅπασι δὲ προσετάττετο τοῖς παροῦσι, καθάπερ ἐν δικαστηρίῳ, μεθ' ὅρκου τὴν ψῆφον ἐπιφέρειν.

der sonst im Senate herrschenden Sitte, namentliche Abstimmung statt. Dionysius sagt, dies sei geschehen „wie in einem Gerichtshofe": er meint damit die Schwurgerichtshöfe seiner Zeit; denn zu Coriolans Zeit gab es keine Versammlung von Richtern, wo so abgestimmt worden wäre, es war eine neue Erfindung. Sie hörte auf, als nach der Gesetzgebung der zwölf Tafeln die Tribunen Beamte des Gesammtstaates wurden, erhielt sich wenigstens nur für einzelne, seltene Gelegenheiten. Es werden bei Livius drei Fälle erwähnt, wo der Senat ebenfalls nach einem Eidschwur abstimmte: der erste im Jahre 210 v. Chr., wo ihm durch Volksbeschluss die Entscheidung über die Campaner übertragen wurde[a]); der zweite 201 v. Chr., als ihm ebenfalls durch das Volk die Entscheidung über die Provinzen zufiel[b]); der dritte 172 v. Chr., wo er, auch nach einem Plebiscite über die Ligurer zu urtheilen hatte.[c]) In diesen Fällen wurde der Senat als eine Art von Gerichtshof eingesetzt und deshalb den aufgerufenen Senatoren nicht nur der Eidschwur, sondern auch, wie ausdrücklich bezeugt ist, namentliche Abstimmung und Entscheidung nach der Mehrheit auferlegt. Es ist kein Zweifel, dass, wie die Schwurgerichte in Rom überhaupt vom Senate herzuleiten sind, so auch der Schwur und die Art des Schwörens vom Senate auf die für die Gerichte erloosten Richter übergegangen sind.[121])

Nach diesen Vereinbarungen über das Verhältniss der Patricier und der plebejischen Beamten begann der Process Coriolans und zwar, wie vorgeschrieben war, im Senate. Dionysius lässt hier zuerst die Ankläger, die Tribunen, auftreten: der eine von ihnen hält die Hauptrede, die andern fügen einzelnes hinzu.[d]) Die übrige Rede des Hauptanklägers, welche über die Stellung der Plebs, den Character Coriolans und andere für den Process minder erhebliche Punkte handelt, übergehen wir: von Wichtigkeit dagegen ist der Anfang der Rede,

a) Liv. XXVI, 33.
b) Liv. XXX, 40.
c) Liv. XLII, 21.
d) Dionys. VII, 39 flgd.: c. 47.

in welcher er über den Rechtspunkt spricht.[a]) Er erzählt hier von der Zeit unmittelbar nach Vertreibung der Könige und von dem Provocationsgesetz des Consuls P. Valerius, das den bedrängten Plebejern Schutz gegen den regierenden Stand der Patricier gewährt habe. Dies Gesetz, behauptet er, sei von der Art, dass darnach Coriolan wegen des Unrechts und der Gewaltthätigkeit, welche er allen Plebejern mit Einschluss der Tribunen zugefügt habe, vor Gericht gezogen werden müsse: selbst ohne Senatsbeschluss könnte er ihn deshalb eigentlich vor die Volksversammlung laden. Wir haben früher[b]) gezeigt, dass dieses Gesetz die Beleidigungen aller Patricier gegen Plebejer untersagte, dass es solche Beleidigungen für tyrannisch erklärte und mit demselben Fluche und derselben Acht belegte, welche auf das Streben nach Alleinherrschaft gesetzt war: es hatte den Rechtsgrund gebildet, weshalb die Tribunen schon vor der Vereinbarung mit den Patriciern Coriolans Bestrafung gefordert hatten.[c]) Die Widerlegung dieses von den Tribunen angeführten Rechtsgrundes, welche von Dionysius in der Rede von Appius Claudius, dem Vertheidiger des patricischen Standes, gegeben wird, ist sehr schwach[d]): das Valerische Gesetz sei nicht gegen die Patricier, sondern zu Gunsten der Plebejer gegeben worden. Wichtiger ist, was ebenderselbe anführt, das Gesetz sei in der ziemlich langen Zeit seines Bestehens noch nicht gegen einen Patricier angewendet worden. Die Rede von M'. Valerius, der als Volksfreund und Friedenstifter auftritt, enthält nichts Besonderes auf den Rechtspunkt bezügliches, sondern beschäftigt sich damit, die Vortheile der neuen auf eine durchgängige Beaufsichtigung der Regierenden durch die Regierten abzielenden Einrichtung auseinander zu setzen.[e]) Ohne Zweifel enthalten diese Reden Betrachtungen von Dionysius, verrathen aber dem aufmerksamen Beobachter deutlich, worauf bei Coriolans Processe Gewicht ge-

---

a) Dionys, VII, 41 Ἐρῶ δὲ περὶ τοῦ δικαίου πρῶτον u. s. w.
b) Siehe oben S. 160 flgd.
c) Vergl. oben S. 225.
d) Dionys. VII, 52.
e) Dionys. VII, 54—57.

legt werden muss und dieses wichtige kann sehr wohl als geschichtliche Ueberlieferung gelten.

Es entstand darauf die Frage, wie die Anklage lauten, auf welches bestimmte Verbrechen die Untersuchung vor dem Volke gerichtet werden sollte. Coriolan, bemerkt Dionysius, erwartete, wegen seiner im Senate über den Ständevertrag abgegebenen Meinung vor Gericht gestellt zu werden: dies würde der Senat nicht bewilligt haben, um nicht die Redefreiheit im Senate zu beschränken.[a]) Dies ist wohl nur ein Kunstgriff des Geschichtsschreibers, um bemerklich zu machen, dass der ganze Streitpunkt, von dem Coriolans Process ausging, später aufgegeben wurde: nach seiner eigenen Darstellung konnten die Tribunen nicht mehr darauf zurückkommen. Sie erklärten, Coriolan wegen Strebens nach Alleinherrschaft beim Volke belangen zu wollen: dies wurde bewilligt. Coriolan selbst verlangte sich von solchem Vorwurfe reinigen zu können. Es muss geschichtliche Ueberlieferung gewesen sein, dass er wegen Strebens nach der Tyrannis angeklagt wurde: auch Dio Cassius in einem uns erhaltenen Fragmente erzählt es.[b]) Darauf folgte das Volksgericht. Auch über dieses waren vorher einige Vereinbarungen zwischen den Patriciern und Plebejern getroffen worden. Man hatte bestimmt, der Gerichtstermin sollte erst an dem dritten Markttage anberaumt werden: es ist das erste Mal, dass das sogenannte *trinundinum*, über welches wir später mehr zu sagen haben werden, erscheint. Es war im Interesse des Angeklagten, damit er Zeit hätte die Vertheidigung vorzubereiten und alle nöthigen Beweismittel herbeizuschaffen, aber auch im Interesse der Ankläger, um die Aufmerksamkeit des Volkes zu erregen.[c]) Ohne Zweifel galt die damit zusammenhängende Bestimmung, dass das Gericht an jenem einen Tage beendet werden musste: trat irgend eine Störung ein, so war der Angeklagte freigesprochen. Die zweite Vereinbarung war, dass die Volksversammlung mit einem Eidschwur ihre Stimmen abgeben sollte[d]), eine höchst

a) Dionys. VII, 58.

b) Dio Cass. fr. Vat. 15.

c) Dionys. VII, 58 und 59.

d) Dionys. VII, 45 ἔνορκον ἐποίσει τὴν ψῆφον und c. 63.

bemerkenswerthe Bestimmung, von der sich sonst, soviel ich weiss, bei der Volksversammlung keine Spur findet. Auch lässt sich aus Dionysius' Worten nicht schliessen, auf welche Weise die Vereidigung geschah, wahrscheinlich ähnlich wie bei den Senatoren, dass die Bürger einzeln hervortraten, den Eid schwuren und ihre Stimme abgaben. Dies ist freilich von dem sonstigen Verfahren einer Römischen Volksversammlung abweichend, setzt auch eine verhältnissmässig geringe Zahl der Abstimmenden voraus.

Indessen über die wichtigste Sache war noch keine feste Bestimmung getroffen, nämlich darüber, welche Art von Volksversammlung das Urtheil fällen sollte. Die Tribunen beraumten den Termin auf den dritten Markttag an und richteten Alles für Tributcomitien ein: da erhoben sich Coriolans Anhänger und verlangten Centuriatcomitien. Sie führten ohne Zweifel als Grund für ihre Forderung das Valerische Provocationsgesetz an[a]): nach ihm richteten die Centurien und es hatte den Rechtsgrund für die ganze gegen Coriolan angestellte Verfolgung gegeben. In den Centurien, wo das Uebergewicht in den Händen der Patricier und der Wohlhabenden lag, hoffte man, würde Coriolan freigesprochen werden. Aber eben dies war für die Tribunen der Grund, auf Tributcomitien zu bestehen: sie behaupteten, gerade das gemeine Volk sei durch Coriolan beleidigt worden und müsse über ihn richten[b]), wahrscheinlich auch, das Valerische Gesetz sei durch die neue Uebereinkunft verändert worden. Kurz, sie setzten ihre Forderung durch und Tributcomitien wurden zu Richtern über Coriolan bestimmt. Es ist höchst befremdend, dass dieser Streit über die Comitien sich überhaupt jetzt noch erheben konnte. Erstlich muss man eine so wichtige Sache bei der Uebereinkunft der Patricier und Plebejer übergangen haben, während man unwichtigere Sachen in Bezug auf die Abstimmung anordnete. Zweitens fragt man, wie man in dem Senatsbeschluss, wodurch das Gericht bestimmt wurde, die Volksversammlung bezeichnet habe. Wenn man den Ausdruck *plebs* brauchte, so

---

a) Vergl. oben S. 182.

b) Dionys. VII, 59.

war kein weiterer Streit möglich: man hatte also *populus* gesagt, womit man Centuriat- und Curiatcomitien bezeichnen konnte. Indessen, wie auffallend dies auch ist, ein Grund, an der richtigen Ueberlieferung bei Dionysius zu zweifeln, ist nicht da: ja, eben der Umstand, dass der Streit über die Comitien hier auffallend ist, macht es wahrscheinlich, dass der Geschichtsschreiber treu seinen Quellen folgte. Auch ist kein Zweifel, dass sich seine Nachrichten vollkommen erklären lassen, dass trotz der vorangehenden Vereinbarung dennoch der Streit über die Volksversammlungen sich erheben konnte: nur muss man die Phantasien der neueren Gelehrten, welche diesen Punkt der Römischen Alterthümer behandelt haben, aufgeben und von der Ueberlieferung ausgehen. Jedoch diese Auseinandersetzung ist schwierig und sehr weitläuftig: sie würde uns von dem eigentlichen Gegenstande abführen und eine besondere Arbeit verlangen. Wir begnügen uns hier die geschichtliche Ueberlieferung angegeben und durch äussere Gründe wahrscheinlich gemacht zu haben. Wir bemerken nur noch die Worte, welche Dionysius[a]) später in Bezug auf Coriolans Process einem Tribunen bei anderer Gelegenheit in den Mund legt. Er lässt ihn zwei vom Volke bestätigte Gesetze erwähnen. Durch das erste habe der Senat dem Volke das Recht gegeben, über jeden Patricier Recht zu sprechen: damit meint er die von uns erwähnte Uebereinkunft, welche die Consuln und Tribunen im Namen ihrer Stände geschlossen hatten.[b]) Auch das zweite Gesetz, das den Curiatcomitien statt der Centurien das Recht der Entscheidung übertragen habe, muss bei eben derselben Gelegenheit erlassen sein. Es bedarf indessen einer weiteren, hier nicht zulässigen, Erklärung, um die beiden, mit einander scheinbar in Widerspruch stehenden, Zeugnisse von Dionysius zu vereinigen.

Abgesehen von der Verschiedenheit der Abstimmung hatten

---

a) Dionys. IX, 46 τοὺς νόμους ἐπεδείκνυτο, οὓς ὁ δῆμος ἐπεκύρωσεν οὐ πρὸ πολλοῦ, τόν τε περὶ τῶν δικαστηρίων τῆς μεταγωγῆς, ᾧ ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ τὴν ἐξουσίαν κρίνειν, οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων, καὶ τὸν ὑπὲρ τῆς ψηφηφορίας, ὃς οὐκέτι τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ τὴν κουριᾶτιν ἐποίει τῶν ψήφων κυρίαν.

b) Vergl. oben S. 153.

die Tributcomitien, welche von den Tribunen durchgesetzt wurden, auch einen andern Vorsitzenden als die Centuriat- und Curiatcomitien. Diese wurden von den Consuln geleitet und das war ebenfalls ein Grund gewesen, weshalb die Tribunen sich gegen dieselben erklärt hatten: in jenen führten sie selbst den Vorsitz, also auch bei Coriolans Process, was Dionysius zwar nicht ausdrücklich bemerkt, aber aus den Einzelheiten seiner Erzählung mit Sicherheit geschlossen werden kann.[a]) Darnach leiteten den Process die Tribunen, welche die Anklage vor dem Senate geführt hatten, wahrscheinlich einige der Hauptankläger abwechselnd. In den Verhandlungen der Volksversammlung unterscheidet Dionysius zwei Theile. Zuerst tritt der Consul Minucius auf und erzählt in seiner Rede, die Patricier hätten den Plebejern nachgegeben und die Anklage Coriolans zugestanden: mit diesem neu erworbenen Rechte möchten sie zufrieden sein und Coriolan, der sonst ein verdienter Bürger sei, ohne Abstimmung, ohne weiteres gerichtliches Verfahren lossprechen. Indessen die Tribunen widersetzen sich diesem Vorschlage und so wird die förmliche Untersuchung gehalten.[b]) Es ist schwer zu sagen, ob Dionysius diese Einzelheit in seinen Quellen gefunden: möglich, dass er nur bei Coriolans Process angeben wollte, was in solchem Volksprocesse geschehen konnte. In beiden Fällen ist es sicher, dass die Volksversammlung, auch ohne nähere Untersuchung, durch allgemeinen Zuruf, durch laute Aeusserung ihres gesammten Willens, dem die Tribunen nachgeben mussten, die Freisprechung des Angeklagten herbeiführen konnte. Die Verurtheilung wohl nicht. Bei Coriolan also kam es zur förmlichen Verhandlung, bei der, wie der Consul Minucius bemerkt, nur auf die Anschuldigung wegen Strebens nach Alleinherrschaft eingegangen werden durfte. Darüber sprechen die anklagenden Tribunen: dagegen vertheidigt sich Coriolan. E

a) Z. B. der Tribun Sicinnius erklärt bei Dionys. VII, 61, er werd die Abstimmung veranlassen (ἀναδώσειν τὴν ψῆφον) und c. 63 gebietet de Tribun Decius Stillschweigen, und gestattet dem Angeklagten das Wor Beides kann nur der Vorsitzende thun. Man vergleiche auch c. 64 a Ende.

b) Dionys. VII, 60 und 61.

gewann durch die Aufzählung seiner Heldenthaten sichtlich die Zuneigung des Volkes, als einer der Tribunen Decius in erneuter Anklagerede einen andern Beweis für das Streben nach der Tyrannis[a]) beibrachte: Coriolan habe bei dem Feldzuge gegen Antium die Kriegsbeute nicht, wie es seine Pflicht war, in den Staatsschatz abgeliefert, sondern, um die Beistimmung seiner Genossen für seine hochverrätherischen Pläne zu gewinnen, an dieselben vertheilt: eine Thatsache, welche der Angeklagte, wenngleich er andere Beweggründe hatte, doch als richtig zugeben musste.[122]) Deshalb zürnte ihm das Volk und als der Zorn sich in Toben und Lärmen äusserte, schlossen die Tribunen die Verhandlung und beantragten nach gemeinsamer Berathung ewige Verbannung; denn eine Capitalstrafe fürchteten sie nicht durchführen zu können. Aber die Verbannung, ich glaube ohne Vermögensverlust, wurde über Coriolan mit zwölf Stimmen der Tribus gegen neun ausgesprochen.[123])

Wir haben Dionysius' Darstellung von Coriolans Process durchgenommen. Es ist kein Zweifel, dass sie, wie erwähnt, nach antikem Geschmacke rhetorisch bearbeitet ist; aber eben so wenig ist es zweifelhaft, dass dies nicht nach willkürlicher Erfindung geschehen ist, sondern quellenmässig, wenigstens nach dem Verfahren anderer Hochverrathsprocesse, in denen die Tribunen als Untersucher, die Tribus als Richter vorkommen: Dionysius wollte in diesem ersten Volksprocesse ein Muster geben, wie man sich überhaupt deren Verlauf zu denken habe. Er erkennt die Wichtigkeit des Processes, löst alle dem Geschichtsschreiber aufstossenden Fragen, ist in sich vollkommen harmonisch und hat überdem in allen Hauptsachen, z. B. der Anklage, der Stimmenanzahl der Verurtheilenden, bestimmte Zeugnisse der Quellen vor sich. In Bezug auf die Anklage wird er von Dio Cassius bestätigt: wo er von Livius abweicht, in dem Erscheinen Coriolans beim Termin, hat er wahrscheinlich Recht. Vielleicht ist Livius durch das Nichterscheinen Coriolans bei den anfänglichen Terminen vor dem Volke irregeführt worden: keines Falls hätte Dionysius den Termin so ausführlich schil-

a) So sagt es ausdrücklich Dionys. VII, 63.



dern können, wenn er bestimmte Erwähnung gefunden, dass Coriolan sich zu demselben nicht gestellt hatte.

Zehntes Capitel.

Weitere tribunicische Anklagen. T. Menenius. Sp. Servilius. C. Manlius und L. Furius. Ap. Claudius. Process von Kaeso Quinctius. Versuch die regierenden Consuln anzuklagen. T. Romilius und C. Veturius. Ergebnisse über die tribunicische Gerichtsbarkeit. Ihre Civilgerichtsbarkeit. Die Aedilen als Gehülfen der Tribunen.

Bei Coriolans Anklage war das Recht der Volkstribunen, Patricier vor dem Volksgericht zur Rechenschaft zu ziehen, anerkannt und in seinen Formen festgestellt worden: nicht ein einzelner Zweig der Staatsverwaltung war fortan der Controlle der Plebejer unterworfen, sondern die gesammte; nicht allein gewesene Beamten konnten von den Tribunen vorgeladen werden, sondern überhaupt alle Patricier, welche den regierenden Stand bildeten und an der Verwaltung Theil nahmen; zum Beginn eines solchen Processes war ein Senatsbeschluss, der den Grund der Anklage enthielt, nothwendiges Erforderniss. Indessen machten die Plebejer, wenigstens so viel die Ueberlieferung erzählt, nicht alsbald von ihrem neu gewonnenen Rechte Gebrauch. Es folgte der schwere, durch Coriolans Verurtheilung herbeigeführte Krieg, die Ackerstreitigkeiten und die Macht des Fabischen Geschlechtes. Erst als dieses an der Cremera umgekommen war, beginnen die tribunicischen Anklagen von Patriciern.

Der erste Angeklagte war T. Menenius Lanatus, der Consul des Jahres 477 v. Chr.: er wurde nach Ablauf seines Amtsjahres von zwei Tribunen, Q. Considius und T. Genucius, vor das Volksgericht gefordert. Der Grund der Anklage scheint die schlechte Kriegführung, welche den Untergang der Fabier herbeiführte, gewesen zu sein. So sagen es Dionysius und Dio Cassius[a]), und auch Livius giebt dies als Grund der Verurthei-

---

a) Dionys. IX, 25; Dio Cass. fr. 26.

lung an[a]), wenngleich er hinzusetzt, er sei von den Tribunen, welche das Ackergesetz betrieben, angeklagt worden. Ueber den Gang des Processes erfahren wir nur eines, dass die Ankläger Anfangs auf Capitalstrafe hatten antragen wollen, aber nach dem Ausfalle der Untersuchung nur auf eine Geldstrafe von 2000 As antrugen.[b]) Nach dem Verfahren in Coriolans Process werden wir also annehmen[c]), dass durch den Senatsbeschluss eine Capitalanklage von Menenius gestattet war, dass diese auch im Gerichtstermin festgehalten wurde, bis nach der Untersuchung und vor der Abstimmung die Aenderung in einen Antrag auf Geldstrafe geschah. Ueber die Strafe selbst ist die Nachricht von Dionysius bemerkenswerth. Als Menenius sie bezahlt, sagt er, hätte er sich wieder, wie früher, den Staatsgeschäften widmen können, er habe sich aber aus Kummer über die Verurtheilung in das Privatleben zurückgezogen. Daraus ersieht man, dass diese Verurtheilung durch das Volk auf tribunicische Anklage an sich keine Schande brachte und keine andern Folgen als eben die Strafe hatte: es war eine politische Massregel. Dagegen eine Verurtheilung im ordentlichen Gerichtswege hätte bürgerliche Strafe zur Folge gehabt.

Sogleich im folgenden Jahre wurde Sp. Servilius, als er vom Consulate abgetreten war, durch zwei Volkstribunen L. Caedicius und T. Statius angeklagt, nach übereinstimmender Ueberlieferung, wegen Ungeschicks im Kriege: der nöthige Senatsbeschluss muss erlassen worden sein. Aber die Anstrengungen der Patricier, des Angeklagten Unerschrockenheit bei der Vertheidigung, auch die Reue der Plebejer über die Verurtheilung von Menenius bewirkten, dass er von allen Tribus freigesprochen wurde.[d]) Wiederum im folgenden Jahre, 473 v. Chr., beschloss

---

a) Liv. II, 52 sagt: Q. Considius et T. Genucius, auctores agrariae legis, T. Menenio diem dicunt. Invidiae erat amissum Cremerae praesidium. Aber bald nachher bei der Anklage von Sp. Servilius: Et huic proelium cum Tuscis ad Ianiculum erat crimini, d. h. dieser ebenfalls, wie früher Menenius, wurde wegen Unglücks im Kriege angeklagt.

b) Liv. II, 52; Dionys. IX, 27.

c) Vergl. oben S. 261; Dionys. VII, 64.

d) Liv. II, 52; Dionys. IX, 28 flgd.

der Tribun Cn. Genucius, die Controlle der Staatsverwaltung, welche die Plebejer üben durften, als Mittel zur Durchführung des Ackergesetzes zu benutzen: er klagte die eben abgetretenen Consuln C. Manlius und L. Furius an, weil sie nicht gemäss des zwölf Jahre vorher erlassenen Ackergesetzes von Sp. Cassius Zehnmänner zur Ausführung desselben ernannt hätten.[a]) Interessant sind die Betrachtungen, welche Livius bei dieser Gelegenheit von den Consuln anstellen lässt.[b]) Sie ermahnen die jungen Patricier nicht nach dem Consulate zu streben: das sei nicht eine Ehre, sondern bringe die höchste Gefahr. Der Consul müsse, wie ein Diener, Alles auf den Wink und den Befehl des Tribunen thun: wenn er sich rege und an irgend etwas anderes als die Plebs denke, so müsse er die Verbannung, wie Coriolan, oder eine Verurtheilung, wie Menenius, erwarten. Es spricht sich darin die Klage aus, dass das Consulat ganz unter der Controlle der Tribunen stehe und ihnen in jeder Hinsicht Rechenschaft zu geben verpflichtet sei. Ueber die Anklage, welche Genucius anstellte, selber haben wir nicht nähere Nachrichten; den Senatsbeschluss muss er sich verschafft haben. Nur dies eine meldet die Ueberlieferung, die Patricier seien entschlossen gewesen, auf jede Weise die Verurtheilung zu hindern und nicht zu gestatten, dass die Tribunen ihr Anklagerecht zur Durchführung politischer Massregeln missbrauchten. Am Gerichtstage, als der Process entschieden werden sollte und musste, erschien der Ankläger nicht; er war gestorben, sei es eines natürlichen Todes,[c]) oder durch die Gewaltthätigkeit der Patricier.[d]) Damit war die Anklage gefallen und sie wurde von keinem andern Tribunen erneuert.

---

a) Dionys. IX, 37.

b) Liv. II, 54 Consulares — fasces, praetextam curulemque sellam nihil aliud quam pompam funeris putent. — consulatum captum et oppressum ab tribunicia potestate esse; consuli, velut apparitori tribunicio, omnia ad nutum imperiumque tribuni agenda esse. Si se commoverit, si respexerit patres, si aliud quam plebem esse in republica crediderit, exilium C. Marcii, Menenii damnationem et mortem sibi proponat ante oculos.

c) Dionys. IX, 38.

d) Liv. II, 54; Dionys. X, 38.

Auch von Ap. Claudius' Process im Jahre 470 v. Chr. ist nur unvollkommene Kunde auf uns gekommen.[124]) Er war im vorhergehenden Jahre Consul gewesen und wurde, als er sich mit aller Gewalt dem Ackergesetze entgegen stellte, von zwei Tribunen, M. Duilius und Cn. Siccius, angeklagt. Als Anklagegründe giebt Dionysius[a]) an, Appius pflegte schlimme Meinungen im Senate gegen das Volk abzugeben und hätte dadurch Aufruhr in den Staat gebracht: er hätte Hand an einen Volkstribunen gelegt: er hätte in einem Feldzuge unglücklich gekämpft. Indessen Dionysius stellt dies als Inhalt einer Rede auf, welche die Tribunen vor Abhaltung des eigentlichen Gerichtstermines hielten; also möglich, dass die Anklage noch anders war, nur soll der Strafantrag auf Tod gelautet haben. Es bemühten sich für den Angeklagten die Patricier, Claudius selbst that nichts, um den Zorn des Volkes zu besänftigen, änderte nichts in seiner früheren Lebens- und Redeweise. Von dem Process erfahren wir nichts Genaueres und der Senatsbeschluss, der für denselben erlassen sein muss, wird nicht ausdrücklich erwähnt. Livius[b]), dem Zonaras beistimmt, berichtet, der Angeklagte habe sich an dem Termine vor dem Volke unerschrocken vertheidigt, und die Tribunen hätten ihm freiwillig einen andern längern Termin gesetzt. Dies stimmt nicht mit dem sonstigen Verfahren bei Volksgerichten, wo an dem entscheidenden Termine der Process zu Ende gebracht werden musste, wenn nicht die Anklage fallen und der Angeklagte freigesprochen werden sollte. Dionysius erwähnt zwar auch eine Volksversammlung, in der Appius zu seiner Vertheidigung gesprochen, sagt aber nicht, es sei dies der von den Tribunen förmlich anberaumte Gerichtstermin gewesen. So werden wir also auch Livius' Nachricht erklären müssen und die Ausdrücke desselben gestatten es[c]): nach Er-

a) Dionys. IX, 54

b) Liv. II, 61. Vergl. Zon. VII, 17.

c) Liv. II, 54 Semel causam dixit, quo semper agere omnia solitus erat, accusatorio spiritu, adeoque constantia sua et tribunos obstupefecit et plebem, ut diem ipsi sua voluntate prodicerent: trahi deinde rem sinerent. Hier könnte man auch an die Ansetzung eines zweiten Gerichtstermines denken, aber nothwendig ist es nicht; auch Zonaras' Worte lassen eine doppelte Erklärung zu.

lassung des Senatsbeschlusses hielten die Tribunen eine Volksversammlung, in der auch Appius erschien und sich so entschlossen vertheidigte, dass die Ankläger absichtlich die Entscheidung hinzogen und den eigentlichen Gerichtstermin auf einen spätern Tag, als es nöthig war, ansetzten. Ehe dieser Tag erschien, starb Appius durch eigene Hand.

Ergiebiger für die Erkenntniss der tribunicischen Gerichtsbarkeit ist der Process von Kaeso Quinctius, im Jahre 461 v. Chr. Erstlich war er der Ueberlieferung zufolge jung, zwar ausgezeichnet im Kriege und zu den höchsten Hoffnungen berechtigend, hatte aber doch noch keine Ehrenstellen bekleidet. Er stand also in dieser Beziehung eben so wie Coriolan und seine Anklage beweist, dass alle Patricier, mochten sie Aemter bekleidet haben oder nicht, vor das plebejische Volksgericht gezogen werden konnten. Seine Vergehen bestanden ferner in hochmüthigem und gewaltsamem Verhalten gegen einzelne Plebejer, ganz besonders aber in dem Widerstande, welchen er an der Spitze der patricischen Jugend den Volkstribunen beim Durchführen des Terentilischen Gesetzvorschlages entgegen gestellt hatte.[a]) Der Anfang des Streites begann, wie Livius erzählt, immer, wenn die Tribunen die Plebs Behufs der Abstimmung auseinander treten hiessen: dann stand die patricische Jugend im Wege, liess sich von den Dienern der Tribunen nicht entfernen, es kam zu Wortwechsel und Thätlichkeiten, bei denen die Tribunen selbst Misshandlungen erfuhren. Diese Vorkommnisse beweisen auf das Deutlichste, dass jenes auf dem heiligen Berge angenommene Plebiscit über die Unverletzlichkeit der Tribunen, ferner das Icilische Plebiscit über die Ordnung der plebejischen Volksversammlungen die Patricier nicht band: sonst wäre es den Tribunen ein Leichtes gewesen, augenblicklich solchen Unordnungen der patricischen Jugend zu steuern, ja sie wären aus Furcht vor sofortiger Todesstrafe gar nicht vorgekommen. Als bei ähnlicher Gelegenheit 471 v. Chr. der Tribun Laetorius, um die Abstimmung zu beginnen, die Plebs auseinander treten hiess, standen patricische Jünglinge im Wege: der

a) Liv. III, 11; Dionys. X, 5.

Tribun wollte sie entfernen lassen; aber der Consul Ap. Claudius erklärte, jener habe kein Recht über Patricier: es sei überhaupt gegen die Sitte der Vorfahren, dass er dabei Gewalt brauchen wolle. Denn die alte Formel, mit der die Abstimmung angeordnet wurde, lautete: „wenn es euch beliebt, Quiriten, tretet auseinander.“ [a]) Also da den Tribunen andere gesetzliche Mittel, um den sich in den plebejischen Versammlungen zeigenden Widerstand zu brechen, nicht zu Gebote standen, beschloss der eine von ihnen, A. Verginius, den Hauptwidersacher Kaeso Quinctius vor das plebejische Volksgericht zu laden.

Hier tritt uns eine andere Erscheinung in auffallender Weise entgegen. Wäre das plebejische Volksgericht eine regelmässige Erscheinung gewesen und nur auf Ladung eines der zehn Tribunen zusammengetreten, so wäre ein solches Betragen der Patricier ebenfalls unmöglich gewesen. Sie hätten sich in Acht genommen, hätten Anstoss bei der Plebs vermieden, geheime Künste dem offenen Auftreten vorgezogen. Jetzt aber werden die Angeklagten, von denen wir gesprochen, ganz besonders aber Kaeso Quinctius als übermüthig vor der Anklage geschildert: sie schmähen die Tribunen, erklären, sie ständen nicht unter ihrer Gerichtsbarkeit, wollen sich vor dem ordentlichen Richter stellen [b]), kurz sie scheinen gar nicht zu denken, dass sie vor ein plebejisches Gericht unter Leitung der Tribunen kommen können. Aber wenn sie dann von einem Tribunen beim Volke angeklagt worden sind, tritt ein plötzlicher Umschlag in Meinung und Betragen ein. Sie bekommen Furcht, suchen die Gunst des Volkes zu gewinnen, bitten um Aufschub des Termines, ihre Freunde und der ganze Stand der Patricier bemühen sich. Dieser plötzliche, für Jeden, welcher die Geschichte dieser Anklagen liest, auffallende Wechsel kommt von dem Senatsbeschlusse her, der, wie wir bei Coriolans Processe nachgewiesen, zur Anklage eines Patriciers vor der plebejischen Volksversammlung nöthig ist. Vor diesem Senatsbeschluss hat kein Patricier etwas von den Tribunen zu fürchten; ist aber derselbe entweder durch

a) Liv. II, 56 si vobis videtur, discedite, Quirites.

b) So erklärt es Kaeso Quinctius bei Dionys. X, 5.

Furcht vor Aufruhr erzwungen oder aus anderen Rücksichten gegeben, so verwandelt sich der Trotz in Besorgniss: der Patricier ist dann der Volksrache Preis gegeben.

Von diesem Senatsbeschluss und seiner Nothwendigkeit haben wir bei Kaeso Quinctius' Process noch eine andere, nicht zu verkennende Andeutung. Er war einer der ersten unter den jungen Patriciern und ihr Führer bei dem Widerstande gegen die Tribunen und das Terentilische Gesetz gewesen, als A. Verginius seine Anklage begann: der Senatsbeschluss, durch welchen dieselbe auf ein Kapitalverbrechen hin erlaubt wurde, war, man weiss nicht in welcher Weise, gegeben, und das Betragen aller Patricier änderte sich. Er selbst ging beim Volke umher, um sich zu empfehlen, noch mehr sein Vater und seine Verwandten, aber mit geringem Erfolge. Es erschien der Termin, wo die Untersuchung gegen ihn geführt werden sollte, die Zeugen traten auf, unter andern auch ein ehemaliger Volkstribun M. Volscius Fictor[a]), der Kaeso beschuldigte, seinen Bruder muthwilliger Weise erschlagen zu haben. Dadurch wird das Volk erbittert und der Ankläger lässt den Angeklagten greifen, um ihn in das Gefängniss zu führen. Indessen die Patricier, heisst es, leisteten Widerstand.[b]) Sie waren nämlich berechtigt dazu. In dem Senatsbeschlusse, der die Anklage erlaubte, musste, wie wir gesehen, der Grund der Anklage bestimmt angegeben werden: dieser Anklagegrund allein kam beim Termine zur Sprache. Wurde noch ein anderes Verbrechen bei der Untersuchung ermittelt, so konnte dies mit dazu beitragen, um die Verurtheilung wegen des eigentlichen Anklagegrundes herbeizuführen, aber es durfte nicht an sich benutzt werden, um ein besonderes Verfahren einzuleiten. Dies aber wäre geschehen, wenn Verginius den Angeklagten wegen des angeblichen Mordes ins Gefängniss abgeführt hätte. Deshalb traten die andern Tribunen, deren Hülfe

---

a) Liv. III, 13. Dagegen Dionys. X, 7 nennt ihn einen Collegen des anklagenden Tribunen: er sagt von Verginius ἀνίστησιν ἐκ τῶν συναρχόντων Μάρκον Οὐόλσκιον, wohl nur ein ungenauer Ausdruck.

b) Liv. III, 13 Verginius arripi iubet hominem et in vincula duci, patricii contra vi resistunt.

angerufen wird, dazwischen: sie hindern, wie Livius[a]) sagt, das Gefängniss und erklären, Kaeso gegen Bürgschaft, dass er beim Termin erscheinen werde, auf freiem Fuss lassen zu wollen: die Höhe der Bürgschaft solle der Senat bestimmen. Hier wird plötzlich der Senat erwähnt: eine blosse Höflichkeit wird man in der Nachgiebigkeit der Tribunen und in ihrer Erklärung, sich dem Willen desselben fügen zu wollen nicht finden. Hätten sie die Befugniss gehabt, ohne dessen Erlaubniss gegen einen Patricier einzuschreiten oder nach geschehener Auslieferung desselben eine Klage, wie sie wollten, zu veranstalten, so hätte es genügt, dass sie sich selbst über das Verfahren einigten. Nein, sie müssen den Senat hinzuziehen, und zwar so oft, wie sie wegen eines neuen Verbrechens einen neuen Strafantrag stellen und einen neuen Termin ansetzen. Dies war bei Kaeso geschehen: an dem Termine, wo über seine politischen Verbrechen Untersuchung gehalten wurde, kam ein gemeines Verbrechen von ihm, ein Mord, angeblich zu Tage: der Ankläger übergeht also die ersteren, als die geringeren, lässt den Termin für dieselben ohne Ergebniss verstreichen, wodurch Kaeso von ihnen freigesprochen wird, will aber den Mord zum Gegenstande eines neuen Processes machen. Dazu bedarf es einer Erlaubniss des Senates, durch welche die Art und Weise des Verfahrens bestimmt wird. Der Ausdruck von Livius ist zweideutig und vielleicht ungenau: man darf ihn nicht so auffassen, als ob die Tribunen sich nur wegen der Höhe der Bürgschaft an den Senat gewandt hätten. Richtiger bezieht Dionysius den Senatsbeschluss auf Freilassung und Bürgschaftsstellung des Angeklagten überhaupt.[b]) Also die Tribunen machten gemeinschaftlich einen Antrag beim Senate, erstlich, die neue Anklage gegen Kaeso wegen Mordes zu gestatten, zweitens ihn bis zum Termine gegen Bürgschaft frei zu lassen; aber über die Höhe der Bürgschaft stellten sie keinen

a) Liv. III, 13 Appellati tribuni medio decreto ius auxilii sui expediunt. In vincula coniici vetant: sisti reum pecuniamque nisi sistatur populo promitti placere pronuntiant. Summam pecuniae quantam aequum esset promitti veniebat in dubium: id ad senatum reiicitur.

b) Dionys. X, 8 καὶ ἡ βουλὴ συνελθοῦσα ἐψηφίσατο χρήμασι διεγγυηθὲν ἐλεύθερον εἶναι τὸ σῶμα μέχρι δίκης.

Antrag, sondern überliessen es dem Senate dieselbe zu bestimmen.[125])

Der Senat bestimmte, Kaeso solle zehn Bürgen, jeden zu 3000 As stellen: er stellte sie und wurde freigelassen, ging aber, ehe am folgenden Tage der neue Termin gehalten wurde, in die Verbannung nach Etrurien, er fürchtete nicht bloss Verurtheilung, sondern wirkliche Hinrichtung. Ueber das Weitere ist die Ueberlieferung scheinbar nicht einstimmig. Livius erzählt, am Gerichtstage hätte der Tribun Verginius, trotzdem dass der Angeklagte nicht erschienen, dennoch eine Volksversammlung halten wollen, aber die andern Tribunen, zu Hülfe gerufen, hätten die Volksversammlung entlassen. Dionysius sagt nur, die Tribunen hätten am folgenden Tage das Volk versammelt und als Kaeso nicht erschien, den Spruch gegen ihn bestätigt. Dieser Widerspruch ist nur scheinbar: Livius setzt etwas hinzu, was der andere Schriftsteller nicht erwähnt. Es versteht sich von selbst, dass Kaeso, weil er sich nicht zum Termin gestellt, als geständig galt und somit die Anklage als begründet erschien; der Strafantrag wurde dadurch Gesetz, ohne Befragung, ohne Abstimmung des Volkes. Die Capitalstrafe wurde von dem anklagenden Tribunen allein über Kaeso ausgesprochen. Indessen es scheint, dass Verginius, der auch gegen die Bürgschaftsstellung des Angeklagten gewesen war, noch besondere Massregeln beim Volke beantragen wollte, vielleicht förmliche Aechtung, Einziehung des Vermögens, wenn er ausser dem, was sein Vater besass, etwas hatte,[b] und ähnliches. Dies hinderten die andern Tribunen, wiederum, wie ich glaube, weil es gegen den Senatsbeschluss und somit ungesetzlich gewesen wäre. Dass Kaeso später wirklich in der Verbannung war und nicht etwa, nachdem die Bürgen das Geld bezahlt hatten, zurückkehren durfte, ergiebt sich schon aus dem Begriffe der Bürgschaft, die er geleistet hatte: Livius[a]) bemerkt sogar, es wäre später unmöglich gewesen, ihn seiner Familie und dem Staate wiederzugeben, d. h. zu begnadigen. Kurz und nicht recht genau berichtet ferner ebenderselbe[b]),

a) Liv. III, 25.

b) Liv. III, 13 pecunia a patre exacta crudeliter.

das Geld für die Bürgschaft sei von dem Vater auf grausame Weise eingetrieben worden, richtiger Dionysius[a]), man habe das Geld von den zehn gestellten Bürgen eingetrieben, aber der Vater habe es diesen aus seinem eigenen Vermögen wiedererstattet und sei dadurch verarmt.[126])

Die weiteren Kämpfe um den Terentilischen Gesetzesvorschlag liefern noch andere Beispiele über das Verfahren bei tribunicischen Anklagen von Patriciern und gewesenen patricischen Beamten. Im Jahre 455 v. Chr. suchten die Consuln T. Romilius und C. Veturius den innern Streitigkeiten durch kriegerische Unternehmungen zu entgehen, wurden aber bei den Aushebungen vielfach von den Tribunen gehindert. Die Tribunen klagten, ihr Einspruch sei nicht beachtet, sie selbst und ihre Diener gemisshandelt worden: deshalb machten sie den Versuch, die Consuln vor dem Volke zur Rechenschaft zu ziehen. Indessen diese verstanden sich nicht dazu und die Tribunen wandten sich an den Senat, bei dem sie die Forderung aufstellten, entweder sollten sich die Consuln in der Volksversammlung durch einen Eid von den Vergehungen gegen die Tribunen und die Plebejer reinigen, oder, im Falle sie den Eid aus Schuldbewusstsein nicht leisten könnten, sich vor dem Gerichte der Plebs stellen. In diesem ungewöhnlichen Verfahren zeigt sich erstlich die Ueberzeugung der Tribunen, dass sie gesetzlich keine Anklage gegen die Consuln, so lange sie im Amte sind, erheben dürfen. Denn sonst würden sie es thun, und nur um die Erlaubniss zur Anklage einkommen. Aber sie verlangen von den Consuln einen öffentlichen Eid. Sie sind gesetzlich von dem imperium der Consuln befreit[b]): schwören nun die Consuln, sie hätten ihnen vermöge ihres imperium nichts zu Leide gethan, so erklären sie damit mittelbar, was sie gethan, hätten sie nicht amtlich, sondern als einfache Patricier gethan und setzen sich dadurch

a) Dionys. X, 8 καὶ τοὺς ἐγγυητὰς δέκα ὄντας ἐπράξαντο τὰ περὶ τοῦ σώματος τῆς ἀποκαταστάσεως ὁμολογηθέντα χρήματα — ὁ δὲ πατὴρ αὐτοῦ τὰ πλεῖστα τῆς οὐσίας ἀπεμπολήσας καὶ τὰ ὁμολογηθέντα ὑπὸ τῶν ἐγγυητῶν χρήματα ἀποδοὺς — ἐπίπονον καὶ ταλαίπωρον ἔζη βίον.

b) S. oben S. 198.

einer tribunicischen Anklage aus. Leisten sie den Eid nicht, so erkennen sie an, das imperium gegen die Tribunen gebraucht und den Ständevertrag vom heiligen Berge gebrochen zu haben: damit geben sie ebenfalls die Möglichkeit zu einer tribunicischen Anklage, freilich einer andern, als gegen Privatleute unter den Patriciern gerichtet wurde. Jedenfalls aber erkennen die Tribunen an, dass der Senat die vermittelnde Behörde ist, ohne deren Beistimmung sie nichts Gesetzliches ausrichten können. Dionysius erzählt noch weiter ausführlich, Livius[a]) erwähnt, ohne von diesen Verhandlungen zu sprechen, nur im Allgemeinen innere Streitigkeiten. Bei der Berathung des Senates wurden die Ankläger und die Consuln gehört. Die Letztern weisen die Beschuldigungen zurück und behaupten, gegen die Consuln stände den Tribunen gar kein Recht zur Anklage zu; selbst gegen die andern Patricier, welche kein Amt hätten, hätten sie das Recht der Anklage nur in Folge eines Senatsbeschlusses[b]): sie drohten deshalb, wenn jene ein Gericht hielten und die Plebejer abstimmen liessen, d. h. auch wenn der Senat seine Erlaubniss zum Gericht gäbe und dieses so berufen würde, dann würden sie, die Consuln, dennoch mit Waffengewalt Widerstand leisten. Das Verfahren des Senates bei dieser Gelegenheit ist bemerkenswerth: es war ein Fall, der noch nicht dagewesen war. Bisher waren nur Privatleute angeklagt worden, Beamte erst nach Ablauf ihres Amtes. Jetzt sollten die regierenden Consuln angeklagt werden und damit wurde ein schlimmes Beispiel gegeben, das die Kraft der Regierung zu lähmen drohte: deshalb trug die Mehrheit der Senatoren, so sehr auch die jüngeren Mitglieder, in diesem Falle mit den ältesten gleichberechtigt[c]), gleiche politische Gesinnung mit den Plebejern haben mochten, dennoch Bedenken. Ueberdem waren die Consuln dem

a) Dionys. X, 34; Liv. III, 31.

b) Dionys. X, 34 (ἡ δημαρχικὴ ἀρχὴ) ᾗ τοσούτου δεῖν ἐξεῖναι κατὰ τῶν ὑπάτων τινὸς ψῆφον ἀναδιδόναι τοῖς ὄχλοις, ὥστε μηδὲ κατὰ τῶν ἄλλων πατρικίων τοῦ φαυλοτάτου ταύτην ἀποδεδόσθαι τὴν ἐξουσίαν, ἢν μὴ ἡ βουλὴ ψηφίσηται· ἠπείλουν τε, ὅταν ἐκεῖνοι ψῆφον ἀναδῶσι τοῖς δημόταις, αὐτοὶ τὰ ὅπλα περιθήσειν τοῖς πατρικίοις.

c) S. oben S. 258.



Senate nicht untergeben: sie hatten ein gesetzliches Recht, mit Waffengewalt zu drohen, wenn wirklich ein Senatsbeschluss über sie erlassen und die Klage angestellt würde: und sie beriefen sich bei Dionysius ausdrücklich auf ihre königliche Gewalt. Auf der andern Seite drohten die Tribunen und das Volk, mochten auch mit Recht klagen, dass ihnen die auf dem heiligen Berge gewährleisteten Rechte geschmälert würden. In dieser Verlegenheit zog der Senat die Verhandlung in die Länge und trennte sich ohne Beschluss. Die Tribunen erkannten, dass es unmöglich sei, einen Capitalprocess gegen die Consuln durchzusetzen, sie versuchten eine Geldstrafe gegen dieselben und beraumten dazu einen Termin der plebejischen Volksversammlung auf den dritten Markttag an. Indessen auch diesen Plan führten sie nicht aus, wie sie selbst erklärten, auf Bitten vieler angesehenen Bürger: der wahre Grund war ohne Zweifel, dass sie auch für diesen Process den nöthigen Senatsbeschluss nicht zu erlangen und auch mit ihm den Widerstand der Consuln nicht zu beseitigen hofften. [a])

Jedoch in demselben Jahre erlitten die Tribunen bei ihrer Betreibung des Terentilischen Gesetzvorschlages neue Kränkungen durch die Patricier, welche, um die Abstimmung einer plebejischen Volksversammlung zu hindern, die Urnen mit den Stimmtäfelchen gewaltthätiger Weise fortgenommen hatten: sie beschlossen die Urheber dieser Störungen zur Strafe zu ziehen.[127]) Nach gepflogener gemeinschaftlicher Berathung liessen sie die übrigen Strafen, welche nach dem Icilischen Plebiscite dem Plebejer bei Störung der plebejischen Volksversammlungen drohten, fallen und beantragten nur Einziehung der Güter zum Besten der Ceres gegen Mitglieder des Postumischen, Sempronischen und Cluilischen Geschlechtes. Zuvörderst wandten sie sich also an den Senat und dieser erlaubte, um den Zorn der Plebs zu besänftigen, die gerichtliche Verfolgung unter den angegebenen Bedingungen. [b]) Indessen beschlossen die Stimm-

---

a) Dionys. X, 35.

b) Dies sagt ausdrücklich Dionys. X, 42, der hier wiederum der einzige Gewährsmann ist.

führer unter den Senatoren, den Verurtheilten ihren Schaden zu ersetzen. So geschah es: die Angeklagten wurden abwesend verurtheilt, die Patricier kauften ihnen ihre Güter von denjenigen, welche sie beim öffentlichen Verkaufe erstanden hatten, zurück.[128])

Der Versuch, die regierenden Consuln vor dem Volksgerichte anzuklagen, war misslungen; aber als sie ihr Amt niedergelegt hatten, konnten oder mochten die Patricier sie nicht schützen. Als Ankläger gegen T. Romilius trat ein Volkstribun, den Livius[a]) C. Claudius Cicero, Andere[b]) L. Siccius Dentatus nennen, gegen dessen ehemaligen Collegen C. Veturius der Aedil L. Alienus auf. Den Grund der Anklage giebt Livius nicht an; jener sei verhasst gewesen, sagt er, weil er die Kriegsbeute zu Gunsten des Staatsschatzes verkauft hatte.[c]) Dionysius giebt im allgemeinen Staatsvergehen als den eigentlichen Anklagegrund an, lässt dann aber den Ankläger in seiner Rede vor dem Volke zwei verschiedene Sachen erwähnen, erstens Gewaltthätigkeit gegen die Tribunen, zweitens Arglist und Ungeschick im Kriege[d]): das letztere allein führt Plinius an. Man erkennt, die Ueberlieferung war nicht einstimmig: die eigentliche Anklage mochte etwas anderes sein als dasjenige, was den Angeklagten den Volkshass zuzog und ihre Verurtheilung bewirkte. Zweierlei ist bei diesem Process zu bemerken. Erstens vor der Anklage sind die beiden von den Tribunen Bedrohten guten Muthes[e]): sie setzten ihre Hoffnungen auf den Senat und achteten die Gefahr gering, da ihnen die älteren und die jüngern unter den Senatoren versprachen, „sie würden den Kampf nicht zu Ende kommen lassen". Sie rechneten also

a) Liv. III, 31.

b) Dionys. X, 48; Plin. nat. hist. VII, 102.

c) Liv. a. a. O. Praeda parta ingens. Eam propter inopiam aerarii consules vendiderunt. Invidiae tamen res ad exercitum fuit eaque tribunis materiem criminandi ad plebem consules praebuit.

d) Dionys. X, 49.

e) Dionys. X, 48 οἱ μὲν ὑπατικοὶ πολλὰς ἐλπίδας εἶχον ἐπὶ τῇ βουλῇ καὶ τὸ κινδύνευμα ἐν ἐλαφρῷ ἐποιοῦντο ὑπισχνουμένων αὐτοῖς πρεσβυτέρων τε καὶ νέων οὐκ ἐάσειν τὸν ἀγῶνα ἐπιτελεσθῆναι.

darauf, der Senat würde den zum Volksgerichte nothwendigen Beschluss nicht fassen. Dennoch gab der Senat, man weiss nicht aus welchen Gründen, nach und Romilius wurde zu 10000, Veturius zu 15000 As Geldbusse verurtheilt. Zweitens, die Verurtheilten blieben, als sie die Geldbusse bezahlt, im Senate und allen ihren Würden. Die Ueberlieferung erzählt[a]), bald nachher sei es im Senate zur Berathung über den Terentilischen Gesetzesentwurf gekommen, der von den Tribunen eifrig betrieben wurde: Romilius gewitzigt durch das erfahrene Unglück rieth zur Nachgiebigkeit und setzte es durch, dass der Senat das Gesetz annahm. Dafür dankbar erklärt sein früherer Ankläger, der Tribun, er wolle ihm die vom Volksgerichte auferlegte Geldbusse erlassen und die übrigen Tribunen stimmten dem bei. Romilius aber nahm es nicht an: er bezahlte die Busse, weil dieselbe schon den Göttern, d. h. der Ceres, verfallen sei. Es liegt hierin also ein deutlicher Beweis, dass eine Verurtheilung durch das plebejische Volksgericht für die Patricier keine Schande irgend einer Art mit sich brachte, und ferner, dass wie das Vermögen der von den Tribunen Bestraften zum Besten der Ceres eingezogen wurde, so auch die von ihnen auferlegten Geldbussen zu gleichem Zwecke verwendet wurden.

Wir haben die Entwickelung des tribunicischen Strafrechts bis zur Gesetzgebung der zwölf Tafeln verfolgt und in den Beispielen, welche die Ueberlieferung darbietet, nachgewiesen: wir halten, ehe wir in unserer Untersuchung weitergehen, inne, um die bisherigen Ergebnisse zu überblicken. Die Gewalt der Tribunen war in der kurzen Zeit seit ihrem Entstehen so gewachsen, dass sie einen bedeutenden Einfluss auf den ganzen Staat theils mittelbar theils unmittelbar ausübten.

Die ursprüngliche Gewalt der Volkstribunen bestand in dem Recht der Hülfeleistung gegen das consularische imperium und wurde in dieser ganzen Zeit zum Besten bedrängter Plebejer geübt. Deswegen waren sie selbst von dem imperium der Consuln ausgenommen, und ihnen die Befugniss mit der Plebs zu verhandeln, zugestanden worden: die Patricier, ohne bestimmte

a) Dionys. X, 50 flgd.

Strafen oder ein ordentliches Verfahren gegen den Uebertreter aus ihrem Stande festzusetzen, hatten sich doch eidlich verpflichtet, die tribunicische Macht anzuerkennen und zu schützen. Es war das Verhältniss ähnlich wie bei der Provocation: diese hatten die Consuln den Plebejern gewährt, aber ohne für sich, wenn sie dieselbe missachteten, eine Strafe festzusetzen. Ueberdem genossen die Tribunen, in Gemeinschaft mit allen Plebejern, durch das Valerische Provocationsgesetz gegen alle Patricier einen genügenden, wenngleich nicht anders als durch das gewöhnliche Gerichtsverfahren gesicherten Schutz. Der Einfluss der Tribunen auf den Strafprocess war darnach ein sehr bedeutender. Die Provocation, welche früher durch die Erregung der Volksmasse erzwungen werden musste, erhielt eine leichte und sichere Ausführung. Denn das Volk hatte bestimmte und gesetzlich anerkannte Führer, welche durch ihr persönliches Einschreiten, ohne mit der Gewaltthätigkeit der Menge zu drohen, Verzug herbeiführen und dadurch ein Volksgericht mittelbar erzwingen konnten. Namentlich galt dies von denjenigen Fällen, wo der Angeklagte zwar die Schuld läugnete, aber die Beweise doch so offenbar waren, dass er dem Beamten als auf der That ertappt und deshalb die Provocation unzulässig erschien. Der Begriff der Ergreifung auf frischer That war auch in späterer Zeit[a]) nicht bestimmt und damit dem jedesmaligen Ermessen des Beamten ein weiter Spielraum gegeben, ob er die Berufung an das Volk zulassen wollte oder nicht. Hier traten die Tribunen wirksam ein. Fand sich aus ihrem Collegium Niemand, der dem Angeklagten beistand, so war von Provocation trotz aller Protestationen des Angeklagten keine Rede: er galt für überführt und ein gerichtliches Verfahren fand nicht statt. Selbst wenn nur einige von den Tribunen auf die Seite des Beamten traten, konnte derselbe in den meisten Fällen im Vertrauen auf den ihm zugesagten Schutz die Strafe vollziehen, ohne ein Volksurtheil einzuholen. Es ist ersichtlich, wie auf diese Weise die Weitläuftigkeit einer Volksversammlung und die Verzögerung, welche mit ihrer Berufung und Befragung verbunden war, vermieden

a) Vergl. unten Abschn. 3, Cap. 5.

wurde. Die Provocation war trotz des allgemeinen Grundsatzes, auf dem sie beruhte, sehr selten: der Schwerpunkt des richterlichen Verfahrens lag in dem Systeme der in sich einen Gegensatz bildenden Beamten.[a])

Noch wichtiger war der Einfluss der Tribunen in denjenigen Fällen, wo die That des Angeklagten offenbar, aber die Schuld desselben fraglich war, namentlich bei politischen Vergehen, z. B. bei Truppenaushebungen, von denen wir früher einige Beispiele angeführt haben.[b]) Hier wäre ohne Volkstribunen kein Widerstand gegen die Consuln möglich gewesen: jetzt hatten diese ein Interesse daran, jede politische Massregel, welche sie vorhatten, mit dem Collegium der Tribunen zu vereinbaren. Indessen auch bei jedem Punkte eines Processes durften diese dem Angeklagten zu Hülfe kommen: sie konnten die Einleitung des Processes hindern, vor den Folgen des Nichterscheinens beim Termine schützen, die persönliche Freiheit bis zur Entscheidung durch das Urtheil bewirken, in der Führung des Processes alle mögliche Begünstigung gewähren, bei der Ausführung des Urtheils auf Gerechtigkeit und Milde halten: nur das Urtheil des Volkes selber, wenn es gesprochen war, mussten sie achten. Die tribunicische Gewalt gewährte also dem Römischen Strafrecht zweierlei, einmal die Beachtung der Billigkeit in jedem einzelnen Falle und zweitens dadurch die Möglichkeit einer dem Zeitgeiste entsprechenden Fortbildung des Rechtes. Die Nachtheile, die in einer so grossen Amtsgewalt lagen, wurden durch die Theilung derselben unter verschiedene Personen, welche alle unter einander gleich standen und sich gegenseitig hindern konnten, aufgehoben: was zehn Tribunen einstimmig verlangten, konnte kaum ungerecht oder dem Staate schädlich sein.

Dies war der Umfang der tribunicischen Gewalt, welcher sich unmittelbar aus dem Vertrage zwischen den Patriciern und Plebejern ergab oder alsbald entwickelte. Die Tribunen selbst schufen sich indessen noch eine andere Gerichtsbarkeit, erstens

---

a) Vergl. oben S. 155 und 222.

b) Siehe S. 174.

durch das auf dem heiligen Berge erlassene Plebiscit über ihre eigene Unverletzlichkeit: es gewährte ihnen eine unumschränkte und tyrannische Macht über das Leben und die Güter eines jeden Plebejers, der ihnen zu nahe trat. Zweitens gab ihnen das Icilische Plebiscit über die Ordnung der plebejischen Volksversammlungen eine richterliche, erforderlichen Falls in Gemeinschaft mit den Tributcomitien zu übende Gewalt über diejenigen Plebejer, welche sie in den plebejischen Versammlungen unterbrechen oder sonst deren Ordnung stören würden. Eine Gewähr für die gerechte Ausübung dieser ausserordentlichen Gewalten über die Plebejer lag ebenfalls nur in der Theilung der Macht unter zehn Tribunen.

Zu den Patriciern standen die Volkstribunen Anfangs in gar keinem andern Verhältniss als die übrige Menge der Plebejer: sie waren Beamte nur der Plebs und konnten Patricier weder, wenn sie von denselben persönlich beeinträchtigt noch wenn sie in der Leitung der plebejischen Versammlungen gehindert worden waren, zur Strafe ziehen: es standen ihnen nur, wie allen Bürgern, die gewöhnlichen patricischen Gerichte zu Gebote. Freilich übten sie dabei einen grossen moralischen Einfluss auf sie aus, in so fern sie die Masse des Volkes hinter sich hatten. Erst bei Coriolans Process wurde ein neues Uebereinkommen unter den beiden Ständen, gleichsam als Ergänzung des Valerischen Provocationsgesetzes und des Vertrages vom heiligen Berge, geschlossen: die Volkstribunen erhielten das Recht, durch die Vermittelung des Senates jeden Patricier wegen jedes Vergehens vor das Gericht der plebejischen Volksversammlung zu ziehen. Für diese Fälle wurde der Senat als erster Staatsgerichtshof eingesetzt, der in richterlichen Formen über die Zulässigkeit der Anklage entschied und die Punkte der Anklage, sowie im Allgemeinen den Strafantrag festsetzte. Die Tributcomitien unter dem Vorsitze der Tribunen bildeten den zweiten endgültig entscheidenden Gerichtshof, dem ebenfalls bestimmte richterliche Formen vorgeschrieben waren.

Dies waren die strafrechtlichen Befugnisse der Volkstribunen bis zur Gesetzgebung der zwölf Tafeln; aber dazu kamen allgemeine richterliche Befugnisse anderer Art, welche hier wenigsten

erwähnt werden müssen. Es kann nach den neuesten Untersuchungen[129]) kein Zweifel sein, dass die Tribunen als Beamte der Plebs von Anfang an eine ausgedehnte Civilgerichtsbarkeit hatten. Als die verschiedenen Bestandtheile, welche die Römische Plebs bildeten, zu einem staatlichen Ganzen vereint wurden, behielten dieselben zunächst, ein jeder unter seinen Mitgliedern ihr auf Herkommen begründetes und für sich ausgebildetes Recht: es entspricht dies ganz der Römischen Regierungsweise, welche unterworfenen oder zum Staate neu hinzutretenden Völkerschaften ihr Recht und ihre Gesetze nicht aufdrängte, sondern es der Zeit und dem Bedürfnisse des gesteigerten Verkehrs überliess, allmälig eine Ausgleichung herbeizuführen, welche bei der innern Tüchtigkeit und der äussern Machtstellung des Römischen Elementes natürlich zu dessen Gunsten ausschlug. Ja es fehlt nicht an Spuren, welche auf besondere Beamten jener einzelnen Bestandtheile deuten: sie würden die Streitigkeiten innerhalb derselben zu schlichten gehabt haben. Nur wo das allgemeine Staatsinteresse ins Spiel kam, griffen die Regierer des Gesammtstaates, die Patricier, ein. Der Versuch des Königs Servius Tullius, eine grössere Einigung herbeizuführen, hatte wegen der darauf folgenden Regierung von Tarquinius keinen dauernden Bestand, und nach Einführung der Republik hatten die Patricier kein Interesse, eine Verbindung, die ihnen grössere Kräfte entgegen stellen konnte, zu fördern. Bei der Auswanderung auf den heiligen Berg wurde eine dauernde Vereinigung der verschiedenen Bestandtheile der Plebs herbeigeführt und durch die Wahl gemeinsamer Beamten, der Tribunen, befestigt. Es war folgerichtig, dass die Tribunen auch die Rechtspflege innerhalb der Plebs erhielten. Wir haben darüber mittelbare, aber durchaus vollgültige Zeugnisse. Zonaras[a]) erzählt von der Einsetzung der Tribunen auf dem heiligen Berge und fügt dann hinzu: „Zu diesen hinzu wählten sie noch zwei Aedilen, die ihnen gleich-

a) Zon. VII, 15 a. E. οἷς καὶ ἀγορανόμους δύο προσείλοντο, οἷον ὑπηρέτας σφίσιν ἐσομένους πρὸς γράμματα· πάντα γὰρ τά τε παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα λαμβάνοντες, ὥστε μηδὲν σφᾶς τῶν πραττομένων λανθάνειν, ἐφύλασσον· τὸ μὲν οὖν ἀρχαῖον ἐπὶ τούτῳ ᾑροῦντο καὶ ἐπὶ τῷ δικάζειν.

sam Diener für die Schriftstücke sein sollten. Denn Alles, was bei der Plebs und beim Volke und Senate geschrieben wurde, nahmen sie in Empfang und bewahrten es, so dass ihnen nichts von dem, was geschah, entging. Anfänglich also wurden sie dazu gewählt und zum Rechtsprechen." Also Rechtsprechen gehörte von Anfang an zu den Pflichten der Aedilen, welche gleichsam Diener der Volkstribunen waren. Noch etwas bestimmter drückt sich Dionysius[a]) aus, ebenfalls von der Einsetzung der Aedilen sprechend: „die Plebejer baten ferner den Senat ihnen zu erlauben, aus den Plebejern jährlich zwei Männer zu ernennen, um den Volkstribunen zu helfen, worin dieselben es bedürfen möchten, und die Processe, welche jene ihnen überliessen, zu entscheiden." Darnach steht es durch Zeugnisse von Schriftstellern, welche die von der Plebs durch den Ständevertrag erworbenen Rechte genauer angeben, fest, dass die Volkstribunen von Anfang an eine Gerichtsbarkeit, natürlich über die Plebejer, ausübten: es bedarf nicht der minder bestimmten Angaben von späteren Schriftstellern, von denen Isidorus[b]) die Tribunen „der Plebs eigenste Richter" nennt und ihre Namen verkehrter Weise vom Rechtsprechen herleitet, Lydus[c]) sie zweimal als Schiedsrichter der Plebejer und Aufseher des Marktes bezeichnet. Dass die andern Schriftsteller diese richterliche Thätigkeit der Tribunen nicht hervorheben, kommt daher, weil deren politische Wirksamkeit überwog und es interessanter war zu schildern,

---

a) Dionys. VI, 90 ἐδεήθησαν ἔτι τῆς βουλῆς ἐπιτρέψαι σφίσιν ἄνδρας ἐκ τῶν δημοτικῶν δύο καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδεικνύναι, τοὺς ὑπερητήσοντας τοῖς δημάρχοις ὅσων ἂν δέωνται, καὶ δίκας, ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι, κρινοῦντας — λαβόντες δὲ καὶ τοῦτο τὸ συγχώρημα παρὰ τῆς βουλῆς ἀποδεικνύουσιν ἄνδρας, οὓς ὑπηρέτας τῶν δημάρχων καὶ συνάρχοντας καὶ δικαστὰς ἐκάλουν.

b) Isid. Orig. IX, 4, 18 Tribuni dicti eo, quod plebi vel iura vel opem tribuunt. — ipsa sibi (plebs) tribunos quasi proprios iudices et defensores creavit; IX, 3, 29 Tribuni vocati, quod militibus sive plebibus iura tribuunt.

c) Lyd. de mag. I, 38 δύο τὸ πλῆθος προεχειρίσατο δημάρχους, ὥστε αὐτοὺς διαιτᾶν τοῖς δημόταις. καὶ τὴν ἀγορὰν ἐπισκέπτεσθαι; I, 44 ἐχειροτόνησεν ὁ δῆμος δύο δημάρχους ἑαυτῷ — διαιτήσοντας τῷ πλήθει καὶ τὴν ἀγορὰν ἐπισκεψομένους.

wie durch dieselben eine Umänderung der Staatsverfassung herbeigeführt wurde.

Also eine Gerichtsbarkeit haben die Volkstribunen von ihrer Einsetzung an gehabt. Von welcher Art dieselbe war, darüber fehlen uns die Nachrichten: nur dies wissen wir, dass dieselbe hauptsächlich an den alle neun Tage wiederkehrenden Markttagen, an denen die Landleute in die Stadt kamen, geübt wurde. Es ist wahrscheinlich, dass es Privatstreitigkeiten waren: sobald der Staat oder ein Patricier dabei betheiligt oder eine Sünde begangen war, welche, nicht gesühnt, dem Staate den Zorn der Götter zuziehen konnte, mussten nothwendiger Weise die patricischen Beamten eintreten. Dennoch musste der Kreis der richterlichen Thätigkeit, welche den Tribunen zufiel, ein ausgedehnter sein: mit Rücksicht auf ihn hatten die Plebejer die Unverletzlichkeit der Tribunen beschlossen. Diese sollten ihnen dazu dienen, um mit Leichtigkeit ihre Urtheilssprüche, meist persönlich, ausführen zu können. Wie die patricischen Beamten das *imperium* hatten, so erzwangen sie die Vollziehung ihrer Befehle durch die ihnen beigelegte Heiligkeit, und nach der Aehnlichkeit mit jenen schufen sie auch die Aedilität. Die Consuln hatten als Gehülfen, namentlich für das Rechtsprechen, die Quästoren: so sollten die Tribunen zur Unterstützung in allen Geschäften, besonders aber für die Gerichtsbarkeit, die Aedilen haben. Sie waren mit den Tribunen an den Markttagen anwesend: entweder wurden ihnen einzelne Zweige der Streitigkeiten ein für allemal selbständig übertragen oder man wendete sich an die Tribunen und wurde von diesen für jeden einzelnen Fall an die Aedilen gewiesen. Diese waren also die niedriger stehenden Collegen der Tribunen; denn sie wurden ebenfalls von der Plebs erwählt, jährlich zwei. Sie vollziehen die ihnen von den Tribunen gegebenen Aufträge.[a]) So erscheinen sie in Coriolans Process, wo sie theils allein, aber auf Befehl der Tribunen, theils in Begleitung der Tribunen den Angeschuldigten zu grei-

---

a) Man sehe die oben angeführten Stellen bei Dionys. VI, 90 und Zon. VII, 15. Auch Dionys. VI, 95 sagt von ihnen οἱ τῶν δημάρχων ὑπηρέται.

fen suchten[a]), ebenso bei dem Versuch, die Consuln T. Romilius und C. Veturius ins Gefängniss zu führen[b]); auch kann kein Zweifel sein, dass der Aedile, welcher C. Veturius am Ende anklagte, dies auf Geheiss eines Tribunen that. Ebendaher schreibt sich auch die Unverletzlichkeit der Aedilen: sie ist für jeden einzelnen Fall ein Ausfluss der tribunicischen Heiligkeit. Von ihnen selbst lesen wir erst nach der Gesetzgebung der Zehnmänner, dass ihnen Unverletzlichkeit beigelegt wurde.[c]) In späterer Zeit wurde ihr Wirkungskreis etwas verändert: sie wurden selbständiger und verloren den Character als blosser tribunicischer Gehülfen.

Eilftes Capitel.

Ordentliches Gerichtsverfahren. Process von Sp. Cassius. Von den Quästoren angeklagt und verurtheilt. Process von Volscius Fictor. Die Einleitung jedes Criminalprocesses geschieht bei den Consuln.

Nachdem wir die Anordnungen, welche das Strafrecht durch die Einsetzung der plebejischen Beamten erfuhr, dargestellt haben, kehren wir zu dem ordentlichen Gerichtsverfahren zurück, das auf der alten Sitte und den alten Gesetzen beruhte. Von ihm ist bis zur Zeit der Decemviralgesetzgebung durch die Ueberlieferung die Kunde von nur zwei Fällen auf uns gekommen und auch sie würden sich nicht erhalten haben, wenn sie nicht mit den politischen Streitigkeiten der Stände in Verbindung ständen.

Der erste Fall ist der berühmte Process im Jahre 485 v. Chr. von Sp. Cassius, der dreimal Consul gewesen war und in seinem zweiten Consulate das Bündniss mit den Latinern geschlossen hatte, auf welchem das ganze spätere Rechtsverhältniss sowohl dieser als anderer Völkerschaften beruhte.[130]) In seinem dritten Consulate hatte er ein Ackergesetz gegeben und dadurch den Zorn nicht nur der Patricier, sondern, da er darin die Bun-

a) Dionys. VII, 26 und 35.
b) Dionys. X, 31.
c) Liv. III, 55.

desgenossen begünstigte, auch der andern Römischen Bürger erregt. Deshalb wurde er nach Ablauf dieses Consulates angeklagt und verurtheilt. Ueber seinen Process und seine Hinrichtung gab es schon im Alterthum eine verschiedene Ueberlieferung, wenn gleich Alle darin übereinkamen, er sei wegen Strebens nach Alleinherrschaft getödtet worden. Indessen die Einen erzählten, sein eigener Vater, der des Sohnes verbrecherisches Streben erkannt, habe die Sache untersucht, dem Senate mitgetheilt und den Schuldigen verurtheilt: aus dem besondern Vermögen des Sohnes habe er dann im Tempel der Ceres eine Statue geweiht.[a]) Die beiden Hauptschriftsteller der Römischen Geschichte, Livius und Dionysius,[b]) erwähnen diese Nachricht, verwerfen sie aber als weniger wahrscheinlich, der Letztere, wie er hinzufügt, besonders deshalb, weil des Verurtheilten Haus geplündert und sein Vermögen eingezogen worden sei. Beide stellen als glaublicher die andere Ueberlieferung hin, nach der Cassius durch ein Volksgericht verurtheilt worden sei. Ihr schliesst sich auch Cicero[c]) an, sucht aber doch beide Nachrichten gewissermassen zu vereinen. Er nimmt eine Verurtheilung durch das Volk an, setzt aber hinzu, dieselbe sei erfolgt, weil der Vater erklärt hätte, er habe durch Untersuchung gefunden, sein Sohn sei schuldig. Für uns ist es ein eben so thörichtes, wie vergebliches Bemühen, die Wahrscheinlichkeit der einen oder der andern Ueberlieferung darthun zu wollen. Wenn Livius und Dionysius die Wahrheit nicht ergründen konnten, so wird es uns noch weniger gelingen: sehr viel hat indessen der Vermittelungsversuch von Cicero für sich. Eben so thöricht ist es für uns, über die Schuld oder Unschuld von Cassius ein eigenes Urtheil fällen zu wollen. Man sucht zwar in neuester Zeit mit Vorliebe ihn als ein unschuldiges Opfer patricischer Eifersucht und patricischen Hasses darzustellen, indem man die Sympathien und Antipathien der heutigen Zeit auf die Beurtheilung des Al-

a) Val. Max. V, 8, 2; Plin. nat. hist. XXXIV, 15. An einer andern Stelle, VI, 3, 1, folgt Valerius der andern Ueberlieferung.

b) Liv. II, 41; Dionys. VIII, 79.

c) Cic. de rep. II, 35, 60.

terthums überträgt und die unparteiische Stellung eines Geschichtsschreibers aufgiebt. Indessen eben so leicht könnte man von einem andern Standpunkte aus eben so viele Gründe für Cassius' Schuld auffinden. Für diese spricht die übereinstimmende Ansicht der alten Schriftsteller,[131]) die, welcher Partei sie auch angehören mögen, ihm einstimmig Streben nach der Alleinherrschaft zuschreiben. Es wäre wunderbar, wenn nicht auch in Rom, wie vielfach in den Griechischen Staaten, nach Errichtung der Republik Männer aufgetreten wären, die durch Begünstigung des nicht regierenden Standes wieder eine Monarchie aufzurichten versucht hätten: der Römische Adel war nur wachsamer und entschlossener.

Indessen diese Fragen gehören nicht hierher. Mag Cassius unschuldig, mag er von seinem eigenen Vater hingerichtet worden sein, die Ueberlieferung, welche seinen Tod einem öffent-Gerichtsverfahren zuschreibt, ist an sich eine Thatsache: sie beweist, dass man ein solches Verfahren als damals möglich und gebräuchlich ansah. Die Anklage von Cassius lautete auf perduellio[a]), worunter man also in diesem Falle Streben nach der Alleinherrschaft verstand: denn dieses wird ihm von der Ueberlieferung einstimmig Schuld gegeben.[b]) Es ist dem Character des Römischen Gerichtsverfahrens ganz angemessen, dass man unter perduellio (d. h. der Handlung eines perduellis) verschiedene Verbrechen umfasste, bei P. Horatius Schwesternmord, bei Cassius Streben nach der Monarchie. Denn perduellio ist der allgemeine, dem Römischen Rechte seit uralter Zeit geläufige Begriff: unter ihm fallen verschiedene Verbrechen, seit Einführung der Republik auch das Streben nach Tyrannis. Wäre gegen

---

a) So sagt Liv. II, 41 a quaestoribus diem dictam perduellionis.

b) Cic. de rep. II, 35, 60 quo in statu reipublicae Sp. Cassium de occupando regno molientem quaestor accusavit eumque — cedente populo morte mactavit; id. Phil. II, 44, 114 propter suspicionem regni appetendi Liv. IV, 15 propter consilia inita de regno; Val. Max. V, 8, 2 affectati regni crimine; id. VI, 3, 1 suspicio concupitae dominationis; Dionys. VIII 77 ἐπὶ τυραννίδος αἰτίᾳ; id. VII, 87 und IX, 1 und 3 ἐπὶ τυραννίδι; id. IX 51 ὡς ἐπιχειροῦντα βασιλείᾳ; id. X, 38 τυραννίδι ἐπιχιερεῖν αἰτιασάμενος Diod. Sic. XI, 37 δόξας ἐπιθέσθαι τυραννίδι.

Cassius nicht das ordentliche, auf alten Gesetzen beruhende, Strafverfahren angewendet worden, sondern das bald nach dem Ständevertrage entstandene ausserordentliche durch Anklage der Tribunen vor der Plebs, so hätte es der Unterordnung des besondern Verbrechens unter den allgemeinen Begriff der perduellio nicht bedurft: bei Coriolan, der wegen eben desselben Strebens nach der Tyrannis verurtheilt wurde, erwähnt kein Schriftsteller die perduellio. Denn das tribunicische Anklagerecht konnte wegen jedes Verbrechens geübt werden und die Strafe wurde für den einzelnen Fall nach den Umständen bestimmt: im ordentlichen Gerichtsverfahren gab es bestimmte Abtheilungen von Verbrechen mit den für eine jede festgesetzten Strafen. Wir würden eben so wenig von perduellio hören, wenn die Beweise für die Schuld von Cassius vollkommen klar und überzeugend gewesen wären oder Cassius dieselbe eingestanden hätte. Es hätte dann keines Processes bedurft, der Consul hätte ohne Weiteres die Todesstrafe an ihm vollzogen, wie es das eidlich beschworene Gesetz des ersten Consuls Valerius gebot.[a]) Wahrscheinlich würden die Beamten auch, wenn Cassius ein geringer Mann gewesen, ohne Process eingeschritten sein. Aber er war der angesehenste Bürger, hatte viele Anhänger, läugnete die Beschuldigung: deshalb war ein gerichtliches Verfahren nöthig und dieses konnte, da das alte Römische Recht natürlicher Weise Streben nach Alleinherrschaft nicht kannte, nur auf perduellio gerichtet werden.

Der Process war ein Provocationsprocess. Dies kann man aus der Todesstrafe, welche in demselben verhängt wurde, schliessen, es ergiebt sich aber auch aus Ciceros Ausdruck, das Volk habe nachgegeben.[b]) Die Quästoren werden von Allen als thätig bei dem Processe genannt. Cicero sagt, der Quästor habe angeklagt und die Strafe vollzogen; ähnlich drückt sich Livius aus, am ausführlichsten erzählt Dionysius. Er nennt die beiden Quästoren mit Namen, sagt, sie hätten von Amtswegen die Befugniss gehabt, eine Volksversammlung zu berufen, Sp. Cassius

a) Liv. II, 8.

b) Cic de rep. II, 35, 60 cedente populo. Vergl. oben S. 188.

einen Termin vor dem Volke angesetzt: er giebt dann den Inhalt der Anklagerede, die sie gehalten, und erwähnt, sie hätten Zeugen für ihre Beschuldigungen vorgebracht. Das ganze Verfahren also wurde von den Quästoren geleitet, und wenn dies der Fall war, so wird daraus folgen, dass die Criminalgerichtsbarkeit überhaupt damals von den Quästoren geübt wurde. Hätten die Consuln sich mit derselben befasst, so würden sie einen so wichtigen Process wie den des gewesenen Consuls, selbst geführt haben; aber Kriege und andere politische Thätigkeit nahmen ihre Zeit in Anspruch und entwöhnten sie der Beschäftigung mit dem, was ihnen rechtlich ohne Zweifel zustand. Von den Einzelheiten des Verfahrens wird nur wenig gemeldet, namentlich nichts von den Verhandlungen, welche der förmlichen Einleitung des Processes vorausgehen mussten. Ob einer oder mehrere von den Patriciern die Anklage begannen oder die Quästoren von Amtswegen einschritten, wird nicht erzählt; nur dies darf man aus den Berichten schliessen, dass als die Quästoren die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen hatten, sie ohne Anregung von Privatleuten verfuhren: auch in der ausführlicheren Schilderung des Verfahrens vor dem Volke wird kein Ankläger erwähnt. Cicero sagt: „der Quästor klagte Sp. Cassius an" und ähnlich drückt sich Dionysius aus, d. h. der Quästor beantragte bei dem Volke die Bestrafung von Cassius und um dieselbe zu begründen, hielt er eine Anklagerede und führte Belastungszeugen vor: er leitete die ganzen Verhandlungen vor dem Volke. Von einer bestimmten Frist, welche zwischen der Voruntersuchung und dem Termine verflossen sei, hören wir nicht. Ohne Zweifel bestand eine solche: das lag in dem Herkommen und der Billigkeit; aber es war nicht das *trinundinum*, das bei tribunicischen Anklagen durch das Abkommen zwischen den Ständen festgesetzt war. In Bezug auf die Strafe bemerkt Dionysius[a]): „das Volk sei gegen Cassius bei dem Namen der Alleinherrschaft so erbittert gewesen, dass es

---

a) Dionys. VIII, 78 οὕτω τ᾽ ἄρα ἦν πικρὸς πρὸς τὸ τῆς τυραννίδος ὄνομα, ὥστ᾽ οὐδὲ ἐν τῷ τιμήματι τῆς δίκης μετρίᾳ ὀργῇ ἐχρήσατο πρὸς αὐτόν, ἀλλὰ θανάτου ἐτίμησεν.

auch bei der Schätzung des Processes keinen geringen Zorn gegen den Angeklagten gezeigt, sondern auf den Tod geschätzt hätte". Hieraus wird man nicht auf eine selbständige Thätigkeit des Volkes schliessen dürfen: sie würde mit dem Römischen Staatsrecht nicht zu vereinen sein. Nach der Aehnlichkeit mit tribunicischen Anklagen, von denen wir genauere Kunde haben, z. B. der von Coriolan, von Käso Quinctius, kann man darin nur die Andeutung finden, dass die Volksversammlung laut ihren Hass gegen Cassius äusserte und dem von den Quästoren ausgegangenen Antrage beistimmte.

Die Ueberlieferung berichtet seine Hinrichtung, Dionysius insbesondere, er sei vom Tarpejischen Felsen gestürzt worden.[a]) Er erlitt also die härteste Strafe, welche möglich war, und ihre Vollziehung wäre unmöglich gewesen, wenn sich der Angeklagte bis zum Aussprechen derselben auf freiem Fusse befunden hätte: er würde sich derselben sonst durch die Flucht entzogen haben. Hätten die Quästoren beim Beginne des Termines auf eine gelindere Capitalstrafe, etwa auf Verbannung angetragen, und erst im Verlaufe der Verhandlungen die Todesstrafe vorgeschlagen, so wäre Cassius nicht im Gefängniss gewesen und hätte sich flüchten können. Wenige Jahre früher war Coriolan desselben Verbrechens, dass er nach der Alleinherrschaft gestrebt, angeklagt und nur in die Verbannung geschickt worden. Dionysius erklärt die grössere Strenge bei Cassius aus der Befürchtung, die man gehegt, er möchte, wenn er am Leben bliebe und seine Verbindungen mit den Bundesgenossen benutzen könnte, ähnlich wie Coriolan, einen Krieg gegen sein Vaterland erregen. Es mag diese Ueberlegung dazu beigetragen haben, keine Milde zu üben, sondern die Strenge des Gesetzes anzuwenden; das Gesetz befahl im Falle der Verurtheilung ohne Zweifel die Todesstrafe. In Coriolans und Cassius' Process erkennt man den Unterschied des ordentlichen Gerichtsverfahrens und der ausserordentlichen, auf einer Vereinbarung der Stände beruhenden, Gerichtsbarkeit der Tribunen. Diesen wollten die Patricier, als sie die Bedingungen des Processes aufstellten, nicht die Hin-

a) Dionys. VIII, 78.

richtung eines der Ihrigen gestatten: bei Cassius schrieb das Gesetz den wirklichen Tod vor, die Quästoren mussten darauf antragen und fanden, da politische Gründe dazu riethen und das Volk seine Einwilligung gab, keinen Grund eine mildere Strafe eintreten zu lassen. Dazu kam, dass Cassius als Patricier die Hülfe der Tribunen nicht anflehen mochte oder konnte: sonst hätte er durch deren Schutz dem Gefängniss entgehen und die Möglichkeit der Flucht erhalten können. Bei Cassius kam also die gesetzliche Strafe zur Anwendung, in Folge der von den ersten Consuln gegen die Wiedererrichtung der Monarchie erlassenen Verordnungen; aber auch auf ältere Gesetze wollte man zurückgehen. Dionysius[a]) erzählt, Einige hätten auch die drei Söhne von Cassius hinrichten wollen; aber dies habe Missbilligung gefunden. Der Senat habe sich deshalb versammelt und denselben Straflosigkeit zugesichert: seit jener Zeit wäre es Römische Sitte, die Kinder von Verurtheilten, selbst von Tyrannen, Vatermördern und Verräthern, zu verschonen. Das alte Gesetz muss also bei einigen besonders schweren Verbrechen die Bestrafung der Kinder eines Verurtheilten angeordnet haben. Cassius' Bestrafung erfolgte nicht nach dem alten Gesetz, das Streben nach Alleinherrschaft nicht als Verbrechen kannte, aber auch das neue, seit dem Beginn der Republik geltende setzte jenes Streben dem schwersten Verbrechen gleich; daher der Zweifel entstand, ob auch bei ihm eine Bestrafung der Kinder stattfinden sollte. Hier trat der Senat dazwischen: er hatte zwar weder die Befugniss, ein Gesetz zu erlassen, noch eine richterliche Thätigkeit; aber sein Beschluss bestimmte die Consuln und folglich auch die Quästoren, diesen Theil der Strafe nicht zu vollziehen, der damit, ohne gesetzlich aufgehoben zu sein, doch thatsächlich aufhörte. Welche Volksversammlung über Cassius geurtheilt hat, wird nicht erzählt, und die Ausdrücke der Schriftsteller sind so schwankend, dass sie sich eben so wohl auf die Centuriat- als auf die aus der Königszeit stammenden Curiatcomitien beziehen können.[132]) Indessen die Verhandlungen

a) Dionys. VIII, 80.

bei Coriolans Process[a]) beweisen, dass man die Centurien als die gesetzliche Versammlung für Entscheidung von Capitalprocessen ansah: man wird sie deshalb auch in Cassius' Process, wie überhaupt in allen Provocationsprocessen, annehmen müssen.[b])

Der zweite Process, von dem uns die Ueberlieferung erzählt, ist vielfach lehrreich, nämlich der von M. Volscius Fictor. Bei dem Processe von Kaeso Quinctius trat unter den Zeugen, welche dessen Gewaltthätigkeiten gegen die Plebejer bekundeten, ein ehemaliger Volkstribun Volscius auf[c]): er sagte aus, Kaeso habe seinen Bruder muthwillig getödtet und bewirkte durch diese Anschuldigung hauptsächlich dessen Verurtheilung durch das Volk. Er erzählte, wie Livius[d]) berichtet, er habe seine Klage schon öfter anbringen wollen, aber wegen der Consuln der früheren Jahre es nicht thun können. Dionysius[e]) führt dies im Einzelnen weiter aus: bei ihm sagt Volscius, er habe den Tod seines Bruders an Kaeso auf gesetzlichem Wege rächen wollen, aber er habe es im Jahre 463 v. Chr. nicht gekonnt, weil damals beide Consuln an der Pest gestorben seien, im folgenden Jahre hätte er Anfangs ebenfalls seine Klage nicht anbringen können, weil beide Consuln in den Krieg gezogen wären, nach ihrer Rückkehr habe er es öfter versucht, sei aber von ihrem Richterstuhl durch Kaeso mit Schlägen fortgebracht worden. Aus diesen Gründen wende er sich jetzt nothgedrungen an die Tribunen und die Volksversammlung. Aus dieser Erzählung, deren Einzelheiten, wie die gleichlautenden Berichte bei Livius und Dionysius beweisen, von der Ueberlieferung erhalten waren, müssen wir schliessen, dass die Einleitung eines ordentlichen Criminalprocesses damals nur bei den Consuln geschah. An sie wandte sich der Kläger, sie nahmen die Anklage

---

a) S. oben S. 262.

b) Vergl. S. 182.

c) Vergl. oben S. 272.

d) Liv. III, 13 nec sibi rem exequi tam atrocem per consules superiorum annorum licuisse.

e) Dionys. X, 7.



an oder wiesen sie zurück und sie beauftragten die Quästoren, die Voruntersuchung vorzunehmen, auch nach Befinden der Umstände die zur Gültigkeit des Spruches nöthige Volksversammlung zu halten. Denn, wie wir eben[a]) bei Cassius' Process gesehen, wurde die Führung des Processes selbst von den Quästoren besorgt. Auf eben dies Verhältniss deutet eine andere Aeusserung von Dionysius[b]): er lässt Kaeso Quinctius an diejenigen Plebejer, welche sich über seine Gewaltthätigkeit beklagten, die Aufforderung richten, ihn bei dem Consul zu belangen: vor ihm als seinem ordentlichen Richter wolle er sich stellen.

Indessen das Zeugniss von Volscius war falsch und nur, um den Sturz von Kaeso Quinctius herbeizuführen, erlogen gewesen: sein Bruder war an Krankheit gestorben, Kaeso zu der Zeit, wo der Mord geschehen sein sollte, von der Stadt abwesend und beim Heere gewesen. Man beschloss den falschen Zeugen vor Gericht zu ziehen. Dionysius[c]) erwähnt die Thatsache ganz kurz, Livius[d]) giebt Einzelnes von dem Verfahren an. Der verurtheilte Kaeso, sagt er, hatte viele Freunde, welche die einzelnen Umstände des Falles untersuchten und die Lüge, durch welche der Zorn des Volkes erregt worden war, bald entdeckten. Viele von ihnen boten Volscius eine gerichtliche Wette bei einem Privatrichter an, darüber dass Kaeso während der angegebenen Zeit nicht in Rom, sondern beim Heere gewesen sei. Aber Volscius wagte nicht auf einen solchen Privatprocess einzugehen: dadurch gestand er mittelbar seine Schuld ein und seine Verurtheilung im ordentlichen Gerichtsverfahren war sicher. Ohne Zweifel wandten sich Kaesos Freunde an die Consuln, diese nahmen die Klage an und beauftragten die Quästoren mit der Führung des Processes; denn diese werden als dabei thätig erwähnt. Jetzt indessen entstand ein Hinderniss für die Bestrafung des Schuldigen. Auf falsches Zeugniss stand nach altem

a) S. oben S. 290.
b) Dionys. X, 5.
c) Dionys. X, 8.
d) Liv. III, 24, 25 und 29.

Gesetze die Todesstrafe.[a]) Die Schuld mochte trotz der Versicherung von Kaesos Freunden doch nicht zweifellos, das Verbrechen nicht offenbar sein. Jedenfalls läugnete Volscius und war beim Volke angesehen: es musste über ihn eine Volksversammlung gehalten werden. Es war auch billig, dass er bis zum endlichen Urtheil im Gewahrsam gehalten wurde. Jedoch beides hinderten die Volkstribunen: der Angeklagte blieb bis zu Ende des Processes auf freiem Fusse und die Volksversammlung wollten die Tribunen nicht gestatten, ausser wenn ihnen zugleich erlaubt würde, die Comitien über das Terentilische Gesetz zu halten. So blieb die Sache unentschieden bis zum folgenden Jahre, 458 v. Chr., wo wahrscheinlich dieses Processes wegen M. Valerius und T. Quinctius Capitolinus, der dreimal Consul gewesen war, zu Quästoren ernannt wurden. Indessen auch sie bemühten sich vergeblich den Widerstand der Tribunen zu überwinden: da wurde wegen der Bedrängnisse im Kriege L. Quinctius Cincinnatus, Kaesos Vater, zum Dictator ernannt. Er besiegte die Feinde, behielt aber dann nach glücklichem Kriegszuge die Dictatur, um den Process gegen Volscius zu Ende zu führen. Die Tribunen wagten nicht, die Comitien zu hindern und Volscius wurde verurtheilt. Eines indessen hatten sie dennoch durchgesetzt: der Angeklagte war nicht verhaftet worden, er ging, als er verurtheilt wurde, in die Verbannung nach Etrurien.[133])

Zwölftes Capitel.

Fortgang des Kampfes der Stände. Publilisches Gesetz. Der erste Entwurf dazu und schliesslicher Inhalt. Nachrichten der Schriftsteller darüber. Einfluss auf die Criminalgerichtsbarkeit. Gesetzesvorschlag von C. Terentilius Arsa, sein anfänglicher Inhalt und die später damit vorgenommenen Veränderungen.

Wir haben gesehen, welche Veränderungen im Criminalrechte der erste Streit der Plebejer und Patricier, welcher die

---

a) Und zwar Hinabstürzen vom Tarpejischen Felsen, wie Gell. XX, 1, 53 sagt.

Einsetzung der Volkstribunen zur Folge hatte, herbeiführte, und müssen auch den weiteren Fortgang dieses Streites, wenigstens in seinen Hauptpunkten, verfolgen. Denn das Criminalrecht war im Alterthum ganz eigentlich ein öffentliches Recht und jede Veränderung des politischen Lebens brachte eine Umgestaltung desselben mit sich. Erst nach dem Untergange der Republik hatte es in seinen obersten Grundsätzen eine solche Stetigkeit gewonnen, dass es eine selbständige Entwickelung beginnen konnte.

Durch die Vertreibung der Könige waren die verschiedenen Bestandtheile der Römischen Bürgerschaft, die Patricier und Plebejer, zu einem selbständigen Leben angeregt worden: die erstern hatten sich vergeblich bemüht, die auf sie gekommene Machtfülle über den ganzen Staat ungeschmälert zu erhalten. Der Ständevertrag vom heiligen Berge hatte den Plebejern gesetzmässige Führer gegeben, deren Streben auf Erweiterung des Gegensatzes zu den patricischen Beamten gehen musste. Sie begannen damit, sich unmittelbar nach ihrer Einsetzung in dem Kreise der Plebejer eine unumschränkte Gewalt zu verschaffen, und gewannen dann bei dem Processe Coriolans eine zwar nicht regelmässige und nicht selbständige, aber doch zuweilen mit entschiedenem Erfolge auszuübende Controlle über den regierenden Stand. Diese Spaltung musste sich noch mehr erweitern, ehe das Bedürfniss nach Wiedervereinigung sich geltend machen konnte. Einen wesentlichen Schritt zur Trennung des Staates in einen patricischen und plebejischen bildet das Publilische Gesetz, das im Jahre 472 v. Chr. zuerst angeregt, im folgenden durchgesetzt wurde. Ueber dasselbe zu sprechen ist um so nöthiger, als es darauf ankommt, seine Darstellung aus dem ungeschichtlichen Gebiete von Vermuthungen und Phantasien, wohin neuere Forschungen sie gebracht haben, auf das der Ueberlieferung zu verlegen. Von unmittelbaren Quellen für die Erkenntniss desselben giebt es nur zwei, Livius und Dionysius: der erste erzählt seiner Gewohnheit nach kurz, der andere etwas weitläuftiger; aber ihre Berichte stimmen überein.

Die ersten Tribunen waren auf dem heiligen Berge von der ausgewanderten Plebs allein gewählt worden; aber es kann kein

Zweifel sein, dass für die Wahl und die Gewählten später ein Senatsbeschluss und das Uebrige, das bei der tumultuarischen Versammlung der Plebs gefehlt hatte, nachgeholt wurde. Denn es steht durch die ausdrücklichen Zeugnisse von Cicero und Dionysius[a]) fest, dass die Volkstribunen seit dem Ständevertrage in Curiatcomitien erwählt wurden. Wir nehmen diese Nachricht, der Livius durch sein Stillschweigen nicht entgegensteht, hier einfach an, ohne auf die verschiedenen Meinungen der neueren Gelehrten, welche die unbegründetsten Vermuthungen aufstellen, einzugehen. In dieser Wahl brachte das Publilische Gesetz eine Aenderung hervor. Livius schildert ausführlich und in lebhaften Farben das Schicksal von Volero Publilius, wie er bei einer Aushebung sich weigerte, als gemeiner Soldat einzutreten, weil er schon *centurio* gewesen war; wie er bestraft werden sollte, sich aber durch Körperkraft und den Beistand der aufgeregten Menge der Strafe entzog; wie der Senat nachgab und Publilius so grosses Vertrauen beim Volke gewann, dass er zum Tribunen erwählt wurde; wie er endlich in diesem Amte nicht Befriedigung seiner Privatrache, sondern das Beste seines Standes suchte. Livius erzählt dann: „Volero beantragte beim Volke, es sollten die plebejischen Beamten in Tributcomitien erwählt werden." Dies, fügt er hinzu, war eine scheinbar nicht schlimme, in der That nicht unbedeutende Sache; dadurch wurde den Patriciern alle Möglichkeit genommen, durch die Stimmen ihrer Clienten, wen sie wollten, zu Volkstribunen zu wählen.[b]) Weiter erzählt er von den Kämpfen um das Gesetz, welche im ersten Jahre die Annahme desselben hinderten; im folgenden Jahre fanden neue Kämpfe statt, namentlich durch die Hartnäckigkeit des einen Consuls Ap. Claudius; aber der andere Consul T. Quinctius rieth zur Mässigung und bewirkte die Annahme des Vorschlags. Livius sagt: „Damals zuerst wurden die Tribunen in Tributcomi-

---

a) Cic. p. Cornel. p. 451 Orell.; Dionys. VI, 89.

b) Liv. II, 56 rogationem tulit ad populum, ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent. Haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur, sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret.



tien gewählt[a]) und am Ende des Jahres die Ereignisse desselben zusammenfassend: „das vergangene Jahr machen hauptsächlich merkwürdig die Tributcomitien, eine Sache wichtiger wegen des Sieges in dem unternommenen Kampfe als wegen des Nutzens. Denn den Comitien selbst wurde mehr an Würde genommen durch Entfernung der Patricier aus der Versammlung als Macht der Plebs gegeben oder den Patriciern entzogen."[b]) Hier ist ein leichter Widerspruch. Zuerst sagt Livius, das Gesetz habe eine nicht unbedeutende Sache enthalten, da die Patricier ihren Einfluss auf die Wahl der Tribunen verloren hätten, nachher, der Schade sei für die Patricier, der Gewinn für die Plebejer nicht bedeutend gewesen. Aber der Widerspruch ist unbedeutend und bezieht sich nicht auf Thatsachen, sondern auf die Betrachtungen des Schriftstellers. An beiden Stellen sagt Livius, die Patricier hätten fortan in den Comitien für die Wahl der Tribunen, in den Tributcomitien, nicht mehr mitgestimmt, an beiden giebt er als Inhalt des Gesetzes nichts als die Einsetzung der Tributcomitien an.

Ausführlicher ist Dionysius' Bericht. Nach ihm beantragte Publilius nebst zwei seiner Collegen das Gesetz, dass fortan die Volkstribunen in Tribut-, nicht mehr in Curiatcomitien gewählt werden sollten[c]): er spricht dann von dem Unterschiede der beiden Volksversammlungen, jene hätten nicht eines vorhergehenden Senatsbeschlusses, nicht der Opfer und der Auspicien bedurft und hätten deshalb an einem Tage beendet werden können. Nach den fruchtlosen Streitigkeiten des ersten Jahres und einem Feldzuge im zweiten Jahre wiederholte Publilius sein Gesetz, aber mit dem Zusatze, auch die Aedilen sollten in eben denselben Comitien erwählt und alles übrige, was beim Volke verhan-

a) Liv. II, 58 Tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt.

b) Liv. II, 60 annum exactum insignem maxime comitia tributa efficiunt, res maior victoria suscepti certaminis quam usu. Plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus ex concilio submovendis quam virium aut plebi additum aut demptum patribus.

c) Dionys. IX, 41 νόμον εἰςφέρει περὶ τῶν δημαρχικῶν ἀρχαιρεσίων, μετάγων αὐτὰ ἐκ τῆς φρατριακῆς ψηφηφορίας, ἣν οἱ Ῥωμαῖοι κουριάτην καλοῦσιν, ἐπὶ τὴν φυλετικήν.



delt und zur Hülfe Jemandes bestimmt werden müsste, sollte auf gleiche Weise von den Tributgenossen beschlossen werden. „Dies, fügt er hinzu, war eine offenbare Zerstörung der Macht des Senates und Herrschaft des Volkes."[a]) Hierin findet sich zwar kein Widerspruch mit Livius, aber doch eine Ergänzung von dessen Nachrichten. Denn Livius sagt nichts von Zusätzen, welche Publilius im zweiten Jahre zu seinem ursprünglichen Gesetzentwurfe gemacht habe, Dionysius erzählt, die Zusätze seien sehr wichtig gewesen: sie wären auf offenbare Vernichtung der Macht des Senates und Erhebung der Tributcomitien ausgegangen. Es könnte scheinen, dass Livius der Nachlässigkeit schuldig ist und gerechten Tadel verdient, weil er so erhebliche Bestimmungen des Publilischen Gesetzes, die viel wichtiger waren als die Wahl der Tribunen in Tributcomitien, mit Stillschweigen übergangen hat: diese Nachlässigkeit würde bei einem Schriftsteller, welcher die Verfassungsänderungen zwar nicht weitläuftig, aber doch aufmerksam verfolgt, unerklärlich sein: es lässt sich aus Dionysius' ausführlicher Darstellung nachweisen, dass Livius zwar Einzelnes übergeht, die Hauptsachen aber richtig erzählt. Die Erneuerung von Publilius' Gesetzesvorschlag, fährt Dionysius zu berichten fort, verursachte die heftigsten Streitigkeiten, besonders der eine der Consuln, Ap. Claudius, glaubte den Uebergriffen der Plebs auf keine andere Weise steuern zu können als durch entschiedenen Widerstand gegen alle Neuerungen. Es kam zu Thätlichkeiten, sogar gegen die Tribunen selbst, welche deshalb eine Klage beim Volke anstellen wollten und den Senat um die nöthige Erlaubniss dazu angingen.[b]) Die Mässigung des andern Consuls T. Quinctius stellte den Frieden her. Er überredete beide Parteien, ihre gegenseitigen Anklagen aufzuge-

a) Dionys. IX, 43 ὅπερ ἦν μὲν βουλῆς κατάλυσις φανερὰ, τοῦ δὲ δήμου δυναστεία.

b) Dionys. IX, 48 τῷ δὲ ὑπάτῳ (ἐνεκάλουν) οἱ δήμαρχοι, ὡς ἐμβεβληκότι πληγὰς σώμασιν ἱεροῖς καὶ καθωσιωμένοις ὑπὸ τοῦ νόμου und c. 49 ὅσα μὲν ἀλλήλοις ἐγκαλοῦσιν οἵ τε δήμαρχοι καὶ ὁ ὕπατος, ὑπὲρ ὧν ἔπαθον ἢ ἔδρασαν ἐν τῇ ταραχῇ, ἐπειδὴ οὐκ ἐξ ἐπιβουλῆς οὐδ' οἰκείας πλεονεξίας ἕνεκεν ἐς αὐτὰ κατέστησαν, ἀλλ' ὑπὲρ τῆς ἐς τὰ κοινὰ φιλοτιμίας, ἀφεῖσθαι δημοσίᾳ καὶ μηδεμίαν ὑπὲρ αὐτῶν εἶναι δίκην.

ben und die in der Hitze des Streites vorgefallenen Gewaltthätigkeiten zu vergessen, die Entscheidung aber über den Gesetzentwurf dem Senate zu überlassen. Im Senate aber beschloss man nachzugeben, nahm das Gesetz wenigstens theilweise an, und so wurde dasselbe von der plebejischen Volksversammlung bestätigt. „Seit jener Zeit, schliesst Dionysius[a]) seine Erzählung, bis auf den heutigen Tag beschliessen die Tributcomitien über die Wahlen der Volkstribunen und Aedilen, ohne Auspicien und sonstige religiöse Cerimonien.“ Er sagt zwar nicht ausdrücklich, jener erweiterte Gesetzvorschlag von Publilius sei nicht in seiner ganzen Ausdehnung zum Gesetz erhoben worden, aber er deutet es doch an. Wo er von der Vermittelung des Consuls T. Quinctius spricht, sagt er[b]), derselbe sei gesonnen gewesen, dem Volke den gemässigten Theil seiner Forderungen zuzugestehen: aber dass die Zusätze zum Gesetze vom zweiten Jahre nicht gemässigt waren, sondern eine unbillige Beschränkung des Senates, so wie eine Alleinherrschaft des Volkes enthielten, hatte er früher bemerkt: mittelbar giebt er damit zu verstehen, dass sie nur zum geringen Theile vom Senate bewilligt wurden. Zweitens als Folge des Publilischen Gesetzes giebt er am Ende seiner Erzählung die Wahl der Tribunen und Aedilen in Tributcomitien an. Dies muss also die Hauptsache gewesen sein, das Uebrige, was durch das Gesetz erreicht wurde, muss dagegen zurückgestanden haben: Bestimmungen, welche eine Vernichtung der Macht des Senates enthielten, können nicht angenommen worden sein.

Es ist nicht leicht anzugeben, was nun wirklich der Inhalt des Publilischen Gesetzes, wie es schliesslich angenommen wurde, gewesen ist, und in Ermangelung bestimmter Zeugnisse müssen wir zu Schlussfolgerungen aus mittelbaren Andeutungen unsere Zuflucht nehmen. Dionysius sagt, Publilius habe im zweiten

---

a) Dionys. IX, 49 ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ μεθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἁπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφηφοροῦσιν ἐκκλησίαι.

b) Dionys. IX, 48 ὁ μὲν γὰρ Κοΐντιος εἴκειν τῷ δήμῳ τὰ μέτρια ἠξίου, ὁ δ' Ἄππιος μέχρι θανάτου ἀντεῖχεν.

Jahre den Zusatz über die Wahl der plebejischen Aedilen in Tributcomitien gemacht und giebt am Ende seiner Erzählung an, diese Bestimmung sei angenommen worden. Sie war in der That so unbedeutend und hing so sehr mit der neuen Regelung der Comitien für die Tribunen zusammen, das Livius sie, ohne sich den Vorwurf der Nachlässigkeit zuzuziehen, übergehen durfte. Es ist möglich, dass die Zusätze zum anfänglichen Publilischen Gesetz nur in dieser Bestimmung über die Wahl der Aedilen bestanden; aber wir haben Andeutungen, dass sie noch weiter gingen. Die Forderung von Publilius war, wie Dionysius bemerkt, gewesen, alles übrige, was vor dem Volke verhandelt werden müsste, sollte von den Tributcomitien auf gleiche Weise beschlossen werden, d. h. ohne vorhergehenden Senatsbeschluss und ohne patricische Opfer. Man fragt, was vor dem Volke verhandelt werden musste und was die rechtliche Folge eines Beschlusses der Tributcomitien sein sollte. Hätte Publilius verlangt, die Tributcomitien sollten über alle Staatsangelegenheiten und mit voller Verbindlichkeit für den ganzen Staat, Patricier sowohl wie Plebejer, entscheiden können, so wäre das einer Umwälzung gleich gekommen: die Patricier wären aus dem regierenden Stande in den regierten verwandelt worden, ihre Beamten unnütz gewesen. Zu solcher Forderung gab es in der früheren Entwickelungsgeschichte des Staates keinen Anhalt: sie konnte von den Tribunen nicht einmal aufgestellt werden. Dagegen bemerken wir, dass seit dem Ständevertrage die Plebs das Streben hat, sich selbständig zu gestalten: sie schützte zuerst ihre einzelnen Mitglieder vor der Unbill der Patricier, stattete ihre Führer mit der nöthigen Amtsgewalt aus, schuf sich eine Ordnung ihrer Versammlungen, gewann am Ende das Recht einer Controlle über den regierenden Stand: ihre weiteren Schritte mussten in ebenderselben Richtung liegen; ohne eine Herrschaft über die Patricier zu beanspruchen musste sie ihre eigene Selbständigkeit zn vergrössern suchen. Darauf ging Publilius' Gesetzesvorschlag: er verlangte, die Plebs sollte in Tributcomitien alle auf die einzelnen Mitglieder und die Gesammtheit der Plebs bezüglichen Angelegenheiten endgültig entscheiden können. Dies war eine Vernichtung der patricischen Regierung:

die Patricier behielten zwar noch die eigene Selbständigkeit, verloren aber ihre Macht über die Plebejer und den Gesammtstaat: die Ausdrücke, in denen Dionysius von Publilius' Forderungen spricht, sind vollständig gerechtfertigt. Eben so sehr ist es der Bericht, den Zonaras von ihnen giebt.[a]) Er nennt zwar nicht Publilius mit Namen und sein Zeugniss kann daher nicht für so bestimmt gelten als das von Dionysius; dennoch ist kein Zweifel, dass er diesen Gesetzesvorschlag meint. Er sagt: einige Volkstribunen hätten unter andern Gesetzesvorschlägen gegen die Patricier auch den gethan, es solle dem Volke erlaubt sein, selbständig für sich ohne jene, die Patricier, über Alles, was sie wollten, zu berathen und zu beschliessen.[134]) Er sagt ausdrücklich, die Patricier hätten bei diesen Volksversammlungen nicht zugegen sein sollen. Unmöglich aber können die Plebejer verlangt haben, allein, ohne Zuziehen des andern Standes, über den ganzen Staat und die Patricier selbst verfügen zu wollen: dadurch wären sie nicht die Regierenden, sondern Herren, wie über Sclaven, geworden. Die Forderung der Tribunen ging also nur dahin, in Tributversammlungen selbständig alle möglichen Beschlüsse über die Plebejer und die plebejischen Interessen fassen zu dürfen.

Indessen die Patricier thaten recht daran, diese Anträge nicht zu genehmigen: sie hätten eine Trennung des Staates und ein Zerfallen der mühsam von den Königen geschaffenen Römischen Macht unfehlbar zur Folge gehabt. Die Gleichberechtigung der Plebejer musste auf eine andere Weise erfüllt werden. Jedoch das Auftreten der Plebs und seiner Tribunen war drohend und der Senat, treu seinem Grundsatze, es nicht zu innerem Kampfe kommen zu lassen, beschloss etwas zu bewilligen, um nicht die Leitung des Staates gänzlich zu verlieren. Er bewilligte nicht nur die Wahl der plebejischen Beamten in Tributcomitien, sondern auch noch etwas anderes, wodurch die einzelnen Plebejer eine grössere Unabhängigkeit von dem regierenden

a) Zon. VII, 17 καί τινες δὲ τῶν δημάρχων ἄλλα τε κατὰ τῶν εὐπατριδῶν συνέγραψαν καὶ τὸ ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάνθ' ὅσα ἂν ἐθελήσῃ.

Stande gewannen und doch der Zusammenhang des ganzen Staates nicht zerrissen wurde. Auch darüber finden wir in unsern Quellen Andeutungen, welche eine der historischen Wahrheit sich nähernde Muthmassung gestatten. Theilen wir die Befugniss der Volksversammlung überhaupt in drei Theile, in die Wahl von Beamten, in die richterliche und die gesetzgebende, so verlangten die Tribunen für die von ihnen erstrebten Tributcomitien alle drei Theile, nur in Beschränkung auf die Plebejer: das beweisen die Ausdrücke von Dionysius und Zonaras: „die Tributcomitien sollten über alles, was sie wollten, Beschlüsse fassen dürfen". Wie die Centuriatversammlungen die höchste Entscheidung über die Angelegenheiten des Gesammtstaates hatten, so sollten sie die Tribus fortan über die plebejischen Sonderinteressen haben. Von jenen drei Theilen wurde der erste, die Wahl der Beamten, den Tribunen zugestanden und Tribunen, sowie Aedilen, sind fortan in Tributcomitien gewählt worden. Die zweite Befugniss der Comitien, Gesetze zu geben, wurde den Tribus nicht zugestanden. Dies ergiebt sich aus dem späteren Terentilischen Gesetzesvorschlage, dessen Absicht Anfangs dahin ging, neue Gesetze für die Plebejer zu schaffen: er würde unnütz gewesen sein, wenn die Tributcomitien schon durch Publilius die Macht erhalten hätten, gesetzliche Anordnungen für die Plebejer zu treffen. Es bleibt somit nur noch die dritte Befugniss, die richterliche, übrig, welche den Tribus von den Patriciern bewilligt werden konnte, und, wie man aus sichern Anzeichen schliessen darf, wirklich bewilligt worden ist. Dionysius erwähnt, wo er von den Forderungen der Tribunen spricht, nicht nur das Verlangen, Alles in den Tributcomitien beschliessen zu dürfen, sondern fügt ausdrücklich hinzu, sie sollten auch Hülfe bringen dürfen.[a]) Bestimmter spricht Zonaras[b]), der ebenfalls nach Erwähnung der andern tribunicischen Forderungen hinzusetzt: „sie, die Tribunen, verordneten, dass

a) Dionys. IX, 43 a. a. O. ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαί τε καὶ ἐπικουρεῖσθαι δεήσει.

b) Zon. VII, 17 κἄν τις ἐπ' αἰτίᾳ τινὶ παρὰ τῶν στρατηγῶν προςτιμωρηθῇ, ἔκκλητον ἐπὶ τούτοις τὸν δῆμον δικάζειν ἔταξαν.

wenn Jemand wegen einer Schuld von den Consuln bestraft würde, auf Berufung in diesen Fällen das Volk, d. h. die Tributcomitien, urtheilen sollte". Das besondere Hervorheben dieser Bestimmung bei beiden Schriftstellern beweist, dass sie in dem Gesetzesvorschlage einen besondern Abschnitt bilden musste: ja Zonaras spricht von ihr anders als von den nicht bewilligten Forderungen der Tribunen. Von jenen sagt er, die Tribunen fassten sie ab, stellten sie auf, von dieser dagegen, die Tribunen verordneten — eine Verschiedenheit der Ausdrücke, welche ein verschiedenes Schicksal der Forderungen anzudeuten scheint.

Bestätigt wird diese Erklärung unserer Quellen durch eine bisher räthselhafte Nachricht in den Auszügen aus Pomponius' Werke über den Ursprung des Rechtes, welche wir schon früher behandelt und erklärt haben.[a]) Pomponius erzählt nämlich, zwanzig Jahre vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln sei in Folge eines tribunicischen Gesetzes eine allmälige Abschaffung der früheren Gesetze, und somit ein Zustand der Rechtslosigkeit eingetreten. Der angegebene Zeitpunkt kann nur auf das Publilische Gesetz bezogen werden und wenn dasselbe somit Einfluss auf das Recht und die Gesetze hatte, muss es auch Anordnungen darüber getroffen und, da es sich nur auf die neuen Tributcomitien bezog, über deren richterliche Befugnisse gehandelt haben: man hat keinen Grund zu zweifeln, dass die von den Schriftstellern besonders hervorgehobene Forderung der Tribunen über die richterliche Gewalt der Tributcomitien von den Patriciern angenommen und zum Gesetz erhoben worden sei. Es findet selbst Livius' und Dionysius' Schweigen über dieselbe bei dei Angabe des Inhaltes vom Publilischen Gesetze seine Rechtferti gung. Denn zwanzig Jahre später wurden durch die Zehnmän ner neue Anordnungen getroffen und eine Einrichtung, welch so kurze Zeit bestand, zu erwähnen war kein Grund. Demnac hat man sich, hauptsächlich nach den Andeutungen von Zon ras, das peinliche Verfahren gegen Plebejer seit dem Publil schen Gesetze folgendermassen zu denken. Die Anklage wege

a) Vergl. oben S. 144 flgd.

eines Verbrechens ging zunächst an den Consul, von diesem wurde sie nach Umständen angenommen und an die Quästoren überwiesen. Diese hielten die Voruntersuchung, eine Verurtheilung in zweifelhaften Fällen, wo weder ein Eingeständniss des Angeklagten noch Ergreifung auf frischer That erfolgte, durften sie aber nach dem Valerischen Provocationsgesetze nur mit Hinzuziehung der Centuriatcomitien vornehmen. Nach dem Publilischen Gesetze stand es indessen dem angeklagten Plebejer frei, sich auf die Tributcomitien zu berufen und begreiflicher Weise that er dies immer. Dann fanden keine Centuriatcomitien statt: es war unmöglich, dass zwei Volksversammlungen über eben dieselbe Sache entschieden. Die Quästoren gaben also den Process an die Tribunen für die Tributcomitien ab. Diese stellten eine neue Untersuchung an, verhörten die Zeugen und sprachen das endgültige Urtheil, welches sie auch vollzogen. Ja selbst in denjenigen Fällen, wo bei der Ergreifung auf frischer That an der Schuld des Angeklagten kein Zweifel sein konnte, musste fortan das Publilische Gesetz eine Milderung und Befreiung von den alten patricischen Strafen bewirken. Die Tributcomitien hatten über das Mass der Strafe zu entscheiden, konnten dieselbe verringern oder verändern.

Dies schuf eine grosse Umänderung im Recht. Die Entscheidung des Volkes hing wesentlich von dem Vorsitzenden ab; zudem hatten in der Centurienversammlung die Wohlhabenden das Uebergewicht. Nach Valerius' Gesetz also blieb der Einfluss der patricischen Beamten bis auf wenige Fälle ungeschmälert: sie beobachteten das alte, von den Königen ererbte Recht. Von jetzt an lag die Entscheidung in den Händen der Tribunen, welche die nach der Kopfzahl stimmenden Tribus leicht zu den ihnen genehmen Entschlüssen bewegen konnten: sie kümmerten sich nicht um das patricische Recht, nicht um die königlichen Gesetze und so entstand jene Rechtsunsicherheit, von der Pomponius berichtet. Ein Fall, in dem dies Verfahren zur Geltung gekommen wäre, ist uns durch die Ueberlieferung nicht bekannt. Der Process von Volscius Fictor, welchen wir besprochen,[a])

a) S. oben S. 293 flgd..

fällt nach dem Publilischen Gesetz; aber dasselbe kam bei ihm nicht zur vollen Anwendung. Die Tribunen, heisst es, hinderten die Quästoren, die zur Verurtheilung von Volscius nöthigen Centuriatcomitien zu halten. Dies erscheint auffallend. Ohne Zweifel hatten die Tribunen die Berechtigung, jede Volksversammlung zu verbieten; aber es wäre gegen alle Billigkeit gewesen und hätte ihnen einen üblen Ruf zugezogen, wenn sie davon Gebrauch gemacht hätten, um einen wegen Meineides Angeklagten zu schützen. Jetzt erkennt man, dass zwischen den Tribunen und Quästoren ein Streit über die Art der Volksversammlung war. Jene wollten nicht den Schuldigen dem Gerichte entziehen, behaupteten aber, nach dem Publilischen Gesetze müssten die Tributcomitien über ihn entscheiden; diese wollten das alte Verfahren, bei dem sie selbst den Vorsitz führten, in Anwendung bringen. Sie siegten am Ende mit Hülfe des Dictators; dennoch ist die verhältnissmässig gelinde Bestrafung von Volscius dem Einflusse der Tribunen zuzuschreiben.[135])

Die Tributcomitien, welche nach dem Publilischen Gesetze für die Wahl der plebejischen Beamten und die endgültige Entscheidung über Criminalverbrechen von Plebejern anerkannt wurden, fanden, wie Dionysius sagt, ohne vorhergehenden Senatsbeschluss und ohne Opfer und Auspicien statt[a]), so dass sie an einem Tage beendet wurden. Es ist kein Zweifel, dass das Publilische Gesetz noch viele andere Bestimmungen enthielt, welche nöthig waren, um den Tributcomitien fortan den Character von selbständig und endgültig beschliessenden Volksversammlungen zu geben. Sicherlich wurde z. B. angeordnet, dass die Volkstribunen in ihnen den Vorsitz führen sollten, den sie bei den Wahlen der Tribunen immer gehabt haben: eben deswegen fielen die patricischen Auspicien fort. Die Tribunen mussten ferner als Vorsitzende von Volksversammlungen die Gewalt bekommen, Ordnung in ihnen zu erhalten und Störer zu bestrafen. Damit wurde also das Icilische

a) Hierauf gehen auch die Worte bei Dionysius X, 4 οὔτε γὰρ βουλῆς δόγμα ὑμᾶς οὐκέτι ἀποδείκνυσιν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν. οὔτε αἱ φράτραι τὴν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν. οὔτε ἱερὰ προθύετε τοῖς θεοῖς πρὸ τῶν ἀρχαιρεσίων. ἃ κατὰ νόμους ἐχρῆν ἐπιτελεῖσθαι, οὔτ' ἄλλο τῶν πρὸς τοὺς θεοὺς εὐσεβῶν ἢ πρὸς ἀνθρώπους ὁσίων οὐθὲν ἐπὶ τῆς ἀρχῆς τῆς ὑμετέρας γίνεται.

Plebiscit,[a]) das einst die Plebejer sich selbst gegeben, von den Patriciern anerkannt, aber freilich ebenfalls nur für die Plebejer. Denn von Patriciern wissen wir durch bestimmte Beispiele, dass sie auch nach diesem Gesetze nur ausserordentlich nach Einholung eines Senatsbeschlusses für dergleichen Vergehen zur Rechenschaft gezogen werden konnten.[b]) Ob die Strafen des Icilischen Plebiscits beibehalten oder vielleicht in allen Fällen die Entscheidung der Comitien eingeholt werden musste, ist fraglich: die Patricier werden in diesem Punkte keine Schwierigkeiten erhoben haben, da es sich nur um Plebejer handelte. Livius erzählt nämlich, die Patricier hätten fortan nicht mehr an den plebejischen Comitien Theil genommen: ob dies ausdrückliches Verbot des Gesetzes oder nur eine Folge von dessen Bestimmungen war, wird nicht berichtet. Ich halte das Erstere nicht für wahrscheinlich. Die Zahl der Patricier war im Verhältniss zur Menge der übrigen Bürger gering und, wie übereinstimmend angegeben wird, wo die Abstimmung nach der Kopfzahl geschah, die Mehrheit auf Seiten der Plebejer: es lohnte sich also kaum, das Erscheinen der Patricier in den Tributcomitien zu verbieten. Ferner nahmen dieselben später, als die Tribunen Beamte des gesammten Volkes geworden waren und auch über die Patricier unmittelbare Gewalt erhalten hatten, an den plebejischen Versammlungen Theil, und zwar, wie es scheint, ohne besonderes Gesetz. Wir halten demnach die Abwesenheit der Patricier bei den Wahlversammlungen für plebejische Beamten in damaliger Zeit nur für eine mittelbare Folge des Publilischen Gesetzes: weil dieses den Tribunen Gewalt über alle Abstimmenden ertheilt hatte und die Patricier sich dieser Gewalt nicht fügen wollten, enthielten sie sich der Theilnahme an den Versammlungen. Die oben[c]) angeführten Ausdrücke von Livius stimmen zu diesem Verhältnisse vollkommen: die Patricier wurden thatsächlich aus den Tributcomitien entfernt und diese Entfernung hatte auch zur Folge, dass ihr Einfluss in den-

---

a) Siehe oben S. 232 flgd.

b) Die Beispiele finden sich S. 275 flgd.

c) Siehe oben S. 298 die Stelle aus Liv. II, 60.

selben schwand. Derselbe kann nie überwiegend gewesen sein, da auch in den Curiatcomitien so oft Tribunen gewählt worden sind, deren den Patriciern feindliche Gesinnung vorher bekannt war; aber etwas hatten sie doch vermocht, wenn sie selbst für den einen oder den andern Candidaten stimmend durch ihr Beispiel auf die von ihnen abhängigen Clienten einwirkten. Diese persönliche Einwirkung hörte mit ihrer Entfernung aus den Tributcomitien auf.[a])

Das Publilische Gesetz, dessen allgemeine politische Bedeutung und dessen besonderen Einfluss auf das Strafrecht wir geschildert haben, hatte die unter den beiden Ständen bestehende Trennung erweitert. So sehr auch schon früher die Bestrebungen der Volkstribunen und der Consuln auseinander gegangen waren, so bestand doch in so fern ein gemeinsames Band unter ihnen, als auch die erstern nach einem Senatsbeschluss, mit patricischen Opfern und Auspicien erwählt waren und nur unter eben diesen Bedingungen gültige Beschlüsse fassen konnten. Seit dies aufgehört, standen sich zwei feindliche Gewalten, verschiedenen Ursprunges und verschiedener Richtung, gegenüber: der Staat musste zerfallen oder wiederum ausschliesslich entweder den Patriciern oder den Volkstribunen anheim fallen, wenn nicht eine Verständigung gefunden wurde. Trotzdem war den Beschwerden der Plebejer nicht abgeholfen. Das Valerische Provocationsgesetz war vermöge der eigenthümlichen Auffassung der Provocation in vielen Fällen unwirksam, die Hülfeleistung der Tribunen reichte nicht überall aus, auch das Publilische Gesetz, das die Bestrafung der Plebejer durch die Versammlung der Plebejer selbst verordnete, kann nicht immer zur Geltung gekommen sein. Das beweist der Process von Volscius Fictor, dessen Strafe durch die patricischen Beamten in patricischer Volksversammlung erfolgte. Die Plebejer fanden zu ihrer vollständigen Sicherstellung zunächst kein anderes Mittel als das Streben, die Trennung der Stände noch zu vergrössern.

Es war im Jahre 462 v. Chr. (292 der Stadt), als C. Terentilius seinen berühmten Gesetzesvorschlag einbrachte, der die

a) Vergl. Liv. II, 56.

erbittertsten Streitigkeiten zwischen Patriciern und Plebejern hervorrief und am Ende nach vielen Kämpfen das allgemeine Römische Gesetzbuch, die zwölf Tafeln, zur Folge hatte. Die Ueberlieferung über diesen Gesetzesvorschlag ist bei den beiden hauptsächlichsten Quellenschriftstellern nicht gleich ausführlich und zwar in diesem Falle bei Livius etwas genauer als bei Dionysius. Der Erstere lässt den Volkstribunen folgende Gründe für seinen Vorschlag anführen[a]): „die consularische Herrschaft sei nur dem Namen nach weniger hassenswerth als die königliche, der Sache nach fast schlimmer. Nämlich statt eines Herren hätte man zwei bekommen von unbeschränkter, ungemässigter Macht, welche alle Furchtbarkeit der Gesetze und alle Strafen gegen die Plebs kehrten. Deshalb werde er ein Gesetz vorschlagen, dass Fünfmänner *(Quinqueviri)* ernannt würden, um Gesetze über die consularische Herrschaft abzufassen. Das Recht, welches das Volk gegen sich ihm gegeben hätte, solle der Consul haben, nicht selber seine eigene Lust und Willkür als Gesetz ansehen". Also der Tribun klagt über die zu grosse Macht der Consuln, welche weder durch das Provocationsgesetz, noch die von den Plebejern ausgegangenen Einrichtungen, die Tribunen und die Tributcomitien, dem Volke erträglich geworden sein muss. Der Tribun will eine Beschränkung derselben, nicht in einzelnen Fällen, in denen schon bisher geholfen werden konnte, sondern eine durchgehende, gleichmässige, und diese konnte nur in einem Gesetzbuche gefunden werden, welches die Beamten zu Werkzeugen des Allen bekannten Rechtes machte. Ebenfalls eine Begründung des Gesetzvorschlages findet sich bei Dionysius[b]);

---

a) Liv. III, 9 Nomine enim tantum minus invidiosum, re ipsa prope atrocius quam regium esse (consulare imperium). Quippe duos pro uno domino acceptos immoderata, infinita potestate, qui soluti atqne effrenati ipsi omnes metus legum omniaque supplicia verterent in plebem. Quae ne aeterna illis licentia sit, legem se promulgaturum, ut Vviri creentur legibus de imperio consulari scribendis. Quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum, non ipsos libidinem ac licentiam suam pro lege habituros.

b) Dionys. X, 1 und 3. Dionysius gebraucht auch sonst öfter den Ausdruck ἰσηγορία und ἰσονομία, so X, 15 ἐν ἰσηγορίᾳ πολιτεύεσθαι und νόμον, ὃν εἰςέφερον ὑπὲρ τῆς ἰσονομίας; X, 26 νόμον, ὃν ὑπὲρ τῆς ἰσηγορίας εἰςέφερον; X, 35 τὸν περὶ τῆς ἰσονομίας νόμον.

nur hebt derselbe eine andere Seite des Uebelstandes, an dem der Staat damals litt, hervor. Er spricht nicht von der allzugrossen Gewalt der Consuln und ich glaube, er hat darin Recht. Alle Gesetze seit dem Ständevertrage hatten eine Beschränkung derselben zum Zwecke gehabt und bei den Mitteln, welche den Volkstribunen zu Gebote standen, konnten sie mit einiger Sorgsamkeit jede wirkliche Bedrückung der Plebs verhindern: Livius hat die Betrachtungen, in denen er die Begründung des Terentilischen Gesetzes giebt, aus der Zeit der Auswanderung der Plebs genommen: für jene passen sie, für die Zeit unmittelbar vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln passen sie nicht mehr. Aber bei aller Sorgfalt konnten die Tribunen doch nicht eine gleichmässige Gerechtigkeitspflege hervorbringen: es mochten viele Fälle vorkommen, wo die Hülfeleistung der Tribunen und die Entscheidung der Tributcomitien nicht eintreten konnte und die Consuln nach dem alten strengen Recht verfuhren, und die Ungleichheit war um so auffallender, je mehr in anderen Milde waltete. Deshalb lässt Dionysius die Ungleichheit des Rechtes beklagen und Gleichheit im ganzen politischen Leben verlangen, dass Privat- und Staatsangelegenheiten nach Gesetzen verwaltet würden: er setzt dann als eigene Bemerkung hinzu, es hätte damals bei den Römern noch keine Gesetzesgleichheit, überhaupt nur wenig geschriebene Gesetze und diese nur in den Büchern der Priester gegeben: die Entscheidungen der Consuln, wie ehemals die der Könige, seine Gesetze gewesen. Unter Rechtsungleichheit versteht Dionysius hier nicht eine Ungleichheit, die unter den verschiedenen Ständen der Bürgerschaft geherrscht habe, dass die Patricier vor den Plebejern bevorzugt gewesen seien. Denn von einer Bedrückung der Plebejer, von einer besseren Stellung des regierenden Standes sagt er kein Wort und er konnte es nach den Begünstigungen, welche die Plebs erreicht hatte, nicht sagen: es war wirklich die von zufälligen Umständen abhängige Ungleichheit des Rechtes allen Bürgern gegenüber, welche das Verlangen nach einem Gesetzbuch hervorrief, jene Gesetzlosigkeit, welche die Römer, wie Pomponius[a]) sagt, seit dem Publilischen Gesetze zwanzig Jahre lang aushielten.

---

a) S. oben S. 144.

In der Geschichte der Kämpfe, welche um das Terentilische Gesetz geführt wurden, ist Livius, wie schon bemerkt, genauer als Dionysius, welcher auch später, wo er von dessen Annahme erzählt[a]), nichts anderes von seinem Inhalte als zu Anfange erzählt. Dagegen Livius trägt den allmäligen Veränderungen, die mit demselben bis zu seiner endlichen Annahme vorgingen, Rechnung: er giebt, wie wir erwähnt, als Vorschlag von Terentilius an, fünf Männer sollten erwählt werden und der Consul sollte so viel Recht haben, als ihm das Volk gegeben hätte. Dagegen Dionysius erzählt, es sollteu zehn Männer erwählt und die Gesetze öffentlich zur Beachtung für alle Beamten auf dem Markte ausgestellt werden. Erst später zum Jahre 454 erzählt Livius[b]), die Tribunen hätten den alten Terentilischen Gesetzesvorschlag bei Seite geworfen und bei den Patriciern einen milderen Antrag gemacht: wenn sie plebejische Gesetze nicht haben wollten, so möchten sie gemeinschaftlich aus Patriciern und Plebejern Gesetzgeber wählen, welche für beide Stände Gesetze abfassten und die gewünschte Rechtsgleichheit herbeiführten. Hieraus muss man den Schluss ziehen, dass das Terentilische Gesetz Anfangs nur die Abfassung von Gesetzen für die Plebejer beabsichtigte: die fünf Männer sollten aus den Plebejern und von den Plebejern erwählt werden, sie sollten die Gesetze aufstellen, unter denen die Consuln über die Plebejer regieren sollten: die Patricier sollten bei der ganzen Gesetzgebung aus dem Spiele bleiben. Diese Forderung schliesst sich unmittelbar an die früher von den Plebejern erworbenen Rechte an und zeugt von demselben Streben: zuerst erlangten sie durch Einsetzung der Tribunen Hülfeleistung und Aufschub für einzelne Fälle, dann durch das Publilische Gesetz endgültige Entscheidung der Beschwerdefälle durch ihre eigene Volksversammlung; jetzt strebten sie darnach, die so gefundenen Grundsätze und neu entstehenden

a) Dionys. X, 52.

b) Liv. III, 31 Tum abiecta lege, quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus. Finem tandem certaminum facerent. Si plebeiae leges displicerent, ut illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent, quaeque aequandae libertatis essent, sinerent ferri.

Rechtsgewohnheiten in einem Gesetzbuche zu vereinen und für immer geltend zu machen.[136]) Indessen diese Forderung haben die Plebejer nicht durchgesetzt. Nach langen Kämpfen, durch welche die Hartnäckigkeit der Patricier dennoch nicht bezwungen wurde, änderten sie ihren Vorschlag dahin, Regierende und Regierte sollten gemeinschaftlich ein Gesetzbnch abfassen, aber dann natürlich ein für die beiden Stände gemeinschaftliches, d. h. es sollten nicht mehr fünf Männer aus den Plebejern allein und von den Plebejern, sondern ausserdem noch fünf aus den Patriciern und von den Patriciern erwählt werden. Auch diesen Vorschlag nahmen die Patricier nicht an. Zwar ein gemeinsames Gesetzbuch für beide Stände und damit eine Beschränkung der consularischen Gewalt gaben sie zu[a]): darauf hin wurden die Vorbereitungen für die nene Gesetzgebung begonnen. Aber sie bestanden darauf, dass alle zehn Männer, denen die Abfassung der Gesetze aufgetragen werden sollte, aus den Patriciern erwählt werden müssten: so wenig wollten sie die Regierung, zu welcher das Abfassen von Gesetzen gehört, aus den Händen geben. Diese Forderung haben sie bekanntlich durchgesetzt.

Es muss als ein Glück für den Römischen Staat erscheinen, dass die Tribunen mit ihren Gesetzesvorschlägen nicht durchgedrungen sind. Wäre der erste Entwurf von C. Terentilius angenommen werden, so hätten die Plebejer ihre eigenen Gesetze erhalten: die Streitigheiten der Stände hätten damit nicht aufgehört. Entweder musste der Staat in zwei verschiedene Gemeinwesen zerfallen, deren Feindschaft um so stärker gewesen wäre, je näher früher die Verbindung gewesen war, oder die Patricier mussten sich, wenngleich nach langem Kampfe, den Plebejern fügen und deren Gesetzbuch annehmen: dies hätte die Einheit gerettet, aber zu innern Zwistigkeiten anderer Art geführt. Dadurch dass die Patricier das für beide Stände geltende Landrecht entwarfen und ohne Einwirkung der Tribunen in patricischen Volksversammlungen durchführten, erhielt sich in der Gesetzgebung der eigenthümlich Römische Geist,

a) Liv. III, 31 Rem non aspernabantur patres; daturum leges neminem nisi ex patribus aiebant.

der, weil er in der Vergangenheit wurzelte, auch für die Zukunft Dauer versprach: die Plebejer, auf Verminderung der consularischen Gewalt und freiere Einrichtungen dringend, hätten wahrscheinlich ein minder dauerhaftes Werk geschaffen.

Dreizehntes Capitel.

Zugeständnisse der Patricier an die Plebejer. Gesetz der Consuln A. Aternius und Sp. Tarpejus. Ausdehnung des Rechtes, Geldbussen aufzulegen, auf alle Beamten. Bestimmungen über das sacramentum. Geldbussen, ihre Höhe und Steigerung. Bezahlung der Bussen in Geld oder Vieh. Gesetzliches Schwanken und endliche Gleichförmigkeit durch verschiedene Gesetze. Vereinigung der darüber uns überlieferten Nachrichten. Endergebnisse.

Während des Kampfes um das Gesetz, welches zuerst der Tribun C. Terentilius Arsa entworfen, seine Nachfolger weiter fortgebildet hatten, bemühten sich die Patricier, so wenig sie auch in der Hauptsache nachzugeben entschlossen waren, dennoch mittelbar die Forderungen der Plebejer zu befriedigen. Sie suchten, ohne im Einzelnen von ihren Gegnern gedrängt zu werden, dem Rechte mehr Gleichförmigkeit und Stetigkeit zu geben, auch überhaupt durch Freigiebigkeit mit dem öffentlichen Gute das Wohlwollen der Regierten zu gewinnen. Die erste dieser der Plebs gemachten Bewilligungen war die im Jahre 457 v. Chr. erfolgte Vermehrung der Volkstribunen von fünf auf zehn, welche vom Senate als Preis für die Erlaubniss einer Aushebung zugestanden wurde.[a]) Dies war nicht ohne Bedeutung für das Rechtsverfahren. Es war damals noch persönliches Dazwischentreten der Tribunen nöthig, um bedrängten Plebejern Hülfe zu bringen und die bisherige Zahl der Tribunen mochte für das Bedürfniss nicht ausreichen. Dieser Vortheil überwog den Nachtheil, der in Bezug auf die Spaltung des Collegiums aus der vermehrten Anzahl der Mitglieder desselben entsprang.[b]) Das zweite Zugeständniss an die Plebejer geschah, um ihre Gunst zu gewinnen. Der Tribun Icilius verlangte die Vertheilung des

a) Liv. III, 30; Dionys. X, 30.

b) Dieser Vortheil wird besonders hervorgehoben von Zonaras VII, 17.

öffentlichen Landes auf dem Aventin zu Bauplätzen für arme Plebejer. Der Senat bewilligte es, die Consuln beantragten es in Centuriatcomitien[137]) und überwiesen dann den Berg an die Tribunen zur Verloosung unter die Plebejer.[a])

Viel bedeutender und für die Rechtspflege wichtiger war das dritte Zugeständniss, welches die Consuln des Jahres 454 v. Chr., dieselben, welche die Abfassung eines beiden Ständen gemeinsamen Landrechtes beim Senate befürworteten, machten: es scheint sogar, dass dieses Zugeständniss in genauem Zusammenhange mit der Nachgiebigkeit steht, welche die Plebs bewies, indem sie den ursprünglichen Terentilischen Antrag fallen liess und auch Patricier als Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses annahm, ja am Ende mit der Aussicht bloss auf ein beiden Ständen gemeinsames Recht, wenn dasselbe auch von den Patriciern allein abgefasst würde, sich zufrieden gab. Die Patricier wollten an einem Beispiel zeigen, dass sie gesonnen seien, auch gegen die Plebejer Recht zu üben und beschränkten deshalb freiwillig denjenigen Theil der consularischen Gewalt, welcher auf die zahlreichen Fälle des gewöhnlichen Lebens von dem grössten Einflusse war. Dies Gesetz im Jahre 454 v. Chr. von den Consuln A. Aternius und Sp. Tarpejus (daher *lex Aternia Tarpeja* genannt) in Centuriatcomitien beantragt und durchgesetzt[b]) bezog sich auf die Geldstrafen, welche die Beamten verhängen durften. Leider sind unsere Nachrichten sehr mangelhaft und lassen uns über viele der wichtigsten Punkte im Unklaren. Livius schweigt über das ganze Gesetz, eine Flüchtigkeit, die nur damit entschuldigt werden kann, dass es, wenngleich von der grössten Wichtigkeit für die Rechtsentwickelung, doch auf das politische Leben von geringem Einfluss war. Dionysius berichtet über dasselbe am ausführlichsten und theilt zwei Bestimmungen desselben mit. Die erste lautet, „es solle allen Beamten freistehen, die Ungehorsamen oder gegen ihre Amtsgewalt sich Vergehenden zu strafen."[c]) Er setzt hinzu, bis dahin

a) Liv. III, 31; Dionys. X, 31—32.

b) Dionys. X, 50; Cic. de rep. II, 35.

c) Dionys. a. a. O.: ἵνα ταῖς ἀρχαῖς πάσαις ἐξῇ τοὺς ἀκοσμοῦντας ἢ παρανομοῦντας εἰς τὴν ἑαυτῶν ἐξουσίαν ζημιοῦν· τέως γὰρ οὐχ ἅπασιν ἐξῆν. ἀλλὰ τοῖς ὑπάτοις.

hätte dies nicht allen Beamten, sondern nur den Consuln freigestanden. Daraus ergiebt sich, dass es sich in dem Gesetze nur um diejenigen Geldstrafen handelte, welche von Beamten selbständig bald in grösserer, bald in geringerer Höhe auferlegt wurden, also nicht von denjenigen, welche durch besondere Gesetze bestimmt waren, auch nicht von denjenigen, welche ausserordentlicher Weise von dem Volke auf Antrag von Beamten zuerkannt wurden. Denn Dionysius sagt, bis dahin wären nur die Consuln befugt gewesen, dergleichen zu verhängen: wir wissen aber durch Gesetze und zahlreiche Beispiele, dass die Volkstribunen schon vor diesem Gesetze sowohl gegen Plebejer Geldstrafen verhängt als auch gegen Patricier solche bei dem Volke beantragt und durchgesetzt haben. Also solche ausserordentlicher Weise verhängten Geldstrafen kann Dionysius nicht meinen. Aber auch die von einzelnen Gesetzen für die Uebertretung einer bestimmten Sache festgesetzten Strafen konnte er nicht meinen; für sie konnte es keine allgemeine Norm geben, weder wie hoch sie sein, noch von wem sie verhängt werden sollten: das war die Sache des besonderen Gesetzes, welches das Vergehen und die Strafe und denjenigen Beamten, der sie verfügen sollte, bestimmte. Also nur um diejenigen Geldstrafen handelte es sich, welche der Beamte, ein jeder in dem Kreise seiner Amtsthätigkeit, gegen die seinem Befehle Ungehorsamen selbständig in verschiedener Höhe, je nach der Grösse des Ungehorsams, festsetzen konnte. Die Consuln, als Erben der königlichen Macht, hatten diese anfänglich unumschränkt, seit dem Valerischen Provocationsgesetze innerhalb beschränkter Grenzen gehabt.[a]) Jetzt verlieh dies Recht die *lex Aternia Tarpeja*, wie Dionysius sagt, allen Beamten. Von patricischen Beamten gab es damals ausser den Consuln nur noch die Quästoren, welche von den Consuln erwählt, vom Volke bestätigt eine Art abgeleiteter Gewalt hatten: ihrethalben ein solches Gesetz zu erlassen lohnte sich kaum. Denn da sie an Stelle der Consuln und unter ihrem Einflusse handelten, konnten sie von ihnen leicht die Berechtigung zu Geldbussen herleiten. Man erkennt, dass das Gesetz

a) Vergl. oben S. 172.

hauptsächlich zum Besten der plebejischen Beamten erlassen war, der Volkstribunen und Aedilen. Freilich hatte den ersteren schon das Icilische Plebiscit die Befugniss, Geldbussen aufzulegen, gegeben: es hiess in ihm, sie sollten denen, welche die plebejischen Versammlungen störten, Geldstrafen auflegen dürfen, von denen Berufung an die Versammlung der Plebs erlaubt war.[a]) Aber dies war ein Plebiscit gewesen, das nur die Plebejer, nicht die Patricier band, und wir haben in der bisherigen Geschichte vielfache Beispiele, dass die Letztern ungestraft plebejische Volksversammlungen störten und nur in einzelnen Fällen mit Erlaubniss des Senats zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Also nur den Aedilen hätte jetzt die Befugniss gegeben werden können. Dazu bedurfte es aber nicht eines patricischen Gesetzes, nicht der Centuriatcomitien: die Plebejer allein in ihren Versammlungen hätten ihnen das Recht über Plebejer Geldstrafen zu verhängen, geben können. Wenn die Consuln jetzt eine solche Strafbefugniss den plebejischen Beamten zugestanden, so muss man annehmen, dass sie ihnen dieselbe über die Patricier einräumten. Indessen erkannten sie ihnen das Strafrecht nicht in demjenigen Masse zu, das sie vermöge des Plebiscits auf dem heiligen Berge und später des Icilischen über Plebejer hatten: nicht mit dem Tode sollten die Tribunen strafen dürfen, nicht die Güter eines Patriciers einziehen, sondern nur eine in ihrer Höhe bestimmte Geldbusse auflegen. Damit hatten jedoch die Patricier den ersten Schritt zur Vereinigung der beiden Stände, zur Beseitigung der täglich drohender werdenden Spaltung mit den Plebejern gethan: sie hatten den Grundsatz ausgesprochen, dass die plebejischen Beamten auch über den andern Stand eine gewisse selbständige Gewalt haben sollten; die weitere Ausführung dieses Grundsatzes führte dazu, dass die Tribunen als Beamte des Gesammtstaates anerkannt wurden und über Patricier und Plebejer gleiche Rechte erhielten. Noch ein anderer Grundsatz wurde durch das Aternische Gesetz zur Geltung gebracht, dass nämlich alle Beamten, um die Vollziehung ihrer Befehle zu erzwingen, das Recht haben müssten,

a) S. früher S. 234.

Geldstrafen aufzuerlegen: weshalb denn später, als neue Aemter geschaffen wurden, Prätoren, Censoren, curulische Aedilen, Quästoren, diesen dasselbe sogleich beigelegt wurde: dadurch wurde die Theilung der Regierungsgewalt, welche bisher die Consuln allein gehabt hatten, durchgeführt.

Auch Cicero spricht, wie wir gesehen, von dem Aternisch-Tarpejischen Gesetze: er sagt[a]): „Jene beliebte Massregel über *multa* und *sacramentum* haben ungefähr vier und funfzig Jahre nach den ersten Consuln die Consuln Sp. Tarpejus und A. Aternius in Centuriatcomitien beantragt".[138]) Er unterscheidet also einen doppelten Inhalt des Gesetzes, erstlich die Bestimmungen über Geldstrafen, zweitens die über das Succumbenzgeld, welches bei Civilprocessen von der unterliegenden Partei gezahlt werden musste; denn dies heisst mit einem im Römischen Rechte üblichen Ausdrucke *sacramentum.* Dionysius spricht nur von dem ersten die Geldstrafen betreffenden Theil des Gesetzes, den zweiten Theil über die neue Ordnung der Privatprocesse übergeht er, und nicht ohne Grund, da sie mit der politischen Entwickelung des Staates in gar keiner oder nur sehr geringer Verbindung steht. Wir wissen also über die Bestimmungen des Aternischen Gesetzes in dieser Beziehung nichts sicheres als die die dürftige Bemerkung Ciceros, sie seien beim Volke beliebt gewesen, und diese Beliebtheit können wir nicht begründen, sondern nur eine unsichere Vermuthung aussprechen. Wir haben früher bei der Besprechung des Valerischen Provocationsgesetzes gesehen[b]), dass dasselbe den Consuln das selbständige Auferlegen von Geldbussen nahm, bis auf solche von der Höhe von fünf Ochsen und zwei Schafen, d. h. wie es von Plutarch, der diese Nachricht mittheilt, erklärt wird, von fünfhundert As und von zwanzig As. Es ist eine wahrscheinliche Vermuthung neuerer Gelehrten, dass diese Summen das seit den ältesten Zeiten gebräuchliche Succumbenzgeld in Privatprocessen darstellen. In

a) Cic. de rep. II, 35 Gratamque etiam illam rem quarto circiter et quinquagesimo anno post primos consules de multa et sacramento Sp. Tarpejus et A. Aternius consules comitiis centuriatis tulerunt.

b) Vergl. oben S. 172.



späterer Zeit gab es bekanntlich ein doppeltes *sacramentum*, von 50 und von 500 As, je nachdem der Gegenstand des Processes unter oder über 1000 As betrug.[a]) Wann die Festsetzung desselben geschehen ist, weiss man nicht; aber möglich, dass es dieses Gesetz gethan hat. Es würde dann eine Erhöhung der bisher gültigen Strafgelder bei Privatprocessen angeordnet haben, eine Massregel, die, wie es uns erscheint, kaum beim Volke beliebt sein konnte. Indessen andere Bestimmungen über das *sacramentum* konnten den Beifall des Volkes haben; jedenfalls auch, wenn man von diesen Festsetzungen absah, das ganze Gesetz von dem Entgegenkommen der Patricier und ihrem Streben, eine milde Regierung einzuführen, zeugen.

Wir kehren zu den Geldbussen zurück, über deren Höhe und Anwendung uns noch einige andere Nachrichten erhalten sind. Dionysius[b]) erzählt ferner vom Aternisch-Tarpejischen Gesetze: „Die Schätzung, d. h. Ansetzung der Geldstrafe, überliessen sie nicht den Strafenden selbst, sondern bestimmten selbst den Werth dadurch, dass sie für die äusserste Grenze der Geldstrafe zwei Ochsen und dreissig Schafe erklärten. Und dieses Gesetz blieb lange bei den Römern in Geltung". Er giebt also die Höhe der grössten Geldbusse an. Auch Gellius[c]) thut das; aber er nennt als höchste Strafe zwei Schafe und dreissig Ochsen, und es ist kein Zweifel, dass seine Angabe die richtige ist. Denn er wundert sich selbst über die Menge der Ochsen im Verhältniss zu der geringen Zahl der Schafe, und führt als Grund davon den Reichthum Italiens an Rindvieh an: er muss demnach diese Angabe so in seinen Quellen gefunden

a) Gajus IV, 15.

b) Dionys. X, 50 a. a. O. τὸ μέντοι τίμημα οὐκ ἐπ' αὐτοῖς τοῖς ζημιοῦσιν, ὁπόσον εἶναι δεῖ, κατέλιπον, ἀλλ' αὐτοὶ τὴν ἀξίαν ὥρισαν μέγιστον ἀποδείξαντες ὅρον ζημίας δύο βόας καὶ τριάκοντα πρόβατα, καὶ οὗτος ὁ νόμος ἄχρι πολλοῦ διέμεινεν ὑπὸ Ῥωμαίων φυλαττόμενος.

c) Gell. XI, 1 multam, quae appellatur suprema, institutam in singulos dies duarum ovium, triginta boum, pro copia scilicet boum proque ovium penuria. — Minima autem multa est ovis unius. Suprema multa est eius numeri, cuius diximus, ultra quem multam dicere in dies singulos ius non est, et propterea suprema appellatur, id est summa et maxima.

haben. Sie wird überdem durch andere mittelbare und unmittelbare Zeugnisse bestätigt: es ist wahrscheinlich, dass bei Dionysius nur ein Irrthum der Abschreiber vorliegt. Jedenfalls betrug die höchste Geldbusse zwei Schafe und dreissig Rinder.[139]) Auch die kleinste Geldbusse giebt Gellius an: sie betrug ein Schaf und es war natürlich, dass, da die Brüchten überhaupt in Stücken Vieh bestanden, man mit einem Stück der kleineren Art begann. Dadurch indess wird das System, welches die Beamten beim Auflegen von Geldbussen beobachteten, nicht deutlich, und auch Gellius' Bemerkung, die höchste Busse sei „für jeden Tag" bestimmt worden, gewährt nicht genügende Aufklärung. Man hat dies von stufenweiser Steigerung erklärt: mit einem Schafe als der kleinsten Busse wäre begonnen und diese bei fortdauernder Widerspenstigkeit Tag für Tag gesteigert worden, so lange bis die grösste Höhe der erlaubten Busse erreicht war. Die Andeutung eines solchen Verfahrens liegt indessen nicht in Gellius' Worten.[140]) Er spricht nicht einmal von einer Steigerung der Geldbussen, geschweige denn in einer Tag für Tag vorzunehmenden: er erwähnt nur, die höchste Strafe dürfe für jeden Tag oder vielmehr für jeden Termin nicht mehr betragen. Er kann damit nicht meinen, der Beamte dürfe für einen Termin die höchste Geldbusse auflegen, und, wenn der Vorgeladene bei seinem Ungehorsam verharre, für den nächsten Termin noch einmal dieselbe aussprechen, und so weiter. Denn auf diese Weise würde der Beamte die Macht haben, auch den Reichsten zu verderben. Der Sinn des Gesetzes konnte nur sein, er dürfe überhaupt keine höhere Geldstrafe als die angegebene auflegen: hielt er Jemanden einer grösseren Strafe für schuldig, so musste er sie beim Volke beantragen. In der Erwähnung des Tages oder Termines kann nur der Sinn liegen, dass für jede einzelne Vorladung, für jedes Vergehen, welches einem Vorgeladenen Schuld gegeben wurde, die Strafe nicht grösser sein dürfe; denn dass für verschiedene Vergehen auch besondere Strafen eintraten, ist natürlich. Wer den Befehlen des Beamten ungehorsam war, wurde vor dessen Richterstuhl geladen und ihm eine Geldbusse auferlegt, welche bei der Verweigerung des Gehorsams bis auf zwei Schafe und dreissig Rinder gesteigert

werden durfte, und zwar in demselben Termin. Es wäre unerträgliche Zögerung entstanden, wenn für jede Steigerung ein neuer Termin nöthig gewesen wäre: der Beamte musste sich raschen Gehorsam verschaffen, auch, wenn er mit Geldstrafen nichts ausrichtete, rasch andere Massregeln ergreifen können.

Dass eine Steigerung in den Geldbussen stattfand und dergestalt durch das Gesetz geboten war, dass nicht sogleich die höchste verhängt werden durfte, wissen wir aus einem andern Zeugniss. Plinius[a]) lobt die Milde der alten Gesetze, nach denen beim Auflegen einer Geldbusse zuerst die Schafe, und dann erst die Rinder genannt werden mussten. Wollte man dies so auffassen, der Beamte hätte beim Aussprechen der aus Schafen und Rindern bestehenden Geldbusse die Anzahl der ersteren voranstellen, also z. B. zwei Schafe und dreissig Rinder, nicht umgekehrt sagen müssen, so wäre das allerdings ein bemerkenswerther Sprachgebrauch, für dessen Entstehung es auch einen sachlichen Grund geben würde, indessen doch sicherlich nicht eine besondere Milde. Es kann nur den Sinn haben, dass der Beamte zuerst auf eine Geldbusse in Schafen, sodann erst in Schafen und Rindern erkennen durfte: dadurch ergab sich die Ordnung beim Aussprechen der Busse von selbst. Wir haben ein Beispiel überliefert von einem Beamten, man weiss nicht von welchem, der einem vor seinen Richterstuhl Geladenen, der nicht erschienen war, sich auch nicht entschuldigt hatte, eine Geldbusse von einem Schafe auferlegte.[b]) Darnach haben wir uns das Verfahren so zu denken. Bei irgend einem Ungehorsam gegen seine Befehle sprach der Beamte gegen den Vorgeladenen eine Geldbusse von einem oder von zwei Schafen aus; erzwang er dadurch nicht Gehorsam, so fügte er eine Anzahl von Rindern, die erlegt werden sollten, hinzu, bis zu dreissig Stück.

---

a) Plin. nat. hist. XVIII, 11 Multatio quoque non nisi ovium boumque impendio dicebatur, non omittenda priscarum legum benevolentia: cautum quippe est, ne bovem prius quam ovem nominaret, qui indiceret multam.

b) Bei Gell. XI, 1 M. Terentio, quando citatus neque respondit neque excusatus est, ego ei unum ovem multam dico. Dass ovis in diesem Falle stets als Masculinum gebraucht wurde, bemerkt Gellius.

Festus[a]) giebt die Nachricht, bei den Alten hätte man geringere Vergehen mit einer Busse von zwei Schafen, grössere mit der von dreissig Rindern bestraft. Dies scheint in Widerspruch zu stehen mit allen Ergebnissen, welche wir aus den sonstigen Angaben der alten Schriftsteller gewonnen haben; denn diese nennen als höchste Geldbusse zwei Schafe und dreissig Rinder, dagegen als niedrigste die von einem Schaf, deuten darauf, dass auch alle Mittelstufen zwischen der niedrigsten und höchsten Busse benutzt werden konnten, wissen endlich auch nichts von einem Unterschiede, der zwischen grösseren und kleineren Vergehen gemacht worden sei. Einen solchen Unterschied auch nur durch Muthmassung aufzufinden wird schwer sein. Ich denke, Festus meint gar nicht, dass ein solcher im Römischen Rechte unter den Vergehen gemacht worden sei: er versteht unter einem kleineren Vergehen jeden Ungehorsam, welcher gegen die Befehle eines Beamten begangen wird, mag er bestehen, worin er will. Dagegen ein grösseres Vergehen ist ihm jeder fortgesetzte Ungehorsam, wenn der mit Geldbusse Bedrohte sich trotz derselben weigert, dem Befehle nachzukommen: bei dem letzteren trat als Busse noch die Strafe eines leichteren Vergehens hinzu. Auch besagen Festus' Worte nicht nothwendiger Weise, dass ein leichteres Vergehen nur mit einer Busse von zwei Schafen, nicht auch mit der eines Schafes, die schwereren Vergehen nur mit dreissig Rindern, nicht auch mit weniger bestraft werden konnten. Der Ausdruck ist zwar etwas unbestimmt, lässt aber doch die Möglichkeit geringerer Bussen zu. Zudem ist es möglich, dass, wenngleich gesetzlich Geldstrafen von einem Schaf und von einer geringeren Anzahl von Rindern als dreissig, erlaubt waren, die Sitte der Beamten sich doch an die höchsten Sätze hielt. Die Bussen waren auch für jene alte Zeit nicht hoch und wurden mit dem steigenden Wohlstande immer geringer. Auf diese Weise gewinnen wir zwar aus Festus' Nachrichten nichts Neues, finden aber doch darin keinen Widerspruch mit der sonstigen Ueberlieferung.

a) Festus p. 202 Ovibus duobus multabantur apud antiquos in minoribus delictis, ut in maioribus XXX bobus nec hunc numerum ultra excedebat multatio.

Fragen wir nach den Veränderungen, welche das Aternisch-Tarpejische Gesetz in dem Strafrechte hervorbrachte, so scheinen diese in einer Milderung der Strafen für viele Vergehen, sowie in einer Erhöhung nicht nur der tribunicischen, sondern auch der consularischen Gewalt bestanden zu haben. Durch das Valerische Provocationsgesetz war den Consuln die Befugniss zu Geldbussen, bis auf das früher erwähnte Strafgeld in Privatprocessen, genommen: Ungehorsam gegen ihre Befehle ahndeten sie mit Gefängniss und körperlichen Strafen, bei denen Berufung an das Volk eintrat. Jetzt traten statt dieser Strafen in vielen Fällen Geldbussen ein, über welche die Consuln frei verfügen durften. Dies war eine nicht unbedeutende Erhöhung der consularischen Macht, zumal da es sich um den Verkehr des gewöhnlichen Lebens handelte: die Tribunen würden dieselbe nicht zugegeben haben, wenn sie nicht trotzdem in dem Gesetze einen milderen Geist des Strafrechts gefunden und zugleich selber an der Machterweiterung Theil genommen hätten. Man könnte meinen, es sei bei den Geldbussen ein Unterschied gemacht worden zwischen denjenigen, welche die Consuln, und denjenigen, welche die andern Beamten auferlegten: jene seien, entsprechend der höhern Würde der Consuln, höher gewesen, diese niedriger. Indessen von einem solchen Unterschiede findet sich keine Spur: so sehr galt den Römern die Regierungsgewalt, wenngleich sie unter mehrere Personen verschiedenen Ranges getheilt war, als einig und überall dieselbe. Eben so wenig bestand ein Unterschied in den Geldbussen zwischen den verschiedenen Ständen der Bürger: nach der Schwere des Vergehens, nach dem Widerstande, der den Befehlen des Beamten entgegengesetzt wurde, richtete sich die Höhe der Strafe. Dies lag in dem Grundsatze, alle Bürger als gleich zu betrachten: thatsächlich musste es den Erfolg haben, die Armen folgsamer und unterthäniger zu machen. Dionysius sagt, dieses Gesetz und seine Bestimmungen über die Höhe der Geldbussen habe lange bestanden. Wie lange, wissen wir nicht: die Ueberlieferung hat uns auch nicht die später gültigen Ansätze aufbewahrt.[141])

Noch eine mit dem Aternisch-Tarpejischen Gesetze zusammenhängende Frage bleibt zu erörtern übrig, ob nämlich die

Geldstrafen in Vieh oder in Geld bezahlt wurden, und die Beantwortung derselben ist deshalb schwierig, weil trotz mancher Nachrichten, welche wir darüber haben, die Ueberlieferung dennoch lückenhaft und scheinbar widersprechend ist. Es ist freilich leicht, diesen scheinbaren Widerspruch so aufzulösen, dass man die eine oder die andere Nachricht eines alten Schriftstellers für falsch und irrthümlich erklärt; allein ein richtiges Ergebniss lässt sich auf diese Weise niemals gewinnen. Wir gehen deshalb von dem Grundsatze aus, keinen Berichterstatter des Irrthums zu zeihen, sondern durch genaue Erklärung ihrer Nachrichten, sowie durch richtige Auswahl unter den verschiedenen Möglichkeiten, wie sie aufgefasst werden können, ein mit der Ueberlieferung übereinstimmendes Bild zu geben, dessen Richtigkeit hauptsächlich auf eben dieser Uebereinstimmung sich gründet. Bei dieser Untersuchung werden sich zugleich noch einige nähere Bestimmungen des schon besprochenen Aternisch-Tarpejischen Gesetzes ergeben. Wir bemerken zuvörderst zweierlei. Erstlich ist es kein Zweifel, dass das Aussprechen der Geldbusse in Vieh mit der Sitte, dieselbe in Vieh zu bezahlen, und mit der Lebensweise der ältesten Römer überhaupt zusammenhängt. Aber es ist nicht nothwendig, dass ein Aussprechen der Strafsumme in Stücken Vieh verbunden war mit einem Bezahlen derselben in wirklichem Vieh. Trotzdem dass gesetzlich die Bezahlung der Busse in Geld entweder erlaubt oder sogar geboten war, konnte der Beamte dieselbe dennoch in Vieh aussprechen, indem jedes Stück Vieh eine bestimmte entweder herkömmliche oder gesetzlich angeordnete Geldsumme bezeichnete. Ja es entspricht sogar der Hartnäckigkeit, mit welcher die Römer gerade im Processe althergebrachte Formen und Ausdrücke festhielten, dass lange, nachdem die Bezahlung der Bussen in Geld aufgekommen war, dennoch das Auferlegen derselben in einer Anzahl von Vieh, wie sie die Gesetze kannten, geschah. Zweitens ist es ebenfalls nicht nothwendig, ja sogar nicht wahrscheinlich, dass mit einem Male die Bezahlung in Geld anfing und die in wirklichem Vieh aufhörte. Es konnte lange Zeit ein Schwanken stattfinden, indem entweder der Beamte die Bezahlung in Vieh oder in Geld fordern oder der Bestrafte sie in dem

einen oder dem andern leisten konnte. Wie die Geldprägung nicht mit einem Male so allgemein wurde, dass dadurch die früheren Arten, den Verkehr zu vermitteln, aufhörten, ebenso wenig musste oder konnte es auch nur bei der Bezahlung der Geldstrafen der Fall sein. Auch dies war also nicht nöthig, dass selbst zur Zeit, wo die Strafen noch in Vieh bezahlt zu werden pflegten, alle Strafen so und keine in wirklichem Gelde auferlegt wurden: es würde nur in jener Zeit eine in Geld zu bezahlende Busse ungleich schwerer gewesen sein und das konnte von demjenigen, welcher dieselbe auflegte, beabsichtigt werden.

Wo Plutarch[a]) von Publicolas Provocationsgesetze spricht und die Beschränkung der unabhängigen consularischen Strafgewalt auf zwei Schafe und fünf Rinder erwähnt, setzt er hinzu: „der Preis eines Schafes war 10 Obolen oder Asse, der eines Rindes hundert, da die Römer damals noch nicht viel Geld besassen, an Schaf- und Rinderheerden aber Ueberfluss hatten". In dieser Bemerkung finden wir keine bestimmte Zeitangabe, keine Beziehung auf ein einzelnes Gesetz, das jene Schätzung geboten hätte: es liegt in ihr nur die Characterisirung des Zustandes, der nach Vertreibung der Könige längere Zeit in Rom bestand: es ist also kein Widerspruch mit Plutarch, wenn andere Schriftsteller die gesetzliche Schätzung eines Schafes auf zehn As, eines Rindes auf hundert As einer spätern Zeit zuschreiben. Es ist wahrscheinlich, dass Publicola, als er in seinem Provocationsgesetze den Consuln erlaubte, nur auf eine Busse von zwei Schafen und fünf Rindern selbständig zu erkennen, eine Bezahlung derselben in wirklichen Stücken Vieh anordnete. Dadurch erhält die von Plutarch hinzugefügte Bemerkung über den damaligen Werth des Viehes vollständig Erklärung und das ganze Gesetz einfache Bestimmungen. Es erlaubte den Bürgern, welche am Leibe oder an ihren Gütern gestraft werden sollten, durchweg Berufung an die Volksversammlung:

---

a) Plut. Publ. 11 Ἦν δὲ τιμὴ προβάτου μὲν ὀβολοὶ δέκα, βοὸς δὲ ἑκατόν, οὔπω νομίσματι χρωμένων πολλῷ τότε Ῥωμαίων, ἀλλὰ προβατείαις καὶ κτηνοτροφίαις εὐθηνούντων.

ausgenommen war nur der Fall, wenn der Consul eine in Vieh zu entrichtende Busse bis zu der genannten Höhe auflegte.[a]) Noch über vierzig Jahre nach dem Valerischen Gesetze lag in einer Geldbusse, welche in Geld und nicht in Vieh bezahlt werden musste, eine Härte und veranlasste gesetzliche Massregeln zur Abhülfe derselben. Bei dem Processe von T. Menenius, 476 v. Chr., bemerkt Dionysius[b]), derselbe sei zu einer Geldstrafe von 2000 As verurtheilt worden: diese sei zu seiner, Plutarchs, Zeit sehr gering, wäre aber damals ungeheuer gross und drückend erschienen. Dies hätte man ändern wollen und deshalb die in Geld zu erlegenden Bussen abgeschafft und dafür Bussen in Vieh angesetzt, auch von diesem eine bestimmte Anzahl für die späteren Strafen von Beamten gegen Privatleute angeordnet. Die Strafe gegen Menenius war also deshalb besonders schwer, weil sie auf Geld lautete: eine Busse in Vieh hätte er viel leichter zahlen können.

Um diese Härte zu mildern, sagt Dionysius, seien zwei Massregeln getroffen worden, erstlich habe man die Bussen in Geld abgeschafft und dafür andere in Vieh eingeführt, zweitens habe man auch für die letzteren die höchste Anzahl des Viehes, auf welche die Busse lauten durfte, bestimmt. Leider ist diese Nachricht sehr allgemein gehalten, und eben so allgemein ist eine andere von Festus[c]), welcher meldet, in alten Zeiten hätte man, weil es wenig Erz und Silber gegeben hätte, die Bussen in Vieh ausgesprochen. Dionysius giebt nur eine Schilderung über das System der Geldstrafen nach dem Processe von Menenius; aber man vermisst bei ihm erstens eine Angabe darüber, ob

---

a) Vergl. oben S. 172.

b) Dionys. IX, 27 ἐτίμησαν ἐκτίσματος, ὃ πρὸς μὲν τοὺς νῦν ἐξεταζόμενον βίους γέλωτος ἂν ἄξιον φανείη, τοῖς δὲ τότ' ἀνθρώποις, αὐτουργοῖς οὖσι καὶ πρὸς αὐτὰ τὰ ἀναγκαῖα ζῶσι, μάλιστα δ' ἐκείνῳ τῷ ἀνδρὶ πενίαν κληρονομήσαντι παρὰ τοῦ πατρὸς ἀφυὲς ἦν καὶ βαρύ — καὶ ἐπανορθώσασθαι βουλόμενοι αὐτὸ τὰς μὲν χρηματικὰς ἔπαυσαν ζημίας, μετήνεγκαν δ' εἰς προβάτων ἐκτίσματα καὶ βοῶν, τάξαντες καὶ τούτων ἀριθμὸν ταῖς ὕστερον ἐσομέναις ὑπὸ τῶν ἀρχόντων τοῖς ἰδιώταις ἐπιβολαῖς. Vergl. oben S. 266.

c) Festus p. 213 s. v. peculatus: Nam etiam noxii pecore multabantur, quia neque aeris adhuc neque argenti erat copia.

die beiden Massregeln, welche er erwähnt, durch ein einziges Gesetz getroffen wurden oder durch zwei oder mehrere. Seine Ausdrücke lassen beide Erklärungen zu; die letztere ist indessen wahrscheinlich, weil wir erst zur Zeit des Aternisch-Tarpejischen Gesetzes eine Bestimmung über die Schätzung des Viehes und zwar als neu erwähnt finden, jene Verwandelung der Geldbussen in Viehbussen aber auf keinen Fall auf so späte Zeit verschoben werden kann. Ferner ist in Dionysius' Nachricht die Darstellung der einzelnen Massregeln schwankend und ungenau. Er sagt, man habe die Geldbussen in Bussen an Vieh verwandelt. Darin liegt nicht nothwendig, dass man verboten habe, die Strafe in Geld zu bezahlen: man kann nur den Zwang in Geld zu bezahlen, aufgehoben haben. Eben so gut, wie man später, als die Bussen von den Beamten in einer Anzahl von Vieh ausgesprochen wurden, dennoch in Geld zahlte, konnte in früherer Zeit die Strafe in Geld ausgesprochen, aber in Vieh geleistet werden. Bei den tribunicischen Anklagen, welche auf Menenius' Verurtheilung folgten, werden öfters Geldbussen erwähnt, zum Theil beträchtlichere als jene erste gewesen war: dass sie besonders hart gewesen, wird nicht gesagt, eben so wenig, wie sie bezahlt wurden. Es scheint ein Schwanken stattgefunden zu haben und die ausserordentlichen, durch die Volksversammlung auferlegten Geldstrafen entweder in Vieh oder in Geld oder in Beidem bezahlt worden zu sein: Bestimmteres lässt sich darüber nicht sagen. Die von den Consuln selbständig nach dem Provocationsgesetze ausgesprochenen Bussen wurden wahrscheinlich in Vieh entrichtet. Auch über die zweite Massregel ist Dionysius' Angabe nicht genau. Es soll die Höhe der Bussen, welche die Beamten den Privatleuten auflegen durften, bestimmt worden sein. Damit können nicht die ausserordentlichen Strafen, welche die Beamten nach Zuziehung der Volksversammlung aussprachen, gemeint sein. Es widerspricht der Natur der Sache, deren grösste Höhe im Voraus zu bestimmen; folglich werden diejenigen Strafen gemeint, welche die Beamten selbständig verhängten. Von dem Provocationsgesetze kann Dionysius nicht sprechen: denn es wurde vor Menenius' Process gegeben. Von einem späteren ähnlichen Inhalts wissen wir nicht

bis auf das Aternisch-Tarpejische oder vielmehr ein ihm der Zeit nach sehr nahe stehendes Gesetz. Spricht er aber von diesem, so ist noch mehr ersichtlich, dass seine Schilderung von dem System der Geldbussen eine allgemeine ist und zwar allen Anspruch auf Richtigkeit, aber keinen auf chronologische Bestimmtheit der Einzelheiten hat.

Wir haben oben[a]) als einen Theil des Aternisch-Tarpejischen Gesetzes die Aufstellung einer höchsten Geldbusse von zwei Schafen und dreissig Rindern angenommen, und um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, diese Bestimmung mit den übrigen zusammen betrachtet. Indessen Gewährsmann für dieselbe ist nur Dionysius und seine Nachricht steht in geradem Widerspruch mit einer Stelle von Festus[b]): dieser bemerkt zuerst, vor der Prägung von Erz und Silber habe die schwerste Strafe für Vergehen zwei Schafe und dreissig Rinder betragen und dieses Gesetz sei von den Consuln T. Menenius Lanatus und P. Sestius Capitolinus, 452 v. Chr., gegeben worden. Unmittelbar darauf: dieses Vieh sei, seitdem das Römische Volk geprägtes Geld zu haben angefangen, nach einer Bestimmung des Tarpejischen Gesetzes, das Rind zu hundert, das Schaf zu zehn As geschätzt worden. Ohne Zweifel ist die geschichtliche Begründung der beiden mitgetheilten Thatsachen verkehrt; denn das Aternisch-Tarpejische Gesetz fällt zwei Jahre vor das der Consuln Menenius und Sestius: es ist daher unmöglich, bei dem späteren Gesetze zu sagen, es sei vor der Prägung von Erz und Silber, bei dem früheren, es sei nach der Einführung von geprägtem Erze erlassen worden. Aber aus dieser verkehrten Begründung folgt nicht, dass die angeführten Thatsachen von dem Inhalte der beiden Gesetze falsch seien. Dem Aterni-

a) S. oben S. 319.

b) Festus p. 237 s. v. peculatus: ante aes aut argentum signatum ob delicta poena gravissima erat duarum ovium et XXX bovum. Eam legem sanxerunt T. Menenius Lanatus et P. Sestius Capitolinus cos. Quae pecudes postquam aere signato uti coepit p. r., Tarpeia lege cautum est, ut bos centusibus, ovis decusibus aestimaretur. Vergl. Paulus excerpt. p. 24 s. v. aestimata, wo jedoch kein bestimmtes Gesetz mit Namen angeführt wird.



schen Gesetze wird derselbe Inhalt, wie von Festus, auch von Gellius[a]) zugeschrieben; das andere ist sonst unbekannt. Wahrscheinlich hat Festus seine Bemerkungen, wie es auch sonst öfters bei ihm der Fall ist, nur äusserlich zusammengestellt und der handgreifliche Fehler entsteht erst, wenn man eine innere Verbindung der einzeln gemachten Bemerkungen versucht. Sein Widerspruch mit Dionysius ist scheinbar gross. Die Nachricht, welche dieser von dem Aternisch-Tarpejischen Gesetze giebt, lässt sich unzweifelhaft so auffassen, als ob er demselben sowohl die Ertheilung des Strafrechtes an alle Beamten als auch die Festsetzung der höchsten Strafsumme zuschriebe; aber auch eine andere Erklärung ist möglich. Als Inhalt des Gesetzes giebt Dionysius eigentlich nur die erste Bestimmung an: als besondere Bemerkung fügt er dann hinzu, sie, d. h. entweder die Consuln, Aternius und Tarpejus, oder überhaupt die Römer hätten auch den Betrag der höchsten Geldstrafe festgesetzt. Dies letztere kann also auch als Inhalt eines andern Gesetzes aufgefasst werden und zwar um so leichter, wenn dasselbe in Folge des Aternischen Gesetzes und bald nachher erlassen wurde. Auf diese Weise verschwindet der Widerspruch zwischen Dionysius und Festus, wir verlieren für das Aternische Gesetz die Feststellung der höchsten Geldbusse, gewinnen aber für ebendasselbe eine andere Bestimmung über die Schätzung des als Busse zu entrichtenden Viehes, sowie die Kenntniss eines sonst nicht zu erklärenden Gesetzes. Die Schätzung des Viehes war allerdings schon in dem Valerischen Provocationsgesetze gewesen, indessen nur für die besonderen Geldbussen, welche die Consuln in Folge desselben auferlegen durften: für die neue Strafberechtigung aller Beamten musste sie von Neuem wiederholt werden.

Freilich darf auch diese Bestimmung nicht so aufgefasst werden, als ob fortan seit dem Aternischen Gesetze alle Geldbussen in Geld nach der angegebenen Schätzung hättet entrichtet werden dürfen: es muss immer noch in dem Belieben des Be-

a) Gell. XI, 1 Idcirco postea lege Aternia constituti sunt in oves singulos aeris deni, in boves aeris centeni.



amten gestanden haben, wirkliches Vieh und nicht dafür Geld nach der angeordneten Schätzung zu verlangen. Cicero[a]) erzählt, 20 oder richtiger 24 Jahre nach dem Aternisch-Tarpejischen Gesetze, 430 v. Chr., hätten die Censoren L. Papirius und P. Pinarius beim Brüchten der Straffälligen Privatleuten eine Menge Vieh abgenommen und dem Staate zugesprochen: dadurch sei grosse Noth entstanden und deshalb hätten die Consuln C. Julius und P. Papirius durch ein Gesetz eine geringe Schätzung für Vieh bei Geldbussen festgesetzt. Auch Livius[b]) berichtet zum genannten Jahre, die Consuln hätten ein dem Volke sehr angenehmes Gesetz über die Schätzung der Geldbussen gegeben. Also auch nach dem Aternischen Gesetze stand es den Beamten noch frei, die Bezahlung der Strafen in wirklichem Vieh zu verlangen. Man muss also entweder annehmen, dasselbe habe sich nicht auf die Censoren bezogen; aber dies ist nicht wahrscheinlich, da dasselbe allen Beamten, und folglich auch den Censoren, das Recht zu Geldstrafen ertheilte und sie, wie es Bestimmungen über die Schätzung enthielt, alle auf gleiche Weise behandeln musste. Oder die Schätzung war nur als Möglichkeit, nicht als Nothwendigkeit hingestellt. Das Letztere geschah erst durch das Julisch Papirische Gesetz, das die Preise des früheren Aternischen beibehielt und damit eine geringe Schätzung des Viehes allgemein einführte. Denn die Zeiten hatten sich inzwischen geändert, bei der fortgesetzten Geldprägung waren die Preise des Geldes und des Viehes auseinander gegangen und was früher als vollkommen genügend erschienen war, konnte jetzt als gering gelten.

Die neueren Gelehrten, welche überhaupt mit der Ueberlie-

---

a) Cic. de rep. II, 35 Annis postea XX ex eo, quod L. Papirius P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant, levis aestimatio pecudum in multa lege C. Iuli P. Papiri consulum constituta est. Ob annis XX, als ungenauer Ausdruck, wirklich von Cicero herrührt oder dafür annis XXIV zu verbessern ist, bleibt dahingestellt.

b) Liv. IV, 30 Legem de multarum aestimatione pergratam populo cum a tribunis parari consules unius ex collegio proditione excepissent, ipsi praeoccupaverunt ferre.

ferung frei schalten zu dürfen vermeinen, haben bei den vereinzelten Nachrichten über die Geldbussen, welche auf uns gekommen sind, Irrthümer in denselben angenommen[142]): wir haben uns bemüht in ausführlicher Erörterung zu zeigen, dass man auch bei getreuer Beobachtung aller auf uns gekommenen Zeugnisse ein ungefähres Bild von dem Systeme der Geldstrafen, auf dem hauptsächlich die Römische Verwaltung beruht, gewinnen kann. Wir fassen noch einmal die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen zusammen. Der Römische Staat kannte in den ältesten Zeiten, weil es kein Geld gab, nur Bussen in Vieh und daher schreibt sich das Herkommen auch späterer Zeiten, Bussen überhaupt in einer Anzahl von Stücken Vieh auszusprechen. Das Valerische Provocationsgesetz, welches den Consuln das Recht, Strafen über Römische Bürger selbständig auszusprechen nahm, liess denselben doch die Befugniss, Bussen bis zur Höhe von zwei Schafen und fünf Rindern auszusprechen: diese Bussen wurden in wirklichem Vieh erlegt, und waren in jenen Zeiten, als man Ueberfluss an Vieh, aber wenig Geld hatte, gewiss nicht drückend. Inzwischen kamen auch andere Geldstrafen auf, namentlich die tribunicischen, und für ihre Bezahlung in Vieh gab es weder Herkommen noch Gesetz: sie wurden also in Geld verlangt und waren dadurch sehr hart. Deshalb scheint eine sonst unbekannte Verordnung erlassen worden zu sein, welche die Bezahlung auch derjenigen Bussen, welche in Geld ausgesprochen wurden, in Vieh gestattete, aber die Schätzung dabei den Beamten überliess. Das Aternisch-Tarpejische Gesetz brachte zwei Aenderungen: es gab allen Beamten das Recht auf Bussen zu erkennen, man weiss nicht bis zu welcher Höhe, wahrscheinlich bis zu derjenigen, welche bei dem sogenannten *sacramentum* den Consuln verstattet wurde: ausserdem bestimmte es, wenn die Bussen in Geld erlegt wurden, einen festen Preis für das Vieh, in welchem sie ausgesprochen wurden, überliess aber doch dem Beamten die Anordnung, in welcher Weise die Bezahlung stattfinden sollte. Das Menenisch-Sestische Gesetz verordnete überdem, dass die Beamten selbstständig ohne Berufung an das Volk eine Strafe bis zur Höhe von zwei Schafen und dreissig Rindern sollten verhängen dür

fen: das Iulisch-Papirische Gesetz endlich hob die Willkür der Beamten in der Bestimmung, ob die Bussen in Vieh oder in Geld bezahlt werden sollten, auf: es verordnete gleichmässig Bezahlung in Geld nach der schon bisher üblichen Schätzung und diese musste in einer Zeit, wo schon die Menge des Geldes sich gemehrt hatte, als gering erscheinen. Es bleiben allerdings zum vollständigen Verständniss der Römischen Geldbussen noch manche dunkle und schwierige Punkte übrig; aber diese Schuld trägt die lückenhafte Ueberlieferung.

Dritter Abschnitt.

Die Gesetzgebung der zwölf Tafeln und die Vollendung der Römischen Gerichtsverfassung.

Erstes Capitel.

Die Zehnmänner. Ihr Amtsantritt. Ihre Gewalt. Die Absicht bei ihrer Einsetzung und ihre Aufgabe. Nichterfüllung derselben in Bezug auf die Veränderung der Verfassung. Quellen der Gesetzgebung. Anordnung der Tafeln.

Wir haben schon von dem Gesetzvorschlage, den der Volkstribun C. Terentilius Arsa im Jahre 462 v. Chr. über die Abfassung eines geschriebenen Gesetzbuches machte, gesprochen.[a]) Hartnäckige und lange Kämpfe erhoben sich darüber zwischen den Patriciern und Plebejern. Es handelte sich zunächst um die schriftliche Abfassung von Gesetzen überhaupt: sie wurde am Ende von den Patriciern zugestanden, aber freilich in einem andern Sinne, als sie von den Plebejern vorgeschlagen worden war. Es sollten allgemeine, für beide Stände gültige, Gesetze sein. Grössere Schwierigkeit machte die zweite Frage, wer die Gesetze abfassen sollte. Die Plebejer verlangten, seitdem es sich um allgemeine Gesetze handelte, die Hälfte des zu ernennenden Ausschusses sollte aus Plebejern, die andere Hälfte aus Patriciern bestehen: die Patricier dagegen bestanden darauf, der ganze Ausschuss sollte aus Patriciern bestehen und setzten am

---

a) Vergl. oben S. 308.

Ende ihren Willen wenigstens vor der Hand durch. Das Gesetz kam im Jahre 451 v. Chr. zur Ausführung. Die Vorbereitungen dazu waren schon gegen Ausgang des vorigen Jahres beendet worden. Nach der Wahlversammlung der Consuln für das Jahr 451 waren die Forderungen der Tribunen im Senate zur Erwägung gekommen und mit der Aenderung, dass nur Patricier zum Amt der Gesetzgebung erwählt werden sollten, angenommen worden: zugleich war im Senate die Gewalt der künftigen Zehnmänner festgestellt. Dieser Senatsbeschluss wurde dann von den Volkstribunen in Tributcomitien bestätigt.[a]) Wir wissen aus den Capitolinischen Fasten, dass das Jahr 451 v. Chr. mit den Consuln begann, welche, wie sie erwählt worden waren, ihr Amt am 15. Mai antraten: wahrscheinlich waren auch plebejische Beamten, Volkstribunen und Aedilen, erwählt worden, welche ihr Amt bis zum Antritt der Zehnmänner führten. Die Tributcomitien, welche das endliche Gesetz annahmen, hatten auch über die Art und Weise, wie die Zehnmänner ihr neues Amt beginnen sollten, zu entscheiden. Sie hatten Macht über die plebejischen Beamten, bestimmten daher wahrscheinlich, dass deren Amtsgewalt mit dem Augenblicke, wo die Zehnmänner erwählt wären, aufhören sollte. Ueber die Consuln hatten sie keine Gewalt; aber diese erschienen in eben derselben Volksversammlung und schworen, unmittelbar nach der Wahl der Zehnmänner ihr Amt niederlegen zu wollen; sie legten es gewissermassen schon im Voraus für den bestimmten Zeitpunkt nieder.[b]) So erschien der 15. Mai: die Consuln Ap. Claudius und T. Genucius traten ihr Amt an und hielten bald nachher Centuriatcomitien, welche die Zehnmänner erwählten. Diese traten unmittelbar nach der Wahl ihr Amt auf ein Jahr, d. h. bis zum 15. Mai des nächsten Jahres, an: alle übrigen Beamten, sowohl patricische als plebejische hörten damit auf.[143])

Die Gewalt der Zehnmänner war die alte königliche, ohne

---

a) Dionys. X, 55; Liv. III, 32.

b) Dies ist die ohne Zweifel richtige und sehr genaue Nachricht bei Dionys. X, 56, wo es von den erwählten Consuln (ἀποδειχθέντες ὕπατοι) heisst: κἀκεῖνοι παρελθόντες ἐξωμόσαντες τὰς ὑπατείας.

eine andere Einschränkung als diejenige, welche in der Wahl auf ein Jahr und in der Zahl von zehn mit gleicher Macht ausgestatteten Beamten lag. Denn der bei der Theilung der obersten Gewalt sofort angenommene und demnächst fortwährend beibehaltene Grundsatz, dass das Dazwischentreten eines Collegen den Collegen hindere, galt auch bei den Zehnmännern und die Beschränkung auf die Amtsdauer eines Jahres war wenigstens bei den ersten Decemvirn unzweifelhaft; dass bei den zweiten besondere Umstände walteten, werden wir später bemerken. Aber das Valerische Provocationsgesetz galt bei den Zehnmännern nicht: es war aufgehoben und ihnen die volle, selbständige Gewalt, alle Bürger mit den höchsten Strafen zu züchtigen, übertragen worden: wir werden später davon ein Beispiel anführen. Ferner gab es nicht Volkstribunen: ja die Zehnmänner liessen sich ausdrücklich selbst die tribunicische Gewalt ertheilen. Wir können dies nachweisen von denen des zweiten Jahres. Es wird erwähnt, dass sie die Befugniss hatten, Tributcomitien, d. h. also Versammlungen der Plebs allein, zu berufen, zu leiten und durch sie Senatsbeschlüsse bestätigen zu lassen.[a]) Ferner wird die tribunicische Heiligkeit als ihnen beigelegt angeführt: sie wollen sie und die aus ihr hervorgehenden augenblicklichen und schrecklichen Todesstrafen geltend machen nicht nur gegen Plebejer[b]), sondern auch gegen Patricier.[c]) Und zwar haben sie nicht bloss diejenigen unter ihnen, welche selbst Plebejer sind, sondern auch die Patricier: Appius Claudius will sie in Anwendung bringen. Es ist dies bemerkenswerth und in seinem Einflusse auf die spätere Römische Geschichte noch nicht erkannt. Man darf nicht zweifeln, dass es das Vorbild gewesen ist, nach dem die Kaiser die tribunicische Gewalt bekleideten: auch sie waren Patricier und verbanden die Machtvollkommenheit der Tribunen mit der ihnen übertragenen Gewalt der andern Beamten. Indessen wir sprechen hier, wie bemerkt, nur von den Zehnmännern des zweiten Jahres: bei denen des

a) Dionys. XI, 17.
b) Dionys. XI, 39.
c) Dionys. XI, 7.

ersten Jahres lässt sich die tribunicische Gewalt nicht nachweisen, wiewohl das nur daran liegen kann und daran zu liegen scheint, dass uns von ihnen überhaupt weniger überliefert ist.

Man hat vielfach in neuerer Zeit die Ansicht aufgestellt, es sei bei der Einsetzung der Zehnmänner die Absicht gewesen, die bisherige Verfassung abzuschaffen und an Stelle der Consuln und Tribunen, welche abgesondert von den Ständen ernannt wurden, eine aus Patriciern und Plebejern zusammengesetzte Regierungsgewalt zu schaffen. Man hat diese Ansicht lebhaft vertheidigt, aber auch angegriffen und geltend gemacht, es sei bei der Decemviralherrschaft von Anfang an nur eine vorübergehende Regierungsform und die Erreichung eines bestimmten Zweckes, die Gesetzgebung, beabsichtigt gewesen: als dieser erreicht war, sei gleichsam von selbst die frühere Verfassung ins Leben getreten und nur noch zum Ueberfluss durch erneute Gesetze bestätigt worden. Es ist nöthig, über diesen Punkt eine, wenn auch kurze, Untersuchung anzustellen; denn ohne ein bestimmtes Ergebniss darüber ist auch keine Einsicht in das Wesen der Gesetzgebung der zwölf Tafeln möglich.[144]) Meint man, die Decemviralregierung sei mit der Absicht eingesetzt worden, um als solche dauernd zu bestehen, so ist das eine Vermuthung und sie wird durch nichts bestätigt. Man müsste dann glauben, die Plebejer, welche bisher mit solcher Hartnäckigkeit für die Erhaltung und Erweiterung ihrer Rechte gekämpft hatten, seien plötzlich durch ein uns unbekanntes Ereigniss eingeschüchtert worden, hätten freiwillig das mühsam errungene Tribunat aufgegeben, sich einer ganz patricischen Regierung unterworfen, die Hoffnung auf Theilnahme an der obersten Gewalt verloren: aus Gnade sei ihnen im zweiten Jahre der Zehnmänner ein Theil der Regierung eingeräumt und durch Zufall der Sturz der patricischen Gewalthaber herbeigeführt worden. Kurz, mag man auch noch eine Reihe anderer Vermuthungen zu Hülfe nehmen, es werden immer Thatsachen übrig bleiben, welche unerklärlich und unbegreiflich erscheinen. Meint man dagegen, mit der Einsetzung der Zehnmänner habe man die alte Verfassung abgeschafft und nicht beabsichtigt, dieselbe

nach einem bestimmten Zeitraume, etwa nach Vollendung der Gesetzgebung, wieder einzuführen, so ist dies nicht eine blosse Vermuthung, sondern die übereinstimmende Ueberlieferung aller Schriftsteller, welche durch gewichtige innere Gründe bestätigt wird und wesentlich zur Erkenntniss des Verlaufes der Decemviralgesetzgebung beiträgt.

Alle Zeugnisse betrachten mit der Einsetzung der Zehnmänner die frühere Verfassung als abgeschafft und für immer beseitigt. Am deutlichsten tritt dies bei Livius hervor in den Worten, mit denen er die Geschichte der Decemviralherrschaft einführt[a]): „Im Jahre 302 nach Roms Gründung wird zum zweiten Male die Staatsform verändert, indem man die Herrschaft, wie sie früher von den Königen auf die Consuln gekommen war, von den Consuln auf die Zehnmänner übertrug. Die Veränderung war, weil sie nicht dauerte, weniger bemerkenswerth." So kann nur derjenige sprechen, der eine wirkliche Veränderung der Staatsverfassung schildern will: keine Andeutung von dem vorübergehenden Character der Einrichtung wird gegeben: der Vergleich mit der Vertreibung der Könige beweist genügend die Anschauung von Livius. Aehnlich drückt sich Cicero aus, der wenigstens die nicht von Anfang an beabsichtigte Dauer der Zehnmänner nicht ahnen lässt[b]); kürzer, aber doch bestimmter von einer Staatsänderung sprechen Tacitus und der Kaiser Claudius[c]), welcher die Zehnmänner mit den anderen Verfassungsveränderungen vergleicht. Auch Dionysius betrachtet allein die Ungerechtigkeit der zweiten Decemvirn als Ursache von dem Sturze der neuen Behörde und die Wiedereinführung der alten Verfassung als Ergebniss von besonderen, zu diesem Zwecke gegebenen Gesetzen. Somit kann kein Zweifel sein, dass, als

a) Liv. III, 33 Anno trecentesimo altero quam condita Roma erat, iterum mutatur forma civitatis ab consulibus ad Xviros, quemadmodum ab regibus ante ad consules venerat, translato imperio. Minus insignis quia non diuturna mutatio fuit.

b) Cic. de rep. II, 36 inita ratio est, ut et consules et tribuni plebis magistratu se abdicarent atque ut Xviri maxima potestate sine provocatione crearentur, qui et summum imperium haberent et leges scriberent.

c) Tac. Ann. I, 1; imp. Claudii orat. Lugdun. I sub fin.

man sich über die Wahl von Zehnmännern einigte, die Absicht wirklich war, die alte Verfassung dauernd abzuschaffen. Indessen daraus folgt nicht, dass man in Zukunft immer Zehnmänner zu haben beschloss. Diese hatten vielmehr einen ganz besondern Auftrag: man lobte die des ersten Jahres, dass sie denselben schnell erfüllten, man tadelte die später erwählten, dass sie mit der Aufstellung der noch übrigen Gesetze zögerten, und verlangte ihre Abdankung. So sehr dachte man sich das Decemvirat mit der Gesetzgebung verbunden und wenn dieser Zweck erfüllt wäre, wollte man eine andere Regierung.

Wir haben von den Kämpfen um den Terentilischen Gesetzesvorschlag gesprochen[a]). Die Plebejer verlangten zuerst Gesetze für sich selbst: diesen Vorschlag verwarfen die Patricier, weil er das Bestehen des Gesammtstaates gefährdete: dann forderten die Plebejer gemeinsame Gesetze und als Gesetzgeber einen Ausschuss aus beiden Ständen. Den ersten Theil des Vorschlages bewilligten die Patricier, den zweiten nicht und plötzlich gaben die Plebejer nach, obwohl sie während der ganzen Zeit, wo die Vorbereitungen zur Gesetzgebung getroffen wurden, auf ihrem Verlangen beharrt hatten. Als es zur Wahl der Decemvirn kam, wurden nur Patricier ernannt. Dies deutet auf einen besondern Umstand, der die Plebejer zur Nachgiebigkeit bewogen habe: die Ueberlieferung hat ihn verschwiegen. Ferner, als die Zehnmänner des ersten Jahres die zehn Gesetzestafeln vollendet und die Bestätigung des Volkes für dieselben erlangt hatten, beriefen sie den Senat zur Berathung, welche Beamten für das folgende Jahr zu erwählen seien. Man stritt lange, kam aber am Ende zu dem Beschlusse, von Neuem Zehnmänner und zwar mit derselben Machtvollkommenheit, wie im ersten Jahre, zu erwählen. Dieser Beschluss wurde dann von dem Volke, wahrscheinlich wie der frühere über die Wahl der ersten Decemvirn, in Tributcomitien angenommen. So erzählt Dionysius, genau die einzelnen Umstände angebend[b]), während Livius nur

a) Man sehe oben S. 308.

b) Dionys. X, 57 ἐπειδὴ βραχὺς αὐτοῖς (den Zehnmännern) ἦν ὁ λειπόμενος τῆς ἀρχῆς χρόνος, συναγαγόντες τοὺς βουλευτὰς προὔθεσαν ὑπὲρ ἀρχαιρεσίων.

die Thatsache der erfolgten Wahl berichtet. Diese Erzählung bestätigt erstens, was wir kurz zuvor als die allgemeine Ueberlieferung angegeben haben, dass vor der Wahl der ersten Zehnmänner zwar die Abschaffung der alten Verfassung, aber keineswegs die dauernde Einsetzung des Decemvirates beschlossen worden war. Mit dem Ablauf des Jahres erlosch das Decemvirat von selbst, es hing von einem erneuten Beschluss der Stände ab, wer fernerhin die Regierung führen sollte und Viele im Senate stimmten für eine andere Behörde: nur weil man mit dem ersten Decemvirate zufrieden war, beschloss man dasselbe für einen bestimmten Zweck von Neuem einzusetzen. Aber es bedurfte dazu einer neuen Einigung der Stände, welche in den Beschlüssen des Senates und der Tributcomitien dargestellt wird. Zweitens erkennt man, dass in den Beschlüssen des Senates und Volkes nicht nur die Zahl der zu ernennenden Beamten angegeben, sondern auch ihre Macht auf das genaueste bestimmt, sowie angeordnet werden musste, ob sie aus den Patriciern allein, oder aus den Plebejern zu erwählen seien. Bei den ersten Decemvirn waren über den letzten Punkt, wie wir gesehen, die heftigsten Kämpfe unter den Patriciern und Plebejern gewesen: die letzteren hatten nachgegeben. Jetzt wurden die zweiten Decemvirn theilweise aus den Plebejern erwählt und wir hören von keinen Kämpfen, welche deshalb stattgefunden hätten: als ob sich das von selbst verstände, wurden Plebejer zur höchsten Regierung des Staates zugelassen.[145]) Und doch ist kein Zweifel, dass die Patricier bei einem darüber begonnenen Streite den Sieg davon getragen haben würden, da sie die unumschränkte Macht in Händen hatten. Man darf daraus schliessen, dass über diesen Punkt kein Streit weiter möglich, sondern derselbe vorher schon durch eine Einigung unter den Ständen festgestellt war.

Der Hauptgrund, welcher die Patricier zum Abweisen des

οἷα χρὴ γενέσθαι, σκοπεῖν. Πολλῶν δὲ λεχθέντων, ἐνίκησεν ἡ γνώμη τῶν παραινούντων δεκαδαρχίαν αὖθις ἀποδεῖξαι τῶν κοινῶν κυρίαν. — Nachher ἀγαπητῶς δὲ τοῦ δήμου τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ δεξαμένου καὶ μετὰ πλείστης προθυμίας ἐπιψηφίσαντος, αὐτοὶ μὲν οἱ δέκα ἄνδρες προεῖπον τὸν τῶν ἀρχαιρεσίων καιρόν.

Terentilischen Gesetzvorschlages bewog, lag, wie wir gesehen, in der Furcht vor dem Zerfallen des Staates. Es war die fortwährend sich erweiternde Trennung zwischen der alten patricischen Obrigkeit, den Consuln, und den plebejischen Beamten, welche Gefahr drohte: daraus war die Gesetzeslosigkeit überhaupt hervorgegangen. Es bedurfte also vor Allem einer neuen Begründung des Staatsrechtes und es wäre wunderbar gewesen, wenn die Römer die Ursache des Uebels übersehen hätten, als sie dasselbe zu heilen beschlossen hatten. Selbst wenn sie dies nicht von selbst erkannten, mussten sie darauf durch die Betrachtung der Griechischen Staaten, deren Einrichtungen sie studirt haben sollen, geführt werden. Im gesammten Alterthume bedeuten Gesetze vorzugsweise Verfassungsgesetze: das verstanden darunter Lycurg und Solon und die andern Griechischen Gesetzgeber, das die Römer selbst: noch Cicero behandelte in seiner Schrift von den Gesetzen zuerst und vorzugsweise die Gesetze über die Verfassung. Ohne Zweifel also sollte die Gesetzgebung der Zehnmänner alle Theile des Staats- wie des Privatrechtes umfassen und die Schriftsteller erkennen dies wiederholt an.[a]) Selbst die für die Ausführung der Gesetzgebung ergriffenen Massregeln beweisen, dass man hauptsächlich das Staatsrecht im Auge hatte. Hätte es sich nur um das Privatrecht gehandelt, so bedurfte es vielleicht auch ausserordentlicher Beamten, um dasselbe in seiner ganzen Ausdehnung zu umfassen, aber keinesweges einer ausserordentlichen Gewalt für dieselben, zumal da die Annahme durch das Volk jedenfalls nothwendig war; dagegen die Verfassung konnte nur von einer Behörde geändert werden, welche aller Verantwortung überhoben war und über den gewöhnlichen Beamten stand. Indessen der Inhalt der zwölf Tafeln entspricht den Anforderungen, welche man nach diesen Voraussetzungen an dieselben machen muss, keinesweges. Wir kennen denselben zwar nur unvollkommen, haben aber doch

a) Dionys. X, 3 lässt den Tribunen Terentilius bei seinem ersten Gesetzesentwurfe diesen Gedanken haben: τούτους δὲ (d. h. die zur Gesetzgebung Berufenen) συγγράψαντας τοὺς ὑπὲρ ἁπάντων νόμους, τῶν τε κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων, εἰς τὸν δῆμον ἐξενεγκεῖν. Liv. III, 34 nennt bekanntlich die zwölf Tafeln fons omnis publici privatique iuris.

Bruchstücke genug, um ein ungefähres Urtheil bilden zu können. Wir dürfen aus ihnen den Schluss ziehen, dass das Staatsrecht in den zwölf Tafeln nicht behandelt war: unter den etwa hundert Anführungen aus denselben, welche uns bald wörtlich bald dem Sinne nach erhalten sind, befindet sich kein einziges, das auf die Verfassung Bezug hätte, und allein unglücklicher Zufall kann dies nicht sein. Ueber die Aemter, das Recht sie zu bekleiden, die Zahl der Beamten, die Abgrenzung der Gewalten mussten, wenn die Verfassnng behandelt wurde, genaue Vorschriften gegeben werden und doch besitzen wir kein Bruchstück, was sich auf diese Punkte bezöge. Ganz anders macht es Cicero in der schon erwähnten Schrift von den Gesetzen: er giebt in kurzen Umrissen eine vollständige Darstellnng der Verfassung. Nur ein Bruchstück aus den zwölf Tafeln ist uns erhalten, das eine staatsrechtliche Bedeutung hat, das Verbot der Ehe zwischen Patriciern und Plebejern: es befand sich in einer der beiden letzten Tafeln.[a]) In ihnen können noch andere ähnliche Bestimmungen gestanden haben, in den zehn ersten Tafeln, soviel uns auch von ihnen erhalten ist, nicht.

Um diese verschiedenen von den Schriftstellern überlieferten Thatsachen und in der Natur der Verhältnisse begründeten Umstände in einen innern Zusammenhang zu bringen und den ganzen Verlauf des Decemvirates zu verstehen, bedarf es der Vermuthung, welche die lückenhafte Ueberlieferung ergänzt. Als man im Jahre 452 v. Chr. das Gesetz über die Abfassung eines schriftlichen Gesetzbuches annahm, bestimmte man darin genau den Auftrag, der den neu zu erwählenden Beamten ertheilt wurde: es war ein ausführlicher, zwischen den beiden Ständen geschlossener Vertrag. Man beschloss das gesammte öffentliche, wie Privatrecht schriftlich abzufassen und nach Erfordern zu verändern. Aus diesem Grunde mussten die Zehnmänner eine unumschränkte, durch kein Gesetz gebundene, Gewalt haben: aus demselben die ganze frühere Verfassung und alle bisherigen Gesetze abgeschafft werden. Aber über die künftige Verfassung wurde nichts beschlossen und konnte nichts beschlossen werden;

a) Cic. de rep. II, 37.

denn sie hing eben von den Erwägungen der neuen, zu diesem Zwecke erwählten Beamten ab. Man konnte vielleicht die Absicht haben, die tribunicische Gewalt, als Vertreterin des plebejischen Standes, künftig in die Regierung selbst aufzunehmen, auch vielleicht, die Beamten nicht mehr, wie bisher, jährlich, sondern in längeren Zeiträumen wechseln zu lassen; allein schwerlich machte man darüber eine genauere Bestimmung. Man sagte nur, es sollte ein den beiden Ständen gemeinsames Recht geschaffen werden. Bei der Aufstellung desselben mussten Vertreter der Plebejer hinzugezogen werden: sie hatten allmälig einen wesentlichen Antheil an den Staatsgeschäften errungen, den sie aufzugeben keine Ursache hatten; selbst die Patricier mussten die Gerechtigkeit dieser Forderung anerkennen. Der Antheil der beiden Stände an der Gesetzgebung musste nach dem Antheile, den sie nach der bisherigen Verfassung am Staate hatten, bemessen werden. Indessen an der eigentlichen Gerechtigkeitspflege hatten die Plebejer noch keinen Theil: sie beruhte auf priesterlichen Satzungen und war eine durchaus patricische Wissenschaft: bei ihr konnten die Patricier mit Recht jede Theilnahme der Plebejer verweigern. Deshalb wurde in dem Gesetze der Auftrag des Gesetzgebungsausschusses getrennt: zuerst sollte das Privat- und Criminalrecht verfasst und dazu zehn Patricier ernannt, nachher sollte die Verfassung von einem aus den beiden Ständen gemischten Ausschusse festgestellt und in schriftlichen Gesetzen niedergelegt werden. Mit dieser Trennung und der daraus hervorgehenden Zusammensetzung der obersten Regierungsgewalt erklärten sich die Plebejer einverstanden und so wurde das Gesetz im Jahre 452 v. Chr. angenommen.

Der Erfolg war bei den beiden Theilen der Gesetzgebung ein verschiedener: der erste Theil wurde zur Zufriedenheit der beiden Stände erreicht und bildete in der ganzen Römischen Geschichte die Grundlage des Rechtes, der zweite scheiterte. Im ersten Jahre waren die Zehnmänner alle Patricier[a]) und mit Ausnahme von Sp. Veturius Crassus alle Consulare.[b]) Die Ple-

a) Liv. IV, 3.

b) Dionys. X, 56. Man vergleiche Bart. Borghesi Nuovi frammenti dei fasti Capitolini I, 106.

bejer hatten in die Ausschliessung ihres Standes von der höchsten Regierungsgewalt gewilligt und sich nur eine Bedingung, wahrscheinlich eidlich, zusichern lassen, dass nämlich das Valerische Gesetz über den Aventin und andere geheiligte Gesetze nicht sollten abgeschafft werden.[a]) Welche geheiligte Gesetze hier gemeint werden, ist nicht recht klar: an die über die plebejischen Beamten und die damit zusammenhängenden Plebiscite kann nicht gedacht werden. Denn Tribunen gab es thatsächlich in den beiden nächsten Jahren nicht: sie wurden erst beim Sturz der Decemvirn mit der ganzen alten Verfassung wieder eingeführt. Es ist wahrscheinlich an Gesetze über die Schuldverhältnisse und andere, welche den Plebejern Privatvortheile zusicherten, zu denken. Die patricischen Zehnmänner suchten durch Gerechtigkeit die Neigung des Volkes zu gewinnen, die der Patricier erwarben sie leicht, da sie das stets neue Ansprüche erhebende und fortwährende Unruhen verursachende Tribunat beseitigten. Früher hatten die Tribunen Jedem bereitwillig Hülfe gewährt, jetzt thaten es die Zehnmänner, indem sie Berufung von ihren Collegen annahmen.[b]) Selbst die Provocation an das Volk, von der sie gesetzlich entbunden waren, liessen sie zu, ähnlich wie es die Könige gethan hatten. Es wird uns davon ein Fall berichtet. Ein vornehmer Patricier P. Sestius wurde bei dem Decemvir C. Julius des Mordes angeklagt; der Decemvir begab sich zur Untersuchung persönlich an Ort und Stelle und in seiner Gegenwart wurde der Leichnam des Ermordeten im Hause des Mörders aufgefunden. Dieser konnte aus zwei Gründen unmittelbar hingerichtet werden, erstens weil er auf der That ertappt und sicherlich auch des Verbrechens geständig war,[c]) zweitens weil, selbst wenn die Schuld erst durch einen Urtheilsspruch hätte festgestellt werden müssen, die Zehnmänner unbeschränkte Gewalt über Leben und Tod

a) Liv. III, 32 Postremo concessum patribus, modo ne lex Valeria de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur.

b) Liv. III, 34 Iam plebs — ne tribunicium quidem auxilium cedentibus invicem appellatione Xviris quaerebat.

c) Denn Livius III, 33 sagt in re iuxta manifesta atque atroci.

hatten. Aber C. Julius erklärte, er werde das Valerische Provocationsgesetz nicht vernachlässigen[146]): er liess den Angeklagten Bürgen für sein Erscheinen beim Termine stellen[a]) und hielt das Volksgericht. Von dem Ausgange des Processes wissen wir nichts: wahrscheinlich wurde der Angeklagte verurtheilt, ging aber, weil er auf freiem Fusse geblieben, in die Verbannung.

Ihren Auftrag, das Privat- und Criminalrecht für Patricier und Plebejer gemeinschaftlich zusammenzustellen, erfüllten die Decemvirn des ersten Jahres: es ist bekannt, dass sie am Ende desselben zehn Gesetzestafeln vollendet hatten, welche in Centuriatcomitien angenommen[b]), öffentlich aufgestellt und fortan als Gesetzbuch anerkannt wurden. Aber damit war nur ein Theil der beabsichtigten Aufgabe erfüllt und zwar der leichtere: ungleich schwieriger war der zweite Theil, die Umbildung und Feststellung der Verfassung. Zwar an Umfang war derselbe geringer: zwei Tafeln, erklärten die Decemvirn, fehlten noch.[c]) Bei ihrer Abfassung sollten nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, durch welches die ganze Gesetzgebung hervorgerufen worden war, die Plebejer mitwirken; es bedurfte indessen noch eines neuen Gesetzes, um die Einzelheiten über die Anzahl der Beamten und die Art der Wahl festzustellen. Die Zufriedenheit mit der bisherigen Verwaltung machte, dass man wieder Zehnmänner zu wählen beschloss. Es wurden unter ihnen drei Plebejer ernannt[147]), mit gleichem Rechte wie ihre patricischen Collegen, wie denn auch diese an der tribunicischen Gewalt Theil hatten.[d]) Und doch ist es bemerkenswerth, dass man trotz der gleichen Gewalt, welche man allen verlieh, dennoch den Unterschied der Stände nicht vernachlässigt zu haben scheint. Als diese Decemvirn sich zur Besorgung der verschiedenen Regierungsangelegenheiten theilten, wurde jeder der drei Abtheilungen ein Plebejer beigegeben. Diejenigen, welche gegen

---

a) Cic. de rep. II, 36 vades poposcit.

b) Liv. III, 34; Dionys. X, 57.

c) Liv. III, 34 Vulgatur deinde rumor duas deesse tabulas, quibus adiectis absolvi posse velut corpus omnis Romani iuris.

d) Vergl. oben S. 334.

die Sabiner zu Felde zogen, nahmen Q. Poetelius, diejenigen, welche nach dem Berge Algidus, K. Duilius mit: in der Stadt blieb Ap. Claudius mit seinem plebejischen Collegen Sp. Oppius. Diese Theilung konnte nur die Absicht haben, dem Volke die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die Zehnmänner, mit Beseitigung der bisherigen Spaltung unter den Ständen, einmüthig seien. Denn es heisst, die Decemvirn hätten von Anfang an, im Gegensatz zu ihren Vorgängern, das einzige Mittel, welches den Bürgern zum Schutze ihrer Freiheit übrig blieb, die Berufung von einem Decemvir an den andern, thatsächlich aufgehoben. Wie früher schon die Collegien der Tribunen es gemacht, hatten sie sich eidlich untereinander verpflichtet, sich gegenseitig nicht zu hindern, sondern, was einer beschlossen hätte, gemeinsam aufrecht zu erhalten.[a]) So halfen also die den einzelnen Abtheilungen zugesellten Plebejer, selbst wenn sie besondere Gewalt zum Hindern gehabt hätten, nichts.

Die Ueberlieferung schildert mit lebhaften Farben die Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten des zweiten Decemvirates, wie sie keine Berufung an das Volk gestatteten[b]), wie sie alle zehn mit dem Zeichen der consularischen Macht, den Ruthenbündeln, in denen zum Merkmale der aufgehobenen Provocation die Beile drohten, auftraten, wie sie die Richtersprüche zu Hause abfassten und höchstens auf dem Markte aussprachen,[149]) damit also die Hauptgrundlagen der Römischen Rechtspflege, welche P. Valerius geschaffen, vernichteten, wie sie Ungerechtigkeiten aller Art übten und auf offenbare Tyrannei ausgingen. Hiervon leitet die Ueberlieferung den Sturz der Zehnmänner her und sie mag darin Recht haben. Indessen sie erwähnt nicht, wie schwierig die Aufgabe war, welche sie zu lösen hatten. Sie sollten einem Volke, das durch Ursprung und lange, erbitterte Parteikämpfe in zwei Theile zerfallen war, eine einheitliche Verfassung geben, und um dies zu thun, hatten sie den kurzen Zeitraum eines Jahres. Das war eine unmögliche Aufgabe, und wäre sie möglich gewesen, so konnte sie nur durch

a) Dionys. X, 59; Liv. III, 36.
b) Dionys. X, 60.

eine übermächtige, allen Widerstand und alles Parteitreiben gewaltsam niederdrückende Despotie erfüllt werden. Diese versuchten die Decemvirn, mussten aber dabei scheitern. Die Entwickelung der Römischen Verfassung und die Einigung der Stände sollte einen andern Weg nehmen. Unter dem Frohlocken der Mehrheit des Volkes, welche eine politische Einigung nicht auf Kosten der bürgerlichen Freiheit wollte, wurden die Zehnmänner zur Abdankung gezwungen, ehe sie ihr Werk vollendet hatten. Man kehrte zur alten Verfassung zurück und beendete die Gesetzgebung in stürmischer Eile. Diese blieb dann die Grundlage alles öffentlichen und Privatrechtes.

Ueber die Quellen der zwölf Tafeln zu sprechen verlohnt sich kaum der Mühe: das Ergebniss wird immer unsicher bleiben, im Ganzen aber dahin gehen, dass dieselben einheimischen Ursprunges sind. Es ist bekannt, dass durch einstimmige Ueberlieferung dem Griechischen Elemente, wie es sich damals nicht allein in dem eigentlichen Griechenland, sondern auch in Italien zu hoher Blüthe erhoben hatte, ein grosser Einfluss auf die Römische Gesetzgebung zugeschrieben wird. Um die Griechischen Verfassungen kennen zu lernen, waren die kundigsten Männer als Gesandte dorthin geschickt worden und erst nach ihrer Rückkehr begann die Gesetzgebung: sie selbst waren Mitglieder des ersten Zehnmännercollegiums. Der Ephesier Hermodorus unterstützte die Decemvirn bei dieser Benutzung der Ergebnisse Griechischer Cultur und wurde dafür öffentlich belohnt.[a]) Es werden sogar einzelne Gesetze angeführt, welche den Solonischen, die damals den höchsten Ruf genossen, nachgebildet sein sollen.[b]) Es ist also nicht möglich, einen Einfluss der Griechischen Gesetze auf die Abfassung der zwölf Tafeln zu läugnen: die Verbindung der Staaten im Alterthum überhaupt, wenn gleich weniger lebhaft und anders vermittelt als heut zu Tage, war dennoch viel inniger als man es sich gewöhnlich vorstellt und

a) Pompon. de orig. iur. § 4; Plin. nat. hist. XXXIV, 21; Strab. XIV, 1, 25.

b) Dig. X, 1 (fin. regund.) 13; ibid. XLVII, 21 (de colleg. et corpor.) 4; Cic. de leg. II, 23, 59; 25, 64.

der Einfluss, welchen die damals an der Spitze der Gesittung stehenden Griechen auf die stammverwandten Römer ausübten, auch ohne besondere Veranlassung jederzeit sehr bedeutend. Ihn indessen ausser jenen wenigen, ausdrücklich überlieferten Beispielen im Einzelnen nachzuweisen ist nicht möglich. Man kommt auf die Vermuthung, die Römer hätten im Anfange, dem allgemeinen Rufe von der Vortrefflichkeit der Griechischen, besonders der Solonischen, Gesetze nachgebend Gesandte nach Griechenland geschickt, später aber, als sie dessen Staaten kennen gelernt, und an das Werk der Gesetzgebung gingen, bis auf wenige und unbedeutende Sachen alles Fremde bei Seite gelegt und aus dem alten Herkommen ein Gesetzbuch zusammengestellt, das, weil es in Römischem Grund und Boden wurzelte, den Sturz der Gesetzgeber selbst überdauerte und die Grundlage aller Gesetze blieb. Möglich auch, dass die Decemvirn bei der Gestaltung der Verfassung hauptsächlich Griechische Muster nachzuahmen beabsichtigten: dann ist für uns, da dieser Theil der Gesetze nicht ausgeführt wurde, die Erkenntniss ihrer Bestrebungen verloren gegangen.

Ueber die Anordnung der Gesetztafeln ein Urtheil zu fällen ist nicht möglich: der uns erhaltenen Bruchstücke, deren Ort angegeben wird, sind zu wenige. Wir wissen nur, dass das ganze Gesetzbuch mit der Vorladung vor Gericht begann[a]), dass in der zweiten Tafel von der Verlängerung der Frist die Rede war[b]), dass über die väterliche Gewalt in der vierten Tafel gehandelt wurde[c]), über Leichenbegängnisse in der zehnten[d]), über das Verbot der Ehe zwischen Patriciern und Plebejern in einer der beiden letzten.[e]) Aus diesen dürftigen Ueberlieferungen lässt sich kein sicherer Schluss ziehen, zumal da die zwölf Tafeln als allgemeines, Privat- und Criminalrecht gleicher Weise umfassendes, Gesetzbuch in republicanischer Zeit allein dastehen

a) Cic. de leg. II, 4, 9.
b) Festus p. 273 s. v. reus.
c) Dionys. II, 27.
d) Cic. de leg. II, 25, 64.
e) Cic. de rep. II, 37.

und erst der Kaiser Augustus eine neue Processordnung für die beiden Theile des Rechtes, aber freilich nach wesentlich andern Gesichtspunkten schuf: es lässt sich also auch nichts über die Beschaffenheit der zwölf Tafeln aus der Aehnlichkeit späterer gleichartiger Gesetze folgern. Selbst dies ist unsicher, ob die Gesetzgeber ein bestimmtes System und welches sie befolgt haben. Nach einer Nachricht bei Festus[a]) welcher das zweite Gesetz der zweiten Tafel anführt, scheint es, dass jede Tafel in eine Anzahl von Paragraphen getheilt war, welche nach ihrer Reihenfolge benannt wurden.

Zweites Capitel.

Bestimmungen der zwölf Tafeln über die Priester und die priesterlichen Gerichte. Vergleichung mit der Darstellung Ciceros in den Büchern von den Gesetzen. Bestätigung der Familiengerichte durch die zwölf Tafeln, der väterlichen Gewalt über Söhne, der hausherrlichen über Ehefrauen. Formen des Familiengerichtes.

Das Staatsrecht, auf dem die Römische Verfassung beruhte, wurde durch die Gesetzgebung der zwölf Tafeln nicht geändert. Die Pläne, welche in Beziehung darauf die beiden Stände gehabt und später die Zehnmänner verfolgt hatten, kamen nicht zur Ausführung. Nur das eigentliche Privat- und Criminalrecht erfuhren gelegentliche Abänderung und schriftliche Zusammenstellung. Unsere Aufgabe ist es, die Bestimmungen über das Criminalrecht im Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung und der späteren Rechtsentwickelung zu betrachten. Die Stellung der Priester im Staate und mit ihr die geistliche Gerichtsbarkeit, wie wir sie genannt haben,[b]) wurde durch die neue Gesetzgebung wahrscheinlich nicht berührt. Die zehnte Tafel enthielt, wie man vermuthet, die Bestimmungen über das *ius sacrum*: man entnimmt sie aus den Gesetzen, welche Cicero in seinem zweiten Buche von den Gesetzen über diesen Gegenstand

---

a) Festus p. 273 s. v. reus. Vergl. oben S. 33.
b) Vergl. oben S. 101 flgd.



giebt und aus seinen Erläuterungen dazu[a]); nur eine Bestimmung wird ausserdem von Plinius[b]) angeführt. Man wird daraus schliessen dürfen, dass Cicero seinen Gesetzen über „das heilige Recht" ungefähr denselben Character gegeben hat, welchen er in den zwölf Tafeln vorfand, und es ist dies nicht zu verwundern, da dies das ihm zunächst liegende Gesetz über diesen Punkt war, das alte Papirische Gesetz lag ihm ferner. Man braucht damit nicht anzunehmen, die zwölf Tafeln seien gleich ausführlich gewesen wie Cicero, sie hätten, wie er, in allgemeinen Grundsätzen die Götter, welche verehrt werden sollten, aufgezählt und ihre Verehrung selbst beschrieben; aber in den polizeilichen, mit dem Gottesdienst zusammenhängenden, Anordnungen wird sich eine gewisse Aehnlichkeit nicht läugnen lassen, und dieselbe Aehnlichkeit würde sich in den übrigen Theilen des Rechtes finden, wenn die zwölf Tafeln das Staatsrecht enthalten oder Cicero das Privat- und Criminalrecht behandelt hätte. Freilich wird man auch hier unterscheiden müssen. Z. B. wenn Cicero das Einsammeln von milden Gaben nur den Priestern der Idäischen Mutter und nur an bestimmten Tagen erlaubt und wenn er nächtliche religiöse Feste für Frauen untersagt, so sind das Bestimmungen, auf welche er durch Vorgänge der spätern Römischen Geschichte geleitet worden ist: Cicero würde es erwähnt haben, wenn sie in den zwölf Tafeln standen. Sie begriffen das Verbot nächtlicher Feste unter dem allgemeinen Verbote nächtlicher Versammlungen überhaupt.[c]) Aber Alles auf die Bestattungen und Leichenfeierlichkeiten Bezügliche war in den zwölf Tafeln ausführlich behandelt.

Von eigentlicher Gerichtsbarkeit der Priester handelt nur ein kurzes Gesetz bei Cicero[d]): „den Incest sollen die Priester mit höchster Todesstrafe ahnden". Es bezieht sich auf die Unkeuschheit Vestalischer Jungfrauen und deren Verführer. Wahrscheinlich stand es auch in den zwölf Tafeln, gebot aber nichts

a) Cic. de leg. II, 23 und 24.
b) Plin. nat. hist. XXI, 7.
c) Porc. Latr. decl. in Cat. 19.
d) Cic. de leg. II, 9, 22.

Neues. Denn schon von den ältesten Zeiten an hatten die Priester und der König in seiner Eigenschaft als Oberpriester über Vestalische Jungfrauen zu Gericht gesessen: ob diese Gerichtsbarkeit unabhängig war und nicht auch das Volk eingreifen konnte, darüber erfahren wir aus Cicero nichts.[a]) Bei den andern religiösen Bestimmungen, welche aus den zwölf Tafeln angeführt werden, wird nicht hinzugesetzt, wem das Urtheil über Vergehen dagegen zustand; aber eben aus diesem Stillschweigen wird man folgern dürfen, dass es die gewöhnlichen weltlichen Gerichte waren und den Priestern nur, wenn es erfordert wurde, ein Gutachten zustand: bei der einen von Plinius angeführten Bestimmung über die Kränze ersehen wir es aus den Beispielen von Uebertretung, welche er selbst hinzufügt. Das Ergebniss dieser Untersuchung ist, dass die zwölf Tafeln in der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht änderten, sondern nur das früher Gebräuchliche schriftlich feststellten.

Eine den Römern eigenthümliche Einrichtung waren die Familiengerichte, welche einen grossen Theil der Bürger den öffentlichen Gerichten und den Urtheilen der Beamten entzogen: es fragt sich, welches Verhältniss die zwölf Tafeln zu ihnen einnahmen. Es kann hier nicht von den Gerichten über Sclaven die Rede sein. Denn diese galten nach der Strenge des Rechtes nicht als Personen und waren unbedingt dem Gutdünken ihrer Herren unterworfen: sie konnten nur in ihrem Verhältniss zu dritten Personen Gegenstand der Gesetzgebung werden. Ihr Loos im Allgemeinen zu mildern und die Herren durch gesetzliche Vorschriften in ihrer Willkür zu binden, daran dachte man noch nicht. Wenn wir also von diesen absehen, so bleibt die Gerichtsbarkeit übrig, welche der Hausvater über die Hauskinder und die in deren Verhältniss getretene Ehefrau hatte. Wir wissen, dass beiderlei Gerichtsbarkeit in den zwölf Tafeln behandelt worden ist, aber so, dass kein neues Recht geschaffen, sondern nur das alte Herkommen gesetzlich festgestellt wurde. Die Gerichtsbarkeit der Hausväter beruht auf der väterlichen Gewalt, welche bekanntlich bei den Römern der Aus-

a) Man vergleiche oben Seite 110 flgd.

dehnung und Zeit nach unbeschränkt war. Wo Dionysius[a]) die Verfassung von Romulus schildert, erwähnt er diese Sitte, es habe dem Vater freigestanden, den Sohn in Fesseln zu werfen, zu schlagen, und auf das Land zu verbannen, ja zu tödten, mochte derselbe auch erwachsen, im Staate angesehen und mit Ehren geschmückt sein. Er spricht dann noch weiter von dem Rechte des dreimaligen Verkaufes. Dieses Gesetz, fährt Dionysius fort, sei es dass es schriftlich abgefasst gewesen sei oder ungeschrieben, d. h. nur in der Sitte, bestanden habe, hätten schon die ältesten Könige beobachtet, später nach Aufhebung des Königthums die Zehnmänner in die vierte Gesetztafel aufgenommen. Sie hätten dieses Gesetz nicht neu erfunden, sondern, da es uraltes Recht war, nicht aufzuheben gewagt: dies beweist er durch ein Gesetz Numas, das im Fall der Verheirathung des Sohnes das Verkaufsrecht des Vaters aufhob. Diese Auseinandersetzung von Dionysius ist so verständig und begründet, dass ihr nichts hinzugefügt zu werden braucht[b]): sie beweist, dass die Zehnmänner in der Gewalt des Vaters über seine Kinder nichts geändert, mithin auch die Familiengerichte, welche zur Ausübung dieser Gewalt dienten, so wie sie von uralter Sitte geheiligt waren, in ihr Gesetzbuch aufgenommen haben. Während der ganzen Zeit der Republik hatte der Vater das Recht, seinen Sohn wegen aller Vergehen, mochten dieselben gegen ihn selbst oder gegen dritte oder gegen den Staat begangen sein, vor sein Gericht zu ziehen und selbst mit dem Tode zu bestrafen. Aus allen Zeiten hat uns die Geschichte einzelne Beispiele davon aufbewahrt und man darf den Schriftstellern glauben, dass sie viel öfter vorgekommen sind.[c]) Der erste Consul Bru-

---

a) Dionys. II, 26 flgd.

b) Auch in Collat. leg. 4, 8 heisst es: Papinianus libro singulari de adulteriis. Cum patri lex regia dederit in filium vitae necisque potestatem cet.

c) Dionys. II, 26 ἐῶ γὰρ λέγειν, ὅσους ἀπέκτειναν οἱ πατέρες ἄνδρας ἀγαθοὺς ὑπ' ἀρετῆς καὶ προθυμίας ἕτερόν τι διαπράξασθαι γενναῖον ἔργον προαχθέντας, ὃ μὴ προσέταξαν αὐτοῖς οἱ πατέρες; id. VIII, 79 καὶ ἄλλοι πολλοὶ πατέρες, οἱ μὲν ἐπὶ μείζοσιν αἰτίαις, οἱ δ' ἐπ' ἐλάττοσιν οὔτε φειδὼ τῶν παίδων οὔτ' ἔλεον ἔσχον. Dio Cass. XXXVIII, 36 συχνοὶ γὰρ δὴ καὶ ἄλλοι, οὐχ ὅτι ὕπατοι, ἀλλὰ καὶ ἰδιῶται, παῖδας σφῶν ἀπέκτειναν.

tus soll nach der Darstellung Einiger seinen Sohn vermöge seiner väterlichen Gewalt getödtet haben[a]); Sp. Cassius, der dreimal Consul gewesen war, wie ein Theil der Gewährsmänner berichtet, durch seinen Vater verurtheilt und hingerichtet worden sein.[b]) Während des zweiten Punischen Krieges soll Q. Fabius Verrucosus, Censor im Jahre 230 v. Chr., seinen Sohn wegen Diebstahls getödtet haben.[c]) L. Gellius, Consul 72 v. Chr., hielt ein Familiengericht über seinen Sohn, der verschiedener und schwerer Vergehungen gegen ihn schuldig sein sollte: er hätte ihn getödtet, wenn er ihn schuldig befunden hätte, aber er sprach ihn frei.[d]) Etwas später fällt ein ähnliches Gericht über A. Fulvius, eines Senators Sohn, welcher sich der Verschwörung Catilinas angeschlossen hatte und in dessen Lager abgereist war: der Vater liess ihn zurückholen, verurtheilte und tödtete ihn.[e]) Auch andere Gerichte von Vätern über ihre Kinder werden erwähnt, in denen zwar eine Freisprechung erfolgte, aber doch eine Verurtheilung zur härtesten Strafe als möglich angenommen wird.[f]) Noch unter Kaiser Augustus wird von einem Römischen Ritter erzählt, der seinen Sohn tödtete: er zog sich den Hass des Volkes nicht dadurch, sondern durch die Grausamkeit der Hinrichtung zu.[g]) Alle diese Fälle werden überliefert nicht als Beispiele einer übergrossen und ungesetzlichen Grausamkeit, sondern als solche einer altrömischen, heilsamen und mit den Gesetzen übereinstimmenden Strenge.

Selbst bei der Adoption und Arrogation wurden noch in später republicanischer Zeit Formeln gebraucht, welche dem Adoptirenden mit der väterlichen Gewalt das Recht über Leben

---

a) S. oben S. 139.

b) S. oben S. 287.

c) Oros. IV, 13.

d) Val. Max. VIII, 9, 1.

e) Val. Max. V, 8, 5; Sall. Cat. 39; Dio Cass. XXXVII, 36. Beispiele von Töchtern, welche von ihren Vätern getödtet wurden, siehe bei Val. Max. VI, 1, 3 und 6.

f) Val. Max. V, 9, 3 und 4.

g) Senec. de clem. I, 14.

und Tod des Adoptirten übertrugen[a]). Also ist kein Zweifel, dass auch über den adoptirten Sohn der neue Vater volle Gerichtsbarkeit ausüben konnte. Ein Fall der Art ist uns freilich nicht überliefert. Dagegen wird ein Beispiel angeführt, wo der natürliche Vater seinen Sohn, trotzdem er ihn einem Andern zur Adoption gegeben hatte, dennoch vor sein väterliches Gericht zog. Nämlich T. Manlius Torquatus hatte seinen Sohn an D. Junius Silanus zur Adoption gegeben und der Adoptirte als Prätor in Macedonien sich Erpressungen erlaubt. Als deswegen Gesandte der Macedonier im Senate Klage führten, bat T. Torquatus nicht eher eine Entscheidung zu fassen, als bis er selbst die Sache untersucht hätte. Nach der Untersuchung erklärte er seinen Sohn für schuldig und verstiess ihn; dieser aber aus Scham über sein Unrecht machte seinem Leben freiwillig ein Ende.[b]) Man fragt, nach welchem Rechte Torquatus dies Gericht hielt und hat verschiedene Erklärungen darüber aufgestellt; indessen keine derselben ist überzeugend.[149]) Aber man kann antworten, dass er kein Recht zu seinem Urtheilsspruch hatte und dieser lautete deshalb auch nicht auf eine Strafe, noch viel weniger wurde eine solche vollzogen, sondern der natürliche Vater erklärte, er halte seinen Sohn des Staates und seines Hauses für unwürdig und hiess ihn sofort aus seinen Augen gehen. Der Senat hatte das Recht, die Bestrafung des Schuldigen zu veranlassen; aber als der Vater, dessen Rechtlichkeit bekannt war und dem man alle Milde gegen den Angeklagten zutrauen durfte, seine Vermittelung anbot, nahm der Senat dieses Auskunftsmittel gern an, zumal da damit auch die Gesandten der Macedonier zufrieden waren. Es war also ein gegenseitiges Ueber-

---

a) Bei der Arrogation, welche durch ein Curiatgesetz geschah, war die von Gell. V, 19 mitgetheilte Formel folgende: Velitis iubeatis uti L. Valerius L. Titio tam iure legeque filius siet quam si ex eo patre matreque familias eius natus esset utique ei vitae necisque in eum potestas siet uti patre endo filio est. Haec ita, ut dixi, ita vos, Quirites, rogo. Vergl. Cic. de dom. 29, 77 Credo enim, quamquam in illa adoptatione (der von P. Clodius durch einen Plebejer) legitime factum est nihil, tamen te esse interrogatum auctorne esses, ut in te P. Fonteius vitae necisque potestatem haberet ut in filio.

b) Liv. per. LIV; Cic. de fin. I, 7, 24; Val. Max. V, 8, 3.

einkommen, nicht ein auf Gesetz oder Herkommen beruhendes Verfahren. Der Adoptivvater lebte wahrscheinlich nicht mehr: sonst würde er der natürliche Richter gewesen sein. Wenn er lebte und aus besondern Gründen die Untersuchung nicht vornahm, musste er zu dem Urtheile des natürlichen Vaters wenigstens seine Einwilligung geben.

Gemildert wurde diese väterliche, Leben und Tod des Sohnes umfassende Gerichtsbarkeit durch die Sitte. Der Beamte ist seit dem Valerischen Provocationsgesetze verpflichtet, sein Urtheil öffentlich zu sprechen und dadurch von der öffentlichen Meinung gezwungen, eine Untersuchung der Entscheidung vorangehen zu lassen; ebenso verlangt das Herkommen vom Vater eine Untersuchung, ehe er den Spruch über seinen Sohn thut. Die Form dieser Untersuchung war wieder in so fern durch das Herkommen vorgeschrieben, als es einen Beirath *(consilium)* bei dem Urtheile des Vaters ebenso wie bei dem des Beamten verlangte. Der Beirath wurde frei gewählt, obwohl bestimmte Verwandte durch die Sitte empfohlen wurden. In den oben angeführten Beispielen heisst es von Manlius Torquatus, er hätte die Untersuchung über seinen Sohn allein geführt: ich denke deshalb, weil es kein eigentliches Familiengericht, sondern der natürliche Vater in diesem Falle nur eine Art von Schiedsrichter war. Dagegen von Sp. Cassius sagt Valerius Maximus[a]), er sei von seinem Vater mit Hinzuziehung eines Beirathes von Verwandten und Freunden getödtet worden, von L. Gellius wird erzählt, dass er fast den ganzen Senat als Beirath hinzuzog, also nicht bloss Verwandte, sondern auch Freunde und angesehene Männer, die bei Verurtheilung oder Freisprechung seinem Urtheile bei seinen Mitbürgern Gewicht verleihen konnten. Als unter Kaiser Augustus L. Tarius seinen Sohn, den er bei einem Versuch zum Vatermorde ertappt hatte, vor sein Gericht stellen wollte, bat er den Kaiser selbst in seinem Beirath zu erscheinen. Er erschien, die Stimmen wurden, wie bei einem öffentlichen Gerichte schriftlich abgegeben und der Sohn zur Verbannung

a) Val. Max. V, 8, 2.

verurtheilt.[a]) Der Einfluss des Beirathes war also bei solchem Gerichte derselbe, wie bei jedem andern: die Sitte verpflichtete den Vater, sich der Stimmenmehrheit in demselben anzuschliessen: so allein konnte er den Beamten und dem Staate gegenüber seinem Spruche Geltung verschaffen, auch sich selbst vor übler Nachrede oder gar gesetzlichem Einschreiten schützen. Wir hören nämlich durchaus von keinem Gesetze, welches geboten hätte, mit dem Ausspruche des Familiengerichtes zufrieden zu sein. War eine Verurtheilung erfolgt, so hatte der Staat die Milde, sich bei der Hinrichtung durch den Vater zu beruhigen, zumal da eine Vermögensstrafe bei dem unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne nicht möglich war. Wenn Freisprechung erfolgt war, so galt das als vorläufiges Urtheil, das von dem höchsten Einflusse auf das Urtheil der Beamten und des Volkes sein konnte, aber dasselbe gesetzlich nicht ausschloss. Ein Beispiel, wo auf das Familiengericht noch ein anderes Gericht gefolgt wäre, ist uns nicht überliefert. Wohl aber sind uns Fälle bekannt, wo die Strenge des Familiengerichtes Missbilligung bei der öffentlichen Meinung und sogar gesetzliche Strafe erfuhr. Einen Römischen Ritter, welcher seinen Sohn grausam getödtet hatte, konnte der Kaiser Augustus kaum vor dem Zorne des Volkes schützen.[b]) Am Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. tödtete Q. Fabius Maximus seinen Sohn wegen Verdachtes von Unkeuschheit: er wurde von Cn. Pompejus angeklagt und lebte verurtheilt später in der Verbannung.[c]) So wenig waren diese Verhältnisse durch bestimmte Gesetze geregelt, so sehr der Sitte und dem gesunden Sinne des Volkes selber überlassen.

Die richterliche Gewalt des Hausherrn über seine Frau ist ähnlich der über seine Kinder, aber doch einerseits beschränkter, andrerseits ausgedehnter. Bekanntlich war die älteste Ehe bei den Römern eine solche, wodurch die Frau aus der Gewalt ihres Vaters und ihrer Verwandten heraustrat und in die Hand des Mannes überging *(in manum conveniebat)*. Dionysius[d]) führt diese Einrichtung auf

a) Senec. de clem. I, 15.

b) Senec. de clem. I, 14. Vergl. oben S. 351.

c) Oros. V, 16; Val. Max. VI, 1, 5.

d) Dionys. II, 25.

ein Gesetz von Romulus zurück, d. h. sie bestand, seit es einen Römischen Staat gab und die Ueberlieferung wusste keinen Zeitpunkt anzugeben, wo sie eingeführt worden wäre. Es ist auch ersichtlich, dass eine solche Einrichtung sich überhaupt nicht durch ein Gesetz einführen lässt: sie entsteht und bildet sich langsam, ihr Ursprung entzieht sich der Geschichte. Das Wesen jener Ehe bestand darin, dass die Frau in ein vollständiges Abhängigkeitsverhältniss zum Manne trat, kein eigenes Vermögen besass oder erwerben konnte, in die hausherrliche Gewalt des Gatten kam. Aber die Natur der Sache bringt es mit sich, dass diese Gewalt sich gegen sie nicht mit gleicher Unumschränktheit äussert wie gegen die Kinder, dass sie gegen die von aussen Hinzutretende nicht mit gleicher Freiheit verfahren konnte, wie gegen die von innen heraus geschaffenen: die Frau wurde wie eine Tochter gehalten, aber sie wurde nicht Tochter. Indessen dies war das thatsächliche Verhältniss, das rechtliche war ebenso wie das der Kinder. Dionysius erzählt: „wenn die Frau fehlte, so bekam sie zum Richter denjenigen, welchen sie beleidigt, und zum Herren über die Grösse der Strafe, und darüber urtheilten die Verwandten mit dem Manne," d. h. der Ehemann nebst seinen Verwandten, die er zu einem Familienrathe berief. Bis zum Recht der Todesstrafe steigerte sich die Gewalt des Mannes in zwei Fällen, bei Verführung und beim Weintrinken.[a]) Um die Strafgewalt in dem letzten Falle, bei dem sich die alte Strenge am auffallendsten zeigte, zu beweisen, erzählte die Ueberlieferung von Egnatius Mecenius, welcher unter der Regierung von Romulus seine Frau wegen Weintrinkens ungestraft getödtet hatte[b]): dadurch wurde die Römische Sitte anerkannt. Wenn so dem Grundsatze nach das Recht des Mannes über seine Frau, mit der er in strenger Ehe lebte, dasselbe war

---

a) Siehe Polyb. VI, 2. Die betreffenden Worte von Dionysius II, 25 sind: ἐν αἷς ἦν φθορὰ σώματος καὶ ὃ πάντων ἐλάχιστον ἁμαρτημάτων Ἕλλησι δόξειεν ἂν ὑπάρχειν, εἴ τις οἶνον εὑρεθείη πιοῦσα γυνή· ἀμφότερα γὰρ ταῦτα θανάτῳ ζημιοῦν συνεχώρησεν ὁ Ῥώμυλος, ὡς ἁμαρτημάτων γυναικείων ἔσχατα.

b) Val. Max. VI, 3, 9; Plin. nat. hist. XIV, 89; Serv. ad Virg. Aen. I, 737; Tertull. apolog. 6. Vergl. Gell. X, 23.

wie über seine Kinder, so war er auch ebenso durch die Sitte an die Beobachtung der gebräuchlichen Formen dabei gebunden; er musste einen Beirath zuziehen, bei dessen Auswahl er zwar an kein Gesetz gebunden, aber doch verpflichtet war, seine nächsten Angehörigen sowie die ursprünglichen Verwandten der Frau zu berücksichtigen. Dies verlangte die Sitte, wenn der Ehemann für sein Urtheil Billigung bei der öffentlichen Meinung finden wollte.

Neben dieser strengen Ehe bildete sich frühzeitig, wenn gleich man die Zeit nicht genauer angeben kann, eine freiere Form der Ehe, bei welcher die Frau nicht in die Hand des Mannes kam *(sine manu)*, sondern in der väterlichen Gewalt verblieb. Dadurch wurden die hausherrlichen Rechte, welche bei der strengen Ehe dem Manne zustanden, aufgehoben, Vermögen und Erwerb der Frau kamen nicht in die Gewalt des Mannes, sondern verblieben in ihrer eigenen Familie, zunächst bei ihrem Vater, nach dessen Tode bei ihren Verwandten. Beging sie also etwas Strafwürdiges, so war sie, als ob sie nicht verheirathet war, dem väterlichen Gericht und der Sitte, welche über die Hauskinder bestand, unterworfen. Der Vater urtheilte über sie mit einem selbstgewählten Beirathe, zu dem er aber natürlich nicht nur seine eigenen Verwandten, sondern auch den Mann und dessen Verwandte berief. In der freien Ehe hatte demnach der Vater oder die natürlichen Verwandten, in der strengen der Mann oder dessen Verwandte das Uebergewicht.[a]) Indessen auch in der freien Ehe mussten dem Manne gewisse Rechte über die Frau verbleiben, welche für den Zweck der Ehe nothwendig waren. Eine Ehescheidung konnte in ihr von beiden Seiten ausgehen, nicht nur vom Manne, wie in der strengen Ehe, sondern auch von dem Vater der Frau, welcher seine Tochter zurückforderte. Aber dem Manne gaben Sitte und Gesetz das Recht, die in Ehebruch betroffene Frau zu tödten[b]): die Sitte verlangte auch bei blosser Ehescheidung von Seite des

a) Zwei Beispiele eines solchen Familiengerichtes erzählt Val. Max. VI, 3, 8.

b) Gell. X, 23.

Mannes die Form eines Familiengerichtes. Ein Beispiel davon haben wir aus dem Jahre 306 v. Chr., wo die Censoren M. Valerius und C. Junius einen Senator L. Annius aus dem Senate stiessen, weil er ohne einen Beirath „seiner Freunde" hinzuzuziehen, seine Frau verstossen hatte[a]): ein Beweis, dass der Ehemann zwar nicht gesetzlich strafbar war, aber das Herkommen verletzt hatte. In späterer Zeit hörten bei einreissender Sittenlosigkeit natürlich diese strengen Formen der Ehescheidung auf und dieselbe wurde ohne Gericht vollzogen.[b]) Dennoch erhielt sich das Andenken daran und Familiengerichte kommen ab und zu vor. Noch unter Kaiser Nero erzählt Tacitus, habe Plautius, der Besieger Britanniens, ein Familiengericht über seine Frau Pomponia Graecina gehalten. Sie war wegen Hinneigung zur jüdischen Religion bei ihm verklagt worden: er hielt mit seinen Verwandten ein Gericht über sie und erklärte sie nach Untersuchung der Sache für unschuldig.[c]) Vom Kaiser Tiberius erzählt Sueton[d]), er habe unkeusche Frauen, gegen welche kein öffentlicher Ankläger auftrat, ihren Verwandten zum Gericht und zur Bestrafung übergeben.

Gegen Frauen gewährte nämlich die Sitte dem Familiengerichte noch grössere Rechte als gegen die unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne. Es war bei den Römern im Allgemeinen nicht gebräuchlich, dass Frauen öffentlich bestraft wurden: man vermied es, sie der Familie zu entziehen. Nicht nur das Urtheil über Vergehungen von Frauen wurde, wo möglich, dem Familiengerichte überlassen, sondern selbst, wenn das Urtheil von einem Beamten oder einer Behörde gefällt war, blieb die Bestrafung der Familie, welche dazu den öffentlichen Auftrag erhielt. Das merkwürdigste Beispiel dieser Art wird uns von Livius[e]) berichtet bei Gelegenheit der furchtbaren Strafe, welche

a) Val. Max. II, 9, 2.

b) In den Beispielen von Ehescheidungen, welche Val. Max. VI, 3, 10—12 anführt, wird ein Beirath der Verwandten wenigstens nicht erwähnt und fand auch wohl nicht statt.

c) Tac. Ann. XIII, 32.

d) Suet. Tib. 35.

e) Liv. XXXIX, 13 Mulieres damnatas cognatis aut in quorum manu essent, tradebant, ut ipsi in privato animadverterent in eas; si nemo erat

an den Theilnehmern der Bacchanalien genommen wurde. Die Frauen, welche schuldig waren, wurden ebenso wie die Männer, von dem Consul verurtheilt, aber ihre Strafe erfolgte nicht öffentlich, nicht durch die Diener der öffentlichen Gerechtigkeit. Sie wurden, wenn sie unverheirathet waren oder in freier Ehe lebten, ihren natürlichen Verwandten, wenn in strenger Ehe, ihren Ehemännern übergeben, um an ihnen die Todesstrafe zu vollziehen; nur diejenigen, welche solche Angehörigen nicht hatten oder denen der Consul die Vollziehung der Todesstrafe nicht zutraute, also wohl meist Personen niederen Standes, wurden durch den öffentlichen Henker hingerichtet. Kurz vor dem dritten Punischen Kriege wurden zwei vornehme Frauen, Publilia und Licinia, wegen Ermordung ihrer Männer angeklagt, aber vom Prätor gegen Stellung von Bürgen vorläufig freigelassen. Ihre Verurtheilung war sicher. Deshalb trat das Familiengericht ins Mittel: nach dem Ausspruch ihrer Verwandten wurden sie hingerichtet.[a]) Noch unter Kaiser Tiberius war die Hinrichtung eines unverheiratheten Mädchens unerhört.[b]) Das war ein Rest der Familiengerichtsbarkeit und der alten Römischen Sitte, welche die Frauen als unselbständig vom Staate ausschloss und dem Ehemanne oder ihren Verwandten überliess.[150])

Aus unserer Darstellung ergiebt sich, dass die Gesetzgebung der zwölf Tafeln in dem Verhältnisse der Frauen nichts Wesentliches geändert hat: wir finden dieselbe Sitte im Anfange des Staates wie auf dem Höhenpunkte der Republik, nur dort strenger und rücksichtsloser, hier gemildert durch den Einfluss der allmälig fortschreitenden Bildung. Die Zehnmänner konnten sogar nicht den Versuch einer Aenderung machen. Wie die Sitte sich ohne ein bestimmtes Gesetz gebildet hatte, so musste sie sich auch weiter fortbilden: nur mildernd durften die Gesetzgeber auftreten und das scheinen sie gethan zu haben. Es wird uns nur eine hierher gehörige Bestimmung der zwölf Tafeln

---

idoneus supplicii exactor, in publico animadvertebatur. Vergl. Val. Max. VI, 3, 7.

a) Liv. per. XLVIII; Val. Max. VI, 3, 8.

b) Tac. Ann. V, 9.

überliefert von Gajus[a]), wo er von der Eheform des Usus spricht. Eine Frau, welche ein ganzes Jahr mit einem Manne verheirathet gewesen war, trat dadurch in die strenge Form der Ehe ein und kam in die Hand des Mannes: die zwölf Tafeln gaben die Vorschrift, wenn die Frau drei Nächte hinter einander in jedem Jahre von ihrem Manne entfernt bliebe, trete die strengere Ehe nicht ein. Wahrscheinlich hatte schon der Gebrauch dies Mittel, die strenge Ehe zu vermeiden, an die Hand gegeben: die zwölf Tafeln haben es, während es bisher nur geduldet war, gesetzlich festgestellt. Weitere Bestimmungen hierüber sind uns nicht überliefert.

Drittes Capitel.

Veränderungen im Criminalprocesse durch die Decemvirn. Zusammengehörigkeit des Privat- und Criminalprocesses. Valerisches Provocationsgesetz beibehalten und der übrige Process nicht verändert. Ausserordentlicher Criminalprocess. Ausschliessliche Befugniss der Centuriatcomitien über Capitalsachen. Verbot der Privilegien.

Wenn die Gesetzgebung der zwölf Tafeln in den Grundlagen des Römischen Lebens keine Veränderung vornahm, sondern dieselben nur theils milderte theils wo sie auf unsicherem Herkommen beruhte, gesetzlich feststellte, so kann das natürlich erscheinen. Denn in dergleichen Verhältnissen muss die Gesetzgebung dem durch die Sitte Hergebrachten nachgehen und wahrscheinlich war es, als man die schriftliche Abfassung eines Gesetzbuches beschloss, nicht die Absicht gewesen, darin Abänderungen eintreten zu lassen. Eher könnte man solche bei dem ordentlichen Criminalprocesse erwarten: seine Formen konnte man nach dem Bedürfnisse der Zweckmässigkeit umgestalten, ohne die Gewohnheiten des Volkes zu verletzen. Zuerst fragt man, ob die Trennung des Criminalprocesses vom Privatprocesse durch die Zehnmänner Fortschritte gemacht hat, ob seine Selbständigkeit als besonderer Theil des Rechtes von denselben anerkannt worden ist. Wir haben gesehen, dass derselbe ursprünglich von dem Privatprocesse

a) Gaj. I, 111.

nicht geschieden war, dass die Formen der Verhandlung, die Personen der Richter dieselben waren: König Tullius machte zuerst einen Unterschied und das Valerische Provocationsgesetz bestimmte den Character des Criminalprocesses als den eines öffentlich vor dem Volke geführten: die Rechtsunsicherheit vor den zwölf Tafeln erweiterte die Kluft, indem sie die Bestrafung von Plebejern der Beurtheilung der plebejischen Beamten und Volksversammlungen anheim gab. Die zwölf Tafeln haben nur das letzte Hinderniss einer gleichförmigen Rechtspflege hinweggeräumt, indem sie die Strafen für die Vergehungen festsetzten, im Uebrigen aber die Zusammengehörigkeit des Privat- und Criminalprocesses, so wie sie dieselbe vorfanden, bewahrt. Ein äusserer, aber genügender Beweis dafür ist der, dass, während wir Bruchstücke über die Formen des Privatprocesses übrig haben, sich kein einziges über den Criminalprocess findet: und doch würde sich, wäre der letztere getrennt behandelt gewesen, aller Wahrscheinlichkeit nach ein solches erhalten haben, da die Formen, wie sie zur Zeit der Zehnmänner festgestellt wurden, lange dieselben blieben und zum Theil in den Schwurgerichtsprocess übergingen. Daraus ist der Schluss gerechtfertigt, dass die Formen für beide Processarten dieselben waren: das Verfahren für beide theilte sich in das *in iure* und *in iudicio*. Alle Klagen, welcher Art sie auch sein mochten, nahm der Consul entgegen: er überwies die Criminalklagen, wenn er sie angenommen, an den Quästor, die Privatklagen an die Privatrichter: für beide bestimmte er die Gesichtspunkte, auf welche es beim Fällen des Urtheils ankommen sollte. Man kann nach der uns erhaltenen Ueberlieferung von den zwölf Tafeln keinen einzigen Punkt angeben, worin dieselben eine Aenderung vorgenommen hätten.

Von dem Grundgesetze der Römischen Freiheit und insbesondere des Criminalrechtes, dem Valerischen Provocationsgesetze, wissen wir, dass es in den zwölf Tafeln beibehalten worden ist. Wo Cicero von demselben spricht, erwähnt er zuerst die Provocation unter den Königen und sagt dann[a]): „dass ebenso

---

a) Cic. de rep. II, 31 itemque ab omni iudicio poenaque provocari licere indicant XII tabulae compluribus legibus.

von jedem Gericht und jeder Strafe Berufung an das Volk freisteht, beweisen die zwölf Tafeln in mehreren Gesetzen." Nach der Art, wie einmal aus der zweiten Tafel das zweite Gesetz angeführt wird[a]), müssen wir unter Gesetz nicht einen einzelnen Satz, sondern eine Zusammenstellung von Sätzen, eine Art Abschnitt, verstehen. Nehmen wir nun an, es wäre das Valerische Provocationsgesetz, entweder verändert oder unverändert, in den zwölf Tafeln wiederholt worden, so versteht man die mehreren Gesetze, von welchen Cicero spricht, nicht: es wäre dann nur ein Abschnitt, vielleicht zwei, gewesen. Auch scheint dessen Ausdruck, mehrere Gesetze zeigten an, dass man von jeder Strafe Berufung an das Volk einlegen dürfe, überhaupt nicht für die Meinung zu passen, als sei mit deutlichen Worten die Erlaubniss zu dieser Berufung ausgesprochen gewesen, sondern eher für eine mittelbare Folgerung, welche aus den Worten gezogen werden konnte. Man muss daher vielmehr annehmen, in den Gesetzen, durch welche für ein Vergehen eine bestimmte Strafe ausgesprochen wurde, sei zum Schluss die Berufung an das Volk entweder unmittelbar erlaubt worden, oder wenigstens mittelbar, indem nach der Weise Römischer Gesetze das Valerische Provocationsgesetz für nicht aufgehoben erklärt wurde. Dann ist Ciceros Ausdruck vollkommen genügend: aus solchen vereinzelten Bemerkungen zog er den Schluss, die Provocation sei in den zwölf Tafeln gestattet gewesen. Wenn aber die Zehnmänner hierbei ein früheres Gesetz namhaft machten und bestätigten, so kann man daraus eine Einsicht in ihr Verfahren überhaupt gewinnen. Ihre Absicht war nicht, die früheren Gesetze überflüssig zu machen und das Römische Recht neu zu gründen: sie liessen alle alten Gesetze und Gewohnheiten, in so fern sie nicht mit den von ihnen aufgestellten Anordnungen im Widerspruch waren, in Kraft und diese mussten auch später noch zur Aushülfe und Ergänzung angewendet werden. Den Umfang der Provocation haben die zwölf Tafeln nicht verändert. Cicero sagt, sie hätten von jedem Urtheil und jeder Strafe Berufung an das Volk gestattet, d. h. von jedem Urtheil, welches eine Strafe festsetzte,

---

a) Siehe oben S. 347.

mochte dieselbe in Geld oder Leibesstrafe bestehen. Der Sinn dieser Worte kann nicht sein, dass damit das vor kurzem erlassene Aternisch-Tarpejische Gesetz aufgehoben worden sei, denn wir wissen, dass es lange Zeit in Geltung geblieben ist.[a]) Cicero meint also, alle darüber hinausgehenden Geld- und alle sonstigen Strafen hätten der Provocation unterlegen; dies aber war eben die Bestimmung des Valerischen Provocationsgesetzes.

Auch andere Veränderungen des Criminalprocesses, welche durch die Zehnmänner gegen die früher gebräuchlichen Formen geschehen seien, wird es schwer sein nachzuweisen. Z. B. über das Zeugenverhör und die Art der Beweisführung bestanden wahrscheinlich uralte Regeln, die, wenn sie von den Zehnmännern überhaupt Erwähnung fanden, nur eine bestimmte, schriftliche Abfassung erhielten. Die Vorschrift bei Gellius[b]): „der Untergang der Sonne soll die letzte Zeit sein" war sicherlich in alter Sitte begründet. Das Succumbenzgeld *(sacramentum)* betrug später, je nach der Höhe der streitigen Summe, 50 oder 500 As, wie Gajus[c]) bemerkt. Die letztere Summe war schon in dem ersten Valerischen Gesetze bestimmt, die andere scheint früher geringer gewesen, aber durch das Menenisch-Sestische Gesetz aufgestellt worden zu sein[d]) und wenn die Zehnmänner verordneten, dass in einem Processe um die Freiheit eines Menschen, so gross auch der Werth desselben sein möchte, immer nur das niedrigere Strafgeld in Anwendung kommen sollte, so wissen wir durch ausdrückliche Erwähnung, dass dies altes Recht und aus ihm von den Zehnmännern in die zwölf Tafeln herüber genommen worden war.[e]) Was diese über die Bürgen, welche das Erscheinen des Angeklagten vor Gericht sichern sollten *(vades)*, bestimmt haben, wissen wir nicht: es ist nur die Bemerkung auf uns gekommen, dass sie über Bürgen und Aushülfebürgen eine Anordnung enthielten.[f]) Sie müssen selbst

---

a) Siehe oben S. 322.
b) Gell. XVII, 2 sol occasus suprema tempestas esto.
c) Gaius IV, 14.
d) Vergl. oben S. 327.
e) Pompon. de orig. iur. § 24.
f) Gell. XVI, 10.

in denjenigen Criminalprocessen, wo es sich um Leben und Tod handelte, die Freilassung des Angeklagten bis zur endgültigen Entscheidung gegen Bürgschaftstellung gestattet haben: das beweist der von uns angeführte[a]) Process des Senators L. Sestius, der wegen Mordes vor Gericht gestellt war. Indessen auch diese Milde war nicht neu: sie war zuerst beim Processe von Kaeso Quinctius, der ebenfalls seine Entscheidung durch das Volk erwartete, angewendet worden.[b])

Selbst in den Personen der Richter waren die Veränderungen, welche die zwölf Tafeln herbeiführten, nicht unmittelbar beabsichtigt: der Sturz der Zehnmänner machte sogar, dass diejenige, welche schon geschehen war, wieder aufhörte. Die Consuln hatten mit der Wahl der Zehnmänner aufgehört, aber ihre Gewalt war auf diese übergegangen: bei ihnen wurden Criminalprocesse angebracht, von ihnen entschieden, im ersten Jahre mit Beobachtung des Provocationsgesetzes, im zweiten selbständig gemäss der ihnen verliehenen, vom Volke unabhängigen Gewalt. Die Quästoren als Gehülfen der Consuln für die Leitung von Criminalprocessen hörten auf: sie waren gewählt worden, weil die geringe Zahl der Beamten für die Geschäfte nicht hinreichte; als deren zehn waren, waren sie unnütz. Indessen Pomponius, wo er von den Quästoren des Parricidiums spricht, setzt hinzu, diese würden auch in dem Gesetze der zwölf Tafeln erwähnt.[c]) Der Ausdruck ist unbestimmt und gestattet keinen sichern Schluss auf die Art und Weise, wie der Name der Quästoren in der neuen Gesetzgebung vorkam. Jedoch aus der Reihenfolge, in welcher Pomponius nach andern Aemtern die Einsetzung der *quaestores parricidii* erwähnt, so wie aus seinen Ausdrücken dabei, ersehen wir, dass er an diejenigen Quästoren denkt, welche in der Zeit nach den zwölf Tafeln als ausserordentliche Beamte für die Criminalgerichtsbarkeit von

---

a) S. oben S. 342 und Cic. de rep. II, 36.

b) S. oben S. 237.

c) Pompon. de orig. iur. § 23 quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent: hi appellabantur quaestores parricidii, quorum etiam meminit lex XII tabularum.

dem Volke erwählt zu werden pflegten.[a]) Früher hatte es solche Quästoren nicht gegeben: ihre Geschäfte waren von den jährlich und regelmässig erwählten Quästoren besorgt worden. Es ist wahrscheinlich, dass dies eine neue Einrichtung der Zehnmänner war. Dieselben waren wegen ihrer grösseren Anzahl im Stande, auch Criminalprocesse persönlich zu führen, sahen aber doch die Möglichkeit ein, dass Fälle eintreten könnten, in denen dies nicht möglich wäre: für diese also bestimmten sie, dass zur Aushülfe besondere Beamte mit dem angegebenen Namen vom Volke ernannt würden. Sie selbst haben von dieser Bestimmung vielleicht keinen Gebrauch gemacht, aber die spätere Zeit hat es gethan. Dies war die einzige, auf den ordentlichen Criminalprocess bezügliche, Einrichtung, welche man auf die Zehnmänner zurückführen kann: eine andere trat bei ihrer Wahl durch Abschaffung der alten Verfassung und ohne ihr Zuthun ein. Die Volkstribunen hatten seit dem Publilischen Gesetze das Recht gehabt, mit den Tributcomitien endgültig über die gegen Plebejer festzusetzenden Strafen zu entscheiden[b]): dies hörte natürlich mit dem Amte der Tribunen selber auf.

Grössere Veränderungen waren in der ausserordentlichen Criminalgerichtsbarkeit beabsichtigt worden: sie hatte nach dem Willen des Volkes und Senates ganz fortfallen sollen. Sie war ausgegangen von den Volkstribunen und doppelt gewesen, unumschränkt über die Plebejer in Folge ihrer auf dem heiligen Berge beschlossenen Unantastbarkeit und in Folge des Icilischen Plebiscites, beschränkt und von einem Senatsbeschlusse abhängig über die Patricier. Durch die Wahl der Zehnmänner, von denen jeder über beide Stände zusammen Gewalt hatte, hörte sie auf oder fiel vielmehr mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zusammen. Denn die Zehnmänner waren durchgehends von der Berufung an das Volk entbunden und konnten jedes Vergehen, also auch diejenigen, welche gegen ihre eigene Unverletzlichkeit begangen wurden, selbständig strafen. Wäre die von ihnen erstrebte Staatsverfassung zu dauernder Geltung gekommen, so

a) Vergl. oben S. 72 und unten Cap. 9.

b) Siehe unsere Darstellung S. 305.

hätte es fortan keine ausserordentliche Criminalgerichtsbarkeit weiter gegeben; aber sie lebte wieder auf, als nach dem Sturze der Decemvirn die alte, auf Trennung der Stände gegründete, Regierung wieder hergestellt wurde: die Veränderungen, welche sie dabei erfuhr, werden wir später schildern. Indessen aus dieser Zeit, als die Zehnmänner unbeschränkt über den Staat regierten, stammt eine schon hier zu erwähnende Verordnung. Sie wird von Cicero, der sie auch für seinen Musterstaat annimmt, in folgenden Worten aufgestellt: „Ueber das caput eines Bürgers soll man ausser vermittelst der grössten Comitienversammlung und jener, welche die Censoren den Abtheilungen des Volkes zugewiesen haben, keinen Antrag machen."[a]) Dass unter der grössten Comitienversammlung die Centuriatcomitien verstanden werden, ergiebt sich mit voller Sicherheit sowohl aus dem Zusatze Ciceros von der Eintheilung des Volkes durch die Censoren als auch aus zwei andern Erwähnungen derselben Vorschrift, in denen ausdrücklich die Centurien genannt werden.[b]) Es fragt sich nur, woher der Ausdruck „grösste Comitienversammlung" kommt. Ich glaube, er bezeichnet nicht nur die Würde und die höchste Gewalt, welche allerdings die Centurien hatten, sondern auch wirklich die am meisten besuchte Volksversammlung. Dies waren die Centuriatcomitien, nicht sowohl deshalb, weil an ihnen die Vornehmen und Wohlhabenden Theil zu nehmen pflegten, welche bei den Tributversammlungen, wo ihre Stimme doch wenig vermochte, auch später meist fehlten, sondern auch weil die Consuln gesetzlich die Macht hatten, den Besuch derselben zu erzwingen: wie wichtig aber gerade bei richterlichen Volksversammlungen ein zahlreicher Besuch derselben für die Geltung und die Richtigkeit des Urtheils war, haben wir an einer andern Stelle ausgeführt.[c]) Deshalb war

---

a) Cic. de leg. III, 4, 11 de capite civis nisi per maximum comitiatum iisque, quos censores in partibus populi locassint, ne ferunto.

b) Cic. de leg. III, 19, 44 Ferri de singulis nisi centuriatis comitiis noluerunt. Descriptus enim populus censu, ordinibus, aetatibus plus adhibet ad suffragium consilii quam fuse in tribus convocatus; id. p. Sest. 30, 65 cum et sacratis legibus et XII tabulis sanctum esset, ut neve privilegium irrogari liceret neve de capite nisi comitiis centuriatis rogari.

c) Vergl. oben S. 154.

auch seit dem Valerischen Provocationsgesetze im ordentlichen Criminalprocesse die Centurienversammlung als oberste Behörde für die Bestrafung von Bürgern eingesetzt: nur bei den ausserordentlichen tribunicischen Anklagen war im Kampfe der Stände eine gleiche Befugniss für die Tributcomitien erzwungen worden, und doch hatte man dabei die Einschränkung durch einen vorhergehenden Senatsbeschluss für nöthig erachtet. Jetzt wurde durch allgemeinen Rechtsgrundsatz die Gewalt in Capitalsachen den Tribus genommen und den Centurien allein zugesprochen, und da dieser auch später in Geltung blieb, folgte daraus eine nicht unwesentliche Verminderung der tribunicischen Gewalt. Dieselbe konnte nur durchgeführt werden zur Zeit der Zehnmänner, als diese selber die tribunicische Gewalt besassen und das Streben der ganzen Bevölkerung auf Beseitigung der Trennung nach Ständen ging: vorher und nachher wäre sie unfehlbar durch die Tribunen gehindert worden und es muss selbst Wunder nehmen, dass sie bei der Herstellung der alten Verfassung bestehen blieb. Cicero erwähnt an einer Stelle, wo er von den Einrichtungen der Volksgerichte spricht, als Anordnung der Vorfahren: es dürfe nicht eine Capitalstrafe mit einer Geldstrafe verbunden werden.[a]) Der Sinn dieser Anordnung ist etwas dunkel. Es kann nicht der sein, dass ein zu Capitalstrafe Verurtheilter nicht auch hätte zu einer Geldstrafe verurtheilt werden sollen; denn nach stehender Römischer Sitte war die schwerste Capitalstrafe immer mit Einziehung des Vermögens verbunden. So scheint die Bedeutung vielmehr zu sein, dass Niemand wegen ein und derselben Sache sowohl in einem Capitalprocesse vor den Centurien, als auch in einem Geldprocesse vor den Tribus angeklagt werden dürfe. Dies ist niemals geschehen und man darf annehmen, dass, als die Volksgerichtsbarkeit von den Zehnmännern unter die beiden Arten von Volksversammlungen vertheilt wurde, eine solche Bestimmung, welche zu grosse Härte verhüten sollte, getroffen wurde. Eine andere

---

a) Cic. de dom. 17, 45 Nam cum tam moderata iudicia populi sint a maioribus constituta, primum ut ne poena capitis cum pecunia coniungatur.

wahrscheinliche Wirkung dieser Bestimmung werden wir später erwähnen. Das übrige Verfahren dagegen in einem Volksgerichte, wie es in späterer Zeit bestand, mit seinen drei Anklageterminen scheint erst nach den Decemvirn oder vielmehr aus andern Verhältnissen entstanden zu sein.

Indessen noch eine auf das Volksgericht bezügliche Bestimmung wird durch die Ueberlieferung ausdrücklich auf die zwölf Tafeln zurückgeführt. Cicero spricht dieselbe, wo er für seinen Musterstaat Gesetze entwirft, so aus: „Privilegien soll man nicht beantragen.“[a]) Aber was unter Privilegien zu verstehen sei, darüber herrscht die grösste Meinungsverschiedenheit unter den neueren Gelehrten.[151]) Die Alten selbst geben leider geringen Anhalt für die Erklärung. Cicero in der Erläuterung der von ihm aufgestellten Gesetze preist zuerst die Weisheit der Vorfahren und sagt dann: „sie wollten nicht, dass gegen einzelne Menschen Gesetze beantragt würden; denn das ist ein Privilegium, die ungerechteste Sache, welche es geben kann, da die Bedeutung eines Gesetzes darin liegt, dass es ein Beschluss und Befehl für Alle ist.“[b]) Er betrachtet also ein Privilegium als eine Unterabtheilung eines Gesetzes und läugnet die Gerechtigkeit eines Privilegiums, weil dessen Eigenschaft nicht zu dem Grundbegriffe eines Gesetzes passe. Die Eigenthümlichkeit aber eines Privilegiums setzt er darin, dass es gegen Einzelne erlassen würde.[152]) Das liegt an den beiden angeführten Stellen Ciceros, sowohl in dem Verbum *irrogare*, welches er an der ersten braucht, als in dem Ausdruck der zweiten, in der er von dem Beantragen von Gesetzen gegen Einzelne spricht. Also nicht um Begünstigungen oder Ehrenbezeugungen handelt es sich: dass diese durch ein Gesetz Einzelnen zu Theil wurden, war nothwendig und häufig. Wenn Scipio oder Pompejus durch ein Gesetz eine besondere Provinz oder den Oberbefehl angewie-

---

a) Cic. de leg. III, 4, 11 Privilegia ne irroganto.

b) Cic. de leg. II, 19, 44 In privos (denn so muss es heissen, nicht privatos) homines leges ferri noluerunt; id est enim privilegium, quo quid est iniustius? cum legis haec vis sit, ut sit scitum et iussum in omnes. Vergl. Cic. p. dom. 17, 43 Vetant leges sacratae, vetant XII tabulae leges privis hominibus irrogari; id est enim privilegium.

sen, bekamen, oder Jemand, der sich um den Staat verdient gemacht hatte, das Bürgerrecht erhielt, so waren das Gesetze über einzelne Bürger, nicht über alle, und doch ist es Niemandem jemals eingefallen, dergleichen als ungerecht zu betrachten und zu verbieten. Aber das Wesentliche eines Privilegiums kann auch nicht an eine vorhergehende gerichtliche Untersuchung geknüpft werden: es giebt Gesetze, welche Bestrafung ohne eine solche anordnen und umgekehrt lassen sich Privilegien denken, welche eine Untersuchung bestimmen. Z. B. das Plebiscit vom heiligen Berge erlaubte den Volkstribunen an denjenigen, welche sich an ihnen vergriffen, unmittelbar ohne gerichtliche Untersuchung die härteste Strafe zu vollziehen und doch wird dies Niemand ein Privilegium nennen, weil es gegen Alle dawider handelnden gerichtet war. Wo Tacitus vom Ursprunge und von der Entwickelung der Gesetze spricht, schildert er die Zuchtlosigkeit, welche darin nach Sullas Zeit einriss und erwähnt gerichtliche Untersuchungen, welche nicht mehr im Allgemeinen; sondern gegen Einzelne beantragt worden seien.[a]) Es ist kein Zweifel, dass er damit die Privilegien bezeichnen will, die wegen ihrer Ungerechtigkeit durch die zwölf Tafeln verboten waren, hauptsächlich die gegen Cicero durchgesetzte Verbannung und doch erwähnt er dabei gerichtliche Untersuchung. Ebensowenig wird man es ein Privilegium nennen dürfen, wenn Jemand für ein Verbrechen, das er begangen, dem ordentlichen Richter entzogen und durch ein Gesetz einer ausserordentlichen Gerichtsbehörde zugewiesen wird. Freilich haben die Gegner solcher Massregeln im Einzelnen versucht, den Begriff so weit auszudehnen, wie z. B. die Freunde Milos, als gegen diesen wegen der Ermordung von Clodius ein besonderes Gesetz zur Anordnung des Processes gegeben werden sollte, behaupteten, dies sei ein Privilegium und deshalb ungesetzlich,[b]) oder Cicero selbst das Gesetz, welches der Volkstribun L. Libo gegen Serv.

---

a) Tac. Ann. III, 27 iamque non modo in commune, sed in singulos homines latae quaestiones.

b) Ascon. in Cic. p. Mil. p. 37.

Galba, den Prätor von Lusitanien, beantragte, einem Privilegium ähnlich nannte.[a])

Zu einem wirklichen Privilegium gehört, wie ich glaube, ausser der Bezeichnung eines Einzelnen durch das Gesetz betroffenen noch, dass an ihm dasjenige als Vergehen angesehen und mit Strafe belegt wird, was bei Andern ohne Strafe bleibt. Als nach Vertreibung der Könige die Volksversammlung die höchste richterliche und gesetzgebende Macht im Staate ohne die Einschränkung durch ein stehendes Oberhaupt erhielt, musste den Römern einfallen, wie leicht dieselbe zum Verderben einzelner, hervorragender Bürger gemissbraucht werden könnte: die Griechischen Freistaaten boten Beispiele genug für diesen Missbrauch dar. Ohne eine Schuld auf sich geladen zu haben, konnten durch den allmächtigen Volkswillen, dem es an Werkzeugen nicht fehlte, die besten Männer aus Parteileidenschaft verbannt oder sonst gestraft werden. Mit Recht preist deshalb Cicero die Weisheit der Vorfahren, welche, ohne die Ausschreitungen zu ahnen, denen sich das Volk später unter der Leitung ehrsüchtiger Volkstribunen hingab, dennoch durch das allgemeine Verbot solcher gegen Einzelne gerichteten Gesetze für die Freiheit und Sicherheit der Einzelnen sorgte. Erfuhr er doch selbst die Wirkung eines solchen Privilegiums, als gegen ihn wegen Hinrichtung der Catilinarischen Verschworenen die Verbannung ausgesprochen wurde. Er selbst nennt das Gesetz, wodurch dies geschah, unbedenklich ein Privilegium und deshalb ungesetzlich und ungültig[b]), Andere hielten es nicht dafür, weil sie eine Verletzung der Sitte durch Cicero annahmen und in dem Strafgesetze gegen ihn nur die Veränderung des gerichtlichen Verfahrens für ein an sich strafbares Vergehen erblickten. Es war ein Privilegium nach der Absicht von Clodius, dem es nur auf die Bestrafung von Cicero allein ankam; sonst war es der Form nach keines, da es für alle ähnlich Handelnden eine gleiche Strafe festsetzte: ein offenbares Privilegium wäre es gewesen, wenn die Worte des

---

c) Cic. Brut. 23, 89.

b) Cic. de leg. II, 19, 45; p. Sest. 30, 65; ad Att. III, 15, 5; de dom. 17, 43.

Gesetzes wirklich so gelautet hätten, wie Cicero es einmal darstellt: „ob ihr wollt und befehlt, dass M. Tullius nicht im Staate sein soll und seine Güter mir gehören."[a]) So leicht war es, das Gesetz, welches in bester Absicht gegeben und seit der ältesten Zeit in Geltung war, zu umgehen. Denn dass es nicht eine Erfindung der Zehnmänner war und in den zwölf Tafeln nicht zum ersten Male aufgestellt wurde, kann kein Zweifel sein. Zweimal erwähnt Cicero[b]), die „geheiligten" Gesetze und die zwölf Tafeln verböten die Privilegien, unter den „geheiligten" Gesetzen können aber nur die unmittelbar nach Errichtung der Republik oder die auf dem heiligen Berge erlassenen verstanden werden. Hier muss man an die erstern denken, als eben das einzige Privilegium, welches die Römische Geschichte kennt, der Verbannungsbeschluss gegen den König Tarquinius und seine Familie gefasst war. Ich finde sogar bald nach dem Ständevertrage einen Fall, wo jenes Verbot seinen Einfluss äusserte, nämlich den Process Coriolans. Als der Senat ihn nach langen Verhandlungen gestattete, verlangte er doch, dass Coriolan wegen eines bestimmten, an sich strafbaren, Vergehens vor Gericht gestellt würde.[c]) Es wäre ein Privilegium gewesen, wenn die Frage an das Volk gelautet hätte, ob Coriolan verbannt werden sollte oder nicht: es war ein gewöhnliches Verfahren, wenn es sich darum handelte, ob er ein Verbrechen begangen hätte oder nicht. Aehnlich war es bei allen früheren und späteren tribunicischen Anklagen.

---

a) Cic. de dom. 17, 44 Velitis iubeatis ut M. Tullius in civitate ne sit bonaque eius ut mea sint.

b) Cic. de dom. 17, 43, welche Stelle kurz zuvor angeführt ist; ebenso p. Sest. 30, 65, über die S. 365 zu vergleichen. Dass an der letzten Stelle die Erwähnung der „geheiligten" Gesetze sich nur auf die Privilegien bezieht, ergiebt sich aus dem daselbst Gesagten.

c) Vergl. oben S. 261 flgd.

Viertes Capitel.

Gesetze der zwölf Tafeln über Mord, über Diebstahl. Zwei Arten desselben und Veränderung der Strafen in späterer Zeit. Gesetze über falsches Zeugniss, über politische Schmähgedichte, über Amtsverbrechen.

Wir kommen zu den Vorschriften, welche die zwölf Tafeln über das Recht selbst gaben, zu den Rechtsgrundsätzen, welche sie aufstellten. Hierin können sie im Allgemeinen noch weniger Neues verordnet haben, als im Processverfahren; denn seine Formen lassen sich leichter von dem Herkommen ablösen als das Bewusstsein von der Straffälligkeit der Handlungen oder die Sitte der Strafen. Dennoch nahm man einige Aenderungen vor und zwar der Art, dass man die Strenge der alten Gebräuche und religiösen Satzungen milderte. Wir können dies im Allgemeinen aus einer Bemerkung Ciceros schliessen, die sich unter den Bruchstücken seiner Bücher über den Staat[a]) findet. Er sagt, die zwölf Tafeln hätten sehr wenige Sachen mit Todesstrafe belegt. Dies kann er nicht in Bezug auf seine Zeit meinen, in der die Schonung des Lebens von Römischen Bürgern bis zu tadeluswerther Nachlässigkeit ging, sondern nur in Bezug auf die frühere, ihm bekannte, uns ziemlich unbekannte, Gesetzgebung. Interessant ist es, damit eine Erörterung bei Gellius[b]) zu vergleichen. Der Philosoph Favorinus und ein Rechtsgelehrter Ser. Caecilius unterhalten sich über den allgemeinen Character der Decemviralgesetzgebung. Jener nennt sie in manchen Stücken hart, in andern zu milde, der letztere vertheidigt sie. Ein bestimmtes Urtheil wird nicht ausgesprochen, wahrscheinlich weil Gellius selbst schwankend war.

Das Gesetz über Mord scheint durch die zwölf Tafeln keine wesentliche Veränderung erfahren zu haben. Seit dem Beginn des Staates gab es ein Gesetz, welches den Mord der Privat-

a) Cic. de rep. lib. IV bei Augustin. de civit. dei II, 9 Nostrae contra duodecim tabulae cum perpaucas res capite sanxissent, in his hanc quoque sanciendam putaverunt.

b) Gell. XX, 1.

rache oder dem Vergleiche der Familien entzog und als eine das Gemeinwohl angehende Staatsangelegenheit betrachtete. Diese Bedeutung liegt in der uns überlieferten Nachricht, dass Romulus oder Numa jeden Mord als Vatermord *(parricidium)* betrachtet hätte.[a]) Das soll nicht heissen, der Mörder solle vor dasselbe Gericht gestellt werden wie der Vatermörder; denn unter den Königen gab es nur ein Gericht für alle Verbrechen und Privatstreitigkeiten: auch nicht, der Mörder solle dieselbe Strafe erleiden wie der Vatermörder; denn wir wissen, dass es seit uralten Zeiten eine besondere, mit religiösen Cerimonien verbundene, Strafe für den Vatermord gab. Es kann nur bedeuten, jeder Mord solle ein Verbrechen sein, das von Staatswegen geahndet werden müsse.[153]) Aber zugleich unterschied man auch schon den beabsichtigten, vorsätzlichen Mord von dem zufälligen Todschlag: das beweist das angeführte Gesetz Numas.[b]) Für diesen Fall war, wie erzählt wird, eine religiöse Cerimonie zur Sühnung der Blutschuld angeordnet.[c]) Es scheint nicht, dass die zwölf Tafeln an den Strafen dieses Verbrechens oder an der Sühnung des unabsichtlichen Todschlags etwas geändert haben: wir wissen nur[d]), dass in ihnen eine Strafe für Mord bestimmt war; ob dabei der Begriff *parricidium* angewendet wurde, wird nicht überliefert. Aber es scheint, als ob jetzt ein wichtiger Punkt bei der Betrachtung des Verbrechens zuerst zur Geltung gekommen ist, obgleich der dafür gebräuchliche juristische Ausdruck sich noch nicht nachweisen lässt. Früher unterschied man nur Mord und unabsichtlichen Todschlag; jetzt fand man eine neue Unterscheidung. Cicero macht in einem Bruchstücke der

---

a) Plut. Rom. 22 ἴδιον δὲ τὸ — πᾶσαν ἀνδροφονίαν πατροκτονίαν προσειπεῖν; Paulus p. 221 s. v. parricidii quaestores: Nam parricida non utique is, qui parentem occidisset, dicebatur, sed qualemcunque hominem indemnatum. Ita fuisse indicat lex Numae Pompilii regis, his composita verbis: Si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, parricidas esto.

b) Vergleiche die Erörterung oben S. 133.

c) Serv. ad Virg. Ecl. IV, 43 mit den Verbesserungen von Huschke Analect. litter. p. 375.

d) Aus Plin. nat. hist. XVIII, 12, welcher erwähnt, dass ein Dieb an Feldfrüchten härter bestraft wurde als ein des Mordes (homicidium) Ueberführter.

Rede für M. Tullius[a]) die Bemerkung, Jemand, der einen Andern unabsichtlich getödtet habe, verdiene Verzeihung; dennoch hätten die Vorfahren demselben nicht Verzeihung angedeihen lassen, wie sich aus dem Gesetze der zwölf Tafeln ergebe: „wenn die Waffe mehr der Hand entflogen ist als geworfen." Man muss daraus folgern, dass auch bei unabsichtlicher Tödtung wenigstens unter gewissen Umständen eine Bestrafung stattgefunden hat. Nun ist es aber nicht möglich, dass ein Grund zur Bestrafung gefunden wurde, wenn nur Zufall die Tödtung veranlasst hatte: gegen diese Anschauung sprechen Ciceros Worte selbst. Freilich wurde immer, sobald eine geringere Strafe als der Tod eintrat, zugleich ein Sühnopfer dargebracht an Stelle der nicht stattfindenden Vergeltung und in dem betreffenden Gesetze der zwölf Tafeln, wissen wir,[b]) wurde es angeordnet. Daraus wird wahrscheinlich, dass in ihnen schon der Begriff der *culpa*, einer trotz der Unabsichtlichkeit dennoch stattfindenden Schuld des Tödtenden anerkannt wurde: er war vielleicht nicht so ausgebildet und wissenschaftlich ausgeführt als in der späteren Zeit, aber dass er dennoch in den Anfängen vorhanden war, darf um so weniger Wunder nehmen, da wir den Begriff von *dolus* schon von der frühesten Zeit des Staates an entwickelt finden. Gewöhnlich nimmt man jetzt an, die *culpa* als Quelle der Strafbarkeit des Todschlags in der Mitte zwischen *dolus* und *casus* stehend, sei erst in der Kaiserzeit beachtet worden, den früheren Gesetzen, namentlich denen Sullas unbekannt geblieben; aber da wir ein unmittelbares Zeugniss dafür nicht haben,

---

a) Cic. p. Tull. 51 Quis est, cui magis ignosci conveniat, quoniam me ad XII tabulas revocas, quam si quis quem imprudens occiderit? Nemo, opinor. Haec enim tacita lex est humanitatis, ut ab homine consilii, non fortunae poena repetatur. Tamen huiusce rei veniam maiores non dederunt. Nam lex est in XII tabulis: si telum manu fugit magis quam iecit.

b) Cic. Top. 17, 64 Quae autem fortuna (fiunt), vel ignorata vel voluntaria. Nam iacere telum voluntatis est; ferire quem nolueris, fortunae. Ex quo aries subiicitur ille in vestris actionibus s i t e l u m m a n u f u g i t m a g i s q u a m i e c i t. Vergl. Cic. de orat. III, 39, 158; Aug. de lib. arbitr. I, 4, 9. Damit ist zu vergleichen über das Opfer des Widders die schon oben angeführte Stelle bei Serv. ad Virg. Ecl. IV, 43; ferner Serv. ad Virg. Georg. III, 387; Festus p. 347 und 351.

wird man nach den dargestellten Verhältnissen diese Entwickelung des Rechtes schon den zwölf Tafeln zuschreiben müssen.[154])

Ueber den Diebstahl *(furtum)* haben wir verhältnissmässig ausführliche Anordnungen in den zwölf Tafeln überliefert, sechs Bruchstücke, welche uns über die Behandlung dieses Verbrechens in der älteren Zeit des Römischen Staates Auskunft geben. Es war damals noch zum Theil ein Criminalverbrechen und wurde mit harter Strafe geahndet: in der spätern Zeit der Republik ging es in ein Privatverbrechen über, das mit Geldstrafe gebüsst wurde, und dieser Uebergang in der Betrachtung desselben, wenngleich wir ihn geschichtlich in Bezug auf den Zeitpunkt und die Veranlassung der Veränderung nicht nachweisen können, ist doch interessant, weil er ein Beispiel von der allgemeinen Milderung der Strafen durch die während der Republik fortschreitende Entwickelung des Strafrechtes darbietet. Der Begriff von Diebstahl wurde in den zwölf Tafeln nicht näher bestimmt: das überliess man der Kunst der Rechtskundigen und dem Gebrauche. Bei den verschiedenen Begriffsbestimmungen, welche spätere Juristen vornahmen[a]), wird keiner, der sich in den zwölf Tafeln fände, erwähnt und doch würde er sicherlich, als besonderes Ansehn geniessend, angeführt werden. Dagegen die Arten des Diebstahls wurden sorgfältig geschieden. Vor Allem trennte man den ertappten Diebstahl *(furtum manifestum)* von dem nicht ertappten Diebstahl *(furtum nec manifestum)*[b]), bestimmte aber die Begriffe der beiden Arten nicht genau; denn dies beweisen die verschiedenen Erklärungen späterer Rechtskundigen, welche von den zwölf Tafeln schweigen.[c]) Die thatsächliche Folge davon war, dass man den Begriff des auf der That ertappten Diebstahls sehr weit ausdehnte, und die zwölf Tafeln

a) Man sehe besonders Gell. XI, 18, der mit Vorliebe die Quellen des ältesten Rechtes zu berücksichtigen pflegt.

b) Gell. XI, 18, 7 Nam furem, qui manifesto furto prehensus esset und § 15 Aliis deinde furtis omnibus, quae nec manifesta appellantur, poenam imposuerunt dupli; Gai. III, 189 Poena manifesti furti ex lege XII tabularum capitalis erat; § 190 Nec manifesti furti poena per legem XII tabularum dupli irrogatur.

c) Man sehe Gaius III, 184, der die Meinungen verschiedener Juristen [illegible]rt; Ulpian und Paulus in Dig. l. 3—6 de furt. (XLVII, 2); Paul. II, 31, 2.

gaben dazu selber Anlass, da sie z. B. verordneten, dass dazu gerechnet werden sollte, wenn jemand durch eine unter bestimmten Formen vollzogene Haussuchung entdeckt worden wäre.[a]) Die Formen dieser Haussuchung scheinen dem Attischen Rechte nachgebildet, das bekanntlich vorschrieb, der Nachsuchende sollte die Haussuchung ohne Oberkleid, im blossen Unterkleide vornehmen: sie beruhten darauf, dass dem Betruge desjenigen, der die Haussuchung hielt, vorgebeugt werden sollte.[155]) Ob die Haussuchung nur auf Befehl eines Beamten und im Beisein von Zeugen vorgenommen werden darf, wird von den zwölf Tafeln nicht ausdrücklich berichtet; doch ist es wahrscheinlich, da es in späterer Zeit so Sitte war.[b]) Dieser Unterschied zwischen dem auf der That ertappten und dem nicht ertappten Diebstahl ist für das ganze Römische Criminalrecht bemerkenswerth. Man weiss nicht, ob er schon in den Zeiten vor den zwölf Tafeln galt oder erst von diesen erfunden wurde; aber sicher ist es, dass er später auch bei andern Verbrechen beobachtet wurde, als man die harten von den Zehnmännern eingesetzten Strafen zu mildern suchte. Denn dem auf der That ertappten Diebe entspricht z. B. der auf der That ertappte Mörder oder auch derjenige, welcher den Mord eingesteht, und ähnlich ist es bei den übrigen, selbst politischen Verbrechern. Wie man den Begriff des ertappten Diebes sehr weit auffasste und auch denjenigen darunter begriff, bei dem nur ein starker, auf bestimmte Umstände gegründeter Verdacht das Verbrechen zur höchsten Wahrscheinlichkeit erhob und dabei der Erklärung der Rechtskundigen einen weiten Spielraum liess, ebenso machte man es auch bei andern Verbrechen, wo bei Eingeständniss oder sogenanntem Ertappen auf der That ein kürzeres Verfahren und härtere Strafe stattfand. Freilich hatte dieser Grundsatz auch allgemein das Läugnen und Verheimlichen der Verbrechen zur Folge.

a) Gaius III, 192 (Lex) hoc solum praecipit, ut qui quaerere velit, nudus quaerat, linteo cinctus, lancem habens, qui si quid invenerit, iubet id lex furtum manifestum esse. Gell. XI, 18; XVI, 10; Paulus p. 117 s. v. lance et licio. Es hängt damit auch die actio furti prohibiti zusammen, über welche Gaius III, 188 und 192 spricht.

b) Plaut. Merc. III, 4, 79, wo zwar nicht von eigentlichem Diebstahl, aber doch von einem ähnlichen Verhältniss die Rede ist.

Eigenthümlich ist es nämlich der Römischen Rechtsanschauung, dass der auf der That ertappte Dieb oder derjenige, welcher als solcher betrachtet wird, eine härtere Bestrafung findet als der nicht auf der That ertappte: von den zwölf Tafeln und dem Diebstahl ging dieser Grundsatz auf das gesammte republicanische Recht über. Er findet sich nicht im Griechischen Recht, ist auch nach unsern Begriffen nicht in der Natur der Sache begründet. Gefährlicher ist offenbar derjenige Dieb, welcher sich weder ertappen lässt noch seine Schuld eingesteht, der nur auf mittelbare Weise verurtheilt werden kann: er müsste also stärker bestraft werden. Um die verschiedene Ansicht der Römer zu erklären, hat man theils subjective, in der Person des Bestohlenen liegende, Gründe aufgesucht: die härtere Bestrafung des ertappten Diebes sei eine Belohnung für die Wachsamkeit des Bestohlenen oder sie entspreche dem durch die Ergreifung aufgeregten Rachegefühl desselben; theils hat man einen Ausdruck von Gellius[a]), der einmal von der „unerträglichen Frechheit des ertappten Diebes" spricht, dazu gebraucht, um daraus eine ganz besondere Anschauung der Römer zu beweisen.[156]) Ich glaube, sie wurden nur durch die Erkenntniss geleitet, dass jedes Urtheil, welches auf Umstände hin gefällt, nicht durch Ergreifung auf der That oder Eingeständniss gleichsam bestätigt wird, unsicher ist und dem Irrthum unterliegt. Deshalb wollten sie in diesem Falle nicht die volle Strafe anwenden. Die eigentliche Strafe des Diebstahls ist diejenige, welche den ertappten Dieb trifft: diejenige, welche dem nur vor Gericht schuldig Befundenen zu Theil wird, ist eine ausserordentliche, der Unsicherheit des menschlichen Urtheils angemessen. Darin zeigte sich die mildere Rechtsanschauung der zwölf Tafeln, welche vielleicht eben diese Sitte erst in das Römische Recht einführten, wenigstens sie ausbildeten und bestimmt abfassten. Dass sie später auf alle Verbrechen übertragen wurde, haben wir schon erwähnt: wir werden sie, wo wir von dem Processe sprechen, weiter zu behandeln haben.

Die zwölf Tafeln verordneten, der nächtliche Dieb dürfe

a) Gell. XX, 1, 8.

ohne Weiteres getödtet werden[a]): der am Tage auf der That ertappte Dieb nur, wenn er sich mit einer Waffe vertheidigte und der Bestohlene sich Zeugen dafür herbeirief.[b]) Diese Bestimmungen, welche aus dem Grundsatze der Nothwehr hervorgegangen sind, blieben auch später, als die Strafe für die übrigen Fälle des Diebstahls verändert war, bestehen. Sonst war die Strafe des auf der That ertappten Diebes eine capitale: der Freie wird vor den Prätor geführt, gepeitscht und dem Bestohlenen zugesprochen, um bei ihm die Strafe abzuarbeiten, wobei die Streitfrage unter den Rechtskundigen war, wie diese Art Sclaverei zu verstehen sei. Ein Sclave, der gestohlen, wurde gegeisselt und vom Tarpejischen Felsen gestürzt; dagegen unerwachsene Knaben nach Gutdünken des Prätors mit Schlägen bestraft und der von ihnen angerichtete Schaden durch die Angehörigen einfach ersetzt.[c]) Die Strafe für den nicht auf der That ertappten Dieb war nicht capital: sie betrug den doppelten Ersatz des Gestohlenen.[d]) Indessen die capitale Strafe für den auf der That ertappten Diebstahl war in den zwölf Tafeln nicht als Nothwendigkeit aufgestellt. Im ältesten Recht mag dies der Fall gewesen sein, wenngleich wir darüber keine Nachricht haben; aber wahrscheinlich ist es und würde der Rechtsentwickelung, wie sie in den Griechischen Staaten bekanntlich ge-

---

a) Die Worte des Gesetzes selber finden sich bei Macrob. Sat. I, 4 Si nox furtum factum sit, si im occisit, iure caesus esto; der Inhalt wird angegeben von Cic. p. Tull. 47, Gell. X, 18; Cic. p. Mil. 3 (Quintil. Inst. orat. V, 14, 18; V, 10, 88); Senec. controv. X, 6; Collat. VII, 2; August. quaest. sup. exod. 22.

b) Cic. p. Tull. 50 Furem, hoc est praedonem et latronem, luce occidi vetant XII tabulae; cum intra parietes tuos hostem certissimum teneas, nisi se telo defendit, inquit, etiamsi cum telo venerit, nisi utetur telo eo ac repugnabit, non occides. Quodsi repugnat, endoplorato, hoc est conclamato, ut aliqui audiant et conveniant. Cf. l. 54 § 2 Dig. de furt. (XLVII, 2); Paulus s. v. p. 77.

c) Gell. XI, 18 Ex ceteris autem manifestis furibus liberos verberari addicique iusserunt ei, cui furtum factum esset — servos item furti manifesti prehensos verberibus affici et e saxo praecipitari, sed pueros impuberes praetoris arbitratu verberari voluerunt noxamque ab his factam sarciri. Gaius III, 189; Serv. ad Virg. Aen. VIII, 205; Isid. Orig. V, 26.

d) Gaius III, 189.

schehen ist, entsprechen. Man muss annehmen, dass die Strafe der zwölf Tafeln für den auf der That ertappten Dieb aus zwei Theilen bestand, aus der körperlichen Züchtigung und dem erzwungenen Abarbeiten des angerichteten Schadens. Hätte man den ersten, aus alter Zeit stammenden Theil als eine Sühne oder als ein Abbüssen des Unrechts gegen den Staat betrachtet, so wäre es schwer gewesen, ihn abzuschaffen, wenigstens sicherlich eine religiöse Feierlichkeit an seine Stelle getreten. Er sollte aber nur ein Zucht- und Abschreckungsmittel sein: deshalb konnten die Decemvirn, in dem Streben nach Milderung der am häufigsten vorkommenden Strafen, an seine Abschaffung denken, wenigstens den Weg angeben, wie er unter Beihülfe einer milderen Sitte allmälig abgeschafft werden konnte. Sie erlaubten nämlich einen Vertrag zwischen dem Bestohlenen und dem Diebe[a]), d. h. nicht einen privatim unter jenen Beiden abzuschliessenden; denn ein solcher war natürlich immer erlaubt gewesen und erst, wenn er nicht zu Stande kam, eine Anzeige bei dem Beamten möglich; sondern der Prätor selbst erhielt die Befugniss, einen solchen zu vermitteln. Dann fiel die capitale Strafe, die körperliche Züchtigung, fort, und zur Abschrekkung wurde die Geldbusse auf das Doppelte von dem, was den nicht auf der That ertappten Dieb traf, mithin auf das Vierfache der gestohlenen Sache bestimmt.[b]) Die Beamten selbst hatten ein Interesse daran, einen solchen Vergleich zu fördern, damit sie nicht bei körperlicher Bestrafung, Provocation und Befragung der Volksversammlung eintreten zu lassen brauchten. Wann diese Veränderung vor sich gegangen ist, wissen wir nicht: wahrscheinlich geschah sie allmälig, indem die Prätoren durch ihr jährliches Edict zuerst in leichteren, am Ende in allen Fällen die Nothwendigkeit des Vergleiches einführten. Freilich wurde dadurch die Ungleichheit, die bei der Strafe des Diebstahls zwischen dem begüterten und dem armen Diebe bestand,

a) Ulpian l. 7 § 14 Dig. de pactis (II, 14): Nam et de furto pacisci lex permittit.

b) Gaius III, 189 Postea improbata est asperitas poenae et tam ex servi persona quam ex liberi quadrupli actio praetoris edicto constituta est.

noch weiter ausgedehnt: jener konnte die Geldstrafe bezahlen und kam damit frei, dieser wurde angehalten, durch sclavische Arbeit die Geldbusse zu ersetzen. Dass ein der Schuldknechtschaft ähnliches Verhältniss der unvermögenden Diebe zu den von ihnen Bestohlenen noch in den besten Zeiten der Republik bestand, wissen wir aus einem Zeugnisse des älteren Cato: „Privatdiebe brächten ihr Leben in Riemen und Banden hin, öffentliche Diebe in Gold und Purpur."[a]) Näheres über dies Verhältniss ist uns nicht bekannt: es war sicherlich nicht immer dasselbe und änderte sich mit der fortschreitenden Bildung und Wohlhabenheit.

Die Römer erkannten die in der Natur der Verhältnisse liegende Schwere und Gefährlichkeit der Verbrechen sehr wohl und suchten solche durch schwere Strafen zu verhüten. Man erkennt dies aus den Bestimmungen der zwölf Tafeln über den Felddiebstahl. Die Feldfrüchte sind schwerer zu hüten als anderes Eigenthum, der Diebstahl an ihnen schwerer zu entdecken: also stellten die Römer dieselben unter den religiösen Schutz der Ceres. „Wer heimlich bei Nacht mit dem Pfluge geschaffene Frucht abweidet oder abschneidet, hiess es in den zwölf Tafeln, soll, wenn es ein Erwachsener ist, Capitalstrafe erleiden, der Ceres geweiht, aufgehängt und getödtet werden: ein nicht Erwachsener soll nach Gutdünken des Prätors gegeisselt und der Schaden doppelt ersetzt werden."[b]) Es war also die Todesstrafe härter als bei Mord. Obwohl nichts darüber berichtet wird, so ist doch kein Zweifel, dass diese Strafe nur bei dem auf der That ertappten Felddiebstahl galt: bei dem durch gerichtliches Urtheil festgestellten trat vielleicht eine höhere Geldbusse als bei anderm Diebstahle ein. Ebenso kann kein Zweifel sein, dass die zwölf Tafeln auch in diesem Falle einen Vergleich zwischen

a) Aus der Rede Catos de praeda militibus dividunda angeführt von Gell. XI, 18 Fures privatorum furtorum in nervo atque in compedibus aetatem agunt, fures publici in auro atque in purpura.

b) Plin. nat. hist. XVIII, 12 Frugem quidem aratro quaesitam furtim noctu pavisse ac secuisse puberi XII tabulis capital erat suspensumque Cereri necari iubebant, gravius quam in homicidio convictum, impubem praetoris arbitratu verberari noxaeque duplionem decerni.

dem Diebe und dem Bestohlenen gestatteten, und das spätere Recht von dieser Möglichkeit ausgehend die barbarische Strafe der Vorzeit beseitigte: die Zehnmänner hatten das alte Herkommen beibehalten. Noch eine andere Nachricht über die Bestrafung eines hiermit in Verbindung stehenden Verbrechens haben wir. Gajus in seiner Erklärung der zwölf Tafeln[a]) erwähnt, „wer ein Haus oder einen neben dem Hause gelegenen Haufen Getreide in Brand steckt, solle gebunden, gepeitscht und mit Feuer getödtet werden, wenn er es wissentlich und mit Absicht gethan hätte: wenn aus Zufall, d. h. aus Nachlässigkeit, so hätte er den Schaden zu ersetzen oder würde, wenn er das nicht im Stande wäre, leichter bestraft". Daraus darf man schliessen, dass sich eine Bestimmung über Brandstiftung, vielleicht auch über Verbrennen von Getreide, in den zwölf Tafeln fand: die Bemerkung von Gajus über die Strafe scheint sich auf eine andere Zeit zu beziehen.[157]) Für die Sorgsamkeit, mit welcher die Lehre vom Diebstahl von den Zehnmännern behandelt war, zeugt auch die von ihnen gegebene Vorschrift, welche die Verjährung einer gestohlenen Sache verbot.[b]) Ferner gegen den Hehler gaben sie ein Gesetz *(furtum conceptum)*, wobei sie jedoch den, welcher im rechtlichen Besitze war, schützten *(furtum oblatum)*[c]): umfassten auch andere Verhältnisse, welche, da der Begriff des Diebstahls von ihnen sehr weit aufgefasst war, vielfach im städtischen und ländlichen Leben vorkamen[d]): sie ordneten die alten Gebräuche, überall jedoch mildernd und den Weg der Entwickelung angebend. Freilich im Einzelnen kann man dies wegen der mangelhaften Ueberlieferung nur mit vielen und unsichern Muthmassungen nachweisen.

---

a) Gaius in l. 9 Dig. de incendio (XLVII, 9): Qui aedes acervumve frumenti iuxta domum positum combusserit, vinctus, verberatus igni necari iubetur, si modo sciens prudensque id commiserit, si vero casu, id est negligentia, aut noxam sarcire iubetur aut, si minus idoneus sit, levius castigatur.

b) Gaius II, 45.

c) Gaius III, 186, 187. 191.

d) Dig. de tigno iuncto (XLVII, 3); § 29 Inst. de rer. div. (II, 1); l. 23 § 6 Dig. de rei vindic. (VI, 1); l. 7 § 10 Dig. de acq. rer. dom. (XLI, 1).

Bei einem andern Verbrechen kennen wir zufällig einen Fall aus der Zeit vor den zwölf Tafeln. Gellius[a]) erwähnt beiläufig, auf falsches Zeugniss hätten die Zehnmänner Todesstrafe, nämlich Herabstürzen vom Tarpejischen Felsen, gesetzt, wahrscheinlich dieselbe Strafe, welche schon früher gegolten hatte. Indessen M. Volscius Fictor, durch dessen falsches Zeugniss Kaeso Quinctius verurtheilt worden war, wurde, wie uns berichtet wird, wegen dieses Verbrechens nur zur Verbannung verurtheilt.[b]) Entweder gestattete das Gesetz, wenn kein Eingeständniss des Angeklagten erfolgte, eine leichtere Bestrafung desselben oder es waren politische Gründe, welche machten, dass Volscius mit Verbannung davon kam. Die Quästoren, welche ihn anklagten, mochten an wirkliche Todesstrafe denken und den Angeklagten deshalb in Haft nehmen wollen. Die Volkstribunen aber verhinderten sie und gewährten ihm die Möglichkeit, durch freiwillige Verbannung der Strafe zu entgehen: eine eigentliche Verbannung fand demnach nicht statt. Später nach der Zeit der zwölf Tafeln kam wahrscheinlich die Todesstrafe für falsches Zeugniss ab, zumal wenn dasselbe nicht zu capitaler Verurtheilung Anderer geführt hatte: immer indessen blieb es, wie man aus der spätern Gesetzgebung erkennt, ein Criminalverbrechen. Den Eid, sagt Cicero[c]), hätten die alten Römer für das festeste Band, um das Wort zu fesseln, gehalten: dies bewiesen die Gesetze in den zwölf Tafeln, dies die geheiligten Gesetze. Vielfach also wurde in jenen zur Ermittelung der Wahrheit der Eid vorgeschrieben. Dennoch hören wir nicht von einer Strafe des Meineides im Allgemeinen: er war dem Gewissen der Einzelnen und der Rache der Götter überlassen.

Dies sind die gewöhnlichen Criminalverbrechen, von deren

---

a) Gell. XX, 1, 53 An putas — si non illa etiam ex XII tabulis de testimoniis falsis poena abolevisset, et si nunc quoque, ut antea, qui falsum testimonium dixisse convictus esset, e saxo Tarpeio deiiceretur, mentituros fuisse pro testimonio tam multos quam videmus?

b) Vergl. unsere Darstellung oben S. 294.

c) Cic. de off. III, 31, 111 Nullum enim vinculum ad astringendam fidem iureiurando maiores artius esse voluerunt. Id indicant leges in XII tabulis, indicant sacratae.

Behandlung in den zwölf Tafeln wir Kunde haben: es kommen dazu politische und Amtsverbrechen. Denn auf die ersteren muss man beziehen das von Cicero[a]) angeführte Gesetz: „wenn Jemand ein Spottlied gesungen oder ein Gedicht verfasst hätte, das einem Andern Schande oder Schmach brächte, so solle das ein Capitalverbrechen sein". Es bezieht sich dasselbe nicht auf wörtliche Beleidigungen, welche ein Bürger dem andern zufügte: darauf konnte unmöglich Capitalstrafe gesetzt werden. Denn selbst auf thätliche Beleidigungen, welche mit Körperbeschädigung verbunden waren, setzten die zwölf Tafeln keine Criminalstrafe, sondern nur eine Entschädigung[b]) oder leichte Geldstrafe.[c]) Wahrscheinlich wurden wörtliche Beleidigungen gar nicht bestraft; erst in späterer Zeit sah sich der Prätor veranlasst, durch sein Edict ein Verfahren über dieselben einzusetzen, und selbst dann war dabei eine wesentliche Bedingung, dass sie gegen die „gute Sitte" geschehen seien, eine Bedingung, wodurch gewöhnliche Schimpfreden von gerichtlicher Verfolgung ausgeschlossen wurden.[d]) Der Ausdruck „ein Spottlied singen" (*occentare* heisst es Lateinisch) muss sich auf eine bestimmte Römische Sitte beziehen, politischer Unzufriedenheit Luft zu machen, von welcher Sitte sich die bekannte Gewohnheit herschreibt, welche den Soldaten am Tage des Triumphes gestattete, auf ihre Feldherrn Spottlieder zu singen. Man darf also die Erklärung, welche Festus[e]) von *occentare* giebt, nicht missverstehen: er deutet an, dass die alte Sitte zu seiner Zeit nicht mehr bestehe und sagt richtig, *occentare* bedeute Schimpfreden ausstossen, laut und mit einer Art von Gesang. Daraus folgt nicht, *occentare* sei jedes laute und öffentliche Schimpfen. Dies ergiebt sich selbst aus

a) Cic. de rep. IV bei Augustin. de civ. dei II, 9 Nostrae contra XII tabulae cum perpaucas res capite sanxissent, in his hanc quoque sanciendam putaverunt, si quis occentavisset sive carmen condidisset, quod infamiam faceret flagitiumve alteri.

b) Festus p. 363 s. v. talionis; Gell. XX, 1, 14.

c) Gaius III, 223; Gell. XX, 1, 12.

d) l. 15 Dig. de iniur. (XLVII, 10).

e) Festus p. 181 Occentassint antiqui dicebant, quod nunc convicium fecerint dicimus, quod id clare et cum quodam canore fit, ut procul exaudiri possit, quod turpe habetur, quia non sine causa fieri putatur.

dem Zusammenhange, in welchem Cicero das Decemviralgesetz anführt. Er spricht vorher von der Zügellosigkeit der Griechen, bei denen die Comödiendichter volle Freiheit hatten, alle Staatsmänner zu verspotten[a]), dagegen Plautus und Naevius hätten die Römischen Staatsmänner in ihren Gedichten nicht tadeln dürfen. Wesentlich also für den Begriff des Verbrechens ist die politische Beziehung, weniger, wie es scheint, dass es gerade Gedichte sind, durch welche es begangen wird, wenngleich Cicero sie auch an einer andern Stelle so nennt.[b]) Natürlich indessen ist es, dass solche Schmähgedichte nicht auf gewöhnliche Bürger gesungen werden: nur diejenigen, welche eine öffentliche Stellung einnehmen, werden öffentlich getadelt. So diente das Gesetz, wenn gleich sein Wortlaut auf alle Bürger insgesammt ging, doch hauptsächlich zum Schutze der Beamten und Staatsmänner. Als Strafe bestimmte es gegen die Dawiderhandelnden Prügel[c]), eine Strafe, welche sonst nur bei Vergehen von Soldaten vorkommt: es scheint in ihr zu liegen, dass sie wegen Beleidigungen Höherstehender angewendet wird. Verschieden sind daher die zwei uns überlieferten Fälle, wo Comödiendichter einen andern Dichter namentlich auf der Bühne verspottet hatten: der eine den Dichter Lucilius, der andere den Dichter L. Accius. Der erste wurde freigesprochen, der andere verurtheilt.[d]) Hier handelte es sich um einen gewöhnlichen Injurienprocess und selbst diesen wollte der eine Richter bei einer bloss literarischen Streitigkeit nicht zulassen.[158])

Ebenfalls politische Beziehung hatte das Gesetz, von dem wir leider nur durch einen unzuverlässigen Schriftsteller[e]) Kunde

a) In dieser Verbindung erwähnt das Zwölftafelgesetz auch der Scholiast zu Pers. I, 137.

b) Cic. Tuscul. IV, 2, 4. Vergl. Horat. Serm. II, 1, 80 und dazu die Scholiasten.

c) Porphyr. ad Hor. Ep. II, 1, 152 Fustuarium supplicium constitutum erat in auctorem carminum infamium; Scholiast zu Pers. I, 137.

d) Auct. ad Heren. II, 13, 19 C. Caelius iudex absolvit iniuriarum eum, qui Lucilium poetam in scaena nominatim laeserat, P. Mucius eum, qui L. Accium poetam nominaverat, condemnavit.

e) Declam. in Cat. 19 Primum XII tabulis cautum esse cognoscimus, ne quis in urbe coetus nocturnos agitaret.

haben, das nächtliche Versammlungen verbot, politische nämlich, welche auf den Staat einen Einfluss ausüben konnten und solche gerade werden um die Zeit des Ständekampfes öfters erwähnt.[a]) Dass indessen diese Nachricht richtig ist, wissen wir aus andern, wenngleich leisen Andeutungen, wie z. B. noch Cicero dem erwählten Volkstribunen P. Servilius Rullus als ungesetzliches Verfahren bei den Vorbereitungen zu seinem Ackergesetze vorwirft, er habe Privatleute zu Rathe gezogen und nächtliche Versammlungen gehalten.[b]) Es hängt diese Bestimmung mit einer andern zusammen, welche die zwölf Tafeln gegen unerlaubte Verbindungen *(collegia et sodalicia illicita)* enthielten: von ihr haben wir eine dürftige Nachricht in einem Bruchstücke aus Gajus' Commentare über die zwölf Tafeln.[c]) Es heisst in ihm, die Genossen einer erlaubten Verbindung dürften sich Gesetze geben, welche sie wollten, wenn sie dabei nur keine Bestimmung der öffentlichen Gesetze verletzten, und dann bemerkt Gajus mit Anführung der Griechischen Worte, es sei diese Anordnung aus den Gesetzen Solons entnommen. Aber ausserdem war noch uraltes Römisches Gesetz, dass überhaupt nur diejenigen Verbindungen gestattet waren, welche von Alters her durch das Herkommen geheiligt waren, ausser ihnen nur diejenigen, welche zu religiösen Zwecken stattfanden, oder solche, die bestimmte andere Bedingungen erfüllten. Wir haben von diesen Verhältnissen zwar erst aus Ciceronischer Zeit genauere Kunde, wo P. Clodius durch die von ihm gestifteten politischen Klubs, welche er durch ein besonderes Gesetz zu erlaubten machte, die grössten Unruhen im Staate hervorrief; aber es ist kein Zweifel, dass, wenngleich die spätere Zeit manche neue Bestimmungen über das Einzelne brachte, doch die Hauptzüge dieser Gesetzgebung sich schon in den zwölf Tafeln fanden. Ueber die

a) Liv. II, 28 und 32.

b) Cic. de leg. agrar. II, 5, 12 Interea non desistebant clam inter se convenire, privatos quosdam adhibere, ad suos coetus occultos noctem adiungere et solitudinem.

c) l. 4 Dig. de colleg. et corp. (XLVII, 22): His autem (sodalibus) potestatem facit lex, pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant.

Strafe der Dawiderhandelnden wird nichts gemeldet: später war sie capital[a]) und bei der Strenge, welche die Römische Gesetzgebung gegen politische Vergehen überhaupt zeigte, werden wir eben dieselbe auch schon für die zwölf Tafeln annehmen dürfen.[159])

Es ist zu bedauern, dass wir über das Verbrechen der perduellio nur sehr wenig aus den zwölf Tafeln wissen. Wir haben nur die Nachricht, es hätte in ihnen gestanden, wer einen Feind erregt oder einen Bürger einem Feinde in die Hände gegeben hätte, sollte mit dem Tode bestraft werden[b]), eine dürftige Nachricht, die noch dazu nicht nach dem Wortlaute überliefert ist. Denn der Feind wird in ihr *hostis* genannt, während wir wissen,[c]) dass in den zwölf Tafeln die Bezeichnung dafür *perduellis* war, *hostis* aber einen Fremden bedeutete. Es muss aber der Begriff *perduellio*, die Handlung eines Kriegsfeindes oder eines solchen, der ihm gleich geachtet wird, sowohl in früherer als in späterer Zeit viel mehr umfasst haben: unter den Königen z. B. war, wie der Process gegen P. Horatius beweist, *perduellio* das Verbrechen desjenigen, der einen gerichtlich nicht verurtheilten Bürger getödtet hatte[d]) und dieser Begriff blieb bis in die späten Zeiten der Republik bestehen, wie man aus C. Rabirius' Process erkennt, muss sich also auch in den zwölf Tafeln gefunden haben. Daher ist es gekommen, dass in dem ausserordentlichen Verfahren vor dem Volksgerichte *perduellio* eine allgemeine Bedeutung erhielt für jedes Capitalverbrechen, worüber wir später handeln werden. Ueber Amtsverbrechen enthielten die zwölf Tafeln sehr strenge Gesetze. Wir können dies aus einem schliessen, welches von Gellius[e]) angeführt wird:

---

a) Ulpian. l. 2 Dig. de colleg. et corpor. (XLVII, 22).

b) Marcian. l. 3 Dig. ad leg. Iul. mai. (XLVIII, 3): Lex XII tabularum iubet eum qui hostem concitaverit quive civem hosti tradiderit, capite puniri.

c) Cic. de off. I, 12.

d) S. oben S. 96 und 132.

e) Gell. XX, 1, 7 Nisi duram esse legem putas, quae iudicem arbitrumve iure datum, qui ob rem dicendam pecuniam accepisse convictus est, capite punitur.

„ein von dem Beamten gegebener Richter oder Schiedsrichter, der überführt würde, für seinen Spruch Geld genommen zu haben, solle mit dem Tode bestraft werden." Eine solche Bestimmung war nothwendig, da das Verfahren sowohl in Civil- als auch zum Theil in Criminalsachen auf der Entscheidung der von den Beamten den Parteien gegebenen Richtern beruhte: es traf dies aber nur die Senatoren, aus denen allein die Richter genommen wurden. Man fragt, welche Bestimmungen in Betreff der Beamten selbst getroffen wurden. Sie konnten nicht geringer bestraft werden; aber es ist nicht wahrscheinlich, dass über sie ein besonderes Gesetz vor den zwölf Tafeln bestand. Denn die Consuln waren an die Stelle der Könige, die nicht verantwortlich waren, getreten und man hört von keinem Gesetze, wonach sie vor die ordentlichen Gerichte hätten gezogen werden können. Der einzige Fall von der Verurtheilung eines Beamten in früherer Zeit ist der von Sp. Cassius und diese fand wegen Strebens nach Alleinherrschaft statt[a]), eines Verbrechens, das von den ersten Consuln aufgestellt und mit der härtesten Strafe bedroht worden war. Um eine durchgängige Verantwortlichkeit der Consuln herbeizuführen, waren die ausserordentlichen Anklagen durch die Volkstribunen zugelassen worden, welche eine Beaufsichtigung der Staatsverwaltung herbeiführten und auch zur Bestrafung von Bestechlichkeit dienen konnten.[b]) Im ordentlichen Gerichtsverfahren vor den Consuln hätten sie nur nach dem eben aus Gellius angeführten Gesetze belangt werden können. Denn es stammte sicherlich aus der Zeit vor der Decemviralgesetzgebung und die Könige, als oberste Aufseher der Gerechtigkeit, hatten eben so grosses Interesse an der Unbestechlichkeit der von ihnen eingesetzten Richter gehabt als es später die Consuln hatten. Ferner aber lautete das Gesetz, welches wir dem Wortlaute nach nicht kennen, schwerlich so, dass es nur auf die für den einzelnen Fall bestimmten Richter passte: ging es aber auf die Richter im Allgemeinen, so traf es auch die Consuln, welche das oberste Richteramt bekleideten. Es

a) Vergl. oben S. 286 flgd.
b) Vergl. die Darstellung S. 253.

ist die Anführung von Gellius zusammenzustellen mit einer Nachricht von Polybius.[a]) Wo er den Carthaginiensischen mit dem Römischen Staate vergleicht, erzählt er, in jenem würden die Beamten durch offene Bestechung erwählt, in diesem stehe der Tod auf diesem Verbrechen. Die Todesstrafe für Amtserschleichung erscheint nirgends in der spätern Zeit der Republik: Polybius meint auch nur eine Capitalstrafe. Aber sein Ausdruck beweist, dass das Gesetz aus einer Zeit stammte, in der Todesstrafe und Capitalstrafe fast gleichbedeutend war: die Vermuthung liegt nahe, dass es aus der Gesetzgebung der zwölf Tafeln herrührt und diese es ebenfalls aus dem früheren Herkommen entnommen hat. Nun pflegten aber in älterer Zeit die Gesetze über Amtserschleichung und über Bestechlichkeit während des Amtes verbunden zu werden: erst allmälig trennte man Beides. Verbunden erscheint es noch in der Gesetzgebung, welche Cicero[b]) als Muster aufstellt. Er giebt das Gesetz: „ein Geschenk soll man nicht annehmen noch geben weder beim Bewerben, noch beim Führen noch nach dem Führen eines Amtes": er umfasst damit, wie er selber erklärt, die beiden Vergehen des *ambitus* und der Repetunden. In seiner eigenen Zeit fand diese Verbindung bekanntlich nicht mehr statt: er muss sie also aus einer frühern Gesetzgebung genommen haben, wahrscheinlich aus den zwölf Tafeln.[160]) Für diese gewinnen wir so als Inhalt der Bestimmungen über Amtsverbrechen, erstens, dass sie das Annehmen aller Geschenke sowohl vor als nach dem Amte verboten, zweitens dass sie für den Uebertreter Capitalstrafe festsetzten, drittens endlich, dass sie vielleicht besonders die von Beamten für Entscheidung von Processen eingesetzten Richter und Schiedsrichter nannten. Dies Gesetz war nicht ein neues, sondern aus dem früheren Herkommen genommen: es umfasste, wie es bei der Verbindung der Amtserschleichung und Bestechlichkeit noth-

a) Polyb. VI, 56 παρὰ μὲν Καρχηδονίοις δῶρα φανερῶς διδόντες λαμβάνουσι τὰς ἀρχάς, παρὰ δὲ Ῥωμαίοις θάνατός ἐστι περὶ τοῦτο πρόστιμον.

b) Cic. de leg. III, 4 Donum ne capiunto neve danto neve petenda neve gerenda neve gesta potestate. Quod quis earum rerum migrassit, noxae poena par esto, und III, 20 Sequuntur de captis pecuniis et de ambitu leges.

wendig war, alle diejenigen, welche damals zu Aemtern zugelassen wurden, d. h. die gesammten Patricier, die Plebejer berührte es nicht. Hieraus wird man sich erklären können, wie der erste Consul Valerius beim Erlassen seines Provocationsgesetzes ebenfalls alle Patricier gewissermassen als Beamte ansah[a]) und als solche bestimmten Vorschriften unterwarf, und wie später in der ausgebildeten Republik der Begriff der Amtsverbrechen auf alle Senatoren ausgedehnt wurde. Durch die ganze Römische Geschichte geht diese Anschauung von den Beamten und ihren Verbrechen: man kann sie nur verstehen, wenn man ihre geschichtliche Entwickelung von den ältesten Zeiten an verfolgt.

Fünftes Capitel.

Die Strafen in den zwölf Tafeln. Die Todesstrafe durch die Lictoren vollzogen, später durch den Nachrichter. Der Begriff der Ehrlosigkeit nur in seinen Anfängen vorhanden. Religiöse Verfluchung bleibt ohne bürgerliche Folgen. Character des Gesetzbuches. Capitale und nicht capitale Strafen. Geldbussen bei Unvermögenden, Arten der Hinrichtung, Vermögensverlust, Vertilgung des Namens. Andere capitale Strafen, die beiden Arten von Verbannung.

Wir haben nach den uns erhaltenen dürftigen Bruchstücken die Bestimmungen, welche die Gesetze der zwölf Tafeln über das Criminalrecht enthielten, zusammengestellt und, so viel als möglich, nachgewiesen, welcher Fortschritt sich darin gegen die frühere Zeit zeigt, zum Theil auch, welche Veränderungen mit den einzelnen Anordnungen in späterer eingetreten sind. Das Ergebniss ist, dass die Zehnmänner wenig eigentlich Neues geschaffen, noch weniger aus fremden Gesetzgebungen aufgenommen haben: im Allgemeinen enthielten die zwölf Tafeln die Zusammenstellung des bisherigen Gerichtsgebrauches, mochte sich derselbe auf altes Herkommen oder auf geschriebene Gesetze gründen, aber mit durchgehender Fortbildung desselben in einem milderen, für die fortschreitende Bildung passenden Geiste. Die

a) S. oben S. 160 flgd.

Decemvirn haben wirklich das Lob verdient, welches ihnen Zeitgenossen und Nachkommen einstimmig gezollt haben. Wir müssen noch länger bei diesem Gesetzbuche Roms verweilen, das, obwohl es das frühere Recht nicht aufhob, doch fortan die Grundlage des gesammten Staatslebens bildete.

Wenngleich wir sehr wenig Bruchstücke in einer dem Originale sich annähernden Form, vielleicht keines in der ursprünglichen haben, so erkennen wir doch aus dem Inhalte der Bestimmungen zweifellos, dass die zwölf Tafeln den Strafen keinen besondern Abschnitt widmeten. Es war das überhaupt nicht Sitte der Römischen Republik: die systematische Behandlung des Rechtes und der einzelnen Theile desselben kam erst mit dem Ersterben des öffentlichen Lebens auf. Bei jedem Vergehen wurde die Strafe, welche auf demselben stand, angegeben: die Decemvirn folgten hierbei demselben Grundsatz, wie bei den übrigen Theilen des Rechtes, sie änderten nur wenig, ihr Hauptverdienst bestand in der Feststellung der durch die politischen Ereignisse wankend gewordenen Gesetze und der Zusammenstellung derselben, die zum ersten Male durch Volksbeschluss als Staatsrichtschnur anerkannt wurden. Die Vollziehung der Strafen geschah in den ältesten Zeiten durch die Diener der Beamten, d. h. durch die Lictoren der Könige, dann der Consuln; deshalb führten dieselben die Ruthenbündel und die Beile, um sogleich, wenn der Beamte seinen Spruch gethan hatte, denselben vollziehen zu können. Wenngleich durch das Valerische Provocationsgesetz die Beile der Lictoren in der Stadt verschwunden waren, erfuhr doch das System der Strafvollziehung dadurch keine Aenderung und auch die Zehnmänner haben eine solche nicht vorgenommen. Der Römische Grundsatz war, dass der Beamte selbst, welcher das Endurtheil gesprochen hatte, die Strafe vollzog oder durch irgend einen, den er nach freiem Ermessen wählte, vollziehen liess. Dies erkennt man besonders an den Volkstribunen, welche eine ausserordentliche Criminalgerichtsbarkeit übten. Wir finden, dass sie selbst Hand an den Schuldigen legen[a]); bald beauftragen sie die Aedilen, an ihrer Stelle

a) Man vergl. oben z. B. S. 230.

zu handeln, bald schicken sie den Viator, und die von ihnen Beauftragten handeln als Volkstribunen, geniessen also der tribunicischen Unantastbarkeit. Dass die Diener der öffentlichen Gerechtigkeit irgend ein eigenes Amt, einen ihnen besonders inwohnenden Staatsauftrag hätten, war nicht Römisch. Zu ihren Lictoren wählten die Consuln selbständig, wen sie wollten, und dass sie ihnen die Vollziehung der Strafen auftrugen, war natürlich: wahrscheinlich waren sie auch, so lange die Quästoren als Unterbeamte der Consuln der Criminalgerichtsbarkeit vorstanden, die Vollstrecker der gesetzlich zuerkannten Strafen. Indessen später trat eine Aenderung ein: wo Todesstrafe in Rom nöthig war, wurde dieselbe durch den Nachrichter *(carnifex)* ausgeführt: in den Provinzen vollzogen auch später die Lictoren der Beamten Hinrichtungen und körperliche Bestrafungen. Wann diese Aenderung vor sich ging, wissen wir nicht: wahrscheinlich wurde sie allmälig eingeführt, als die III*viri capitales* als Polizeibehörde und zur Vollziehung der Körperstrafen eingesetzt wurden; zu ihnen gehörte der Nachrichter als Unterbeamter. Dadurch verloren die Lictoren diese Verpflichtung zwar nicht rechtlich, aber durch den Gebrauch.[161]) Zugleich nämlich kam die Sitte der öffentlichen, auf dem Markte zu vollziehenden Hinrichtung ab und mit den Strafen, welche im Gefängniss oder an abgelegenen Orten ausgeführt wurden, hatten die Lictoren nichts zu thun. Dass sie indessen rechtlich immer als Vollstrecker der gesetzlichen Körperstrafen galten, tritt uns in einem Beispiele deutlich entgegen. Im Processe, welcher gegen P. Horatius unter dem Könige Tullus Hostilius geführt wurde, ist es nicht zweifelhaft, dass die Lictoren des Königs den Zweimännern zur Verfügung gestellt waren, um, wenn der Verurtheilte nicht Berufung an das Volk einlegte, den Urtheilsspruch sogleich zu vollziehen: das beweist die Formel, mit welcher der eine der Zweimänner nach der Verurtheilung den Verurtheilten anredet.[a]) In dem ähnlichen Perduellionsprocess, welcher zu Ciceros Zeit gegen C. Rabirius geführt wurde, waren die alten Formeln dieselben: es hiess ebenfalls: „geh, Lictor, binde die Hände;" aber

a) S. oben S. 88 flgd.

es war eben nur Formel, zur Ausführung des Spruches war wenigstens symbolisch der Nachrichter, welchen Cicero in seiner Rede ausdrücklich erwähnt[a]), zugegen. Wir werden später, wo wir von den Provocationsgesetzen sprechen, auf diesen Punkt zurückkommen. Der Uebergang der Strafvollziehung vom Lictor auf den Nachrichter ist gleichbedeutend mit dem Untergange der öffentlichen, auf dem Markte zu vollziehenden Hinrichtung in die geheime, welche meist innerhalb des Gefängnisses ausgeführt wird. Dieser Uebergang wurde erleichtert durch die Römische Anschauung, dass die Vollziehung der Strafe Privatsache des Beamten ist, und die zwölf Tafeln haben diese Anschauung, wie sie dieselbe in der Sitte vorfanden, beibehalten.

In spätern Zeiten erscheint nicht als eigentliche Strafe, aber als nothwendige Begleitung der Strafe bei öffentlichen Verbrechen, welche eine ehrlose Gesinnung voraussetzen lassen, die Ehrlosigkeit *(infamia)*. Ihrer geschieht in den zwölf Tafeln keine Erwähnung und doch müsste sie in den zahlreichen Bruchstücken, welche wir z. B. über den Diebstahl haben, sich finden. Man muss daraus schliessen, dass sie im alten Römischen Recht und auch in den zwölf Tafeln unbekannt war: der Begriff hatte sich noch nicht gebildet. Man bedurfte dessen auch nicht; denn diejenigen Verbrechen, welche später mit Ehrlosigkeit belegt wurden, fanden im älteren Recht eine capitale Strafe. Erst mit der milderen Rechtsanschauung fiel der in körperlicher Züchtigung bestehende Theil der Strafe fort, und die Ehrlosigkeit, welche mit derselben früher verbunden gewesen war, trat allein hervor. Dies war besonders bei dem Diebstahl, einem in alter Zeit sehr umfangreichen Begriffe, der Fall; die Strafe dafür war, wie wir gesehen[b]), in den zwölf Tafeln capital; es nutzte nichts, die Ehrlosigkeit, welche in dem Verluste der bürgerlichen Stellung nothwendig inbegriffen war, besonders hervorzuheben: erst als der Prätor die körperliche Züchtigung aufgehoben hatte, blieb sie als Rest der alten Bestrafungsweise bestehen. Von den politischen Verbrechen fanden diejenigen, welche im ordent-

a) Cic. p. C. Rabir. 4, 11 und flgd.
b) Vergl. oben S. 377.

lichen Gerichtsverfahren verfolgt wurden, sicherlich alle eine capitale Bestrafung, und bei Sp. Cassius, dem einzigen uns überlieferten Falle dieser Art, trat der Versuch hervor, die Ehrlosigkeit auf die Kinder des Verurtheilten zu übertragen.[a]) Von den auf ausserordentlichem Wege durch tribunicische Anklagen erfolgten politischen Verurtheilungen war ein Theil capital, die von Käso Quinctius und Coriolan; bei denjenigen, welche nur auf eine Geldbusse lauteten, war von Ehrlosigkeit nicht die Rede. Bei T. Menenius und T. Romilius wissen wir, dass sie nach Erlegung der Geldbusse in ihrer Stellung als Senatoren verblieben und keinen Theil ihrer Würde einbüssten.[b]) Dennoch finden sich in den zwölf Tafeln auch die Anfänge der späteren Ehrlosigkeit, als besondere und, wie es scheint, einzige Strafe: es stand in ihnen, ein Zeuge, der seine Pflicht verabsäumte, sollte *improbus intestabilisque* sein.[c]) In dem Ausdruck *improbus* liegt nur die sittliche Missbilligung der That, ohne rechtliche Folgen irgend einer Art, dagegen *intestabilis* ist derjenige, welcher nicht als Zeuge angewendet werden kann.[d]) Das Gesetz befiehlt demnach, dass, wer einmal als Zeuge nicht seine Pflicht gethan hätte, nicht wieder als Zeuge auftreten dürfe, enthielt also keine eigentliche Strafe, sondern nur eine Vorsichtsmassregel für die Gültigkeit späterer Rechtsgeschäfte, und dennoch liegt darin, in so fern Jemanden eine den übrigen Bürgern beiwohnende Fähigkeit abgesprochen wird, eine Art von Ehrlosigkeit, welche später ausgedehnt und schärfer begränzt wurde.

Einen Rest religiöser Anschauung aus uraltem Recht enthielten die zwölf Tafeln, wenn es wahr ist, was Servius[e]) allein berichtet, sie hätten bestimmt, ein Patron, welcher seinen Clien-

---

a) S. früher S. 292.

b) Man sehe oben S. 267 und 279.

c) Gell. XV, 13, 11 Qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimonium fariatur, improbus intestabilisque esto.

d) l. 6 Dig. de testam. (VI, 2) erklärt es so; Gaius l. 26 Dig. qui testam. fac. (XXVIII, 1) setzt hinzu, dem intestabilis würde auch kein Zeugniss von einem Andern geleistet, wie Einige meinten, eine spätere Ausdehnung der Strafe, wie es scheint.

e) Serv. ad Virg. Aen. VI, 609.

ten betrogen hätte, sollte *sacer* sein. Darin mag ursprünglich die härteste Strafe gelegen haben und vollständigste Aechtung, so dass es Jedermann frei stand, einen solchen den Göttern Verfallenen ungestraft zu tödten; aber wir haben schon früher[a]) bemerkt, dass dieser Zustand beim Beginne des Römischen Staates aufgehört hatte. Zur Zeit der zwölf Tafeln lag in der Erklärung, Jemand sei *sacer*, nur eine sittliche Missbilligung, ausgesprochen gegen denjenigen, welcher eine unsittliche Handlung begangen hatte. Es wird ausdrücklich für *perduellio* erklärt, einen Bürger, gegen den kein Process, keine Verurtheilung stattgefunden hatte, zu tödten: den Göttern wurde die Strafe eines *homo sacer* überlassen, ähnlich wie derjenige, welcher einen Meineid geschworen, nur göttlicher, nicht menschlicher Strafe verfiel. Es lässt sich überhaupt nicht denken, dass ein gerichtliches Verfahren über Verletzung des Clientelverhältnisses und in Folge dessen Aechtung vorgekommen sei: das mag früher geschehen sein und auf diesen frühern Zustand geht Dionysius'[b]) Ausdruck, dass der deshalb Verurtheilte ungestraft getödtet werden dürfe. Auch diese zweite Periode, in der das Clientelverhältniss durch das bürgerliche Gesetz erhalten und seine Verletzung dadurch bestraft wurde, war vorüber: zur Zeit der Zehnmänner beruhte dasselbe nur noch auf gegenseitigem Vertrauen ohne politische Verpflichtungen: es konnte also durch religiöse Vorschrift erhalten, aber nicht durch bürgerliche Strafe eingeschärft werden. Von den zwei andern Fällen, für welche unseren Nachrichten zufolge die religiöse Aechtung ursprünglich ausgesprochen worden war, die Verrückung des Grenzsteines[c]) und die Beleidigung eines Volkstribunen, erfuhr der erste eine besonders ausführliche Behandlung in den zwölf Tafeln durch genaue Bestimmungen über Grenzstreitigkeiten: so wenig thatsächlichen Einfluss schrieben sie dem alten religiösen Fluche zu. Im zweiten Falle begnügte man sich eben so wenig mit demselben. Beim Ständevertrage hatte man ihn allerdings als einen durch

---

a) S. oben S. 128.
b) Dionys. II, 10.
c) Dionys. II, 74.

das Herkommen bei besonders feierlichen Gesetzen gebotenen Zusatz angenommen; wie wenig derselbe aber bürgerliche Folgen hätte, erkannten die Tribunen selber an, indem sie unmittelbar ein bürgerliches Plebiscit hinzufügten, wodurch sie die härtesten Strafen gegen die Uebertreter der tribunicischen Heiligkeit anordneten; gegen die Patricier aber, für welche das Plebiscit nicht galt, erhoben sie oft vergebliche Klagen: den religiösen Fluch ohne Weiteres geltend machen zu wollen, fiel ihnen nicht ein.[162]) Dass die zwölf Tafeln trotz dieses Mangels an Ausführbarkeit dennoch den religiösen Fluch beibehielten und überhaupt eine Vorschrift aussprachen, deren Beobachtung sie den Römern nur empfehlen, nicht durch bürgerliche Strafen erzwingen wollten, ist bemerkenswerth für den ganzen Character der Decemviralgesetzgebung. Sie wollte nicht bloss ein bürgerliches Gesetzbuch liefern, welches für die Gerichte bestimmend sein sollte, sondern das gesammte Leben der Bürger regeln. Es beruhte auf ihm auch die berühmte Römische Zucht, welche, ohne durch Strafen erzwungen zu werden, durch die Sitte aufrecht erhalten wurde und ihrerseits wiederum nicht geringeren Einfluss auf das Leben ausübte als Gesetz im eigentlichen Sinne und Strafe. Daher kommen jene halb religiösen, halb moralischen Vorschriften, welche sich zahlreich in den zwölf Tafeln fanden. Zahlreicher waren sie ohne Zweifel noch in dem alten Papirischen Gesetzbuche gewesen, das in besonderem Abschnitte das „heilige Recht" enthalten hatte[a]); aber überhaupt schreibt sich daher die Römische Anschauung, viele moralische Vorschriften und Staatsgrundsätze als nothwendige Bestandtheile eines Gesetzbuches zu betrachten. Dies erkennt man aus Ciceros Versuch, Mustergesetze für einen Staat zu entwerfen: die allgemeinen religiösen und politischen Grundsätze, welche er ausspricht, hängen nicht mit seiner philosophischen Betrachtungsweise zusammen, sondern kommen von dem Character, den die Römer von einem allgemeinen Gesetzbuche verlangten, her. Erst die besonderen Gesetze, welche im Laufe der Republik über

a) Vergl. oben S. 32.

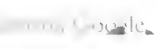
einzelne Verbrechen und Rechtsfragen erlassen wurden, erzeugten die Idee von einem nur bürgerlichen Gesetzbuche.

Die Strafen, welche in den zwölf Tafeln angedroht werden, sind theils capital, theils nicht capital. Die letztern bestehen, wenn man von dem besondern Fall des Felddiebstahls nicht erwachsener Personen absieht, welche nach Gutdünken des Prätors mit Schlägen gezüchtigt wurden,[a]) aus Geldstrafen. Denn Ehrenstrafen gab es, wie wir gesehen, noch nicht und Gefängniss ist nach Römischer Sitte nie eine Strafe zum Abbüssen eines Vergehens gewesen. Man kann indessen fragen, was geschehen sei, wenn der Verurtheilte die Geldstrafe nicht erlegen konnte, ein Fall, der, je zahlreicher die Bevölkerung Roms wurde, um so häufiger werden musste. Auf diese Frage findet sich in unsern Quellen keine Antwort; ja selbst, wenn man nicht nur die Zeit der zwölf Tafeln, sondern die der ganzen Republik ins Auge fasst, findet man kein Gesetz, keinen Rechtsfall, der hierüber Aufklärung giebt. Hätte man Geldstrafe und Gefängniss so mit einander in Verbindung gesetzt, dass die erstere durch das letzte ersetzt werden konnte, so musste sich eine bestimmte Regel dafür bilden und wahrscheinlicher Weise würde sich irgend eine Spur dieser Regel erhalten haben. Auch nicht auf andere Weise konnte gesetzlich Gefängniss statt einer Geldstrafe eintreten. Wir kennen einen hierauf bezüglichen Fall nur aus der ausserordentlichen Gerichtsbarkeit der Volkstribunen. Als L. Scipio Asiaticus zu einer Geldstrafe verurtheilt war und erklärte sie nicht bezahlen zu können, wollte ihn sein Ankläger, der Tribun, in das Gefängniss werfen; aber die andern Tribunen thaten Einspruch und nur sein Vermögen wurde eingezogen.[b]) Scipio war vom Volke verurtheilt und dieses Urtheil rückgängig zu machen oder seine Ausführung zu hindern stand nicht in der Macht der Volkstribunen: wäre also gesetzmässig Gefängniss statt der Geldstrafe eingetreten, so hätten die Tribunen die Massregel des

---

a) Siehe oben S. 379.

b) Plut. Cat. mai. 15 Λεύκιον δὲ τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ — καταδίκῃ περιέβαλε χρημάτων πολλῶν πρὸς τὸ δημόσιον, ἣν οὐκ ἔχων ἐκεῖνος ἀπολύσασθαι καὶ κινδυνεύων δεθῆναι, μόλις ἐπικλήσει τῶν δημάρχων ἀφείθη.



Anklägers nicht hindern dürfen, ebenso wenig wie sie die Einziehung des Vermögens zu ändern vermochten. In ihrem Einspruch und der Möglichkeit desselben liegt also der Beweis, dass Gefängniss nicht die Stelle der Geldstrafe vertrat. Dennoch zeigt eben dieses Beispiel eines vornehmen Mannes, wie leicht es den Beamten in den meisten Fällen sein musste, Gefängniss zur Geldstrafe hinzuzufügen oder es dafür eintreten zu lassen. Scipios Ankläger behauptete wahrscheinlich, der Verurtheilte wolle die Geldsumme, die ihm auferlegt war, nicht bezahlen, er verheimliche sein Vermögen: deswegen wollte er ihn in das Gefängniss setzen: die übrigen Tribunen schritten ein, weil sie an die Aufrichtigkeit Scipios glaubten. Nach demselben Grundsatz indessen konnten die Beamten überall, sobald ein Verurtheilter die Geldstrafe nicht erlegen konnte, Gefängniss verhängen: selbst wo man milde verfuhr, musste erst entschieden und festgestellt werden, ob er im Stande sei zu zahlen oder nicht: bis zu dieser Entscheidung war das Gefängniss sogar gesetzlich. Auf diese Weise war es möglich, auch Unvermögende in denjenigen Fällen, wo eine Geldbusse eintreten sollte, auf eine angemessene Art zu strafen und etwaige Härte konnte durch das Einschreiten der Volkstribunen entfernt werden.[163]) Ueber diejenigen Fälle, in denen durch ein Vergehen eine Verpflichtung zum Schadenersatz an Privatpersonen eintrat, z. B. beim Diebstahl, haben wir schon gesprochen.[a]) Erleichtert aber wurde die Ausführung der Gesetze, welche Geldstrafen auferlegten, dadurch, dass seit die Zahl der Unvermögenden zunahm, die untersten Schichten der Bevölkerung Roms meist aus Nichtbürgern, d. h. Fremden oder Sclaven, bestanden, gegen welche ohne Einschränkung körperliche Züchtigung, ja selbst Todesstrafe verhängt werden durfte, während die Bürger durch alle Vorsichtsmassregeln der Gesetze geschützt waren.

Die capitalen Strafen, welche sich in den zwölf Tafeln fanden, waren zum Theil solche, wodurch die Verurtheilten das Leben verloren, also wirkliche Todesstrafen. In den uns erhaltenen Bruchstücken wird ausdrücklich genannt das Hinabstürzen

a) Vergl. oben S. 379.

vom Tarpejischen Felsen für die falschen Zeugen,[a]) Aufhängen beim nächtlichen Felddiebstahl für Erwachsene[b]): bei dem mit Geld bestochenen Richter und dem der perduellio Ueberführten heisst es nur, er solle am caput gestraft werden.[c]) Indessen ist es sicher, dass auch die andern Arten der Hinrichtung, welche die frühere Zeit gekannt hatte, nach den zwölf Tafeln fortbestanden, wie „das Peitschen mit Ruthen" und darauf folgende Enthaupten, das vorzugsweise als Sitte der Vorfahren bezeichnet wird und erst später durch die Porcischen Gesetze abgeschafft wurde[d]): ferner die mit religiöser Feierlichkeit verbundene Strafe der Vatermörder, welche niemals aufgehoben wurde[e]), die Strafe für perduellio, mit der einst P. Horatius bedroht gewesen war: wahrscheinlich war auch die Erdrosselung im Kerker, von deren späterer Anwendung wir bestimmte Nachricht haben, eine uralte Art der Hinrichtung. Anfänglich, scheint es, war für jedes Verbrechen eine besondere Todesstrafe bestimmt, welche mit der Sühne der religiösen Schuld, welche der Verbrecher auf sich geladen hatte, in Verbindung stand: man erkennt diesen Grundsatz hauptsächlich aus der Strafe, welche die Vatermörder und die Vestalischen Jungfrauen traf. Aber es ist zu bezweifeln, ob bei der fortschreitenden Milderung des Lebens diese Strafen, welche die alte Sitte gebot und die zwölf Tafeln beibehalten, wenigstens nicht verboten hatten, ausgeführt worden sind. Sueton erzählt vom Kaiser Augustus, um seine Milde im Rechtsprechen zu beweisen, er habe einst einem wegen offenbaren Vatermordes Angeklagten, damit nicht die alte barbarische Strafe an ihm vollzogen würde, vor dem Beginne der Processverhandlungen so gefragt: „Sicherlich hast du deinen Vater nicht getödtet". Denn nur diejenigen, welche den Vatermord eingestanden hatten, erlitten jene Strafe.[f]) Der Kaiser aber wollte durch

---

a) Gell. XX, 1.
b) Plin. nat. hist. XVIII, 12.
c) Gell. XX, 1; l. 3 Dig. ad leg. Iul. mai. (XLVIII, 4).
d) Suet. Ner. c. 49.
e) Cic. pro Rosc. Am. 25; de invent. II, 50; Suet. Aug. 33.
f) Suet. Aug. 33.

die Art seiner Frage das Eingeständniss hindern und sich die gesetzliche Möglichkeit einer milderen Todesstrafe offen halten. Dies war ein Verfahren, das man wohl öfters anwendete. Stand auf einem Verbrechen eine härtere Todesstrafe, so benutzte man das Läugnen des Angeklagten, um eine leichtere an ihm vollziehen zu können, und war keine besondere gesetzlich bestimmt, so wählte man die leichteste. Die zwölf Tafeln selber haben dies vielleicht begünstigt, indem sie zwar das alte Herkommen über Hinrichtungen nicht anfhoben, aber auch nicht bestimmte bei den einzelnen Verbrechen festsetzten.

Dass Einziehung der Güter eine uralte Verschärfung der Todesstrafe war, ist überliefert: wir haben oben unter den Processen der Königszeit Fälle angeführt, wo sie stattfand; ja Tarquinius Superbus soll, um sich an den eingezogenen Gütern zu bereichern, Viele haben hinrichten lassen.[a]) Dies ging auf die Republik über und in den Gesetzen des heiligen Berges, durch welche die Plebejer für die Sicherheit ihrer Tribunen sorgten, wurde für den Uebelthäter nicht nur Todesstrafe, sondern auch Einziehung der Güter festgesetzt[b]): die Plebejer nahmen also hierin den früher bestehenden Grundsatz an. Es ist kein Zweifel, dass auch die zwölf Tafeln die Einziehung des Vermögens beibehalten haben; denn sie erscheint in vielen Fällen des späteren Rechtes. Indessen es war keinesweges Grundsatz, dass mit jeder Verurtheilung zu einer capitalen Strafe, mochte das Verbrechen sein, welches es wollte, Einziehung der Güter verbunden war: es konnte Jemand gesetzlich sein Leben verlieren und doch sein Vermögen seiner Familie erhalten bleiben. Vor die Zeit der zwölf Tafeln fällt der Process Coriolans: er wurde zu capitaler Strafe verurtheilt, aber von einer Einziehung seiner Güter hören wir nicht: sie fand nicht statt, und die Strafe, welche bei diesem ausserordentlichen Gerichtshofe festgesetzt wurde, muss in Uebereinstimmung mit den sonst gewöhnlichen Strafen gewesen sein. Die zwölf Tafeln selbst bestimmen für den auf der That ertappten Diebstahl capitale Bestrafung, aber

a) S. oben S. 125.
b) Liv. II, 3 und 33.

keine Einziehung des Vermögens, sondern doppelten Ersatz des Gestohlenen. Auch in der spätesten Zeit der Republik findet für einzelne Verbrechen capitale Bestrafung statt, ohne dass Einziehung des Vermögens eintritt, z. B. bei Erpressungen, bei Amtserschleichung. Also an sich ist Vermögensverlust nach Römischen Begriffen nicht nothwendig mit capitaler Bestrafung verbunden, sondern eine für die schwersten Verbrechen hinzutretende Verschärfung derselben.[164]) Die Entwickelung des Rechtes ging später dahin, die capitale Bestrafung auf seltnere Fälle zu beschränken, und, wo wirkliche Hinrichtung stattfand, Vermögensverlust damit zu verbinden. Es hatte also hiermit dieselbe Bewandtniss wie mit andern Verstärkungen der capitalen Strafen, von denen wir hören. Als Sp. Cassius verurtheilt war, fand eine Verhandlung im Senate darüber statt, ob auch die Söhne des Hingerichteten getödtet werden sollten. Man erkennt, dass bei einigen Verbrechen, wahrscheinlich den schweren Staatsverbrechen, das Herkommen die Strafe auf die ganze Familie ausdehnte, und es war im Sinne der Römischen Gesetze, dass, als Tarquinius Superbus durch Volksbeschluss verbannt wurde, derselbe Spruch seine Familie traf und selbst der Vertheidiger der Freiheit Collatinus nicht verschont wurde. Und doch findet sich auch hierbei wieder Ungleichheit. Als Coriolan in ausserordentlichem Verfahren durch die Tribunen wegen Strebens nach Alleinherrschaft verurtheilt wurde, blieb, wie die Ueberlieferung erzählt, seine Familie ungestört in Rom. Auch bei Cassius entschied sich, wie Dionysius[a]) berichtet, der Senat dafür, die Familie zu verschonen, und dies war fortan Sitte, wurde also wahrscheinlich auch in die zwölf Tafeln aufgenommen. Auch diejenige Römische Sitte, welche im kaiserlichen Rom sich ausdehnte, das Andenken und den Namen eines wegen politischer Verbrechen Verurtheilten zu vertilgen, scheint in der alten Geschichte des Staates seinen Ursprung genommen zu haben. Nach der Verurtheilung von Manlius Capitolinus beschloss das Manlische Geschlecht, allen seinen Mit-

a) Man sehe die ausführliche Erzählung bei Dionys. VIII, 80. Vergl. oben S. 292.

gliedern und Nachkommen den Vornamen Marcus zu untersagen[a]): das Andenken an den Hingerichteten sollte dadurch nicht erneuert werden. In den zwölf Tafeln gab es darüber wahrscheinlich keine Bestimmung.

Nicht alle capitalen Strafen, welche in dem Gesetzbuch der Zehnmänner angedroht wurden, gingen den Leib und das Leben der Verurtheilten an. Denn es heisst ausdrücklich, die Strafe für den auf der That ertappten Dieb sei capital gewesen[b]), und doch wird berichtet, derselbe sei mit Prügel bestraft und dem Bestohlenen zugesprochen worden. Es ist somit ersichtlich, dass man unter Capitalstrafe nicht nur eine Strafe verstand, welche das *caput* eines Bürgers vernichtete, sondern auch eine solche, durch welche eine bestimmte Art von *capitis deminutio* stattfand. Der Ausdruck *caput* als Inbegriff aller Rechte eines Römischen Bürgers war demnach zur Zeit der zwölf Tafeln in Gebrauch, wahrscheinlich von Alters her. Aus ihm ergaben sich alle Folgerungen, welche im spätern Römischen Recht in Bezug auf Erhaltung und Verlust des Bürgerrechtes an zahlreichen Beispielen hervortraten, ihren Ursprung aber schon in den ältesten Verhältnissen und Anschauungen haben. Namentlich findet sich schon in den Anfängen des Staates die Idee, dass ein Verlust des *caput* herbeigeführt wird durch die Verbannung *(exilium)*, welche von jeher eine Unterabtheilung der capitalen Strafe bildete und als die eben erwähnte dritte Art derselben, die Verstossung in eine niedere und unfreie Klasse der Bürger, allmälig abkam, neben der wirklichen Todesstrafe allein übrig blieb. Die Verbannung galt als milder: denn sie tastete nicht das Leben des Verurtheilten an und gewährte demselben die Möglichkeit, sich in einem andern Staate ein neues bürgerliches Dasein und geschüztes Leben zu verschaffen. Sie wurde in doppelter Weise angewendet. Erstlich trat sie ein, wenn der Angeklagte, ehe das Gericht gehalten wurde, sich freiwillig aus Rom entfernte und aus dem Römischen Staate austrat. Das geschah schon unter den Königen, z. B. als die Söhne von Ancus

a) Liv. VII, 20.
b) Man sehe oben S. 377.

Marcius nach der Ermordung von Tarquinius sich durch Flucht der Strafe entzogen.[a]) Ihm wurde, sobald man des Verbrechers habhaft geworden war, vorgebeugt durch Einkerkerung; aber seit bei dem Processe von Kaeso Quinctius die Sitte aufgekommen war, bei Staatsverbrechen die Freiheit des Angeklagten bis zur Entscheidung durch das Volk zu gestatten, und überhaupt die Tribunen durch ihr Einschreiten vor Gefängnisshaft schützen konnten, ist wahrscheinlich in den meisten Fällen, wo es sich um politische Verbrechen handelte, freiwillige Verbannung an die Stelle der Hinrichtung getreten. Es pflegte dann das Gericht das Fortbleiben des Angeklagten beim Termine als Geständniss der Schuld betrachtend, die freiwillige Verbannung in eine gesetzlich erzwungene zu verwandeln. Es erklärte den Angeklagten für schuldig und verbot ihm die Rückkehr in den Staat, indem es, wenn er dennoch zurückkehrte, ihn ungestraft zu tödten erlaubte. Bei Käso Quinctius' Verurtheilung berichtet uns die Ueberlieferung einen eigenthümlichen Umstand. Einige Jahre nachher kam seine Unschuld an den Tag und das Volk wünschte ihn zurückzurufen; Livius[b]) aber sagt, dies sei nicht möglich gewesen. Wahrscheinlich deshalb nicht, weil er inzwischen Bürger eines andern Staates in Etrurien geworden war und schon damals der später deutlich ausgesprochene Grundsatz galt, dass das Römische Bürgerrecht durch Annahme eines andern Bürgerrechtes verloren ginge. Die zweite Art der Verbannung bestand darin, dass dieselbe beim Gerichte trotz Anwesenheit des Angeklagten als Strafe beantragt und ausgesprochen wurde. Sie war wirkliche Strafe. Dies beweist selbst der Umstand, dass sie eintrat, wenn sich Jemand dem Gerichte entzog, auch soll Tarquinius Superbus Viele ihm verdächtige so bestraft haben.[c]) Nach Einführung der Republik wurde Coriolan auf Antrag der Volkstribunen durch Tributcomitien verbannt.

---

a) Vergl. früher S. 125.

b) Liv. III, 25 Is, quoniam neque Quinctiae familiae Kaeso neque reipublicae maximus iuveuum restitui posset, falsum testem — iusto ac pio bello persequebatur. Vergl. oben S. 274.

c) Man sehe oben S. 124.

Später vermied man es, diese Strafe gegen mächtige und talentvolle Männer anzuwenden, aus Furcht, den auswärtigen Völkern erbitterte Anführer gegen Rom zu geben, und wir haben keine Nachrichten, dass die zwölf Tafeln sie angeordnet haben: sie bestand durch die alte Sitte fort. Eine bemerkenswerthe Vermischung der beiden Arten von Verbannung scheint beim Sturze der Decemvirn stattgefunden zu haben. Jener M. Claudius, der auf den Wunsch seines Patrones, des Decemvirn Appius Claudius, die Virginia als seine Sclavin in seine Gewalt zu bekommen versucht hatte, wurde von dem Volke nicht mit dem Tode, wie es gesetzlich frei stand, sondern mit Verbannung bestraft:[a]) sein Ankläger Virginius selber erliess ihm, als er verurtheilt war, die Todesstrafe[b]), d. h. er liess ihn wahrscheinlich aus dem Gefängnisse entweichen.

a) Dionys. XI, 46.
b) Liv. III, 58.

Anmerkungen.

1) Für Kundige bedarf es keiner Anführung der Namen von Gelehrten und Büchern, um anzugeben, welche Behandlungsweise der Römischen Geschichte wir meinen. Niebuhrs Werk ist selbst in weiten Kreisen bekannt und hat eine entscheidende Wirkung über die Grenzen der Römischen Geschichte hinaus gehabt. Auch eine Rechtfertigung unseres Urtheils ist nicht nöthig. Aller wirkliche Fortschritt in der Erkenntniss des Römischen Alterthums hat in ausgesprochenem Gegensatze gegen die Niebuhrschen Grundsätze und Ansichten stattgefunden. Jeder Forscher bezeichnete sie für den einzelnen Punkt, auf den er seine Aufmerksamkeit richtete, als unhaltbar: nur die Menge der von Niebuhr verbreiteten Irrthümer und die Unmöglichkeit, sie alle ausführlich zu widerlegen, hat ihnen Ansehen und Dauer verschafft. Es kommt jetzt darauf an, was Einzelne im Einzelnen erkannt haben, zusammenzufassen und sich von der ganzen Richtung, als einer trügerischen, loszusagen. Bei der Untersuchung über das Criminalrecht begegneten wir vielfach ihren verderblichen Einflüssen. Für das unbegründete Zweifeln z. B. an der Ueberlieferung bieten die königlichen Gesetze ein Beispiel: man längnete entweder gänzlich, dass es solche gegeben, oder behauptete wenigstens, sie hätten sich nicht bis auf spätere Zeiten erhalten. Es kam dabei allerdings darauf an, manchen Aberglauben früherer Gelehrten zu beseitigen; aber mit dem Falschen verwarf man auch das Richtige. Diejenigen Fälle, in denen die von Früheren verworfenen Nachrichten alter Schriftsteller wieder zur Geltung gebracht werden mussten, waren zahlreich. Von den ungeschichtlichen Phantasien, welche die richtige Auffassung der ältesten Römischen Geschichte unmöglich machen, ist das auffallendste Beispiel Niebuhrs Ansicht über die Curiatcomitien. Er gestaltete sich nämlich die älteste Verfassung so, dass er in ihr eine Sonderversammlung des bevorzugten Standes der Patricier, die Curien, annahm: von dieser Idee aus erklärte er sich den Ursprung und die Stellung der Patricier, so wie die spätere Entwickelung der Verfassung. Davon hängt die ganze älteste Römische Geschichte, wie er sie sich denkt, ab. Diese Ansicht von den Curienversammlungen steht in geradem Widerspruche mit den ausdrücklichen Zeugnissen aller alten Schriftsteller über das Wesen und die Einrichtung der Curien: ferner im Widerspruch mit vielen

und genau überlieferten Vorgängen: sie macht das Verständniss der Römischen Geschichte unmöglich und führt dazu, nachdem man alle Berichterstatter vielfacher und grober Irrthümer angeklagt hat, dennoch vor unlösbaren Räthseln stehen zu bleiben. Man sollte nicht meinen, dass eine solche Ansicht Anhänger finden könnte. Aber sie hat sogar geherrscht und bietet ein merkwürdiges Beispiel von der Geltung, welche wissenschaftliche Irrthümer erlangen können. Sie wurde zwar alsbald widerlegt von Wachsmuth in seiner Römischen Geschichte, nicht ausführlich, was sie nicht verdiente, aber genügend. Indessen diese Widerlegung fand keine Beachtung: alle Verfasser von Römischen Geschichten bis auf die neueste Zeit sind ihr gefolgt, alle Darsteller der Römischen Alterthümer haben sie angenommen; einzelne Stimmen, welche sich dagegen erhoben, verhallten ungehört. Jetzt endlich scheint eine späte Erkenntniss nachzukommen. Während wir dies schrieben, kam uns Th. Mommsens neues Buch Römische Forschungen (Berlin 1864), erster Band, zu. In der dritten Abhandlung dieses Werkes wird die Niebuhrsche Ansicht besprochen, die Sonderversammlung der Patricier in den Curien geläugnet und andere Gedanken über den Senat und die Volksversammlung der Republik vorgebracht. Somit wäre die Aussicht eröffnet, dass auch die eifrigsten Verfechter der Niebuhrschen Idee sich von deren Haltlosigkeit überzeugen werden. Denn zu ihnen gehörte bisher Th. Mommsen, wenngleich er es jetzt nicht erwähnt, und sein Ansehn musste um so gewichtiger sein, da er besondere Untersuchungen über die Eintheilung der Römischen Volksversammlung veröffentlicht hat. Freilich ist auch der jetzige Standpunkt von Mommsen schwerlich der richtige: er würde ihn auch kaum eingenommen haben, wenn er die Arbeiten derer, welche früher der Niebuhrschen Ansicht entgegengetreten sind, der Beachtung gewürdigt hätte. Ich verlange dieselbe nicht für meine eigene Untersuchung über die Curien und Curiatgesetze, welche sich in einem Excurse meiner Ausgabe von *Cicero de lege agraria* (Berlin 1861) findet: es kam mir dort nur darauf an, die bekannte Hauptstelle über die Curiatgesetze zu erläutern und ich schloss mich in Beziehung auf das Wesen der Curien selbst den Forschungen Anderer an. Aber L. O. Bröckers Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte (Hamburg 1858) durfte Mommsen nicht übergehen. Er hätte dort die Gedanken, welche er selbst noch zögernd ausspricht, auf das Bestimmteste und Erschöpfendste dargestellt gefunden: die Beweisführung ist so schlagend und überzeugend, dass seit 1858 kein Gelehrter an Niebuhrs Phantasien glauben durfte. Zugleich würde Mommsen in seiner Forschung noch richtigere Grundsätze befolgt und nicht mehr von Dionysius' Missverständnissen oder Verwirrung gesprochen haben. Eine solche Anklage beweisst fast immer, dass wir entweder Dionysius oder die Römische Geschichte nicht verstehen. Es hilft nichts, dass man hie und da, wo es beliebt, das alte System der Selbstüberhebung verlassen: wir müssen es ganz aufgeben und auf die richtigen Grundsätze der Geschichtsschreibung zurückkommen. Inzwischen erkennen wir dankbar den Fortschritt, welchen die Erkenntniss der ältesten Römischen Geschichte in weitern Kreisen zu machen scheint, an.

2) In hohem Grade trifft dieser Vorwurf auch das ausführliche Werk, ches A. Schwegler über die Römische Geschichte begonnen hat. Er



nimmt natürlich auf das Entschiedenste für die Plebejer Partei: was sie thun, wird gepriesen, die Patricier bekämpft, beides gegen die Ueberlieferung der alten Schriftsteller, welche sich in der Beurtheilung der Geschichte ihres Volkes viel ruhiger zeigen als unsere Gelehrten. Es macht einen wunderlichen Eindruck, wenn man sie über die Schuld oder Unschuld von Coriolan, von Kaeso Quinctius, von Manlius Capitolinus Betrachtungen, wie sie heut zu Tage in politischen Processen vorkommen, anstellen sieht, während uns in der Ueberlieferung keine Möglichkeit zu eigenem Urtheil gegeben ist. Begreiflicher Weise ist damit trotz aller scheinbaren Gelehrsamkeit grosse Oberflächlichkeit und Verkennen des eigentlich Römischen Wesens verbunden: mit gleicher Leichtigkeit und gleichem Erfolge hätte Schwegler auch chinesische und persische Geschichte behandeln können.

3) Dahin gehören die Andeutungen, welche W. Rein in seinem Criminalrecht der Römer S. 24 flgd., besonders S. 40, giebt. Auch haben alle Bearbeiter des Römischen Criminalrechts darüber Betrachtungen angestellt, ob und in wie weit dasselbe auf religiösen Sätzen beruhe, in wie fern es in der Urzeit aus einer Priesterherrschaft hervorgegangen sei. Ueber die Ueberbleibsel der Blutrache werden wir selbst später einiges wenige sagen.

4) Bei Livius findet sich keine hierauf bezügliche Aeusserung. Er sagt zwar I, 8 von Romulus *vocata ad consilium multitudine, quae coalescere in populi unius corpus nulla re, praeterquam legibus, poterat, iura dedit*; indessen *iura dare* bezieht sich hier mehr auf politische Einrichtungen, auf Gesetze, durch welche die Verfassung geordnet wurde, als auf Bestimmungen des Privat- und Criminalrechts.

5) Man vergleiche die genauen und geistreichen Bemerkungen, welche L. Rubino in seinen Untersuchungen über Römische Verfassung und Geschichte (Cassel 1839) 1, 352 über Bedeutung und Gebrauch des Wortes *lex* macht, und über *leges publicae* denselben S. 354. Minder richtig erscheinen die Aeusserungen von L. Lange Römische Alterthümer 1 S. 236.

6) Ehemals glaubte man, Cicero habe sein Werk über die Gesetze vollendet und es seien nur die drei letzten Bücher verloren gegangen. In neuerer Zeit kam man zu der Ueberzeugung, Cicero habe es nicht vollendet und namentlich den Theil, der das Privatrecht umfassen sollte, nicht geschrieben: er wurde entweder durch politische Thätigkeit gehindert oder scheute die Studien, welche zu einer Darstellung des Privatrechtes nöthig waren. Man sehe in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Critik 1842, II, 216 C. G. Zumpts Anzeige von I. Bakes Ausgabe der Bücher Ciceros *de legibus*. Indessen wie man auch darüber urtheilen mag, jedenfalls verstand Cicero unter dem Ausdruck Gesetze ebensowohl die auf das öffentliche, wie die auf das Privat- und Criminalrecht bezüglichen.

7) Es hat dies Rubino a. a. O. S. 117 gethan. Ich stimme demselben vollständig in seinen sonstigen Auseinandersetzungen über die königliche Gewalt bei: er entwickelt sie ebenso logisch folgerichtig als der Römischen Anschauung gemäss. Sie galt sicherlich nach den Ideen der Römer als ursprünglich, als Quelle alles göttlichen und menschlichen Rechtes. Aber dies hindert nicht, dass sie dennoch nicht nur thatsächlich durch die Macht der Umstände, sondern auch dem obersten Grundsatze nach beschränkt

war. Je trefflicher uns aber Rubinos ganze Darstellung erscheint, um so mehr war es nothwendig, die abweichende Meinung über einen Punkt ausführlich zu begründen.

8) Es ist hiermit also vollständig die Beweisführung bei Rubino a. a. O. S. 118 und besonders S. 119 widerlegt. Er hebt es namentlich hervor, Servius Tullius habe „die neue Tribuseintheilung und das Censuswesen mit allen daran geknüpften politischen Rechten allein nach freiem Ermessen" eingeführt. Wir haben gezeigt, dass er bei zwei damit zusammenhängenden Verfassungsgesetzen die Einwilligung der Volksversammlung einholte: er wird es also auch wohl bei den übrigen Einrichtungen, soweit es nöthig war, gethan haben. Ferner wird dadurch widerlegt Rubinos Bemerkung, dass die Römischen Schriftsteller, wo sie von Einrichtungen der Könige sprechen, „Ausdrücke, die auf einen Antrag oder einen Beschluss in der Volksversammlung hindeuten, sorgfältig vermeiden und dagegen solche wählen, welche die Machtvollkommenheit der Könige deutlich bezeichnen." Dies ist nicht der Fall, eben so wenig wie seit Einführung der Republik „regelmässig" die Worte *tulit*, *rogavit* u. s. w. gebraucht werden. Rubino sammelt eine Menge Stellen, wo die Schriftsteller von den Königen sagen *iura dedit*, *instituit*, *Numa divini auctor iuris fuit*, *Servius conditor omnis in civitate discriminis*, *constituit* und ähnlich. Aber diese Ausdrücke finden sich auch von den republicanischen Beamten, welche, wie es feststeht, nur mit Einwilligung des Volkes Verordnungen erlassen konnten. Häufiger mögen sie bei den Königen sein; aber die Ueberlieferung über sie war auch kürzer und wurde von den Lateinischen Schriftstellern nicht willkührlich ergänzt. Wenn Cicero de rep. II. 14 von Numa sagt, *animos propositis legibus-mitigavit*, so liegt darin nicht, dass er sorgsam den Gedanken an Beschlüsse einer Volksversammlung abweisen wollte; denn *propositis* kann sich eben so gut auf ein Vorschlagen zur Bestätigung als auf ein Aufstellen ohne eine solche beziehen.

9) Rubino a. a. O. S. 120 fügt hinzu, der einzige erfolgreiche Widerstand gegen die Anordnung eines Königs sei von dem Augur Attus Navius gegen den älteren Tarquinius ausgegangen. Nämlich die „constituirende" Gewalt des Königs sei nur die Befugniss gewesen, die bestehenden Einrichtungen zu erweitern, sie fortzubilden und nach den Bedürfnissen des Staates neue hinzuzufügen, nicht aber das Recht, die alten aufzuheben. Dieser Grundsatz möglichster Erhaltung des Althergebrachten geht allerdings durch die ganze Römische Verfassungsgeschichte und hängt mit religiösem Aberglauben zusammen. Aber wenn man eine Verfassungsänderung nur in gänzlicher Aufhebung des Alten sieht, hat eine solche niemals stattgefunden und es ist unnütz, von der „constituirenden" Gewalt der Könige überhaupt zu reden. Rubino hebt durch diesen Zusatz seine ganze Auseinandersetzung über dieselbe auf.

10) Den ersten Grund der Verdächtigung spricht L. Lange Römische Alterthümer I, 237 aus. Er fasst die Worte von Pomponius so auf, als seien die *leges regiae* auf Antrag des Königs vom Volke als *leges curiatae* beschlossen worden. Das kann Pomponius allerdings meinen, aber nothwendig ist es nicht, dass er es meint. Man kann seine Worte auch so verstehen, als befänden sich die *leges curiatae* unter den *leges regiae* mit an-

dern Gesetzen. Wir werden später auf diesen Punkt zurückkommen. Den zweiten Verdachtsgrund gegen Pomponius' Nachricht führt Rubino a. a. O. S. 124 an.

11) Diese Stellung des Königthums eben so richtig als überzeugend nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst von Rubino a. a. O., besonders S. 127 flgd. Ich darf dieselbe hier als sicher und bekannt voraussetzen.

12) Auch dieser Lateinische Sprachgebrauch ist treffend erläutert worden von Rubino a. a. O. S. 355 flgd.

13) Es ist wahrscheinlich, dass der Erklärer des *ius Papirianum* jener C. Granius Flaccus Licinianus ist, von dem man kürzlich etwas längere historische Fragmente aufgefunden hat. S. *K. Aug. Fr. Pertz C. Grani Liciniani quae supersunt (Berol.* 1857*)* p. XII und *Grani Liciniani quae supersunt. Edidit philologorum Bonnensium heptas (Lipsiae* 1858*)* p. XIX und die sonstigen Erwähnungen desselben gesammelt p. 46. Für unsern Zweck genügt es festzustellen, dass derselbe zu Caesars Zeit gelebt hat.

14) Viel zu weit geht also in seiner Critik der neueste Bearbeiter der Römischen Geschichte, A. Schwegler Röm. Gesch. I, 24, der den Urheber der Sammlung für eine völlig apokryphe Person erklärt und dies als Grund benutzt, um die Aechtheit derselben zu verdächtigen. Dieser Schluss ist ganz ähnlich, als wenn etwa wegen der Unsicherheit, die über den Namen und Vornamen von Plautus herrscht, dieser für eine apokryphe Person erklärt und die unter seinem Beinamen überlieferten Stücke verdächtigt würden.

15) Diese Gesetze der Könige sind gesammelt und zuerst critisch gesichtet worden von E. Dirksen Versuche zur Critik und Auslegung der Quellen des Römischen Rechtes nr. 6 S. 234—368.

16) Diese Ansicht nebst den angegebenen Gründen ist ausführlich und mit grosser Gelehrsamkeit entwickelt worden von Rubino a. a. O. S. 400—430. Er beweist zuerst (S. 400—403), dass ein ansehnlicher Theil jener *leges regiae* aus religiösen Vorschriften besteht, die von dem Könige allein als obersten Priester, ausgehen mussten, ferner dass auch die Decemviralgesetzgebung nicht eigentlich das *ius sacrorum* umfasst hat (S. 403—405). Der andere Theil der *leges regiae* besteht aus Gewohnheitsrecht (S. 405—415), dem selbst diejenigen Bestimmungen, welche in das Civil- und Criminalrecht überzuspielen scheinen, angehören. Es folgt dann die Auseinandersetzung, dass auch die späteren Römer diese Gesetze nicht als Volksrogationen betrachtet haben, dass aber dennoch der Name *lex* für dieselben passt. Diese mit Folgerichtigkeit geführten Erörterungen sind von entscheidendem Einfluss auf die spätern Gelehrten gewesen, z. B. Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 255, Lange Römische Alterthümer I, 237, Rein in Paulys Realencyclopädie IV, 994, Schwegler Römische Geschichte I, 25, und es verlohnte sich daher der Mühe, auf die Gründe, durch welche ein bedeutender Gewährsmann für die Gesetze der Könige verdächtigt und der ganze Character einer so wichtigen Gesetzsammlung, wie das *ius Papirianum* ist, herabgesetzt wird, näher einzugehen.

17) Dies beweist sein Ausdruck *quas in monumentis habemus* an der zweiten der angeführten Stellen. Denn *monumenta* konnte er Granius Flaccus' Werk nicht nennen: er deutet damit auf alte Urkunden, entweder auf die Pontificalbücher oder auf Papirius' ursprüngliche Sammlung. Dass zur

Zeit, als Cicero über den Staat schrieb, Granius seine neue Bearbeitung der Königsgesetze noch nicht veröffentlicht hatte, stimmt mit den sonstigen Nachrichten, welche wir über dieselbe haben.

18) Selbst noch weiter als bis zur Herausgabe durch Granius Flaccus scheint diese Umformung fortgegangen zu sein. In den Auszügen von Paulus aus Festus s. v. pellex p. 222 steht folgendes Bruchstück: *cui generi mulierum etiam poena constituta est a Numa Pompilio hac lege: Pellex aram Iunonis ne tangito; si tanget, Iunoni crinibus demissis agnam foeminam caedito.* Dies ist das vollkommen ausgebildete Latein der spätern Periode, wie es sich in den übrigen von Festus selbst erhaltenen Bruchstücken nicht findet. Vergl. auch Plin. nat. hist. XIV, 88.

19) Erst Dirksen in der Anm. 15 angeführten Schrift hat der früheren abergläubischen Verehrung ein Ende gemacht, aber freilich auch sogleich die Reihe der unbegründeten Verdächtigungen begonnen.

20) Das Ergebniss einer längeren Auseinandersetzung bei Rein Römisches Criminalrecht S. 52 ist folgendes: „dass das *ius Papirianum* entweder uralt und ächt, aber bis auf ein paar in priesterlichen Büchern gerettete Fragmente wieder untergegangen, oder neueren und verdächtigen Ursprungs, jedenfalls aber nur ein Privatunternehmen ohne öffentliche Sanction gewesen sei." Schon der Ausdruck, entweder seien die Gesetze alt oder neu, zeigt, wie unklar und unbestimmt diese Meinung ist; denn dass eines von beiden der Fall sein muss, ist ersichtlich. Dass es ein Privatunternehmen ohne öffentliche Sanction war, kann man einräumen: es hat nie jemand von den alten Berichterstattern erzählt, es sei die Sammlung im Auftrage des Staates unternommen worden. Indessen es lag in der Natur der Sache, dass, wenn ein Papirius aus den priesterlichen Schriften und Denkmälern eine Sammlung der königlichen Gesetze veranstaltet hatte, diese schon ihrer Zweckmässigkeit halber Ansehen genoss und bei gerichtlichen Entscheidungen benutzt wurde: auf die Quellen selbst zurückzugehen war lästig und unsicher. Deshalb wird denn auch Papirius bei Pomponius als der älteste Rechtsgelehrte angeführt, dessen Ansehen bei Entscheidung von Rechtsfragen gültig gewesen sei. Und ebenso, als Granius Flaccus seine Ueberarbeitung der Papirianischen Gesetzbücher unternommen hatte, wird man bei streitigen Fällen (und diese kamen bei der ausserordentlichen Stetigkeit der Römischen Verhältnisse auch noch später vor: ein ausdrückliches Zeugniss davon hat man bei Tac. Annal. XII, 8 unter Kaiser Claudius): bei streitigen Fällen also wird man auf Granius Flaccus zurückgegangen sein: aus ihm sind wahrscheinlich alle bei Festus angeführten Bruchstücke des Papirianischen Rechtes entnommen. Die Gründe, welche Rein für seine Meinung anführt, sind zum Theil schon in unserer Darstellung berührt und widerlegt worden: die andern sind folgende: „Wenn die älteste Geschichte Roms, wenigstens unter den ersten vier bis fünf Königen für mythisch zu halten sei, wie könne dann von ächten Gesetzen der einzelnen Könige die Rede sein?" Dies ist ein Schluss aus einer Vermuthung und einer sehr unsichern Vermuthung: selbst wenn die ältesten Könige Roms mythisch sind, konnten sich dennoch ihre Persönlichkeiten frühzeitig festgestellt haben. Alle Regeln der geschichtlichen Critik können nur dafür sprechen, aus den Nachrichten des Papirianischen Gesetzbuches auf die Existenz der Könige zu schliessen, nicht

umgekehrt durch das Abläugnen dieser auch jenes zu verdächtigen. Ferner beruft sich Rein darauf, vor den XII Tafeln habe kein geschriebenes Recht bei den Römern existirt. Diesen Punkt berühren wir in unserer Darstellung, werden ihn auch später ausführlicher widerlegen. Weiter sagt er, als durch den Gallischen Brand die meisten Urkunden und Gesetze untergegangen wären, sei die Wiederherstellung derselben durch die Priester und Patricier erfolgt, und von ihnen dürfe man keine grosse Gewissenhaftigkeit erwarten. Diese Bemerkung erinnert an die einseitige politische Beurtheilung, mit der man die alte Römische Geschichte überhaupt betrachtet. Priester und Patricier werden die alten Satzuugen und Gewohnheiten, so viel sie konnten, zu ihrem Vortheil benutzt haben, gerade so wie die Plebejer die neu erlassenen Gesetze und Vorrechte ausbeuteten; aber den erstern deshalb Fälschungen aufzubürden sind wir in keiner Weise berechtigt. Endlich führt noch Rein den Grund an, die alten Restitutionsversuche seien frühzeitig in Vergessenheit gerathen oder untergegangen und die Römischen Historiker hätten in später Zeit gelebt und Critik nicht verstanden. Dass der erste Theil dieser Behauptung nicht richtig ist, beweist die Arbeit von Granius Flaccus, die unmöglich gewesen wäre, wenn die Papirianischen Sammlungen nicht mehr existirt hätten. Das verhältnissmässig späte Auftreten der Römischen Alterthumsforscher ist richtig; aber unerwiesen, dass sie keine Critik geübt, und selbst wenn dies der Fall wäre, standen sie den Thatsachen und Quellen doch so viel näher, als wir, dass wir mit ihnen nicht wetteifern können: es fehlen uns die nothwendigen Grundlagen, um eine richtige Critik üben zu können. Diese selbigen Gründe mit denselben Ergebnissen führt Rein in Paulys Realencyclopädie IV, 995 an. Auch bei Schwegler Römische Geschichte I, 24 finde ich keine bestimmte Ansicht über den Character des Papirianischen Gesetzbuches, nur allgemeine Verdächtigungen. Er läugnet entschieden die Authentie dieser sogenannten königlichen Gesetze: sie wären uralte Priester-Satzungen und gewiss erst viel später aufgezeichnet worden: die Zutheilung derselben an die einzelnen Könige sei vollends ein Werk subjectiver Combinatiou. Mit dieser Ansicht stimmt nicht seine später aufgestellte Vermuthung, das ganze *ius Papirianum* sei in verhältnissmässig erst später Zeit aus den Pontificalschriften gefertigt worden. Wenn man dieser Compilation den Namen des Papirius versetzte, so sei dies wahrscheinlich geschehen mit Rücksicht auf die uralte, längst eingegangene Papirische Gesetzsammlung, von der sich, wie man aus Dionysius sähe, eine dunkle Kunde erhalten hätte. Während Schwegler also zuerst eine viel später erfolgte schriftliche Aufzeichnung annimmt, glaubt er hier an eine wirkliche Papirische Sammlung, die doch auch irgend wie aufgezeichnet sein musste. Aber diese soll untergegangen sein. Weshalb, sieht man nicht ein, da die funfzig Jahre spätere Gesetzsammlung der zwölf Tafeln sich nachweislich erhielt. Indess Schwegler setzt noch hinzu: „der Name Papirius scheint überhaupt in der spätern Tradition eine typische Bedeutung gehabt zu haben, als schriftstellerische Auctorität in sacralen Dingen: Grund genug, diesen Namen einer Sammlung sacraler Normen vorzusezzen." Es soll also doch keine eigentliche Papirische Gesetzsammlung gegeben haben, sondern nur die vorhandene auf diesen Namen gefälscht worden sein. Gegen so unklare Vorstellungen, welche voll von innern

Widersprüchen sind, anzukämpfen ist misslich. Die von Schwegler angeführten Gründe sind in unserer Darstellung theils schon besprochen worden, theils werden sie später berührt werden. Viel vorsichtiger äussert sich Rudorff Römische Rechtsgeschichte I, 257: „Die ängstliche Uebereinstimmung mit dem seit dem fünften Jahrhundert angenommenen Canon der Königsgeschichte, sodann die Sprache und der Titel *ius* mit dem Namen des Sammlers, wie er im fünften und sechsten Jahrhundert für ähnliche Rechtssammlungen öfter vorkommt, bezeugt den jüngeren Ursprung." Wir haben diese Ansicht berücksichtigt, ohne dabei jedoch die Existenz einer alten Sammlung, wie sie durch die Schriftsteller bezeugt ist, zu läugnen. Dies sind die Meinungen einiger bedeutenden Forscher der Neuzeit: die übrige weitläuftige Literatur über diesen Gegenstand sehe man bei Rein und Schwegler a. a. O.

21) In der früher angeführten Stelle von Cic. de rep. V, 2, 3 heisst es von Numa zwar handschriftlich *qui legum etiam scriptor fuisset*: dass diese Worte indessen verdorben sind, lehrt der Augenschein und die richtige Verbesserung findet sich in den Ausgaben. Um so weniger durfte Schwegler a. a. O. S. 25 diese Worte als angeblichen Beweis dafür anführen, dass Numa keine Gesetze aufgeschrieben hätte.

22) Von einem Gesetze kann man dies nachweisen. Servius zu Virg. Aen. VI, 860 citirt ein Gesetz des Königs Numa über *spolia opima*. Eben dasselbe erwähnt Festus p. 189, setzt aber hinzu, es stände in den libri pontificum und Plutarch. Marc. 8 führt es aus den ὑπομνήματα an. Daraus darf man weder schliessen, es sei nicht Gesetz Numas gewesen (denn es wird ausdrücklich so genannt), noch auch, es habe nicht in dem *ius Papirianum* gestanden. Man kann annehmen, es habe auch in den priesterlichen Büchern gestanden. Da sonst Festus nur Granius Flaccus' Bearbeitung benutzt zu haben scheint, hat er dort vielleicht auch diese Bemerkung gefunden.

23) Er lässt IV, 36 diesen König in einer Rede, in der er dem Römischen Volke seine Verdienste um die Freiheit auseinandersetzt, folgendermassen sprechen: ὅς γε καὶ τὴν ἐξουσίαν, ἣν ὑμεῖς ἐδώκατέ μοι, πατέρων φυλάττοντες παραδοχάς, οὐχ ἅπασαν ἐβουλήθην ἔχειν, ἀλλὰ νόμους τε ὑπὲρ τῶν κυριωτάτων καταστησάμενος, οὓς ἅπαντες ἐκυρώσατε, κατὰ τούτους ὑμῖν ἀπέδωκα διδόναι τὰ δίκαια καὶ λαμβάνειν καὶ αὐτὸς ἐξηταζόμην πρῶτος, οἷς ὥρισα κατὰ τῶν ἄλλων δικαίοις, ὥσπερ ἰδιώτης πειθόμενος. Als Besonderes führt er hier noch an, dass der König bei seinen eigenen Privatstreitigkeiten keine bevorzugte Stellung in Anspruch nahm, sondern sich den allgemeinen Gesetzen fügte.

24) Aber nur ein vom Volke ernannter Beamter kann seine Gewalt oder Theile derselben an einen Stellvertreter übertragen, nicht Jemand, der selbst nur eine mittelbar übertragene Gewalt hat. Dieser Grundsatz lässt sich durch viele Beweise aus dem Römischen Staatsrecht darthun und hat neuerlichst durch Cap. 25 des Stadtrechtes von Salpensa eine bemerkenswerthe Erläuterung und Bestätigung erhalten.

25) Siehe Liv. I, 41; Dionys. IV, 5; Zon. VII, 9 und vergleiche Rubino a. a. O. S. 298, der indessen aus diesem einen ausserordentlichen Falle eine allgemeine Regel zu machen scheint.

26) Dionysius giebt als Folge der von Tarquinius geschehenen Aufhebung von Servius' Gesetzen an, die Plebejer seien wieder wie früher von den Patriciern in den Privatstreitigkeiten übervortheilt worden. Es scheint, der Nachtheil lag in zweierlei, einmal darin, dass die Richter nicht mehr nach Uebereinkunft der Parteien gegeben, und zweitens darin, dass sie nicht an die Gesetze gebunden waren. Deshalb wurden die Armen von den Wohlhabenden unterdrückt und Tarquinius hinderte dies nicht, so sehr er auch sonst bemüht war, den politischen Einfluss der Patricier zu schwächen. Schwegler Römische Geschichte I, 725 spricht über diese Einrichtungen des Königs Servius Tullius nur sehr oberflächlich, kann aber doch nicht umhin, sein „grösstes Misstrauen" gegen die Ueberlieferung bei dieser Gelegenheit auszusprechen. Sicherlich befindet er sich im Irrthum, wenn er die von Dionysius IV, 25 und 36 erwähnten βουλευταί für „ein Consilium von Senatoren" erklärt und annimmt, einem solchen habe Servius die Privatstreitigkeiten zugewiesen. Von Geschworenen kann damals nicht die Rede sein und war bei den Römern niemals die Rede in Privatprocessen; ein *consilium* im andern Sinne, d. h. als Beirath, ist nur denkbar als Unterstützung eines Beamten, der die Hauptrolle spielt und allein die Verantwortung trägt. Der Senat als Senat endlich ist nie eine richterliche Behörde gewesen. Somit bleibt nur diejenige Möglichkeit übrig, der wir in unserer Darstellung gefolgt sind. Ausführlich über das Gerichtswesen unter Servius Tullius handelt Ph. E. Huschke die Verfassung des Königs Servius Tullius S. 583—610. Indessen seine Annahmen gehen von eigenthümlichen Ansichten aus: er begiebt sich auf ein Feld von Vermuthungen, wohin zu folgen mir weder meine historischen und critischen Grundsätze gestatten, noch meine Phantasie ausreicht.

27) Dies haben wir in unserer Abhandlung *de honoribus dictatoris Caesaris* in unsern *Studia Romana* (Berol. 1859) p. 241 ausführlich auseinander gesetzt.

28) In neuester Zeit hat dies Lange Römische Alterthümer I, 273 gethan, während Rubino Untersuchungen S. 304 und Becker Römische Alterthümer II, 1, 338 es nicht thaten. Der Letztere hatte geäussert, es habe freilich sehr den Anschein, als sei bei L. Brutus das Amt eines *tribunus celerum* nur eben zur Legitimation des Verfahrens bei Vertreibung der Könige erdacht worden. Daraus macht Lange „einen zur nothgedrungenen Legitimirung der Revolution ersonnenen Anspruch." Wie unbegründet diese Verdächtigungen der Ueberlieferung sind, ist einleuchtend. Aber selbst wenn die Rede von Brutus, ja wenn auch die Thatsache, dass er *tribunus celerum* gewesen sei, ersonnen sein sollte: jedenfalls waren die Römischen Geschichtsschreiber der Ansicht, dass ein Reiteroberst die Volksversammlung berufen und politische Befugnisse ausüben könnte.

29) Dies hat Rubino a. a. O. S. 300 gezeigt. Die classische Stelle über den *praefectus urbi* ist bekanntlich bei Tacitus Ann. VI, 11: sie ist so ausführlich und antiquarisch genau, dass darnach keine Zweifel über die Befugnisse dieses Beamten hätten entstehen sollen. Dennoch sind sie erhoben worden. Lange Römische Alterthümer I, 274 spricht ihm die Befugniss des Rechtsprechens ab, in offenbarem Missbrauch der Critik, da die richterliche Gewalt des *praefectus* ausserdem noch von Pomponius erwähnt und durch die angeführten Beispiele der Praefecten des Latinerfestes bestätigt

wird. Der Stadtpräfect stand gegen den König und später gegen die Consuln ganz so, wie nach dem Stadtrecht von Salpensa c. 25 die Präfecten, welche von den Duovirn der Municipien während ihrer Abwesenheit eingesetzt werden: sie haben alles Recht, wie die Duovirn selbst, nur dass sie nicht wieder ihre Befugniss an einen Präfecten übertragen können und dass sie nicht nach geführtem Amte dieselben Ehrenrechte erlangen, wie die Duovirn nach dem Ende ihres Amtes. Man vergl. darüber meine *Studia Romana* p. 282. Freilich auch bei den alten Antiquaren selbst hatte es Zweifel gegeben über die Amtsbefugnisse des Stadtpräfecten: sie werden bei Gell. XIV, 8 mitgetheilt, sind aber von den neueren Gelehrten nicht recht verstanden worden. Junius Gracchanus läugnete, *praefectum urbi Latinarum causa relictum senatum habere posse — quoniam ne senator quidem sit neque ius habeat sententiae dicendae, cum ex ea aetate praefectus fiat, quae non sit senatoria.* Dagegen Varro behauptete, er könne den Senat berufen. *Namque et tribunis plebis senatus habendi ius erat, quamquam senatores non essent ante Atinium plebiscitum.* Aus diesem Streite darf man nicht Schlüsse auf den Stadtpräfecten der Königszeit machen, der damals und noch lange nachher aus Senatoren, welche angesehene Aemter bekleidet hatten, genommen wurde. Die Frage war, ob ein Nichtsenator den Senat berufen könne und über diesen damals thatsächlich nicht vorkommenden Fall waren jene Antiquare verschiedener Meinung. Hatte der Stadtpräfect das Recht, die Volksversammlung zu berufen? Man läugnet es jetzt und der Fall mag nicht vorgekommen sein; denn wenn die Consuln im Kriege waren, war es auch das Volk. Aber Livius glaubte es. Er erzählt 1, 60, Sp. Lucretius habe als *praefectus urbi* die Centuriatcomitien gehalten, in denen nach Vertreibung der Könige die ersten Consuln gewählt wurden. Sicherlich ist die Nachricht ungenau; denn, sobald man Tarquinius nicht als König anerkannte, konnte man auch den, welchen er als Praefecten bestellt hatte, nicht mehr anerkennen. Livius wollte nur sagen, Sp. Lucretius sei vom Könige als Stadtpräfect zurückgelassen worden. Richtiger ist die Erzählung bei Dionys. IV, 76, der Sp. Lucretius zum *interrex* erwählen lässt. Dennoch ergiebt sich auch aus dem ungenauen Ausdruck, dass Livius dem Stadtpräfecten das Recht, eine Volksversammlung zu berufen, nicht absprach.

30) Es ist dies Schwegler in seiner Römischen Geschichte II, 133. Er hat aber darin entschieden Unrecht, dass er behauptet, schon die späteren Römer hätten keine zuverlässige Antwort mehr auf die Fragen über die Entstehung und Bedeutung der Quästur gewusst: die Tradition sei so lückenhaft und zusammenhangslos, so voll von Widersprüchen, dass sich der wirkliche Thatbestand nicht mehr ermitteln lasse. Im Gegentheil wir haben über die Quästur zahlreiche, bestimmte und auf genauen Studien beruhende Nachrichten, wie von wenigen Punkten der Römischen Verfassung. Es war die Aufgabe der neueren Forschung, diese Nachrichten sorgfältig und ohne vorgefasste Meinung zu erklären und aus ihrer Uebereinstimmung ein Gesammtbild zu entwerfen. Diese Aufgabe aber haben die Gelehrten nicht erfüllt, trotzdem ihre Untersuchungen über diesen Punkt zahlreich gewesen sind. Man sehe die Literatur bei Schwegler a. a. O. S. 131.

31) Das Erstere hat gethan Rubino Untersuchungen S. 318: er erklärt, das Uebergewicht falle entschieden auf die Seite von Tacitus und zwar aus drei Gründen, welche die Glaubwürdigkeit von Junius Gracchanus herabsetzen sollen. Seine gelehrten Untersuchungen, sagt Rubino, seien die ersten Versuche der Römer in dieser Richtung gewesen und verdienten deshalb weniger Glauben als die der späteren Gelehrten. Dieser angebliche Grund spricht in diesem Falle sogar für Gracchanus. Denn, wenn jeder spätere auch der bessere ist, so muss Ulpian mehr Gewicht haben als Tacitus, zumal da er Jurist war und als solcher mehr Interesse, vielleicht auch mehr Geschick hatte, die Geschichte der Römischen Beamten aufzuklären, als ein Geschichtsschreiber, dem es zunächst auf die geschmackvolle Darstellung der Ereignisse seiner Zeit ankam: beruft sich also Ulpian auf Gracchanus, so muss er ihm besondere Glaubwürdigkeit beigemessen und sein Zeugniss unter den andern, welche über denselben Punkt existirten, (und Ulpian citirt in seinem Fragment noch andere Gewährsmänner) für richtig gehalten haben. Ferner „die Autorität von Junius insbesondere, sagt Rubino, hätte nicht hoch gestanden: in den meisten Fällen, wo er angeführt sei, würde er auch widerlegt". Dies ist nicht richtig. Ausser den zwei von ihm aufgestellten Etymologien, die Varro V, 48 und 55 billigt, führt Ulpian im Verlauf seines Excerptes über die Quästoren eine Ansicht von ihm an, welche Andere theilten. Von seinen drei angeblichen Irrthümern betreffen zwei die Zeitrechnung, eine schwierige und einzeln für sich bestehende Wissenschaft, den dritten über den *praefectus urbi* haben wir oben Anm. 29 berührt und als einen theoretischen Streitpunkt, ohne thatsächliche Begründung, erwiesen. Es ist kein Grund, deshalb zu meinen, er habe sich hier, wo es sich um das thatsächliche Vorkommen von Quästoren handelt, geirrt. Selbst die Mühe, die man sich mit seiner Widerlegung giebt, kann als Beweis für das Ansehen, in dem er stand, dienen. Endlich hat Rubino ihm sogar einen politischen Grund untergeschoben, der sein Urtheil verfälscht haben soll. Er war ein Freund von C. Gracchus (Plin. nat. hist. XXXIII, 36) und soll nun, um die *quaestiones*, welche nach seines Freundes Ermordung gegen dessen Anhänger vom Senate ohne Zuziehung des Volkes gerichtet wurden, zu brandmarken, besonders hervorgehoben haben, die Könige hätten ihre *quaestores* durch das Volk wählen lassen. Nicht bloss hervorgehoben, sondern ganz und gar erdichtet müsste er dies haben, wenn sein Bericht keine Glaubwürdigkeit haben soll, und den alten Schriftstellern, die seine Nachrichten annahmen und weiter verbreiteten, wird eine wunderbare Blindheit über die Gründe einer solchen angeblichen Erdichtung zugeschrieben. Endlich welche unsichere und doch selbst den Character des Gewährsmannes herabsetzende Vermuthung ist das Ganze! Sie beweist nur, wie schwer es ist, sich von dem einmal in der Zeit liegenden falschen Systeme der Critik frei zu halten. Denn sonst zeigt Rubino überall die grösste Besonnenheit und Achtung vor der Ueberlieferung. Beigetreten ist seiner Ansicht z. B. Geib Geschichte des Römischen Criminalprocesses S. 72. Es ist nicht zu verwundern, dass andere Gelehrte mit gleicher Entschiedenheit einen Irrthum von Tacitus angenommen haben, dem sie, ohne besondere Gründe anzuführen, wo er nicht gelegentlich, sondern in antiquarischer Untersuchung und im Vergleich mit seiner Zeit spricht, in der Hauptsache Glaubwürdigkeit

absprechen. Sie berufen sich (so Becker Römische Alterthümer II, 2, 342) auf Niebuhrs (Römische Geschichte III, 645) Urtheil über Tacitus: „welcher merkwürdig darthue, wie fremd ihm alle Bestimmtheit der Vorstellungen von altstaatsrechtlichen Verhältnissen war", ein Urtheil, aus dem nur jenes Gelehrten oft und von Vielen gerügte Selbstverblendung und Ueberhebung hervorgeht. Freilich ein gleiches, nur noch in gröberen Ausdrücken, gefasstes Urtheil über Tacitus fällt Schwegler Römische Geschichte I, 115 und belegt es mit den Punkten, in welcher er selbst von ihm abweicht. Dies nennt man in unserer Zeit, Critik in der Geschichte üben!

32) Ausführlich haben wir über die *lex curiata* sowohl der Königs- als der republicanischen Zeit gesprochen in einem längeren Excurs zu unserer Ausgabe von Ciceros Reden *de lege agraria* (Berol. 1861) und dabei auch das Curiatgesetz, das über die Quästoren gegeben wurde, behandelt. Dort wird man mehrere Beispiele von der *lex curiata de imperio* finden, sowie eine Darstellung, wie dieselbe, als die königliche Macht an viele Beamten übergegangen war, dennoch alljährlich zusammen für alle gegeben zu werden pflegte.

33) Ich verstehe also die Worte von Tacitus *lex curiata — a L. Bruto repetita* anders als Becker Römische Alterthümer II, 2, 333. Dieser meint, Brutus habe das Curiatgesetz aus der königlichen Zeit „beibehalten"; einen andern Sinn könne *repetita* nicht haben. Ich bezweifle dies: es müsste *inde repetita* heissen; *repetere* allein kann nicht bedenten „von dort herholen." Er glaubt auch, die *lex curiata* der ersten Consuln sei zu Tacitus' Zeit nicht mehr authentisch vorhanden gewesen. Vielleicht oder wahrscheinlich nicht in denselben Worten, aber doch sicherlich dem wesentlichen Inhalte nach, der Jahr für Jahr seit Einsetzung der Consuln wiederholt worden war. Sonst schreibt man Tacitus, der von einem noch zu seiner Zeit möglichen Beweise spricht, eine Unwahrheit zu.

34) Natürlich beruht unsere Darstellung über die Art und Weise, wie sich die *lex curiata* fortgepflanzt habe, nur auf einer Vermuthung. Sicher wissen wir nur, dass jährlich für alle curulischen Beamten zusammen, und sonst ausserordentlich für ausserordentlich ernannte Beamte, ein Curiatgesetz gegeben wurde: Näheres über seinen Inhalt ist nicht bekannt. Dennoch ist jene Vermuthung wahrscheinlich. Ganz so ist beschaffen die sogenannte *lex regia de imperio Vespasiani*, in der es auch bei jeder einzelnen Amtsbefugniss, welche dem neuen Kaiser beigelegt wird, heisst *ita uti licuit divo Aug. Ti. Julio Caesari Aug., Ti. Claudio Caesari Aug. Germanico* oder ähnlich. Weiteres findet man in der von uns angeführten Abhandlung.

35) Eine Vereinigung der Nachrichten von Tacitus und Ulpian hatte schon Huschke Verfassung des Königs Servius Tullius S. 400 versucht. Ohne das Curiatgesetz zu erwähnen, erklärte er das Wort *deligere* bei Tacitus als „in Vorschlag bringen", wodurch eine Bestätigung durch das Volk keineswegs ausgeschlossen wäre. Er wurde deshalb mit Recht von Rubino a. a. O. S. 318 getadelt. Aehnliches hatte schon Abraham in einer Note zu Cic. Phil. II, 20 behauptet.

36) Ein Beispiel, in bis wie späte Zeit diese Sitte sich fortpflanzte, giebt die berühmte, von uns zuerst (in den *Commentationes epigraphicae*, Berol. 1854 II, 4 flgd.) in Deutschland bekannt gemachte und erläuterte Inschrift von Arrius Antoninus, der sich *iuridicus per Italiam re-*

gisnis Transpadanae primus und *praetor, cui primo iurisdictio pupillaris a sanctissimis imperatoribus mandata est,* nennt. Ein anderes Beispiel aus etwas früherer Zeit ist bei Henzen in Orellis Inschriftensammlung 6456, wo *T. Domitius Decidius* heisst *qui primus quaestor per triennium citra ordinem praeesset aerario Saturni.* Von den öffentlichen Beamtenverzeichnissen braucht man nur die Capitolinischen Fasten zu vergleichen, um sich von der Ausdehnung dieser Sitte zu überzeugen.

37) Dies ist die Meinung z. B. von Schwegler Römische Geschichte II, 137, der alle Angaben von Quästoren vor der Zeit der Zehnmänner für Erfindungen von Dionysius hält.

38) Dies bezieht sich auf Dionysius, der beim Leichenbegängniss von Menenius Agrippa Quästoren erwähnt. Ueber dasselbe berichtet Liv. II, 33 ganz kurz *extulit eum plebs sextantibus collatis in capita,* ausführlich und scheinbar abweichend Dionysius. Er erzählt, der Senat habe, als er die Bereitwilligkeit der Plebs, das Leichenbegängniss durch allgemeine Sammlung zu feiern, erfahren habe, den Betrag dafür aus dem Staatsschatze bewilligt, ἐκ τῶν δημοσίων ἐδικαίωσε (ἡ βουλή) τὸ ἀνάλωμα γενέσθαι, τοῖς ταμίαις ἐπιτρέψασα τὴν ἐπιμέλειαν. Damit man daraus nicht falsche Schlüsse über die Existenz stehender Quästoren zu jener Zeit ziehe, bemerke ich, dass der Hergang, wenn man die zweifache Ueberlieferung gehörig erklärt, folgender war. Die Tribunen schlugen der Volksversammlung vor, Menenius' Bestattung durch eine allgemeine Sammlung der Plebejer zu feiern. Als dieser Vorschlag angenommen war, wurden sogleich vom Volke Quästoren erwählt, um die Beiträge einzufordern und die Bestattung zu besorgen. Darauf trat der Senat dazwischen, wies jenen vom Volke gewählten Quästoren Geld aus dem Staatsschatze an und übertrug ihnen die Verwendung desselben. Die Quästoren wollten die Beiträge dann zurückgeben, die Plebs aber bestimmte sie für die Hinterbliebenen. Die neuern Gelehrten haben diesen Hergang verkannt, besonders Niebuhr Römische Geschichte I, 586. Vergleiche Schwegler Römische Geschichte II, 233.

39) Man kann über diesen Sprachgebrauch vergleichen *Lydus de magistr. I,* 25, der freilich etliche Verstösse begeht und ohne Erkenntniss des eigentlichen Zusammenhanges der beiden Wörter schreibt. Einen Beweis für unsere Behauptungen anzuführen ist überflüssig.

40) Man sehe z. B. Becker Handbuch der Röm. Alterth. II, 2 p. 334, der auf diesen Punkt hauptsächlich seine Untersuchungen gründet. Aber eben so urtheilen auch Schwegler Römische Geschichte II, 134, Rein in Paulys Realencyclopädie VI, 351 und Andere.

41) Pomponius nämlich gebraucht von diesen Quästoren das Imperfectum *constituebantur*: „sie pflegten eingesetzt zu werden." Von der Einsetzung aller übrigen stehenden und jährlich erwählten Beamten braucht er das Perfectum. Von den Consuln heisst es §. 16 *constituti sunt,* ebenso von den Censoren § 17, von den Dictatoren § 18 *interdum proditi sunt,* von den Volkstribunen § 20 *creavit sibi plebs,* von den Aedilen § 21 *constituerunt,* von den Schatzquästoren § 22 *constituti sunt.* Dagegen von den *magistris equitum* § 19 *injungebantur dictatoribus.* Ein deutlicher Beweis, wie genau man die Worte dieses Schriftstellers erklären muss und mit welcher Ueberlegung er seine Nachrichten zusammenstellte.

42) Ich muss noch einem Einwande begegnen, den man an dieser Stelle erheben könnte. Dionysius nämlich nennt diese Quästoren ταμιευτικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν und später c. 78 öfters ταμίας. Konnte er das, wenn sie richterliche Beamte waren? Musste er nicht vielmehr ἐφέται sagen, wie Schwegler Römische Geschichte II, 135 verlangt? Folgt nicht daraus, dass er ταμίαι sagt, die Wahrscheinlichkeit, dass die Quästoren, d. h. dieselben Personen, zu gleicher Zeit Schatz- und Gerichtsbeamte waren, dass das erste ihr Hauptamt war und sie davon ihren Namen hatten? Sicherlich nicht. Das Griechische ταμίας hat allerdings nicht die doppelte Bedeutung von *quaestor*; aber es war der stehende Ausdruck dafür und Dionysius vollkommen berechtigt, ihn auch für die Gerichtsquästoren anzuwenden. Hätte er einen andern gebraucht, so würde er von Römischen Lesern nicht verstanden worden sein und bei Griechischen die Idee von der Zusammengehörigkeit der beiden Quästoren zerstört haben.

43) Es bleibt noch übrig, Einiges über die letzten Worte der S. 53 aus Tac. Ann. XI, 22 angeführten Stelle zu sagen. Dort wird erzählt, die ersten beiden stehenden Schatzquästoren seien 447 v. Chr. erwählt worden, um die Consuln in den Krieg zu begleiten, später beim Wachsen der Geschäfte seien zwei hinzugefügt worden, um dieselben in Rom zu besorgen. Dies steht in scheinbarem Widerspruch mit Liv. IV, 43, der zum Jahre 421 v. Chr. von der Hinzufügung des zweiten Quästorenpaares so erzählt: *Quemadmodum bellum minore quam timuerant dimicatione erat perfectum, sic in urbe ex tranquillo necopinata moles discordiarum inter plebem et patres exorta est, coepta ab duplicando quaestorum numero. Quam rem praeter duos urbanos quaestores duo ut consulibus ad ministeria belli praesto essent, a consulibus relatum cum et patres summa ope approbassent, tribuni plebis certamen intulerunt, ut pars (nam ad id tempus patricii creati erant) ex plebe fieret.* Der Widerspruch sollte darin liegen, dass Tacitus das erste Quästorenpaar für Gehülfen im Kriege, das zweite für Schatzmeister in der Stadt erklärte, Livius umgekehrt. Zu entscheiden, welche Nachricht an sich richtiger wäre, ist unmöglich. Es ist indessen wohl denkbar, dass die Haupteinnahme des Schatzes in der Kriegsbeute, die Hauptausgabe im Solde und anderen Kriegskosten bestand, dass also zuerst das Bedürfniss entstehen musste, für den Krieg Quästoren zu haben. Und dies ist unzweifelhaft der Bericht von Tacitus. Mit ihm lässt sich auch Livius vereinen. Dieser giebt nämlich nur den neuen Gesetzesvorschlag an, der dahin ging, in Zukunft sollten zwei Quästoren in der Stadt bleiben, zwei andere für den Krieg dienen: welche von diesen früher dagewesen wären, will er gar nicht angeben. Diese Erklärung hatten im Wesentlichen schon Ernesti zur angeführten Stelle von Tacitus und Rubino Untersuchungen S. 329 gegeben; sie war indess wieder in Frage gestellt worden von Becker Handbuch der Römischen Alterthümer II, 2, 338. Derselbe hat nicht nur Livius' Worte falsch verstanden, sondern war auch durch unrichtige Benutzung der früheren, von den Consuln erwählten, richterlichen Quästoren zu der Meinung veranlasst worden, die Schatzquästoren seien von Anfang an für die städtischen Bedürfnisse gewählt worden. Uebrigens ging der Vorschlag, die Zahl der Quästoren zu verdoppeln, im J. 420 v. Chr. durch, mit dem Zusatze, das Volk solle die neuen Beamten frei aus Patriciern oder Plebejern wählen dürfen, eine Erlaubniss, von der das Volk erst

409 v. Chr. Gebrauch machte. Damals wurden also in den Beamtenverzeichnissen wieder Quästoren als *primi* genannt, aber *primi de plebe*.

44) Unter den Gelehrten, welche in grosser Zahl die Frage über die Anfänge der Quästur behandelt haben, ist es bisher noch keinem gelungen, dieselbe zu beantworten, ohne gegen den einen oder den andern der alten Berichterstatter anzustossen: weshalb Schwegler (S. Note 30) ganz auf die Beantwortung verzichtete. Er hat aber thatsächlich Unrecht, wenn er die Ueberlieferung über die Quästoren lückenhaft nennt. Im Gegentheil stützen sich die Berichte der Schriftsteller auf so viele geschichtliche Urkunden, wie bei wenigen andern Punkten des Römischen Staatsrechtes. Die *lex curiata* von L. Brutus musste wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach bekannt sein: die Quästoren unter Publicola waren namentlich überliefert, ebenso die des Jahres 446 v. Chr.: die Nachrichten sind sogar ausführlich. Voll von Widersprüchen aber ist die Ueberlieferung nur für diejenigen, welche dieselbe nicht zu erklären vermögen. Abgesehen von der Frage, ob die Wahl der ältesten Quästoren durch die Könige und Consuln oder durch das Volk erfolgte, wobei man entweder gegen Tacitus oder gegen Junius Gracchanus anstiess — abgesehen hiervon nahm man zwei Fälle als möglich an. Entweder, sagte man, hat es von jeher nur eine Art von Quästoren gegeben, welche die richterlichen und Schatzgeschäfte zusammen besorgte. Dieser Ansicht waren Rubino Untersuchungen S. 315, *Hofmann de aedilibus Romanorum (Berol. 1842)* p. 95; Th. Mommsen Jenaische Literaturzeitung 1844 S. 248; Becker Handbuch der Römischen Alterthümer II, 2, 328; Rein in Paulys Real-Encyclopädie VI, 352; *Wagner de quaestoribus Romanis*, 1848, p. 11; zuletzt auch Niemeyer in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1854 S. 515. Sie stützen sich auf die Nachrichten bei Zonaras und auf die vermeintlichen Schwierigkeiten, welche die Ableitung des Namens *quaestor* von den Geschäften des Schatzes macht; sie verstossen gegen Livius, gegen Plutarch, gegen Pomponius, gegen den fortwährend gemachten Unterschied zwischen den *quaestores* als Schatz- und richterlichen Beamten. Dagegen die Verschiedenheit beider Quästuren nehmen, mit kleinen Abweichungen über Einzelnes, an Niebuhr Römische Geschichte I, 850 und sonst, Walter Geschichte des Römischen Rechts I § 20, Geib Römischer Criminalprocess S. 57, Ihne Forschungen S. 55, Petry *de quaestoribus Romanis* p. 15. Sie verwerfen natürlich alle Stellen, welche sich auf die Einheit der Quästur beziehen und gerathen über den Anfangspunkt der Quästoren in Verlegenheit. Die Literatur über diesen Punkt geht immer von dem falschen Grundsatze aus, einen Theil der Quellen zu Gunsten des andern Theiles verwerfen zu müssen. Eine Widerlegung der einzelnen Ansichten der Gelehrten ist nach unserer obigen Darstellung unnöthig: wir haben alle Stellen der alten Schriftsteller erklärt und dabei auch auf die hauptsächlichsten Meinungen der Neueren Rücksicht genommen.

45) Also die Erklärung, welche Rein in Paulys Real-Encyclopädie VI, 1, 156 giebt, *provocatio* hiesse bis zum Untergange des Freistaates das Hinwenden an die höchste Instanz des Volkes, um einem ungerechten Urtheil zu entgehen, dagegen *appellatio* nur das Zuhülferufen der Magistrate, ist nicht ganz richtig. Ich begnüge mich dagegen anzuführen Cic. de leg. III, 3, 6 *magistratus nec oboedientem et noxium civem multa,*

vinculis verberibusve coerceto, ni par maiorve potestas populusve prohibessit, ad quos provocatio esto. Also auch an Magistrate findet *provocatio* statt. Vergleiche Anmerkung 48. In der Regel freilich heisst *provocatio* Berufung an das Volk.

46) Man sehe die Anführungen bei Geib Römischer Criminalprocess S. 152.

47) Eben diese Ansicht ist schon von Rubino Untersuchungen S. 431 in trefflicher Auseinandersetzung entwickelt worden.

48) So glaubt es z. B. Rein in Paulys Real-Encyclopädie VI, 1, 156, aber auch viele Andere. Sie wurden theilweise dazu verleitet durch die auf falscher Vermuthung beruhende Ansicht, in den Curiatcomitien seien nur die Patricier vertreten gewesen. Nur eine Stelle führt man für das Bestehen der Provocation unter den Königen an, Cic. Tusc. IV, 1, 1 *Nam cum a primo urbis ortu regiis institutis, partim etiam legibus, auspicia, caerimoniae, comitia, provocationes, patrum consilium, equitum peditumque descriptio, tota res militaris divinitus esset constituta*; aber hier bedeutet *provocationes* nicht Berufungen von den Königen an das Volk, sondern Berufungen an die Könige und dass diese von den ältesten Zeiten stattfanden, haben wir bemerkt.

49) Die Unterscheidung der richterlichen Gewalt und der Zwangsgewalt der Könige hat zuerst Rubino Untersuchungen S. 440 flgd. aufgestellt. Er gelangt ebenfalls zu dem Ergebniss, dass die Provocation unter den Königen nur bei der ersteren gegolten hat. Eine Beschränkung der letztern konnte erst dann eintreten, als man darauf ausging, die Gewalt der Beamten überhaupt zu begränzen.

50) Zuerst Rubino a. a. O., namentlich S. 496, wo er die Ergebnisse seiner Untersuchungen zusammenstellt, sodann Köstlin die Perduellio unter den Römischen Königen S. 85 flgd., Wöniger das Sacralsystem und das Provocationsverfahren der Römer, Leipzig 1843, S. 244. Auch Geib Geschichte des Römischen Criminalprocesses S. 156 äussert sich ähnlich. Dagegen anderer Meinung ist besonders Rein a. a. O.

51) Diese Ansicht ist hauptsächlich entwickelt worden von Köstlin die Perduellio u. s. w. S. 122; doch hat sich dagegen schon Rein in Paulys Real-Encyclopädie VI, 1, 156 erklärt.

52) Die zahlreiche ältere und neuere Literatur über diesen Process findet man bei Schwegler Römische Geschichte I, 594 und vergleiche ausserdem Lange Römische Alterthümer I, 276; Rein Römisches Criminalrecht S. 470.

53) Schwegler Römische Geschichte II, 173 benutzt hierbei den Ausdruck von Livius *eum tibi iudicem fero* dazu, um die ganze Berufung an das Volk aus der alten Römischen Rechtsgewohnheit, dem Gegner einen Schiedsrichter anzutragen, abzuleiten. Er ist schon widerlegt worden durch Eisenlohr die Provocatio *ad populum* zur Zeit der Republik (Schwerin 1858) S. 4. Denn Schwegler bezeichnet selbst „die Provocation als die Vorforderung des Richters, der ein ungerechtes Urtheil gefällt hat, vor die höhere Instanz des Volkes", die Begriffe aber Schiedsrichter und höhere Instanz schliessen einander aus: überhaupt gebe es Vermittelung und Schiedsrichteramt nur bei Civilstreitigkeiten, nicht auf dem Gebiete des Strafrechts. So sicher daher auch jene Rechtsgewohnheit der Römer ist

und so wunderbar sie manchmal von ihnen angewendet erscheint (man sehe z. B. Cic. de off. III, 19, 77; Val. Max. II, 8, 2; Plut. Ti. Gracch. 14), so ist es doch ungehörig, sie auf Verbrechen, die von Beamten gerichtet werden sollen, anzuwenden. Bei Livius wird sie auch nicht so angewendet. Gegen L. Papirius war in dem erwähnten Falle Berufung an das Volk nicht gültig; denn es handelte sich um ein militärisches Vergehen. Aber der Vater des schuldigen Reiterobersten M. Fabius ist ein würdiger und hoch angesehener Mann: er kann selbst dem Dictator den Vorschlag machen, mit ihm, wie Privatleute, ihren Streit entscheiden zu lassen und ihm in diesem Sinne das Volk als Schiedsrichter antragen. Aber wie wäre es sonst denkbar, dass Verbrecher und die höchsten Beamten oder der König als gleichstehend einer höhern Instanz unterworfen wären? So lassen sich noch manche Gründe anführen, weshalb Schweglers Ansicht zu verwerfen ist, wenn nicht die angegebenen schon ausreichten.

54) Livius sagt *concilio populi advocato* d. h. nach Berufung von Curiatcomitien; denn diese allein gab es damals. Der Ausdruck *concilium* ist der allgemeine für Versammlung und auch das Wort *populus* hat eine allgemeine Bedeutung, weshalb es von Livius eben so gut für die eigentlich so genannte *plebs* als für die Centuriatcomitien gebraucht wird. Viermal findet sich ausserdem der Ausdruck *concilium populi* bei Livius: II, 7 vom Consul Valerius Publicola *vocato ad concilium populo submissis fascibus in contionem escendit*, wo Curiatcomitien gemeint sind: ferner I, 36 von der Hochhaltung der Auspicien *Auguriis certe sacerdotioque augurum tantus honos accessit, ut nihil belli domique postea, nisi auspicato, gereretur, concilia populi, exercitus vocati, summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur.* Hier sind *exercitus vocati* nicht Centuriatcomitien, sondern wirklich die Aushebung von Heeren, also *concilia populi* Volksversammlungen aller Art. Ebenso Liv. III, 71 und VI, 20. Ich bemerke dies gegen Schwegler Römische Geschichte II, 85, den sein Glaube an Curiatcomitien als an eine Versammlung von nur Patriciern täuscht.

55) So z. B. Rubino a. a. O. S. 487, Rein in Paulys Real-Encyclopädie V, 1326. Ich erinnere mich nicht, eine abweichende Ansicht gefunden zu haben. Lange Römische Alterthümer I, 276 geht sogar so weit, dass er auch für später eine Ernennung der IIviri durch die Consuln annimmt und meint, die *quaestores parricidii* in Sp. Cassius' Process (Liv. II, 41; Dionys. VIII, 77) seien von den Consuln ernannte *IIviri perduellionis* gewesen.

56) Dafür erklärte es Rubino a. a. O. S. 472, dem die spätern Gelehrten gefolgt sind. Man sehe auch Lange Römische Alterthümer I, 277. Als Grund für seine Erklärung führt Rubino nur dies eine an: „es würde sonst eine nichtssagende Tautologie in den folgenden Worten *lex horrendi carminis* entstehen." Dieser Grund scheint uns nicht stichhaltig zu sein. Livius theilt das „Gesetz" mit; aber dessen erste Worte *IIviri perduellionem iudicent. Si a IIviris provocarit, provocatione certato* sind nicht schrecklich, im Gegentheil, wie Livius nachher bemerkt, zeugen sie von Milde und von dem Wunsche des Königs, eine Freisprechung herbeizuführen. Schrecklich sind nur die Worte, welche über die an dem Verurtheilten zu vollziehende Strafe handeln: sie bilden also das *carmen*, und warum

soll es nun nicht heissen, das Gesetz des Königs habe eine schreckliche Strafformel, ein *horrendum carmen* enthalten?

57) Zuerst wurde diese Meinung aufgestellt von Rubino a. a. O. S. 487 und ziemlich allgemein angenommen, selbst von Th. Mommsen in der Jenaischen Literaturzeitung 1844 S. 249, der glaubt, man habe wenigstens in späterer Zeit das Gesetz so verstanden. Ebenso urtheilten Schwegler Römische Geschichte I, 597; Lange Römische Alterthümer I, 277. Zweifel dagegen äusserte Rein in Paulys Real-Encyclopädie VI, 1, 156.

58) Auch die Worte Ciceros p. Rab. 4, 12 *hic popularis a IIviris iniussu vestro non indicari de cive Romano, sed indicta causa civem Romanum capitis condemnari coegit* hat man hierher gezogen. Indessen Cicero übertreibt als Sachwalter: er sagt *indicta causa*. Als ob denn dem Angeklagten auch nicht einmal Vertheidigung erlaubt gewesen wäre! Aber der Process war parteiisch geführt worden und der Tribun hatte alle seine Macht daran gesetzt, eine Verurtheilung herbeizuführen. Nur ein Punkt ist in der Stelle von Livius, welche uns eine so anschauliche Beschreibung von Horatius' Processe liefert, auffallend. Er braucht *alicui perduellionem iudicare* in doppelter Bedeutung. Zuerst *qui Horatio perduellionem iudicent* muss heissen: „welche über die *perduellio* von Horatius urtheilen" d. h. entscheiden sollen, ob er deswegen zu verurtheilen oder freizusprechen ist. Und ebenso wird nachher als Inhalt der *lex* angegeben *IIviri perduellionem iudicent*, in derselben Bedeutung. Dagegen nach geschehener Untersuchung sagt einer der Zweimänner *P. Horati, tibi perduellionem iudico.* Dies muss heissen: ich erkläre dich der *perduellio* für schuldig, ich verurtheile dich. Denn es folgt der Befehl an den Lictor, die Hinrichtung zu beginnen. Dies ist sehr auffallend und mag, wenn gleich es nicht erwähnt wird, zu dem Irrthum der Gelehrten über die Befugnisse der *IIviri* beigetragen haben.

59) Man sehe Rubino a. a. O. S. 450, der indessen doch deshalb nicht richterliche Befugnisse des Senates annimmt, sondern das Verfahren in diesem Falle mehr als durch politische Rücksichten geboten betrachtet. Er legt in den Bericht von Zonaras hinein, was nicht darin steht.

60) Sie ist mit Geschick auseinander gesetzt worden von Geib Römischer Criminalprocess S. 19 und 47.

61) Ob es einen *pontifex maximus* unter den Königen gegeben hat, ist unter den Gelehrten bestritten; auch über die Zahl der *pontifices* scheint bei den alten Schriftstellern Zwiespalt zu herrschen. Man sehe die Auseinandersetzung von Marquardt in Beckers Handbuch der Römischen Alterthümer IV, 188. Indessen jener Zwiespalt ist nur scheinbar und nicht schwer zu beseitigen. Cicero de rep. II, 14, 26, von den religiösen Einrichtungen Numas sprechend, erwähnt zuerst die Vermehrung der Augurn, dann sagt er *sacris e principum numero pontifices quinque praefecit et animos propositis legibus his, quas in monumentis habemus, ardentes consuetudine et cupiditate bellandi religionum caerimoniis mitigavit adiunxitque praeterea flamines, Salios virginesque Vestales omnesque partes religionis statuit sanctissime.* Gegen die Zahl von fünf Priestern, die von Numa eingesetzt seien, hat man eingewendet, erstlich, dass Livius I, 20 unter Numa, I, 32 unter Tullus Hostilius, II, 2 im ersten Jahre des Freistaates nur einen *pontifex* erwähnt. Also, sagt man, habe es bis dahin noch gar kein *col-*

legium pontificum gegeben. Zweitens führt man Liv. X, 6 und 9 an. Er giebt zum Jahre 300 v. Chr., wo er von der *lex Ogulnia* erzählt, die damalige Zahl der *pontifices* auf vier an: sie sei damals verdoppelt worden. So stimmt also Ciceros Angabe mit Livius' Bericht weder für die königliche noch für die republicanische Zeit, und man wird versucht, einen der beiden Schriftsteller des Irrthums anzuklagen. Aber mit Livius scheint auch Dionysius II, 73 in Widerspruch zu stehen. Er berichtet von der Einsetzung der *pontifices* durch Numa und, wenngleich er keine bestimmte Zahl derselben nennt, spricht er doch von ihnen immer als von einer Mehrzahl, von einem Collegium. Die Berichte dieser Gewährsmänner sind so bestimmt, sie selbst konnten über eine Sache, welche zu ihrer Zeit allgemein bekannt war, so wenig unsicher sein, dass ein Irrthum von ihrer Seite nicht angenommen werden darf. Es müssen also gewissermassen mehrere Pontifices das Collegium gebildet haben, und zwar fünf, aber doch auch nur ein einziger im eigentlichen Sinne *pontifex* gewesen sein: auch die Vierzahl, welche Livius unter der Republik erwähnt, muss sich erklären lassen. Cicero also erwähnt fünf Pontifices, dann die Flamines, Salier und Vestalinnen. Unter den Flamines kann er sowohl die bekannten drei grossen Priester, den Flamen des Jupiter, Mars und Quirinus, verstehen als auch die sogenannten zwölf kleineren; er kann aber auch nur die letztern meinen. Dies ist das Wahrscheinliche. Denn nach Erwähnung der fünf Pontifices sagt er: „und er fügte ausserdem die Flamines, Salier und Vestalinnen hinzu", stellt also diese drei Priesterthümer einander gleich. Die Salier aber und Vestalinnen stehen an Rang unter den Pontifices, auch unter den drei grossen Flamines: sie gehören nicht zu deren Collegium und sind von ihnen abhängig. Deshalb muss man unter den von Cicero an jener Stelle erwähnten Flamines nicht die drei grossen, sondern nur die zwölf kleineren verstehen, und dadurch wird wahrscheinlich, dass jene drei grossen Flamines in der Zahl der fünf von Cicero erwähnten Pontifices enthalten sind. Wir wissen aber durch andere bestimmte Nachrichten (*Cicero de dom.* 52, 135), dass sie zu deren Collegium gehörten, in ihm Sitz und Stimme hatten. Vergleicht man hiermit Livius' (I, 20) Nachrichten über Numas priesterliche Einrichtungen, so gewinnt man die nöthige Uebereinstimmung. Er erzählt nämlich von der Einrichtung der drei grossen Flamines, des Dialis, Martialis und Quirinalis, der Vestalinnen, der Salier, endlich von der Einsetzung des Numa Marcius als Pontifex. Hier haben wir also vier, welche das Collegium der Pontifices bilden, die drei grossen Flamines und den eigentlich so genannten Pontifex. Der fünfte endlich, den Cicero erwähnt, ist der König selbst, der als solcher, vermöge seiner königlichen Würde Vorstand des Collegiums ist. Dies geht aus den Veränderungen beim Beginn der Republik hervor. Man beschloss die Macht des Königs zu vertilgen, konnte jedoch der Opfer halber den *rex* nicht missen. So wählte man statt des Königs den *rex sacrificulus*, der fortan einen Sitz im Collegium hatte (*Cic. de dom.* 52, 135). Indessen um ihm allen Einfluss im Staate zu nehmen, gab oder liess man ihm nicht den Vorsitz im Collegium, sondern überwies diesen an den eigentlich so genannten Pontifex (*Liv. II, 2*), welcher in späterer Zeit den Namen *pontifex maximus* erhielt. So stimmen also Dionysius und Cicero und auch die zuerst erwähnten Stellen von Livius vollständig überein. Auch die

letzte Stelle bei diesem, die über die *lex Ogulnia*, kann keine Schwierigkeit machen. Livius sagt *Rogationem ergo promulgarunt (tribuni plebis), ut, cum quattuor augures, quattuor pontifices ea tempestate essent, placeretque augeri sacerdotum numerum, quattuor pontifices, quinque augures, de plebe omnes, allegerentur.* Also vier Pontifices gab es zu jener Zeit. Dies kann man erklären, es habe überhaupt damals nur vier Stellen im Collegium der Pontifices gegeben; aber die einzige Erklärung ist dies nicht. Es kann eben so gut auch heissen, vier Stellen seien damals besetzt gewesen, vier wirklich Dienst thuende Pontifices habe es damals gegeben, während der Stellen fünf oder mehr gewesen wären. Dass man diesen Sinn in seine Worte legen kann, beweist Livius selbst bei der Zahl der Augurn. Auch von ihnen, sagt er, hätte es damals vier gegeben: fügt aber hinzu, die Zahl hätte nur durch den Tod zweier Augurn entstehen können. Denn da die Augurn nach der Zahl der drei alten Römischen Tribus erwählt wurden, hätte es drei oder sechs Stellen für Augurn geben müssen. Livius fand also in seinen Quellen als damalige Zahl der Augurn und Pontifices vier angegeben, berichtet getreu, was er fand, erklärt sich aber die Vierzahl der Augurn auf die angegebene Weise. War diese Erklärung bei den Augurn zulässig, so war sie es auch bei den Pontifices und man kann, da man sonst bestimmte Nachricht von fünf Pontifices hat, mit Recht annehmen, auch die Stelle eines Pontifex, wahrscheinlich die des Oberpriesters, sei damals erledigt gewesen. So gewinnt man vollständige Uebereinstimmung aller Berichte über die Zahl der Pontifices in alter Zeit und zugleich einen bemerkenswerthen Aufschluss über die Veranlassung zum Ogulnischen Gesetz. Sie lag darin, dass drei Stellen, zwei bei den Augurn und eine bei den Pontifices, erledigt waren und bei dieser Gelegenheit die Plebs ihren Einfluss auf die höchsten Priesterämter geltend zu machen suchte. Der König also als solcher war Vorsteher des Collegiums der Pontifices: das beweist die Einsetzung des *rex sacrificulus* in der Republik. Den Titel *pontifex maximus* führte er nicht: einen solchen gab es in königlicher Zeit nicht. Man hat dies fälschlich geschlossen aus *auct. de vir. ill.* 3, wo die Einsetzung der Vestalinnen, der drei grossen Flamines, der Salier durch Numa erzählt und dann hinzugefügt wird *pontificem maximum creavit* d. h. er schuf den, welcher nachher in der Republik *pontifex maximus* genannt wurde, unter den Königen aber, wie die angeführten Stellen aus Livius erweisen, nur den Titel *pontifex* führte.

62) Geib Römischer Criminalprocess S. 77 hat sich ausführlich dagegen ausgesprochen und es schliesst sich ihm Marquardt in Beckers Handbuch der Römischen Alterthümer IV, 246 an. Bei ihnen möge man die Citate der früheren Gelehrten, welche die entgegengesetzte Ansicht aufstellten, nachsehen. In einigen Punkten weicht indessen unsere Darstellung von der Geibs und Marquardts ab.

63) Auch der Kaiser Domitian, der als *pontifex maximus* ohne Zweifel die gesetzliche Macht hatte, allein zu urtheilen, liess dennoch, als er eine Vestalin wegen Unkenschheit bestrafen wollte, das Collegium der Pontifices ordnungsmässig zusammen kommen und stellte mit ihnen gemeinschaftlich eine Untersuchung an. So erzählt Plinius epist. IV, 11, 6.

64) Einige Fälle dieser Art sind angeführt von Marquardt in Beckers Handbuch der Röm. Alterthümer IV, 244. Doch liesse sich noch viel über

den Einfluss des Oberpriesters und der Pontifices sagen: es gehört aber zu einem andern Gebiete der Alterthümer als wir hier behandeln.

65) Geib Römischer Criminalprocess S. 19 findet einen Widerspruch in den Berichten der Schriftsteller, von denen die einen die Bestrafung der Vestalinnen dem Könige selbst, die andern den Pontifices zuschrieben. Dieser scheinbare Widerspruch ist nur durch die Kürze des Ausdrucks entstanden und erledigt sich vollständig durch unsere Darstellung. Auch Plutarch Numa c. 10 erzählt die spätere Strafe der Vestalinnen bei Gelegenheit ihrer Einsetzung durch Numa, ohne eine Veränderung derselben anzumerken: er wird durch denselben Grund entschuldigt, den wir bei Dionysius geltend gemacht haben.

66) Dies hat Marquardt in Beckers Handbuch der Römischen Alterthümer IV, 247 ausgeführt. Vergl. Geib Römischer Criminalprocess S. 76, der diese Analogie noch nicht durchgeführt hatte.

67) Die zuverlässigste Quelle für die Erkenntniss dieses Processes sind Ciceros Briefe an Atticus I, 12-14, 16, 18. Aber seine Erwähnung auch in andern Werken Ciceros und bei andern Schriftstellern ist überaus häufig. Man sehe die genaue, mit Angabe der Quellen versehene, Darstellung bei Drumann Geschichte Roms II, 203 flgd., V, 161 flgd., vergleiche auch Rein Römisches Criminalrecht S. 879. Hier kam es nur darauf an, eine kurze Schilderung zu geben, um das Verhältniss der Pontifices zu den weltlichen Behörden zu erläutern.

68) Geib Römischer Criminalprocess S. 21 führt als andere Stellen, in denen Urtheile der Könige ohne Zuziehung eines *consilium* erwähnt würden, noch an Dionys. II, 53; III, 73; IV, 5 und 62; Liv. I, 40; Val. Max. I, 1, 13; Zon. VII, 8. Ich finde indessen in ihnen nicht die bestimmte Erwähnung, dass die Könige allein geurtheilt hätten, sondern nur Kürze des Ausdrucks, durch welche den Königen zugeschrieben wird, was von ihnen und ihrem Beirathe gemeinschaftlich ausging. Ueber den Senat, der bei der Bestrafung von Mettus Fufetius und der Mörder von Tarquinius Priscus als Beirath von den Königen hinzugezogen worden sein soll (Dionys. III, 26; Zon. VII, 9), haben wir schon früher S. 100 gehandelt.

69) Cicero für den C. Rabirius 4, 13 schildert die Todesstrafe, die seinen Clienten im Fall der Verurtheilung erwartet, in den grellsten Farben. Er führt die Worte an, welche Livius aus dem Process des Horatiers aufbewahrt hat: *Namque haec tua, quae te hominem clementem popularemque delectant I, l i c t o r, c o l l i g a manus, non modo huius libertatis mansuetudinisque non sunt, sed ne Romuli quidem aut Numae Pompilii: Tarquinii, superbissimi atque crudelissimi regis, ista sunt cruciatus carmina.* Es scheint, dass Cicero hierbei einen Gedächtnissfehler macht. Wir wissen, dass jene Formel in Verbindung mit den Zweimännern zuerst von Tullus Hostilius angewendet wurde, ferner, dass der jüngere Tarquinius jene später in Gebrauch gebliebene Hinrichtung durch Beil und Ruthen einführte: Cicero verwechselte Beides.

70) Ich schliesse mich also hier der von Geib Römischer Criminalprocess S. 16 ausgeführten Ansicht an, mit der im Allgemeinen auch Rein Römisches Criminalrecht S. 36 übereinstimmt. Dort möge man auch die Literatur über diesen Gegenstand nachsehen.

71) Bekanntlich hat Niebuhr in seiner Römischen Geschichte diese

Ansicht aufgestellt und viele Gelehrte traten ihr bei. In neuester Zeit ist man jedoch immer mehr davon zurückgekommen. Schon Geib Römischer Criminalprocess S. 19 weist sie als grundlos zurück und sie wird schwerlich weiter Vertheidiger finden.

72) Man sehe hierüber Rubino Untersuchungen S. 496 und Köstlin die Perduellio unter den Römischen Königen (Tübingen 1841) S. 66.

73) Die Geschichte und der Ursprung der *lex curiata de imperio* ist einer der schwierigsten und dunkelsten Punkte des Römischen Alterthums, trotzdem dass er in neuerer Zeit mit grosser Vorliebe von den Gelehrten behandelt worden ist. Die Erkenntniss des Richtigen wurde unmöglich gemacht durch den Wahn der modernen Critik, dass die Römischen Curien eine Versammlung der Römischen Patricier gewesen seien. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Streitfrage näher einzugehen (vergleiche oben Anm. 1): wir haben unsere Ansicht kurz auseinandergesetzt in einem Excurs zu unserer Ausgabe von Ciceros Reden *de lege agraria* (Berlin 1861) p. 169 sq.; denn Cicero de leg. agrar. II, 10 ist die classische Stelle für das Curiatgesetz. Wir haben seine Entstehung unter den Königen gezeigt, dass es in einer Art von Huldigungseid bestand, der den vom Volke erwählten Königen nochmals vom Volke persönlich geleistet wurde, dann dass die Consuln von ihrer Einsetzung an es jährlich für sich, später für alle curulischen Beamten zusammen beantragten, dass es aber auch für ausserordentliche Beamten gegeben oder wenigstens durch Volksbeschluss künstlich ersetzt wurde. Eine besondere Bedeutung hat es für das Criminalrecht in so fern, als aus demselben nicht nur der militärische Oberbefehl, sondern auch das Richteramt der *magistratus* hergeleitet wird. Noch von P. Clodius erzählt Dio Cass. XXXIX, 19, er habe die Einbringung der *lex curiata* gehindert, um dadurch das Zusammensetzen der Geschworengerichte unmöglich zu machen.

74) So urtheilt Dionysius IV, 73, der seine Gedanken in die Form einer Rede, die er L. Brutus halten lässt, einkleidet. Brutus spricht über die Mittel, um für die Zukunft eine Tyrannei zu verhindern und sagt: ἔπειτα μὴ ποιεῖν γνώμην μίαν ἁπάντων κυρίαν. ἀλλὰ δυσὶν ἐπιτρέπειν ἀνδράσι τὴν βασιλικὴν ἀρχήν. Auch später. VII, 55, lässt er M. Valerius unter den Mitteln, welche eine Tyrannei verhüten, die Theilung der Herrschaft unter zwei anführen. Aehnlich, aber kürzer, geben denselben Grund an Plut. Pub. 1 δοκοῦντος ἂν ἀλυπότερον τοῦ δήμου μερισθεῖσαν ὑπομεῖναι τὴν ἀρχήν; Sall. Cat. 6 *immutato more annua imperia binosque imperatores sibi fecere* (mit denselben Worten Augustin. de civ. dei V, 12 aus Cic. de rep. II, 31). Livius erwähnt diese Theilung der Herrschaft als Thatsache, aber nicht als Grund der spätern Freiheit. Ohne Zweifel hat das Beispiel Griechischer Staaten, welche auf gleiche Weise der Tyrannei vorzubeugen gesucht haben, auf die Römer mit eingewirkt, wenn gleich es Erfindung von Dionysius sein mag, am angegebenen Orte den Brutus das Beispiel der Lacedämonier anführen zu lassen. Damit fallen die unbegründeten Vermuthungen, welche Niebuhr über die Entstehung der Doppelherrschaft aufgestellt hat. Vergl. Schwegler Römische Geschichte II, 117. Man kann der Aristocratie, welche nach Vertreibung der Könige die Gewalt in Händen hatte, sehr wohl so viel politische Ueberlegung zutrauen, um auch ohne

Anknüpfungspunkt in der eigenen Geschichte die für die Freiheit Aller zweckmässigsten Massregeln aufzufinden.

75) Dass die Amtsführung der Consuln monatlich wechselte, sagt Dionysius V, 2 γενέσθαι δὲ τῶν πελέκεων τὴν παράληψιν ἐκ παρατροπῆς ἕνα μῆνα κατέχοντος αὐτοὺς παραλλὰξ ἑκατέρου. und IX, 43 ἦν δ' ἡ τοῦ μηνὸς ἐκείνου ἡγεμονία τῷ Κοϊντίῳ προσήκουσα. Es fragt sich, wer dieselbe im ersten Monate eines jeden Jahres hatte; denn die folgenden hatten ihre bestimmte Ordnung. Ein Gesetz gab es darüber nicht, es war der freien Vereinbarung überlassen, welche durch das Herkommen unterstützt wurde. Unter den zunächst nach Vertreibung der Könige gewählten Consuln hatte L. Brutus zuerst die *fasces*, d. h. die Amtsführung (Liv. II, 1): sein College hatte sie ihm freiwillig abgetreten. Von den spätern Consuln des ersten Jahres führte Sp. Lucretius, trotzdem dass er später erwählt war, dennoch zuerst das Amt und zwar, weil er an Jahren älter war (Cic. de rep. II, 31; Plut. Publ. 1). Dieser Grund, das höhere Lebensalter, scheint auch in der Folge meist entscheidend gewesen zu sein, wenn gleich auch andere Gründe, z. B. freiwilliges Zurücktreten des einen Collegen, öftere Wiederholung des Consulates (z. B. Liv. IX, 8 vom Jahre 320 v. Chr.) mitwirkten. Eine gesetzliche Regelung für einige Fälle erfolgte erst in der Kaiserzeit, wo unter den Belohnungen für Verheirathung und Kindererziehung durch die *lex Julia* auch dieser, an sich unbedeutende, Vorzug festgestellt wurde (Gell. II, 15). Einen stehenden Ausdruck für den Consul, der die *fasces* führte, hat es nicht gegeben. Wenn Festus p. 161 sagt *Maiorem consulem L. Caesar putat dici vel eum, penes quem fasces sint, vel eum, qui prior factus sit*, so zeigt er eben durch die Zusammenstellung zweier so verschiedenen Erklärungen, dass *maior consul*, wenngleich es vielleicht zuweilen gebraucht wurde, dennoch keinen festen Begriff hatte. Dass übrigens die Führung der Regierung sich nur auf den Vorsitz in den regelmässigen Senats- und Volksversammlungen bezog, und dass es auch dem nicht regierenden Consul freistand, zu jeder Zeit selbstständig Senat und Volk zu berufen, somit die eigentliche Regierung vollständig getheilt war, versteht sich von selbst.

76) Vergl. oben Anmerkung 45, wo wir über die Bedeutung und den Gebrauch der Ausdrücke *provocatio* und *appellatio* gesprochen haben. Weil in dem letzteren der Begriff des Anrufens, um Hülfe gegen Bedrängniss zu erhalten, überwiegt, wird es vorzugsweise von den Volkstribunen, deren Intercession man verlangt, gebraucht.

77) Man bezweifelt auch die Richtigkeit der Nachricht, welche Pomponius uns mittheilt, nicht geradezu, weiss aber doch nichts rechtes mit ihr anzufangen, erklärt sie auch so eigenthümlich, dass man sie, wenn die Erklärung richtig wäre, als falsch bezeichnen müsste. Man verbindet nämlich *exactis regibus lege tribunicia* „als die Könige durch ein tribunicisches Gesetz vertrieben waren". Dadurch geräth man in eine Reihe von Annahmen, welche nicht richtig sein können und mit der sonstigen Ueberlieferung in geradem Widerspruche stehen. Zimmern Römische Rechtsgeschichte I, S. 87, auf die Meinung älterer Gelehrten gestützt, versteht unter der *lex tribunicia* die *lex Iunia de imperio consulari*, d. h. jenes Gesetz von L. Junius Brutus, das er als *tribunus celerum* nach thatsächlicher Vertreibung der Könige über die Einsetzung der beiden jährlichen Con-

suln beantragte. Etwas abweichend versteht Lange Römische Alterthümer I, 420, einer Lieblingsidee von sich folgend, unter dem tribunicischen Gesetze jene *lex curiata ab L. Bruto repetita*, von der Tacitus Ann. XI, 22 spricht: auch Rudorff Röm. Rechtsgeschichte I, 19 scheint beide zu verbinden. Diese Ansicht kann unmöglich richtig sein. Denn die *lex curiata de imperio*, wie man auch über ihren Inhalt und ihre Wirkung denken mag, wird immer erst von dem erwählten Beamten beantragt. Folglich konnte Brutus diese *lex consularis* erst geben, als er schon Consul war, als er sein Amt als *tribunus celerum* des vertriebenen Königs niedergelegt hatte: es würde dies Gesetz eine *lex consularis*, in keinem Falle eine *lex tribunicia* sein. Mehr Möglichkeit hat die andere Annahme, welche ich erwähnt, *lex tribunicia* werde das Gesetz genannt, wodurch L. Brutus, als er in seiner Eigenschaft als *tribunus celerum* die Volksversammlung berufen hatte, dem König Tarquinius seine königliche Würde nahm und für ihn und seine Familie die Verbannung bestimmte (Liv. 1, 59; Dionys. IV, 84). Aber eine Wahrscheinlichkeit, auch nur der geringsten Art, kann ich dieser Erklärung nicht zugestehen. Erstlich niemals hat man Lateinisch *lex tribunicia* ein Gesetz genannt, das von einem *tribunus celerum* beantragt war. Allerdings hätte es so genannt werden können; aber nur einmal in der ganzen Römischen Geschichte ist der Fall eingetreten, dass ein *tribunus celerum* ein Gesetz einbrachte und dieses Gesetz sollte Pomponius ohne weiteren Zusatz als tribunicisches Gesetz bezeichnen! Er hätte unverständlich gesprochen: er kann nur ein von einem Volkstribunen beantragtes Gesetz meinen. Zweitens (und dies trifft beide oben erwähnten Annahmen über das Gesetz von L. Brutus gemeinschaftlich) was soll nun Pomponius' Nachricht sein? Beinahe zwanzig Jahre nach Vertreibung der Könige hätte das Römische Volk in Rechtsunsicherheit gelebt? Man nahm an, bis zur Einsetzung der Volkstribunen. Das sind, je nachdem man zählt, sechzehn oder siebzehn Jahre. Vielleicht könnte man es beinahe zwanzig Jahre nennen; man hat sogar *XVI annos* verbessern wollen. Siehe *Pomponii de origine iuris fragmentum recognovit Fr. Osannus* (Gissae 1848) p. 25. Ich will nicht sprechen von der sachlichen Schwierigkeit, in welchem Zusammenhange die Einsetzung der Volkstribunen mit der Aufhebung der Rechtsunsicherheit steht, Massregeln, welche aller Ueberlieferung zufolge durchaus in keiner Verbindung mit einander stehen. Es sprechen zwei Gründe gegen diese Auffassung. Erstlich sagt Pomponius selbst § 20 *anno fere septimo decimo post reges exactos* seien die Volkstribunen erwählt worden: weshalb er hier, wo keine Veranlassung zu grösserer Ungenauigkeit vorliegt, beinahe zwanzig Jahre sagen sollte, sieht man nicht ein. Ferner, unmittelbar nach jener Bemerkung über die zwanzigjährige Rechtsunsicherheit fährt Pomponius fort *Postea ne diutius hoc fieret* (damit nicht länger Rechtsunsicherheit herrschte) *placuit publica auctoritate decem constitui viros*. Damit ist als Endziel jener zwanzig Jahre die Erwählung der Zehnmänner angegeben und wer ein anderes annimmt, steht mit Pomponius selbst in unlösbarem Widerspruch. Der Anfangspunkt der Rechtsunsicherheit kann also unmöglich die Vertreibung der Könige sein; man müsste denn zu einer gewaltsamen und sonst nicht begründeten Veränderung der Anzahl der Jahre bei Pomponius schreiten wollen. Diese Gründe liegen in den Worten von Pomponius selbst, die erklärt werden sollen.

Andere kann man aus der erwähnten Nachricht von Dionysius hernehmen: er sagt ausdrücklich, dass unmittelbar nach Vertreibung der Könige die Gesetze von Servius Tullius, welche Tarquinius aufgehoben hatte, wieder hergestellt wurden, eine Nachricht, welche wir als vollkommen wahrscheinlich erwiesen haben. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass die Gelehrten, wenn sie auch Pomponius' Zeugniss nicht verwarfen, doch nicht wussten, was sie mit demselben anfangen sollten. Zimmern z. B. sagt a. a. O.: „dass mit Vertreibung der Könige die unter ihnen entstandenen Gesetze und Institute sämmtlich aufgehoben worden seien (und hierbei führt er die angegebene Stelle von Pomponius an) steht schon mit dem Zeugniss der alsdann erst gemachten Sammlung in Widerspruch", Walter Römische Rechtsgeschichte II, § 425: „dass die Vertreibung der Könige auch die Abschaffung ihrer Gesetze nach sich gezogen habe (so berichtet fr. 2 § 3 D. de orig. iuris I, 2), ist nicht glaublich." Aehnlich urtheilen Andere.

78) So hat es z. B. Schwegler Römische Geschichte II, 556 gethan, dessen weitere Folgerungen, die Volkstribunen seien niemals in Curiat-, sondern immer in Tributcomitien gewählt worden, ich freilich nicht annehme.

79) Dies nahm an B. W. Leist Versuch einer Geschichte der Römischen Rechtssysteme (Rostock 1850) S. 8, und ihm folgten die übrigen Gelehrten, wie Marquardt in Beckers Handbuch der Römischen Alterthümer IV, 241; Rein das Privatrecht und der Civilprocess der Römer (Leipzig 1858) S. 46; Lange Römische Alterthümer I, 265.

80) Am entscheidendsten hat dies kürzlich Chr. Eisenlohr die Provocatio *ad populum* zur Zeit der Republik (Schwerin 1858) gethan und nach dieser Idee die Provocation construirt. Weit richtiger und vorsichtiger äusserten sich Andere, z. B. Geib Römischer Criminalprocess S. 152 flgd.

81) Die übrigen Stellen, an denen diese *lex Valeria* erwähnt wird, tragen nichts zu ihrer Erkenntniss bei. Livius X, 9 erwähnt nur, dass sie gegeben worden sei; Val. Max. IV, 1, 1 gebraucht dieselben Ausdrücke wie Cicero; Flor. 1, 9 sagt ***ius provocationis adversus ipsos dedit***, womit die Worte Plutarchs, welche wir später anführen werden, zu vergleichen sind.

82) Dagegen anders ist Dionysius' Ausdruck V, 70 μὴ τιμωρεῖσθαι Ῥωμαίων τινὰ πρὸ δίκης ἐπιτρέψας, τοῖς δ'ἀγομένοις — προκαλεῖσθαι ἐπὶ τὴν διάγνωσιν τὸν δῆμον zu erklären. Hier bedeutet, wie aus den nachfolgenden Worten erhellt, δίκη wirklich das Volksgericht. Aber eine andere Stelle VII, 36 οὐκ ἐᾷ τῶν πολιτῶν οὐδένα ἀποκτεῖναι ἄκριτον ist wie die gegenwärtige zu verstehen. Wir werden über diese Unbestimmtheit des Ausdrucks später, wo wir von dem trotz der Provocation nicht eingeführten Instanzenzuge sprechen, weiter reden.

83) Geib Römischer Criminalprocess S. 97 stellt als durchgehendes Princip des gesammten Römischen Criminalprocesses Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens auf. Dass diese beiden Grundsätze stets gegolten haben, ist nicht zweifelhaft; aber ihre Entstehung ist eine verschiedene. Die Mündlichkeit des Verfahrens war in der ältesten Zeit, als man vom Schreiben selten und nur in dringenden Fällen Gebrauch machte, natürlich; es bedurfte darüber keiner gesetzlichen Bestimmung. Es war

ein unläugbarer Fortschritt zur Freiheit, als bei steigender Kunstfertigkeit in einzelnen Theilen des Verfahrens Schriftlichkeit eingeführt wurde: dadurch war die Sicherheit des Angeklagten grösser, die Willkür des Beamten beschränkter. Dagegen die Oeffentlichkeit konnte durch ein Gesetz eingeführt werden: sie war früher unter den Königen gebräuchlich gewesen, durch das Valerische Gesetz wurde sie für die Beamten zur Nothwendigkeit.

84) Dies erkannte auch Schwegler Römische Geschichte II, 177. So sagt Livius II, 8 bei Erwähnung des Gesetzes *ante omnes de provocatione adversus magistratus ad populum sacrandoque cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilia inisset, gratae in volgus leges fuere*, wo wenigstens die Masse des Volkes genannt wird. Die Plebejer ausdrücklich werden genannt von demselben II, 18 *Creato dictatore primum Romae — magnus plebem metus incessit, ut intentiores essent ad dicto parendum; neque enim ut in consulibus, qui pari potestate essent, alterius auxilium neque provocatio erat*; II, 30 *Plebes etsi adversus se creatum dictatorem videbat, tamen cum provocationem fratris lege haberet, nihil ex ea familia triste nec superbum timebat*; III, 45 von den Decemvirn *si tribunicium auxilium et provocationem plebi Romanae, duas arces libertatis tuendae, ademistis*; III, 53 *Potestatem — tribuniciam provocationemque repetebant, quae ante Xviros creatos auxilia plebis fuerant;* Dionys. V, 70 als Folge des Provocationsgesetzes μένοντος μὲν κυρίου τοῦδε τοῦ νόμου μηθὲν ὑπηρετήσειν ἀναγκαζομένους ταῖς ἀρχαῖς τοὺς πένητας; VII, 52 ὁ μὲν οὖν νόμος ὁ περὶ τῶν δικαστηρίων τῶν δημοτικῶν, ὃν Δέκιος ἐκρατύνατο μάλιστα, οὐ καθ' ὑμῶν ἐγράφη τῶν πατρικίων, ἀλλ' ὑπὲρ ἀσφαλείας τῶν κατισχυομένων δημοτικῶν. Dazu kommen die Beispiele von Plebejern, welche sich der Provocation bedienten.

85) So urtheilte Rubino Untersuchungen S. 440, welcher den Römischen Berichterstattern schon aus Gründen der äussern Critik den Vorzug giebt, dann aber hinzufügt, Dionysius' Nachricht hätte auch an sich geringere Glaubwürdigkeit: er sei der Verwechselung mit einem spätern Gesetze verdächtig, weil die Massregeln, welche kurz vor dem Decemvirate in Bezug auf die Geldstrafen getroffen wurden, mit einer Provocation gegen dieselben vom Anfange der Republik an nicht wohl zu vereinigen seien. Wir werden über diese Massregeln später sprechen, glauben aber auch abgesehen von denselben an die innere Wahrscheinlichkeit von Dionysius' Bericht. Auch spätere Gelehrte werfen diesem einen Irrthum vor, so Geib Criminalprocess S. 153, Schwegler Römische Geschichte II, 177, Lange Römische Alterthümer I, 429.

86) So macht es z. B. Schwegler Römische Geschichte II, 611, während Lange Römische Alterthümer I, 430 sie anführt, aber nicht sicher bezeugt nennt. Man erkennt, wie bequem dieses critische Verfahren ist: wenn alle entgegenstehenden Zeugnisse als falsch und unbegründet verworfen sind, bleibt am Ende natürlich nur das übrig, was die neueren Gelehrten in der Geschichte finden wollen.

87) Wir weichen in unserer Darstellung vielfach von den neuesten Gelehrten, welche diesen Gegenstand behandelt haben, ab. Zwar nehmen sie ebenfalls keine Strafbestimmung im Valerischen Provocationsgesetze an; aber sie vernachlässigen die Nachricht von Dionysius und verkennen den

Character und das Verhältniss des ganzen Gesetzes. Man sehe Schwegler Römische Geschichte II, 175, Lange Römische Alterthümer I, 428.

88) Dies ist auch die Meinung der meisten neueren Gelehrten gewesen. Man vergleiche die Meinungen der Einzelnen bei Schwegler Römische Geschichte II, 178, Becker Handbuch der Röm. Alterthümer II, 3, 148 flgd.

89) Am besten hat diesen Punkt erläutert Rubino Untersuchungen S. 487. Beispiele von ausführlicher Schilderung des Herganges bei der Provocation sind Liv. I, 26 bei dem Processe des Horatiers: *Accesserat lictor iniiciebatque laqueum, tum Horatius — Provoco, inquit*; Liv. II, 27 von einer Aushebung, welche der Consul 495 v. Chr. hält: *arripi unum insignem ducem seditionum iussit. Ille cum a lictoribus iam traheretur, provocavit*; Liv. II, 55 von Publilius Volero, der zum Soldaten ausgehoben werden sollte: *lictor missus est a consulibus — consules spoliari hominem ac virgos expediri iubent. Provoco, inquit, ad populum, Volero.* Ferner III, 56 von dem gestürzten Decemvir *Ap. Claudius arreptus a viatore, Provoco, inquit.* Aehnlich war es, wo die Strafe in Geld bestand: die Strafsumme war ausgesprochen und sollte beigetrieben werden, als die Berufung erhoben wurde. Liv. XXXVII, 51 *et imperia inhibita ultro citroque et pignora capta et multae dictae — et provocatum ad populum est.* Die von andern Gelehrten und auch von Rubino angeführte Münze von P. Laeca erwähnen wir hier nicht, weil sie sich auf ein nur uneigentlich so genanntes Provocationsgesetz zu beziehen scheint.

90) Beispiele für Beides findet man in der vorhergehenden Anmerkung.

91) So heisst es vom Process des Horatiers bei Liv. I, 26 *si a IIviris provocarit, provocatione certato: si vincent, caput obnubito* u. s. w.; Cic. de rep. III, 3, 6 *cum magistratus iudicassit inrogassitve, per populum multae, poenae certatio esto* Von Geldstrafen spricht Liv. XL, 42 *deque ea cum provocasset, certatum ad populum*; Liv. XXV, 3 *cui (multae) certandae cum dies advenisset* und c. 4: *omissa multae certatione.*

92) Man sehe die in Anm. 82 angeführten Stellen, zu denen sich viele ähnliche fügen lassen. Wir werden später, wo wir von dem Gerichtsverfahren überhaupt sprechen, auf diese durchgehende Anschauungsweise der Römer zurückkommen.

93) Ich weiss nicht, aus welchem Grunde Rubino Untersuchungen S. 443 zwei Hauptarten von peinlichem Gerichtsverfahren unterscheidet. Das eine wäre gewesen, wenn ein mit hoher Gewalt bekleideter Richter mit einem *consilium* sich zu einer Quästio niedersetzte und nach der Stimmenmehrheit desselben das Urtheil fällte, in welchem Falle alsdann keine Provocation angenommen worden sei. Das andere sei gewesen, dass niedere Beamte, *IIviri perduellionis*, Quästoren, Aedilen, *IIIviri capitales*, oder neben ihnen die Tribunen der Plebs die Leitung des Processes und zwar ohne ein *consilium* übernommen hätten. Sie hätten dann entweder einen Spruch gefällt, gegen welchen dem Verurtheilten die Provocation zustand, oder überhaupt nur als Untersuchungsrichter und Ankläger verfahren. In beiden Fällen sei dem Volksgerichte die eigentliche und höchste Entscheidung zugefallen. Nur von den *IIviri perduellionis*, welche für jeden einzelnen Fall besonders ernannt wurden, ist diese Bemerkung richtig und das Verfahren, in dem sie auftraten, wurde selten angewendet

und veraltete bald: alle übrigen Beamten standen einander gleich, wie wir dies später namentlich in Betreff der Volkstribunen nachweisen werden. Ebenso unbegründet ist die Behauptung, dass die höchsten Beamten ein *consilium*, d. h. einen aus selbstgewählten Mitgliedern bestehenden Beirath gehabt hätten, die niederen Beamten nicht. Die von Rubino angeführte Stelle (Cic. or. 46, 156) spricht nur von einem möglichen *iudicium* der IIviri und erwähnt einen Beirath nicht. Einen solchen irgend welchem Beamten abzusprechen ist gegen die Römische Sitte, welche Jedem, der eine richterliche oder überhaupt amtliche Pflicht auszuüben hatte, die Zuziehung eines Beirathes gestattete und wenn ihn Einzelrichter in Privatstreitigkeiten hatten, wie Cic. p. Quinct. I, 4 und öfter; Val. Max. VIII, 2, 2 beweist, so ist kein Grund ihn bei Beamten, selbst niederen Ranges, zu läugnen.

94) Verschieden von dem Verfahren, das später galt, ist derjenige Process, welchen der erste Consul Brutus (nach Plutarch Publ. c. 7), ohne selbst ein Urtheil gefällt zu haben, unmittelbar vor dem Volke führte, als er ihm die Entscheidung über die Aquilier, welche sich zur Wiederherstellung der Könige verschworen hatten, überliess. Etwas anders stellt diesen Process Dionys. V, 9 flgd. dar. Wie er sich auch verhalten haben mag, er kann für das Provocationsverfahren von keiner Bedeutung sein, da das Valerische Gesetz erst später erlassen wurde.

95) Diesen Grund von der Einsetzung der Dictatur deuten an Liv. II, 18 und Zon. VII, 13, deutlich spricht ihn aus Dionys. V, 70, auch VI, 58. Er lässt deshalb Ap. Claudius von dem Zustande der Plebs so sprechen: νῦν ·πέρα τοῦ μετρίου τρυφῶσι τελῶν ἀφειμένοι — καὶ τῶν ἐς τὸ σῶμα τιμωριῶν, αἷς ἐκολάζοντο ὑπὸ τῶν βασιλέων. ὁπότε μὴ ταχέως ὑπηρετήσειάν τι τῶν ἐπιταττομένων, ἐλεύθεροι γεγονότες und Livius II, 29 legt demselben Vertheidiger der Patricier noch folgende Worte in den Mund: *Agedum dictatorem, a quo provocatio non est, creemus. — Pulset tum mihi lictorem, qui sciet ius de tergo vitaque sua penes unum illum esse, cuius maiestatem violarit.* Ueber das Provocationsrecht unter der Dictatur werden wir später ausführlicher handeln.

96) So sagt Liv. II, 33 *concessum est in condiciones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset*: Cic. de leg. III. 9 *Plebes quos pro se contra vim auxilii ergo decem creassit, ei tribuni eius sunto*; id. p. Quinct. 20, 63 *eum magistratum, qui auxilii causa constitutus est; Claud. orat. Lugd. quid commemorem — in auxilium plebis creatos tribunos plebei?* Eben dieselbe giebt Zon. VII, 15 als Zweck bei der Einsetzung des Tribunates an; ebenso Dionysius, der VI, 87 den Sprecher der Plebs an die Gesandten des Senates die Forderung stellen lässt, er möchte den Plebejern erlauben, Beamte zu wählen οἵτινες ἄλλου μὲν οὐδενὸς ἔσονται κύριοι, τοῖς δ' ἀδικουμένοις ἢ κατισχυομένοις τῶν δημοτῶν βοηθήσουσι καὶ οὐ περιόψονται τῶν δικαίων ἀποστερούμενον οὐδένα, auch nachher öfters, z. B. VII, 17, dies als ursprüngliches Recht der Volkstribunen erwähnt. Verschieden hiervon sind diejenigen Stellen, an denen überhaupt das Recht der Hülfeleistung, das die Tribunen hatten, erwähnt wird. Viele derselben hat gesammelt Schwegler Römische Geschichte II, 260.

97) Dies ist die richtige Anschauung und der richtige Ausdruck, den Lange Römische Alterth. I, 438 gebraucht. Er wird bestätigt durch Cic.

de leg. III, 7, 16, der von dem Volkstribunate sprechend sagt: *Hoc enim primum minuit consulare ius, quod extitit, ipse qui eo non teneretur.*

98) Die Volkstribunen werden ausdrücklich ἀνυπεύθυνοι genannt von Dionys. IX, 44. Es ergiebt sich dies Verhältniss auch mit Nothwendigkeit aus ihrer ganzen Stellung. Einmal im Jahre 393 v. Chr. geschah es, dass zwei Tribunen nach Ablauf ihres Amtes zur Rechenschaft gezogen wurden, weil sie im Interesse der Patricier sich einem Gesetzesantrage ihrer Collegen widersetzt hatten (Liv. V, 29). Aber dies wurde von allen Verständigen gemissbilligt und geschah ausserordentlich. Erst in späterer Zeit, als sie auch positiv wirkend in die Staatsmaschine eingriffen, wurden auch ihre Ausschreitungen von den Gerichten bestraft, natürlich, wie bei den übrigen Beamten, nach Beendigung ihres Amtsjahres.

99) Dies war die Meinung von Niebuhr gewesen (Römische Geschichte I, 649; II, 216 und sonst): ihm stimmten bei Becker Handbuch der Röm. Alterth. II, 2, 277, Göttling Röm. Staatsverfassung S. 293. Eine richtigere Ansicht stellte zuerst auf Rein die Majorität im Collegium der Römischen Volkstribunen, Philologus 1850 S. 137 flgd., dem Schwegler Römische Geschichte II, 596 beistimmt. Vergl. auch Rein in Paulys Realencyclopädie VI, 2103. Das Ergebniss seiner Untersuchung war: „Die Majorität ist stets auf der Seite der Intercedirenden gleichviel ob die meisten Collegen oder auch nur einer diese Ansicht hegt; dagegen diejenigen, welche positiv etwas vorschlagen, oder die Massregeln anderer Behörden gestatten, sind stets in der Minorität, sobald ihnen nur eine einzige Stimme fehlt". Dies Ergebniss ist in der Anwendung auf die einzelnen, uns überlieferten Fälle nicht immer recht deutlich und in zweierlei Hinsicht ungenau: erstlich kann von Majorität bei einem Beamtencollegium nach Römischen Begriffen überhaupt nicht die Rede sein, und zweitens hat jede Intercession, jedes Verhindern der Tribunen immer auch einen positiven Zweck und deshalb lassen sich die Intercessionen und Vorschläge derselben nicht immer trennen. Lange Röm. Alterth. I, 605 versucht in der tribunicischen Macht einen Unterschied zu machen zwischen dem höher stehenden *ius auxilii* und der daraus abgeleiteten *intercessio* jenes Recht müsse diesem immer vorgehen. Indessen giebt er doch selbst zu, dass in den Fällen, wo keine Einstimmigkeit der Tribunen zu erzielen war, entweder von der einen Seite Nachgiebigkeit oder ein Stillstand der Geschäfte stattfinden musste. Man hätte gar nicht von Majorität bei den Tribunen sprechen sollen, einem Begriffe, der einem Collegium Römischer Beamten fremd ist.

100) Stellen über *tribunos appellare* sind in reicher Zahl gesammelt bei Rein Realencyclopädie VI, 2, 2103, auch bei Schwegler Römische Geschichte II, 261. Dies war, wie gesagt, der gewöhnliche Fall: der Hülfesuchende kannte keinen der Tribunen persönlich, wusste nicht, ob irgend einer ihm helfen würde und rief deshalb alle an. Dagegen wenn derselbe einen bestimmten Tribunen kannte und auf dessen Beistand rechnen zu können glaubte, rief er natürlich nur diesen an. So heisst es bei Liv. XLIII, 16 *tribunum appellare*, weil der Hülfesuchende der Freigelassene des Tribunen ist und auf dessen Beistand zählt.

101) Bei Val. Max. IX, 5, 2 wird als Ort, wo M. Drusus als Volkstribun seine Verhandlungen hielt und wohin er den Senat berief, die *curia Hostilia* genannt.

102) Lange Röm. Alterthümer I, 606 sagt, die Verhandlungen seien nach Umständen öffentlich oder geheim gewesen. Für das Letztere führt er zwei Stellen aus Livius an, XXXVIII, 60 und IV, 26, wo es beide Male von Tribunen heisst in *consilium secedunt*. Das bedeutet aber nicht eine geheime Berathung, sondern nur, dass die Tribunen im ersten Falle den Gerichtshof, im zweiten den Senat verlassen, um ihre besondere Berathung anzustellen, sehr natürlich; denn sie können doch nicht im Senate oder vor dem Prätor abgesondert berathen. Es liegt indessen in der Natur der Sache, dass die Tribunen, eben so gut wie jedes andere Beamtencollegium, eine geheime Berathung anstellen können, um ihre Entscheidung zu treffen; wo aber die Parteien und Zeugen und Advocaten zugezogen werden, war ihr Verfahren ebenso öffentlich wie das aller Beamten, trotz der geheimen Berathung, welche als Vorbereitnng für die Abstimmung diente. Von einem solchen Verfahren mit Hinzuziehung der Parteien ist Liv. XLII, 32 die Rede, welche Stelle Lange als Beweis für die Oeffentlichkeit der Verhandlnngen anführt.

103) Solche Verhandlungen vor dem Collegium der Volkstribunen werden vielfach erwähnt, z. B. bei Cic. p. Quinct. 7 in einer Frage des Privatrechtes; Gell. IV, 14 in einem Criminalprocess, den ein Aedil A. Hostilius Mancinus gegen eine öffentliche Buhlerin wegen einer Privatbeleidigung anstellen wollte; Cic. in Verr. II, 41, wo es sich um eine Art von Polizeigesetz, das den wegen Verbrechen Verurtheilten den Aufenthalt in Rom verbot, handelte; Val. Max. VI, 1, 7 in dem Criminalprocess gegen einen Volkstribunen; id. VI, 1, 10 in einem andern Criminalprocess; Liv. XLII, 33 bei einer Truppenaushebung; Liv. IV, 26, wo die Tribunen auf Bitten des Senates die Wahl eines Dictators erzwingen; Liv. IV, 53, wo neun Tribunen eine Entscheidung gegen ihren Collegen, der die Aushebung hinderte, abfassen; Ascon. p. 47 Orell. in der Untersuchung über einen Mordversuch gegen Pompeius; Val. Max. VI, 5, 4, wo das Collegium beschliesst, ein Tribun solle wegen Schuldforderung gerichtlich belangt werden können; Suet. Caes. 23, wo die Tribunen den in Gallien Krieg führenden Caesar von der Anklage eines aus ihrem Collegium befreien. Und so wird überall, wo politische oder richterliche Verhandlungen in ihren Einzelheiten erzählt werden, von dem Collegium der Tribunen und seinen Berathungen berichtet. Ueber die Fälle, in denen das Collegium die Vorentscheidung über Anklagen gegen Tribunen selbst hatte, vergleiche man unsere Auseinandersetzung in *Studia Romana* (Berol. 1859) p. 248 und Abhandlungen der Philologenversammlung in Wien 1858 p. 102 flgd.

104) Dies war die Annahme von Niebuhr Römische Geschichte I, 447. Er meint, es habe schon vor den Volkstribunen Versammlungen der Plebs gegeben, und die neueren Gelehrten (s. Schwegler Römische Geschichte II, 557) haben ihm darin beigestimmt. Die Plebs bestand aus einzelnen, zwar stammverwandten, aber doch auch wieder verschiedenen Theilen, die nach Rom verpflanzt worden waren. Diese Theile, deren Mitglieder durch gemeinsame Sitte und Gesetze unter einander verbunden waren, mögen ihre abgesonderten Versammlungen gehalten haben, um innere Streitigkeiten zu schlichten und Verhältnisse, welche sie allein angingen, zu ordnen; aber es musste einige Zeit vergehen, ehe die verschiedenen Theile selbst mit einander verwuchsen, um so mehr als die Römische Oberhoheit

ihnen, soweit dies dem Ganzen nicht schadete, ihre Eigenthümlichkeiten liess. Servius Tullius that durch Einsetzung der Centuriatcomitien den ersten Schritt, um alle zu verschmelzen. Aber Tarquinius, sein Nachfolger, hinderte die begonnene Vereinigung und auch die ersten Consuln hatten kein Interesse daran, dieselbe zu fördern. Hätte eine Versammlung der gesammten Plebs, mit wie geringen Rechten auch immer, schon vor Einsetzung der Volkstribunen bestanden, so würde ihre politische Bedeutung hervorgetreten und irgend eine Kunde von ihrer Wirksamkeit durch die Ueberlieferung auf uns gekommen sein. Dies ist aber nicht der Fall.

105) Dasselbe nimmt auch an Lange Römische Alterth. I, 439, kurz seine Ansicht aussprechend; ausführlicher handelt Schwegler Römische Gesch. II, 557. Er missbraucht freilich diese anfängliche Existenz der Tributcomitien zu dem Beweise, die Volkstribunen seien stets in Tributcomitien gewählt worden.

106) Hierbei widerspricht sich Dionysius an einer andern Stelle, VII, 52, wie Lange Römische Alterth. I, 439 meint. Dort lässt er nämlich bei den Verhandlungen über Coriolans Process Ap. Claudius sagen, die Patricier hätten den Plebejern auf dem heiligen Berge Schuldenerlass und Volkstribunen mit dem Recht der *auxilii latio* zugestanden. In dem Zugeständniss der Volkstribunen liegt, wie wir gesagt, nach Römischem Begriffe von selbst das Recht *agendi cum plebe*.

107) Wir führen zwei Fälle an, die scheinbar widersprechend, doch den angegebenen Grundsatz bestätigen. Im Jahre 422 v. Chr. klagt der Tribun L. Hortensius den Consul des vorigen Jahres C. Sempronius beim Volke an. In der anberaumten Volksversammlung bitten vier Tribunen ihren Collegen, seine Anklage fallen zu lassen: Hortensius erzürnt fragt sie: *Vos autem, si reum perago, quid acturi estis? an erepturi ius populo et eversuri tribuniciam potestatem?* Er erkennt also die Befugniss seiner Collegen, die Anklage zu hindern, an. Jene vier antworten: *et de Sempronio et de omnibus summam populi Romani potestatem esse, nec se iudicium populi tollere aut velle aut posse*, aber durch ihre Bitten vermögen sie Hortensius die Klage aufzugeben. Die vier Tribunen erkennen also ihrerseits die Macht des Volkes an, wollen auch nicht Einspruch erheben, dem Hortensius im äussersten Falle durch einen Antrag auf ihre Absezzung entgegentreten kann. Siehe Liv. IV, 42. Der andere Fall ist vom Jahre 294 v. Chr., wo der Consul L. Postumius wider den Willen des Senates triumphirte. Die Sache kam auch beim Volke vor, aber nur in einer *contio*: denn eine Abstimmung wurde durch sieben Tribunen, welche auf Seiten des Senates standen, gehindert. Als der Consul aus dem Beifall der *contio* die allgemeine Stimme des Volkes erkannt hatte, beschloss er, geschützt durch drei Tribunen, zu triumphiren. Man sehe Liv. X, 37.

108) Er sagt: *Nuntiabatur illi (Verri) — me ipsum apud hoc* (d. h. dem des gegenwärtigen Jahres) *collegium tribunorum plebis, cum eorum omnium edicto non liceret Romae quemquam esse, qui rei capitalis condemnatus esset, egisse causam Sthenii.* Cicero hätte, wenn er das Tribunencollegium eines andern Jahres meinte, dieses nennen müssen. Noch zweimal wird ein Edict der Tribunen ausdrücklich erwähnt, eines von Ti. Gracchus, wodurch er die ganze Staatsverwaltung zum Stillstande brachte (Plut. Gracch. 10), das andere während des Marianischen Bürgerkrieges

von den Prätoren und Tribunen gemeinschaftlich über das Münzwesen erlassen (Cic. de off. III, 20). Beide hatten besondere, vorübergehende Veranlassungen. Auch Liv. IV, 60 heisst es von einem einzelnen Falle *edixerunt tribuni, auxilio se futuros, si quis in militare stipendium tributum non contulisset:* sie wollten dies zur Kenntniss des Volkes bringen. Der Gegenstand, den Cicero in Verr. II, 41, 100 als Inhalt des tribunicischen Edictes angiebt, ist allerdings sehr dazu geeignet, um in einem etwaigen *edictum perpetuum* des Tribunencollegiums erwähnt zu werden; aber dass Cicero an ein solches nicht denkt, ergiebt sich aus seiner Bemerkung: „es sei von ihnen allen abgefasst worden." Dies verstand sich von selbst bei einem jährlich zu wiederholenden Edict.

109) Ausser den schon angeführten Stellen lässt Liv. III, 67 einen Patricier sprechen *auxilium tribunicium, provocationem ad populum, scita plebis iniuncta patribus, sub titulo aequandarum legum nostra iura oppressa tulimus et ferimus.* Gegen den Dictator L. Papirius spricht M. Fabius bei Liv. VIII, 33: *tribunos plebis appello et provoco ad populum;* bei dem Streite zwischen dem Oberpriester P. Licinius und dem Prätor Q. Fabius Pictor heisst es bei Liv. XXXVII, 31 *pignora capta et multae dictae et tribuni appellati et provocatum ad populum est.*

110) Dasselbe ergiebt sich auch aus Zon. VII, 15, der sonst mit Dionysius übereinstimmend, doch noch einzelne andere Züge hinzufügt. Er sagt, die Plebejer in ihrer Besorgniss, sie möchten nach ihrer Rückkehr in die Stadt trotz der versprochenen Straflosigkeit dennoch von den patricischen Beamten bestraft werden, hätten eidlich gelobt, sich gegenseitig zu schützen und sich deshalb Vorsteher erwählt: aus diesen Vorstehern seien die Tribunen hervorgegangen. Er stellt also den Eid nur als von den Plebejern geleistet dar und trennt die Heiligkeit, welche dem Ständevertrage zukam, von der, welche den Tribunen ertheilt wurde.

111) Am ausführlichsten sagt dies Zonaras VII, 15, καὶ γὰρ καὶ νόμους εἰςήγαγον, ἵν' ὅστις αὐτοῖς ἔργῳ ἢ λόγῳ προςκρούσῃ, κἂν ἰδιώτης εἴη καὶ ἄρχων, ἱερός τε ᾖ καὶ τῷ ἄγει ἐνέχηται. — καὶ αὐτοὺς δὲ τοὺς δημάρχους τὸ πλῆθος σακροσάγκτους ὠνόμασαν, οἷον τείχη ἅγια εἰς φρουρὰν τῶν σφᾶς ἐπικαλουμένων τυγχάνοντας. Andere viele Stellen, wo die Volkstribunen selbst oder ihre Gewalt unverletzlich *(sacrosanctus)* genannt wird, hat Schwegler Römische Geschichte II, 261 gesammelt.

112) Daher wird allgemein in der Mehrheit von *leges sacratae* gesprochen; man sehe die Stellensammlung bei Schwegler Römische Geschichte II, 251. Es werden darunter sowohl die Plebiscite verstanden, welche zuerst die Plebejer auf dem heiligen Berge beschlossen und dann die Patricier in dem beschworenen Ständevertrage annahmen und zu Staatsgesetzen erhoben, als auch die spätern, welche die Plebs allein für sich eidlich beschloss und die erst in späterer Zeit auch bei den Patriciern zur Geltung kamen. Der Name *lex sacrata* ist sicherlich davon abzuleiten, dass das Gesetz unter religiösen Cerimonien und feierlicher Anrufung der Götter zu Stande gekommen war. Festus p. 318 giebt auch eine andere Erklärung, weil der, welcher es verletze, *sacer* sei.

113) So scheint dies Plinius nat. hist. VII, 142 flgd. zu erzählen, während Cic. de dom. 47, 123 berichtet, dem Metellus hätte es nicht geschadet, dass der Tribun sein Hab und Gut auf feierliche Weise den Göttern

geweiht hatte. Es ist ein Missverständniss, wenn Lange Römische Alterthümer II, 483 sagt, Labeo hätte vermuthlich einen Perduellionsprocess gegen Metellus im Sinne gehabt, als er verlangte, dass derselbe vom Tarpejischen Felsen gestürzt würde und eben der Ungesetzlichkeit seines Verfahrens wegen hätten ihn die andern Tribunen gehindert. Nein, es handelte sich bei Metellus um augenblicklich drohende Lebensgefahr, nicht um einen Process, der nothwendiger Weise länger dauern musste; es war auch keine Ungesetzlichkeit des Tribunen; denn sonst hätte derselbe bestraft werden müssen; es war nur ein verrückter Gebrauch der ihm gesetzlich zustehenden Gewalt. Die andern Beispiele von tribunicischer Gerichtsbarkeit, welche Cicero a. a. O. anführt, beziehen sich auf andere von Beamten gegen sie begangene Vergehen: wir werden sie später erwähnen.

114) Man sehe meine Auseinandersetzung in den oben Anm. 103 angeführten Schriften. Die Erweiterungen, welche die tribunicische Macht der Kaiser erfuhr, bezogen sich nur auf die Ausdehnung in Raum und Zeit.

115) Dieses Icilische Gesetz, das, wie gesagt, nur bei Dionysius erwähnt wird, ist bei der Einfachheit seiner Ueberlieferung ein schlagendes Beispiel von der Leichtfertigkeit und Verkehrtheit der „modernen Critik", die in selbstverblendeter Eitelkeit alle Gesetze geschichtlicher Forschung und vernunftgemässer Anschauung übertrat. Niebuhr Römische Geschichte II, 263 ging nicht auf eine genaue Darstellung des Icilischen Gesetzes ein: er sagte nur, es könne nicht älter sein als das Publilische, „vor welchem überall keines auf einer Rogation der Tribunen entstehen konnte: es sei eine nothwendige Vollendung ihres Rechtes, alles vor der Contio zu verhandeln". Drei Irrthümer finden sich in dieser kurzen Bemerkung. Erstens nennt Dionysius allerdings die Rogation von Icilius νόμος; aber dieser Ausdruck kann nicht nur eine eigentliche *lex*, welche von dem Gesammtvolke ausging und für dasselbe galt, sondern auch ein Plebiscit, eine von der Plebs und für die Plebs erlassene Verordnung sein. Zweitens konnte auch ein eigentliches Gesetz aus einer Rogation der Tribunen entstehen, wenn dieselbe nämlich vom Senate und den Patriciern angenommen wurde: dies war aber, wie Dionysius bemerkt, bei der Icilischen nicht der Fall. Drittens, auch wenn die Tribunen nur das Recht gehabt hätten, Einiges vor der Contio zu verhandeln (und dieses Recht schreibt ihnen auch Niebuhr vor dem Publilischen Gesetze zu), müssen sie dennoch die Befugniss, ungestört eine Tribusversammlung zu halten, die durch das Icilische Plebiscit gewährleistet wurde, besitzen. Jede dieser Bemerkungen stösst die ganze Schlussfolgerung Niebuhrs um. Seine Meinung, dieses Gesetz sei zur Zeit des Publilischen gegeben, stützt sich ausserdem noch auf den Umstand, dass ein Tribun Sp. Icilius im Jahre nach dem Publilischen Gesetze erwähnt wird: „dieser Name kommt selbstfünfte unter den ersten vor, welche durch die Tribus erwählt worden: ich zweifle nicht, dass es der nämliche und das Gesetz im Jahre 284 verordnet ist". Als ob es denn unwahrscheinlich ist, dass wie in den Patriciergeschlechtern in einem Abstande von ungefähr zwanzig Jahren das Consulat, so in den Plebejergeschlechtern in ähnlichem Abstande das Tribunat vom Vater und Sohn bekleidet werden konnte! Niebuhr würde in noch weitere Irrthümer gerathen sein, wenn er sich auf eine genauere Darstellung des Icilischen Gesetzes eingelassen hätte. Eine solche unter-

nahm Schwegler Römische Geschichte II, 397. Er will zweierlei beweisen. Erstlich, dass das Icilische Gesetz nicht in die Zeit des Ständevertrages passe; denn, sagt er, damals seien noch nicht „muthwillige Störungen der plebejischen Contionen und Concilien durch die patricischen Junker" vorgekommen. Die Antwort hierauf ist, dass das Icilische Plebiscit gar nicht patricische Störer traf, sondern plebejische: von jenen sagt Dionysius nicht ein Wort, gegen sie durch ein Plebiscit eine Strafe festzusetzen hatte Icilius nicht das Recht. Ferner sagt Schwegler, das Gesetz müsse später gegeben worden sein: denn sonst wären die zahlreichen Störungen plebejischer Concilien, namentlich der Unfug von Kaeso Quinctius und seinen Genossen nicht möglich gewesen. Ganz richtig; aber gegen solchen von den Patriciern ausgehenden Unfug war das Gesetz nicht gerichtet. Schwegler musste vielmehr schliessen, weil der patricische Unfug später stattfand, konnte das Gesetz nicht gegen ihn gegeben sein. Zweitens soll gezeigt werden, dass das Gesetz auch „unmotivirt erscheine in der Erzählung von Dionysius, die alles innern Zusammenhanges entbehre und mit lächerlichen Widersprüchen behaftet sei." Er giebt dann die Erzählung von Dionysius und fügt hinzu: „das Recht plebejische Versammlungen zu berufen und ungehindert zu ihnen zu reden hatten ja die Consuln den Tribunen Tags zuvor ausdrücklich eingeränmt. Es war unter diesen Umständen nicht der entfernteste Grund zur Beantragung eines Gesetzes, wie das Icilische, vorhanden." Allerdings hatten die Consuln den Tribunen das Recht eingeräumt, eine Tribusversammlung zu halten und versprochen, sie selber nicht zu stören; aber das Icilische Gesetz betraf etwaige Störungen von Seiten der zur Versammlung berufenen Plebejer. Dies sind ganz verschiedene Sachen. Schwegler hat also Dionysius' Erzählung nicht scharf aufgefasst, und falsch verstanden: deshalb tadelt er sie als voll von Widersprüchen und zusammenhangslos, deshalb wirft er ihm Irrthum in den Zeitangaben vor. Zuletzt hat denselben Gegenstand behandelt Lange Römische Alterthümer II, 487. Er erkennt zwar, dass Niebuhrs und Schweglers Annahmen über die Zeit des Icilischen Gesetzes ganz unbegründet sind; aber die Erzählung von Dionysius anzuerkennen kann er sich doch nicht entschliessen: das ist einmal gegen die Methode der modernen Critik. Er sagt sogar: „Dionysius, der die Veranlassung dieses *plebiscitum* nicht wusste und auch seine Bedeutung für die Gerichtsbarkeit der Plebs nicht erkannte, hätte es gewiss nicht vor dem Processe des Coriolanus erwähnt, wenn er es nicht dort in seinen Quellen fand." Aber weshalb soll Dionysius ein Gesetz, dessen Wortlaut ihm vorlag, falsch verstanden, weniger verstanden haben als ein jetziger Gelehrter? Dies ist unbegreiflich und statt zu folgern, weil er die Zeit desselben richtig angebe, hätte er auch den Inhalt richtig aufgefasst, wird geschlossen, weil er den Inhalt falsch verstehe, hätte er die Zeit richtig angegeben. Lange führt fort: „Dieses Plebiscit war in doppelter Hinsicht eine authentische Interpretation der *leges sacratae* vom Standpunkte der Plebs. Einmal setzte es fest, dass auch darin eine Verletzung der *sacrosancta potestas* der Tribunen erkannt werden sollte, wenn Jemand dem vor dem Volke redenden Tribunen ins Angesicht entgegen redete oder seine Rede unterbräche. Sodann bestimmte es, dass im Falle einer Uebertretung (natürlich nicht bloss dieser neuen Festsetzung, wie Dionysius sagt, sondern der durch dieselbe

erweiterten der *leges sacratae* über die *sacrosancta potestas* überhaupt) die Tribunen berechtigt sein sollten, dem Uebertreter eine Geldbusse aufzulegen, ja sogar, wenn der dazu Verurtheilte sich weigerte, Bürgen für die Bezahlung derselben zu stellen, ihn zum Tode zu verurtheilen; wenn aber der Verurtheilte die rechtliche Gültigkeit der Strafen bestritte, so sollte das Volk darüber entscheiden". Dieser Tadel von Dionysius beruht wieder auf einem Missverständnisse seiner Erzählung. Dionysius stellt das Icilische Gesetz nur als deshalb gegeben hin, um den Vorsitz der Tribunen in der Volksversammlung zu regeln: mit der *sacrosancta potestas* hat es nichts zu thun. Kurz, von dem Schelten auf Dionysius, das die neueren Gelehrten gleichsam als nothwendig für ein critisches Verfahren betrachten, bleibt nichts bestehen als die Erkenntniss, dass sie denselben nicht verstanden und selber sich statt geschichtlicher Bilder Phantasiegemälde geschaffen haben. Ich habe an diesem einen Beispiele, das sich kurz behandeln liess, die Methode der neueren Römischen Geschichtsschreibung nachgewiesen, um bei andern Punkten weitläuftiger Erörterungen überhoben zu sein.

116) Von diesen Bemühungen den Rechtspunkt in Coriolans Process darzustellen, erwähne ich nur einige wenige der neueren Gelehrten, z. B. die von Schwegler Römische Geschichte II, 386 flgd. Er will zunächst diejenigen Gelehrten widerlegen, welche meinten, es habe ein besonderes Gesetz gegeben, in Folge dessen Coriolan angeklagt worden sei. Er behauptet, von einem verfassungsmässig zu Stande gekommenen Gesetz dieses Inhalts wisse die Ueberlieferung nicht. Das Vorhandensein solcher Gesetze glaubte jedoch auf das Bestimmteste zu finden Walter Römische Rechtsgeschichte (3. Aufl.) I, 43 S. 71 in zwei Stellen von Dionysius, und bei Joan. Lydus I, 38 und 44. An der ersten der beiden Stellen von Lydus steht δήμαρχοι πρὸς ἀλαζονείαν ἀρθέντες οὐκ ἠρυθρίων καὶ αὐτῶν τῶν πατρικίων καταψηφίζεσθαι; aber von einem Gesetze ist in ihr nicht die Rede, nur von einer Thatsache. Die zweite Stelle enthält die Bemerkung, die Plebs habe ein Gesetz gegeben, das den Handwerkern erlaubte, die Patricier vor Gericht zu ziehen. Hier ist weder von einer Klage vor der plebejischen Volksversammlung, um die es sich bei Coriolan handelt, die Rede, noch ist ein Gesetz der Plebs damals eine *lex* im engeren Sinne des Wortes; endlich ist die ganze Stelle so verworren, dass man den eigentlichen Sinn von Lydus' Nachricht schwerlich wird errathen können. Wenn Schwegler hierin keine Erwähnung eines Gesetzes findet, so hat er Recht. Anders aber verhält es sich mit den beiden Stellen von Dionysius. Zwar an der ersten derselben, IX, 44 ist auch von keinem Gesetze, sondern nur von einer Thatsache die Rede. Bei dem Streite um das Publilische Gesetz lässt Dionysius einen Vertheidiger des Senates so auf die Plebs schelten: ἀεί τινος ὀρέγονται πλεονεξίας καὶ παρανομίας, τοτὲ μὲν ἀρχὰς ἐξεῖναι σφίσιν ἀξιοῦντες αὐτοὺς ἐφ' ἑαυτῶν ἀποδεικνύναι καὶ ταύτας ἀνυπευθύνους ποιοῦντες καὶ παναγεῖς, τοτὲ δ' εἰς ἀγῶνας ὑπὲρ αἰσχίστων κινδύνων καθίσταντες, οὓς αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων, καὶ τὰ νόμιμα δικαστήρια, οἷς περὶ θανάτου καὶ φυγῆς ἡ πόλις πρότερον ἐχρῆτο μεταφέροντες ἐκ τῆς καθαρωτάτης φυλῆς ἐπὶ τὸν ῥυπαρώτατον ὄχλον. Es heisst hier nur, die Capitalgerichte über Patricier seien auf die Tributcomitien übertragen worden, ohne Zusatz, dass dies durch ein Gesetz ge-

schehen sei, noch wahrscheinlicher wird es dadurch, dass diese Anmassung der Plebs zusammengestellt wird mit der früheren, durch welche sie sich die Volkstribunen errang. Auch bei diesen setzt Dionysius hier nicht hinzu, sie sei durch ein Gesetz geschehen, und doch wissen wir, geschah sie durch das heiligste Gesetz, den Ständevertrag. Die zweite Stelle von Dionysius IX, 46 wird von uns später S. 253 und 263 angeführt. An ihr wird ganz deutlich von einem Gesetze gesprochen, welches die Gerichte über die Patricier den Tributcomitien übertragen habe, und wir haben es in unserm Texte nachgewiesen. Dadurch erledigen sich Schweglers Bedenken, die vorangegangene Geschichtserzählung von Dionysius, die doch über Coriolan so ausführlich sei, melde von solchen Beschlüssen der Plebs nicht, und selbst im Falle sie von der Plebs gefasst worden wären, könnten sie nicht νόμοι heissen, sondern es wären Plebiscite gewesen, die damals keine Gesetzeskraft hatten. Wir haben an den erwähnten Stellen nachgewiesen, dass es nicht blosse Plebiscite, sondern Vereinbarungen zwischen Patriciern und Plebejern waren, die sicherlich Gesetzeskraft hatten und wohl Gesetze genannt werden konnten. Schwegler thut nicht Recht daran, die Worte des Tribunen Laetorius an jener Stelle von Dionysius ein „verworrenes Gerede" zu nennen. Er hat sie nur nicht verstanden und die Verworrenheit liegt in ihm selber. Er schliesst so: ein Gesetz über die Anklage Coriolans sei unmöglich gewesen, weil ein Gesetz damals zu seiner staatsrechtlichen Gültigkeit der Zustimmung des Senates und der Genehmigung der Curien bedurft hätte; nun sei kein Zweifel, dass diese Zustimmung zu einem Gesetze über Anklagen von Patriciern durch die Gemeinde unter den damaligen Verhältnissen verweigert worden wäre. Dieser Schluss ist nicht richtig; die Zustimmung konnte erzwungen werden und wurde, wie wir auseinandersetzen werden, durch Drohungen und Aufruhr erzwungen. Dennoch war das Erzwungene eben so gut ein rechtmässiges Gesetz wie der durch die Auswanderung erzwungene Ständevertrag. Ferner widerlegt Schwegler das Vorhandensein eines Gesetzes durch die Worte des Consuls Minucius (Dionys. VII, 30) und des Patriciers Ap Claudius (Dionys. VII, 52). Dies sprechen jene mit vollkommenem Rechte zu der Zeit, als es sich um das Erlassen eines Gesetzes handelte, dasselbe aber noch nicht erlassen war. Schwegler machte hier eine Verwirwirrung, indem er Dionysius' Erzählung nicht beachtet. Es war vielleicht ungesetzliche Anmassung der Tribunen, als sie zuerst Coriolan anzuklagen versuchten, aber deshalb kam die Anklage auch nicht zu Stande. Dann erzwangen sie eine gesetzmässige Vereinbarung und ihr folgten Coriolans und anderer Patricier Anklagen. Schwegler nimmt, da er so an kein Gesetz glaubt, dennoch einen Rechtsgrund für Coriolans Process an und zwar den auf dem heiligen Berge zwischen Patriciern und Plebejern geschlossenen Ständevertrag. Eine ganz wunderliche Ansicht, ausgesprochen von Niebuhr Römische Geschichte I, 645, aber auch von Walter Römische Rechtsgeschichte I, 43 S. 71 angenommen und von Eisenlohr die *provocatio ad populum* S. 109 ausgeführt. Jener Ständevertrag, sagen sie, der durch Fetialen geschlossen war, sei zu betrachten als ein zwischen zwei Völkern geschlossenes Bündniss und es sei Rechtsgrundsatz, dass bei Verletzungen eines Vertrages das Gericht über den Schuldigen dem beleidigten Theile zustehe. Gegen diese Schlussfolgerung ist Lange Römische Alterthümer II.

486 mit Recht aufgetreten. Es steht derselben entgegen das Verhältniss der Plebejer und Patricier, die allerdings auf dem heiligen Berge als getrennte Völker verhandelten, aber sich dann wieder zu einem Volke einten: die Plebejer also durften nicht mehr das Recht eines getrennten Volkes in Anspruch nehmen. Und wenn sie es hätten in Anspruch nehmen wollen, so mussten sie auch den Patriciern gestatten, die Plebejer, namentlich die Tribunen, so oft sie die bestehenden Gerechtsame der Patricier angriffen, vor ihr Gericht zu ziehen, ein Preis, um den die Tribunen schwerlich jenes Recht hätten erlangen mögen. Zweitens widerspricht die Annahme dieses Rechtsgrundes durchaus der gesammten Ueberlieferung und drittens hilft sie zu nichts. Denn mag man auch allenfalls Coriolans Process daraus herzuleiten im Stande sein, die Processe der Consuln T. Menenius und Sp. Servilius und A. Manlius und L. Furius und Ap. Claudius, welche wenige Jahre später fallen, haben mit dem Ständevertrage nichts zu schaffen. Freilich suchen Schwegler a. a. O. S. 536, eben so wie Walter Römische Rechtsgeschichte I, 43, 71, auch diese späteren Anklagen aus demselben Vertrage zu folgern. Wenn der Consul, sagen sie, z. B. einen Krieg schlecht führe, so verletze er damit die Plebs und die Verletzung der Plebs sei in jenem Vertrage mit der Strafe der Aechtung bedroht, — eine juristische Schlussfolgerung, wie sie wunderlicher nicht gedacht werden kann. Man mag, wenn man will, den ersten Versuch zur Anklage Coriolans eine Anmassung, eine Usurpation nennen; aber dann war jeder Schritt, den die Tribunen und die Plebejer zur Abschaffung des Ständeunterschiedes thaten, eine Usurpation: rechtlich begründet war keiner. Viel richtiger urtheilt über Coriolans Process Lange Röm. Alterth. II, 485 indess er hebt auch nicht den eigentlichen Anklagepunkt hervor und erkennt nicht die unbeschränkte Machtvollkommenheit, welche in Folge der Uebereinkunft zwischen Senat und Tribunen den Letztern gegeben wurde, jeden Patricier vor der Plebs anzuklagen; noch viel weniger erkennt er die Nothwendigkeit und Bedeutung des vorhergehenden Senatsbeschlusses.

117) Es ist kaum zu glauben, wie übel man mit dem armen Dionysius, dem man doch allein ausführlichere Nachrichten über diesen Process verdankt, umgegangen ist. Z. B. Schwegler Römische Geschichte II, 390 sagt: „der Process Coriolans ist für Dionysius ein unerklärliches Räthsel geblieben, trotz der Mühe, die sich der pragmatisirende Geschichtsschreiber gegeben hat, das Räthsel zu lösen. Seine Auffassung und Beurtheilung des ganzen Rechtsfalles ist so verkehrt, seine Vorstellungen von den damaligen Verfassungsverhältnissen so irrig, dass seine, wenn auch noch so weitschweifige, Bearbeitung des Processes nothwendig missglücken musste", und S. 394: „die Darstellung, die Dionysius von dem Processe Coriolans giebt, ist eine Kette von Missverständnissen". Und woher solche Verachtung gegen den Hauptgewährsmann dieses Theiles der Römischen Geschichte? Weil er Tribut- und Centuriat- und besonders Curiatcomitien nicht für das hält, wofür sie Schwegler hält. Zweitens weil er einen Tribunen das Recht zur Anklage aus dem Valerischen Provocationsgesetze herleiten lässt und dieses Gesetz versteht Schwegler anders als Dionysius und andere Schriftsteller. Endlich (wer sollte es glauben?) weil bei ihm der ganze Process einen unwürdigen Eindruck macht und die Tribunen als hämische, bösartige Aufwiegler der Plebs erscheinen. Das nennt man

beweisen! Aber auch Lange Römische Alterthümer II, 490 kann, so oft er auch Dionysius' Darstellung als Beweis für seine Behauptung anführt, am Ende doch nicht umhin, ihn in der Hauptsache zu verwerfen: „da die eine der beiden Bedingungen, der Schwur, entschieden auf dem völkerrechtlichen Character des Processes beruht, so kann die andere nicht in der Weise, wie Dionysius angiebt, formulirt gewesen sein, dass nämlich die Anklage auf das Verbrechen des Strebens nach Tyrannis habe lauten sollen." Coriolan, sagt Lange, sei wegen perduellio gegen die Plebs angeklagt worden. Der Beweis, dass der Schwur völkerrechtlich ist, ist nicht geführt worden und kann es nicht und könnte er es, so würde die Folgerung immer noch nicht richtig sein.

118) Dionysius VII, 22 lässt Coriolan Folgendes über die Uebergriffe der Volkstribunen sagen: ὅταν — μηδεὶς ὁ κωλύσων αὐτῶν τὰς παρανομίας ᾖ, μήτ' ἰδιώτης μήτ' ἄρχων, δεδοικὼς τὸν νόμον, ὃς ἀφαιρεῖται καὶ τὸν λόγον ὑμῶν ἅμα τοῖς ἔργοις, θάνατον ἐπιθεὶς ζημίαν τοῖς ἐλευθέραν φωνὴν ἀφιεῖσι, τί προσῆκεν ὄνομα θέσθαι τῇ δυναστείᾳ ταύτῃ τοὺς νοῦν ἔχοντας ἕτερον ἢ τοῦτο — τυραννίδα; Diese Worte gehen ohne Zweifel auf das von der Plebs auf dem heiligen Berge über die Unverletzlichkeit der Tribunen erlassene Plebiscit, vielleicht auch auf das *plebiscitum Icilium*. Aber man darf daraus nicht folgern, beide Plebiscite seien eigentliche Gesetze gewesen und hätten die Patricier gebunden. Wäre dies der Fall gewesen, so hätten Streitigkeiten über Coriolans Anklage nicht stattfinden können: er hatte beide Plebiscite offenbar übertreten. Dionysius spricht nur von dem, was geschehen würde, wenn Niemand unter den Patriciern ihnen entgegen träte, wenn alle an die Plebiscite gebunden würden, was bis jetzt noch nicht der Fall war, was aber das Streben der Tribunen sein musste.

119) Dass dies sonst bei Friedensbrüchen geschah, hat Schwegler Römische Geschichte II, 388 durch Anführung von Beispielen bewiesen; aber dass dieser Fall bei Coriolans Vergehen nicht vorlag, darüber siehe Anmerk. 116.

120) Dionysius VII, 39 sagt: συγχωρησάντων δὲ τῶν ὑπάτων, ὥσπερ ἠξίουν οἱ δήμαρχοι, τὸ προβούλευμα γενέσθαι, τότε μὲν διελύθησαν. Also nur die Consuln geben die Erlaubniss, dass ein Senatsbeschluss und zwar in den von den Tribunen verlangten Formen, gefasst wird. Natürlich, denn einmal sind die Consuln überhaupt Herren über den Senat und dann bezieht sich die neue Vereinbarung auf eine Verminderung der consularischen Macht.

121) Die angegebene Art zu schwören war auch bei andern Gelegenheiten die im Senate gebräuchliche, noch in der Kaiserzeit. Tacitus Hist. IV, 41 erzählt *Senatus inchoantibus primoribus iusiurandum concepit, quo certatim omnes magistratus, ceteri ut sententiam rogabantur, deos testes advocabant, nihil ope sua factum, quo cuiusquam salus laederetur, neque se praemium aut honorem ex calamitate civium cepisse, trepidis et verba iuris iurandi per varias artes mutantibus, quis flagitii conscientia inerat.* In den Senatsgerichten der Kaiserzeit wird kein Eidschwur erwähnt.

122) Diesen von Dionysius erwähnten Kunstgriff des Tribunen Decius findet Schwegler Römische Geschichte II, 396 wunderlich: er meint, jenen Streifzug in Feindesland habe Coriolan auf eigene Faust unternommen; das

Unternehmen sei Privatunternehmen gewesen, folglich auch die Verwendung der Beute Privatsache und der Staat hätte keinerlei rechtliche Ansprüche auf sie gehabt. Er sagt, der Oberbefehlshaber hätte überhaupt darüber zu entscheiden gehabt, ob die Beute für den Staatsschatz verkauft oder den Truppen überlassen werden sollte. Dieser Grundsatz hätte eine Auflösung aller Kriegszucht herbeigeführt und hat nie gegolten: die von Schwegler angeführten zahlreichen Stellen beweisen wohl, dass der Feldherr über einen Theil der Beute, aber nicht dass er über die ganze verfügen konnte. Vergl. unsere Note zu Cicero de leg. agr. II, 22, 59. Auch dies ist nicht richtig, dass, wenn Jemand auf eigene Hand einen Streifzug unternahm, ihm die gemachte Beute von Rechtswegen allein zukam: der von Schwegler angeführte Fall bei Liv. V, 16 ist verschieden: die Consuln machen einen Feldzug mit Freiwilligen und es heisst *incognita sub hasta venire quodque inde redactum, militibus est divisum.* Consuln sind nicht Privatleute, Freiwillige gelten auch als Staatstruppen und *militibus est divisum* heisst nicht, der Feldherr habe eigenmächtig gehandelt: er konnte sehr wohl vorher einen Senatsbeschluss einholen. Es ist unglaublich, dass das Römische Kriegsrecht Privaträubereien anerkannt habe. Also Schweglers Tadel ist unbegründet. Dionysius' Erzählung von Coriolans Feldzug stützt sich wahrscheinlich auf die bestimmte Ueberlieferung, dass er als glücklicher Parteigänger sich selbst Ruhm, seinen Genossen Beute verschafft habe. Dionysius muss die Möglichkeit, dass dies beim Volke Verdacht erweckte, erkannt haben, und den Römischen Kriegsgebrauch hat er sicherlich besser verstanden als wir ihn verstehen können. Endlich kommt es hier gar nicht auf den Kriegsgebrauch an, sondern darauf, dass Coriolan Parteigänger geworben und nach der Alleinherrschaft gestrebt habe. Die Staatsgesetze hat er nicht verletzt: sonst würden die Tribunen auf seine Bestrafung wegen Unterschleifes dringen. Nur um einen Beweis für das Streben nach der Tyrannis handelt es sich.

123) Dionysius VII, 64 sagt: wenn zwei Tribus zu den freisprechenden hinzugekommen wären, so würde Coriolan wegen Stimmengleichheit (ἰσοψηφία), wie es das Gesetz verlangte, freigesprochen worden sein." Hier ist der Ausdruck ἰσοψηφία zu bemerken, unter dem Dionysius die nur um eins grössere Stimmenmehrheit versteht: er ist von Huschke Critische Jahrbücher für Rechtswissenschaft 1845, XVIII, 585, unter Hinweis auf Dionys. IV, 20 und VII, 59 genügend gerechtfertigt worden. Ohne allen Anstoss ist es, wenn Dionysius VIII, 6 und 24 sagt, Coriolan sei mit oder durch zwei Stimmen verurtheilt worden, d. h. wenn zu den neun freisprechenden Tribus noch zwei hinzugekommen, also 11 freisprechende gegen 10 verurtheilende gewesen wären, so hätte Freisprechung stattgefunden.

124) In anderer Beziehung ist die Geschichte dieses Consuls Ap. Claudius nicht ohne Schwierigkeit, die bis jetzt noch nicht gelöst worden ist. Es handelt sich um die Genealogie des Claudischen Geschlechtes, in der Widersprüche zwischen der Ueberlieferung der Geschichtschreiber und den uns erhaltenen Fasten statt zu finden scheinen. Schwegler Römische Geschichte II, 569 hat nach dem Vorgange anderer Critiker dies benutzt, um die ganze Erzählung von Appius' Tod zu verdächtigen; ausführlicher und gründlicher hatte schon Bart. Borghesi in seinem *Nuovi frammenti dei fasti*

consulari Capitolini I, 89 flgd. die Schwierigkeit behandelt. Auch ihm ist es indessen nicht gelungen, die Widersprüche zu lösen oder auch nur zu einer Wahrscheinlichkeit zu gelangen: die Fasten scheinen sich sogar selbst zu widersprechen. Indessen darauf hin die ganze Erzählung von Appius als Fabel zu betrachten ist nicht gerechtfertigt. Für die Erkenntniss des Processverfahrens ist übrigens der Streitpunkt unerheblich.

125) Wir haben über die Bürgschaftsstellung von Kaeso Quinctius und über Livius' Ausdruck *Hic primus vades publicos dedit* schon oben S. 236 gesprochen und erwähnt, in wie fern damit eine neue Sitte in das Criminalrecht eingeführt wurde. Niebuhr Römische Geschichte II, 326 erklärt Livius' Nachricht dahin, Kaeso sei der erste gewesen, der zufolge des Icilischen Gesetzes habe Bürgen stellen müssen. Er wird widerlegt von Schwegler Römische Geschichte II, 578, aber auch Schwegler fasst Livius nicht richtig auf und verwechselt *praedes*, welche für die Bezahlung einer Geldsumme Bürgen sind, mit *vades*, welche für das Erscheinen des Angeklagten vor Gericht bürgen.

126) Bemerkenswerth ist die Nachricht über Kaeso Quinctius bei Cic. de dom. 32, 86, er sei verurtheilt, aber später vom Volke wieder begnadigt worden. Sie würde für einen Gedächtnissfehler Ciceros zu halten sein und sicherlich die Glaubwürdigkeit der gewöhnlichen Ueberlieferung nicht erschüttern, auch wenn sie ganz so, wie angegeben, lautete. Aber Cicero verbindet an jener Stelle Kaesos Verurtheilung mit der von Camillus und C. Servilius Ahala und auf diese beiden passen seine Angaben von den Centuriatcomitien und der Begnadigung. Es ist also vielmehr eine Ungenauigkeit in der Erzählung bei Cicero. Das Volk bereute allerdings die Verurtheilung von Kaeso, hatte aber, wie Livius ausdrücklich sagt, nicht die Möglichkeit sein Unrecht wieder gutzumachen.

127) Dionysius X, 42 sagt von den Tribunen, sie hätten beschlossen ἐγκαλεῖν αὐτοῖς (die Patricier), ὅτι τῶν ἱερῶν νόμων, οὓς περὶ τῶν δημάρχων ἐκύρωσεν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος, οὐθενὶ δεδωκότων ἐξουσίαν ἀναγκάζειν τοὺς δημάρχους ὑπομένειν τι τῶν ἀβουλήτων, ὥςπερ τοὺς ἄλλους πολίτας, ἐκεῖνοι κατασχόντες αὐτοὺς ἐκώλυσαν ἐπὶ τέλος ἄγειν τὴν περὶ τοῦ νόμου (des Terentilischen Gesetzvorschlages) διάγνωσιν. Schwegler Römische Gesch. II, 603 bezieht die Anklage, welche die Tribunen gegen die Patricier richteten, auf eine Verletzung des Icilischen Gesetzes und führt dafür zwei Gründe an. Erstlich die Gesetze vom heiligen Berge hätten die Unverletzlichkeit der Tribunen gewährleistet: hier handele es sich aber nicht um diese, sondern im Gegentheil berichte Dionysius X, 41 von den Patriciern: τοῖς δημάρχοις μὲν ὑπεχώρουν καὶ παρεῖχον αὐτοῖς χωρεῖν ἀδεῶς ὅποι βούλοιντο. Zweitens hätte eine auf Grund der *lex sacrata* vom heiligen Berge angestellte Anklage eine Capitalstrafe zur Folge haben müssen. Daher sei hier unter den heiligen Gesetzen die *lex Icilia* zu verstehen: sie habe erstlich alle Störungen plebejischer Versammlungen verboten, zweitens die Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bedroht. Diese ganze Schlussfolgerung ist nicht stichhaltig. Die Unverletzlichkeit der Tribunen war allerdings von den Patriciern missachtet worden: sie hatten die Tribunen zwar nicht körperlich verletzt, aber gleichsam festgehalten und einen mittelbaren Zwang ausgeübt: das besagen Dionysius' Worte. Zweitens berichtet derselbe ausdrücklich, die übrigen Strafen des Gesetzes, Tod oder

Verbannung, hätten die Tribunen nicht anwenden wollen, sondern nur die Einziehung des Vermögens beantragt: das Gesetz also verordnete Tod und ausserdem noch Einziehung der Güter. Dies passt nicht auf das Icilische Gesetz. Es ist überhaupt zu bemerken, dass die Tribunen nicht die ganze, sondern nur den milderen Theil der gesetzlichen Strafe in diesem Falle beantragen. Darin liegt ein Beweis, dass die ganze Strafe eigentlich auf die Angeklagten nicht passte; nur uneigentlich wurde ein Theil derselben auf sie angewendet. Dionysius nennt das Gesetz, welches die Tribunen auf die Patricier anwenden wollen, ausdrücklich das von dem Senate und dem Volke gegebene heilige Gesetz. Aber weder das Icilische Plebiscit war vom Senate angenommmen noch das erste tribunicische Gesetz des heiligen Berges, wodurch die Plebejer den Tribunen erlaubten, die Verletzung ihrer Heiligkeit an Plebejern mit augenblicklichem Tode zu ahnden: beide sogenannte Gesetze kann Dionysius nicht meinen. Es bleibt nur ein Gesetz übrig, auf das seine Worte bezogen werden können, nämlich der auf dem heiligen Berge zwischen Senat und Volk geschlossene Vertrag selbst: er enthielt die Einsetzung der Tribunen zum Behuf der Hülfeleistung, worin zugleich auch lag, dass dieselben beim Hülfeleisten nicht verletzt werden durften, wenngleich keine für alle Bürger gültige Strafe gegen Dawiderhandelnde festgesetzt wurde. Deshalb bestimmte das erste tribunicische Gesetz vom heiligen Berge die Bestrafung der Plebejer für diesen Fall; die Patricier waren straflos. Indessen war es billig, dass auch sie, wenn gleich auf ausserordentlichem Wege, für ein solches Vergehen bestraft wurden. Deshalb berufen sich die Tribunen bei Dionysius, da sie die Bestrafung der jungen Patricier beantragen, auf den Ständevertrag, wollen aber, eben weil sie gegen Patricier auftreten, nicht die volle, gegen Plebejer gültige, Strafe angewendet wissen, sondern nur den milderen Theil derselben, die Gütereinziehung.

128) Dionysius X, 42 sagt: τοῖς τ' ἀνδράσι τὰς οὐσίας οἱ πατρίκιοι παρὰ τῶν ὠνησαμένων ἐκ τοῦ δημοσίου τῆς ἴσης λυσάμενοι τιμῆς ἀπέδοσαν. Der Ausdruck ἐκ τοῦ δημοσίου hat Niebuhr Römische Geschichte II, 200 und 487 Anlass gegeben, sich „einen patricischen Kasten," einen nur den Patriciern gehörigen Schatz auszusinnen, den er dann auch an vielen andern Stellen, wo es *e publico* oder *in publicum* oder ähnlich lautete, wiederfand. Dass diese andern Stellen für einen solchen patricischen Kasten nicht beweisend sind, hat Schwegler Römische Geschichte II, 284 dargethan; aber in der vorliegenden Stelle glaubt er ihn doch zu finden (vergl. II, 604). Indessen es ist nicht ἐκ τοῦ δημοσίου λυσάμενοι zu verbinden, sondern ὠνησαμένων ἐκ τοῦ δημοσίου und damit fällt jede Möglichkeit an einen „patricischen Kasten" zu denken fort. Uebrigens stand dem Senate und den Patriciern der öffentliche Staatsschatz zu Gebote und wurde von ihnen auch zu politischen Zwecken gebraucht. Vergl. oben Anm. 38.

129) Man sehe Schwegler Römische Geschichte II, 270, ganz besonders die trefflichen Ausführungen von O. E. Hartmann Ueber die Römische Gerichtsverfassung (Göttingen 1859) S. 88 flgd.

130) Wir haben versucht, den Ursprung der späteren Latinität aus dem Bündniss, das Sp. Cassius mit den Latinern schloss, abzuleiten in einer Abhandlung *de propagatione civitatis Romanae*, die sich in unsern *Studia Romana* (Berol. 1859) befindet, p. 362 flgd.

131) Nur Dio Cass. fr. 19 könnte allenfalls als Zeuge für Cassius' Unschuld angeführt werden: τὸν γὰρ Κάσσιον καὶ περιχαριζόμενόν σφισιν ὅμως ἐπ' αὐτοῖς οἷς ἐσεμνύνετο ἀπέκτειναν καὶ ἔκδηλόν γε, ὅτι ζηλωτυπηθείς. ἀλλ' οὐκ ἀδικήσας τι ἀπώλετο. und doch erzählt auch er nicht, wie man jetzt glaublich machen will, Cassius sei unschuldig von den Patriciern hingerichtet worden, sondern er spricht nur von der Unbeständigkeit der Menge überhaupt, welche ausgezeichnete Männer zuerst erhebe und dann stürze. Wer sich daran erfreut, antike Verhältnisse im Geiste moderner Politik beurtheilt zu sehen, möge z. B. Schwegler Römische Geschichte II, 475 lesen.

132) Cicero und Livius sagen, *populus* sei bei dem Processe betheiligt gewesen, ein durchaus schwankender Ausdruck, sobald man nicht die unbegründete Hypothese Niebuhrs von den Curien und Curiatcomitien als Versammlungen der Patricier annimmt. Dass aus Dionysius' Ausdrücken δῆμος und ὄχλος kein Schluss gezogen werden darf, hat selbst Schwegler Römische Geschichte II, 465 eingesehen. Schwegler selbst entscheidet sich nach Gründen, die er aus dem ganzen damaligen Zustande des Römischen Staates entnimmt, für die vermeintliche patricische Volksversammlung, die Curien. Indessen auch Centuriatcomitien sind von neueren Gelehrten angenommen worden, besonders von *W. Rein Quaestiones Tullianae cum excursu de comit. Rom. iudiciis*, Eisenach 1841, p. 11 flgd. und *de iudiciis pop. Rom. provocatione non interposita habitis*, Eisenach 1841, p. 7 und Criminalrecht der Römer S. 477, auch in Paulys Real-Encyclop. IV, 373, von Geib Geschichte des Römischen Criminalprocesses S. 33, ganz neuerlich von Lange Röm. Alterth. II, 469.

133) Welcher Art die Comitien waren, wird auch bei Volscius' Process nicht angegeben. Lange Römische Alterthümer II, 469 nimmt richtig Centuriatcomitien an, Schwegler Römische Geschichte II, 381 denkt natürlich wieder an Curiatcomitien, d. h. Versammlung der Patricier, welche in gleicher Weise das Recht gehabt hätten, über Plebejer, die sich gegen Patricier vergangen hätten, ein Gericht zu halten, wie die Plebejer über Patricier gerichtet hatten. Er meint, bezeichnend genug für seinen unhistorischen Standpnnkt, Volscius sei „nicht unwahrscheinlich ein schuldloses Opfer patricischer Rache."

134) Zonaras steht nicht in Widerspruch mit den übrigen Quellen: er sagt nicht, der Gesetzesvorschlag sei so, wie er ihn angiebt, angenommen worden. Es heisst bei ihm von den Tribunen συνέγραψαν, sie fassten das Gesetz ab und brachten es ein. Was davon später angenommen wurde, erzählt er nicht: Dio Cassius, aus dem er seine Nachrichten nahm, wird es wohl erzählt haben.

135) Die Ansichten der neuern Gelehrten über das Publilische Gesetz gehen sehr auseinander und haben meist nur dies eine mit einander gemeinsam, dass sie die Ueberlieferung verwerfen. Es würde zu weit führen, die Meinungen der Einzelnen zu widerlegen, auch unnütz sein, da wir die Ueberlieferung als einstimmig und verständlich erwiesen, auch den Einklang, in dem sie mit der vorhergehenden und folgenden Geschichte steht, gezeigt haben. Der Hauptgrund, weshalb die Neueren von ihr abweichen, liegt in der Ansicht, welche sie von den Curiatcomitien haben: indem sie diese als patricische Versammlungen auffassen, können sie die

Veränderung derselben in Tributcomitien nicht verstehen. Schwegler Römische Geschichte II, 556, dem im Wesentlichen Walter Römische Rechtsgeschichte I. 44 beistimmt, findet nach langer Untersuchung, die Volkstribunen seien von ihrer Einsetzung an in Tributcomitien erwählt worden: er giebt also als Inhalt des Publilischen Gesetzes Folgendes an: „die Plebs hat das Recht, eigene Comitien abzuhalten. Diese Gemeindeversammlungen werden von den Obrigkeiten der Plebs berufen und geleitet. An ihnen Theil zu nehmen, in ihnen abzustimmen, sind nur Plebejer berechtigt. Wer kein Stimmrecht in diesen Comitien hat, ist nicht befugt, sich innerhalb der Versammlungsstätte aufzuhalten *(consistere)*; handelt Jemand dem zuwider, so hat der den Comitien vorsitzende Tribun das Recht ihn durch den Viator wegweisen zu lassen *(e concilio submovere)*. In diesen Gemeindeversammlungen beräth und beschliesst die Gemeinde über ihre innern Angelegenheiten. Sie wählt in ihnen ihre Obrigkeiten, die Tribunen und die Aedilen. Auch über Gegenstände, die den gesammten Staat und das öffentliche Wohl betreffen, ist sie berechtigt, auf Antrag eines Tribunen Beschlüsse *(plebiscita)* zu fassen." Was nach dieser Ansicht das Publilische Gesetz eigentlich verordnet habe, wird sich schwer auffinden lassen. Die Tribunen wurden nach Schweglers Meinung immer in Tributcomitien erwählt, Gemeindeversammlungen gab es immer, Plebiscite wurden seit dem Ständevertrage gefasst und dass der Vorsitzende einer Versammlung ein gewisses Recht haben muss, Ordnung in derselben aufrecht zu erhalten, versteht sich von selbst. Und was geschieht mit der Ueberlieferung! Wie thöricht erscheinen Livius und Dionysius! „die Annalisten, sagt Schwegler, griffen denjenigen Artikel heraus, der ihnen als der wichtigste vorkam, den Artikel über die Tribunenwahl, und verführten dadurch die Spätern zu der falschen Folgerung, die Wahl der Tribunen sei erst durch das Publilische Gesetz eingeführt worden. Aber gerade jener Artikel war keine Neuerung." Man fragt vergeblich, was denn Neuerung war. Und ferner die Annalisten waren so nachlässig, den ersten besten Artikel herauszugreifen, und so thöricht, dabei einen falschen zu greifen; Livius und Dionysius waren so thöricht, der Annalisten falschen Bericht, der zur Vergangenheit nicht passte, ohne Bemerkung anzunehmen — die neuern Gelehrten wissen Alles besser! Das nennt man jetzt eine critische Behandlung der Geschichte! Livius II, 57 erzählt von den Verhandlungen, welche im Senate über das Publilische Gesetz stattfanden, von der beruhigenden Rede des Consuls Quinctius, von dem hartnäckigen Widerstande des andern Consuls Ap. Claudius und schliesst: *Victus tamen (Appius) patrum consensu quievit, lex silentio perfertur*. Der Sinn dieser Worte ist, wie ich denke: der Consul Appius, durch die Uebereinstimmung des Senates, der sich für Nachgiebigkeit entschied, überstimmt, gab sich zufrieden. In den letzten Worten aber *lex silentio perfertur* behauptet Schwegler II, 541, läge der Sinn, dass es zu keinem förmlichen Senatsbeschlusse gekommen sei: „Der Senat verweigerte nicht ausdrücklich seine Anerkennung des Plebiscites, aber gab ebenso wenig seine förmliche Einwilligung." Das ist eine wunderliche, von Unkenntniss des Staatsrechts aller Völker zeugende, Erklärung. Die Worte von Livius könnten allerdings jenen Sinn haben; aber nach Römischer Sitte ist er unmöglich. Denn der Senat schweigt nicht, wenn er vom Consul befragt wird, darf nicht

schweigen: jeder Einzelne kann gezwungen werden, seine Meinung zu sagen, und aus den Meinungen der Einzelnen ergiebt sich der Senatsbeschluss. Die von Schwegler herbeigezogene Vergleichung von Liv. III, 41: *silentio patrum* (d. h. ohne dass der Senat dagegen Widerspruch erhob) *edicitur delectus a X viris* ist nicht passend. Fälschlich ferner spricht Schwegler von einer Anerkennung des Plebiscites: dies sollte erst gefasst werden, wenn der Senat seine Zustimmung zu demselben gegeben hätte. Daraus folgt, dass Livius' Worte *lex silentio perfertur* nicht auf den Senatsbeschluss, sondern auf das ganze Publilische Gesetz zu beziehen sind. Der *consensus patrum* ist der Senatsbeschluss, der zu Gunsten des Consuls Quinctius und des Gesetzes ausfiel, und den andern Consul Appius zum Nachgeben bewog; *quierit* bezieht sich auf den Consul Appius, der sich bei dem Senatsbeschluss beruhigte, was er zu thun nicht gezwungen war. Darauf folgte das Plebiscit und damit wurde das ganze Gesetz ohne Störung, ohne Kampf, ohne Aufruhr (das ist *silentio*) durchgeführt. Jene falsche Erklärung von Livius' Worten hat indessen wesentlich auch auf die Ansicht, welche Lange Römische Alterthümer 1, 451 über das Publilische Gesetz aufstellt, eingewirkt. „Was Dionysius, sagt Lange, von der Erweiterung des ursprünglichen Antrages durch einen Zusatz, wodurch die Rechtsgültigkeit der *plebiscita* überhaupt hätte festgestellt werden sollen, und von dem *senatusconsultum*, das schliesslich die Abstimmung der *comitia tributa* erlaubt hätte, sagt, das ist ohne Zweifel vom Standpunkte seiner ungesunden Pragmatik ersonnen." In Betreff des Senatsbeschlusses stimmen Livius und Dionysius überein und dass des Letztern Erzählung von den spätern Zusätzen zum Publilischen Gesetze, die, wie er selbst andeutet, nicht alle durchgingen, ersonnen sei und von ungesunder Pragmatik zeuge, wird als Behauptung aufgestellt, bei der ein Beweis auch nicht einmal versucht wird. Die Autorität des alten Geschichtsschreibers steht gegen die Autorität des neueren Gelehrten. Aber Lange betrachtet die *lex Publilia* nur als Plebiscit und als nicht rechtskräftig für den Staat als Ganzes: sie wurde nach ihm nur thatsächlich anerkannt dadurch, dass die Patricier den Widerstand dagegen aufgaben: eine formelle Anerkennung durch Centuriat- oder Curiatcomitien sei nicht erfolgt. Als ob jemals eine solche thatsächliche Anerkennung im Römischen Staatsrecht vorkomme oder nicht in diesem Falle Livius und Dionysius ausdrücklich die Einwilligung der Patricier durch den Erlass des nöthigen Senatsbeschlusses berichten! Doch eine weitere Widerlegung von Langes Ansicht scheint nach unserer obigen, den Quellen durchaus gemässen, Darstellung nicht nöthig zu sein: sie scheint, wie schon bemerkt, durch Livius' Ausdruck *silentio* veranlasst.

136) Dieser Entwickelungsgang in der Geschichte des Terentilischen Gesetzvorschlages ist von den Gelehrten bisher nicht erkannt worden: sie übersahen, dass Terentilius in seinem ersten Entwurfe nur Gesetze für die Plebs verlangte und deshalb für die Abfassung derselben fünf Plebejer von den Plebejern erwählt haben wollte. Es führte sie wahrscheinlich Livius' Ausdruck irre: *Quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum*: sie meinten in falscher Consequenz, *populus* könnte nicht von der Plebs gebraucht werden. Man sehe z. B. Schwegler Römische Geschichte II, 571; Lange Römische Alterthümer I, 453. Eine Widerlegung dieser Ansichten halten wir nach unserer Darstellung für nicht nöthig.

137) Ueber die Einzelheiten der Vertheilung des Aventinus an die Plebejer macht Lange Römische Alterthümer I, 455 einige richtige Bemerkungen, wogegen Schwegler Römische Geschichte II, 599 die Erzählung von Dionysius „mit Missverständnissen behaftet" nennt und dadurch selbst in Irrthümer geräth. Man pflegt das Gesetz *lex Icilia* zu nennen; aber dieser Name beruht nur auf der Vermuthung, dass Liv. III, 32 geschrieben werden müsse *lex Icilia de Aventino*, während die Handschriften alle *lex Acilia* oder andere Verderbungen enthalten. Nach Dionysius' Erzählung indessen ist der Name *lex Icilia* sogar unmöglich. Denn Icilius der Volkstribun, hatte nur im Senate die Bitte der Tribunen gestellt, das Gesetz war von den Consuln in Centuriatcomitien gegeben worden. Lange a. a. O. nennt dies zwar eine müssige Erfindung von Dionysius, die aus dessen falschen Vorstellungen über die Gesetzgebung stamme. Es ist eine wunderliche Einbildung, dass wir heutigen Gelehrten eine richtigere Vorstellung von der Römischen Gesetzgebung haben wollen und können als Dionysius, der so lange in Rom gelebt und das Römische Staatsrecht zu seinem Studium gemacht hatte: im vorliegenden Falle lässt sich erweisen, dass Dionysius Recht hat. Er erzählt nämlich, das Gesetz stehe eingegraben auf einer Erzsäule, welche die Consuln in dem Tempel der Ceres auf dem Aventin aufgestellt hätten. Die Säule stand also noch zu Dionysius' Zeit da, und wenn er sie auch nur flüchtig ansah (und er scheint sie genau angesehen zu haben, da er Einzelheiten des Gesetzes mittheilt), so konnte er gleich an der Einleitung sehen, ob es ein tribunicisches oder consularisches Gesetz sei. Ist es aber das letztere, so muss es nach den beiden Consuln, vielleicht nach dem einen derselben, welcher die Centurienversammlung hielt, benannt werden. Ich glaube, es muss bei Livius *lex Valeria* heissen. Zum Jahre, wo es gegeben wurde, bemerkt Liv. III, 31 ganz kurz *de Aventino publicando lex lata est*, Worte, welche, so dürftig sie auch sind, dennoch die Möglichkeit eines Plebiscites ausschliessen. Freilich kommt Dionysius überhaupt bei Lange schlecht weg, wie er denn S. 454 behauptet, seine Erzählung über die Vermehrung der Volkstribunen auf zehn, wozu die Bewilligung durch einen Senatsbeschluss gegeben worden sein soll, sei nicht richtig. Bemerkenswerth über diesen Punkt ist die kurze Bemerkung von Zonaras VII, 17, die Zahl der Aedilen und Tribunen sei vermehrt worden, eine Ungeschicklichkeit im Ausdruck, welche ohne Zweifel Zonaras selbst, nicht Dio Cassius, aus dessen Erzählung er einen Auszug machte, zur Last fällt.

138) Die Handschrift von Cicero hat *de multae sacramento*, einen Ausdruck, den man, um von anderen nicht annehmbaren Erklärungen (s. Moser in seiner Ausgabe von *Cicero de republica*) abzusehen, auf doppelte Weise erklärt hat. Schwegler Römische Geschichte II, 612 findet darin den Beweis, dass das Aternisch-Tarpejische Gesetz die Provocation bei Multen gestattet habe. Er sagt, *sacramentum* stehe hier in seiner processualischen Bedeutung, in welcher es das Succumbenzgeld bezeichne, das bei der *legis actio sacramento* von den Patriciern hintergelegt werden musste. Dieser Ausdruck könne uneigentlich auch von der Provocation gebraucht werden, in so fern die letztere gewissermassen eine Wette zwischen den Provocirenden und dem Magistrat, wie zwischen zwei processführenden Parteien, war. Der Ausdruck *multae sacramentum* habe folglich die gleiche Bedeutung

wie *multae certatio*. Das ist ein höchst wunderlicher Beweis. Als ob das, was bei einer Wette eingesetzt wird und das Wetten selbst ein und derselbe Begriff wäre: niemals heisst *sacramentum* das Wetten oder das Anstellen eines Processes selbst. Richtiger könnte noch scheinen die Erklärung von Rein in Paulys Real-Encyclopädie V, 193, das Succumbenzgeld bestände in der Mult, in so fern die Wette auch als Grundlage eines gerichtlichen Streites dienen konnte, wenn sich nämlich der zu Bestrafende weigerte, die Mult zu bezahlen. Aber auch diese Ansicht kann nicht gebilligt werden: man würde eben so gut zu der Folgerung berechtigt sein, Alles, was zur Grundlage eines gerichtlichen Streites dienen könnte, namentlich jede zwischen Parteien streitige Geldsumme dürfe *sacramentum* genannt werden. Die zweite Meinung, zuletzt vertreten von Lange Römische Alterthümer I, 456, geht davon aus, *sacramentum* hiesse Alles, was zu sacralen Zwecken verwendet werde, also auch die *multa*, welche von jeher, mochte sie von den Consuln oder der Plebs auf Antrag der Tribunen verhängt werden, den Göttern und Tempeln anheim fiel. Aber selbst wenn man annähme, was sich durch kein Beispiel beweisen lässt, dass *multa* in so fern *sacramentum* heissen könnte, so würde das Aternische Gesetz über die Anwendung der *multa* zu religiösen Zwecken gehandelt haben, und dies war, wie wir aus seinem sonstigen Inhalte wissen, nicht der Fall. Es erscheint als eine grammatische Unmöglichkeit, den Ausdruck *de multae sacramento* zu erklären und ich habe deshalb keinen Anstand genommen, die Verbesserung Nic. Madvigs, welche auch Halm in der neuesten Ausgabe von Cicero *de republica* aufgenommen hat, für richtig zu halten und das Gesetz demgemäss zu erklären.

139) Den Grund für die Richtigkeit von Gellius' Angabe, der in seinen eigenen Worten liegt, haben wir angeführt. Mit ihm stimmen überein Festus p. 237 s. v. *peculatus*, p. 202 s. v. *oribus*, Paulus p. 144 s. v. *maxima multa*, welche Stellen wir später noch weiter anführen werden. An ihnen wird die höchste Geldbusse sowohl in Stück Vieh als auch in Geld auf 3000 und 3020 As angegeben, eine Summe, welche nur bei der Annahme von Gellius' Nachricht herauskommt. Auch Plutarch Publ. 11 nennt als die höchste von Publicola festgesetzte Geldbusse 5 Rinder und 2 Schafe, wo ebenfalls die Anzahl jener grösser ist. Also dass Dionysius' Nachricht falsch sei, darf nicht gezweifelt werden; aber ob der Irrthum dem Schriftsteller selbst oder seinen Abschreibern zur Last fiele, darüber waren die Gelehrten uneinig. Man sehe das Nähere bei Rein in Paulys Real-Encyclopädie V, 193.

140) Jene Erklärung von der täglichen Steigerung der Geldstrafe findet sich z. B. bei Schwegler Römische Geschichte II, 612, auch bei Rein in Paulys Real-Encyclopädie V, 193. Sie stützt sich nur auf Gellius' Ausdruck in *singulos dies*. Denn wenn dafür auch die Etymologie von *multa* angeführt wird, so wird Niemand beistimmen. Gegen diese Erklärung hat auch schon gesprochen Eisenlohr die Provocatio S, 90. Woher Walter Römische Rechtsgeschichte §. 820 weiss, nicht nur dass der Beamte die Geldbusse steigerte, sondern auch, dass er mit einem Stücke Vieh anfing und immer um eines stieg, kann ich nicht angeben.

141) Die Bedeutung dieser *lex Aternia Tarpeja* wird viel zu weit aufgefasst von Lange Römische Alterthümer I, 456. Er sagt: „Als Consequenz

ergiebt sich, obwohl es nirgends ausdrücklich erwähnt wird, dass die *lex Aternia Tarpeja* gegen höhere Multen die *provocatio* gestattete, womit die Thatsache von rechtlich anerkannten Multprocessen vor dem Volksgerichte nach der Zeit der *lex Aternia Tarpeja* übereinstimmt. Die Folge davon war, dass die Consuln, wie ähnlich in Folge der *lex Valeria de provocatione*, es von nun an ganz unterliessen, höhere Multen auszusprechen, den andern Magistraten, denen das Recht der *multae dictio* zuerkannt war, also den Quästoren, Tribunen, Aedilen es überlassend, den Antrag auf höhere Multen beim Volke zu stellen. — Die Tribunen haben von nun an darauf verzichtet, mit Verletzung der *lex Valeria de provocatione* Capitalprocesse vor die incompetenten *comitia tributa* zu bringen." Diese Bemerkungen stammen aus Vernachlässigung der Ueberlieferung. Höhere Multen hatten natürlich die Consuln vorher durch die Centuriatcomitien aussprechen lassen können und konnten es auch nachher: die Tribunen hatten zu demselben Zwecke die Tributcomitien benutzen können, selbständig aber nur gegen Plebejer, gegen Patricier durch Vermittelung des Senates. In diesen Verhältnissen änderte das Aternisch-Tarpejische Gesetz nichts. Schon das erste Valerische Provocationsgesetz hatte bei höhern Multen Provocation gestattet, die bisherigen Multprocesse der Tribunen stammen nicht aus Usurpation, sondern aus einem Uebereinkommen der Stände: die spätere Verzichtleistung der Tribunen auf Capitalprocesse in den Tributcomitien kommt von den XII Tafeln her.

142) Am ausführlichsten hat über die Geldbussen gehandelt Rein in Paulys Real-Encyclopädie V, 193 und wir haben seine Darstellung durchgängig berücksichtigt. Er sucht ebenfalls die verschiedenen Angaben über den Inhalt der einzelnen Gesetze zu vereinen und nimmt an, entweder die *lex Aternia Tarpeja* hätte das Multrecht auf alle Magistrate ausgedehnt, die *lex Menenia Sestia* das Strafmaximum, die *lex Julia Papiria* die Schätzung in Geld hinzugefügt, oder die *lex Aternia* hätte die Schätzung der magistratualen Multen ausgesprochen, die *Julia Papiria* dieselbe Schätzung auf alle Multen überhaupt ausgedehnt. Wir halten keine von diesen beiden Ansichten für wahrscheinlich. Denn dass die *lex Aternia Tarpeja* die Schätzung der Multen enthalten habe, ist übereinstimmende Ueberlieferung und dass die *lex Julia Papiria* nicht die frühere Schätzung der magistratualen Multen auf alle Multen überhaupt ausgedehnt habe, beweist die Begründung bei Cicero, welcher die Veranlassung zu dem Gesetze gerade von magistratualen Multen herleitet. Schwegler Römische Geschichte II, 610 thut wenig zur Vereinigung der verschiedenen Nachrichten. Er sagt, die Angaben bei Festus verdienten offenbar weniger Glauben als die ihnen entgegenstehenden Nachrichten von Dionysius und Cicero; denn die Regulirung der Multen in Vieh müsste nothwendiger Weise früher stattgefunden haben, als die Abschätzung der Viehbussen in Geld. Wir sehen die Richtigkeit dieser beiden Behauptungen, trotzdem dass die eine von ihnen offenbar, die andere nothwendig genannt wird, nicht ein. Schwegler schliesst dann weiter aus diesen widersprechenden Angaben, die Tradition sei auch noch jetzt, in einer schon vorgerückteren Zeit, sehr unsicher und schwankend. Er kommt damit ungefähr auf die Ansicht von Mommsen Geschichte des Römischen Münzwesens (Berlin 1860) S. 175, der das Aternisch-Tarpejische, sowie das Menenisch-Sestische Gesetz für Erfindungen der spätern

Römischen Forscher hält: ihre geschichtliche Realität würde schon durch die Doppelförmigkeit der Ueberlieferung mehr als zweifelhaft gemacht. Dieser Grundsatz ist für die historische Critik sehr bequem. Ueberall, wo sich bei oberflächlicher Erklärung scheinbar eine verschiedene Ueberlieferung findet, wird die Thatsache selbst geläugnet und für Erfindung, ich weiss nicht welcher, Gelehrten erklärt. Lange Römische Alterthümer I, 456 nennt die Stelle bei Dionysius IX, 27 verwirrt, die andere bei Dionys. X, 50 corrupt, erklärt es für einen Irrthum von Gellins und Festus, welche der ***lex Aternia Tarpeja*** die Schätzung des Viehes zuschrieben, und lässt die ***lex Menenia Sestia*** aus: so wird er mit den übrigen Nachrichten leicht fertig.

143) Dionysius sagt X, 55 τούτους δὲ (d. h. die Zehnmänner) ἄρχειν ἐνιαυτὸν ἀφ' ἧς ἂν ἀποδειχθῶσιν ἡμέρας. Dies hatte im Senatsbeschluss gestanden, welcher durch die Volksversammlung zum Gesetz erhoben worden war, und es ist kein Zweifel, dass er ausgeführt wurde. Hierin liegt eine unmittelbare Bestätigung der in den Fasten verzeichneten Thatsache, dass die Consuln vom Jahre 451 v. Chr. ihr Amt wirklich angetreten und dann niedergelegt haben. Wenn die Wahl der Zehnmänner schon 452 v. Chr. erfolgt wäre, so müsste sich in den Fasten die Bemerkung finden, dass die damaligen Consuln abgedankt hätten. Wie bald nach ihrem Amtsantritt die neuen Consuln die Wahl der Zehnmänner vorgenommen haben, wissen wir nicht; wahrscheinlich sehr bald. Man vergleiche Bart. Borghesi Nuovi frammenti dei fasti Capitolini I, 102. Dass aber ein Zeitraum, der etwas grösser oder kleiner als ein Jahr ist, dennoch bei Römischen Beamten nur ein Jahr heisst, ist eine nicht seltene Erscheinung, s. unsere ***Studia Romana*** (Berol. 1859) p. 86, 169. Da es also aus Dionys. X, 59 und Liv. III, 35 feststeht, dass die Idus des Mai damals der gewöhnliche Anfang des Consulatsjahres waren und an diesem Tage das zweite Decemvirat begann, darf man nicht glauben, dass die Consuln von 452 v. Chr. ihr Amt früher abgegeben und die ersten Zehnmänner wirklich ein vollständiges Jahr im Amte geblieben seien. Es ist ein Irrthum von Lange Römische Alterthümer I, 458, dass er ausser der von den Tribunen veranlassten Bestätigung des Senatsbeschlusses in Tributcomitien, welche Dionysius erwähnt und auch Pompon. de orig. juris § 24 andeutet, noch eine besondere, von den Consuln in Centuriatcomitien beantragte ***lex de creandis Xviris consulari imperio legibus scribendis*** annimmt. Das hängt mit den Ansichten, welche Lange überhaupt über die Befugnisse der Volksversammlungen hat, zusammen.

144) Bekanntlich hat Niebuhr Römische Geschichte II, 316 die Ansicht von der beabsichtigten Dauer der Decemviralherrschaft in Verbindung mit vielen andern Vermuthungen über Staatsreformen, welche die Zehnmänner getroffen haben sollen, aufgestellt; aber sogleich bei Wachsmuth Aeltere Geschichte des Römischen Staates S. 357 Widerspruch erfahren: er nahm besonders an vielen gewagten Meinungen, welche Niebuhr gegen die Ueberlieferung angenommen, Anstoss. Die späteren Gelehrten theilten sich in ihren Meinungen. Schwegler Römische Geschichte III, 10 verwirft zwar die übrigen Vermuthungen Niebuhrs, hält aber dennoch seine Annahme, an die Stelle des Consulates und Tribunates habe dauernd eine aus Patriciern und Plebejern zusammengesetzte Decemviralregierung treten sollen,

für in hohem Grade wahrscheinlich: zu einem bestimmten Ergebnisse gelangt er nicht. Dagegen Lange Römische Alterthümer I, 548 verwirft Niebuhrs Ansichten gänzlich.

145) Liv. III, 35 erwähnt bekanntlich gar nicht, dass Plebejer unter den zweiten Decemvirn waren, eben so wenig, wie er von den Beschlüssen des Senates und der Tributcomitien erzählt, welche ihrer Wahl vorhergingen. Seine ganze Darstellung geht nur darauf aus, die Ungerechtigkeit der Decemvirn und besonders die von Ap. Claudius mit lebhaften Farben zu schildern und populär darzustellen. Dionysius X, 18 berichtet von der Theilnahme der Plebejer am zweiten Decemvirat; aber seine Begründung ist nicht genügend. Er spricht, als ob der Vorsitzende der Centuriatcomitien, Ap. Claudius, aus eigener Machtvollkommenheit Plebejer zugelassen habe: προσελήφθησαν γὰρ καὶ οὗτοι (die Plebejer) πρὸς τοῦ Ἀππίου, κολακείας ἕνεκα τῶν δημοτικῶν, διδάσκοντος, ὅτι δίκαιόν ἐστι μιᾶς ἀρχῆς κατὰ πάντων ἀποδεικνυμένης, εἶναί τι καὶ καὶ τοῦ δήμου μέρος ἐν αὐτῇ. als ob nicht auch die ersten Decemvirn die Herrschaft über beide Stände gemeinschaftlich gehabt hätten.

146) Cic. de rep. II, 36 sagt ***quod se legem illam praeclaram neglecturum negaret, quae de capite civis Romani nisi comitiis centuriatis statui vetaret.*** Darunter versteht Cicero nicht das Gesetz der XII Tafeln, von dem wir später sprechen werden, wie Schwegler Römische Geschichte III, 26 meint; denn die zwölf Tafeln wurden erst am Schlusse des ersten Decemviraljahres angenommen. Er kann also nur das Valerische Provocationsgesetz meinen, welches die Zehnmänner allerdings in das neue Gesetzbuch aufzunehmen beabsichtigten. Auch darin zeigt sich eine Milde des Richters, dass er nur Bürgen für das Erscheinen des Angeklagten verlangte, nicht denselben in das Gefängniss warf. Diese Milde war zuerst in einem ähnlichen Falle bei Kaeso Quinctius geübt worden. Man sehe oben S. 273.

147) Dionys. X, 58 nennt unter den damaligen Decemvirn folgende drei Plebejer, Q. Poetelius, Kaeso Duilius, Sp. Oppius; Livius III, 35 erwähnt gar nicht, dass Plebejer erwählt wurden. Niebuhr hatte angenommen, die Hälfte derselben sei plebejisch gewesen und Schwegler Römische Geschichte III, 44 will wenigstens noch C. Rabulejus als solchen angesehen wissen. Dass indessen die dafür angeführten Gründe nichtig sind, erkannte schon Wachsmuth Aeltere Geschichte des Römischen Staates S. 359. Die Sache ist sehr schwer zu entscheiden, da, wie Dionysius bemerkt, auch die patricischen Zehnmänner aus den weniger angesehenen Geschlechtern waren: man hält sich daher am richtigsten an die Ueberlieferung.

148) Dionysius X, 60 sagt, wo er von dem Gerichtsverfahren unter den Decemvirn erzählt, Folgendes: ἦσαν δ᾽ οἵ τε κατήγοροι ὑπ᾽ αὐτῶν ἐκείνων ἐκ τῶν συγκατασκευαζόντων τὴν τυραννίδα ὑποπεμπόμενοι, καὶ δικαστήρια ἐκ τῶν ἑταίρων ἀποδεικνύμενα, οἳ διημείβοντο ἀλλήλοις καταχαριζόμενοι τὰς δίκας· πολλὰ δὲ τῶν ἐγκλημάτων καὶ οὐ τὰ ἐλαχίστου ἄξια, ἐφ᾽ ἑαυτῶν οἱ δέκα ἔκρινον. Man erkennt aus diesen Worten, dass die Zehnmänner das Bestreben hatten, sich eine selbständige Partei im Staate zu bilden; im Gerichtsverfahren machten sie es ungefähr, wie Tarquinius Superbus, der ebenfalls Criminalklagen allein, ohne das durch die Sitte hergebrachte ***consilium***, entschied.

149) Man sehe darüber Geib Geschichte des Römischen Criminalpro-

cesses S. 86, der bekennt, er habe bei den Gelehrten, welche diesen Punkt behandelt, noch keine vollkommen befriedigende Erklärung gefunden.

150) Ueber die Criminalgerichtsbarkeit, welche gegen Frauen geübt wurde, hat gehandelt Geib Geschichte des Römischen Criminalprocesses S. 86 flgd: wir sind von ihm in einigen Punkten, besonders demjenigen, welcher die Wahl und den Einfluss des Beirathes betrifft, abgewichen. Wir haben überdem die Ergebnisse, welche sich bei A. Rossbach Untersuchungen über die Römische Ehe (Stuttgart 1853) besonders S. 18 und 53 finden, benutzt. Zu erwähnen ist noch die von Gell. X, 23 aus Catos Rede *de dote* angeführte Stelle, in welcher früher Andere und auch Geib a. a. O. S. 86 ohne Grund Schwierigkeiten fanden. Cato spricht dort von dem Gerichte, welches der Ehemann über seine Frau hält, auch in dem Falle, wenn er die Ehe mit ihr trennen will. Er sagt *Vir cum divortium facit, mulieri iudex pro censore est*, d. h. ein Mann richtet dann über eine Frau mit ähnlichem Erfolge, wie der Censor über Römische Bürger. Er verhängt keine Strafe über sie, aber, indem er sich von ihr scheidet, fällt er über ihre Ehre oder ihren Character ein ungünstiges Urtheil. Dass er aber auch wirklich richterliche Macht über sie hat, erwähnt Cato im Folgenden: *Imperium quod videtur, habet: si quid perverse tetreque factum est a muliere, multatur: si vinum bibit, si cum alieno viro probri quid fecit, condemnatur.*

151) Die Meinungen der neuern Gelehrten über dieses Zwölftafelgesetz hat in gedrängter Uebersicht dargestellt H. E. Dirksen Civilistische Abhandlungen I, 246 flgd. Er erwähnt zuerst die Ansicht derjenigen, welche sich an die streng grammatische Bedeutung des Wortes haltend aus dem Gesetze ein allgemeines Verbot von sogenannten Privilegien ableiten. Die Meinung von Cujacius war, die Worte der XII Tafeln seien nur den dauernden Befreiungen der Individuen von der allgemeinen Regel der Gesetze, nicht aber den bloss vorübergehenden Begünstigungen derselben, also namentlich nicht der gesammten Classe der Dispensationen entgegen. Eine dritte Ansicht ist, die Vorschrift der XII Tafeln sei mit der andern Bestimmung derselben, dass nur Centuriatcomitien über das Leben eines Bürgers entscheiden sollten, in Verbindung zu setzen und in ihr sei die Gewährleistung enthalten, dass Privilegien jeder Art nur von der Gemeinde der gesammten Nation beschlossen werden sollten. Nach Verwerfung dieser drei Ansichten billigt Dirksen die Meinung derjenigen, welche unter den von den XII Tafeln verbotenen Privilegien die gegen Individuen gerichteten Entscheidungen verstehen, welche zwar in gesetzlicher Form aber ohne vorgängige richterliche Untersuchung erlassen werden. Diese Erklärung wird jetzt meistentheils angenommen, z. B. von Rein in Paulys Real-Encyclopädie VI, 55 und dass die früheren unrichtig sind, ist kein Zweifel. Aber den Namen Privilegium nur an das Fehlen der gerichtlichen Untersuchung zu knüpfen, erscheint uns auch nicht begründet.

152) Andere Erklärungen von privilegium in dieser Bedeutung findet sich bei den Alten nicht. Denn Paulus p. 226 s. v. *privos* giebt nur an dass *privilegium* von diesem Adjectivum hergeleitet sei, und Gell. X, 20 erklärt zwar, er wolle über den Unterschied von *lex, plebiscitum, rogatio, privilegium* sprechen, führt auch die Erklärung, welche Atejus Capito von *lex* gab, an und beweist, dass sie nicht richtig ist, giebt aber selbst keine

von *privilegium*. Man erkennt aus den Bemerkungen, welche er über *plebiscitum* und *rogatio* macht, Sachen und Begriffen, deren Erklärung für uns keine Schwierigkeit hat, dass in seiner Zeit bei dem Vorherrschen der unmittelbar vom Kaiser ausgegangenen Befehle, welche Gesetzeskraft hatten, das Bewusstsein von der Bedeutung jener altertümlichen Ausdrücke entschwunden war.

153) Man vergleiche die etwas abweichende Darstellung von Rein Römisches Criminalrecht S. 401, der zugleich die andern Gelehrten, welche denselben Gegenstand behandelt haben, anführt und ihre Ansichten in Betracht zieh.

154) Diese gewöhnliche Ansicht, dass *culpa* eine Erfindung der Kaiserzeit sei, findet sich z. B. bei Rein Römisches Criminalrecht S. 160, 166 und insbesondere wird sie für die *lex Cornelia de sicariis* geläugnet S. 412, 417. Wir werden später bei den Gesetzen Sullas auf diesen Punkt zurückkommen müssen.

155) Man vergleiche darüber die Darstellungen des Attischen Rechtes z. B. Meier und Schoemann der Attische Process (Halle 1824) S. 485.

156) Rein Römisches Criminalrecht S. 298 führt die verschiedenen Meinungen früherer Gelehrten über diesen Punkt an, billigt aber keine derselben. Er stellt auch keine eigene Ansicht auf.

157) Dies ist wenigstens die Ansicht von Rein Römisches Criminalrecht S. 766, welcher die Meinung anderer Gelehrten, die in Gajus' Worten die Strafe und sogar den Wortlaut der zwölf Tafeln zu finden glaubten, verwirft und, wie es scheint, mit Recht. Ob auf Brandstiftung überhaupt der Feuertod stand, ist sehr zweifelhaft.

158) Ich schliesse mich also der Darstellung von Rudorff Römische Rechtsgeschichte II, 355 an. Andere Gelehrte, z. B. Rein Römisches Criminalrecht S. 357 verstanden *occentare* von jeder wörtlichen Beleidigung und verkannten damit den politischen Character des Gesetzes.

159) Rein Römisches Criminalrecht S. 473 zieht dieses Gesetz über unerlaubte Verbindungen unter die über *perduellio*, aber ohne einen besondern Grund dafür anzugeben. Er fasst überhaupt den Begriff der *perduellio* sehr weit, so dass jedes Staatsverbrechen dahin gehören kann, wie er denn z. B. Verletzung der *lex Valeria de provocatione* durch die Beamten, Beleidigung der Volkstribunen, auch militärische Vergehen, wie Desertion und Uebergehen zum Feinde dahin rechnet. Diese Ausdehnung ist ohne Zweifel zu gross, und dabei die Römische Rechtsanschauung, welche ein Verbrechen unter verschiedene Gesetze bringen kann und zu bringen pflegt, nicht berücksichtigt. Es scheint, dass die *perduellio* in den zwölf Tafeln noch eine andere war und engere Gränzen hatte, als bei dem ausserordentlichen Verfahren vor dem Volksgerichte.

160) Man vergleiche unsere Einleitung zu unserer Ausgabe von Ciceros Rede *pro Murena* (Berlin 1859) p. XVII, wo wir von diesem Gesetze der XII Tafeln bei der Erklärung der überhaupt über den ambitus erlassenen Gesetze ausgegangen sind.

161) Rein in Paulys Real-Encyclopädie II, 155 sagt, der *carnifex* hätte nur an Sclaven und Fremden die Strafe zu vollziehen gehabt. Dass diese Meinung nicht richtig ist, beweist der angeführte Process von Rabirius, ferner einige uns überlieferte Beispiele von Bürgern, welche im Gefäng-

cesses S. 86, der [illegible] Fälle, wo die Lictoren Punkt behandelt, [illegible] angewendet wurden.

150) Ueber [illegible] über *homo sacer* sind gesammelt wurde, hat [illegible] II. 253. ohne dass indessen aus S. 86 flgd: [illegible] würde. Wir haben die Strafe welcher die [illegible] Unverletzlichkeit und Heiligkeit der haben über[illegible] gen über [illegible] (3. Ausg.) § 820 sagt: „Unverden, [illegible] oder es ging ihnen gar *de dote* [illegible] und dabei doch so, als ob O. S. [illegible] Für den ersten Theil dieser Be-Gerich[illegible] aus der wir gerade das Gewenn [illegible] hierher gehörige bei Dionys. *mulie*[illegible] zwei Digestenstellen, welche mit [illegible] auch sonst mannigfache Bedenken hä[illegible]

er [illegible] Rein Römisches Criminal-s[illegible] des ganzen Vermögens gab es ge-[illegible] Zeit) nicht und das Volk ver-[illegible] Fällen". Dass seit uralten Zeiten Einzie-[illegible] hinzutrat, beweisen die Processe [illegible] Zeit die ausdrücklichen Erwäh-[illegible] Unverletzlichkeit der Tribunen: auch Sp. [illegible] wegen Strebens nach Allein-[illegible] sein Vermögen verloren haben, wenn er [illegible] hätte. Es ist also kein Zweifel, dass ge-[illegible] als Strafe bestand und sie kam auch [illegible] seltenen Fällen vor.

nisse hingerichtet wurden, endlich die zahlreichen Fälle, wo die Lictoren in den Provinzen zur Hinrichtung von Nichtbürgern angewendet wurden.

162) Alle Stellen der alten Schriftsteller über *homo sacer* sind gesammelt von Schwegler Römische Geschichte II, 253, ohne dass indessen aus ihnen ein bestimmtes Ergebniss gezogen würde. Wir haben die Strafe schon oben S. 224, als wir von der Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Volkstribunen sprachen, berührt.

163) Walter Römische Rechtsgeschichte (3. Ausg.) § 820 sagt: „Unvermögende büssten statt des Geldes mit Gefängniss oder es ging ihnen gar an die Haut." Der Ausdruck ist unbestimmt und dabei doch so, als ob die angegebene Bestrafung sicher wäre. Für den ersten Theil dieser Behauptung wird die Stelle Plut. Cat. maj. 15, aus der wir gerade das Gegentheil erwiesen haben, und die eben so wenig hierher gehörige bei Dionys. fragm. XIII, 5 angeführt, für den zweiten Theil zwei Digestenstellen, welche für die Republik nicht gültig sind und auch sonst mannigfache Bedenken haben.

164) Ich weiss nicht, aus welchem Grunde Rein Römisches Criminalrecht S. 916 behauptet: „Confiscation des ganzen Vermögens gab es gesetzlich damals (d. h. zur republicanischen Zeit) nicht und das Volk verhängte solche nur in einzelnen Fällen". Dass seit uralten Zeiten Einziehung des Vermögens zur Todesstrafe hinzutrat, beweisen die Processe unter den Königen, für die republikanische Zeit die ausdrücklichen Erwähnungen in den Gesetzen über die Unverletzlichkeit der Tribunen: auch Sp. Cassius, der im ordentlichen Gerichtsverfahren wegen Strebens nach Alleinherrschaft verurtheilt war, würde sein Vermögen verloren haben, wenn er als *filius familias* etwas gehabt hätte. Es ist also kein Zweifel, dass gesetzlich Einziehung des Vermögens als Strafe bestand und sie kam auch thatsächlich in keineswegs seltenen Fällen vor.

DAS CRIMINALRECHT

DER

RÖMISCHEN REPUBLIK

VON

A. W. ZUMPT.

ERSTER BAND.

DIE BEAMTEN- UND VOLKSGERICHTE.

BERLIN
FERD. DÜMMLERS VERLAGSBUCHHANDLUNG
(HARRWITZ UND GOSSMANN)
1865.

DIE

BEAMTEN- UND VOLKSGERICHTE

DER

RÖMISCHEN REPUBLIK

VON

A. W. ZUMPT.

ZWEITE ABTHEILUNG.

SEIT DER GESETZGEBUNG DER ZWÖLF TAFELN.

BERLIN
FERD. DÜMMLERS VERLAGSBUCHHANDLUNG
(HARRWITZ UND GOSSMANN).
1865.

Inhalt.

Dritten Abschnittes
zweite Hälfte.

Die Vollendung der Römischen Gerichtsverfassung.

Vierter Abschnitt.

Das Processverfahren.

Dritter Abschnitt

zweite Hälfte.

Die Vollendung der Römischen Gerichtsverfassung.

Erstes Capitel.

Sturz der Zehnmänner und Wiederherstellung der alten Verfassung. Die Valerisch-Horatischen Gesetze. Das erste Gesetz über die Tributcomitien, welche für das ganze Volk bindend werden. Der Senatsbeschluss zur Anklage von Patriciern ist fortan unnöthig. Die Patricier nehmen an den Tributcomitien Theil. Strafbestimmung des Gesetzes. Zweites Valerisch-Horatisches Gesetz über die Provocation und Duilisches Plebiscit über die Wahl von Volkstribunen. Stellung der Dictatur zur Provocation. Ursprünglich ohne Provocation wird der Dictator auch durch das neue Gesetz nicht beschränkt, aber später an einem nicht näher anzugebenden Zeitpunkte doch der Provocation unterworfen. Drittes Valerisch-Horatisches Gesetz über die Heiligkeit der Volkstribunen und anderer Beamten. Frühere Stellung derselben, Erklärung des Gesetzes. Verschiedene Ansichten der alten Juristen, Strafbestimmungen, Gültigkeit und Ungültigkeit zu gleicher Zeit.

Die Gesetze, nach denen der Staat fortan geleitet werden sollte, waren nur theilweise beendet, nur theilweise vom Volke angenommen worden. Es fehlte der an äusserem Umfang vielleicht kleinste, an innerer Wichtigkeit bedeutendste Theil derselben, nämlich derjenige, welcher die politische Verwaltung betraf und über die Zahl, Amtsdauer und Gewalt der künftigen Beamten

handeln sollte. Da wurde die Gesetzgebung gewaltsam unterbrochen, und die Zehnmänner, welche zu ihrer Durchführung gewählt und mit uneingeschränkter Machtvollkommenheit ausgerüstet worden waren, gestürzt. Sie fielen durch die Vereinigung der Gegner, die sie unter den Patriciern und Plebejern hatten, ob auf gerechte Veranlassung oder nicht, lässt sich schwer entscheiden. Man kann absehen von der romantischen Erzählung über Claudius' Verbrechen und Virginias Tod: sicher ist es, dass die Zehnmänner, da sie die Regierungsweise ändern sollten, eine uneingeschränkte und gewissermassen tyrannische Regierung führen mussten. Sie wollten die beiden Parteien, welche bisher mit einander im Kampfe gelegen, vereinen: dazu gehörte, dass beide etwas von ihren Rechten abtraten, und beide waren dazu nicht geneigt. Sie wollten wahrscheinlich eine stetigere Regierung schaffen, als es bei jährlich wechselnden Beamten und jährlich aufregenden Wahlen möglich war, und damit verstiessen sie gegen die Interessen der Angesehensten sowohl unter den Patriciern als unter den Plebejern: sie verletzten das allgemeine Gefühl, das gerade in den häufig wechselnden Beamten die grösste Gewähr gegen Tyrannei erblickte. Die Zehnmänner liessen das Ende ihres Amtes, die Iden des Mai, herankommen, ohne die Wahlversammlung für ihre Nachfolger zu halten: sie konnten sich nicht entschliessen abzutreten. Sie behielten indessen ihr Amt nicht lange im neuen Jahre[1]): bald brach offene Unzufriedenheit im Senate und Aufstand unter dem Volke und den Soldaten aus. Etwa einen Monat nachher erkannten die Zehnmänner die Unmöglichkeit sich zu halten: in einer Senatsversammlung, welche sie selbst berufen hatten, wurde nach vorausgegangener Verständigung mit der Plebs die Wiederherstellung der alten Verfassung beschlossen, dazu allgemeine Verzeihung und Straflosigkeit von beiden Seiten. Die Wiederherstellung der alten Verfassung umfasste zweierlei, die Wahl der Volkstribunen mit ihrer alten, ungeschmälerten Gewalt, und die Wahl der Consuln, ebenfalls mit der Gewalt, welche sie vor der Gesetzgebung gehabt hatten, d. h. der Provocation unterworfen. Dieser Senatsbeschluss wurde dann aus-

geführt und, soweit es nöthig war, durch Tributcomitien bestätigt. Zuerst legten die Zehnmänner ihr Amt nieder, es folgte die Wahl der Volkstribunen durch den vom Senate dazu abgeordneten Oberpriester; dann veranlassten die neugewählten Tribunen den Volksbeschluss über die allgemeine Straflosigkeit und die Erwählung von Consuln, denen, wahrscheinlich zum Zeichen, dass sie unter der Provocation ständen, damals zuerst der neue Name Consuln gegeben wurde.[a]) Ihre Wahl erfolgte endlich auf herkömmliche Weise durch einen Zwischenkönig.[b])

Die neu erwählten Consuln, L. Valerius und M. Horatius, gaben unmittelbar nach ihrem Amtsantritte drei Gesetze, wodurch sie die alte, eben wieder hergestellte, Verfassung näher bestimmten und die Vereinigung der Patricier und Plebejer, welche zum Theil schon durch die Gesetzgebung der zwölf Tafeln herbeigeführt worden war, weiter befestigten. Den ersten Zweck hatten die beiden ersten Gesetze, den zweiten das dritte; indessen auch das erste Gesetz trug viel zur genaueren Verbindung der Stände bei. Es ist das wichtigste und wird von Dionysius, welcher die andern als zu unbedeutend übergeht, allein erwähnt. Livius giebt seinen Inhalt folgendermassen an: „was die Plebs in Tributversammlungen befohlen hätte, sollte das Volk binden": er fügt hinzu, es sei früher gleichsam ein bestrittener Punkt gewesen, ob die Patricier durch die Beschlüsse der Plebs gebunden würden; durch das jetzige Gesetz sei den Tribunen die wirksamste Waffe gegeben worden.[c]) Etwas anders äussert sich Dionysius, das Gesetz hätte befohlen, in den Tributcomitien vom Volke gegebene Gesetze sollten für alle Römer gleicher Weise Gültigkeit und dieselbe Kraft haben, wie die in Centuriatcomitien gegebenen. Als Strafe für diejenigen, welche das Gesetz aufhöben oder überträten, sei bei gerichtlicher Ueberführung Tod

a) Zon. VII, 19.

b) Liv. III, 53 sq.

c) Liv. III, 55 Omnium primum cum velut in controverso iure esset, tenerenturne patres plebiscitis, legem centuriatis comitiis tulere, ut, quod tributim plebs iussisset, populum teneret, qua lege tribuniciis rogationibus telum acerrimum datum est.

und Verlust des Vermögens festgesetzt worden.[a]) Er fügt hinzu, das Gesetz habe den Streitigkeiten der Patricier und Plebejer ein Ende gemacht, von denen jene behaupteten, Beschlüsse der Tributcomitien seien nur für die Plebejer bindend, dagegen die der Centuriatcomitien sowohl für Patricier als für Plebejer. Das Verständniss dieses Gesetzes bietet grosse Schwierigkeit dar und hat verschiedene Meinungen unter den neuern Gelehrten hervorgerufen: ein Urtheil über sie abzugeben und die Verhältnisse der Tributcomitien zu erläutern ist hier nicht der Ort. Ich bemerke nur, was auch aus unsern obigen, auf das Criminalrecht beschränkten Untersuchungen hervorgeht, dass bisher kein einziges, den ganzen Staat angehendes, Gesetz in Tributcomitien erlassen worden war, dass also selbst der Ueberlieferung zufolge kein Plebiscit, d. h. kein unter Vorsitz der Volkstribunen in Tributcomitien erlassener Beschluss, mochte er auch vom Senate und den Patriciern bestätigt worden sein, allgemeine Geltung gehabt hatte. Das Plebiscit vom heiligen Berge über die Unverletzlichkeit der Tribunen und das Icilische über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Tributcomitien waren vom Senate nicht angenommen, von den Patriciern nicht bestätigt worden; aber beide Beschlüsse banden, wie wir nachgewiesen, auch nur die Plebejer; die Patricier hatten sie geschehen lassen, aber sich nicht um sie gekümmert. Sie hatten beide vielfach verletzt, ohne dafür unmittelbar zur Rechenschaft gezogen zu werden, sie hatten fortwährend erklärt, sie würden durch dieselben nicht gebunden. Das Gesetz von Publilius Volero handelte über die Wahl der Volkstribunen und die Processe der Plebejer, also über Sachen, welche nur die Plebejer angingen. Das Terentilische Gesetz verlangte, dass fünf Männer für die Gesetzgebung von der Plebs und für die Plebs erwählt werden, und dazu dann

a) Dionys. XI, 45 νόμους ἐκύρωσεν — ἄλλους τέ τινας — καὶ τὸν κελεύοντα τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου, τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις· τιμωρίαι δὲ προσέκειντο τοῖς καταλύουσιν ἢ παραβαίνουσι τὸν νόμον, ἐὰν ἁλῶσι, θάνατος καὶ δήμευσις τῆς οὐσίας.

fünf andere von den Patriciern erwählte für die Patricier hinzutreten sollten: auch bei ihm hatten die Tributcomitien nur die für die Plebejer gültige Befugniss ertheilt. Also bisher hatte die Plebs nur über ihre eigenen Angelegenheiten beschliessen können: diese Beschlüsse mussten, wenn die Patricier zu ihrer Ausführung mitwirken sollten, von diesen bestätigt und vom Senate angenommen sein. Allgemein gültige Gesetze, wie noch kürzlich die über die Geldbussen, waren nur in Centuriatcomitien gegeben worden. Von jetzt an sollten diese auch in Tributcomitien unter Vorsitz der Tribunen gegeben werden können. Welche Beschränkungen dabei fortan auch für diese gelten sollten, wie die Comitien beschaffen sein, dass sie mit einem Vorbeschluss durch den Senat und einer Bestätigung durch die Patricier verbunden sein sollten, und durch welche weitere Entwickelung diese Beschränkungen allmälig aufgehoben wurden, darüber haben wir hier nicht zu reden: man erkennt, dass das Gesetz ein sehr ausführliches war und viele einzelne Bestimmungen enthielt. Wir sprechen hier nur über die richterliche Thätigkeit der Tributcomitien. Dass sie ausgedehnter wurde und gewissermassen auch die Patricier umfasste, hatten die Tribunen durch Aufruhr und Androhung von Gewalt erzwungen. Wir haben bewiesen[a]), dass schon früher eine Anklage von Patriciern durch die Volkstribunen vor den Tributcomitien möglich war, indessen nur mit besonderer, nicht leicht zu erlangender Erlaubniss des Senates: in jedem einzelnen Falle musste derselbe nicht nur seine Einwilligung geben, sondern auch den Anklagegrund billigen, es fand gleichsam eine Auslieferung des Angeklagten an die Plebs statt und selbst den äusseren Formen nach musste eine richterliche Entscheidung des Senates derjenigen der Tributcomitien vorangehen. Durch die Gesetzgebung der zwölf Tafeln war dies Verfahren, wie es scheint, nicht unmittelbar geändert worden, aber thatsächlich war es dadurch aufgehoben, dass die einzigen Beamten, die Zehnmänner, gleiche Gewalt über Patricier und Plebejer, gleiche Befugniss zu Centuriat- und zu Tributcomitien hatten, dass bei ihnen, welche

a) S. oben I, 256.

die beiden Stände vertraten, eine Controlle durch die Plebejer nicht denkbar und nicht möglich war. Sie hatten demgemäss, weil der alte Unterschied erloschen war, die neue Anordnung getroffen, dass die Centuriatcomitien allein befugt sein sollten, über das caput eines Römischen Bürgers zu entscheiden; Geldstrafen sollten auch von den Tributcomitien erlassen werden können.[a]) Als jetzt die alte Verfassung mit dem Kampfe der beiden Stände wieder auflebte, wurde diese Bestimmung der zwölf Tafeln aufrecht erhalten; aber die in Geldbussen uneingeschränkte Gerichtsbarkeit der Tribunen und Tributcomitien auch über Patricier musste man anerkennen. Wenn man jenen die allgemeine gesetzgebende Gewalt für den ganzen Staat zusprach, so war es nicht folgerecht, ihre richterliche Befugniss über die Patricier noch einer besondern Einschränkung zu unterwerfen, einer Einschränkung, welche die allgemeine Macht der Plebejer gegen früher vermindert haben würde. Also von einem Senatsbeschlusse, welcher die Auslieferung jedes einzelnen Patriciers an die Plebs unter bestimmten Bedingungen aussprach, konnte nicht mehr die Rede sein: der ganze Stand hatte sich der Hoheit derselben gefügt.

Und wirklich geschieht von jetzt an niemals mehr eines tribunicischen Anklagen vorhergehenden Senatsbeschlusses Erwähnung. Allerdings lässt sich hierbei nur ein Beweis aus dem Stillschweigen der Schriftsteller führen; denn dass ein Senatsbeschluss nicht mehr nöthig gewesen sei, sagt keiner von ihnen. Auch wird jener Beweis aus dem Stillschweigen dadurch erschwert, dass wir von jetzt an der ausführlichen Darstellung von Dionysius entbehren und auf die Erzählung von Livius allein beschränkt sind: er konnte den Erlass eines Senatsbeschlusses vor den tribunicischen Anklagen leicht unerwähnt lassen, wie er denselben auch in den früheren Fällen nur selten erwähnt hat. Daraus folgt, dass einzelne Beispiele von der Anklage von Patriciern durch die Tribunen, bei denen ein Senatsbeschluss nicht angeführt wird, ohne Beweiskraft sind; aber dennoch liegt ein Beweis darin, dass bei den zahlreichen derartigen Beispielen,

---

a) Man vergleiche unsere frühere Darstellung I, 365.

welche von jetzt an überliefert werden, niemals ein Beschluss des Senates vorkommt, selbst bei denen nicht, welche entweder wegen der hohen Stellung des Verurtheilten oder des Eifers, welchen die Patricier für ihre Freisprechung zeigten, eine ausführliche Behandlung erfahren. Also die Erzählung von den Dreimännern zur Gründung einer Colonie in Ardea, welche von den Tribunen mit einer Klage bedroht wurden, kann hier nicht beweisend sein[a]): sie ist kurz und es heisst ausdrücklich, sie hätten auch bei dem Senate nicht in besonderer Gunst gestanden. Auch der Process der gewesenen Consulartribunen, M. Postumius und T. Quinctius, wird, trotzdem er weitläuftiger berichtet wird[b]), nicht angeführt werden dürfen, oder der des gewesenen Consuls C. Sempronius[c]); aber wenn von M. Furius Camillus, dem berühmten Feldherrn, der Stütze der Patricier, erzählt wird, er sei vom Volke auf Anklage der Tribunen verurtheilt worden[d]), oder wenn später eben denselben Camillus, als er Dictator war, die Volkstribunen mit einer hohen Geldbusse bedrohen, im Falle er als Dictator in die politischen Zwistigkeiten eingriffe: so erwartet man eine Erwähnung des Senates, wenn demselben noch überhaupt das Recht zustand, sich in solche Processe einzumischen. Indessen er wird nicht angeführt, die Beamten müssen sich in die Stimmung des Volkes und seiner Führer, der Tribunen, fügen oder eine Verurtheilung nach dem Ablaufe ihres Amtsjahres erwarten.

Die Tribunen hatten durch dieses Gesetz zwar nicht Theilnahme an der Regierung erhalten, der plebejische Stand also im Vergleich zur Decemviralherrschaft, bei welcher er betheiligt gewesen war, verloren; aber die Controlle desselben über die Regierung war unumschränkt. Die Tribunen hatten seit ihrer Einsetzung auf dem heiligen Berge das Recht, alle Amtshandlungen der Consuln, in so fern sie sich an einzelnen Plebejern äusserten, zu hindern: von jetzt an waren die Tributcomitien

a) Bei Liv. IV, 11.
b) Bei Liv. IV, 40 und 41.
c) Liv. IV, 42.
d) Liv. V, 32; Plut. Cam. 12 flgd; Zon. VII, 22.

eine für den Gesammtstaat anerkannte Volksversammlung, die Tribunen eine zwar nach besondern Grundsätzen gewählte, aber doch für beide Stände gültige Obrigkeit. Die Folge davon musste sein, dass auch Patricier, welche in Bedrängniss waren, ihre Hülfe anriefen und die Rechtsvortheile, welche bisher den Plebejern allein zugestanden hatten, fortan auch auf sich anwendeten. Da der Wortlaut des Gesetzes, welches die Tribunen schuf, wie es scheint, allgemein alle von der consularischen Gewalt betroffenen umfasste, bedurfte es zur Ausdehnung der tribunicischen Hülfeleistung an Patricier keiner besondern neuen Bestimmung[a]): es musste sich nur die Sitte einführen, dass Patricier den Beistand der Tribunen anriefen und diese musste naturgemäss sich bilden, seit die Tribunen Beamte des gesammten Staates wurden. Möglich ist indessen auch, dass in dem Valerisch-Horatischen Gesetze durch besondere Bestimmung die von den Plebejern früher benutzte Erlaubniss, die Hülfe der Tribunen anzurufen, fortan als allgemein für alle gültig bezeichnet und somit auch den Patriciern zugesprochen wurde; sicher ist es, dass sich von jetzt an Beispiele finden, wo Patricier sich an die Volkstribunen wenden. Für diejenigen Amtshandlungen der curulischen Beamten, welche die Tribunen nicht hindern konnten, namentlich also auch für die ausserhalb Roms vorgenommenen, erhielten sie von jetzt an die Befugniss, Rechenschaft zu fordern und, wenn sie dieselben missbilligten, selbstständig und unbeschränkt Geldstrafe bei den Tributcomitien zu beantragen. Die Möglichkeit dieser Rechenschaft war die Wirkung des Gesetzes, sein Wortlaut ohne Zweifel der, es solle den Tribunen frei stehen, jeden, mochte er Patricier oder Plebejer sein, vor das Gericht des Volkes zu ziehen. Sie haben dieses Recht im J. 393 v. Chr. sogar gegen zwei ehemalige Volkstribunen zur Anwendung gebracht, welche der öffentlichen Meinung entgegen getreten waren und ihren Collegen beim Einbringen des Gesetzes über die Verlegung der Stadt nach dem kürzlich eroberten Veji Einspruch gethan hatten.[b]) Ein höchst gefährli-

a) Vergl. oben 1, 200.
b) Liv. V, 29.

ches Beispiel, das, wenn es Nachahmung gefunden, die freie Thätigkeit der Tribunen gehindert und sie unter die Herrschaft der Parteileidenschaften gebracht hätte. Indess es fand nicht Billigung und erst in den späten Zeiten der Republik erlaubten Gesetze, auch gewesene Tribunen wegen bestimmter Vergehen vor das ordentliche Gericht zu bringen.

Die Veränderungen, welche durch das Valerisch-Horatische Gesetz in den Formen der Tributcomitien geschahen, namentlich dass sie Auspicien erhielten[a]) und äusserlich den Centurienversammlungen näher gebracht wurden, führen wir hier nicht aus: wir erwähnen indessen, dass von jetzt an die Patricier an ihnen Theil nahmen. Früher war dies nicht der Fall gewesen, wenngleich es nie ein Gesetz gegeben zu haben scheint, das sie von denselben ausschloss. Ihre Theilnahme an den Tributcomitien war aus zwei Gründen nicht möglich gewesen. Erstlich waren es bis dahin Standesversammlungen gewesen, die nur die Interessen der Plebs berücksichtigten und berücksichtigen durften; zweitens waren die Leiter derselben die Volkstribunen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung durch das Icilische Plebiscit Gewalt über alle Plebejer, die an denselben Theil nahmen, erhalten hatten; die Patricier aber räumten, wie wir gesehen, früher den Tribunen keine Gewalt über sich ein. Unmöglich also konnten sie früher an den von den Tribunen geleiteten Tributcomitien Theil nehmen. Wie es mit denen geschah, welche die Zehnmänner hielten, wissen wir nicht. Als aber das erste Valerisch-Horatische Gesetz den Tribus die Eigenschaften und Befugnisse einer allgemeinen Volksversammlung beigelegt, das dritte, von dem wir später sprechen werden, die Patricier der Gewalt der Tribunen unterworfen hatte, fiel damit der Grund fort, weshalb die Patricier an den Tributcomitien nicht Theil nahmen. Als erste Beispiele, dass dies wirklich geschehen, werden uns durch die Ueberlieferung genannt der Dictator Mam. Aemilius, welcher 434 v. Chr. von den Censoren, deren Amt er durch ein Gesetz verkürzt hatte, aus der Tribus gestossen und

a) Zon. VII, 19.

zum Aerarier gemacht wurde[a]), und die Abstimmung über den Gesetzesvorschlag nach Veji auszuwandern, 393 v. Chr.: bei seiner Verwerfung waren besonders die Patricier thätig, indem sie nicht nur selbst dagegen stimmten, sondern auch ihre Tribusgenossen zum Ablehnen desselben bewogen.[b]) Dass in späterer Zeit die Patricier an den Tributcomitien Theil nahmen, ist bekannt und bedarf keines Beweises.

Bemerkenswerth und zum Strafrecht gehörig ist noch die Strafbestimmung, welche, wie Dionysius bemerkt, dem Gesetze hinzugefügt war. „Wer das Gesetz abschafft oder übertritt, den trifft, wenn er dessen überführt ist, Tod und Verlust des Vermögens." Eine solche Strafbestimmung kennen wir nicht bei den früheren Gesetzen. Bei ihnen hatte es geheissen, der Uebertreter solle verflucht *(sacer)* sein; allein das war an sich ohne bürgerliche Folgen[c]): in diesem Gesetze wird ausdrücklich das Gericht angewiesen, auf eine Klage deshalb einzugehen. Ferner werden als Verbrechen die Abschaffung und die Uebertretung des Gesetzes genannt. Das letztere muss sich auf Bestimmungen des Gesetzes, welche die Ueberlieferung nicht erhalten hat, beziehen, das Abschaffen kann nur auf diejenigen Beamten gehen, welche den Antrag auf Abschaffung stellen oder Verhandlungen darüber leiten. Auch dies ist neu, ein Versuch, eine volksthümliche Massregel für immer unverändert zu erhalten. Die härteste, im Römischen Recht damals bekannte Strafe, Capitalstrafe nebst Vermögensverlust, wurde gegen den Uebertreter festgesetzt, wahrscheinlich auch das Verbrechen selbst unter den allgemeinen Begriff *perduellio* gefasst, und dieser damit erweitert. Die Entscheidung war bei den gewöhnlichen Gerichtshöfen, bei denen alle Verbrechen ordentlicher Weise anhängig gemacht wurden, und lag also endgültig in den Händen der Centuriatcomitien und curulischen Beamten, welche dieselben leiteten.[2])

Das zweite Gesetz der Consuln Valerius und Horatius bezog

---

a) Liv. IV, 24.
b) Liv. V, 30.
c) S. oben 1, 397.

sich auf die Provocation. Dieselbe war durch die Wahl der Zehnmänner, welche über Leben und Güter aller Bürger selbstständig verfügt hatten, thatsächlich aufgehoben worden; vielleicht hatte man auch, da man eine neue Verfassung zu schaffen gedachte, ihre dauernde Abschaffung beabsichtigt. Indessen bei der Wiederannahme der alten Verfassung waren Patricier und Plebejer übereingekommen, sie wieder herzustellen: es kam darauf an, diese Wiederherstellung gesetzlich auszuführen und überdem für die Zukunft eine gesetzliche Aufhebung derselben zu verhüten. Beide Zwecke verfolgte nach Livius' Bericht das zweite Valerisch-Horatische Gesetz.[a]) Es wiederholte zuerst das alte, vom Consul Valerius im ersten Jahre der Freiheit gegebene Provocationsgesetz, entweder es im Allgemeinen bestätigend, wie wahrscheinlich ist, oder auch Einiges daraus wörtlich wieder einschärfend. Eine Erweiterung desselben war nicht nöthig; denn es bezog sich, wie wir erwiesen, auf alle Körper- und Vermögensstrafen und die Gesetze über diejenigen Geldbussen, welche die Beamten selbständig verhängen durften, wurden, wie wir wissen, nicht verändert. Von einer Strafe, welche gegen die trotz der Provocation strafenden Beamten bestimmt worden wäre, hören wir auch nicht: aus dem dritten Valerischen Provocationsgesetze dürfen wir sogar schliessen, dass in diesem zweiten keine verordnet worden ist. Neu war, wie ausdrücklich berichtet wird, nur der eine Zusatz, dass kein Beamter ohne Provocation erwählt werden dürfe, und dieser Zusatz war durch die Gewaltherrschaft der Zehnmänner veranlasst worden. Dies Verbot wurde auf ähnliche Weise eingeschärft, wie wir es eben bei dem ersten Valerischen Gesetze gesehen haben. Es kam darauf an, wenn es übertreten würde, eine bestimmte Persönlichkeit dafür verantwortlich zu machen. In dem eben vorgekommenen Falle, bei den Zehnmännern, hatte das Volk selbst auf Antrag der Volkstribunen wiederholt auf die Wahl solcher

a) Liv. III, 55 Aliam deinde consularem legem de provocatione, unicum praesidium libertatis, Xvirali potestate eversam non restituunt modo, sed etiam in posterum muniunt sanciendo novam legem, ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset, eum ius fasque esset occidi neve ea caedes capitalis noxae haberetur.

Beamten gedrungen. es hatte sie selbst in Centuriatcomitien gewählt, und doch war es weder ausführbar noch dem Römischen Staatsrecht angemessen, das Volk selbst verantwortlich zu machen und mit Strafe zu bedrohen. Man erklärte also in diesem Falle denjenigen als strafbar, unter dessen Vorsitz das Volk die Wahl von Beamten ohne Provocation vornehmen würde.[a]) Bis hierher geht die Aehnlichkeit mit dem ersten Valerisch-Horatischen Gesetz, jetzt beginnt die Verschiedenheit. Jenes bestimmt als Strafe für den Uebertreter Anklage und Verurtheilung durch die gewöhnlichen Gerichte, dieses spricht die Aechtung aus, so dass es keiner Anklage, keines Processes bedarf: jeder aus dem Volke darf den Uebertreter ungestraft tödten. Die Verschiedenheit ist natürlich. Wer die Befugnisse der Tributcomitien ändert, lässt die übrige Verfassung bestehen: es ist möglich, ihn anzuklagen und zur Verurtheilung zu bringen. Wer aber Beamte ohne Provocation wählt, ist durch den Schutz dieser von ihm gewählten sicher: ihn vor Gericht zu bringen ist unmöglich. Gegen ihn also spricht das Gesetz unmittelbar die Aechtung aus, d. h. es erlaubt offenen Aufruhr und erklärt ihn in diesem Falle für gesetzlich.

Da diese härteste aller möglichen Strafen, welche Empörung und Aufruhr zur Folge hatte, auf die Abschaffung der Provocation gesetzt war, so erscheint das in eben diesem Jahre bald nach den Valerisch-Horatischen Gesetzen auf Antrag des Tribunen M. Duilius erlassene Plebiscit als unnütz. Es bestimmte: „wer das Volk ohne Tribunen gelassen und einen Beamten ohne Provocation gewählt hätte, der sollte an seinem Rücken und am Leben gestraft werden"[b]). Das Gesetz der Consuln war ein Centuriatgesetz, verpflichtete also ohne Zweifel alle Bürger, Patricier wie Plebejer: man fragt, weshalb noch ein Plebiscit schein-

a) Allgemein giebt nur den Inhalt, nicht den Wortlaut des Gesetzes an Cic. de rep. II, 31 Lucique Valeri Potiti et M. Horati Barbati, hominum concordiae causa sapienter popularium, consularis lex sanxit, ne qui magistratus sine provocatione crearetur.

b) Liv. III, 55 M. Duilius deinde tribunus plebis plebem rogavit plebesque scivit: qui plebem sine tribunis reliquisset quique magistratum sine provocatione creasset, tergoac capite puniretur.

bar desselben Inhalts erlassen wurde, welches damals ebenfalls alle Bürger band. Man kommt zu der Folgerung, dass das Plebiscit nicht denselben Inhalt gehabt haben kann, wie das Centuriatgesetz: es muss etwas Neues verordnet haben, das bei jenem entweder übersehen worden war oder nicht hatte verordnet werden können. Dies Neue liegt in der Bestimmung, dass die Plebs nicht ohne Volkstribunen bleiben darf, einer Bestimmung, welche nicht von den Consuln und den Centuriatcomitien erlassen werden konnte; denn beide haben weder fördernd noch hindernd irgend etwas mit der Wahl der Volkstribunen zu thun. Es müssen also, wie das Gesetz verlangt, jährlich die Volkstribunen erwählt werden, mag es auch sonst keine andern Beamten im Staate geben: sie gelten als die Hüter der allgemeinen öffentlichen Freiheit. Dies ist das einzige Neue in dem Plebiscite. Livius spricht zwar auch von der Festsetzung einer Strafe gegen denjenigen, welcher einen Beamten ohne Provocation gewählt hätte, und er hatte in dem Wortlaute des Gesetzes vielleicht einen Anhalt für diesen Zusatz: indessen wesentlich war derselbe nicht. Das Wesen der Provocation war, wie wir gezeigt haben[a]), der Art, dass sie im ruhigen Laufe der Staatsverwaltung gegen den Willen des Beamten schwer auszuführen war, zumal in einem grösseren Staate, wo das Interesse der Menge an den einzelnen Bürgern gering sein musste: thatsächlich ausführbar wurde sie erst durch die Vermittelung der Volkstribunen, welche dem Bedrohten Schutz gewährten und den Beamten so zur Beachtung der Provocation zwangen. Demnach konnte dies Verhältniss im Plebiscite angedeutet, gewiss aber von Livius bemerkt werden, dass, wer die Plebs ohne Tribunen liesse, damit Beamten ohne Provocation wählte. Eine selbstständige Bedeutung hat jener Zusatz von Livius nicht. Das Duilische Plebiscit war eine nothwendige Ergänzung das Valerisch-Horatischen Gesetzes und zwar eine Ergänzung, welche eben nur durch die Plebs geschehen konnte. Bemerkenswerth ist auch hier die Strafbestimmung, in gewisser Beziehung ähnlich denen in den beiden eben erwähnten Valerisch-Horatischen

---

a) Man sehe unsere Darstellung oben I, 183 flgd., 221 flgd.

Gesetzen, dennoch aber wesentlich verschieden. Aehnlich ist, dass wiederum nur derjenige, welcher die Tributcomitien für die Wahl von Tribunen zu halten verpflichtet ist, also der Beamte, als verantwortlich hingestellt wird. Nur die Tribunen selbst können Schuld daran sein, dass die Wahl ihrer Nachfolger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geschieht, also auch nur sie werden mit Strafe bedroht. Verschieden aber ist diese Strafe selbst. Zwar wird ein Process und gerichtliche Verurtheilung vorausgesetzt und ohne Zweifel ist eine solche möglich, auch wenn es keine Volkstribunen im Staate giebt. Aber die Strafe soll am Rücken und caput vollzogen werden, d. h. es soll wirkliche Todesstrafe, mithin auch Verhaftung bei der Anklage eintreten. Die Uebertreter des ersten Valerisch-Horatischen Gesetzes wurden nur mit Verlust des caput bedroht: bei ihnen konnte auch durch Verbannung die Strafe gebüsst werden.[3])

Es knüpft sich an dieses Gesetz ein schwieriger Streitpunkt, den auch wir hier nicht übergehen dürfen. Es ist nämlich die Frage, ob auch die Dictatur von dem zweiten Valerisch-Horatischen Gesetze betroffen wurde und in Folge dessen Provocation gegen dieselbe erlaubt war. Dass die Dictatur geschaffen war, um die Provocation zeitweise aufzuheben, oder vielmehr dass sie, wenn auch aus andern Gründen geschaffen, dennoch über der Provocation stand, ist zweifellos. Das sagt ausdrücklich Pomponius[a]), berichten Livius, Dionysius und Zonaras.[b]) So viel genügte in der ersten Zeit nach Vertreibung der Könige, um den Dictatoren eine königliche Macht zu verleihen. Das später errichtete Volkstribunat bestand zwar auch unter der Dictatur, wie wir wissen, fort; aber es konnte seine Gewalt gegen dieselbe nicht geltend machen. So sagt Zonaras[c]): „Niemand hätte

---

a) Pompon. de orig. iur. § 18 dictatores proditi sunt, a quibus nec provocandi ius fuit et quibus etiam capitis animadversio data est.

b) Liv. II, 8 in dictatore non, ut in consulibus, provocatio erat; c. 29 dictatorem, a quo provocatio non est; III, 20; Dionys. V, 70; VI, 58; Zon. VII, 13.

c) Zon. VII, 13 καὶ οὔτ' ἐγκαλέσαι τις αὐτῷ (dem Dictator) οὔτ' ἐναντίον τι διαπράξασθαι ἴσχυεν, οὐδὲ οἱ δήμαρχοι. und VII, 15 von den Tribunen πάντα τὸν ἐπιβοησάμενον σφᾶς ἀφῃροῦντο οὐκ ἐκ μόνων ἰδιωτῶν, ἀλλὰ καὶ ἀπ' αὐτῶν τῶν ἀρχόντων, πλὴν τῶν δικτατόρων.

dem Dictator entgegen handeln dürfen, selbst nicht die Tribunen, welche den Hülfesuchenden gegen jeden Patricier und gegen die Beamten, aber mit Ausnahme der Dictatoren, hätten schützen dürfen", und diese Nachricht wird bestätigt durch die Erzählung von dem falschen Zeugen M. Volscius.[a]) Ihn hatten die Tribunen früher dadurch gerettet, dass sie die Quästoren hinderten, die zum Volksgerichte nöthige Volksversammlung zu halten: als aber Cincinnatus Dictator geworden war, behielt er sein Amt so lange, bis die Volksversammlung gehalten und Volscius verurtheilt war. Man wird nicht irren, wenn man diese Unumschränktheit der Dictatur von dem Wortlaute des Ständevertrages, welcher das Tribunat schuf, herleitet. Es war eingesetzt zur Hülfeleistung gegen das *consulare imperium.*[b]) Als dasselbe getheilt wurde und auch an andere Beamte überging, trat gegen diese von selber, ohne besonderes Gesetz, die tribunicische Gewalt beschränkend auf; aber die Dictatoren hatten kein consularisches, sondern ein höheres imperium, folglich galt gegen sie die tribunicische Hülfe und Einsprache nicht.

Mit dieser wörtlichen, dem Rechtsgefühl der Römer entsprechenden, Erklärung mochten die Patricier eine Zeitlang die Allgewalt der Dictatur wahren; auf die Dauer konnten sie dieselbe gegen die dem Tribunate günstige Strömung nicht retten. Wir haben darüber eine Nachricht bei Festus[c]): „es sei Anfangs keine Berufung von dem Dictator an das Volk gewesen; später sei sie erlaubt worden und seitdem habe man, weil ihre Gewalt gegen die der früheren Dictatoren verringert gewesen sei, bei ihnen nicht mehr hinzugesetzt: „wie nach dem besten Gesetze", und wenn gleich diese Nachricht mangelhaft ist, weil sie keinen Zeitpunkt angiebt, darf man ihre allgemeine Richtigkeit doch nicht bezweifeln. In der letzten Zeit der Republik, aus der wir die sichersten Nachrichten haben, sind bekanntlich

---

a) S. oben I, 293.

b) Vergl. oben I, 198.

c) Festus p. 198 s. v. Optima lex: postquam vero provocatio ab eo magistratu (a dictatura) ad populum data est, quae ante non erat, desitum est adici ut optima lege, utpote imminuto iure priorum magistrorum.

keine Dictatoren erwählt worden, ausser Sulla und Caesar, und diese beiden waren ausser der Dictatur gesetzlich noch mit solcher Machtfülle bekleidet, dass von ihrem Ausspruche Provocation ohne Erfolg sein musste. Dass es während ihrer Dictaturen Volkstribunen gab, ist sicher, während Caesars Dictatur sogar trotzdem dass es keine curulischen Aemter gab. Es wird aber bei Caesar auch erwähnt, dass die Tribunen ein paarmal gegen ihn selbständig aufzutreten versuchten, woraus man auf eine gewisse Macht, welche sie auch gegen die Dictatur hatten, schliessen darf. Cicero in seinem Entwurf einer Staatsverfassung erwähnt auch des Dictators: er solle dasselbe Recht haben wie die beiden Consuln: dass er ohne Provocation sein soll, setzt er nicht hinzu und wo er die Provocation berührt, nimmt er die Dictatur von ihr nicht aus.[a]) Auch dies kann als Beweis dienen, dass in der spätern Zeit der Republik die Provocation gegen den Dictator gestattet und den Volkstribunen Einspruch gegen die von ihm angeordneten Massregeln erlaubt war. Somit ist es zweifellos, dass zu einem gewissen Zeitpunkte eine Verringerung der dictatorischen Gewalt durch Erlaubniss der Provocation eingetreten ist und gewöhnlich nimmt man an, dieselbe sei durch dieses Valerisch-Horatische Gesetz geschehen, welches nach dem Sturze der Zehnmänner die eigenthümlich Römische Einrichtung der Provocation wieder eingeführt und vor späterer Aufhebung geschützt habe.[4])

Die Möglichkeit davon ist nicht zu läugnen und es war folgerecht, wenn überhaupt die Wahl eines Beamten ohne Provocation verboten wurde, auch den Dictator mit einzuschliessen. Aber die Nothwendigkeit ist nicht zu erweisen. Wir kennen nur den ungefähren Hauptinhalt des Gesetzes und da dessen ganze Absicht nur dahin ging, die alte regelmässige Verfassung, nach der zwei Consuln mit begränzter Gewalt an der Spitze des Staates standen, gegen neue, nicht im Herkommen liegende, Beamte ohne Provocation zu sichern, wäre es sehr wohl denkbar, dass die Dictatur entweder stillschweigend oder ausdrücklich ausgenommen worden ist. Sie wird nur auf kurze Zeit und

a) Cic. de leg. III, 3, 6 und 9.

zu besondern Zwecken geschaffen: das ist sehr verschieden davon, wenn Beamte ohne Provocation als regelmässige Obrigkeit erwählt werden. Ja bei genauer Erklärung bezog sich das Gesetz gar nicht auf die Dictatur. Sein Wortlaut ist uns zwar nicht überliefert; aber man muss doch annehmen, dass die Berichte der Schriftsteller über dasselbe, wenn gleich kurz, doch sorgfältig abgefasst sind. Nach ihnen also verbot das Gesetz die Wahl *(creare)* irgend eines Beamten ohne Provocation; eine Wahl aber geschieht nach Römischen Begriffen nur durch das Volk. Der Dictator dagegen wird bekanntlich nie durch das Volk ernannt, sondern nach einem Senatsbeschlusse durch die Consuln ernannt, und wenngleich es auch von ihm bei minder sorgfältigen Schriftstellern mit dem sonst bei Beamten üblichen Ausdrucke heisst, er sei creirt worden, ist es doch zweifellos, dass der eigentliche und herkömmliche Ausdruck ist, er werde ernannt *(dicitur)*. Mithin findet das Valerisch-Horatische Gesetz auf den Dictator keine Anwendung.[a]) Seine Stellung ist in jeder Beziehung eine Ausnahme im Römischen Staatsrecht: er allein von allen Beamten wird ohne Befragung des Volkswillens, er allein in der Einzahl ernannt: er konnte sehr wohl auch in dem Gesetze, welches die Unumschränktheit anderer Beamten verbot, ausgenommen werden. Es ist aber zweifellos, dass gegen die Dictatur auch nach dem Valerisch-Horatischen Gesetze keine Provocation galt. Dies beweist Livius' Erzählung von Sp. Maelius' Aufstande im Jahre 439 v. Chr.[b]) Als derselbe im Senate zur Sprache kam, wurden die Consuln wegen ihrer Nachlässigkeit hart getadelt: sie entschuldigten sich damit, dass ihre Macht durch die Gesetze über die Provocation eingeschränkt sei: sie wollten daher einen Dictator ernennen. So wurde Cincinnatus zum Dictator ernannt und er liess Sp. Maelius, als dieser

a) Man vergleiche die Erklärung des Gesetzes über die Stellung der [illegible]en zum Dictator oben S. 15.

b) Liv. IV, 13 consules immerito increpari, qui constricti legibus de [prov]ocatione ad dissolvendum imperium latis, nequaquam tantum virium [in] magistratu ad eam rem pro atrocitate vindicandam, quantum animi habe[re]nt. Opus esse non forti solum viro, sed libero exolutoque legum [vincu]lis.

sich vor seinem Richterstuhle zu erscheinen weigerte, tödten. So sehr das Volk darüber erbittert war und es auch die Volkstribunen, welche als Unterstützer von Maelius erwähnt werden, sein mussten, so wenig lesen wir doch von einem Widerstande. Als der Dictator erklärt hatte, Maelius sei mit Recht getödtet, wurden die Bewegungen des Volkes unterdrückt und nicht einmal eine Anklage fand statt. Nur dadurch rächten sich die Volkstribunen, dass sie für das folgende Jahr die Wahl von Consulartribunen, nicht von Consuln durchsetzten. Aber auch lange nach dieser Zeit blieb die Dictatur, wie sie es bei ihrer Einsetzung gewesen war, allmächtig, nicht eingeschränkt durch die Provocation oder die Tribunen. Im Jahre 363 v. Chr. war L. Manlius Imperiosus einer religiösen Ceremonie halber, um den Nagel einzuschlagen, zum Dictator erwählt worden: er überschritt seinen Auftrag und hob ein Heer gegen die Herniker aus, und zwar mit grosser Strenge und Grausamkeit. Nach alter Sitte strafte er die Bürger, welche nicht gehorchten, mit Geld, peitschte sie mit Ruthen, warf sie ins Gefängniss.[a]) Wir lesen von keiner Abhülfe, die durch Provocation oder die Tribunen geschaff worden sei: erst als Manlius seine Dictatur niedergelegt hatte, klagten ihn die Tribunen an und zwar nicht, weil er die Provocation vernachlässigt oder seinen Auftrag überschritten hätte, sondern weil er einige Tage über die Zeit, für welche er ernannt war, Dictator geblieben war.[b])

Die angeführten Beispiele beweisen, dass alle jene leidenschaftlichen Kämpfe, welche am Ende die Vereinigung der beiden Stände durch Zulassung der Plebejer zum Consulate herbeiführten, die Macht der Dictatur nicht verringerten. Sie bestand ungeschmälert, wie sie zuerst eingesetzt worden worden war, und wurde häufig angewendet — ein Zeichen von der Mässigung, welche die Dictatoren selbst bewiesen, und der Nothwendigkeit, welche der ganzen Einrichtung zu Grunde lag. Indessen einig

a) Liv. VII, 4 Acerbitas in delectu, non damno modo civium, sed etiam dilaceratione corporum lata, partim virgis caesis, qui ad nomina non responsissent, partim in vincla ductis, invisa erat.

b) Diesen Grund der Anklage geben an Cic. de off. III, 31, 112 und Val. Max. V, 4, 3; Livius giebt keinen Grund an.

Zeit nach der Eintracht der Stände werden uns Andeutungen überliefert, welche auf eine veränderte Stellung der Dictatur hinweisen. Im Jahre 314 v. Chr. war C. Maenius zum zweiten Male Dictator *rei gerendae causa.* So nennen ihn die Capitolinischen Fasten, während Livius erzählt, er sei zur Anstellung von Untersuchungen ernannt worden.[a]) Ohne Zweifel geben die Fasten den eigentlichen Titel des Dictators, Livius erwähnt nur die Absicht, weshalb er ernannt wurde und es ist fraglich, ob und auf welche Weise dieselbe in dem Senatsbeschlusse, welcher der Ernennung des Dictators vorhergehen musste, angegeben war.[5]) C. Maenius hielt die Untersuchungen nicht nur in Capua, sondern dehnte sie, da er eine allgemeine Vollmacht über alle Staatsverbrechen erhalten zu haben behauptete, auch auf Rom aus. Hier aber fügten sich ihm die vor sein Gericht Geladenen nicht: sie riefen die Hülfe der Tribunen an; als diese ihnen nicht halfen, drohten sie dem Dictator, sie wollten ihn nach der Niederlegung seines Amtes mit gleicher Anklage verfolgen und brachten es durch diese Verläumdungen dahin, dass er die Dictatur niederlegte und sich freiwillig dem Gerichte stellte, das ihn freisprach. Nach der Erzählung von Livius haben hier die Tribunen ein Recht, gegen den Dictator Hülfe zu leisten. Hätten sie es nicht gehabt, so wären die Angeklagten thöricht gewesen, sich an sie zu wenden und der Dictator hätte sie ohne Weiteres strafen können. Die Tribunen helfen nicht, weil sie das Verfahren des Dictators billigen. Somit liegt in Livius' Erzählung ein mittelbarer Beweis für die Beschränkung der Dictatur durch das Tribunat, und diese Beschränkung ist in die Zeit zwischen 363, wo wir das letzte Beispiel von der Allmacht des Dictators gefunden haben, und 314 v. Chr. zu setzen. In den allgemeinen Verhältnissen der Römischen Verfassung liegt kein Grund gegen die Annahme einer damals geschehenen Aenderung der dictatorischen Gewalt: sie war, wie wir gesehen, folgerichtig, aber der Zeitpunkt konnte verschiedentlich gewählt werden. Es haben überhaupt mit den Dictatoren einige Veränderungen

a) Liv. IX, 26 De quibus (principum coniurationibus Capuae factis) cum ad senatum relatum esset, haudquaquam neglecta res est, quaestiones decretae dictatoremque quaestionibus exercendis dici placuit.

stattgefunden, welche in unserer Ueberlieferung nicht berichtet werden. Livius erzählt, das Gesetz, welches vor der Wahl des ersten Dictator gegeben wurde, hätte verordnet, Dictator und Reiteroberst sollten gewesene Consuln sein[a]), und die ersten waren es. Aber 458 v. Chr. wurde zuerst L. Tarquitius, welcher das Consulat noch nicht bekleidet hatte, Reiteroberst und schon der dritte Dictator M' Valerius Volusus, vielleicht schon sein Vorgänger, war nicht Consul gewesen. Wie und aus welchen Gründen diese Aenderung geschehen ist, wird nicht überliefert. Später finden sich mannigfache Schwankungen, indem bald mehr bald minder häufig nicht Consulare die Dictatur erhielten; am Ende wurde es Sitte, dass durchgehends Consulare gewählt wurden, während bei den Reiterobersten das Verhältniss schwankend blieb.[6]) Sehr leicht konnte sich also auch eine Veränderung in der dictatorischen Gewalt der Ueberlieferung entziehen, zumal als dadurch kein neuer Grundsatz in das Römische Staatsrecht eingeführt, sondern nur ein längst anerkannter etwas erweitert wurde.

Das dritte der Valerisch-Horatischen Gesetze bezog sich auf die Unverletzlichkeit der Volkstribunen und der Bericht darüber ist sehr förderlich zur Erklärung der Gesetze, welche bei der ersten Einsetzung der Tribunen gegeben wurden. Livius[b]) beginnt damit, die Unverletzlichkeit der Volkstribunen sei beinahe dem Gedächtnisse der Leute entschwunden gewesen. Man fragt, weshalb. Einmal offenbar, weil die Regierung der Zehnmänner ohne Provocation und Volkstribunen zwei Jahre gedauert hatte, dann aber besonders, weil schon vorher seit der Einsetzung der Tribunen vielfache Beleidigungen derselben stattgefunden hatten, nnd zwar ohne Strafe. Zwar von den Plebejern sind gewiss manche, welche sich an ihnen vergriffen, bestraft

a) Liv. II, 18 Consulares (dictatorem et magistrum equitum) legere: ita lex iubebat de dictatore creando lata.

b) Liv. III, 55 ipsis quoque tribunis, ut sacrosancti viderentur, cuius rei prope iam memoria aboleverat, relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis renovarunt et cum religione inviolatos eos tum lege etiam fecerunt sanciendo, ut qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus, Xviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret.

worden: wir haben ja das Beispiel eines Lictor, der auf Befehl der Consuln ihnen zu nahe getreten war und der vom Tarpeji-Felsen gestürzt werden sollte.[a]) Aber die Patricier selbst waren wegen alles Widerstandes, welchen sie den Tribunen leisteten, unbestraft geblieben und diese Straflosigkeit der vornehmsten Bürger hatte auf alle zurückgewirkt. Von jetzt an aber sollten die Tribunen Beamte des gesammten Staates sein und die Stellung, welche sie bisher nur bei dem einen Stande gehabt hatten, bei dem ganzen Volke einnehmen. Dazu gehörte vor allen Dingen die Anerkennung ihrer Unverletzlichkeit auch durch die Patricier. Zwei Massregeln wurden deshalb ergriffen.

Erstlich wurden, wahrscheinlich in Folge eines eigends dazu gegebenen Gesetzes, die Feierlichkeiten, welche bei der ersten Einsetzung der Volkstribunen vorgenommen worden waren, erneuert. Darunter können nicht diejenigen Feierlichkeiten verstanden werden, durch welche zuerst vermittelst Fetialen der Vertrag zwischen Patriciern und Plebejern abgeschlossen wurde. Denn in diesem Vertrage war nur von der Einsetzung der Volkstribunen, nicht von ihrer Unverletzlichkeit die Rede und hier sollen diese durch die Erneuerung jener Feierlichkeiten unverletzlich geworden sein. Der Erneuerung des Ständevertrages bedurfte es auch nicht, einmal weil derselbe für ewig geschlossen war und dann, weil Patricier und Plebejer über das Tribunat einig waren. Es muss also diejenige Feierlichkeit gemeint sein, vermöge deren die ersten Volkstribunen selbst die Plebs durch einen Schwur verpflichteten, ihre Beamten für heilig und unverletzlich zu erachten und jeden Zuwiderhandelnden mit der höchsten religiösen Strafe, der Aechtung, zu belegen. Weil die Patricier früher diesen Schwur nicht geleistet hatten, waren sie nicht durch die Unverletzlichkeit der Tribunen gebunden gewesen. Jetzt mussten sie denselben Schwur, wie einst die Plebejer, leisten, und dass sie dies gethan haben, beweisen die folgenden Worte von Livius selbst, der erklärt: „die Tribunen seien durch den alten Schwur der Plebs damals, als sie zuerst

a) Siehe oben I, 228.

diese Gewalt schuf, unverletzlich."[a]) Er hätte eigentlich noch hinzusetzen müssen, dass dieser alte plebejische Schwur jetzt auch von den Patriciern geleistet worden war. Dass die Tribunen aber von jetzt an bei den beiden Ständen gleichmässig unverletzlich waren, geht aus den früher[b]) von uns angeführten Beispielen hervor.

Ausser der religiösen Verbindlichkeit, welche man dem ganzen Volke auferlegte, hielt man noch ein Gesetz für nöthig, um die alte durch der Zehnmänner Regierung fast in Vergessenheit gerathene Verfassung wiederherzustellen: wahrscheinlich wollte man damit auch noch andern plebejischen Beamten, welche zur Zeit des Ständevertrages auf dem heiligen Berge noch nicht dagewesen waren, Anerkennung durch den gesammten Staat verschaffen. Ueber das Icilische Plebiscit, welches die Leitung der Tributcomitien durch die Tribunen geregelt hatte, kann man zweifelhaft sein: vielleicht war es schon in das erste Valerisch-Horatische Gesetz über die Bedeutung der Tributcomitien aufgenommen worden. Sicher ist es, dass fortan die Störungen der plebejischen Volksversammlungen durch die Patricier aufhören und dass diese durchweg der Gewalt der Tribunen unterworfen sind. Von dem Valerisch-Horatischen Gesetze ist uns zwar nicht der ganze, aber doch der Hauptinhalt wörtlich überliefert: er lautete so: „Wer den Volkstribunen, Aedilen, Richtern, Zehnmännern geschadet hätte, dessen Haupt solle dem Jupiter geweiht sein, sein Vermögen beim Tempel der Ceres, des Liber und der Libera verkauft werden." Die Entscheidung, zu Gunsten welcher Beamten es erlassen worden sei, ist sehr schwierig und unsicher: sie hängt von der Auffassung „der Richter, Zehnmänner" ab. Dieser Ausdruck war schon zu Livius' Zeit unklar: er selbst versteht ihn nicht und die Erklärungen seiner Zeitgenossen, welche er anführt, beweisen deren Unsicherheit. Kein Wunder also, dass er uns noch grössere Schwierigkeit macht. Gewöhnlich verbindet man jetzt beide Worte und ver-

a) Liv. l. l. tribunos vetere iureiurando plebis cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse.

b) S. oben I, 229 flgd.



steht Zehnmänner, welche Richter sind.[7]) Diese Meinung ist indessen unmöglich, aus zwei Gründen, von denen jeder einzeln genügt, sie zu widerlegen. Erstlich ist der Name „Richter-Zehnmänner" *(iudices Xviri)* im Lateinischen unerhört, wenigstens in einem Gesetze. Das gewöhnliche ist, dass zu der Zahl der Beamten, welche für ein ausserordentliches Amt erwählt werden, die Bezeichnung der Amtsthätigkeit im Dativ gesetzt wird, seltener, aber doch vollkommen dem Sprachgebrauch angemessen, geschieht die Bezeichnung durch ein Adjectivum. Aber Dativ und Adjectivum müssen in dem gewöhnlichen Ausdrucke nachgestellt werden und in einem Gesetze konnte kein Römer die Worte *iudices Xviri* als einen einzigen Begriff auffassen. Livius selbst, dem sonst die Bedeutung derselben, wie gesagt, nicht klar war, hat sie nicht so aufgefasst. Er macht die Bemerkung, einige Erklärer hätten aus ihnen den Schluss gezogen, dieses Valerische Gesetz bezöge sich auch auf die Consuln und die mit den Consuln unter gleichen Auspicien erwählten Prätoren; denn der Consul heisse Richter, *iudex.* Er widerlegt diese Erklärung mit der weiteren Bemerkung, in jener Zeit habe der Consul noch nicht *iudex*, sondern *praetor* geheissen. Hätte er *iudices Xviri* zu einem einzigen Begriffe verbunden, so hätte, da die Consuln nimmermehr zu den richterlichen Zehnmännern gezählt werden können, darin die beste Widerlegung jener Erklärung gelegen. Ja selbst jene alten Gelehrten, welche die von Livius verworfene Erklärung aufstellten, haben nicht *iudices Xviri* verbunden: sonst hätten sie nie an die Consuln gedacht. Deshalb werden wir ebenfalls abgesondert *iudices* und *Xviri* als Richter und Zehnmänner auffassen müssen. Noch einen andern Fingerzeig geben uns die Versuche der alten Gelehrten, einen zu ihrer Zeit unklaren Ausdruck zu erläutern: sie haben nicht geglaubt, dass das Gesetz nur zum Besten plebejischer Beamten gegeben worden sei. Denn sonst hätten sie an die Consuln nicht denken können. Von dieser Ansicht abzugehen ist kein Grund. Die Consuln wollten durch die neue Verordnung nicht bloss für die plebejischen Beamten sorgen: sie hatten dies auch schon durch die Erneuerung des Schwures in Betreff der Tribunen genügend gethan: sondern getreu ihrem

Plane, die beiden Stände zu vereinen, wollten sie überhaupt Beamten, welche sonst keine genügende äussere Gewalt zu haben schienen, den nöthigen Schutz verleihen. Man kann demnach sehr wohl unter *iudices* die gewöhnlichen Richter, welche in Privatstreitigkeiten und zum Theil auch in Criminalprocessen den Parteien gegeben wurden, verstehen. Der thatsächliche Erfolg der Decemviralgesetzgebung war eine neue und feste Anordnung des Gerichtswesens gewesen: nur derjenige Theil derselben, welcher nebst der sonstigen Staatsverfassung auch über die Beamten, welche zur Leitung desselben berufen waren, handeln sollte, war nicht zur Ausführung gekommen und es ist sehr wohl möglich, dass die Consuln jetzt einige Bestimmungen deshalb trafen. Es war billig, dass man für die Würde und Unverletzlichkeit der Richter, auf welchen die Verwaltung der Rechtspflege beruhte, Sorge trug und zwar ohne ihnen eine äussere Gewalt zu verleihen, indem man auf religiösen Gründen ihre Heilighaltung dem Gewissen der Bürger empfahl. Auch unter den Zehnmännern wird man eine richterliche, aber plebejische, Behörde verstehen müssen. Zwar die späteren *Xviri stlitibus iudicandis* gab es damals noch nicht; denn es ist kein Grund vorhanden, wie einige Gelehrte es thun, der Angabe von Pomponius[a]) zu misstrauen, der ihre Einsetzung einer viel späteren Zeit zuschreibt. Indessen ist es damit sehr wohl vereinbar, dass ihre Anfänge viel früher vorhanden waren: nur ihre spätere Gestalt und Befugnisse erhielten sie in der von Pomponius angegebenen Zeit. Es ist wahrscheinlich, dass die Plebs auch ausser den Tribunen für die Schlichtung ihrer besondern Streitigkeiten schon von Alters her sich Beamten erwählte; sie gingen später, als der Unterschied der Stände erloschen war, in Beamte des Gesammtstaates über. Ja selbst in der Zehnzahl müssen sie dagewesen sein: das beweisen die zehn Tribunen, die zehn mit der Gesetzgebung betrauten Beamten. Sie also können unter den Zehnmännern des Valerisch-Horatischen Gesetzes verstanden werden. Freilich ist alles dies Vermuthung, aber ohne Vermuthung wird das Räthsel in Livius' Worten nicht gelöst werden können.

a) Pompon. § 29 Dig. de orig. iur. (I, 2).

Eigenthümlich ist die andere von Livius gemachte Bemerkung. Die Juristen, sagt er, behaupteten, nach dem Valerisch-Horatischen Gesetze sei keiner von den genannten Beamten heilig und unverletzlich *(sacrosanctus)*; sondern, wenn irgend einer einem von ihnen geschadet hätte, würde dies für den Göttern verfallen erklärt. Daher werde der Aedil von den höhern Beamten ergriffen und in das Gefängniss geführt: denn man schade demjenigen, dem man nach diesem Gesetze nicht schaden dürfe: aber es sei ein Beweis, dass der Aedil nicht „heilig" sei; die Volkstribunen seien heilig nach dem alten Schwur der Plebs auf dem heiligen Berge.[a]) Das ist ein feiner, für uns fast unverständlicher Unterschied, den die Römischen Juristen aufstellten. Freilich nicht alle scheinen ihn gemacht zu haben, wie z. B. Cato die Aedilen gleich den Tribunen für „heilig" erklärte.[b]) Aber er ist, wie gesagt, für uns schwer verständlich. Es heisst: wer jenen Beamten schadet, soll den Göttern verfallen sein: darin soll liegen, die Handlung des Schadens selber sei fluchwürdig, nicht die Beamten „heilig". Ist dies der Fall, so begreift man das Verfahren der Plebejer auf dem heiligen Berge in Betreff der Tribunen, wie es uns Dionysius[c]) überliefert hat. Sie machten es, um den Tribunen Unverletzlichkeit bei den Plebejern zu sichern, genau so, wie jetzt die Consuln, da sie deren Heiligkeit auch bei den Patriciern feststellen wollten. Sie gaben zuerst ein Gesetz, ganz ähnlich dem jetzigen consularischen, folgenden Inhalts: den Tribunen solle Niemand zwingen, etwas wider seinen Willen zu thun, noch geisseln, noch geisseln lassen, noch tödten, noch tödten lassen. Wenn einer dies gethan hätte, so sollte er verflucht, seine Habe verfallen, sein Leben vogelfrei sein. Das zweite war ein Schwur, wie Dionysius sagt, das Gesetz für ewige Zeiten unverbrüchlich

a) Liv. III, 55 Hac lege iuris interpretes negant quemquam sacrosanctum esse, sed cum quis eorum cuipiam nocuerit, id sacrum sanciri. Itaque aedilem prendi ducique a maioribus magistratibus: quod etsi nòn iure fiat (noceri enim ei, cui hac lege non liceat), tamen argumentum esse, non haberi pro sacrosancto aedilem: tribunos vetere iureiurando plebis cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse.

b) Bei Festus p. 318 s. v. sacrosanctus.

c) Dionys. VI, 89.

halten zu wollen. Sein Inhalt kann von Dionysius nicht vollständig angegeben sein. Denn auf ihm beruhte, wie er sagt, die Heiligkeit des Tribunates: diese muss noch durch einige besondere Formeln bestimmt worden sein, welche früher die Plebs, jetzt auch die Patricier banden. Livius wurde zu seiner Bemerkung veranlasst einmal durch die Anwendung der tribunicischen Gewalt, welche man zu seiner Zeit machte, um dem Kaiser Augustus eine vor allen Bürgern ausgezeichnete und gegen jeden Angriff mit Wort und That gesicherte Stellung zu geben[8]), ferner durch den thatsächlichen Unterschied, welcher in der ganzen Römischen Geschichte, zwischen dem Tribunat und der Aedilität, sowie den übrigen genannten Aemtern bestand. Jene galten immer für durchaus unverletzlich und wer ihrer Person zu nahe trat, beging einen Frevel gegen die Götter: diese standen unter der Botmässigkeit der höhern Beamten und sind oft mit Zwang zurecht gewiesen worden. Freilich auch der Tribunen Unantastbarkeit durch Wort und That konnte mehr in der Theorie aufrecht erhalten werden als in der Wirklichkeit. So lange der Kampf der Stände währte und die Plebejer mit Eifersucht an ihren Rechten festhielten, auch die Einfachheit der Sitten grösser war, hören wir nichts von Missbrauch oder Beschränkung der tribunicischen Gewalt. Später bildete sich der in der Natur der Sache liegende Unterschied, dass die Volkstribunen, wenngleich sie für ihre Person immer unantastbar blieben, dennoch für ihre Handlungen nur dann vollständige Freiheit und Unabhängigkeit genossen, wenn dieselben Amtshandlungen waren, dagegen für die Handlungen des Privatlebens gleich andern Bürgern dem allgemeinen Gesetze und Rechte unterworfen waren. Ein Zeitpunkt für die Anerkennung dieses Unterschiedes lässt sich nicht nachweisen, sie erfolgte auch nicht durch ein Gesetz, sondern bildete sich natürlich aus den Verhältnissen, wie auch das Verfahren dabei sich natürlich entwickelte. Das Collegium der Volkstribunen war der Gerichtshof, welcher die Frage entschied, ob etwas Amts- oder Privatsache sei: seiner Entscheidung musste sich der einzelne Tribun zwar nicht dem strengen Rechte nach, aber thatsächlich fügen. Es sind uns vier derartige Fälle überliefert, drei wo Tribunen wegen Privathandlungen vor

Gericht gezogen wurden, Cn. Tremellius, der sich thätlich an dem Oberpriester vergriffen hatte[a]), L. Aurelius Cotta, der sein Amt zur Deckung gegen seine Gläubiger zu gebrauchen versuchte[b]), C. Scantinius Capitolinus, welcher von einem curulischen Aedilen wegen Unzucht vor dem Volke angeklagt worden sein soll.[c]) Der vierte ähnliche Fall bezieht sich auf einen curulischen Aedilen[d]), der vergeblich versuchte, eine ihm als Privatperson zugefügte Beleidigung als eine Verletzung seines Amtes vor Gericht zu bringen.

Das Bedürfniss eines geordneten Staatslebens brachte diese Veränderung in der Stellung der Volkstribunen hervor: mit ihm ist es unverträglich, dass eine Classe von Beamten in allen ihren Worten und Handlungen unantastbar und „heilig" ist. Um es zu befriedigen, hob man nicht das alte Gesetz auf: das hätte man schon deshalb unterlassen, um nicht den religiösen Fluch auf sich herabzuziehen, man betrachtete es vielmehr fortwährend als einen Grundpfeiler der öffentlichen Freiheit. Aber die Uebereinstimmung der Beamten und die öffentliche Meinung machte, dass es entweder nicht beachtet oder anders erklärt wurde. Die künstlichen Erklärungen der Juristen, von denen Livius spricht, kamen diesem Streben zu Hülfe. Einige gingen, wie derselbe erzählt, so weit zu behaupten, das Horatische Gesetz gelte auch für die Consuln und Prätoren, denn die Consuln führten den Namen *iudex*, und die Prätoren würden unter denselben Auspicien, wie die Consuln erwählt.[e]) Ich spreche nicht davon, ob die Erklärung in den Worten des Gesetzes begründet war oder nicht; Livius läugnet diese Begründung. Aber es war unmöglich, diese Erklärung aufzustellen, wenn die Stellung der Tribunen, Aedilen, Zehnmänner eine ganz besondere und durch

a) Liv. per. XLVII.

b) Val. Max. VI, 5, 4.

c) Val. Max. VI, 1, 7.

d) Gell. IV, 14. Aehnlich wird der andere Fall bei Gell. XIII, 13 gewesen sein.

e) Liv. III, 55 Fuere, qui interpretarentur eadem hac Horatia lege consulibus quoque et praetoribus, quia iisdem auspiciis, quibus consules crearentur, cautum esse; iudicem enim consulem appellari.

Heiligkeit geschützt war, wenn man täglich sehen konnte, dass Prätoren und Consuln angegriffen, ins Gefängniss geführt, angeklagt wurden. Die Wirklichkeit des Staatslebens hatte sich von den alten Gesetzen, trotzdem dass sie rechtlich fortbestanden, frei gemacht. Ferner den Aedilen, Richtern und Zehnmännern entgegen zu treten, sagt Livius, sei ein religiöses Verbrechen; dennoch würden jene Beamten von den höher stehenden Beamten ergriffen und in das Gefängniss geführt und damit wenigstens eine Verletzung der Gesetze begangen. Er spricht, wie ersichtlich, von einer öfters vorkommenden Sache, welche strafrechtlich nicht geahndet wurde. Wiederum erkennen wir, dass das alte Gesetz und der alte Eidschwur, wenngleich rechtlich nicht aufgehoben, doch thatsächlich nicht beobachtet wurde. Es ist nicht zu verwundern, dass eben dasselbe bei der Strafbestimmung geschah: sie ist nie oder nur in seltenen Fällen, wo es sich um geringe Leute handelte, ausgeführt worden und konnte nicht ausgeführt werden. Die Strafe bestand, wie Livius sagt, darin, dass das Haupt des Uebelthäters dem Jupiter geweiht, seine Güter am Tempel der Ceres, des Liber und der Libera verkauft wurden. Es ist kein Zweifel, dass dies dieselbe Strafe ist, welche auf dem heiligen Berge von den Plebejern gegen diejenigen ihrer Standesgenossen, welche den Tribunen zu nahe treten würden, ausgesprochen wurde. Sie lautet bei Dionysius[a]), der Uebelthäter solle verflucht, sein Vermögen der Ceres geweiht sein: wer ihn getödtet hätte, solle straflos sein. Wir haben also wiederum den Begriff der religiösen Verfluchung[b]), der sich bei weiterer Ausbildung der Staatsverfassung nicht anders ausführen lässt, als dass der Uebelthäter gerichtlich verurtheilt und dann mit der höchsten üblichen Todesstrafe belegt wird. Wir haben früher von dem ursprünglichen Begriffe dieser Verfluchung gehandelt[c]) und von dem Rechte, welches die Tribunen daraus herleiteten, Jeden ihnen in Wort und That entgegen tretenden augenblicklich mit den höchsten Strafen zu belegen. Versuche

---

a) Dionys. VI, 89 a. a. O.

b) Vergl. oben I, 393 und II, 10.

c) S. oben I, 229.

es auszuüben, wurden, wo es sich nicht gerade um geringe Leute oder schlimme Fälle handelte, durch den Einspruch der andern Tribunen gehindert. Bei der Einziehung des Vermögens war das Verfahren dies, dass der Tribun die Güter des Uebelthäters der Ceres weihte, worauf sie dann später zum Besten von deren Tempel verkauft wurden. Indessen das rechtliche Herkommen, wenngleich wir von keinem derartigen Gesetze wissen, war der Art, dass eine solche Weihung, selbst wenn sie mit allen Förmlichkeiten durch einen Tribunen geschehen war, dennoch ohne eine gerichtliche Verurtheilung nicht galt. Wir können dies an einem berühmten Beispiele nachweisen. Der Volkstribun C. Atinius Labeo im Jahre 130 v. Chr. glaubte sich vom Censor Q. Metellus beleidigt und hätte ihn, wenn nicht eiligst ein anderer Tribun zu Hülfe gerufen worden wäre, getödtet.[a]) Als er dies nicht thun konnte, war sein Zorn dennoch nicht begütigt. Er ging auf die Rednerbühne zurück, liess einen Flötenbläser und einen Altar kommen und weihte in feierlicher Weise die Güter seines Gegners der Ceres. Aber einen Erfolg hatte dies Beginnen nicht: Cicero erzählt ausdrücklich, Q. Metellus habe seine Güter behalten, ebenso wie einem andern Censor Cn. Lentulus, dessen Vermögen ein Tribun auf gleiche Weise weihte, dadurch kein Schaden zugefügt wurde.[b]) Wollte ein Tribun etwas ausrichten, so blieb ihm nichts übrig als einen Hochverrathsprocess gegen denjenigen, von welchem er sich beleidigt glaubte, anzustrengen. Dies that der Tribun P. Rutilius 169 v. Chr. gegen den Censor Ti. Gracchus: er weihte dessen Güter, weil er behauptete, derselbe sei ihm durch Nichtbeachtung seiner Einsprache bei der Bestrafung eines Freigelassenen zu nahe getreten, dann erhob er gegen den Censor noch einen Process in Centuriatcomitien. Als er in diesem nichts ausgerichtet hatte, blieb ohne Zweifel auch die Weihe des Vermögens ohne Folgen.[c]) Es ist ein merkwürdiges Bild, das sich uns darstellt. Durch Gesetz und eidliche Verpflichtung des ganzen

---

a) S. die Erzählung oben 1, 202 und 230.
b) Cic. de dom. 47, 123.
c) Liv. XLIII, 16.

Volkes hatte der Volkstribun das Recht, gegen jeden Bürger, von dem er sich beleidigt glaubte, mit den härtesten Lebens- und Vermögensstrafen augenblicklich einzuschreiten: dies Recht hatten die Consuln Valerius und Horatius, wahrscheinlich um jeden Argwohn der Plebs zu beschwichtigen, auf das Feierlichste anerkannt und man wollte es auch später nicht ändern. Dessen ungeachtet traf man Massregeln, um es thatsächlich unwirksam zu machen und jede Bestrafung in den gewöhnlichen Processformen richterlicher Entscheidung anheimzugeben.

Zweites Capitel.

Processe der gestürzten Zehnmänner. Es sind Criminalprocesse und werden vor den Tributcomitien geführt. Weshalb dieselben zu einem Criminalprocesse in diesem Falle befugt waren und weshalb auch kein Senatsbeschluss nöthig war. Einzelheiten beim Sturze der Zehnmänner und bei der Annahme der zwölf Tafeln. Allgemeine Amnestie. Anklagegrund gegen die Zehnmänner. Hartes Verfahren gegen dieselben. Art der Bestrafung.

Durch diese Gesetze der beiden Consuln L. Valerius und M. Horatius hatte das Römische Staatsrecht eine neue Gestalt erhalten: die Grundlagen der Freiheit, welche nach der Vertreibung der Könige gelegt, nach dem Sturze der Zehnmänner neu angenommen worden waren, wurden befestigt, die Trennung der Stände, welche sich in heftigem Parteikampfe gebildet, is so weit aufgehoben, dass patricische und plebejische Beamte in dem Gesammtstaate eine bestimmte Geltung hatten. Das war ein grosser und dauernder Gewinn, der trotz der Abneigung auf der einen und der Begehrlichkeit auf der andern Seite am Ende zu fester Eintracht führen musste. Um indessen die Wiederkehr ähnlicher Zustände, wie sie das zweite Decemvirat dargeboten hatte, zu verhüten, blieb noch die Bestrafung der gestürzten Zehnmänner übrig. Sie erfolgte einstimmiger Ueberlieferung zufolge nach der Wiederherstellung der alten Verfassung und nach der Ausbildung derselben durch die consularischen Gesetze. Dieselbe muss trotz der offenbaren Ungesetzlichkeiten, welche die Zehnmänner begangen hatten, nicht ohne Schwierig-

keit gewesen sein. Der Anhang, den dieselben, aus den vornehmsten Geschlechtern stammend, selbst nach ihrem Sturze unter Patriciern und Plebejern hatten, war bedeutend, die politischen Gegner waren theils durch ihre Abdankung, theils durch die neuen Gesetze der Consuln besänftigt, ein grosser Theil der Bürger mochte sich auch scheuen, ein System politischer Rache, wie es in Rom selbst bei der Vertreibung der Könige nicht stattgefunden hatte, zu begründen. Man beschloss, die Zehnmänner einzeln, einen nach dem andern vor Gericht zu fordern und mit dem bedeutendsten derselben, Ap. Claudius den Anfang zu machen[a]): nach seinem Sturze hoffte man die übrigen desto leichter zur Verurtheilung bringen zu können. Als Ankläger wurde gegen ihn durch das Collegium der Tribunen L. Verginius, derselbe, der durch seine Ungerechtigkeit zunächst gelitten hatte, bestimmt.

Verginius klagte den ehemaligen Decemvir in Tributcomitien an. Zwar Dionysius nennt nur das Volk und die Volksversammlung[b]), was eben so gut auf Centuriatcomitien gehen kann; aber Livius' Erzählung ist bestimmt. Der Angeklagte kommt, als er seinen Termin erhalten hat, auf den Markt um sich zu vertheidigen, auf dem Markte werden aber nur Tributcomitien gehalten; der Tribun Verginius giebt den Befehl, dass der Angeklagte in das Gefängniss geführt werden soll, hat also den Vorsitz in der Volksversammlung, welche folglich die plebejische der Tribus gewesen sein muss. Der tribunicische Diener, der Viator, ergreift den Angeklagten, der Tribun endlich setzt den Endtermin zur Entscheidung des Processes an. Daraus ist ersichtlich, dass der Process gegen Claudius wirklich vor den Tributcomitien verhandelt wurde und der Tribun, welcher die Anklage leitete, zugleich der Vorsitzende war; daran, dass die Tribus bloss die vorbereitende Versammlung gebildet haben und der Process eigentlich vor den Centuriatcomitien geführt

a) Dionys. XI, 46; Liv. III, 56 init.

b) Dionys. XI, 46 εἰςαγγέλλεται δὴ μετὰ τοῦτο εἰς τὸν δῆμον Ἄππιος ὑπὸ τοῦ Οὐεργινίου κατηγορηθεὶς ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας καὶ αἰτεῖται χρόνον εἰς ἀπολογίαν.

werden sollte, ist nicht zu denken.[9]) Indessen diese Thatsache steht in geradem Widerspruche mit den Vorschriften der zwölf Tafeln. Diese bestimmten, wie wir oben erwähnt[a]), dass über das *caput* eines Römischen Bürgers nur die Centuriatcomitien richten dürfen: den Tributcomitien waren nur Processe, welche auf Geldstrafe gingen, überlassen. Wir finden ferner, dass dieser Process gegen Ap. Claudius und gegen die übrigen Zehnmänner seit den zwölf Tafeln der einzige Capitalprocess ist, welcher vor den Tributcomitien geführt wurde. Die Vorschrift der zwölf Tafeln galt als Grundgesetz, von dem niemals abgewichen wurde: noch Cicero beruft sich darauf und zweifelt nicht an ihrer Gültigkeit: es war bei ihm nur fraglich, ob sein Process als wirklicher Capitalprocess angesehen werden müsse. Indem wir den Versuch machen, diesen scheinbaren Widerspruch der Ueberlieferung mit sonst glaubwürdig bezeugten Thatsachen zu lösen, werden wir zugleich eine Einsicht gewinnen in die Einzelheiten beim Sturze der Zehnmänner und der Wiederherstellung der alten Verfassung, welche von den Schriftstellern in ihrem Streben nach Kürze der Darstellung übergangen worden sind und sich nur durch Schlussfolgerungen auffinden lassen.

Die Lösung besteht, um es kurz zu sagen, darin: als die Processe gegen die Zehnmänner geführt wurden, hatten die zwölf Tafeln oder vielleicht derjenige Theil derselben, welcher von den Centuriat- und Tributcomitien handelte, noch keine Geltung.

Es ist nicht auffallend, dass die ersten zehn Tafeln der neuen Gesetzgebung, wie sie im ersten Jahre der Decemviralregierung abgefasst waren, durch die Centuriatcomitien angenommen und zum Gesetze erhoben wurden. Abgesehen davon, dass sie der Ueberlieferung zufolge gerecht und weise waren, besassen die Zehnmänner damals das allgemeine Vertrauen und als Vorsitzende der Comitien die nöthige Macht, um jeden Widerstand zu unterdrücken.[b]) Aber in hohem Grade muss es auffallend erscheinen, dass die zwei letzten Gesetzestafeln trotz

a) S. oben I. 365.

b) Vergl. oben I, 343.

des Sturzes ihrer Urheber und trotz des Hasses, mit dem sie verfolgt wurden, dennoch Gesetzeskraft erlangt haben sollen. Sie wurden nicht während der Herrschaft der Zehnmänner angenommen, sondern die noch nicht beendete Abfassung und Bekanntmachung war der Grund, weshalb dieselben ihr Amt über das anfängliche Jahr hinaus beibehielten. Sie enthielten, wie Cicero[a]) wenigstens urtheilt, zum Theil ungerechte Bestimmungen, welche wenige Jahre später durch das Canulejische Gesetz abgeschafft wurden. Sie bezogen sich endlich auf das eigentlich so genannte öffentliche Recht, auf die Verfassung und diese hatte nach den Absichten der Zehnmänner eine ganz andere sein sollen als sie es nach ihrem Sturze und nach Wiederherstellung der alten Verfassung wirklich wurde.[b]) Es ist demnach unmöglich, dass die zwei letzten Tafeln so, wie sie von ihren Urhebern entworfen waren, Beifall und Annahme fanden. Wir haben über diese vermeintliche Annahme zwei Nachrichten. Livius[c]) erzählt, die Consuln Valerius und Horatius hätten, ehe sie die Stadt verliessen um in den Krieg zu ziehen, die Decemviralgesetze, welche die zwölf Tafeln hiessen, in Erz graben und öffentlich aufstellen lassen. Er erwähnt diese Nachricht nach der von der Einleitung des Processes gegen Ap. Claudius: es folgt unmittelbar dessen Tod, der vor dem Schlusstermine des Processes stattfand, ferner die Processe der andern Zehnmänner und der Beschluss, mit den politischen Verfolgungen inne zu halten, endlich die Erzählung von dem Kriegszuge der Consuln, von denen es heisst, sie wären nach Beruhigung der Stadt ins Feld gezogen.[d]) Livius setzt also die Bekanntmachung

---

a) Cic. de rep. II, 37, 63 Ergo horum (Xvirum) ex iniustitia subito exorta est maxima perturbatio et totius commutatio reipublicae; qui duabus tabulis iniquarum legum additis, quibus etiam quae diiunctis populis tribui solent conubia, haec illi ut ne plebi et patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt.

b) Vergl. I, 341 flgd.

c) Liv. III, 57 Priusquam urbe egrederentur, leges Xvirales, quibus tabulis duodecim est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt. Sunt qui iussu tribunorum aediles functos eo ministerio scribant.

d) Liv. III, 60 Consules rebus urbanis compositis fundatoque plebis statu in provincias diversi abiere.

der zwölf Tafeln jeden Falls nach der Anklage gegen Claudius, aber er lässt auch die Möglichkeit zu, dass ebenfalls die andern Zehnmänner vor ihrer Bekanntmachung angeklagt, ihr Process also begonnen, vielleicht auch vollendet worden ist: erst dann erfolgte die Aufstellung der Gesetzestafeln, der Zustand der Stadt war beruhigt und die Consuln zogen in den Krieg.

Aber Livius' Nachricht, die Gesetze der zwölf Tafeln seien von den Consuln aufgestellt worden, ist mangelhaft; denn die ersten zehn Tafeln waren schon aufgestellt gewesen, die beiden letzten aber mussten zuvor vom Volke angenommen werden. Diese Annahme geschah ohne Zweifel kurz vorher und als sie geschah, wurde zugleich beschlossen, die ersten zehn Tafeln von Neuem in Erz graben und mit den übrigen zusammen aufstellen zu lassen. Genauer ist Diodors Nachricht[a]: die Consuln Valerius und Horatius hätten die Gesetzgebung, welche wegen des Aufstandes unvollendet geblieben wäre, beendet. Nur zehn Tafeln wären beendet gewesen, die übrigen hätten die Consuln abgefasst und darauf alle zwölf in Erz graben und vor der Rednerbühne aufstellen lassen. Diese Erzählung ist dem natürlichen Verlaufe der Dinge so angemessen, dass man sie in keinem Stücke bezweifeln darf: die Annahme der Gesetzgebung, welche deren Bekanntmachung nothwendiger Weise vorangehen musste, haben Livius und Diodor als selbstverständlich zu erwähnen unterlassen. Bemerkenswerth aber ist, dass Diodor ausdrücklich auch die ersten zehn Tafeln, welche schon früher eingegraben und aufgestellt gewesen waren, von Neuem aufschreiben und aufstellen lässt. Diese Arbeit des Aufzeichnens verursachte in jener Zeit keine geringe Mühe und man muss einen Grund gehabt haben, um sie noch einmal zu übernehmen. Fasst man diese von den Schriftstellern überlieferten Einzelheiten zusammen.

a) Diodor. XII, 26 ἐπὶ δὲ τούτων (d. h. dem Consulat von Valerius und Horatius) ἐν τῇ Ῥώμῃ τῆς νομοθεσίας διὰ τὴν στάσιν ἀσυντελέστου γινομένης οἱ ὕπατοι συνετέλεσαν αὐτήν· τῶν γὰρ καλουμένων δώδεκα πινάκων οἱ μὲν δέκα συνετελέσθησαν, τοὺς δ' ὑπολειπομένους δύο ἀνέγραψαν οἱ ὕπατοι καὶ τελεσθείσης τῆς ὑποκειμένης νομοθεσίας ταύτης εἰς δώδεκα χαλκοῦς πίνακας χαράξαντες οἱ ὕπατοι προσήλωσαν τοῖς πρὸ τοῦ βουλευτηρίου τότε κειμένοις ἐμβόλοις.

so hat man sich den Hergang so zu denken. Nach dem Sturze der Zehnmänner ging man auf die alte Verfassung zurück und mit den Urhebern fiel auch ihr Werk, die Gesetzgebung: man wollte von den Einrichtungen der Zehnmänner nichts wissen und schaffte selbst die schon angenommenen zehn Tafeln wieder ab; vielleicht gingen bei den Unruhen die aufgestellten Tafeln zu Grunde. Erst nachdem das Volk durch die consularischen Gesetze Bestätigung und Erweiterung seiner alten Freiheit erhalten, liess es sich wieder die Decemviralgesetzgebung gefallen: man darf selbst annehmen, dass darüber eine Art Vertrag zwischen den Patriciern und Plebejern, d. h. den Consuln und Tribunen geschlossen wurde. Die erstern erhielten den Auftrag die Gesetzgebung zu vollenden. Dazu bedurfte es einer zwiefachen Thätigkeit. Erstlich mussten die zwei neuen Tafeln hinzugefügt werden: sie enthielten das Verfassungsrecht, wahrscheinlich auch jene Bestimmung über die Befugnisse der Centuriat- und Tributcomitien. Hier konnten allerdings Entwürfe der Zehnmänner benutzt werden, aber da die alte Verfassung wieder hergestellt und neu begründet war, musste die Arbeit selber eine ganz andere sein als jene beabsichtigt hatten. Die Ueberarbeitung der ersten zehn, auf das Privatrecht bezüglichen Tafeln, welche schon angenommen und aufgestellt gewesen waren, musste nicht schwierig sein. Eine besondere Sorgfalt verlangte das Eingraben der Gesetze in Erz: es kam darauf an, bei dem Originale, welches fortan als Richtschnur für alles Recht dienen sollte, nicht bloss Fehler, sondern auch absichtliche, der einen oder der andern Partei günstige, Fälschungen zu vermeiden. Hier traten die plebejischen Beamten die Aufsicht führend den Consuln zur Seite. Livius[a]) erwähnt die abweichende Ueberlieferung, nach welcher die Aedilen auf Befehl der Tribunen die Eingrabung und Aufstellung der Gesetzestafeln besorgt hätten: ich glaube, sie haben in der erwähnten Art die Aufsicht über die Consuln geführt.

Bei diesem Hergange, dessen Darstellung sich genau an die Ueberlieferung hält, ist es vollkommen erklärlich, weshalb die

a) Liv. III, 57 an der Seite 33 angeführten Stelle.

Capitalprocesse der Zehnmänner vor den Tributcomitien geführt wurden: sie waren beendet oder doch wenigstens begonnen, ehe die zwölf Tafeln ihre endliche Annahme durch das Volk und ihre öffentliche Aufstellung fanden. Nach demjenigen Rechte aber, welches vor den zwölf Tafeln galt, konnten die Tributcomitien auch Capitalprocesse entscheiden. Freilich war ehemals bei der Anklage von Patriciern durch die Tribunen immer ein Senatsbeschluss nothwendig gewesen, wodurch der Angeklagte an die Plebs ausgeliefert wurde, und von einem Senatsbeschlusse haben wir bei den Processen der Zehnmänner keine Andeutung. Wir bedürfen nicht der Annahme, seine Erwähnung sei aus zufälligen Gründen von den Schriftstellern unterlassen worden. Denn inzwischen waren die consularischen Gesetze über die Gültigkeit der Tributcomitien als allgemeiner Volksversammlungen und der Tribunen als Beamten des Gesammtstaates erlassen worden, und in Folge dieser Gesetze musste jener Senatsbeschluss fortfallen.[a]) Die Anklage der gestürzten Zehnmänner geschah also gerade in der Zwischenzeit, wo die Valerisch-Horatischen Gesetze schon galten, die zwölf Tafeln aber noch nicht angenommen waren.

Auch der weitere Process der Zehnmänner ist bemerkenswerth und giebt Andeutungen über Vorgänge, welche die Ueberlieferung uns sonst nicht ausdrücklich aufbewahrt hat. Als das schlimmste Vergehen derselben erscheint uns, dass sie eigenmächtig ihre Gewalt über die ihnen bei ihrer Wahl vorgeschriebene Zeit ausgedehnt hatten: sie liessen nicht Nachfolger erwählen, sondern behielten ihr Amt über ihr Amtsjahr hinaus. Das war offenbare Tyrannei und als solche erschien es nicht nur den Zeitgenossen, sondern wurde auch so von der einstimmigen Ueberlieferung bezeichnet. Die Zehnmänner selbst behaupteten zwar, sie seien auf unbestimmte Zeit bis zur Beendigung der Gesetzgebung erwählt[b]); aber als sie, durch äussere Kriege bedrängt, den Senat zusammen berufen hatten, war die Hauptbeschuldigung ihrer Gegner, dass sie Privatleute seien, dass ihre

a) Vergl. oben S. 6.

b) Dionys. XI, 6.

gesetzliche Gewalt vorüber sei, dass sie die Tyrannis und die Abschaffung des jährlichen Wechsels der Beamten suchten.[a]) Dennoch geschieht bei der Anklage der Zehnmänner dieser schwersten aller Rechtsverletzungen mit keinem Worte Erwähnung. Livius lässt den Ankläger von Claudius und diesen selbst, sowie seinen Vertheidiger Reden halten; aber sie handeln nur von den Ungesetzlichkeiten, welche Claudius sich als Richter erlaubt hatte, nicht von der viel grösseren, welche er durch die gewaltsame Beibehaltung seines Amtes begangen hatte. Auch gegen seinen Collegen Oppius wird nicht dies geltend gemacht, sondern nur, dass er erstens Helfershelfer von Claudius beim Processe über Verginia gewesen sei und dann dass er einen Soldaten habe grausam bestrafen lassen. Ueber die Anklagen gegen die andern Zehnmänner schweigt die Ueberlieferung. Hieraus ergiebt sich entweder, dass die Anklage gegen die Zehnmänner wegen ungesetzlicher Verlängerung ihres Amtes unbegründet war: die Reden der ihnen widersprechenden Senatoren, so sehr sie auch von Livius und Dionysius mit allem Ernste hervorgehoben werden, würden auf Entstellung der Wahrheit beruhen, die Zehnmänner wären wirklich nicht auf ein Jahr, sondern auf unbestimmte Zeit bis zur Beendigung der Gesetzgebung erwählt worden. Oder man muss annehmen, dass die Zehnmänner, ehe sie ihr Amt niederlegten, sich Straflosigkeit für die eigenmächtige Verlängerung des Amtsjahres ausbedungen haben. Diese letztere Annahme wird durch die Ueberlieferung bestätigt. In der Senatsversammlung, welche nach der Auswanderung der Plebs gehalten wurde, gaben die Zehnmänner, von allen Seiten gedrängt, am Ende nach und erklärten sich dem Willen des Senates fügen zu wollen; aber sie bitten, sie gegen den Volkshass zu schützen und nicht durch ihr Blut die Plebs an die Bestrafung der Patricier zu gewöhnen.[b]) Wenngleich Livius es nicht ausdrücklich erwähnt, wurde ihnen doch dieser Schutz wahrscheinlich gewährt. Denn die Gesandten des Senates, welche die Bedingungen für die Rückkehr der Plebs fest-

a) Liv. III, 39 sq.; Dionys. XI, 2 und 4 und 11.

b) Liv. III, 52 Id modo simul orant ac monent, ut ipsis ab invidia caveatur nec suo sanguine ad supplicia patrum plebem adsuefaciant.

stellen sollen, lehnen die Bestrafung der Zehnmänner ab[a]), und diese legen ihr Amt freiwillig nieder. Von der andern Seite aber beantragen die neu erwählten Tribunen sogleich ein Plebiscit, dass Niemanden der Aufstand und die Auswanderung zum Schaden gereichen solle[b]), und wenn sie für sich eine Verzeihung in Anspruch nahmen, konnten sie eben dieselbe den Zehnmännern nicht verweigern. Deshalb, vermuthe ich, wurde dieselbe für diese durch den Senat erlassen: im Vertrauen auf sie blieben die Zehnmänner in der Stadt und im Senate, erschienen auch von ihren Anhängern umgeben vor Gericht. Zur Gewissheit wird diese Vermuthung erhoben durch die Worte, welche Dionysius[c]) später dem Oheim des getödteten Claudius gegen die Consuln in den Mund legt: sie hätten die Zehnmänner gegen Eid und Vertrag den Tribunen verrathen; denn zwischen Patriciern und Plebejern sei unter Opfern das Abkommen getroffen worden auf Straflosigkeit und Amnestie, und der Senat stimmte dem Redner so sehr bei, dass er den Consuln den Triumph verweigerte. Es war also wirklich eine allgemeine Amnestie erlassen worden. Die Volkstribunen brachen diese, als sie zur Macht gelangt waren: sie erklärten sie für eine politische, sie gelte in Beziehung auf die Zehnmänner dafür, dass dieselben ihr Amt über die gesetzliche Zeit hinaus geführt, dass sie Senat und Volksversammlung vernachlässigt, wohl auch dafür, dass sie unglücklich Krieg geführt hatten: auf wirkliche Verbrechen anderer Art behaupteten sie, könne sich die Amnestie nicht beziehen. Eines solchen aber wurde Claudius angeklagt, dass er nämlich gegen Gesetz und Herkommen beim Processe der Verginia die Vindicien nicht zu Gunsten der Freiheit, sondern der Knechtschaft gegeben hatte, ein eben so todeswürdiges Verbrechen, als wenn er sich für Geld zu einem ungerechten Richterspruche hätte ver-

a) Liv. III, 53.

b) Liv. III, 54.

c) Dionys. XI, 49 τελευταίαν δὲ τὴν τῶν δέκα ἀνδρῶν, οὓς προὔδωκαν τοῖς δημάρχοις, τῶν μὲν ἀπώλειαν, τῶν δὲ δήμευσιν, ὡς παρὰ τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας διεξιόντος· τὰ γὰρ ἐπὶ τῶν ἱερῶν συνομολογηθέντα τοῖς πατρικίοις πρὸς τοὺς δημοτικοὺς ἐπ' ἀδείᾳ τε πάντων γενέσθαι καὶ ἀμνηστίᾳ τῶν προτέρων.

leiten lassen.[a]) Deswegen wurde Appius verurtheilt, sein plebejischer College Oppius deshalb, weil er gegen Appius' Entscheidung keinen Einspruch erhoben hatte.

Das Verfahren gegen die Zehnmänner war hart und leidenschaftlich, nicht nur deshalb, weil es überhaupt angestellt wurde, sondern auch im weiteren Verlaufe des Processes. Claudius verlangte, als er angeklagt war, Bürgen *(vades)* für sein Erscheinen in dem Termine stellen und inzwischen auf freiem Fusse bleiben zu dürfen. Als der anklagende Tribun darauf nicht einging, rief Claudius die Hülfe der andern Tribunen und den Schutz des Volkes an; aber Niemand stand ihm bei. Das war eine grosse Unbilligkeit: sie würde nicht geschehen sein, wenn der Senat noch durch seinen Beschluss die Vermittelung mit dem vor den Tributcomitien anklagenden Tribunen gehabt hätte: er würde dann eben so gut, wie er es einst bei dem des Mordes angeklagten Kaeso Quinctius gethan hatte[b]), die Bürgschaftsstellung durchgesetzt haben: ein sicherer Beweis, dass, wie wir kurz zuvor[c]) auseinandergesetzt, der Process nach der Ausdehnung der tribunicischen Gewalt auch über die Patricier geführt wurde. Claudius wurde gefangen gesetzt: er konnte nicht in die Verbannung gehen und musste mit dem Leben büssen. Dasselbe widerfuhr dem gestürzten Decemvir Sp. Oppius, für den ebenfalls nicht Bürgschaft angenommen wurde. Die übrigen Zehnmänner scheinen, ehe es überhaupt zum Processe kam, freiwillig in die Verbannung gegangen zu sein: die Strafe konnte also nur ihr Vermögen treffen. Eigenthümlich war in dieser Beziehung der Process von M. Claudius, der seinen Patron, den Decemvir Claudius, beim Processe der Verginia unterstützt hatte. Auch für ihn nahm der Ankläger, der Tribun Verginius, keine Bürgschaft an, er blieb bis zum Termine im Gefängniss und wurde verurtheilt; aber in Berücksichtigung davon, dass er auf Befehl seines Patrons gehandelt, erliess ihm

a) Vergl. I, 386.
b) S. I, 272.
c) S. oben S. 36.

der Ankläger die Todesstrafe und erlaubte ihm, in die Verbannung zu gehen.[a])

Der Decemvir Ap. Claudius befand sich bei seinem Processe in einer so ungünstigen Lage, wie kein anderer während der ganzen Zeit der Republik: früher galt für die Patricier der Schutz, welchen ihnen der Senat durch seinen Beschluss gewähren konnte, später die Vorschrift der zwölf Tafeln, welche den Tributcomitien die Befugniss zu Capitalprocessen nahm. Claudius wurde auf Leben und Tod angeklagt, weil er eine Ungesetzlichkeit beim Rechtsprechen begangen hatte, und seine Ankläger waren zugleich Leiter der Volksversammlung, welche das Urtheil fällen sollte. Gesetzt der Angeklagte hätte die Thatsache geläugnet; dann musste dieselbe durch Zeugen festgestellt und dadurch das Eingeständniss ergänzt werden, die Erlaubniss aber zur Vorbringung der Zeugen giebt und das Verhör derselben leitet der Vorsitzende der Volksversammlung, also derselbe, welcher Ankläger ist und, abgesehen von aller Parteileidenschaft, schon dadurch ein Interesse an der Verurtheilung hat. Verginius selbst fühlte, welche Benachtheiligung des Angeklagten in diesem Verhältnisse läge: er bietet daher dem Angeklagten an, im Falle er seine Schuld läugnete, die Thatsache derselben auf privatrechtlichem Wege durch einen Dritten feststellen zu lassen. Es soll nach uralter Sitte ein Sacramentsprocess geführt werden: Claudius und der Ankläger vereinigen sich über einen, der zum Richter ernannt wird, beide setzen eine Summe Geldes ein und der Richter entscheidet, ob Angeklagter oder Ankläger in Bezug auf das Thatsächliche des Processes Recht hat.[b]) Dieser Richter hat dann die Verpflichtung die Zeugen zu hören und jede nöthige Untersuchung anzustellen: er kann dies mit voller Unparteilichkeit thun. Weigert sich der Angeklagte auf diesen Vorschlag einzugehen, so gesteht er mittelbar dadurch seine Schuld ein.[10]) Ein ähnliches Verfahren haben wir schon früher

a) Liv. III, 58. Vergl. I, 402.

b) Bei Liv. III, 57 sagt Verginius: Proinde ut ille iterum ac saepius provocet, sic se iterum ac saepius iudicem illi ferre, ni vindicias ab libertate in servitutem dederit; si ad iudicium non eat, pro damnato in vincla duci iubere.

beim Processe von Kaeso Quinctius gefunden[a]), und wir werden auf dasselbe später bei der allgemeinen Schilderung des Criminalprocesses zurückkommen müssen. Ueber das Ende von Ap. Claudius wird einstimmig berichtet, er habe sich vor Entscheidung des Processes entleibt[b]), obwohl es Viele gab, welche behaupteten, er sei auf Befehl des Tribunen getödtet worden.[c]) Ueber seines Collegen Sp. Oppius' Tod gab es eine doppelte Ueberlieferung: die einen[d]) erzählten, er sei ebenfalls vor gefälltem Urtheil gestorben, die andern[e]), er sei mit allen Stimmen verurtheilt und dann getödtet worden.

Drittes Capitel.

Fernere Provocationsgesetze. Das dritte Valerische, gegeben von dem Consul M. Valerius Corvus, enthält sorgfältigere Bestimmungen und als Neues eine Vorschrift über die gelindere Todesstrafe der durch gerichtliches Erkenntniss verurtheilten Bürger. Die Porcische Gesetzgebung der drei Porcier. Bestimmung des Zeitpunktes, vor dem sie nicht erlassen ist. Inhalt derselben. Sie handelt über die Provocation. Münzen. Sie umfasst alle Bürger, schützt die Bürger ausserhalb Roms. Verbot der Geisselung überhaupt und in Folge davon Veränderung der Todesstrafe. Abstufungen im Bürgerrecht: nur die beste Classe desselben geniesst die Vortheile der Gesetzgebung. Ausdehnung derselben auf die Soldaten. Zeitpunkt, nach welchem die Porcischen Gesetze nicht fallen können und Muthmassung über die Urheber und den Inhalt der einzelnen Gesetze. Gesetzesvorschlag von Ti. Gracchus. Gesetz von C. Gracchus. Sein Inhalt, seine Veranlassung und Anwendung. Gesetzesvorschlag des Volkstribunen M. Livius Drusus.

Wir haben die Grundlagen der Verfassung, welche bis zum Untergange der Römischen Republik dauerte, betrachtet und ihre allmälige Entstehung nachgewiesen. Allerdings traten hierin auch noch durch den Kampf der Stände, dann durch den der politischen Parteien mannigfache Aenderungen ein: die Plebejer wur-

a) Liv. III, 24. Vergl. I, 401.
b) Liv. III, 58; Dionys. XI, 46.
c) Dionys. XI, 49.
d) Liv. III, 58.
e) Dionys. XI, 46. Vergl. Zon. VII, 18.

den zu gleichen Rechten mit den Patriciern zugelassen und die ursprünglich plebejischen Tributcomitien zur thatsächlichen Herrschaft über den gesammten Staat erhoben. Indessen diese Veränderungen haben auf die Gerichtsverfassung nicht unmittelbaren Einfluss ausgeübt. In richterlicher Beziehung waren die Tributcomitien seit dem Valerisch-Horatischen Gesetze unabhängig und die ihnen durch die zwölf Tafeln auferlegte Beschränkung, nur über Geldstrafen entscheiden zu können, wurde nie von ihnen genommen. Wir werden also von jetzt an die allgemeine politische Entwickelung des Staates und seiner Verfassung verlassen und uns auf diejenigen Erscheinungen beschränken, welche von Einfluss auf das Strafrecht gewesen sind. Dies sind zunächst die Gesetze über die Berufung an das Volk, deren auch noch in späterer Zeit etliche erlassen wurden.

Wir haben bis jetzt zwei derselben kennen gelernt. Das erste, sogleich beim Beginne der Republik von dem Consul Valerius gegeben, bildete die Grundlage für die übrigen: es schuf für alle Fälle, in denen Lebens- oder Vermögensstrafe eintreten sollte, das Volksgericht. Das zweite, ebenfalls von einem Valerier unmittelbar nach dem Sturze der Zehnmänner erlassen, machte vielleicht einige Zusätze zu dem ersten, welche durch die vor der Decemviralregierung erlassenen Gesetze über Geldbussen nothwendig geworden waren, ganz besonders aber traf es die Bestimmung, dass fortan keine, auch nur vorübergehende, Aufhebung des Provocationsrechtes stattfinden sollte. Das dritte, von dem Consul M. Valerius Corvus im Jahre 300 v. Chr. gegeben, hatte zur Veranlassung den Aufschwung, welchen die Volkssache in Folge des Ogulnischen Gesetzes über die Priesterämter nahm, und die einzige Nachricht, welche wir davon haben, findet sich bei Livius.[a]) Cicero, der in seinen Büchern

a) Liv. X, 9 Eodem anno M. Valerius consul de provocatione legem tulit diligentius sanctam. Tertia ea tum post reges exactos lata est, semper a familia eadem. Causam renovandae saepius haud aliam fuisse reor quam quod plus paucorum opes quam libertas plebis poterat. Porcia tamen lex sola pro tergo civium lata videtur, quod gravi poena si quis verberasset necassetve civem Romanum sanxit. Valeria lex cum eum, qui provocasset, virgis caedi securique necari vetuisset, si quis adversus ea fecisset, nihil ultra quam improbe factum adiecit.

vom Staate mit Begeisterung von der Provocation und den Gesetzen, durch welche sie geregelt wurde, spricht, hält dies dritte Valerische Gesetz für so unwesentlich, dass er es nicht erwähnt.[a]) Auch Livius weiss Anfangs keinen besondern Inhalt desselben anzuführen: er sagt, der Grund der öfteren Erneuerung desselben Gesetzes hätte wohl darin gelegen, dass die Macht Weniger mehr vermocht hätte als die Freiheit der Plebs. Es scheint, dass er damit die Oligarchie bezeichnet, welche damals nicht nur die curulischen Aemter, sondern auch das Volkstribunat in Besitz hatte. Die Wirksamkeit der Provocation beruhte, wie sich aus unserer früheren Darstellung ergiebt, wesentlich auf dem Dazwischentreten der Volkstribunen, welche, sobald Jemand verurtheilt werden sollte, ihre Hülfe zusagten: sie musste um so mehr hierauf beruhen, je mehr bei der wachsenden Grösse der Stadt das Interesse der Menge für den einzelnen Angeklagten abnahm. Waren nun die Volkstribunen aus denselben Familien erwählt, denen auch die curulischen Aemter offen standen, so schwand damit der natürliche Gegensatz, in dem sie zu den Prätoren und Consuln standen, und deren Bestreben musste dahin gehen, ohne Richterspruch des Volkes die meisten Anklagen zu entscheiden. Sobald die Tribunen nicht eintraten oder gar den Beamten ihre Beistimmung erklärten, wurde die Provocation nicht beachtet. Bei diesem natürlich sich entwickelnden Geschäftsgange und bei der Entfremdung, welche zwischen den Tribunen und der grossen Menge eintrat, mochten manche Härten und Ungerechtigkeiten vorkommen. Dies war der nächste Grund des dritten Valerischen Provocationsgesetzes und deshalb enthielt es „sorgfältigere Bestimmungen“, indem es die Fälle, in denen der Berufung an das Volk nachgegeben werden sollte, einzeln festsetzte.

Aber dazu kam etwas Neues, das zuerst in diesem Gesetze ausgesprochen wurde und den Ausgangspunkt für eine Reihe von gesetzlichen Anordnungen bildete. Es wird dies gewonnen durch die sorgfältige Erklärung der schon erwähnten Stelle von Livius, welche von den Gelehrten bisher eine nur

a) Cic. de rep. II, 31, 54.

oberflächliche Betrachtung gefunden hat.[11]) Livius sagt nämlich, das Valerische Gesetz, d. h. dieses dritte (denn nur von diesem wird an der angegebenen Stelle gesprochen) hätte verboten, Jemanden, der provocirt hätte, mit Ruthen zu peitschen und mit dem Beile zu tödten. Dieser Ausdruck ist auffallend: es kann in ihm nicht die Vorschrift liegen, der Beamte dürfe Niemanden, welcher Berufung an das Volk eingelegt hätte, ehe dieses seine Entscheidung abgäbe, mit Todesstrafe belegen. Dieser Sinn wird in dem ersten Valerischen Provocationsgesetze so ausgedrückt: „kein Beamter dürfe einen Römischen Bürger der Provocation entgegen peitschen oder tödten".[a]) Das ist verständlich; aber wenn es heisst: „wer provocirt hat, darf nicht getödtet werden", so muss das eine andere Bedeutung haben. Denn es würde sonst das Wesentliche fehlen, dass, wer provocirt hat, nicht eher bestraft werden darf, als bis das Volk die Entscheidung gefällt hat. Man darf auch nicht annehmen, Livius habe sich ungeschickt ausgedrückt und nur sagen wollen, das dritte Valerische Gesetz habe denselben Inhalt wie das erste und zweite gehabt, nämlich den, Jemand, der provocirt, dürfe nicht vor Entscheidung des Volkes bestraft werden. Denn so würde der ganze Zusammenhang der Stelle nicht passen. Livius erwähnt zuerst die sorgfältigere Abfassung des dritten Valerischen Gesetzes, dann vergleicht er es mit dem Porcischen, welches „für den Rücken der Bürger" gegeben sei, endlich macht er die Bemerkung, um deren Verständniss es sich handelt. Diese Bemerkung enthält aber weder etwas, das eine sorgfältigere Abfassung bewiese, noch begreift man bei der gewöhnlichen Erklärung die Vergleichung mit dem Porcischen Gesetze. Deshalb muss man auf das natürliche Verständniss der Stelle zurückkommen und annehmen, Livius meine wirklich, was seine Worte besagen: „wer provocirt hat, dürfe nicht mit Ruthen gepeitscht und mit dem Beile getödtet werden", d. h. selbst in dem Falle, wenn er in Folge der Provocation durch das Volk verurtheilt wird.

---

a) Cic. de rep. II, 31 ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret; Val. Max. IV, 1, 1. Vergl. oben I, 156 u. 178.

Denn wenn er freigesprochen wird, versteht sich seine Freilassung von selbst.

Um den Sinn dieser gesetzlichen Vorschrift zu erläutern, müssen wir erstens auf das Wesen der Provocation eingehen und zweitens einen allgemeinen, von uns schon berührten, Grundsatz des Römischen Criminalrechtes anführen. In dem Wesen der Provocation liegt es, dass Niemand, der vor Gericht sein Verbrechen eingesteht oder auf der That ertappt ist, zu derselben zugelassen wird: es ist widersinnig, dass Jemand, der sich für schuldig erklärt, dennoch die Hülfe der Tribunen anruft oder ein Volksurtheil verlangt, um nicht die durch die Gesetze festgesetzte Strafe zu erleiden oder dass derjenige, dessen Schuld offenbar ist, durch freches Läugnen der Bestrafung entgehen kann. Wir werden später, wo wir von dem Processverfahren handeln, auf diesen Punkt näher eingehen und ihn nach Römischer Auffassung erläutern. Wenn demnach Livius von demjenigen spricht, welcher provocirt hat, und ihn mit dem Beile hinzurichten verbietet, so meint er denjenigen, welcher weder geständig noch auf der That ertappt ist, also durch richterliches Erkenntniss für schuldig erklärt werden muss. Nur bei dieser Auffassung kann ein Gesetz, welches denjenigen, der provocirt hat, einer besondern Berücksichtigung empfiehlt (und eine solche Berücksichtigung muss in dem Valerischen Gesetze jedenfalls gelegen haben), erklärt werden. Ferner haben wir früher, wo wir von den durch die zwölf Tafeln für Verbrecher bestimmten Strafen handelten[a]), auf den allgemeinen Römischen Rechtsgrundsatz aufmerksam gemacht, auf der That ertappte oder geständige Verbrecher stärker zu bestrafen als diejenigen, welche erst aus Umständen von dem Richter für schuldig erklärt werden müssen. Wir haben bei den Verbrechen des Mordes und Diebstahles aus den Bestimmungen der zwölf Tafeln nachgewiesen, auch an einem Beispiele gezeigt, wie man noch in späterer Zeit diesen Grundsatz anwendete, um die von den Gesetzen vorgeschriebenen, grausamen Strafen zu mildern. Es entsprang dieser Grundsatz, wie wir bemerkt, aus der Ueberzeugung von

a) S. I, 376.

der allgemeinen Unsicherheit menschlichen Urtheils: er wurde gekräftigt durch die Wahrnehmung, wie leicht insbesondere das Volk, welches die höchste Strafgerichtsbarkeit übte, zum Freisprechen oder Verurtheilen bewogen werden kann. Es zeigt sich darin eine grosse Weisheit der Römischen Gesetzgeber, welche freilich um so nöthiger war, als eine Begnadigung nach erfolgtem Urtheile sehr schwierig, ja in den meisten Fällen thatsächlich unmöglich war. Selbst noch in später Zeit der Republik, als durch Einrichtung der Schwurgerichte die Masse des Volkes von der richterlichen Entscheidung entfernt war, galt der Wahrspruch der Geschwornen nie als Gottesurtheil: es war eine menschliche, allen menschlichen Schwächen unterworfene Entscheidung, welche demnach nie dieselben Folgen, wie ein Eingeständniss hatte.

Von diesem in der gesammten Römischen Strafrechtspflege gültigen Grundsatze ging auch das dritte Valerische Provocationsgesetz aus. Es verbot einen nicht geständigen oder nicht auf der That ertappten Verbrecher, welcher das Urtheil der Volksversammlung angerufen hatte und durch dieses verurtheilt worden war, „mit Ruthen zu peitschen und mit dem Beile hinzurichten." Man muss diesen Ausdruck genau nehmen, und nicht als allgemeine Bezeichnung der Todesstrafe auffassen. Denn es gab, wie wir früher bemerkt[a]), bei den Römern seit alter Zeit auch viele andere Arten der Hinrichtung. Diese verbot Valerius nicht: er erlaubte also den vom Volke Verurtheilten vom Tarpejischen Felsen zu stürzen, zu erdrosseln, sonst im Gefängnisse umkommen zu lassen: nur die grausamste Todesstrafe, welche damals vorzugsweise vollzogen wurde, verbot er gegen diejenigen, deren Schuld nur durch ein richterliches Erkenntniss festgestellt war. Ohne Zweifel hatte er bei diesem Verbote noch den weiteren Zweck, welcher mit der fortgeschrittenen Bildung seiner Zeit in Verbindung stand. Er wollte die öffentlichen Hinrichtungen mindern, das Blutvergiessen auf dem Markte, die Beschäftigung der Lictoren mit Henkersarbeit aufheben: wir werden diesen Punkt später, wo wir der weiteren Ausführung dieses Gesetzes durch die Porcier ge-

a) S. unsere Darstellung I, 396.

denken, von Neuem berühren. Die Volkstribunen hatten hierauf zwar vielfachen Einfluss üben, aber doch nicht unmittelbar dagegen Einspruch thun können. Denn wenn an einem Verurtheilten die gesetzliche Strafe vollzogen wurde, konnten sie nicht hindernd eintreten: insofern war es wichtig, dass deren Befugniss dazu von jetzt an gesetzlich anerkannt war, und es ist kein Zweifel, dass eine mildere Handhabung, ja eine Aufhebung der alten, grausamen Gesetze über die Bestrafung von Verbrechern allmälig eintrat. Freilich hatte auch Valerius sein Verbot nicht für alle Fälle ausgesprochen: er erklärte es nur für schlecht und abscheulich, wenn an einem gerichtlich Verurtheilten die grausame Hinrichtung vollzogen würde. Livius macht dabei die Bemerkung, damals habe bei der Scheu, welche man vor den Gesetzen gehabt, diese moralische Missbilligung für die Einschärfung des Verbotes ausgereicht, zu seiner Zeit würde Niemand im Ernste so drohen.[a]) Ich glaube, sie ist nicht ganz richtig. Valerius wollte sein Verbot nicht für alle Fälle aussprechen, sondern empfahl es nur sowohl den Beamten als auch den Tribunen, welche hindernd eintreten konnten, indem er dabei die Möglichkeit liess, in schweren Fällen nach den alten Gesetzen zu verfahren. Es war mehr eine moralische Vorschrift als ein eigentliches Gesetz: auch die Römischen Gesetzgeber haben, wie wir bei den zwölf Tafeln erwiesen[b]), häufig solche Vorschriften erlassen.

Es war ein neues Element, welches durch diese Bestimmung in die Provocationsgesetzgebung kam; aber sein Zusammenhang mit derselben ist offenbar: nachdem das Recht der Provocation genau bestimmt und eingeschärft war, knüpfte sich daran auf natürliche Weise die Fürsorge für diejenigen, welche provocirt hatten. Sie gehörte eigentlich nicht mehr zu den Provocationsgesetzen, stand aber doch mit denselben in der genauesten Verbindung. Die dadurch im Strafrecht hervorgebrachten Aenderungen mussten bedeutend sein; sie wurden noch bedeutender dadurch, dass sie

a) Liv. X. 9 a. a. O. Id, qui tum pudor hominum erat, visum credo vinculum satis validum legis, nunc vix serio ita minetur quisquam.

b) Man sehe I, 394.

den Ausgangspunkt für eine Reihe von Gesetzen bildeten, welche später in rascher Aufeinanderfolge das Strafrecht umgestalteten. Es sind dies die Porcischen Gesetze, über welche wir leider so dürftige Nachrichten bei den alten Schriftstellern haben, dass es mannigfacher Schlussfolgerungen bedarf, um ihren ungefähren Inhalt zu erkennen. Die hauptsächlichste Erwähnung findet sich bei Cicero.[a]) Er hat über die Valerischen Provocationsgesetze gesprochen und fügt dann hinzu, es gäbe Porcische Gesetze von drei Porciern; aber sie hätten ausser der Strafbestimmung nichts Neues beigebracht. Wer diese drei Gesetzgeber gewesen, sagt Cicero nicht, weil es eine zu seiner Zeit bekannte Sache war: jetzt kann es darüber nur Vermuthungen geben. In den neuesten Untersuchungen wird das erste Gesetz dem berühmten M. Porcius Cato und zwar während seiner Prätur im Jahre 198 v. Chr., das zweite dem Prätor P. Porcius Laeca im Jahre 195 v. Chr., das dritte endlich dem Consul des Jahres 184 v. Chr. L. Porcius Licinus zugeschrieben.[12]) Ich halte diese Ansicht nicht für wahrscheinlich. In seiner Prätur soll M. Cato dies für die Stellung der Römischen Bürger wichtige Gesetz erlassen haben: das ist aus zwei Gründen nicht glaublich. Erstlich verwaltete er in derselben die Provinz Sardinien und zwar streng und gewissenhaft: er hatte ein neues Heer für die Provinz zu sammeln, Zufuhren für andere Provinzen zu besorgen, viele Missbräuche abzustellen.[b]) Es ist höchst unwahrscheinlich, dass er nach seinem Amtsantritte lange genug in Rom blieb, um ein solches Gesetz durchzubringen. Zweitens haben wir von ihm die ausführliche Lebensbeschreibung Plutarchs, in der es, wenn er dessen Urheber wäre, nicht wohl hätte übergangen werden können.[13]) Wir haben zwar bei Festus die gelegentliche Nachricht[c]), Cato habe „für die Schultern" gesprochen und dieser Gegenstand bildete, wie wir sehen werden, den Inhalt von einem der Porcischen Gesetze; aber daraus darf man nur schliessen, er habe, wie er es bei

a) Cic. de rep. II, 31, 54 Neque vero leges Porciae, quae tres sunt trium Porciorum, ut scitis, quicquam praeter sanctionem attulerunt novi.

b) Liv. XXXII, 8 und 27.

c) Bei Festus p. 234 s. v. pro scapulis.

vielen andern Gesetzen gethan, eines der Porcischen Gesetze in öffentlicher Rede befürwortet, keineswegs, er sei auch dessen Antragsteller gewesen. Dagegen zu einem andern Schlusse ist man berechtigt, zu dem nämlich, dass, so lange uns Livius' ausführliche Geschichte begleitet, d. h. bis zum Jahre 167 v. Chr., kein Porcisches Gesetz überhaupt gegeben worden ist. Livius hat die übrigen auf die Provocation bezüglichen Gesetze gewissenhaft berücksichtigt; beiläufig erwähnt er selbst ein Porcisches: er würde, wenn über denselben Gegenstand eine neue Bestimmung getroffen wurde, sie nicht verschwiegen haben. Er verfolgt ferner genau Catos politische Thätigkeit, erwähnt die Reden, welche er für oder gegen die Gesetzesvorschläge Anderer gehalten[a]), er hatte, wie er öfters bemerkt, Catos Reden vor sich und benutzte sie als Geschichtsquelle: es ist fast undenkbar, dass er eine von ihm für die Provocation gehaltene Rede oder den damit zusammenhängenden Gesetzesvorschlag mit Stillschweigen übergangen haben sollte. Darnach würde als Zeitpunkt, vor dem keines der drei Porcischen Gesetze gegeben sein kann, das Jahr 166 v. Chr. anzusehen sein und noch nach jener Zeit konnte der berühmte Cato in voller Kraft als Redner thätig sein.

Um den Zeitpunkt, nach welchem die Porcischen Gesetze nicht fallen können, aufzufinden, müssen wir auf den Inhalt derselben näher eingehen. Cicero an der eben angeführten Stelle spricht von Porcischen Gesetzen in der Mehrheit und sagt, drei Porcier seien ihre Urheber: es ist also kein Zweifel, dass es mehrere gewesen sind. Und doch spricht man auch wieder von einem Porcischen Gesetze, nicht nur Livius, dessen Worte wir ebenfalls angeführt haben, sondern auch öfters Cicero und Sallust.[b]) Es muss ein eigenthümliches Verhältniss unter den drei Gesetzen sein: sie müssen nicht nur denselben Grundgedanken haben,

a) So über das Oppische Gesetz Liv. XXXIV, 1, gegen M'. Acilius Glabrio Liv. XXXVII, 57; gegen L. Scipio Liv. XXXVIII, 54; gegen L. Quinctius Flamininus Liv. XXXIX, 42; gegen Q. Thermus ibid.; gegen L. Furius Philus Liv. XLIII, 2; für die Rhodier Liv. XLV, 20; zu seiner eigenen Rechtfertigung Liv. XXXIX, 40.

b) Cic. p. Rab. 3, 8; 4, 13; in Verr. V, 63, 163; Sall. Cat. 51. Wir werden diese Stellen später anführen.

sondern auch der Zeit nach einander sehr nahe stehen. Dass der Grundgedanke aller ein und derselbe war, bezeugt Cicero[a]): er sagt, sie hätten ausser der Strafbestimmung nichts Neues enthalten; aber er sagt dies in solchem Zusammenhange, dass man erkennt, er meint damit nur einen Theil ihres Inhaltes. Er spricht nämlich von dem ersten Valerischen Provocationsgesetze, welches die Tödtung oder Geisselung eines Römischen Bürgers ohne ihm Provocation zu gestatten, verbot: um dieses zu erläutern, erwähnt er die Provocation unter den Königen, die Bestimmungen der zwölf Tafeln darüber und das zweite Valerische Gesetz, welches die Erwählung eines Beamten ohne Provocation hinderte, das dritte Valerische Gesetz nennt er nicht. Es kommt ihm also nur darauf an, die Beschränkung der consularischen Macht und die Begründung der obersten Gerichtsbarkeit des Volkes darzustellen. In dieser Beziehung, sagt er, hätten die Porcischen Gesetze nichts Neues aufgestellt ausser der Strafbestimmung; dass sie in anderer Beziehung Neues enthalten haben, läugnet er nicht, und wir werden dies später nachweisen: nur die oberste Strafgewalt des Volkes war durch die früheren Gesetze so genau und so sehr im Einzelnen bestimmt, dass nichts hinzuzufügen war. Welches die neue, durch die Porcischen Gesetze hinzugefügte, Strafbestimmung war, weiss man nicht durch bestimmtes Zeugniss; aber es ist wahrscheinlich, dass es dieselbe war, welche auch auf Verletzung der andern Anordnungen der Porcischen Gesetze stand, d. h. Verlust des *caput*. Die früheren Valerischen Gesetze hatten die Beachtung der Provocation geboten; aber eine Strafe für die Verletzung derselben hatten sie nicht festgesetzt. Es lag in dem Wesen der Provocation, dass bei ihrer Beachtung dem freien Ermessen des Beamten ein gewisser Spielraum gelassen werden musste. Zudem wurde das erste Gesetz dieser Art von dem Consul Valerius freiwillig gegeben und es genügte, dass er seine Beobachtung versprach, ohne sich und seine Nachfolger einer Strafe zu unterwerfen. Bald nachher ging die Pflicht, auf die Provocation zu achten, auf die Volkstribunen über: sie waren, um dies wirksam zu

a) Cic. de rep. II, 31, 54 an der S. 48 angeführten Stelle.

thun, mit besonderen, von den Provocationsgesetzen unabhängigen, Rechten begabt. So erklärt es sich, dass auch das zweite und dritte Valerische Gesetz keine Strafbestimmung enthielten: von dem letztern wäre es nicht folgerichtig gewesen, eine Strafe auf Nichtbeachtung der Provocation zu setzen und doch, wie wir durch ausdrückliches Zeugniss wissen[a]), dass es geschehen, die grausame Hinrichtung von Bürgern, welche provocirt hatten, nur für ein moralisches Unrecht zu erklären. Dagegen ein anderes Verhältniss trat ein, seit die Porcischen Gesetze die Provocation, wie wir alsbald bemerken werden, auch da einführten, wo es keine Volkstribunen und keine tribunicische Hülfe gab: da konnte eine Beachtung der Provocation nur durch Androhung einer bestimmten Strafe gesichert werden.

Es ergiebt sich somit aus einer genauen Erklärung der Worte Ciceros, dass die Porcischen Gesetze Vorschriften über die Provocation d. h. über das Recht des Volkes, in allen Criminalprocessen Römischer Bürger zu entscheiden, enthielten. Eben dasselbe deutet die von uns früher angeführte[b]) Stelle von Livius an. Er spricht über das dritte Valerische Gesetz. Dieses hatte die einzelnen Fälle, in denen provocirt werden dürfe, angegeben und am Ende das Verbot hinzugefügt, Jemanden, der provocirt hätte, grausam hinzurichten. Livius vergleicht damit das Porcische Gesetz, er hebt die Verschiedenheit desselben hervor; es würde aber dieser Vergleich unpassend sein, wenn es nicht in anderer Beziehung gleichartig wäre, wenn es nicht ebenfalls unter den allgemeinen Begriff der Gesetze über Provocation fiele und diese behandelte.[14]) Es bestätigen dasselbe andere äussere Zeugnisse. Es giebt eine bekannte Römische Münze vom Münzmeister P. Laeca, d. h. P. Porcius Laeca. Sie zeigt auf der einen Seite einen Frauenkopf mit Flügelhelm und der Umschrift Roma, auf der andern einen Mann mit Panzer und Schwert, der nach dem Haupte eines in eine Toga gekleideten Mannes, welcher sich in bittender Stellung befindet, die Hand ausstreckt. Hinter dem ersten steht ein Lictor mit Ruthen.

a) Vergl. oben S. 46.
b) Liv. X, 9. S. oben S. 42.

Die Unterschrift ist *provoco.* Es ist unbestritten, dass die Darstellung dieser Münze sich auf eines der Porcischen Gesetze, welche über die Leibesstrafen Römischer Bürger handelten, bezieht und die Unterschrift beweist, dass es trotzdem ein Provocationsgesetz war und über die Provocation Bestimmungen traf.[15]) Es giebt noch eine andere Münze des Münzmeisters M. Porcius Laeca: sie hat als Darstellung ein Viergespann mit der Libertas, Hut und Stab führend und von der Victoria bekränzt. Auch diese enthält eine Anspielung auf die Porcischen Gesetze, welche die bürgerliche Freiheit förderten, giebt aber sonst keine Andeutungen.

Es gingen also die drei Porcischen Gesetze von eben denselben Anordnungen, wie die früheren Valerischen aus: sie wiederholten das Recht Römischer Bürger, wenn sie nicht selber sich für schuldig erklärten oder erklären mussten, sich auf das Urtheil der Volksversammlung berufen zu dürfen: sie sicherten dieses Recht durch Strafen, welche sie gegen die dawider handelnden Beamten verhängten, selbst da, wohin nicht der schützende Arm der Volkstribunen, der natürlichen Vertheidiger bürgerlicher Freiheit, reichte. Aber nach dem Beispiele des dritten Valerischen Gesetzes knüpften sie an diese Anordnungen andere Bestimmungen über die Leibesstrafen Römischer Bürger überhaupt: es waren verwandte Gegenstände und die Gesetzgebung pflegte beide in denselben Gesetzen zu umfassen. Den allgemeinen Grundsatz der Porcischen Gesetze spricht Livius an der früher angeführten Stelle[a]) aus: er sagt, sie hätten bei schwerer Strafe verboten, einen Römischen Bürger zu schlagen oder zu tödten. Vergleicht man damit den Ausdruck der ähnlichen Bestimmungen im dritten Valerischen Gesetz[b]), so erkennt man den Fortschritt der Gesetzgebung. Jenes handelte über denjenigen, welcher provocirt hatte, dieses Porcische über die Römischen Bürger, d. h. über alle überhaupt, nicht bloss über diejenigen, welche provocirt hatten; jenes verbot mit Ruthen zu peitschen und mit dem Beile zu tödten, also eine einzige Art der Hinrichtung, welche

a) Liv. X, 9. S. oben S. 42.
b) S. S. 46.

aus zwei Theilen, dem Peitschen und dem Tödten bestand, dieses das Schlagen oder Tödten, also zweierlei, einmal eine besondere Art Körperstrafe und dann eine besondere Art der Hinrichtung. Dies ist die allgemeine Entwickelung, der allgemeine Grundsatz, welchen alle drei Porcischen Gesetze zusammen verfolgten. Denn, wenn Livius nur von einem Porcischen Gesetze in der Einheit spricht, begeht er damit weder einen Irrthum, indem er fälschlich was von drei Gesetzgebern ausging, einem einzigen zuschrieb, noch kann er in unbestimmtem und tadelnswerthem Ausdrucke ein einzelnes der drei von den Porciern ausgegangenen Gesetze meinen.[a]) Um den Inhalt der einzelnen Porcischen Gesetze zu gewinnen bedarf es der Vermuthung: die Ueberlieferung lässt uns im Stich. Das zweckmässigste und einzig mögliche Verfahren ist, den Entwickelungsgang der Römischen Provocation zu verfolgen. Dabei wird man durch bestimmte Zeugnisse unterstützt. Die Ergebnisse wird man der Porcischen Gesetzgebung zuschreiben müssen und ungefähr auch den Gang, den sie natürlicher Weise in ihren einzelnen Stufen nehmen musste, angeben können.

Die Provocation, die Berufung an das Volk, war, wie sich aus ihrem Ursprunge und der ältesten Art ihrer Anwendung ergiebt[b]), eine Art von gesetzlichem Aufruhr. Der Verurtheilte, welcher zur Hinrichtung geführt wurde, rief seine Bekannten, das gesammte Volk an, ihm thatsächliche Hülfe gegen den Beamten zu leisten und wenn dieses sein Mitgefühl aussprach, wurde jener gezwungen nachzugeben, eine ordentliche Versammlung desselben zu berufen, ihr die Gründe seines Verfahrens auseinander zu setzen und am Ende deren Entscheidung sich zu fügen. Die Provocation war also an die Stadt Rom, wo allein das Volk seinen Sitz hatte, ja an den Markt, wo die Urtheilssprüche gefällt wurden und das Volk sich zu versammeln pflegte, gebunden. Indessen allmälig dehnte sich zwar nicht das Römische Volk, aber zahlreiche einzelne Römische Bürger über die Grenzen Roms aus. Ich spreche nicht von den Soldaten, welche

a) Vergl. oben S. 49.
b) Vergleiche unsere Darstellung I, 186.

sich immer ausserhalb der Bannmeile der Stadt befanden: sie haben, wie wir durch ausdrückliche Zeugnisse wissen, nie von den Urtheilen ihrer Befehlshaber Provocation gehabt. Aber auch andere Römische Bürger machten sich ausserhalb der Stadt ansässig und es ist bekannt, dass in der spätern Zeit der Republik alle Provinzen von ihnen in grosser Menge bewohnt wurden. Bis zum Erlasse des dritten Valerischen Gesetzes war noch kein Bedürfniss gewesen, für sie zu sorgen: die Römischen Bürger wohnten in Rom oder dessen nächster Umgebung; gab es einzelne in entfernteren Gegenden, so betrachteten dieselben doch immer Rom als den einzigen Mittelpunkt, wo sie Recht holen konnten. Dies Verhältniss änderte sich auch nicht rasch: durch die Vermehrung der Colonien entstanden meist nur Halbbürger, welche nicht auf gleiche Rechte mit den Vollbürgern Anspruch machen konnten. Selbst als die ersten Provinzen, Sicilien, dann Sardinien gewonnen waren, zogen Römische Bürger gewiss nur spärlich dahin; ja es scheint, dass man es nicht begünstigte. Galt es doch noch zu der Gracchen Zeit für einen politischen Missgriff, dass eine Colonie von Bürgern nach Africa geführt werden sollte: wie damals die Bürger in Italien bleiben sollten, so sollten sie früher sich nicht von Rom entfernen.[a]) Wie wenig zahlreich noch in später Zeit die Römischen Bürger in Italien ausserhalb Roms waren, beweist Polybius[b]), welcher die Entscheidung über Verbrechen in Italien, z. B. über Gift- und Meuchelmord, dem Senate zuschreibt, ohne hinzuzusetzen, in so fern sie von Italikern, welche nicht Bürger sind, begangen werden. Er meint dies ohne Zweifel; denn über Bürger hat der Senat nie gerichtet; aber weil der Bürger in Italien so wenige waren, hält er ihrethalben einen Zusatz für unnöthig. Indessen die Macht der Verhältnisse war zwingender als der Wille der Römischen Regierung. Als der Besitz Italiens vollständig gesichert war und die Uebermacht der Römer ausserhalb desselben entschieden hervortrat, verbreiteten sich die Bürger über Italien und die Provinzen: es war dies gerade der Zeitpunkt,

a) Vellei. II, 7.
b) Polyb. VI, 13.

den wir oben als früheste Grenze für die Porcischen Gesetze erwiesen haben.

Für diese ausserhalb Roms lebenden Römischen Bürger musste die Gesetzgebung sorgen und ihnen dieselben Rechte sichern, welche die in der Stadt selbst ansässigen hatten. Wenn gleich einige unter ihnen wohlhabend waren, so wurde die Mehrzahl durch das Streben nach Erwerb in die Fremde getrieben: Verbrechen, welche Strafe erforderten, konnten unter ihnen nicht selten sein. Provocation aber gab es in der Fremde nicht, auch die Hülfe der Tribunen galt nicht ausserhalb Roms: hätte es also für sie nicht eine besondere Einrichtung gegeben, so würden Consuln und Prätoren über sie eine grössere Macht gehabt haben als in der Stadt: es würde, was gesetzlich verboten war, Beamte ohne Provocation gegeben haben. Wir haben indessen aus republicanischer Zeit nur wenige hierher gehörige Fälle, über welche wir später sprechen werden, überliefert; denn die Geschichte hat vorzugsweise nur die Staatsverbrechen dem Gedächtnisse aufbewahrt. Aus der Kaiserzeit ist das Beispiel des Apostels Paulus bekannt, der, weil er sein Bürgerrecht geltend machte, nach Rom zur Aburtheilung geschickt wurde.[a]) Eine Andeutung von eben diesem Verhältnisse giebt Cicero in dem Processe von Verres, wo er diesen beschuldigt, in Sicilien Römische Bürger mit dem Kreuzestode bestraft zu haben. „Nimm, sagt er, diese Hoffnung, nimm diesen Schutz den Römischen Bürgern: bestimme, dass in diesem Worte: ich bin ein Römischer Bürger, keine Hülfe liegt, dass ungestraft ein Prätor oder irgend ein anderer eine Todesstrafe, welche er will, gegen denjenigen festsetzen kann, der ein Römischer Bürger zu sein behauptet, weil ihn einer nicht kennt: und du wirst mit dieser Vertheidigung alle Provinzen, alle Königreiche, alle freien Staaten, den ganzen Erdkreis, der unsern Landsleuten immer vollkommen offen stand, den Römischen Bürgern verschlossen haben."[b]) Cicero bezieht sich hier zunächst auf das von Verres

a) Apostelgeschichte 16 und 22.

b) Cic. in Verr. V, 65, 168 Tolle hanc spem, tolle hoc praesidium civibus Romanis: constitue nihil esse opis in hac voce **civis Romanus**

begangene Verbrechen und deshalb spricht er von „einer beliebigen Todesstrafe"; indessen er kann nicht meinen, dass der Prätor gegen einen auswärtigen Römischen Bürger eine bei Bürgern erlaubte Todesstrafe anwenden dürfe. Das Bürgerrecht gewährt ausserhalb Roms ganz denselben Schutz wie in Rom. Deshalb klagt Cicero an einer andern Stelle Verres an[a]), er habe Römische Bürger in das Gefängniss werfen und tödten lassen: er droht ihm deshalb mit einer Anklage auf Hochverrath. Dort handelt es sich nicht um eine bei Römischen Bürgern verbotene Art der Hinrichtung, sondern um eine ausserhalb Roms vollzogene Hinrichtung überhaupt.

Es ist also sicher, dass derselbe Schutz, welchen die Bürger innerhalb der Bannmeile durch die Valerischen Gesetze erhalten hatten, ihnen später durch andere Gesetze auch ausserhalb derselben gewährt wurde. Eine Einrichtung, dass sie ausserhalb Roms ihr endgültiges Urtheil erhielten, war unmöglich; denn das Römische Volk, welches nach Römischen Begriffen allein über die Bestrafung eines Bürgers entscheiden konnte, gab es nur in Rom: dort allein wurden alle politischen Rechte, die ihm zustanden, geübt. Alle Bürger konnten ihr Stimmrecht bei Wahlen oder andern Volksversammlungen nur in so fern geltend machen, als sie in der Stadt erschienen: sie war der einzige Mittelpunkt des gesammten politischen Lebens. Ueberdem war früher in Italien, später in den Provinzen die Zahl der Römischen Bürger schwankend: es wäre unmöglich gewesen, aus ihnen eine Versammlung zu bilden, welche das Römische Volk darstellte: sie machten immer nur den Beirath eines Beamten aus, der für ihre Entscheidungen die Verantwortlichkeit hatte. Die Einrichtung musste also nothwendiger Weise so sein, dass Römische Bürger in Italien und den Provinzen nur in eben denselben Fällen bestraft wurden, wo die Beamten in Rom

---

sum, posse impune praetorem aut alium quemlibet supplicium quod velit in eum constituere, qui se civem Romanum esse dicat, quod eum quis ignoret: iam omnes provincias, iam omnia regna, iam omnes liberas civitates, iam omnem orbem terrarum, qui semper nostris hominibus maxime patuit, civibus Romanis ista defensione praecluseris.

a) Cic. in Verr. V, 56 sq.

selbständig gegen Bürger verfahren durften: in allen andern Fällen konnte der Angeklagte nur in Gewahrsam genommen und musste nach Rom geschafft werden, wo die gleichberechtigten Collegen des Beamten oder die Volkstribunen Einspruch thun oder das Volk entscheiden konnte. Dieses Verhältniss also bestand zu Ciceros Zeit, muss aber viel früher entstanden sein, als Römische Bürger sich dauernd zuerst in Italien, dann in den Provinzen niederzulassen begannen. Die Vermuthung, dass es durch ein Porcisches Gesetz eingeführt worden ist, hat die höchste Wahrscheinlichkeit. Denn diese Gesetzgebung umfasste, wie wir später sehen werden, in anderen, ebenfalls auf die Vorrechte des Bürgerthums abzielenden, Bestimmungen alle Römischen Bürger innerhalb wie ausserhalb der Hauptstadt: es war unmöglich, dass sie, da sie von der Provocation handelte, nicht die Gewalt der Beamten über die auswärtigen Bürger einschränken sollte. Man darf ferner mit Grund annehmen, dass diese Einschränkung gerade durch dasjenige Porcische Gesetz geschah, dessen Andenken in der eben erwähnten Münze von P. Porcius Laeca gefeiert wird. In der Mitte derselben steht ein Mann mit Panzer und Helm, also ein Beamter, der einen militärischen Befehl führt, wie ihn die Consuln und Prätoren, welche Italien und die Provinzen beherrschten, hatten: vor ihm als Flehender erscheint ein mit der Toga bekleideter Mann, also ein Römischer Bürger, aber nicht ein Soldat. Der Lictor, welcher hinter dem Beamten steht, trägt in jeder Hand einen Stock, vor dem also der Flehende geschützt sein will. Diese Darstellung kann weder auf eine Veränderung der militärischen Strafen gehen, auf welche man sie bezogen hat[16]); dazu passt weder die Toga des Flehenden noch die Unterschrift *provoco*, da es für Soldaten keine Provocation giebt; noch auf die Milderung der Todesstrafe gegen Römische Bürger überhaupt; denn dann würde der Beamte nicht mit Panzer und Schwert abgebildet sein. Dagegen auf die Ausdehnung des Provocationsrechtes auf die auswärtigen Römischen Bürger passt Alles: der Flehende legt die Berufung an das Römische Volk ein und wird in Folge davon zur Aburtheilung nach Rom geschickt.

Eine weitere Entwickelung nahm die Gesetzgebung in Be-

zug auf die Art und Weise, wie Römische Bürger körperlich bestraft werden durften, und zwar in doppelter Beziehung. Das Valerische Gesetz hatte verboten, diejenigen, welche provocirt hatten, d. h. die Bürger, welche nur durch gerichtliche Verurtheilung für schuldig erklärt waren, mit einer bestimmten Art der Hinrichtung zu bestrafen.[a]) Die folgenden Gesetze gingen weiter: sie umfassten alle Römischen Bürger, also auch diejenigen, welche durch eigenes Geständniss oder durch Ertappen auf der That eines Verbrechens überführt waren. Dies darf man mit Sicherheit aus Livius' Ausdruck[b]), welcher Römische Bürger im Allgemeinen als durch das Porcische Gesetz geschützt nennt, schliessen, vielleicht auch aus den Worten Ciceros[c]), der von allen Römischen Bürgern spricht. Indessen darf man hieraus nicht schliessen, dass von jetzt an aller Unterschied der geständigen und der durch richterliches Erkenntniss überführten Verbrecher aufgehört und jener seit alter Zeit im Römischen Rechte gültige Gegensatz[d]) aufgehoben worden sei. Dies war keinesweges der Fall: nur jene eine Art körperlicher Bestrafung und Hinrichtung, welche im Gesetze genannt wurde, war fortan für alle Römischen Bürger, mochten sie gestanden haben oder nicht, verboten; dagegen andere Hinrichtungsarten, welche durch alte Sitte oder Gesetze für bestimmte geständige Verbrecher eingeführt waren, bestanden auch ferner: dabei galt auch später der Unterschied zwischen den durch eigenes Geständniss und den durch richterliche Entscheidung Verurtheilten. Der Beweis dafür liegt in der bekannten und von uns öfter angeführten Thatsache[e]), dass in der letzten Zeit der Republik und unter der Kaiserregierung z. B. für die der That geständigen Vatermörder die alte, auf religiösen Anschauungen beruhende, Todesstrafe bestand, während die von den Gerichten deshalb Verurtheilten auf gewöhnliche Weise hingerichtet wurden.

---

a) S. oben S. 46.
b) Liv. X, 9. Vergl. S. 42.
c) Cic. p. Rabir. 4, 12, welche Stelle wir später anführen werden.
d) Vergl. oben S. 45.
e) Vergl. oben S. 46 und I, 396.

Ein weiterer Fortschritt der Porcischen Gesetzgebung lag in dem Verbote, einen Römischen Bürger „zu schlagen oder zu tödten", wie Livius berichtet.[a]) Im Ausdrucke gleichlautend ist eine Stelle bei Cicero, der in seiner Rede für C. Rabirius die Anklagen der Gegner zurückweist, Rabirius hätte in Apulien und Campanien Römische Bürger gegen das Porcische Gesetz „geschlagen oder getödtet"[b]), und an einer andern Stelle derselben Rede setzt Cicero „ungewöhnliche Hinrichtung" den Porcischen Gesetzen entgegen.[c]) Hieraus darf man indessen weder schliessen, das Porcische Gesetz habe alle Arten von Schlägen, noch es habe die Todesstrafe überhaupt untersagt. Denn Schläge waren eine auch in den spätesten Zeiten der Republik gegen Bürger häufig angewandte Strafe: wir wissen dies bestimmt von den Soldaten, deren Vergehungen auf diese Weise von den Centurionen geahndet wurden, können es auch mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen von gemeinen Leuten überhaupt, bei denen die durch die zwölf Tafeln gebotene Prügelstrafe nicht aufgehoben wurde. Auch die Todesstrafe wurde nicht im Allgemeinen durch das Porcische Gesetz abgeschafft. Denn Sallust[d]) trennt ausdrücklich das Porcische Gesetz von andern Gesetzen, welche, wenigstens nach seiner Darstellung, Bürgern das Leben zu nehmen verboten. Es muss also die Vorschrift des Porcischen Gesetzes sich auf besondere Arten von Schlägen und Hinrichtungen bezogen haben. Als im Senate über die Strafe der überwiesenen Genossen Catilinas verhandelt wurde, gab der künftige Consul D. Silanus seine Meinung dahin ab, sie sollten hingerichtet werden. Ihm widersprach C.

---

a) Siehe kurz zuvor S. 42.

b) Cic. p. C. Rabir. 3, 8 An de servis alienis contra legem Fabiam retentis aut de civibus Romanis contra legem Porciam verberatis aut necatis plura dicenda sunt, cum tanto studio C. Rabirius totius Apuliae, singulari voluntate Campanae vicinitatis ornetur?

c) Cic. p. C. Rab. 4, 13 Tu mihi etiam legis Porciae, tu C. Gracchi, tu horum libertatis, tu cuiusquam denique hominis popularis mentionem facis, qui non modo suppliciis inusitatis, sed etiam verborum crudelitate inaudita violare libertatem huius populi — conatus es!

d) Sall. Cat. 51 At aliae leges (d. h. andere als die Porcischen) item condemnatis civibus non animam eripi, sed exilium permitti iubent.

Caesar und in seiner Rede bei Sallust[a]) fragt er: „Weshalb hast du deiner Meinung nicht hinzugefügt, es sollte mit Schlägen gegen sie verfahren werden? Etwa, weil es das Porcische Gesetz verbietet?" Das Gesetz verbot also nicht Hinrichtung überhaupt, sondern die mit vorangehender Geisselung verbundene. Dies ist das „Schlagen", das Livius und Cicero bei ihrer Erwähnung des Porcischen Gesetzes anführen. Genauer noch lernen wir die Art und Weise der bei Bürgern verbotenen Todesstrafe kennen aus den heftigen und ergreifenden Klagen, welche Cicero gegen Verres vorbringt. Nachdem er über dessen Grausamkeit gegen die Sicilier gesprochen, kommt er zu seinen Verbrechen gegen Römische Bürger[b]); diejenigen Strafen, welche gegen überführte Sclaven bestimmt wären, hätte er gegen Römische Bürger angewendet: er hätte sehr viele mit Ruthen peitschen lassen, namentlich einen gewissen C. Servilius, der von den sechs Lictoren so mit Ruthen gepeitscht wurde, dass er für todt liegen blieb und bald nachher starb. Ausführlicher schildert dann Cicero die Hinrichtung von P. Gavius, einem Bürger aus Cosa in Italien, welcher Schmähreden gegen Verres ausgestossen hatte. Ihn liess dieser, trotzdem er versicherte Römischer Bürger zu sein, auf dem Markte in Messina mit Ruthen peitschen und dann an das Kreuz schlagen. Dabei erwähnt Cicero[c]) ausdrücklich des Porcischen Gesetzes, das von Verres verletzt worden sei. Es verbot dieses also, dass der Verurtheilte nackt an einen Pfahl gebunden und so mit Ruthen gegeisselt würde, mochte dies mit darauf folgender Tödtung durch das Beil verbunden sein oder nicht. Darum heisst es in den obigen Stellen: „schlagen oder tödten". Denn bei manchem Vergehen war als Strafe blosse Geisselung üblich, ohne dass der Gegeisselte, wenn er dabei mit dem Leben davon kam, hingerichtet wurde, z. B. nach alter Sitte bei der Verweigerung

a) Sall. Cat. ibid. Sed, per deos immortales, quamobrem in sententiam non addidisti, ut prius verberibus in eos animadverteretur? An quia lex Porcia vetat?

b) Cic. in Verr. V, 53 sq.

c) Cic. in Verr. V, 63, 163 O nomen dulce libertatis! o ius eximium nostrae civitatis! o lex Porcia legesque Semproniae!

des Kriegsdienstes, einem Falle, den Livius bei Gelegenheit des Aufstandes von Publilius Volero anschaulich schildert.[a]) Das dritte Valerische Provocationsgesetz hatte nur diejenige Hinrichtung, welche im Tödten durch das Beil mit vorausgehender Geisselung bestand, verboten, dagegen die Strafe der Geisselung selbst, wenn keine Hinrichtung folgte, bestehen lassen: und häufig genug konnte die Geisselung allein, wie wir an dem eben angeführten Beispiele von C. Servilius und anderen sehen, zum Tode führen. Die Porcische Gesetzgebung ging weiter: sie verbot jede Geisselung Römischer Bürger überhaupt.

Somit war die alte, eigentlich, wie es scheint, patricische Art der Hinrichtung abgeschafft, deren zwar in den zwölf Tafeln nicht besondere Erwähnung geschieht[b]), die aber sowohl vor als nach denselben vielfach bezeugt ist: sie heisst „nach Sitte der Vorfahren" *(more maiorum)*. Selbst die Kaiserregierung hat sie nicht wieder eingeführt und nach Ulpian gilt für die Statthalter der Provinzen die Vorschrift, es dürfe Niemand zu der Strafe verurtheilt werden, dass er mit Schlägen getödtet oder mit Ruthen umgebracht werde.[c]) Freilich als Ausnahme kommt dieselbe auch noch später vor: nur der Beamte durfte sie nicht verhängen; das Volk aber konnte sie durch seinen Beschluss für einen einzelnen Fall wieder einführen. So wird im Jahre 138 v. Chr., sicherlich nach Erlass der Porcischen Gesetze, erzählt,[d]) C. Matienus sei, weil er das Heer in Spanien verlassen hatte, mit Ruthen gepeitscht und verkauft worden; aber das geschah nicht auf Befehl des Feldherrn oder eines Beamten, sondern nach einer Anklage vor dem Volke und auf dessen Befehl. Noch der Kaiser Nero wurde nach seiner förmlichen Absetzung von dem Senate dazu verurtheilt, „nach Sitte der Vorfahren" hingerichtet zu werden.[e]) So ungebräuchlich war damals diese Todes-

a) Liv. II, 55. Vergl. I, 298.

b) S. I, 396.

c) Ulpian. §. 3 l. 8 D. de poenis (XLVIII, 19): Nec ea quidem poena damnari quem oportet, ut verberibus necetur aut virgis interimatur.

d) Liv. per. LV: C. Matienus accusatus est apud tribunos plebis, quod exercitum in Hispania deseruisset damnatusque sub furca diu virgis caesus est et sestertio nummo veniit.

e) Suet. Ner. 49.



strafe, dass der Kaiser nicht wusste, worin sie bestände, man musste ihm sagen, sie bestehe darin, dass der Verurtheilte nackt an einen Pfahl gebunden und mit Ruthen zu Tode gepeitscht werde. Auch auf die Strafe des Incestes mit Vestalischen Jungfrauen war diese Umänderung in der Hinrichtung von Einfluss: erst der Kaiser Domitian wandte dabei wieder die althergebrachte Geisselung an.[a])

Es war somit das Porcische Gesetz, wie Livius an der früher angeführten Stelle[b]) richtig sagt, für den Rücken der Römischen Bürger gegeben; es entfernte die Ruthen von dem Körper derselben, wie Cicero sich ausdrückt[c]): es entzog sie dem Lictor, wie derselbe hinzufügt. Für ihn trat von jetzt an der Nachrichter ein, welcher nicht mehr auf dem Markte, wo das Urtheil gesprochen war, sondern im Gefängnisse die Todesstrafe vollzog.[d]) Dadurch entstand ein eigenes Vorrecht der Römischen Bürger, das ihnen im Gegensatz zu den nicht regierenden Bewohnern des Reiches einen bedeutenden Schutz verlieh. Plinius[e]) nennt es „das Recht der Ruthen", und wo er erzählt, der ältere Cornelius Balbus sei wegen widerrechtlicher Anmassung des Bürgerrechtes angeklagt worden, sagt er, er sei wegen des Rechtes der Ruthen vor Gericht gebracht worden. Anderswo[f]) drückt sich ein Italiker zu Italikern so aus, er sei kein Römer, sondern gleich ihnen den Ruthen unterworfen, wandere er in Italien umher. Es ergiebt sich hieraus der Beweggrund, welcher die Porcier zum Einbringen ihres Gesetzes veranlasste. Es kann kein Zweifel sein, dass in Folge davon allmälig die öffentliche, auf dem Markte vollzogene, Hinrichtung

---

a) Suet. Dom. 8. Vergl. I, 115.

b) Liv. X, 9. S. oben S. 42.

c) Cic. p. C. Rab. 4, 12 Porcia lex virgas ab omnium civium Romanorum corpore amovit, hic misericors flagella retulit: Porcia lex libertatem civium lictori eripuit, Labienus, homo popularis, carnifici tradidit.

d) Vergl. oben S. 46.

e) Plin. nat. hist. VII, 136 Fuit et Balbus Cornelius maior consul, sed accusatus atque de iure virgarum in eum iudicum in consilium missus, primus externorum atque etiam in Oceano genitorum usus illo honore.

f) Bei Diodor. Excerpt. Vat. XXXVII, 5 οὐ γὰρ εἰμὶ Ῥωμαῖος, ἀλλ' ὅμοιος ὑμῶν ὑπὸ ῥάβδοις τεταγμένος περινοστῶ τὴν Ἰταλίαν.

Verurtheilter, in Rom wenigstens, aufhörte. Das Volk entwöhnte sich des Anblicks dieser blutigen Schauspiele: der Markt erschien zu heilig, um dadurch entweiht zu werden und selbst die grausamen Hinrichtungen, welche auch später vorkamen an Nichtbürgern, wurden meist an andern Orten vollzogen. Indessen diese Rücksicht auf die öffentliche Schicklichkeit war für die Porcier, welche sonst die alte Strenge der Regierungsgewalt eifrig aufrecht erhielten, nicht bestimmend: sondern es war die Ueberzeugung von der Würde eines Römischen Bürgers, welche sie bei ihnen alle scheinbar entehrenden Strafen abschaffen liess: der Rücken derjenigen, welche die Herren der Welt waren und oft so genannt wurden, sollte von den Stöcken und Ruthen der Lictoren befreit sein.

Hierbei entsteht die Frage, ob dies ein Vorrecht des Bürgerrechtes überhaupt und jedes Bürgerrechtes war oder ob nur dem besten Bürgerrechte eigenthümlich. Es gab nämlich zwei Classen von Römischen Bürgern, von denen die höher stehende ausser den übrigen Vorrechten das Recht der Wählbarkeit für den Senat und die curulischen Aemter, „das Recht der Ehrenstellen" *(ius honorum)*, wie man es nannte, besass, die andere desselben entbehrte. Zur ersteren gehörten die in Rom ansässigen Bürger, sodann ursprünglich die der eigentlich Römischen Colonien und Municipien, zur letztern alle andern Bürger, z. B. die zahlreichen der Latinischen Städte und Colonien, sowie diejenigen, welche im übrigen Italien und in den Provinzen das Römische Bürgerrecht erhielten. Allmälig dehnte sich die höhere Classe der Bürger aus, namentlich erhielt während des Marsischen Krieges ganz Italien ausser dem Cisalpinischen Gallien, das letztere am Ende der Republik das volle Bürgerrecht mit „dem Rechte der Ehrenstellen": der Kaiserzeit war es vorbehalten, dasselbe nach und nach auch über die Provinzen auszudehnen.[17]) Es scheint, dass dieser Unterschied auch in Bezug auf die Leibes- und Lebensstrafen von Einfluss gewesen ist. Gellius führt eine Stelle aus einer Rede von C. Gracchus *de legibus promulgatis* an[a]), worin derselbe die Unterdrückung der Italienischen Bun-

a) Gell. X, 3.

desgenossen schildert. Als der Consul nach Teanum Sidicinum kam, befahl er für seine Frau das Männerbad in Bereitschaft zu setzen; indess der Befehl wurde zu spät und ungenügend vollzogen. Deshalb liess der Consul einen der vornehmsten Einwohner der Stadt, M. Marius, welchem er seinen Auftrag ertheilt hatte, auf dem Markte an einen Pfahl binden und geisseln. Dasselbe geschah aus gleicher Ursache in Ferentinum mit den Quästoren. Nun ist es zwar nicht bezeugt, aber doch höchst wahrscheinlich, dass in beiden Städten so angesehene Männer, wie Marius und die Quästoren gewesen sein müssen, das Römische Bürgerrecht besassen. Wäre also das Porcische Gesetz auf alle Bürger ausgedehnt gewesen, so hätte Gracchus unmöglich nur in einer Rede über die Grausamkeit der Beamten und die Unterdrückung der Bundesgenossen klagen können: er würde gegen den Consul eine gerichtliche Klage der schwersten Art angestellt haben. Man erkennt, dass er zu einer solchen kein Recht hatte, folglich Römische Bürger der niederen Classe der härtesten Willkür und schimpflichsten Strafe Preis gegeben waren: man muss annehmen, dass selbst die Provocationsgesetze, welche eine eigenmächtige Bestrafung durch die Beamten verboten, sich nur auf die höhere Classe der Römischen Bürger bezogen. Entscheidend ist ein anderes Beispiel aus der Zeit des Jugurthinischen Krieges, als Q. Metellus den Oberbefehl führte. Die Stadt Vaga hatte verrätherischer Weise ihre Römische Besatzung getödtet und deren Befehlshaber T. Turpilius Silanus war entkommen. Deshalb wurde dieser der Verrätherei angeklagt, von dem Oberfeldherrn verurtheilt und mit Ruthen zu Tode gepeitscht. „Denn er war ein Bürger aus Latium," setzt Sallust[a]) hinzu, d. h. er war nicht Römischer Vollbürger, bei dem eine so entehrende Strafe nicht hätte angewendet werden dürfen, sondern gehörte, weil er aus einer Lateinischen Stadt war, der minderen Classe der Bürger an. Dass er entweder, weil er eine Ehrenstelle bekleidet hatte, oder aus andern Gründen das Römische Bürgerrecht besass und nicht bloss gewöhnliches Latinisches Recht hatte, darf bei einem sonst so angesehenen Manne, wie er war, nicht

---

a) Sall. Jug. 69.

bezweifelt werden. Dieses Beispiel ist um so mehr beweisend, als wir aus Plutarchs Erzählung[a]) wissen, dass Turpilius ein Gastfreund von Metellus war, dass dieser ihn ungern verurtheilte und beim Strafen, wenngleich mit strenger Gerechtigkeit, so doch ohne Grausamkeit verfuhr. Ein drittes Beispiel vom Jahre 51 v. Chr. ist nicht entscheidend, wenngleich es sicherlich nicht zum Beweise, dass es zwischen den beiden erwähnten Arten von Bürgern keinen Unterschied gegeben habe, gebraucht werden kann. Cäsar hatte eine Colonie in Novum Comum gegründet mit Latinischem Recht; daher diejenigen, welche dort Aemter bekleidet hatten, Römische Bürger waren. Der Consul M. Marcellus behauptete, Cäsar habe bei Gründung der Colonie seine Vollmacht überschritten und liess deshalb, um Cäsar zu kränken, einen dortigen Colonisten, der ein Amt bekleidet hatte und folglich Römischer Bürger war, öffentlich in Rom geisseln. War das Recht von Comum dasselbe gewesen, wie das der alten Latinischen Colonien, so handelte der Consul gesetzmässig und ein aus Comum stammender Römischer Bürger war der Geisselung unterworfen. So sah es der Consul an, so mochte es strenges Recht sein und deshalb hören wir auch nicht von einem Versuche, den Consul gerichtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Aber das ganze übrige Italien hatte damals „das Recht der Ehrenstellen", auch die Transpadaner strebten darnach und erhielten es durch Cäsars Vermittelung bald nachher: es ist wahrscheinlich, dass Cäsar bei dem Gesetze, nach welchem er seine Colonie einrichtete, darauf Rücksicht nahm und die Colonisten von Comum besser stellte oder ihnen ein besseres Recht verhiess, als die früheren Latiner gehabt hatten. Cicero missbilligt des Consuls Grausamkeit, nicht aus Freundschaft für Cäsar, dem ein Schimpf angethan worden war, sondern weil ein Transpadaner betroffen war, also aus politischen Gründen; mittelbar erkennt er das Recht der Geisselung gegen einen Römischen Bürger aus einer Lateinischen Stadt an.[18])

Die Andeutungen, welche uns durch die Ueberlieferung von einem Unterschiede, der in Bezug auf Leibes- und Lebensstrafen

a) Plut. Mar. 8.

zwischen den beiden Arten der Römischen Bürger bestanden hat, gegeben werden, sind gering und zum Theil schwankend: aber an sich ist das Verhältniss glaublich, ja wahrscheinlich. Sicher bezeugt ist die Ausdehnung des Verbots der Geisselung auf die Soldaten, welche Römische Bürger waren; selbst das eben angeführte Beispiel von T. Turpilius spricht mittelbar dafür. Cicero sagt in seiner Vertheidigungsrede für C. Rabirius[a]), das Porcische Gesetz habe die Ruthen von dem Körper aller Römischen Bürger entfernt, er meint somit auch diejenigen, welche sich in den Heeren befanden. So finden wir es wirklich. In früherer Zeit war die Strafe der Geisselung und darauf folgenden Hinrichtung durch das Beil bei den Soldaten sehr häufig gewesen. Im Jahre 271 v. Chr. wurden die Ueberreste der Campanischen Legion[b]), welche Rhegium widerrechtlich besetzt hatte, in Rom öffentlich auf dem Markte mit dem Beile hingerichtet[19]): noch 252 v. Chr. wurde ein Militärtribun aus dem vornehmsten Geschlechte wegen Feigheit von seinem Feldherrn gegeisselt.[c]) Später finden sich keine Beispiele dieser Art und Polybius erwähnt nur die Prügelstrafe, die bis zum Tode ausgedehnt werden konnte.[20]) Es ist nicht bekannt, dass die Porcische Gesetzgebung die Soldaten wirklich genannt und bei ihnen die Anwendung von Ruthen auf blossem Körper verboten hat: es ist auch nicht nöthig ein solches ausdrückliches Verbot anzunehmen. Dennoch konnte die Abschaffung der Geisselung in Rom die Veranlassung geben, dass die Feldherrn freiwillig bei dem Heere eine ähnliche Einrichtung trafen, welche nachher als Sitte Geltung erhielt. In den Auszügen aus Livius wird von Scipio Aemilianus berichtet, wie er bei der Belagerung von Numantia die Mannszucht im Römischen Heere wieder hergestellt habe und dabei unter anderm, er hätte die Soldaten, welche er ausser Reih und Glied getroffen, wenn sie Römer waren, mit dem Rebstocke, wenn Fremde, mit Ruthen schlagen lassen.[d]) Schwerlich

a) Cic. p. C. Rab. 4, 12. S. oben S. 62.

b) Polyb. I, 7; Oros. IV, 3; Liv. per. XV.

c) Val. Max. II, 7, 4; Frontin. Strat. IV, 1, 31.

d) Liv. per. LVII: quem militem extra ordinem deprehendit, si Romanus esset, vitibus, si extraneus, virgis cecidit.

würde sich diese Bemerkung in dem Auszuge finden, wenn nicht Livius in seinem ausführlichen Werke vollständiger darüber gesprochen hätte, und dies wiederum geschah passender Weise nur, wenn es eine neue Einrichtung war. Dazu kommt, dass von demjenigen Feldherrn, der zunächst vor dem jüngeren Scipio die Römische Kriegszucht verbessert haben soll, von Aemilius Paulus im Kriege gegen den Macedonier Perseus nichts derartiges erzählt wird, trotzdem dass wir über ihn noch Livius' ausführliches Geschichtswerk besitzen.[a]) Scipio aber nahm seine Aenderung entweder unmittelbar in Folge eines Befehles der Porcischen Gesetzgebung vor, oder mittelbar, ohne dazu gezwungen zu sein, nur um die Kriegszucht mit den Grundsätzen der bürgerlichen Gesetzgebung in Einklang zu bringen.

Somit ist Scipios Feldzug gegen Numantia, 134 v. Chr., als der Zeitpunkt gewonnen, nach welchem keines der Porcischen Gesetze gegeben worden sein kann; denn mit der Anwendung auf die Soldaten erscheinen die Grundsätze, welche dieselben für die Würde und die Vorrechte der Römischen Bürger verfolgten, als vollständig abgeschlossen: es ist nichts derartiges später hinzugefügt worden. Es bleibt also nach unsern früheren Untersuchungen[b]) ein Zeitraum von etwas mehr als dreissig Jahren, vom Jahre 166 bis 134 v. Chr., in welchem alle drei Porcischen Gesetze erlassen sein müssen. Er ist gross genug, dass darin das Bedürfniss nach erneuten Gesetzesvorschlägen über denselben Gegenstand sich einfinden und geltend machen konnte, und auch wiederum klein genug, um verschiedene, aber von eben denselben Grundsätzen ausgehende Gesetze, welche von den Mitgliedern einer Familie ausgingen, als eine einzige Gesetzgebung erscheinen zu lassen.[c]) Ueber alles Weitere sind nur unsichere Vermuthungen zulässig. Ob die Antragsteller Prätoren oder Volkstribunen gewesen sind, bleibt ungewiss; wahrscheinlich jedoch ist das letztere, da von den Tribunen Gesetze, zumal volksthümlicher Art, leichter und sicherer angeregt und durchgebracht werden

a) Liv. XLIV, 33.
b) S. oben S. 49.
c) Vergl. oben S. 50.

konnten; während des angegebenen Zeitraumes müssen P. Porcius Laeca, M. Porcius Cato, der Sohn des Censorius, und M. Porcius Licinus das Tribunat bekleidet haben.[21]) Ueber den Unterschied der drei Gesetze im Einzelnen kann man verschiedene Muthmassungen aufstellen. Man hat gesagt, das erste habe die Geisselung oder Hinrichtung der Bürger im Allgemeinen verboten, das zweite dies Verbot auf die Römischen Bürger Italiens und der Provinzen, das dritte über die in den Heeren befindlichen ausgedehnt.[22]) Diese Muthmassung ist nicht wahrscheinlich. Abgesehen davon, dass es nicht feststeht, ob über die Soldaten überhaupt eine gesetzliche Bestimmung getroffen worden ist, würde so das erste Gesetz, genau erklärt, das zweite und dritte umfassen und unnütz machen. Mehr Wahrscheinlichkeit hat die Annahme, das erste Gesetz habe von dem Valerischen Gesetze ausgehend, die grausame Hinrichtung nicht bloss derjenigen, welche provocirt hatten, sondern aller in Rom ansässigen Bürger verboten, das zweite die Verhältnisse der auswärtigen Römischen Bürger geregelt, das dritte endlich „den Rücken" der Bürger gesichert, indem es jede Geisselung verbot. Freilich lassen sich auch noch andere Möglichkeiten denken, zumal da wir an der dreifachen Wiederholung des Valerischen Provocationsgesetzes sehen, wie ein geringer Zusatz genügte, um eine neue gesetzliche Anordnung zu veranlassen. Sicher ist es, dass alle drei Porcischen Gesetze die Bestimmungen der alten Valerischen Gesetze über Provocation beibehielten und den Gedanken des dritten Valerischen, unter den Verurtheilten einen Unterschied der Todesstrafe eintreten zu lassen, dergestalt ausführten, dass sie damit ein der thatsächlichen Stellung des Römischen Bürgerthums entsprechendes Vorrecht schufen. Gemeinsam war wahrscheinlich auch allen drei Porcischen Gesetzen die Strafe, welche sie gegen die Uebertreter verhängten, eine schwere Strafe, wie Livius sagt.[a]) Welches sie gewesen, können wir nur aus einem uns überlieferten Beispiele schliessen. Cicero wirft bei dem Processe von C. Verres dem Angeklagten Verletzung der Porcischen Gesetze vor, weil er Römische Bür-

a) Liv. X, 9. S. oben S. 42.

ger auf schmähliche Weise habe hinrichten lassen. Er führte dieses Verbrechen bei seiner Anklage, die auf Erpressungen lautete, an[a]) und hob es vor allen hervor, da es geeignet war, den Zorn des Volkes ganz besonders zu erregen. Dennoch verkannte er nicht, dass es nur uneigentlich zur Anklage wegen Erpressungen gehörte: Verres hatte dadurch nicht unmittelbar Geld gewonnen, dagegen die heiligsten Rechte der Römischen Bürger gekränkt. In der Einleitung seiner Anklage also[b]), wo er von dem möglichen Erfolge derselben spricht, droht Cicero, wenn er die Verurtheilung von Verres wegen Erpressungen nicht durchsetzen sollte, mit einer Anklage wegen Staatsdiebstahl; wenn diese nicht, mit einer andern wegen Majestätsverbrechen, und wenn auch diese nicht, so will er ihn wegen *perduellio* beim Römischen Volke selbst anklagen und zwar deswegen, weil er Römische Bürger mit dem Beile hätte hinrichten lassen; denn über die Vorrechte der freien Römischen Bürger habe das Volk selbst zu entscheiden. Daraus ergiebt sich, dass der Uebertreter der Porcischen Gesetze sich der *perduellio* schuldig machte und es ist auf das Höchste wahrscheinlich, dass diese Erweiterung des Begriffes der *perduellio* durch das Porcische Gesetz geschah, dass dies die von Livius erwähnte schwere Strafe ist.

So sehr die Freiheit und Würde der Römischen Bürger durch die bisherigen Gesetze geschützt war, so erkannte man dennoch, dass das ganze Verfahren in Strafsachen unbehülflich und im Einzelnen oft drückend sei: die Formen des Rechtsverfahrens waren fast ganz diejenigen der Verwaltung überhaupt und der Macht der Beamten, welche meist übereinstimmten, ein weiter Spielraum gelassen. Man kehrte also am Ende dieses Zeitraumes, nicht lange ehe durch Sulla die Schwurgerichte begründet wurden, noch einmal zu dem Versuche zurück, durch neue Bestimmungen das Provocationsrecht zu erweitern, ja ein ganz neues und bisher unbekanntes Element in demselben zu schaffen. Es war natürlich, dass die Gracchen, als sie um den

a) Cic. in Verr. lib. V, 53 seq. Vergl. oben S. 60.
b) Cic. in Verr. I, 5.

Senat und die Beamten zu beschränken, alle Leidenschaften des Volkes erregten und die Massen entfesselten, auch auf diesen Punkt ihr Augenmerk richteten. Von Ti. Gracchus wird unter den letzten Massregeln, die er um die schon schwindende Gunst der Menge sich zu erhalten traf, auch folgendes Gesetz erwähnt: er hätte Berufung an das Volk von den Richtern gewährt und zu den damaligen Richtern, welche aus dem Senatorenstande waren, eine gleiche Anzahl aus dem Ritterstande hinzugefügt.[a]) Denn es scheint, dass diese beiden Bestimmungen in ein und demselben Gesetze über die Gerichte vereinigt waren. Es würde sich dasselbe dann auf die Schwurgerichte bezogen haben, von denen Gracchus eine Berufung an die Volksversammlung einrichten wollte. Indessen blieb das Ganze nur ein Entwurf; Plutarch selbst, der uns die einzige Nachricht darüber mittheilt, deutet an, dass die eine Abstimmung in der Volksversammlung nicht beendet wurde und zu einer ferneren kam es nicht, weil Gracchus inzwischen getödtet wurde. Ein Theil seiner Ideen wurde später von seinem Bruder ausgeführt, der andere Theil, der die Berufung von dem Schwurgericht an das Volksgericht betrifft, ist nur in der letzten, verworrenen Zeit der Republik einmal versucht, aber nie zur Ausführung gebracht worden.

Als Gajus Gracchus sein Tribunat angetreten hatte, war seine erste Sorge, seinen Bruder zu rächen und sich selbst dadurch grössere Sicherheit zu verschaffen. Plutarch erzählt, wie er das Römische Volk durch die Erinnerung an seinen Bruder und dessen unglückliches Ende aufgeregt und wie er dann zwei Gesetze eingebracht habe, welche beide auf seinen Bruder Bezug hatten. Das erste war, derjenige, welcher vom Volke seines Amtes entsetztworden sei, solle ehrlos sein und zu keinem weiteren Amte zugelassen werden: es war gegen M. Octavius, mit dessen Absetzung Tiberius' Unglück begonnen hatte, gerichtet. Indessen diesen Gesetzesvorschlag liess Gajus auf Bitten

a) Plut. Ti. Gracch. 16 Ἐπεὶ δὲ συνορῶντες οἱ φίλοι τὰς ἀπειλὰς καὶ τὴν σύστασιν ᾤοντο δεῖν ἑτέρας περιέχεσθαι δημαρχίας εἰς τὸ μέλλον, αὖθις ἄλλοις νόμοις ἀνελάμβανε τὸ πλῆθος — διδοὺς ἐπικαλεῖσθαι τὸν δῆμον ἀπὸ τῶν δικαστῶν καὶ τοῖς κρίνουσι, τότε συγκλητικοῖς οὖσι, καταμιγνὺς ἐκ τῶν ἱππέων τὸν ἴσον ἀριθμόν.

seiner Mutter wieder fallen. Er wurde erst 104 v. Chr. in erweiterter Fassung durch einen Volkstribunen L. Cassius durchgesetzt.[a]) Den zweiten dagegen setzte er durch. Er bestimmte[b]), dass derjenige Beamte, welcher einen Römischen Bürger ohne Gericht um sein *caput* gebracht hätte, vor das Gericht des Volkes gestellt werden sollte. Plutarch gebraucht den Ausdruck „um das *caput* bringen, in die Acht erklären" (Lateinisch *aqua et igni interdicere*), indem er die Sitte der spätern Zeit berücksichtigt, wo durch die Gesetze über die einzelnen Verbrechen die Aechtung statt der wirklichen Todesstrafe eingeführt war: auch zu Gracchus' Zeit wurde, da es dem Angeklagten meist frei stand, sich vor dem Schlusstermine freiwillig zu entfernen, die Todesstrafe selten vollzogen. Es ist indessen kein Zweifel, dass Gracchus sowohl die wirkliche Todesstrafe als auch die an deren Stelle tretende Aechtung in seinem Gesetze umfasste. Plutarch sagt ferner, „ohne Gericht" dürfe ein Bürger nicht verurtheilt werden, indem er darunter das Volksgericht versteht, das nach Römischen Begriffen allein befähigt war, über Leib und Leben der Bürger zu urtheilen.[c]) Endlich soll Gracchus bestimmt haben, dass der dawider handelnde Beamte vor das Gericht des Volkes gestellt würde, wahrscheinlich als *perduellis:* er sollte der *perduellio* schuldig sein, wie es schon die Porcische Gesetzgebung in gleichem Falle bestimmt hatte[d]), und deswegen von dem Volke, nicht von den damals schon bestehenden Schwurgerichten verurtheilt werden. Unter dem Volke aber verstand Gracchus die Centuriatcomitien; denn dass deren alleinige Befugniss, über das *caput* eines Bürgers zu richten, nicht verändert worden ist, erkennt man daraus, dass dieselbe noch zu Ciceros Zeit unangefochten bestand.

Indessen diese Nachricht Plutarchs ist nicht geeignet, zu

---

a) Ascon. in Cic. Corn. p. 78.

b) Plut. C. Gracch. c. 4 δύο νόμους εἰσέφερε, τὸν μέν, εἴ τινος ἄρχοντος ἀφῃρῆτο τὴν ἀρχὴν ὁ δῆμος, οὐκ ἐῶντα τούτῳ δευτέρας ἀρχῆς μετουσίαν εἶναι, τὸν δέ, εἴτις ἄρχων ἄκριτον ἐκκεκηρύχοι πολίτην, κατ' αὐτοῦ διδόντα κρίσιν τῷ δήμῳ.

c) Vergl. I, 191.

d) S. oben S. 69.

einer nähern Aufklärung über das Sempronische Gesetz zu verhelfen: man begreift darnach nicht, zu welchem Zwecke es dienen konnte. Die früheren Provocationsgesetze umfassten mehr, enthielten genauere Bestimmungen und eben dieselben Strafandrohungen: selbst das erste Valerische Gesetz verlangte nicht nur bei Lebens-, sondern auch bei Leibes- und Vermögensstrafen, dass dem Angeklagten Berufung auf das Volksgericht gestattet werde. Man darf auch nicht annehmen, jene älteren Bestimmungen seien in Vergessenheit gerathen: nicht lange vorher hatte die Porcische Gesetzgebung dieselben von Neuem eingeschärft und erweitert; ja wollte man selbst dies annehmen, so wäre es doch ganz unwahrscheinlich, dass man in einer Zeit, welche für Erweiterung der Volksrechte leidenschaftlich begeistert war, eine Minderung der seit der ältesten Zeit bestehenden vorgenommen hätte. Nur drei Bestimmungen werden wir aus Plutarchs Angabe festhalten müssen, die Perduellionsklage als Strafe, dass es sich um das Aussprechen der härtesten Strafe gegen Bürger handelte, dass ein Volksgericht geboten wurde. Auch die andern Erwähnungen dieses Sempronischen Gesetzes liefern nicht sichere Ergebnisse. In seiner Rede für C. Rabirius sagt Cicero [a]), C. Gracchus hätte das Gesetz gegeben, über das *caput* Römischer Bürger sollte nicht ohne Befehl des Volkes geurtheilt werden. Dieses Gesetz enthält scheinbar unnöthige oder unmögliche Bestimmungen. Nimmt man an, es habe ein Urtheil des Volkes auch in demjenigen Falle für nothwendig erachtet, wo der Angeklagte gestanden hatte oder auf der That ertappt war, einem Falle, welchen die früheren Gesetze von der Provocation ausgenommen hatten, so wäre ein solches Verfahren unmöglich, weil es in unzweifelhaften Fällen einen unnützen Verzug bringen würde. Ueberflüssig dagegen wäre das Gesetz, wenn es nur geboten hätte, über einen seine Schuld läugnenden Angeklagten ohne Befragung des Volkes die Verurtheilung auszusprechen; denn dies setzten schon die früheren Gesetze fest.

a) Cic. pro C. Rab. 4, 12 C. Gracchus legem tulit, ne de capite civium Romanorum iniussu vestro iudicaretur, hic popularis a IIviris iniussu vestro non iudicari de cive Romano, sed indicta causa civem Romanum capitis condemnari coegit.

Auch der Ausdruck „urtheilen" muss bei Cicero in einem besonderen Sinne genommen sein: man erkennt dies an dem Gegensatz, in welchem er an der betreffenden Stelle gebraucht wird. Cicero vergleicht nämlich mit dem Sempronischen Gesetze das Verfahren des Volkstribunen T. Labienus. Dieser hatte, ohne besondere Vollmacht vom Volke, durch Zweimänner, welche nicht vom Volke erwählt waren, C. Rabirius ohne gehöriges richterliches Verfahren zum Tode verurtheilen lassen. Der Gegensatz also liegt darin, dass Gracchus selbst ein richterliches Verfahren gegen das *caput* eines Bürgers verboten, Labienus eine Verurtheilung ohne ein solches veranlasst hatte. Gracchus hatte somit jedes richterliche Verfahren verboten, ja er war noch weiter gegangen. In seiner vierten Catilinarischen Rede spricht Cicero über die Meinung, welche C. Caesar im Senate über die Bestrafung der geständigen Catilinarischen Verschworenen abgegeben hatte: dieselbe ging bekanntlich dahin, sie sollten nach Einziehung ihres Vermögens in das Gefängniss gesetzt werden und Niemand solle über sie später Anträge beim Senate oder Volke machen. Cicero[a]) sagt, er bemerke, dass von den democratisch gesinnten Mitgliedern des Senates etliche fehlten, damit sie nämlich nicht über das *caput* Römischer Bürger eine Meinung abzugeben brauchten, und führt nachher im Gegensatz zu ihnen Caesar an, der die Gültigkeit des Sempronischen Gesetzes für den vorliegenden Fall läugne. Hierzu macht der Ambrosianische Scholiast zwei Bemerkungen: er nennt drei Senatoren, die sich absichtlich von der Senatssitzung fern gehalten hätten, und sagt dann: Gracchus hätte das Gesetz gegeben, es solle Niemand gegen einen Römischen Bürger eine das *caput* angehende Meinung abgeben.[b]) Dies ist etwas Neues und das einzige Neue, das uns über dieses Sempronische Gesetz überlie-

a) Cic. in Cat. IV, 5, 10 Video de istis, qui se populares haberi volunt, abesse non neminem, ne de capite videlicet civium Romanorum sententiam ferant. — At vero C. Caesar intelligit legem Semproniam esse de civibus Romanis constitutam, qui autem reipublicae sit hostis, eum civem nullo modo esse posse, denique ipsum latorem Semproniae legis iussu populi poenas reipublicae dependisse.

b) Schol. Ambros. p. 370 Quia sententiam (falsch statt legem) tulerat Gracchus, ne quis in civem Romanum capitalem sententiam diceret.

fert ist. Früher waren nur die Beamten, welche einen Bürger ohne einen Volksbeschluss zum Verlust seines *caput* verurtheilt hatten, verantwortlich gewesen, jetzt wurden es Alle, welche zu einer solchen Verurtheilung in irgend einer Weise mitgewirkt hatten, also z. B. diejenigen, welche in dem selbstgewählten Beirathe der Beamten gewesen und darin für die Verurtheilung gestimmt hatten, oder diejenigen, welche bei einem Senatsbeschlusse zur Einsetzung eines Gerichtes ohne Volksbeschluss mitgewirkt hatten. Eigenthümlich ist die sophistische Beweisführung, mit der Cicero an der angeführten Stelle seinem Gegner Caesar den Gedanken unterschiebt, wer ein Feind des Staates sei, sei kein Bürger und deshalb finde das Sempronische Gesetz auf ihn keine Anwendung: eine Auslegung des Gesetzes, die, wenn sie im Ernst gemeint wäre und nicht bloss als rednerische Wendung gelten müsste, alle zum Schutze der Bürger erlassenen Gesetze überflüssig machen würde. Es scheint vielmehr, dass Caesar deshalb das Gesetz nicht auf den vorliegenden Fall angewendet wissen wollte, weil die Verschworenen auf der That ertappt und geständig waren: und daraus wieder schliessen wir, dass Gracchus hierin keine Aenderung der früheren Gesetze vornahm. Ebenfalls bemerkenswerth ist die Art und Weise, wie Caesar das Sempronische Gesetz, welches ein eigenmächtiges Verfahren gegen das *caput* eines Bürgers verbot, in seinem Vorschlage zu umgehen suchte: wir werden hierauf, so wie auf die ganze Frage über die Bestrafung der Catilinarischen Verschwörung später ausführlicher zurückkommen.

Plutarch macht, wo er von dem Sempronischen Gesetze spricht[a]), die Bemerkung, dasselbe sei gegen P. Popilius Laenas gerichtet gewesen, der als Consul im Jahre nach Ti. Gracchus' Ermordung dessen Freunde geächtet hätte, und eben derselbe berichtet, wo er von Ti. Gracchus' Lebensende spricht[b]), dass etliche seiner Freunde von den Consuln schmählich getödtet oder in das Elend gejagt worden seien: dieselbe Nachricht findet sich bei Cicero, der die Consuln mit einem Beirath von Sena-

a) Plut. C. Gracch. c. 4.
b) Plut. Ti. Gracch. 20.

toren, und eine von ihnen geführte ausserordentliche Untersuchung erwähnt.[a]) Von freien Stücken werden die Consuln, so heftige Gegner von Ti. Gracchus sie auch sein mochten, diese Untersuchungen nicht vorgenommen haben: wahrscheinlich wurde durch einen Senatsbeschluss den Consuln aufgetragen, die Theilnehmer des unterdrückten Aufstandes zu bestrafen. Es war natürlich, dass C. Gracchus sein Gesetz auch gegen einen solchen Senatsbeschluss richtete und dass er es wirklich gethan, beweist die früher angeführte Stelle Ciceros über den Senatsbeschluss in der Catilinarischen Verschwörung: die Furcht einiger Senatoren, an ihm Theil zu nehmen, erscheint erst dann begründet, wenn wirklich ein solcher in dem Gesetze verboten war. Ebenfalls bezieht sich darauf die Nachricht des Gronovianischen Scholiasten zu jener Stelle[b]): es sei nach dem Sempronischen Gesetze nicht erlaubt gewesen, eine Untersuchung über das *caput* eines Römischen Bürgers anzustellen, ohne Befehl des Volkes. Denn obgleich eine Untersuchung anstellen auch von jedem gewöhnlichen, vor den ordentlichen Gerichten eingeleiteten Criminalprocesse gesagt wird, so kann doch ein darauf bezügliches Verbot nur auf ein ausserordentliches, nach Senatsbeschluss stattfindendes Verfahren gerichtet werden. Gracchus kann indessen dasselbe nicht im Allgemeinen als gesetzwidrig verboten, oder verlangt haben, es sollte jedem ein Volksbeschluss vorhergehen. Denn es war eine blosse Massregel der Verwaltung, wenn der Senat bei plötzlich eintretenden zahlreichen Criminalprocessen die gewöhnlichen Richter von der Besorgung derselben entband und etwa andere Prätoren oder die Consuln damit betraute: das Interesse der Freiheit litt nur dann darunter, wenn diese durch den Senat eingesetzten ausserordentlichen Richter, im Vertrauen auf die Unterstützung der obersten Staatskörperschaft, ihre Befugnisse überschritten. Dies nur konnte Gracchus verhindern wollen: wahrscheinlich verfügte er sogar, dass in dem betreffenden Senatsbeschlusse eine Hinweisung auf Beobachtung

a) Cic. Lael. 11, 37.

b) Schol. Gronov. p. 412 Orell. Lege Sempronia iniussu populi non licebat quaeri de capite civis Romani.

des Provocationsrechtes hinzugefügt werden musste. Geschah dies nicht, so waren die Senatoren, welche an dem Beschlusse Theil genommen, sowie alle andern, welche zur Ausführung desselben mitgewirkt hatten, verantwortlich.

Hiernach wird man sich ein wenigstens theilweises Bild von diesem Sempronischen Gesetze machen können. Es war ein neues Gesetz nur in Bezug auf die Senatoren und Theilnehmer eines ohne Bewilligung des Volkes niedergesetzten Gerichtes: für sie konnte eine Bestrafung erst wegen einer nach Erlass des Gesetzes geschehenen Verletzung desselben eintreten. Dagegen die Beamten selbst, welche gegen die Provocation gehandelt, waren schon nach dem früheren Rechte strafbar: es ist kein Zweifel, dass Gracchus die Consuln, welche gegen die Freunde seines Bruders grausam verfahren waren, auch ohne das neue Gesetz hätte anklagen können. Er gab es nur, um ihnen jede Entschuldigung zu nehmen, vielleicht auch um ihnen eine härtere Strafe auferlegen zu können. Deshalb hatte es für sie rückwirkende Kraft: es wurden nach ihm die Consuln, welche sich gegen Ti. Gracchus' Anhänger vergangen hatten, P. Popilius[a]) und wohl auch P. Rutilius[b]) mit Aechtung bestraft. Aber abgesehen von diesen neuen Bestimmungen umfasste das Sempronische Gesetz von Neuem das ganze, seit den ältesten Zeiten hergebrachte Provocationsrecht. Man kann dies daraus schliessen, dass von Cicero, wo er Verres' Verfahren gegen P. Gavius, den Bürger von Cosa, tadelt[c]), zusammen mit dem Porcischen Gesetze auch die Sempronischen angerufen werden. Es handelt sich dort um einen auswärtigen Römischen Bürger und um dessen in einer Provinz erfolgte Bestrafung: selbst diese Verhältnisse also muss Gracchus, wenn auch nicht neu geordnet, doch wiederum berührt und eingeschärft haben. Cicero spricht von mehreren Sempronischen Gesetzen, wahrscheinlich weil Gracchus

---

a) Cic. de dom. 31, 82; p. Cluent. 35, 95; de leg. III, 11, 26; de republ. I, 3, 6; post red. in sen. 15, 37; Gell. XI, 13.

b) Vell. II, 7.

c) Cic. in Verr. V, 63, 163 O nomen dulce libertatis! o ius eximium nostrae civitatis! O lex Porcia legesque Semproniae!

auch in andere Gesetze, namentlich die auf die Schwurgerichte bezüglichen, die Gewährleistung der Vorrechte Römischer Bürger aufgenommen hatte.[23])

Es bleibt noch ein Gesetzesvorschlag übrig, welcher die Gewalt der Beamten bei Bestrafung Römischer Bürger schmälern sollte, der des Volkstribunen M. Livius Drusus, des Gegners von C. Gracchus. Wir haben über ihn nur eine Nachricht. Plutarch erzählt von den Kunstgriffen und der Freigiebigkeit, durch welche Livius mit Unterstützung des Senates seinen Collegen Gracchus aus der Gunst der Menge zu verdrängen suchte. Er erzählt zuerst von den Sempronischen Colonien und setzt ihnen die Livischen gegenüber: diese waren grösser und reichlicher ausgestattet als jene. Dann erwähnt er, dass Gracchus den Latinern gleiches Stimmrecht mit den Bürgern geben wollte und stellt dem gegenüber Livius' Gesetzesvorschlag: es sollte nicht gestattet sein, einen Latiner mit Ruthen zu geisseln, auch nicht im Kriege.[a]) Darnach scheint es, dass Livius im Gegensatz zu Gracchus, welcher den Latinern gleiche politische Rechte mit den Römischen Bürgern verlieh, für sie das für die Masse derselben weit wichtigere Vorrecht beantragte, gleich den Bürgern sowohl im Frieden als im Kriege von der Geisselung und der öffentlichen Hinrichtung mit dem Beile befreit zu sein, kurz die ganze Porcische Gesetzgebung auf die Latiner übertrug. Mochte die Veränderung der Kriegsstrafen bei Bürgern auch nur eine mittelbare Folge derselben gewesen sein, so konnte dennoch Livius jetzt ein dies befehlendes Gesetz erlassen. Indessen es ist sicher, dass Livius' Gesetzesvorschlag nicht durchging, eben so wenig wie Gracchus' Bemühungen um das Bürgerrecht der Latiner einen Erfolg hatten: jener war nur ein Mittel gewesen, um diese zu verhindern. Die oben angeführten Beispiele von T. Turpilius, welcher von Metellus, und von dem Colonisten aus Comum, der von dem Consul Marcellus mit Geisselung bestraft wurde, beweisen, dass bis zu Ende der Republik die Be-

---

a) Plut. C. Gracch. c. 9 Ἔτι δὲ ὁ μὲν (Γράκχος) τοῖς Λατίνοις ἰσοψηφίαν διδοὺς ἐλύπει, τοῦ δὲ (Λιβίου), ὅπως μηδ' ἐπὶ στρατείας ἐξῇ τινα Λατίνων ῥάβδοις αἰκίσασθαι γράψαντος ἐβοήθουν τῷ νόμῳ.

freiung von den Ruthen der Lictoren ein ausschliessliches Vorrecht der Römischen Bürger bildete.[a])

Viertes Capitel.

Die mit der Criminalrechtspflege betrauten Beamten. Aufhebung der Quästoren. Uebertragung ihrer Geschäfte zum Theil an die Aedilen. Einsetzung der Militärtribunen und Grund derselben in der Nothwendigkeit, die Zahl der höchsten Beamten zu vermehren. Das Canulejische Gesetz und seine Veränderungen, ehe es angenommen wurde. Wahl der Militärtribunen. Ihre Zahl. Ihre Amtsgewalt der consularischen gleich. Die quaestores parricidii. Nachricht von Pomponius. Quästoren werden theils Beamte, theils Privatmänner. Eine andere Art der Quästoren für den Criminalprocess.

Nachdem wir die Provocationsgesetze bis zum Untergange der Republik verfolgt haben, müssen wir den Faden unserer Untersuchungen wieder bei dem Sturze der Zehnmänner aufnehmen, um die Beamten, welche die Strafrechtspflege leiteten, zu betrachten: sie erlitten zahlreiche und für den gesammten Staat wichtige Veränderungen. Als nach der Decemviralregierung die alte Verfassung wieder hergestellt war, bestanden zwei Arten von Beamten im Staate, auf der einen Seite die beiden Consuln, in Centuriatcomitien erwählt und durch Curiatcomitien bestätigt, neben ihnen die beiden Quästoren, von den Consuln erwählt, aber durch die Curiatcomitien bestätigt; ihnen gegenüber die plebejischen Beamten, in Tributcomitien erwählt, die zehn Volkstribunen und die beiden Aedilen. Die Macht der letzteren war durch die Valerisch-Horatische Gesetzgebung, welche unmittelbar auf die Wiederannahme der alten Verfassung folgte, erweitert worden: sie waren nicht mehr Beamte der Plebs allein, sondern des gesammten Volkes, ihre Gewalt erstreckte sich eben so wohl über Patricier wie über Plebejer. Auch mit den patricischen Beamten ging eine Aenderung vor. Die Quästoren, welche bis dahin die Gehülfen der Consuln bei der Rechtspflege gewesen waren, hörten auf, wahrscheinlich wurden sie nach dem Sturze der Zehnmänner nicht wieder erwählt. Dagegen wurden

a) Vergl. oben S. 63.

vom Jahre 447 v. Chr. an jährlich zwei Schatzquästoren durch das Volk ernannt: die *quaestores parricidii*, welche seitdem öfters erwähnt werden, waren nicht stehende Beamte, sondern aus besonderer Veranlassung und für besondere Geschäfte vom Volke ernannt. Dies ist das Ergebniss einer früher von uns geführten Untersuchung.[a])

Man fragt, weshalb die Veränderung mit den Quästoren vorgenommen worden ist: da sie in einer Zeit geschah, in die vielfache Zugeständnisse der Patricier an die Plebejer fallen, wird man auch in ihr ein Nachgeben von Seiten der ersteren, eine Begünstigung der letzteren vermuthen dürfen. Es ist auffallend, dass überhaupt eine Verminderung der Beamten stattfand: die Stadt hatte seit Vertreibung der Könige zugenommen, die Herrschaft selbst und die Beziehungen mit auswärtigen Völkern waren gewachsen. Man sollte eher eine Vermehrung der Beamten erwarten. Darüber, an wen die Geschäfte, welche bisher von den Quästoren besorgt worden waren, gekommen seien, fehlt jede Nachricht. Diese Geschäfte waren doppelter Art gewesen. Erstlich, wie der Name der Quästoren selber besagt, polizeilicher Natur. Sie hatten die Verbrechen aufzuspüren, wohl auch noch die weitere Pflicht, im Namen der Consuln die Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten, von welcher Pflicht wir nur deshalb nichts wissen, weil das Amt selbst frühzeitig untergegangen ist. Zweitens waren sie Richter: wir haben bestimmte und sicher überlieferte Beispiele, dass sie Centuriatcomitien beriefen und die Schuldigen zur Verurtheilung und Strafe brachten. Von diesen Geschäften können die polizeilichen nur auf die Aedilen übergegangen sein; denn sie sind die einzigen Beamten, welche es ausser den Consuln und Tribunen gab, waren überdem auch schon durch das Aternisch-Tarpejische Gesetz, welches ihnen das Recht, auf Geldstrafen zu erkennen, gab, mit der Fähigkeit, eine polizeiliche Aufsicht zu führen, versehen worden. Jetzt erfuhr der Amtskreis der Aedilen eine Erweiterung und diese Erweiterung muss als ein Zugeständniss der Patricier an die Plebejer aufgefasst werden. Ursprünglich hatten

a) S. oben unsere ausführliche Auseinandersetzung I, 52 flgd.

die Aedilen, als Gehülfen der Volkstribunen, wie diese selbst nur das Recht gehabt, Streitigkeiten unter Plebejern zu vermitteln; fruchtete diese Vermittelung nichts oder waren es Streitigkeiten mit Patriciern, so musste die Klage bei den Consuln angebracht werden; denn dies war der einzige eigentliche Rechtsweg. Es knüpfte sich an dieses Vermittelungsamt eine Aufsicht über den Markt, wo die meisten Streitigkeiten der Plebejer vorzukommen pflegten und dasselbe wurde anerkannt und mit staatlicher Vollmacht versehen durch das schon erwähnte Aternische Gesetz. Die polizeilichen Geschäfte der Quästoren waren natürlich durch die sich allmälig befestigende Gewalt der Aedilen vermindert worden, ähnlich wie die consularische Macht selbst durch die Volkstribunen eine Beschränkung erfuhr.[a]) Unter der Herrschaft der Zehnmänner hörten Quästoren wie Aedilen auf: entweder genügten dieselben bei ihrer grösseren Anzahl zu persönlichem Dienste oder sie hielten sich von ihnen allein abhängige Diener. Als nach dem Sturze der Zehnmänner die plebejischen Beamten auch über die Patricier Gewalt erhielten, konnte man füglich die polizeiliche Aufsicht über die Stadt den Aedilen übertragen. Unmittelbare Beweise oder Beispiele für diese Entwickelung der Aedilität lassen sich nicht anführen; aber sie liegt in der Natur der Verhältnisse und die geschichtlich überlieferten Thatsachen werden sich nicht anders erklären lassen.

Freilich mag auch eine allmälig eintretende Veränderung im Strafrecht zur Verminderung der quästorischen Amtspflichten beigetragen haben. Die Quästoren hatten das Geschäft gehabt, Verbrechen und Verbrecher aufzusuchen: sie schritten von Amtswegen ein. Im Römischen Strafrecht lag von Anbeginn an, wie wir nachgewiesen haben[b]), ein doppelter Grundsatz über die Einleitung von Processen: es gab den Anklageprocess, aber auch das von den Beamten aus eigener Machtvollkommenheit eingeleitete Verfahren. Die Entwickelung während der Republik ging im Allgemeinen auf ein Uebergewicht des ersteren und man darf annehmen, dass derselbe schon bis zur Zeit der Zehnmänner Fortschritte gemacht hatte.

a) Man vergleiche unsere Darstellung über den ursprünglichen Geschäftskreis der Aedilen, oben I, 285.

b) Man sehe I, 129.

Mit der Aufhebung der alten Quästoren erlangte der Anklageprocess bis auf die wenigen Spuren, welche sich in den immer seltener werdenden *quaestores parricidii* zeigen, das Uebergewicht. Um so leichter war es, das Amt der Quästoren, welches sich auf die veraltende Art des Processes gründete, aufzuheben. Dagegen die richterlichen Pflichten der Quästoren mussten ganz auf die Consuln übergehen: sie allein konnten fortan die Centuriatcomitien zur Verurtheilung in Leibes- und Vermögensstrafen halten, sie allein dieselben aussprechen und vollziehen. Einige Erleichterung war ihnen geschafft worden durch die Schatzquästoren, welche, wenngleich in gewisser Abhängigkeit von ihnen, doch besondere und stehende Beamte geworden waren. Dennoch ist die Vermehrung der consularischen Geschäfte auffallend und dem sonstigen Entwickelungsgange des Römischen Staatsrechtes entgegengesetzt: die Zahl der Aemter und Beamten pflegte sich zu vermehren, hier ging ein Amt ein und seine Geschäfte wurden auf diejenigen übertragen, deren Thätigkeit mit der zunehmenden Ausdehnung der Herrschaft an sich wachsen musste. Wahrscheinlich würde auch an die Stelle der Quästoren alsbald ein anderes Amt getreten sein, wenn nicht zwei Jahre nach ihrer Abschaffung eine grosse Veränderung im Staatsrechte stattgefunden hätte, wenn nicht an Stelle der zwei jährlichen Consuln die Militärtribunen getreten wären, deren Zahl immer eine grössere war. Selbst in denjenigen Jahren, wo wieder die patricischen Consuln die Regierung führten, war der Versuch, eine neue Behörde zu schaffen, unmöglich, da derselbe den Kampf der Stände hervorgerufen hätte.

Indessen diese Ansicht, das Richteramt der Consuln sei bei der Veränderung der Staatsverfassung auf die Militärtribunen übergegangen, steht im Widerspruch mit der neuesten Forschung: dadurch wird uns die Pflicht auferlegt, über den Ursprung und die Pflichten der neuen Beamten, welche der Staat erhielt, ausführlicher zu sprechen. Ueber die Gründe, weshalb das neue Amt eingesetzt wurde, muss die Ueberlieferung nicht ganz sicher gewesen sein. Livius[a]) erzählt zuerst die gewöhn-

a) Liv. IV, 1 anni principio et de conubio patrum et plebis C. Canuli.

liche Nachricht, der Tribun C. Canulejus habe einen Gesetzesvorschlag über die Gestattung der Ehe zwischen Patriciern und Plebejern eingebracht, dann hätte man darüber verhandelt, die Wahl des einen Consuls aus den Plebejern solle erlaubt werden, und diese Verhandlungen hätten am Ende zu dem Gesetzesvorschlage von neun Tribunen geführt, es solle dem Volke die Wahl der Consuln aus Patriciern oder Plebejern freigegeben werden. Später indessen, wo er zum folgenden Jahre von der wirklich erfolgten Wahl der Militärtribunen berichtet[a]), gesteht er, es gebe eine andere Ueberlieferung: sie rede nicht von dem Streben der Plebejer nach dem Consulate, erwähne auch nicht die Einbringung eines darauf bezüglichen Gesetzes, sondern berichte nur, man habe der vielen Kriege halber die Zahl der Oberbefehlshaber vermehren müssen und deshalb drei Militärtribunen statt der beiden Consuln ernannt. Dass diese Ueberlieferung weniger richtig sei oder von weniger zuverlässigen Gewährsmännern ausgehe, setzt Livius nicht hinzu: er muss sie also für gleichberechtigt halten. Wahrscheinlich ist dieselbe von der zuerst erwähnten nicht wesentlich verschieden: sie ist nur auf der einen Seite kürzer, indem sie die Erwähnung des Zwistes zwischen Patriciern und Plebejern auslässt, auf der andern Seite ausführlicher, indem sie als Anlass der ganzen Streitigkeiten das Bedürfniss nach einer vermehrten Anzahl der obersten Beamten berichtet. Die vollständige Geschichte muss überhaupt aus den Berichten verschiedener Schriftsteller, von denen der eine diesen, der andere jenen Umstand erzählt, zusammengesetzt werden. So fügt Zonaras[b]) eine Rücksicht hinzu, mit welcher die Plebejer ihre Forderung der Theilnahme an dem Consulate begründeten. Das Volkstribunat nämlich änderte allmälig seine Stellung: es sollte seiner Einsetzung nach nur den Plebejern

leius tribunus plebis rogationem promulgavit — et mentio, primo sensim illata a tribunis, ut alterum ex plebe consulem liceret fieri, eo processit deinde, ut rogationem novem tribuni promulgarent, ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus vellet consules faciendi.

a) Liv. IV, 7.

b) Zon. VII, 19 οἵ τε γὰρ τοῦ πλήθους καὶ ὑπατεύειν ἤθελον, ἐπείπερ ἐδημάρχουν οἱ εὐπατρίδαι πρὸς αὐτοὺς μεθιστάμενοι.

offen stehen; aber den Patriciern stand es frei, ihren Stand aufzugeben und zu den Plebejern überzugehen. Anfangs mögen sie dies nicht gethan haben; als indess durch die Valerisch-Horatischen Gesetze die Macht des Tribunates über die Patricier ausgedehnt war, suchten diese dasselbe zu erlangen und dadurch den natürlichen Gegensatz, in welchem es zu den patricischen Beamten und dem Senate stand, aufzuheben. Dagegen die Plebejer hatten keine Möglichkeit, in den patricischen Stand zu gelangen und kamen in dem blossen Streben, das bisherige Gleichgewicht der beiden Stände zu erhalten, zu der Forderung, dass ihnen der Zugang zu den patricischen Aemtern geöffnet werden sollte.

Wenngleich also die übrigen Schriftsteller mit der gewöhnlichen Ueberlieferung, welche Livius vorzugsweise darstellte, übereinstimmen[24]), so ist man doch zu der Annahme berechtigt, dass das Bedürfniss nach Vermehrung der obersten Beamten den ersten Anlass zur Forderung der Plebejer gegeben hat und dieses Bedürfniss wurde durch die Besorgung des Richteramtes, welches jetzt den Consuln allein oblag, hervorgerufen. Noch im Jahre 53 v. Chr. kam man bei den Wahlumtrieben, welche den Staat zerrütteten, auf den Gedanken, Militärtribunen statt der Consuln zu erwählen, damit, wie Dio Cassius[a]) sagt, Mehrere zu gleicher Zeit zu den Ehrenstellen befördert werden könnten. Ueber die Art und Weise, wie die Vermehrung der Beamten ausgeführt werden sollte, könnten wir nach Livius' Bericht nur ungenügend urtheilen, wenn nicht Dionysius' Erzählung hinzukäme. Jener sagt nur, die neun Tribunen hätten verlangt, dem Volke solle erlaubt werden, die Consuln entweder aus der Plebs oder aus den Patriciern zu erwählen. Dagegen Dionysius[b]) giebt Folgendes als Inhalt des Gesetzvorschlages an: jährlich solle das Volk entscheiden, ob Patricier oder Plebejer zur Bewerbung um das Consulat zugelassen werden sollten. Die einzelnen Collegien also der höchsten Beamten sollten ungemischt sein; aber es sollte erlaubt sein, ein solches auch nur aus Plebejern zu bilden.

a) Dio Cass. XL, 45.
b) Dionys. XI, 53.

Dieser Sinn kann auch in Livius' Worten liegen und muss wegen Dionysius' Erläuterung hineingelegt werden. Indessen dieser Gesetzesvorschlag erfuhr, ehe er durchging, einige Aenderungen. Erstlich bestanden die Patricier darauf[a]), das Consulat selbst den Plebejern nicht zu eröffnen, auch die Zahl der jedesmaligen Consuln nicht zu vermehren. An sich wäre gegen eine solche Vermehrung der Consuln nichts einzuwenden gewesen: die Zahl der Volkstribunen war vermehrt worden, später wurde es die der Prätoren und Quästoren. Weshalb es nur zwei Consuln geben sollte, dafür wird niemals ein bestimmter Grund angegeben: es war nur das Herkommen, welches bei dem Streite um das Canulejische Gesetz festgestellt wurde und bis in die spätesten Zeiten unverbrüchlich galt. Ferner missbilligten die Patricier das System, die einzelnen Collegien der höchsten Beamten ungemischt zu erhalten und unter den beiden Ständen abwechseln zu lassen: sie zogen das schon bei der Regierung der Zehnmänner erprobte System war, dass in den einzelnen Collegien beide Stände zusammen vertreten waren oder vertreten sein durften, und sie thaten Recht daran, nicht bloss um der Erhaltung ihrer eigenen Macht halber, sondern auch für den Bestand des Staates. Dieser wäre, wenn es in einigen Jahren ganz plebejische, in andern ganz patricische Beamten gegeben hätte, in die bedenklichsten Schwankungen gerathen, während die Mischung der Stände in den Collegien allmälig ein Abschwächen des Gegensatzes unter denselben herbeiführte. Die Patricier konnten überdem erwarten, durch persönliches Ansehen und Geschäftskenntniss einen gewissen Einfluss auf ihre plebejischen Collegen auszuüben und dadurch die Fortpflanzung der alten Sitte, auf welcher die Dauer des Staates beruhte, zu sichern. Aber die Patricier stellten auch bei dieser Mischung der einzelnen Collegien die Bedingung, dass die patricischen Mitglieder nicht in der Minderzahl sein, also wenigstens die Hälfte bilden sollten[b]). Wie später einer der Consuln ein Plebejer sein musste, so

a) Die Verhandlungen erzählen Dionys. XI, 56 und 61; Liv. IV, 6.

b) Dionys. XI, 56 ἐν δὲ τούτοις τοῖς ἀνδράσι μὴ ἐλάττονος ἀριθμοῦ ἔστωσαν οἱ πατρίκιοι τῶν δημοτικῶν.

musste jetzt wenigstens die Hälfte der obersten Beamten aus Patriciern bestehen und kein Collegium war vollständig, in welchem diese Bedingung nicht erfüllt war.

Schon durch die bisherigen Aenderungen war Canulejus' Gesetzesvorschlag vollständig umgestaltet: es bleibt indessen noch ein wichtiger Punkt zu erwähnen übrig. Die Volkstribunen hatten ein für immer gültiges Gesetz über die Wahl der obersten Beamten verlangt, der Senat und die Patricier gestanden nur ein für ein einzelnes Jahr gültiges Gesetz zu, welches aber allerdings als Vorbild für die Zukunft dienen konnte. Jene forderten, der Senat solle ein für allemal die Wahl von Plebejern bewilligen, und es solle dann das Volk, d. h. die Tributcomitien, unter Vorsitz der Tribunen alljährlich bestimmen, ob es für das nächste Jahr Plebejer oder Patricier zu den höchsten Beamten haben wollte. Dies verweigerten die Patricier: das allgemeine, von ihnen angenommene, Gesetz bestimmte vielmehr nur, dass die Frage, ob patricische Consuln oder Militärtribunen zu wählen seien, jährlich durch ein Gesetz, bei dem also jederzeit Senat und Volk mitzuwirken hatten, entschieden werden sollte: jährlich um die Zeit der Wahlversammlung sollte der Senat den für die Entscheidung des Volkes nothwendigen Senatsbeschluss fassen.[a]) Diese Abänderung war den Patriciern förderlich, um, nachdem man einmal den Grundsatz, dass rein patricische und rein plebejische Collegien mit einander abwechseln sollten, aufgegeben hatte, noch desto leichter die Wahl der alten patricischen Consuln durchsetzen zu können. Denn die Tributcomitien waren bei dem damaligen Stande der Parteien, immer für die Wahl von Militärtribunen: dies berichtet Dionysius ausdrücklich und es ist kein Grund, ihm einen Irrthum vorzuwerfen. Bemerkenswerth ist der Zusatz zum allgemeinen Gesetz: in jedem Jahre sollte ein Vorbeschluss des Senates über die Wahl der Beamten des künftigen Jahres zu Stande gebracht werden. Dieser Zusatz

---

a) Dionys. XI, 60 ὅταν δὲ τελῶσιν οὗτοι τὴν ἀρχὴν καὶ καθήκῃ νέας ἀρχὰς ἀποδείκνυσθαι, τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον αὖθις συνελθόντας διαγνῶναι, πότερον ὑπάτους ἢ χιλιάρχους βούλονται παραλαβεῖν τὴν ἀρχὴν, ὅτι δ᾽ἂν ἅπασι δόξῃ ψῆφον ἐπενέγκασι, τοῦτ᾽ εἶναι κύριον, ἐπιτελεῖσθαι δὲ τὸ προβούλευμα καθ᾽ ἕκαστον ἐνιαυτόν.

kann sich nur auf eine Verpflichtung der Consuln oder sonstigen Vorsitzenden des Senates beziehen, jährlich in demselben eine Verhandlung über die Art der Comitien für das folgende Jahr vorzunehmen. Es kann indessen darin nur eine moralische Verpflichtung gelegen haben, ohne Strafbestimmung für den Fall, wenn die Verhandlung unterbliebe. Denn schon zum Jahre 441 v. Chr. erzählt Livius[a]), ein Volkstribun habe mit grosser Anstrengung bei den Consuln durchgesetzt, dass der Senat befragt wurde, ob er für das nächste Jahr Comitien von Consuln oder Militärtribunen haben wolle und der Senat habe sich für Consuln entschieden. Somit hatten die Patricier zwei Möglichkeiten, die Wahl von Consuln und folglich von Patriciern als oberster Beamten durchzusetzen. Entweder fand gar keine Berathung darüber statt, welche Wahlversammlung gehalten werden sollte, oder wenn sie stattfand, konnte sie dennoch zu Gunsten von Consuln ausfallen. In beiden Fällen blieben die Wünsche des Volkes unberücksichtigt und thatsächlich hing die Entscheidung darüber, ob Consuln oder Militärtribunen gewählt werden sollten, vom Senate ab. Deshalb erwähnt Livius im Verlaufe seiner Geschichte vorzugsweise die Senatsbeschlüsse, ohne indessen die Betheiligung des Volkes zu vergessen[b]), welche auch durch andere Zeugnisse sicher gestellt ist.[c]) Hatten die Tribunen ein Zwangsmittel gegen den Senat, z. B. eine Aushebung, welche sie hindern konnten, so setzten sie ihre Forderung von Militärtribunen durch, liessen sich jedoch auch auf Unterhandlungen ein und bewilligten Bedingungen, z. B. im Jahre 409 v. Chr.[d]),

a) Liv. IV, 12 Qui tribunus plebis — neque ut de agris dividendis plebi referrent consules ad senatum, pervincere potuit, et cum magno certamine obtinuisset, ut consulerentur patres, consulum an tribunorum placeret comitia haberi, consules creari iussi sunt.

b) Ein Senatsbeschluss allein wird erwähnt bei Liv. IV, 42; V, 29; die Betheiligung des Volkes IV, 7 Contentio consulesne an tribuni militum crearentur, in interregno rem dies complures tenuit. ·Interrex ac senatus consulum comitia, tribuni plebis et plebes tribunorum militum ut habeantur tendunt.

c) Dionys. XI, 63 Τῷ δ' ἑξῆς ἐνιαυτῷ πάλιν ὑπάτους ψηφισαμένου τοῦ δήμου κατασταθῆναι u. s. w. vom Jahre 443 v. Chr.

d) Liv. IV, 55.

wo sich der Senat ausmachte, dass keiner der damaligen Volkstribunen zur Bewerbung um das Militärtribunat zugelassen, auch keiner derselben für das nächste Jahr von Neuem zum Volkstribunen erwählt werden sollte. Auf diese Weise war es möglich, das höchste Amt, welches den Staat leiten sollte, lange Zeit schwankend zu erhalten: bald siegten die Patricier, so dass Consuln erwählt wurden, bald gewannen die Plebejer das Uebergewicht. Da in denjenigen Jahren, wo Militärtribunen gewählt wurden, immer eine besondere Uebereinkunft zwischen Senat und Volk nöthig war, so war es natürlich, dass dabei den Patriciern noch weitere Zugeständnisse abgerungen wurden, wie es denn feststeht, dass später die Bestimmung, nach der wenigstens die Hälfte der Militärtribunen Patricier sein musste, nicht mehr in Kraft blieb. Ohne Zweifel wurde bei diesen Verhandlungen der Senat durch Parteirücksichten geleitet, aber zum Theil doch auch durch die Rücksicht auf Zweckmässigkeit. Man weiss, dass die Vermehrung der Militärtribunen von sechs auf acht geschah, um Censoren für die Besorgung der Census zu gewinnen: wahrscheinlich wurden bei der Wahl von drei, von vier, von sechs Militärtribunen, wie sie in verschiedenen Jahren vorkam, ähnliche Rücksichten wenigstens äusserlich geltend gemacht. Dasselbe Bedürfniss, welches die Wahl von Militärtribunen überhaupt herbeigeführt hatte, musste auch später auf die bald grössere, bald kleinere Zahl derselben einwirken.[25])

Wenn man von Pomponius absieht, in dessen Berichte sich ein Schreibfehler findet[26]), erzählen alle Schriftsteller gleichmässig, man hätte sich im J. 445 v. Chr. auf die Wahl von sechs Militärtribunen geeinigt. Diesen Vorschlag lässt Dionysius[a]) in der Privatzusammenkunft der Patricier den Vorkämpfer derselben C. Claudius machen, denselben nachher T. Genucius im im Senate wiederholen[b]), es sollten drei aus den Patriciern, drei aus den Plebejern erwählt werden; dasselbe erzählen Zona-

---

a) Dionys. XI, 56 ἐμοὶ μὲν γὰρ ὀκτὼ ἢ ἓξ ἀποχρῆναι δοκεῖ.

b) Dionys. XI, 60 ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους ἀποδειχθῆναι τρεῖς μὲν ἐκ τῶν πατρικίων, τρεῖς δ' ἐκ τῶν δημοτικῶν.

ras [a]) und der Kaiser Claudius in seiner Rede über das Bürgerrecht der Gallier. Auch Livius deutet es an, zwar nicht da, wo er von der Einsetzung der Militärtribunen berichtet, aber zum Jahre 439 v. Chr. Es waren in diesem Jahre Consuln gewesen, aber die Volkstribunen setzten es durch, dass für das folgende Militärtribunen gewählt wurden, in der sichern Erwartung: „da dann sechs Plätze zu besetzen seien, würden darunter auch etliche Plebejer gewählt werden." [b]) Darin liegt die Andeutung, dass sechs Militärtribunen die regelmässige Zahl bildeten. Dennoch wurden lange Zeit nur drei wirklich erwählt, zuweilen vier: erst später wurden regelmässig so viele, als es erlaubt war, ernannt. Der Grund dieser Verschiedenheit zwischen der erlaubten und wirklich erwählten Zahl der Militärtribunen kann nur in der Art der Wahl gelegen haben. Es stand, wie man vermuthen kann, in dem Gesetze, dass sechs Stellen zu besetzen erlaubt wäre, ferner, dass die Hälfte wenigstens, also drei, Patricier sein müssten, endlich dass diejenigen gewählt sein sollten, welche die einfache Mehrheit der Centurien erhalten hätten. Es war dann ein ähnliches Verfahren, wie es vor dem Trebonischen Gesetz bei der Wahl von Volkstribunen gewesen war, wo öfters wegen Zersplitterung der Stimmen nicht die volle Zahl der Volkstribunen erwählt, sondern dann wahrscheinlich diejenigen, welche die verhältnissmässig meisten Stimmen der Tribus erhalten hatten, von dem vorsitzenden Tribunen cooptirt wurden: die Cooptation fand aber nur statt, weil die Zahl der Tribunen erfüllt werden musste. Wenn eine solche Bestimmung in dem Gesetze über die Wahl der Militärtribunen fehlte, also sechs nur erlaubt, nicht auch geboten waren, so geschah es leicht, dass nur drei oder vier erwählt wurden, zumal da hierbei der Einfluss des Vorsitzenden, meist eines Patriciers, entscheidend war. Ohne Zweifel lag in diesem Verfahren eine Vereitelung der Absicht, in welcher das Gesetz

---

a) Zon. VII, 19 καὶ τρεῖς ἀφ' ἑκατέρων χιλιάρχους ἀντὶ τῶν δύο ὑπάτων αἱρεῖσθαι συνέδοξεν.

b) Liv. IV, 16 Pervicerunt igitur (tribuni plebis), ut tribunorum militum potius quam consulum comitia haberentur, haud dubii, quin sex locis (tot enim iam creari licebat) et plebeii aliqui — crearentur.

gegeben war; aber die Plebejer liessen es sich, zufrieden mit der gesetzlichen Möglichkeit ihrer Erwählung, gefallen. Indessen eine Aenderung muss um das Jahr 405 v. Chr. eingetreten sein: von da an ist das Collegium der Militärtribunen immer vollständig: wahrscheinlich ist also für sie ein ähnliches Wahlgesetz, wie das Trebonische für die Volkstribunen, erlassen worden, wenn gleich die Ueberlieferung davon eben so wenig erzählt, wie von der Abschaffung der anfänglichen Bestimmung, dass wenigstens die Hälfte der Erwählten Patricier sein musste.[27])

Das Urtheil über die Amtsgewalt der Militärtribunen ist erst bei den neueren Gelehrten schwankend geworden: früher nahm man eine Verschiedenheit des Namens, aber keine der Befugnisse an. Die neueren Forscher glaubten an eine geringere Macht der Militärtribunen, ohne indessen angeben zu können, worin dieselbe sich gezeigt habe; die neueste Vermuthung geht dahin, es habe zwischen den patricischen und plebejischen Mitgliedern des Militärtribunates ein Unterschied bestanden, und zwar in Bezug auf deren richterliche Befugnisse.[28]) Nach den Streitigkeiten, welche, wie wir auseinandergesetzt, der Einsetzung des Militärtribunates vorangingen, und bei dem beständigen Schwanken, welches zwischen ihm und dem Consulate stattfand, ist es schwer, an die Wahrscheinlichkeit einer jenen beiden Vermuthungen zu glauben. Man kann annehmen, dass in Bezug auf die Leitung der Angelegenheiten, welche die patricischen Mitglieder des Senates für sich abgesondert vorzunehmen hatten und welche damals noch einen bestimmten Einfluss auf die allgemeinen Staatssachen ausübten, so wie in Bezug auf gewisse religiöse Feierlichkeiten die patricischen Militärtribunen einen gewissen Vorzug vor ihren plebejischen Collegen hatten; aber abgesehen von diesen für das Ganze unwesentlichen Sachen standen die Militärtribunen den Consuln, und die patricischen und plebejischen Mitglieder einander an Amtsgewalt gleich. Die alten Schriftsteller selbst schreiben ihnen ohne irgend eine Unsicherheit dieselbe Macht zu, wie den Consuln. Die Militärtribunen heissen gewöhnlich „mit consularischer Amtsgewalt" *(tribuni militum consulari potestate)*, zuweilen „mit consularischem Oberbefehl" *(consulari*

imperio).[a]) Darin liegt die deutliche Anerkennung, sie hätten eine gleiche Macht wie die Consuln gehabt, eben so wie früher die Zehnmänner sie gehabt hatten und späterhin die Dreimänner zur Ordnung des Staates sie hatten. Deshalb waren sie auch curulische Beamten[b]) und hatten die Amtszeichen der Consuln.[c]) Dionysius lässt den Patricier C. Claudius, dessen Rath man am Ende bei der Wahl von Militärtribunen befolgte, sagen, man möchte das Consulat selbst den Plebejern nicht Preis geben, aber, so oft es nothwendig würde, den übrigen Bürgern Theilnahme an der höchsten Gewalt und dem höchsten Amte gestatten, indem man Tribunen statt der Consuln erwählte[d]), und Zonaras[e]) berichtet ausdrücklich, die Sache hätte man den Plebejern zugestanden, den Namen aber ihnen nicht mitgetheilt, damit nicht die Ehre der Benennung besudelt würde. Diese Zeugnisse sind so bestimmt, dass man sich wundert, wie Jemand auf den Gedanken kommen konnte, trotz derselben anzunehmen, die Amtsgewalt der Militärtribunen sei geringer gewesen als die der Consuln. Man glaubte dazu berechtigt zu sein aus zwei Gründen. Erstlich haben wir die Nachricht[f]), dass kein Militärtribun jemals triumphirt hat. Dies würde jedoch nur für einen geringeren Rang beweisend sein, nicht für geringere Macht. Wenn

---

a) Gell. XVII, 21. 19 tribunis militaribus consulari imperio remp. Romanam regentibus; Rede des Kaiser Claudius Tafel I; Liv. V, 14 quippe non communicatum modo cum plebe, sed prope amissum cernentibus summum imperium; Liv. IV, 7 Sunt qui — tribunos militum tres creatos dicant — et imperio et insignibus consularibus usos. Derselbe IV, 6 und 23 und 39 schreibt ihnen imperium zu, Tac. Ann. I, 1 tribunorum militum consulare ius.

b) Liv. IV, 7 patricii cum sine curuli magistratu respublica esset, coiere et interregem creavere.

c) Liv. IV, 7.

d) Dionys. XI, 56 ὅταν δ' εἰς ἀνάγκην κατακλεισθῆτε — μεταδιδόναι καὶ τοῖς ἄλλοις πολίταις τῆς μεγίστης ἐξουσίας καὶ ἀρχῆς χιλιάρχους ἀντὶ τῶν ὑπάτων ἀποδείκνυτε.

e) Zon. VII, 19 τοῦ μὲν ἔργου τῆς ἡγεμονίας οἱ δυνατοὶ αὐτοῖς παρεχώρησαν, τοῦ δὲ ὀνόματος οὐ μετέδωκαν, ἀλλ' ἀνθ' ὑπάτων χιλιάρχους ὠνόμασαν, ἵνα μὴ τὸ τῆς κλήσεως ἔντιμον τῷ σύρφακι ὁμίλῳ καταρρυπαίνοιτο.

f) Bei Zon. VII, 19.

z. B., wie öfters geschah, eine Provinz von einem *quaestor pro praetore* verwaltet wurde, so hatte derselbe gleiche Macht wie ein Prätor, aber, da er geringeren Ranges war, keine Möglichkeit des Triumphes. Den zweiten Grund fand man darin, dass es heisst, die Militärtribunen seien an Stelle der Consuln gewesen.[a]) Daraus folgt aber nur, dass es keine Consuln gab: auch die Proconsuln der spätern Zeit standen nur an Rang, nicht an Macht den Consuln nach. Durch keinen dieser Gründe werden die ausdrücklichen Zeugnisse der Schriftsteller, welche den Militärtribunen consularische Gewalt ohne Andeutung einer Verringerung derselben zuschreiben, widerlegt: sie haben eben so gut, wie die Consuln selbst, den Vorsitz im Senate[b]), den Oberbefehl im Felde, die Leitung der Centuriatcomitien, die oberste richterliche Gewalt. Nur darin war die Macht des Einzelnen eingeschränkt, dass er mehrere Collegen, welche ihn in seinen Befehlen hindern konnten, hatte. Es war auch für die Patricier kein Vorwand da, um den Plebejern die Theilnahme an der höchsten Gewalt im Staate zu verweigern. Den Namen und Rang des Consulates mochten sie ihnen absprechen, aber die Macht selbst hatten sie ihnen schon eingeräumt bei der Regierung der Zehnmänner, von denen im zweiten Jahre ein Theil Plebejer gewesen war. Dass diese damals ihren patricischen Collegen an Macht nachgestanden, wird nicht erwähnt: sie hatten, wie jene, den Oberbefehl im Felde, die Leitung des Senates, auch eben dieselbe richterliche Gewalt. Nachdem der Decemvir Ap. Claudius wegen Ungerechtigkeit im Richteramte verurtheilt worden war, wurde sein plebejischer College Sp. Oppius, welcher mit jenem in der Stadt gewesen und die Rechtspflege gehabt hatte, angeklagt, aus zwei Gründen, erstens dass er die Ungerechtigkeit seines Collegen Appius nicht gehindert hätte: er konnte also gegen dessen richterliche Entscheidungen Einspruch thun und hatte dieselbe Richtergewalt. Zweitens wurde ihm Grausamkeit bei der Ausübung des eigenen Richteramtes vorge-

---

a) Liv. IV, 41 M. Postumius, qui tribunus militum pro consule ad Veios fuerat; Gell. XIV, 7 tribunos militares, qui pro consulibus fuissent.
b) Gell. XIV, 7.

worfen.[a]) In diesem Beispiele liegt die vollständige Widerlegung derjenigen Ansicht, welche den plebejischen Militärtribunen geringere Gewalt als den patricischen zuschreibt: zu einem Unterschiede lag nach dem Vorgange der Zehnmänner kein Grund, ja keine Möglichkeit mehr vor. Es ist zweifellos, dass derselbe wesentlich dazu beigetragen hat, um die Patricier zur Nachgiebigkeit gegen die Plebejer zu bestimmen. Es handelte sich bei den Militärtribunen wirklich nur um den geheiligten Namen des Consulates, des Erben der königlichen Macht: ihn wollte man nicht Preis geben und es müssen hauptsächlich religiöse Gründe gewesen sein, welche man geltend machte. Es erforderte noch lange Zeit und die durch die Theilnahme an der thatsächlichen Macht herbeigeführte Verschmelzung der regierenden Geschlechter, ehe auch der Name und die Würde der Consuln den Plebejern zugestanden wurde. Wenn aber alle Militärtribunen nicht minder als die früheren Inhaber der Staatsgewalt, die oberste richterliche Macht besassen, so wurde es leicht möglich, die Menge der Geschäfte zu bewältigen, zumal da um jene Zeit, wie wir oben gesehen[b]), für die Privatgerichtsbarkeit die Hülfe eines jährlich dazu abgeordneten Pontifex hinzutrat. Auf welche Weise dieser Hülfe leistete, lässt sich nicht bestimmen: wahrscheinlich war er nur ein technischer Gehülfe der Recht sprechenden Behörden, der in ihrem Auftrage und unter ihrer Verantwortlichkeit handelte.

Nachdem wir über die Militärtribunen, welche bis zum J. 366 v. Chr. mit den Consuln in der obersten Leitung des Staates abwechselten, gesprochen und ihre richterlichen Befugnisse namentlich in den Criminalprocessen, nachgewiesen haben müssen wir über die andern Beamten, welche als Leiter und Richter in der Strafgerichtsbarkeit vorkommen, handeln. Es sind dies zunächst die *quaestores parricidii*, deren Zusammenhang mit den alten königlichen Quästoren wir schon früher erwiesen haben.[c]) Diese waren stehende Beamte gewesen, jähr

---

a) Liv. III, 58. Vergl. oben S. 37.

b) Vergl. I, 148.

c) Man sehe I, 70 flgd. und oben S. 78.

lich ernannt, um die Criminalprocesse, welche ihnen von den Consuln überwiesen wurden, zu leiten und im Falle der Verurtheilung eines Römischen Bürgers die dazu nöthige Bestätigung der Volksversammlung einzuholen. Die neuen Quästoren waren nicht stehende Beamten, sie wurden nach Bedürfniss und für das Bedürfniss erwählt. Auch ihre Amtsgewalt war eine verschiedene. Pomponius[a]) begründet ihre Einsetzung folgendermassen: „weil, wie wir gesagt, gesetzlich die Consuln über das *caput* eines Römischen Bürgers nicht ohne Befehl des Volkes Recht sprechen durften, deswegen wurden Quästoren von dem Volke eingesetzt, um Capitalprocesse zu leiten." Der Grund der Einsetzung war also die beschränkte Richtergewalt der Consuln. Daraus muss man folgern, dass die neuen Quästoren unbeschränkt waren, also auch über das *caput* Römischer Bürger ohne das Volk urtheilen durften. Wäre dies nicht der Fall, so würde entweder die zu grosse Beschäftigung der Consuln oder das Streben der Plebejer nach Beamten aus ihrer Mitte oder irgend ein anderer Umstand als Grund der Einsetzung angegeben werden. Die Gewalt der *quaestores parricidii* stand also gewissermasser höher als die der Consuln: sie waren nicht an die Einwilligung des Volkes gebunden, das sich seiner Gewalt freiwillig entäusserte. Schon hieraus kann man folgern, dass ihr Amt nicht ein stehendes, nicht ein regelmässiges, für die Entscheidung aller Criminalprocesse eingesetztes, war. Denn sonst wäre damit ein Beamter ohne Provocation geschaffen worden, was nach dem Valerisch-Horatischen Gesetze, das fortwährend als einer der Grundpfeiler der Römischen Freiheit galt, verboten war. *Quaestores parricidii* sind also nach Pomponius Beamte für die Entscheidung einzelner Capitalverbrechen von dem Volke mit uneingeschränkter Vollmacht ernannt. Ihre jedesmalige Zahl musste unbestimmt sein; denn da sie als Vertrauensmänner und nur für den Fall, wo sich das Volk der eigenen oberrichterlichen Gewalt begeben wollte, galten, so war

a) Pompon. § 23 Dig. de orig. iur. (I, 2): Et quia, ut diximus, de capite civis Romani iniussu populi non erat lege permissum consulibus ius dicere, propterea quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent: hi appellabantur quaestores parricidii.

es unnütz, sie immer durch die Möglichkeit eines gegenseitigen Einspruches zu beschränken: bei weniger ausgedehnten Verbrechen war es einer, bei denjenigen, welche Viele betrafen, mehrere. Aus dem Ausdruck von Pomponius: „um die Capitalsachen zu leiten", darf man keinen Schluss auf grössere oder geringere Amtsgewalt ziehen: er ist der gewöhnliche, um die richterlichen Pflichten des Beamten zu bezeichnen. Der Quästor führte den Process nach den dafür hergebrachten oder gesetzlich vorgeschriebenen Regeln, hatte seinen Beirath, mochte er ein selbstgewählter sein, an dessen Beistimmung er nur moralisch, oder ein vom Gesetze gegebener, an den er nothwendig gebunden war: er allein sprach das Urtheil und er allein war verantwortlich. In diesem Sinne sind auch die Prätoren, welche in der spätern Zeit der Republik die Geschworengerichte über Capitalverbrechen leiten, *quaestores parricidii* und es ist bekannt, dass sie wenigstens den Namen Quästoren auch amtlich führten.

Die Bestellung von *quaestores parricidii* ist nach der obigen Auseinandersetzung ein ausserordentliches Verfahren: wo die gewöhnlichen Gerichte wegen der Menge der Schuldigen oder des Misstrauens in ihre Gerechtigkeit nicht für ausreichend erachtet werden, da wird ein Ausnahmegericht unter der Leitung von Quästoren eingesetzt. Die Römische Geschichte ist voll von solchen Fällen und man begreift deren Nothwendigkeit: sie lag in der Schwierigkeit, welche die Volksversammlung als richterliche Behörde darbot und in dem Grundverbote des Staatsrechtes, Beamte ohne allgemeine Provocation zu ernennen. In einzelnen Fällen aber durfte das Volk, schon im voraus der Entscheidung, welche ein von ihm Erwählter fällen würde, sich fügend, seine oberste richterliche Gewalt übertragen, entweder an Beamte, Consuln oder Prätoren, welche besondere Vollmachten für die Untersuchung erhielten, oder auch an Privatleute. Das Erstere wird das gewöhnliche gewesen sein, wo es ohne zu grosse Belastung der Beamten möglich war. Ein Beispiel davon findet sich im Jahre 413 v. Chr., zur Zeit, als die oberste Gewalt zwischen Militärtribunen und Consuln wechselte. Einer der Militärtribunen des vorhergehenden Jahres, M. Postumius, war

von seinen eigenen Soldaten im Aufruhr getödtet worden. Seine Collegen hatten das Verbrechen im Senate zur Sprache gebracht, aber wegen des Einspruches der Volkstribunen keinen Senatsbeschluss abfassen können. Erst die Consuln des folgenden Jahres setzten einen Senatsbeschluss durch, die Volkstribunen möchten durch die Tributcomitien einen Commissarius für die Untersuchung des Mordes erwählen lassen. Die beiden Consuln wurden erwählt und straften die Schuldigen, sicherlich selbstständig, obwohl dies nicht ausdrücklich bezeugt ist, ohne weitere Theilnahme des Volkes.[a]) Denn, um einen gewöhnlichen Process, bei dem eine Berufung an das Volk stattfand, einzuleiten bedurfte es keines Volksbeschlusses. In diesem Falle waren also die Consuln neben ihrem eigentlichen Amte noch *quaestores parricidii.* Nicht genau ist die Ueberlieferung[b]) vom Jahre 314 v. Chr., wo C. Maenius Dictator war und den Auftrag erhielt, über staatsgefährliche Verschwörungen zu Gericht zu sitzen: er führte Untersuchungen nicht bloss in Capua, was ihm als eigentlicher Wirkungskreis bezeichnet worden zu sein scheint, sondern auch in Rom und zwar gegen vornehme Bürger. Livius erwähnt nur einen ihm vom Senate gegebenen Auftrag und es scheint, dass die Ueberlieferung vollständig ist und der Dictator wirklich nur diejenige Befugniss hatte, welche ihm der Senat und sein Ausnahme-Amt verleihen konnte. Nachdem der Dictator sein Amt niedergelegt hatte, führten die Consuln, ebenfalls, wie Livius sagt, von dem Senate bevollmächtigt, die Untersuchung weiter: sie konnten sicherlich ohne Volksauftrag nicht selbständig urtheilen. Sie waren also nicht *quaestores parricidii* im Sinn von Pomponius und wahrscheinlich hatte der Senat, weil er den für eine selbständige Führung des Processes nöthigen Volksbeschluss nicht durchsetzen konnte, anfänglich einen Dictator ernannt, dem vermöge seines Amtes eine grössere Macht zukam. Auch über zwei andere Fälle ist die Ueberlieferung nicht ganz bestimmt: sie fallen in die Jahre 184 und 180 v. Chr.[c])

---

a) Liv. IV. 50 und 51.

b) Bei Liv. IX, 26. Vergl. über die Dictatur oben S. 19.

c) Liv. XXXIX, 41 und XL, 37.

Es handelte sich um Giftmorde, welche in und um Rom geschehen sein sollten: beidemale wurden Prätoren zu ausserordentlichen Untersuchungsrichtern ernannt und dieser ausserordentliche Auftrag schon bei der Bestimmung der prätorischen Provinzen ausgesprochen. Im ersten Falle war es der Prätor von Sardinien, im zweiten der Fremdenprätor und der von Sardinien, welche den Auftrag erhielten. Von wem, sagt Livius[a]) nicht ausdrücklich, sondern nur „nach einem Senatsbeschluss", was einen spätern Volksbeschluss nicht ausschliesst: wahrscheinlich kam dieser hinzu, die vom Volke Beauftragten führten die Untersuchung selbständig und waren wirkliche *quaestores parricidii.* Sicherlich aber war ein solcher der Consul Cn. Caepio im Jahre 141 v. Chr., welcher die Untersuchung gegen L. Hostilius Tubulus, den Prätor des vorigen Jahres, der sich hatte bestechen lassen, führte. Seinetwegen hatte der Tribun P. Scaevola ein Plebiscit gegeben, in Folge dessen der Senat den einen Consul mit ausserordentlicher Vollmacht versah.[b])

Indessen auch Privatleute wurden zu *quaestores parricidii* ernannt, ja es scheint, dass Pomponius solche hauptsächlich meint, da er von der Einsetzung besonderer Beamten spricht. Sie kamen wahrscheinlich in älterer Zeit häufiger vor als später, wo die Menge der Beamten für das Bedürfniss des Staates ausreichte. Man wählte zu ihnen Männer, welche schon im Dienst erprobt waren, eben so wie man früher zu Quästoren oft gewesene Consuln genommen hatte. Beispiele sind uns nur aus der letzten Zeit der Republik bekannt, aus denen man jedoch mit Sicherheit auf die früheren Verhältnisse schliessen kann. Im Jahre 110 v. Chr. brachte der Volkstribun C. Manilius ein Gesetz durch, es sollten drei Untersuchungsrichter ernannt werden, um über diejenigen, welche den Staatsfeind Jugurtha mit Rath und That unterstützt hätten, zu entscheiden: unter diesen Richtern war *M. Scaurus*, damals Consular[c]); also werden auch

a) Liv. XL, 37 venificii quaestio ex senatus consulto, quod in urbe propiusve urbem X milibus passuum esset commissum, C. Claudio praetori — , ultra decimum lapidem per fora conciliabulaque C. Maenio — decreta.

b) Cic. de fin. II, 16.

c) Sall. Iug. 40.

die übrigen, wenn sie Privatleute waren, consularischen oder prätorischen Ranges gewesen sein. Dieser Scaurus war ein ächter *quaestor parricidii* im Sinne von Pomponius: es war ein Capitalverbrechen, über das er zu entscheiden hatte, er war vom Volke ernannt und mit der höchsten Vollmacht versehen. Aber auch *L. Domitius Ahenobarbus*, der Milos Process leitete, war ein *quaestor parricidii*, wenngleich er wohl nicht mehr so genannt worden ist: er war eingesetzt durch ein Gesetz von Cn. Pompejus, welches bestimmte, es sollte aus den gewesenen Consuln ein Untersuchungsrichter wegen der Ermordung von Clodius und der damit zusammenhängenden Verbrechen von den Tributcomitien ernannt werden.[a]) Durch ein besonderes Gesetz also musste jeder *quaestor parricidii* bestellt werden: nur so konnte das Volk die ihm allein zustehende Befugniss, über das Leben Römischer Bürger abzuurtheilen, einem Andern übertragen. Dabei ist es bemerkenswerth, dass, während die Gewalt über das *caput* der Bürger unmittelbar zu entscheiden, nur den Centuriatcomitien beiwohnte, und ihnen allein nach einem geheiligten Grundgesetze des Staates vorbehalten blieb, dennoch die Bevollmächtigung eines Stellvertreters durch die Tributcomitien zu geschehen pflegte: das beweisen die angeführten Beispiele theils unmittelbar, theils dadurch, dass der Vorschlag des Gesetzes von den Volkstribunen ausging. So sehr stellten Centuriat- und Tributcomitien, obwohl in ihrer innern Einrichtung verschieden, dennoch dasselbe Volk dar. Dasselbe Gesetz, welches die Einsetzung eines *quaestor parricidii* anordnete, bestimmte auch die Art und Weise seiner Ernennung: entweder überliess es dieselbe dem Senate und dies wird in den Zeiten, wo nach dem Aufhören des Ständezwistes Eintracht zwischen Senat und Volk herrschte, meist geschehen sein, oder befahl sie durch die Tributcomitien. Es bestimmte ferner die Anzahl der Quästoren, und gab das Verbrechen oder die Verbrechen, über welche sie entscheiden sollten, an: wodurch deren Amtsthätigkeit nicht auf die bei den ordentlichen Beamten üblichen

a) Ascon. in Cic. p. Mil. p. 39. Wir werden über diesen Process später bei den Schwurgerichten ausführlicher handeln.

Amtsjahre beschränkt, sondern in Anfang und Ende nach der Ausführung des Auftrages bestimmt wurde. Dasselbe Gesetz musste ferner die Vollmacht für das selbständige Urtheilsprechen der Ernannten enthalten und Anweisung über das Processverfahren geben. Dieses Verfahren war natürlich im Allgemeinen das zu jeder Zeit übliche, d. h. in der ältern Zeit richtete der ernannte Quästor allein, später als die Geschworengerichte aufgekommen waren, mit Geschworenen. Ueber einen vom Quästor hinzuzuziehenden Beirath wurden sicherlich nicht gesetzliche Vorschriften gegeben[29]: diese Sitte war im Römischen Rechte seit den ältesten Zeiten so tief eingewurzelt, dass es schwerlich je einen Beamten ohne Beirath gegeben hat. Waren mehrere Quästoren ernannt, so richteten sie nicht gemeinschaftlich, sondern jeder bildete einen besonderen Gerichtshof, jedoch so, dass einer gegen den andern Einspruch thun konnte; daher eine Verständigung über die Hauptsachen unter denselben nothwendig war. Zuweilen wurden, wie wir in einem der obigen Beispiele gesehen haben, den einzelnen sogar räumlich getrennte Wirkungskreise angewiesen. Natürlich musste durch das Gesetz auch für die äussere Ausstattung der Quästoren Sorge getragen werden, zumal wenn dieselben Privatpersonen waren: Schreiber, Diener mussten ihnen zugewiesen, auch für die Zeit ihrer Amtsthätigkeit das imperium ertheilt werden, ohne das sie die Angeklagten nicht vorladen, nicht strafen, überhaupt nicht Gericht halten konnten. Ihre Verhältnisse mussten so sein, wie die der übrigen ausserordentlichen, zu besonderen Zwecken ernannten Beamten. Es ist darnach ersichtlich, wie ausführlich die Gesetze über die *quaestores parricidii* sein mussten, wie grosse Verschiedenheiten in den einzelnen Fällen vorkommen konnten. Gemeinsam aber war allen, dass sie in Folge eines Gesetzes, sei es unmittelbar oder mittelbar, durch das Volk ernannt wurden und die sonst dem Volke allein zustehende Befugniss, über das *caput* Römischer Bürger zu richten, übten.

Wir haben über die *quaestores parricidii*, welche von Pomponius erwähnt werden, gesprochen und man muss aus seinen Worten folgern, dass sie diesen Namen nach eigentlichem Sprachgebrauche führten. Indessen Quästoren kann und muss es noch

anderer Art gegeben haben. Es war eine Ausnahme, wenn das Volk seine richterliche Befugniss einem Andern übertrug, das Ergebniss entweder von besonders drängenden Umständen oder von besonderem Vertrauen: es geschah in alter Zeit gewiss nicht oft. Es konnte auch vorkommen, dass es nur die Voruntersuchung einem von ihm Erwählten übertrug, sich selbst aber sein Recht der endgültigen Entscheidung vorbehielt. Dies wird im Allgemeinen geschehen sein, wenn die eigentlichen, mit der Rechtspflege betrauten, Beamten durch andere Geschäfte verhindert waren, also gleichsam in Stellvertretung derselben, und eine ähnliche Stellung hatten die früheren, aus der Zeit der Könige herstammenden, Quästoren gehabt, nur dass ihre Ernennung von den Consuln ausgegangen war. Es ist sehr glaublich, dass sie, als stehende Beamten untergegangen, dennoch nicht ganz abgeschafft wurden, sondern zuweilen nach Bedürfniss wieder erschienen, nur jetzt vom Volke erwählt. Wir haben nur ein Beispiel derselben, aber dieses ist sicher und berechtigt zu dem Schlusse, dass sie öfters eingesetzt worden sind. Varro[a]) hat uns ein merkwürdiges Bruchstück erhalten aus den Untersuchungsacten von dem Quästor *M. Sergius*, dem Sohne des Manius, welcher T. Quinctius Trogus auf Tod und Leben anklagte. Dasselbe bietet zwar grosse Schwierigkeiten der Critik und des Verständnisses dar, lässt aber doch, auch ohne auf dieselben einzugehen, für die hierher gehörige Hauptsache keinen Zweifel. Es wird also in ihm ein sonst unbekannter Quästor M. Sergius erwähnt, der einen uns ebenfalls unbekannten T. Quinctius in einem Capitalprocesse angeklagt und darüber die Untersuchung geführt hat. Selbst die Zeit des Processes lässt sich nicht bestimmen; nur daraus, dass in dem Bruchstücke mehrere Prätoren erwähnt werden, sehen wir, dass der Process nach 242 v. Chr. fallen muss und da ihn Varro alt nennt, werden wir schliessen können, dass er ungefähr in die Zeit der Punischen Kriege gehört: möglich selbst, dass M. Sergius jener ist, den Livius[b]) als städtischen Prätor des Jahres 197 v. Chr. nennt. In dem erwähnten

a) Varro de ling. lat. VI, 9.
b) Liv. XXXV, 27 und 28.

Bruchstücke also wird derselbe als Quästor genannt, ausserordentlich eingesetzt, um eine Criminaluntersuchung, man weiss nicht, ob auf Anklage eines Privatmannes oder im Staatsauftrage, zu führen. Dass er ausserordentlich eingesetzt war, beweist folgender Umstand. Varro giebt die Formeln beim Zusammenberufen der Centuriatcomitien an und führt bei den von den Censoren und Consuln berufenen als Quelle die *censoriae tabulae* und die *commentarii consulares* an. Wären jene Quästoren stehende, ordentliche Beamte gewesen, so hätte er demnächst die *commentarii quaestorii* anführen müssen; aber das thut er nicht, sondern nennt als Quelle die Verhandlungen, welche M. Sergius bei dem einen Process gegen T. Trogus führte[a]): er war also nur für den einzelnen Fall ernannt und die Formeln, welche bei einem solchen Processe vorkommen konnten, waren nicht immer dieselben. Wenn er aber ein ausserordentlicher Beamter war, so musste er vom Volke ernannt sein; anders konnte er die Befugniss, eine Centurienversammlung zu berufen, nicht haben. Ob er allein zum Quästor ernannt war oder einer oder mehrere mit ihm, wissen wir nicht: jedenfalls sprach er in dem angeführten Processe allein das Urtheil; denn er allein berief die Centurien. Unter den Collegen, welche in der Formel erwähnt werden, sind die Senatoren zu verstehen; denn senatorischen Standes war der Quästor sicherlich, wahrscheinlich sogar prätorischen Ranges, aber nicht selbst Prätor oder ein anderer Beamter. Denn in der Formel kommen neben den Collegen die Prätoren vor und Varro setzt hinzu, aus einem andern Grunde als bei einer Criminaluntersuchung dürfe der Quästor nicht die Centurien versammeln: dies passt nur auf einen ausserordentlichen Criminalrichter. Hieraus ergiebt sich, dass vom Jahre **447** v. Chr. an, als die Schatzquästoren jährlich zur Hülfeleistung der Consuln erwählt wurden, dennoch die alten Quästoren, mit gleichen Befugnissen als richterliche Beamte fortbestanden, aber ausnahmsweise für bestimmte Processe vom Volke erwählt. Wir werden

a) Varro l. l. commentarium-anquisitionis M. Sergii quaestoris, qui capitis accusavit Trogum.

später, wo wir von dem Processverfahren sprechen, noch einmal in Kürze auf diese Quästoren zurückkommen müssen.

Fünftes Capitel.

Die Prätoren als Criminalrichter. Grund für die Einsetzung der Prätur. Widerlegung der Ansicht, der städtische Prätor habe nichts mit der Strafrechtspflege zu thun gehabt, durch den Mangel an anderen Beamten, durch überlieferte Beispiele. Vervielfachung der Prätoren. Strafrechtspflege ausserhalb Roms in Italien und den Provinzen. Das prätorische Edict, seine Entstehung und die Behandlung des Strafrechts in demselben. Curulische Aedilität. Gründe ihrer Einsetzung: sie steht mit dem Strafrecht nur in so fern in Verbindung, als die Aedilen ausserordentliche Ankläger sind. Dreimänner für Capitalsachen. Ihre allmälige Entstehung und Beschäftigung. Polizeiliche Wirksamkeit in Führung von Voruntersuchungen und Bestrafung geringerer Vergehen.

Wir haben gezeigt, dass bei der Einsetzung und Wahl der Militärtribunen, welche beinahe achtzig Jahre lang, abwechselnd mit den Consuln, den Römischen Staat leiteten, das Bedürfniss nach vermehrter Anzahl der höchsten Beamten von Einfluss gewesen ist.[a]) Als im Verlaufe des Kampfes der Stände die Plebejer auf der Theilung des Consulates und der Abschaffung des Militärtribunates bestanden, musste sich dasselbe von Neuem geltend machen. Es wäre möglich gewesen, mehr als zwei Consuln einzusetzen. Denn es ist kein, auch nur religiöser, Grund bekannt, welcher die Zweizahl nothwendig gemacht hätte. Indessen bei drei Consuln war eine gleiche Vertheilung der Gewalt unter die beiden Stände unmöglich: es mussten wenigstens vier sein und bei solcher Anzahl hätte, wie die Geschichte der Militärtribunen beweisst, die Kraft der Regierung gelitten. Man verlangte eine einheitliche Spitze eines jeden Standes und nahm deshalb keine Vermehrung der Consuln vor. Zugleich aber schuf man, weil eine grössere Anzahl der höchsten Beamten nöthig war, die Prätur: sie wurde, da das höchste politische Amt zwischen den Ständen getheilt war, natürlicher Weise den Patriciern überlassen, zumal da die Plebejer das ihnen ausschliess-

a) S. oben S. 87.



lich zukommende Volkstribunat besassen. Wir sind über die letzten Kämpfe, welche der Annahme des Licinisch-Sestischen Gesetzvorschlages vorhergingen, sehr wenig unterrichtet: sie waren, wie Livius[a]) sagt, gewaltig; aber nach dem Verlauf der übrigen Streitigkeiten zwischen den Patriciern und Plebejern wird man schliessen können, dass ein gegenseitiges Nachgeben auch hier stattgefunden hat. Die Patricier setzten die Abzweigung der Prätur durch, weil sie wirkliches Bedürfniss war. Dies ergiebt sich selbst daraus, dass sie Bestand hatte, als die Patricier im Jahre 337 v. Chr. aus dem ausschliesslichen Besitze derselben verdrängt wurden.[b]) Ganz bestimmt aber sagt es Pomponius, der, ohne den Ständekampf zu erwähnen, angiebt, die durch die Kriege geforderte Abwesenheit der Consuln von Rom hätte die Wahl eines Prätors veranlasst.[c]) Man meint jetzt[30]), die Patricier hätten auf der Einsetzung der Prätur bestanden, um nicht die Rechtspflege in die Hände der Plebejer gerathen zu lassen. Dies ist nach dem, was wir über die Gerichtsbarkeit der Militärtribunen und schon früher der Zehnmänner gefunden haben, nicht wahrscheinlich: ja derjenige Theil der Rechtspflege, welcher von patricischer Wissenschaft abhing, befand sich in den Händen des patricischen Priesters, welcher jährlich dazu abgeordnet zu werden pflegte und befand sich darin noch eine Weile nach Einsetzung der Prätur.[d])

Mag also auch der Kampf der Stände die Veranlassung zum Ursprunge der Prätur gegeben haben, mag die Hartnäckigkeit der Patricier Schuld gewesen sein, dass dieselbe noch etwa dreissig Jahre lang ausschliesslich von ihnen allein besetzt wurde, es war das von Allen anerkannte Bedürfniss, das die Vorschläge der Patricier annehmen liess. Es war unmöglich, dass, wenn die Consuln ins Feld zogen, alle Geschäfte in Rom selbst auf-

a) Liv. V, 42.

b) Liv. VIII, 15.

c) Pompon. Dig. §. 27 de orig. iur. (I, 2): Cumque consules avocarentur bellis finitimis neque esset, qui in civitate ius reddere posset, factum est, ut praetor quoque crearetur, qui urbanus appellatus est, quod in urbe ius redderet.

d) S. I, 148.



hören sollten, unmöglich, dass so lange keine Klage der Bürger über Beschädigung und Verletzungen eingeleitet werden konnte[a]): die Kriege wurden zu häufig, dauerten zu lange, wurden in Gegenden geführt, welche von der Stadt zu entfernt waren. Es wurde deshalb ein für die Stadt allein bestimmter curulischer Beamter geschaffen, welcher den früheren Namen der Consuln „Prätor" erhielt. Seine übrigen Amtspflichten, seine Wahl, sein Rang, der ihn den Consuln zunächst stellt, gehören nicht hierher: wir haben es nur mit seiner richterlichen Thätigkeit zu thun. Nach der gewöhnlichen Ansicht der Gelehrten[31]) freilich würde auch über sie bei einer Untersuchung, welche das Criminalrecht zum Gegenstande hat, gar nicht oder nur wenig zu sprechen sein. Man glaubt nämlich, der Prätor dieser Zeit und der städtische Prätor überhaupt habe es nur mit der Civilrechtspflege zu thun, mit der Strafrechtspflege stehe er in gar keiner oder nur in sehr loser Verbindung. Die Ueberlieferung bietet zu dieser Meinung keinen Anlass; denn Livius und Pomponius sagen nur, der Prätor sei eingesetzt worden, um in der Stadt Recht zu sprechen[b]); dass dieses sich nur auf Privatstreitigkeiten beziehe, sagt Niemand und kann man auch nicht aus den Worten selbst schliessen. Erst Cicero[c]) in der Darstellung einer Verfassung, welche er für seinen, nach dem Römischen entworfenen Staat macht, sagt: „Schiedsrichter über das Recht, um über Privatstreitigkeiten zu richten oder richten zu lassen, soll der Prätor sein: er soll des bürgerlichen Rechtes Wächter sein." Damit deutet er an, dass des städtischen Prätors Amt sich nur auf das Privatrecht bezieht und seine Aeusserung ist wahrscheinlich der Grund, weshalb man überhaupt dem Prätor die Strafrechtspflege abgesprochen hat. Indessen man muss Ciceros Zeit von der früheren unterscheiden. Denn wenngleich er sonst den

---

a) Man sehe z. B. die Geschichte von Kaeso Quinctius' Process I, 272.

b) Liv. V, 42 a plebe nobilitati (concessum est) de praetore uno, qui ius in urbe diceret, ex patribus creando; Pomponius an der eben angeführten Stelle.

c) Cic. de leg. III, 3, 8 Iuris disceptator, qui privata iudicet iudicarive iubeat, praetor esto: is iuris civilis custos esto: huic potestate pari quotcunque senatus creverit populusve iusserit, tot sunto.



Geist und die Unbescholtenheit der Staatsverfassung, wie sie sich in den frühern Zeiten der Republik gezeigt hatte, preisst, nahm er doch die nothwendige Entwickelung derselben, welche die veränderten Verhältnisse seiner Zeit mit sich gebracht hatten, an und man würde sehr irren, wenn man in seinem Entwurfe einer Staatsverfassung das getreue Bild etwa der Zeiten Roms in den Punischen Kriegen zu finden vermeinte: er schildert vielmehr die Einrichtungen seiner Zeit, aufgefasst im Geiste eines früheren Jahrhunderts. Es ist aber sehr wohl möglich, dass die Prätur anfänglich beides, das Strafrecht wie das Privatrecht, umfasste, später jedoch bei den wachsenden Geschäften beide getrennt und verschiedenen Personen überwiesen wurden. Dies ist der natürliche Entwickelungsgang der Römischen Staatsämter gewesen und wird sich auch bei der Prätur wiederfinden.

Es lässt sich auf das Einleuchtendste erweisen, dass die Strafrechtspflege am Anfange lange Zeit und während der Blüthe der Republik zum Amte des städtischen Prätors gehört hat, ja sie muss ihn anfangs mehr in Anspruch genommen haben als die Pflege des Privatrechtes. Denn für dieses gab es nach Einsetzung der Prätur noch die jährlich abgeordneten Priester, von denen wir gesprochen haben[a]), während der Prätor für jene keine Unterstützung fand. Der Beweis für die oberrichtliche Befugniss des Prätors auch in Strafsachen liegt darin, dass sie eine Nothwendigkeit war: es gab keinen andern Beamten, der sie hätte üben können. „Weil die Consuln in Kriegen beschäftigt waren," sagt Pomponius, wurde der Prätor eingesetzt. Also die Consuln, welche im Beginne der Republik die von den Königen vererbte Strafrechtspflege gehabt hatten, konnten sie thatsächlich nicht üben: die curulischen Aedilen haben sie anerkannter Massen nie gehabt, Quästoren gab es, wie wir gesehen, nicht regelmässig, und selbst diejenigen Gelehrten, welche der alten, falschen Ansicht zufolge eine, man weiss nicht recht wie, stattfindende Verbindung der Schatzquästoren mit den peinlichen Quästoren annehmen, werden dennoch erkennen müssen, dass denselben nicht die Leitung aller Criminalprocesse zufallen konnte. Ebenso

a) S. I, 148 und oben S. 102.

wäre es eine durch nichts zu beweisende und mit der Folgezeit in Widerspruch stehende Annahme, die Beamten der Plebs hätten die gewöhnliche Criminaljustiz gehabt. Also für diejenigen Fälle, in denen das Urtheil ohne Zuziehung der Volksversammlung gefällt wurde, bleibt kein Beamter übrig: ausser den Consuln und dem Prätor hatten die andern selbst keine Diener, um die Strafen nach gefälltem Urtheil vollziehen zu können. Noch klarer ergiebt sich die Strafrechtspflege der Prätoren für diejenigen Fälle, in denen eine Entscheidung der Volksversammlung nöthig war: diese geschah nach dem alten Staatsgrundgesetze in Centuriatcomitien, diese aber konnte ausser den Consuln nur der Prätor berufen.

Ausser diesem, in dem Mangel an Beamten liegenden Beweise giebt es aber auch unmittelbare Beispiele für die Strafrechtspflege des Prätors. Ein gemeines Verbrechen hatte jene Bürgerin oder jener Bürger begangen, welche zur Todesstrafe im Gefängniss verurtheilt von ihrer Tochter mit der Milch ihrer Brüste am Leben erhalten wurde: welcher Beweis von kindlicher Liebe Anlass zur Erbauung eines Tempels der Pietas gegeben haben soll. Zwar haben die Erzählungen darüber etwas Sagenhaftes an sich und sind bei den Schriftstellern nicht gleich; aber die Art und Weise der Verurtheilung darf als vollkommen geschichtlich gelten und giebt uns eine Andeutung, wie überhaupt in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr., also in der Blüthezeit der Republik, Verbrechen vor Gericht behandelt wurden. Valerius[a]) sagt ausdrücklich, die Schuldige sei vom Prätor bei seinem Tribunal wegen Capitalverbrechen zum Tode verurtheilt worden. Mochte auch zur Zeit, als mehrere Prätoren bestanden, irgend einer derselben die Entscheidung der Strafprocesse haben, so muss man daraus folgern, dass anfangs, wo es nur einen Prätor gab, dieser mit der Aufsicht über die Privatprocesse auch die Leitung der Criminalprocesse verband. Aehnlich heisst es, eine Frau, welche ihre Mutter getödtet hatte, sei bei dem Prätor M. Popilius Laenas angeklagt, aber aus be-

a) Val. Max. V, 4, 7. Ausserdem erwähnen diese Begebenheit Plin. nat. hist. VII, 121; Festus s. v. pietati p. 209; Liv. XL, 34.

sondern Gründen weder verurtheilt noch freigesprochen worden.[a]) Wir wissen nicht, ob es eine Bürgerin oder Fremde war; eine Sclavin war es sicherlich nicht. Auch die Zeit des Processes lässt sich nicht genau bestimmen; jedenfalls fiel er vor die Errichtung der Schwurgerichte für Criminalsachen und beweist, dass der Prätor in diesen entschied.[32]) Eine genauere Nachricht haben wir von einem Verbrechen, das kurz vor dem dritten Punischen Kriege geschah. Zwei vornehme Frauen, Publilia und Licinia, wurden beschuldigt, ihre Männer, gewesene Consuln, durch Gift getödtet zu haben. Sie wurden beim Prätor angeklagt und dieser forderte Bürgen für ihr Erscheinen am Gerichtstage. Indessen die Verwandten kamen der Schande einer Verurtheilung durch das Volksgericht zuvor und tödteten die Schuldigen nach dem Beschlusse eines Familiengerichtes.[b]) Eben hierher gehört die Erzählung von L. Hostilius Tubulus, der sich als Prätor bei einem Processe, den er über Mord leitete, offenbar hatte bestechen lassen.[c]) Denn ein Schwurgericht über Mord gab es damals noch nicht. Die Strafe des schuldigen Prätors wurde einem ausserordentlichen Gerichte, welches der Consul Cn. Servilius Caepio in Folge eines Volksbeschlusses als *quaestor parricidii*[d]) leitete, übertragen: wahrscheinlich hätte das Volk auch hierfür einen Prätor bestellt, wenn es nicht zweckmässig erschienen wäre, für die Bestrafung eines Mannes von prätorischem Range einen höher stehenden Beamten zu ernennen. Dies sind Beispiele, welche die Amtsthätigkeit des Prätors in gewöhnlichen Criminalprocessen sicher beweisen. Indessen eben derselbe leitete auch ausserordentliche politische Capitalprocesse. Wenn die Volkstribunen einen gewesenen Beamten wegen perduellio bei den Centuriatcomitien anklagen wollten, so mussten sie den Termin von dem Prätor erbitten, der dann als oberster

a) Val. Max. VIII, 1 amb. 1.

b) Liv. per. XLVIII und Val. Max. VI, 3, 8.

c) Cum praetor quaestionem inter sicarios exercuisset, sagt Cic. de fin. II, 16. Man vergleiche über diese Sache noch Cic. de fin. IV, 28; de deor. nat. I, 23; III, 30; p. Scaur. 1; über das endliche Schicksal des Schuldigen Ascon. p. 23 Orell.

d) Vergl. oben S. 96.

Richter die Leitung des Processes hatte. So erzählt Gellius[a]) von einem Perduellionsprocesse, welchen der Volkstribun Licinius anstellte und zu dem er sich den Termin von dem Prätor M. Marcius erbat; so klagte 211 v. Chr. der Tribun C. Sempronius Blaesus den Prätor des vorhergehenden Jahres Cn. Fulvius Flaccus an und erbat sich dazu den Termin von dem städtischen Prätor C. Calpurnius.[b]) Damals waren allerdings beide Consuln ausserhalb Roms, aber dass ihre Anwesenheit in der Stadt keinen Unterschied machte, zeigt das Beispiel des Tribunen P. Rutilius, welcher, als er im Jahre 169 v. Chr. die beiden Censoren C. Claudius Pulcher und Ti. Gracchus wegen perduellio anklagen wollte, sich dazu den Termin ebenfalls von dem städtischen Prätor C. Sulpicius erbat.[c]) Selbst unter den ausserordentlichen *quaestores parricidii*, welche vom Volke zur Entscheidung besonderer Criminaluntersuchungen bevollmächtigt wurden, befanden sich Prätoren, selten Consuln, und diejenigen Privatpersonen, welche mit diesem Geschäfte betraut wurden, hatten gewöhnlich prätorischen Rang.[d])

Es ist demnach sicher, dass der Prätor Criminalrichter war und zwar von Anfang seiner Einsetzung an. Denn, wenngleich die angeführten Beispiele sich auf eine spätere Zeit beziehen, so haben sich doch die Verhältnisse der Prätur erst in der letzten Zeit der Republik durch die Errichtung der Geschworengerichte geändert. Es wurde nach ihr keine Behörde, welche die Criminalgerichtsbarkeit hätte üben können, geschaffen: die Dreimänner für Capitalsachen, von denen wir später handeln werden, waren niemals Richter. Wie lange aber die Strafrechtspflege unter dem Prätor oder vielmehr unter dem städtischen Prätor gestanden hat und wann das Verhältniss, wie Cicero[e]) es schildert, eingetreten ist, diese Fragen lassen sich aus der Ueberlieferung genügend beantworten. Nämlich bis zum Jahre 242 v.

a) Gell. VII, 9.
b) Liv. XXVI, 3.
c) Liv. XLIII, 16.
d) Vergl. oben S. 96 flgd.
e) S. oben S. 103.

Chr.[33]) genügte der eine Prätor, der anfangs eingesetzt worden war: damals wurde ein zweiter gewählt, wie Pomponius[a]) sagt, weil eine grosse Menge von Fremden nach der Stadt kam: er sollte unter diesen und über alle Beziehungen mit den Fremden Recht sprechen. Es theilte sich also das Amt des Prätors so, dass, während derselbe früher über alle Einwohner der Stadt Recht gesprochen hatte, von jetzt an die Bürger dem städtischen Prätor verblieben, die Fremdem dem neuen zufielen. So war es wenigstens in der Regel; denn bekanntlich wurde zuweilen bei dringender Kriegsgefahr auch fernerhin die ganze Rechtspflege der Stadt einem einzigen Prätor übertragen, während dem eigentlichen Fremdenprätor irgend ein auswärtiger Auftrag zufiel. Unter der Rechtspflege aber ist immer die Criminalgerichtsbarkeit mit zu verstehen; die Vertheilung geschah, wie es heisst, nach den Classen derjenigen, welchen Recht gesprochen werden sollte, nicht nach der Art der Processe. Die weitere Vermehrung der Prätoren, zuerst 227 v. Chr. um zwei[b]), dann 197 v. Chr. wieder um zwei[c]), geschah der Provinzen halber, welche allmälig zum Römischen Reiche hinzukamen. Dies deuten Livius und Pomponius[d]) an und es ergiebt sich auf das Sicherste aus der Vertheilung der prätorischen Provinzen, welche uns, soweit Livius' Geschichte reicht, genau bekannt ist.[34]) Die Geschäftskreise der beiden in der Stadt befindlichen Prätoren wurden also durch diese Vermehrung der Prätorenzahl nicht berührt, eben so wenig durch die allmälig beginnende Sitte, die Prätoren während ihres Amtsjahres entweder innerhalb oder ausserhalb der Stadt zu andern Zwecken zu verwenden und ihnen dann

a) Pompon. § 28 Dig. de orig. iur. (I, 2): Post aliquot deinde annos non sufficiente eo praetore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem veniret, creatus est et alius praetor, qui peregrinus appellatus est ab eo, quod plerumque inter peregrinos ius dicebat.

b) Liv. per. XX.

c) Liv. XXXII, 27 Sex praetores illo anno primum creati crescentibus iam provinciis et latius patescente imperio.

d) Pompon. § 32 Dig. de orig. iur. (I, 2): Capta deinde Sardinia, mox Sicilia, item Hispania, deinde Narbonensi provincia totidem praetores, quot provinciae in ditionem venerant, creati sunt, partim qui urbanis rebus partim qui provincialibus praeessent.

nach Ablauf desselben ihr *imperium* zu verlängern, Verhältnisse, über welche wir später, wo wir von der Entstehung der sogenannten *quaestiones perpetuae* handeln, ausführlicher sprechen werden. Erst Sullas Staatseinrichtung brachte hierin eine durchgreifende Veränderung hervor: er schuf acht Prätoren, liess alle während ihres Amtsjahres in Rom bleiben und alle nach Ablauf desselben als Proprätoren in die Provinzen gehen. Da musste sich das Amt der beiden Prätoren, welche vorher allein in der Stadt gewesen waren, des eigentlich so genannten städtischen und des Fremdenprätors, ändern. Als der letztere eingesetzt wurde, fand, wie wir gesehen, die Vertheilung der Geschäfte zwischen ihm und dem städtischen Prätor nach den Classen derer, welche Recht suchten, statt: eine weitere Vertheilung nach eben diesem Grundsatze war unter acht Prätoren nicht möglich. Deshalb wurde ein anderer Eintheilungsgrund gewählt und in der Verschiedenheit der Processe, dann in der der Verbrechen gefunden. Die Criminalgerichtsbarkeit wurde abgezweigt und unter die sechs neuen Prätoren, welche in der Stadt blieben, vertheilt: der städtische Prätor behielt die Privatprocesse unter Bürgern, der Fremdenprätor die unter Nichtbürgern. Zu dieser Zeit zuerst wurde die Criminalgerichtsbarkeit von der Civilgerichtsbarkeit den richtenden Personen nach getrennt, während bis dahin beide immer unter denselben Richtern vereinigt gewesen waren. Dennoch verlor selbst damals der städtische Prätor nicht allen Einfluss auf die Criminalprocesse: er galt immer als der erste der Prätoren, er war der Mittelpunkt der Prätur, er hatte, wie bekannt, das Verzeichniss der jährlichen Richter, aus denen die Geschworenen entnommen wurden, anzufertigen: ja er hatte auch noch in einzelnen Criminalprocessen Recht zu sprechen. Cicero erzählt von Verres[a]), der städtischer Prätor war, er habe einen Staatsprocess geleitet und einen ehemaligen Volkstribunen Q. Opimius durch eine Geldstrafe zu Grunde gerichtet. Jedoch über diesen Gegenstand werden wir später mehr zu sprechen haben: hier kommt es nur darauf an, festzustellen, dass die Prätur bis auf Sullas Verfassung Civil-

---

a) Cic. in Verr. lib. I, 60, 155.

und Criminalgerichtsbarkeit auf gleiche Weise und in denselben Personen vereint hat: ja aus der grossen Zahl von Prätoren, denen die letztere von Sulla übertragen wurde, darf man schliessen, dass dieselbe bis dahin eine Hauptbeschäftigung der beiden städtischen Prätoren gewesen war.

Der im Jahre 366 v. Chr. zuerst eingesetzte Prätor hiess der „städtische", weil er im Gegensatz zu den Consuln, welche die Verwaltung des Staates nach aussen führten, die gesammte Gerichtsbarkeit in der Stadt leitete: wenngleich man keine Nachricht darüber hat, darf man doch als sicher annehmen, dass sein Geschäftskreis sich bis zum ersten Meilensteine von der Stadt erstreckte, bis wohin auch die Gewalt der Volkstribunen reichte. Es war dies also die erste räumliche Eintheilung des Reiches in Bezug auf die Gerichtsverfassung: alle Processe innerhalb der Stadt und der städtischen Bannmeile fielen dem Prätor zu. Man fragt, vor welchen Richter das ausserhalb dieser Grenzen Liegende gehörte. Wo Polybius die Römische Staatsverfassung schildert, erwähnt er unter den Obliegenheiten des Senates Folgendes[a]): „die Vergehen in Italien, welche einer öffentlichen Untersuchung bedürften, z. B. Verrath, Verschwörung, Giftmischerei, Mord, fielen dem Senate anheim". Es ist zu bedauern, dass er nicht bestimmter die Gattungen der Verbrechen nennt: so viel darf man sicherlich aus seinen Worten schliessen, dass nicht alle Verbrechen, auf denen als Strafe der Tod stand, von dem Senate abgeurtheilt wurden, ja er sagt nicht einmal, dass das Urtheil im Senate gefällt wurde. Wenn er von Giftmischerei und Mord spricht, so meint er so weit verzweigte Genossenschaften zur Verübung von Mordthaten, wie sie öfters in der Römischen Geschichte vorkommen[b]): einzelne Fälle der Art meint er nicht. Dass nicht alle Verbrechen überhaupt vor

---

a) Polyb. VI, 13 ὅσα τῶν ἀδικημάτων τῶν κατ' Ἰταλίαν προςδεῖται δημοσίας ἐπισκέψεως, λέγω δὲ οἷον προδοσίας, συνωμοσίας, φαρμακείας, δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ ταῦτα· πρὸς δὲ τούτοις εἴ τις ἰδιώτης ἢ πόλις τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν διαλύσεως ἢ ἐπιτιμήσεως ἢ βοηθείας ἢ φυλακῆς προςδεῖται, τούτων πάντων ἐπιμελές ἐστι τῇ συγκλήτῳ.

b) Liv. VIII, 18: XXXIX, 41 und die bei Gelegenheit der Bacchanalien verübten Verbrechen.



den Senat kamen, giebt er ausdrücklich an. Es scheint, dass gesetzlich keine bestimmte Grenze gezogen war, sondern der Senat, wo politische Vergehungen oder bedeutende Verbrechen vorlagen, eingriff. Man fragt aber, wer, abgesehen von den Befugnissen, welche den Behörden der einzelnen Städte zustanden, der gewöhnliche Oberrichter ausserhalb Roms war. Es ist kein Römischer Beamter vorhanden, an den man denken könnte, ausser den Consuln: sie müssen für Privatstreitigkeiten und die gewöhnlichen Verbrechen die oberste Entscheidung ausserhalb Roms gehabt haben, und dies allein passt zu den Befugnissen des Senats, von welchen Polybius erzählt. Dies ist der Anfang zur Entstehung der Provinzen gewesen. Bis dahin hatte das ganze Römische Gebiet eine gleiche Behandlung durch dieselben Beamten gehabt, nur dass Bürger vor Nichtbürgern einen grösseren Rechtsschutz gegen die Willkür der Beamten genossen: von jetzt an schied sich die Stadt Rom von der Provinz, ohne dass indessen auch hier der Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern verschwand: wir haben früher[a]) nachgewiesen, dass alle Römischen Vollbürger, mochten sie ansässig sein wo sie wollten, in gewissen Fällen des Criminalrechtes nur den städtischen Behörden unterworfen waren.

Vom Jahre 366 v. Chr. an gab es also Provinzen, welche jährlich unter die Consuln vertheilt wurden. Sie hatten, ein jeder in dem ihm angewiesenen Theile, den militärischen Oberbefehl verbunden mit der Gerichtsbarkeit: in wichtigen Fällen zogen sie den Senat zu Rathe, empfingen von ihm Aufträge für die Leitung besonderer Untersuchungen. So fand man im Jahre 303 v. Chr., dass bei den Frusinaten sich eine Verschwörung gegen die Römische Herrschaft gebildet hatte. Die Consuln berichteten an den Senat und empfingen von ihm den Auftrag, der Stadt den dritten Theil ihres Gebietes zu nehmen und die Schuldigen zu strafen: sie liessen die Häupter der Verschwörung hinrichten.[b]) Im Jahre 204 v. Chr. hatte der eine der Consuln M. Cornelius Etrurien als Provinz und berichtete über die Ver-

a) Vergl. oben S. 56.
b) Liv. X, 1.

bindungen, welche die dortigen Städte mit den Puniern gehabt hätten: er bekam den Auftrag, die Untersuchung zu führen, liess Viele hinrichten und zog von Andern die Güter ein[a]). Aehnlich wurde im Jahre 200 der Prätor Q. Minucius, welcher Bruttien als Provinz hatte, auf sein Ansuchen zu einer ausserordentlichen Untersuchung über die Plünderung des Tempels der Proserpina in Locri vom Senate bevollmächtigt[b]); im Jahre 184 strafte der Prätor L. Postumius, dessen Provinz Tarent war, Verschwörungen unter den Hirten dortiger Gegend und Theilnehmer an den Bacchanalien entweder nach besonderem Auftrage des Senates oder doch an denselben berichtend und seine Bestätigung einholend.[c]) Als im Jahre 198 eine staatsgefährliche Verschwörung in Setia sich bildete, wurde die Anzeige davon an den städtischen Prätor L. Cornelius Merula gebracht und, da die Consuln weit von Rom mit Kriegen beschäftigt waren, erhielt derselbe ausserordentlicher Weise vom Senate den Auftrag, dieselbe zu untersuchen und die Schuldigen zu strafen[d]); ähnlich im Jahr 196 der Fremdenprätor M'. Acilius.[e]) Der Senat konnte in solchem Falle, wenn die ordentlichen Beamten beschäftigt waren, auch das *imperium* verlängern, wie z. B. im Jahre 207 v. Chr. M. Livius nach seinem Consulate abgesendet wurde, um staatsgefährliche Verschwörungen in Etrurien und Umbrien zu unterdrücken.[f]) Doch dies sind ausserordentliche Fälle: sie beweisen, dass der Senat zu Italien in demselben Verhältnisse stand, wie die Volksversammlung zur Stadt Rom und den Römischen Bürgern; nur ist für diese Volksversammlung im Strafrecht eine gesetzliche Wirksamkeit geboten, die Theilnahme des Senates beruht auf dem Uebereinkommen mit den Beamten und der daraus entstandenen Gewohnheit. Oberrichter in Italien sind die Consuln, ebenso wie sie es ursprünglich in Rom waren: mit Hülfe des Senates theilen sie sich ihre Amtsbezirke räumlich

a) Liv. XXIX, 36.
b) Liv. XXXI, 12.
c) Liv. XXXIX, 41.
d) Liv. XXXII, 26.
e) Liv. XXXIII, 36.
f) Liv. XXVIII, 10.

ab. Wenn sie wegen Kriege oder anderer Beschäftigungen nicht ausreichen, wird entweder gewesenen Consuln ihre Amtszeit verlängert oder Prätoren, seit es deren mehrere gab, zu Hülfe genommen: auch sie erhielten wieder räumlich abgegrenzte Bezirke für ihre Wirksamkeit. Je verwickelter die Verhältnisse wurden, wie es z. B. während der Punischen Kriege der Fall war, desto grösser musste der Einfluss des Senates werden, um den einzelnen Beamten ihr Amt anzuweisen.

Polybius nennt in der oben angeführten Stelle nur die in Italien vorkommenden Verbrechen, von den eigentlichen, ausserhalb Italiens gelegenen, Provinzen spricht er nicht. Und doch ist es unmöglich, dass deren Verhältniss anders gewesen ist; denn sonst hätten die Statthalter derselben eine grössere Macht gehabt als die Consuln, welche Italien regierten, und von den Consuln selbst wäre derjenige, welcher Italien regierte, beschränkter gewesen als der andere, der vielleicht eine auswärtige Provinz erhalten hatte. Freilich war die Entfernung der Provinzen von Rom grösser, folglich die Aufsicht des Senates schwieriger, dennoch aber fand dieselbe, soweit es möglich war und gewiss in viel höherem Grade, als man gewöhnlich vermuthet oder als man überhaupt nachweisen kann, statt. Als Verres Sicilien verwaltete, stellte sich seiner Kunsträuberei ein angesehener Sicilier Sthenius entgegen und Verres, um ihn unschädlich zu machen, liess ihn wegen eines Capitalverbrechens anklagen. Indessen Sthenius entfloh, kam nach Rom und bewirkte durch seine Freunde, dass seine Sache im Senate zur Sprache kam: man verlangte einen Senatsbeschluss, es sollten im Allgemeinen Criminalanklagen gegen Abwesende verboten werden. Der Beschluss kam am Ende nicht zu Stande und es blieb bei der blossen Besprechung im Senate; dennoch äussert Cicero keinen Zweifel, dass der Senat so hätte beschliessen können und dass Verres verbunden gewesen wäre zu gehorchen.[a]) Dies ist ein Fall, wo der Senat wegen eines einzelnen Provinzialen eingreifen wollte: wie oft wird er, wo es wichtigere Sachen und ausgedehntere Verbrechen galt, eingegriffen haben oder um sein

a) Cic. in Verr. IV, 39, 95.

Gutachten angegangen worden sein! Es beruht auf dieser Stellung des Senates zu den Statthaltern der Provinzen die ganze Gesetzgebung, welche sich allmälig über die Amtsvergehen eines grossen Theiles der Beamten bildete, und wir werden deshalb später auf denselben Gegenstand zurückkommen müssen.

Das Ergebniss unserer Untersuchungen ist, wenn wir von Italien und den Provinzen absehen, dass bis auf Sullas Verfassung die Prätoren die Gerichtsbarkeit in der Stadt in ihrem ganzen Umfange, d. h. eben so gut in Criminal- wie in Privatsachen, gehabt haben. Diese beiden Arten des Rechtes scheiden sich bis auf Sulla nicht mehr, als sie durch das erste Valerische Provocationsgesetz, welches dem Volke die höchste Entscheidung über das Leben und Vermögen Römischer Bürger verliehen hatte, geschieden worden waren: sie nahmen beide denselben Entwickelungsgang. Wenn aber der Prätor auch die Criminalgerichtsbarkeit leitete, so musste sich sein jährliches Edict auch auf diese beziehen. Zwar hat es Gelehrte gegeben, welche dem prätorischen Edicte überhaupt kein hohes Alter zuschrieben, sondern meinten, seine Entstehung falle nicht lange vor Ciceros Zeit.[35]) Dafür giebt es keine Beweise und die unsichern Aeusserungen, welche man darauf bezogen hat, erlauben keine Folgerung. Wir wissen, dass im Jahre 67 v. Chr. der Volkstribun C. Cornelius ein Gesetz gab, die Prätoren sollten nach den von ihnen im Anfange des Jahres aufgestellten Edicten Recht sprechen; denn früher pflegten sie, wie Dio Cassius sagt[a]), nicht alle Rechtsbestimmungen zusammenzufassen, noch alle auf einmal bekannt zu machen, auch öfters von den aufgestellten Bestimmungen nach Gunst oder Feindschaft abzuweichen. Dies Gesetz setzt als vorhergehend einen Zustand der Unsicherheit und des Schwankens, aber doch zugleich die Gewohnheit voraus, dass die Prätoren beim Beginne ihres Amtes ein Edict erliessen. Sie

---

a) Dio Cass. XXXVI, 23 οἱ στρατηγοὶ πάντες τὰ δίκαια, καθ' ἃ δικάσειν ἔμελλον, αὐτοὶ συγγράφοντες ἐξετίθεσαν· οὐ γάρ πω πάντα τὰ δικαιώματα, ἃ περὶ τὰ συμβόλαια διετέτακτο, ἐποίουν οὔτε ἐσάπαξ τοῦτ' ἐποίουν οὔτε τὰ γραφέντα ἐτήρουν, ἀλλὰ πολλάκις αὐτὰ μετέγραφον καὶ συχνὰ ἐν τούτῳ πρὸς χάριν ἢ καὶ κατ' ἔχθραν τινῶν, ὥσπερ εἰκὸς, ἐγίνετο. Vergl. Ascon. in Cic. p. Cornel. p. 58.

waren aber daran nicht gesetzlich gebunden, konnten während des Amtes selbst ändern und Zusätze machen. Dies erkennt man aus Ciceros Rede gegen Verres[a]), der heftig gescholten wird, dass er solche Abänderungen vornahm, wenngleich deren gesetzliche Gültigkeit nicht bezweifelt wird. Hätte Sulla in seiner Gesetzgebung diesen Punkt berücksichtigt, so wäre ein solches Schwanken bei Verres nicht mehr möglich gewesen. Für eine längere Dauer der Sitte eines jährlichen prätorischen Edic[illegible] spricht auch die Nachricht, dass Ciceros Zeitgenosse, Ser[illegible] Sulpicius einen kurzen Commentar dazu geschrieben habe.[b]) [illegible]utus erwähnt schon *edictiones aediliciae*[c]), worunter er nicht [illegible] einzelne Fälle erlassene Befehle, sondern allgemeine Polizei[illegible]*hriften* versteht. Sie wurden einzeln erlassen und allmälig [illegible]ete sich aus ihrer Zusammenstellung das *edictum aedilicium*, *[illegible]elches* noch später zu Anfang des Jahres, und zuletzt als [illegible]verbrüchliche Norm für die Aedilen bekannt gemacht wird. [illegible]lich hat man sich die Entstehung des prätorischen Edictes [illegible] denken. In früher Zeit schon pflegte der Prätor, sobald be[illegible]dere Fälle vorkamen, sein Verfahren in einem Erlasse aus[illegible]*prechen*, das die Erwartung erregte, er würde in ähnlichem [illegible] auf gleiche Weise verfahren und zugleich seinem Nachfol[illegible] *als* Richtschnur diente. Später machte er ausführlichere [illegible]e von Zeit zu Zeit bekannt, am Ende hatte sich diese [illegible] so ausgebildet, dass er schon beim Amtsantritt sein zu[illegible]iges Verfahren, ohne sich jedoch fest zu binden, regeln [illegible]nte. Jedenfalls wird man, wenngleich ein bestimmter Zeit[illegible]kt *nicht* festgesetzt werden kann, die Sitte der prätorischen [illegible]cte in eine so frühe Zeit rücken müssen, wo die Prätoren [illegible] Criminalrichter waren, und ihnen einen bedeutenden An[illegible] an der Ausbildung des Strafprocesses einräumen können. [illegible] haben oben, wo wir von der Gesetzgebung der zwölf Ta[illegible] sprachen, einiges derartige angeführt, z. B. über die Bestra[illegible] des Diebstahls; aber wahrscheinlich ist Vieles, besonders [illegible] den Process bezügliche, so allmälig festgestellt worden, wie

a) Cic. in Verr. I, 40, 104 flgd.

b) Pompon. § 44 Dig. de orig. iur. (I, 2).

c) Plaut. Capt. IV, 2, 44.

über die vorläufige Gefängnisshaft, über die Ordnung des Zeugenverhöres und ähnliches. Wir haben sogar eine auf das Criminalrecht bezügliche Bestimmung überliefert, welche in dem prätorischen Edict gestanden hat und aus einer Zeit herrührt, wo dieses noch das gesammte Römische Recht umfasste. Ulpian erwähnt in seinem Buche zur Erklärung des Edictes[a]) einer Bestimmung, worin der Prätor sich verpflichtet, demjenigen, welcher keinen Advocaten hätte, einen solchen zu verschaffen. Es ist kein Zweifel, dass Ulpian, so wie seine Epitomatoren, dies nur vom Privatrecht verstand, dass es auch in dem damaligen Edicte sich nur auf dasselbe bezog. Aber diese Bestimmung war aus dem alten, vor Trennung der Privat- und Criminalgerichtsbarkeit bestehenden, prätorischen Edicte herübergenommen und bezog sich auf beide gleichmässig. Dies lernen wir aus einer Bemerkung Ciceros, der in der Vertheidigungsrede für einen strafrechtlich Angeklagten, wo er sein Auftreten rechtfertigt, bemerkt, die Vorfahren, also die Römer seit alter Zeit, hätten die Bestimmung getroffen, dass keinem, auch nicht dem Geringsten, ein Anwalt fehlen dürfe.[b]) Aehnlich wird sich auch bei andern Bestimmungen des prätorischen Edictes ihre ursprüngliche Beziehung auf das Criminalrecht nachweisen lassen. Die Prätoren wurden geleitet theils von den Erfahrungen ihrer Vorgänger, theils von den Beschlüssen der Volkstribunen, denen gegen die Amtshandlungen der Prätoren Einspruch zustand.[c]) Sie konnten im Einverständnisse mit denselben neue Bestimmungen erlassen, welche, wenn sie sich bewährten, bei ihren Nachfolgern Aufnahme fanden. So, wissen wir, geschah es kurz vor Sullas Verfassung, wo das Collegium der Prätoren, in welchem sich M. Marius Gratidianus befand, und das der Tribunen gemeinschaftlich ein Edict über Münzverfälschungen erliessen

---

a) Ulpian l. 1 § 4 Dig. de postulando (III, 1): Ait praetor: *si non habebunt advocatum, ego dabo.* Nec solum his personis hanc humanitatem praetor solet exhibere, verum et si quis alius sit, qui certis ex causis vel ambitione adversarii vel metu patronum non invenit.

b) Cic. p. Mur. 4, 10 in qua (civitate) nemini unquam infimo maiores nostri patronum deesse voluerunt.

c) Vergl. I, 217.

und für die dawider Handelnden ein Processverfahren und Strafe festsetzten.[a]) Als mit Sullas Verfassung die Criminalgerichtsbarkeit des eigentlich städtischen und des Fremdenprätors aufhörte, gingen natürlich die criminalrechtlichen Bestimmungen des Edictes in die neuen Criminalgesetze über und fortan umfasste dasselbe nur Anordnungen über das Civilrecht.

Eigenthümlich ist die Art und Weise, wie Cicero die Prätoren in seinem Verfassungsentwurfe [b]) erwähnt. Er nennt nur den städtischen Prätor, fügt aber hinzu, es sollten ihm so viele „mit gleicher Gewalt" beigegeben werden, als Senat oder Volk beschlösse. Die Zahl der Prätoren also erscheint ihm als unwesentlich. Aber wenn er von gleicher Gewalt spricht, so deutet er damit an, dass jeder Prätor gegen seinen Collegen Einspruch erheben kann und wir haben bestimmte Beispiele aus späterer Zeit, welche dieses Recht bestätigen.[c]) Indessen auch wo es nur einen Prätor gab, war gegen seine Entscheidungen Einspruch erlaubt und zwar von den Consuln. Es ist einleuchtend, eines wie grossen Rechtes sich die Consuln begaben, als die Einsetzung der Prätur gestatteten: sie wollten sich wenigstens die Möglichkeit des Einflusses auf dieselbe erhalten. Dazu kam, dass der Prätor damals der einzige Beamte in der Einzahl war: er hätte eine zu grosse Macht gehabt, wenn er ohne Collegen unumschränkt in seinem Wirkungskreise da gestanden hätte. Diese Gründe scheinen das Einspruchsrecht der Consuln herbeigeführt zu haben und dasselbe hat immer gegolten. Ein geschichtliches Beispiel haben wir zwar nur in einem Privatprocess [d]), aber sicherlich war es für den gesammten Amtskreis des Prätors erlaubt.[36])

Zugleich mit der Prätur entstanden die curulischen Aedilen. Obgleich dieselben nicht bei der Leitung von Criminalprocessen betheiligt sind, so müssen sie dennoch hier besprochen wer-

a) Cic. de off. III, 20, 80; Plin. nat. hist. XXXIII, 132; Senec. de ira III, 18.
b) Cic. de leg. III, 3, 8. Vergl. oben S. 103.
c) Cic. in Verr. I, 46, 119; Caes. bell. civ. III, 20.
d) Bei Val. Max. VII, 7, 6.

den, schon um denjenigen Zweig ihrer Thätigkeit, welcher dennoch mit dem Strafrecht in Beziehung steht, deutlicher feststellen zu können. Ueber ihre Wahl und äussere Stellung wollen wir hier nicht sprechen[37]), sondern nur auf ihre Amtsgeschäfte, wie sie in den zerstreuten Bemerkungen der alten Schriftsteller angegeben werden, eingehen. Ihre Einsetzung wird sehr kurz erzählt. Livius[a]) berichtet nur, der Senat habe wegen der Wiederherstellung der Eintracht beschlossen, zu den *ludi maximi* einen vierten Tag hinzuzufügen; die plebejischen Aedilen hätten ihre amtliche Hülfe dazu versagt, dagegen die patricischen Jünglinge sich freiwillig dazu erboten: aus ihnen seien Zweimänner als Aedilen erwählt worden. Pomponius[b]) legte dem Amte so geringe Wichtigkeit bei, dass er sagt, es sei nur eingesetzt worden, um den Patriciern mehr curulische Aemter zu verschaffen. Man hat diesen Entstehungsgrund bezweifelt und vielfache Vermuthungen auf einander gebaut, um den Aedilen von Anfang an einen grösseren Wirkungskreis zuzuweisen.[38]) Es scheint dies indessen nicht richtig zu sein: es ist sehr wohl denkbar, dass der Grund der Einsetzung wirklich nur der Wunsch war, mehr Beamten zu erhalten und dieselben nach geführtem Amte in den Senat aufnehmen zu können; die Besorgung der Spiele war der äussere Vorwand, den man nahm. An diesen Kern schlossen sich später, als das Bedürfniss nach vielen Beamten eintrat, mehrere andere Geschäfte, ohne jedoch jemals der Aedilität eine besondere politische Wichtigkeit zu verleihen. Für dies Letztere spricht folgender Umstand. Als die übrigen curulischen Aemter den Plebejern zugänglich wurden, war die Vertheilung unter die beiden Stände so, dass in ein und demselben Collegium Patricier und Plebejer zusammen sassen, beide mit gleichen Rechten ausgestattet: indem der eine den andern hindern konnte, kam also nur dasjenige zur Ausführung, was beiden Ständen gleichmässig frommte. Dagegen bei den curulischen Aedilen gestaltete sich das Verhältniss verschieden und zwar so, wie es die Plebejer anfänglich für das Consulat gefor-

---

a) Liv. VI, 42.

b) Pompon. § 26 Dig. de orig. iur. (I, 2).

dert, aber wegen des Widerstandes der Patricier nicht durchgesetzt hatten.[a]) Schon im folgenden Jahre nach der Einsetzung sah sich der Senat durch die Eifersucht der Plebejer bewogen, auch ihnen die curulische Aedilität zu eröffnen; aber es wurde bestimmt, abwechselnd sollte das Collegium aus patricischen und plebejischen Aedilen bestehen: so ist es vom Jahre 365 v. Chr. an regelmässig geschehen und vielleicht erst in den bürgerlichen Unruhen, welche dem Marsischen Kriege vorangingen, der Unterschied der Stände in der Aedilität aufgehoben worden.[39]) Hätten die Aedilen eine unabhängige Gerichtsbarkeit oder sonst eine wichtige Stellung im Staate eingenommen, so würde sich ein so seltsames Verhältniss, welches den Character der Behörde von Jahr zu Jahr änderte und bei den Consuln mit Recht verworfen worden war, nicht erklären lassen, aber es hat seine Berechtigung, wenn die curulischen Aedilen nur zur Ausfüllung des Senates dienten: die Besorgung der Spiele war ein ihnen der äussern Ehre wegen übertragenes Amt ohne politischen Einfluss.

Indessen zu diesem anfänglichen Zweck kamen andere damit in keiner innern Verbindung stehende Geschäfte und zwar sehr bald. Denn die Consuln, mit der Führung von Kriegen und ausserhalb der Stadt beschäftigt, zweigten Manches von ihrer Amtsthätigkeit ab, um es den Aedilen zu überlassen: wie die Prätoren die Rechtspflege erhalten hatten, so wurde ihnen die Sorge für die Stadt übertragen. Dies bezeichnet Cicero in dem Entwurfe seiner, der wirklich bestehenden nachgebildeten, Verfassung als das Amt der Aedilen und eben so beschreibt er es, wo er von seiner eigenen Aedilität spricht.[b]) Es ist dies die Sorge für die Stadt *(cura urbis)*, verschieden von der Wache über die Stadt *(custodia urbis)*: diese, welche den Prätoren obliegt, ist militärischer Art und bezieht sich auf die

a) Vergl. oben S. 83.

b) Cic. de leg. III, 3, 7 Suntoque aediles curatores urbis annonae ludorumque sollemnium; id. in Verr. V, 14, 36 Nunc sum designatus aedilis, habeo rationem, quid a populo Romano acceperim, mihi ludos sanctissimos — faciendos, mihi sacrarum aedium procurationem, mihi totam urbem tuendam esse commissam.

Sicherheit vor äussern nnd innern Feinden, jene kommt den Aedilen zu und entspricht ungefähr dem, was wir jetzt Polizei nennen. Bemerkenswerth ist, dass hierin die plebejischen Aedilen den cnrulischen gleichgestellt wurden. Denn beide gemeinschaftlich vertheilten, wie wir aus späterer Zeit wissen, fünf Tage nach ihrem Amtsantritt die Theile der Stadt Rom, welche ein jeder zu besorgen hatte, unter einander.[a]) Es gab keinen Theil der Polizeigewalt, welcher nicht von den Aedilen geübt wnrde: der bauliche Zustand der Strassen und der Verkehr auf denselben, die Abwehr fremder Religionsgebränche, die Aufsicht über den äussern Anstand und Sitte, namentlich die Bäder und zur Schau tretende Liederlichkeit, über verbotenen Luxus, über die Marktzufuhr, alles dieses und ähnliches gehörte zum Amte der Aedilen[40]), der curulischen sowohl wie der plebejischen. Waren die Unordnungen, denen sie stenern wollten, grösser, so traten die höhern Beamten, Prätoren oder Consuln, ein, entweder selbständig oder in Folge eines Senatsbeschlusses, wie z. B. im Jahre 213 v. Chr.[b]), wo die Aedilen den einreissenden Missbrauch fremder Religionsgebräuche nicht hatten abstellen können und der städtische Prätor ein Edict erliess. Die Mittel, welche den Aedilen zu Gebote standen, um ihren Anordnungen Geltung zu verschaffen, waren znerst die allen Beamten zustehende Zwangsgewalt, vermöge deren sie zuerst die Missbräuche abstellten, z. B. in dem angegebenen Falle die zum fremden Religionscultus gehörigen Opfer hinderten, die Strassen säuberten, falsches Gewicht beim Marktverkehr zerbrachen, ferner gegen diejenigen, welche ihren Geboten zuwider handelten, Geldstrafen, wie sie nach dem Aternisch-Tarpejischen Gesetze anch ihnen erlaubt waren, endlich die Eintreibung der von den Gesetzen für die einzelnen Vergehen bestimmten Geldstrafen. Eigenthümlich war es den curulischen Aedilen, dass sie allein, mit Ausschluss der plebejischen Aedilen, ein jährliches Edict zu erlassen pflegten. Indessen eine Folgerung darans, dass sie allein eine besondere Art von Gerichtsbarkeit ge-

a) Tab. Heracl. I, 2.
b) Liv. XXV, 1.

habt hätten, wäre nicht gerechtfertigt. Denn auch von den plebejischen Aedilen weiss man, dass sie von Anfang an eine Gerichtsbarkeit über die Plebejer übten, besonders über den Marktverkehr derselben[a]), und seit die plebejischen Beamten überhaupt Gewalt über das ganze Volk erhalten hatten, musste diese Gerichtsbarkeit an Ausdehnung und Kraft gewinnen. Es scheint, dass curulische und plebejische Aedilen gleichmässig, und nur räumlich nach den verschiedenen Theilen der Stadt, jene auf „die Sorge der Stadt" bezügliche polizeiliche Gerichtsbarkeit übten. Dass die ersteren ein Edict, wahrscheinlich für alle gemeinschaftlich, erliessen, kommt daher, dass diese ihre Gewalt sich von der prätorischen Gerichtsbarkeit abzweigte: deshalb ahmten sie die Sitte des Prätors nach. Vielleicht geschah diese Abzweigung erst, als die Geschäfte des Prätors sich dadurch, dass man jährlich einen Priester zum Beistande in der Civilgerichtsbarkeit zu ernennen aufhörte, bedeutend vermehrt hatten. Die Grenzen der Amtsthätigkeit zwischen Prätoren und Aedilen genau zu bezeichnen ist nicht möglich: wahrscheinlich waren sie auch nicht bestimmt festgestellt, der Prätor konnte, wo es ihm gut dünkte, mit seinem militärischen Oberbefehl eingreifen. Mit der Criminalgerichtsbarkeit, erkennt man, standen die curulischen Aedilen bei den von uns bisher erwähnten Amtsbefugnissen in keiner Verbindung. Nur weil sie zu den höhern Staatsbeamten gehörten, stand ihnen, wie den Tribunen, plebejischen Aedilen, Prätoren, das Recht zu, Anklagen vor dem Volke zu erheben, sowohl in Tribut- als in Centuriatcomitien und sie haben dieses Recht in den verschiedensten Fällen, sowohl um eigener, als um fremder Sachen willen geübt. Als der curulische Aedil A. Hostilius Mancinus eine öffentliche Dirne, von der er bei Nacht verwundet worden war, bei dem Volke anklagte, wollte er sich wegen Verletzung der eigenen Würde rächen[b]), ebenso der berühmte M. Claudius Marcellus, da er als curulischer Aedil einen Volkstribunen C. Scantinius Capitolinus wegen Verführung, welche derselbe gegen Marcellus' Sohn versucht hatte, vor das Volks-

---

a) S. oben S. 80 und I, 129.

b) Gell. IV, 14.

gericht zog.[a]) Dagegen in fremden Sachen übte sein Anklagerecht der curulische Aedil Sp. Albinus, als er einen geschickten Landwirth wegen Zauberei vor Gericht zog[b]) und wollte es üben Cicero, als er Verres mit einem Prozesse wegen *perduellio* drohte.[c])

Indessen diese Thätigkeit der curulischen Aedilen im Strafprocesse kommt, wie schon bemerkt, von ihrer allgemeinen Eigenschaft als Beamte her: dagegen die engste Verbindung mit demselben haben die sogenannten Dreimänner *(IIIviri capitales)*. Sie sind dieselben, wie die *IIIviri nocturni*, die zuweilen erwähnt werden[41]): ihre Amtspflichten und ihre Stellung sind nicht von Anfang an dieselben gewesen. In den Auszügen aus Livius' Geschichte findet sich die kurze Bemerkung zum Jahre 289 v. Chr., damals zuerst seien *IIIviri capitales* gewählt worden.[d]) Dies kann bedeuten, in jenem Jahre sei dieses Amt zuerst geschaffen worden, während es früher noch nicht bestanden hätte: aber es kann auch heissen, damals zuerst seien die Dreimänner durch Volkswahl und regelmässig alle Jahre eingesetzt worden, und dass dies letztere der Sinn der Nachricht sein muss, beweist die Erzählung von Cn. Flavius, curulischem Aedilen vom Jahre 304 v. Chr.[e]): er soll nach der Ueberlieferung einiger Schriftsteller, ehe er Aedil wurde, zwei Triumvirate, eines für die nächtliche Sicherheit der Stadt *(IIIvir nocturnus)* und das andere zur Gründung einer Colonie bekleidet haben, und, mag die Ueberlieferung richtig oder falsch sein, sie setzt in jedem Falle das Dasein von Dreimännern, deren Pflicht die Sicherheit der Stadt war, schon vor dem Jahre, wo das Volk sie zu erwählen begann, voraus. Darnach wäre es mit diesem Amte gegangen, wie mit der Quästur. Ehe die alten königlichen Quästoren als stehende Beamte geschaffen wurden, war schon das Bedürfniss gewesen, zuweilen zur Unterstützung der Könige Quästo-

---

a) Val. Max. VI, 1, 7; Plut. Marc. 2.
b) Plin. nat. hist. XVIII, 41.
c) Cic. in Verr. libr. I, 5.
d) Liv. per. XI: IIIviri capitales tunc primum creati.
e) Bei Liv. IX, 46.

ren zu ernennen und ehe die späteren Schatzquästoren jährlich vom Volke erwählt wurden, hatte man schon öfters bei besonderen einzelnen Veranlassungen Quästoren für die Besorgung der öffentlichen Gelder erwählt.[a]) Aehnlich wird es bei den Dreimännern der Fall gewesen sein und es ist nur fraglich, ob ihre gelegentliche Ernennung früher durch das Volk oder durch die Consuln geschah. Nach zwei, freilich unsicheren und unklaren Erwähnungen scheint es, dass man schon in sehr alter Zeit Abgeordnete ernannte, um für die nächtliche Sicherheit der Stadt zu sorgen[b]): sie sollen angeblich in Veranlassung der Zerstörung Roms durch die Gallier eingesetzt worden sein. Ist diese Erzählung richtig, so würde man sie in jener Zeit für Unterbeamte zu halten haben, welche von den Consuln oder consularischen Militärtribunen ernannt wurden; einige Wahrscheinlichkeit würde dann sogar die Vermuthung für sich haben, dass, als nach dem Valerisch-Horatischen Gesetze im J. 447 die ehemals königlichen, gerichtlichen Quästoren als stehende Unterbeamten der Consuln aufhörten[c]), dennoch diese gelegentlich Senatoren zu ernennen pflegten, um ihnen bei der Aufspürung von Verbrechen und der Sicherheit der Stadt zu helfen. Ihr Hauptgeschäft war dann in jener Zeit die Behütung der Stadt während der Nacht und darnach wurde ihnen ihr Name gegeben. Als sie später seit dem erwähnten Jahre durch Volkswahl und regelmässig ernannt wurden, war ihre Thätigkeit, wenngleich sie die frühere nicht verloren, doch hauptsächlich eine mit der Criminalgerichtsbarkeit in Verbindung stehende und von ihr führten sie fortan ihren Namen. Ja wir haben Nachricht, dass ihnen später noch andere Pflichten aufgetragen wurden. Es wird das Gesetz eines Volkstribunen L. Papirius erwähnt, welches den Dreimännern die Einziehung der gerichtlichen Succumbenzgelder aufgetragen haben soll.[d]) Dies

a) S. I, 65.

b) Die Erwähnungen finden sich in einer wunderlichen Stelle bei Lydus de mag. I, 50 und in einer ebenfalls sehr eigenthümlichen Bemerkung des Scholiasten zu Iuv. XII, 157.

c) Vergl. S. 79 und die dort angeführten andern Stellen.

d) Bei Festus s. v. sacramentum p. 347, der nach Erklärung dieses Wortes hinzufügt: qua de re lege L. Papiri tr. pl. sanctum est his verbis:



Gesetz war weder dasjenige, wodurch die regelmässige Volkswahl der *IIIviri capitales* eingeführt wurde, noch stammt es überhaupt aus alter Zeit. Denn es wird in ihm der Prätor, welcher unter Bürgern Recht spricht, erwähnt, eine Ausdrucksweise, welche wenigstens den Fremdenprätor als bestehend voraussetzt; dieser aber wurde, wie wir bestimmt wissen[a]), erst im Jahre 243 v. Chr. geschaffen, zu einer Zeit, wo die Dreimänner längst als regelmässige Beamten bestanden. Diese Dreimänner wurden zudem vom Gesetze *capitales* benannt, ein Name, der ihnen nur von ihren andern Geschäften gegeben werden konnte. Man wird also annehmen müssen, das Papirische Gesetz habe ihnen ausser den Pflichten, welche sie früher hatten, noch das Amt die gerichtlichen Succumbenzgelder einzutreiben, übertragen, und dies Amt war ihrer sonstigen Thätigkeit ganz entsprechend. Wie sie im Criminalprocesse die ausgesprochene Verurtheilung zu vollziehen hatten, so wurde ihnen jetzt auch die Vollziehung der Urtheile im Civilprocesse, so weit dieselbe den Staat angingen, übertragen und in der Vereinigung dieser beiden Aemter liegt eine Andeutung, dass überhaupt auch das Aussprechen des Urtheils in Criminal- wie in Civilsachen in einer Hand, nämlich in der des städtischen Prätors lag.[b]) Es ist indessen nicht wahrscheinlich, dass das Papirische Gesetz bis zum Ende der Republik bestand: wir haben wenigstens aus der späteren Zeit, aus der uns über das Verfahren im Civilprocesse viel berichtet wird, keine Andeutung über das Bestehen desselben. Deshalb darf man annehmen, dass, als die Criminalrechtspflege von dem städtischen Prätor an die andern Prätoren überging, d. h. durch Sullas Verfassung, den Dreimännern dieses auf den Civilprocess bezügliche Amt wieder abgenommen wurde.

Ihre Hauptthätigkeit stand immer in genauester Verbindung mit der Strafrechtspflege: sie umfasste den polizeilichen Theil

---

quicunque praetor posthac factus erit, qui inter cives ius dicet, tres viros capitales populum rogato hique tresviri (capitales) quicunque (posthac facti) erunt, sacramenta ex(igunto) iudicantoque eodemque iure sunto uti ex legibus plebeive scitis exigere iudicareque esseque oportet.

a) Liv. per. XIX. Vergl. oben S. 108.

b) Vergl. oben S. 104.

derselben und dadurch unterscheiden sich die Dreimänner von den Aedilen. Diese besorgten die übrigen Anordnungen für das öffentliche Leben der Stadt, die Dreimänner treten ein, sobald irgend ein Verbrechen, welcher Art es auch sein mag, begangen wird. Natürlich ist es, dass öfters Aedilen und Dreimänner zusammen wirken, wie z. B. im Jahre 213 v. Chr., als fremde und abergläubische Religionsbräuche die Einwohner Roms in Erregung versetzten, der Senat von ihnen gemeinschaftlich Abhülfe für das Uebel verlangte[a]), und 186 v. Chr. bei der Untersuchung über die Bacchanalien beide von den Consuln zur Aufspürung der Schuldigen und zur Sicherheit der Stadt verwendet wurden.[b]) Aber dies waren Ausnahmen bei besonderen Veranlassungen. Die regelmässige Thätigkeit der Dreimänner erstreckte sich auf die polizeiliche Voruntersuchung der Verbrechen und die Vollziehung der durch das Gericht festgesetzten Strafen. Cicero in seinem Entwurfe einer Verfassung sagt von ihnen: „sie sollen die Fesseln der Schuldigen hüten, die Todesstrafen vollziehen",[c]) indem er diese doppelte Thätigkeit unter einem Begriffe, dem, dass sie das Gefängniss unter ihrer Aufsicht gehabt hätten, zusammenfasst, wahrscheinlich nach eigenthümlich Römischer Anschauung, welche das Gefängniss vor der Untersuchung und das nach der Verurtheilung nicht schied. Auch Pomponius schreibt ihnen nur die Aufsicht über das Gefängniss zu.[d]) Indessen ihre doppelte Thätigkeit ist hinlänglich bezeugt. Die Sorge für die nächtliche Sicherheit der Stadt, von der ihr Amt ausging, haben sie immer gehabt: sie werfen also Herumtreiber und Verdächtige ins Gefängniss[e]) und zwar eben so wohl Römische Bürger[f]) wie Fremde und Sclaven. Aber auch bei Tage haben sie die Aufsicht über alle Uebelthäter, daher sie Varro mit den früheren Quästoren, welche ebenfalls zur Aufspürung

---

a) Liv. XXV, 1.

b) Liv. XXIX, 14.

c) Cic. de leg. III, 3, 6 vincla sontium servanto, capitalia vindicanto.

d) Pompon. § 30 Dig. de orig. iur. IIIviri capitales, qui carceris custodiam haberent, ut, cum animadverti oporteret, interventu eorum fieret.

e) Plaut. Amph. I, 1, 3.

f) Liv. XXXIX, 17.

von Verbrechen dienten, zusammenstellt.[a]) Sie schreiten auf gemachte Anzeige, aber auch ohne dieselbe ein, gegen Sclaven z. B. wegen Tragens unerlaubter Waffen[b]), wegen Betruges[c]), wegen sonstigen Verdachtes[d]), aber auch gegen Römische Bürger. So soll der Dichter Naevius wegen seiner Schmähgedichte gegen vornehme Personen von ihnen in das Gefängniss geworfen worden sein[e]); so wurde ein ehemaliger Hauptmann C. Cornelius wegen Unzucht von einem Triumvirn in das öffentliche Gefängniss gebracht[f]): so wurde Avilius aus Larinum, der seinen Landsmann Asuvius auf Anstiften von Oppianicus getödtet hatte, von den Freunden des Ermordeten vor den Triumvir geführt.[g]) Davon, dass die Dreimänner die Vollziehung der von den Richtern erkannten Leibes- und Lebensstrafen gehabt, finden sich einige Beispiele. Sie vollziehen an einem Sclaven die Kreuzigung[h]), an Römischen Bürgern die Hinrichtung im Gefängniss[i]): auch die Theilnehmer der Catilinarischen Verschwörung[k]) und unter Kaiser Tiberius die Genossen Sejans[l]) wurden von ihnen hingerichtet; ja in der Kaiserzeit vollziehen sie auch die Vernichtung verbotener Bücher.[m])

Fraglich ist es, ob die Dreimänner auch eine richterliche Thätigkeit ausgeübt haben und in wie weit. Dass ihnen gelegentlich einmal ein *iudicium* beigelegt wird[n]), beweist nichts; denn so kann jede Entscheidung nicht nur eines Beamten, sondern überhaupt jedes mit der Besorgung einer Sache Beauftragten

a) Varro de ling. lat. V, 14 Quaestores a quaerendo, qui conquirerent— maleficia, quae IIIviri capitales nunc conquirunt. Vergl. I, 69.

b) Plaut. Aulul. III, 2, 2.

c) Plaut. Pers. I, 2, 20; Asin. I, 2, 5; Trucul. IV, 2, 47.

d) Ascon. in Cic. p. Mil. p. 38.

e) Gell. III, 3.

f) Val. Max. VI, 1, 10.

g) Cic. p. Cluent. 13, 38.

h) Val. Max. VIII, 4, 2.

i) Val. Max. V, 4, 7.

k) Sall. Cat. 55.

l) Tac. Ann. V, 9.

m) Tac. Agr. 2.

n) Varro de ling. lat. IX, 49.

genannt werden. Ein solches *iudicium* eines Triumvirn wird in dem eben angeführten Beispiele von Avilius geschildert, der eines Mordes halber vorgeführt wurde. Er nannte als Anstifter desselben Oppianicus und auch dieser wurde vor den Triumvir gebracht und dem Ankläger gegenüber gestellt, aber, wie Cicero wenigstens behauptet, weil er den Triumvir bestach, nach geschehener Untersuchung entlassen. Hier handelt es sich nur um ein polizeiliches Verfahren; die Befugniss, über Oppianicus ein richterliches Urtheil zu sprechen und ihn zu einer Strafe zu verurtheilen, hatte der Triumvir nicht. Ebenso wenig ist in den andern, so eben angeführten, Beispielen von einer gerichtlichen Verurtheilung die Rede. Man nimmt in der Regel an, gegen Sclaven und geringere Leute habe den Dreimännern Straf- und correctionelle Zuchtgewalt zugestanden[42]. Als Beweis führt man eine Stelle aus Horaz an, der einen reich gewordenen Freigelassenen verspottend sagt, derselbe sei früher von den Prügeln der Dreimänner zerhauen worden[a]), woraus man nur folgern darf, entweder dass Sclaven von den Dreimännern zur Strafe verurtheilt wurden oder dass sie die von Prätoren verhängte Strafe durch jene erlitten. Wichtiger ist die Bemerkung von Cicero, der den Wunsch von Q. Caecilius Niger, sein Gehülfe bei der Anklage von Verres zu sein verspottend, sagt, er und seines gleichen möchten sich doch lieber an der Mänischen Säule Angeklagte suchen[b]): wozu der Scholiast die Erklärung giebt, es würden z. B. Diebe und nichtsnutzige Sclaven gemeint, die bei den *IIIviri capitales* an der Mänischen Säule bestraft zu werden pflegten.[c]) Zwar auch die Stelle von Cicero kann man nur von einer Voruntersuchung, welche bei den Dreimännern stattgefunden habe, verstehen; erst wenn man die Erklärung des Scholiasten als richtig hinzunimmt, gewinnt man die Nachricht, dass

---

a) Horat. Epod. 4, 11 sectus flagellis hic triumviralibus.

b) Cic. div. 16, 50 vobis autem tanta inopia reorum est, ut mihi causam praeripere potius quam aliquos ad columnam Maeniam vestri ordinis reos reperiatis?

c) Pseudo-Ascon. p. 121 reos vestra defensione condignos, velut fures et servos nequam, qui apud IIIviros capitales apud columnam Maeniam puniri solent.

vor den Dreimännern eine gerichtliche Verurtheilung und in Folge davon eine Bestrafung stattfand. Das Verfahren war im Allgemeinen dasselbe, was überhaupt für gerichtliche Verhandlungen galt. In der Basilica an der Mänischen Säule waren drei Tribunale, auf denen die erhöhten Sitze der Dreimänner waren[a]): es ist nach den Erwähnungen nicht zu zweifeln, dass sie nach Sitte aller Römischen Beamten einzeln richteten, mit der Erlaubniss des gegenseitigen Einspruches. Die Uebelthäter, welche in der Nacht ergriffen, oder diejenigen, welche sonst von den Dienern der Dreimänner aufgespürt oder von den Beschädigten vorgeführt waren, wurden vor das Tribunal eines der Dreimänner gebracht, der, ohne Zweifel von einem Beirath umgeben, Anklage und Vertheidigung hörte: Römische Bürger[b]), Fremde, Sclaven erschienen in gleicher Weise. Es gab eine eigene Classe von Rednern, welche die Vertheidigung oder Anklage führten, die am wenigstens angesehene. Cicero spricht in der kurz zuvor angeführten Stelle von ihnen mit sichtlicher Verachtung: er selbst liess sich nie herab vor den Dreimännern zu sprechen. Wie weit die Befugnisse derselben gingen, wissen wir nicht genau. Nach der eben erwähnten Nachricht des falschen Asconius konnten nichtsnutzige Sclaven von ihnen verurtheilt und sogleich mit körperlichen Strafen gezüchtigt werden, auch Diebe, sicherlich nicht solche, die Römische Bürger waren. Denn diese traf, wie wir gesehen, eine andere Strafe. In allen übrigen Fällen trug das Verfahren vor den Dreimännern den Charakter einer polizeilichen Voruntersuchung, deren Ergebniss vor den Prätor als ordentlichen Richter gebracht wurde und auch von den Parteien gebracht werden konnte. Ohne Zweifel war dies Verhältniss gesetzlich geregelt; aber Vieles mag sich mit der Zeit geändert haben, Vieles hing auch von dem Ermessen des jedesmaligen Prätors oder der Prätoren, welche die Strafrechtspflege hatten, ab. Es lässt sich selbst denken, dass diese, um ihre eigenen

---

a) Cic. p. Cluent. 13, 38 sagt hominem ante pedes Q. Manlii, qui tum erat IIIvir, constituunt.

b) Ein Beispiel von einem Römischen Bürger, der später selbst das Triumvirat bekleidete, giebt noch Cic. p. Cluent. 13, 39.

Geschäfte zu verringern, für bestimmte Fälle den Dreimännern besondere Vollmacht gaben. In jedem Falle konnten die Prätoren, wo es ihnen gut dünkte, eingreifen, natürlich auch von Verurtheilten Berufung an sie eingelegt werden. Ebenso stand es frei, die Hülfe der Volkstribunen anzurufen.[a]) Fand der Triumvir in den Fällen, wo ihm keine eigene Verurtheilung zustand, nach geschehener Untersuchung, dass kein Grund zur Anklage vorlag, so entliess er den ihm Vorgeführten, wie es z. B. bei Oppianicus der Fall war[b]): erklärte er ihn für schuldig, so behielt er ihn, je nachdem die Verhältnisse waren, entweder im Gefängnisse oder veranlasste, trotzdem dass er auf freiem Fusse blieb, die Anklage vor dem Prätor. Bei allen schwereren Verbrechen, selbst von Sclaven, fand noch ein richterliches Verfahren statt; denn es werden Sclaven, die von Richtern zum Tode verurtheilt wurden, erwähnt[c]), und in den späteren Gesetzen für die Schwurgerichte über gemeine Verbrechen werden die Uebelthäter ohne Unterschied des Standes angeführt.

a) Die vergebliche Anrufung der Tribunen durch einen Römischen Bürger wird erwähnt Val. Max. VI, 1, 10; Plin. nat. hist. XXI, 8.

b) Cic. p. Cluent. 13, 39.

c) Val. Max. VIII, 4, 2.

Vierter Abschnitt.

Das Processverfahren.

Erstes Capitel.

Darstellung des Strafverfahrens. Schwierigkeit derselben. Eintheilung in ordentliches und ausserordentliches. Einheit der richterlichen und vollziehenden Gewalt. Einheit der Civil- und Strafgerichtsbarkeit. Stellung der Beamten zu einander in der Gerichtsbarkeit. Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Schriftliche Aufzeichnungen dabei. Beirath der Beamten. Seine Zusammensetzung und Hinzuziehung. Eintheilung des Verfahrens sowohl beim Civil- als auch beim Criminalprocess in das in iure und in iudicio. Bemerkungen darüber.

Wir haben die Entwickelung der Römischen Verfassung bis zu ihrem Höhenpunkte geleitet, wo sie, eine geraume Zeit im Gleichgewichte verharrend, dem Volke die Kraft verlieh, die alte Welt sich unterthänig zu machen. Die Formen des Criminalverfahrens blieben während dieses Zeitraums dieselben und erst die dem Untergange zuneigende Republik schuf neue Formen, welche einer besonderen Darstellung bedürfen. Auch das Recht selbst entwickelte sich weniger durch einzelne Anordnungen der Gesetzgebung als durch die stetige Ausübung und den stillen, aber mächtigen Einfluss, welchen die fortschreitende Gesittung und die alle Erwartung übertreffende Entfaltung der äusseren Machtverhältnisse ausübte. Wir haben die Entstehung und Fortbildung der Staatsgewalten betrachtet, welche bei der

Strafrechtspflege thätig waren, die Einsetzung und Mehrung der Beamten, welche sie leiteten: es ist nöthig, jetzt das Zusammenwirken der einzelnen Bestandtheile beim Strafverfahren zu schildern, ein Unternehmen, das abgesehen von der mangelhaften Ueberlieferung, welche alle Einsicht in die Verhältnisse der früheren Römischen Republik unvollkommen macht, mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Schwierigkeiten sind zum Theil solche, die jeder einen längeren Zeitraum umfassenden Schilderung gemeinsam sein müssen und in besonderem Grade die des Criminalprocesses treffen. Eine Staatsverfassung ist, so sehr sie auch am Alten hängt, dennoch einer beständigen Veränderung unterworfen und mit der Verfassung ändert sich aus dem Volksleben nichts so sehr als die Strafgerichtsbarkeit. Es ist daher schwierig, von derselben, mag man einen Zeitpunkt wählen, welchen man will, eine einheitliche Darstellung zu geben: die Veränderungen, welche theils vorher bestanden, theils später eintraten, hinzuzufügen ist wegen der Lückenhaftigkeit der Geschichte, welche diese leisen Uebergänge im Einzelnen meist verschweigt, nur selten möglich. Die andere Schwierigkeit entspringt aus der bemerkenswerthen Eigenthümlichkeit des Römischen Volkes, das, wenngleich in ununterbrochener Umgestaltung begriffen, dennoch das Alte nicht aufhob, sondern mit der Zeit die Ersetzung des Einen durch das Andere überliess. Als daher die Schwurgerichte eingeführt wurden, erlosch damit die alte Form der Strafgerichtsbarkeit nicht ganz, sondern blieb für gewisse Verbrechen neben dem neuen Verfahren bestehen: es hat der Uebergang von einem zum andern Verfahren geschah allmälig und wurde durch mehrere Stufen vermittelt.

Trotz dieser Schwierigkeiten wollen wir eine Schilderung des Strafverfahrens versuchen und zwar des gesammten mit Ausnahme der später entstandenen Schwurgerichte. Die Darstellung wird in zwei Theile zerfallen. Der erste enthält das Verfahren, welches später durch die Schwurgerichte ersetzt wurde, umfasst also nur die Zeit bis zur Entstehung der letzteren. Der zweite behandelt das Verfahren, welches später entstanden als das erstere, aber dann, obgleich an Wichtigkeit und Ausdehnung sehr verringert, dennoch bis zum Ende der Repu-

blik bestehen blieb: bei seiner Behandlung werden wir also auf die letzten Zeiten des Freistaates eben so gut Rücksicht nehmen müssen wie auf die früheren. Ungeachtet der grossen Veränderung, welche die Einsetzung der Schwurgerichte herbeiführte, war indessen die Beständigkeit der Römischen Verhältnisse so gross und das Festhalten der Römer an dem Hergebrachten so streng, dass Vieles in den Einzelheiten des Strafverfahrens zu jeder Zeit dasselbe blieb: die Aufeinanderfolge der einzelnen Theile desselben, die Grundsätze in Bezug auf Zeugen und sonstige Beweise und anderes ähnliche war bei den Schwurgerichten nicht verschieden wie bei den früher üblichen Gerichten. Eine vollständige Darstellung dieser Sachen würde sich also wiederholen müssen und nur in Anführung von Beispielen verschieden sein können. Deshalb ziehen wir es vor, hiervon nur bei der Schilderung der Schwurgerichte zu sprechen; denn von ihnen haben wir, namentlich durch die Reden Ciceros, eine bei weitem ausführlichere Ueberlieferung, an welche sich etwaige Bemerkungen über den früheren Entwickelungsgang zweckmässig anschliessen können.

Der erste Theil unserer Darstellung, welcher die Zeit von Beginne der Republik bis auf die Sullanische Verfassung begreift, soll dasjenige enthalten, was wir das ordentliche Strafverfahren nennen wollen. Dieser Name ist zwar im Sprachgebrauche der Römischen Republik nicht begründet, aber der Sache nach scheint er als nicht unzweckmässig. Denn dies Verfahren umfasst alle Verbrechen, kann jeden Angehörigen des Staates wenn auch nicht zu jeder Zeit treffen: es ist das im Römischen Staate ursprüngliche und hat die Norm abgegeben für jeden Criminalprocess. Der zweite Theil soll über das ausserordentliche Verfahren handeln. Wir nennen es so, weil es bei ausserordentlicher Gelegenheit entstanden ist und diesen Charakter fortwährend beibehalten hat: die Verbrechen, welche es straft, zeichnen sich der Regel nach durch Schwere oder die Stellung der Schuldigen aus oder sind politischer Natur. Es zerfällt in Unterabtheilungen nach der Verschiedenheit derjenigen, welche die Verhandlungen leiten.

Die richterliche und die vollziehende Gewalt sind in d

Römischen Republik niemals getrennt gewesen: sie waren sammt der militärischen in denselben Personen vereinigt und bildeten zusammen das sogenannte *imperium*, das ein einiges und untheilbares war.[a]) Erst in der spätern Kaiserzeit, als nach Gleichstellung der Provinzen und Italiens die Verhältnisse mannigfacher und die Ansprüche aller nunmehr gleichberechtigten Einwohner des Reiches schwieriger zu befriedigen wurden, entwickelte sich allmälig jene Trennung, die, so segensreich sie an sich sein mochte, von den Römern selbst, weil sie das andere Unglück der Zeiten betrachteten, nur aus Noth angenommen und nicht nach Gebühr anerkannt wurde. Die Könige hatten, wie wir oben gesehen, die oberste richterliche und vollziehende Gewalt ohne Einschränkung gehabt und bei der Uebertragung ihrer Machtfülle an ihre Beamten den Grundsatz, beide zu trennen, nur unvollkommen befolgt. Hätte ihre Regierung längeren Bestand gehabt, wäre der Staat unter ihnen umfangreicher, die Masse der Bürger grösser, folglich die Menge der Geschäfte zahlreicher geworden, so wäre es möglich gewesen, dass sich unter der oberen, Alles umfassenden, Aufsicht der Könige durch Verschiedenheit der Beamten eine Theilung der Gewalten vollzogen hätte. Indessen deren Herrschaft hörte auf, eben als das Reich sich zu erweitern und zu befestigen begann, und zwar nach der Regierung eines Königs, der mit grosser persönlicher Thatkraft begabt, seine unmittelbare, persönliche Wirksamkeit zum Schaden der früheren Freiheit erweitert hatte. Die Erben seiner Gewalt waren die Consuln, zugleich wurde die Ausdehnung des Staates verringert: es war natürlich, dass man nicht an eine Trennung dessen dachte, was von denselben Personen leicht bewältigt werden konnte und überdem den Vortheil einer einheitlichen, in der neuen und von innern Zwistigkeiten zerrissenen Republik doppelt nöthigen Regierungsgewalt gewährte. Und eben denselben Grundsatz hielt man auch später fest: es hat nie in der Römischen Republik einen Richter gegeben, der nur richterliche Amtspflichten gehabt, nicht auch an der allgemeinen Verwaltung des Staates Theil genommen hätte. Die Consuln, die Zehnmän-

[a]) Vergl. Anm. 28 a. E.

ner, die Militärtribunen, die Volkstribunen, die Prätoren, selbst die Aedilen und Dreimänner hatten neben den richterlichen Geschäften, welche ihnen oblagen, entweder nebenher oder sogar hauptsächlich politische Pflichten: ja dieser Grundsatz geht so sehr durch die ganze Römische Republik, dass man auch für ausserordentliche Fälle, wo richterliche Geschäfte zu besorgen waren, diese nicht besonderen Beamten übertrug, sondern sie den vollziehenden auferlegte. Z. B. bei den Aeckervertheilungen kam es zunächst auf die richterliche Entscheidung an, was öffentliches, was Privateigenthum wäre; aber, es ist einem Römischen Gesetzgeber nie eingefallen, für diese Entscheidungen, welche in allen sonst bei der Rechtspflege üblichen Formen vor sich gingen, besondere Beamten zu ernennen, sondern eben dieselben, welche das Land an die einzelnen Ansiedler vertheilten, versahen auch das Amt als Richter. Es war daher folgerecht, dass man durch die Provocationsgesetze der Volksversammlung, welche in allen sonstigen Staatsangelegenheiten die höchste Entscheidung hatte, auch das oberste Richteramt beilegte, und zwar in derselben Gliederung, wie sie überhaupt ihre politischen Rechte ausübte. Selbst zu Privatrichtern wurden eben dieselben Personen erlesen, welche den höchsten Staatsrath bildeten: sie vereinigten in sich die richterliche und politische Gewalt und als man am Ende der Republik auch die anderen Stände zum Richten heranzog, geschah das nicht, um das Richteramt selbständig für sich hinzustellen, sondern um ein politisches Gleichgewicht unter den verschiedenen Ständen des Volkes einzuführen.

Die Rechtspflege erscheint im Anfange des Staates als eine einheitliche, nicht getrennt in Privat- und Strafgerichtsbarkeit. Der König unmittelbar oder mittelbar richtete über Streitigkeiten und über Verbrechen der Bürger: es wird uns von keiner Verschiedenheit der Formen, welche dabei obgewaltet habe, berichtet. Servius Tullius versuchte eine Art von Trennung, indem er die Entscheidung in der Civilgerichtsbarkeit abgab und sich unmittelbare Einwirkung nur in den Criminalprocessen vorbehielt. Allein sein Nachfolger stellte das alte Verhältniss wieder her und die ersten Consuln empfingen von ihm die ungetheilte richterliche Gewalt. Sie stellten die von Servius angegebene Tren-

nung wieder her und befestigten sie dadurch, dass sie vermittelst der Provocationsgesetze für die Criminalprocesse eine ähnliche Form erfanden, wie sie durch die königliche Einrichtung für die Civilprocesse bestand. Trotz dieser Verschiedenheit in einem, und zwar dem wichtigsten Theile des Verfahrens, galten dennoch die beiden Arten von Processen für gleich und waren es auch: selbst in den zwölf Tafeln war die Behandlung beider dieselbe und erhielt sich auch so. Namentlich bestand diese Einheit des Civil- und Criminalprocesses während der ganzen Republik in den höchsten richterlichen Beamten: die Consuln, Zehnmänner, Militärtribunen, Prätoren waren immer zu gleicher Zeit Civil- und Criminalrichter. Nur in den niederen Beamten, den Gehülfen der höhern, den Aedilen und Dreimännern, erscheint die Rechtspflege getrennt, in so fern jene ein kleines Stück der Civilgerichtsbarkeit, diese die polizeiliche Voruntersuchung über Verbrechen leiteten. Selbst als mit der Einführung der Schwurgerichte durch Sullas Verfassung bestimmte Beamte für die Civil- und andere für die Criminalgerichtsbarkeit eingesetzt wurden, waren die Befugnisse, Namen, Ehren für beide Arten gleich: es fand nicht eine besondere Wahl für die eine oder die andere statt, sondern die Vertheilung geschah, wie bei andern in der Mehrzahl gewählten Beamten, von denen jedem ein eigener Wirkungskreis angewiesen werden sollte: ein Verfahren, welches deutlich für die auch damals noch bestehende Einheit der Gerichtsbarkeiten zeugt.

Die Folgerungen, welche sich aus diesen dem Römischen Staate eigenthümlichen Verhältnissen ergeben, sind bedeutend. Zuerst erklärt sich daraus die gegenseitige Stellung der Beamten zu einander. Die Volkstribunen waren eingesetzt, um die Plebs gegen die Willkür der Patricier und patricischen Beamten zu schützen, nicht um irgend einen Einfluss auf die Rechtspflege zu üben, und dennoch haben sie denselben in ausgedehntem Masse geübt, sie konnten gegen alle Handlungen anderer Beamten, mochten dieselben Gerichtsverhandlungen leiten oder Verwaltungsmassregeln anordnen, auf gleiche Weise Einspruch thun. Eben so galt der Grundsatz, dass eine höher oder gleichstehende Gewalt mehr gelte, im ganzen Staatsleben. Obwohl der Prätor

als eigentlichen Wirkungskreis die Leitung der Rechtspflege hat, kann der Consul, weil er überhaupt die höhere Gewalt hat, dennoch auch in dieser gegen ihn hindernd einschreiten und unter den Prätoren, von denen in späterer Zeit jeder seinen besonderen Kreis der Civil- oder der Criminalgerichtsbarkeit hat, findet ebenfalls uneingeschränkt Einspruch des einen gegen den andern statt. Ferner kein rechtsprechender Beamter kann gegen den ihm gleich oder höher stehenden Beamten kraft seiner richterlichen Befugniss einschreiten; denn derjenige, gegen welchen er einschreiten müsste, kann durch Einspruch die Ausübung der Befugniss unmöglich machen: dies gilt von Verwaltungsmassregeln in nicht höherem Grade als von den Handlungen der Criminal- und Civilrechtspflege. Nicht minder erklärt sich hieraus, dass die Formen, in denen ein Beamter richterliche Entscheidungen giebt, dieselben sind wie diejenigen, in denen er überhaupt feierliche Staatshandlungen vornimmt. Ort und Zeit sind dieselben. Der Markt und das Tribunal sind für den Beamten, mag er thun was er will, bestimmt: es hört zu, wer will. Freilich in der Königszeit hatte nur die Sitte und die Rücksicht auf die öffentliche Meinung diese Oeffentlichkeit verlangt und sie war deshalb öfters verletzt worden; aber zu den ersten Massregeln der Consularregierung gehörte die Bestimmung, dass das tyrannische Verfahren, heimlich und in der Privatwohnung Entscheidungen zu geben, abgeschafft und die Sitte der volksfreundlichen Könige als bindendes Gesetz anerkannt wurde.[a]) Seitdem ist sie so sehr im Gebrauch, dass es eine Römischen Begriffen fremdartige Idee ist, von der Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen zu sprechen. Freilich sind sie öffentlich, aber es fiel Niemandem ein, dies, was von allen Amtshandlungen der Beamten auf gleiche Weise galt, als etwas besonderes anzumerken. Die Zeit für die Gerichte ist ebenfalls dieselbe, wie für amtliche Handlungen überhaupt. Niemals ist festgesetzt worden, richterliche Volksversammlungen sollten an andern Tagen gehalten werden können als andere politische, sondern im Allgemeinen wurden einige Tage für Volksversammlungen

a) Man sehe I, 159.

verboten, andere dafür bestimmt. Niemals ist für richterliche Handlungen der Beamten eine andere Tageszeit verordnet gewesen als für andere öffentliche Verhandlungen: wenn die öffentliche Thätigkeit überhaupt aufhörte, schlossen auch die Gerichte. Selbst die Gehülfen und Diener der Beamten dienten für Verrichtungen aller Art, wie denn z. B. die Lictoren stets zur Ausführung aller möglichen Befehle der Beamten gedient haben. Wenn in späterer Zeit einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes besondere Unterbeamten erhielten, z. B. die Diener des Gefängnisses nur für diesen einen Zweck da waren, so beruhte das auf der nothwendigen Theilung der Arbeit: der allgemeine Grundsatz der Einheit wurde in den obern Beamten vollständig gewahrt.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob bei dem Criminalprocesse ein schriftliches Verfahren stattgefunden habe und hat dieselbe verneint.[43]) Sie ist, so aufgeworfen, gegen die Römische Anschauung. Es gab anfangs bei den Gerichten kein schriftliches Verfahren, weil man sich der Schrift überhaupt noch nicht zur Aufzeichnung von Verhandlungen bediente, sondern zufrieden war, die Hauptdenkmale durch Eingraben auf Holz, Stein oder Erz der Nachwelt zu erhalten. Als der Gebrauch der Schrift allgemeiner wurde, fing man im ganzen Staatsleben und auch im Gerichtswesen an, schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Ohne sie wäre die Sammlung der königlichen Gesetze durch das Papirische Geschlecht nicht möglich gewesen. Als nach der Gesetzgebung der zwölf Tafeln die *legis actiones* abgefasst wurden, hätte dies nichts genutzt, wenn sie nicht schriftlich aufgesetzt worden wären. Ap. Claudius, der zu König Pyrrhus' Zeit als Rechtskundiger berühmt war, soll sogar ein Buch geschrieben haben, und, wenngleich es heisst, dasselbe sei später nicht erhalten gewesen[a]), so beweisst doch diese Nachricht, dass der Gebrauch der Schrift ziemlich geläufig war. Man findet allerdings nicht, dass sie zu den gerichtlichen Verhandlungen selbst angewendet wurde, dass der Ankläger seine Klage schriftlich eingereicht hätte oder die Ergebnisse des Zeugenverhörs schriftlich aufgesetzt worden wären: wir werden von diesem

a) Pompon. § 36 de orig. iur. Dig. (I, 2).

Gebrauche erst in der späteren Zeit bei den Schwurgerichten Nachrichten und Beispiele finden. Aber sicherlich geschah es schon frühzeitig, dass die Beamten, wie sie überhaupt das Wichtigste aus ihren Amtshandlungen aufzeichneten, so auch von den Processen, welche sie leiteten, die Hauptthatsachen schriftlich abfassten, ähnlich wie wir später sehen werden, dass bei den Schwurgerichtsprocessen die vorsitzenden Prätoren Kläger, Grund der Anklage, Richter und Aehnliches in Listen eintrugen. Ein Beispiel eines solchen alten commentarium ist uns von Varro[a]) erhalten aus der ausserordentlichen Untersuchung, welche der *quaestor parricidii* M. Sergius gegen T. Quinctius Trogus führte. Es muss nach den erhaltenen Bruchstücken ausführlich gewesen sein; denn es enthielt die Formel, mit der die Volksversammlung berufen wurde, wahrscheinlich also auch die Anklage und das Ergebniss derselben.

Eine besondere Beachtung verdient der Beirath *(consilium)*, den jeder rechtsprechende Beamte hat: er ist der Civil- und Strafrechtspflege durchaus gemeinsam, er findet sich selbst bei den Privatrichtern. Sein Ursprung ist uralt und schreibt sich aus der Sitte derjenigen Stämme her, welche den Staat selbst gebildet haben. Schon die Könige hatten ihn und im Verlauf der Geschichte erscheint nie ein Richter, der ihn nicht hätte haben können, den die Sitte nicht verpflichtet hätte, ihn hinzuzuziehen[44]). Aber es würde nicht richtig sein anzunehmen, dass in diesem Hinzuziehen eines Beirathes ein unterscheidendes Merkmal der richterlichen und verwaltenden Behörden liege. Auch im Kriege ziehen Consuln und Prätoren ein *consilium* zu Rathe, auch der Oberpriester hat bei seinen Entscheidungen, trotzdem dass er allein verantwortlich ist, seine Beisitzer[b]), ebenso die Beamten bei allen Entscheidungen der Verwaltung: bei dem jährlichen Wechsel derselben beruht auf dieser Einrichtung die Möglichkeit einer sachgemässen Leitung des Staates. Wir haben über diesen Beirath nur gelegentliche Nachrichten, wahrscheinlich weil sein Hinzuziehung auf der Sitte beruht, und seine Wahl, wenngleich

---

a) Varro de ling. lat. VI, 9 p. 268. Vergl. oben S. 99.

b) Vergl. I, 104.

ebenfalls im Einzelnen durch die Sitte bedingt, dennoch in dem freien Ermessen des Beamten steht. Dass nur die Sitte das Hinzuziehen eines Beirathes gebot, ergiebt sich aus den Nachrichten über die Königszeit[a]): es werden aus ihr Beispiele angeführt, wo der König ohne Beirath richtete; dies war tyrannisch und wurde getadelt, aber der gefällte Spruch wurde dadurch nicht ungültig. Aus der späteren Zeit ist uns keine gesetzliche Bestimmung über die Nothwendigkeit der Hinzuziehung überliefert, aber auch kein Beispiel, wo eine Entscheidung ohne ein *consilium* stattgefunden hätte. Naturgemäss hätte eine solche Unregelmässigkeit eher in der Provinz als in Rom vorfallen können und doch wird Verres, dem sonst alle möglichen Ungerechtigkeiten vorgeworfen werden, niemals von Cicero angeklagt, er hätte ohne den herkömmlichen Beirath ein Urtheil gefällt. Aber die Berufung in denselben stand lediglich in der Willkür des Beamten oder überhaupt dessen, der eine Entscheidung abgeben sollte, sowohl was die Zahl als die Personen der Beisitzer betraf.[b]) Die genauesten Nachrichten haben wir über diesen Punkt in den Verrinischen Reden Ciceros, aus denen sich das Verhältniss des Beirathes zum Provinzialstatthalter ergiebt. Z. B. ist sehr lehrreich, was Cicero über den Capitalprocess von Sopater erzählt.[c]) Sopater war schon bei dem früheren Statthalter Siciliens, C. Sacerdos, wie Cicero sagt, wegen desselben, wie es wahrscheinlich ist, wegen eines ähnlichen Verbrechens angeklagt, aber freigesprochen worden. Als Verres sein Gericht hielt, waren in seinem Beirathe zum Theil dieselben Römischen Bürger, welche bei Sacerdos gewesen waren. Die Mitglieder des Beirathes kamen „zahlreich" zusammen und zwar diejenigen, „welche zu kommen pflegten". Von ihnen entliess Verres einen Römischen Ritter M. Petilius, weil derselbe in einem Privatprocesse zum Richter bestellt war, und auf dessen Bitten noch andere, welche in jenem Privatprocesse den Beirath bilden sollten. Kurz alle gehen fort, wie Cicero mit Uebertreibung sagt;

---

a) Vergl. I, 123.

b) Beispiele von andern als Beamten sind I, 353 flgd. angeführt.

c) Cic. in Verr. libr. II, 29 flgd.

denn es blieben doch noch etliche übrig. Demnach glaubte Q. Minucius, der Vertheidiger von Sopater, Verres würde dessen Process an jenem Tage mit unvollständigem Beirathe nicht vornehmen; als er es wider Erwarten dennoch that, ging Minucius trotz der Einsprache von Verres fort, unter dem Vorwande, Petilius hätte auch ihn ersucht, an seinem Beirathe für den Privatprocess Theil zu nehmen. Der Prätor war also jetzt „ohne Beirath", wie Cicero sich ausdrückt, der Angeklagte „ohne Vertheidiger". Indessen Verres verhandelte den Process und verurtheilte den Angeklagten „nach dem Ausspruche seines Schreibers, seines Arztes, seines Wahrsagers". Aus diesen letzten Worten ergiebt sich, dass Verres trotz des Weggehens der Uebrigen dennoch seinen Beirath hatte, dass er ihn ordnungsmässig befragte und sein Urtheil nach dessen Ausspruch bildete: er hatte die Sitte äusserlich nicht verletzt, wenngleich er die Absicht derselben nicht beobachtet hatte. Nur dies Letztere kann ihm Cicero vorwerfen; den Urtheilsspruch selbst hätte er auch dann nicht rechtlich anfechten dürfen, wenn Verres ohne Beirath entschieden hätte. Denn hätte es ein Gesetz gegeben, welches die Zuziehung des Beirathes gebot, so hätte dasselbe auch Bestimmungen über die Zusammensetzung desselben enthalten müssen. Es ergiebt sich aber aus Ciceros Schilderungen von dem Processe, so gehässig dieselben auch sein mögen, auf das Deutlichste, wie sehr die Bildung und Auswahl des Beirathes von der Willkür des Beamten, ja von dem Zufall abhing, und daraus folgt wieder mit Nothwendigkeit, dass trotz des Beirathes dennoch der Beamte allein für sein Urtheil verantwortlich blieb. Die Mitglieder des Beirathes unterstützten ihn privatim und ihre Befragung sollte ihn der öffentlichen Meinung gegenüber decken, seinem Ausspruche Gewicht verleihen; aber die Verantwortlichkeit konnte und sollte sie nicht von ihm nehmen. Es ist selbst fraglich, ob er verpflichtet gewesen ist, der Mehrheit seines Beirathes sich zu fügen: in der Sache liegt die Verpflichtung nicht begründet. Aber wir haben kein Beispiel, dass er es nicht gethan hätte und jedenfalls lag es, wie wir eben gesehen haben, in seiner Macht, auf die Zusammensetzung und Abstimmung des Beirathes so einzuwirken, dass er durch denselben nicht behindert wurde. Es ist wahr-

scheinlich, dass zu der Zeit, wo die Senatoren allein Richter in Privat- und Criminalprocessen waren, auch der Beirath nur aus Senatoren zusammengesetzt wurde und demgemäss weniger zahlreich war; später als auch die anderen Stände am Richteramte Theil nahmen, und die Rechtskunde überhaupt sich allgemeiner verbreitete, war die Auswahl unbeschränkt.

Die richterliche Gewalt war, wie wir erwähnt, während der ganzen Republik von der vollziehenden nicht getrennt, sondern nur ein Theil derselben und ihr untergeordnet. Dennoch musste sich das Bedürfniss geltend machen, Sicherheit für Leben und Eigenthum im richterlichen Ausspruch zu gewinnen und alle die Gründe, welche in neueren Staaten die Trennung der richterlichen Gewalt, ihre Unabhängigkeit auf der einen Seite, ihre Gebundenheit an die Form auf der andern herbeigeführt haben, mussten auch bei den Römern als massgebend erscheinen; aber sie führten zu etwas anderem. Man wollte durchaus die Einheit der oberen Beamten und damit die Kraft der Regierung erhalten und kam deshalb darauf, das gerichtliche Verfahren in zwei Abschnitte zu zertheilen, von denen der eine *in iure*, der andere *in iudicio* hiess. Diese Eintheilung ist bei dem Privatprocesse anerkannt und dient allgemein als Grundlage, um denselben zu verstehen und darzustellen; aber sie muss in eben derselben Ausdehnung bei dem Criminalprocesse anerkannt werden: auf ihr beruht die Möglichkeit, sein Wesen und seine Eigenthümlichkeit zu erfassen: sie zeigt die ursprünglich vollständige und noch am Ende der Republik bis zu einem gewissen Grade bestehende Einheit beider Processarten. Wie sie beim Privatprocesse uralt ist, so ist sie es auch beim Criminalprocesse und erscheint in den ersten, sagenhaften Anfängen des Staates. Indem der König zum Aburtheilen über die Schuld oder Unschuld des Verbrechers einen Beirath hinzuzieht, erkennt er damit an, dass das Fällen des Urtheils ein besonderer Abschnitt des Verfahrens ist, der grössere Verantwortung als die übrigen Theile des Processes erfordert. Allmälig bildete sich die Trennung weiter aus: Servius Tullius ernannte Privatrichter für das Verfahren *in iudicio* bei Privatprocessen, und das erste Valerische Provocationsgesetz enthielt eine vollständige Anerkennung von der Verschiedenheit und Be-

deutung des *iudicium* in Criminalprocessen, welche bis zum Ende der Republik bestanden hat. Indessen das Verfahren *in iure* und das *in iudicio* sind nicht zwei aufeinander folgende Abschnitte, dergestalt, dass das letztere auf das erstere folgen musste, sondern, wie mit dem Verfahren *in iure* begonnen wurde, so wurde auch mit demselben geschlossen. Das *iudicium* bildete den Mittelpunkt: darauf bezog sich das anfängliche Verfahren *in iure* und daran schloss sich das noch folgende *in iure* wiederum an. Dies letztere fand nicht blos vor dem Beamten, sondern durch den Beamten statt, der somit die Einheit des ganzen Processes bildete, und Anfang, sowie Ende desselben in seiner Hand hielt. Die Gesetze über die Criminalgerichtsbarkeit umfassen entweder nur das *iudicium*, wie z. B. die wesentlichsten Bestimmungen der Provocationsgesetze, oder das Verfahren *in iure*, wie wahrscheinlich der grösste Theil der zwölf Tafeln, oder endlich beide zusammen, wie in späterer Zeit meistentheils die über die Schwurgerichte. Es war jedoch ein bemerkenswerther Unterschied zwischen dem Criminal- und Civilprocesse in Betreff des Verfahrens *in iudicio*. In dem letzteren übergab der Beamte den gehörig eingeleiteten Process einer andern Person zum Verfahren *in iudicio*: dieser Andere, von ihm beauftragt, leitete dasselbe selbständig, verhörte die Zeugen, überwachte die Klage und Vertheidigung, that am Ende den Spruch. Dagegen beim Criminalprocesse hatte derselbe Beamte, welcher das Verfahren *in iure* geleitet, auch das weitere *in iudicio* zu leiten: selbst das Fällen des Wahrspruches geschieht zwar durch einen Andern, aber unter seiner Aufsicht. Die Folge dieses Verhältnisses ist, dass die Gesetze über das Privatrecht das Hauptgewicht auf das Verfahren *in iure* legen und dasselbe, um einem Missbrauche der Beamten vorzubeugen, auf das Genaueste regeln, während die über das Criminalrecht sich hauptsächlich mit dem *iudicium* beschäftigen.

Zweites Capitel.

Einleitung der Anklage von Amtswegen oder durch Privatankläger. Angeber, ihre Begünstigungen und Belohnungen. Privatankläger begünstigt und belohnt. Alle können angeklagt werden ausser den Beamten. Anwälte und Vertheidiger. Annahme der Anklagen durch die Beamten. Erscheinen des Angeklagten an der Gerichtsstätte. Verhaftung desselben, Stellung von Bürgen. Gefängnisshaft bei den Römern. Sie ist keine Strafe und wird doch in aussergewöhnlichen Fällen von den Beamten als Strafe angewendet. Art des Gefängnisses: altes königliches Gefängniss, die Steinbrüche, Haft bei den Beamten, freies Gefängniss, Bewachung durch andere Städte.

Die Quelle des ordentlichen Criminalprocesses ist eine doppelte. Er entspringt entweder aus der unmittelbaren amtlichen Einwirkung des Beamten oder aus der Beschwerde eines Privatmannes, der bei dem Beamten Bestrafung für ein ihm oder dem Staate zugefügtes Unrecht sucht. Beide Elemente finden sich seit den ältesten Zeiten im Römischen Strafprocesse[a]), die Entwickelung aber geht dahin, dass der Anklageprocess allmälig vorherrschend wird und in dem folgenden Zeitabschnitte, wo die Schwurgerichte diesen Theil des Strafrechts umfassen, finden wir ihn durchaus überwiegend.[45]) Je mehr die Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nahmen, desto mehr mussten sich selbst für diejenigen Fälle, welche nicht Einzelne unmittelbar betrafen, Ankläger finden und viele Processe, welche ihren Ursprung in der Thätigkeit der Beamten hatten, mussten, wenn sie weiter geführt wurden, die Mitwirkung von Privatpersonen als Ankläger in Anspruch nehmen. Dies freiwillige Interesse der Bürger gewährte bei der grösseren Entwickelung des Staates den Beamten diejenige Unterstützung, durch welche allein es möglich war, die Gerechtigkeitspflege wirksam zu erhalten. Denn öffentliche, vom Staate bestellte, Ankläger, deren Thätigkeit auf die Anklage allein gerichtet gewesen wäre, hat es nicht gegeben. Unter den Königen bestanden die Quästoren, als deren Amt die

a) Siehe I, 121.

Aufsuchung von Verbrechen und Verbrechern angegeben wird[a]): sie schritten auch ohne dass ein Privatankläger auftrat, ein, aber nicht als Ankläger, sondern auch als Richter in der Voruntersuchung. Dieselbe Behörde bestand im Anfange der Republik mit denselben Pflichten, und, nachdem sie erloschen, half man sich entweder auf ausserordentliche Weise oder durch die grössere Anzahl der höheren Beamten, bis man die Dreimänner schuf, deren Amt, als auf die Aufsuchung von Verbrechen gerichtet, mit dem der ehemaligen Quästoren verglichen wird. Wir haben aus früher, wie aus später Zeit Beispiele überliefert, in denen sie, nachdem sie Kunde von Verbrechen erhalten hatten, die Verbrecher vor sich führen liessen, die polizeiliche Voruntersuchung hielten, je nach dem Befunde der Umstände die Verdächtigen entweder entliessen oder zu weiterem Verfahren vor dem Prätor in Gewahrsam hielten[b]). Dies, wird man annehmen müssen, war bei den meisten, nicht politischen, Criminalverbrechen das gewöhnliche. Aber freilich ist kein Zweifel, dass auch der Prätor unmittelbar ohne vorhergehendes Verfahren vor den Dreimännern eingreifen konnte: entweder trat vor ihm ein Ankläger auf oder der Prätor verfuhr in Folge einer geschehenen Anzeige. Wir haben ein paar Beispiele, wo es sich um Mordthaten handelte, und den berühmten Fall mit den Bacchanalien: bei ihnen hören wir, wenngleich sie uns ausführlich berichtet werden, nichts von einem Verfahren vor den Dreimännern, sondern unmittelbar werden die Verbrechen vor dem mit dem Richteramte betrauten höheren Beamten verhandelt.[c]) Wir werden diese Beispiele, weil die Richter bei ihnen auf ausserordentliche Weise ernannt sind, erst später näher betrachten; aber man darf aus ihnen schliessen, dass dasselbe auch bei dem gewöhnlichen Verfahren, wenngleich vielleicht seltener, geschah.

Zur Unterstützung des amtlichen Einschreitens der Behörden und zur Grundlage der Anklage dienten die Angeber *(indices)*. Das beweist die Neigung, welche die Römische Sitte dafür

---

a) Vergl. I, 69 und oben 79. 93.

b) S. [illegible] 126 flgd.

c) [illegible] Liv. VIII, 18; XXXIX, 41.

hatte, die Mittel zur Anklage der Thätigkeit von Privatpersonen zu überlassen: von Alters her hat man Angeber und Angeberei begünstigt, ja geradezu im Namen des Staates dazu aufgefordert. Das erste, freilich noch in Sagen gehüllte, Beispiel eines solchen Angebers ist jener Sclave, welcher die zu Gunsten der eben vertriebenen Tarquinier angezettelte Verschwörung bei den Consuln entdeckte: er erhielt als Belohnung die Freiheit, das Bürgerrecht und ein Geldgeschenk aus dem Staatsschatze[a]). In derselben Weise heisst es von den Vergiftungen, welche im Jahre 331 v. Chr. vorkamen, sie seien von einer Sclavin verrathen worden[b]); während des zweiten Punischen Krieges wurde eine Verschwörung von Sclaven in Rom durch einen Mitverschworenen entdeckt und dem Angeber die Freiheit und Geld geschenkt[c]); später eine Verschwörung der Campaner in dem unlängst eroberten Capua, auch durch einen Sclaven.[d]) Nach Beendigung des zweiten Punischen Krieges wurde eine Verschwörung Carthagischer Gefangenen in Setia durch Angeberei entdeckt, die Angeber belohnt, der eine, ein Römischer Bürger mit einer grossen Geldsumme, die beiden andern, welche Sclaven waren, mit der Freiheit und einer geringeren Geldsumme.[e]) Am berühmtesten ist die Art und Weise, wie die verbrecherische Feier der Bacchanalien entdeckt wurde. P. Aebutius, ein freigeborener Römischer Bürger, und eine Freigelassene Hispala Fecennia waren die ersten Angeber und erhielten die grössten Belohnungen. Als man durch deren Aussagen das Allgemeine des Verbrechens erfahren, suchte man die Theilnehmer an demselben durch andere Angeber zu entdecken und durch Staats- und Volksbeschluss wurde den mit der Untersuchung beauftragten Consuln die Vollmacht gegeben, etwaigen Angebern Straflosigkeit und andere Belohnungen zuzusichern.[f]) Aehnlich wurden, als im Jahre 210 v. Chr. häufige Feuersbrünste die Stadt Rom bedrohten, Angeber

a) Liv. II, 5. Ein ähnliches Beispiel ist Liv. IV, 45.
b) Liv. VIII, 18.
c) Liv. XXII, 32.
d) Liv. XXVII, 3.
e) Liv. XXXII, 26.
f) Liv. XXXIX, 19.

aufgerufen und denselben vom Consul nach Senatsbeschluss Geld und andere Belohnungen verheissen.[a]) Nothwendiger Weise nämlich kam man, wenn man einmal Angeber begünstigte und belohnte, auch dazu, Theilnehmern an einem Verbrechen, im Falle sie zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung desselben beitrügen, Straflosigkeit und sogar Belohnungen zu gewähren. Aber feste Grundsätze oder gesetzliche Bestimmungen gab es darüber nicht; sonst hätte es nicht für den einzelnen Fall besonderer Senats- oder gar Volksbeschlüsse bedurft. Die erwähnten Beispiele beziehen sich nur auf Staatsverbrechen oder solche, an denen der Staat wegen ihrer Schwere oder Ausdehnung wenigstens mittelbaren Antheil nahm. Bei anderen Verbrechen war es die Sache der Ankläger, sich die Beweise der Anklage zu verschaffen: wahrscheinlich wandten sie, um Angaben zu gewinnen, ebenfalls Belohnungen an; Straflosigkeit konnten sie Theilnehmern am Verbrechen nicht zusichern. Ueber die Nachtheile, welche sich aus dem auf Angeberei gegründeten Processsystem bei den Römern entwickelten, haben wir aus diesem Zeitabschnitte keine weiteren Nachrichten: wenngleich in geringerem Grade als später, müssen sie doch auch schon jetzt hervorgetreten sein. Schon zu Plautus' Zeit standen Angeber und die sogenannten *quadruplatores* im übelsten Rufe.[b])

Erfolgte kein amtliches Einschreiten der Behörden, so konnte eine Anklage durch Privatleute eintreten, aber nur bei denjenigen, welche der Strafrechtspflege vorstanden, d. h. anfänglich bei den Consuln oder den Stellvertretern der consularischen Macht, später bei den Prätoren. Einen Beweis davon haben wir aus älterer Zeit bei dem Processe von Volscius Fictor, der behauptete, er habe seine Anklage gegen Kaeso Quinctius nicht anbringen können, weil die Consuln von Rom abwesend gewesen wären.[c]) Die Quästoren konnten also ohne den Auftrag der Consuln keinen Criminalprocess einleiten, noch viel weniger konnten es die Dreimänner, welche der Fähigkeit als Richter entbehrten und

a) Liv. XXVI, 27.
b) Plaut. Pers. I, 2, 10.
c) Siehe I, 293.

nur das Recht der polizeilichen Voruntersuchung besassen. Das Recht, eine Anklage anzustellen, werden ungefähr dieselben Personen gehabt und nicht gehabt haben wie in späteren Zeiten, von denen wir ausführlichere Kunde haben: man gab darüber später nicht neue Gesetze, stellte nicht neue Grundsätze auf, sondern bestimmte nur alles im Gewohnheitsrecht oder in der Natur der Verhältnisse Liegende genauer. Es wird daher zweckmässig sein, hierüber erst bei den Schwurgerichten zu handeln. Nur über zwei Punkte werden wir hier sprechen. Erstlich ist die Frage, ob auch Beamte als Ankläger auftreten durften, was später bei den Schwurgerichten, wenn auch nicht gewöhnlich, doch unzweifelhaft erlaubt war. Man muss die Frage verneinen, wenigstens was die höheren Beamten, die Consuln, Prätoren, auch die Volkstribunen betrifft. Die ersteren konnten selbst Richter sein, auf jeden Fall auf den Process entscheidend einwirken: es wäre nicht folgerichtig gewesen, wenn sie zugleich als Ankläger hätten auftreten dürfen. Aehnlich verhielt es sich mit den Volkstribunen, welchen überdem das ausserordentliche Verfahren vor dem Volksgerichte zu Gebote stand und die davon sowohl in eigenen, wie fremden Angelegenheiten vielfach Gebrauch gemacht haben. Es galt demnach seit den ältesten Zeiten eben derselbe Grundsatz, welcher in der Kaiserzeit über die Unfähigkeit der Beamten zur Criminalanklage herrschte[a]): nur bei den Schwurgerichten am Ende der Republik konnte davon eine Ausnahme gemacht werden. Eine zweite Frage kann man aufwerfen über die Belohnungen der Ankläger. Dass es solche gab und geben musste, erhellt aus Vielem. Wie früher erwähnt[b]), wurden in der Königszeit für glückliche Anklagen wegen Staatsverbrechen Belohnungen aus den Gütern der Verurtheilten gewährt, und wir werden später erweisen, dass für Aufdeckung eben dieser Verbrechen bei den Schwurgerichten Geld und andere Belohnungen gesetzlich bestimmt waren: Angeber wurden ferner, wie wir eben gesehen, nach alt Römischer Sitte aufgemuntert. Daraus wird man mit Sicherheit folgern dür-

a) Man sehe Macer 8 Dig. de accusat. (XLVIII, 2).

b) Vergl. I, 122.

fen, dass auch bei dem ordentlichen Criminalverfahren der früheren republikanischen Zeit dem Ankläger, wenn er seine Anklage durchsetzte, Belohnungen zufielen. Indessen Beispiele dafür lassen sich bei den spärlichen Nachrichten, welche wir überhaupt haben, nicht anführen. Die Beamten ihrerseits hatten ein Interesse daran, dass Ankläger auftraten, welche das Aufsuchen der Zeugen, das Sammeln der Beweise, kurz alle für den Process nöthigen Vorbereitungen besorgten. Die Gesetze selbst enthielten schwerlich hierüber Verordnungen; aber die Prätoren in ihren Edicten ergänzten dies, indem sie angaben, unter welchen Bedingungen sie Ankläger zulassen würden, ähnlich wie sie es bei den Vertheidigern der Angeklagten thaten. Sie wurden dabei unterstützt bald durch die in der Römischen Sitte seit alter Zeit begründeten Privatfeindschaften, welche mit der Trennung des Staates in politische Parteien zusammenhingen, bald durch die eigenthümliche Gliederung der Bürgerschaft in Patrone und Clienten, woran sich die Gewohnheit schloss, dass die auf Ehrenstellen Anspruch machenden Bürger durch unentgeltliches Besorgen der für den Staat wichtigen Geschäfte Beliebtheit und Volksgunst suchten. Wo dies nicht ausreichte, bewog der Beamte durch seinen sonstigen Einfluss Bürger, die Anklage zu übernehmen, wie z. B. in späterer Zeit Verres von Cicero vielfach beschuldigt wird, für die ungerechten Richtersprüche, welche er fällen wollte, Ankläger aus seinen ihm ergebenen Freunden aufgestellt zu haben.[a]) Kurz, nimmt man dazu, dass den glücklichen Ankläger auch Belohnungen erwarteten, so wird es niemals an einem Privatmanne gefehlt haben, der die Anklage eines vermeintlich Schuldigen übernahm und dem Beamten die damit verbundenen Geschäfte erleichterte.

Angeklagt konnten alle werden, mit Ausnahme der Beamten. Denn es wäre widersinnig gewesen, die Anklage derjenigen zu gestatten, welche durch ihr Einschreiten jedes Gericht unmöglich machen konnten; selbst als es später Beamten gab, welche unter der Botmässigkeit der richtenden Beamten stan-

a) Der eigentliche Ausdruck dafür ist *apponere*; man sehe z. B. Cic. in Verr. I, 29, 74; II, 8, 22; II, 10, 26 und sonst öfter.

den, Quästoren und Aedilen, nahm man ihre Ausnahmestellung während des Amtes an, zumal da sie am Fortsetzen eines etwaigen Unrechtes durch die höher stehenden Beamten gehindert werden konnten. Selbst die ausserordentlichen Beamten, welche nur zur Besorgung bestimmter Geschäfte erwählt wurden, waren während der Dauer derselben von Criminalanklagen frei und der Grundsatz, dass ein im Dienste des Staates Beschäftigter Privatleuten in keiner Weise Rechenschaft zu geben habe, muss während der ganzen Zeit der Republik in Geltung gewesen sein, anfänglich, weil es nur diejenigen Beamten gab, welche zugleich Richter waren, später in bewusster Anwendung. Das beweist dessen sofortige Geltung bei der Einsetzung der Schwurgerichte. Ein eigenthümlicher Fall in dieser Beziehung ereignete sich im Jahre 314 v. Chr.[a]) Wegen politischer Umtriebe innerhalb und ausserhalb Roms war ein Dictator C. Maenius ernannt worden, der M. Foslius zu seinem Reiterobersten erwählte. Als beide ihr Amt unnachsichtlich auch gegen angesehene Bürger übten, entstand Unwille gegen sie und man drohte ihnen mit einer Anklage, sobald sie ihr Amt niedergelegt hätten. Im Bewusstsein ihrer Unschuld legten sie es nieder, liessen sich bei den Consuln, welche nach Senatsbeschluss ausserordentlicher Weise die Untersuchung führten, anklagen und wurden freigesprochen. Da es sich hier um einen Dictator handelte, war der Fall zwar etwas verschieden, dennoch spricht der Berichterstatter Livius so, dass man auf die Gültigkeit des Grundsatzes, ein Beamter sei während seiner Amtsführung nicht anklagbar, schliessen darf. Ein Privatmann musste demnach warten, bis der Beamte, gegen welchen er seine Anklage erheben wollte, sein Amt niedergelegt hatte. Bei den Verhandlungen über den Triumph von L. Paulus lässt Livius[b]) einen Vertheidiger desselben sagen: wenn Ser. Galba, der Widersacher von Paulus, demselben Schaden zufügen wolle, möchte er bis nach dem Triumphe warten und ihn Tages nachher, wo er Privatmann wäre, auf ordent-

a) Erzählt von Liv. IX, 26. Vergl. oben S. 19.
b) Liv. XLV, 37 postero die quam triumphatum est, privatum cum visurus esset, nomen deferret et legibus interrogaret.

lichem Gerichtswege anklagen. Also selbst der Oberbefehl, welchen der Feldherr des Triumphes halber hat, gilt als Hinderniss für die Anklage. War das Verbrechen auffallend stark, so blieb nur übrig, dass ein anderer Beamter, namentlich ein Volkstribun, eine ausserordentliche Anklage vor dem Volksgerichte unternahm, und auf die Absetzung, so wie Bestrafung des Schuldigen antrug. [a]) Selbst eigenes Unrecht konnte der Beamte sogleich auf diese Weise vor Gericht bringen, wie es denn z. B. heisst, dass M. Claudius Marcellus als curulischer Aedil einen Volkstribunen wegen versuchter Unzucht mit seinem Sohne vor dem Volke anklagte und, trotzdem dass jener sich durch seine „geheiligte Gewalt" zu schützen suchte, vor dem Gerichte zu erscheinen zwang [b]): worauf natürlich Absetzung von dem Amte zugleich mit der Bestrafung beantragt wurde. Aehnlich von dem Verfahren eines Beamten gegen einen andern Beamten, sei es in eigener oder fremder Angelegenheit, ist zu verstehen ein anderer uns überlieferter Fall, wo Metellus Celer einen gewissen Cn. Sergius Silus wegen versuchter Verführung einer Frau vor dem Volke belangte.[c]) Mit dieser Ausnahme der Beamten oder der gerade im Staatsdienste befindlichen Personen (und dazu gehörten auch die zahlreichen Soldaten, welche während ihres Dienstes nur unter der Gerichtsbarkeit ihrer militärischen Vorgesetzten standen) konnte Jeder nach dem ordentlichen Criminalverfahren angeklagt werden, Bürger, Fremde, Sclaven, wenngleich der Beamte bei diesen verschiedenen Classen der Bevölkerung auch verschiedene Befugnisse hatte. Auch bei den Sclaven war, wenn es sich nicht um ein Verbrechen gegen ihre Herren, welches von diesen allein zu ahnden war, handelte, das Dazwischentreten des Prätors und ein ordentliches Gericht nöthig, weil dadurch das Eigenthum ihrer Herren in Gefahr gerieth Daher heisst es, dass sowohl ein Sclave, der einen anderen Sclaven, als auch, dass ein anderer, der einen Römischen Ritter

a) Vergl. II, 207.
b) Val. Max. VI, 1, 7; Plut. Marc. 2.
c) Erzählt von Val. Max. VI, 1, 8.

getödtet hatte, vor den Prätor gebracht und in förmlichem Processe verurtheilt wurde.[a])

Ueber die Anwälte, namentlich zur Vertheidigung der Angeklagten, haben wir aus der spätern Zeit vielfache Nachrichten, aus derjenigen Periode, welche bis zur Errichtung der Geschworengerichte reicht, keine. Es ist kein Zweifel, dass, wie die Anklage in alter Zeit einfach war und in blosser Anführung von Thatsachen bestand, so auch die Vertheidigung ohne besondere Kunst und auf das Nothwendige beschränkt, jedem Angeklagten selber möglich war. Dennoch ist es an sich unwahrscheinlich, dass die spätere Sitte, nach der jeder Angeklagte einen Vertheidiger hatte, erst mit der Veränderung des gerichtlichen Verfahrens erfunden und plötzlich ausgebildet worden ist. Die Ueberlieferung erzählt bei den frühesten Processen zwar von Reden, welche die Angeklagten selbst zu ihrer Vertheidigung gehalten haben sollen, z. B. bei Coriolan, bei Käso Quinctius, aber doch auch vielfach von den Bemühungen, welche Angehörige und Freunde unternahmen, wie bei allen Processen, in denen Patricier vor der Plebs angeklagt wurden: schon bei P. Horatius' Process in der Königszeit soll der Vater des Schuldigen gesprochen haben. So wenig geschichtlich die einzelnen Reden sein mögen, der Thatsache der Ueberlieferung liegt doch die allgemeine Ueberzeugung zu Grunde, dass seit den ältesten Zeiten förmliche Vertheidigung vor Gericht nicht nur durch den Angeklagten selbst, sondern auch durch Andere stattgefunden hat. Bei dem Processe von C. Sempronius Atratinus im Jahre 422 v. Chr. wird als etwas Besonderes erzählt, dass der Angeklagte sich selbst vertheidigt habe.[b]) Dies fand einen bestimmten Anhalt in alter Römischer Sitte: das Verhältniss zwischen Patronen und Clienten, das schon im Anfange der Geschichte als Privatverhältniss ohne staatsrechtliche Folgen erscheint, war von dem grössten Einflusse gerade für die Rechtsgeschäfte.[c]) Naturgemäss waren die Patronen befähigter, vor Gericht aufzutreten, als die Clienten: sie

a) Val. Max. VIII, 4, 1 und 2.
b) Liv. IV, 44 causa ipse pro se dicta — damnatur.
c) Vergl. unsere Darstellung I, 123.

waren die nothwendigen Vertreter der letzteren, wenn diese als Ankläger eine Unbill zu rächen hatten, noch mehr wenn sie selbst angeklagt wurden, weshalb auch der Sprachgebrauch, der Entwickelung der Verhältnisse sich anschliessend, die Ausdrücke Patron und Client auf den Vertreter vor Gericht und den Vertretenen übertragen hat. Dazu kam die schon früher erwähnte[a]), bei den Römern überaus entwickelte Sitte der Familienfeindschaft, später das Streben der Vornehmen, die Volksgunst zu gewinnen: Alles bewirkte, dass die Gewohnheit einer kunstgemässen Vertheidigung und das System von Anwälten Behufs derselben sich früh erzeugte und ausbildete. Vollkommen entwickelt erscheint es zur Zeit, als die Schwurgerichte aufkamen: schon dies spricht für sein langes Bestehen. Das Cincische Gesetz, über dessen Bedeutung wir später ausführlich reden werden, zur Zeit des ältern Cato erlassen, hatte die Absicht, das Verhältniss zwischen den Herrschenden, welche zugleich die Vertreter vor Gericht waren, zu den Beherrschten und Vertretenen in seiner ursprünglichen Reinheit zu erhalten und nicht in das von Bezahlten und Bezahlenden ausarten zu lassen. Von den ältesten Juristen und Rednern haben wir zwar keine, auf ihre Thätigkeit im gewöhnlichen Criminalprocesse bezügliche Nachrichten: nur Entscheidungen über das Privatrecht und Auftreten in Volksgerichten werden erwähnt; aber das hat seinen Grund hauptsächlich in der Dürftigkeit der Ueberlieferung, welche nur die hervortretenden, mit politischen Folgen verknüpften, Fälle berücksichtigt. Cicero erwähnt einmal „die Vorfahren hätten die Absicht gehabt, es sollte Niemanden, auch nicht dem Geringsten an einem Anwalte fehlen."[b]) Er deutet damit an, dass die Sitte, einen Anwalt vor Gericht und insbesondere in einem Criminalprocesse, um den es sich bei Gelegenheit jener Aeusserung handelt, zu haben, sehr alt ist und dass es darüber sogar gesetzliche Bestimmungen gab. Von solchen wissen wir indessen nichts; dagegen in dem

a) S. oben S. 148.

b) Cic. p. Mur. 4. 10 in ea civitate consul designatus defensorem non haberet, in qua nemini unquam infimo maiores nostri patronum deesse voluerunt.

prätorischen Edicte war eine Bestimmung, wodurch der Prätor sich verpflichtete, denjenigen, welche keinen Advocaten hätten, einen solchen zu verschaffen: und er pflegte dies auch in denjenigen Fällen, wo Jemand durch die Macht und den politischen Einfluss seines Gegners benachtheiligt wurde, also sicherlich auch in Criminalprocessen, zu thun.[a]) Es ist kein Zweifel, dass Cicero bei seiner Bemerkung diese in dem prätorischen Edicte enthaltene Bestimmung meint.

Ueber die Beamten, denen die Strafrechtspflege oblag, haben wir schon an verschiedenen Stellen gesprochen. Es waren im Beginne der Republik die beiden Consuln, bei denen man die Klage anbringen konnte; aber ihre Zeit war auch durch viele andere Geschäfte in Anspruch genommen und sie konnten nur einer geringeren Bevölkerung und den einfachen Verhältnissen eines kleinen Staates genügen. Wir haben ein Beispiel einer bei den Consuln angebrachten Criminalklage, das in dem Staatsprocesse von Kaeso Quinctius zur Sprache kam.[b]) Diesen wollte M. Volscius Fictor wegen des an seinem Bruder im Jahre 463 v. Chr. begangenen Mordes belangen; aber in jenem Jahre herrschte die Pest in Rom, an ihr starb der eine Consul und der andere scheint gar nicht zu Gericht gesessen zu haben. Auch im folgenden Jahre war Anfangs Gerichtsstillstand, weil beide Consuln ins Feld gezogen waren; erst als sie vom Feldzuge heimgekehrt, wäre es Volscius möglich gewesen, seine Klage anzubringen. Diese Erzählung giebt uns ein deutliches Bild von der Einfachheit der damaligen Verhältnisse, wo mit jedem grösseren oder kleineren Feldzuge ein Stillstand der Gerichte verbunden war. Diesem Uebelstande wurde abgeholfen, als die Zehnmänner und später als die Militärtribunen die Regierung der Stadt führten; denn die Einrichtung pflegte so getroffen zu werden, dass wenigstens einer von ihnen zur Besor-

a) Ulpian. l. 1, 4 Dig. de postulando (III, 1): Ait praetor si non habebunt advocatum, ego dabo. Nec solum his personis hanc humanitatem praetor solet exhibere, verum et si quis alius sit, qui certis ex causis vel ambitione adversarii vel metu patronum non invenit. Vergl. oben S. 116.

b) Liv. III, 13; Dionys. X, 7. Vergl. I, 293.



gung der städtischen Geschäfte, ganz besonders aber für die Rechtspflege in Rom blieb. Als nach der Ausgleichung der Stände wiederum die beiden Consuln als höchste Behörde eintraten, wurde zugleich die Prätur geschaffen, ein städtisches Amt, das nur im Nothfalle, wenn ohnehin ein Stillstand der Geschäfte zweckmässig war, für auswärtige Geschäfte verwendet wurde. Als zum städtischen Prätor der zweite, der Fremdenprätor hinzukam, wurde, wie schon der Name andeutet, keineswegs die Gerichtsbarkeit nach Privat- und Criminalfällen unter beide getheilt, ein sicherer Beweis dafür, dass überhaupt nach damaliger Anschauung beide nicht getrennt gedacht wurden. Der städtische Prätor erhielt vielmehr die gesammte Gerichtsbarkeit unter den Bürgern, der andere die unter den Fremden oder die zwischen Fremden und Bürgern. Diese Vertheilung wird theils durch Beispiele, die uns überliefert werden, bezeugt, theils durch die späteren Verhältnisse der Beamten bestätigt. Als der städtische und Fremdenprätor ausschliesslich auf die Civilgerichtsbarkeit beschränkt waren, hatte der erstere nur über Streitigkeiten von Bürgern, der andere über die zwischen Bürgern und Fremden zu richten: darauf deutet der Name des letztern, der vielfach Prätor zwischen Bürgern und Fremden genannt wird, ferner die Bezeichnung des ersteren als Wächters des bürgerlichen Rechtes[a]): Verres, der städtischer Prätor gewesen war, werden von Cicero etliche Ungerechtigkeiten bei Processen zwischen Bürgern, aber keine, bei der ein Fremder als Kläger oder Verklagter betheiligt gewesen wäre, vorgeworfen. Eine gleiche Vertheilung wird man bei den Criminalprocessen annehmen müssen: alle Processe, bei denen ein Fremder, sei es durch Anklagen oder durch Angeklagtwerden, betheiligt war, kamen vor den sogenannten Fremdenprätor.

Im Civilprocesse ist es Sache des Klägers, denjenigen, gegen welchen er klagen will, zur Gerichtsstätte zu bringen; aber das Gesetz steht demselben gegen den widerspenstigen Verklagten bei. Diese gesetzliche Hülfe muss grösser gewesen sein im Criminalprocesse, wo es die Natur der Sache mit sich bringt, dass

a) Bei Cic. de leg. III, 3, 8.

der Uebelthäter nicht gutwillig vor Gericht erscheint. Ueber diese gesetzlichen Bestimmungen sind wir nicht näher unterrichtet; aber dass sie den Ankläger ermächtigten Gewalt zu brauchen, wissen wir. Bei der Untersuchung über die Bacchanalien setzten die ausserordentlich vom Senate zu Richtern bestellten Consuln eine Belohnung aus für den Angeber, der einen Schuldigen vor sie gebracht oder einen Abwesenden angezeigt hätte.[a]) Wenn auch für diesen Fall besondere Vorkehrungen getroffen wurden, so werden dieselben doch der sonstigen Sitte ähnlich gewesen sein. Cicero erzählt[b]) von der Ermordung eines gewissen Asuvius aus Larinum; dessen Freigelassene und Freunde hätten auf Avilius, in dem sie den Mörder vermutheten, einen Angriff gemacht und ihn vor den Triumvir gebracht; ferner wegen desselben Verbrechens sei Oppianicus mit Gewalt aus seinem Hause geschleppt und verhört worden. Sicherlich also hat es auch gesetzliche Bestimmungen gegeben, um den Uebelthäter vor das Gericht des Prätors zu bringen: gelang dies den Privatleuten, welche die Anklage erheben wollten, nicht, so werden die Dreimänner mit ihren Dienern eingeschritten sein. Bei dem Civilprocesse wissen wir, stand es dem Kläger nicht frei, das Haus dessen, den er verklagen wollte, zu betreten, oder ihm in demselben Gewalt anzuthun[c]): bei dem Criminalprocesse konnten dergleichen Einschränkungen nicht gelten. Natürlich kann bei einem solchen Angeklagten von keinem *vindex* die Rede sein, eben so wenig wie von einem Vergleiche mit dem Ankläger: der Angeklagte muss sich persönlich vor Gericht stellen.

War die Schuld des Angeklagten durch die entweder von dem Richter oder der polizeilichen Behörde angestellte Untersuchung als wahrscheinlich ermittelt, so war es altes Recht, dass er bis zur Beendigung des Processes in Gewahrsam gehalten wurde, um an ihm nöthigen Falls die verhängte Strafe vollziehen zu können. Indessen die Zeit milderte die Sitte und zur Milderung trugen besonders die politischen Processe, welche

a) Liv. XXXIX, 17.
b) Cic. p. Cluent. 13, 38.
c) Man sehe l. 18 — 21 Dig. de in ius vocando (II, 4).

während des Kampfes der Stände stattfanden, bei. Wenngleich einige in ihnen Verurtheilte mit dem Leben büssten, so begnügte sich das Volk bei den meisten mit Geldstrafen oder der Verbannung, und es war natürlich, dass, wo man im Falle der Verurtheilung höchstens diese Strafen zu vollziehen beabsichtigte, statt der vorläufigen Verhaftnng Bürgen für das Wiedererscheinen des Angeklagten vor Gericht zugelassen wurden, d. h. *vadimonium*, wie es im Civilprocess gewöhnlich war. Die ersten Bürgen dieser Art soll der Ueberlieferung zufolge Kaeso Quinctius, als er zuerst aus politischen Gründen, dann aber auch zugleich wegen Todtschlages angeklagt wurde, gestellt haben.[a]) Der Volkstribun, welcher ihn anklagte, wollte anfangs, als die Anklage aus einer politischen zu einer solchen wegen Todtschlages wurde, Bürgen nicht zulassen: er erklärte, das Römische Volk müsse die Möglichkeit haben, an dem, welcher einen Menschen getödtet habe, die Todesstrafe zu vollziehen nnd deshalb wollte er den Angeklagten in Verhaft nehmen. Er musste am Ende dem Ausspruche des Senates weichen, der unter keiner andern Bedingung das Volksgericht über einen Patricier zugeben wollte. Indessen dies war eine Ausnahme: der Angeklagte gehörte zu den vornehmsten Bürgern, der Process war, wenn auch die Anklage wegen Todtschlages hinzukam, wesentlich politisch, die Richter wurden durch die Vorrechte des patricischen Standes gehindert. Auf die gewöhnlichen Criminalprocesse musste dies Beispiel ohne Einfluss bleiben, und selbst bei politischen Processen hielt man, wenn es möglich war, an der strengen alten Sitte der sofortigen Verhaftung des Angeklagten fest. Bei dem Processe, der gegen die Hauptschuldigen unter den Zehnmännern angestellt wurde, bestanden die anklagenden Tribunen auf Verhaftung einiger Angeklagten, trotz dem dass sie später die Hinrichtung der Verurtheilten unterliessen und ihnen die Verbannung gestatteten.[b]) Allmälig also bildete sich eine mildere Sitte, die sich freilich bei der Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung nicht im Einzelnen verfolgen lässt. Es wirkte auf sie die immer bereite tribunicische

a) Liv. III, 13. Vergl. I, 272.
b) Liv. III, 58. Vergl. oben S. 35 flgd.

Hülfe, welche eine Härte in jedem einzelnen Falle aufheben konnte: sie fand auch wohl ihren Ausdruck von Seiten der Richter selbst in dem prätorischen Edicte, das bei manchen Verbrechen, sowie nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit einer Schuld oder auch bei besonderer Sicherheit, welche in den Verhältnissen der Angeklagten lag, von vorn herein die vorläufige Verhaftung aufheben mochte.[a]) Politische Angeklagte gewöhnte man sich bis zum Termine des Gerichtes auf freiem Fusse zu lassen. Während des Marianischen Bürgerkrieges wurden der Flamen Merula und Lutatius Catulus von ihren politischen Gegnern vor Gericht gezogen, und zwar mit der Absicht, sie so streng als möglich zu behandeln. Dennoch blieben die Angeklagten auf freiem Fusse[b]). Der Zustand, welcher uns zur Zeit, da die Schwurgerichte eingesetzt wurden, in vielfachen Beispielen entgegen tritt, musste sich allmälig vorbereiten. Im Allgemeinen muss man annehmen, dass nach Erhebung der Anklage die Verhaftung eintrat: dies beweist schon das Fortbestehen der Todesstrafe, mit der ein blosses *vadimonium* unverträglich ist. Ja aus schon später Zeit wird uns ein Fall berichtet, welcher deutlich beweist, welche Machtvollkommenheit die Beamten gesetzlich hatten. Im Jahre 141 v. Chr. wurde eine ausserordentliche Untersuchung gegen den gewesenen Prätor L. Tubulus eröffnet, weil derselbe sich bei einem Processe wegen Meuchelmord hatte bestechen lassen. Dies war nach altem Recht ein todeswürdiges Verbrechen[c]) und bei den Zehnmännern auch ähnlich bestraft worden[d]); aber in späterer Zeit begnügte man sich mit der Verbannung. Deshalb wurde der Angeklagte nicht gefangen gesetzt und hatte die Möglichkeit, sich, da er sich schuldig fühlte, der Anklage durch Flucht zu entziehen. Indessen als beim Termine wegen seines Nichterscheinens die Verbannung gegen ihn ausgesprochen werden sollte, kamen so abscheuliche Sachen zum Vorschein, dass der vorsitzende Beamte ihn aus der Verbannung zurückholen und gefangen setzen liess, um im Falle der wirk-

a) Vergl. oben S. 116.
b) App. bell. civ. I, 74.
c) Vergl. I, 386.
d) Vergl. oben S. 36.

lichen Verurtheilung die Todesstrafe an ihm zu vollziehen. Tubulus tödtete sich vor der Entscheidung durch Gift.[a])

Die Gefängnisshaft war somit nach Römischer Sitte nur eine vorläufige, um die Möglichkeit zu sichern, dass die Strafe vollstreckt werden konnte. Als Strafe, durch die ein Verbrechen abgebüsst, die in einem gerichtlichen Urtheile zuerkannt wird, ist sie während der ganzen Republik unbekannt gewesen: es giebt kein Gesetz, wodurch sie als Strafe bestimmt, kein Beispiel, wo sie von Richtern ausgesprochen würde. Erst die Kaiserregierung schuf die Strafe der Deportation, welche der Gefängnisshaft ähnlich ist; aber darin liegt kein Beweis für ein früheres, nur von der Ueberlieferung nicht bezeugtes, Dasein derselben. Denn erweislich entstand die Deportation durch eine Verschärfung der Verbannung, nicht durch eine Milderung des Gefängnisses. In der späteren Zeit der Republik, als namentlich durch die Porcische Gesetzgebung die öffentliche Hinrichtung von Bürgern auf dem Markte verboten und auch für andere Verurtheilte ausser Gebrauch gekommen war[b]), schloss sich hieran die Benutzung des Gefängnisses zur Hinrichtung: wir werden im Verlaufe unserer Untersuchung einige Beispiele anführen, wo die Verurtheilten in das Gefängniss zurückgebracht und dort von den öffentlichen Henkern auf die eine oder die andere Weise getödtet wurden. Ausser diesen beiden Fällen wird nach Römischem Gerichtsbrauche das Gefängniss ordnungsmässig nicht angewendet. Hiermit stehen etliche Beispiele, von denen uns die Ueberlieferung sicher und ausführlich erzählt, in scheinbarem Widerspruch. Einer der Dreimänner C. Pescennius, wird erzählt[c]), habe einen ehemaligen, seiner Tapferkeit halber berühmten Centurio C. Cornelius wegen Unzucht, die er mit einem freigeborenen Jünglinge getrieben, ins Gefängniss geworfen und derselbe sei gezwungen gewesen im Gefängnisse zu sterben. Wenn dies eine dem angeklagten Centurio, der die Thatsache nicht läugnete, vom Richter

a) Ascon. in Cic. p. Scaur. p. 23 L. hic Tubulus praetorius fuit aetate patrum Ciceronis. Is propter multa flagitia cum de exilio arcessitus esset ne in carcere necaretur, venenum bibit.

b) S. oben S. 61.

c) Bei Val. Max. VI, 1, 10. Vergl. oben S. 126.

zuerkannte Strafe gewesen wäre, so müsste man daraus folgern, dass es bei den Römern für gewisse Verbrechen wirklich Gefängnisshaft als Strafe gegeben habe und dass nur durch Zufall die Ueberlieferung davon verloren gegangen sei. Indessen von einem über den Angeklagten gefällten Urtheile wird nicht erzählt, ja es konnte von den Dreimännern, welche allein als Behörde in dieser Sache genannt werden, gar nicht gefällt werden. Man muss also vielmehr annehmen, die Gefängnisshaft sei in diesem Falle nur eine Fortsetzung der bei der Anklage erfolgten Festnehmung gewesen: der Process wurde nach der Einleitung abgebrochen, nicht zu Ende geführt, ein Urtheil nicht gefällt. Natürlich konnte ein solches Verfahren nur stattfinden, wenn alle Beamte und namentlich die Volkstribunen damit übereinstimmten: sobald ein Prätor oder ein Consul die Appellation des Angeklagten annahm oder irgend einer der Volkstribunen seine Hülfe zusagte, war es unmöglich. Daher heisst es denn auch, C. Cornelius hätte, wahrscheinlich weil er die Uebereinstimmung des Prätor mit dem Triumvir kannte, die Dazwischenkunft der Volkstribunen nachgesucht und Entschuldigungsgründe für sein Verbrechen beigebracht; als sie aber ihr Einschreiten ablehnten, musste er sich der Entscheidung des Triumvir fügen. Eben so ist zu beurtheilen die Bestrafung des Dichters Naevius, der nach Griechischer Sitte die Staatsmänner Roms in seinen Gedichten angegriffen, also damit gegen die Bestimmung der zwölf Tafeln gefehlt hatte.[a]) Er wurde von den Dreimännern in das Gefängniss geworfen, in welchem er lange genug blieb, um zwei Stücke darin verfassen zu können. Also ein eigentlicher Process wurde gegen ihn nicht geführt; aber nachdem er seine Reue gezeigt, wurde er durch die Volkstribunen aus seiner Haft entlassen.[b]) In der Uebereinstimmung der Beamten, von denen ein einziger im Stande war hindernd einzuschreiten, lag die einzige Gewährleistung gegen Willkür bei einem Verfahren, das sonst alle Möglichkeit zu arger Bedrückung darbot. Zwei ähnliche Beispiele berichtet Plinius. Im zweiten Punischen Kriege als der Staat in

a) S. I, 383.

b) Gell. Noct. Att. III, 3 extr. Vergl. oben S. 126.

höchster Noth alle Geldmittel auf die Abwehr des Feindes verwandte, wurde dem Senate hinterbracht, ein reicher Wechsler L. Fulvius hätte sich öffentlich mit einem Rosenkranze bei Tage sehen lassen: auf Befehl des Senates wurde er ins Gefängniss geführt und nicht vor dem Ende des Krieges entlassen.[a]) Dass eine Verurtheilung stattgefunden, wird nicht gesagt, und hätte sie stattgefunden, so wäre eine Entlassung aus dem Gefängnisse nach Beendigung des Krieges nicht möglich gewesen. Der Senat kann auch an sich keinen Bürger ins Gefängniss werfen lassen, sondern nur einem Beamten anrathen, dass er es thue, auch der Beamte kann nur einen Widerspenstigen verhaften, von Widerstand aber ist hier nicht die Rede. Man kann sich also den Vorgang nur so erklären: Es war durch die Schwelgerei des Wechslers ein öffentliches Aergerniss gegeben worden und auf die Anzeige davon ermächtigte der Senat den Prätor, den Schuldigen vorzuladen und nachdem er sich von der Richtigkeit der Thatsache überzeugt, ihn ins Gefängniss zu werfen, aber dann die gerichtliche Untersuchung nicht fortzuführen. So blieb Fulvius, dem Niemand Beistand leistete, in Haft, aus welcher er erst in der Siegesfreude nach Beendigung des Krieges entlassen wurde. Aehnlich ist der zweite von Plinius berichtete Fall zu erklären, bei dem das Verfahren wahrscheinlich dem bei dem ersten nachgebildet war. P. Munatius wurde ebenfalls, weil er sich einen Blumenkranz aufgesetzt, von den Dreimännern ins Gefängniss gesetzt und musste darin verbleiben, weil die Volkstribunen ihm ihre Hülfe verweigerten. Dass in den angegebenen Fällen die gerichtliche Untersuchung, wie wir angenommen, wirklich nur begonnen, nicht zu einem gesetzlichen Ende geführt wurde, beweist die Erzählung von dem Verfahren bei der Bestrafung der Bacchanalien. Die mit derselben beauftragten Consuln machten zwei Classen unter den Schuldigen, erstlich die derjenigen, welche ausserdem noch Verbrechen verübt hatten: sie wurden hingerichtet; zweitens die

a) Plin. nat. hist. XXI, 8 L. Fulvius argentarius bello Punico secundo cum corona rosacea interdiu e pergula sua in forum prospexisse dictus ex auctoritate senatus in carcerem abductus non ante finem belli emissus est.

derjenigen, welche nur an den Festfeiern Theil genommen hatten: diese „liessen die Consuln im Gefängniss", wie Livius sagt[a]), ein sehr bezeichnender Ausdruck für ein Verfahren, bei dem kein Urtheil, sondern ein Abbrechen der gerichtlichen Untersuchung stattfand. Diese Schuldigen schienen nicht den Tod verdient zu haben, und man half sich mit einer ausserordentlichen Strafe. Ebenso erging es bei der Klage, welche während der Samniterkriege T. Veturius gegen seinen Gläubiger P. Plotius, der ihn im Schuldgefängnisse schlecht und unzüchtig behandelt hatte, bei den Consuln einbrachte. Diese liessen, nach Befragen des Senates, den ungerechten Gläubiger vor sich laden, warfen ihn ins Gefängniss, setzten aber dann den Process, weil sie keine gesetzliche Strafe hätten aussprechen können, nicht weiter fort[b]). Im Italischen Kriege entzog sich, wie erzählt wird[c]), C. Vettienus durch Selbstverstümmelung der Aushebung zum Kriegsdienst: der Senat bestimmte, seine Güter sollten eingezogen, er selbst in ewigem Gefängniss gehalten werden. Wir wissen nicht, welche Strafe sonst auf die in dieser Absicht geschehene Selbstverstümmelung stand, Gütereinziehung war seit alter Zeit bei denen, welche sich dem Kriegsdienste entzogen, gebräuchlich[d]); der Senat wünschte besondere Strenge zu zeigen. Nach seinem Gutachten also liess der Beamte, welcher die Aushebung leitete, den Schuldigen ohne gerichtlichen Urtheilsspruch in das Gefängniss setzen. Der Senat rieth zugleich durch seinen Beschluss den Beamten der folgenden Jahre ab, ihn daraus zu befreien. Denn weiter konnte er nicht gehen, und es nicht hindern, wenn ein Tribun etwa den Gefangenen später entlassen wollte. Dieser zuletzt erwähnte Fall ist bemerkenswerth, weil er die Aehnlichkeit darbietet, um die Bestrafung, welche Cäsar gegen die gefangenen und im Senate überführten Catilinarischen Verschwore-

a) Liv. XXIX, 18 Qui tantum initiati erant — eos in vinculis relinquebant.

b) Val. Max. VI, 1, 9. Etwas verschieden ist die Ueberlieferung bei Liv. VIII, 28; Dionys. Exc. Vat. XVI, 9.

c) Von Val. Max. VI, 3, 3.

d) Dionys. XI, 22.

nen vorschlug, zu verstehen. Sie sollten, schlug Cäsar vor[a]), ihre Güter verlieren und im Gefängniss in den bedeutendsten Municipien gehalten werden: es sollte Niemand später über sie einen Antrag bei dem Senate machen oder eine Verhandlung vor dem Volke beginnen; wer dies thäte, der würde, wie der Senat erkläre, gegen den Staat und das Wohl Aller handeln. Sollte die Gefängnissstrafe im richterlichen Urtheil begründet werden, so war das Verbot von Anträgen beim Senate oder Volke unnütz; da sie aber auf einer Verwaltungsmassregel beruhte, konnte sie jeder Beamte, sicherlich aber der Senat und das Volk aufheben, etwas das bei einer durch den Richter verfügten Entscheidung unmöglich war.

Diese Art der Gefängnissstrafe fand, wie wan aus den angeführten Beispielen erkennt, in solchen Fällen statt, wo die gewöhnlichen gesetzlichen Strafen nicht ausreichten, wo den Gesetzen nach nur eine geringere Busse hätte auferlegt werden können und doch härtere Ahndung nothwendig erschien; daher denn auch dabei die Mitwirkung des Senates, welche der Entscheidung der Beamten Gewicht verleihen sollte, erwähnt wird. Es ist diese Gefängnisshaft, die nach Belieben ausgedehnt und als Strafe behandelt wird, in vielfacher Hinsicht bemerkenswerth. Ohne Zweifel liegt in ihr eine Umgehung der Provocationsgesetze, in so fern diese die Absicht gehabt hatten, jede Entscheidung über eine an dem Leben und Vermögen von Bürgern zu vollziehende Strafe dem höchsten Gerichte des Volkes zu übertragen. Wäre sie zur Zeit, als das erste derselben gegeben wurde, oder auch nur später häufig gewesen, so würde sie sicherlich in dieselben einbegriffen, d. h. bestimmt worden sein, dass sie nur durch Volksbeschluss verhängt werden dürfe. Aber es stand über sie nichts in den Provocationsgesetzen, wir finden davon in ihnen auch nicht die leiseste Spur; eben so wenig kommt sie in den späteren Gesetzen über die Schwurgerichte vor. Daher konnte sie im Falle der Uebereinstimmung aller höheren Beam-

a) Sall. Cat. 51 ita censeo, publicandas eorum pecunias, ipsos in vinculis habendos per municipia, quae maxime opibus valent, neu quis de his postea ad senatum referat neve cum populo agat; qui aliter fecerit, senatum existimare eum contra rempublicam et salutem omnium facturum.

ten als Massregel der Verwaltung sowohl über Bürger als Fremde gleichmässig verhängt werden. Ferner aber ergiebt sich aus den angeführten Beispielen, dass bei den Römern keine gesetzliche Bestimmung über die Länge der Untersuchungshaft bestand, dass es kein Gesetz gab, wonach der Angeklagte binnen einer bestimmten Frist seine gesetzliche Aburtelung finden musste: sonst hätte der Process nicht abgebrochen, die Untersuchungshaft nicht bis zu lang- oder lebenswieriger Gefängnissstrafe ausgedehnt werden können. Solche Bestimmungen wären nur bei einer Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ausführbar gewesen. Die Ideen von der Wahrung der persönlichen Freiheit, welche von entscheidendem Einflusse auf unsere Gesetzgebungen sind, waren dem Römischen Alterthum unbekannt: es suchte die einzige Gewähr in dem Rechte der Intercession der Beamten unter einander und in der tribunicischen Hülfe: und wie wenig dieselbe in aussergewöhnlichen Fällen ausreichend war, lehren die uns überlieferten Beispiele: viele der Art wird die Geschichte als zu unwichtig verschwiegen haben.

Wenn man die Zwecke, zu denen bei den Römern das Gefängniss diente, überlegt, so erkennt man, dass es, wenngleich bei weitem nicht so umfangreich wie in den heutigen Staaten, doch immer gross genug sein musste Es diente erstlich zum Aufbewahrungsort für Gesindel und nächtliche Herumtreiber, wie sie Rom bei seiner schnell wachsenden Grösse nicht minder hatte als grosse Städte der Neuzeit: die Dreimänner waren die eigentlichen Beamten, welche in ihrer Sorge für die öffentliche Sicherheit, dasselbe bevölkerten.[a]) Ferner diente es, wie schon erwähnt[b]), zur Untersuchungshaft der peinlich Angeklagten, dann als Ort für die Hinrichtung der zum Tode Verurtheilten, seit dieselbe nicht mehr, wie in ältester Zeit, auf dem Markte durch die Lictoren der Beamten vollzogen wurde. Dazu kommen endlich, seit die grossen Kriege begannen, zahlreiche Gefangene: sie wurden in öffentlichem Gewahrsam gehalten und dieser Gewahrsam war, da die militärischen Behörden dieselben waren

a) Plaut. Amph. I, 1, 3.
b) S. oben S. 166.

wie die richterlichen, ungefähr gleich dem der übrigen Gefangenen. Es ist unmöglich, dass das noch heut zu Tage erhaltene Staatsgefängniss, welches König Ancus Marcius erbaut und Servius Tullius mit einem unterirdischen Kerker, dem Tullianum, versehen hatte, am Capitolinischen Hügel zur Rechten des jetzigen Aufganges vom Römischen Forum, allen diesen Zwecken genügt habe: es ist im Wesentlichen in derselben Gestalt und demselben Umfange erhalten, die es ehemals hatte und für eine nur etwas grössere Anzahl von Gefangenen unzulänglich. Deshalb half man sich bei ausserordentlichen Gelegenheiten mit andern öffentlichen Gebäuden, wie z. B. 281 v. Chr. Pränestinische Staatsgefangene in das Aerarium gesperrt wurden.[a]) Später, ungewiss zu welcher Zeit, lernte man die öffentlichen Gefängnisse Griechischer Staaten kennen, welche die Steinbrüche, aus denen man das Material zum Häuserbau genommen, zur Aufbewahrung von Verbrechern benutzten: man übertrug den Namen *(lautumiae)* und wahrscheinlich auch die Einrichtung nach Rom.[46]) Dieses Gefängniss wird zuerst erwähnt im Jahre 198 v. Chr. bei einer Verschwörung Carthagischer Geisseln, als die Sicherheit der ganzen Stadt bedroht schien[b]); eben dahin wurden 190 v. Chr. die gefangenen Aetoler gebracht.[c]) Es scheint ferner überall da verstanden werden zu müssen, wo erzählt wird, Consuln oder andere Beamte seien von einem Volkstribunen[d]) oder Senatoren von den Consuln wegen Widersetzlichkeit im Senate ins Gefängniss gebracht worden[e]), wenigstens in späterer Zeit. Denn in einem solchen Falle wird erzählt, der gefangene Consul Q. Metellus Celer habe versucht, im Gefängniss den Senat zu versammeln und als der Tribun den Senatoren den Zutritt wehrte, die Mauer zu durchbrechen[f]), Vorgänge welche auf das alte königliche Gefängniss nicht passen. E[illegible]

a) Zon. VIII, 3.

b) Liv. XXXI, 26.

c) Liv. XXXVII, 6.

d) Z. B. Cic. de leg. III, 9; Liv. per. XLVIII; Val. Max. IX, 5. 2 u. öfter.

e) Gell. IV, 10.

f) Dio Cass. XXXVII, 50.

bildete sich der Unterschied, dass dieser ursprüngliche Kerker nur für die zum Tode verurtheilten Verbrecher bestimmt wurde. Zwar wird dies nirgends ausdrücklich gesagt, aber man kann es daraus schliessen, dass in ihm die Hinrichtungen vollzogen und Gefangene, welche anderswo verwahrt gewesen waren, zur Hinrichtung dorthin gebracht wurden. So geschah es z. B. mit den Genossen Catilinas, welche aus dem milden Gewahrsam, in dem sie vorher gewesen waren, zur Hinrichtung nach dem Tullianum gebracht wurden; auch noch in der Kaiserzeit mit den Kindern Sejans[a]), wahrscheinlich auch mit jener Menge von Verurtheilten, welche Tiberius durch ein einziges Edict hinrichten liess.[b])

Indessen ausser den beiden öffentlichen Gefängnissen, welche wir erwähnt, gab es noch andere Arten, Gefangene in Gewahrsam zu halten. Von dem Gefängnisse der Steinbrüche haben wir erst aus späterer Zeit Kunde und schon vorher war Rom eine grosse Stadt und Mittelpunkt eines bedeutenden Reiches, für welches das kleine königliche Gefängniss nicht hinreichen konnte. Es scheint, dass man die Aufbewahrung der Gefangenen als eine persönliche Sache der Beamten ansah, dass jeder derselben diejenigen, welche er in Haft zu halten wünschte, in seinem Hause behielt und nach eigenem Ermessen für die Sicherheit derselben sorgte. Dies finden wir selbst später noch als anerkanntes Recht und Sitte. Als Verres Seeräuber gefangen genommen hatte, behielt er den Anführer derselben in eigenem Gewahrsam und zwar selbst nach Niederlegung seiner Statthalterschaft. Nur dies letztere greift Cicero als ungesetzlich an; dass er ihn in seinem Hause in Haft gehalten, missbilligt er zwar, giebt aber doch zu, es sei auch von Anderen geschehen. Als die Behörden in Rom das Geständniss von Verres, er habe den Seeräuberhauptmann noch in seinem Hause, erfuhren, wurde ihm derselbe abgenommen und in das öffentliche Gefängniss gebracht.[c]) Ein berühmtes Beispiel dieser Art haben wir aus der Kaiserzeit. Asinius Gallus war vom Senate verurtheilt, aber

a) Tac. Ann. V, 9.
b) Tac. Ann. VI, 19.
c) Cic. in Verr. V, 29 flgd.

der Kaiser Tiberius gönnte ihm den Tod nicht: er befahl ihn bis zu seiner Rückkehr nach Rom im Gefängnisse zu halten bei den höchsten Beamten, welche die Befehle des Senates zu vollziehen hatten. So blieb Gallus drei Jahre lang in strengem und hartem Gefängniss bei den jedesmaligen Consuln oder, wenn Tiberius selbst das Consulat bekleidete, bei den Prätoren.[a]) Aehnlich erging es Junius Gallio, der härterer Bestrafung halber aus dem Exil zurückgeschleppt und den jedesmaligen Beamten zur Bewachung übergeben wurde.[b]) Auf demselben Grundsatze beruhten die kaiserlichen Gefängnisse, welche, wie wir wissen, in und ausserhalb Roms mit den kaiserlichen Wohnungen verbunden waren. Man darf annehmen, dass dies alte Römische Sitte war, um so mehr, als in republikanischer Zeit die höchsten Beamten selbständiger dastanden und die Scheidung zwischen den Privat- und öffentlichen Pflichten derselben weniger streng war. Wie bei der Untersuchung über die Bacchanalien die unfreiwilligen Angeber in dem Hause des Consuls festgehalten wurden, um in Sicherheit und bei der Verhandlung der Sache in Bereitschaft zu sein[c]), so geschah es auch mit Angeklagten, deren Erscheinen bei den Terminen gesichert werden sollte. Es entwickelte sich hieraus das sogenannte „freie Gefängniss" *(libera custodia)*, das bei vornehmen Angeklagten zur Anwendung kam. In den meisten Fällen war es solchen erlaubt, gegen Stellung von Bürgen *(vades)*, welche mit einer bestimmten Geldsumme verhaftet waren, auf freiem Fusse zu bleiben. War aber das Verbrechen der Art, dass man die Entweichung der Schuldigen durchaus verhindern wollte, so forderte man Bürgen, welche nicht mit Geld, sondern mit ihrem eigenen Leben für die Festhaltung der Angeklagten hafteten; sie mochten dann nach eigenem Ermessen Massregeln treffen, um sich der Person der Angeklagten zu versichern. Das bekannteste Beispiel dieser Art von Untersuchungshaft ist das der Catilina-

a) Dio Cass. LVIII, 3 und Tac. Ann. VI, 23.

b) Tac. Ann. VI, 3 et quia incusabatur facile toleraturus exilium delecta Lesbo, insula nobili et amoena, retrahitur in urbem custoditurque domibus magistratuum.

c) Liv. XXXIX, 14.

rischen Verschwörer, die einzelnen Beamten und Senatoren zur Bewachung übergeben wurden.[a]) Auch in der Kaiserzeit blieb diese Art Gefängnisshaft gebräuchlich und den Beamten mit Rücksicht auf das Verbrechen oder den Stand des Angeklagten oder andere Umstände die Anwendung derselben gestattet.[b]) So wurden für P. Vitellius und Pomponius Secundus, die unter Tiberius wegen Majestätsverbrechen angeklagt wurden, ihre Brüder, welche beim Kaiser in hohem Ansehen standen, Bürgen und hielten die Angeklagten in ihrem Hause in Haft, in welcher der erstere sich selbst den Tod gab, der andere sieben Jahre lang verblieb.[c]) Wie dieses „freie Gefängniss" sich aus der Privathaft bei den Beamten entwickelte, so entstand aus dem öffentlichen Gefängnisse der Stadt Rom jene Art von Haft, welcher Cäsar die Catilinarischen Verschwörer überwiesen wissen wollte. Man übergab Staatsgefangene, die man in sicherem Gewahrsam halten, aber doch nicht gleich Verbrechern streng behandeln wollte, unterthänigen Städten zur Bewachung. So wurde während des Punischen Krieges Dasius Altinius, dessen Treue verdächtig schien, in Cales bewacht[d]), so nach dem zweiten Punischen Kriege Carthagische Geisseln nach der Stadt Setia gebracht, wo sie zwar mit ihrer Dienerschaft, aber doch bewacht von den Einwohnern, lebten[e]); so nach dem Kriege mit Perseus der besiegte König Macedoniens selber nach Alba, Bitis, der Sohn des Königs Cotys, nach Carseoli in anständige Haft geschickt.[f])

---

a) Sall. Cat. 47.

b) Ulpian. l. 1 Dig. de custod. reor. (XLVIII, 3): De custodia reorum proconsul aestimare solet, utrum in carcerem recipienda sit persona an militi tradenda vel fideiussori committenda vel etiam sibi. Hoc autem vel pro criminis, quod obiicitur, qualitate vel propter honorem aut propter amplissimas facultates vel pro innocentia personae vel pro dignitate eius, qui accusatur, facere solet.

c) Tac. Ann. V, 8; Suet. Vit. 2.

d) Liv. XXIV, 45.

e) Liv. XXXII, 26.

f) Liv. XLV, 42.

Drittes Capitel.

Eintheilung des Criminalprocesses in das Verfahren in iure und das in iudicio. Annahme oder Abweisung der Anklage durch den Beamten. Verfahren in iure. Interrogatio in iure. Im Falle des Geständnisses entscheidet der Beamte selbständig. Ebenso bei Ertappung auf frischer That. Beweis für die Selbständigkeit der Beamten in diesen Fällen. Weite Ausdehnung dieser Fälle durch juristische Erklärung. Beschränkung der Provocation dadurch. Macht der Beamten im Strafprocess. Allmälige Milderung der Strafen. Das Verfahren in iure, wenn ein Verfahren in iudicio folgt. Falsche Ansicht von zwei Instanzen. Widerlegung derselben. Begriff von iudicare und iudicium. Nur das Verfahren vor dem Volke gilt als richterliches. Stellung der Beamten und Endzweck des Verfahrens in iure in diesem Falle.

Das Verfahren *in iure* beim Criminalprocesse zerfällt in zwei Theile. Der erste derselben läuft auf das Verfahren *in iudicio* hinaus: er soll dasselbe vorbereiten und möglich machen. Der zweite Theil schliesst sich an dasselbe an: er enthält die Ausführung des *in iudicio* Bestimmten. Die einzelnen Unterabtheilungen desselben treten in ihrer Besonderheit bei den Schwurgerichtsprocessen, von denen wir eine ausführlichere Ueberlieferung haben, hervor: sie sind indessen so sehr in der Natur der Sache begründet und mit dem gesammten Römischen Gerichtswesen verknüpft, dass wir ihr Dasein seit den ältesten Zeiten annehmen müssen, ja auch die späteren Benennungen derselben waren gewiss lange vor den Schwurgerichten in Gebrauch. Nehmen wir an, der Ankläger, mochte derselbe aus eigenem Antriebe aufgetreten sein oder sich auf Veranlassung des Beamten gefunden haben[a]), sei an der Gerichtsstätte vor dem Beamten, welcher die Gerichtsbarkeit übte, erschienen: so war das erste, dass er den Namen desjenigen, welchen er anklagen wollte, nebst den Gründen der Anklage nannte: der stehende Ausdruck dafür ist *nomen deferre.*[b]) Der Beamte prüfte diese vorläufige Anklage: hielt er sie für unbegründet, so stand es ihm frei,

a) Vergl. oben S. 146.

b) Derselbe findet sich schon vor der Zeit der Schwurgerichte, z. B. bei Liv. XLV, 37.

dieselbe nicht anzunehmen und den Ankläger abzuweisen. Niemand konnte den Beamten zwingen, eine Anklage wider seinen Willen anzunehmen: seine Collegen konnten nur gegen das, was er that, nicht gegen das, was er nicht that, Einspruch thun, und umgekehrt stand es ihm selber frei, die etwaige Annahme einer Anklage durch dieselben seinerseits zu hindern. So lange die Consuln oder die höchsten Staatsbeamten zugleich Richter waren, gab es auf diesem Wege keine Abhülfe; seit der Prätor für die Rechtspflege eingesetzt wurde, war es möglich, dass ein von diesem Abgewiesener sich an die Consuln wendete. Diesen stand es frei, unbehindert durch die Prätoren, die Anklage anzunehmen. Ein Beispiel davon ist uns nicht überliefert; aber wir dürfen es daraus schliessen, dass es sonst den Consuln erlaubt war, die gerichtlichen Entscheidungen des Prätors abzuändern.[a]) In allen Fällen dagegen konnten die Volkstribunen wirksam eingreifen. Zwar war es auch ihnen nicht möglich, den richtenden Beamten zur Annahme einer Anklage zu zwingen; aber sie durften die Sache, wenn sie ihnen wichtig genug erschien und sie sich in Uebereinstimmung mit ihren Collegen befanden, in einem ausserordentlichen Processe vor dem Volke anhängig machen. So war es geschehen bei dem Processe von Käso Quinctius. Der Ankläger Volscius Fictor behauptete, er hätte früher seine Anklage wegen Mordes bei den Consuln nicht anbringen können; jetzt als der allgemeine Zorn gegen den Patricier ausbrach, brachte er sie mit Unterstützung der Volkstribunen unmittelbar im Volksgerichte vor.[b])

Hielt dagegen der Beamte die Anklage für begründet, so nahm er sie an und trug, so viel dies die Verhältnisse jeder Zeit mit sich brachten[c]), den Namen des Angeklagten, des Anklägers und auch den Grund der Anklage in die Listen, welche er über seine amtlichen Verhandlungen führte, ein: worüber wir später bei der Schilderung des Verfahrens vor den Schwurgerichten ausführlicher sprechen werden. Es folgte dann das nothwendige Erscheinen des Ange-

a) Ein Beispiel hiervon wird erzählt von Val. Max. VII, 7, 6.

b) Man sehe I, 272.

c) S. oben S. 137.

klagten an der Gerichtsstätte, damit ihm die Frage vorgelegt werden konnte, ob er das Verbrechen, dessen er bezüchtigt wurde, eingestände. Dies war die *interrogatio in iure.* Sie wird zwar dem Ankläger beigelegt[a]), und ohne Zweifel ist auch er dabei betheiligt, indem er dem Beamten die Verhältnisse angiebt und den Grund, worauf die Frage erfolgt, gewährt; indessen die eigentliche Frage über Schuld oder Unschuld mus von dem Beamten selbst ausgegangen sein. Erfolgte auf die Frag des Beamten das Geständniss des Angeklagten, er sei schuldig so war damit nicht nur das anfängliche Verfahren *in iure* be endigt, sondern auch das *in iudicio* unnöthig: es blieb nur de zweite Theil des Verfahrens *in iure* übrig, dass nämlich d Beamte die gesetzlich verordnete Strafe aussprach und diesel vollzog. Es ist dies so natürlich, dass es auf keine Weise zweif haft sein kann: die Römer hätten eine wunderbare Streitsu haben müssen, wenn sie Jemanden, der auf die feierliche Fra vor Gericht sich selbst für schuldig erklärte, noch einmal du den Richter hätten für schuldig erklären lassen, womit d auch die Möglichheit gewesen wäre, dass der Richter im Wi spruche mit dem Eingeständnisse des Angeklagten ein nicht sc dig ausgesprochen hätte. In dem aussergewöhnlichen Falle, ein wahrheitswidriges Geständniss der Schuld vorzuliegen sch konnte demungeachtet der Beamte oder auch ein Volkstr einschreiten; denn ein Zwang, das Geständniss in jedem l anzunehmen, war nicht vorhanden. Es war nur natü und mit den Grundsätzen des gesammten Römischen R übereinstimmend. Denn auch im Privatrechte gilt der *confessus pro iudicato est:* er war, da er in altem Recht kam, eben so sehr für das Criminal- wie für das Civilrecl meint. Ein berühmtes Beispiel von der Anwendung des hat uns die Ueberlieferung bei der Erzählung von der Vers rung der Bacchanalien aufbewahrt. Als sie entdeckt war, in so fern ein ausserordentliches Verfahren statt, als di suln vom Senate mit der Untersuchung beauftragt wurd allen andern Beziehungen galten die Regeln des gewöh

a) Man sehe das angeführte Beispiel bei Liv. XLV, 37.

Criminalprocesses; denn die Consuln hatten nicht von dem Volke ausserordentliche Vollmachten erhalten, konnten also die Angeklagten nicht ohne Dazwischenkunft eines Volksgerichtes verurtheilen. Livius erzählt nun, nachdem er die Hauptschuldigen, welche bei den Festfeiern auch andere Verbrechen begangen hatten, genannt, sie seien vor die Consuln gebracht worden und hätten, da sie ihr Vergehen eingestanden, „das Gericht nicht verzögert." [a]) Unter Gericht versteht er hier das ganze Verfahren *in iudicio*, dessen Ergebniss das gerichtliche Urtheil ist: die Verzögerung hätte darin bestanden, dass sie im Falle des Läugnens vor das Volksgericht gebracht worden wären. Jetzt, da sie eingestanden, wurden sie unmittelbar verurtheilt und hingerichtet. Verschieden von ihnen waren diejenigen Angeklagten, welche nur an den Festfeiern Theil genommen hatten, ohne sich dabei anderer Verbrechen schuldig zu machen. Sie gestanden ebenfalls, entschuldigten sich aber damit, dass sie nichts Verbotenes gethan hätten. Die Consuln hätten sie entlassen müssen, wenn ihnen nicht wegen der Gefährlichkeit der sogenannten Verschwörung dennoch eine ausserordentliche Bestrafung nothwendig erschienen wäre. [b]) Es führt uns dies zu dem Falle, wenn der Angeklagte überhaupt zwar die Thatsache, welche ihm vorgeworfen wurde, zugab, aber damit die Gesetze verletzt zu haben läugnete oder Entschuldigungsgründe anführte, also sich trotzdem für unschuldig erklärte. In diesem Falle musste gesetzmässig das Verfahren durchgeführt und nöthigen Falls die Abstimmung der Volksversammlung eingeholt werden. Der bekannteste Process dieser Art ist aus späterer Zeit, der Milos wegen der Ermordung von Clodius; aber auch aus der Zeit vor Einsetzung der Schwurgerichte wird uns ein solcher berichtet. Ein tapferer Centurio C. Cornelius war wegen Unzucht mit einem Jünglinge angeklagt und läugnete die Thatsache nicht, entschuldigte aber sein Verbrechen damit, dass jener Jüngling gewerbsmässig Unzucht getrieben habe. [c]) Der Angeklagte hätte einem ordentlichen Gerichtsver-

a) Liv. XXXIX, 17 Adducti ad consules fassique de se nullam moram iudicio fecerunt.

b) S. oben S. 161.

c) Vergl. Val. Max. VI, 1, 10. Vergl. oben S. 159.

fahren unterworfen werden müssen und wäre vom Volke vielleicht freigesprochen worden, wenn man nicht eine ausserordentliche Bestrafung vorgezogen hätte.

Indessen es ist selten, dass ein peinlich Angeklagter ein Geständniss ablegt, noch seltener, dass er es ohne Entschuldigungen thut und damit anerkennt, dass er die volle gesetzliche Strafe verwirkt habe. In manchen Gesetzgebungen wird das Gestehen der Verbrecher befördert, in so fern sie dem Richter in vielen Fällen erlauben, die Strafe zwischen einem niedrigsten und höchsten Masse zu bestimmen und dieser durch die bei einem Geständnisse offenbarte Reue bestimmt wird, für Verbrecher, welche dieselbe zeigen, die möglichst niedrige Strafe anzusetzen. Bei den Römern findet sich kein solcher Gebrauch; im Gegentheil war die Einrichtung ihres Strafprocesses und ihre Gesetze über die Bestrafung der Verbrechen der Art, dass sie das Läugnen beförderten und darauf gleichsam eine Belohnung setzten. Beim Läugnen war vollständige Freisprechung möglich, im Falle der Verurtheilung die Strafe sogar leichter. Man würde den Criminalprocess unendlich erschwert haben, wenn man nicht noch eine andere Scheidung der Verbrecher vorgenommen hätte. Wir haben früher, wo wir von den strafrechtlichen Bestimmungen der zwölf Tafeln sprachen[a]), gesehen, dass man zwei Arten von Verbrechern unterschied, die auf der That ertappten und die nicht auf der That ertappten *(manifesti* und *nec manifesti)*. Dieser Unterschied wird vielfach erwähnt bei dem Diebstahl, wird aber auch schon in alter Zeit bei dem Mord angeführt[b]): wir sind berechtigt, ihn bei allen Verbrechen anzunehmen. Die Classe der auf der That ertappten Verbrecher wird den geständigen gleich erachtet und ebenso wie sie behandelt, dergestalt dass bei ihnen kein Verfahren *in iudicio* stattfindet, sondern der Beamte selbst, mögen sie Bürger oder Nichtbürger sein, ohne Befragen der Volksversammlung das Urtheil ausspricht. Der Beweis hierfür lässt sich aus einem uns überlieferten Beispiele und aus der Entstehung des ganzen Verfahrens *in iudicio* führen.

a) Man sehe I, 376.

b) Liv. III, 33; Cic. de rep. II, 36, 61.

Das Beispiel gehört zwar einer spätern Zeit, in der schon die Schwurgerichte in ihrer höchsten Ausbildung bestanden, an, gründet sich aber doch auf das nach uralter Sitte bestehende Verfahren. Die Catilinarischen Verschworenen wollte M. Cato bekanntlich mit dem Tode bestraft wissen. Er begründete seine Meinung so: „sie seien durch die Angabe von T. Volturcius und der Allobrogischen Gesandten überführt und hätten eingestanden, dass sie Mord und Brandstiftung und andere abscheuliche und grausame Unthaten gegen ihre Mitbürger nnd ihr Vaterland vorgehabt hätten und deshalb seien sie als geständig, wie auf der That ertappte todeswürdige Verbrecher, nach Sitte der Vorfahren mit der Todesstrafe zu belegen." [a]) Cato erwähnt die Sitte der Vorfahren, um seine Ansicht zu rechtfertigen, in zweierlei Beziehung, einmal dafür, dass er die wirkliche Todesstrafe, nicht, wie es damals gewöhnlich war, statt deren die Verbannung und Aechtung vorschlägt, zweitens dafür, dass er über die Verschworenen, weil sie gestanden hätten, kein Gericht gehalten wissen will; daher sind seine Worte, wenngleich sie aus späterer Zeit stammen, durchaus für das alte Römische Strafrecht beweisend. Er sagt aber, dass auf der That ertappte Verbrecher, ebenso wie geständige, behandelt und ohne weiteres gerichtliches Verfahren bestraft würden. Wahrscheinlich sind auch unter den Theilnehmern der Bacchanalien, von deren Bestrafung wir kurz zuvor gesprochen, manche gewesen, die nicht ausdrücklich ihre Schuld eingestanden, sondern nur, weil sie durch offenbare Beweise und Zeugen überführt waren, als auf der That ertappt hingerichtet wurden. Ein Widerspruch gegen unsere Beweisführung liegt nicht in dem uns aus dem ersten Jahre des Decemvirates berichteten Processe von P. Sestius. [b]) In dessen Schlafzimmer war in Gegenwart eines Decemvir C. Julius der Leichnam eines Ermordeten aufgefunden worden: die Sache war, wie Livius sich ausdrückt, eben so offenbar wie

a) Sall. Cat. 52 iique (cum) indicio T. Volturci et legatorum Allobrogum convicti confessique sint caedem, incendia aliaque se foeda atque crudelia facinora in cives patriamque paravisse, de confessis sicuti de manifestis rerum capitalium more maiorum supplicium sumendum.

b) Liv. III, 33; Cic. de rep. II, 36, 61. Vergl. I, 342.

schrecklich. Der Decemvir richtete indessen nicht selbständig, sondern hielt ein Volksgericht ab, dessen Entscheidung nicht berichtet wird. Wer hieraus folgern wollte, auch bei einem offenbaren, auf der That ertappten, Verbrecher hätte der Beamte nicht selbst entscheiden dürfen, sondern das Verfahren *in iudicio* eintreten lassen müssen, der kann eben so gut daraus schliessen, die Zehnmänner wären nicht von den Provocationsgesetzen befreit gewesen und doch wissen wir durch die bestimmtesten Zeugnisse, dass sie es waren. Es handelt sich hierbei nur um das, was der Beamte thun darf, nicht um das, was er thun muss. Ohne Zweifel kann er jeden auf der That ertappten Verbrecher auch vor das Volksgericht stellen, eben so gut, wie er auch bei dem seiner Schuld geständigen gerichtliche Untersuchung eintreten lassen kann oder wie der ausdrücklich von den Provocationsgesetzen befreite dennoch dieselben beobachten darf. Der Decemvir aber hatte in diesem Falle einen doppelten Grund, von seinen Rechten keinen Gebrauch zu machen. Der Angeklagte war Patricier und gehörte zu den vornehmsten Bürgern, und dann wünschte jener seine Mässigung zu zeigen, um der Decemviralregierung das Vertrauen des Volkes zu erwerben: in dieser Beziehung wird sein Verfahren von allen Schriftstellern gelobt. Ebenso wenig darf man aus einem andern uns überlieferten Beispiele eine verschiedene Behandlung der geständigen und der auf frischer That ertappten Verbrecher folgern. Sueton erzählt[a]) unter den Beispielen von der Milde des Kaisers Augustus, derselbe habe einen Angeklagten, der eines offenbaren Vatermordes schuldig war, damit er nicht in einen Sack eingenäht würde, als Richter bei der feierlichen Frage an der Gerichtsstätte so angeredet: „sicherlich hast du deinen Vater nicht getödtet"; denn nur die geständigen Vatermörder hätten jene Strafe erlitten. Hier ist ein ähnliches Verhältniss wie in dem vorhergehenden Falle: der Kaiser wollte, was ihm gesetzlich frei stand, nicht thun. Nach Sitte und Gesetz wurden geständige und auf der That ertappte Vatermörder, welche vernünftiger Weise ihre That nicht abläugnen konnten, auf gleiche Weise be-

a) Suet. Aug. 33. Vergl. I, 397.

straft und erlitten die alte, grausame Art der Hinrichtung. Der Kaiser indessen in seiner Milde wollte dieselbe nicht anwenden, betrachtete die überzeugenden Beweise, welche vorlagen, als nicht überzeugend. Er hätte dies jedoch nicht thun können, wenn der Angeklagte auf die feierliche Frage mit schuldig geantwortet hätte: er richtete deshalb dieselbe so ein, dass der Angeklagte des Kaisers Absicht erkennen und die That läugnen musste. Es liegt somit in diesem Beispiel kein Beweis, dass auf der That ertappte Verbrecher nicht von dem Beamten selbständig, ohne das Verfahren *in iudicio* eintreten zu lassen, hätten verurtheilt werden können.

Ein vollständiger Beweis aber dafür, dass bei geständigen oder auf frischer That ertappten Verbrechern der Beamte selbständig und ohne das Verfahren *in iudicio* anzustellen, entscheiden durfte, ergiebt sich aus der Betrachtung, worauf das letztere beruhte. Das *iudicium* ist nämlich das Volksgericht und dieses war eingeführt worden durch die uralten, beinahe mit der Republik selbst entstandenen Provocationsgesetze. Die ursprüngliche Form der Provocation, welche sich in ihren Hauptzügen stets erhalten hat, war, wie wir in unserer früheren Darstellung auseinandergesetzt[a]), die, dass der Angeklagte während der Abführung zur Strafe erklärte: „ich berufe mich auf das Volk": diese von ihm selbst ausgehende Erklärung ist nothwendig, um das weitere Verfahren hervorzurufen. Es wäre aber widersinnig, wenn derjenige, welcher eben in feierlicher Weise seine Schuld eingestanden hätte, dann unmittelbar über die Frage, ob er für schuldig oder nichtschuldig zu erachten sei, sich auf seine Mitbürger berufen wollte. Mithin ist für einen geständigen Angeklagten Berufung an das Volk und das davon abhängige Verfahren *in iudicio* unmöglich: mit dem Geständnisse selbst erkennt er die Befugniss des Beamten, über ihn selbständig zu entscheiden, an. Ferner die Wirksamkeit der eingelegten Provocation beruht, wie wir gesehen[b]), darauf, dass das Volk dem Provocirenden seine Theilnahme zeigt, dass es ihm zu

a) S. I, 183.
b) Vergl. I, 185.

Hülfe eilt, dass es eine Art von gesetzmässigem Aufstand erregt und dadurch den Beamten zwingt, der Berufung nachzugeben. Dies kann unmöglich der Fall sein, wenn der Verbrecher auf der That ertappt ist. Mag er auch noch so sehr läugnen, er wird, wenn ihm die Ertappung auf der That entgegensteht, keine Theilnahme finden: er wird sogar durch die aus seinem Betragen hervorgehende Frechheit den Zorn des Volkes erregen: der Beamte wird keine Veranlassung finden, seinetwegen weiteren Verzug und die Förmlichkeit einer Volksversammlung eintreten zu lassen. Abgesehen vielleicht von politischen Verbrechen, wo die Leidenschaften erregt sind, wird das Volk sich von dem, welchen es als Verbrecher erkennt, abwenden: und jene politischen Fälle den Strömungen der öffentlichen Meinung zu unterwerfen und dem strengen Rechte des Gesetzes zu entziehen, war recht eigentlich die Absicht, wenn auch nicht des ersten, so doch der folgenden Provocationsgesetze gewesen.

Somit muss man es als sicher annehmen, dass bei geständigen und auf der That ertappten Verbrechern *(confessi et manifesti)* der zweite Theil der gerichtlichen Verhandlungen, welcher *in iudicio* hiess, fortfiel und sich an den ersten Theil des Verfahrens *in iure* sogleich der zweite Theil eben desselben Verfahrens, welcher das Urtheil und die Vollziehung desselben umfasste, anschloss. Der Beamte war für diese Fälle, auch wenn der Angeklagte das beste Bürgerrecht besass, selbständig und an die Volksversammlung nicht gebunden. Es gab also im Allgemeinen zwei Classen von Angeklagten: die erste umfasste diejenigen, bei welchen ihre Schuld durch Geständniss oder Ergreifung auf frischer That offenbar war: die zweite bestand aus denjenigen, deren Schuld unklar und zweifelhaft war, die nur durch ein Volksurtheil für schuldig erklärt werden konnten. Die ersten sind die, welche nicht provocirt hatten, die zweiten, mögen sie für schuldig oder nichtschuldig erklärt werden, diejenigen, welche provocirt haben. Die letzteren sind die geringeren Übelthäter und das Gesetz nimmt besondere Rücksicht auf sie, wie wir gefunden[a]), dass ihrer in dem dritten Valerischen Provoca-

a) Man sehe oben S. 45.

tionsgesetze gedacht wurde. Bemerkenswerth ist, dass diese beiden Classen von Verbrechern im Römischen Rechte nicht genau geschieden waren. Man sollte meinen, dies wäre nöthig gewesen, da von dieser Unterscheidung das weitere gerichtliche Verfahren abhing, da es sich darum handelte, dadurch der Willkür der Beamten Schranken zu setzen und die Anwendung des Grundrechtes der Römischen Bürgerschaft, dass nur die Volksversammlung über das Leben und Vermögen von Bürgern zu entscheiden habe, zu sichern. Dennoch war dies keineswegs der Fall. Fragen wir zunächst, wer als geständig galt. War es derjenige, welcher nur die Thatsache, wegen welcher er angeklagt wurde, als richtig zugab, oder derjenige, welcher sich zugleich deshalb als schuldig und der gesetzlichen Strafe als verfallen erklärte? Offenbar dem strengen Rechte nach nur der Letztere: ja wir haben aus der ältesten Zeit der Republik zahlreiche Fälle, wo der Angeklagte die Thatsache zugab, aber doch die Schuld läugnete und deshalb die Berufung an das Volk durchsetzte. So war es z. B. bei den Soldatenaushebungen, welche die patricischen Beamten vornahmen. Die Plebejer, welche ausgehoben werden sollten, läugneten nicht, dass sie sich nicht stellen wollten, behaupteten aber daran Recht zu thun. Als Publilius Volero zum Soldaten ausgehoben werden sollte, weigerte er sich, musste also die Richtigkeit der Thatsache, wegen deren ihn der Consul bestrafen wollte, zugeben, aber er behauptete, weil er Hauptmann gewesen wäre, brauche er nicht wieder gemeiner Soldat zu werden.[a]) Deshalb fand dann auch die Berufung an das Volk statt. Dagegen in dem kurz vorher[b]) angeführten Falle, wo ein gewesener Centurio C. Cornelius wegen Unzucht vor Gericht gefordert wurde, liess man die Provocation nicht zu: der Angeklagte gab zwar die Thatsache zu, läugnete aber seine Straffälligkeit. Es fand also ein auffallendes Schwanken statt, bei dem es kein Gesetz, auch keinen festen Rechtsgebrauch gab. Wir haben früher den Process der Catilinarischen Verschworenen angeführt[c]): sie werden „geständig" genannt

a) Man sehe Liv. II, 55.

b) Siehe oben S. 171.

c) Siehe oben S. 173.

und den auf frischer That ertappten Verbrechern gleich erachtet. Indessen wir lesen in den ausführlichen Berichten, welche wir über die mit ihnen im Senate geführten Verhandlungen haben, nichts von ihrem Eingeständnisse. Sallust[a]) sagt, nur T. Volturcius habe, als ihm vom Senate Aussicht auf Verzeihung als Belohnung zugesichert worden sei, ein volles Geständniss abgelegt und dies wird von Cicero in derjenigen Rede, welche die genaue Beschreibung der Senatsverhandlungen enthält, bestätigt.[b]) Von den übrigen Verschworenen sagt Sallust nur, P. Lentulus sei von den Galliern, welche ebenfalls ein Geständniss ablegten, durch Anführung der Gespräche, welche er mit ihnen gehalten hatte, überführt worden; von den übrigen erwähnt er nichts. Von C. Cethegus erzählt Cicero[c]), er habe Anfangs auf das Vorhalten wegen der in seinem Hause gefundenen Waffen Entschuldigungen vorgebracht, dann bei dem Vorbringen der übrigen Beweise plötzlich still geschwiegen; von Lentulus, er habe geläugnet und nur eingestanden, dass er über die Sibyllinischen Bücher, welche ihm die Herrschaft weissagten, gesprochen, was er, ohne sich eine Blösse zu geben, thun konnte; von Gabinius endlich, er hätte anfänglich unverschämt geantwortet, später nichts von dem, dessen ihn die Gallier beschuldigten, geläugnet. Dies ist der Bericht Ciceros und zwar in einer Rede an das Volk, vor dem er seine Massregeln rechtfertigen wollte, also die Verbrechen der Verschworenen mit den schwärzesten Farben schildern und ihr etwaiges Geständniss ganz besonders hervorheben musste. Jedoch von einem wirklichen Geständnisse, dass sie nicht nur die Thatsache bejaht, sondern dann auch ihre Straffälligkeit eingestanden hätten, hören wir nichts und es ist an sich undenkbar, dass sie ein solches abgelegt haben. Dann wäre Clodius' späteres Gesetz über ihre Hinrichtuug und Ciceros Bestrafung deshalb ganz unerklärlich. Trotzdem aber erklärt Cato sie in seiner Rede für geständig und der ganze Senat stimmte ihm bei: kein Einziger hat gegen diese Auffassung

a) Sall. Cat. 47.
b) Cic. in Cat. III, 4, 8.
c) Cic. in Cat. III, 5.

gesprochen. Wäre der Process von geringerer politischer Wichtigkeit, die Bestraften weniger einflussreich gewesen, so wäre es Niemanden eingefallen, Anstoss zu nehmen und die durch überzeugende Beweise geschehene Ueberführung nicht einem Eingeständnisse für gleich zu erachten. Jedenfalls ersieht man, dass der Begriff eines geständigen Verbrechers nicht fest stand und durch juristische Erklärung weit ausgedehnt wurde.

Eben so wenig stand der Begriff des auf der That ertappten Verbrechers fest. In den Bruchstücken der zwölf Tafeln wird der auf frischer That ergriffene Dieb von dem nicht auf frischer That ergriffenen gesondert: zu der ersten Classe gehört auch derjenige, welcher durch eine unter bestimmten Formen vollzogene Haussuchung entdeckt wird: weitere Bestimmungen fehlten. Der Begriff war also einerseits weit aufgefasst, andererseits nicht genau bestimmt: es bemächtigte sich seiner die juristische Erklärung. Für einen „ertappten" Dieb galt nicht nur derjenige, welcher wirklich bei der That ergriffen war, sondern auch derjenige, welcher überhaupt an dem Orte, wo der Diebstahl geschehen war, sich fand oder derjenige, welcher ergriffen wurde, bevor er an den Ort gelangt war, wohin er das gestohlene Gut bringen wollte. Andere Juristen fassten in späterer Zeit die Erklärung noch weiter.[a]) Aehnlich war es bei andern Verbrechern, wie z. B. der Patricier P. Sestius, weil in seinem Schlafzimmer ein Leichnam gefunden worden war, für einen auf der That ertappten Mörder galt.[b]) Man kommt zu der Folgerung, dass jeder Verbrecher, für dessen Schuld überzeugende Beweise sprachen, als ein auf der That ertappter, oder, wie es Lateinisch mit richtigerem Ausdruck hiess, als *manifestus*, als „offenbar" erachtet wurde und keinen Anspruch auf das Provocationsrecht hatte, mithin von dem Beamten selbständig, ohne Zuziehung des Volksgerichtes, verurtheilt werden durfte. Eine solche Auffassung des Begriffes entspricht vollkommen dem Ursprunge, von dem das Volksgericht ausging, der Form, unter der es eingeleitet wurde. Wie ein geständiger Verbrecher nicht

a) Gai. III, 184; Ulpian. l. 3 sq. Dig. de furt. (XLVII, 2); Paul. II, 31, 2. Vergl. I, 373.

b) S. oben S. 173.

den Schutz des Volkes anrufen darf[a]), eben so wenig hat ein Angeklagter, welcher durch offenbare Beweise seiner Schuld überführt wird, Aussicht, diejenige Theilnahme bei demselben zu finden, welche allein den Beamten zwingen kann, der Provocation nachzugeben und ein Volksgericht zu gestatten.

Das Ergebniss ist, dass die Entscheidung darüber, ob ein Verfahren *in iudicio* eintreten solle oder nicht, und somit der Schwerpunkt des ganzen Strafprocesses wesentlich in der Hand der Beamten lag, ein Ergebniss, zu welchem wir schon früher, als wir allgemeine Betrachtungen über die Gerichtsbarkeit der Römischen Volksversammlung anstellten, gekommen sind.[b]) In alten Zeiten, als der Staat klein und die Bürger unter einander bekannt waren, mochten auch gewöhnliche Processe das allgemeine Interesse in dem Grade anregen, dass ein Volksgericht gehalten wurde: später konnten dies nur wenige Fälle bewirken, wo entweder die Angeklagten durch ihren Stand die Aufmerksamkeit fesselten oder die Schuld so zweifelhaft war, dass die Entscheidung der gesammten Bürger den Ausschlag geben musste. Zudem lag eine genügende Gewähr in der Aufsicht, welche die Beamten gegenseitig unter einander führten, nicht bloss die richterlichen, sondern vor allem die Volkstribunen, welche einen durchaus unabhängigen, das ganze richterliche Verfahren mit ihren Entscheidungen begleitenden Gerichtshof bildeten.[c]) Wenn sie mit den Richtern übereinstimmten, so war für den Angeklagten keine Aussicht, sein Provocationsrecht und ein Verfahren *in iudicio* durchzusetzen. Dabei war der Vortheil, dass man, ohne die Gesetze zu verletzen und aufzuheben, dennoch der öffentlichen Meinung und dem jedesmaligen Stande der Bildung nachgeben durfte, namentlich konnte, als die Schwurgerichte aufkamen, ohne Aufhebung der alten, hergebrachten Gerichtsverfassung dennoch das ganze Verfahren in andere Bahnen geleitet werden.

Nach den Erläuterungen, welche wir gegeben, ist ein schon

a) Vergl. oben S. 176.

b) Vergl. I, 155.

c) Vergl. I, 216.

zweimal von uns erwähnter[d]), allgemeiner Grundsatz des Römischen Strafrechts erklärlich, nämlich der, dass geständige und auf der That ertappte Verbrecher härter bestraft werden, als diejenigen, deren Berufung an das Volk angenommen wird und welche in Folge davon durch das gerichtliche Urtheil der Volksversammlung für schuldig erklärt werden. Bei diesen ist die Schuld zweifelhaft und es ist ein schöner Zug des Römischen Strafrechts, dass es, der Schwäche des menschlichen Urtheils Rechnung tragend, für diese nicht die volle Strafe verordnet. Z. B. für Vatermörder galt die aus uralter Zeit stammende grausame Strafe, dass sie in einen Sack eingenäht und ertränkt wurden[b]); aber nur für geständige oder auf frischer That ertappte: andere Vatermörder wurden mit gewöhnlicher Hinrichtung bestraft. Als die Sitten milder wurden und namentlich für die Römischen Bürger die öffentliche, grausame Hinrichtungsweise abgeschafft war, wollte man auch die Strafe der geständigen Vatermörder mildern. Man schaffte deshalb das alte Gesetz nicht ab, sondern benutzte die Dehnbarkeit der Begriffe „geständig" und „auf der That ertappt", um ein milderes Strafurtheil eintreten zu lassen. Eigentlich wäre der Beamte, sobald ein Verbrecher nicht als zu jener Classe gehörig erachtet wurde, verpflichtet gewesen, denselben vor die Volksversammlung zu bringen; aber man kann sich denken, dass, sobald nur über die Schuld kein Zweifel war, die Beamten und die öffentliche Stimme des Volks in den meisten Fällen gegen eine leichtere Todesstrafe nichts einzuwenden hatten. Kaiser Augustus hat in jenem von uns berichteten Falle eines Vatermörders, da die Schuld des Angeklagten klar vorlag, nicht noch ein Verfahren *in iudicio* anstellen lassen. Besonders trat diese Milderung der Strafen in der Umwandelung der Todesstrafe in die der Aechtung hervor. Die alten Gesetze bestimmten in vielen Fällen den Tod, wo ihn die spätere Rechtsanschauung nie eintreten liess, z. B. bei den Amtsverbrechen der Beamten, welche sich hatten bestechen lassen oder durch Bestechung ihr Amt erschlichen

a) Siehe I, 376 und oben S. 45.
b) Suet. Aug. 33. S. oben S. 174.

hatten.[a]) Seit den Zehnmännern ist hierfür wahrscheinlich kein Todesurtheil verhängt worden: selbst von jenen hätte keiner den Tod erlitten, wenn ihn sich nicht Ap. Claudius selbst gegeben hätte. Dennoch stand auf diese Verbrechen der Tod, aber nur, wenn sie eingestanden, wenn sie offenbar waren. Hier kam dem Beamten zu Statten, dass es in seiner Macht lag, den Angeklagten zu verhaften oder auf freiem Fusse zu lassen[b]): er konnte ihn selbst während der Voruntersuchung aus der Haft entlassen. Wer seine Schuld offenbart sah, benutzte diese Freiheit, um in die Verbannung zu gehen, worauf dann von dem Beamten die Aechtung ausgesprochen wurde. Heisst es doch sogar von dem Volkstribunen, welcher den Helfershelfer der Decemvirn M. Claudius angeklagt hatte, er habe diesen nach seiner Verurtheilung durch das Volk aus der Haft entlassen und ihm in die Verbannung zu gehen erlaubt.[c]) Mag er ihn haben entwischen lassen oder öffentlich aus dem Gefängnisse befreit haben, sicherlich fand er für seine Milde Billigung bei seinen Mitbürgern. Auf diese Weise diente die Römische Rechtsanschauung, welche offenbare Verbrecher von den nicht offenbaren trennte und nur die letzteren dem Volksgerichte zuwies, dazu, eine mildere Gerichtsbarkeit im Allgemeinen herbeizuführen und jenen Zustand vorzubereiten, welchen später die Schwurgerichte ausdehnten und gewöhnlich machten.

Aus unserer Darstellung ergiebt sich, dass in den bei weitem meisten Fällen, auch wo Römische Bürger angeklagt waren, das Verfahren *in iure* unmittelbar zum Abschlusse des ganzen Processes führte. Die Verhandlungen in demselben mussten so sein, wie sie überhaupt nach Römischer Sitte in jedem Criminalprocesse stattfanden: wir werden sie später, wo wir die Schwurgerichte behandeln, ausführlich im Einzelnen schildern. Hatte dagegen der Angeklagte bei der feierlichen Frage des Beamten sich für nicht schuldig erklärt, waren die Beweise der Schuld nicht überzeugend, äusserte sich bei den öffentlich geführten

---

a) S. I, 386 flgd.

b) Vergl. oben S. 156.

c) S. oben S. 40.

Verhandlungen die Theilnahme des Volkes oder verlangte es einer der Volkstribunen, oder kamen endlich andere Gründe vor, welche den Beamten bewogen, die Verantwortung eines Urtheils nicht auf sich nehmen zu wollen, so fand, wenn der Angeklagte Römischer Bürger war, ein weiteres Verfahren *in iudicio* statt. In diesem Falle tritt der Unterschied zwischen den beiden Abtheilungen des Römischen Criminalprocesses deutlich hervor und derselbe nähert sich dem gewöhnlichen Privatprocesse, von dem r ausgegangen ist.[a]) Die beiden Abtheilungen sind nach Zeit nd Ort getrennt, gemeinsam ist ihnen nur der Beamte, welcher ı der ersten selbständig dasteht, in der zweiten als Erforscher nd Verkünder des Volkswillens auftritt. Es fragt sich, was ı diesem Falle der Zweck des Verfahrens *in iure* ist, worauf asselbe hinausläuft, in welchem Verhältnisse es zu dem nachlgenden Verfahren *in iudicio* steht. Man nimmt jetzt allgemein , dasselbe habe in einem eigentlich so zu nennenden *iudicium* endet, das aber noch nicht endgültig gewesen sei; denn es be dem Verurtheilten freigestanden, gegen dasselbe Berufung das Volk einzulegen und vor diesem sei dann der Process in eiter Instanz geführt worden. Ja man ist noch weiter gegan- ı und hat, von diesem Verfahren im gewöhnlichen Criminalcesse ausgehend, behauptet, jeder vor dem Volksgerichte gerte Process sei ein Process zweiter Instanz gewesen, mochte von den gewöhnlichen richterlichen Beamten oder von den kstribunen eingeleitet sein.[47]) Wir haben unsere Ansicht ›n früher angedeutet,[b]) müssen indessen wegen der Wicheit der Sache noch einmal darauf zurückkommen.

Die Gleichartigkeit im Verfahren des ordentlichen Criminalproes, von dem wir jetzt handeln, mit dem im ausserordentlichen esse, wo die Volkstribunen Ankläger und Richter waren, werwir später besonders berühren: wenn das eine als ein Verfahzweiter Instanz zu betrachten ist, so ist es auch das andere. ssen dieser Begriff einer zweiten Instanz ist den Ideen der ischen Republik zuwider und geeignet Missverständnisse zu

) Vergl. oben S. 134.
) Man sehe I, 192.

erzeugen: es hat ihn nicht gegeben, mit Ausnahme des Verfahfahrens, wo Zweimänner ein vorläufiges Urtheil fällten und dieses dann als Ankläger vor der Volksversammlung durchzusetzen suchten. Dieses Verfahren ist indessen in der ganzen Römischen Geschichte nur zweimal vorgekommen; überdem war dabei das erste Urtheil eine blosse Form, auf welche nur Gewicht gelegt wurde, um den eigentlichen Process vor dem Volksgerichte einzuleiten.[a]) Es gab eine *appellatio*, in so fern ein gleich oder höher stehender Beamter oder ein Volkstribun hindernd einschreiten konnte; aber in diesem Hindern lag nicht die Befugniss, an die Stelle des früher gefällten Urtheils ein anderes zu setzen. Als Grund für ein Criminalverfahren in zwei Instanzen wird hauptsächlich folgender angeführt. Es wird von den Beamten gesagt, sie urtheilten, es wird ihnen *iudicium* und *iudicare* zugeschrieben, und zwar nicht nur im Allgemeinen, ohne bestimmte Beziehung auf ein darauf folgendes Volksurtheil, sondern auch diesem vorhergehend. Da nun jedenfalls das Volk auch ein Urtheil fällt, so schloss man daraus, dass es, da zwei Urtheile vorlägen und das zweite davon das endgültig entscheidende wäre, zwei Instanzen über einander gegeben hätte. Will man sich an diese Ausdrücke „urtheilen" und „Urtheil" halten, so steht die Thatsache eines doppelten Urtheiles und eines Instanzenzuges im Römischen Rechte fest. Indessen eine andere Frage ist es, ob dies die Anschauung der Römer selbst ist, ob sie in beiden Fällen mit dem Worte urtheilen denselben Begriff verbunden haben.

Cicero in seinem Entwurfe einer Verfassung schreibt allen Beamten ein „Urtheil" zu[b]) und erläutert dies nachher dahin, diese Urtheile sollten so gelten, dass dabei doch noch das Volk, an welches man Berufung einlegte, Macht hätte.[48]) Das Urtheil der Beamten wird hier neben dem Volksurtheil erwähnt, aber nicht als demselben vorhergehend: man kann diese Stelle also

a) Man vergleiche I, 88 flgd. und später den Process von C. Rabirius.

b) Cic. de leg. III, 3, 10 Omnes magistratus auspicium iudiciumque habento, und nachher 12, 27 Deinceps igitur omnibus magistratibus auspicia et iudicia dantur, iudicia, ut esset populi potestas, ad quam provocaretur, auspicia, ut multos inutiles comitiatus probabiles impedirent morae.

sehr wohl von einem eigentlichen richterlichen Urtheile verstehen, das in einigen Fällen selbständig dem Beamten, in anderen dem Volke ohne vorgängiges Urtheil der Beamten zugestanden habe. Indessen an einer andern Stelle eben desselben Entwurfes sagt Cicero[a]: „wenn der Beamte geurtheilt oder eine Geldstrafe beantragt hat, soll durch das Volk ein Streit über die Strafe und Geldstrafe stattfinden." Hier heisst es ausdrücklich, das Urtheil des Beamten solle vorhergehen und dann über die von demselben erkannte Strafe ein Streit vor dem Volke folgen. Diese Stelle ist um so wichtiger, als in ihr, weil sie ein Gesetz giebt, die Ausdrücke nach ihren sonst im richterlichen Brauche geltenden Bedeutungen gewählt sind: sie beweist jedenfalls, dass man den Beamten ein Urtheil zuschrieb, auch wenn über den Gegenstand des Urtheils die endgültige Entscheidung erst vom Volke gegeben wurde. Aber wenn auch der Ausdruck „urtheilen" derselbe ist, wie der bei endgültigen richterlichen Entscheidungen übliche, so muss doch seine Bedeutung eine andere sein: dies ergiebt sich aus seiner Zusammenstellung mit dem nächstfolgenden „eine Geldstrafe beantragen" *(irrogare)*. Dieser wird in eigenthümlichem Gebrauche von demjenigen Beamten gesagt, der gegen Jemanden eine Geldstrafe beim Volke beantragt: von einem Urtheile, das dabei gefällt worden sei, findet sich keine Andeutung, und doch ist es nicht möglich, einen Unterschied zwischen den Processen über eine Geldstrafe und denen über eine andere Strafe anzunehmen, und etwa nur bei jenen an eine Instanz und kein vorgängiges Urtheil des Beamten, bei diesen an zwei Instanzen zu glauben. Es muss also „urtheilen" noch die besondere Bedeutung haben „gegen Jemanden beim Volke eine Leibes- oder Lebensstrafe beantragen" und wir können dieselbe noch im weiteren Sprachgebrauche verfolgen. Gerade in dem Falle, wo von einem Beamten in der Volksversammlung eine capitale Strafe beantragt wird, heisst es von dem Beamten, er spreche ein Urtheil gegen Jemand auf *perduellio*, und zwar dergestalt, dass dies Sprechen des Urtheils als ein Theil von dem Beantra-

a) Cic. de leg. III, 3, 6 Cum magistratus iudicassit irrogassitve, per populum multae, poenae certatio esto.

gen der Strafe angegeben wird[a]): eine Anwendung des Ausdrucks „urtheilen", welche einzeln da steht und von dem gewöhnlichen Gebrauche verschieden ist. Am deutlichsten tritt dies hervor an der hauptsächlichen Stelle, welche wir über die Einrichtung der Volksgerichte haben. Cicero[b]) spricht über die mehrfachen Termine, welche dabei stattfinden müssen und sagt: der Beamte müsse dreimal in verschiedenen Terminen anklagen, ehe er eine Geldstrafe beantrage oder urtheile; dann müsste die vierte Anklage am dritten Markttage stattfinden und darauf das Urtheil erfolgen. Hier wird wiederum das Urtheilen des Beamten zusammengestellt mit dem Beantragen einer Geldstrafe, sodann aber auch als ein Theil der dritten Anklage des Beamten und als der vierten Anklage vorhergehend dargestellt. Wer also annimmt, der Beamte habe ein richterliches Urtheil gefällt, der muss glauben, dass derselbe in einer und derselben Verhandlung Ankläger und Richter gewesen sei, eine Verbindung von Geschäften, die mag das Urtheil zweiter oder erster Instanz sein, unmöglich ist. Es ergiebt sich vielmehr aus dieser Stelle Ciceros, erstlich, was wir schon aus der früher angeführten folgerten, dass dem Beamten ein Urtheil zugeschrieben wird in Capitalprocessen im Gegensatz zu dem Beantragen einer Geldstrafe *(irrogare)* in Geldprocessen, zweitens dass der letzte Theil der Anklage, welche ein Beamter vor dem Volke hält, Urtheil genannt wird. Damit ist die Annahme, dass das sogenannte Urtheil des Beamten ein Urtheil erster Instanz gewesen sei und dass es, wo die Volksgerichtsbarkeit eingetreten, zwei Instanzen gegeben habe, unmöglich. Dagegen sehr wohl damit verträglich ist es, dass es bei Processen, welche vor dem Volke geführt werden, von dem Beamten heisst: er klage an. So wird Manlius Capitolinus von den Volkstribunen vor dem Volke angeklagt[c]): Livius nennt sie in seiner Erzählung des Processes ausdrücklich

---

a) Liv. XXVI, 3 perduellionis se iudicare Cn. Fulvio; id. XLIII, 16 utrique censori perduellionem se iudicare pronuntiavit.

b) Cic. p. dom. 17, 45 ut ter ante magistratus accuset intermissa die quam multam irroget aut iudicet, quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, quo die iudicium sit futurum.

c) Liv. VI, 20.

„Ankläger" und giebt die Beschuldigungen an, welche sie Capitolinus vorgeworfen hätten. Ebenfalls von einem Volkstribunen heisst es, er hätte L. Opimius vor dem Volke angeklagt[a]), und in alter Zeit von dem Quästor, er hätte Sp. Cassius des Hochverrathes beim Volke angeklagt[b]), und so noch öfter bei Volksprocessen, mochten dieselben von Volkstribunen oder curulischen Beamten angestellt werden.[49]) Hier bezeichnet anklagen die gesammte Thätigkeit des Beamten bei dem Volksgerichte, von welcher Thätigkeit der letzte, dem Urtheile des Volkes vorhergehende, Theil bei Capitalprocessen mit eigentlicher Bezeichnung „urtheilen" genannt wird.

Diese besondere, der Gerichtssprache eigenthümliche Bedeutung des Ausdrucks „urtheilen" ist nicht auffallend. Derselbe wird im Lateinischen überhaupt im weitesten Sinne gebraucht: jede Entscheidung, welche ein Beamter giebt, mag dieselbe in gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Sachen erfolgen, heisst ein Urtheil. Insbesondere aber wird ein Urtheil die Entscheidung in einem Processe genannt, mag dieselbe von einer Privatperson oder von einem Beamten oder vom Volke ausgehen: es war natürlich, dass man von dem Beamten auch bei der Entscheidung, welche er endgültig über einen beim Volke zu stellenden Strafantrag traf, ebenfalls sagte, er urtheile: es war eine dem richterlichen Urtheil ähnliche Entscheidung, welche sich nach dem Ausfalle der Verhandlungen bei der Anklage richtete. Alle diese Bedeutungen des einen Ausdruckes gehen im Lateinischen neben und mit einander, wie unter den uns angeführten Stellen besonders die letzte von Cicero beweist, in welcher zuerst dem anklagenden Beamten ein Urtheil zugeschrieben wird, und es dann doch auch vom Volke heisst, es urtheile. Wie unrichtig es ist, aus diesem ungewissen und schwankenden Ausdrucke auf eine bestimmte Beschaffenheit des Urtheiles zu schliessen und deswegen zu behaupten, das Urtheil des Beamten habe eine erste Instanz gebildet, ergiebt sich leicht.[50])

Am deutlichsten erkennt man dies aus der Art und Weise,

---

a) Liv. per. LXI.

b) Cic. de rep. II, 35.

wie Cicero sich bei einer ähnlichen, und doch ganz verschiedenen Gelegenheit äussert. In dem Processe gegen L. Murena, welcher im Jahre 63 v. Chr. vor einem Schwurgerichtshofe geführt wurde, gehörte bekanntlich M. Cato zu den Anklägern. Cicero wünscht dessen Einfluss auf die Richter zu schwächen und äussert sich unter anderm so: „Wenn Einer vielleicht sagen sollte, Cato würde nicht zur Anklage geschritten sein, wenn er nicht zuvor über die Sachlage geurtheilt hätte; so stellt er ein unbilliges Gesetz auf und bringt in Gefahr schwebende Leute in eine elende Lage, wenn er meint, das Urtheil des Anklägers gegen den Angeklagten müsse als eine Art von vorläufigem Urtheile gelten."[a]) Cicero schreibt hier dem Ankläger im Allgemeinen und insbesondere Cato, welcher in diesem Falle anklagte, ein Urtheil zu, und doch wird Niemand behaupten, dass deswegen das Urtheil der Richter ein Urtheil zweiter Instanz sei: Urtheil bedeutet hier nichts als eine persönliche Ueberzeugung, eine Meinung, wie sie Jeder mit oder ohne Grund sich bilden kann.

Es fehlt auch nicht an bestimmten Andeutungen bei den alten Schriftstellern, welche das vor der Volksversammlung angestellte Gericht als einziges Gericht betrachten und dem Urtheile des Beamten nicht die Eigenschaft eines gerichtlichen Urtheiles beilegen. In der Erzählung von dem Processe Coriolans berichtet Dionysius von dem vor dem Volke geführten Streite der Patricier und Plebejer: die letzteren werden von den Volkstribunen erregt, welche ihre Anklagen vorbringen und am Ende derselben erklären, das Collegium der Tribunen verurtheile Coriolan zum Tode.[b]) Aber die Patricier widerstehen der Vollziehung dieses Urtheils, auch die Tribunen bestehen nicht darauf, indem sie bedenken, wie gehässig es sei, einen vornehmen Mann am Leben zu strafen und noch dazu „ohne Process"[c]):

---

a) Cic. p. Mur. 28, 60 Nam si quis hoc forte dicet, Catonem ad accusandum descensurum non fuisse, nisi prius de causa iudicasset, iniquam legem et miseram condicionem instituet periculis hominum, si existimabit iudicium accusatoris in reum pro aliquo praeiudicio valere oportere.

b) Dionys. VII, 35 ὅτι θάνατον αὐτοῦ καταψηφίζεται τὸ ἀρχεῖον.

c) Dionys. VII, 36 (τὸν δῆμον) οὐκ ἀγαπητῶς δεχόμενον ἀνδρὸς ἐπιφανεστάτου — παράδοσιν ἐπὶ θανάτῳ καὶ ταῦτα ἀκρίτου.

sie setzen ihm also einen Termin vor dem Volksgerichte. Mithin ohne das Volk findet kein Gericht statt; nur die Volksversammlung kann dies bilden, das Verurtheilen durch die Beamten, mögen auch dabei Verhandlungen und Zeugenverhör und Vertheidigung stattfinden, ist dennoch nicht gleich dem Verurtheilen vor Gericht. Dass aber die Urtheile der Volkstribunen nicht anders betrachtet werden als die der andern Beamten, beweist Dionysius, der in diesem Falle den einen der Volkstribunen sprechen lässt: das Collegium wolle jenes ausgesprochene Urtheil nicht vollziehen, sondern seine Klage vor das Volk bringen, in Rücksicht auf das allgemeine Gesetz, das keinen Bürger ohne Gericht, d. h. ohne Volksgericht, zu tödten erlaube.[a]) Er meint das Valerische Provocationsgesetz, welches nur von den Verurtheilungen durch die Consuln handelt. Aehnlich spricht auch Livius. Als der Decemvir Ap. Claudius von dem Tribunen A. Verginius angeklagt wird und in das Gefängniss gebracht werden soll, legt er Berufung an das Volk ein und hofft damit durchzudringen, weil er nicht verurtheilt sei[b]): also das Urtheil, welches die Tribunen gesprochen, war kein Urtheil, eine Verurtheilung, die ohne das Volk geschah, keine Verurtheilung. Diese Anschauung geht durch bis auf die spätesten Zeiten: noch die Catilinarischen Verschworenen, welche Cicero ohne Befragung des Volkes hinrichten liess, galten, wenngleich Zeugen verhört und Beweise vorgebracht waren, dennoch als verurtheilt ohne Process *(indicta causa)*: das Urtheil, welches Cicero über sie ausgesprochen, galt nach Römischen Begriffen nicht als ein richterliches Urtheil. Somit konnte auch, wenn ein Volksurtheil hinzukam, dieses nicht als ein Urtheil zweiter Instanz, das des Beamten nicht als eines erster Instanz angesehen werden.

Auch der spätere Entwickelungsgang des Strafprocesses spricht gegen die Ansicht von einem doppelten gerichtlichen Verfahren, einer zweifachen Instanz. Als die Schwurgerichte eingesetzt wurden, traten die Geschworenen an die Stelle des

a) Dionys. l. l. νόμον — ὃς οὐκ ἐᾷ τῶν πολιτῶν οὐδένα ἀποκτεῖναι ἄκριτον. Vergl. I, Anm. 82.

b) Liv. III, 56 Quem enim provocaturum, si hoc indemnato indicta causa non liceat?

Volkes, der Beamte ändert seine Stellung eben so wenig als er einen andern Namen oder Rang bekommt. Er hat aber kein Urtheil zu sprechen, so dass die Entscheidung der Geschworenen die zweite Instanz wäre: dennoch findet auch vor ihm ein besonderes Verfahren ohne Geschworene statt, er kann eine Anklage zurückweisen, er kann einen Geständigen strafen, er giebt, ehe die Richter ihr Amt beginnen, eine Art von Entscheidung. In dem ganzen Verlaufe der Processentwickelung bis zum Ende der Republik herrscht ein und dieselbe Anschauung über die Stellung des Beamten, wenngleich dieselbe allerdings anderer Umstände halber später weniger selbständig und unbeschränkt war. Selbst die allgemeinen Verhältnisse der richterlichen Beamten, welche es in Rom gegeben hat, sprechen gegen die Annahme, dass sie ein richterliches Urtheil gehabt, dass es über ihnen eine zweite Instanz beim Volksgericht gegeben habe. Als die Consuln die Quästoren als Gehülfen hatten, wäre es möglich gewesen, dass diese ein wirkliches Urtheil erster Instanz gefällt und dann eine zweite Instanz vor dem Volke unter Leitung der Consuln geführt worden wäre. Indessen in den uns bekannten Fällen leiteten die Quästoren das Verfahren vor dem Volke, die Consuln hielten sich ganz unbetheiligt.[a]) Ferner als das Amt der Dreimänner geschaffen war, gab es ebenfalls die Möglichkeit einer wirklichen, durch sie verwalteten, ersten Instanz; indessen sie hatten, wie wir gezeigt[b]), nichts mit richterlicher Thätigkeit zu thun und beschränkten sich auf polizeiliche Voruntersuchung. Für die Zwischenzeit vom Sturze der Decemvirn bis zur Einführung der Dreimänner gab es als richterliche Beamte nur die Consuln, die Militärtribunen und die Prätoren: wie aber mit einer einzigen richterlichen Behörde eine doppelte Instanz eingerichtet werden konnte bei den sonstigen Formen des gerichtlichen Verfahrens, ist nicht abzusehen.

Es könnte scheinen, als ob der ganze Streit um die Frage, ob es mehrere Instanzen im Römischen Criminalprocesse gegeben habe oder nicht, ein unwesentlicher sei und sich nur um Worte, namentlich um die Auffassung des Ausdrucks Urtheil

a) S. I, 286 flgd.
b) S. oben S. 124.

bewege. Indessen schliessen sich doch die wichtigsten Folgerungen daran. Zuvörderst erkennt man, dass Alles bis zum Zusammentritt des Volksgerichtes *in iure* geschieht, nichts *in iudicio*, und nichts vermöge der richterlichen Thätigkeit des Beamten. Ja eine richterliche Thätigkeit desselben im strengen Sinne des Wortes giebt es beim Criminalprocess eben so wenig wie beim Civilprocess: der Beamte ist nicht eigentlich Richter, wenngleich er häufig in einer Art von Missbrauch des Wortes so genannt wird. Wenn er einen geständigen oder auf der That ertappten Verbrecher straft, so bedarf es keines Gerichtes, er handelt vermöge des *imperium*, das er hat; er ist dabei Verwaltungsbeamter, welcher die von den Gesetzen bestimmte Strafe auf einen durch sich selbst verurtheilten Verbrecher anwendet, nicht Richter. Er kann, wenn er will, ohne Anhörung von Zeugen, ohne dem Angeklagten das Wort zu gestatten, seine Entscheidung fällen: er läuft nur dabei Gefahr, dieselbe später bei dem eigentlichen Gerichte vor dem Volke nicht zur Anerkennung bringen zu können. Und so ist es, wie wir wissen, oft geschehen. Z. B. bei einer Aushebung, welche der Consul hält, will ein Aufgerufener sich nicht zum Soldaten stellen: der Consul spricht die gesetzlich gegen den Widerspenstigen bestimmte Strafe aus. Ob er sich vor dem Aussprechen derselben über die nähern Umstände unterrichtet, ob er Zeugen verhört, ob er dem vor ihn Gebrachten die Vertheidigung gestattet, ist lediglich seine Sache. Denn er hat nachher, wenn Provocation eingelegt und durchgesetzt wird, seinen Ausspruch vor dem Volksgerichte durchzubringen, auch so zu handeln, dass ihm nicht von seinen Collegen oder den Volkstribunen Einsprache gethan wird. Natürlich also hat er ein Interesse daran, sich von allen Umständen des Verbrechens, das bei ihm zur Anzeige kommt, gehörig in Kenntniss zu setzen: er kann ja selbst den Angeklagten freisprechen und damit den ganzen Process beenden, oder auch erkennen, dass eine Ertappung auf frischer That stattgefunden habe und damit ebenfalls ein weiteres Verfahren ausschliessen. Also bestimmte, geregelte Verhandlungen werden immer vor den Beamten stattgefunden haben und daher kommt es, dass man als Beendigung derselben ein *iudicium* annimmt,

was in der That nur eine Verwaltungsmassregel oder im Falle der Provocation das Bilden einer Meinung war, welche nachher als Antrag an das Volk gebracht wurde. Aber aus dem eben geschilderten Character dieses *iudicium* folgt, dass das Vorverfahren vor dem Beamten in keiner Weise bindend für das eigentlich richterliche Verfahren vor dem Volke war. Auch der Angeklagte hatte seinerseits ein Interesse daran, seine Unschuld schon vor dem Beamten darzuthun, um desto früher freigesprochen zu werden; aber hatte er Beweise oder Zeugen in dem Vorverfahren nicht beigebracht, so konnte er sie bei dem eigentlichen Verfahren vorbringen. Umgekehrt stand es ohne Zweifel auch dem Beamten frei, den Antrag, welchen er nach dem Vorverfahren gemacht, nach dem eigentlichen Verhör zu verändern, d. h. entweder auf Bestrafung zu verzichten oder auf stärkere Strafe anzutragen. Ein Beispiel freilich von solcher Aenderung haben wir nur bei dem ausserordentlichen, von Volkstribunen geleiteten Processe, wo damit wegen des Wechsels der Volkversammlung besondere Schwierigkeiten verbunden waren. Kurz, betrachtet man den ganzen Processgang, so bildete der richterliche Beamte mit seinen selbstgewählten Beisitzern nur die Anklagekammer, welche in allen Strafprocessen darüber zu entscheiden hatte, ob ein Antrag an das Volk gestellt, ob ein Process vor demselben geführt werden sollte: seine Befugniss war in so fern ausgedehnter, als er bei Eingeständniss und Ertappen auf frischer That oder überhaupt, wenn die Volkstribunen mit ihm einverstanden waren oder sonst Stand und Einfluss des Angeklagten nicht hindernd im Wege waren, vermöge des ihm vom Volke beigelegten *imperium* seine Entscheidungen auf dem Verwaltungswege durchführte. Die Ankläger sind im Vorverfahren und im wirklichen Processe dieselben, die Richter sind verschieden: in jenem entscheidet der Beamte mit seinem Beirath, in diesem ist er an das Urtheil des Volkes gebunden. Dadurch unterscheidet sich dieses Provocationsverfahren von demjenigen, in welchem Zweimänner als Vermittler auftraten: in dem letztern wird durch dieselben wirklich eine doppelte Instanz gebildet, es werden zwei förmliche Urtheile gefällt, die Richter und die A[illegible]sind in beiden verschieden.

Viertes Capitel.

Befugniss der Centuriatcomitien, in Provocationsprocessen zu urtheilen. Die Formen des Abstimmens sind dieselben wie bei politischen Verhandlungen. Frist von drei Markttagen. Die dreissig iusti dies. Entstehung der Frist bei den Tributcomitien, sowohl in Processen als in andern Verhandlungen. Nothwendige Beobachtung des Endtermines. Ausnahmsweise Nichtbeachtung der Frist von drei Markttagen. Einführung derselben Comitialtage für die Centurien und Tribus. Aburtheilung mehrerer Verbrecher in einem Termin. Ueberlieferte Beispiele des ordentlichen Criminalprocesses.

Wir haben das Verfahren *in iure*, wenn der Process damit beendet wurde, geschildert, so wie dessen Endzweck und Bedeutung, wenn darauf das Verfahren *in iudicio* folgte, dargelegt: s bleibt übrig, über dies letztere besonders zu sprechen. Es estand in dem Verfahren vor der Volksversammlung, an welche er das Criminalrecht leitende Beamte einen Strafantrag stellte, eil ein Römischer Bürger die Gesetze verletzt hätte. Es ist ein Zweifel, dass es seit dem Beginne der Republik die Centuatcomitien waren, welche die richterliche Entscheidung fällten, d sie sind es in gewisser Beziehung immer geblieben. Der eweis dafür liegt darin, dass bei der Anklage Coriolans die tricier verlangten, das Urtheil sollte in Centuriatcomitien gelt werden[a]): sie wollten damit den Process in das Geleise des lentlichen Verfahrens überführen. Demgemäss wurde denn der zige nicht politische Criminalprocess, welchen wir aus alter t kennen, der gegen Volscius Fictor in einer Centuriatvermmlung entschieden[b]), und es stimmt damit überein, dass die etzgebung der zwölf Tafeln die Centuriatcomitien für allein gülin Processen, bei denen es sich um das *caput* eines Römien Bürgers handelte, erklärt, diese also seitdem selbst bei dem erordentlichen durch die Volkstribunen eingeleiteten Verfahangewendet werden. Es entsteht indessen die Frage, ob

a) S. I, 262 und vergl. S. 182.
b) S. I, 293.

die Centuriatcomitien nur Capitalprocesse zu entscheiden hatten, oder ob auch andere Processe, welche auf Geldstrafe lauteten, vor sie gebracht werden konnten. Durch Beispiele lässt sich diese Frage nicht entscheiden: es ist uns kein Fall überliefert, wo eine von den Consuln oder Prätoren auferlegte Geldstrafe durch die Centuriat- oder Tributcomitien entschieden worden wäre. An sich lässt sich nicht zweifeln, dass jene auch über Geldstrafen das Urtheil gesprochen haben; denn die Ausdrücke der zwölf Tafeln lauteten: „über das *caput* eines Römischen Bürgers dürften nur Centuriatcomitien entscheiden", wodurch den Tributcomitien diese Befugniss abgesprochen, aber keineswegs die Centurien für die Entscheidung von Geldprocessen für ungültig erklärt werden. Demnach nehmen wir an, dass für alle Fälle des ordentlichen Strafverfahrens, wo curulische Beamte die Leitung des Processes hatten, den Centuriatcomitien das richterliche Urtheil zufiel. Freilich waren Geldprocesse vor Centurien gewiss immer selten und verschwanden zuletzt ganz: nur auf politische Vergehen stand solche Strafe und je mehr der Widerspruch zwischen den curulischen und plebejischen Beamten aufgehoben wurde, desto mehr überliessen die Prätoren dergleichen Anklagen den Volkstribunen oder Aedilen.

Für die Form der Centurienversammlung, welche in einem Strafprocesse urtheilen soll, ist als Grundsatz festzuhalten, dass dieselbe nicht verschieden ist von derjenigen, in welcher überhaupt Beschlüsse, sei es über Krieg und Frieden, oder über Gesetze oder über die Wahl von Beamten gefasst werden. Wir haben zwar einige Spuren, dass bei den verschiedenen Arten der Verhandlungen vor der Volksversammlung auch verschiedene Formen stattfanden. So wurde z. B. bei dem Processe Coriolans bestimmt[a]), es sollte das Volk seine Stimme mit einem Schwur abgeben: dadurch sollte dem Abstimmen eine grössere Feierlichkeit verliehen, auch eine Verschiedenheit zwischen den richterlichen, über Patricier entscheidenden, und den sonstigen Tributcomitien geschaffen werden. Indessen dieser Schwur war nur eine Besonderheit der Tribus: bei dem Richteramte der

a) Man sehe I, 258.

Centurien wissen wir nichts von einem solchen: es kann auch kein Zweifel sein, dass er später, als die Tribus den Centurien durch die zwölf Tafeln und andere Gesetze gleichgestellt wurden, bei denselben ebenfalls fortfiel. Ferner wissen wir, dass bei den Gesetzen über die Abstimmung in den Comitien zeitweise ein Unterschied stattfand je nach dem Zwecke der Comitien: allmälig erst wurde die mündliche Abstimmung in allen Fällen eingeführt.[a]) Aber dieser Unterschied bestand nicht zwischen richterlichen und nicht richterlichen Volksversammlungen, sondern die geheime Abstimmung wurde zuerst für die Wahlen, dann für einige Arten der Gerichte, später für die Einbringung von Gesetzen, am Ende für Volksversammlungen aller Art eingeführt und damit die frühere Gleichförmigkeit wiederhergestellt. Aehnlich war es, dass die alten königlichen, dann consularischen Quästoren die Befugniss hatten, zum Behuf des Urtheilssprechens in Processen die Centurien zu versammeln, während sie sonst keine Volksversammlung berufen durften[b]); aber natürlich erlosch diese Befugniss mit dem Amte der Quästoren selbst. Abgesehen von diesen geringen und nicht lange dauernden Verschiedenheiten bestanden für alle Arten der Thätigkeit bei den Volksversammlungen eben dieselben Formen. Man hat nie gehört, dass die Leiter derselben, der Ort, an dem sie zusammenkamen, die Zeit oder andere Gebräuche verschieden waren, je nachdem sie zu verschiedenen Geschäften berufen wurden.

Nach uralter Sitte war bei den Römern die Berufung der Volksversammlung an bestimmte Tage gebunden und diese Tage waren ursprünglich bei den Centuriatcomitien andere gewesen als bei den Tributcomitien; denn der von den patricischen Priestern ausgegangene Calender galt nur für die patricischen Versammlungen und so lange der Unterschied der Stände bestehen blieb, so lange erhielt sich auch die Verschiedenheit der Tage, an denen die Versammlungen der Stände gehalten werden durften. Je mehr indessen die Plebs und ihre Tribunen Bedeutung

a) Cic. de leg. III, 16, 35.
b) S. I, 294.

für den Gesammtstaat errangen, desto mehr näherten sich die Formen, in denen die plebejische Volksversammlung der Tribus stattfand, denen der patricischen Versammlung der Centurien: die Patricier scheinen für ihre Unterwerfung unter die Gewalt der Tributcomitien die Bedingung gestellt zu haben, dass dieselben dem patricischen Calender unterworfen würden. Am Ende scheint in dieser Beziehung eine vollständige Gleichstellung der Centuriat- und Tributcomitien eingetreten zu sein: sie bestand schon in der besten Zeit der Republik.[51]) Indessen für den Strafprocess ist dieser Punkt nicht von hervorragender Wichtigkeit, eben so wenig wie die Auspicien, welche seit uralter Zeit mit den Centuriatcomitien, später auch mit den Tribusversammlungen verbunden waren.

Dagegen von der höchsten Wichtigkeit war es für alle Volksversammlungen, dass ihnen die Gegenstände der Beschlussnahme, mochten es Gesetzesvorschläge oder Wahlen oder richterliche Entscheidungen sein, vor dem Tage, an welchem die Abstimmung erfolgen sollte, rechtzeitig bekannt gemacht wurden; denn in der entscheidenden Versammlung selbst war keine Berathung mehr zulässig und auch in denjenigen Versammlungen, welche zur Berathung früher berufen werden mochten, durften nach den Grundsätzen des Römischen Staatsrechtes nur diejenigen auftreten, welchen der leitende Beamte das Wort gestattete. Es lag also im Interesse der Beamten, welche eine Massregel vorschlugen, genügende Zeit zu haben, um auf die Stimmung des Volkes einzuwirken, aber auch im Interresse des Volkes, sich, ehe es zur Abstimmung kam, eine bestimmte Meinung bilden zu können. Dazu kam bei richterlichen Versammlungen die Nothwendigkeit, für die Vertheidigung sowohl als für die Anklage eine genügende Zeit zur Vorbereitung zu haben. Man nimmt jetzt allgemein an, die Frist, während der ein von den Centuriatcomitien zu berathender Gegenstand vorher hätte bekannt gemacht werden müssen, habe 30 Tage betragen.[52]) Es gründet sich diese Annahme auf die uns über die sogenannten *iusti dies* überlieferten Nachrichten. In dem Auszuge aus Festus heisst es[a]),

a) Paul. Exc. p. 103: Iusti dies dicebantur triginta, cum exercitus esset imperatus et vexillum in arce positum.

iusti hätte man diejenigen 30 Tage genannt, wo das Heer aufgeboten und die Fahne auf der Burg aufgesteckt gewesen wäre, und ähnlich berichtet Macrobius[a]), *iusti* seien jene 30 Tage hintereinander, wo nach Aufbietung des Heeres die Fahne auf der Burg geweht hätte. Es ist kein Zweifel, dass man unter dem Aufgebote des Heeres in gewissen Fällen das Berufen der Centurienversammlung verstehen kann; aber daraus folgt nicht, dass es hier so verstanden werden muss und 30 Tage diejenige Frist sind, während deren die Anträge bei den Centurien bekannt gemacht werden mussten. Dreissig Tage soll die Kriegsfahne auf der Burg geweht haben: wie ist es glaublich, dass dies während der Ankündigung eines Gesetzes geschehen sei[53]), oder welchen Zweck kann es gehabt haben? Es hätte fast immer die Kriegsfahne wehen müssen, da sicherlich fast immer Gesetze angekündigt oder Wahlen ausgeschrieben oder Processe im Gange waren. Die Kriegsfahne hat ihre bestimmte Bedeutung bei der Versammlung der Centurien, während welcher Wachsamkeit gegen einen feindlichen Ueberfall nöthig ist; aber bei der Ankündigung eines den Centurien vorzulegenden Gegenstandes ist sie nicht denkbar. Zudem werden von Macrobius die dreissig *iusti dies* mit denjenigen, welche *praeliales* heissen, in Verbindung gebracht und die letzteren beziehen sich entschieden auf einen mit auswärtigen Feinden zu unternehmenden Krieg. Es scheint also, als ob jene 30 *iusti dies* sich auf die Frist beziehen, welche zwischen der Forderung von Genugthuung und dem Beginn der Feindseligkeiten verstreichen mussten: sie für die Ankündigungsfrist der den Centurien vorzulegenden Vorschläge zu halten hat man keinen Grund.

Als durch den Ständevertrag auf dem heiligen Berge die Tributcomitien für die Plebejer geschaffen waren, besassen dieselben keine Rechte über die Patricier, keine über das gesammte Volk: den Patriciern konnte also nichts daran liegen, diejenigen Formen, welche für die Versammlungen des Gesammtvolkes herkömmlich und zur Zügelung der Leidenschaften der Menge noth-

a) Macrob. Sat. I, 16 Praeliales (dies) ab iustis non segregaverim, siquidem iusti sunt continui triginta dies, quibus exercitu imperato vexillum russi coloris in arce positum est.

wendig waren, auf die Tributcomitien auszudehnen. Wir lesen daher von Beschlüssen der Plebs, welche über die Heiligkeit der plebejischen Tribunen, später auf Anregung von Icilius über deren Befugnisse bei der Leitung der Tribusversammlungen gefasst wurden[a]), ohne dass in den ausführlichen Nachrichten über diese Vorgänge dabei einer vorhergehenden längeren Bekanntmachungsfrist Erwähnung geschieht: nach der Darstellung von Dionysius hat dieselbe nicht stattgefunden, sondern die Tribus beschlossen, unmittelbar nachdem ihnen etwas vorgeschlagen worden war. Aber diese Plebiscite banden, wie wir bewiesen haben, nur die Plebejer, die Patricier wurden von ihnen nicht betroffen. Dieses Verhältniss änderte sich, als die Tributcomitien Gewalt über die Patricier und somit über den Gesammtstaat erhielten, und zwar geschah dies zuerst bei dem Processe Coriolans, der von den Volkstribunen angeklagt wurde. Diesem Processe ging, wie wir gezeigt haben[b]), als nothwendige Bedingung, unter welcher allein er angestellt werden konnte, eine Uebereinkunft unter den Ständen über diesen und etwaige ähnliche Fälle für die Zukunft voraus. Ehe dieser Vertrag zu Stande gekommen war, hatten die Tribunen beschlossen, Coriolan vor das Volksgericht zu laden: ihr Führer erklärt: „wir werden Coriolan eine Frist zur Vertheidigung bestimmen und den Process vor Euch führen".[c]) Die Anstellung des Processes wird durch einen Feldzug aufgeschoben, nach Beendigung desselben bestimmen die Volkstribunen einen Tag, an dem sie den Process über Coriolan zu Ende bringen wollen und laden alle Bürger ein, sich zu dem angesetzten Termine zahlreich einzufinden.[d]) Dieser Termin ist nicht der, an welchem der Process eingeleitet, die Anklage bekannt gemacht, die Vorbereitungen getroffen werden sollen, sondern der entscheidende Termin selbst, an welchem das Urtheil gefällt werden soll: dies besagen die

a) S. I, 224 und 234.

b) S. I, 253.

c) Dionys. VII, 26 προθήσομεν χρόνον τῷ ἀνδρὶ εἰς ἀπολογίαν καὶ τὴν δίκην ἐφ' ὑμῶν συντελέσομεν.

d) Dionys. VII, 28 ὁ μὲν Σικίννιος ὁ δήμαρχος συναγαγὼν τὸ πλῆθος εἰς ἐκκλησίαν εἶπεν ἡμέραν, ἐν ᾗ συντελεῖν ἤμελλε τὴν περὶ τοῦ Μαρκίου κρίσιν.

Worte von Dionysius, dies der Zusatz, wodurch die Bürger zu zahlreichem Erscheinen aufgefordert werden. Von einer Frist für den Angeklagten ist nicht mehr die Rede; denn er hat Zeit genug gehabt, um seine Vertheidigung vorzubereiten. Indessen es treten die Verhandlungen der Tribunen und Consuln dazwischen, die Nothwendigkeit eines Senatsbeschlusses wird anerkannt und in diesem wird dann als Frist zur Vorbereitung der Vertheidigung dem Angeklagten die Zeit bis zum dritten Markttage bestimmt.[a]) Die Tribunen machen darauf den Senatsbeschluss dem Volke bekannt und sagen den Tag an, an welchem sie den Process zu Ende führen wollen[b]): als der dritte Markttag gekommen, strömen früh morgens die Landleute zusammen, der Process wird verhandelt und Coriolan verurtheilt.[c])

Aus dieser Erzählung von Dionysius ergiebt sich, dass die Tribunen, als sie Coriolan anfänglich einen Termin vor den Tributcomitien ansetzten, ihm zwar auch eine Frist zur Vertheidigung gestatteten. Denn dies erforderte die Billigkeit. Aber von einer über drei Markttage sich erstreckenden Frist und einer so oft wiederholten Bekanntmachung des vor dem Volke zu verhandelnden Gegenstandes ist erst nach der Uebereinkunft mit den Patriciern und dem dadurch auferlegten Senatsbeschlusse die Rede. Es wurde also in diesem Falle zuerst die Frist der drei Markttage für die Tributcomitien angewendet; denn wäre dieselbe schon früher gesetzlich oder herkömmlich gewesen, so würden die Tribunen bei ihrem Bestreben, dem Angeklagten alle scheinbare Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, dieselbe schon vor der Uebereinkunft mit den Patriciern beobachtet haben. Ferner aber darf man die Folgerung ziehen, dass der Senat auf die Frist der drei Markttage bei den Tributcomitien drang, weil eben dieselbe bei den patricischen Versammlungen der Centurien üblich war. Denn in ihren Unterhandlungen mit den Tribunen machen die Consuln z. B. geltend, es sei von Anbeginn des

a) Dionys. VII, 58 γράφεται τὸ προβούλευμα μετὰ ταῦτα ὑπὲρ τῆς δίκης καὶ χρόνος εἰς παρασκευὴν τῆς ἀπολογίας ὁρίζεται τῷ ἀνδρὶ μέχρι τῆς τρίτης ἀγορᾶς. Vergl. Plut. Cor. 18 und 19.

b) Dionys. VII, 58 extr.

c) Dionys. VII, 59.

Staates hergebracht, dass kein Volksbeschluss ohne vorhergehenden Senatsbeschluss gefasst werde[a]): es war dies also bei den Curiat-, dann bei den Centuriatcomitien Sitte gewesen; deshalb verlangen die Consuln, die Tributcomitien sollten jetzt, wo sie auf die Patricier und den Gesammtstaat bezügliche Beschlüsse fassen wollten, eben dieselben Formen, wie die Volksversammlungen des Gesammtstaates, annehmen. Coriolans Process bildete die Richtschnur für die tribunicischen Anklagen gegen Patricier in älterer Zeit überhaupt und es kann kein Zweifel sein, dass bis zur Gesetzgebung der zwölf Tafeln dieselbe Anklagefrist gegen alle Patricier beobachtet wurde: bei dem Process, welchen die Tribunen gegen die Consuln des J. 445 v. Chr., T. Romilius und C. Veturius richteten, wird sie sogar ausdrücklich erwähnt.[b]) Wo es sich um die Bestrafung von Plebejern, welche sich gegen die Tribunen vergangen hatten, handelte, mochte die ursprüngliche Formlosigkeit der Tributcomitien fortdauern und die Länge der Frist von dem Gutdünken des Tribunen abhängen; aber bei Anklagen gegen Patricier galten die Formen der Centuriatcomitien. Dieselben fanden sogar noch weitere Ausdehnung. Wir bemerken, dass fortan alle Tributcomitien, sobald sie auf die Patricier und somit auf den Gesammtstaat Bezug habende Massregeln betreffen, die Ankündigungsfrist der drei Markttage beobachten. Das nächste von den Tribunen angeregte allgemeine Gesetz war das Publilische vom Jahre 471 v. Chr.: bei den Verhandlungen darüber wird ausdrücklich der Ankündigung auf den dritten Markttag Erwähnung gethan.[c]) Ebenso geschieht es bei dem Terentilischen Gesetzesvorschlage, durch welchen das Decemvirat vorbereitet wurde.[d]) Man erkennt, dass seit Coriolans Processe für alle an die Tributcomitien gerichteten allgemeinen Anträge ein und dieselbe Ankündigungsfrist galt. Bei dieser Uebereinstimmung der Formen in den gerichtlichen und politischen Verhandlungen der Comitien darf man annehmen, dass auch eine

a) Dionys. VII, 38.

b) Dionys. X, 35.

c) Dionys. IX, 49 προθέντων δὲ πάλιν τῶν δημάρχων εἰς τρίτην ἀγορὰν τὴν περὶ τοῦ νόμου διάγνωσιν.

d) Dionys. X, 3 τοῦτον προθέντες τὸν νόμον ἐξουσίαν ἔδοσαν τοῖς βουλομένοις αὐτοῦ κατηγορεῖν. ἀποδείξαντες τὴν τρίτην ἀγοράν.

andere Eigenthümlichkeit, welche wir nur bei den letzteren nachweisen können, gleicher Weise bei den erstern galt. War der Tag zur Verhandlung auf den dritten Markttag anberaumt, so musste dieselbe an diesem Tage zu Ende geführt werden: verstrich er aus irgend einem Grunde ohne Ergebniss, so musste die Verhandlung wiederum von vorne, d. h. mit einer neuen Ankündigungsfrist von drei Markttagen begonnen werden. Wir erkennen dies aus den Vorgängen beim Terentilischen Gesetzesvorschlage[a]), werden es aber auch auf die vor den Tributcomitien geführten Processe übertragen müssen.[54]) Auch diese Eigenthümlichkeit war nicht bei den plebejischen Volksversammlungen erfunden, sondern schrieb sich von den ältern Centuriatcomitien her. Es beweisen dies Capitalprocesse, welche auf solche Weise ohne Erfolg geblieben sind. Als P. Claudius Pulcher im Jahre 249 v. Chr. wegen perduellio von den Tribunen angeklagt worden war, wurde an dem entscheidenden Tage die Versammlung der Centurien durch ein Unwetter gestört. Damit war die Anklage erledigt; aber die übrigen Tribunen gaben aus religiösen Scrupeln auch nicht zu, dass dieselbe von denselben Anklägern erneuert würde. Es blieb nur übrig, eine verschiedene, auf Geldstrafe lautende, Anklage vor den Tributcomitien zu beginnen.[b]) Aehnlich erging es in dem Processe von C. Rabirius, der nicht durch Zufall, sondern durch absichtliche Störung der politischen Gegner vereitelt wurde. Wir werden später auf diesen Punkt zurückkommen, mussten ihn aber hier, wo es sich um die Urtheile der Centurien im gewöhnlichen Criminalprocess handelte, wenigstens erwähnen.

Somit galt für alle Centuriatcomitien seit ihrem Entstehen eine Ankündigungsfrist von drei Markttagen: erwähnt wird dieselbe zuerst bei der Wahl der Decemvirn[c]), d. h. zu einer Zeit, wo die patricischen und plebejischen Volksversammlungen getrennt bestanden und noch nicht durchweg dieselben Formen der Verhandlungen angenommen hatten.[55]) Später wurde eine gleiche

a) Dionys. IX, 41.

b) Schol. ad Cic. p. 337 Orell.; Val. Max. VIII, 1, 4.

c) Liv. III, 35 Postquam vero comitia Xviris creandis in trinum nundinum indicta sunt.

Frist auch für die Bekanntmachung von Edicten der Beamten angenommen, wie wir dies z. B. von dem Senatsbeschlusse über die Bacchanalien wissen. Bei der politischen Thätigkeit der Volksversammlung musste indessen zuweilen der Fall eintreten, dass die Ankündigungsfrist nicht beobachtet und in plötzlicher Noth rasche Massregeln ergriffen wurden: das Volk war Herr über Alles und stimmten die von ihm erwählten Beamten überein, so konnte gewiss auch in ein und derselben Versammlung ein Gesetz vorgeschlagen und angenommen werden, wahrscheinlich in der Form, dass zuerst die Dringlichkeit desselben, dann es selbst beschlossen wurde. Ein Beispiel der Art wird vom Jahre 434 v. Chr. berichtet, wo der Dictator Mam. Aemilius in einer dazu berufenen *contio* ein Gesetz über die Verkürzung der Amtsdauer der Censoren vorschlug und am folgenden Tage in Centuriatcomitien durchbrachte.[a]) Für die Beamtenwahlen haben wir nur Beispiele aus der Zeit von dem Untergange der Freiheit, wo bei der Uebermacht der Soldaten die alten republicanischen Formen nur noch des Scheines halber beobachtet wurden: bei dem plötzlichen Tode des Consuls Q. Maximus wurde 45 v. Chr. C. Caninius auf einen Tag zum Consulate befördert; Cäsar Octavianus wurde zum Consul ernannt und die Triumvirn eingesetzt, ohne die gesetzliche Ankündigung von drei Markttagen abzuwarten[b]); aber auch sonst mag dieselbe zuweilen vernachlässigt worden sein. Nur darf man nicht, sobald von plötzlicher Ansagung des Wahltages berichtet wird, sogleich an Vernachlässigung des *trinundinum* denken. Denn bei Wahlen bestand dasselbe darin, dass die Candidaten an drei Markttagen durch öffentlichen Anschlag dem Volke bekannt gemacht wurden und sich ihm selbst vorstellten: der Tag der Wahl konnte plötzlich anberaumt und doch die gesetzliche Frist beobachtet werden.[36]) Indessen bei der richterlichen Thätigkeit der Volksversammlung konnte eine Vernachlässigung der Ankündigungsfristen nicht stattfinden; denn sie dienten nicht nur dazu, das Volk mit dem, was vorgehen sollte, bekannt zu machen, sondern waren auch

---

a) Liv. IV, 24 Consensu ingenti populi legem postero die pertulit.
b) App. bell. civ. III, 94 und IV, 6.

für den Angeklagten, welcher die für die Vertheidigung dienenden Beweismittel zusammen zu bringen hatte, nothwendig. Einwilligung des Angeklagten war also bei einer Verletzung der Anklagefristen erforderlich. Ein solcher Fall scheint im Jahre 169 v. Chr. eingetreten zu sein, als ein Tribun die beiden Censoren Ti. Gracchus und C. Claudius wegen *perduellio* anklagte. Die Censoren selbst verlangten, wie Livius berichtet[a]), dass ihr Process, bei dem die Thatsachen der Anklage und Vertheidigung klar vorlagen, so bald als möglich entschieden würde; denn sie wollten durch denselben nicht in ihrer amtlichen Thätigkeit unterbrochen werden. Möglich also, dass bei der Ansetzung des Termines die Frist der drei Markttage nicht beobachtet wurde. Sonst sind uns keine ähnlichen Fälle überliefert und es liegt in der Natur der Sache, dass sie nur bei aussergewöhnlichen Umständen möglich waren.

Die Ankündigungsfrist von drei Markttagen war demnach, wie wir gezeigt, von jeher für die Centuriatcomitien hergebracht und wurde für die Tribus erst, als sie auf den Gesammtstaat einzuwirken begannen und in so fern sie einwirkten, angenommen. Die Markttage *(nundinae)* waren Feiertage für die ländliche Bevölkerung, welche an ihnen, von der Arbeit ruhend, nach der Stadt kam, gegenseitigen Verkehr trieb, auch Rechtshändel ausglich. Als die Volkstribunen und Tributcomitien eingesetzt wurden, stützten sich beide hauptsächlich auf die ländlichen Plebejer: die Versammlungen wurden von den Plebejern an den Markttagen selbst, wo dieselben am leichtesten für politische Geschäfte Zeit fanden, abgehalten. Dagegen im patricischen Calender wurden die Markttage anders betrachtet: es durfte an ihnen weder von den Staatsbeamten Gericht gehalten noch die Entscheidung der Volksversammlung durch Abstimmung eingeholt werden. So wurde die Masse der Landleute, welche an den zwischen die Markttage fallenden Arbeitstagen von ihren Geschäften in Anspruch genommen war, an dem Besuche der Centuriatcomitien gehindert. Damit ist es sehr wohl vereinbar, dass die Ankündigungsfrist dennoch nach den Markttagen bestimmt

a) Liv. XLIII, 16. Vergl. Val. Max. VI, 5, 3.

war: an ihnen wurden die Vorschläge für die Volksversammlungen bekannt gemacht, die Landbewohner von Allem, was im Staate geschah, in Kenntniss gesetzt und ihr politisches Interesse wach erhalten: wollte einer derselben an der Entscheidung mitwirken, so musste er mit Aufopferung seiner Arbeit sich an einem gewöhnlichen Tage zur Stadt begeben. Denn an einem solchen, auf den dritten Markttag folgenden, gewöhnlichen Tage, an welchem es erlaubt war, die Centurien zu versammeln, geschah die entscheidende Abstimmung. Die Tributcomitien waren hiervon anfänglich verschieden. Sie wurden nämlich an einem Markttage selbst gehalten und daher fiel der letzte Tag der Ankündigung mit dem Tage der Entscheidung zusammen: die Tributcomitien wurden, wie sich aus den angeführten Beispielen ergiebt, ursprünglich auf den dritten Markttag zur Abstimmung berufen. Man hätte auch den vierten Markttag nehmen können, wünschte aber so rasch als möglich die Entscheidung herbeizuführen und hatte der gesetzlichen Bestimmung genügt, sobald am dritten Markttage vor der Abstimmung noch einmal eine feierliche Ankündigung vorhergegangen war. Die Patricier hatten, wie wir bemerkt, zu der Zeit, als sie den Tributcomitien einen, wenngleich noch an die Einwilligung des Senates gebundenen, Einfluss auf den Gesammtstaat gestatteten, bei ihnen die Beobachtung derselben Ankündigungsfrist, welche bei den Centuriatcomitien galt, durchgesetzt. Als später nach der Gesetzgebung der zwölf Tafeln zuerst durch die Valerisch-Horatischen, dann durch andere Gesetze dieser Einflnss entfesselt und am Ende dem der Centurien ganz gleichgestellt wurde, war es natürlich, dass auch die übrigen Formen und Beschränkungen der Centurienversammlung auf die der Tribus übergingen. Die letzteren erhielten die Vortheile, aber auch die Nachtheile der Auspicien, es wurden ihnen die Markttage verschlossen, dagegen alle im patricischen Calender für Volksversammlungen bestimmten Tage eröffnet. Die Zeit, wann diese Veränderungen vor sich gingen, lässt sich nicht genau angeben und Manches in der Entwickelung dieser allmäligen Gleichstellung, sowie in den Gesetzen, welche dieselbe bewirkten, ist noch dunkel. Aber dass sie eingetreten ist [illegible] den besten Zeiten der Republik bestanden hat, steht

fest. Bei den Tributcomitien ist nicht mehr von dem Ansetzen eines Termines oder einer Versammlung auf den dritten Markttag, sondern nur von einer Ankündigung *(promulgatio)* von drei Markttagen die Rede.[57])

Ueber das Verfahren *in iudicio*, das beim ordentlichen Criminalprocesse nach durchgesetzter Provocation eintrat, entstehen noch vielerlei Fragen: wie der Angeklagte vorgeladen, wie an den drei Ankündigungsterminen die Anklage und Vertheidigung geführt, wie dann am Ende das Urtheil gesprochen und wiederum das Verfahren *in iure* aufgenommen wurde; indessen alle diese Fragen lassen sich nur aus der Analogie mit dem ausserordentlichen Verfahren, von welchem uns mehrere Fälle ausführlicher überliefert sind, beantworten. Es empfiehlt sich deshalb, auf dieselben erst, wenn wir über die tribunicischen Anklagen vor dem Volke handeln, einzugehen. Nur einen Punkt, auf welchen kürzlich aufmerksam gemacht worden ist, wollen wir hier berühren. Man hat behauptet, es hätte immer nur ein Einzelner vor das Gericht der Centurien gestellt werden können. Die Beweise dafür hat man von dem ausserordentlichen Verfahren hergenommen: sie sind auch für dieses nicht so beweisend, dass man annehmen müsste, es hätte für Verbrecher, welche wegen ein und desselben Verbrechens angeklagt waren, nicht zusammen ein Termin angesetzt, ein Verhör und eine Zeugenvernehmung, so wie endlich eine Abstimmung vorgenommen werden können und in vielen Fällen sogar müssen.[58]) Schon in den ältesten Zeiten des Römischen Staates haben wir ein Beispiel, dass viele Theilnehmer einer staatsgefährlichen Verschwörung durch eine einzige Volksversammlung zum Tode verurtheilt worden sind.[a]) Später wird uns im ausserordentlichen Verfahren ein ähnlicher Fall überliefert. Im Jahre 401 v. Chr. wurden die beiden Militärtribunen des vorigen Jahres, M'. Sergius und L. Verginius von drei Volkstribunen wegen unglücklicher Kriegführung angeklagt. Es wird von Livius[b]) nicht ausdrücklich erzählt, dass sie zusammen einen Termin gehabt hätten; aber es ist dies nach seiner

---

a) Dionys. V, 55 flgd.
b) Liv. V, 11 und 12.



Darstellung auf das Höchste wahrscheinlich. Denn die Ankläger waren dieselben, die Strafe eine gleiche, Livius führt eine einzige Anklagerede gegen sie an, sagt, es seien gleiche *praeiudicia* gegen sie gefällt worden: kurz Alles stimmt nur dazu, dass beide zusammen ein und denselben Process gehabt haben. Ein gleiches Verhältniss fand wahrscheinlich wenige Jahre später statt, als zwei Volkstribunen wegen ein und desselben Vergehens zu gleichen Strafen verurtheilt wurden.[a]) Es ist sogar schwer zu glauben, dass für einen Verbrecher jedesmal ein besonderer Termin zur Abhaltung des Volksgerichtes angesetzt worden sei. Bei den grossen Umständen, mit denen Centuriatcomitien verbunden waren, muss eine Einrichtung gegolten haben, vermöge der, wenn einmal Comitien zu andern Zwecken gehalten wurden, nebenbei auch das Schicksal angeklagter Verbrecher, wenngleich in gesonderter Abstimmung, entschieden wurde. Freilich lässt uns für sichere Erkenntniss dieser Punkte die Ueberlieferung eben so sehr im Stich, wie sie viele andere Einzelheiten der Vermuthung und wahrscheinlichen Beurtheilung nach unsicheren Schlüssen anheimgiebt.

Beispiele von dem Verfahren im ordentlichen Strafprocesse hat uns die Ueberlieferung nur wenige aufbewahrt; denn die Vorfälle des gewöhnlichen Lebens entziehen sich der Geschichte. Sie berichtet nur dasjenige, was vor dem Uebrigen hervortritt und im Guten oder Bösen einen dauernden Einfluss auf seine Zeit ausübt: dazu gehören gewöhnliche Verbrechen nicht. Mag auch in der spätern Zeit, als Fremdlinge aus allen Welttheilen nach Rom zusammenströmten und überdem die politischen Interessen, welcher der Beamten und aller Bürger Sinn erregten, die Sorge für ein ruhiges und gefahrloses Leben zurücktreten liessen, die Anzahl der Verbrechen grösser gewesen sein als früher[59]): wir haben keinen Grund anzunehmen, dass der sittliche Zustand des Volkes ein besonders hoher gewesen ist; nur die Verderbtheit der nachfolgenden Zeiten machte, dass die Sitten der Vorfahren den Römern selbst in günstigem Lichte

a) Liv. V, 29.

erschienen. Es finden sich seit der Gesetzgebung der zwölf Tafeln folgende Fälle berichtet.

Ein Bürger oder eine Bürgerin wegen unbekannten Verbrechens beim Prätor angeklagt und von diesem zum Tode verurtheilt, wurde nach dem Gefängnisse gebracht, um dort erdrosselt zu werden. Der Kerkermeister schob die Hinrichtung auf und wollte sie durch Hunger tödten. Inzwischen wurde sie von ihrer Tochter durch die Milch ihrer Brüste erhalten und als dies bekannt geworden war, begnadigt, wahrscheinlich indem man ihr erlaubte, in die Verbannung zu gehen, was in der Befugniss des richtenden Beamten lag.[a]) Als Richter, welcher das Urtheil gesprochen, wird der Prätor genannt mit seinem selbstgewählten Beirath. Die Zeit des Processes bestimmt sich nur dadurch, dass es schon die Dreimänner als Wächter des Gefängnisses gab, dass die öffentliche Hinrichtung aufgehört hatte, dass man sich überhaupt in gewöhnlichen Fällen nicht darum kümmerte, wie die Hinrichtung im Gefängnisse vollzogen wurde.[b])

Eine Frau angeklagt bei dem Prätor M. Popilius Laenas, weil sie ihre Mutter ermordet hatte; aber sie wurde dadurch entschuldigt, dass jene ihre Enkel, der Angeklagten Kinder, vergiftet hatte. Deshalb wurde sie weder verurtheilt noch freigesprochen. Es wird angedeutet, dass dem Prätor ein Beirath zur Seite stand; denn die Stimmen sollen weder für noch gegen die Mörderin abgegeben worden sein. Wahrscheinlich war der Prätor jener M. Popilius, welcher im Jahre 139 v. Chr. das Consulat bekleidete.[c]) Ob die Angeklagte Bürgerin oder Fremde, der Prätor also städtischer oder Fremdenprätor war, wird nicht berichtet.

Nach dem zweiten Punischen Kriege wurde L. Hostius wegen Vatermordes verurtheilt: dies soll der erste Fall dieses Verbrechens bei den Römern gewesen sein.[d]) Unmittelbar nach dem

---

a) Man sehe oben S. 157.

b) Vergl. oben S. 105, wo die Stellen der Schriftsteller angeführt sind.

c) So nimmt es Pighius Ann. II, 471 an. Man sehe Val. Max. VIII, 1, 1 und vergl. oben S. 105.

d) Plut. Rom. 22.

Cimbrischen Kriege wurde Publicius Malleolus, aus vornehmer Familie, wegen Muttermordes verurtheilt und durch die grausame Strafe des Säckens hingerichtet.[a]) Man darf daraus schliessen, dass er entweder geständig oder sein Verbrechen offenbar war.[b])

Im Jahre 153 v. Chr. wurden zwei vornehme Frauen Publicia und Licinia wegen Giftmordes gegen ihre Männer beim Prätor angeklagt: die Voruntersuchung wurde gehalten und die Angeklagten stellten Bürgen für ihr Erscheinen beim Termine. Indessen vorher trat das Gericht der Verwandten zusammen und nach dessen Ausspruche wurden die beiden Schuldigen getödtet.[c])

Ein gewöhnlicher Process über Meuchelmord war auch derjenige im Jahre 142 v. Chr., bei welchem der vorsitzende Prätor L. Tubulus sich bestechen liess, wahrscheinlich um Unschuldige zu verurtheilen.[d])

Zu den Beispielen des ordentlichen Criminalprocesses gehören auch die von uns früher[e]) angeführten Fälle, in denen ein solcher zwar begonnen, aber, weil die gewöhnliche Strafe nicht ausreichend erschien, nicht fortgesetzt wurde. Die Angeklagten blieben bei der Uebereinstimmung der Beamten in öffentlichem Gefängnisse, das auf diese Weise für sie zur Strafe wurde. Ueber den Process der Catilinarischen Verschworenen werden wir später ausführlich handeln.

---

a) Auct. ad Her. I, 13; Liv. per. LXVIII; Oros. V, 16.

b) Vergl. oben S. 181.

c) Val. Max. VI, 3, 8; Liv. per. XLVIII. Vergl. I, 357 und oben S. 106.

d) Cic. de fin. II, 16, 54 qui cum praetor quaestionem inter sicarios exercuisset, aperte cepit pecunias ob rem iudicandam. Vergl. oben S. 157.

e) Man sehe oben S. 158 flgd.

Fünftes Capitel.

Ausserordentliches Verfahren. Geringe Abweichung vom gewöhnlichen Strafprocesse durch Befragung des Senates. Beispiel davon. Weitere Abweichung darin, dass der Senat einen oder mehrere von den zum Richten gleicherweise befähigten Beamten beauftragt. Beispiele davon. Noch weitere Abweichung, indem das Volk sich freiwillig seiner oberrichterlichen Entscheidung begiebt. Beispiele. Die Vollmacht durch die Tributcomitien ausgestellt.

Wir haben über das Verfahren gesprochen, welches von dem Beginne des Staates an bestand und trotz der thatsächlichen Einschränkungen, welche durch die Einsetzung der Schwurgerichte eingeführt wurden, gesetzlich bis zum Untergange der Republik sich erhielt. Es konnte alle Verbrechen umfassen und selbst für diejenigen, für welche in den Gesetzen keine bestimmte Strafe festgesetzt war, vermöge eines durch das Herkommen geheiligten Missbrauches eine entsprechende Bestrafung verhängen: es beruhte auf der von den Königen ererbten Machtvollkommenheit der curulischen Beamten und der seit dem Beginne der Republik eingeführten Mitwirkung der Volksversammlung. Wir kommen zu dem, was wir das ausserordentliche Verfahren nennen: es giebt davon zwei Arten. Die erste unterscheidet sich von dem ordentlichen Verfahren nur dadurch, dass wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit der Verbrechen oder der Verbrecher oder der Menge derselben unter den richterlichen Beamten, welche das ordentliche Verfahren kennt, eine Auswahl getroffen wird: zum Theil werden dieselben auch von dem Volke mit ausserordentlichen Vollmachten versehen, um die Weitläuftigkeiten des Volksgerichtes zu vermeiden. Die zweite Art des ausserordentlichen Verfahrens besteht darin, dass die von der Plebs gewählten und ursprünglich nur für sie allein bestimmten und erst seit den Valerisch-Horatischen Gesetzen mit Macht über das Gesammtvolk ausgerüsteten Beamten, die Volkstribunen und Aedilen, eine besondere Gerichtsbarkeit haben, die in ihren Formen im Allgemeinen dem ordentlichen Verfahren ähnlich, aber sonst ausgedehnter und rücksichtsloser ist. Immer blieb der

oberste Grundsatz derjenige, welchen das erste Provocationsgesetz ausgesprochen hatte, die Volksversammlung sollte die höchste Gerichtsbarkeit in allen Strafsachen haben und ohne ihre Einwilligung sollte kein Bürger am Leben oder Gütern gestraft werden.

Die leiseste Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren war es, wenn von den mit dem Richteramte betrauten Beamten der Senat zu Hülfe gezogen wurde. Eine richterliche Behörde ist derselbe nie: er hat eine berathende Stimme bei der Verwaltung: in ihr kann er die Vertheilung der Geschäfte anordnen und die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens angeben. Indessen die richterliche Befugniss der Beamten gehört, wie wir wissen, zu ihrer verwaltenden Thätigkeit: für beide gab es gleiche Formen. Wie also der Senat die Verwaltungskreise bestimmt, so steht es ihm auch frei, von Processen, welche zu seiner Kenntniss gebracht werden, die Vertheilung unter die für dieselben möglichen Beamten vorzunehmen Er giebt ferner seinen Rath und verleiht durch sein Gutachten den Entscheidungen des Beamten ein besonderes Gewicht: wenngleich er ihn nicht der Verantwortung entziehen kann, dient er ihm doch als Schutz und zur Entschuldigung. Das erste Beispiel dieser Art wird uns schon aus früher Zeit berichtet. Im Jahre 500 v. Chr war in Rom eine grosse Verschwörung zur Herstellung des Königthums angestiftet, aber den Consuln verrathen worden: diese berufen den Senat und empfangen von ihm unumschränkte Vollmacht, die Schuldigen aufzuspüren und zu bestrafen.[a]) Nach dieser Vollmacht hätten die Consuln die Theilnehmer der Verschwörung ergreifen und tödten können: sie thaten es indessen nicht, weil sie einen Aufstand fürchteten, wie Dionysius sagt, vielleicht auch, weil sie nicht durch Verletzung des kürzlich gegebenen Provocationsgesetzes die Plebs erregen wollten. Durch List entdeckten sie die Theilnehmer der Verschwörung und hielten Gericht über sie: dann beriefen sie wiederum eine Senats-

a) So erzählt Dionys. V, 55 καὶ λαβὼν (der eine Consul) ἐξουσίαν παρ' αὐτῶν αὐ[illegible]τορα τοῦ διερευνήσασθαι τοὺς μετασχόντας τῶν ἀπορρήτων βουλ[illegible]κολάσαι τοὺς εὑρεθέντας u. s. w.

versammlung und am Ende das Volk, welches die Todesstrafe bestätigte. [a]) Der Senat konnte den Consuln keine neuen Befugnisse, welche sie nicht schon an sich gehabt hätten, übertragen und man versteht daher die „unumschränkte Vollmacht", von welcher Dionysius spricht, nicht recht: wahrscheinlich meint er nur den Rath, sie sollten sich nöthigen Falls, wenn dies zur Unterdrückung der Verschwörung nöthig wäre, über das Provocationsgesetz hinwegsetzen. Denn der Senat diente zur Berathung und Unterstützung, gerade so wie der selbstgewählte Beirath denselben Zweck hatte. In ganz ähnlicher Weise benutzte Cicero in dem Processe der Catilinarischen Verschworenen den Senat.

In diesen Fällen trat also zwar eine Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren ein, von einem ausserordentlichen Processe kann man indessen noch nicht sprechen. Dagegen vom Jahre 366 v. Chr. an gab es einen Prätor, dem hauptsächlich die Rechtspflege übertragen wurde, ohne dass die Consuln ihre alte Befugnisse, Privat- und Criminalprocesse zu leiten, verloren. Es waren also drei richterliche Beamte da und diese Anzahl wurde noch vermehrt, als allmälig mehrere Prätoren ernannt wurden. [b]) Da pflegte der Senat, wenn eine wichtigere Sache von irgend einem Beamten zu seiner Kenntniss gebracht wurde, den einen oder mehrere der zum Führen von Processen befugten Beamten ausserordentlich damit zu beauftragen: damit übte derselbe nur die gleiche Macht, welche er überhaupt bei der Anweisung von Provinzen und Verwaltungskreisen hatte. Das bekannteste Beispiel dieser Art ist der Process über die Bacchanalien im Jahre 186 v. Chr. Die Anzeige von dieser Verschwörung, wie man sie nannte, wurde dem einen Consul Sp. Postumius Albinus überbracht und von ihm der Senat in Kenntniss gesetzt. Dieser überträgt die Untersuchung über die Bacchanalien ausserordentlicher Weise den beiden Consuln [c]), d. h. der Process sollte ausser der Reihe der übrigen Criminalprocesse ver-

a) Dionys. V, 57.
b) Vergl. oben S. 110.
c) Liv. XXXIX, 14 Quaestionem deinde de Bacchanalibus sacrisque nocturnis extra ordinem consulibus mandant.

handelt und wegen seiner Wichtigkeit den Consuln übertragen werden. Ausserdem fasste der Senat Beschlüsse über Verwaltungsmassregeln, welche mit den Bacchanalien in Verbindung standen, die Angeber sollten belohnt[a]), alle Priester des Bacchus festgenommen, alle Versammlungen der Eingeweihten verboten werden. Damit hatten also die Consuln bei der Führung des Processes nur dieselbe Macht, wie alle richterlichen Beamten bei gewöhnlichen Processen: sie konnten über diejenigen, deren Schuld nicht durch eigenes Geständniss oder offenbare Beweise feststand, die Todesstrafe nur mit Einwilligung der Volksversammlung aussprechen. Livius merkt es von den Häuptern der Verschwörung besonders an, sie hätten ihre Schuld eingestanden und dadurch das endliche Urtheil und die darauf folgende Hinrichtung nicht verzögert.[b])

Das Verfahren in diesem Falle war genau dasselbe, wie in schon früher Zeit des Staates, 331 v. Chr., bei einem ähnlichen Verbrechen. Es herrschte die Pest in Rom, und, wie es bei solchem Unglücke zu geschehen pflegt, verbreitete sich der Glaube an absichtliche Vergiftung. Eine Sclavin machte die Angeberin bei einem der curulischen Aedilen: dieser berichtete an die Consuln, die Consuln an den Senat. Hundert und siebzig Frauen sollen verurtheilt worden sein. Wenngleich über das Verfahren nicht näher berichtet wird, ist es doch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Consuln, von dem Senate beauftragt, die Untersuchung führten, ohne besondere, grössere Machtvollkommenheit als sonst die Beamten. Die Angeklagten wurden grösstentheils, als auf frischer That ertappt, von den Consuln selbständig verurtheilt.[c])

In ähnlicher Weise wurden im Jahre 314 v. Chr. die beiden Consuln von dem Senate beauftragt, über staatsgefährliche Verbindungen, welche in Rom sich gebildet haben sollten, zu Gericht zu sitzen.[d]) Dagegen im Jahre 180 v. Chr. wurde eine

---

a) S. oben S. 144.

b) Liv. XXXIX, 17 Adducti ad consules fassique de se nullam moram indicio fecerunt. Vergl. oben S. 171.

c) Liv. VIII, 18; Val. Max. II, 5, 3. Oros. III, 10.

d) Liv. IX, 26. Vergl. oben S. 95.

Untersuchung über Giftmischerei gegen einige vornehme Frauen dem Fremdenprätor C. Claudius übertragen; denn die Consuln waren mit der Kriegführung gegen die Ligurer ausserhalb Roms, der städtische Prätor, dessen eigentliches Amt dies gewesen wäre, mit der gewöhnlichen Rechtspflege beschäftigt.[a]) Dass diese Beauftragung nur als eine in den Befugnissen des Senates liegende Vertheilung der Amtskreise anzusehen ist, ergiebt sich aus einem andern später anzuführenden Falle, wo dieselbe von Livius mitten unter der gewöhnlich am Jahresanfange stattfindenden Vertheilung der andern Provinzen erwähnt wird.[b]) Ungefähr um dieselbe Zeit führte ein sonst nicht bestimmbarer Quästor M. Sergius eine Capitaluntersuchung gegen T. Quinctius Trogus, aus dessen Verhandlungen uns ein unbedeutendes Bruchstück erhalten ist.[c])

Die jüngsten Vorgänge dieser Art fanden nach dem Aufstande von Ti. Gracchus statt. Die Consuln des darauf folgenden Jahres, 132 v. Chr., P. Popilius Laenas und P. Rupilius, begannen grausame Untersuchungen gegen die Freunde und Anhänger des Ermordeten[d]), und zwar wie man aus den darauf folgenden Ereignissen erkennt, ohne eine besondere Bevollmächtigung des Volkes. Aber mit dem Senate hatten die Consuln berathen und von ihm den Auftrag erhalten, gegen Gracchus' Anhänger nach Sitte der Vorfahren zu verfahren[e]), d. h. sie sollten, wie es die Sitte der Verfahren erlaubte, selbst mit Uebergehung der Prätoren, und ausserordentlich die Untersuchung führen: eine ausgedehntere Macht über das Leben und Vermögen der Bürger, als sie sonst durch ihr Amt hatten, erhielten sie dadurch nicht. Aber bei der Dehnbarkeit der Begriffe „geständig" und „auf der That ertappt"

a) Liv. XL, 37. Vergl. oben S. 96.

b) Liv. XXXIX, 41.

c) Varro de ling. lat. VI, 9. Vergl. oben S. 99.

d) Vellei. II, 7 Crudeles mox quaestiones in amicos clientesque Gracchorum habitae sunt.

e) Val. Max. IV, 7, 1 Nam cum senatus Rupilio et Laenati consulibus mandasset, ut in eos, qui cum Graccho consenserant, more maiorum animadverterent.

war es ihnen sicherlich leicht, die meisten der Angeklagten selbständig mit dem Tode oder der Verbannung zu bestrafen, zumal da die Strömung der öffentlichen Meinung und die Macht des Senates mit ihnen war. Sie richteten daher, unterstützt von einem Beirathe angesehener Senatoren, zu dem C. Laelius und Scipio Nasica gehörten[a]), unumschränkt. Wir hören von Nichtbürgern, welche sie straften, z. B. von dem Griechischen Redner Diophanes, aber auch von Bürgern: C. Blossius aus Cumae entfloh vor der Hinrichtung, C. Vilius wurde auf ungesetzliche und grausame Weise getödtet.[b])

Ein weiteres, von dem gewöhnlichen abweichendes Verfahren war es, wenn das Volk seine ihm allein zustehende oberrichterliche Gewalt einem Beamten übertrug und dieser dann selbständig entschied. Dadurch entstehen die eigentlich so genannten *quaestores parricidii*, von denen wir schon gesprochen[c]), welche bald einzeln, bald in der Mehrzahl vom Volke ernannt zu werden pflegten, um den mit der Abhaltung eines Volksgerichtes verbundenen Verzug zu vermeiden. Das erste Beispiel davon wird aus dem Jahre 413 v. Chr. berichtet, also aus einer Zeit, wo die alten Quästoren, die Unterbeamten der Consuln, eingegangen und an ihre Stelle die Schatzbeamten getreten waren. Der Kriegstribun des vorhergehenden Jahres war in einem Soldatenaufstande von seinen eigenen Leuten gesteinigt worden und seine Collegen waren wegen des Widerstandes der Volkstribunen nicht im Stande gewesen, einen Volksbeschluss zur Erwählung eines besonderen Untersuchungsrichters durchzusetzen. Erst den folgenden Consuln gelang dies: sie selbst wurden ernannt und übten ihr Amt mit der höchsten Milde.[d]) Es ist möglich, dass bei der Ernennung eines unumschränkten Richters der Gedanke einwirkte, dass das Verbrechen von Soldaten begangen worden war und deshalb wie ein Soldatenverbrechen bestraft werden müsste; aber an sich war das Verfahren in der Verfassung begründet und wurde öfters angewendet.

a) Cic. Lael. 11, 37; Val. Max. l. l.

b) Man sehe noch Plut. Ti. Gracch. 20 und vergl. oben S. 76.

c) Siehe oben S. 94.

d) Liv. IV, 51. Vergl. oben S. 95.

Im Jahre 142 v. Chr. hatte ein Prätor L. Tubulus sich, als er einen Process über Mord leitete, bestechen lassen.[a] Die Sache muss grosses Aufsehen gemacht haben; denn im folgenden Jahre machte der Volkstribun P. Scaevola den Antrag beim Volke, ob es eine gerichtliche Untersuchung über jene Bestechungen angestellt wissen wollte. Es hätte, wenn der städtische Prätor sich nicht bewogen fühlte eine Klage gegen seinen Vorgänger anzunehmen, der Volkstribun unmittelbar bei dem Volke klagen können; aus unbekannten Gründen wählte er einen andern Weg. Das Volk verlangte die Untersuchung, beauftragte aber den Senat, einen Richter, der selbständig entscheiden sollte, zu ernennen. Der Senat ernannte den einen Consul Cn. Caepio und dieser gebrauchte seine Vollmacht. Der Angeklagte war geflohen, wurde aber, da seine Verbrechen zu abscheulich waren, aus der Verbannung zurückgeholt und zum Selbstmorde gezwungen.[b]

Dieser Fall zeigt zugleich eine Besonderheit in der Ernennung des Richters, in so fern sich das Volk der Vermittelung des Senates bediente. Indessen dies geschah häufig, namentlich in der Blüthezeit des Staates, wo das Volk, sowie dessen Vertreter, die Tribunen, und der Senat einträchtig mit einander wirkten. Als der grosse Publius Scipio gestorben war, beantragten die beiden Tribunen Q. Petilius ein Gesetz bei dem Volke des Inhalts, dass über das von Antiochus erbeutete Geld eine Untersuchung angestellt würde, dass in Folge dessen der städtische Prätor Ser. Sulpicius den Senat beriefe und von diesem einen ausserordentlichen Richter mit ausgedehntester Vollmacht ernennen liesse. Nach Annahme dieses Gesetzes wurde der Prätor Q. Terentius Culleo zum Untersuchungsrichter ernannt und verurtheilte den Besieger des Antiochus, L. Scipio, sowie dessen Unterfeldherrn zu Geldstrafen.[c]

Um einen Capitalprocess handelte es sich wenige Jahre später, 172 v. Chr. Der Consul des vorigen Jahres M. Popilius

a) S. oben S. 208.

b) Cic. de fin. II, 16, 54. Vergl. oben S. 158.

c) Liv. XXXVIII, 54.

Laenas hatte gegen die Ligurer einen unnützen und grausamen Krieg geführt. Der Senat missbilligte dies und zwei Volkstribunen M. Marcius Sermo und Q. Marcius Scylla, machten unter Billigung des Senates den Antrag beim Volke: dass der Senat bevollmächtigt würde, eidlich[a]) Jemanden zu ernennen, der die Untersuchung führte und die Strafe bestimmte. Nach Annahme dieses Marcischen Gesetzes (denn so wurde es genannt) wurde vom Senate der städtische Prätor C. Licinius zum Untersuchungsrichter ernannt und der Process vor ihm geführt. Er blieb indessen ohne Ergebniss. Denn die Vollmacht war für den städtischen Prätor C. Licinius ertheilt worden und da dieser die Untersuchung absichtlich hinzog und dem Angeklagten wegen dessen politischer Macht und Bedeutung nicht zu schaden wünschte, verstrichen zwei Termine ohne Entscheidung: der dritte wurde auf den Tag angesetzt, wo die neuen Beamten ihr Amt antraten und der städtische Prätor selbst Privatmann war. Somit war die Vollmacht erloschen und der Angeklagte von jeder Strafe frei; denn eine neue Untersuchung hätte zu viele Schwierigkeiten gehabt.[b])

Bei diesen beiden Arten von Processen, welche wir als ausserordentlich und als Ausnahmen von dem gewöhnlichen Verfahren hingestellt haben, fand eine Abänderung in dem Gange der Verhandlungen nur in so weit statt, als wir angegeben; alles Uebrige war gleich. Hatte nur der Senat eine Vollmacht ausgestellt, so gab es ein Verfahren *in iure* nnd *in iudicio*: nur die Personen derjenigen, welche dasselbe leiteten, waren verschieden von dem gewöhnlichen Processe. Dagegen bei einer Bevollmächtigung durch das Volk fand nicht nur diese Verschiedenheit der Personen statt oder konnte vielmehr stattfinden, sondern es fiel anch das ganze Verfahren *in iudicio* fort. Das Volk trat seine Rechte für einen bestimmten Fall ab. Diese Abtretung fand, wie wir schon erwähnt[c]), in allen Arten von Processen durch Tributcomitien statt, wenigstens in späterer Zeit:

---

a) Vergl. I, 259.

b) Man sehe die ausführliche Erzählung bei Liv. XLII, 21 und 22.

c) S. oben S. 97.

anfänglich hatten allerdings auch darüber Centuriatcomitien unter Leitung der Consuln, aber natürlich mit Einwilligung der Volkstribunen entschieden.

Sechstes Capitel.

Weiteres ausserordentliches Verfahren. Unterschied von dem ordentlichen in Bezug auf die Ankläger, welches immer Beamte sind. Thätigkeit der Aedilen. Angeklagt können auch Beamte werden, Consuln, Censoren, Tribunen und Aedilen selbst. Gefängnissstrafe von Tribunen über Beamte verhängt. Alle Verbrechen können in diesem ausserordentlichen Verfahren gestraft werden. Beweis, dass dabei kein Instanzenzug stattfindet. Geständige und auf der That ertappte Verbrecher werden ohne Process gestraft. Verschiedene Befugnisse der Centuriat- und Tributcomitien, gültig während der ganzen Zeit der Republik. Die Anklage geht immer von dem freien Entschlusse des Beamten oder von der Beschwerde eines Privatmannes aus. Das Vorverfahren ist willkürlich und steht in der Hand des Beamten, selbst die Gegenwart des Anzuklagenden ist nicht nöthig.

Dem Triumphe von L. Aemilius Paulus über den König Perses von Macedonien gingen bekanntlich lange Verhandlungen im Senate und in der Volksversammlung vorher: die persönlichen Feinde des grossen Feldherrn und vor Allen Ser. Sulpicius Galba, welcher unter ihm als Tribun der zweiten Legion gedient hatte, suchten das über den Triumph eingebrachte Gesetz zu hintertreiben. Gegen Galba lässt Livius[a]) den Vertheidiger von Paulus, M. Servilius, so sprechen: „Galba durfte den Triumph nicht hindern, sondern entweder kann er am Tage nach dem Triumphe gegen Paulus als Privatmann die gesetzliche Klage anstellen, oder ihm etwas später, sobald er selbst ein Amt erhalten hat, einen Termin setzen und seinen Feind beim Volke anklagen." Livius giebt damit die beiden Wege an, welche es

---

a) Liv. XLV, 37: Ser. quidem Galba si in L. Paulo accusandi tirocinium ponere et documentum eloquentiae dare voluit, non triumphum impedire debuit, quem, si nihil aliud, senatus iustum esse iudicaverat; sed postero die quam triumphatum esset, privatum eum ulturus (die Handschriften visurus esset) nomen deferret et legibus interrogaret, aut serius paulo cum primum magistratus ipse cepisset, diem diceret, inimicum ad populum accusaret.

nach Römischem Rechte für die Bestrafung eines Schuldigen gab. Den ersten, den wir den ordentlichen nennen, haben wir erläutert, auch die beiden Abweichungen, welche bei demselben durch Senat und Volk eintreten können, hinzugefügt: es bleibt der zweite, der ausserordentliche, übrig. Livius bestimmt einen wesentlichen Unterschied, welcher sich zwischen beiden findet, ganz richtig. Den ersten, sagt er, könne Galba, ein junger, noch nicht in die Staatslaufbahn eingetretener, Senator sogleich betreten, den zweiten aber erst, sobald er ein Staatsamt bekommen hätte. Der zweite kann also nur von Beamten eingeschlagen werden. Bei dem ordentlichen Verfahren kann jeder die Anklage erheben: selbst die Beamten sind gesetzlich nicht ausgeschlossen, eben so wenig als es ihnen später bei den Schwurgerichten verwehrt war, als Kläger aufzutreten. Aber thatsächlich sind sie es. Denn die Consuln und Prätoren haben das Recht, von Amtswegen eine Untersuchung zu veranlassen: die Tribunen und Aedilen können theils auf den Gang der gewöhnlichen Processe hindernd und bestimmend einwirken, theils erzeugen sie als Ankläger das von uns sogenannte ausserordentliche Verfahren.[a]) Bei diesem ausserordentlichen Verfahren dagegen sind nur Beamte als Ankläger zulässig, indessen nicht alle, sondern nur die Volkstribunen und Aedilen. Denn bei den Consuln und Prätoren würde das ausserordentliche Verfahren mit dem ordentlichen zusammenfallen: zwischen dem Prätor, welcher die ordentlichen Criminalgerichte leitet, und den Consuln, sowie den übrigen Prätoren besteht nur eine Verschiedenheit der Geschäftskreise, welche, wie wir gesehen, durch einen Senatsbeschluss alsbald aufgehoben werden kann. Deshalb findet sich nie eine ausserordentliche Anklage, die von ihnen angestellt worden wäre, und es bleiben für dieselbe die Volkstribunen und die Aedilen, die plebejischen sowohl wie die curulischen, übrig. Livius meint demnach an obiger Stelle, wenn Ser. Galba die Aedilität erhalten hätte (denn das Tribunat konnte er als Patricier nicht bekleiden), werde er die Möglichkeit haben, gegen L. Paulus unmittelbar ohne Vermittelung eines andern Beamten eine ausserordentliche

a) Vergl. oben S. 147.

Anklage erheben zu können. Es ergiebt sich hieraus, durch welche geschichtliche Entwickelung diese ausserordentliche Gerichtsbarkeit, welche durch die plebejischen Beamten als Ankläger und Richter geübt wurde, entstanden ist. Sie schreibt sich von der Einsetzung der Volkstribunen her, welche alsbald ein Recht, über ihre Standesgenossen zu urtheilen, in Anspruch nahmen: sie erweiterten es seit Coriolans Process, wo es ihnen erlaubt wurde, unter Einwilligung des Senates auch Patricier vor Gericht zu ziehen: sie erhielten es ohne Einschränkung durch die Valerisch-Horatischen Gesetze, als sie Beamte des Gesammtstaates wurden, über beide Stände. Ihre Gewalt war sogar grösser als die der curulischen Beamten, welche der ordentlichen Rechtspflege vorstanden. Denn diese konnten bei jeder Massregel, welche sie ergriffen, von den Tribunen gehindert werden und wir haben oben öfters bemerkt, welchen Einfluss diese dadurch auf die Rechtsentwickelung im Allgemeinen und auf die einzelnen Processe im Besonderen ausübten. Dagegen die plebejischen Beamten waren nur an die Einwilligung ihrer plebejischen Collegen gebunden.

Es fragt sich, wie die Aedilen, zu welchen die curulischen Aedilen als gleichberechtigt getreten waren, zu den ausserordentlichen Anklagen standen. Man hat angenommen, die Tribunen hätten sich mit den Aedilen in der Regel so in die Anklagen getheilt, dass jene sich die wichtigeren, namentlich die politischen Processe vorbehielten, den Aedilen aber die minder wichtigen überliessen.[60]) Es könnte damit nur gemeint sein, dass die Tribunen wegen ihres höher stehenden Amtes wichtigere Pflichten, so wie in höherem Grade Unverletzlichkeit, gehabt und den Aedilen die bedeutenderen Processe vorweggenommen hätten, nicht dass die Aedilen nicht die Befugniss gehabt hätten, auch die wichtigsten Processe zu leiten, die bedeutendsten Anklagen zu erheben. Eine sichere Entscheidung könnte man also nur fällen, wenn wir die Ueberlieferung über eine grosse Anzahl von Processen hätten; diese haben wir indessen nicht. Aber wir wissen, dass schon 455 v. Chr. bei den Kämpfen um den Terentilischen Gesetzesvorschlag ein Aedil den gewesenen Consul C.

Veturius anklagte[a]), also gewiss einen wichtigen politischen Process führte: weshalb nicht ein Tribun dies that, wissen wir nicht. In späterer Zeit standen die curulischen Aedilen unabhängig von den Tribunen. An der kurz zuvor angeführten Stelle aus Livius[b]) zweifelt der Sprechende, M. Servilius, nicht, dass Ser. Galba, sobald er die Aedilität erhalte, sofort gegen L. Paulus einen Process beginnen könne, einen Process, der politisch und gegen den mächtigsten Mann im Staate gerichtet gewesen wäre. Cicero[c]) droht Verres, er werde gegen ihn, wenn er die Aedilität angetreten hätte, einen Perduellionsprocess erheben: dieser Process wäre wichtig und politisch gewesen. Es fällt Cicero nicht ein, dass er dabei von einem Tribunen würde gehindert werden oder werden können. Also die Vertheilung der Processe unter Tribunen und Aedilen war eine zufällige: sie hing von den persönlichen Eigenschaften der Einzelnen ab, und wie in späterer Zeit Anklagen als nicht schicklich für ältere Staatsmänner galten, so wird es auch früher vorgekommen sein, dass vorzugsweise junge Männer, welche ihre Laufbahn mit der Aedilität begannen, durch Anklage hoch stehender Staatsmänner Berühmtheit und politischen Einfluss zu erwerben suchten.

Wir haben den einen Unterschied des ordentlichen und ausserordentlichen Verfahrens betrachtet; aber es giebt noch einen anderen ebenso wesentlichen in Bezug auf die Angeklagten. Wir haben bemerkt[d]), dass im ordentlichen Rechtswege nur Privatleute angeklagt werden konnten, Staatbeamte während der Dauer ihres Amtes nicht. Dagegen ausserordentlich konnten die Tribunen auch jeden Beamten vor dem Volke verklagen. Es ergiebt sich dies mit Nothwendigkeit schon aus der Betrachtung der Stellung, welche die Volkstribunen im Römischen Staatsrechte hatten. Durch die Valerisch-Horatischen Gesetze waren sie zu Beamten des Gesammtvolkes geworden, und ihnen Unverletzlichkeit, sowie uneingeschränkte Befugniss über die Tributco-

a) S. I, 275.
b) S. oben S. 217.
c) Cic. in Verr. lib. I, 5.
d) S. oben S. 148.

mitien auch den Patriciern gegenüber eingeräumt werden: dass dabei eine Ausnahme zu Gunsten der ursprünglich patricischen Beamten gemacht worden wäre, wird nirgends überliefert. Wenn also ein Beamter sich an einem Tribunen vergriff oder seine Volksversammlung störte, so musste dieser augenblicklich das Recht haben, Strafe eintreten zu lassen: hätte er es erst nach dem Amtsjahr des Anzuklagenden gehabt, so wäre auch sein eigenes Amt in vielen Fällen verflossen, der ihm gewährte Schutz nichtig, sein Ansehn jeder Unbill der patricischen Beamten Preis gegeben gewesen. Deshalb finden wir von Anfang an Beispiele dieser Art. Noch vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln, als zur Anklage jedes Patriciers die Einholung eines Senatsbeschlusses nothwendig war, im J. 455 v. Chr. versuchte ein Tribun die regierenden Consuln T. Romilius und C. Veturius anzuklagen[a]): der Versuch misslang, weil die Consuln so viel Gewalt über den Senat hatten, dass derselbe seine Einwilligung verweigerte. Bei den Verhandlungen darüber, welche uns ausführlich mitgetheilt werden, heisst es nicht, dass die Tribunen nicht das Recht hätten, einen Beamten anzuklagen, sondern sie konnten dasselbe nur nicht zur Geltung bringen. Diese Schwierigkeit mochte bewirken, dass auch später dieses Recht, wenngleich es gesetzlich feststand, dennoch thatsächlich nur selten und nur mit Einschränkung zur Anwendung kam. Wir haben in älterer Zeit kein geschichtliches Beispiel, dass ein Consul oder Prätor während seines Amtsjahres von den Tribunen wegen Capitalverbrechens angeklagt, abgesetzt und bestraft worden sei; Livius erklärt sogar zum Jahre 420 v. Chr., ein Militärtribun sei gegen die beabsichtigte Anklage von zwei Volkstribunen durch sein Amt gesichert gewesen[b]), und ein ander Mal[c]) heisst es, ein Consul sei nach Hause zurückberufen worden, um sobald er sein Amt niedergelegt hätte, vor Gericht gestellt zu werden. Aber dass dies nach

a) Dionys. X, 34. Vergl. I, 275.

b) Aber freilich noch mehr durch seine Schuldlosigkeit; denn Liv. IV, 44 sagt: cum in ipsum et innocentia tutum et magistratu, in quo tunc erat, impetus fieri non posset.

c) Liv. XLI, 6 ne Manlius — imperium retineret, uti causam extemplo dicere, cum abisset magistratu, posset.

strengem Rechte möglich war, ist zweifellos. Geschehen ist es wirklich im Jahre 105 v. Chr. bei Q. Servilius Caepio, der den Verlust des Heeres durch die Cimbern verschuldet hatte, und zwar war dies, wie bei der Nachricht davon ausdrücklich hinzugesetzt wird, der erste Fall seit der Absetzung des Königs Tarquinius.[a]) Bei Livius[b]) erklärt der Tribun M. Metilius vor dem Volke, unter andern Umständen würde er an das Volk den Antrag stellen, dem Dictator Q. Fabius Cunctator sein Amt zu nehmen, jetzt wolle er sich damit begnügen, einen Antrag zu machen, dass seinem Reiterobersten gleiche Gewalt mit ihm verliehen werde. Das Volk kann nach Römischem Staatsrecht eben Alles thun, und zwar gleicher Weise in Tribut-, wie in Centuriatcomitien[c]): ja in jenen ist es noch mächtiger, weil die letzteren nicht über die plebejischen Beamten zu verfügen haben. Geldstrafen sind öfters gegen curulische Beamte von den Tribunen beantragt und auch durchgesetzt worden. Das berühmteste Beispiel ist das von Ti. Gracchus, der in den Kämpfen um sein Ackergesetz allen curulischen Beamten die Vornahme von Amtshandlungen verbot, die Schatzkammer schloss und den Consuln mit Geldstrafe drohte, wenn sie trotzdem öffentliche Gelder entnähmen.[d]) Hätten sie es gethan, so hätte er seine Drohung durch einen Antrag beim Volke erfüllt. Das war keine neue, mit einer Ausdehnung der tribunicischen Macht verbundene, Anmassung von Gracchus: schon im Jahre 368 v. Chr. während der Kämpfe um Zulassung der Plebejer zum Consulat hatten die Tribunen den Volksbeschluss gegen den Dictator M. Camillus durchgesetzt, er sollte, wenn er als Dictator aufträte, mit einer ungeheuren Geldstrafe belegt werden[e]): dadurch hatten sie ihn zur Abdankung genöthigt. Am deutlichsten erhellt das Verfahren der Tribunen hierbei aus dem, was im Jahre 172 v. Chr. geschah. Die Consuln schützten den Proconsul M. Popilius, welcher gegen den Willen des Senates in Ligurien Krieg führte:

a) Liv. per. LXVII.
b) Liv. XXII, 25.
c) Vergl. oben S. 216.
d) Plut. Ti. Gracch. c. 10.
e) Liv. VI, 38

da erklärten, in Unterstützung des Senates, zwei Volkstribunen, sie würden den Consuln, wenn sie nicht in ihre Provinzen gingen und jenem M. Popilius den Oberbefehl abnähmen, eine Geldstrafe auferlegen[a]), über welche es dann natürlich den Bestraften freistand, Berufung an die Volksversammlung einzulegen. Am häufigsten kamen solche Bestrafungen oder Strafandrohungen bei politischen Streitigkeiten vor, aber zuweilen doch auch bei wirklichen Vergehen, wie z. B. im Jahre 160 v. Chr. der Prätor Cn. Tremellius zu einer Geldstrafe verurtheilt wurde, weil er sich am Oberpriester M. Lepidus thätlich vergriffen hatte, wahrscheinlich auf Anklage eines Tribunen vor dem Volke.[b]) Auf diese Weise konnten alle Vergehen und Verbrechen von curulischen Beamten vermittelst des ausserordentlichen Verfahrens durch die Tribunen vor dem Volke zur Bestrafung gebracht werden.

Von der Anklage der Censoren während ihres Amtes haben wir ein sehr merkwürdiges Beispiel aus dem Jahre 169 v. Chr. Ein Volkstribun P. Rutilius hatte mit den beiden Censoren C. Claudius und Ti. Gracchus Streitigkeiten bekommen: dabei beklagte er sich, habe der erstere die Volksversammlung von ihm abberufen, also gegen das ursprünglich nur für die Plebejer, damals aber auch für die Patricier gültige Icilische Plebiscit gehandelt, der zweite seine Intercession nicht beachtet, also gegen seine Unverletzlichkeit gefehlt. Deshalb belangte er beide wegen *perduellio* vor dem Volke, aber sogleich, während die Censoren noch im Amte waren: die Censoren selbst, um nicht in ihren Massregeln gestört zu werden, wünschten eine baldige Entscheidung des Processes: trotzdem dass sie einen schweren Kampf voraussahen, verlangten sie nicht ein Aufschieben desselben bis nach Niederlegung ihres Amtes.[c]) Wären sie verurtheilt worden, so musste natürlich der Verlust ihres Amtes von selbst

a) Liv. XLII, 21 tribuni plebis — consulibus multam se dicturos, nisi in provinciam exirent, denuntiarunt.

b) Liv. per. XLVII Cn. Tremellio praetori multa dicta est, quod cum M. Aemilio Lepido pontifice maximo iniuriose contenderat sacrorumque quam magistratuum ius potentius fuit.

c) Liv. XLIII, 16.

eintreten. Etwas später, 214 v. Chr., versuchte ein Tribun L. Metellus aus Privathass die beiden Censoren P. Furius und M. Atilius während ihres Amtes anzuklagen: wäre es verboten gewesen, so hätte er nicht den Versuch gemacht. Indessen dieser glückte nicht wegen des Einspruchs der neun andern Tribunen, welche, da die Censur zu Ende ging, mit dem Processe gewartet wissen wollten.[a]) Dies Beispiel beweist, dass eine Anklage der Censoren im Amte, wenngleich möglich, doch ungewöhnlich war. Auch die Volkstribunen und Aedilen selbst, welche so die Gerichtsbarkeit über die curulischen Beamten hatten, waren ihrerseits der ihrer Collegen unterworfen. Es wird erzählt, M. Claudius Marcellus als curulischer Aedil habe einen Volkstribunen C. Scatinius wegen Unzucht beim Volke angeklagt.[b]) Der Tribun weigerte sich zu erscheinen, aber bei der Uebereinstimmung der übrigen Tribunen wurde trotz seines Nichterscheinens in angesetzten Terminen das Gericht dennoch gehalten und der Angeklagte verurtheilt; das Amt wurde ihm nicht genommen, weil es sich nur um eine Geldstrafe handelte. Schlimmer erging es dem Tribunen M. Octavius, der sich dem von Ti. Gracchus vorgeschlagenen Ackergesetze entgegenstellte. Es ist zwar aus den Berichten der Schriftsteller[c]) nicht recht klar, worauf Gracchus' Antrag gegen seinen Collegen ging, auch scheinen dabei einige andere Besonderheiten vorgekommen zu sein; indessen die Thatsache, dass ein Tribun durch den andern vermittelst eines Volksgerichtes abgesetzt werden konnte, steht dadurch sicher. Als unter Cäsars Dictatur zwei Tribunen C. Epidius Marullus und L. Caesetius Flaccus sich das Missfallen des Gewalthabers zugezogen hatten, wurde ihnen auf Antrag ihres Collegen Helvius Cinna ihr Amt genommen[d]) und der Tribun P. Servilius Casca, der sich unter den Mördern Cäsars befand wurde, ehe er nach dem Pedischen Gesetz angeklagt wurde, auf die Anklage seines Collegen P. Titius[e]) abgesetzt.[f])

a) Liv. XXIV, 43.
b) Val. Max. VI, 1, 7: Plut. Marc. 2.
c) Plut. Ti. Gracch. 12; App. bell. civ. I, 12.
d) Dio Cass. XLIV, 10.
Cass. XLVI, 49.

Indessen alle diese Fälle, mochte ein Tribun eines Verbrechens halber abgesetzt und bestraft oder nur seines politischen Verhaltens wegen mit Verlust des Amtes bestraft werden, waren sehr selten: das Letztere galt sogar als böse Vorbedeutung für diejenigen, welche sich ihrer Macht zur Unterdrückung ihres Collegen bedienten.[a]) Beides aber wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht bei diesem ausserordentlichen Verfahren Anklage der Beamten selbst erlaubt gewesen wäre.

Es erklärt sich aus dieser Macht, welche die Tribunen über alle Beamten hatten, eine andere Erscheinung, welche ohne diesen Zusammenhang keine staatsrechtliche Begründung fände. Wir haben, wo wir von der Gefängnissstrafe handelten[b]), bemerkt, dass die Beamten Jemanden, den sie eines Vergehens halber anklagen wollten, in das Gefängniss werfen konnten, und indem sie die Anklage nicht ausführten, mittelbar die Gefängnisshaft zu einer Strafe machten. Geschah dies von dem curulischen Beamten beim gewöhnlichen Verfahren des ordentlichen Strafprocesses, so werden es auch die Tribunen, welche sich bei dem ausserordentlichen Verfahren derselben Formen zu bedienen pflegten, gethan haben, und so sind diejenigen Fälle zu erklären, wo sie die höchsten Beamten mit Gefängnissstrafe bedrohten oder wirklich belegten. Das erste Beispiel dieser Art findet sich im Jahre 431 v. Chr., wo die beiden Consuln T. Quinctius Cincinnatus und C. Julius Mento unglücklich Krieg führten und sich doch trotz eines Senatsbeschlusses nicht bequemen wollten, einen Dictator zu ernennen. Der Senat wandte sich an das Collegium der Tribunen und dieses drohte den Consuln, wenn sie dem Senate nicht gehorchten, mit Gefängnissstrafe.[c]) Man muss sich denken, sie hätten den Consuln mit einer Anklage vor dem Volke gedroht und erklärt, sie würden dieselben bis zu dem anzusetzenden Termine in Untersuchungshaft halten. Dass die alten Schriftsteller selbst die Verhaftung der Consuln durch die Tribunen als den Anfang einer gericht-

a) Man sehe die Bemerkung bei Dio Cass. XLIV, 10.
b) Siehe oben S. 158.
c) Liv. IV, 26.

lichen Anklage betrachten, ergiebt sich mit vollkommener Sicherheit aus der Erzählung von den Versuchen, welche die Tribunen machten, ihre Gewalt gegen die Consuln zu wenden, ehe sie dies rechtlich thun durften. Im Jahre 455 v. Chr. hatten sie noch nicht die Befugniss, weder die Consuln noch irgend einen Patricier ohne die Erlaubniss des Senates vor ihren Gerichtshof zu ziehen. Dennoch versuchten sie es mit den Consuln jenes Jahres, T. Romilius und C. Veturius, mit denen sie wegen einer Soldatenaushebung in Streit gekommen waren. Die Tribunen wendeten sich an den Senat und verlangten dort von den Consuln, dass diese entweder, wenn sie es mit gutem Gewissen thun könnten, in der Volksversammlung schwören sollten, sie hätten nichts Ungesetzliches gegen die Tribunen gethan, oder aber sie sollten sich vor den Tribus verantworten und deren Abstimmung unterwerfen. Die Consuln antworteten auf diese Forderungen, die Tribunen hätten zuerst die Gewaltthätigkeiten begonnen, indem sie ihren Dienern und den Aedilen aufgetragen, die Consuln ins Gefängniss zu führen, dann auch selbst versucht hätten, Hand an sie zu legen: die consularische Macht stamme von den Königen her und sei dem Urtheile des Volkes nicht unterworfen.[a]) Es ist aus dieser Erzählung von Dionysius klar, dass die Gefängnisshaft der Anfang des gerichtlichen Verfahrens ist und der Untersuchungshaft bei andern Angeklagten entspricht. Was die Tribunen damals vor den Valerisch-Horatischen Gesetzen nicht vermocht hatten, das stand ihnen später unzweifelhaft frei und wurde ab und zu ausgeübt. Im Jahre 151 v. Chr. wurden die beiden Consuln, L. Lucullus und A. Albinus bei einer Aushebung, welche sie nicht nach dem Willen der Volkstribunen hielten, von diesen in das Gefängniss geworfen[b]), vielleicht nur damit bedroht. Denn Cicero[c]) erzählt,

a) Dionys. X, 34 οἱ δ' ὕπατοι πρὸς ταῦτ' ἀπελογοῦντο, διδάσκοντες, ὅτι τῆς ὕβρεως οἱ δήμαρχοι ἄρξειαν — τολμήσαντες εἰς ὑπάτων σώματα παρανομεῖν, τὸ μὲν πρῶτον ὑπηρέταις τε καὶ ἀγορανόμοις ἐπιτάττοντες ἄγειν εἰς τὸ δεσμωτήριον ἄρχοντας, οἷς τὸ πάντων ἀποδέδοται κράτος, ἔπειτ' αὐτοὶ τολμήσαντες ὁμόσε χωρεῖν — (τῇ δημαρχικῇ ἀρχῇ) τοσούτου δεῖν ἐξεῖναι κατὰ τῶν ὑπάτων τινὸς ψῆφον ἀποδιδόναι τοῖς ὄχλοις, ὥστε κ. τ. λ.

b) Liv. per. XLVIII.

c) Cic. de leg. III, 9.

zuerst sei wirkliche Gefängnisshaft im Jahre 138 v. Chr. an den Consuln P. Scipio Nasica und D. Brutus durch den Volkstribunen C. Curiatius vollzogen worden, man weiss nicht bei welchem Anlass.[a]) Indessen waren dies immerhin seltene und äusserste Fälle, wie es denn als unerträglicher Hochmuth des Tribunen M. Drusus angeführt wird, dass er im Jahre 91 v. Chr. den Consul L. Philippus, welcher ihn bei der Volksversammlung zu unterbrechen gewagt hatte, unter körperlichen Misshandlungen in das Gefängniss warf.[b]) Meist blieb es bei der Drohung, wie sie Marius als Tribun gegen den Consul L. Cotta übte,[c]) oder es widersprach einer von den Tribunen, wie bei P. Sempronius, welcher den Censor Ap. Claudius in das Gefängniss führen wollte.[d]) Aber der Grundsatz steht fest und wird öfter ausgesprochen, dass es den Volkstribunen erlaubt ist, selbst die höchsten curulischen Beamten ins Gefängniss zu werfen[e]), nicht um dies als Strafe gelten zu lassen, sondern um sie demnächst vor das Volksgericht zu stellen.

In Bezug also auf die Angeklagten und die Ankläger bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen dem ordentlichen und ausserordentlichen Verfahren in Strafsachen: in Bezug auf die Vergehen selbst bestand kein Unterschied, in so fern wenigstens, als jedes Vergehen, welches vor den Prätoren auf gewöhnlichem Wege geahndet werden konnte, auch von den Tribunen aufgenommen und durch sie dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden durfte. Es war sogar nothwendig, dass dies Verhältniss stattfand, wenn die Tribunen eine wirksame Aufsicht nicht nur über die übrige Staatsverwaltung, sondern auch über die Strafrechtspflege führen sollten. Denn den Prätoren stand es frei, die bei ihnen Angeklagten frei zu sprechen, und wenngleich die Tribunen die Macht hatte, ein Gericht zu hindern, so entbehrten sie doch der Befugniss, die Anklage oder die Bestrafung eines solchen, den sie für schuldig hielten, bei dem

a) Liv. per. LV; Val. Max. III, 7, 3.
b) Val. Max. IX, 5, 2.
c) Plut. Mar. c. 4.
d) Liv. IX, 34.
e) Cic. in Vat. 9, 22; de leg. agrar. II, 37; Plut. Ti. Gracch. 15.

Prätor durchzusetzen. Es ist somit das ausserordentliche tribunicische Verfahren eine Ergänzung des ordentlichen prätorischen Verfahrens, und es musste eine solche Ergänzung in den älteren Zeiten, wo bei den leidenschaftlichen Streitigkeiten der Patricier und Plebejer eine parteiische Rechtspflege leicht möglich war, stärker hervortreten als in den spätern Zeiten der Eintracht. Bei den Kämpfen um den Terentilischen Gesetzesvorschlag erfolgte die Anklage von Kaeso Quinctius durch die Tribunen nicht nur aus politischen Gründen, weil er sich an den Tribunen vergriffen hatte, sondern auch, weil er angeblich einen Plebejer muthwillig getödtet hätte. Der Bruder des Getödteten hatte die Anklage wegen dieses Verbrechens im ordentlichen Verfahren bei den Consuln anhängig machen wollen; aber daran verhindert, theilte er sie dem Tribunen mit, welcher sie vor den versammelten Tribus zu verfolgen beschloss. Der Grund, welcher den anklagenden Tribunen zu den strengsten Massregeln veranlasste, lag grade in dieser Anklage wegen eines gemeinen Verbrechens und in dem Streben nach unparteiischer Rechtspflege.[a]) Aber umgekehrt konnte nicht jedes Vergehen, das von den Tribunen vor dem Volke anhängig gemacht werden durfte, auch auf ordentlichem Gerichtswege verfolgt werden, z. B. nicht Amtsvergehen, während der Schuldige im Amte war, und selbst wenn man bis zum Aufhören des Amtes warten wollte, wäre es oft schwer gewesen, z. B. einen Feldherrn wegen unglücklicher Kriegführung, oder einen Staatsmann wegen Bekämpfung der Volksinteressen vor einem prätorischen Gerichte zur Rechenschaft zu ziehen. Ferner Vergehen gegen die Tribunen selbst, entweder Verletzungen ihrer Heiligkeit oder Störungen ihrer Volksversammlungen, wären vor dem ordentlichen Gerichte nicht strafbar gewesen.

Demnach bildete sich allmälig ein bestimmter Kreis von Verbrechen, welche die Tribunen und Aedilen vor ihren Gerichtshof zogen. Vor allem waren es politische Processe, entweder bei Vergehungen gegen die Tribunen und Aedilen, selbst im Privatleben, wie z. B. ein Aedil A. Hostilius Mancinus eine *meretrix* wegen eines

a) Liv. III, 13; Dionys. X, 2 flgd. Vergl. I, 272.

Steinwurfes gegen ihn vor dem Volke anzuklagen unternahm[a]), oder bei Amtsvergehen von Beamten, nicht nur der curulischen, und der Tribunen oder Aedilen selber, sondern auch niederer Beamten, z. B. der Dreimänner, welche für eine Colonie ernannt worden waren[b]), und der städtischen Dreimänner, welche den Schutz der Stadt bei Nacht hatten.[c]) Nächstdem kommen solche Processe, für deren Bestrafung die bestehenden Gesetze nicht ausreichen und entweder zu gelind oder zu hart erscheinen: wir rechnen dahin z. B. die Processe, welche die Aedilen wegen Unzucht von Männern und Frauen anstellen[d]), wenngleich dieselben auch in das eigentliche, die Sittenpolizei umfassende Amtsgebiet der Aedilen fallen. Dazu gehörten ohne Zweifel die Processe, welche eine Zeit lang von den Aedilen wegen Uebertretung der Ackergesetze und wegen Wucher verschiedener Art angestellt wurden. So mochten sich verschiedene Classen von Verbrechen bilden, welche herkömmlich dem ausserordentlichen Gerichtshofe der Tribunen oder der Aedilen zufielen, selbst die verschiedenen Zeiten mochten hierbei einen Unterschied machen; aber festhalten muss man, dass gesetzlich weder die einen noch die andern beschränkt waren und überall, wo sie es für zweckmässig erachteten, eingreifen durften.

Man hat vielfach zwischen mittelbarer und unmittelbarer Volksgerichtsbarkeit unterschieden: unter jener verstand man diejenige, welche auf Einlegung der Provocation eintrat, unter dieser die tribunicische. Die erstere würde dem, was wir das ordentliche Verfahren nennen, entsprechen: bei ihr, nahm man an, hätte die Volksversammlung die zweite Instanz gebildet, bei der letzteren in erster Instanz geurtheilt. Dagegen haben sich die neuern Gelehrten erklärt und als obersten Grundsatz angenommen, dass die Volksgerichte alle aus dem Provocationsverfahren entstanden und eigentlich alle zweiter Instanz sind. Wir haben diese Ansichten schon früher ausführlich besprochen und

a) Gell. IV, 14.
b) Liv. IV, 11.
c) Val. Max. VIII, 1, 5 und 6.
d) Liv. VIII, 22 und Val. Max. VIII, 1, 7; Liv. X, 31; XXV, 2.

widerlegt.[a]) Allerdings ist es richtig, dass alle Volksgerichte, mögen sie von curulischen oder von plebejischen Beamten geleitet werden, auf dem Provocationsverfahren beruhen; aber dieses selbst ist nicht ein Verfahren zweiter, sondern erster Instanz. Das Urtheil, welches den Beamten zugeschrieben wird, als vorhergehend den Entscheidungen des Volkes, gilt trotz des gleichen Namens, welchen es führt, dennoch nicht als ein gerichtliches, sondern bezeichnet nur den Ausspruch des Beamten, welcher sich zur Anklage entschliesst: das einzige Gericht findet vor dem Volke statt. Die tribunicische Gerichtsbarkeit steht darin der prätorischen ganz gleich und hat eben dieselbe Entwickelung genommen. Es entspricht dies durchaus der Ausbildung der übrigen Staatsverhältnisse. Bei den Volksversammlungen, den Centuriat- und Tributversammlungen, hat, wie wir gesehen[b]), wenn gleich sie von verschiedenen Grundsätzen ausgingen und von verschiedenen Gewalten geleitet wurden, dennoch eine gleiche Entwickelung stattgefunden: die Auspicien, die Zeit der Berufung wurden allmälig dieselben. Die Volkstribunen und Aedilen hatten einen von den curulischen Beamten verschiedenen Ursprung und mussten verfassungsmässig ihren Charakter als Vertreter der Plebs immer beibehalten: dennoch wurde ihnen gleich jenen eine Befugniss zum Auflegen von Geldbussen gegeben und ihr Amt auf den ganzen Staat ausgedehnt. Es wäre eine unerklärliche Ungleichheit gewesen, wenn ihre Gerichtsbarkeit eine unmittelbar durch das Volk geübte, die der curulischen Beamten eine mittelbare gewesen wäre, wenn die gleichmässige Entwickelung, welche wir bei den patricischen und plebejischen Beamten in andern Punkten beobachten, in diesem einen nicht stattgefunden hätte. Also ebenso, wie die curulischen Beamten, fällen die Tribunen und Aedilen, wenn sie vor dem Volke anklagen, kein gerichtliches Urtheil, sondern erheben nur nach bestem Wissen eine Anklage, richten einen Antrag an das Volk, ganz ähnlich wie sie jeden andern Antrag über die Verwaltung des Staates bei demselben machen können. Wer ohne Zuziehung des Volkes

a) Man sehe oben S. 183 flgd.
b) S. oben S. 196.

von den Tribunen gestraft wird, erleidet die Strafe ohne gerichtliches Urtheil, ohne eigentlichen Process. Solche Fälle kamen vor, wahrscheinlich häufiger als wir es nachzuweisen im Stande sind. Wo, wie wir erwiesen haben, beim ordentlichen Gerichtsverfahren Vollziehung der Strafe ohne die Volksversammlung stattfand, d. h. bei denen, welche ihr Vergehen eingestanden und bei denen, welche auf frischer That ertappt waren[a]), konnten auch die Tribunen Strafe verhängen und ausführen. Denn dass das Volk in diesen Fällen noch ein schuldig aussprach, war unnütz: selbst eine Bestimmung der Strafe war nicht nöthig, sobald eine solche für die betreffenden Vergehen gesetzlich bestimmt war. So sind namentlich diejenigen Beispiele zu erklären, wo die Volkstribunen über die Frevler an ihrer Heiligkeit und Unverletzlichkeit die härtesten Strafen verhängten[b]): wenn der Thatbestand offen vorlag, bedurfte es keines Volksgerichtes, der Tribun war zu gleicher Zeit Beleidigter und Richter. Wahrscheinlich war diese Befugniss, selbständig ohne das Volk zu richten, uneingeschränkter im Beginne des Tribunates, als dasselbe, nur die Plebejer umfassend, noch nicht die Formen, welche für patricische Gerichte und curulische Beamte bestanden, angenommen hatte. Später musste, selbst wenn kein gesetzlicher Zwang dazu da war, die Sitte zu grösserer Beschränkung führen. Aber in ihrer ganzen Machtfülle trat die tribunicische Gewalt wieder in den Kaisern hervor, welche, ohne ungesetzlich zu handeln, jedes Vergehen gegen ihre Heiligkeit mit augenblicklicher Strafe und ohne irgend ein richterliches Verfahren ahnden durften.

Wir haben früher[c]) das in den zwölf Tafeln enthaltene Gesetz angeführt, wodurch die richterliche Befugniss der Centuriat- und Tributcomitien festgestellt wurde: jene allein sollten über das *caput* eines Römischen Bürgers richten können. Die Art und Weise dieser Bestimmung ist bemerkenswerth: es wurden dadurch nicht die ersteren, sondern nur die letzteren beschränkt. Den Centurien wurde die Verfügung über jede beliebige Strafe

---

a) Vergl. oben S. 170 flgd.

b) S. I, 229 und 237.

c) Man sehe I, 365.

gelassen[a]), den Tribus dagegen die über das *caput* genommen. Dieses Gesetz ging von den Zehnmännern aus, welche mit der höchsten patricischen Macht die tribunicische vereinten: sie hatten dabei schwerlich eine Ahnung, dass die frühere Verfassung wieder hergestellt werden könnte. Für sie selber hatte es nur die Bedeutung, dass sie bei leichteren Vergehen, wenn sie überhaupt das Volk zuziehen wollten, die formlosere Versammlung der Tribus zu Rathe ziehen durften. Nach der Wiederherstellung der Verfassung aber behielten Patricier und Plebejer das Gesetz bei, weil die tribunicische Gewalt, über den ganzen Staat ausgedehnt und von der Fessel der Senatsbeschlüsse, durch welche sie früher gebunden gewesen war, befreit, so wiederum eine Schranke erhielt, welche sie dem herrschenden Stande erträglich machte. Dass dieser Unterschied in den Befugnissen der Centurien- und der Tribusversammlung auch später bis zum Ende der Republik, also so lange als es überhaupt Volksgerichte gab, festgehalten wurde, wissen wir durch bestimmte Zeugnisse. In die Verfassung, welche Cicero für seinen Musterstaat entwirft, nimmt er dieses Gesetz auf[b]) und in der hinzugefügten Erklärung deutet er die Geltung desselben auch für seine Zeit an: er behauptet wiederholentlich, dass aus diesem Grunde seine eigene Verurtheilung durch P. Clodius ungesetzlich gewesen sei.[c]) Nun konnte er sich irren in der Anwendung des Gesetzes auf seinen eigenen Process, aber in der Behauptung von der Gültigkeit desselben für seine Zeit konnte er sich unmöglich irren. Zudem haben wir aus der Blüthezeit des Staates Beweise, welche das Bestehen des Gesetzes beweisen und eine Abschaffung desselben seit der Zeit anzunehmen haben wir keinen Grund. Im Jahre 211 v. Chr. klagte der Tribun C. Sempronius Blaesus den gewesenen Prätor Cn. Fulvius an, auf Geldstrafe und in Tributcomitien; aber bei der Untersuchung stellte sich eine so grosse Schuld des Angeklagten heraus, dass das Volk capitale Bestrafung verlangte. Der Tribun gab ihm nach und verlangte einen Termin

a) Vergl. oben S. 193.

b) Cic. de leg. III, 4, 11 de capite civis nisi per maximum comitiatum ollosque, quos censores in partibus populi locassint, ne ferunto.

c) Cic. de leg. III, 19, 44; p. Sest. 30, 65.

für die Comitien von dem städtischen Prätor C. Calpurnius.[a]) Es mussten, um capitale Strafen beschliessen zu können, die Centurien berufen werden; wären die Tribus zu derselben Strafe befugt gewesen, so hätte er deren Versammlung selbst ansetzen können. Eben dies beweisen zwei andere Fälle, in denen berichtet wird, ein Tribun, der eine Anklage über *perduellio*, also über ein capitales Verbrechen, anstellen wollte, habe sich dazu den Termin von dem städtischen Prätor erbeten.[b]) Darnach ist es nicht zweifelhaft, dass der durch die zwölf Tafeln eingeführte Unterschied der richterlichen Befugnisse der Centurien- und der Tribusversammlung bis zum Ende der Republik bestand: die dagegen gemachten Einwendungen beruhen auf Missverständniss.[62]) Es ist kein Beispiel überliefert, wo ein Capitalprocess vor den Tributcomitien verhandelt worden wäre.

Hiernach giebt es zwei Classen von tribunicischen Anklagen. Die erste umfasst die auf Geldstrafe lautenden, welche vor den Tributcomitien geführt werden, die zweite die Capitalprocesse, welche vor die Centurienversammlung gehören. Das Verfahren bei beiden Classen wird im Ganzen ähnlich, in vielen Stücken dasselbe sein; aber die Richter sind verschieden oder entscheiden vielmehr nach verschiedenen Abtheilungen. Die Darstellung wird also in einigen Stücken eine gesonderte sein müssen. Auf das tribunicische Gerichtsverfahren (denn so wollen wir das von den Volkstribunen oder von den Aedilen, sei es curulischen oder plebejischen, geleitete Verfahren nennen) ist dieselbe Eintheilung anzuwenden, welche wir früher bei dem von den Consuln oder Prätoren geleiteten Rechtsverfahren angenommen und dessen Entstehung aus dem Civilprocesse wir nachgewiesen haben[c]): es ist zu scheiden das Verfahren *in iure* und das *in iudicio*. Das erstere ist bei allen tribunicischen Anklagen, worauf auch der Strafantrag lauten möge, das gleiche, das letztere verschieden, je nachdem auf Geld- oder auf Capitalstrafe angetragen wird, je nachdem die Entscheidung in Centuriat- oder Tribut-

a) Liv. XXVI, 3.
b) Liv. XLIII, 16; Gell. VII, 9.
c) S. oben S. 141.

comitien geschieht. Bei dem Verfahren *in iure* stehen die Tribunen und Aedilen ganz ähnlich, wie die Prätoren im ordentlichen Criminalprocesse. Veranlassung zur Anklage gaben entweder Privatleute, welche bei den plebejischen Beamten ihre Beschwerden vorbrachten, oder diese entschlossen sich dazu aus eigenem Antriebe. Jene Fälle entsprechen denen des ordentlichen Gerichtsverfahrens, in welchen Privatankläger auftreten, diese stellen das inquisitorische Element bei der tribunicischen Gerichtsbarkeit dar, wenngleich dieses letztere in so fern überwog, als die wirkliche Anstellung der Anklage aus dem freien Entschlusse des anklagenden Beamten hervorging. Der Capitalprocess von Käso Quinctius wurde deshalb unternommen, weil ein Plebejer M. Volscius Fictor sich beschwerte, sein Bruder sei von jenem muthwilliger Weise getödtet worden und im gewöhnlichen Processwege sei die Verfolgung des Mörders unmöglich gewesen[a]): diese Beschwerde eines Privatmannes machte der anklagende Tribun zu seiner eigenen. Der Process gegen Q. Pleminius begann mit einer Beschwerde der Einwohner von Locri[b]), Processe wegen Unzucht, wie der gegen Cn. Sergius Silus[c]), der gegen M. Laetorius Mergus[d]) wären ohne die Klage von Privatpersonen nicht möglich gewesen und so werden meistens Processe, welche über Privatverbrechen angestellt wurden, auf Anregung von Privatpersonen entstanden sein. Dagegen politische Processe bedurften einer solchen Anregung nicht: sobald ein Tribun oder ein Aedil an einem Beamten oder Privatmanne etwas Anstössiges bemerkte, stand es ihm frei, im Falle er nicht durch seine Collegen gehindert wurde, aus eigenem Antriebe die Anklage zu erheben.

Für das Vorverfahren gab es keine gesetzlich festgestellte Form und konnte keine geben, da der Abschluss desselben in einem Acte lag, welcher auf dem persönlichen Ermessen des Tribunen beruhte. In der Regel indessen wurden eben dieselben Formen, welche überhaupt für gerichtliche Verhandlungen ge-

a) Liv. III, 13. S. I, 269 flgd. und oben S. 228.

b) Liv. XXIX, 16.

c) Val. Max. VI, 1, 8.

d) Val. Max. VI, 1, 11.

bräuchlich waren, auch von den Tribunen beobachtet. Es war eine Ausnahme, wenn der Tribun in persönlichem Zorne, ohne Untersuchung, ohne Abhörung von Zeugen sich zu einer Anklage entschloss, wie es z. B. P. Rutilius that, als er die beiden Censoren wegen *perduellio* anklagte, was er am folgenden Tage, nachdem er von ihnen beleidigt zu sein glaubte, gethan haben soll[a]), und der curulische Aedil A. Hostilius Mancinus, welcher von der *meretrix* Mamilia Nachts durch einen Steinwurf verwundet worden war.[b]) Zahlreich konnten diese Fälle nicht sein und namentlich nur diejenigen Processe dahin gehören, welche von den Tribunen wegen wörtlicher oder thätlicher Beleidigungen eingeleitet wurden.[c]) Auch wo es sich um Staatsvergehen handelte, wenn z. B. ein Feldherr unglücklich gekämpft oder ein Beamter im Staate verfassungswidrig gehandelt haben sollte, waren die Thatsachen im Allgemeinen so bekannt, dass ein Tribun auf das Gerücht hin die Anklage beginnen konnte. Als Cicero Verres mit einer Anklage wegen *perduellio* drohte, weil er Römische Bürger hätte hinrichten lassen, war es gewiss nicht seine Absicht, ehe er die förmliche Klage begann, noch einmal eine besondere Untersuchung anzustellen und Zeugen zu verhören, sondern aus den Thatsachen, welche er bei der Vorbereitung des Repetundenprocesses in Sicilien gesammelt, hatte er die Ueberzeugung von der Strafbarkeit von Verres gewonnen: erst nach der förmlichen Einleitung der Anklage würde er die auf *perduellio* bezüglichen Beweismittel zusammengestellt haben. Indessen alle diese Fälle sind doch verhältnissmässig die seltneren. Der Tribun hatte selbst ein Interesse daran, sich vor der Anklage von der Haltbarkeit derselben zu vergewissern, um nicht später, wo er seine Anschuldigungen gerichtlich begründen musste, als leichtsinniger Ankläger zu erscheinen. In der Regel wurden schon in dem Vorverfahren Beweise und Zeugen vorgebracht, in denselben Formen, wie sie überhaupt bei gerichtlichen Verhandlungen gebräuchlich waren: eine Art vollständigen Gerichts-

---

a) Liv. XLIII, 16. Vergl. oben S. 224.
b) Gell. IV, 14. Vergl. oben S. 229.
c) Wir haben solche erwähnt I, 229 und 238.

verfahrens hatte bei Q. Pleminius stattgefunden, welcher die Einwohner von Locri durch Grausamkeit und Habsucht bedrückt hatte: eine nach Locri gesandte Commission, welche in ihrer Zusammensetzung die gesammten curulischen und plebejischen Behörden darstellte, hatte die Beschwerden der Einwohner geprüft und Pleminius schuldig befunden: in Folge davon klagten ihn die Tribunen, welche zu derselben gehört hatten, bei dem Volke an.[a]) Wir haben früher erwähnt[b]), dass das Collegium der Tribunen einen Gerichtshof bildete, vor dem die Parteien von Zeugen und Beweisen unterstützt erschienen und von beiden Seiten Anwälte auftraten: bei den Dreimännern wurden ausführlich Anklagen verhandelt und Reden gehalten[c]): man kann nicht zweifeln, dass jeder einzelne Tribun eine Art von Gerichtshof versammeln durfte, dass er seinen Beirath hatte, dass Ankläger und Vertheidiger auftraten, ehe ein so wichtiger Schritt, wie es die Anklage vor dem Volke war, gethan wurde. Die Formen dieses Vorverfahrens hielten mit der Entwickelung, welche das Gerichtswesen im Allgemeinen nahm, gleichen Schritt: sie waren in alter Zeit einfach, später mannigfach. Aus dem Charakter desselben und seinem Zwecke, nur eine persönliche Ueberzeugung des plebejischen Beamten zu begründen, folgt, dass die Ergebnisse desselben für den eigentlichen Process nicht entscheidend waren. Wie wir bemerken, dass der anklagende Tribun selbst nicht alle Zeugen und Beweise, deren er sich bei dem Processe bedienen wollte, bei der Voruntersuchung beisammen hatte oder zu haben brauchte, sondern dieselben nach angestelltem Processe, so wie sie sich darboten, sammelte: was z. B. in der bekannten Anklage, welche der Tribun M. Pomponius gegen L. Manlius Imperiosus begann, der Fall war[d]): ebenso konnte auch der Angeklagte nicht verpflichtet sein, alle ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel vor dem Beginne des Processes anzuführen. Wenngleich es in seinem eigenen Interesse lag, sich selbst gegen die Erhebung der Anklage zu schützen, durfte er dennoch auch

a) Liv. XXIX, 16 flgd.
b) S. I, 216.
c) Vergl. oben S. 128.
d) Liv. VII, 5.

später mit neuen Beweisen hervortreten. Selbst die Zeugen konnten gesetzlich nicht zur Aussage in der Voruntersuchung verpflichtet sein. Was wir aus späterer Zeit von dem Zwange zum Ablegen eines Zeugnisses oder zum Ausliefern von Beweismitteln wissen, bezieht sich auf den schon gerichtlich eingeleiteten Process: gesetzlich konnten die Zeugen in dem Vorverfahren schweigen oder später ihre Aussagen ändern. Freilich mag dieses Verhältniss selten dergestalt hervorgetreten sein, weil die Macht eines Tribunen gross war und das Interesse für oder gegen den Anzuklagenden mit in das Spiel kam; aber dennoch ist es wichtig, die Bedingungen der Voruntersuchung bis ins Einzelne aufzuklären.

Selbst die Gegenwart des Anzuklagenden war dabei nicht nöthig: der Tribun konnte auch einen Abwesenden anklagen und erst beim Processe selbst war persönliches Erscheinen der beiden Parteien nothwendig. Bei den ersten Anklagen, welche die Tribunen gegen Patricier einleiteten, z. B. gegen Coriolan, gegen Käso Quinctius, hören wir, hätten diese Anfangs die gegen sie von den Tribunen angestellten Anklagen verachtet und erst allmälig, als sie das ihnen drohende Unheil geahnt, zu Vertheidigungsmitteln ihre Zuflucht genommen. Aber auch später werden diejenigen, gegen welche Tribunen wegen politischer Vergehen einschreiten wollten, sich selten zu der Voruntersuchung eingefunden haben. Im Jahre 209 v. Chr. wurde M. Claudius Marcellus, welcher den Oberbefehl gegen Hannibal in Venusia führte, von der öffentlichen Meinung stark getadelt und deshalb von dem Tribunen C. Publicius Bibulus angeklagt. Ehe er von der Anklage erfahren, eilte Marcellus nach Rom, um dieselbe, wo möglich, durch seine Rechtfertigung abzuwenden; indessen er kam zu spät, es blieb ihm nur übrig, bei der gerichtlichen Untersuchung selbst seine Vertheidigung zu führen.[a]) Als eben dieser Marcellus während seiner Aedilität einen Volkstribunen C. Scatinius wegen Unzucht vor dem Volke anklagte, erklärte dieser, er könne, weil er die „geheiligte Macht" besitze, zum Erscheinen vor Gericht nicht gezwungen werden. Die übrigen

a) Plut. Marc. 27. Vergl. Liv. XXVII, 20 flgd.

Tribunen indessen entschieden nach gemeinsamer Berathung, sie hätten nichts dagegen, dass die Untersuchung auch in Abwesenheit des Angeklagten geführt würde.[a]) Scatinius erschien also nicht vor Gericht und wurde abwesend verurtheilt: dass er sich zur Voruntersuchung gestellt habe, ist nicht glaublich. Auf diesen Punkt bezieht sich ein von Varro bei Gellius angeführter Unterschied zwischen den Consuln und Prätoren einerseits und den Tribunen und Aedilen andererseits.[b]) Die ersteren haben die *vocatio*, d. h. sie können Jeden vor ihren Richterstuhl, *in ius*, laden und der Geladene ist unter bestimmten, gesetzlich festgestellten Strafen verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Dagegen die Tribunen haben nur die *prensio*, d. h. sie können Jeden durch ihren Amtsdiener greifen und nöthigen Falls in das Gefängniss werfen lassen; aber diesem Befehle ging die Verurtheilung durch den Tribunen, welche das Ergebniss der Voruntersuchung bildet, vorher. Freilich giebt es diesen Unterschied nur in der Theorie des Staatsrechts, thatsächlich trat er selten oder gar nicht hervor; denn Jeder, über welchen der Tribun verhandeln wollte, hatte das höchste Interesse zu erscheinen und sich zu rechtfertigen.

---

a) Plut. Marc. 3; Val. Max. VI, 1, 7. Vergl. oben S. 224.

b) Varro bei Gellius XIII, 12: In magistratu habent alii vocationem, alii prensionem, alii neutrum: vocationem, ut consules et ceteri, qui habent imperium; prensionem, ut tribuni plebis et alii qui habent viatorem: neque vocationem neque prensionem, ut quaestores et ceteri, qui neque lictorem habent neque viatorem.

Siebentes Capitel.

Beginn des gerichtlichen Verfahrens. Diei dictio und ihre Bedeutung, prodictio diei. Das Recht der Aedilen zur Leitung einer Volksversammlung auf Criminalprocesse beschränkt. Zeugnisse für das ausserordentliche Verfahren vor dem Volke, Cicero und Appian. Schwierigkeit ihrer Erklärung, besonders wegen der Vieldeutigkeit des Wortes urtheilen. Fristen der einzelnen Termine. Nothwendige Anwesenheit des Angeklagten bei den Terminen. Verfahren gegen Abwesende. Verschiedene Arten der Volksversammlungen. Die drei ersten Termine geschehen in eigentlich so genannten contiones. Vorsitz der Tribunen und Aedilen in denselben. Zweck der drei ersten Termine. Schilderung des Verfahrens im ersten Termine, im zweiten, im dritten. Theilnahme des Volkes dabei, Schluss des dritten Termins. Anquirere und anquisitio.

Wir haben bisher von dem ausserhalb des Processes liegenden Verfahren gesprochen: es war formlos, es stand gänzlich in dem Belieben des Beamten, es konnte fortfallen und ist vielfach fortgefallen. Die Voruntersuchung gehört eigentlich zwar zu dem Verfahren *in iure*, und mit ihr ist in denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Thatbestandes keine Schwierigkeiten hat oder sonst keine Bedenken sich erheben, Alles beendet: wo indessen überhaupt ein Volksgericht eintreten soll, kann sie grossen Theils oder auch gänzlich den Ermittelungen, welche im ordentlichen Strafprocesse Privatleute, ehe sie zur Anklage schreiten, oder die polizeiliche Behörde der Dreimänner vornehmen, entsprechen. Es folgt das Verfahren *in iudicio*, nach Römischen Begriffen der eigentliche Process. Er wird eingeleitet durch die sogenannte *diei dictio.* Dieser Ausdruck ist an sich nicht dem ausserordentlichen Verfahren eigenthümlich und kann eben so gut bei dem ordentlichen Processgange, der vor den Prätoren oder Consuln stattfindet, angewendet werden, wenn der Beamte nach zugestandener Provocation die Verhandlungen, welche mit dem Urtheil der Centuriatcomitien enden, einleitet: wir finden ihn so z. B. bei Livius gebraucht.[a]) Aber da dies

a) Liv. III, 24 A. Cornelius et Q. Servilius quaestores M. Volscio, quod falsus haud dubie testis in Kaesonem extitisset, diem dixerant.

ganze Verfahren vor den Centuriatcomitien selten war und wir keinen Bericht über dasselbe haben, ist es natürlich, dass er sich in unsern Quellen fast nur bei dem tribunicischen Gerichtsverfahren erwähnt findet. Es bezeichnet *diei dictio* die Ansetzung eines Termins, aber man kann zweifelhaft sein, ob damit derjenige Termin gemeint ist, an welchem das Gericht durch das Urtheil der förmlichen Comitien abgeschlossen wird, oder derjenige, an welchem die erste gerichtliche Untersuchung geführt werden soll. Für die erste Ansicht kann folgender Umstand angeführt werden. Wir werden später sehen, dass diese gerichtliche Untersuchung in eigentlich so genannten Contionen vorgenommen wurde, d. h. in formlosen Volksversammlungen, wie sie zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, ohne Theilung des Volkes nach Centurien oder Tribus, als Vorbereitung für die eigentlichen Comitien stattzufinden pflegten: sie konnten von den plebejischen Beamten eben so gut wie von den curulischen gehalten werden. Bei Capitalverbrechen nun, welche vor die Centuriatcomitien gehören, heisst es von den anklagenden Tribunen nicht, sie hätten dem Anzuklagenden einen Termin bestimmt, sondern sie hätten sich von dem Prätor einen Termin für die Anstellung einer Anklage erbeten.[a]) Daraus könnte man schliessen wollen, wenn in dem Ausdruck *diem dicere* das Wort *dies* den Termin der Untersuchung und nicht der Entscheidung bedeute, würde ihn der Tribun selbständig auch bei einem Capitalprocesse ansetzen, da er ja eine *contio* halten dürfe, nicht ihn sich vom Prätor erbitten: da er aber das Letztere thue, folge daraus, dass *dies* der Termin der Comitien selbst, an dem die Entscheidung gefällt werde, sei. Dagegen lässt sich einwenden, eine *contio* könne zwar ohne Zweifel von einem Tribunen gehalten werden und handele es sich um eine solche, die entweder zur Besprechung politischer Angelegenheiten oder überhaupt zur Vorbereitung für Tributcomitien diene, so sei es sicher, dass der Tribun sie selbständig ankündigen und ansetzen dürfe. Aber etwas anderes ist es mit den Contionen, welche als Vorbereitung für eine in Centuriatcomitien zu entscheidende Capi-

a) Liv. XXVI, 3; XLIII, 16; Gell. VII, 9. Vergl. oben S. 232.

talklage gehalten werden: sie bilden nur der Zeit nach abgelöste Bestandtheile der Centuriatcomitien und es ist sehr wohl denkbar, ja folgerichtig, dass derjenige, welcher diese zu berufen und zu leiten hat, auch einen Einfluss auf die dazu gehörigen Contionen ausübt, wenigstens in so fern, als die Zeit derselben sich nach dem schon lange vorher bestimmten Comitialtag richtet. Auch der Tribun konnte Contionen in Betreff der vorzunehmenden Capitalklage berufen, etwa um das Volk aufzuregen oder zu lebendiger Theilnahme aufzufordern, und zwar so oft es ihm beliebte; aber diese Contionen standen ausserhalb des Processes, waren nicht nothwendige Bestandtheile des vor den Centurien zu führenden gerichtlichen Verfahrens. Von einer solchen Contio haben wir ein deutliches Beispiel in dem berühmten Processe Milos wegen der Ermordung von Clodius: an dem dritten Tage der Untersuchung war der Gerichtshof um die zehnte Stunde, d. h. so spät als es erlaubt war, entlassen, als der Tribun T. Munatius noch eine solche formlose Volksversammlung hielt und das Volk aufforderte, am folgenden Tage zahlreich zu erscheinen und den Angeklagten zu verurtheilen.[a]) Dies Beispiel gehört allerdings in eine spätere Zeit und in die Periode der Schwurgerichte; allein dass Aehnliches auch früher vielfach vorgekommen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Somit lässt sich, trotzdem dass bei Capitalklagen der *dies* von einem Prätor oder Consul angesetzt wird, dennoch bei *diei dictio* an die Ansetzung des für die Untersuchung bestimmten Termines denken. Für diese Auffassung aber ist entscheidend, dass von *prodictio diei* und *prodicta dies* die Rede ist: von demselben Termine, der zuerst zur Anklage und gerichtlichen Untersuchung des Beamten dient, heisst es, er werde verschoben, hinausgeschoben. Bestätigt wird dies dadurch, dass es von dem Tribunen, welcher eine Capitalklage einleitet, ausdrücklich heisst, er habe die *diei dictio* vorgenommen und sich dann von dem Prätor den Termin für die Centuriatcomitien erbeten.[b]) Daraus ergiebt sich mit Nothwen-

---

a) Ascon. in Cic. p. Mil. p. 41.

b) Liv. XLIII, 16 C. Claudio diem dixit — et utrique censori perduellionem se iudicare pronuntiavit diemque comitiis a C. Sulpicio praetore u.

digkeit, dass bei dem Ausdruck *diem dicere* das Wort *dies* denjenigen Termin, an welchem die Anklage begonnen wird und an welchen sich dann die übrigen Termine in nothwendigen Fristen anschliessen, nicht den Tag des Endurtheils, dem die übrigen Termine vorhergehen, bedeutet.[63]) Die Auffassung der Römer war eigentlich die, dass sie die verschiedenen Tage, an welchen die Anklage stattfand, und denjenigen Tag, an welchem das Urtheil gefällt wurde, als einen einzigen, nur aus verschiedenen Theilen bestehenden, Termin betrachteten: derselbe ging von dem Tage an, wo die Anklage erhoben war, bis zur Beendigung durch den Urtheilsspruch. Ein Beweis für diese Anschauung liegt darin, dass, wie wir später bemerken werden, das ganze Verfahren von vorn an neu beginnen musste, im Falle der letzte Termin ohne Ergebniss verlief: die dem Schlusstermine vorhergehenden Untersuchungstermine galten also nicht als besondere, für sich bestehende, Acte. Ebenfalls folgt hieraus, dass nach strengem Römischen Recht, wenn der Schlusstermin auf Geldstrafe ging, auch die Untersuchungstermine nur eine Geldstrafe zum Zwecke haben durften, und eben dies Verhältniss bei Capitalklagen stattfand: wir werden dies später bei einem uns genau überlieferten Beispiele sehen. Demgemäss mussten bei Capitalanklagen auch die Contionen, in denen die Untersuchung geführt wurde, eigentlich unter Leitung des curulischen Beamten, welchem die Schlussverhandlung zustand, stattfinden.

Die ausserordentlichen Anklagen wurden, wie wir bemerkt, von den Tribunen oder Aedilen eingeleitet. Wie die ersteren das Recht hatten, einen Process vor dem Volke zu führen und Verhandlungen desselben zu leiten, bedarf keiner Erklärung; mit den Aedilen verhält es sich nicht so. Zwar sagt Cicero, wo er von seiner curulischen Aedilität spricht, das Volk habe ihm das Recht gegeben, mit ihm über den Staat und schlechte Menschen zu verhandeln[a]); aber es erheben sich dagegen viele Bedenken.

---

urbano petiit; Gell. VII, 9 perduellionis — diem dixit et comitiis diem a M. Marcio praetore poposcit.

a) Cic. in Verr. act. I, 12, 36 quod agam in magistratu, quod agam ex eo loco, ex quo me populus Romanus ex Kal. Ian. secum agere de republica ac de hominibus improbis voluit. Aehnlich in Verr. V, 66, 173

Erstlich wissen wir von keiner Volksversammlung, welche jemals von einem Aedilen berufen und geleitet worden wäre: und doch befanden sich unter ihnen oft ausgezeichnete und bekannte Leute, von deren Lebensverhältnissen wir genau unterrichtet sind. Selbst die Wahlen der Aedilen wurden von den Consuln oder Tribunen geleitet, und der eine Fall, welcher dagegen zu sprechen scheint, ist sicherlich anders zu erklären.[64]) Dazu kommt das gewichtige Zeugniss von Cicero[a]), der in seiner der Römischen nachgebildeten Verfassung die Aedilen nicht unter denjenigen Beamten aufzählt, welche das Recht mit dem Volke zu verhandeln hätten. Man kommt dadurch auf die Vermuthung, dass die Aedilen eben nur für die Durchführung von Volksgerichten das Recht hatten, Tribusversammlungen zu halten, mochten dieselben in formlosen Contionen oder in den für die Abstimmung berufenen Comitien bestehen. Damit lässt sich das erste Zeugniss Ciceros vereinen, der an der angeführten Stelle absichtlich die Wichtigkeit seines Amtes erhebt, und auch sein zweites Zeugniss, sowie die Thatsache, dass sonstige Volksversammlungen, von Aedilen gehalten, unbekannt sind. Als die Volkstribunen um die Erlaubniss baten, auch Aedilen wählen zu dürfen, thaten sie dies in Nachahmung der Consuln, welche als Gehülfen ihrer Verwaltung sich Quästoren zu ernennen pflegten: diese Quästoren hatten das Recht der Volksversammlung nur bei Criminalprocessen.[b]) Es ist natürlich, dass die Gehülfen der Tribunen nicht mehr Macht erhielten als die der Consuln; nur die Wahl der Aedilen wurde sogleich dem Volke überlassen, während die der Quästoren, so lange sie bestanden, grössten Theils in der Hand der Consuln blieb. Die curulischen Aedilen wurden später den plebejischen gleichgestellt.[65]) Eine Anklage durch die Aedilen war demnach, abgesehen von der Schuld des Angeklagten und der Stimmung des Volkes, an sich weniger gefährlich als eine durch die Tribunen. Denn diese konnten durch Volksversammlungen, welche ausser-

---

populus quidem Romanus brevi, quoniam mihi potestatem apud se agendi dedit, ius suum me agente suis suffragiis ante Kal. Februarias recuperabit.

a) Cic. de leg. III, 4, 10.

b) Varro de ling. lat. VI, 9. Vergl. oben S. 99.

halb des Processes standen, vielfach auf das Volk einwirken, jene hatten nur bei den durch den Process gebotenen Contionen das Recht zu demselben zu sprechen.[a])

Bei der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens im ausserordentlichen Processe darf man sich nicht nach denjenigen Processen richten, welche vor der Zeit der Decemvirn geführt wurden. Wir haben über sie früher gesprochen und uns bei ihrer Schilderung hauptsächlich an die Erzählung gehalten, welche Dionysius von Coriolans Anklage und Verurtheilung giebt[b]): mit ihr stimmen die Nachrichten von andern Processen überein. Damals waren die Volksgerichte anders und konnten formloser sein, weil jeder Anklage eines Patriciers durch die Volkstribunen ein Senatsbeschluss, welcher die Anklage guthiess und in enge Gränzen beschränkte, vorhergehen musste. Ebensowenig dürfen die Processe, in welchen die Decemvirn selbst verurtheilt und bestraft wurden, als Richtschnur für die Folgezeit gelten: denn sie wurden aus bestimmten, von uns angeführten, Gründen[c]) nach dem alten Verfahren geleitet. Als indessen theils durch die zwölf Tafeln, theils durch die unmittelbar darauf folgenden Verfassungsgesetze die Vorrechte der Patricier abgeschafft und eine neue Processordnung eingesetzt war, musste eine strengere Form für die Volksgerichte eintreten. Die Hauptnachricht über dieselben befindet sich in der Rede Ciceros für sein Haus[d]): „die Volksgerichte sind von den Vorfahren mit solcher Mässigung

a) Vergl. oben S. 219.

b) Man sehe I, 240 flgd. und S. 266 flgd.

c) S. oben S. 30 flgd.

d) Cic. de dom. 17, 45 Nam cum tam moderata iudicia populi sint a maioribus constituta, primum ut ne poena capitis cum pecunia coniungatur, deinde ne nisi prodicta die quis accusetur, ut ter ante magistratus accuset intermissa die quam multam irroget aut iudicet, quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, quo die iudicium sit futurum, tum multa etiam ad placandum atque ad misericordiam reis concessa sint, deinde exorabilis populus, facilis suffragatio pro salute, denique etiam si qua res illum diem aut auspiciis aut excusatione sustulit, tota causa iudiciumque sublatum sit — haec cum ita sint in re, ubi crimen est, ubi accusator, ubi testes? quid indignius quam qui neque adesse sit iussus neque citatus neque accusatus, de eius capite, liberis, fortunis omnibus conductos et sicarios et egentes et perditos suffragium ferre et eam legem putari?

angeordnet worden, erstlich dass nicht Capitalstrafe mit Geldstrafe verbunden werden darf, zweitens dass Niemand anders angeklagt werden darf, als mit einer Fristerstreckung, so dass der Beamte dreimal mit Unterbrechung von einiger Zeit anklagt, ehe er eine Geldstrafe beantragt oder ein Urtheil fällt, dass die vierte Anklage nach einer Frist von drei Markttagen geschieht und erst an diesem Tage das Urtheil stattfindet." Indessen diese Nachricht ist, wie natürlich bei einem Redner, der eine seinen Zuhörern bekannte Sache gelegentlich erwähnt, vieldeutig und von den Gelehrten verschieden aufgefasst worden: wir werden sie im Einzelnen prüfen und mit den sonstigen Nachrichten zusammenstellen müssen. Wir bemerken zunächst, dass Cicero nur von dem ausserordentlichen, durch Tribunen und Aedilen geleiteten, Verfahren spricht. Dies ergiebt sich deutlich aus der von ihm angegebenen Beschränkung der Volksgerichte, es solle nicht Capitalstrafe mit Geldstrafe verbunden werden.[a]) Dies kann nicht heissen, es dürfe nicht mit Todesstrafe auch Einziehung der Güter verbunden werden: dies fand vielmehr, wie wir wissen, regelmässtig statt; sondern es setzt die Möglichkeit voraus, dass abgesondert die eine oder die andere beantragt werden kann und diese Möglichkeit findet nur bei dem ausserordentlichen Verfahren statt, je nachdem entweder Centuriat- oder Tributcomitien zum Abgeben des Urtheils berufen werden. Auch die zweite von Cicero gemachte Bemerkung über den Verlauf des Processes lässt sich nicht auf das ordentliche Verfahren vor dem Prätor oder Consul beziehen. Es ist undenkbar, dass bei eingelegter und von dem Beamten angenommener Provocation noch ein dreimaliger Termin vor dem Volke zur Untersuchung der Sache stattgefunden habe und erst im vierten Termine das Urtheil gefällt worden sei. Die Untersuchung wurde durch das vor dem Prätor *in iure* stattfindende Verfahren ersetzt: dies erkennt man daraus, dass dieselbe auch bei den tribunicischen Anklagen von Patriciern vor der Zeit der Decemvirn fortgefallen und durch die im Senate geführte Berathung ersetzt worden war. Ciceros Angaben beziehen sich also nur auf die tribunicische Gerichtsbarkeit:

a) Vergl. I, 366.

eine Beschränkung, welche darin ihre Erklärung findet, dass zu seiner Zeit das alte, ordentliche und mit Provocation verbundene Verfahren aufgehört hatte und an die Schwurgerichte übergegangen war. Somit waren von den Volksgerichten wirklich nur die auf Veranlassung der Tribunen oder Aedilen eingeleiteten übrig geblieben.

Ausser dieser Nachricht Ciceros haben wir nur noch eine kurze Bemerkung Appians[a]), der in Bezug auf die Capitalprocesse, welche während des Marianischen Aufstandes gegen einige angesehene Männer unter den Optimaten vor dem Volke angestellt wurden, erklärend hinzufügt: sie hätten verurtheilt werden müssen, viermal in bestimmten Zeitabschnitten durch den Herold vorgeladen. Im Allgemeinen erkennt man, stimmen beide Nachrichten mit einander überein; denn beide erwähnen eine vierfache Processverhandlung. Aber im Einzelnen wird das Verständniss erschwert durch die Vieldeutigkeit der von Cicero gebrauchten Ausdrücke.[66]) Wir haben schon bemerkt[b]), dass man von dem Beamten, der nach beendigter Voruntersuchung sich zur Erhebung der Anklage entschliesst, sagt, er urtheile; aber auch, wenn er nach geführter gerichtlicher Untersuchung seinen endlichen Antrag an das Volk stellt, sagt Cicero, er urtheile und endlich hat auch das Volk, wenn es den Process entscheidet, ein Urtheil. In allen diesen Fällen hat der gewöhnliche Sprachgebrauch ein und denselben Ausdruck: wer juristisch genau sprechen wollte, würde nur in dem letzten Falle von einem Urtheile sprechen. Cicero thut das nicht und daher kommt es, dass er dem Beamten bei demselben Processe Urtheil und Anklage zuschreibt, Thätigkeiten, welche, in juristischer Schärfe genommen, mit einander in Widerspruch stehen. Aber auch der Ausdruck anklagen, welchen Cicero nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche anwendet, leidet an ähnlicher Unbestimmtheit. Denn anklagen heisst eigentlich diejenige Thätigkeit des Beamten, vermöge deren er eine bestimmte Person dem Volke zur

a) App. bell. civ. I, 74 τετράκι δὲ ἐχρῆν κηρυττομένους ἐν ὡρισμένοις ὡρῶν διαστήμασιν ἁλῶναι.

b) S. oben S. 185.

Bestrafung empfiehlt; aber auch das gesammte Verfahren von der *diei dictio* an bis zu dem Volksurtheile kann eine Anklage heissen und die ganze Thätigkeit des Beamten dabei, trotzdem dass sie auch auf viele andere Sachen, wie z. B. Leiten der Volksversammlungen, Abhören von Zeugen, Vorlegen von Beweisen gerichtet ist, kann anklagen genannt werden. Wendet man diese Bemerkung auf Ciceros Worte an, so wird man in ihnen eine mit den übrigen Zeugnissen übereinstimmende Beschreibung der Volksgerichte finden. Er giebt zuerst den allgemeinen Grundsatz für dieselben an, Niemand solle angeklagt werden, ohne dass eine Aufschiebung des Termines stattfinde, und erläutert diesen dann durch das Folgende im Einzelnen, der Beamte solle dreimal anklagen und bei der vierten Anklage das Urtheil des Volkes eintreten. Ueber das Verständniss jenes allgemeinen Grundsatzes herrscht Meinungsverschiedenheit unter den Gelehrten.[67]) Ich glaube, Cicero meint überhaupt, es solle keine Anklage bei dem Volke stattfinden, ohne dass bei derselben eine Aufschiebung des Termines oder der Termine vorkomme: er nimmt anklagen als die gesammte Thätigkeit des Beamten, der eine Klage beim Volke anhängig macht, nicht als die besondere, vermöge deren er die Anklagerede hält. Denn es wäre ein unvernünftiges Gesetz, die Anklage sollte nur an dem zweiten, hinausgeschobenen Termine selbst gehalten werden, als ob der Beamte an dem ersten Tage, welcher dem Anzuklagenden bestimmt ist, etwas anders thun könnte als anklagen. Die Absicht dieser allgemeinen Bestimmung für die Volksgerichte kann nicht zweifelhaft sein: sie sollte plötzlicher und unüberlegter Entscheidung entgegenwirken. Als die Schranke des Senatsbeschlusses, durch welche früher die Verurtheilungen von Patriciern wenigstens erschwert wurden, gefallen und die Macht der Volkstribunen über die gesammte Bürgerschaft ausgedehnt war, hatten die Patricier das höchste Interesse, durch zögernde Formen der Leidenschaftlichkeit des Volkes einen Zügel anzulegen; daher die Bestimmung, dass kein Volksgericht ohne eine mehrmalige Verschiebung des Termines gestattet war.

Cicero giebt demnächst die Einzelheiten des Verfahrens an: „dreimal soll der Beamte anklagen, ehe er die Geldstrafe bean-

tragt oder das Urtheil fällt." Es wird hier ein Unterschied gemacht zwischen Processen, in denen es sich um eine Geldstrafe handelt und solchen, in denen Capitalstrafe beantragt wird: auf jene bezieht sich der Ausdruck: „eine Geldstrafe beantragen", auf diese das Wort: „urtheilen". Dieser Unterschied ist in Bezug auf die Strafen und die Comitien, welche die Entscheidung fällen, ein wesentlicher; das Verfahren aber ist in beiden Fällen dasselbe, und dieselben Formen, in denen die Geldstrafe ausgesprochen wird, gelten auch für die Verhängung der Capitalstrafe. Demnach ist der Ausdruck „urtheilen" hier eben so aufzufassen, wie der „eine Geldstrafe beantragen": urtheilen heisst hier nicht selbst ein gerichtliches Urtheil fällen, sondern ein Urtheil über die Capitalstrafe beim Volke beantragen. Der Beamte urtheilt, wie wir gesehen, ehe er sich zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Folge der Voruntersuchung entschliesst, das Ergebniss des Urtheils ist also die Anklage: jetzt heisst es von ihm, er urtheile, indem er ein Urtheil beantrage; denn das eigentliche, gerichtliche Urtheil wird, wie wir erwiesen, erst von der Volksversammlung gefällt. Ferner sagt Cicero vom Beamten, die drei ersten Male klage er an, dann beim dritten Male urtheile er, und beim vierten Tage klage er wieder von Neuem an.[a]) Es wird ihm somit eben dasselbe, was er am Ende der aussergerichtlichen Vorntersuchung thut, auch am Ende der gerichtlichen Untersuchung zugeschrieben: dort, wie hier, urtheilt er; aber sein Urtheil bezieht sich in beiden Fällen auf die Anklage, welche er zuerst in der gerichtlichen Untersuchung, dann in dem entscheidenden Schlusstermine des Volksurtheiles vorbringt. In Folge des ersten Urtheils wird die Anklageacte vorläufig, in Folge des zweiten Urtheiles endgültig so, wie sie dem Volke vorgelegt werden soll, festgestellt. Auf diese Weise allein lässt sich die in populären, nicht juristischen Ausdrücken von Cicero gegebene Nachricht befriedigend und sachgemäss erklären.[68]) Es soll aber der Beamte, wie Cicero sagt, seine in Folge der Voruntersuchnng vorläufig festgestellte Anklage dreimal halten, und zwar jedesmal *intermissa die.* Dies scheint zu bedeu-

a) Vergl. oben S. 186.

ten, dass zwischen dem ersten und zweiten, sowie dem zweiten und dritten Termine eine Zeit dazwischen liegen müsse, ohne dass die Länge dieser Zeit bestimmt war: sie richtete sich nach den Umständen und sollte dem Angeklagten ebensowohl wie dem anklagenden Beamten die Möglichkeit gewähren, die nöthigen Zeugen und Beweismittel herbeizuschaffen. Wurde der Angeklagte dabei ungerecht behandelt und ihm die Mittel zu seiner Vertheidigung gekürzt, so stand es ihm frei, die Hülfe der andern Tribunen in Anspruch zu nehmen, und es wäre wunderbar gewesen, wenn er in dem zahlreichen Collegium nicht wenigstens einen gefunden hätte, durch dessen Vermittelung die Billigkeit gewahrt wurde.[69]) Dagegen zwischen der *diei dictio* und dem ersten Termine der Anklage brauchte keine Frist stattzufinden: der Beamte konnte den Anzuklagenden sogleich auf den folgenden Tag vorladen und die Untersuchung beginnen. Dies ergiebt sich deutlich aus Ciceros Worten. Wir haben nur ein geschichtliches Beispiel von einem der letzten Volksgerichte, welche überhaupt gehalten worden sind, in dem die Tage dieser drei Untersuchungstermine angegeben werden. Im Jahre 56 v. Chr. klagte der curulische Aedil P. Clodius seinen politischen Gegner T. Milo beim Volke an[a]), und wir wissen, dass der erste Termin am 2. Februar war, der zweite am 6., der dritte am 17. [b]), der vierte endlich, an welchem das Volksgericht abgehalten werden sollte, war auf den 7. Mai angesetzt.[c]) Zu der Ungleichheit der Zwischenräume zwischen den drei ersten Terminen mögen die Unruhen jener Zeit und die politischen Umtriebe von Clodius beigetragen haben; aber man erkennt den dreimal wiederholten Termin. Zwischen dem dritten und vierten Termine musste eine Zeit von drei Markttagen *(trinundinum)* verfliessen, wie Cicero sagt. Man kann hier die Beschreibung eines Volksgerichtes vor der Zeit der Decemvirn, wie sie Dionysius[d]) bei dem Processe Coriolans giebt, vergleichen. Damals

---

a) Dio Cass. XXXIX, 18; Cic. p. Sest. 44; p. Mil. 15; Ascon. p. 49.
b) Cic. ad Q. fratr. II, 3.
c) Cic. ad Q. fratr. II, 7 init.
d) Dionys. VII, 58.

fielen die drei ersten Termine der Anklage fort: statt deren dienten die Verhandlungen im Senate, durch welche die Anklageacte festgestellt wurde. Nach dem Senatsbeschlusse wurde von den Tribunen der Termin zur Abhaltung des Volksgerichtes auf den dritten Markttag angesetzt, und zwar, wie Dionysius bemerkt, damit der Angeklagte sich auf seine Vertheidigung vorbereiten könne, ohne Zweifel aber auch, damit das Volk über die Sache, welche es entscheiden sollte, sich vorher unterrichten könne. Dieser Theil des Verfahrens wurde später nicht geändert, ausser dass, seit alle Comitien, sowohl Tribut- als Centuriatcomitien, auf gleiche Weise an den patricischen Calender gebunden waren, der Termin nicht mehr auf den dritten Markttag, sondern auf einen Comitialtag nach drei Markttagen gelegt wurde.[a])

Wir haben erwähnt, dass der Beamte, ehe er einen Process vor dem Volke begann, eine aussergerichtliche Untersuchung anstellen konnte, um sich zu überzeugen, ob Grund zur Anklage vorhanden sei: hatte er diese Ueberzeugung ohnedem, so war freilich eine Untersuchung nicht nöthig: der Angeklagte brauchte bei dieser Verhandlung nicht zugegen zu sein. War Grund zur Anklage vorhanden, so nahm der Beamte die *diei dictio* vor, öffentlich, auf dem Markte, vor der zuhörenden Menge, d. h. er lud eine bestimmte, mit Namen bezeichnete, Person vor seinen Richterstuhl, um sich vor ihm zu verantworten. Eine Frist brauchte zwischen dem Tage, an dem die Vorladung geschah, und demjenigen, auf welchen Jemand vorgeladen war, nicht zu liegen[b]), eben so wenig brauchte der Grund, weshalb die Vorladung geschah, der Gegenstand der Anklage, bezeichnet zu werden: auf keinen Fall konnte die Anklage schon so mitgetheilt werden, wie sie schliesslich dem Volke vorgelegt werden sollte. Denn ihre Feststellung sollte erst durch die drei Anklagetermine erfolgen. Welches Schwanken dabei stattfinden konnte, ersieht man z. B. aus Coriolans Process, wo die Anklagetermine durch die Verhandlungen im Senate dargestellt wurden. Die Volkstri-

a) Man sehe oben S. 203.
b) S. kurz zuvor S. 249.

bunen brachten zuerst verschiedene Beschuldigungen vor, dass Coriolan den Vortheilen der Plebs widerstrebe, dass er sich im Senate gegen die ihr zugestandenen Rechte geäussert, und ähnliches: erst am Ende der Senatssitzung wurde die Anklage bestimmt festgestellt. Oft freilich mochte auch schon bei der *diei dictio* der Grund der Vorladung angegeben werden, wo es sich z. B. um bestimmte Verbrechen, welche zur Kenntniss des Beamten gekommen waren, handelte; noch häufiger wird die Anklage, wenigstens im Allgemeinen, vorher bekannt gewesen sein. Aber wesentlich konnte dies nicht sein und es genügte, wenn der Angeklagte überhaupt zur Verantwortung vor den Beamten geladen wurde. Wie die Vorladung dem Volke im Allgemeinen und insbesondere dem Geladenen bekannt gemacht wurde, darüber ist uns nichts überliefert: es wird verschieden gewesen sein in verschiedenen Zeiten. Erscheinen musste der Geladene, sonst wurde er durch den Tribunen geholt: wir werden später Beispiele anführen, wie Angeklagte zu den Terminen mit Gewalt herbeigeschafft wurden oder werden sollten. Es fragt sich, was geschah, wenn der Anzuklagende von Rom abwesend war: wir meinen, wenn er zwar daselbst seinen Wohnsitz hatte, aber zufällig abwesend war. Denn über die nicht in Rom ansässigen Bürger und Nichtbürger hatten die Tribunen keine unmittelbare Macht. Wir haben sogar ein Beispiel vom Jahre 442 v. Chr., dass drei Bürger aus vornehmen patricischen Geschlechtern, welche wegen ihrer Thätigkeit als Gründer der Colonie Ardea von den Tribunen beim Volke angeklagt worden waren, sich dem Processe dadurch entzogen, dass sie ihren Wohnsitz von Rom verlegten.[a]) Diejenigen aber, welche zufällig sich nicht in Rom befanden, hatten einen Anspruch auf Berücksichtigung bei einer Anklage. Waren Privatgeschäfte der Grund der Abwesenheit, so standen diese der Anklage nach: der Vorgeladene musste zurückkehren und konnte von der Billigkeit seines Anklägers oder dessen Collegen einstweiligen Aufschub seines Termines erwarten. Nach eigentlichem Sprachgebrauche aber heissen diejenigen „abwesend", welche in Staatsgeschäften von Rom entfernt

a) Liv. IV, 11.

sind[70]): hier stand eine Staatsangelegenheit der andern gegenüber, und es war billig, dass mit der Anklage gewartet wurde bis nach Beendigung des Auftrages und bis zur Rückkehr nach Rom. Ein bemerkenswerthes, hierher gehöriges Beispiel wird uns aus dem Jahre 172 v. Chr. überliefert.[a]) Der Proconsul M. Popilius wurde wegen seiner Kriegführung in Ligurien getadelt und auf Wunsch des Senates hatten die Tribunen ein Gesetz eingebracht, wonach durch den Senat ein Untersuchungsrichter ernannt werden sollte. Es war dazu der Prätor C. Licinius ernannt worden. Aber der Angeschuldigte wagte sich nicht zum Processe zu stellen und kehrte nicht nach Rom zurück; deshalb drohten die Tribunen mit einem neuen Gesetzesvorschlage, wodurch dem Prätor erlaubt werden sollte, gegen Jenen auch in seiner Abwesenheit die Untersuchung zu führen: er wäre also, auch wenn er sich nicht gestellt hätte, zum Vermögensverlust und zur Verbannung verurtheilt worden und zog es deshalb vor, zu erscheinen und durch andere Künste die Verurtheilung zu verhüten.[b]) Es ist möglich, dass in dem ersten tribunicischen Gesetze eine Bestimmung war, dass die Untersuchung nach der Rückkehr des Angeklagten beginnen sollte und dass es deshalb eines zweiten Gesetzes bedurfte: sonst zeugt die Beantragung desselben von grosser Milde. Es hätte an sich dem Beamten freigestanden, den Angeschuldigten, nachdem ihm eine Frist zur Rückkehr vergönnt war, auch in seiner Abwesenheit zu verurtheilen. Im Jahre 293 v. Chr. wurde der Consul des vorigen Jahres L. Postumius Megellus angeklagt, wahrscheinlich auf Geldstrafe. Er versuchte der Anklage dadurch zu entgehen, dass er als Legat bei dem damaligen Consul Sp. Carvilius eintrat; indessen der anklagende Tribun M. Scantius hielt die Anklage aufrecht und es bedurfte aller Volksgunst von Carvilius, um zu bewirken, dass der Process nicht zu Ende geführt werden konnte.[c]) Im Jahre 187 v.

a) Vergl. oben S. 215.

b) Liv. XLII, 21.

c) Liv. X, 46 Favor consulis (Sp. Carvilii) tutatus ad populum est L. Postumium, legatum eius: qui dicta die a M. Scantio, tribuno plebis, fugerat in legationem (ut fama ferebat) populi iudicium, iactarique magis quam peragi accusatio eius poterat.

Chr. verzögerte indessen der Proconsul Cn. Manlius Vulso seinen Triumph, um nicht in den Process der Scipionen verwickelt zu werden.[a]) In vielen Fällen war jedoch eine Untersuchung über einen abwesenden Angeklagten nicht möglich. So war es z. B. bei dem Proprätor Q. Pleminius, der von den Einwohnern von Locri wegen seiner Grausamkeit und Habsucht angeklagt wurde. Ihn ungehört vor das Volksgericht zu stellen, wäre offenbare Ungerechtigkeit gewesen und deshalb wurde eine Commission von Beamten an Ort und Stelle geschickt.[b]) Aehnlich wird es in allen Fällen gewesen sein, wo ein im Staatsauftrage Abwesender wegen der Ausführung eben dieses Auftrages zur Verantwortung gezogen wurde: er musste zurückberufen werden, ehe die Untersuchung gegen ihn möglich war.

Es giebt bekanntlich zwei Arten von Volksversammlungen. Die eine, formlos und ungeordnet, heisst mit eigentlichem Namen *contio:* sie ist zu Mittheilungen der Beamten an das Volk bestimmt, ohne dass das letztere eine Entscheidung zu treffen hat. Die andre Art von Versammlungen sind die eigentlichen Comitien, welche entweder nach Tribus oder nach Centurien stattfinden, an bestimmte Tage und Tageszeiten gebunden sind, mit bestimmten Opfern eingeleitet, von bestimmten Beamten berufen werden: sie dienen dazu, die an das Volk gerichteten Fragen, mögen es Wahlen oder Gesetze oder gerichtliche Urtheile sein, zu entscheiden. Es kann auch noch eine dritte Art von Volksversammlungen geben, gemischten Charakters, indem eine formlose *contio* entweder den eigentlichen Comitien vorangeht, oder sich an dieselben anschliesst. Die drei Anklagen, welche der Beamte gegen einen beim Volke Anzuklagenden gesetzlich halten muss, geschehen in *contiones:* bei den Processen von P. Scipio und Cn. Fulvius, welche wir später mehrfach erwähnen werden, gebrauchen die Berichterstatter ausdrücklich und in seiner eigentlichen Bedeutung das Wort *contio.*[71]) Es soll dem Volke nur etwas vorgetragen, dem Ankläger und Angeklagten Gelegenheit gegeben werden, die Anschuldigungen und die Ver-

---

a) Liv. XXXIX, 6 und XXXVIII, 54.

b) Liv. XXIX, 22.

theidigung vorzubringen: eine Entscheidung des Volkes durch Abstimmung findet nicht statt, daher jede Sonderung nach den politischen Abtheilungen unnütz ist. Dagegen der vierte Termin findet in einer Volksversammlung gemischten Characters statt: sie beginnt mit einer formlosen *contio* und endet mit den zur Entscheidung berufenen Centuriat- oder Tributcomitien. Dies ergiebt sich aus dem Zwecke des Termines, welchen wir später besprechen werden, sowie aus einem uns ausdrücklich überlieferten Falle, wo uns der Uebergang einer formlosen *contio* in wirkliche Comitien, welche die Abstimmung vornehmen sollen, geschildert wird.[a]) Ueber die Vorsitzenden kann in denjenigen Volksversammlungen, in denen auf Geldstrafe angetragen wird und welche demgemäss mit Tributcomitien enden, kein Zweifel sein: es sind die anklagenden Beamten, die Volkstribunen und Aedilen, welche letzteren, wie wir gezeigt[b]), für die Anklagen vor dem Volke das Recht, Versammlungen desselben zu leiten, besassen. Aber man kann fragen, wie es mit dem Vorsitze in Capitalprocessen, welche in Centuriatcomitien entschieden wurden, stand. Dass die letzteren selbst, also die Volksversammlung, welche den Schluss des vierten Termines bildete, nur von den curulischen Beamten, d. h. den Consuln oder den Prätoren, geleitet werden konnte, ist sicher; aber über den Vorsitz in den drei ersten formlosen Volksversammlungen und der eben so formlosen beim Anfange des vierten Termines kann man schwanken. Wir haben früher bemerkt[c]), dass die vorbereitenden Volksversammlungen mit der Schlussversammlung in nothwendigem Zusammenhange stehen und nur der Zeit nach von einander abgelöste Theile eines Ganzen bilden; dass deshalb der anklagende Tribun oder Aedil bei der *diei dictio* zu einem Capitalprocesse sich mit einem curulischen Beamten in Verbindung setzte: daraus könnte man folgern wollen, dass nur die letzteren in den vorbereitenden *contiones* den Vorsitz hätten führen können. Indessen dieser Meinung widersprechen überlieferte

a) Bei Liv. XXVI, 3.
b) S. oben S. 243.
c) S. oben S. 241.

Thatsachen. Genaue Nachrichten haben wir von einer aedilicischen Anklage, nämlich von derjenigen, welche P. Clodius als curulischer Aedil gegen Milo anstellte. Es ist schwer, den Bericht, welchen Cicero[a]) über die vorbereitenden Anklagetermine giebt, zu lesen, ohne zu glauben, Clodius habe die Volksversammlung, welche geschildert wird, geleitet. Es fielen in derselben die gröbsten Ruhestörungen vor, aber nirgends wird ein Vorsitzender, welcher sie habe unterdrücken wollen, erwähnt. Cicero würde dies gethan haben, da er die Redner, welche auftraten, mit Namen nennt und sich über die Art der Störungen ausführlich verbreitet. Er sagt ferner, Clodius habe den dritten Termin auf die Quirinalien festgesetzt.[b]) Dies könnte, wenn die bestimmte Angabe von einem andern Beamten als Vorsitzenden da wäre, allenfalls als ungenauer Bericht aufgefasst werden: Clodius habe auf die Ansetzung angetragen und ein Anderer sie dann verfügt. Indessen eine solche Angabe fehlt und es ist demnach wahrscheinlich, dass der anklagende Aedil die vorbereitenden *contiones* für die Centuriatcomitien leitete; denn da die Anschuldigung gegen Milo auf Gewaltthätigkeiten lautete, muss man annehmen, dass es ein Capitalprocess war. Ein gleiches Beispiel haben wir aus dem Jahre 211 v. Chr., wo der Tribun C. Sempronius Blaesus den ehemaligen Proprätor Cn. Fulvius wegen schlechter Kriegführung anklagte. Es war anfänglich eine Geldstrafe beantragt, also Tributcomitien würden die Entscheidung gefällt haben. Die drei vorbereitenden *contiones* hielt der Tribun; am Ende der dritten verlangte das Volk wegen der zu Tage tretenden Feigheit des Angeklagten Capitalstrafe gegen ihn. Der Tribun fügte sich in den Willen des Volkes und es fanden nur noch am vierten Termine die Centuriatcomitien unter Vorsitz des städtischen Prätor C. Calpurnius statt.[c]) Ein solches Verfahren wäre unmöglich gewesen, wenn nicht auch bei nachfolgenden Centuriatcomitien die *contiones* von dem Tribunen wären gehalten worden. Es ist möglich, dass zu gewisser Zeit die an-

a) Cic. ad Q. fr. II, 3.
b) Cic. l. l. Clodius in Quirinalia prodixit diem.
c) Liv. XXVI, 3.

klagenden Tribunen und Aedilen nicht so viel Macht in Capitalprocessen hatten; aber sicherlich hatten sie dieselbe in der besten Zeit des Römischen Staates, als der Widerstreit zwischen curulischen und plebejischen Beamten erloschen war.

Die Voruntersuchung, wenn eine stattfand, hatte nur die subjective Ueberzeugung des anklagenden Beamten und seinen Entschluss, entweder auf Geld- oder auf Capitalstrafe anzutragen, begründet; in den Terminen der gerichtlichen Untersuchung kam es darauf an, die Anklage objectiv festzustellen und die Punkte, auf welche die Entscheidung gerichtet werden sollte, zusammen zu fassen. Dazu war es nothwendig, dass der Angeklagte persönlich erschien: er wurde bei dem Beginne eines jeden Termines von dem Herold des Beamten vorgefordert (*citabatur)*, wie man aus Ciceros und Appians von uns angeführten Zeugnissen ersieht.[a]) Er verantwortete sich (*causam dicebat)*, führte Zeugen vor, brachte andere Beweismittel bei, wandte in späterer Zeit die ganze Zurüstung der Vertheidigung, welche allmälig üblich geworden war, an. Es wird die Verantwortung des Angeklagten schon in den ersten Terminen erwähnt im Processe des gewesenen Prätors Cn. Fulvius.[b]) Im Processe von P. Scipio Africanus, den zwei Volkstribunen angestellt hatten, heisst es, der Angeklagte sei aufgefordert worden, sich zu verantworten und hätte dann, ohne der Anschuldigungen Erwähnung zu thun, muthig über sich und seine Thaten gesprochen:[c]) der ganze Termin sei mit Reden hingegangen. Man sieht also, dass der Beamte, nachdem er seine Anklage vorgetragen, sich unmittelbar an den Angeklagten wendete und ihn aufforderte, seine Rechtfertigung vorzubringen. Zeugen, die in dem ersten Termine aufgetreten waren, werden erwähnt in dem Processe von M'. Acilius Glabrio, der wegen Unterschlagung öffentlicher

---

a) S. oben S. 244 und 246. Ein anderes Beispiel der Vorforderung durch den Herold findet sich bei Liv. XXXVIII, 51.

b) Liv. XXVI, 3.

c) Liv. XXXVIII, 50 Iussus dicere causam sine ulla criminum mentione orationem adeo magnificam de rebus ab se gestis est exorsus, ut satis constaret, neminem unquam neque melius neque verius laudatum esse.

Gelder angeklagt war[a]), und zwar Belastungszeugen; aber wenn diese zugelassen wurden, so mussten es auch die des Angeklagten werden und man darf die Zeugen, welche in Cn. Fulvius' Processe während der ersten drei Termine erwähnt werden, auch schon auf den ersten derselben beziehen. Es bildete das Zeugenverhör jedesmal den Schluss des Termins, wie man aus dem Processe des Steuerpächters M. Postumius ersieht, bei dessen vierten Termin, wie Livius[b]) erzählt, nachdem die Reden für und gegen den Angeklagten gehalten und die Zeugen verhört waren, die Vorbereitungen zur Abstimmung getroffen wurden. Als in späterer Zeit die Sitte aufgekommen war, Vertheidiger, welche Uebung und Beredsamkeit besassen, auftreten zu lassen, werden auch solche schon beim ersten Processe erwähnt im Processe Milos, der überdem nach damaligem Gebrauche auch angesehene Freunde als *advocati* mitbrachte.[c]) Der anklagende Beamte selbst begann den ersten Termin damit, dass er die Anklageacte gegen den zur Stelle gegenwärtigen Angeklagten vortrug: sie enthielt die bestimmten, genau angegebenen Klagepunkte nebst der zu beantragenden Strafe. Im Processe gegen Cn. Fulvius lässt Livius[d]) den anklagenden Tribunen eine lange Rede halten, in welcher die Unfähigkeit und Feigheit des Angeklagten dargestellt wird, und fügt hinzu, es sei eine Geldstrafe beantragt worden. Aus der Erzählung von Glabrios Process ergiebt sich sogar, dass die Höhe der Geldstrafe schon beim Beginne des ersten Termins festgestellt wurde: Livius[e]) sagt ausdrücklich, eine Strafe von 100000 As sei gegen ihn beantragt und zwei Termine darüber gehalten worden. So verstrich in Hin- und Herreden von Seiten des Beamten und des Angeklagten[f]) der erste Termin, nach dessen Beendigung jener den zweiten Termin ansetzte *(diem prodixit)*.

a) Liv. XXXVII, 27.
b) Liv. XXV, 3.
c) Cic. ad Q. fr. II, 3, 1.
d) Liv. XXVI, 2.
e) Liv. XXXVII, 58 Centum milium multa irrogata erat, bis de ea certatum est.
f) Liv. XXXVIII, 51.

Dieser zweite Termin war in nichts von dem ersten verschieden, nur dass der Beamte seine Anklage, welche schon bekannt war, nicht zu wiederholen brauchte. Livius[a]) wenigstens lässt P. Scipio an diesem Termine unmittelbar, nachdem die Tribunen ihre Sitze auf der Rednerbühne eingenommen hatten und er vorgefordert worden war, unter dem Stillschweigen Aller jene berühmte Rede halten, in der er an den Jahrestag der Schlacht bei Zama erinnerte und alle zum Gebete auf dem Capitol aufforderte. In allen früher angeführten Processen erwähnen die Berichterstatter Verhandlungen, Zeugen, andere Beweise im zweiten, wie im ersten Termin. Cicero[b]) erzählt, bei Milos Process sei im zweiten Termine Pompejus als Vertheidiger aufgetreten; aber es waren auch andere Redner zugegen, unter ihnen M. Crassus. Der Termin endigte wieder damit, dass der vorsitzende Beamte, welcher die Anklage führte, einen neuen Termin ansetzte *(diem prodixit)* und zwar nach beliebiger Zeit: der Wunsch des Anklägers, den Process zu beenden, und der des Angeklagten, die nöthigen Beweismittel der Vertheidigung herbeischaffen zu können, werden hierbei massgebend gewesen sein. Der dritte Termin verlief wie der zweite und erste, nur war das Ende desselben ein anderes und lieferte ein bestimmtes Ergebniss. Es hatte eine gerichtliche Untersuchung und das Verhör des Angeklagten stattgefunden: daraus musste sich dem Beamten ergeben, ob er seine beim Beginn der Anklage aufgestellte Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten aufrecht erhalten könne oder nicht, oder wie er sie zu stellen habe, um damit durchzudringen. Denn aus den Aeusserungen des Volkes, das den beiderseitigen Reden, dem Zeugenverhör, dem Vorlegen anderer Beweise beigewohnt hatte, liess sich ein ziemlich sicherer Schluss über den Ausfall der Abstimmung ziehen.

Es ist für uns auffallend, wenn bei gerichtlichen Untersuchungen von den Zuhörern Zeichen des Beifalles oder Missfallens gegeben werden: sie scheinen der Würde eines Gerichtes nicht zu entsprechen und ausserdem gegen die Unparteilichkeit zu sein, da

a) Liv. l. l.

b) Cic. ad Q. fratr. II, 3, 2.

der Angeklagte durch Aeusserungen des Missfallens eingeschüchtert und in seiner Vertheidigung gehemmt, durch die des Beifalls ungebührlich ermuntert und gegen das Ansehen des vorsitzenden Richters aufgeregt wird. Aber das Römische Gerichtsverfahren war von Anfang an auf die lebendig sich äussernde Theilnahme des Volkes begründet. Wir haben gesehen[a]), dass die Provocation, wie sie im ersten Jahre der Republik durch Publicolas Gesetz eingeführt worden war, auf der unmittelbaren Theilnahme des Volkes an den Gerichtsverhandlungen beruhte, dass sie stürmische Aeusserungen des Volkswillens nicht bloss zuliess, sondern verlangte, dass sie eine Art gesetzlichen Aufstandes einführte, dem sich der Beamte fügen musste. Aehnlich äusserten sich die Gefühle des Volkes bei allen gerichtlichen Untersuchungen laut und vernehmlich, so dass sich dem vorsitzenden Ankläger ergab, in wie fern er auf Annahme oder Abweisung seines Antrages bei der Abstimmung rechnen könne. Bei dem Processe von P. Scipio wird uns viel von der Volksstimmung erzählt[b]), welche sich laut zu Gunsten des Angeklagten äusserte und am Ende das Einschreiten eines Volkstribunen, welcher denselben schützte, herbeiführte; in dem Processe des Steuerpächters M. Postumius bewirkte, wie es heisst[c]), das Volk durch sein Geschrei, dass ein Volkstribun, der dem Angeklagten versprochen hatte, das Gericht durch sein Einschreiten aufheben zu wollen, dies nicht zu thun wagte; in dem Processe von Cn. Fulvius bewog beim dritten Termine das Geschrei der Volksversammlung den anklagenden Tribunen, einen Capitalprocess zu beginnen[d]). In dem Processe von M.' Acilius Glabrio weigerte sich das Volk über den Angeklagten abzustimmen: es wollte beim dritten Termine den Process nicht weiter fortgesetzt haben[e]). Auch bei der Anklage des früheren Consuls C. Sem-

a) S. I, 184 flgd.

b) Bei Liv. XXXVIII, 50 flgd.

c) Liv. XXV, 3 Interim publicani Cascae instare, ut concilio diem eximeret: populus reclamare.

d) Liv. XXVI, 3 tanta ira accensa est, ut capite anquirendum contio succlamaret.

e) Liv. XXXVII, 58 nec populus de multa suffragium ferre voluit et tribuni eo negotio destiterunt.

pronius Atratinus 422 v. Chr. unterstützte das Volk die Fürbitte, welche vier Volkstribunen einlegten, und zwang den Ankläger, von seinem Vorhaben abzustehen.[a]) Immer, wo wir ausführliche Berichte haben, wird des Beifalles oder Missfallens der zuhörenden *contio* gedacht. Sie bildete dadurch gleichsam ein Gegengewicht gegen die ausserordentliche Macht des vorsitzenden Tribunen, welcher in einer Person die Befugnisse eines Anklägers und Leiters der Verhandlungen vereinte. Darnach war es dem Beamten leicht, die Stimmung des Volkes zu erkennen und mit derselben seine Anklage in Einklang zu bringen: das endgültige Feststellen derselben bildete den Schluss des dritten Termines. Dies ist es, was Cicero in der früher[b]) angeführten Stelle sagt: dreimal klage der Beamte an, ehe er die Geldstrafe beantrage oder das Urtheil spreche: wobei das Beantragen der Geldstrafe sich auf die in Tributcomitien geführten Anklagen, das Urtheilssprechen auf die in Centuriatcomitien bezieht, in denen es sich um Capitalstrafe handelte. Dies endgültige Urtheil des Beamten über die Anklage musste im dritten Termine festgestellt, auch in diejenige Form gebracht werden, wie sie demnächst während dreier Markttage dem Volke bekannt gemacht und dann im vierten Termine zur Abstimmung vorgelegt werden sollte. Wir haben keine unmittelbare Nachricht darüber, wie diese Anklage abgefasst wurde: dies mag auch in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Gelegenheiten verschieden gewesen sein. Es scheint indessen, dass sie kurz abgefasst war und namentlich keine Begründung des Strafantrages enthielt. Bei dem Processe Coriolans war der Senatsbeschluss, welcher dem Strafantrage des anklagenden Tribunen oder Aedilen entspricht, so, dass er nur im Allgemeinen Streben nach der Herrschaft als Verbrechen des Angeklagten angab: die Handlungen, aus denen dieses Streben hervorgehen sollte, waren darin nicht angeführt. Denn bei dem entscheidenden Termine kamen nachher andere Thatsachen, als der Angeklagte und der

---

a) Val. Max. VI, 5, 2 Qua iustitia mota contio actione Hortensium desistere coegit. Vergl. Liv. IV, 42.

b) S. oben S. 244.

Senat erwartet hatten, zur Sprache und gaben die Entscheidung für die Verurtheilung.[a])

Die Thätigkeit des anklagenden Beamten bei diesen drei Terminen der gerichtlichen Untersuchung heisst *anquisitio* und *anquirere*, ein bemerkenswerther Ausdruck.[b]) Im ordentlichen Gerichtsverfahren wird der curulische Beamte oder derjenige, welcher an seiner Stelle die Untersuchung leitet, *quaestor* genannt[c]), ihre Thätigkeit muss also *quaerere* heissen. Indessen auch ihnen wird *anquirere* zugeschrieben und zwar an einer Stelle, wo man grade eine genaue Beobachtung des Sprachgebrauches erwarten muss.[d]) Umgekehrt würde man auch den anklagenden Tribunen als *quaestor* und seine Thätigkeit als *quaerere* bezeichnen können: keinesfalls darf man den Unterschied der beiden Ausdrücke mit der Verschiedenheit des ordentlichen und ausserordentlichen Gerichtsverfahrens ausschliesslich in Verbindung setzen. *Anquirere* bedeutet hin und her suchen, von allen Seiten untersuchen, und das Wort ist deshalb für die Thätigkeit der Tribunen bei den drei Untersuchungsterminen, wie wir sie geschildert haben, besonders passend; denn die Anklage stand nicht fest, sie wurde erst nach den Ergebnissen der Untersuchung festgestellt, der Fall wurde wirklich nach allen Seiten hin untersucht, um die Schuld oder Unschuld des Betreffenden aufzufinden. Dagegen die curulischen Beamten im ordentlichen Processwege handeln meist auf Anlass einer Privatklage, sie untersuchen, ob diese gegründet ist oder nicht: ihre Thätigkeit ist somit ein einfaches Untersuchen, ein *quaerere*. Selbst, wenn sie amtlich einschreiten, auf die Anzeige eines Verbrechens, suchen sie nur nach dem Thäter. Somit wird man

---

a) Dionys. VII, 63 flgd. Vergl. I, 264 flgd.

b) Von Paulus Excerpt. ex Festo p. 22 wird *anquirere* erklärt als *circum quaerere*.

c) S. I, 52 und oben S. 92.

d) Bei Varro de ling. Lat. VII, 9, 76 heisst es commentarium indicat vetus anquisitionis M'. Sergii quaestoris, qui capitis accusavit. Vergl. oben S. 99. Von Volksgerichten wird anquirere gebraucht z. B. bei Liv. II, 52; VI, 20; VIII, 33; XXVI, 3. An der letzten Stelle ist besonders der Ausdruck *pecunia anquirere* zu bemerken, der mit *capite anquirere* zu vergleichen ist.

sagen müssen, dass *anquirere* und *anquisitio* eine besondere Art der gerichtlichen Untersuchung bezeichnen und dass diese sich vorzugsweise bei dem ausserordentlichen Verfahren findet, dass sie aber auch bei dem gewöhnlichen Criminalprocesse vor den curulischen Beamten möglich ist, wie umgekehrt auch den Tribunen und Aedilen ein einfaches *quaerere* und eine *quaestio* zugeschrieben werden kann.[72])

Achtes Capitel.

Die Anklageacte. Der vierte Termin. Verschiedenheit desselben von den früheren Terminen. Einrichtung des vierten Termines und Beschränkung der Vertheidigung dabei. Das Beweisverfahren ist selbständig. Aussagen der Zeugen ohne Vereidigung. Vergleichung mit dem Verfahren vor der Zeit der Decemvirn. Ob und wo Provocation erhoben wird. Die Ankläger können jeden der drei ersten Termine verschieben, den vierten nicht. Streitige Frage, ob ein Geldprocess in einen Capitalprocess übergehen kann. Aufhören eines Processes, zunächst durch den Einspruch eines Tribunen, der gewöhnlich vor dem Beginne der eigentlichen Comitien stattfindet. Aufhören des Processes beim Rücktritt des Anklägers. Verfahren, wenn der Angeklagte sich an den verschiedenen Punkten des Processes nicht stellt. Befugniss der Tributcomitien, in diesem Falle auch Capitalstrafen zu verhängen.

Mit dem dritten Termine war die Anklage festgestellt: was früher nur persönliche Ueberzeugung des Beamten gewesen war, hatte sich durch die öffentlichen mit dem Angeklagten geführten Verhandlungen bestätigt. In den früheren Terminen hatte ein Wettstreit zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten über des ersteren persönliche Ueberzeugung stattgefunden, von jetzt an sollte ein Wettstreit über eine wirkliche, durch gerichtliche Untersuchung begründete, Anklage stattfinden; denn der Ausdruck „Wettstreit" wird in beiden Fällen gleichmässig gebraucht.[a]) Der Inhalt der am Ende des dritten Termines festgestellten An-

---

a) Von den ersten Terminen z. B. bei Liv. XXXVII, 58 in Betreff des Processes von M'. Acilius Glabrio: *bis de ea re certatum est;* von dem vierten Termine bei Liv. XXV, 3 bei dem Processe des Steuerpächters M. Postumius: *cui* (multae) *certandae cum dies advenisset.*

klage war, wie wir schon bemerkt,[a]) ein verschiedener. Sie konnte die Angabe des Verbrechens ganz kurz enthalten und dies wird in vielen Fällen, z. B. bei Unzucht, Nachlässigkeit im Amt und anderen Vergehen, welche sich auf eine einzige Thatsache bezogen, genügt haben: sie konnte aber sicherlich auch ausführlicher auf die Aufzählung der einzelnen Vergehen eingehen: ausser andern Umständen mochte hierauf selbst die Sitte der Zeit von Einfluss sein. Unzweifelhaft aber ist es, dass die Anklage jetzt schriftlich abgefasst werden musste: schon bei Coriolans Process erwähnt Dionysius, die Volkstribunen hätten den über die Anklage gefassten Senatsbeschluss, welcher der nach dem dritten Termine festgestellten Anklageacte entspricht, in der Volksversammlung vorgelesen: er denkt also an schriftliche Abfassung, welcher Art dieselbe auch gewesen sein mag.[b]) Die Anklage wurde dann öffentlich bekannt gemacht, und während der drei Markttage, welche zwischen dem dritten und vierten Termine verfliessen mussten[c]), ausgestellt. Diese Frist hatte den doppelten Zweck, einmal dem Angeklagten die Zeit zu gewähren, um die Vertheidigung gegen die jetzt festgestellte Anklage vorzubereiten, zweitens den Gegenstand der Verhandlung des vierten Termines dem Volke bekannt zu machen. Eine Nichtbeobachtung dieser überhaupt bei Volksversammlungen gültigen Frist mochte wohl bei politischen Massregeln oder Wahlen vorkommen, bei Anklagen war sie, wie wir schon früher erwähnt[d]), kaum möglich und wird auch nirgends sicher berichtet.

Beim Beginne des vierten, nach der gesetzmässigen Frist angesetzten, Termines wurde zuerst der Angeklagte durch den Herold aufgerufen[e]), sodann auf Befehl des anklagenden und auch den Vorsitz führenden Tribunen die Anklage verlesen und der Angeklagte zur Vertheidigung aufgefordert. In der Anordnung dieses Termines bestand aber ein Unterschied mit den früheren

a) S. oben S. 260.

b) Dionys. VII, 58 extr.

c) S. die oben S. 244 angeführte Stelle Ciceros.

d) Vergl. oben S. 203.

e) App. I, 74 sagt ausdrücklich, es sei dies viermal, also bei jedem Termine, geschehen. S. oben S. 246.

Terminen. Auch in jenen konnte der Vorsitzende den Gang des Verfahrens bestimmen, das Zeugenverhör leiten, die Zeit für die Vertheidigungsreden festsetzen; aber ging der Tag ohne bestimmte Ergebnisse hin, so war der Schade nicht eben gross: der Process ging seinen Gang weiter und der Beamte musste aussergerichtlich zu erkunden suchen, was ihm bei der gerichtlichen Untersuchung nicht zu erfahren gelang. Als P. Scipio an seinem zweiten Termine, ohne sich zu vertheidigen, das Volk zum Gebete auf das Capitol und zu den übrigen Tempeln geführt hatte, that der Tribun nichts als dass er den dritten Termin ansetzte.[a]) Der zweite Termin war zwar verloren, aber konnte durch den dritten ersetzt werden. Als es bei dem zweiten Termine von Milos Process zu den ärgerlichsten Auftritten, aber zu keiner gehörigen Untersuchung gekommen war, setzte P. Clodius, als ob Alles in gehöriger Ordnung vor sich gegangen wäre, den dritten Termin an. Aber mit dem vierten, dem Schlusstermine, ging, wenn kein Ergebniss erzielt, der Angeklagte nicht entweder verurtheilt oder freigesprochen wurde, die ganze Anklage verloren: sie hätte wieder von vorn beginnen müssen und selbst dies hielt man aus abergläubischer Scheu für nicht erlaubt. Cicero sagt an der früher angeführten[b]) Stelle ausdrücklich, wenn irgend eine Sache entweder durch Auspicien oder durch Entschuldigung jenen vierten Termin zu nichte gemacht hätte, sei der ganze Process damit zu nichte gemacht. Er führt zuerst Entschuldigung an. Wenn also der Angeklagte für diesen Termin einen gültigen Entschuldigungsgrund hatte, welchen der anklagende Tribun selbst dem Herkommen gemäss als ausreichend anerkennen musste, so war damit der ganze Process aufgehoben. Wir kennen keinen Fall dieser Art; aber bei P. Scipios Process heisst es, der Angeklagte sei bei einem Termine nicht erschienen, sondern habe sich mit Krankheit entschuldigen lassen. Die anklagenden Tribunen wollten dies nicht annehmen, und den Process trotz der Abwesenheit Scipios weiter führen; aber die übrigen Tribunen verlangten Annahme der

a) Liv. XXXVIII, 52 longiore die prodicta.

b) Siehe oben S. 244.

Entschuldigung und Ansetzung eines neuen Termins. Dieser Termin, um den es sich damals handelte, konnte also nicht der vierte Schlusstermin sein, an dem mit Annahme der Entschuldigung der Process aufgehört hätte, sondern es war, wie sich auch aus Livius'[a]) Darstellung ergiebt, der dritte Termin. Verschoben also konnte dieser Schlusstermin nicht werden, was bei den früheren Terminen möglich war. Ferner führt Cicero die Auspicien an und oft genug mögen die Parteien dieses Mittel benutzt haben zur Aufhebung des Termines und Processes.[b]) Indessen ein Beispiel auch hiervon ist uns nicht überliefert; aber es gehörte ebenfalls zu den Auspicien, wenn ein Gewitter während der Volksversammlung eintrat, wie es bei dem Processe des wegen *perduellio* angeklagten P. Claudius geschah.[c]) Verschieden davon war es, dass bei C. Rabirius' Process der Prätor und Augur Metellus Celer die Fahne auf dem Janiculum abnahm und dadurch die Fortsetzung der Centuriatcomitien unmöglich machte.[d]) Dies war ohne Zweifel eine Gewaltthat und geschah gegen die gesetzlichen Bestimmungen, aber der Erfolg war derselbe wie bei den gesetzmässigsten Hindernissen: der Termin und damit der Process war verloren. Freilich hätte er gesetzlich wohl erneuert werden können, indem wieder von Anfang an die Anklage mit den drei Terminen begonnen und die Frist von drei Markttagen beobachtet wurde. Als P. Claudius' Process durch ein Unwetter, wie wir gesagt, vereitelt war, versuchten dies die Ankläger und erneuerten ihre Anklage; aber die übrigen Tribunen traten dazwischen: es sollten nicht ein und dieselben Personen in demselben Amte zweimal ein und denselben wegen *perduellio* anklagen.[e]) Deshalb veränderten

a) Liv. XXXVIII, 52.

b) Man vergleiche Cic. de divinat. II. 35, 74 Fulmen sinistrum auspicium optimum habemus ad omnes res praeterquam ad comitia, quod quidem institutum reipublicae causa est, ut comitiorum vel in iudiciis populi vel in iure legum vel in creandis magistratibus principes civitatis essent interpretes.

c) Schol. Bob. orat. in Clod. et Cur. pag. 337; Val. Max. VIII, 1, 4.

d) Dio Cass. XXXVII, 27.

e) Schol. Bob. p. 337: Postea tribuni pl. intercesserunt, ne iidem homines in eodem magistratu perduellionis bis eundem accusarent.

die anklagenden Tribunen ihre Klage und trugen in Tributcomitien auf Geldstrafe an: diese setzten sie durch. Also nur dieselbe Anklage mit denselben Anklägern und denselben Angeklagten durfte nicht wiederholt werden: wäre eine andere Anklage als wegen *perduellio* vor den Centuriatcomitien möglich gewesen, so wäre sie bei dem allgemeinen Hasse, den Claudius erregt hatte, gewiss angestellt worden. Wir haben kein Beispiel von einer ähnlich verunglückten Anklage in Tributcomitien: nach der uns überlieferten Sitte hätte in erneuter Anklage nur auf eine geringere Geldstrafe, wohl auch mit Veränderung des Anklagegrundes, angetragen werden dürfen.

Es ergiebt sich hieraus die Verschiedenheit des vierten Termines von den drei vorhergehenden: bei jenen konnte man die Untersuchung gehen lassen, auch nach Umständen einen neuen Ersatztermin ansetzen, an diesem musste Alles beendet werden. Und es war in demselben Vieles abzumachen. Zuerst musste die gegen die früher festgestellte Anklage gerichtete Vertheidigung geführt, dann das Zeugenverhör und die Beweisaufnahme vorgenommen, demnächst die ordentliche Volksversammlung berufen, die Abstimmung veranlasst, und das Urtheil selbst gesprochen werden. Mit dem Ablauf der zehnten Stunde musste Alles beendet sein. Nun haben wir zwar keine Nachrichten über die Zeit, welche die Abhaltung der Tribut- oder Centuriatcomitien in Anspruch nahm [73]); aber sie wird doch sicherlich etwa zwei Stunden erfordert haben. Nimmt man dazu, dass viele Förmlichkeiten zu erfüllen waren, dass die Verhandlungen nicht unmittelbar mit der ersten Stunde zu beginnen pflegten, so begreift man, dass mit der Zeit haushälterisch umgegangen werden musste. Der Vertheidigung wurde daher von dem anklagenden Beamten, welcher den Vorsitz führte, eine bestimmte Zeit zugemessen: Cicero in seiner Rede für C. Rabirius klagt[a]), es sei ihm für seine Rede nur eine halbe Stunde erlaubt: wäre die Beschränkung so unbillig gewesen, als er behauptet, so würde sie durch die übrigen Tribunen nicht gestattet worden

a) Cic. p. C. Rab. 3, 9 Quin etiam suspicor, eo mihi semihoram ab Labieno praestitutam esse, ut ne plura de pudicitia dicerem.

sein. Dazu kommt das Verhältniss, in dem dieser Termin zu den übrigen in Bezug auf die Beweisführung steht. Die Anklage, um welche es sich jetzt handelte, war, wie wir bemerkt, erst am Ende des dritten Termines festgestellt worden: unmöglich also konnte das Zeugenverhör und das Vorlegen anderer Beweise mit den ersten drei Terminen abgeschlossen sein, ausser wo über die Thatsache des Vergehens von Anfang an kein Zweifel obwaltete. Daher werden denn auch Zeugenaussagen in diesem vierten Termine ausdrücklich erwähnt, z. B. in dem Processe des Steuerpächters M. Postumius, wo sie als der Umwandelung der *contio* in die zum Abstimmen befugten Comitien unmittelbar vorhergehend angeführt werden.[a]) Ja es konnte geschehen, dass die eigentliche Anklage ganz andere Gesichtspunkte verfolgte als die gerichtliche Untersuchung während der drei ersten Termine im Auge gehabt hatte, dass also neue Belastungs- und Vertheidigungszeugen auftraten. Bei dem Processe Coriolans war die Anklage der Tribunen anfänglich auf die im Senate gehaltenen Reden und seine nachfolgenden Gewaltthätigkeiten gegangen, später für den eigentlichen Gerichtstermin wurde sie auf Streben nach Alleinherrschaft gerichtet.[b]) Bei Käso Quinctius' Process kam die Anklage wegen Ermordung eines Plebejers zu den früher schon zur Sprache gebrachten Vergehen hinzu.[c]) Kurz, es war, wenn auch vielleicht nicht häufig, doch möglich, dass im vierten Termine ein ganz neues Beweisverfahren angestellt werden musste: keines Falls waren die früheren Termine in der Art bestimmend, dass nicht in diesem noch neue Zeugen hätten auftreten, neue Beweise hätten vorgebracht werden können. Diente dieser vierte, mit einer Volksabstimmung schliessende, Termin der Provocation im ordentlichen Gerichtsverfahren, so war, da bei diesem die ersten drei Termine fortfielen, ohnehin nothwendig, das vollständige Beweisverfahren an ihm vorzunehmen. Ueber die Zeugenaussagen selber, wie sie bei diesen Volksgerichten vorkamen, haben wir

a) Liv. XXV, 3 Testibus datis tribuni populum submoverunt u. s. w.
b) Vergl. I, 261.
c) Vergl. I, 272.

keine weiteren Nachrichten, und wir werden daher diesen Gegenstand erst später, wo wir von dem Verfahren in Schwurgerichten sprechen, behandeln. Livius[a]) erwähnt bei Cn. Fulvius' Processe als etwas Besonderes, dass Viele mit einem Schwure die Feigheit des Angeklagten bezeugt hätten: er will damit im Gegensatz zu andern Zeugen, welche keinen Schwur geleistet hatten, die Glaubwürdigkeit und den Eindruck derjenigen, welche schwuren, hervorheben. Also ein Schwur der Zeugen war nicht nothwendig. Denn es kam, zumal bei diesen Volksgerichten, nicht darauf an, einen juristischen Beweis zu liefern, sondern die Neigung der Menge, welche das Urtheil fällen sollte, zu gewinnen. In der Regel wird es von dem Ermessen des vorsitzenden Tribunen abgehangen haben, ob ein Schwur von einem Zeugen gefordert werden sollte. Auch sonst wissen wir, dass eine eidliche Zeugenaussage nicht nöthig war. Als M. Marcellus den Volkstribunen C. Scantinius wegen Unzucht bei dem Volke belangte, wurde der Angeklagte allein auf das Zeugniss dessen, dem er hatte Gewalt anthun wollen, verurtheilt: der Zeuge wurde bei dem Termine zwar auf die Rednerbühne geführt, sprach aber aus Scham nichts.[b]) Mithin muss sein im Geheimen abgelegtes und von dem Ankläger wiedergegebenes Zeugniss gegolten haben, seine Vereidigung nicht nothwendig gewesen sein.

Es ist interessant, dies von uns geschilderte gerichtliche Verfahren, welches als Vorbereitung für das Volksgericht galt, mit demjenigen zu vergleichen, welches vor der Zeit der Decemvirn von Tribunen gegen Patricier stattfand: es wird uns ausführlich bei Coriolans Process dargestellt. Damals ersetzten die Verhandlungen im Senate die drei ersten Termine: nachdem durch dessen Beschluss nicht nur die Anklage erlaubt, sondern auch die Anklagegründe genau festgestellt waren, fand nur der letzte, vierte Termin, an welchem zugleich die Entscheidung durch Volksabstimmung geschah, statt. Die öffentliche Bekannt-

---

a) Liv. XXVI, 3 tertio testibus datis cum praeterquam quod omnibus probris onerabatur, iurati permulti dicerent, fugae pavorisque initium a praetore ortum — tanta ira accensa est, ut capite anquirendum contio succlamaret. Vergl. oben. S. 259.

b) Val. Max. VI, 1, 7.

machung der Anklage während dreier Markttage, so wie das Verfahren in dem Termine selbst war zu beiden Zeiten gleich. Es war natürlich, dass die ersten drei Termine fortblieben; denn sie dienten eben nur zur Feststellung der Anklage, und war diese auf andere Weise geschehen, so war nur Gewährung einer Vertheidigungsfrist an den Angeklagten, Bekanntmachung beim Volke, Schlussverhandlung und Abstimmung nöthig: alles dies fiel in die Zeit von der Beendigung des dritten Termines an. Dies ist aber auch der Punkt, wo sich das von uns so genannte ausserordentliche Verfahren von dem ordentlichen, wie es vor dem Prätor, früher vor dem Consul oder andern curulischen Beamten stattfand, unterschied. Der Prätor hat das Recht, jeden Privatmann vor seine Gerichtsstätte zu fordern und der Geladene ist bei Strafe zum Erscheinen verpflichtet: dort verhört ihn der Prätor, vernimmt die Aussagen der Zeugen: dort kann er ihn, wenn er ihn für unschuldig erkennt, freisprechen, dort ihn verurtheilen und, wenn er ein Provocationsverfahren für zulässig erachtet, erklären, dasselbe einleiten zu wollen. Es wäre widersinnig, wenn er noch einmal an drei Terminen Verhandlungen darüber anstellen sollte, wie die Anklage abzufassen sei. Diese ist schon abgefasst und das Verfahren in den drei Terminen ist genau dasselbe, was der Prätor vor seinem Richterstuhl hält: selbst äusserlich ist es gleich. Denn der Tribun hat eine *contio* um sich, d. h. eine ungeordnete Volksmenge, welche er zum Anhören seiner Verhandlungen eingeladen hat; der Prätor hält ebenfalls öffentlich Gericht und es hört zu, wer will: einer besondern Einladung bedarf es nicht, da seine richterliche Thätigkeit allgemein bekannt ist. Um den Tribunen zu zwingen, ein Gleiches zu thun und nicht von seiner ausserordentlichen Macht, welche ihm in manchen Fällen augenblickliche Anwendung der höchsten Strafen gestattete, tyrannischen Gebrauch zu machen, deswegen sind bei Anklagen, welche er unternimmt, die dreimaligen, in Zeitabständen von einander entfernten, Termine bestimmt. Es geht also bei dem ausserordentlichen Gerichtsverfahren die Verhandlung *in iure* bis zum Ende des dritten Termines: das *in iudicio* begreift nur den vierten, den Schlusstag.

Man hat die Frage aufgeworfen, bei welchem Punkte des

Processes die Provocation vom Angeklagten hätte erhoben werden dürfen, und darüber verschiedene Ansichten aufgestellt.[74]) Die Beantwortung dieser Frage ist, nachdem wir den Verlauf des ganzen Processes geschildert haben, nicht schwer. Sie konnte an keinem Punkte erhoben werden oder vielmehr sie brauchte es nicht. Denn es verstand sich, sobald der erste Termin angesetzt war, von selbst, dass die übrigen Termine und die Entscheidung des Volkes folgen mussten. Die drei ersten Termine hatten, wie wir gesehen, nur den Zweck, die Anklage festzustellen: ein Urtheil kam in ihnen nur in so fern vor, als der Beamte sich darüber entschied, worauf er anklagen wollte: der vierte Termin brachte die Entscheidung des Volkes, gegen die es keine Berufung gab. Hörte also der Process an irgend einem Punkte vor dem Ende des vierten Termines auf, so lag durchaus kein Urtheil, welches hätte vollstreckt werden können, vor. Dagegen wenn der Tribun vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens Jemanden ergreifen und bestrafen wollte, so konnte derselbe provociren und von dem Urtheile des Beamten auf das des Volkes sich berufen: in Folge davon fand dann das ganze gerichtliche Verfahren mit seinen vier Terminen statt. Eine andere Frage ist, was geschah, wenn der Angeklagte sich während des Verfahrens für schuldig erklärte oder sein Vergehen so offenbar war, dass er für ertappt auf frischer That gelten konnte: in welchen Fällen, wie wir gesehen[a]), eine Bestrafung durch den Beamten ohne irgend ein gerichtliches Verfahren stattzufinden pflegte. Man muss antworten, dass dadurch nichts geändert worden wäre: das Verfahren vom ersten Termine an bis zum Urtheile des Volkes ist ein einziges und genau zusammenhängendes, es wird durch das Benehmen des Angeklagten nicht aufgehalten. Es kommt nur darauf an, ob er sich zu den Terminen stellt: fehlt er bei diesen im Bewusstsein seiner Schuld, so tritt dasjenige Verfahren ein, welches überhaupt für den Angeklagten, der sich aus irgend einem Grunde der Vorladung nicht stellt, üblich ist. Ein geschichtliches Beispiel, wo Jemand in den Terminen seine Schuld eingestanden hätte, kennen wir

a) S. oben S. 169 flgd.

nicht: es wird auch schwerlich vorgekommen sein. Denn wollte er gestehen, so konnte er sich bei dem aussergerichtlichen Vorverfahren vor dem Tribunen einfinden und dort bestrafen lassen, wo ihn, weil es eben ein aussergerichtlicher Process war, eine geringere Strafe treffen konnte.

Jeder der vier Termine eines Processes dauerte einen Tag. Zwischen den drei ersten und dem vierten bestand der Unterschied, dass der letzte durchaus inne gehalten werden musste; ging er aus irgend einem, auch nur zufälligen, Grunde verloren, so wurde dies als Vorbedeutung angesehen und der Process war zu Ende. Die drei ersten Termine dagegen können verlegt werden. Im Falle der Angeklagte wegen eigener Krankheit oder wegen Trauer in der Familie oder aus sonstigen Gründen nicht erscheinen kann, so lässt er sich an ihnen bei dem vorsitzenden Tribunen entschuldigen. Dieser prüft die Entschuldigung und gegen seine etwaige ungünstige Entscheidung steht Berufung an die andern Tribunen frei. Wenn die Entschuldigung auf diese Weise als gültig angenommen wird, so wird der Termin verlegt, d. h. statt des ausfallenden ein anderer Termin nach den Umständen angesetzt *(dies prodicitur)*. So war es bei P. Scipios Process. Beim dritten Termin erschien der Angeklagte nicht und liess sich durch seinen Bruder mit Krankheit entschuldigen.[a]) Die vorsitzenden Tribunen wollten die Entschuldigung nicht annehmen und ihn mit Gewalt holen lassen; aber die übrigen Tribunen, an welche sich L. Scipio wandte, verlangten die Annahme derselben und Ansetzung eines neuen Termines, bis der Angeklagte wieder gesund wäre: einer derselben, Ti. Sempronius Gracchus, ging noch weiter. Er erklärte, Scipio gegen die Anklage überhaupt schützen zu wollen. So wurde der Process auf unbestimmte Zeit verschoben und nicht fortgesetzt. Wenn aber dies möglich war, so musste es überhaupt in der Macht des vorsitzenden Tribunen stehen, wenn er seinerseits an der Abhaltung eines Termines verhindert war, denselben zu verlegen. Dagegen bei dem vierten Termine konnte so etwas weder von Seiten des Anklägers noch des Angeklagten geschehen:

---

a) Liv. XXXVIII, 52. Vergl. oben S. 264.

wie er durch Bekanntmachung vor dem Volke angesetzt war, so musste er gehalten werden.

Ueber eine andere Frage herrschte bei den Römern selbst Meinungsverschiedenheit. Ueber Geldstrafe entscheiden Tributcomitien, über Capitalstrafe die Centurien: wollte der Tribun auf diese antragen, so musste er sich den Termin dazu vom städtischen Prätor erbitten, während er für Geldstrafen ihn selbst ansetzte. Nun kam folgender Fall vor. Im Jahre 211 v. Chr. wurde der ehemalige Prätor Cn. Fulvius wegen schlechter Kriegführung von dem Tribunen C. Sempronius Blaesus beim Volke verklagt, und zwar auf Geldstrafe. Als beim dritten Termine, bei welchem die Anklage festgestellt werden musste, durch Zeugen die volle Unfähigkeit und Feigheit des Prätors an den Tag kam, rief das Volk[a]), Geldstrafe genüge nicht, es müsse Capitalstrafe verhängt werden. Dagegen suchte der Angeklagte die Hülfe der übrigen Tribunen nach: er behauptete, diese Veränderung des Processes beim dritten Termine sei nicht erlaubt. Die Tribunen aber entschieden, es stünde ihrem Collegen nach Sitte der Vorfahren frei, sich am Ende der gerichtlichen Untersuchung entweder für Capital- oder für Geldstrafe zu entscheiden[b]). Daraus erkennt man, dass ursprünglich als nach den zwölf Tafeln die tribunicischen Volksgerichte eingesetzt wurden, die ersten Termine von dem vierten gesondert waren. Jene hielt der anklagende Tribun, mochte er Geld- oder Capitalstrafe zu beantragen beabsichtigen, immer selbständig ab: er entschied sich erst am Ende des dritten Termines für die eine oder die andere Strafe und bat, wenn er Capitalstrafe wollte, erst dann den Consul oder Prätor um Ansetzung des vierten Termins. Dies ist die Sitte der Vorfahren, wie sie schon während des zweiten Punischen Krieges heisst. Dagegen später trat eine Aenderung ein. Der Tribun pflegte sich sofort, schon vor Einleitung der gerichtlichen Untersuchung für die eine oder die andere Strafe

a) Vergl. oben S. 259.

b) Liv. XXVI, 3 Cum tribunus bis pecunia anquisisset, tertio capitis se anquirere diceret, tribuni plebis appellati collegae negarunt se in mora esse, quominus, quod ei more maiorum permissum esset, seu legibus seu moribus mallet, anquireret, quoad vel capitis vel pecuniae iudicasset privato.

zu entscheiden und wenn er Capitalstrafe beabsichtigte, sogleich den Prätor um Ansetzung des Termines zu bitten. So erhielten alle vier Termine eine grössere Zusammengehörigkeit, wenngleich freilich der Vorsitz des Tribunen bis zum Zusammentritt der eigentlichen Comitien in jedem Falle bestehen blieb.[a]) Die Zeit, in der diese Veränderung vorgegangen ist, lässt sich nicht angeben, der Grund mag theils in der nach Ausgleichung der Stände herrschenden Eintracht zwischen den curulischen und plebejischen Beamten, theils in dem Wunsche zu suchen sein, die Capitalanklagen schwieriger und damit seltener zu machen.[75]) In dem vorliegenden Falle begreift man, wie sowohl der Angeklagte Cn. Fulvius die Hülfe der Tribunen in Anspruch nehmen konnte, als auch die Tribunen in diesem Ausnahmefalle, wo die Schuld offenbar vorlag und sich unerwartet als die schwerste herausgestellt hatte, wo ferner auch die Stimmung des Volkes drohend war, auf die alte Sitte zurückgingen, gegen welche es kein gesetzliches Hinderniss gab. Verschieden hiervon verhielt es sich mit dem Processe des Staatspächters M. Postumius. Hier war die Untersuchung des anklagenden Tribunen auch auf Geldstrafe gerichtet gewesen, die drei Termine waren gehalten, der Schlussantrag gestellt und der vierte Termin erschienen. Livius[b]) sagt ausdrücklich, der Tag für den Wettstreit um die Geldstrafe sei dagewesen und die einzige Hoffnung des Angeklagten hätte darauf beruht, dass ein befreundeter Tribun vor der Abstimmung des Volkes Einsprache thäte. Als diese Hoffnung schwand, wurde, eben während man zur Abstimmung schreiten wollte, von den Freunden des Angeklagten Gewalt gebraucht und der vorzeitige Schluss des Termines, sowie Aufhebung des ganzen Processes herbeigeführt. Aber der Senat war mit dieser Störung des Gerichtes nicht zufrieden und veranlasste eben dieselben Tribunen, einen neuen Capitalprocess zu beginnen, in welchem Postumius nicht erschien und abwesend verurtheilt wurde. Es hatte also der erste Process aufgehört, ehe der zweite begann.

---

a) Vergl. oben S. 240 und 255.

b) Liv. XXV, 3.

Wir haben schon früher[a]) angeführt, dass, wenn der vierte Termin durch irgend einen Grund, sei es entschuldigte Abwesenheit des Angeklagten oder üble Vorbedeutungen oder selbst, wie es das eben erwähnte Beispiel lehrt, durch Gewalt gestört wurde und deshalb ohne Ergebniss blieb, damit der ganze Process zu Ende war. Aber es gab noch andere Möglichkeiten, einen begonnenen Process zu ändern oder selbst aufhören zu machen. Diese lagen zunächst in der Macht der Volkstribunen, welche, wie wir ausgeführt[b]), gegen alle Amtshandlungen nicht nur der patricischen, sondern auch der plebejischen Beamten das Recht des Einspruches hatten. Bei den Volksgerichten äusserte sich derselbe auf dreifache Weise. Erstlich konnte derjenige, dem ein Termin vor dem Volke gesetzt, d. h. der zu dem ersten Termine von einem Tribunen oder Aedilen vorgeladen war, die Hülfe der Tribunen in Anspruch nehmen und fand er aus dem Collegium auch nur einen, welcher ihn gegen die Folgen der Untersuchung zu schützen versprach, so konnte der Process keinen Erfolg haben und unterblieb daher. Es war ungewöhnlich und nicht gut möglich, dass ein Tribun einen andern an dem Ansetzen der Termine und Abhalten der gerichtlichen Untersuchung hinderte, eben so wenig, wie er gegen einen curulischen Beamten bei der Ausübung seiner richterlichen Thätigkeit Einspruch thun durfte. Freilich an sich, nach der Verfassung und den Gesetzen, war es möglich, und es ist bekannt, dass die Volkstribunen bei einzelnen grossen Verfassungskämpfen durch ihr Verbot die Thätigkeit aller Beamten lähmten und den ganzen Staat zum Stillstande brachten. Aber das war eine äusserste Massregel und es würde die tribunicische Macht in Verruf gebracht haben, hätte sie sich dazu hergegeben, die Untersuchung von Vergehen, um die es sich bei den Terminen handelte, zu verhindern. Deshalb pflegte ein Tribun den andern nicht beim Ansetzen der Termine zu stören; wollte er dennoch dem Angeklagten helfen, so sagte er demselben seinen Schutz zu, d. h. er schützte ihn z. B. vor dem Gefängnisse, in das ihn der ankla-

a) S. oben S. 264.
b) Vergl. I, 216.

gende Tribun werfen konnte, er erlaubte nicht, dass derselbe mit Gewalt geholt und vor den Richterstuhl des Anklägers gestellt wurde. Dadurch wurde die Führung der gerichtlichen Untersuchung erschwert, vielfach sogar unmöglich gemacht. Kam es dessenungeachtet zum vierten Termin, bei dem ein bestimmter Anklageantrag gebildet war und dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden sollte, so blieb einem Tribunen, welcher gegen seinen die Anklage leitenden Collegen auftreten wollte, die weitere Möglichkeit, die Comitien, ehe sie die Abstimmung begannen, zu verbieten. Bei dem Processe des Staatspächters M. Postumius, waren die drei Termine gehalten worden und der vierte, an welchem das Volk sein Urtheil fällen sollte, erschienen. Die einzige Hoffnung, heisst es[a]), für den Angeklagten war, dass C. Servilius Casca, ein demselben befreundeter und verwandter Volkstribun, ehe die Tribus zur Abstimmung berufen würden, Einspruch thäte. Er wollte es auch thun, aber das Volk schrie dagegen und dadurch erschreckt, erhob er seinen Einspruch nicht. Man fragt, weshalb der Tribun, wenn er dem Angeklagten helfen wollte, dies nicht früher gethan, weshalb er nicht die früheren Termine gehindert hat und erst den Betrug des Angeklagten durch die Zeugenaussagen bei der gerichtlichen Untersuchung an den Tag kommen liess. Es scheint, dass dies ungewöhnlich gewesen wäre, einem Beamten seine Amtsthätigkeit zu untersagen, dagegen eine bestimmte Massregel, welche derselbe vornehmen wollte, zu verbieten war in der Ordnung. In alter Zeit hatten die Tribunen die Verurtheilung von M. Volscius Fictor durch die Quästoren hintertreiben wollen; aber die gerichtliche Untersuchung seines Verbrechens hatten sie nicht gehindert: erst, als deshalb die Comitien berufen wurden, hinderten sie dieselben und damit die Verurtheilung des Angeklagten[b]). Bei P. Scipios Processe handelte es sich, wie schon erwähnt[c]), um das Erscheinen beim dritten Termin, für den sich der Angeklagte mit Krankheit entschuldigt hatte. Das Collegium

a) Bei Liv. XXV, 15. Vergl. oben S. 259.
b) Liv. III, 24. Vergl. I, 293.
c) S. oben S. 265.

der Tribunen hatte durch seinen Beschluss einen Aufschub des Termines bewirkt: einer derselben Ti. Sempronius Gracchus ging weiter: er erklärte, er verlange einen Aufschub des Termines, bis Scipio nach Rom zurückgekehrt sei, möchte er aus welchem Grunde auch immer fortbleiben: auch wenn er zurückgekehrt sei, wolle er ihn schützen, dass er sich nicht zu vertheidigen brauche.[a]) In ein und demselben Decrete erklärt der Tribun, er wolle den dritten Termin hindern und er wolle ihn nicht hindern. Er will ihn hindern, wenn die Ankläger die ungewöhnliche Massregel ergreifen und über einen von Rom Abwesenden einen Termin halten[b]): dann will auch er den ungewöhnlichen Schritt thun und seine Collegen in einer ihnen zustehenden Amtsthätigkeit hindern. Dagegen, wenn die Ankläger sich innerhalb der gewöhnlichen Schranken halten und Scipio nur, nachdem er zurückgekehrt ist, zum dritten Termine vorladen, will auch Gracchus nur das Hergebrachte thun und den Angeklagten auf sein Verlangen vor aller Gewaltthätigkeit schützen. Was Gracchus am etwaigen vierten Termine vor der Volksabstimmung thun will, sagt er nicht: das hängt von dem Angeklagten, dem Ausfall der Untersuchung, der Volksstimmung ab. Bekanntlich hatte der Process gegen P. Scipio mit dieser Erklärung von Gracchus ein Ende: Scipio kehrte nicht nach Rom zurück und wurde nicht weiter angeklagt. Ein einziger Tribun setzte seinen Willen gegen den der übrigen Tribunen durch, weil er von der öffentlichen Meinung unterstützt wurde. Eben diese hatte in dem kurz vorher erwähnten Processe von M. Postumius die Entscheidung gegeben. Ohne ihren Einfluss wäre es niemals möglich gewesen, gegen einen Tribunen selbst einen Process zu führen. Als C. Scantinius wegen Unzucht vor dem Volke angeklagt werden sollte, erklärte er, er könne nicht gezwungen werden, sich zu einem Termine zu stellen: sicherlich konnte er auch nach wörtlicher Auslegung der Gesetze die Abstimmung der Comitien hindern. Aber gegen den Geist der

a) Liv. XXXVIII, 52 Se P. Scipionem priusquam Romam redisset, accusari non passurum; tum quoque, si se appellet, auxilio ei futurum ne causam dicat.

b) Vergl. oben S. 252.

Verfassung wäre das gewesen und die öffentliche Meinung gab den Ausschlag: die Untersuchung wurde gehalten, die Abstimmung des Volkes vorgenommen, der Tribun trotz seines Einspruches verurtheilt und gestraft.[a]) Drittens endlich konnte jeder Tribun während des ganzen Processes gegen die Art und Weise der Anklage Einspruch erheben. Als Beispiel davon können wir den früher[b]) erwähnten Fall anführen, wo die Tribunen über die Verwandlung einer Klage auf Geld in eine Capitalklage entschieden. In vielen Processen musste bei dem Zeugenverhör, der Beibringung sonstiger Beweismittel und anderen Handlungen des vorsitzenden Tribunen die Hülfe und Entscheidung des Collegiums angerufen werden.

Ein Process wurde ferner aufgehoben, wenn der Ankläger, aus welchem Grunde es auch sein mochte, zurücktrat. Er konnte dies in gewissen Fällen sogar mit Ehren thun und durch seinen Rücktritt die Unschuld des Angeklagten bekunden. Denn die drei ersten Termine waren ja zur gerichtlichen Untersuchung bestimmt und es konnte sich in ihnen die Grundlosigkeit des Verdachtes ergeben. Aber auch andere Gründe konnten den Ankläger bestimmen. Im Jahre 422 v. Chr. setzte der Volkstribun L. Hortensius dem Consul des vorigen Jahres C. Sempronius einen Termin wegen unglücklicher Kriegführung oder erklärte wenigstens in der Volksversammlung es thun zu wollen. Die übrigen Tribunen baten für den Consul, unter welchem sie gedient hatten, erklärten mit dem Angeklagten Trauerkleider anlegen zu wollen und bewogen dadurch ihren Collegen, von seinem Vorhaben abzustehen.[c]) M'. Acilius Glabrio, ein Emporkömmling, bewarb sich 189 v. Chr. um die Censur: aus Neid gegen sein Glück klagten ihn zwei Volkstribunen wegen Geldunterschlagung an, und, da der Angeklagte sich entschlossen vertheidigte, fanden zwei Termine statt. Da endlich trat Glabrio von seiner Bewerbung zurück und die Tribunen ihrerseits liessen die Anklage fallen, womit das Volk zufrieden war.[d]) Bei der An-

a) Val. Max. VI, 1, 7; Plut. Marc. 2. Vergl. oben S. 224.

b) S. oben S. 272.

c) Liv. IV, 42; Val. Max. VI, 5, 2.

d) Liv. XXXVII, 58.

klage der beiden Censoren, welche der Tribun P. Rutilius anstellte, wurde der eine vom Volke freigesprochen: darauf liess der Tribun die Anklage gegen den zweiten, welche schon dreimal verhandelt worden war, beim Schlusstermine fallen.[a]) Berühmt ist der Process des Dictators L. Manlius, welchen der Tribun M. Pomponius angeklagt hatte: der Sohn des Dictators zwang durch Androhung von Gewalt den Tribunen zum Schwure, dass er die Anklage aufgeben wolle und Pomponius gab, mit Billigung des Volkes, sein Vorhaben auf.[b]) In die Zeit vor den Zehnmännern fällt der Process, welchen der Tribun Cn. Genucius gegen die Consuln des vorigen Jahres anstellte: als der Tribun, wie es schien durch die Patricier, getödtet war, unterblieb das Urtheil des Volkes, zu welchem der nöthige Senatsbeschluss schon eingeholt war.[c]) Wir sehen also, dass bei allen Punkten des Processes ein Zurücktreten des Anklägers das Aufhören des gerichtlichen Verfahrens zur Folge hatte.

Dagegen der Angeklagte hatte nicht das Recht, bei irgend einem der angesetzten Termine zu fehlen oder denselben eigenmächtig aufzuschieben: er musste sich stellen, wie es der anklagende Tribun bestimmt hatte und auf den Aufruf des Heroldes antworten. Der Ankläger konnte seine Anwesenheit sich sichern durch Gefängnisshaft oder durch Bürgen *(vades)*, welche mit einer bestimmten Geldsumme hafteten. Allerdings durfte der Angeklagte sich mit dem Ansuchen um Entschuldigung an den vorsitzenden Tribunen wenden: wurde diese von demselben als gültig nach Gesetz und Herkommen anerkannt, so wurde, wenn es sich um die drei ersten Termine handelte, ein Aufschub bewilligt, wie in dem schon erwähnten Processe von P. Scipio: handelte es sich um den vierten, mit den eigentlichen Comitien verbundenen Termin, so war damit der Process zu Ende. Denn das Eintreten eines solchen Entschuldigungsgrundes galt gleich

a) Liv. XLIII, 16.

b) Liv. VII, 5; Val. Max. V, 4, 3; Cic. de off. III, 31; Senec. de benef. III, 37.

c) Liv. II, 54.

einer göttlichen Schickung, der man sich zu fügen habe.[a]) Natürlich aber wird man beim Prüfen solcher Entschuldigungen besonders streng gewesen sein: ein geschichtlicher Fall dieser Art ist uns nicht überliefert. Blieb der Angeklagte an irgend einem Termine ohne Entschuldigung oder vielmehr ohne eine von dem anklagenden Tribunen oder dessen Collegen angenommene Entschuldigung fort, so konnten die Ankläger ein verschiedenes Verfahren einschlagen, das sich je nach den Umständen richtete. Abgesehen von dem Verfalle der etwaigen Bürgen, welcher, wie der Process von Kaeso Quinctius lehrt[b]), in jedem Falle eintrat, kam es darauf an, ob als Grund des Nichterscheinens Widerspenstigkeit oder Schuldbewusstsein betrachtet wurde und ob es sich um einen der drei ersten oder um den Schlusstermin handelte. War jenes bei einem der drei ersten Termine der Fall, so konnte der Ankläger den Vorgeladenen mit Gewalt holen lassen. Dies drohten die Tribunen dem P. Scipio, der sich zum dritten Termine nicht stellte, sondern auf sein Landgut bei Liternum zurückzog.[c]) Ohne Zweifel konnten die Tribunen den Angeklagten, auch wenn er sich weiter entfernte und im Bewusstsein seiner Schuld in die Verbannung gehen wollte, mit Gewalt zurückholen lassen. So sollte es nach der Ueberlieferung Einiger bei jenem Q. Pleminius, der sich gegen die Einwohner von Locri vergangen hatte, geschehen sein. Zur Untersuchung seiner Verbrechen war von Rom eine Commission, bei welcher sich zwei Volkstribunen befanden, abgeordnet worden und diese hatte einen Termin in Rhegium angesetzt. Der Angeklagte wollte in die Verbannung nach Neapel gehen, traf aber unterweges auf Q. Metellus, ein Mitglied jener Commission, und wurde von ihm mit Gewalt nach Rhegium zurückgebracht.[d]) Und doch handelte es sich in diesem Falle noch nicht um einen

---

a) Vergl. oben S. 265.

b) S. unsere Darstellung dieses Processes I, 274.

c) Liv. XXXVIII, 52. Vergl. oben S. 251 und 276.

d) Liv. XXIX, 21 Ceterum duplex fama est, quod ad Pleminium attinet; alii auditis quae Romae acta essent, in exilium Neapolim euntem forte in Q. Metellum, unum ex legatis, incidisse et ab eo Rhegium vi retractum tradunt.

jener drei gesetzlich vorgeschriebenen Termine, sondern nur um eine Voruntersuchung. Aber freilich waren hier die Verbrechen so schlimm, dass man den Angeklagten nicht auf Bürgschaft frei liess, sondern in Haft hielt und am Leben strafen wollte. Handelte es sich dagegen um Geldstrafe oder um Capitalverbrechen, welche doch nicht todeswürdig erschienen, so betrachteten die Ankläger den Angeklagten als überführt: es bedurfte keines Verfahrens *in iudicio* und es konnte unmittelbar, ohne dass weitere Verhandlungen stattfanden, von der Volksversammlung unter dem Vorsitze desselben Tribunen, welcher die Anklage geleitet hatte, das Aussprechen der Strafe geschehen. Dies scheint z. B. bei Camillus der Fall gewesen zu sein, von dem nicht berichtet wird, bei welchem Theile des Processes er seine Vertheidigung aufgab; sicher ist es nur, dass er sich angeblich wegen Familientrauer, welche er hatte, zu keinem Termine stellte.[a]) Eine besondere Rücksicht beobachteten die Ankläger bei dem Staatspächter M. Postumius. Als ihm der erste Termin des Capitalprocesses gesetzt war, erschien er, trotzdem dass er Bürgen gestellt hatte, nicht: es hiess, er sei in die Verbannung gegangen. Die Tribunen setzten ihm also einen zweiten Termin, bestimmten aber zugleich durch Volksbeschluss, wenn er sich an diesem nicht gestellt hätte, solle sein Vermögen eingezogen werden, über ihn selbst die Acht ausgesprochen sein.

Verschieden musste das Verfahren sein, wenn der Angeklagte am vierten Termine, an welchen sich die abstimmenden Comitien anschlossen, ohne Entschuldigung wegblieb. Aufschieben des Termines war nicht möglich, eben so wenig Anwendung von Gewalt, um den Angeklagten zum Erscheinen zu zwingen; denn auch damit wäre die Zeit des Termines und der Termin selbst verstrichen. Es blieb den Anklägern nichts übrig, als den Angeklagten als durch eigenes Geständniss überführt zu betrachten, von dem Verfahren *in iudicio* abzusehen, und unmittelbar in Tributcomitien auf Aechtung und Vermögensverlust des Angeklagten anzutragen. Dies geschah denn auch bei Cn. Fulvius' Processe, bei dem aus besonderen Gründen die drei ersten Ter-

a) Liv. V, 32; Plut. Cam. 13.

mine gewissermassen fortgefallen waren.[a]) Aus diesem von uns geschilderten Verfahren erklärt sich eine sonst auffallende Erscheinung. Wir haben früher bewiesen[b]), dass das alte Gesetz der zwölf Tafeln, nur Centuriatcomitien sollten über das *caput* Römischer Bürger entscheiden, während der ganzen Republik in Geltung war: dagegen die Bestätigung der Verbannung, welche ein Angeklagter in einem Capitalprocesse durch sein Nichterscheinen vor Gericht über sich selbst ausgesprochen hatte, geschah durch Tributcomitien. Wir haben zwei Beispiele davon, das von M. Postumius und Cn. Fulvius, von denen wir so eben gesprochen haben: bei beiden heisst es ausdrücklich, die Plebs, d. h. Tributcomitien, habe die rechtmässige Verbannung gegen sie beschlossen.[c]) Hätte vorher keine gerichtliche Untersuchung stattgefunden, so wäre ein solcher Volksbeschluss ohne Zweifel ein sogenanntes Privilegium gewesen, wie es in der Gesetzgebung verboten war.[d]) Nach einer gerichtlichen Untersuchung war er gesetzmässig. Es handelte sich bei ihm nicht um ein *iudicium.* Ein solches war da, wo das Geständniss des Angeklagten vorlag oder die That offenbar war, nicht nöthig. Es war nur die Bestätigung einer vollendeten Thatsache, ausserdem das Aussprechen von Massregeln, damit dieselbe nicht nach dem Belieben des Angeklagten wieder rückgängig gemacht werden könne: Beides lag vollständig in der Befugniss der Tributcomitien.

Wir haben die Fälle angeführt, in denen der Angeklagte während des Verfahrens *in iure* sich dem Gerichte entzog und die verschiedenen Verfahrungsweisen, welche dabei eingeschlagen werden konnten, angegeben. Aber der Angeklagte konnte im Vertrauen entweder auf die Neigung des Volkes oder auf seine

---

a) S. oben S. 272.

b) S. oben S. 231.

c) Liv. XXV, 4 Tribuni plebem rogaverunt plebesque ita scivit: Si M. Postumius ante Kal. Maias non prodisset citatusque eo die non respondisset atque excusatus esset, videri eum in exilio esse bonaque eius venire, ipsi aqua et igni placere interdici; id. XXVI, 3 postquam dies comitiorum aderat, Cn. Fulvius exulatum Tarquinios abiit: id ei iustum exilium esse scivit plebs.

d) Vergl. I, 367.

Unschuld noch länger ausharren: er konnte die drei ersten Termine durchmachen, auch den Anfang des vierten, das Verfahren *in iudicio* beginnen lassen und trotzdem noch vor Beendigung des gerichtlichen Urtheils freiwillig in die Verbannung gehen. Ein geschichtliches Beispiel dieser Art haben wir nicht; aber Polybius[a]) in seiner Schilderung der Römischen Verfassung hebt es als etwas Lobens- und Bemerkenswerthes hervor, dass die Sitte den in einem Capitalprocesse Angeklagten gestatte, sich in eine freiwillige Verbannung zu begeben, wenn auch nur noch eine der zum Abstimmen berufenen Tribus ihre Stimme nicht abgegeben habe.[b]) Polybius sagt nicht, ob er von dem ordentlichen oder ausserordentlichen Gerichtsverfahren, wie wir es nennen, spreche; er meint aber beides. Denn in Bezug auf den vierten Termin war es dasselbe. Es ist ferner aus den von uns angeführten Beispielen ersichtlich, dass die von Polybius angeführte Sitte nicht für alle Fälle gilt: wo die Anklage wegen schwerer Verbrechen geschah und schon vor oder während der gerichtlichen Untersuchung Verhaftung des Schuldigen stattgefunden hatte, konnte natürlich von der Erlaubniss einer freiwilligen Verbannung nicht die Rede sein. Aber er hat Recht für die Mehrzahl der Fälle und namentlich im Hinblick auf die Griechische Rechtspflege, welche, wo sie den Angeklagten erreichen konnte, die Todesstrafe vollzog und besonders auch politische Vergehen mit wirklicher Lebensbusse strafte. Dass dergleichen nicht in Rom geschah, verdankte man der tribunicischen Gewalt, welche solche Milde anfänglich zur Sicherung der eigenen Standesgenossen geltend machte und später den gleichen Grundsatz bei den von den Tribunen selbst eingeleiteten Processen zuzulassen gezwungen war.

---

a) Polyb. VI, 14 Καὶ γίγνεταί τι περὶ ταύτην τὴν χρείαν παρ' αὐτοῖς ἄξιον ἐπαίνου καὶ μνήμης· τοῖς γὰρ θανάτου κρινομένοις, ἐπὰν καταδικάζωνται, δίδωσι τὴν ἐξουσίαν τὸ παρ' αὐτοῖς ἔθος ἀπαλλάττεσθαι φανερῶς, κἂν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφοφόρητος ἑκούσιον ἑαυτοῦ καταγνόντα φυγαδείαν.

b) Vergl. Anm. 62.

Neuntes Capitel.

Parteilichkeit des Vorsitzenden bei dem ausserordentlichen Verfahren vor dem Volke. Daher Anwendung von Privatrichtern zur Entscheidung einzelner Thatsachen. Beispiele davon. Beim vierten Termine Uebergang der contio in Tribut- oder Centuriatcomitien. Endgültiger Antrag beim Volke. Entscheidung desselben durch Freisprechung oder Verurtheilung, und zwar nach absoluter Stimmenmehrheit. Ausführung des Urtheilsspruches durch den Beamten, welcher den Vorsitz geführt. Gefängniss auch im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe. Verwendung der Geldstrafen. Eine Verurtheilung dazu ist nicht mit öffentlicher Schande verbunden. Weshalb man dennoch in die Verbannung ging. Erlass der Geldstrafe. Aeusserlichkeiten des Verfahrens. Ort der gerichtlichen Untersuchung und der Tributcomitien, meist der Markt, aber auch das Capitol. Der Angeklagte und seine Anwälte stehen dem Ankläger auch äusserlich nicht gleich. Formen der Vorladung. Hornbläser bei Centuriatcomitien. Aufrufen durch den Herold, das öfters wiederholt werden muss. Wer als reus gilt. Betragen desselben, auch seiner Verwandten und Freunde. Allgemeine Betrachtung über den Character und die Entstehung der Volksgerichte.

Das Verfahren vor den Römischen Volksgerichten hatte sich auf eigenthümliche Weise aus den politischen Einrichtungen des Staates gebildet und behielt fortdauernd diesen Character bei: es erscheint wenig angemessen, um die Wahrheit an das Licht zu bringen und dem Angeklagten die nöthige Sicherheit gegen ein ungerechtes Urtheil zu gewähren. Es kam Alles auf die Neigung des Volkes, auf die augenblickliche Stimmung der Menge, deren Ausdruck selbst die Tribunen waren, an: ein wirklich unparteiisches Gerichtsverfahren war nur bei ausserordentlicher Characterfestigkeit der Beamten möglich. Als hauptsächlicher Uebelstand erscheint der, dass die Ankläger und Leiter der Untersuchung immer ein und dieselben Personen waren: derjenige Volkstribun, welcher einen Verdacht geschöpft, eine Beschwerde empfunden hatte, erhob die Anklage, eben derselbe bestimmte die Termine, eben derselbe führte die gerichtliche Untersuchung, derselbe war in vielen Fällen Vorsitzender der das Urtheil sprechenden Volksversammlung, derselbe verkündete

das Urtheil, derselbe vollzog es: man kann in Wirklichkeit sagen, dass gewissermassen Ankläger und Richter in einer Person vereinigt waren. Denn wenngleich der Vorsitzende einer Volksversammlung gezwungen war, das Urtheil, welches dieselbe gesprochen hatte, anzunehmen, war dennoch sein Einfluss selbst bei der Leitung der Abstimmung sehr gross. Es zeigt sich in diesem Punkte die hohe Stellung, welche die Römer der Magistratur anwiesen, so sehr wie bei irgend einer Staatseinrichtung. Bei dem ordentlichen Gerichtsverfahren herrschten zwar im Ganzen dieselben Formen der Verhandlung, aber thatsächlich waren dieselben weniger schädlich, weil die Privatanklage überwog: zwischen dem Ankläger und Angeklagten die nöthige Unparteilichkeit zu bewahren, war dem Beamten leichter: bei diesem ausserordentlichen Volksgerichte aber war der Anklagende immer derselbe Beamte, welcher nachher die Untersuchung führte und zum Theil auch den Vorsitz in der Volksversammlung hatte. Wir finden daher eine Rechtsgewohnheit der Römer, welche geeignet war die Thatsachen, um welche es sich handelte, auf unparteiische und zuverlässige Weise zu erforschen und dadurch einem unschuldig Angeklagten Beistand zu gewähren. Sie ist nicht auf dies ausserordentliche Verfahren vor dem Volksgerichte, ja selbst nicht auf das strafrechtliche Verfahren überhaupt beschränkt, sondern kann bei den verschiedenartigsten Verhältnissen angewendet werden: wir führen sie indessen hier an, weil der Uebelstand, dem sie entgegenwirkt, hier am meisten hervortritt. Es ist eine Verbindung des Criminalverfahrens mit einer dem Privatprocesse eigenthümlichen Einrichtung.

Käso Quinctius war von einem Tribunen angeklagt aus Zorn über sein hochfahrendes und gewaltthätiges Verfahren gegen die Plebs: zur Verurtheilung aber war ein Hauptgrund gewesen die Klage eines Plebejers Volscius Fictor, jener habe im Uebermuthe seinen Bruder erschlagen und sich der gesetzlichen Anklage durch neue Gewaltthätigkeiten entzogen. Nach der Verurtheilung legte sich der Zorn des Volkes, man untersuchte ruhiger und es wurde bekannt, das Zeugniss von Volscius sei falsch gewesen: dessen Bruder sei an einer Krankheit gestorben, Kaeso habe sich um die Zeit, wo die That geschehen sein sollte,

im Lager und nicht in der Stadt aufgehalten. Viele boten dem Volscius über diese Thatsachen ein Privatgericht an[a]), d. h. sie verlangten, sie und Volscius sollten sich über einen Richter vereinigen, beide Parteien dann eine bestimmte Geldsumme, welche der Unterliegende verlieren sollte, einsetzen: dem Richter sollte die Frage vorgelegt werden, entweder ob Volscius' Bruder gewaltsamer Weise oder eines natürlichen Todes gestorben sei, oder ob Kaeso zur Zeit der That in Rom gewesen sei, oder beide Fragen zusammen. Derjenige, gegen welchen der privatrechtlich eingesetzte Richter entschied, verlor die Wette und die eingesetzte Geldsumme; weiter hatte die Entscheidung keine unmittelbare Folge. Livius sagt, Volscius hätte nicht gewagt vor Gericht zu gehen und dieser Umstand hätte seine Verurtheilung in einem etwaigen Criminalprocesse wegen falschen Zeugnisses unzweifelhaft gemacht. Mittelbar aber war die Folge, dass ein *praeiudicium*, wie man es nannte, da war, dass die Thatsache von der Unschuld Kaesos als festgestellt erschien, mithin auch die des falschen Zeugnisses. Zur criminalgerichtlichen Verurtheilung bedurfte es dann nur noch der nothwendigen Formen des Anklagens und Urtheilssprechens. Ausführlicher wird uns diese Sitte bei einer andern Gelegenheit, wo es sich nicht um einen Process handelte, geschildert.[b]) Die Besieger der Punier bei den Aegatischen Inseln, C. Lutatius und Q. Valerius, stritten sich im Senate darum, ob der erstere allein, weil er Proconsul gewesen war, oder auch der letztere, da er bei der Krankheit des Proconsuls thatsächlich den Befehl geführt hatte, einen Triumph feiern sollte. Valerius forderte unter Einsetzung einer Geldsumme seinen Gegner auf, einen Richter zu ernennen, der entscheiden sollte, unter wessen Führung die Punische Flotte überwunden worden wäre. Lutatius nahm die Wette an und Atilius Calatinus wurde von Beiden zum Richter bestellt: vor ihm wollten sie ihre Sache führen: es wird uns Mehreres aus

a) Liv. III, 24 ni ita esset, multi privatim ferebant Volscio iudicem. Cum ad iudicium ire non auderet, omnes eae res in unum congruentes haud magis dubiam damnationem Volscii quam Kaesonis Volscio teste fuerat, faciebant. Vergl. I, 270 und 293.

b) Bei Val. Max. II, 8, 2.

den Gründen seiner Entscheidung, welche zu Gunsten von Lutatius ausfiel, berichtet. Aehnliches wird von M. Porcius Cato, dem Censor des Jahres 184 v. Chr., erzählt.[a]) Er hatte dem Consularen L. Flaminius eine Rüge ertheilt wegen einer bestimmten, eben so schimpflichen wie grausamen Handlung: in seiner Rede, mit der er die Rüge begleitete, bot er dem Getadelten eine richterliche Wette darüber an, dass er die That wirklich begangen habe.

Ebenso wurde nun bei Criminalprocessen die Vermittelung einer Wette vor einem Privatrichter angewendet, um die Richtigkeit einer Thatsache festzustellen. Der Tribun A. Verginius klagte den gestürzten Decemvir Ap. Claudius an: er warf ihm mit Uebergehung seines andern Verhaltens, in welchem ihm keine strafbare Uebertretung der Gesetze nachgewiesen werden konnte oder durfte[b]), dies eine vor, dass er als Richter in dem bekannten Processe der Verginia den vorläufigen Besitz zu Gunsten der Knechtschaft gegeben hätte. Die Richtigkeit dieser Thatsache hätte er durch Aufstellung von Zeugen darthun können; aber diese hätte er selbst aufstellen, selbst verhören müssen, wobei er den Verdacht von Parteilichkeit hätte erregen können: zudem erforderte dies vielleicht mehr Zeit, als der Tribun aufwenden wollte. Er erklärte also, er wolle die Thatsache als erwiesen annehmen, wenn nicht Claudius mit ihm vor einem Privatrichter die Wette einginge, ob er jene Ungesetzlichkeit begangen habe oder nicht.[c]) Als der Angeklagte diese Privatwette nicht annahm, liess der Tribun ihn in das Gefängniss setzen. In dem Processe, welchen der Volkstribun L. Scribonius Libo im Jahre 194 v. Chr. gegen Ser. Sulpicius Galba über dessen Massregeln in Lusitanien erhob, vertheidigte sich der Angeklagte mit allen Mitteln und bot unter andern seinem Ankläger seine Freunde, also diejenigen, welche in Lusitanien gewesen waren und die angeschuldigten Massregeln mit berathen hatten, als Schieds-

a) Liv. XXXIX, 43.

b) Vergl. oben S. 31 flgd.

c) Liv. III, 56 unius tantum criminis, ni iudicem dices te ab libertate in servitutem contra leges vindicias non dedisse, in vincla te duci iubeo.

richter an, um dadurch gewisse Beschuldigungen zu widerlegen.[a]) Bei den Verhandlungen des Senates über die Anklage von P. Scipio Nasica Serapio, welcher als Privatmann Ti. Gracchus getödtet hatte, bot dieser einem seiner Ankläger M. Flaccus als Privatrichter über einige ihm gemachte Vorwürfe P. Mucius an.[b]) Ein tapferer Centurio C. Cornelius wurde von einem der Dreimänner wegen Unzucht gefangen gesetzt und wandte sich um Befreiung aus der Haft an die Volkstribunen: er läugnete nicht die Unzucht, führte aber als Entschuldigungsgrund an, derjenige, welchem er Gewalt angethan haben sollte, hätte gewerbsmässig Unzucht getrieben und bot über diese Thatsache vor dem Gerichtshofe der Tribunen eine gerichtliche Wette an. Die Tribunen gingen indessen darauf nicht ein, sondern nahmen die Thatsache, deren Richtigkeit sie voraussetzten, nicht als Entschuldigungsgrund an.[c]) So ist auch zu erklären, was vom älteren Cato erzählt wird.[d]) Er setzte so grosses Vertrauen in seine Rechtlichkeit, dass, als er einst von seinen Feinden vor ein Volksgericht geladen war, er Ti. Gracchus, mit welchem er in politischem Hasse lebte, als Richter forderte: es handelte sich um die Richtigkeit einer Cato vorgeworfenen Thatsache und dieser bat seinen, als solchen bekannten, Feind Gracchus als Privatrichter darüber einzusetzen, ob die Thatsache richtig wäre oder nicht. Im Falle der Verurtheilung durch ihn wäre dann eine weitere Verurtheilung durch das Volksgericht erfolgt.[76]) Diese Rechtssitte gewährte die Möglichkeit, wo der vorsitzende Beamte aus der unparteiischen Rolle eines Richters heraustrat oder sonst aus irgend einem Grunde das Verfahren vor dem Volke nicht die nöthige Sicherheit zu gewähren schien, auf einem einfachen, dem sonstigen Gerichtsgebrauche angemessenen Wege über Thatsachen eine Entscheidung zu gewinnen. Der Beamte

---

a) Cic. de orat. II, 65, 263 ut Servius ille Galba cum iudices L. Scribonio tribuno plebis ferret familiares suos cet.

b) Cic. de orat. II, 70, 285.

c) Val. Max. VI, 1, 10. Vergl. oben S. 159.

d) Bei Val. Max. III, 7, 7 wo es heisst tantum fiduciae in sua innocentia reposuit, ut — in quaestionem publicam deductus Ti. Gracchum, a quo in administratione reipublicae ad multum odium dissidebat, iudicem deposceret.



konnte dem Angeklagten oder dieser dem Beamten eine gerichtliche Wette anbieten oder auch Freunde und Vertheidiger des einen oder des andern dieselbe veranlassen. Mit um so grösserer Ausführlichkeit konnte dann in den öffentlichen Terminen die Erörterung der Rechtsfragen stattfinden.

Der vierte, nach einer Frist von drei Markttagen angesetzte Termin bestand aus zwei ihrer Natur nach verschiedenen Verhandlungen. Zuerst wurde unter Vorsitz der Tribunen oder Aedilen, welche die ganze Anklage veranlasst hatten, in einer formlosen Volksversammlung, einer *contio*,[a]) die gerichtliche Untersuchung über die am Ende des dritten Termines festgestellte Anklage geführt: der Vorsitzende musste die Verhandlung so eintheilen und bemessen, dass noch Zeit genug für den zweiten und wichtigsten Theil des an eben demselben Tage vorzunehmenden Verfahrens übrig blieb. Am Ende der Untersuchung musste der Ankläger seine Anklage wiederholen oder vielmehr endgültig feststellen. Wir haben zwar kein geschichtliches Beispiel, wo die Verschiedenheit der am Ende des dritten und der in der Mitte des vierten Termines vorgebrachten Anklage hervorträte; aber die Möglichkeit einer Aenderung derselben, wie sie anfänglich im vierten Termine zur Verhandlung kam, ergiebt sich aus dem Gange des Processes. Wenn die Anklage im vierten Termine von derjenigen der drei früheren Termine, wie wir gezeigt haben, ganz verschieden sein konnte in Bezug auf die Strafe, ob es Geld- oder Capitalstrafe und wie hoch die erstere sein sollte, so musste auch die Untersuchung am vierten Termine noch von Einfluss sein und eine endgültige Feststellung des Strafantrages erst am Ende derselben eintreten. Darauf änderte sich in vielen Fällen der Vorsitz der Versammlung. Erstlich war es ein Capitalprocess und mussten deshalb Centuriatcomitien gehalten werden, so übernahm ein curulischer Beamter, in der späteren Zeit der städtische Prätor, welcher auch den Tag für die Comitien bestimmt hatte[b]), die Leitung der Centuriatcomitien. Lautete dagegen der Antrag auf Geldstrafe, so dass Tributcomi-

a) Vergl. oben S. 253.
b) S. oben S. 241.

tien die Entscheidung hatten, so behielt, wenn ein Tribun die Anklage geleitet hatte, dieser auch den Vorsitz bei der Abstimmung: dies ergiebt sich aus der Nachricht, welche wir von den Vorbereitungen dazu bei dem Processe des Staatspächters M. Postumius haben.[a]) Hatte dagegen ein Aedil die Anklage unternommen, so könnte es fraglich sein, ob eben derselbe auch die Abstimmung zu leiten hatte: nach der Aehnlichkeit indessen mit den alten Quästoren, welche in diesem Falle unzweifelhaft das Recht, Centuriatcomitien zu leiten, hatten, ist die Befugniss der Aedilen für Tributcomitien wahrscheinlich.[b]) Das Volk ordnete sich darauf in den Abtheilungen, nach denen es abstimmen sollte, die Vorbereitungen für die Abstimmung wurden getroffen und der Antrag verlesen. Wie die Form dieses Antrages war, kann man nur aus einer Bemerkung schliessen, welche Cicero in Bezug auf seine eigene Verbannung macht.[c]) Er sagt, sie sei eine Proscription gewesen, da sie gelautet *Velitis iubeatis ut M. Tullius in civitate ne sit bonaque eius ut mea sint.* Hier sind die letzten Worte ein veränderter Zusatz Ciceros; die ersten aber bezeichnen die Einkleidung des Antrags und es ist dieselbe ganz gleich derjenigen, in welcher Gesetzesvorschläge vor das Volk gebracht wurden. Das Volk durfte den Antrag nur annehmen oder verwerfen; verändern durfte es ihn nicht, eben so wenig wie es das Recht hatte, einen Gesetzesvorschlag eigenmächtig abzuändern. Dies ist allgemeines Gesetz bei allen Abstimmungen der Volksversammlung, für die Volksgerichte überdem noch besonders bezeugt durch eine Münze, aus der wir lernen, dass mit zwei Täfelchen abgestimmt wurde: das eine hatte den Buchstaben A *(absolvo)*, das andere C *(condemno)*.[77]) Erschien also z. B. die beantragte Geldstrafe zu gross, so war ein Herabsetzen derselben durch das Volk nicht erlaubt; wenn dasselbe nicht das Strafmass des anklagenden Tribunen annehmen wollte, blieb nur Freisprechung übrig: ebenso war es, wenn Capitalstrafe beantragt war, aber diese als zu schwer erschien.

---

a) Liv. XXV, 3.

b) Vergl. oben S. 243.

c) Cic. de dom. 17, 44.

Deshalb ist uns bei den vielen Volksgerichten, von denen Kunde auf uns gekommen ist, kein Fall überliefert, wo nicht ein bestimmtes Ergebniss, entweder Freisprechung oder Verurtheilung erzielt worden wäre; ohnehin war, wie wir gesehen, das Gesetz so, dass, wenn nicht das eine oder das andere erreicht wurde, der Process von selbst erlosch. Die absolute Mehrheit der Stimmen entschied und Stimmengleichheit galt für Freisprechung. Das letzte können wir schliessen aus der Bemerkung, welche Dionysius bei Coriolans Process macht[a]), wenngleich dieselbe etwas unklar ist. Die Entscheidung durch absolute Stimmenmehrheit ergiebt sich aus der Erzählung von den Tributcomitien, in welchen Ti. Gracchus seinen Collegen M. Octavius absetzen liess[b]), ferner aus der von Polybius[c]) angegebenen Römischen Sitte, der Angeklagte dürfe in die freiwillige Verbannung gehen, so lange eine von den zur Entscheidung nöthigen Tribus nicht abgestimmt habe, was man nur so verstehen kann, so lange eine Tribus an der absoluten Mehrheit gefehlt habe. Die Abstimmung erfolgte mündlich, bis im Jahre 137 v. Chr. der Volkstribun L. Cassius das Gesetz gab, dass in allen Volksgerichten, mit Ausnahme der auf Perduellion gerichteten, also allen, in denen die Tribus zu entscheiden hatten, die Abstimmung geheim sein und durch Stimmtäfelchen erfolgen sollte.[d]) Dieselbe Art der Abstimmung wurde im Jahre 107 v. Chr. von C. Caelius für die richterlichen Centuriatcomitien eingeführt.

Hatte die Abstimmung stattgefunden und das Volk somit seine Entscheidung gefällt, so kam als nothwendige Erfüllung des Gerichtes hinzu, dass der vorsitzende Tribun, eben derselbe, welcher die Anklage, das Zeugenverhör, kurz den ganzen Process geleitet hatte, das Urtheil verkündete: erst damit erhielt dasselbe gesetzliche Kraft. Wir haben dafür zwar kein geschichtliches Beispiel, werden es aber mit Nothwendigkeit annehmen müssen, sowohl wegen des Verhältnisses der Volksversammlung

a) Dionys. VII, 64. Vergl. I, 265.
b) Plut. Ti. Gracch. 12.
c) Polyb. VI, 14. Vergl. oben S. 282.
d) Cic. de leg. III, 16; Lael. 16, 41; Brut. 25 und 27; p. Planc. 6, 16; Plin. ep. III, 20; Oros. V, 15.

überhaupt, welche niemals selbständig auftritt, als wegen der Aehnlichkeit mit dem Verfahren bei den späteren Schwurgerichten, bei denen ebenfalls erst die Verkündigung des vorsitzenden Beamten die Rechtskraft des Urtheils begründete. Eben derselbe vorsitzende Tribun hatte dann auch, vorausgesetzt dass der Process auf Geldstrafe gelautet hatte, die Ausführung des Urtheils. War Freisprechung erfolgt, so wurde der Angeklagte, wenn er während der Untersuchung im Gefängniss gewesen war, unmittelbar entlassen: war Verurtheilung, so musste die Geldstrafe sogleich erlegt werden. Ausführlicheren Bericht haben wir über die Eintreibung der gegen L. Scipio und dessen Genossen festgesetzten Geldstrafe, die freilich nach Volksbeschluss in einem ausserordentlich durch einen Prätor geleiteten Verfahren bestimmt worden war. Aber das Verfahren wird mit Ausnahme des ausführenden Beamten ein gleiches gewesen sein. Damals also erliess der Prätor sogleich an die städtischen Quästoren, welche den Staatsschatz beaufsichtigten, den Befehl die Geldstrafe einzuziehen und die Genossen Scipios gaben deshalb an demselben Tage, wo sie verurtheilt waren, Bürgen für das Geld, welches sie in Folge der Verurtheilnng dem Staate schuldeten.[a]) Scipio selbst erklärte, er habe in seinem Vermögen kein öffentliches Geld, wollte also keine Bürgen stellen. Der Prätor befahl darauf seine Verhaftung. Als Scipios Verwandten Berufung an die Volkstribunen einlegten, traten neun derselben dem Verfahren des Prätors nicht entgegen, nur Ti. Gracchus erklärte, die Verhaftung desselben hindern zu wollen. So schickte also der Prätor die Quästoren, um die Güter Scipios für den Staat in Beschlag zu nehmen. Man erkennt hieraus, dass der Haftbefehl des Prätors gegen Scipio nicht unmittelbar in dem Volksurtheil begründet war. Denn dieses Urtheil konnte Gracchus weder umstossen noch wollte er es, wie ihn Livius selbst erklären lässt[b]): nur die Befriedigung des Staates aus dem Vermögen Scipios war nach

a) Liv. XXXVIII, 58 Iudiciis a Q. Terentio praetore perfectis Hostilius et Furius damnati praedes eodem die quaestoribus urbanis dederunt.

b) Liv. XXXVIII, 60 Ti. Gracchus ita decrevit: Quominus ex bonis L. Scipionis, quod iudicatum sit, redigatur, se non intercedere praetori.

der Verurtheilung nothwendig. Der Verhaftbefehl war etwas, wodurch der Prätor Kraft seiner Gewalt als Beamter den Verurtheilten zwingen wollte zu zahlen: er war eine Strafe dafür, dass er sich weigerte, das Urtheil anzuerkennen und nach seinen Kräften die Vollziehung desselben zu ermöglichen. Aehnlich verfuhren die Tribunen, wenn sie angeklagt und den Process geleitet hatten. Der Angeklagte musste entweder Bürgen für die Geldsumme, zu der er verurtheilt war, stellen: dann war jede weitere Verhandlung unnöthig: oder musste, wenn er erklärte, dieselbe aus seinem Vermögen nicht zahlen zu können, seine Güter dem Staate abtreten. That er keines von beiden, so stand es dem Tribunen frei, ihn durch Gefängnisshaft zu zwingen, den Staat bei der Besitznahme seiner Güter zu unterstützen. Man sieht, die Gewalt des Tribunen, der schon auf die Leitung des Processes den grössten Einfluss gehabt hatte, war auch nach der Verurtheilung bei der Ausführung des erlassenen Urtheils von grosser Bedeutung.

Die Verwendung der Geldstrafen war eine verschiedene, je nachdem der Grund, weshalb sie auferlegt wurden, oder die Beamten, welche sie auferlegten, verschieden waren. Z. B. nach der Verurtheilung von L. Scipio, von welcher wir so eben gesprochen, kam die Geldstrafe in den Staatsschatz. Daraus kann man schliessen, dass es sich bei seiner Verurtheilung wirklich nur um das Geld, das er dem Staate entwendet haben sollte, nicht auch zugleich um eine für die Unterschlagung festgesetzte Strafe, also nicht z. B. um den doppelten oder noch mehrfachen Ersatz des Entwendeten handelte. Diese Auffassung wird durch Livius[a]) bestätigt, welcher Scipio bei der Weigerung die Geldstrafe zu zahlen sagen lässt, alles Geld, das er empfangen, befinde sich im Staatsschatze und er habe kein öffentliches Gut in seinem Besitze. Denn in den Staatsschatz konnte nur das wirklich entwendete Geld kommen, nicht auch eine etwaige für die Entwendung auferlegte Strafe. In Bezug auf die letztere galt im Allgemeinen der Grundsatz, dass derjenige Beamte, der

a) Liv. XXXVIII, 58 Scipio cum contenderet omnem, quam accepisset, pecuniam in aerario esse nec se quicquam publici habere, in vincla duci est coeptus.

durch seine Anklage oder durch sein Rechtsprechen das Einkommen einer Geldstrafe bewirkt hatte, nachher über die Verwendung derselben verfügte, aber freilich nur zum Besten des Staates, zu Zwecken entweder des öffentlichen Gottesdienstes oder öffentlicher Werke. Von den Aedilen, den curulischen sowohl wie den plebejischen, wird dies öfters berichtet[a]): sie verwendeten das theils aus den geringeren Geldstrafen gesammelte theils aus bedeutenderen öffentlichen Anklagen zusammengekommene Geld zu solchen Zwecken. Aehnlich werden es die übrigen gemacht haben: von den Tribunen wissen wir, dass sie über die bedeutenden Geldstrafen, welche sie im Jahre 454 v. Chr. den Consuln des vorhergehenden Jahres auferlegt hatten, die Verfügung besassen.[b]) Wenn aber der Angeklagte die Geldstrafe, zu welcher er verurtheilt war, erlegt hatte, so war er nicht nur frei, sondern erlitt auch keine Schande, keine Herabsetzung irgend einer Art in seinem Range. Es scheint, dass die Vorschrift der zwölf Tafeln[c]), es sollte nicht Capital- und Geldstrafe mit einander verbunden werden, hauptsächlich diese Wirkung hatte: die Patricier wollten, als sie sich dem Gerichte der Plebs und der Tribunen ohne Vermittelung des Senates Preis geben mussten, wenigstens nur ihr Vermögen blossstellen, ihren Rang und ihre sonstige bürgerliche Stellung wahren. Unter Capitalstrafe ist also in diesem Falle nicht eine solche zu verstehen, durch welche das *caput* verloren geht, sondern eine solche, durch welche eine *capitis deminutio*, welcher Art sie auch sein mag, eintritt. Es findet sich nirgends die geringste Spur, dass die durch die Tribunen zu Geldstrafen Verurtheilten irgend eine öffentliche Schande erlitten, dagegen Beispiele, wo dieselben in ihrer Stellung verblieben, z. B. die beiden, eben erwähnten, Consularen T. Romilius und C. Veturius, welche auch nach ihrer Verurtheilung im Senate blieben und denselben Rang und Einfluss, wie früher, behielten, ferner jene jungen

---

a) Liv. X, 23 und 31 und 47; XXX, 39; XXXIII, 42; XXXIV, 53; XXXV, 10 und 41; XXXVIII, 35.

b) Dionys. X, 52.

c) S. I, 366. Vergl. oben S. 245.

Patricier, welche wegen Störung der Tributcomitien verurtheilt wurden und sich um diese Verurtheilung nicht kümmerten, weil ihnen die Strafgelder von ihren Standesgenossen ersetzt wurden.[a]) Als M. Camillus wegen der Beute von Veji von einem Volkstribunen angeklagt war, versprachen seine Clienten und Tribusgenossen, die Strafsumme für ihn zusammenbringen zu wollen: er hätte dann ungekränkt und ohne irgend eine Einbusse an Würde im Staate bleiben können und Livius[b]) beklagt es als das grösste Missgeschick des Römischen Volkes, dass er die Stadt verliess. Auch von L. Scipio wird, als er verurtheilt und seine Güter eingezogen waren, nicht erzählt, er hätte in geringerer Würde gelebt. Das berühmteste Beispiel dieser Art aber ist M. Livius Salinator, Consul im Jahre 219 v. Chr. Er war wegen Unterschlagung von Beute angeklagt und verurtheilt worden: aus Verdruss darüber hatte er sich von den Menschen zurückgezogen und lebte einsam acht Jahre auf dem Lande, bis ihn die Consuln im Jahre 210 wider seinen Willen nach der Stadt zurückführten und die Censoren ihn zwangen, an den Staatsgeschäften wieder Theil zu nehmen. Er wurde für das Jahr 208 wieder zum Consul erwählt und in dem ausführlichen Berichte darüber von Livius[c]) findet sich nichts über eine Einbusse an Würde und Ehre, welche er erlitten hätte. Kurz immer erkennt man, dass ausser dem Geldverlust kein anderer Nachtheil mit einer Verurtheilung durch die Tributcomitien verbunden war.

Man kann fragen, weshalb trotz dieses Verhältnisses dennoch öfters Angeklagte freiwillig in die Verbannung gingen, wie es z. B. Camillus nach der eben erwähnten Anklage that. Das liegende Vermögen verfiel bei einer Verurtheilung, welche bei freiwilliger Verbannung sicher eintrat, der Einziehung und auch von sonstiger Habe war Vieles erreichbar. Die Gründe werden zu verschiedenen Zeiten und auch bei verschiedenen Verhältnissen verschieden gewesen sein. In der ältesten Zeit der Republik war es ohne Zweifel Unzufriedenheit mit der poli-

a) Dionys. X, 42. Vergl. I, 277 flgd.
b) Liv. V, 32.
c)) Liv. XXVII, 34.

tischen Lage des Staates: hochgestellte Männer, die sich um das Vaterland verdient gemacht hatten und dann von dem Hasse ihrer Mitbürger getroffen wurden (und ihre Zahl war grösser, als es nach der geschichtlichen Ueberlieferung der einzelnen Fälle scheint), mochten nicht länger in dem Römischen Staate, der sich damals noch nicht durch besondere Macht auszeichnete, bleiben. Dies war wahrscheinlich der Fall mit Camillus, welcher Veji erobert hatte und der beste Feldherr seiner Zeit war: er zürnte wegen der Undankbarkeit seiner Mitbürger. Später suchten Angeklagte ihr Vermögen zu retten, wie es wahrscheinlich jene für die Anlage einer Colonie in Ardea ernannten Dreimänner thaten, die von den Tribunen vor dem Volke angeklagt den Process dadurch vermieden, dass sie selbst in der von ihnen angelegten Colonie blieben.[a]) Dazu kam die Furcht vor Gefängniss, wie es in Folge der Verurtheilung zu einer Geldstrafe L. Scipio getroffen hätte, wenn er nicht durch die unerwartete Hochherzigkeit eines Tribunen befreit worden wäre. Die das Strafurtheil ausführenden Beamten hatten so grosse Befugnisse, dass es sich lohnte, denselben durch freiwillige Verbannung zu entgehen. Eine Veränderung in diesen Verhältnissen brachte erst ein im Jahre 104 v. Chr. gegebenes Gesetz des Volkstribunen L. Cassius Longinus hervor: es bestimmte, dass derjenige, welchen das Volk verurtheilt oder dem es seinen Oberbefehl genommen hätte, nicht im Senate bleiben sollte. Somit schuf es für die Mitglieder des senatorischen Standes eine Art von Ehrlosigkeit.[b]) Eine Wiedereinsetzung der Verurtheilten war, wenn es sich um Geldstrafe handelte, nicht möglich: sie hätte jedesfalls nur so geschehen können, dass durch Volksbeschluss eine Schenkung im Betrage der eingezogenen Geldstrafe stattgefunden hätte. Nur von einem solchen Versuche wird berichtet. Als der verurtheilte Consular T. Romilius später für die Forderungen der Plebs im Senate auftrat, erklärte der Tribun, welcher seine

---

a) Liv. IV, 11. S. oben S. 251.

b) Ascon. in Cic. Corn. p. 78 L. Cassius L. f. Longinus, tribunus plebis, C. Mario C. Flavio cos. plures leges ad minuendam nobilitatis potentiam tulit, in quibus hanc etiam, ut, quem populus damnasset cuive imperium abrogasset, in senatu non esset. Vergl. oben S. 70.

Verurtheilung durchgesetzt hatte, er wolle ihm die Erlegung der Geldstrafe erlassen.[a]) Er hätte einen besondern Volksbeschluss einholen müssen darüber, dass die Strafe, für die vielleicht nur Bürgen gestellt und die noch nicht erlegt war, erlassen werden sollte. Romilius nahm freilich das Anerbieten aus religiösen Gründen nicht an. Verschieden war es natürlich, wenn der Angeklagte, ohne die Geldstrafe zu zahlen, freiwillig in die Verbannung gegangen war, wie es Camillus gethan hatte. Er wurde, wenngleich durch Tributcomitien verurtheilt, doch durch Centuriatcomitien zurückgerufen und in seine Güter und Würden wieder eingesetzt.[b])

Es bleibt noch übrig, von einigen Aeusserlichkeiten der tribunicischen Volksgerichte zu sprechen. Freilich ist uns darüber nicht viel bekannt und bildliche Darstellungen von Gerichtsscenen sind uns nicht erhalten. Der Ort, an welchem die Tributcomitien gehalten wurden, war unbestimmt: sie konnten überall gehalten werden, so weit die Gewalt der Tribunen reichte. Deshalb mochte in alten Zeiten, als die Tribunen Beamte nur der Plebs waren und ihre Gerichtsbarkeit auf die Plebejer eingeschränkt blieb, der Ort, an welchem sie Gericht hielten, ein sehr verschiedener sein, wenngleich der Markt, an welchem von selbst die grösste Menge Menschen zusammenzuströmen pflegte, immer am geeignetsten dazu war. Grössere Stetigkeit und Würde erhielten ihre gerichtlichen Verhandlungen, als sie Beamte des Gesammtstaates waren und an Auspicien, sowie an den patricischen Calender gebunden waren: seitdem wurden bestimmte Plätze gebräuchlich und es wird als etwas Besonderes erwähnt, dass die Centuriatcomitien in Manlius Capitolinus' Process im Poetelinischen Hain gehalten wurden. Am gewöhnlichsten fanden wohl die gerichtlichen Untersuchungen auf dem Markte statt und dort schlossen sich daran im vierten Termine die Tributcomitien: die Tribunen selbst nahmen dann ihren Platz auf der Rednerbühne *(rostra)*, die inaugurirt und ein *templum*

a) Dionys. X, 52 ἀφίημι τῶν ἐκτισμάτων ἐπὶ τῇ δίκῃ καὶ ἐς τὸ λοιπὸν διαλλάττομαι. Vergl. I, 279.

b) Liv. V, 46; Cic. de dom. 32, 86.

war.[a]) Dort werden sie erwähnt bei dem Processe von P. Scipio: die anklagenden Tribunen nahmen bei Tagesanbruch ihren Platz auf der Rednerbühne ein[b]), von der Rednerbühne aus führte P. Scipio das Volk mit sich auf das Capitol. Bei einer Anklage, welche C. Decianus als Volkstribun leitete, befand er sich auf der Rednerbühne.[c]) Auch bei Milos Process befand sich Clodius, der anklagende und das Gericht leitende Aedil, auf der Rednerbühne.[d]) Aber auf dem Platze des Capitols wurde diejenige Versammlung gehalten, in welcher der Staatspächter M. Postumius zu einer Geldstrafe verurtheilt worden wäre, wenn dessen Genossen nicht Gewalt gebraucht hätten[e]), und die letzten Tributcomitien, welche Ti. Gracchus vor seiner Ermordung bald in Processen, bald zur Annahme von Gesetzen hielt, wurden abwechselnd auf dem Markte und dem Capitole gehalten. Als Cicero seinen Gegner Verres mit einer Perduellionsklage vor dem Volke bedrohte, sagte er, er werde diese wegen der Aedilität, zu welcher er erwählt war, „von einem höheren Orte aus" führen[f]): er bezeichnet damit den Amtssitz, den er einnehmen würde, einen bestimmten Ort, an dem er den Process führen würde, nennt er nicht. Also auch bei einem Processe, welcher durch Centuriatcomitien entschieden werden musste, befand sich der Ankläger während der Untersuchungstermine, welche er leitete, auf einem erhöhten Sitze. Dagegen der Angeklagte befand sich nicht auf der Erhöhung, auf welcher der Beamte sass: er stand zu den Füssen desselben[g]); er trat, wenn er vorgerufen wurde, an die Rednerbühne heran.[h]) Ebendaselbst befanden sich ohne Zweifel die Zeugen, welche verhört wurden, die Ver-

a) Liv. VIII, 14; Cic. in Vat. 10, 24.

b) Liv. XXXVIII, 51 tribuni in rostris prima luce consederunt.

c) Val. Max. VIII, 1, 2; Schol. Bob. p. 230; Cic. p. C. Rab. 9, 24.

d) Cic. ad Q. fr. II, 3, 2.

e) Liv. XXV, 3.

f) Cic. in Verr. I, 5, 14 Hanc ego causam cum agam beneficio populi Romani de loco superiore, non vereor u. s. w.

g) Liv. XXXVIII, 53 Sub pedibus vestris stabit, tribuni, domitor ille Africae, Scipio? Cf. c. 52 sub rostris reum stare.

h) Liv. XXXVIII, 51 Citatus reus magno agmine amicorum clientiumque per mediam contionem ad rostra subit.

theidiger und sogenannten Advocaten des Angeklagten. Das ist ein grosser Unterschied mit den gewöhnlichen Gerichten, wo Ankläger und Angeklagte auf gleicher Stufe stehen: bei den ausserordentlichen Volksgerichten zeigt der Platz selber, welchen der Ankläger einnimmt, dass seine Stellung eine höhere, eine einflussreichere ist. Sonstiges über die Aeusserlichkeiten ist nicht bekannt. M. Cato soll als Prätor ohne Tunica, nur in der *praetexta*, Recht gesprochen haben, indem er behauptete, dies sei uralte Sitte[a]). Auf die Tribunen, welche keine *praetexta* trugen, passt dies nicht; aber möglich ist es, dass für die Kleidung auch des Gerichthaltenden Tribunen eine alte, später abgekommene, Sitte eingeführt war. In den Schwurgerichten war es später gebräuchlich, dass der vorsitzende curulische Beamte, wenn er die Verurtheilung aussprach, seine *praetexta* ablegte[b]): eine Sitte, welche ohne Zweifel ebenso in allen Gerichten, welche Consuln, Prätoren und ihnen gleichstehende Beamten hielten, bestand; ob aber etwas ähnliches bei den tribunicischen und aedilicischen Volksgerichten gebräuchlich war, wissen wir nicht.

Ueber die Formen, welche bei der Vorladung eines vor dem Volksgerichte Anzuklagenden beobachtet wurden, erfahren wir wenig. Wir meinen hier nicht die Formen und namentlich nicht die Auspicien, unter denen Centuriat- und Tributcomitien berufen wurden: wir übergehen sie hier, weil sie sich nur im Zusammenhange mit allen, auch zu andern Zwecken dienenden Volksversammlungen behandeln lassen. Aber aus dem Formelverzeichnisse über einen alten, von einem ausserordentlichen Quästor gehaltenen Capitalprocess[c]) sehen wir, dass es Sitte war, den Hornbläser, welcher die Centuriatcomitien ankündigte, auch vor das Haus des Angeklagten zu schicken, und Plutarch[d]) giebt diese Form als nothwendig zur Verurtheilung eines Römischen Bürgers an. Man kann sich nur denken, dass dies am vierten

a) Val. Max. III, 6, 7; Ascon. in Scaur. p. 30.
b) Val. Max. IX, 12, 7.
c) Varro de ling. Lat. VI, 9, 90. Vergl. oben S. 100.
d) Plut. C. Gracch. 3.

und letzten Termine geschah; denn an ihm allein fanden eigentliche Comitien statt, an den übrigen Terminen nur formlose Contionen: es war eine Förmlichkeit, um zu verhüten, dass Jemand, der sich sonst um Staatsangelegenheiten nicht kümmerte, ohne es zu ahnen, von dem Volksgerichte verurtheilt würde.[78]) Bei den Tributcomitien war natürlich von einem Hornbläser nicht die Rede. Wir müssen indessen noch auf die *diei dictio*, bei welcher, wie wir gesehen[a]), der Anzuklagende nicht zugegen zu sein brauchte, zurückkommen. Wir haben aus der späteren Zeit, wo mehrere Termine gehalten werden mussten, keine Nachricht darüber. In der früheren Zeit beim Processe Coriolans heisst es, der anklagende Tribun habe in einer plebejischen Versammlung, welche er zu diesem Zwecke berufen hatte, den Tag angegeben, an dem er das gerichtliche Urtheil über Coriolan durchführen wollte und habe nicht nur die in der Stadt, sondern auch die auf dem Lande wohnenden Plebejer gebeten, zahlreich an dem Tage zu erscheinen.[b]) Als dann nach dem nothwendigen Erlasse des Senatsbeschlusses und überhaupt dem Uebereinkommen der Stände der Process wirklich vor sich gehen sollte, heisst es wieder, die Tribunen hätten in der Volksversammlung den Tag des Gerichtes angesagt und zu zahlreichem Erscheinen aufgefordert.[c]) Ursprünglich also genügte die Ankündigung in einer dazu berufenen Versammlung der Plebs, selbst dem anzuklagenden Patricier gegenüber: er scheint die Nachricht von seiner Anklage nur durch das allgemeine Gerücht erhalten zu haben. Ebenso lauten die Berichte bei dem Processe, welchen Cn. Genucius gegen die Consuln des früheren Jahres

a) Vergl. oben S. 237 flgd.

b) Dionys. VII, 38 Σικίννιος ὁ δήμαρχος συναγαγὼν τὸ πλῆθος εἰς ἐκκλησίαν εἶπεν ἡμέραν, ἐν ᾗ συντελεῖν ἔμελλε τὴν περὶ τοῦ Μαρκίου κρίσιν, καὶ παρεκάλει τούς τε κατὰ πόλιν ὑπάρχοντας ἀθρόως ἥκειν ἐπὶ τὴν διάγνωσιν τῆς δίκης καὶ τοὺς ἐπὶ τῶν ἀγρῶν διατρίβοντας, ἀφεμένους τῶν ἔργων, εἰς τὴν αὐτὴν ἡμέραν ἀπαντᾶν.

c) Dionys. VII, 58 οἱ δήμαρχοι προελθόντες εἰς τὴν ἀγορὰν συνεκάλεσαν εἰς ἐκκλησίαν τὸν δῆμον — καὶ προεῖπον ἡμέραν, ἐν ᾗ τὴν δίκην ἔμελλον ἐπιτελεῖν, εἰς ἣν ἅπαντας ἠξίουν ἥκειν τοὺς πολίτας. Vergl. Liv. II, 56 Quirites — crastino die adeste.

begann[a]), bei dem gegen Ap. Claudius.[b]) Bei der Anklage gegen Kaeso Quinctius wird eine Nachricht, welche man dem Angeklagten habe zukommen lassen, erwähnt[c]), aber nach den Erzählungen über spätere Anklagen[d]) scheint es, als ob dies nicht eine nothwendige Form, sondern nur besondere Gefälligkeit gegen die Angeklagten gewesen sei. Darnach ist es wahrscheinlich, dass es auch in späterer Zeit genügte, wenn der Tribun, welcher eine Anklage beabsichtigte, in der *contio* der Plebs den Tag angab, an welchem er den ersten Termin halten wollte: es führt darauf auch der Ausdruck *diei dictio.* Es wurde dann diese Ankündigung wiederholt in einem Erlasse, der die Vorladung enthielt, auch wohl dem Anzuklagenden besonders mitgetheilt, was um so glaublicher ist, da es dem Tribunen freistand, denselben festnehmen zu lassen oder Bürgen für sein Erscheinen von ihm zu fordern. Bei andern Tribusversammlungen wurden zuweilen, wo zahlreiche Betheiligung des Volkes wünschenswerth war, Boten auf dem Lande umhergeschickt, um die Bürger aufzubieten.[e]) Verschieden hiervon ist die Förmlichkeit bei der Eröffnung der einzelnen Termine. Diese geschieht, indem der Herold, der sich neben dem Beamten auf der Rednerbühne befindet, den Anzuklagenden aufruft *(citat)*, worauf dieser herantritt und antwortet. Dies wird anschaulich geschildert von Livius[f]) bei dem zweiten mit P. Scipio abgehaltenen Termine. Der Angeklagte wird von dem Herold aufgerufen, er erscheint sammt seinen Freunden und Clienten und fordert die Versammlung auf, mit ihm nach dem Capitol zu gehen. Alle folgen, selbst die Schreiber und Amtsboten der Tribunen: diese mit dem Herolde, der seine Aufforderung an den Angeklagten wiederholte, blieben allein übrig. Aber auch bei andern Terminen wird diese Förm-

a) Dionys. IX, 37 und 38.

b) Dionys. IX, 54.

c) Dionys. X, 5 παραγγείλαντες δ' αὐτῷ παρεῖναι πρὸς τὸν δῆμον.

d) Dionys. X, 34 und 48.

e) App. bell. civ. I, 24.

f) Liv. XXXVIII, 51 Citatus reus — ad rostra subit und nachher (ut cum tribunis) praeter servilem comitatum et praeconem, qui reum ex rostris citabat, nemo esset. Vergl. c. 52 und oben S. 263.

lichkeit erwähnt und dass sie nothwendig war, ergiebt sich selbst aus den schon früher angeführten[a]) Worten Ciceros, der von seinem eigenen Processe spricht: „es sei gegen ihn weder der Befehl erlassen worden zu erscheinen", was auf die *diei dictio* geht; „noch sei er aufgerufen", was sich auf die Eröffnungsförmlichkeit der einzelnen Termine bezieht; „noch angeklagt worden", was die drei gegen den Anzuklagenden abzuhaltenden Termine bezeichnet. Aus der eben erwähnten Schilderung bei Livius, wo es heisst, der Herold habe, als P. Scipio mit dem gesammten Volke fortgegangen, seine Aufrufungen fortgesetzt, darf man sogar schliessen, dass derselbe, im Falle der Anzuklagende nicht sogleich antwortete, seine Citation wiederholen musste: erst wenn dies eine bestimmte Anzahl von Malen geschehen war, galt der nicht Erscheinende als abwesend.

Cicero sagt in seiner Schilderung der Volksgerichte[b]), es sei dem Angeklagten Vieles verstattet, um den Zorn des Volkes zu besänftigen und das Mitleiden desselben zu erregen. Es gilt aber als Angeklagter *(reus)* derjenige, dem zu seiner Verantwortung ein Termin von dem Beamten gesetzt ist. Festus sagt zwar[c]), *reus* heisse derjenige, welcher sich gerichtlich verantworte; aber er will damit nicht den Zeitpunkt, von dem Jemand *reus* zu sein beginnt, bezeichnen. Durch viele Beispiele seit den ältesten Zeiten steht es fest, dass schon derjenige, welchem sein Termin zur Verantwortung angesetzt war, das that, was die Sitte von dem Angeklagten forderte, und als *reus* betrachtet wurde. Schon bei dem ersten Volksgerichte, dem Coriolans, sagt Livius[d]), sobald sein Termin angesetzt war, seien alle Patricier bittend bei der Plebs umhergegangen: „man hätte sie alle zusammen *rei* nennen können". Auch bei den Schwurgerichten späterer Zeit heisst derjenige, gegen welchen die Klage

a) S. oben S. 244. Cic. de dom. 17, 45 quid indignius quam qui neque adesse sit iussus neque citatus neque accusatus, de eius capite — perditos suffragium ferre.

b) Cic. de dom. 17, 45 cum multa etiam ad placandum atque ad misericordiam reis concessa sint.

c) Festus p. 273 Reus nunc dicitur, qui causam dicit.

d) Liv. II, 35.

angenommen ist, *reus*, selbst wenn noch kein Termin stattgefunden hat. Die Sitte verlangte, dass der Angeklagte in seinem Aeussern Trauer zeigte und dadurch das Mitleid des Volkes zu erregen suchte. Wie die Bewerber um Ehrenstellen sich heiter und in glänzender Kleidung zu zeigen pflegten, so trugen umgekehrt Angeklagte ihre Bekümmerniss und Angst zur Schau. Es gehörte dazu Veränderung der sonst gewöhnlichen Kleidung *(vestis mutatio)*, Ablegen der Auszeichnungen, welche den Senatoren oder dem Ritterstande zukommen, auch der goldenen Ringe [a]), Wachsenlassen des Bartes, seit der Zeit, wo es die Mode verlangte ohne Bart zu sein [b]), und manches Andere, was gleicherweise bei Familien- oder allgemeiner Landestrauer Sitte war. Eine kurze Andeutung, wie Cicero sich nahm, als ihm Anklage drohte, giebt Appian [c]): es heisst, er habe ein Ritterkleid angezogen. Näher auf die Einzelheiten hiervon einzugehen und die verschiedenen Meinungen älterer und neuerer Gelehrten darüber zu prüfen, gehört nicht in eine Darstellung des Gerichtswesens. Nicht bloss die Angeklagten selbst zeigten sich so dem Volke, sondern auch ihre Verwandten und Freunde. Als der Decemvir Ap. Claudius von dem Tribunen M. Verginius angeklagt und in das Gefängniss geworfen war, erschien sein Oheim C. Claudius, trotzdem er früher seines Neffen politischer Gegner gewesen war, in Trauerkleidern sammt seinen Clienten und Gentilen auf dem Markte, die einzelnen Bürger um Gnade für seinen Verwandten bittend. [d]) Bei Manlius Capitolinus' Processe galt es als besonders auffallend, dass der Angeklagte allein in Trauerkleidern war, seine Brüder, Verwandten, Schwäger, alle Patricier überhaupt ihren Hass gegen ihn durch die gewöhnliche Kleidung, in welcher sie sich öffentlich sehen liessen, bezeugten. [e]) Bei der Anklage des Consuls C. Sempronius im Jahre 422 v. Chr. erklärten sogar vier Collegen des anklagen-

a) Liv. XLIII, 16 principes civitatis in conspectu populi anulis positis vestem mutarunt.

b) Vergl. Gell. III, 4.

c) App. bell. civ. II, 15: Dio Cass. XXXVII, 14.

d) Liv. III, 58.

e) Liv. VI, 20.

den Tribunen, sie würden zugleich mit dem Angeklagten Trauerkleider anlegen und erzwangen dadurch ein Aufgeben des Processes.[a]) Nur selten war es und galt als Zeichen hochherziger Gesinnung und ungebeugten Muthes, dass Einzelne bei ihrer Anklage kein Mitleid zu erregen suchten und sich vor dem Volke nicht demüthigten, wie es von Ap. Claudius, der im Jahre 470 v. Chr. angeklagt wurde und von P. Scipio berichtet wird.[b]) Es erhellt aus den angeführten Beispielen, dass die Sitte sich nicht allmälig aus dem Bewusstsein von der Macht des Volkes bildete, sondern uralt war; wahrscheinlich bestand sie schon, ehe die Volksgerichtsbarkeit überhaupt eingeführt war, bei den Processen, welche vor den Königen geführt wurden. Sie musste nur ausgedehnter werden und mehr zur Geltung kommen, als das Urtheil von dem Einzelnen, der um seiner selbst willen meist auf Gerechtigkeit halten musste, an die allen Leidenschaften zugängliche Menge übertragen wurde. Sonst erscheint sie schon in den ältesten Zeiten wunderbar ausgebildet, da alle Verwandte und sonstige Angehörige des Angeklagten auftraten: kaum liess sich etwas Neues dazu erfinden und die spätere Zeit schuf auch nur Einzelnes auf besonderen Verhältnissen beruhendes, z. B. dass ein Sohn für seinen Vater im Angesichte des Volkes den Ankläger bat[c]), oder dass die Kinder des Angeklagten bei dem Termine erschienen, wie es beim Processe von Ser. Galba geschah[d]) oder in Bezug auf die Reden der Vertheidiger. Denn Advocaten im Römischen Sinne, welche durch ihr Erscheinen vor Gericht ihre Theilnahme an dem Schicksale des Angeklagten bekundeten, gab es seit den ältesten Zeiten.

Diese Sitte, auf das Gefühl der Richtenden einzuwirken, ihren Zorn oder ihr Mitleid zu erregen, ist belehrend für die Stellung, welche überhaupt die Volksgerichtsbarkeit bei den Römern einnahm. Nach unsern und zum Theil auch des Griechischen Alterthums Ansichten ist eine solche Einwirkung unzulässig und mit der Unparteilichkeit der Rechtspflege, welche

a) Liv. IV, 42.
b) Ueber jenen spricht Liv. II, 61; über diesen Gell. III, 4.
c) Val. Max. VIII, 1, 3.
d) Val. Max. VIII, 1, 2.

die Thatsachen und die Beweggründe derselben allein ins Auge fasst, unverträglich: die Römer nahmen indessen nicht diesen Standpunkt ein. Es kam ihnen nicht auf Recht oder Unrecht, auf Schuld oder Unschuld, sondern nur auf Freisprechung oder Verurtheilung an. Es dauerte lange, ehe sie ihren Strafgerichten diesen Character nahmen: trotz der Veränderungen, welche später in den Gerichten eintraten, ist ihnen dies, so lange der Freistaat bestand, nicht gelungen. Denn man wagte es nicht, den Grundsatz, dass die Volksversammlung die höchste Entscheidung über Bürger habe, aufzugeben und erst die Kaiserregierung, so sehr sie auch sonst andere Gebrechen herbeiführte, änderte den Character der Strafgerichte. Das Volk in seiner Masse ist für die Entscheidung von Rechtsfragen untauglich: es wird von Leidenschaften und persönlichen Beweggründen geleitet. Das Privatrecht nahm einen glücklicheren Verlauf. Nachdem durch Servius Tullius' Einrichtung das eigentliche Urtheil in die Hände einzelner, von den Parteien vereinbarter, Richter gekommen war, wurde es juristisch ausgebildet und seine Gerechtigkeit und Unparteilichkeit waren unbezweifelt. Das Criminalrecht, welches durch die Volksgerichte geübt wurde, hatte stets einen politischen Character, nicht nur da wo es sich um politische Vergehen oder um politisch hervorragende Personen handelte, sondern auch wo wirkliche, gemeingefährliche Verbrechen bestraft werden sollten. Dass des jüngern Africanus Ermordung ohne Untersuchung blieb, wird besonders angemerkt, wegen der hohen Stellung des Ermordeten; aber ähnliche, nur äusserlich weniger hervortretende, Fälle werden vielfach vorgekommen sein, ohne Aufsehn zu erregen. Es ist zu verwundern, dass dies Verlassen der Gerechtigkeit in einem so wichtigen Zweige der Rechtspflege nicht zu schlimmeren Folgen geführt hat, wie sie, das Gemeinwesen zerstörend, in den Griechischen Staaten hervortraten: man muss dies dem grossen Einflusse zuschreiben, welchen, trotzdem dass die eigentliche Entscheidung beim Volke lag, die Beamten durch Anklagen, Leiten des Processes und Einspruchthun ausübten: erst als auch sie durch übermässigen Ehrgeiz und Habsucht verderbt waren, trat ungeachtet der inzwischen geschehenen Beschränkung der Volksgerichte deren Verderblichkeit in vollem

Masse hervor. Aber man würde Unrecht thun, wenn man diese Uebelstände nur der Entstehung der Provocation und des ausserordentlichen tribunicischen Verfahrens zuschreiben wollte: sie würden in diesem Falle allmälig aufgetreten, allmälig gewachsen sein. Sie erscheinen aber sogleich in den ersten Processen der Republik in einer Ausdehnung, dass man sie als in uralter Sitte begründet ansehen muss. Aus dieser entsprang die Einsetzung der Volksgerichtsbarkeit selber und erst als sie überwunden war, konnte der Grundsatz, dass auch im Strafverfahren äusseres Recht und innere Gerechtigkeit Hand in Hand gehen müssten, zu thatsächlicher Geltung gelangen.

Zehntes Capitel.

Die uns bekannten Processe, welche vor dem Volke in Tributcomitien geführt wurden, nach der Zeitfolge geordnet. Sie reichen bis in die Zeit, wo die Schwurgerichte entstanden.

Wir haben bei der Schilderung des ausserordentlichen Processverfahrens vor dem Volke vielfach die uns überlieferten Fälle von Anklagen durch Volkstribunen und Aedilen erwähnt. Es ist indessen zweckmässig, alle derartigen Beispiele, welche bei den Schriftstellern vorkommen, noch besonders zusammenzustellen, und zwar wird diese Zusammenstellung nach der Zeitfolge der Processe geschehen müssen. Denn da dieselben wegen jeden Vergehens erfolgen können und das Verfahren bei jeder Anklage, mag sie von den Tribunen oder Aedilen ausgehen, ein und dasselbe ist, hat nur eine solche Anordnung eine innere Berechtigung für sich. Eine natürliche Abtheilung der Volksprocesse entsteht durch die verschiedenen Befugnisse der Centuriat- und Tributcomitien, von denen jene über Capital-, diese über Geldklagen entschieden: wir werden zunächst die letzteren verzeichnen, von der Zeit der Zehnmänner an bis zum Untergange der Republik. Denn die in den Anfang der Republik fallenden haben wir schon früher[a]) vollständig besprochen.[79])

a) S. I, 240—295; oben S. 30 flgd.

441 v. Chr. Die für die Colonie Ardea ernannten Dreimänner Menenius Agrippa, T. Cloelius Siculus, M. Aebutius Elva, waren gleicher Weise bei den Patriciern wie bei den Plebejern unbeliebt. Denn jene hatten sie beleidigt, weil sie unparteiisch, ohne auf die Empfehlung mächtiger Freunde zu achten, das Land angewiesen hatten, diese zürnten, dass überhaupt Staatsländereien an die Bundesgenossen vertheilt wurden. Sie wurden deshalb von den Tribunen angeklagt, wahrscheinlich auf Geldstrafe, blieben aber in ihrer Colonie und entgingen dadurch als abwesend der gerichtlichen Untersuchung.[a])

423 v. Chr. Die Militärtribunen des vorigen Jahres M. Postumius und P. Quinctius, welche bei Veji unglücklich gekämpft hatten, wurden von Volkstribunen angeklagt. Der erste der Angeklagten M. Postumius wurde zu 10000 As Strafe verurtheilt, der zweite, dessen Process später war, freigesprochen. Er entschuldigte sein Unglück und für ihn bat flehentlich beim Volke der berühmte Quinctius Capitolinus.[b])

422 v. Chr. Der Consul des vorigen Jahres C. Sempronius Atratinus wurde von dem Volkstribunen L. Hortensius wegen schlechter Kriegführung angeklagt: schon während seines Consulates selbst war der Angeklagte von einem Tribunen heftig angegriffen worden.[c]) Der Ankläger hatte schon den ersten Termin angesetzt, als vier von seinen Collegen erklärten, wenn er bei seiner Anklage beharrte, zugleich mit dem Angeklagten, als ihrem früheren Feldherrn, Trauerkleider anlegen und das Volk für ihn bitten zu wollen. Gesetzlich hätten sie ohne Zweifel Einspruch thun oder den Angeklagten, wenn er sich nicht stellte[d]), in Schutz nehmen können; allein zu einer so starken Massregel mochten sie, wahrscheinlich weil wirklich Grund zur Anklage vorlag, nicht schreiten: sie wandten sich an die Gnade des Volkes. Der Ankläger sah sich dadurch bewogen, von der Anklage abzulassen[e]), oder vielmehr das Volk zwang ihn durch

a) Liv. IV, 11. Vergl. oben S. 251.
b) Liv. IV, 40 und 41.
c) Liv. IV, 40.
d) S. oben S. 274.
e) Liv. IV, 42. Vergl. oben S. 277.

den Beifall, welchen es den vier Tribunen zollte, davon abzustehen.[a]) Trotzdem wurde zwei Jahre später, 420 v. Chr., die Anklage gegen Sempronius von drei Volkstribunen, L. Antistius, Sex. Pompilius und M. Canulejus, erneuert, und zwar aus Privathass, weil ein Vetter des Angeklagten als Militärtribun einen Bruder und einen Sohn der Ankläger bei der Wahl der Quästoren zurückgesetzt hatte: sie suchten seine Volksgunst dadurch zu mindern, dass sie ihn als heftigsten Widersacher einer beabsichtigten Ackervertheilung hinstellten. Der Angeklagte vertheidigte sich selbst und wurde, wenngleich die Patricier alles Mögliche versuchten, um das Volk zu begütigen, zu einer Strafe von 15000 As verurtheilt.[b])

401 v. Chr. wurden zwei Militärtribunen des vorigen Jahres, M'. Sergius und L. Verginius von drei Volkstribunen, P. Curiatius, M. Metilius und M. Minucius, wegen unglücklicher Kriegführung angeklagt und jeder zu 10000 As Strafe verurtheilt.[c]) Es scheint, als ob beide Angeklagten zusammen einen Termin gehabt haben: wenigstens die Ankläger waren bei beiden dieselben und die Strafen gleich.

393 v. Chr. wurden zwei Volkstribunen von vor zwei Jahren A. Verginius und Q. Pomponius vor Tributcomitien, ohne Zweifel von Volkstribunen, angeklagt, weil sie gegen den Vortheil der Plebs Einspruch gethan hatten und jeder zu 10000 As Strafe verurtheilt, wahrscheinlich ebenfalls in einem Termine.[d]) Es ist dies in der ältern Zeit das einzige Beispiel, dass Volkstribunen für ihren Einspruch nach Niederlegung ihres Amtes zur Rechenschaft gezogen wurdeu und Livius schildert die Entrüstung der Patricier, welche Unverantwortlichkeit für die Tribunen verlangten. Erst in der letzten Zeit der Republik kommen Anklagen auch von gewesenen Volkstribunen vor, theils in Volks-, theils in Schwurgerichten, aber sie geschehen, weil

a) Val. Max. VI, 5, 2. Vergl. oben S. 260.
b) Liv. IV, 44. Vergl. oben S. 151.
c) Liv. V, 11 und 12. Vergl. oben S. 205.
d) Liv. V, 29. Vergl. S. 206.

sie zum angeblichen Besten der Plebs gewaltthätiger Weise die Gesetze verletzt hatten.[a])

391 v. Chr. wurde M. Furius Camillus von dem Volkstribunen L. Appulejus angeklagt. Der Anklagegrund bestand in der Beschuldigung, dass Camillus einen Theil der Beute von Veji unterschlagen habe[b]): den Hass des Volkes hatte er sich zugezogen, weil er die Plünderung von Falerii nicht erlaubt hatte. Er stellte sich wegen Familientrauer nicht zu den Untersuchungsterminen[c]), und verschmähte das Anerbieten seiner Verwandten und Tribusgenossen, die Geldstrafe zu erlegen. Im Zorn über die Undankbarkeit seiner Mitbürger ging er in die Verbannung, worauf er abwesend zu einer Strafe von 15000 As verurtheilt und diese sicherlich aus seinen Gütern eingezogen wurde: auch seine freiwillige Entfernung wurde durch Volksbeschluss als gesetzliche Verbannung erklärt. Denn später wurde er feierlich durch Centuriatcomitien zurückgerufen[d]) und ihm wohl auch seine Güter wiedergegeben. Als er nachher zum vierten Male Dictator war, 368 v. Chr., gerieth er in einen neuen Streit mit den Volkstribunen. Es heisst, diese hätten ein Gesetz bei der Plebs beantragt und die Plebs es angenommen, dass, wenn Camillus etwas gegen den Vortheil der Plebejer thäte, er eine Geldstrafe von 500000 As erlegen sollte. Nach Livius' Darstellung[e]) erscheint dies als ein sogenanntes Privilegium, wie es durch die zwölf Tafeln verboten war und wie man es in dieser Zeit nicht annehmen darf. Dagegen Plutarch[f]) be-

---

a) S. I, 198 und Anm. 98.

b) Dies sagen ausdrücklich Liv. V, 32; Plut. Cam. 12; Zon. VII, 22. Die Gründe zum Volkshasse führen an Plut. c. 11; Dio Cass. fr. 28; Zon. l. l. Vergl. auch Diodor. XIV, 117; Dionys. XIII, 5.

c) Plut. Cam. 11. Vergl. oben S. 280 und 294.

d) Cic. de dom. 32, 86 Kaeso ille Quinctius et M. Furius Camillus et C. Servilius Ahala, cum essent optime de republica meriti, tamen populi incitati vim iracundiamque subierunt damnatique, comitiis centuriatis, cum in exilium profugissent, rursus ab eodem populo placato sunt in suam pristinam dignitatem restituti, wo der Ablativ *comitiis centuriatis* mit *restituti* zu verbinden ist, wie man aus Liv. V, 46 ersieht. Vergl. oben S. 296, I, 274 und Anm. 126.

e) Liv. VI, 38.

f) Plut. Cam. 39.

richtet, Camillus hätte für eben denselben Tag, an welchem die Volkstribunen Tributcomitien zur Durchführung ihres Gesetzes halten wollten, eine Aushebung angesagt. Damit hätte er sich eines Vergehens gegen die tribunicische Unverletzlichkeit schuldig gemacht und es wäre vollkommen begründet gewesen, wenn er deshalb selbst während seines Amtes vor Gericht gezogen worden wäre: es erscheint sogar als ein rücksichtsvolles Benehmen, wenn ihm deshalb nur, im Falle er sein Vergehen wirklich ausführte, eine Geldstrafe nach Volksbeschluss angedroht wurde.[a])

Nach der Ausgleichung der Stände durch die Licinischen Gesetze hören wir für lange Zeit nichts von Anklagen curulischer Beamten: die Heftigkeit der politischen Parteikämpfe hatte ausgetobt und die Zulassung der Plebejer zum Consulate beförderte die Eintracht zwischen den Tribunen und übrigen Beamten, welche bei etwaigen Ausschreitungen durch Verhandlungen im Senate, nicht durch Anklagen vor dem Volke gezügelt wurden. Dagegen tritt eine Anzahl von Processen gegen solche auf, welche sich gegen die Ackergesetze vergangen hatten, vor dem Volke geführt von den Aedilen, deren besonderes Amt dies gewesen zu sein scheint. Zuerst, heisst es, wurde so vor das Gericht des Volkes gebracht der Beantrager des Ackergesetzes selbst, C. Licinius Stolo, der im Jahre 357 v. Chr. von M. Popilius Laenas, wahrscheinlich einem Aedilen, beim Volke angeklagt und zu 10000 As Strafe verurtheilt wurde.[b]) Mehrere Anklagen gleicher Art wurden im Jahre 298 von den Aedilen angestellt[c]); im Jahre 296 heisst es, seien von den plebejischen Aedilen Spiele gegeben worden für das Geld, welches sie als Strafe wegen Uebertretung der Ackergesetze eingetrieben hatten[d]); im Jahre 293 wurde von den curulischen Aedilen aus gleichen Strafgeldern eine Strasse nach Bovillae gebaut.[e]) In späterer

a) S. oben S. 222.

b) Liv. VII, 16; Val. Max. VIII, 6, 2; Plin. nat. hist. XVIII, 17; Plut. Cam. 39; Dionys. XIV, 21.

c) Liv. X, 13.

d) Liv. X, 23.

e) Liv. X, 47.

Zeit (denn bei der zunächst folgenden fehlt uns theils die ausführlichere Ueberlieferung, theils ruhten dergleichen Processe wegen der Punischen Kriege) 196 v. Chr. wurden von den plebejischen Aedilen aus gleichem Grunde Viele bei dem Volke angeklagt, drei verurtheilt und aus den Strafgeldern ein Tempel gebaut[a]); 193 v. Chr. thaten ein gleiches die curulischen Aedilen.[b])

344 v. Chr. fanden verschiedene Verurtheilungen wegen Geldwucher durch das Volk statt, auf Anklagen von Aedilen. Die Namen der Angeklagten und Ankläger werden nicht angegeben.[c])

314 v. Chr. stellte der in der Geschichte des Römischen Rechtes bekannte Cn. Flavius als curulicher Aedil verschiedene Klagen gegen Wucherer an und erbaute aus den Strafgeldern eine goldene Kapelle.[d])

296 v. Chr. führten zwei curulische Aedilen Cn. und Q. Ogulnius Processe gegen Wucherer und weihten aus den Strafgeldern Geschenke für den Tempel des Capitolinischen Jupiters.[e])

295 v. Chr. klagte der curulische Aedil Q. Fabius Gurges einige Bürgerinnen wegen *stuprum* beim Volke an, strafte sie um Geld und erbaute aus den Strafgeldern einen Tempel der Venus.[f]) Das Vergehen muss nicht bedeutend gewesen sein, da es durch eine solche nicht entehrende Busse gesühnt werden konnte.

293 v. Chr. wurde der Consul des vorigen Jahres L. Postumius Megellus von dem Volkstribunen M. Scantius angeklagt, weil er während seines Amtes gegen die Beschlüsse des Senates gehandelt hatte. Er vermied die Anklage dadurch, dass er als Legat bei dem damaligen, sehr beliebten Consul Sp. Carvilius eintrat.[g]) Indessen wurde er einige Jahre später, 290 v. Chr.,

a) Liv. XXXIII, 42.
b) Liv. XXXV, 10.
c) Liv. VII, 28.
d) Plin. nat. hist. XXXIII, 19.
e) Liv. X, 23.
f) Liv. X, 31.
g) Liv. X, 46. Vergl. c. 37 und oben S. 252.

nach einem dritten Consulate, weil er inzwischen die Volksgunst verloren hatte, von zwei Tribunen angeklagt und von allen Tribus zu einer Strafe von 200000 As verurtheilt: man bewies ihm, dass er die Soldaten zu Feldarbeiten auf seinen Ländereien gebraucht hatte.[a])

248 v. Chr. wurde P. Claudius Pulcher, der Consul des vorigen Jahres, weil er gegen die Auspicien und auf das Unglücklichste mit den Carthagern gekämpft hatte, von zwei Volkstribunen *perduellionis* angeklagt: als ihre Namen werden Pullius und Fundanius angegeben. Es kam bis zu den Comitien des vierten Termines und Claudius hatte keine Aussicht, der Verurtheilung zu entgehen, als ein Unwetter die Verhandlungen des Volkes auflöste und damit den ganzen Process beendigte. Indessen der Hass des Volkes gegen den Angeklagten dauerte fort und die Ankläger wollten ihre Anklage mit gleichem Strafantrage von Neuem beginnen. Aber die andern Tribunen, deren Hülfe Claudius anrief, erklärten sich dagegen und gestatteten nur noch eine Anklage auf Geldstrafe. In ihr wurde er zu einer Strafe von 120000 As verurtheilt.[b])

246 v. Chr. wurde Claudia, die Schwester des eben angeführten Consuls, wegen eines gottlosen Wunsches, welchen sie öffentlich ausgesprochen hatte, von den beiden plebejischen Aedilen C. Fundanius und Ti. Sempronius angeklagt und zu einer Geldbusse von 25000 As verurtheilt.[c])

227 v. Chr. klagte der später berühmt gewordene M. Marcellus als curulischer Aedil einen Volkstribunen M. Scantinius Capitolinus beim Volke an, weil derselbe des Marcellus' Sohn zur Unzucht hatte verleiten wollen. Der Angeklagte wollte sich nicht zum Termine stellen, weil er vermöge seines Amtes unverletzlich sei; aber das Collegium der Tribunen, an welches sich der Ankläger wandte, erklärte, es hätte nichts gegen die Untersuchung. So wurde der Angeklagte nur auf das Zeugniss

---

a) Liv. per. XI; Dionys. XVI, 18.

b) Schol. Bob. Cic. p. 337; Val. Max. VIII, 1, 4; Polyb. I, 52. Vergl. oben S. 265.

c) Gell. X, 6; Val. Max. VIII, 1, 4; Suet. Tib. 2; Liv. per. XIX.

des Jünglings, welchen er hatte verführen wollen, verurtheilt.[a]) Dies ist die Erzählung von Valerius Maximus.[b]) Dagegen Plutarch[c]) nennt den Angeklagten einen Collegen des Anklägers, also einen Aedilen, und diese Nachricht mag richtig sein. Aber falsch ist es, dass er den Process im Senate geführt werden lässt und von einer Verurtheilung durch die Senatoren spricht. Dies ist unmöglich. Hätte der Senat selbst eine Gerichtsbarkeit über Römische Bürger gehabt, Tribunen oder Aedilen gehörten sicherlich nicht unter dieselbe. Man muss annehmen, Marcellus habe seine Beschwerde zuerst im Senate angebracht und dort habe man bestimmt, wie das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden sollte. Aber dieses selbst fand vor dem Volke statt und das Volk fällte die Entscheidung. Das Urtheil lautete auf Geldstrafe, wobei der Verurtheilte keine Einbusse an seiner Ehre litt und sein Amt weiter führen konnte[d]): aus der Strafsumme weihte Marcellus ein Geschenk an die Götter.

218 v. Chr. wurden die Consuln des vorigen Jahres, M. Livius Salinator und L. Aemilius Paulus, wegen Unterschlagung von Beute, welche sie im Illyrischen Kriege gemacht hatten, angeklagt und der erstere verurtheilt. Er hätte nach Erlegung der Geldstrafe in voller Ehre und Würde in Rom bleiben können; allein im Aerger und Gefühle seiner Schande zog er sich auf das Land zurück, von wo er erst im Jahre 208 wider seinen Willen zurückgeholt wurde. Er bekleidete dann ein zweites Consulat und auch die Censur.[e]) Sein College Aemilius wurde mit genauer Noth losgesprochen.[f])

214 vor Chr. wurden die beiden Censoren P. Furius und M. Atilius von dem Volkstribunen L. Metellus beim Volke angeklagt, wegen welchen Vergehens, weiss man nicht. Der Ankläger zürnte ihnen, weil er von ihnen ein Jahr vorher aus den

a) Vergl. oben S. 268.

b) Val. Max. VI, 1, 7. Vergl. I, 207 und oben 224.

c) Plut. Marc. 2.

d) S. oben S. 293.

e) Liv. XXVII, 34; XXIX, 37; Aur. Vict. de vir. ill. 50. Vergl. oben S. 294.

f) Liv. XXII, 35 und 40 und 49.

Tribus gestossen worden war, aber durch den Beschluss aller seiner Collegen wurde er daran gehindert, die Anklage während der Censur selbst vorzunehmen.[a]

212 v. Chr. wurde M. Postumius Pyrgensis, ein Staatspächter, welcher bei den Lieferungen für die Armee viele Betrügereien begangen hatte, da er aus politischen Gründen nicht vor das ordentliche Gericht gezogen werden sollte, am Ende von zwei Volkstribunen Sp. und L. Carvilius beim Volke angeklagt, auf eine Geldstrafe von 200000 As. Einer der Volkstribunen L. Servilius Casca war mit dem Angeklagten befreundet und deshalb entschlossen, beim vierten Termine gegen die Abstimmung des Volkes Einspruch zu thun; indessen liess er sich durch das Geschrei des auf Postumius erbitterten Volkes erschrecken und erhob seinen Einspruch nicht. Deshalb brauchten die übrigen Freunde des Angeklagten, die Staatspächter, welche sich gleicher Schuld bewusst waren, Gewalt und störten das Gericht: die Ankläger selbst, ausser Stande die Ordnung aufrecht zu erhalten, entliessen die Comitien. Damit war dieser Process aufgehoben und Postumius von der Geldstrafe befreit; aber wegen der verübten Gewaltthätigkeiten wurden in Folge davon nach Senatsbeschluss gegen ihn und seine Genossen Capitalprocesse vor dem Volke anhängig gemacht.[b]

211 v. Chr. wurde Cn. Fulvius, der Prätor des früheren Jahres, von dem Tribunen C. Sempronius Blaesus wegen ungeschickter Kriegführung in Apulien angeklagt und zwar auf Geldstrafe. Zwei Termine hatten stattgefunden: beim dritten erst kam durch die beschworenen Aussagen der Zeugen die volle Feigheit und Unfähigkeit des Angeklagten zu Tage und das Volk verlangte mit lautem Geschrei, es solle gegen ihn Capitalstrafe beantragt werden. Der Ankläger ging darauf ein, der Angeklagte aber rief die Hülfe der andern Tribunen an, welche nach angestellter Berathung entschieden, ihr College sei nach Sitte der Vorfahren zu einer Aenderung des Processes und Be-

a) Liv. XXIV, 43. Vergl. oben S. 224.
b) Liv. XXV, 3. Vergl. oben S. 259, 262, 267, 273, 281, 289, 297.

antragung einer Capitalstrafe berechtigt. So wurde vom vierten Termine an ein Capitalprocess gegen Fulvius geführt.[a])

209 v. Chr. wurde M. Claudius Marcellus, der erbittertste Bekämpfer Hannibals, eben derselbe, der, wie wir gesehen, im Jahre 227 einen Process als Ankläger geleitet hatte, von dem Tribunen C. Publicius Bibulus angeklagt, auf Verlust seines Oberbefehls, wie Livius sagt, wahrscheinlich aber auch auf Geldstrafe. Er war, als die *diei dictio* geschah, bei dem Heere in Venusia, eilte aber zum Termine nach Rom: der Termin wurde in der Flaminischen Rennbahn gehalten und die Vertheidigung des Angeklagten war so überzeugend, dass er am folgenden Tage zu seinem fünften Consulat erwählt wurde.[b])

204 v. Chr wurden die Censoren M. Livius und C. Claudius Nero, welche in gegenseitiger Feindschaft ihr Amt verwaltet und vielfachen Anstoss gegeben hatten, nach dem Ende ihres Amtes von dem Tribunen Cn. Baebius beim Volke angeklagt. Indessen der Senat nahm sich ihrer an und bewog durch seine Fürsprache den Ankläger zurückzutreten.[c])

195 v. Chr. war M. Porcius Cato Consul. Er giebt in seinem reichbewegten Leben das anschaulichste Bild von der ausserordentlichen Regsamkeit, welche zu jener Zeit in den Gerichten und zwar namentlich in den ausserordentlichen Gerichten der Volkstribunen herrschte. Es war nicht mehr der Kampf eines Standes mit dem andern, der damals so, wie in der Zeit vor den Licinischen Gesetzen, Processe gegen die angesehensten Männer des Staates veranlasste, sondern wirklich das Streben nach guter und gerechter Staatsverwaltung, welches durch die über einzelne Massregeln und Grundsätze entstandenen Parteien, sowie durch die politischen Feindschaften der hervorragenden Familien befördert wurde: hauptsächlich spielten die Volkstribunen als die Wächter des Volkes, dabei eine bedeutende Rolle. Wäre uns Catos Leben in seinen Einzelheiten bekannt, so würden wir daraus die umfassendste Belehrung über das Römische

a) Liv. XXVI, 2 und 3. Vergl. oben S. 232, 255, 257, 259, 268, 272.
b) Liv. XXVII, 20 und 21; Plut. Marc. 27.
c) Liv. XXIX, 37; Val. Max. II, 9, 6.

Gerichtswesen schöpfen können. Es heisst[a]), er sei vier und vierzig Male angeklagt, aber immer freigesprochen worden. Das sind alles politische Processe gewesen, alle von Volkstribunen vor dem Volke begonnen, meist auf Geld-, aber einige auch auf Capitalstrafe gerichtet. Aber ausser diesen Processen, in denen er Angeklagter war, führte er selbst andere als Ankläger, entweder allein oder im Vereine mit Anderen: es wird in seinem langen Leben kaum ein wichtiger Process vorgekommen sein, bei dem er nicht auf die eine oder die andere Weise betheiligt war. Nach seinem Consulate hatte er mehrere Processe zu bestehen: wir wissen aber nur, dass er seine dabei gehaltenen Reden in eine besondere Sammlung vereinigte, welche „gerichtliche Vertheidigungsreden über sein Consulat" *(dierum dictarum consulatu suo)* hiess.[80]) Auch nach seiner Censur, 183 v. Chr., wurde Cato von einigen Volkstribunen auf eine Geldstrafe von 120000 As beim Volke angeklagt, aber vergeblich.[b]) Berühmt war ebenfalls der Capitalprocess, welchen er im sechs und achtzigsten Lebensjahre zu bestehen hatte; aber wir wissen nur, dass er sich trotz seines hohen Alters selbst und auf das Nachdrücklichste vertheidigte[c]): wer der Ankläger und was die Beschuldigung war, wissen wir nicht.

192 v. Chr. begannen die curulischen Aedilen, M. Tuccius und P. Junius Brutus, Processe gegen viele Geldwucherer und stellten aus den Strafsummen ein vergoldetes Viergespann im Tempel des Capitolinischen Jupiter auf.[d])

189 v. Chr. führten ebenfalls die curulischen Aedilen, P. Claudius Pulcher und Ser. Sulpicius Galba, Processe wegen Kornwuchers: die Strafgelder wurden zu einem Weihgeschenke auf dem Capitol verwendet. Die plebejischen Aedilen Q. Fulvius Flaccus und A. Caecilius hatten ebenfalls und zwar abge-

---

a) Plin. nat. hist. VII, 100 Itaque sit proprium Catonis quater et quadragiens causam dixisse nec quemquam saepius postulatum et semper absolutum. Vergl. Plut. Cat. 15.

b) Plut. Cat. 19.

c) Liv. XXXIX, 40; Val. Max. VIII, 7, 1; Plut. Cat. 15.

d) Liv. XXXV, 42.

sondert Klagen deshalb angestellt; aber nur der erste hatte einen Angeklagten zur Verurtheilung gebracht, der andere keinen.[a])

189 v. Chr. bewarb sich mit vielen andern M'. Acilius Glabrio um die Censur. Er war der Besieger von Antiochus und reich und mächtig, aber ein Emporkömmling. Darüber zürnten die Adligen und veranlassten zwei Volkstribunen, P. Sempronius Gracchus und C. Sempronius Rutilus, denselben wegen Unterschlagung von Beute auf eine Geldstrafe von 100000 As anzuklagen. Es wurden zwei Termine abgehalten und die Legaten und Tribunen, welche unter Glabrio gedient hatten, verhört: ihre Aussagen führten nicht zu sicherem Ergebniss. Dagegen M. Cato, ebenfalls Glabrios früherer Legat, bezeugte auf das Entschiedenste, er habe goldene und silberne Gefässe in dem erbeuteten Lager des Königs gesehen, aber nachher beim Triumphe vermisst. Beim dritten Termine erklärte Glabrio von der Bewerbung um die Censur zurücktreten zu wollen, worauf das Volk den Process nicht weitergeführt haben wollte und die Ankläger abzulassen zwang.[b])

187 v. Chr. In diesem Jahre begannen die Processe der beiden Scipionen, des Africanus und Asiaticus, welche von einer im Senate und beim Volke mächtigen Gegenpartei, welche sich hauptsächlich auf das Ansehen von M. Porcius Cato stützte, unternommen wurden, nicht um Schuldige der Strafe zu überliefern, sondern um die politische Macht der Angeklagten zu brechen und selbst zu Einfluss im Staate zu gelangen. Es fanden deshalb zahlreiche Kämpfe theils im Senate, theils in der Volksversammlung und vor einem vom Volke ernannten Untersuchungsrichter statt; aber die Ueberlieferung über dieselben war eben wegen ihrer Menge und der Verschiedenheit der dabei auftretenden Personen schon im Alterthum so unsicher, dass Livius selbst trotz seines Wunsches, die letzte Lebenzeit des um den Römischen Staat hochverdienten P. Scipio Africanus zur Klarheit zu bringen, und trotz der Sorgfalt, mit welcher er die darauf bezüglichen, noch zu seiner Zeit vorhandenen, schriftlichen

a) Liv. XXXVIII, 35.

b) Liv. XXXVII, 57 und 58. Vergl. oben S. 257, 259, 277.

Denkmale geprüft hatte, zu keinen bestimmten Ergebnissen kam: selbst die Zeitfolge der einzelnen Thatsachen, sowie das Todesjahr von Africanus, erschien ihm unsicher und er begnügt sich am Ende, die verschiedenen Ueberlieferungen neben einander zu erwähnen.[a]) Es erscheint für uns als ein vergebliches Bemühen, jetzt den wahren Hergang herausfinden zu wollen: man kommt, wenn man auch Einzelnes, z. B. das Todesjahr von Africanus mit geschichtlicher Wahrscheinlichkeit feststellen kann, doch dahin, eine Verschiedenheit der Ueberlieferung schon in sehr früher Zeit als bestehend und die Unmöglichkeit der Entscheidung anzuerkennen: auch eine Vereinigung der Nachrichten ist nicht möglich, ohne dem einen oder dem andern, an sich glaubhaften, Berichte Gewalt anzuthun.[81]) Wir unterscheiden mit Sicherheit zwei Processe. Der erste war gegen P. Scipio Africanus gerichtet: der Name des Anklägers und das Jahr der Anklage sind nicht sicher.[b]) Einige nannten als Ankläger den Tribunen M. Naevius: dann fällt der Process in das Jahr 185 v. Chr., kurz vor die Zeit, in welcher der glaubhaftesten Ueberlieferung zufolge P. Africanus gestorben sein soll.[c]) Denn um jene Zeit war M. Naevius Tribun.[d]) Andere nennen als Ankläger die beiden Volkstribunen Q. Petillius: dann fällt der Process in das Jahr 187 v. Chr.[e]), und zwar vor den des Asiaticus. Der Process wurde nicht zu Ende geführt, sondern nur die zwei ersten Termine der gerichtlichen Untersuchung gehalten. An dem ersten derselben erschien Africanus, liess sich aber nicht auf eine Widerlegung der Anschuldigungen ein, sondern sprach nur mit dem höchsten Selbstgefühl über seine Thaten. Der zweite Termin war der Jahrestag der Schlacht bei Zama und als Africanus, umgeben von seinen Freunden und Clienten, sich an ihm vor den Anklägern eingefunden hatte,

---

a) Man sehe Liv. XXXVIII, 50 flgd.; XXXIX, 52.

b) Liv. XXXVIII, 56 Non de accusatore convenit: alii M. Naevium, alii Petillios diem dixisse scribunt, non de tempore, quo dicta dies sit.

c) Cic. Cat. mai. 6.

d) Liv. XXXIX, 52, der die Beamtenlisten selber deshalb eingesehen hat.

e) Liv. XXXVIII, 50.



forderte er alle auf, mit ihm nach dem Capitol und nach andern Tempeln der Stadt zu gehen, um den Göttern Dank zu sagen: worauf das ganze Volk ihm folgte und die Ankläger mit dem Herolde allein zurückblieben. Beim dritten Termine erschien Scipio nicht: er entschuldigte sich mit Krankheit und als die anklagenden Tribunen diese Entschuldigung nicht annehmen wollten, entschieden sich die übrigen Tribunen für die Gültigkeit derselben. Diejenigen, welche den Process in das Jahr 187 v. Chr. setzen, fügen hinzu, einer der Tribunen Ti. Sempronius Gracchus habe in dem Beschlusse, welchen er allein für sich fasste, erklärt, den Angeklagten überhaupt gegen jeden weiteren Process schützen zu wollen, und da die öffentliche Meinung sich lebhaft dafür ausgesprochen, sei der fernere Process unterblieben, Africanus aber nicht nach Rom zurückgekehrt. Die Anklage gegen Scipio lautete, wenngleich dies nirgends erwähnt wird, doch sicherlich auf eine Geldstrafe und die Entscheidung sollte in Tributcomitien erfolgen: sonst würde eines Prätors, der um Ansetzung des Termines für die Centuriatcomitien angegangen worden wäre, Erwähnung geschehen. Dieser Strafantrag hinderte indessen nicht, dass bei der Anklage alle möglichen Beschuldigungen und auch die Behauptung vorgebracht wurde, Scipio hätte dem Könige Antiochus einen zu milden Frieden gewährt.[a])

Der zweite, ähnliche Process fand gegen L. Scipio, aber in etwas grösserer Ausdehnung statt. Auf Betrieb Catos brachten die beiden Volkstribunen Q. Petillius ein Gesetz ein, es sollte über das von dem Könige Antiochus erbeutete Geld eine gerichtliche Untersuchung angestellt werden, und der Senat sollte unter Vorsitz des städtischen Prätors einen Untersuchungsrichter dafür ernennen. Dies Gesetz wurde, als die beiden Tribunen Q. und L. Mummius auf Catos Betrieb ihren Einspruch aufgegeben, von allen Tribus angenommen, wahrscheinlich sogar mit

a) Man sehe Liv. XXXVIII, 51 und App. Syr. 40 und vergleiche noch über diesen Process Polyb. XXIV, 9; Diodor. XXIX, 24; Plut. apophth. Scip. 10; Gell. IV, 18; Val. Max. III, 7, 1; V, 3, 2; IV, 1, 8; Senec. cons. ad Polyb. 33; Aur. Vict. 49; Oros. IV, 20; Zon. IX, 20.

dem von L. Furius Purpureo bei der Berathung im Senate gemachten Zusatze, es sollte überhaupt über alles von Königen und Völkern erbeutete Geld eine Untersuchung angestellt werden. Denn auch M. Manlius Vulso, welcher gegen die Gallier in Asien Krieg geführt hatte, fürchtete hineingezogen zu werden und verschob deshalb seinen Triumph.[a]) Demnach wurde vom Senate der Fremdenprätor Q. Terentius Culleo zum Untersuchungsrichter ernannt. Bei ihm wurden Scipio selbst, seine beiden Unterfeldherren A. und L. Hostilius Cato, sein Quästor C. Furius Aculeo, zwei Schreiber und ein Bote zur Verantwortung gezogen. Von ihnen wurden die Uebrigen freigesprochen, Scipio und A. Hostilius und C. Furius verurtheilt, jeder zu einer bestimmten Geldsumme. Die beiden letzten Verurtheilten stellten an eben demselben Tage, wo sie verurtheilt waren, dem städtischen Quästor Bürgen für die Bezahlung der Geldstrafen, Scipio erklärte den Spruch für ungerecht und wollte keine Bürgen stellen. Deshalb sollte er in das Gefängniss geführt werden und die Tribunen, welche von seinen Verwandten um Hülfe angerufen wurden, entschieden, sie wollten sich dem nicht widersetzen. Nur einer von ihnen, Ti. Sempronius Gracchus, erklärte, eine Gefängnissstrafe Scipios überhaupt nicht erlauben zu wollen und er hatte die öffentliche Meinung für sich. Die Güter Scipios wurden eingezogen, aber man fand in ihnen keine Spur von Unterschleif. Scipio lehnte die Beiträge seiner Freunde, welche ihm die Geldstrafe ersetzen wollten, ab: das Nothwendige kauften ihm seine nächsten Verwandten zurück.[b]) Er lebte später zurückgezogen, aber doch in allen Würden und soll noch an einer Gesandtschaft an den König Prusias Theil genommen haben.[c]) Es ist auffallend, dass bei diesem Processe, welcher alle Theilnehmer des Feldzugs gegen den König Antiochus umfasste und sogar bis auf die Schreiber ausgedehnt wurde, P. Scipio Africanus nicht erwähnt wird. Denn er war ebenfalls Legat seines

a) Liv. XXXVIII, 54 und XXXIX, 7. Vergl. oben S. 253.

b) Liv. XXXVIII, 54 flgd.; Gell. VII, 19; Plut. Cat. 15 und die früher bei P. Scipios Process angeführten Stellen.

c) Liv. XXXIX, 56.

Bruders und der Hauptleiter aller Unternehmungen gewesen. Es scheint daraus hervorzugehen, dass er sich damals schon aus der Stadt auf sein Landgut in Linternum zurückgezogen hatte und sicherlich hat diese Erwägung zu derjenigen Ueberlieferung beigetragen, welche seinen Process unmittelbar vor dem seines Bruders stattfinden lässt und als seine Ankläger die Petillier nennt. Es sind überhaupt mannigfache Verhandlungen gegen die Scipionen in jener Zeit geführt worden, sowohl im Senate[a]), wo P. Scipio überwiegenden Einfluss besass, als vor dem Volke. Es wird von Gellius[b]) noch ein Tribun C. Minucius Augurinus genannt, der einen Geldprocess gegen L. Scipio eingeleitet habe, und diesem Processe zugeschrieben, was nach den andern Berichten bei der Untersuchung des Prätors Q. Terentius in Bezug auf die Gefängnisshaft geschehen sein soll. Es ist, wie bemerkt, für uns ein vergebliches Bemühen, über diese Verschiedenheit der Ueberlieferung entscheiden zu wollen: für die Erkenntniss des Criminalprocesses gewinnen wir auch daraus nichts. In welches Jahr auch die Anklagen fallen und wer auch die Ankläger sind, die uns berichteten Einzelheiten behalten dieselbe beweisende Kraft und wir haben deshalb die Processe der Scipionen in unserer früheren Darstellung öfters angeführt.[c])

178 v. Chr. wurde der Consul dieses Jahres A. Manlius Vulso wegen seiner Kriege in Istrien mit einer Anklage bedroht, es scheint indessen nicht dazu gekommen zu sein.[d])

170 v. Chr. wurde C. Lucretius, der als Prätor die Chalcidenser bedrückt hatte, nach einleitenden Verhandlungen im Senate, bei denen Gesandte der Bedrückten gehört worden waren, von den beiden Volkstribunen M. Juventius Thalna und Cn. Aufidius vor dem Volke angeklagt. Wir haben dabei Nachricht von einer aussergerichtlichen Voruntersuchung, welche ebenfalls in einer Volksversammlung durch die Tribunen stattgefunden

a) Liv. XXXVIII, 55; Gell. IV, 18; Val. Max. III, 7, 1.
b) Gell. VII, 19.
c) Vergl. S. 256, 257, 259, 264, 265, 271, 276, 279, 291, 292, 297, 300.
d) Liv. XLI, 6.

hatte. Alle Tribus verurtheilten den Angeklagten zu der gegen ihn beantragten Geldstrafe von einer Million As.[a])

160 v. Chr. wurde Cn. Tremellius, ein Prätor, wegen einer thätlichen Beleidigung, welche er dem Oberpriester M. Aemilius Lepidus zugefügt hatte, zu einer Geldstrafe verurtheilt, sicherlich in einem Volksgerichte und während seines Amtes.[b])

155 v. Chr. Zu diesem Jahre wird uns die kurze Bemerkung überliefert, etliche Prätoren seien von den Provinzen wegen Habsucht angeklagt und verurtheilt worden.[c]) Das konnte nur so geschehen, wie es wenige Jahre vorher bei C. Lucretius geschehen war. Die Provinzen wandten sich an den Senat und in Folge der dort geführten Verhandlungen entschlossen sich die Volkstribunen, die Anklage der Schuldigen vor dem Volke zu übernehmen.

142 v. Chr. wurde P. Scipio Aemilianus nach seiner Censur angeklagt von dem Tribunen Ti. Claudius Asellus, welchen er in derselben beleidigt hatte, und zwar auf Geldstrafe.[d]) Der Angeklagte zeichnete sich dadurch aus, dass er die gewöhnlichen Zeichen der Trauer nicht anlegte. Wir hören nichts von einer Verurtheilung; aber die Rede, welche Scipio zu seiner Vertheidigung gehalten hatte, war später bekannt.[e]) Ob Scipios Freund C. Laelius angeklagt wurde und die Rede, welche von ihm „für sich vor dem Volke" angeführt wird[f]), eine gerichtliche Rede war, ist sehr zweifelhaft.

136 v. Chr. wurde M. Aemilius Porcina, der Consul des vorigen Jahres, der in Spanien gegen die Numantiner unglücklich gekämpft hatte, abberufen und mit einer schweren Geldstrafe belegt.[g]) Andere sagen[h]), er sei wegen seines Luxus im

a) Liv. XLIII, 8.

b) Liv. per. XLVII. S. oben S. 223.

c) Liv. per. XLVII aliquot praetores a provinciis avaritiae nomine accusati damnati sunt.

d) Gell. III, 4 und VII, 11.

e) Cic. de orat. II, 64 und 66; Gell. II, 20 und IV, 17.

f) Festus p. 193 und 314.

g) App. Hisp. 83.

h) Val. Max. VIII, 1, 7; Vellei. II, 10.

Bauen oder überhaupt wegen seiner theuren Wohnung entweder von den Censoren oder auf Antrag des Volkstribunen L. Cassius vom Volke bestraft worden. Jedenfalls hat, welches auch der Anlass gewesen sein mag, Anklage vor dem Volke und Verurtheilung durch dasselbe stattgefunden.

Es folgt eine grosse Zeitlücke, während der kein Volksgericht über Geldstrafe erwähnt wird. Sie kommt daher, weil inzwischen die Schwurgerichte eingesetzt worden waren. Sie waren eingerichtet, um die Bundesgenossen vor den Bedrückungen der Statthalter zu schützen und überhaupt die Habsucht der Beamten zu zügeln: für die Bestrafung aller im Staatsdienste begangenen Unterschleife gewährten sie ein viel rascheres und sichereres Verfahren als das Volksgericht. Schon die beiden letzten, von uns erwähnten, Processe fallen in die Zeit nach der Einsetzung des Schwurgerichtes; aber sie konnten nicht vor dasselbe gebracht werden, weil die Anklage nicht auf Erpressungen lautete. Es mögen allerdings andere Anklagen nicht politischer Art und dennoch auf Geldstrafe gehend, vor das Volk gekommen sein; indessen sicherlich waren es wenige und die Ueberlieferung hielt sie der Aufzeichnung nicht für werth. Wir kennen überhaupt nur noch einen vor Tributcomitien geführten und nicht zur Befugniss der Schwurgerichte gehörenden Volksprocess und wahrscheinlich hat es auch keinen weiter gegeben.

104 v. Chr. wurde M. Aemilius Scaurus, der Oberpriester, von dem Volkstribunen Cn. Domitius, welchen er durch Nichtaufnahme in das Collegium der Auguru beleidigt hatte, vor dem Volke verklagt auf Geldstrafe, weil er den Gottesdienst der Penaten in Lavinium vernachlässigt hätte. Er wurde nur von drei Tribus verurtheilt, von den übrigen dagegen freigesprochen.[a])

Wir haben noch einige der Zeit nach nicht bestimmbare, aber sicherlich meist früheren Jahren angehörige Processe zu erwähnen, zuerst zwei gegen die städtischen Dreimänner wegen Nachlässigkeit im Dienste geführt. Einmal wurde das ganze Collegium derselben, weil es bei einer Feuersbrunst zu spät herbeigeeilt war, von den Volkstribunen beim Volke angeklagt und

a) Ascon. in Cic. p. Scaur. p. 21.

verurtheilt, ein andermal ein einzelner, P. Villius, von dem Tribunen P. Aquilius, weil er die Wachen in der Stadt nicht gehörig besucht hatte.[a]) Die Strafe bestand in beiden Fällen wahrscheinlich in Geld.

Unbestimmt der Zeit nach ist auch der Process, welchen ein Freigelassener C. Furius Chresimus vor dem Volke zu bestehen hatte auf die Anklage wegen Zauberei. Der curulische Aedil Sp. Albinus klagte ihn an, weil sein Acker bessere und reichlichere Früchte hervorbrachte als der seiner Nachbarn. Er wurde freigesprochen, weil er sein Vieh, seine Sclaven und sein Ackergeräth am vierten Termine vor Gericht brachte und erklärte, in der Trefflichkeit dieser Hülfsmittel zum Bebauen seines Landes läge seine Zauberei. Es war ein Geldprocess, denn die Abstimmung sollte auf dem Markte gehalten werden.[b])

Noch unbestimmter ist der Process, in welchen Q. Coponius wegen Amtserschleichung verurtheilt worden sein soll, weil er einem der Abstimmenden eine Amphora zum Geschenke gegeben hatte.[c]) Es ist selbst möglich, dass der Process vor einem Schwurgerichte und in später Zeit der Republik stattgefunden hat.

---

a) Val. Max. VIII, 1, 5 und 6.
b) Plin. nat. hist. XVIII, 41.
c) Plin. nat. hist. XXXV, 162.

Elftes Capitel.

Die Capitalklagen vor dem Volke. Ihre Entscheidung durch die Centuriatcomitien. Gründe der Verschiedenheit von den Anklagen auf Geldstrafe. Verhältniss der anklagenden Tribunen oder Aedilen zu den curulischen Beamten, welche die Comitien leiten. Begriff der perduellio. In der Königszeit nur eine einzige Erwähnung. Verhältniss des damaligen Processes zu andern Processen und Anklagen. Zeit von der Vertreibung der Könige bis zu den zwölf Tafeln. Beweis, dass seit dieser Zeit jeder Capitalprocess vor dem Volke ein Perduellionsprocess genannt wird. Unsicherheit des Begriffes beim ordentlichen Verfahren. Verfahren bei dem Capitalprocesse, Ausführung des Urtheils durch den Ankläger. Wiedereinsetzung Verurtheilter durch Centuriat- und Tributcomitien.

Wir haben über die in Tributcomitien entschiedenen Volksprocesse gehandelt, welche nach den Bestimmungen der zwölf Tafeln nur auf Geldstrafen gerichtet werden durften: wir haben dabei zugleich das Verfahren in Capitalprocessen, für welche die Centuriatcomitien die richterliche Befugniss besassen, geschildert, wenigstens grösstentheils: unsere Darstellung hat auf dasselbe überall, wo es möglich war, Rücksicht genommen. Die aussergerichtliche Voruntersuchung der Volkstribunen oder Aedilen, welche eine Anklage beim Volke beginnen wollten, die drei ersten, in einer formlosen *contio* abgehaltenen Termine, auch von dem vierten Termine der erste Theil, welcher die gerichtlichen Verhandlungen abschloss, waren in beiden Fällen dieselben: verschieden war nur die Berufung und Abstimmung der eigentlichen Volksversammlung, der Comitien, welche das Urtheil fällten. Diese Verschiedenheit anzugeben und in ihren Einzelheiten zu verfolgen, erfordert eine ausgedehnte Untersuchung; indessen sie gehört nicht in eine Darstellung des Criminalrechtes und Processes: sie kann nur in einer Abhandlung über die Römische Volksversammlung überhaupt gegeben werden, einem der schwierigsten und bestrittensten Punkte der Römischen Alterthümer. Als Grund jener alleinigen Befugniss der Centuriatcomitien, Capitalsachen zu richten, giebt Cicero[a]) an, das Volk, einge-

a) Cic. de leg. III, 19, 44 Descriptus enim populus censu, ordinibus, aetatibus plus adhibet ad suffragium consilii quam fuse in tribus convocatus.

theilt nach Vermögen, Stand und Alter wende mehr Umsicht bei seiner Entscheidung an, als wenn es ungeordnet nach Tribus berufen würde. Ohne Zweifel ist dies der Beweggrund der Gesetzgeber gewesen, aber dass er zur Geltung kam in einem während der ganzen Dauer der Republik beobachteten Gesetze, lag darin, dass diese Comitien seit ihrem Bestehen die höchste Entscheidung in Capitalsachen gehabt hatten.[a]) Seit der Einführung der Tribunen und der Tributcomitien hatten allerdings auch diese in ausserordentlichem Verfahren und mit der Beschränkung durch einen vorhergehenden Senatsbeschluss Capitalstrafen verhängen dürfen; aber es war selten geschehen, in der letzten Zeit vor den Zehnmännern nicht mehr, und als jene Beschränkung durch die zwölf Tafeln und die darauf folgende Gesetzgebung fortfiel, war es billig, dass die alte Sitte wieder hergestellt wurde. Es gab noch einen andern, von Cicero nicht angeführten Grund, weshalb es zweckmässig erschien, Capitalanklagen vor dem Volke den Centuriatcomitien allein zuzuweisen. Diese wurden nämlich von den curulischen, Anfangs patricischen Beamten geleitet: da die Tribunen die Ankläger waren, so bestand also in diesem Falle wenigstens bei dem Haupttheile des Processes eine Scheidung zwischen dem Amte des Vorsitzenden und des Anklägers, wie es bei gerichtlichen Verhandlungen, in denen es sich um das Leben und das ganze Dasein von Bürgern handelte, billig war. Bei den formlosen Volksversammlungen, den Contionen, von denen drei dem Entscheidungstermine vorangehen mussten, fand, wie wir oben gesehen[b]), diese Scheidung nicht statt: sie wurden auch bei Capitalklagen von den Tribunen, welche die Anklage unternommen hatten, geleitet. Aber immerhin war es von Wichtigkeit, dass ein gleicher Einfluss des Anklägers sich nicht auch bei den Comitien, welche das Urtheil fällten, geltend machte. Für diese Comitien musste sich der Tribun den Termin von den curulischen Beamten erbitten[c]),

---

a) Vergl. I, 182.

b) S. oben S. 253.

c) So heisst es ausdrücklich bei Liv. XXVI, 3 diem comitiis ab C. Calpurnio praetore urbis petit; Liv. XLIII, 16 diem comitiis a C. Sulpicio

und je nachdem er angesetzt war, wurden auch die Tage für die vorbereitende gerichtliche Untersuchung bestimmt.

Es entsteht die Frage, in welchem Verhältnisse der anklagende Tribun oder Aedil zu dem die Comitien leitenden curulischen Beamten, später in der Regel dem städtischen Prätor, stand. War der Letzere verpflichtet, der Forderung des Tribunen Folge zu leisten oder hatte er bei der Ansetzung des Comitialtermines Einfluss auf die Bildung und Begründung der Anklage? Welche Macht hatte er bei der Leitung des Processes gegenüber den Tribunen? Wir haben in der Ueberlieferung keinen Anhalt, um diese Fragen sicher zu beantworten: wir können nur leisen Spuren folgen und Vermuthungen aufstellen. Wo Cicero seinen Gegner Verres, im Falle er von den Geschworenen freigesprochen würde, mit einer Anklage vor den Centuriatcomitien wegen *perduellio* bedroht[a]), spricht er viel von dem Verbrechen, viel von dem gerechten Zorne des Volkes, aber gar nicht von irgend einem Hindernisse, das er bei der Erhebung der Anklage finden könnte. Und doch wissen wir, würde Verres in demjenigen Jahre, wo Cicero als Aedil eine Capitalklage anstellen konnte, die grösste Unterstützung bei den curulischen Beamten gefunden haben, namentlich bei den beiden Consuln, von denen Q. Hortensius ganz von ihm gewonnen war. Aber Cicero erwähnt kein Hinderniss, das er bei seiner Anklage haben könnte, führt keine Drohung an, wie er es sonst wohl thut: er spricht durchaus so, als ob er keinen Widerstand finden könnte. Daraus schliessen wir auf eine Verpflichtung des Prätors, der Anklage des Tribunen oder Aedilen nachzugeben. Die Ausdrücke, in denen die von den Tribunen an den Prätor gestellte Forderung erwähnt wird, stimmen mit dieser Ansicht überein: zweimal heisst es, er suchte um einen Termin für die Comitien nach, einmal, er forderte ihn.[b]) In der Entscheidung des Prätors lag es, welchen Tag er für die Comitien ansetzen wollte, aber

---

praetore urbano petiit; Gell. VII, 9 comitiis diem a M. Marcio praetore poposcit.

a) Cic. in Verr. I, 5 und V, 53.

b) diem petiit bei Liv. XXVI, 3 und XLIII, 16; diem poposcit bei [Gell.] VII, 9.

ansetzen musste er ihn. Sein Einfluss bei dem Processe beschränkte sich also auf die Gewähr, welche er für die Richtigkeit der Abstimmung gab. Ueber die Untersuchung selbst hatte er keine Macht: sie wurde, wie bei den Geldprocessen, von den Anklägern selbst geleitet. War dieselbe beendet, so nahm er den Antrag der Tribunen auf und stellte die Frage an die Centuriatcomitien. Nachdem deren Entscheidung geschehen, hatte er natürlich auch das Urtheil zu verkünden und damit den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen. Alle diese Geschäfte sind Formen, bei denen nur selten ein wirklicher Einfluss auf den Ausgang des Processes möglich war.

Hier ist die Stelle, wo von der *perduellio* bei den Römern gehandelt werden muss, einem Rechtsbegriffe, der, ungeachtet er nicht eben häufig erwähnt wird, dennoch von den neuern Gelehrten mit Vorliebe behandelt worden ist und verschiedene Ansichten hervorgerufen hat. Wir haben denselben schon oben bei der Darstellung der Königszeit berührt[a]), aber die genauere Erörterung bis hierher verschoben, wo sich für dieselbe zahlreichere Anhaltpunkte finden. Dieselbe ist aber um so mehr nöthig, als sie ein Ergebniss liefern wird, welches der jetzt herrschenden Meinung entgegen steht und sich vielmehr der Ansicht der früheren Gelehrten anschliesst.[82]) *Perduellio* bezeichnet dem Wortlaute nach das Verhalten eines *perduellis*, eines Kriegsfeindes; denn dies ist bekanntlich der ältere Ausdruck für das später übliche *hostis*[b]) und findet sich noch in den Gesetzen der zwölf Tafeln. Was man unter *perduellio* in der Königszeit verstanden hat, kann man nicht genauer angeben; denn sie wird nur einmal bei P. Horatius' Process erwähnt und es ist nicht richtig, nach ihm allein eine innere und eine äussere Seite der *perduellio* unterscheiden und den Begriff des Verbrechens in langer, juristischer Auseinandersetzung bestimmen zu wollen.[83]) Es kann nur die Frage sein, wie der König dazu kam, Horatius' Schwesternmord, welcher sicherlich zunächst ein *parricidium*

---

a) S. I, 88 flgd.

b) Dig. de verb. sign. (L, 16) 243; Paul. Diac. p. 102 s. v. hostis; Cic. de off. I, 12; Varro de ling. Lat. VII, 49.

war, als *perduellio* zu betrachten. Der Grund liegt darin, dass der Vater von Horatius seinen Sohn, wie die Berichterstatter übereinstimmend angeben, wegen der Ermordung seiner Schwester freigesprochen hatte: er hatte erklärt, dieselbe sei mit Recht getödtet worden. Bei dem Ansehen, welches die väterliche Gewalt in Rom, und bei dem Einflusse, den Familiengerichte in der Römischen Gerichtsverfassung hatten, musste diese Entscheidung von dem höchsten Gewichte sein: es ist kein Zweifel, dass, wenn der Vater seinen Sohn verurtheilt und bestraft hätte, die öffentliche Gerechtigkeit gar nicht hervorgetreten wäre. Nach der Freisprechung erkannte der König die Nothwendigkeit einer religiösen Sühne und eines Verfahrens, welches dem Gemeinwesen sein Recht verschaffe. Aber eine neue Anklage wegen *parricidium*, desselben Verbrechens, das schon durch den Vater entschieden worden war, galt nach Römischen Begriffen für nicht erlaubt[a]): Niemand konnte zweimal unter ein und derselben Anschuldigung vor Gericht gebracht werden. Wohl aber war es erlaubt und ist häufig geschehen, dass Jemand wegen ein und desselben Verbrechens, vorausgesetzt dass dasselbe von verschiedenen Seiten betrachtet wurde, mehrere Processe zu bestehen hatte: davon haben wir viele Beweise aus der Zeit der Schwurgerichte und wir dürfen diese Sitte als uralt und dem Römischen Gerichtswesen eigenthümlich ansehen. Deshalb wählte der König die *perduellio* zur Bezeichnung von Horatius' Verbrechen und Dionysius scheint anzudeuten, er habe dies gethan, weil Horatius eine gerichtlich nicht verurtheilte Bürgerin getödtet hatte.[b])

Nehmen wir also dies als den Begriff der *perduellio* in der Königszeit an, so ist damit Alles, was wir aus ihr wissen, erschöpft. Es ist wahrscheinlich, schon des Ausdrucks halber, dass auch andere Verbrechen unter demselben begriffen wurden, namentlich feindseliges Auftreten gegen den Staat und den König; aber Bestimmtes lässt sich nicht sagen. Dass man die

a) Vergl. oben S. 265 und 311.

b) Dionys. III, 22 τοὺς νόμους παρεχόμενοι τοὺς οὐκ ἐῶντας ἄκριτον ἀποκτείνειν οὐδένα.

Verbrechen schon in der Königszeit nach gewissen Classen schied, wissen wir auch aus unzweifelhaften Andeutungen[a]): man hatte verschiedene Namen für die einzelnen, auch verschiedene Strafen. Wie weit aber die Sonderung der Begriffe ging, lässt sich nicht sagen: daraus, dass Tullus Hostilius Schwesternmord als *perduellio* strafen wollte, dürfen wir nicht auf Unbestimmtheit der Begriffe oder Mangel an genauer Beobachtung derselben schliessen. Die meisten Verbrechen lassen sich, je nachdem man den Gesichtspunkt wählt, mit verschiedenen Namen bezeichnen und verschiedenen Classen zuschreiben. Als Verres wegen Erpressung angeklagt wurde, warf Cicero ihm viele Vergehen vor, welche mit ungerechtem Geldgewinne in loser Verbindung standen: daher droht er dem Angeklagten, er wolle ihn, wenn er wegen Erpressungen frei gesprochen würde, wegen Unterschleif *(peculatus)* belangen; wenn er auch davon los käme, wegen Majestätsverbrechens; wenn er dadurch nicht seine Verurtheilung bewirke, wegen *perduellio* beim Volke. Es ist also kein Wunder, dass auch Horatius' That vom Gesichtspunkte des Staates aus als *perduellio* angesehen wurde. Es entstehen hier zwei weitere Fragen, erstlich ob die Form des Processes, nach welcher Horatius gerichtet worden war, auch ausser dem Verbrechen der *perduellio* angewendet wurde. Wir wissen von keinem Beispiele; denn die beiden Fälle, in welchen Zweimänner mit Provocation erwähnt werden, der Process von Manlius und C. Rabirius, werden der *perduellio* beigelegt. Indessen liegt darin kein Beweis, dass nicht auch andere Verbrechen in gleichen Formen vor Gericht gekommen wären, und die Erzählung von Horatius' Process selbst deutet die Möglichkeit davon an. Es ist nicht die *perduellio*, derethalben der König die Zweimänner erwählt und das Volk zusammentreten lässt, sondern er ist unschlüssig über die Entscheidung, erkennt auf der einen Seite die Sünde der That, auf der andern die Stimmung des Volkes: um sich unparteiisch zu halten und die etwaige Blutschuld auf das ganze Volk zu wälzen, deshalb schafft er das Verfahren mit den Zweimännern, nicht weil dasselbe nothwendiger oder herkömmlicher

a) S. I, 132.

Weise mit dem Verbrechen der *perduellio* zusammenhängt. Die zweite Frage ist, ob *perduellio* auch anders als nach Tullus Hostilius' Verfahren gestraft worden ist. Hierüber kann kein Zweifel sein: die spätere Zeit zeigt Fälle, in denen sie sowohl nach dem ordentlichen Gerichtsverfahren als durch ausserordentliche tribunicische Anklage zur Entscheidung des V lkes gebracht worden ist.[a])

In der Zeit von der Vertreibung der Könige bis zur Gesetzgebung der zwölf Tafeln haben wir nur eine einzige und unsichere Erwähnung der *perduellio*. Ueber Sp. Cassius' Bestrafung wird als abweichende, aber wahrscheinlichere Ueberlieferung von Livius[b]) angeführt, er sei von den Quästoren K. Fabius und L. Valerius der *perduellio* angeklagt und durch Volksentscheidung verurtheilt worden; von Quästoren erzählen auch die übrigen Berichterstatter; als Grund der Anklage führen sie vielfach, wie auch Livius, Streben nach der Alleinherrschaft an und die ganze Erzählung von seinen Bestrebungen ist der Art, dass man diesen Grund für den wirklichen halten muss. Aber ob man daraus schliessen darf, der Begriff der *perduellio* habe damals Streben nach der Königswürde umfasst, ist sehr zweifelhaft und wohl möglich, dass Livius dem Sprachgebrauche der spätern Zeit folgte und schon damals unter *perduellio* ein todeswürdiges Verbrechen überhaupt verstand. Nämlich diese allgemeine Bedeutung gewann der Ausdruck *perduellio* nach den Gesetzen der zwölf Tafeln: sie lässt sich nicht juristisch rechtfertigen, sondern nur sprachlich bemerken. Von den ältern Gelehrten ist dieselbe richtig erkannt, von den neuern wieder verworfen worden: es ist daher nöthig, dieselbe ausführlicher zu erweisen.[84]) Wir wählen einige Processe, welche ausdrücklich Perduellionsprocesse genannt werden. Der Consul des Jahres 249 v. Chr. P. Claudius Pulcher kämpfte bei Drepana gegen die Auspicien und unglücklich mit den Puniern: er wurde deshalb von zwei Volkstribunen vor dem Volke wegen *perduellio*

---

a) Vergl. I, 99.
b) Liv. II, 41. Vergl. I, 286.

angeklagt.[a]) Man fragt, welche Handlung eines *perduellis* dabei zu erkennen ist. Dass er die Auspicien vernachlässigt hatte? Oder dass er untüchtig zum Kriegführen oder unglücklich gewesen war? Denn dass er absichtlich schlecht gekämpft, den Staat verrathen und nicht viel lieber gesiegt hätte, darf man doch nicht annehmen. Es wird schwer sein, auch durch künstliche Erklärung hier das Benehmen eines Kriegsfeindes herauszufinden. Bei dem schon öfters erwähnten Processe von Cn. Fulvius[b]) kam es während der gerichtlichen Untersuchung durch Zeugenaussagen an den Tag, dass jener sich feige benommen hatte, dass er bei der Schlacht zuerst geflohen war und seine Soldaten im Stich gelassen hatte. Das Volk rief, es müsse ein Capitalprocess angestellt werden und die Tribunen änderten deshalb ihre Anklage auf *perduellio*.[c]) Nach Livius' Darstellung ist es nur die offenbare Feigheit, wegen deren Fulvius verurtheilt wurde, und wie ist es möglich, diese unter den Begriff der *perduellio* zu bringen? Aber in diesen beiden Fällen handelte es sich doch um Ungeschick im Kriege und dabei könnte an irgend eine Beziehung zur *perduellio* gedacht werden: aber auch die Censoren C. Claudius und Ti. Sempronius wurden von einem Tribunen wegen *perduellio* belangt, weil sie der tribunicischen Macht zu nahe getreten sein sollten: einer von ihnen wurde ausserdem beschuldigt, bei der Verpachtung der Staatsgefälle ungehörig verfahren zu sein.[d]) Es wäre dies ganz undenkbar, wenn nicht *perduellio* etwas anderes als das Benehmen eines *perduellis*, eines Kriegsfeindes, bezeichnete.

Nun vergleiche man mit diesen einzelnen Fällen Folgendes. Cicero an der früher angeführten Hauptstelle über das Verfahren der Volksgerichte[e]), wo er seinen eigenen sogenannten Process erwähnt und dabei das ausserordentliche tribunicische Verfahren

a) Schol. Bob. Cic. p. 337 ed. Orell. S. oben S. 311.

b) Man sehe oben S. 313.

c) Liv. XXVI, 3 tanta ira accensa est, ut capite anquirendum contio succlamaret und nachher Tum Sempronius perduellionis se iudicare Cn. Fulvio dixit.

d) Liv. XLIII, 16.

e) Cic. de dom. 17, 45, angeführt oben S. 244.

vor dem Volke schildert, spricht zuerst von dem Ansetzen eines Termines, dann unterscheidet er zwei Arten von Processen, erst diejenigen, wo das Beantragen einer Geldstrafe *(multam irrogare)*, zweitens diejenigen, wo das Sprechen eines Urtheils *(iudicare)* stattfindet. Er erwähnt an einer andern Stelle[a]) ebenfalls seinen Process und fragt, P. Clodius anredend, dieser hätte ihm wohl einen Termin angesetzt, eine Geldstrafe gegen ihn beantragt, einen Process wegen *perduellio* angestrengt. An beiden Stellen spricht Cicero vom Beantragen einer Geldstrafe, womit er das Anstellen einer tribunicischen, auf Geldstrafe gerichteten, Anklage vor den Tributcomitien meint: er muss demnächst an beiden Stellen einen Capitalprocess vor den Centurien erwähnen. An der ersten Stelle thut er dies, indem er vom Urtheilen spricht, und es ist dies der eigenthümliche Ausdruck dafür[b]), an der zweiten Stelle sagt er, einen Process wegen *perduellio* anstrengen. Wollte er damit bloss bezeichnen, eine von den mehreren Arten von Capitalprocessen, welche es gäbe, anstellen, so wäre sein Ausdruck nicht passend: er muss einen Capitalprocess überhaupt bezeichnen wollen und *perduellio* der Ausdruck für alle Capitalprocesse sein. Damit gewinnen auch andere Stellen von Schriftstellern ihre Erklärung. Z. B. bei dem eben angeführten Processe von Cn. Fulvius verlangte bei dem dritten Termine das Volk, es sollte die Untersuchung auf ein Capitalverbrechen gerichtet werden. Der Tribun sagt darauf, er wolle auf ein Capitalverbrechen untersuchen und als die Möglichkeit dazu durch das Collegium der Tribunen, an welches appellirt wurde, gegeben war, erklärt er weiter, er halte Cn. Fulvius der *perduellio* für schuldig. An sich wäre es hierbei möglich, *perduellio* für eine besondere Art von Capitalverbrechen zu halten; aber nach den früheren Stellen wird man sie als die allgemeine Bezeichnung einer Capitalanklage auffassen müssen. Ferner wird so die Ueberlieferung von den Gesetzen, durch welche die geheime Abstimmung in den Volksversammlungen eingeführt wurde, ver-

---

a) Cic. p. Mil. 14, 36 Diem mihi, credo, dixerat, multam irrogarat, actionem perduellionis intenderat.

b) Vergl. oben S. 248.

ständlich. Sie wurde zuerst eingeführt bei den Wahlen von Beamten, gleichmässig in Centuriat- und Tributcomitien, dann in den Volksgerichten, dann bei der gesetzgebenden Thätigkeit der Volksversammlung, endlich bei den Perduellionsgerichten[a]), was die letzte Classe von Volksabstimmungen war, bei welcher öffentliche Abstimmung sich am längsten, und eine Zeit lang allein erhielt. L. Cassius, welcher das Gesetz über die Volksgerichte gab, hatte die Perduellionsgerichte ausdrücklich ausgenommen. Versteht man unter diesen nur einen besonderen Theil der Capitalgerichte, so begreift man die von Cassius gemachte Ausnahme nicht. Weshalb sollte er bei den der *perduellio* Angeklagten die öffentliche Abstimmung lassen, während er sie bei andern Capitalanklagen, welche eben so schwerer Verbrechen halber angestellt wurden, eben so schwere Strafen zur Folge hatten, eben so leicht politischen Einflüssen unterliegen konnten, nicht bestehen liess? Verständlich aber wird die Ausnahme, wenn alle Capitalprocesse zugleich Perduellionsprocesse sind: dann wurde die mündliche Abstimmung da, wo es sich um schwere, um todeswürdige Verbrechen handelte, d. h. überhaupt in den Centuriatcomitien, sobald sie richterliche Befugnisse übten, beibehalten. Die geheime Abstimmung in ihnen wurde eingeführt durch ein Gesetz des Tribunen C. Caelius. Von ihm sagt Cicero, er hätte die Gefährlichkeit der Neuerung, nämlich Leib und Leben jedes Römischen Bürgers einer aufsichtslosen Abstimmung anzuvertrauen, wohl eingesehen und später, so lange er lebte, den Schaden, welchen er dadurch der Verfassung gebracht, bereut; indessen der Wunsch, C. Popilius Laenas desto sicherer zur Verurtheilung zu bringen, habe überwogen. Es wurde aber Popilius angeklagt, weil er um das Römische Heer zu retten, einen schimpflichen Vertrag mit den Tigurinern gemacht hatte, oder wegen Majestätsverbrechen, wie es bei einem Berichterstatter heisst.[b]) Wären nicht alle Capitalprocesse zugleich Perduellionsprocesse gewesen, so hätte es für Caelius keine Schwierigkeit gehabt, auch ohne Veränderung der Gesetzgebung

a) Cic. de leg. III, 16, 35.
b) Auct. ad Her. I, 15, 25.



die Verurtheilung von Popilius durchzusetzen: er hätte dessen Vergehen etwas anders gefasst, ihn entweder wegen Majestätsverbrechen oder wegen Verrath oder sonst eines todeswürdigen Verbrechens angeklagt. Daraus, dass er dies nicht konnte, dass er, um Popilius zu einer Capitalverurtheilung zu bringen, erst die Abstimmung in den Perduellionsgerichten ändern musste, folgt mit Sicherheit, dass diese überhaupt alle Gerichte, in welchen auf capitale Strafe erkannt wird, d. h. alle, welche in Centuriatcomitien entschieden wurden, umfassen.

Also *perduellio* heisst jedes mit Capitalstrafe geahndete Verbrechen: selbst Giftmord, von Frauen gegen ihre Männer begangen, oder Unzucht gegen Männer muss unter diesen Begriff gebracht worden sein. Aber dies gilt nur bei dem ausserordentlichen, von Tribunen oder Aedilen vor dem Volke geleiteten Verfahren, nicht bei dem ordentlichen, welches die Consuln oder später die Prätoren leiten. Die Begriffe von den einzelnen Verbrechen, welche es bei den Römern seit den ältesten Zeiten gab[a]), und welche durch die Verschiedenheit der Strafen, welche auf ihnen standen, gesondert waren, erhielten sich auch später in dem ordentlichen Verfahren und wir würden ihre Entwickelung verfolgen können, wenn wir überhaupt mehr Nachrichten von dem gewöhnlichen Criminalprocesse hätten. In ihm kann es auch ein besonderes Verbrechen der *perduellio* gegeben haben: aber die einzige Spur davon findet sich in Sp. Cassius' Processe und dieser genügt nicht, um über dasselbe, seinen Umfang, seine Bestrafung bestimmte Ansichten begründen zu können. Als später in den Schwurgerichten die Begriffe des alten ordentlichen Criminalprocesses sich mit manchen Veränderungen wieder erneuten, gab es kein besonderes Verbrechen der *perduellio*, sondern dieselbe wurde als eigenthümlich dem ausserordentlich vor dem Volke stattfindenden Capitalverfahren angesehen. Es ist selbst möglich, dass dieser den Lateinischen Schriftstellern geläufige Sprachgebrauch, wonach *perduellio* jedes todeswürdige Verbrechen bezeichnet, auf die Darstellung der wenigen Fälle, in denen sonst *perduellio* erwähnt wird, eingewirkt hat: man

a) Vergl. I, 132.

kann mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, dass es nie ein besonderes Verbrechen *perduellio* gegeben hat. Jedenfalls wird der Ursprung der allgemeinen Bedeutung von *perduellio* mit dem Ursprunge der ausserordentlichen tribunicischen Gerichtsbarkeit zusammenfallen, d. h. von der Zeit der Zehnmänner beginnen. Bei Coriolans Process lautete die Anklage noch auf Streben nach Alleinherrschaft, späterhin hätten die Tribunen sie wegen *perduellio* angestellt.

Ueber das Verfahren in einem ausserordentlichen Capitalprocesse, welchen ein Tribun oder Aedil eingeleitet hatte, haben wir schon gesprochen: es war in der aussergerichtlichen Voruntersuchung, der *diei dictio*, den drei ersten Terminen und der Hälfte des vierten ganz dasselbe, wie bei den durch Tributcomitien entschiedenen, auf Geldstrafe gerichteten ausserordentlichen Volksprocessen. Verschieden war nur, erstens, dass der Tag des vierten Termines von einem curulischen Beamten, früher dem Consul oder demjenigen, welcher seine Stelle einnahm, später dem städtischen Prätor angesetzt wurde, zweitens, dass das Urtheil in Centuriatcomitien geschah. Von der Abstimmung haben wir schon gesagt, dass sie bis zum Jahre 107 v. Chr. mündlich und öffentlich war[a]), seitdem in Folge eines Gesetzes des Volkstribunen C. Caelius heimlich durch Stimmtäfelchen geschah. Ebenso haben wir erwähnt, dass der Strafantrag ähnlich, wie in der Gesetzgebung, lautete und demgemäss die Entscheidung des Volkes nur auf Ja oder Nein ging, ohne die Möglichkeit einer Abänderung. Erfolgte Verurtheilung, so war das *caput* des Bürgers verloren, in alter Zeit und auch später noch, wo es sich um schwere Verbrechen handelte, wie z. B. bei Q. Pleminius, das Leben selbst und die Hinrichtung geschah nach dem Uebereinkommen der Behörden, ohne dass das Volk darüber bestimmte: die Sitte der Zeit, auch Gesetze, namentlich die Porcischen[b]), waren hierbei entscheidend. Allmälig und besonders bei allen eigentlich politischen Processen trat statt der Lebensstrafe der bürgerliche Tod ein, d. h. Ver-

a) S. oben S. 332.

b) Vergl. oben S. 47 flgd.

bannung und Vermögensverlust; selbst dann, wenn der Angeklagte im Bewusstsein seiner Schuld die freiwillige Verbannung gewählt hatte, wurde über ihn, damit er nicht zurückkehren könnte, die Aechtung ausgesprochen. Die Entscheidung der Centurien wurde natürlich von demjenigen, welcher die Versammlung geleitet hatte, dem städtischen Prätor ausgesprochen und damit erst, nicht schon durch die Abstimmung selber, war die Verurtheilung geschehen. Dann erfolgte gleichsam eine Auslieferung des Verurtheilten an denjenigen, welcher die Anklage geführt hatte. Denn dieser leitete die Ausführung des Urtheils und wo es nöthig war, die Hinrichtung. Ich will dafür nicht ein Beispiel aus der Zeit der Zehnmänner anführen. Nach ihrer Verurtheilung wurde auch ihr Gehülfe M. Claudius von dem Tribunen A. Verginius angeklagt und seine Verurtheilung durchgesetzt: der Tribun hätte ihn hinrichten können, aber er entliess ihn und begnügte sich mit der Verbannung.[a]) Dies Beispiel ist nicht entscheidend, weil die Processe der Zehnmänner noch nicht in den spätern Formen geführt wurden. Aber Manlius Capitolinus wurde von den Volkstribunen angeklagt und durch das Volk zum Tode verurtheilt: über die Form des Gerichtes erwähnt Livius Verschiedenheit in der Ueberlieferung, über die Art des Todes nicht. Die Tribunen sagt er, hätten ihn vom Tarpejischen Felsen gestürzt.[b]) Wenn also keine Hinrichtung stattfand, sondern nur Einziehung des Vermögens, werden die Tribunen das so zusammengekommene Geld nach ihrem Dafürhalten zu öffentlichen Zwecken verwendet haben, gleich wie Tribunen und Aedilen über den Ertrag der Geldstrafen verfügten.[c]) Eine Besonderheit war es, dass bei der Aechtung von Q. Metellus Numidicus, der im Jahre 100 v. Chr. durch eine Anklage des Tribunen Appulejus Saturninus vertrieben wurde, der Zusatz gemacht wurde, die Consuln sollten die öffentliche Acht über den Verbannten aussprechen.[d]) Dies war eine Verschärfung der

---

a) Liv. III, 58. Vergl. oben S. 40.

b) Liv. VI, 20 tribuni de saxo Tarpeio deiecerunt.

c) Beispiele s. oben S. 292.

d) App. bell. civ. I, 31.

Strafe, und ein Kunstgriff des Tribunen, um die Consuln als Theilnehmer der ungerechten Verurtheilung eines vom ganzen Staate hochgeachteten Mannes hinzustellen, und als solcher wird es von Appian trotz seines sonst kurzen Berichtes ausdrücklich erwähnt.

Eine Verurtheilung durch das Volk ist unwiderruflich: es giebt kein gerichtliches Verfahren, wodurch ein Verurtheilter, welcher den bürgerlichen Tod und Vermögensverlust erlitten, in Ehren und Güter wieder eingesetzt werden kann. Dennoch ist eine solche Wiedereinsetzung, wenn es sich um politische Verbrechen handelte, öfters geschehen, aber durch einen Act der Gesetzgebung, und zwar gleichmässig durch Centuriat- oder Tributcomitien, mochte die Aechtung selbst durch diese oder durch jene ausgesprochen worden sein. Wo Cicero von seiner eigenen Zurückberufung, welche in Centuriatcomitien erfolgte, spricht, zählt er etliche solcher Fälle auf[a]), wobei er freilich das geschichtliche Versehen macht, von einer Wiedereinsetzung von Kaeso Quinctius zu sprechen, die nach Livius[b]) weder geschehen ist noch geschehen konnte. Aber M. Furius Camillus wurde bekanntlich durch Tributcomitien, weil er eine Geldstrafe nicht zahlen wollte, zur Verbannung verurtheilt, seine Zurückberufung erfolgte in Centuriatcomitien.[c]) Dagegen Q. Metellus war im Jahre 100 v. Chr. wegen Capitalverbrechens angeklagt und, da er freiwillig in die Verbannung gegangen war, durch Tributcomitien mit der härtesten Art von Aechtung bestraft worden: seine Wiedereinsetzung erfolgte im Jahre darauf durch ein tribunicisches Gesetz, also durch Tributcomitien.[d]) Ebenso wurde der im J. 123 v. Chr. verurtheilte P. Popilius Laenas bald darauf durch ein Gesetz des Tribunen L. Calpurnius Bestia zurückgerufen.[e]) Auch bei den späteren Schwurgerichten war ein richterliches Verfahren zur Wiedereinsetzung ungerecht Verurtheilter nicht vorhanden; sie konnte ebenfalls nur durch ein

a) Cic. de dom. 31 flgd.

b) Man sehe I, 274.

c) Liv. V, 46. Vergl. oben S. 308.

d) Cic. p. Planc. 38, 69.

e) Cic. Brut. 34, 128.

Gesetz, und zwar gleicher Weise ein consularisches, wie tribunicisches, geschehen. Erst die Kaiserregierung schuf die Möglichkeit, ehe noch die Vollziehung des Urtheils eingetreten war, eine Begnadigung und später in jedem Augenblicke ohne Befragung des Volkes Wiedereinsetzung eintreten zu lassen.

Zwölftes Capitel.

Die uns bekannten Capitalprocesse, welche vor dem Volke geführt worden sind, der Zeitfolge nach geordnet.

Es bleibt noch übrig, wie wir es früher[a]) bei den vor den Tributcomitien geführten Geldprocessen gethan haben, so jetzt die Capitalprocesse vor den Centurien der Zeitfolge nach aufzuführen und etwaige Besonderheiten, welche sich bei den einzelnen finden, zu erwähnen. Diejenigen, welche vor der Zeit der Zehnmänner geführt worden sind, haben wir indessen schon ausführlich behandelt, andere, welche von den übrigen durch besondere politische Wichtigkeit oder durch Eigenthümlichkeiten des Verfahrens sich auszeichnen, werden wir später darstellen. Es sind dies die Processe gegen C. Servilius Ahala, welcher den der Tyrannei verdächtigen Sp. Maelius getödtet hatte, sowie der gegen dessen Genossen L. Minucius, ferner der gegen M. Manlius Capitolinus, dann die in Ciceros Zeit berühmten und in seinen Schriften vielfach besprochenen gegen C. Rabirius, gegen Catilinas Genossen, endlich der gegen Cicero selbst. Wenn man von diesen Processen absieht, finden sich folgende bei den Schriftstellern erwähnt.

388 v. Chr. wurde Q. Fabius von dem Volkstribunen C. Marcius angeklagt. Er hatte als Gesandter nach Clusium geschickt, widerrechtlich gegen die Gallier gekämpft und da dadurch das Unglück über Rom hereingebrochen war, den Zorn des Volkes auf sich gezogen. Er wäre verurtheilt worden, wenn er nicht vorher gestorben wäre.[b])

---

a) S. oben S. 305 flgd.
b) Liv. VI, 1.

362 v. Chr. wurde L. Manlius Imperiosus, der Dictator des vorigen Jahres, von dem Volkstribunen M. Pomponius angeklagt, weil er die Dictatur einige Tage länger, als es ihm gesetzlich freistand, behalten hatte.[a]) In seiner Anklagerede[b]) gab der Tribun dem Angeklagten überdem, um das Volk gegen ihn zu erbittern, unmässige Strenge bei der Aushebung, auch Härte gegen seinen eigenen Sohn Schuld. Es war ohne Zweifel ein Capitalprocess und die Centurien sollten entscheiden[c]); aber es kam nicht dazu. Während der gerichtlichen Untersuchung und während der Process sich noch in einem der drei ersten Termine befand, zwang der Sohn des Angeklagten den Tribunen mit Gewalt zu dem Schwure, dass er von der Anklage zurücktreten wolle und der Tribun hielt seinen Schwur unter Billigung des Volkes.

Um 328 v. Chr. wurde M. (oder Q.) Flavius von einem Aedilen C. Valerius angeklagt wegen Unzucht mit einer Bürgerin und zwar in einem Capitalprocesse.[d]) Die Verurtheilung wäre erfolgt, wenn nicht, nachdem schon vierzehn Tribus dieselbe ausgesprochen, der Ankläger durch ein übermüthiges Wort das Volk erbittert hätte. Zum Dank für seine Freisprechung beschenkte nachher der Angeklagte bei Gelegenheit das Volk.

326 v. Chr. hatte L. Papirius seinem Schuldknechte C. Publicius Gewalt angethan. Als dieses bekannt geworden war, wurde der Thäter von den Volkstribunen angeklagt und vom Volke zum Tode verurtheilt, auch die ganze Schuldknechtschaft geändert.[e])

---

a) Cic. de off. III, 31, 112; Val. Max. V, 4, 3. Vergl. oben S. 18.

b) Bei Liv. VII, 5.

c) Dem widersprechen auch nicht die Worte bei Livius l. l. Nec perinde, ut maluisset plebes, sibi suffragii ferendi de tam crudeli et superbo reo potestatem fieri, ita aegre tulit filium id pro parente ausum. Es handelt sich dort um das in einer formlosen contio versammelte Volk und dies konnte *plebes* genannt werden; beim vierten Termine würde Livius vom *populus* gesprochen haben. Vergl. App. Samn. 2; Senec. de benef. III, 37 und oben S. 278.

d) Dies beweist Val. Max. VIII, 1, 7, der erzählt, der Angeklagte wäre im Falle der Verurtheilung umgekommen. Liv. VIII, 22.

e) Liv. VIII, 28; Dionys. XVI, 9. Vergl. Val. Max. VI, 1, 9.

326 v. Chr. wurde C. Laetorius Mergus, ein tapferer Kriegstribun, von dem Volkstribunen Cominius beim Volke angeklagt, weil er einem seiner Soldaten Gewalt angethan hatte. Er wurde zum Tode verurtheilt, entzog sich aber dadurch der Strafe, dass er vor dem Gerichte die Flucht ergriff und nachher sich selbst tödtete.[a])

Um 250 v. Chr. wurden die Atilier, Verwandte des ehemaligen Consuls Regulus, welche Carthagische Gefangene in Gewahrsam hielten und dieselben hart und grausam behandelt hatten, von den Tribunen deshalb mit einer Capitalklage vor dem Volke bedroht; denn es gab kein Gesetz, nach dem sie vor den ordentlichen Richter hätten gebracht werden können.[b])

248 v. Chr. Ueber den Process von P. Claudius Pulcher, der nicht zu Ende geführt wurde, sondern in einen Geldprocess überging, ist schon[c]) gesprochen worden.

248 v. Chr. wurde L. Junius, der College von Claudius, ebenfalls *perduellionis* angeklagt, aber in einem getrennten Termine, wie es scheint. Er tödtete sich selbst vor der Entscheidung.[d])

213 v. Chr. klagten die plebejischen Aedilen L. Villius Tappulus und M. Fundanius Fundulus einige Frauen an, wegen unzüchtigen Lebens. Diejenigen, welche verurtheilt wurden, mussten in die Verbannung gehen: also haben Centuriatcomitien das Urtheil gefällt.[e])

212 v. Chr. Ueber die Veranlassung zum Processe gegen M. Postumius, den Staatspächter, haben wir schon gesprochen.[f]) Die beiden Volkstribunen, Sp. und L. Carvilius, setzten ihm einen Termin zum Capitalprocesse und verlangten Bürgen, dass er sich dazu einfinden würde; widrigenfalls sie ihm mit Gefängniss drohten. Er stellte die Bürgen, ging aber in die Verbannung. Als er beim ersten Termine nicht erschien, wurde unter Vorsitz

a) Val. Max. VI, 1, 11; Dionys. XVI, 9; Suid. s. v. Λαιτώριος.
b) Diodor. XXIV, 19.
c) S. oben S. 311.
d) Val. Max. I, 4, 3; Cic. de deor. nat. II, 3; de divin. II, 33, 71.
e) Liv. XXV, 2.
f) S. oben S. 313.

der Tribunen in Tributcomitien beschlossen, wenn er nicht zum zweiten Termine sich stelle, solle sein Vermögen eingezogen, er selbst geächtet werden.[a]) Gleicherweise wurden dann die übrigen Staatspächter, welche, um ihren Genossen zu retten, die Tributcomitien gestört hatten, einzeln vor Gericht gezogen. Es wurden zuerst diejenigen, welche nicht Bürgen stellten, dann auch diejenigen, welche sie stellen konnten, in das Gefängniss geworfen, in welchem sie wahrscheinlich, ohne dass der Process weiter verfolgt wurde, nach Belieben der Beamten blieben[b]). Sehr viele, welche sich schuldig fühlten, gingen, ehe sie vor Gericht gezogen wurden, freiwillig in die Verbannung, worauf sie dann Verlust der Güter und Aechtung traf.[c])

211 v. Chr. Auch über den Process von Cn. Fulvius ist schon früher gesprochen worden.[d]) Als für die Entscheidung desselben der letzte Termin vor den Centuriatcomitien angesetzt war, versuchte der Angeklagte, ob sein Bruder Q. Fulvius, der vor Capua befehligte, zu demselben erscheinen und ihm helfen könnte. Als der Senat dies nicht erlaubte, verzweifelte er an der Freisprechung und ging in die Verbannung nach Tarquinii, ehe der Termin erschien. Der anklagende Tribun liess daher durch die Tributcomitien die Verbannung bestätigen[e]); von einer Einziehung der Güter wird nichts gemeldet.

Ungefähr in die gleiche Zeit fällt ein nur bei Valerius Maximus[f]) berichteter Process. Er erzählt, M. Atilius Calatinus sei wegen Verrathes von Sora angeklagt worden und in grösster Gefahr der Verurtheilung gewesen, als sein Schwiegervater, der berühmte Q. Fabius Maximus öffentlich vor dem Volke versichert

a) Man sehe oben S. 281.

b) Vergl. oben S. 158.

c) Liv. XXV, 4 Primo non dantes, deinde etiam eos, qui dare possent, in carcerem coniiciebant (tribuni plebis): cuius rei periculum vitantes plerique in exilium abierunt.

d) S. oben S. 313.

e) S. oben S. 281. Wahrscheinlich meint diesen Process auch Val. Max. II, 8, 3.

f) Val. Max. VIII, 1, 9.

hätte, der Angeklagte sei unschuldig: ihm hätte das Volk geglaubt. Ob der Process aufgegeben oder durch Urtheilsspruch mit Freisprechung beendet wurde, wird nicht erwähnt. Man kann nur an Capitalanklage glauben.

204 v. Chr. Ueber den Process von Q. Pleminius, den Legaten P. Scipios, haben wir einen ausführlichen Bericht bei Livius[a]): er ist besonders wegen der ausserordentlichen Voruntersuchung merkwürdig. Pleminius hatte sich in Locri eben so grausam wie habsüchtig gezeigt und seine Vergehen fanden in Rom lebhafte Besprechung wegen der zahlreichen und erbitterten Feinde, welche P. Scipio und alle seine Unternehmungen hatten. Die Gesandten von Locri brachten ihre Klagen zuerst an den Senat. Dieser hätte, wie er es oft gethan, den Legaten aus der Provinz zurückberufen und dann vor Gericht stellen lassen können: dann hätten die Zeugen aus Locri nach Rom kommen müssen. Indessen so wäre nur ein Theil der Absichten, welche man hatte, erreicht worden: man wollte ausserdem dass man die Anklagen gegen Pleminius prüfte, noch erstens etwaige religiöse Vergehen gegen die Götter in Locri wieder gut machen, zweitens hauptsächlich das Betragen Scipios und seine Vorbereitungen zum Kriege in Africa untersuchen. So wurde also eine ganz ausserordentliche Massregel ergriffen und eine Untersuchungscommission abgeschickt. Sie bestand aus dem Prätor, welchem die Provinz Sicilien zugefallen war und welcher ausserdem noch den Auftrag erhielt, die Verbrechen in Locri zu untersuchen.[b]) Ihm wurden als Beirath beigegeben zehn Gesandte, und ausserdem zwei Volkstribunen, M. Claudius Marcellus und M. Cincius Alimentus und ein plebejischer Aedil. Die beiden letztern, die Volkstribunen und der Aedil, sollten erforderlichen Falls gegen P. Scipio dienen, um ihn, wenn er schuldig wäre, mit Gewalt nach Rom zurückzubringen; ebenso die Gesandten, um dann an seiner Stelle den Oberbefehl zu übernehmen.[c]) Aber sie dienten auch dem Prätor als Beirath und gewährten

a) Liv. XXIX, 8 flgd. und 16 flgd.

b) Vergl. ähnliche Fälle einer Beauftragung durch den Senat S. 212.

c) Dies sagt ausdrücklich Liv. XXIX, 20.

den Vortheil, dass die Volkstribunen die aussergerichtliche Untersuchung mitmachten und deshalb in Rom sogleich eine etwaige Anklage vor dem Volke anstellen konnten. An sich hätte der Prätor allein zur Untersuchung genügt. Dieselbe wurde in Rhegium geführt und dorthin Pleminius, wie Einige erzählten, mit Gewalt[a]), sowie die andern Angeschuldigten gebracht, auch die Zeugen hinbeschieden. Es wurden in der Voruntersuchung Pleminius und mit ihm zwei und dreissig aus der Römischen Besatzung von Locri schuldig befunden und in Ketten nach Rom geschickt. Dort wurden sie in das Gefängniss geworfen und vor dem Volke von eben jenen Tribunen, welche bei der Untersuchung gewesen waren, angeklagt. Es wurden mit ihnen gerichtliche Termine abgehalten, man weiss nicht, ob mit den Einzelnen, oder mit allen zusammen: wahrscheinlich ist das Letztere. Zu einer Entscheidung der Centurien kam es indessen nicht: man mochte Capitalstrafe für zu streng und Freisprechung für zu milde halten. Die Gefangenen blieben also im Gefängnisse, aus dem sie wahrscheinlich einzeln, je nachdem sie genügend gestraft erschienen, entlassen wurden.[b]) Pleminius selbst starb entweder im Gefängnisse oder er wurde dort im Jahre 194 v. Chr., als er Aufruhr und Brandstiftung versuchte, hingerichtet[c])

169 v. Chr. trat den Censoren C. Claudius und Ti. Gracchus ein Volkstribun P. Rutilius entgegen[d]), der nicht nur in ihren öffentlichen Anordnungen Grund zur Anklage fand, sondern sich auch in Privatsachen von ihnen gekränkt glaubte. Er klagte sie beide wegen *perduellio* an, den ersten, weil er in einer von Tribunen berufenen Volksversammlung durch seinen eigenen censorischen Herold Stillschweigen geboten und dadurch den ihm nicht gebührenden Vorsitz derselben usurpirt hätte[e]), den andern, weil er den tribunicischen Einspruch nicht beach-

a) Vergl. oben S. 157.

b) Liv. XXIX, 22.

c) Liv. XXXIV, 44.

d) Bei Val. Max. VI, 5, 3 scheint eine Verwechselung des Namens stattgefunden zu haben. Die ausführliche Erzählung giebt Liv. XLIII, 16.

e) Vergl. I, 238.

tet hätte. Die Censoren wären, wenn sie eine Capitalanklage während ihrer Amtszeit hätten hindern wollen, durch ihr Ansehn und ihre Verbindungen wohl im Stande gewesen, dies zu thun; allein sie hatten, wie es heisst, nichts dagegen, dass ihr Process sobald als möglich beendet würde und deshalb wurde von dem städtischen Prätor C. Sulpicius der erste, nach drei Markttagen mögliche, Termin angesetzt[a]), zur Entscheidung durch die Comitien. Von den drei Untersuchungsterminen, welche vorhergehen mussten, hören wir nichts; sie fanden indessen sicherlich statt, nur waren die Verhandlungen unbedeutend. Denn die Verhältnisse lagen klar vor und die Angeklagten, wenngleich sie sich nicht für schuldig erklärten, läugneten doch nichts von dem, was sie gethan hatten. Der Entscheidungstermin für Claudius erschien zuerst und die zuerst stimmenden Centurien sprachen grössten Theils die Verurtheilung aus: worauf die vornehmsten Männer des Staates vor den Augen des Volkes ihre goldenen Ringe ablegten, ihr Kleid änderten und Bitten an die Plebs richteten.[b]) Auch Gracchus, der College von Claudius, dem von allen Seiten aus der Plebs zugerufen wurde, er selbst habe nichts zu fürchten[c]), nahm sich dennoch seines in Gefahr schwebenden Collegen an und schwur, er werde, wenn derselbe verurtheilt werde, mit ihm zusammen in die Verbannung gehen. Trotzdem wurde mit Mühe und nur mit einer Mehrheit von acht Centurien die Verurtheilung abgewendet. Nach der Freisprechung von Claudius trat der Tribun freiwillig von seiner Anklage gegen Gracchus zurück[d]), er hatte keine Aussicht, dieselbe durchzusetzen.

Ueber die Anklagen, welche M. Cato während seines vielbewegten Lebens zu bestehen hatte, haben wir schon gesprochen[e]): sie sind leider so unvollkommen überliefert, dass sie sich in ihren Einzelheiten nicht näher bestimmen lassen.

146 v. Chr. Berühmt im Alterthum sind die Volksverhand-

a) Vergl. oben S. 203.
b) Man sehe S. 302.
c) Man vergl. S. 259.
d) Vergl. oben S. 277.
e) S. oben S. 314.

lungen, welche in diesem Jahre gegen Ser. Sulpicius Galba stattfanden Er hatte als Prätor in Lusitanien Krieg geführt und wurde der Grausamkeit und des Verrathes beschuldigt. Ein eigentlicher Process fand indessen darüber nicht statt. Der Volkstribun L. Scribonius Libo brachte einen Gesetzentwurf ein, ähnlich einem Privilegium[a]), in so fern er zwar nicht unmittelbar capitale Bestrafung des Angeschuldigten beantragte, aber doch ein Gesetz, welches bei der damals herrschenden Stimmung nothwendiger Weise eine solche zur Folge haben musste. Es enthielt die Bestimmungen, erstens dass die von Galba nach Gallien verkauften Lusitanier wieder in Freiheit gesetzt und entschädigt werden sollten[b]), zweitens dass eine gerichtliche Capitaluntersuchung[c]) gegen Galba, wahrscheinlich unter einem besondern, entweder vom Volke oder vom Senate zu ernennenden Richter eingesetzt würde.[d]) Für diesen Gesetzentwurf sprachen M. Cato und L. Cornelius Cethegus, gegen ihn Q. Fulvius Nobilior und Galba selbst, welcher das Mitleiden des Volkes erregte und die Verwerfung des Gesetzes bewirkte.[e])

146 v. Chr. wurde C. Plautius, welcher in Spanien gegen Viriathus unglücklich gekämpft hatte[f]), nach seiner Rückkehr von dem Volke verurtheilt wegen verletzter Majestät, wie es heisst, d. h wegen *perduellio:* er ging verurtheilt in die Verbannung.[g])

---

a) Cic. Brut. 23 L. Libone tribuno plebis populum incitante et rogationem in Galbam privilegii similem ferente. Vergl. I. 369.

b) Liv. per. XLIX Cum L. Scribonius tribunus plebis rogationem promulgasset, ut Lusitani, qui in fidem populo Romano dediti ab Servio Galba in Galliam venissent, in libertatem restituerentur.

c) Val. Max. VIII, 1, 2 sagt von ihm: qui omnium consensu periturus erat, paene nullum triste suffragium habuit.

d) Cic. de orat. I, 53, 227 Servium Galbam — pergraviter reprehendere solebat, quod is L. Scribonio quaestionem in eum ferente populi misericordiam concitasset.

e) Erwähnt werden diese Verhandlungen noch bei Plut. Cat. 15; Cic. Brut. 20; p. Mur. 28; Liv. XXXIX, 40; Val. Max. IX, 6, 2; Quint. II, 15, 8; Gell. I, 12 und XIII, 24; App. Hisp. 60.

f) App. Hisp. 64.

g) Diodor. fragm. 33.

In gleiche Zeit ungefähr gehört jener Process, zu welchem der Volkstribun Licinius sich den Termin vom Prätor M. Marcius erbat: den Angeklagten und den Grund des Processes kennt man nicht.[a])

133 v. Chr. Einen Process wollte beginnen Ti. Gracchus während seines Tribunates bei den Kämpfen um das Ackergesetz nach der Absetzung seines Collegen M. Octavius, und zwar gegen einen seines Witzes halber bekannten T. Annius Luscus, vielleicht den Consul im Jahre 153 v. Chr., der ihn unter Einsetzung einer Geldsumme zu einem Privatprocesse aufforderte darüber, dass er seinen heiligen und unverletzlichen Collegen verletzt hätte.[b]) Darüber erzürnt begann Gracchus eine Anklage vor dem Volke, liess sie aber alsbald fallen.[c])

Ungewiss der Zeit und dem Gegenstande nach ist derjenige Process, in welchem C. Gracchus seinen Freund Vettius vertheidigte: bei welcher Gelegenheit er sich zuerst dem Römischen Volke bekannt machte.[d]) Ebenso ganz unbestimmter Zeit gehört derjenige Process an, welchen C. Gracchus in einer seiner ersten Reden vor dem Volke zur Erläuterung der tribunicischen Macht anführte: dass die Plebs einen gewissen C. Veturius, der auf dem Markte einem daher kommenden Volkstribunen nicht aus dem Wege gegangen war, zum Tode verurtheilt habe.[e])

123 v. Chr. In diesem Jahre gab C. Gracchus sein Provocationsgesetz[f]), in welchem er das schon früher bestehende Recht über die Capitalbestrafung Römischer Bürger genauer bestimmte und dawider Handelnde als der *perduellio* schuldig vor das Volksgericht wies. Sein Gesetz war zunächst gerichtet gewesen gegen diejenigen, welche seinen Bruder Tiberius und dessen Freunde getödtet oder in die Verbannung getrieben hatten: in Folge davon wurden zuerst die beiden Consuln des Jah-

a) Gell. VII, 9.

b) Vergl. oben S. 284.

c) Plut. Ti. Gracch. 14; Liv. per. LVIII; Festus p. 314; Cic. Brut. 20, 79.

d) Plut. C. Gracch. 1.

e) Plut. C. Gracch. 3.

f) S. oben S. 71.

res 132 v. Chr. P. Popilius Laenas und P. Rupilius von ihm beim Volke angeklagt. Ueber den Process erfahren wir nichts Näheres: die Schuldigen gingen in die Verbannung, Laenas ausserhalb Italiens, wahrscheinlich ehe der Termin der gerichtlichen Untersuchung erschien. Sie fürchteten Gefängniss und körperliche Strafe.[a]) Der erstere von ihnen wurde nach dem Untergange von Gracchus durch ein Gesetz, welches der Tribun L. Calpurnius Bestia vorgeschlagen hatte und für das die Söhne und Verwandten des Bestraften beim Volke baten, zurückberufen.[b])

Von einem Processe jenes P. Scipio Nasica, welcher, obwohl Privatmann, doch bei der Unterdrückung von Ti. Gracchus' Aufstande Führer gewesen war, wissen wir nichts. Es ist allerdings sicher, dass er in Pergamus gestorben ist[c]), wahrscheinlich also in der Verbannung. Man nimmt als seinen Ankläger M. Flaccus an; aber es wird nur erzählt[d]), dass dieser im Senate einen Wortwechsel mit ihm über die Ermordung von Gracchus hatte; dass darauf eine Anklage vor dem Volke folgte, wird nicht hinzugesetzt.

120 v. Chr. Dagegen L. Opimius, welcher als Consul die Senatspartei gegen C. Gracchus geführt und dessen Ermordung veranlasst hatte, wurde von dem Volkstribunen Q. Decius Mus bei dem Volke angeklagt, und zwar „weil er nicht verurtheilte Bürger in das Gefängniss geworfen hätte", wie es in dem Auszuge aus Livius' Geschichte heisst.[e]) Der Ausdruck ist falsch und kann nicht von Livius herrühren. Denn die Beamten haben seit den ältesten Zeiten ununterbrochen das Recht, Bürger,

---

a) Man sehe Plut. C. Gracch. 4; Cic. de leg. III, 11, 26; de rep. I, 3; p. Cluent. 35, 95; de dom. 31, 82; schol. Bob. p. 252. Eine Rede von Gracchus gegen Popilius wird von Gell. XI, 13 und I, 7 angeführt. Ueber P. Rupilius spricht Vellei. II, 7.

b) Cic. Brut. 34, 128 erwähnt den Antragsteller, im Allgemeinen die Zurückberufung Cic. de dom. 32, 87; post red. ad Quir. 3, 6; in sen. post red. 15, 37; schol. Bob. p. 347. Vergl. oben S. 337.

c) Cic. p. Flacc. 31, 75.

d) Cic. de orat. II, 70, 285. Vergl. oben S. 284.

e) Liv. per. LXI L. Opimius accusatus apud populum a Q. Decio trib. plebis, quod indemnatos cives in carcerem coniecisset, absolutus est.

welche sie vor Gericht stellen wollen, die also noch nicht verurtheilt sind, in das Gefängniss zu werfen; ja wir haben sogar bemerkt[a]), dass es eine eigenthümliche Römische Sitte gab, nach der Bürger, ohne überhaupt vor Gericht gestellt zu werden, lange Zeit, ja lebenslänglich von den Beamten im Gefängnisse gehalten wurden. Wenn Jemanden dabei Schuld trifft, so sind die übrigen Beamten, welche nicht Einspruch thun, nicht derjenige, welcher diese Strafe verhängt, anzuklagen. Jener verkehrte Ausdruck ist der Ungeschicklichkeit dessen, der den Auszug aus Livius machte, zuzuschreiben. Es scheint, dass Opimius Bürger, ohne sie vor Gericht zu stellen, hatte in das Gefängniss werfen und tödten lassen: dies war ein mit den härtesten Strafen zu ahnendes Verbrechen. Freilich ersehen wir aus den Anführungen der Rede von Opimius' Vertheidiger, dem damaligen Consul C. Papirius Carbo[b]), dass es sich bei der Anklage unmittelbar um die Ermordung von C. Gracchus handelte; aber dennoch ist es möglich, dass ihm hauptsächlich die ungesetzliche Tödtung anderer Bürger zum Vorwurfe gemacht wurde. Opimius wurde damals durch die Anstrengungen der Optimaten freigesprochen[c]) aber der Hass des Volkes gegen ihn blieb und trat bald darauf stärker hervor: er trug wesentlich dazu bei, dass Opimius später bei einer Anklage nach dem Mamilischen Gesetze von einem Schwurgerichte durch die mit dem Richteramte betrauten Römischen Ritter verurtheilt wurde.[d])

106 v. Chr. wurde C. Popilius Laenas angeklagt. Er war im vorigen Jahre Legat des Consuls L. Cassius Longinus gewesen und hatte, als dieser in Gallien von den Tigurinern getödtet war, den Versuch gemacht, das übrige Heer durch einen

---

a) S. oben S. 158.

b) Cic. de orat. II, 25, 106 ut cum L. Opimii causam defendebat apud populum audiente me C. Carbo consul, nihil de C. Gracchi nece negabat, sed id iure pro salute patriae factum esse dicebat. Vergl. Cic. de orat. II, 39, 165 und 40, 169 und 30, 132; orat. part. 30. 104.

c) Vergl. Cic. Brut. 34, 128.

d) Vellei. II, 7 Sed Opimium, virum alioqui sanctum et gravem, damnatum postea iudicio publico; Cic. p. Planc. 28, 69 und 29, 70; de rep. I, 3, 6; in Pis. 39, 95; p. Sest. 67, 140; schol. Bob. p. 311; Sall. Jug. 16.

schimpflichen Vertrag zu retten.[a]) Deshalb wurde er nach seiner Rückkehr von dem Volkstribunen C. Caelius Caldus belangt, der, um seine Anklage desto sicherer durchzusetzen, die geheime Abstimmung bei den Volksgerichten der Centurien einführte. Es war also ein Perduellionsprocess und so wird er von Cicero[b]) ausdrücklich genannt, und doch heisst es an einer andern Stelle[c]) ebenfalls richtig, Popilius sei wegen eines Majestätsverbrechens angeklagt worden. Er wurde verurtheilt und lebte, wie es scheint, später in Nuceria. Mit ihm zusammen werden von Cicero[d]) erwähnt Q. Maximus und Q. Philippus, welche unglücklich vor Gericht, ebenfalls in Nuceria gelebt hätten. Wahrscheinlich wurden auch sie vom Volke wegen *perduellio* verurtheilt, allein über ihre Personen und ihren Process ist nichts bekannt.

105 v. Chr. Q. Servilius Caepio, Consul im vorigen Jahre, hatte ausserdem, dass er die Tempelschätze in Tolosa plünderte, dadurch das grösste Unglück über den Staat gebracht, dass er durch seine Uneinigkeit mit dem Consul Cn. Mallius Maximus den Verlust des Römischen Heeres in Gallien durch die Cimbern herbeiführte.[e]) Dass gerichtliche Verhandlungen gegen ihn stattfanden, ist sicher; aber welcher Art dieselben waren, steht nicht fest. In dem Auszuge aus Livius[f]) wird erzählt, er sei verurtheilt, seine Güter eingezogen, und ihm zuerst seit der Zeit des Königs Tarquinius der Oberbefehl genommen worden. Nimmt man an, dies sei ihm in Folge der Verurtheilung in einem Perduellionsprocesse widerfahren, so kommt man in Widerspruch mit der Nachricht eben jenes Auszugs, nach welcher ihn eine Strafe getroffen haben soll, wie Niemanden anders seit König Tar-

a) Oros. V, 15; auct. ad Her. I, 15.

b) Cic. de leg. III, 16 Uno in genere relinqui videbatur vocis suffragium — perduellionis. Dedit huic quoque iudicio C. Caelius tabellam doluitque, quoad vixit, se ut opprimeret C. Popilium, nocuisse reipublicae. Vergl. Cic. de rep. I, 3 und oben S. 335.

c) Auct. ad Her. I, 15, 25 C. Popilius — arcessitur maiestatis; id. IV, 24.

d) Cic. p. Balb. 11, 28.

e) Man sehe die Schilderung bei Dio Cass. fr. 98.

f) Liv. per. LXVII Caepionis, cuius temeritate clades accepta erat, damnati bona publicata sunt primoque post regem Tarquinium imperium ei abrogatum. Vergl. Sall. Jug. 114 und oben S. 222.

quinius: dies lässt sich von einer Verurtheilung in einem Criminalprocesse nicht sagen. Man kommt auch in Widerspruch mit Cicero, der von einem deshalb eingebrachten Gesetzesvorschlage erzählt[a]), und so kann eine richterliche Entscheidung der Centurien nicht genannt werden; ferner ebenfalls in Widerspruch mit einer Nachricht von Ciceros Scholiasten, der angiebt, um Q. Caepio zu schaden, hätte damals der Volkstribun L. Cassius Longinus ein Gesetz gegeben, wonach die durch das Volk von ihrem Amte Abgesetzten ihre senatorische Würde verlieren sollten.[b]) Eine Verurtheilung in einem Capitalprocesse hätte ohne Weiteres diese und noch schwerere Folgen gehabt. Die Nachricht des Scholiasten giebt uns den richtigen Weg der Erklärung an. Es fand ein doppeltes Verfahren gegen Caepio statt. Erstlich unmittelbar nach seiner Niederlage wurde von dem Tribunen C. Norbanus[c]) ein Gesetz eingebracht, wonach ihm der Oberbefehl genommen werden sollte. Das war eine Massregel, wie sie das Volk seit dem König Tarquinius nicht getroffen hatte: sie erregte ausserordentliche Bewegung, ja fast einen Aufstand: zwei Tribunen, L. Cotta und T. Didius, wollten Einspruch thun, sie wurden mit Gewalt verjagt: die Vornehmsten des Senates, welche abriethen, misshandelt: Caepio selbst kam nach Rom und entschuldigte seine Niederlage mit Unglück.[d]) Dennoch ging das Gesetz durch, Caepio wurde abgesetzt und diese Absetzung durch das kurz vorher gegebene Cassische Gesetz über den Verlust des Senatorenranges verschärft. Dennoch hätte Caepio, wenngleich in geringerer Ehre, sonst ungekränkt in Rom leben können: seine Güter waren von dem Volksbeschlusse nicht berührt. Aber es fand ausserdem noch eine ge-

a) Cic. de orat. II, 47, 197 Habueras enim tu omnia in causa superiora, vim, fugam, lapidationem, crudelitatem tribuniciam in Caepionis gravi miserabilique casu in iudicium vocabas: deinde principem et senatus et civitatis, M. Aemilium, lapide percussum esse constabat; vi pulsum ex templo L. Cottam et T. Didium, cum intercedere vellent rogationi nemo poterat negare.

b) Ascon. p. 78. S. oben S. 295.

c) Cic. de orat. II, 28, 124.

d) Auct. ad Her. I, 14, 24; Cic. orat. part. 30, 105.

richtliche Untersuchung über den an den Tempelschätzen in Tolosa verübten Raub statt und Viele wurden in dieselbe verwikkelt.[a]) Auch Caepio musste davon betroffen werden und dies konnte der Grund sein, weshalb er seine Güter verlor und in die Verbannung ging. Indessen eines Volksgerichtes bedurfte es dazu nicht: man hatte dafür damals schon die Schwurgerichte: weil die Theilnehmer des Verbrechens zahlreich waren, setzte man wahrscheinlich ein ausserordentliches Gericht, aber mit den gewöhnlichen Geschworenen als Richtern ein. Es wird erzählt, Caepio habe später in Smyrna gelebt und das dortige Bürgerrecht erhalten.[b]) Dies vereint sich sehr gut mit einer andern Nachricht, man habe Caepio in das Gefängniss geworfen, aber ein Volkstribun L. Rheginus habe ihn daraus befreit und sei so weit in seiner Freundschaft gegangen, dass er ihn in die Verbannung begleitet habe.[c]) Dagegen eine andere, eben so gut beglaubigte, Nachricht[d]), Caepio sei im öffentlichen Gefängnisse hingerichtet worden, erscheint unerklärlich. Ist sie begründet[e]), so muss später noch ein anderer Process gegen Caepio eingeleitet worden sein, und zwar vor dem Volke.[85])

104 v. Chr. M. Junius Silanus war im Jahre 109 v. Chr. Consul gewesen und hatte als solcher mit den Cimbern unglücklich gekämpft. Deshalb klagte ihn jetzt, fünf Jahre später, Cn. Domitius beim Volke an[f]) und zwar ohne Zweifel in einem Capitalprocesse. Denn für Geldprocesse waren damals die Schwurgerichte üblich. Der Angeklagte war persönlich auf Silanus erbittert, weil derselbe einen Gastfreund von ihm Aegritomarus misshandelt hatte.[g]) Der Angeklagte wurde glänzend freige-

---

a) Dio Cass. fr. 98 a. E.; Cic. de deor. nat. III, 30, 74; Strabo IV, 13.

b) Cic. p. Balb. 11, 28.

c) Val. Max. IV, 7, 3.

d) Val. Max. VI, 9, 13.

e) Auch Gellius III, 9, 7 quisquis ex ea direptione aurum attigit, misero cruciabilique exitu periit, scheint auf ein härteres Loos, als auf eine angenehme Verbannung hinzudeuten.

f) Ascon. in Cic. Corn. p. 80.

g) Cic. div. 20, 67; in Verr. II, 47, 118.

sprochen, nur zwei Tribus, die Sergische und Quirinische, hatten ihn verurtheilt.

100 v. Chr. In diesem Jahre gab der Volkstribun L. Appulejus Saturninus sein Ackergesetz und er benutzte dasselbe, um seinen Privatfeind Q. Metellus Numidicus, welcher zugleich mit dem Consul C. Marius in bitterster Feindschaft lebte, zu stürzen. Eine Bestimmung des Ackergesetzes war, dasselbe sollte innerhalb fünf Tage nach der Annahme von den Senatoren beschworen werden: wer dies nicht thäte, sollte aus dem Senate gestossen werden und ausserdem 20 Talente Strafe zahlen.[a]) Durch falsche Versicherungen des Consuls Marius und anderer Senatoren getäuscht leistete Metellus jenen Schwur nicht: er hätte also aus dem Senate entfernt und um Geld gestraft werden können.[96]) Aber das genügte seinen Feinden nicht. Saturninus hielt eine Volksversammlung, in welcher er Metellus als Widersacher der Plebs darstellte und eine Anklage gegen ihn vor dem Volke einleitete[b]): im Vereine mit seinem Verbündeten, dem Prätor C. Servilius Glaucia, setzte er den entscheidenden Termin für die Abstimmung der Centuriatcomitien fest. Sein Antrag ging dahin, Metellus zu ächten, seine Güter einzuziehen; eine Besonderheit dabei scheint die Bestimmung gewesen zu sein, dass die Aechtung von den Consuln ausgesprochen werden sollte.[c]) Es hätte genügt, wenn dies von dem Tribunen oder dem die Comitien leitenden Prätor ausgegangen wäre: durch die Hinzuziehung der Consuln sollten die höchsten curulischen Beamten verpflichtet werden. Ueber diese Anklage erhob sich grosser Aufruhr in der Stadt: die Partei der Optimaten wollte die regelrechte Führung des Processes und hoffte auf irgend eine Weise die Freisprechung durchzusetzen. Indessen Metellus wollte Aufruhr vermeiden und ging, ohne den Termin abzuwarten, in die Verbannung, worauf Saturninus die Aechtung durch die Co-

a) App. bell. civ. I, 29.

b) Liv. per. LXIX Metello Numidico, quod in legem agrariam non iuraverat, diem dixit.

c) App. bell. civ. I, 31 ψήφισμά τε φυγῆς ἐπέγραφον (nämlich Saturninus und Glaucia) αὐτῷ καὶ τοὺς ὑπάτους ἐπικηρύξαι προςετίθεσαν, μηδένα Μετέλλῳ κοινωνεῖν πυρὸς ἢ ὕδατος ἢ στέγης. Vergl. oben S. 336.

mitien, d. h. durch die Tributcomitien, aussprechen liess und der Consul die ihm auferlegte Bekanntmachung erliess.[a]) Von den nothwendigen drei Untersuchungsterminen ist uns keine besondere Kunde erhalten; vielleicht fanden sie, weil Metellus vorher Rom verliess, nicht statt: jedenfalls beobachtete Saturninus die nöthige Form. Schon im folgenden Jahre nach Unterdrückung des Aufstandes von Saturninus wurde Metellus zurückgerufen, und zwar durch das Gesetz des Tribunen Q. Calidius[b]), gegen das anfänglich ein anderer Tribun P. Furius Einspruch that, das aber dann unter dem grössten Beifalle des ganzen Staates durchging.

98 v. Chr. Eben jener P. Furius, welcher sich der Zurückberufung von Metellus widersetzt hatte, wurde, nachdem er sein Amt niedergelegt, von dem Tribunen C. Appulejus Decianus vor dem Volke angeklagt: die Untersuchungstermine fanden auf dem Markte statt.[c]) Der Ankläger lobte in seiner Rede Saturninus und deswegen wurde der Angeklagte zwar durch die Centurien losgesprochen, aber trotz der Lossprechung von dem Volke zerrissen. Decianus selbst wurde später wegen seiner Lobrede auf Saturninus verurtheilt, aber wahrscheinlich in einem Schwurgerichte: er ging nach dem Pontus in die Verbannung.[d])

91 v. Chr. Zu keinem Processe kam es bei M. Aemilius Scaurus. Der Volkstribun Q. Varius schlug ein Gesetz vor, dass gegen diejenigen, welche den Bundesgenossenkrieg veranlasst hätten, vor dem Schwurgerichte eine Untersuchung eingeleitet werden sollte. Bei dieser Gelegenheit lud Q. Varius jenen durch seinen Viator vor seinen Richterstuhl auf den Markt und warf ihm Verschiedenes vor, Bestechung durch den König Mi-

a) Man vergleiche über den Process noch Cic. p. Sest. 16, 37; 47, 101; 62, 130; de off. III, 20, 79; de dom. 31, 82 und 32, 87; p. Cluent. 35, 95; in Pis. 9, 20; p. Planc. 36, 88; de rep. I, 3, 6; Val. Max. III, 8, 4.

b) Cic. p. Planc. 38, 69; App. I, 33; Val. Max. V, 2, 7 und IV, 1, 13. Vergl. oben S. 336.

c) Val. Max. VIII, 1, 2 Nam cum P. Furium inquinatissimae vitae pro rostris accusaret; App. bell. civ. I, 33, wo der Name des Anklägers Canuleius lautet, wahrscheinlich durch einen Schreibfehler. Cic. p. C. Rab. 9, 24: schol. Bob. p. 230; Dio fr. 105.

d) Cic. p. C. Rab. l. l.; Schol. Bob. l. l.

thridates, Aufreizung der Bundesgenossen, wohl noch manches andere. Scaurus, wenngleich krank und hochbetagt, erschien und vertheidigte sich mit solcher Würde und solchem Selbstgefühle, dass er den Beifall des Volkes gewann. Der Tribun gab die Sache auf und es wurde kein Process eingeleitet. [a])

91 v. Chr. Q. Metellus Celer als Volkstribun klagte einen gewissen Cn. Sergius Silus beim Volke an, weil er einer Frau, um sie zu verführen, Geld versprochen hatte: er bewirkte seine Verurtheilung. Es ist indessen möglich, dass er, zumal die Verführung nur versucht war, auf Geld anklagte. [b])

86 v. Chr. Der Tribun C. Fimbria klagte Q. Scaevola an. Er hatte ihn bei dem Leichenbegängnisse von C. Marius tödten lassen wollen: als dies misslang und es schien, dass Scaevola mit der Wunde davon kommen würde, klagte er ihn, ohne Zweifel in seiner Abwesenheit, vor dem Volke an und der Tag der Comitien wurde anberaumt. Wir wissen nichts Weiteres, als dass der Process nicht zu Ende geführt wurde. [c])

87 v. Chr. Als die Marianische Partei unter L. Cinna und C. Marius sich der Stadt Rom bemächtigt hatte, wurden zuerst viele Gegner derselben ohne die Förmlichkeit eines Processes getödtet; dann beschloss man, Einige gerichtlich verurtheilen zu lassen. Es wurden zwei der angesehensten ausgewählt, L. Cornelius Merula, der zum Nachfolger von Cinna im Consulate ernannt worden war, aber natürlich beim Siege der Marianer sein Amt wieder verloren hatte, sodann Q. Lutatius Catulus, der ehemalige College und Privatfeind von Marius. Es wurden Ankläger aufgestellt, ohne Zweifel aus der Zahl der Tribunen. Die Angeklagten wurden zwar nicht in das öffentliche Gefängniss gebracht, aber doch unter Aufsicht gehalten. [d]) Es scheinen auch die drei Termine der gerichtlichen Untersuchung gehalten worden zu sein. Vor dem Entscheidungstermine tödtete sich Merula im Tempel des Jupiter; denn er war Flamen Dialis. [e])

---

a) Val. Max. III, 7, 8; Ascon. p. 22.
b) Val. Max. VI, 1, 8.
c) Cic. p. Sex. Rosc. 12, 33; Val. Max. IX, 11, 2.
d) App. bell. civ. I, 74.
e) Vellei. II, 22; Flor. III, 21; Val. Max. IX, 12, 5.

Catulus liess durch seine Verwandten bei Marius um sein Leben bitten, indem er in die Verbannung zu gehen versprach. Aber Jener verlangte den Tod.[a]) Deshalb tödtete sich Catulus in seinem Hause. Wahrscheinlich gehört zu den damals durch die Marianer Verurtheilten auch App. Claudius, der Vater des Feindes von Cicero, Consul im Jahre 79 v. Chr., der nach seiner Prätur noch ein Heer in Italien hatte und während der Cinnanischen Unruhen von einem Tribunen angeklagt worden sein soll. Der Hass der Machthaber gegen ihn muss indessen nicht sehr gross gewesen sein; denn es wurde ihm erlaubt in die Verbannung zu gehen und nur der Oberbefehl genommen.[b])

84 v. Chr. Als der Consul L. Cinna von seinen Soldaten getödtet war, wollte sein College Cn. Papirius Carbo nicht nach Rom zurückkehren, um vom Volke einen neuen Consul wählen zu lassen. Deshalb drohten ihm die Volkstribunen mit einem Processe, ähnlich demjenigen, welcher im Jahre 105 v. Chr. gegen Q. Caepio angestellt worden war: sie wollten ihm sein *imperium* nehmen. Er gehorchte in Folge dieser Drohung wenigstens dem Scheine nach.[c])

66 v. Chr. C. Memmius, der bekannte Beschützer des Dichters Lucretius, klagte in diesem Jahre als Volkstribun M. Lucullus an, und zwar wegen Handlungen, welche derselbe viele Jahre vorher als Quästor im Auftrage Sullas gethan hatte.[d]) Es war dies, weil der Ankläger Tribun war, wahrscheinlich ein Process vor dem Volke und zwar wegen *perduellio*. Es erfolgte Freisprechung.

56 v. Chr. Sogleich nachdem P. Clodius die curulische Aedilität erlangt hatte, klagte er T. Annius Milo beim Volke an und zwar deswegen, weil jener sich Banden von Gladiatoren hielt[e]), oder, wie Cicero[f]) sich ausdrückt, wegen Gewaltthä-

a) Cic. de orat. III, 3, 9. Vergl. Tusc. V, 19, 36; Val. Max. IX, 12, 4.

b) Cic. de dom. 31, 83.

c) App. bell. civ. I, 78 ἀπειλησάντων δὲ (τῶν δημάρχων) ἰδιώτην ἀποφανεῖν ἐπανῆλθε μὲν u. s. w.

d) Plut. Luc. 37.

e) Dio Cass. XXXIX, 18.

f) Cic. p. Sest. 44, 95 Nam quid ego de aedile ipso loquar, qui etiam diem dixit et accusavit de vi Milonem? Cic. p. Mil. 15, 40.

tigkeit. Wir haben eine nähere Schilderung der Vorgänge bei dem Processe aus Ciceros Briefen, aus der wir lernen, in welchen Abständen die drei Termine der gerichtlichen Untersuchung angesetzt wurden.[a]) Es erschien bei den Terminen der Angeklagte mit seinen Vertheidigern und Freunden; auch Zeugen wurden aufgerufen.[b]) Der Process muss wegen der heftigen Unruhen, welche dabei vorfielen, aufgegeben worden sein: wir hören wenigstens von keinem Ergebnisse.

In unbestimmte Zeit fällt ein Process, welchen ein curulischer Aedil A. Hostilius Mancinus vor dem Volke gegen eine *meretrix* anhängig machte, vor deren Hause er Nachts durch einen Steinwurf verwundet worden war. Die Angeklagte rief die Hülfe der Tribunen an und entschuldigte sich damit, der Aedil wäre trunken gewesen und hätte mit Gewalt in ihr Haus eindringen wollen. Das Collegium nahm diese Entschuldigung an und hinderte den Process.[c]) In alte, aber unbestimmte Zeit fällt ein vor dem Volke geführter Process gegen Jemanden, der mit seiner Frau Geschwisterkind war. Das Volk sprach ihn frei und erlaubte für die Zukunft diese Heirathen.[d]) Ebenfalls in alte Zeit fällt jener Process, der als Beweis von dem Werthe angeführt zu werden pflegt, welchen die alten Römer den Pflugochsen einräumten. Als Jemand einen solchen getödtet hatte, um seinem Geliebten eine leckere Speise zu bereiten, wurde er, wie die Ueberlieferung erzählt, beim Volke, wahrscheinlich von den Aedilen angeklagt und zur Verbannung verurtheilt.[e])

---

a) Cic. ad Q. fr. II, 3. Vergl. S. 249, 255, 257, 297.
b) Cic. in Vat. 17, 41.
c) Gell. IV, 14.
d) Plut. quaest. Rom. 6.
e) Plin. nat. hist. VIII, 180; Val. Max. VIII, 1, 8; Colum. VI, praef. 7; Varro de re rust. II, 5, 3.

Dreizehntes Capitel.

Strafrechtspflege über Nichtbürger in Rom, nicht durch die Provocationsgesetze beschränkt, aber doch durch dieselbe beeinflusst. Sie wird von der über Bürger in den Personen der Richter geschieden. Fremdenprätor, durch den Einspruch seiner Collegen und durch die tribunicische Gewalt beschränkt. Schutz der Nichtbürger durch das Patronatsverhältniss. Strafrechtspflege ausserhalb Roms, getrennt nach Bürgern und Nichtbürgern. Nachricht von Polybius. Die Bürger ausserhalb Roms durch die Porcische Gesetzgebung geschützt; sie sind frei von dem ausserordentlichen tribunicischen Verfahren vor dem Volke. Die nicht geständigen oder nicht auf der That ergriffenen Verbrecher unter den Bürgern ausserhalb Roms werden nach Rom zur Aburtheilung geschickt. Nöthige Vorsicht der Beamten dabei. Der Senat hat dabei eine doppelte Thätigkeit, indem er berathende Behörde ist und den Beamten ihre Geschäftskreise anweist: richterliche Thätigkeit hat er nicht. Strafgerichtsbarkeit über Nichtbürger ausserhalb Roms. Sie stehen unter den Beamten: der Senat hat über sie nur eben dieselbe Macht wie über die Bürger, indem er den Beamten Rath giebt und ihnen die Provinzen anweist. Verhältnisse der Provinzen. Ausserordentliche Berufung von Angeklagten nach Rom. Italien war bis in späte Zeit gleich den Provinzen. Dem Senate wird nur in Fällen der Empörung und des Aufruhrs Gerichtsbarkeit und zwar uneigentlich zugeschrieben.

Wir haben bis jetzt nur von der Strafrechtspflege in der Stadt Rom gesprochen: die meisten Bestimmungen bezogen sich sogar nur auf die Römischen Bürger. Für sie allein war die Gerichtsbarkeit des Volkes geschaffen, an der alle Nichtbürger, welche in Rom wohnten, keinen Theil hatten: diese standen unter der Gerichtsbarkeit der Beamten, welche in diesem Falle selbständig die höchsten Strafen an Leib und Vermögen verfügen durften. Das Strafrecht über Nichtbürger nahm an der ganzen Entwickelung, welche sich an das erste Valerische Provocationsgesetz knüpfte, keinen Theil, und keines der späteren Provocationsgesetze hat auf sie Bezug. Deshalb kann von dem ausserordentlichen richterlichen Verfahren, auf Anklage von Volkstribunen und Aedilen, wie es sich bei den Bürgern als ergänzende Gerichtsbarkeit gebildet hatte, bei denjenigen, welche an dem Bürgerrechte nicht Theil nehmen, nicht die Rede sein und unter

den zahlreichen Fällen, welche wir von demselben angeführt haben, ist nicht ein einziger, der sich auf Nichtbürger bezieht. Für sie behielt die Rechtspflege immer grundsätzlich denjenigen Character, welchen sie ursprünglich für die Bürger gehabt hatte, dass sie nämlich einen Theil der Verwaltung bildete, ohne besondere und eigenthümliche Formen. Das Römische Volk hat also zwar die Möglichkeit, sich in dieselbe einzumischen, wie es über jeden Zweig der Staatsverwaltung Verfügungen treffen kann; allein eine richterliche Thätigkeit übt es dabei nicht. Z. B. im Jahre 323 v. Chr. machte der Volkstribun M. Flavius einen Gesetzesvorschlag in Tributcomitien, dass die Einwohner von Tusculum, weil auf ihren Rath und mit ihrer Hülfe die Einwohner von Velitrae und Privernum Krieg mit dem Römischen Volke begonnen hätten, bestraft, und zwar die kriegsfähigen Männer mit Ruthen geschlagen und mit dem Beile hingerichtet, die Frauen und Kinder als Sclaven verkauft werden sollten. Die Tusculaner kamen insgesammt nach Rom und baten an dem Tage der Comitien das Volk flehentlich, sie zu verschonen: dadurch erregten sie Mitleid und bewirkten, dass das Gesetz nicht durchging.[a]) Gegen Bürger wäre ein solches Gesetz unmöglich gewesen, schon deshalb, weil es ohne Zweifel ein durch die zwölf Tafeln verbotenes Privilegium war. Der Tribun würde vor das Volksgericht geladen, eine Perduellionsklage angestellt, die Untersuchung geleitet, kurz ein gerichtliches Urtheil zu Wege gebracht haben. Wenngleich indessen die in Rom lebenden Fremden nicht durch besondere Gesetze gegen die Willkür der Beamten geschützt waren, so war es doch natürlich, dass diese im Ganzen eben dieselben Gesetze und Gewohnheiten, welche gegen die Bürger galten, auch bei den Fremden in Anwendung brachten. Als die Gerichtssitte sich im Laufe der Zeit änderte und milderte, musste das Verfahren gegen Nichtbürger gleichen Schritt halten: selbst die Grausamkeit der Todesstrafe konnte, seit dieselbe bei den Bürgern durch die Porcische Gesetzgebung verboten war, nicht in alter Strenge aufrecht erhalten werden. Als der Consul M. Marcellus im Jahre 51 v. Chr. einen Colonisten

a) Liv. VIII, 37.

von Novum Comum, um zu zeigen, dass er nicht Römischer Bürger, sondern nur Latinischen Rechtes wäre, mit Ruthen geisseln liess, erregte diese, von Parteihass gegen Cäsar eingegebene, Grausamkeit allgemeine Missbilligung. Der Consul, sagte man, hätte bedenken sollen, dass der Bestrafte, wenn auch nicht Bürger, so doch Transpadane sei und als solcher Berücksichtigung verdiene.[a]) Wir haben keine Nachricht, in wie fern die Gesetzgebung der zwölf Tafeln die Strafrechtspflege auch bei Nichtbürgern ordnete und alle Schlüsse, welche man aus den geringen, uns erhaltenen, Bruchstücken machen wollte, würden unsicher sein, weil uns der Zusammenhang des Einzelnen unbekannt ist. Indessen aus den späteren, für die Schwurgerichte gegebenen, Gesetzen ersieht man, dass die auf gewöhnliche Verbrechen bezüglichen Verordnungen auf Bürger und Nichtbürger gleichmässig gingen.

In den meisten Fällen waren Strafrecht und Strafprocess bei beiden dieselben; denn nur selten kam es bei den Bürgern zur Provocation, noch seltener wurde dieselbe angenommen und das Volksgericht berufen. Für die ältesten Zeiten ergiebt sich dies schon daraus, dass die Personen der Richter ein und dieselben waren. So lange die Consuln oder die an deren Stelle tretenden Beamten die Gerichtsbarkeit übten, fand darin keine Scheidung zwischen Bürgern und Nichtbürgern statt; eben so wenig, seit es einen Prätor gab, dem als eigentlicher Geschäftskreis die Rechtspflege zugewiesen war. Erst seit 243 v. Chr. wurden bekanntlich zwei Prätoren erwählt und dem neu hinzutretenden die Rechtspflege unter den Nichtbürgern zugewiesen, und zwar in Criminal- und in Civilsachen. Dies dürfen wir mit vollständiger Sicherheit aus dem gleichen Verhältnisse des städtischen Prätors, welches wir oben erwiesen haben[b]), schliessen. Gegen die Willkür des Fremdenprätors gab es dieselben Vorkehrungen, wie überhaupt gegen die Allmacht der Beamten, mit Ausnahme des bei Nichtbürgern nicht erforderlichen Volksgerich-

---

a) Cic. ad Att. V, 11, 2 Marcellus foede de Comensi. Etsi ille magistratum non gesserat, erat tamen Transpadanus.

b) S. oben S. 104 flgd.

tes. Erstlich konnte derselbe durch den Einspruch seines Collegen, des städtischen Prätors, gehindert werden und in dieser nothwendigen Uebereinstimmung lag selbst eine Gewähr dafür, dass das Recht gegen Bürger und Nichtbürger mit einer gewissen Gleichmässigkeit geübt wurde. Ausserdem kam die tribunicische Gewalt den Nichtbürgern eben so sehr zu gute wie den Bürgern. Denn sie war eingesetzt, um die ursprünglich patricischen Beamten zu überwachen, und wir hören zwar, dass sie räumlich auf den Umkreis der Stadt und ihrer nächsten Umgebung, aber niemals dass sie auf die Bürger beschränkt war. Die Befugniss der Tribunen, bei den Processen von Nichtbürgern Einspruch zu thun, ihre Verhaftung, wo sie nicht nöthig erschien, zu hindern und ihnen jede Billigkeit beim Verfahren zu gewähren, ist somit sicher: ja diese Befugniss war in so fern grösser als bei Bürgern, weil im Falle dass ein Volksgericht stattfand, dieses auch für die Tribunen unangreifbar war. Wenn trotzdem die Bürger durch die sie besonders schützenden Gesetze und durch die Theilnahme des gesammten Volkes an dem Schicksale des Einzelnen einen Vorzug hatten, so wurde dieser ausgeglichen durch das den Römern eigenthümliche Patronatsverhältniss. Jeder Nichtbürger pflegte mit einem Bürger in derartiger Verbindung zu stehen, dass er selbst mit seiner Person und seinem Vermögen gewisse Dienste leistete, aber dafür Schutz und Beistand, namentlich in Rechtsangelegenheiten, empfing. Diese Verbindung war in alter Zeit enger, durch Gesetz und Sitte geheiligt, erhielt sich aber auch später trotz der Lockerung der bürgerlichen Verhältnisse in so weit, dass sie dem Prätor in seinen Urtheilen über Nichtbürger Rücksichten auferlegte. Allerdings fand dieselbe Verbindung auch zwischen niedriger und höher stehenden Bürgern statt; eine besondere Bedeutung aber musste sie gewinnen, wo die höchsten Güter des Lebens nicht durch die Entscheidung des gesammten Volkes gewährleistet waren. Cicero[a]) erwähnt es als etwas Besonderes, dass ein Volkstribun Cn. Domitius einen der vornehmsten Männer des Staates, einen gewesenen Consul, in die Gefahr einer Volks-

a) Cic. in Q. Caec. 20, 67; in Verr. II, 47, 118. S. oben S. 351.

anklage brachte aus Privathass, weil derselbe einen einzigen Freund und Gastfreund von ihm misshandelt hatte. Das Besondere lag hier darin, dass Domitius sich lange Zeit nachdem das Unrecht geschehen war, zu rächen suchte und dass er aus Rache eine allgemeine Klage vor dem Volke begann; hätte er seinem Gastfreunde in seiner Noth geholfen, so wäre dies gewöhnlich und pflichtmässig gewesen. Es war die Stellung der Nichtbürger in Rom in den meisten Fällen nicht schlechter als die der gewöhnlichen Bürger.

Schwierig ist die Frage, wie es sich mit den Bewohnern des der Römischen Herrschaft unterthänigen Gebietes verhalten habe: wir haben sehr geringe Nachrichten, welche eine Andeutung darüber geben. Den Hauptanhalt zur Entscheidung giebt die kurze Darstellung von Polybius[a]) über die Befugnisse des Senates: alle Vergehen in Italien, welche einer öffentlichen Ahndung bedürften, z. B. Verrath, Verschwörung, Giftmord, Meuchelmord, fielen unter die Aufsicht des Senates. Polybius spricht hier von den Vergehen in Italien und man fragt zuerst, ob er damit meint, alle Verbrechen in Italien, d. h. ausserhalb Roms, von wem sie auch begangen sein mochten, von Bürgern oder Nichtbürgern, hätten ein und dieselbe strafrechtliche Behandlung erfahren. Es ergiebt sich leicht, dass dies nicht seine Meinung ist, dass es überhaupt nicht Römischer Staatsgrundsatz war, die Gerichtsbarkeit nur örtlich zu scheiden. In Rom selbst waren die Bürger und Nichtbürger durch ein verschiedenes Verfahren im Strafrecht getrennt: folgerichtig mussten sie es auch ausserhalb Roms sein und alle Bürger, mochten sie in Italien oder in den Provinzen sein, gewisse Vorrechte vor den Nichtbürgern haben. Der Grundsatz des ausgebildeten Römischen Rechtes war, dass alle Bürger, wo sie sich auch immer aufhalten mochten, nach Römischem Rechte gerichtet wurden: ihre Gerichtsstätte war Rom und überall waren sie der Vortheile theilhaftig, welche ihnen in der Stadt die Volkstribunen und

---

a) Polyb. VI, 13 Ὁμοίως καὶ ὅσα τῶν ἀδικημάτων τῶν κατ' Ἰταλίαν προσδεῖται δημοσίας ἐπισκέψεως, λέγω δὲ, οἷον προδοσίας, συνωμοσίας, φαρμακείας, δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ τούτων.

die höchste Gerichtsbarkeit des Volkes gewährten. Zur gesetzlichen Anerkennung kam dieser Grundsatz zu der Zeit, als das Uebergewicht des Römischen Staates in der civilisirten Welt entschieden war, durch die Porcische Gesetzgebung und wir haben deshalb über denselben bei der Schilderung der Provocationsgesetze gesprochen.[a]) Aber es ist wahrscheinlich, dass man ihn schon von Anbeginn des Staates verfolgte, indem man zuerst in näherer, dann in weiterer Entfernung in den Bündnissen, welche man mit auswärtigen Völkern schloss, darauf Rücksicht nahm. Zu Ciceros war dieser Grundsatz nicht nur durchgängig im Römischen Reiche, sondern auch ausserhalb desselben, soweit der Name Roms reichte, in anerkannter Geltung. Er spricht es als unzweifelhaft aus, dass Römische Bürger, so gering sie auch sein mögen, selbst bei barbarischen Völkern durch die blosse Behauptung, sie seien Römische Bürger, vor jeder Strafe, vor jedem Criminalgerichte sicher sind.[b])

Die Lage der Römischen Bürger ausserhalb Roms war also im Allgemeinen gleich der Lage derjenigen, welche in der Stadt wohnten: in gewisser Beziehung war sie sogar freier. Im Jahre 442 v. Chr. wurden Dreimänner, um die Latinische Colonie Ardea zu gründen, ernannt: sie zogen sich durch ihre Unparteilichkeit den Hass der Patricier, durch ihre Begünstigung der Bundesgenossen den Hass der Plebs zu und wurden von den Volkstribunen angeklagt, wahrscheinlich mit einem Antrage auf Geldstrafe. Sie entzogen sich dem Processe, indem sie selbst Colonisten in Ardea wurden und dort blieben.[c]) Es ist kein Zweifel, dass die Dreimänner, welche zu patricischen und vornehmen Geschlechtern gehörten, das volle Bürgerrecht auch in Ardea behielten: unter gewissen Bedingungen erhielten bekanntlich auch ursprüngliche Nichtbürger in einer Latinischen Colo-

a) S. oben S. 53 flgd.

b) Cic. in Verr. V, 65, 167 Homines tenues, obscuro loco nati, navigant: adeunt ad ea loca, quae nunquam antea viderunt, ubi neque noti esse iis, quo venerunt, neque semper cum cognitoribus esse possunt. Hac una tamen fiducia civitatis non modo apud nostros magistratus — neque apud cives solum Romanos — fore se tutos arbitrantur: sed quocunque venerint, hanc sibi rem praesidio sperant esse futuram.

c) Liv. IV, 11. Vergl. oben S. 306.

nie das Römische Bürgerrecht: unmöglich also können es Bürger verloren haben. Deshalb ist die Uebersiedelung der Dreimänner nicht als eine freiwillige Verbannung aufzufassen, auf welche dann nach dem Beschlusse der Tributcomitien die Aechtung gefolgt wäre, sondern nur als eine Verlegung des Wohnsitzes, welche sie der tribunicischen Gewalt entzog. Diese nämlich war auf den Umkreis der Stadt beschränkt: ausserhalb derselben hatte sie keine Einwirkung. Wer in Rom seinen Wohnsitz hatte, konnte von den Tribunen in körperliche Haft genommen und dadurch zum Erscheinen vor Gericht gezwungen werden; auch wenn er zeitweise sich entfernte, blieb er doch verpflichtet sich vor dem Tribunen zu stellen, der sich nöthigen Falls an dem Vermögen, das er zurücklassen musste, halten konnte. Das erfuhr der grosse Scipio, der Besieger Hannibals, als er sich vor dem dritten Termine seines tribunicischen Processes entfernte und auf sein Landgut nach Linternum ging.[a]) Der Tribun drohte, ihn mit Gewalt holen zu lassen und er war in seinem Rechte, wenn er gegen einen seiner Gerichtsbarkeit Unterworfenen, der sich aus Trotz der Fortsetzung des Processes entzog, Gewalt brauchte: er verfuhr sogar milde, da es ihm nach Gerichtsgebrauch freigestanden hätte, sogleich durch die Tributcomitien Aechtung und Vermögensverlust aussprechen zu lassen. Mit jenen Dreimännern von Ardea, welche ihren Wohnsitz von Rom verlegt hatten, verhielt es sich anders. Freilich wären auch sie den Tribunen nicht unerreichbar gewesen, aber nur mittelbar und mit Hülfe der curulischen Beamten: ein solches weitläuftiges Verfahren wollte man bei ihnen nicht beginnen, zumal sie durch das freiwillige Aufgeben des senatorischen Standes, welchen sie wahrscheinlich besassen, genugsam bestraft erschienen.

Die gewöhnliche Strafrechtspflege über die ausserhalb Roms ansässigen Römischen Bürger unterlag denselben Bedingungen, wie über die in der Stadt selbst ansässigen. In allen Gesetzen, welche die Vorrechte der Bürger bestimmen, ist immer nur von den Bürgern die Rede, ohne dass der Wohnsitz in der Stadt als Be-

---

a) Vergl. oben S. 317.

dingung hinzugefügt wird. Dies mag bei den ersten Provocationsgesetzen, als der Staat nur auf die Stadt und deren nächste Umgebung beschränkt war, nicht auffallen; aber auch bei den Wiederholungen derselben, als Bürger in Italien, zum Theil auch schon in den Provinzen zahlreich waren, ist von einer solchen Beschränkung nie die Rede. Dies Stillschweigen der Schriftsteller ist Beweis genug. Wo Cicero von den Ungerechtigkeiten spricht, welche sich Verres beim Rechtsprechen in Sicilien hatte zu Schulden kommen lassen, erwähnt er Sicilier, welche er mit Strafen belegt hatte, Römische Bürger aber nicht, während er unter den Fällen der Civilgerichtsbarkeit auch Bürger anführt. Wo er sich mit der höchsten Heftigkeit über die Grausamkeit beschwert, mit welcher Verres Sertorianische Kundschafter, welche sich für Römische Bürger ausgaben, ans Kreuz schlagen liess, handelte es sich nicht um die Bestrafung und die Todesstrafe überhaupt, sondern nur um die Art und Weise der Todesstrafe, welche in keinem Falle für Bürger erlaubt war. Auch diese Verhältnisse beweisen die Verschiedenheit der Strafrechtspflege bei den in den Provinzen wohnenden Römischen Bürgern und den übrigen Bewohnern derselben.

In Rom ist es, wie wir bemerkt haben,[a]) Gesetz, dass der Verbrecher, welcher geständig oder auf der That ertappt ist, selbständig von dem Beamten, ohne Zuziehen des Volkes, bestraft wird; aber die Auslegung des Eingeständnisses und der Ertappung ist eine sehr weite. Wenn der Beamte weder von einem seiner Collegen noch von den Tribunen gehindert wird, ist keine Aussicht, dass sein Urtheil durch das Volk umgestossen wird, zugleich ist er gegen etwaige spätere Verantwortung sicher gestellt. Das Volksgericht tritt deshalb selten in Thätigkeit. Dagegen in Italien und den Provinzen steht der Beamte, trotz dem dass er seinen Beirath hat, als allein verantwortlich da: er muss vorsichtiger sein und sich gegen spätere Anklagen zu decken suchen. Es kann kein Zweifel sein, dass auch Römische Bürger in Italien und den Provinzen von den Statthaltern, die ja mit gleicher Machtvollkommenheit ausgerüstet waren, wie die

---

a) Man sehe unsere Ausführung oben S. 169 flgd.

in der Stadt selbst Recht sprechenden Beamten, verurtheilt und auch hingerichtet werden durften: es wäre widersinnig gewesen, bei offenbaren Verbrechern unnützen Aufschub und weitläuftigen Process eintreten zu lassen. Bei ihnen fand eben so wenig wie in der Stadt ein Verfahren *in iudicio*, sondern nur ein solches *in iure* statt. War aber die Schuld zweifelhaft oder hatte der Angeklagte solchen Rang oder solche Verbindungen, dass seine selbständige Verurtheilung dem Beamten Verlegenheiten bereiten konnte, so wurde er verhaftet und nach Rom geschickt. Mit der Ankunft daselbst wurde er aller Vorzüge theilhaftig, welche die daselbst lebenden Bürger genossen, d. h. es konnten sich seiner die übrigen Recht sprechenden Beamten und namentlich die Tribunen annehmen. Freilich konnten jetzt die letzteren gegen ihn auch ein ausserordentliches Verfahren vor dem Volke einleiten. Als Beispiel für einen solchen Process kann das Verfahren dienen, welches gegen Scipios Legaten Q. Pleminius, welcher in Locri vielfache Verbrechen begangen haben sollte, beobachtet wurde. Er war nicht allein schuldig, sondern Viele andere mit ihm, Unterbefehlshaber und Soldaten, Römische Bürger, zum Theil in Rom, zum Theil in Italien ansässig. Der Prätor nebst seinem vom Senate gegebenen Beirathe hielt über Alle die Voruntersuchung und erklärte zwei und dreissig für schuldig. Aber er vollzog das Urtheil nicht; denn die Angeklagten vertheidigten und entschuldigten sich. Der Prätor sandte also jene zwei und dreissig in Ketten nach Rom. Dort wurden sie auf Anklage von zwei Tribunen vor das Volksgericht gestellt.[a]) Sie hätten auch im ordentlichen Gerichtsverfahren vor dem städtischen Prätor verklagt und ihr Urtheil im gewöhnlichen Provocationswege durch die Centuriatcomitien gesprochen werden können; aber man zog jenes Verfahren vor, weil die eigentlichen Ankläger, die Einwohner von Locri, nicht mit nach Rom gekommen waren, und es zweckmässig erschien, jene Tribunen, welche der Untersuchung in Locri beigewohnt und die unmittelbaren Zeugen gehört hatten, als Ankläger auftreten zu lassen. Ein ähnliches Beispiel findet sich in dem, was Livius zum Jahre

a) Vergl. oben S. 342.

184 v. Chr erzählt.[a]) Ein Prätor L. Postumius, welcher Tarent zu seiner Provinz hatte, führte dort Untersuchungen über Verschwörungen unter den Hirten und über die Reste der Bacchanalien. Denn diese hatten sich auch über Italien verbreitet, überdem nach der in Rom eingeleiteten Untersuchung sich Viele dorthin geflüchtet. Die Hirten wurden von dem Prätor in selbstständiger Gerichtsbarkeit gerichtet; denn das waren Nichtbürger, zum Theil Sclaven; mit den wegen der Bacchanalien Angeklagten verhielt es sich anders. Der Prätor, sagt Livius, richtete einen Theil als schuldig hin, einen andern Theil warf er in Fesseln und schickte sie nach Rom an den Senat.[b]) Die ersteren, welche von dem Prätor selbständig abgeurtheilt wurden, waren entweder Nichtbürger oder solche Bürger, welche ein Geständniss ablegten, die andern waren Bürger, deren Bestrafung erst gerichtlich festgestellt werden musste. In Rom wurden sie darauf von P. Cornelius, welcher damals die städtische und Fremdenprätur zusammen verwaltete, in das Gefängniss geworfen.[c])

In dem letzten Beispiele heisst es, die gefangenen Römischen Bürger seien nach Rom „an den Senat" geschickt worden und diese Bemerkung von Livius führt uns auf die Stelle von Polybius, von welcher unsere Untersuchung ausgegangen ist, zurück.[d]) Es heisst dort, der Senat trage Fürsorge über die Vergehen in Italien, aber keinesweges, er habe eine Gerichtsbarkeit über dieselben. Eine Gerichtsbarkeit des Senates über Römische Bürger hat es nie gegeben: ihnen gegenüber ist er immer das geblieben, wozu er eingesetzt war, eine berathende Behörde, welche von dem höchsten Einflusse auf die Handlungen aller Beamten, auch auf die Entscheidungen des Volkes war, aber nie richterliche Pflichten geübt hat. Man hat zwar in früheren Zeiten eine Criminalgerichtsbarkeit des Senates angenommen und sich bemüht, den Umfang derselben zu ermitteln; in neuester Zeit hat man indessen an derselben

---

a) Liv. XXXIX, 41.

b) Liv. l. l. partim noxios iudicavit, partim comprehensos Romam ad senatum misit. In carcerem omnes a P. Cornelio coniecti.

c) Man vergleiche über den Process wegen der Bacchanalien oben S. 211.

d) S. oben S. 361.

zu zweifeln begonnen, wenngleich man sie noch nicht mit der nöthigen Entschiedenheit geläugnet hat.[87] Es hat sie während der Republik nie gegeben und konnte sie wegen der eigenthümlichen Einrichtung des Senates nicht geben. Wir haben früher erwähnt[a]), dass vor der Zeit der Zehnmänner bei Anklagen von Patriciern durch Volkstribunen vor den plebejischen Tributcomitien der Senat eine richterliche Pflicht zu erfüllen hatte, in so fern er die Anklagen erlaubte und die Anklagepunkte festsetzte. Indessen ehe demselben diese, seinem Wesen fremdartige, Thätigkeit übertragen werden konnte, musste seine Einrichtung für diesen Fall geändert: es musste der Eid, gleiche Abstimmung Aller, Freiheit der Rede eingeführt werden.[b]) Seitdem diese Nothwendigkeit eines Senatsbeschlusses durch die Gesetzgebung der zwölf Tafeln und die darauf folgenden Verfassungsänderungen der Consuln Valerius und Horatius aufgehoben war, hörte jede richterliche Thätigkeit des Senates auf. In wie fern er auf die Strafrechtspflege in Rom Einfluss hatte, haben wir früher, wo wir über die Abweichungen von dem ordentlichen Gerichtsverfahren handelten,[c]) angedeutet: er beschränkte sich auf zweierlei, erstlich darauf, dass er im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Staatsverwaltung in einzelnen Fällen, wo dieselbe bedroht schien, sein Gutachten abgab, ob ein richterliches Verfahren einzuleiten sei, und zur Einsetzung desselben mitwirkte. So geschah es in früherer Zeit öfters z. B. bei dem Processe gegen den Staatspächter M. Postumius, welcher auf das Gutachten des Senates eingeleitet wurde[d]), oder bei der Anklage wegen Unzucht, wo der Senat den richtenden Beamten durch seine Entscheidung ermächtigte[e]); aber auch noch in den letzten Kämpfen des Freistaates, als die Formen der gewöhnlichen Strafrechtspflege schon umgestaltet waren, z. B. nach der Ermordung von P. Clodius. Eine gleiche Bedeutung haben diejenigen Fälle, wo der richter-

---

a) S. oben S. 6.
b) Vergl. I, 258.
c) S. oben S. 209.
d) Liv. XXV, 3. S. oben S. 313 und 340.
e) Val. Max. VI, 1, 9. Vergl. S. 339.

liche Beamte bei einer ihm vorliegenden Entscheidung den Senat als seinen Beirath benutzt: er lässt ihn in den gewöhnlichen Formen abstimmen und sucht durch das Ansehen desselben seinem eigenen Urtheile Gewicht zu verschaffen, um sich, wenn er zur Rechenschaft gezogen werden sollte, zu decken. So machte es z. B. Cicero bei dem Processe der Catilinarischen Verschworenen, so die Consuln, als sie zuerst Kunde von den Bacchanalien erhalten hatten, und gleicher Weise haben es ohne Zweifel viele Beamte bei wichtigen Vorfällen gethan, wie denn überhaupt jedes Ereigniss im Staate vom Senate besprochen und begutachtet werden konnte, ohne dass derselbe über die Behandlung desselben eine besondere Befugniss gehabt hätte. Zweitens konnte der Senat, wie es überhaupt sein Amt war, den Beamten die Kreise ihrer Thätigkeit anzuweisen, unter den verschiedenen richterlichen Beamten, welche es im Staate gab, zur Führung besonderer Untersuchungen bestimmte erwählen, wovon wir früher[a]) Beispiele angeführt haben. In diesen beiden Befugnissen indessen liegt keine richterliche Thätigkeit. Zu ihr fehlte dem Senate, wie wir schon bemerkten, die Möglichkeit wegen seiner eigenthümlichen Einrichtung. Denn in demselben konnte bekanntlich keine Meinung zur Abstimmung kommen, wenn dies nicht von dem vorsitzenden Beamten erlaubt wurde, und wenn eine solche die Billigung der Mehrheit erhalten, war derselbe dennoch nicht zu ihrer Annahme gesetzlich verpflichtet. Die Freiheit der Rede war sehr beschränkt: nur im Falle und so lange der Vorsitzende gestattete, durfte Jeder sprechen. Bei der Abstimmung endlich hatten die an Rang höher stehenden Senatoren ein entschiedenes, von dem Willen des Vorsitzenden abhängiges, Uebergewicht: die grössere Menge wurde kaum gefragt. Eine solche Einrichtung befähigte den Senat dazu, den Beamten als Beirath zu dienen, aber nicht richterliche Urtheile zu fällen.

Demnach ist auch in dem aus Livius angeführten Falle, wo der Prätor L. Postumius aus Tarent Römische Bürger in Ketten nach Rom an den Senat schickte, nicht daran zu denken, dass dies deswegen geschehen sei, damit der Senat das Urtheil fälle.

---

a) S. oben S. 209.

Sondern dieser hatte dem Prätor Tarent als Provinz angewiesen und den besonderen Auftrag gegeben, auf die Ueberreste der Bacchanalien zu achten: natürlich, dass dieser die gefangen genommenen Bürger an den Senat als an seinen Auftraggeber sendet. Von ihm wurden sie dem richterlichen Beamten, dem Prätor P. Cornelius, übergeben und ebenso, wie die übrigen wegen der Bacchanalien Angeklagten behandelt, d. h. mit Gefängniss bestraft.[a]) Einen gleichen Character hat die Thätigkeit des Senates in Bezug auf die Nichtbürger ausserhalb Roms, über deren Gerichtsbarkeit wir demnächst handeln müssen. Polybius[b]) deutet diese Gleichheit der Thätigkeit selber an, indem er Bürger und Nichtbürger nicht unterscheidet. Wenn er sagt, diejenigen Verbrechen, welche der öffentlichen Aufsicht oder Ahndung bedürften, gehörten vor den Senat, so kann er unter öffentlicher Ahndung nicht die gewöhnliche Rechtspflege verstehen (denn vor diese gehören alle Verbrechen), sondern nur eine besondere Classe derselben, die politischen, und zu ihnen sind die beiden ersten Verbrechen, welche er namhaft macht, Verrath und Verschwörung, zu rechnen. Also auch Giftmischerei und Mord kommen nur in dem Falle an den Senat, wenn sie wegen der Menge der Theilnehmer einen staatsgefährlichen Character annehmen und wir werden Beispiele anführen, wo dies wirklich geschah: wahrscheinlich hat Polybius bei seinen Worten eben jene Beispiele, welche in die Zeiten der Punischen Kriege fielen, vor Augen gehabt. Kamen nun solche Fälle von staatsgefährlichen Verbrechen vor, so war der Beamte, welcher Italien zur Provinz hatte, verpflichtet, ehe er dieselben bestrafte, an den Senat zu berichten: wahrscheinlich war ihm diese Verpflichtung in den Aufträgen, welche er bei seinem Abgange in die Provinz erhielt, auferlegt und sie enthielt keine besondere Beschränkung, sondern war, wie wir gesehen, ebenso bei den Beamten in der Stadt Rom gewöhnlich. Auf den Bericht des Beamten gab der Senat sein Gutachten, ordnete etwaige militärische Massregeln an, kurz unterstützte den Beamten mit seinem Rathe und Ansehen.

---

a) S. oben S. 160.

b) Man sehe die Stelle S. 361.

Keineswegs wurde bei dem Senate eine förmliche Anklage erhoben, eine Untersuchung geführt oder ein Urtheil gesprochen. Als im Jahre 329 v. Chr. Privernum, welches abgefallen war, wieder eingenommen wurde, beschloss der Senat, dass der Anführer der Privernaten, Vitruvius, und die andern Hauptschuldigen, bis der Consul zurückgekehrt wäre, im Gefängniss gehalten, dann getödtet und ihre Güter eingezogen werden sollten: dass ferner die Senatoren von Privernum, wenn sie nach dem Abfalle von Rom in ihrer Stellung geblieben wären, mit Verbannung bestraft werden sollten.[a]) Hätte der Senat wirklich richterliche Thätigkeit üben wollen, so würde er die Rückkehr des Consuls nicht abgewartet, sondern die Hauptschuldigen verurtheilt und hingerichtet, die übrigen verbannt haben: jetzt sprach er nur die Grundsätze für das gerichtliche Verfahren aus, überliess aber dieses selbst dem Consul. Das berühmteste Beispiel dieser Art ist die Bestrafung der abgefallenen Campaner nach der Einnahme Capuas im zweiten Punischen Kriege.[b]) Die Stadt war gefallen, die Schuldigen, so viele von ihnen nicht durch eigene Hand umgekommen, vorläufig in das Gefängniss gebracht. Die beiden Proconsuln, welche die Stadt genommen, Ap. Claudius und Q. Fulvius, waren über die Bestrafung der Gefangenen uneinig. Der erstere wollte die Ansicht des Senates hören und zweifelte nicht, dass auch sein College sich derselben fügen würde. Indessen Fulvius wollte Strenge üben und unmittelbar die Hinrichtung vollziehen. Er führte dies auch aus. Einige erzählen, während der Hinrichtung sei ein Senatsbeschluss, der mildere Strafe empfahl, angekommen, auch vom Proconsul gelesen worden; aber weil es in demselben geheissen, der Proconsul möchte ihm folgen, wenn es ihm gut schiene *(si ei videretur)*, habe derselbe dennoch seinen anfänglichen Entschluss zu Ende geführt. Aus diesem Vorgange ergiebt sich die Stellung des Senates deutlich. Bei einem so wichtigen Ereignisse, wie der Einnahme Capuas, war es hergebracht, denselben um seine Entscheidung zu fragen. Aber dieselbe beschränkte sich darauf, allgemeine Regeln für die

a) Liv. VIII, 20.
b) Liv. XXVI, 15.

das Richteramt verwaltenden Beamten aufzustellen, auf ein Urtheil über die Schuld des Einzelnen ging sie nicht ein: ja sie war so abgefasst, dass sie denselben, selbst bei grösster Berücksichtigung, welche sie fand, dennoch nicht die Freiheit der Handlung nahm. Indessen selbst dieses Gutachten des Senates war nur in den wichtigeren Fällen, an welchen der ganze Staat betheiligt erschien, hergebracht: die gewöhnlichen Verbrechen und die Verbrecher, in so fern sie Nichtbürger waren, blieben dem obersten Urtheile des Römischen Beamten überlassen.

Zweitens bemerkten wir, der Senat habe auf die Strafrechtspflege in der Stadt, welche nach Römischen Begriffen zu den Verwaltungsgeschäften der Beamten gehörte, öfters den Einfluss geübt, dass er die Geschäftskreise der richtenden Beamten bestimmte. Eben denselben Einfluss hatte er natürlich ausserhalb der Stadt: er musste ihn hier sogar öfter üben, da die Verwaltungsbezirke grösser waren und jährlich nach den Bedürfnissen umgestaltet zu werden pflegten. Deshalb finden wir einmal sogar einen besonderen Beamten ernannt, einen Dictator. Als 314 v. Chr. die Nachricht nach Rom kam, in Capua fänden geheime Verschwörungen unter den Vornehmen statt, wahrscheinlich unerlaubte Verbindungen zur Erreichung von Aemtern, wurde nach Senatsbeschluss C. Maenius zum Dictator ernannt, der später auch in Rom selbst ähnliche Verbindungen zu strafen versuchte.[a]) Sonst wurden die gewöhnlichen Beamten mit solchen ausserordentlichen Untersuchungen beauftragt, z. B. im Jahre 301 v. Chr. die beiden Consuln bei einer Verschwörung der Frusinaten[b]), im Jahre 207 der eine Consul M. Livius bei einer staatsgefährlichen Verschwörung in Etrurien und Umbrien[c]), im Jahre 204 der Consul M. Cornelius ebenfalls in Etrurien[d]), im Jahre 130 die beiden Consuln bei Mordthaten im Walde Sila.[e]) Oder es wurde auch, wo es sich um Verbrechen nicht weit von der

a) Liv. IX, 26. Vergl. oben S. 19.
b) Liv. X, 1.
c) Liv. XXVIII, 10.
d) Liv. XXIX, 36.
e) Cic. Brut. 22.

Stadt handelte, einer der in der Stadt befindlichen Prätoren abgeordnet, z. B. im Jahre 198 v. Chr. bei einer Verschwörung der Punischen Geisseln in Setia der städtische Prätor[a]), bei einer Sclavenverschwörung in Etrurien der Fremdenprätor.[b]) Oder endlich, wenn der Ort der Verbrechen entlegen oder die andern Beamten beschäftigt waren, wurde einer der Prätoren, welche auswärtige Provinzen erhalten hatten, abgeordnet, z. B. bei Vergiftungen in der Umgegend Roms 184 v. Chr. Q. Naevius, der Prätor, welcher nebenbei noch die Provinz Sardinien hatte[c]), 180 v. Chr. bei gleicher Veranlassung der Prätor C. Maenius, dessen Provinz ebenfalls Sardinien war[d]), 167 v. Chr. A. Manlius Torquatus, der durch diese Beschäftigung verhindert wurde, seine Provinz Sardinien zu betreten.[e]) Ueberall übt der Senat nur die ihm verfassungsmässig zustehende Befugniss, wenn besondere Verbrechen vorkommen, unter den vom Volke erwählten richterlichen Beamten den ihm passend scheinenden zu bestimmen. Er kann nicht selbst die richterliche Eigenschaft verleihen, sondern nur die Geschäftskreise vertheilen. Es ist keine Frage, dass hier auch das Volk eingreifen konnte, eben so wie es bei der Vertheilung der Provinzen die höchste Entscheidung hat; indessen in den guten Zeiten des Freistaates machte es von derselben selten Gebrauch.

Wir haben das Verhältniss des Senates zu Italien erläutert: das zu den Provinzen war etwas verschieden, weil sie weiter entfernt waren und in ihnen die militärische Seite der Verwaltung überwog. Die Befehlshaber hatten auch die Strafrechtspflege: bei der Einrichtung jeder Provinz wurde mit den übrigen Verhältnissen auch die Rechtspflege geordnet, welche Städte eine eigene, unabhängige Srafrechtspflege haben sollten, wie dieselbe geübt werden, welche Befugnisse der Statthalter besitzen sollte. Ein Eingreifen des Senates war nur in seltneren Fällen

---

a) Liv. XXXII, 26.
b) Liv. XXXIII, 36.
c) Liv. XXXIX, 41.
d) Liv. XL, 37.
e) Liv. XLV, 16.

von Aufruhr und Empörung möglich. Als Verres Sicilien regierte, war dort einige Befürchtung wegen Sclavenaufstände, auch wegen der Seeräuber: es mochte Verres selbst, als er dorthin ging, vom Senate den Auftrag erhalten haben, mit Sorgfalt über die Ruhe der Insel zu wachen. Aber von irgend einer Einmischung des Senates in die Strafrechtspflege hören wir nichts. Eben derselbe Verres war in Lampsacus, wie Cicero es darstellt, durch eigene Schuld belagert und sein Lictor getödtet worden. Ueber dies Verbrechen sass der Statthalter Asiens zu Gericht und liess einen der angesehensten Bürger von Lampsacus hinrichten, ohne dass eine Dazwischenkunft des Senates erfolgte.[a]) Dennoch gab es Fälle, wo die Vermittelung des Senates stattfand und wahrscheinlich waren dieselben häufiger, als man jetzt nach den seltenen Erwähnungen der Ueberlieferung und bei der Entfernung der Provinzen von der Hauptstadt anzunehmen geneigt ist. Verres war bei seinem Aufenthalte in Lampsacus Gesandter des Römischen Volkes, die persönliche Unbill, welche ihm dort widerfahren, war also dem Römischen Volke geschehen. Cicero macht ihm Vorwürfe darüber, dass er diese Unbill ruhig ertragen und im gewöhnlichen Rechtswege geahndet habe: er hätte sie dem Senate melden und darauf antragen müssen, dass die Anstifter des Volksaufruhres durch ein Schreiben der Consuln nach Rom berufen würden.[b]) Dort wären sie dann von den städtischen Beamten gerichtet worden. Cicero führt einen ähnlichen Fall eines Römischen Quästors M. Aemilius Scaurus an, welcher durch einen Aufstand der Ephesier gehindert worden war, seinen flüchtigen Sclaven aus dem Asyle der Ephesischen Diana zu holen: worauf der angebliche Anstifter des Aufstandes, ein angesehener Ephesier Pericles, nach Rom berufen wurde. Der geschichtlich merkwürdigste Fall dieser Art ist der jener tausend Achäer, welche im Jahre 167 v. Chr. auf Anschuldigung von Callicrates nach Rom berufen wurden und dort sechzehn Jahre, ohne verhört und gerichtet zu werden, in der Verbannung blieben.[c]) Das Verfahren gegen sie ist mit dem

a) Cic. in Verr. lib. I, 27 flgd.

b) Cic. in Verr. I, 33, 84 und 85.

c) Man sehe besonders Pausan. VII, 10.

gegen Römische Bürger zu vergleichen, welche bei Uebereinstimmung der Beamten ohne gerichtlichen Process im Gefängnisse gehalten werden durften.[a])

Wir müssen uns mit diesen allgemeinen Andeutungen begnügen: auf die Verhältnisse der einzelnen Provinzen näher einzugehen und die verschiedene Stellung, welche die Städte in ihnen nach ihren verschiedenartigen Rechten einnahmen, zu erläutern würde zu weit führen: es gehört dies auch mehr in eine Darstellung der Römischen Provinzialverwaltung als der Strafrechtspflege. Dieselbe Beschränkung müssen wir bei Italien beobachten. Die Verhältnisse der Städte in ihm sind mannigfach und es erfordert die eingehendsten Untersuchungen, um die Strafrechtspflege auch nur für eine Classe von Städten genauer darzulegen. Ausserdem änderte sich seine Lage durch die allmälige Ertheilung des Bürgerrechts, welche in die Zeit des Freistaates fällt. Bis zum Vatinischen Gesetze vom Jahre 59 v. Chr. war es mit Inbegriff des Cisalpinischen Galliens Provinz.[8])
Jährlich wurde es entweder den beiden Consuln oder einem von ihnen mit einem dazu gehörigen Heere angewiesen, es sei denn, dass wegen Unruhen oder Kriege noch andere Verwaltungsbezirke darin gebildet und Proconsuln oder Proprätoren anvertraut wurden. Es unterschied sich in nichts von den übrigen Provinzen, als durch die Vorrechte seiner Städte, die Menge der in ihm wohnenden Römischen Bürger und seine Nähe am Sitze der Regierung. Erst P. Vatinius führte im genannten Jahre ein anderes Verhältniss ein: er sonderte Oberitalien unter dem Namen des Cisalpinischen Galliens als besondere Provinz ab und gründete für das übrige Italien, das jetzt gleichmässig von Römischen Bürgern bevölkert war, eine Civilverwaltung. Freilich war damals auch die alte Strafrechtspflege ausser Gebrauch gekommen und die Schwurgerichte dafür eingetreten, über deren Einrichtung und Befugnisse wir erst später handeln werden.

Eine Gerichtsbarkeit des Senates giebt es nach unserer Auseinandersetzung mithin nicht: es ist kein Fall bekannt, in welchem diese Verwaltungsbehörde ein gerichtliches Urtheil gefällt

a) S. oben S. 158.

hat. Und doch muss es den Anschein gehabt haben, als ob dies möglich sei. Cicero[a]) spricht in einer Rede über seine eigene ungesetzliche Verbannung und erklärt, es sei uraltes Römisches Recht, dass einem Römischen Bürger an seinem *caput* und seinen Gütern nichts entzogen werden dürfe, ausser durch das Urtheil des Senates oder des Volkes oder der über jede Sache eingesetzten geschworenen Richter. Hier wird die Befugniss des Senates der des Volkes und der Geschworenen wenigstens gewissermassen gleichgestellt, und zwar in Bezug auf Römische Bürger. Es ist unmöglich, dass diese Worte auf etwas anderes gehen als auf die Machtvollkommenheit des Senates, bei gefährlichem Aufruhr durch seinen Beschluss den Consuln und übrigen curulischen Beamten ausnahmsweise eine ausserordentliche Macht zu übertragen — eine Machtvollkommenheit, welche zwar heftig bestritten, aber doch thatsächlich geübt worden ist. Für Cicero, der auf dieselbe die Rechtmässigkeit seiner Handlungsweise bei der Bestrafung der Catilinarischen Verschworenen zu gründen suchte, war es zweckmässig, dieselbe zu erwähnen; dass dies von andern Schriftstellern und namentlich von Polybius, welcher dem Volke allein die Befugniss, über das *caput* Römischer Bürger zu entscheiden beilegt, nicht geschieht, ist eben so natürlich. Mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche[b]) aber stimmt es überein, dass Cicero diese Befugniss des Senates als Urtheil bezeichnet, wenngleich sie kein eigentlich richterliches Urtheil begreift und von der Befugniss des Volkes und der Geschworenen dem Umfange und dem Wesen nach verschieden ist.

---

a) Cic. de dom. 13, 33 hoc iuris in hac civitate etiam tum, cum reges essent, dico fuisse, hoc nobis esse a maioribus traditum, hoc esse denique proprium liberae civitatis, ut nihil de capite civis aut de bonis sine iudicio senatus aut populi aut eorum, qui de quaque re constituti iudices sint, detrahi possit.

b) S. oben S. 185 flgd.

Vierzehntes Capitel.

Einzelne merkwürdige Strafprocesse. Zuerst der von Sp. Maelius und von C. Servilius Ahala. Rechtliche Bedeutung der Ermordung von Maelius, welcher sich der Ladung zum Termine widersetzte. Process von M. Manlius Capitolinus. Veranlassung und Verlauf. Angeblich doppelter Process, in der Ueberlieferung nicht begründet. Erklärung der Stelle von Livius. Verschiedenheit der Ueberlieferung über Manlius' Verurtheilung. Process von C. Rabirius. Erzählung. Absicht bei der Eröffnung desselben und bei der Wahl des verschollenen Verfahrens vermittelst der Zweimänner. Es wurde von T. Atius Labienus ein Gesetz darüber durchgebracht und Inhalt desselben. Verlauf des Processes. Ciceros Rede in demselben.

Aus den Criminalprocessen, von denen uns die Ueberlieferung erzählt, treten einige durch die Wichtigkeit der politischen Ereignisse, welche sich daran knüpften, oder das Interesse, welches die in ihnen auftretenden Personen gewähren, besonders hervor: wir widmen ihnen eine eingehendere Betrachtung, eben so wie wir es bei den Processen von P. Horatius und Coriolan und den Zehnmännern gethan haben. Natürlich sind es politische Processe; denn andere finden in der Ueberlieferung, welche nur das Wachsthum und die Entwickelung der Staates im Auge hat, keine Stelle.

Hochberühmt in der Geschichte ist die That von C. Servilius Ahala, der Sp. Maelius tödtete: die Nachwelt stellte ihn übereinstimmend als einen Befreier seines Vaterlandes hin, der kühn und mit Aufopferung seines eigenen Wohles einen gefährlichen Versuch, die Königsherrschaft in Rom wieder einzuführen, unterdrückt habe. Sp. Maelius war ein Römischer Ritter, aber durch Reichthum den Mächtigsten gleich. Er war in den Jahren 440 und 439 v. Chr., als grosse Theuerung herrschte, ein Wohlthäter der Armen. Auch der Senat hatte einen Vorsteher des Getreidewesens ernannt, L. Minucius; aber Maelius übertraf ihn nicht nur an Thätigkeit, da er überall bis an die Küste von Cumae hin Getreide aufkaufte, sondern auch an Freigiebigkeit, da er es theils zu ermässigten Preisen, theils umsonst hergab. Die Gunst des Volkes, welche er sich auf diese Weise erwarb,

erregte in ihm die Hoffnung auf politische Macht: er strebte, so lautet der einstimmige Bericht der Ueberlieferung, nach der Königsherrschaft. Als der Senat dies erfahren, wurde der greise L. Quinctius Cincinnatus zum Dictator ernannt, der C. Servilius Ahala zum Reiterobersten bestimmte. Am Morgen nach diesem Senatsbeschlusse, so lautet die gewöhnliche Erzählung weiter, kam der Dictator auf den Markt und sandte den Reiterobersten aus, um Sp. Maelius vor seinen Richterstuhl zu rufen. Dieser weigerte sich zu erscheinen, rief das umstehende Volk zu Hülfe, wehrte sich gegen diejenigen, welche ihn greifen wollten, und wurde am Ende von Servilius niedergestossen.

Es ist bei den neueren Gelehrten, welche die Römische Geschichte vom modernen Parteistandpunkte aus zu behandeln pflegen, Mode geworden, die Tödtung von Maelius als brutale Gewaltthat der Patricier darzustellen und sein Streben nach der Königswürde zu läugnen: sie suchen mit Vorliebe Abweichungen in der Ueberlieferung auf, um diese Anschauung durch scheinbare Gründe zu beweisen.[89]) Wir wollen uns hier derartiges nicht herausnehmen und glauben auch, dass eine besonnene Geschichtsschreibung jeden Versuch, über die Schuld oder Unschuld in diesem Falle zu urtheilen, zurückweisen wird. Die Ueberlieferung spricht einstimmig für Maelius' Schuld: nachdem er getödtet und jede Besorgniss vor ihm gehoben war, wurde sein Vermögen eingezogen, sein Haus zerstört und die Stätte, auf der es gestanden, öde gelassen. Dies wird einstimmig gemeldet und ist es geschehen, so liegt darin ebenfalls eiu Beweis, dass Maelius in gerichtlichem Verfahren nach seinem Tode schuldig befnnden wurde, wenngleich über dieses selber nicht weiter berichtet wird. Sonst darf man nicht von einem Processe gegen Sp. Maelius selbst sprechen; denn wurde er zur Verantwortung vor den Dictator gerufen, so sollte der Process erst stattfinden; wurde er, wie Einige erzählen, meuchlings ermordet, so kann von einem solchen noch weniger die Rede sein. Es kann sich nur darum handeln, ob Maelius mit Recht getödtet wurde, als er zum Dictator gerufen sich nicht stellen wollte. Man muss zugestehen, dass es nach jedem Staatsrecht einen Punkt des Ungehorsams giebt, wo Gewalt gerechtfertigt ist, weil sie nothwendig wird;

nach dem Römischen aber stand die Macht jedes Beamten so hoch, dass ihr nie ein Bürger Widerstand geleistet hat, und die Plebejer selbst hatten ihre Tribunen mit solcher Heiligkeit ausgestattet, dass sie, wie Beispiele beweisen[a]), jedes Entgegentreten mit augenblicklichem Tode ahnden durften. Den Volkstribunen stand der Dictator am nächsten. Wäre Maelius' Sache so gerecht, er selbst bei dem Volke so beliebt gewesen, so würden selbst die Tribunen den Versuch gemacht haben, ihm zu helfen; aber davon hören wir nichts. Hätte er sich der Ladung durch Flucht entzogen, so würde der Dictator seine Aechtung, wahrscheinlich in Centuriatcomitien, ausgesprochen haben; aber wenn er im Römischen Gebiete blieb und sich auf gerichtliche Ladung nicht stellte, so war dies offener Aufruhr. Demnach erscheint Maelius' Ermordung als zwar einzig dastehendes, aber der Verfassung nach gerechtfertigtes Beispiel von der Erfolglosigkeit des Widerstandes gegen Beamte und hat als solches seine grosse Bedeutung. Wenn nach seinem Tode noch ein Process gegen ihn stattfand, so konnte dabei sein Streben nach der Königsherrschaft geltend gemacht werden; aber es genügte die Thatsache seines offenen Widerstandes, um ihn als Aufrührer zu verurtheilen, nach demselben Grundsatze, wie jeder geständige oder auf der That ergriffene Verbrecher ohne Gericht bestraft werden durfte. Freilich heisst es, Ahala sei später für seine Gewaltthat bestraft worden. Cicero[b]) erzählt, er sei verurtheilt, aber später in Centuriatcomitien begnadigt worden. Livius[c]) berichtet einige Jahre nachher von einem Tribunen Sp. Maelius, der wegen der Ermordung des früheren Maelius gegen Ahala Einziehung der Güter beantragt, auch den früheren Vorsteher des Getreidewesens Minucius mit einer Anklage vor dem Volke bedroht habe. Beide Anträge des Tribunen scheiterten. Es scheint, dass Ahala eine Zeit lang in freiwilliger Verbannung lebte, um dem Volkssturme, wie er sich oft bei rücksichtsloser Anwendung des gesetzlichen

a) Vergl. I, 227 flgd.

b) Cic. de dom. 38, 86; und de rep. I, 3, 6 erwähnt er eine offensio Ahalae, worunter man freiwillige oder unfreiwillige Verbannung verstehen kann. Val. Max. V, 3, 2 berichtet auch von seiner Verbannung.

c) Liv. IV, 21.

Rechtes zeigt, auszuweichen. Doch er kehrte zurück und blieb dann im Besitze seiner Würde und seines Vermögens in Rom.

Reicher an Ausbeute ist die Erzählung von dem Ende des berühmten M. Manlius Capitolinus, der ebenfalls wegen Strebens nach der Königsherrschaft umkam. Bei ihm fand ein wirklicher Process statt. Wir haben von ihm nur eine, aber ausführliche Darstellung bei Livius[a]), mit dem gelegentliche Erwähnungen anderer Schriftsteller, auch der kurze Bericht bei Plutarch[b]) im Wesentlichen übereinstimmen. Bemerkenswerth sind bei Manlius auch die dem Processe vorhergehenden Massregeln. Seinetwegen war ebenfalls ein Dictator, A. Cornelius Cossus, ernannt worden, der Anfangs, um sein Ansehen zu erheben, einen glücklichen Krieg geführt hatte, aber dann bei dem drohender werdenden Aufstande nach Rom kam und Manlius vor seinen Richterstuhl beschied. Dieser erkannte zwar die Absichten des Dictators, widersetzte sich aber nicht: er erschien, vertheidigte sich, liess sich einkerkern, worauf ohne Zweifel das ordentliche Gerichtsverfahren vor den Centuriatcomitien erfolgen sollte. Welch ein Unterschied mit Sp. Maelius! Die Volkstribunen schritten nicht ein, weil sie gegen die Allmacht des Dictators nicht aufzutreten wagten, wie Livius[c]) sagt, wahrscheinlich, wie man aus dem Verlaufe ersieht, weil sie mit dem Dictator übereinstimmten. Indessen die Plebs bezeugte ihre Theilnahme bei der Einkerkerung von Manlius so stark und nahm eine so drohende Haltung ein, dass derselbe in Folge eines diese Massregel anempfehlenden Senatsbeschlusses wieder freigelassen wurde. Der Aufstand nahm dadurch einen noch gefährlicheren Character an, Manlius glaubte sich, wenngleich Privatmann, dem Senate und den Beamten gewachsen, hielt Versammlungen von Unzufriedenen in seinem Hause, es schien zu offenen Gewaltthätigkeiten kommen zu wollen. Aber die Tribunen standen auf der Seite des Senates und zwei von ihnen, M. Menenius und Q. Publilius, be-

---

a) Liv. VI, 14 flgd.

b) Plut. Cam. 36.

c) Liv. VI, 16 nec adversus dictatoriam vim aut tribuni plebis aut ipsa plebs attollere oculos aut hiscere audebant.

schlossen, um ganz gesetzlich zu verfahren, eine Anklage gegen Manlius zu eröffnen: sie setzten ihm einen Termin vor dem Volke. Der Process lautete auf Leben und Tod, war also ein Perduellionsprocess. Als seinen regelmässigen Verlauf haben wir nach den Zeugnissen der Schriftsteller festgestellt, erstlich dass die Ankläger ihre aussergerichtliche Voruntersuchung, durch welche sie zur Erhebung der Anklage bestimmt wurden, beliebig und selbst ohne Anwesenheit des Anzuklagenden anstellten, zweitens, dass dann die Ankläger drei formlose Contionen hielten, um ihre Anklage zu begründen und die Punkte, auf welche das Urtheil gerichtet werden sollte, festzustellen, endlich dass am vierten Termine die Anklage wiederholt und unter Vorsitz eines curulischen Beamten die Centuriatcomitien abgehalten wurden. Die neueren Gelehrten behaupten, dass die Berichte über Manlius' Process mit diesem Verfahren nicht übereinstimmen: sie kommen meist zu dem Ergebnisse, einen ganz unregelmässigen Gang des Processes anzunehmen und die Entscheidung entweder von Curiat- oder von Tributcomitien ausgehen zu lassen, während es feststeht, dass die Klage anfangs auf Centuriatcomitien berechnet war.[90]) Schon dies streitet gegen die sonstige Sitte, ja gegen die Möglichkeit, abgesehen davon, dass weder Curiat- noch Tributcomitien die Befugniss gehabt haben würden, Manlius zum Tode zu verurtheilen.

Ueber die Vorgänge, welche dem Processe vorangingen, und die Handlungen, durch welche sich Manlius den Verdacht, nach der Königsherrschaft zu streben, zuzog, sprechen wir nicht: es ist nicht zu verwundern, dass sie mit kleinen Abweichungen, namentlich in Bezug auf die Unruhen, welche er veranlasst haben soll, dargestellt werden.[91]) Zwei Tribunen also klagten gegen Manlius und bestimmten den Termin vor dem Volke, an welchem die gerichtliche Untersuchung eröffnet werden sollte: dies berichtet Livius.[a]) Aber er berichtet nicht, dass sie ihn auch gefangen setzten: diese Lücke der Erzählung ergänzt Zonaras[b]), der, wahrscheinlich Dio Cassius folgend, ausführlich

a) Liv. VI, 20 Approbantibus cunctis diem Manlio dicunt.
b) Zon. VII, 24.

angiebt, auf welche Weise sie sich seiner Person bemächtigten, ohne einen Volksaufstand zu veranlassen. Dass diese Ergänzung richtig ist, kann nicht zweifelhaft sein: Manlius würde sonst, als er die hartnäckige Anklage und die Unentschlossenheit des Volkes sah, vor der Entscheidung in die Verbannung gegangen sein und wenigstens sein Leben gerettet haben. Als der Termin angesetzt war, gerieth die Plebs in Angst um ihren Liebling, um so mehr, als sie die Thätigkeit der Patricier und die Theilnahmlosigkeit der eigenen Verwandten von Manlius, von denen keiner ein Zeichen von Trauer blicken liess[a]), bemerkte. Es kam der Termin der ersten *contio*, welchen die Tribunen abhielten: ihm mussten zwei andere folgen, ehe die Anklage festgestellt war. Livius erzählt nicht, was in jedem einzelnen Termine vorgekommen sei: schwerlich war auch die Ueberlieferung so ausführlich. Sie brauchte es kaum zu sein, da die Verhandlungen an den drei Terminen gleichartig waren. Von den Anklagepunkten weiss Livius nichts bestimmtes zu melden, desto mehr von Manlius' Vertheidigung, er habe seine Wohlthaten gegen die armen Plebejer erwähnt und diejenigen, welche er losgekauft, vorgeführt; er habe von seinen Kriegsthaten und den dafür erhaltenen Belohnungen gesprochen, die durch ihn in der Schlacht geretteten Römischen Bürger namentlich angeführt, er habe die Narben seiner Wunden gezeigt und am Ende, von der Rettung des Capitols sprechend, auf dieses gewiesen und die Capitolinischen Götter um Beistand angefleht. Die Volksversammlung wurde also an einem Orte gehalten, von wo man das Capitol sah. Plutarch deutet an, auf dem Markte[b]), ob einer bestimmten Quelle folgend oder eigner Ansicht, kann man nicht entscheiden. Dagegen Livius[c]) erzählt: „da auf dem Marsfelde das Volk centu-

a) Vergl. oben S. 302.

b) Plut. Cam. 36 Ὁ γὰρ τόπος, ἐφ' οὗ βεβηκὼς ὁ Μάλλιος ἐνυκτομάχησε πρὸς τοὺς Κελτοὺς, ὑπερεφαίνετο τῆς ἀγορᾶς ἀπὸ τοῦ Καπιτωλίου. Vergl. S. 296.

c) Liv. VI, 20 In campo Martio cum centuriatim populus citaretur et reus ad Capitolium manus tendens ab hominibus ad deos preces avertisset, apparuit tribunis, nisi oculos quoque hominum liberassent tanti memoria decoris, nunquam fore in praeoccupatis beneficio animis vero crimini locum. Ita prodicta die in Poetelinum lucum extra portam Flumentanam,

rienweise berufen wurde und der Angeklagte die Hände zum Capitol ausstreckend seine Bitten von den Menschen zu den Göttern gewendet hatte, so wurde den Tribunen klar, wenn sie nicht auch die Augen der Leute von dem Andenken an eine so grosse Waffenthat frei gemacht hätten, würde niemals die Anschuldigung bei ihnen eine Stätte finden. So wurde unter Aufschiebung des Termines die Volksversammlung nach dem Poetelinischen Haine angesagt."

Aus diesen Worten schloss man auf einen doppelten Process gegen Capitolinus: der erste in Centuriatcomitien auf dem Marsfelde hätte mit einer Freisprechung geendet, der zweite vor Curiat- oder Tributcomitien im Poetelinischen Haine hätte zur Verurtheilung geführt. Ist diese Erklärung richtig, so ist damit Alles, was wir über das Verfahren bei einer durch die Volkstribunen vor dem Volke angestellten Perduellionsklage bewiesen haben, umgestossen und keine Möglichkeit, die Ueberlieferung über Manlius' Process mit den sonstigen Nachrichten über das ausserordentliche Verfahren in Criminalprocessen zu vereinigen. Ja, abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Ueberlieferung, Livius selbst, der sonst bei anderen Processen die richtige Darstellung giebt und die Aehnlichkeit des Criminalverfahrens mit dem überhaupt bei Verhandlungen vor dem Volke üblichen anerkennt, müsste hier sich vergessen haben. Denn erstlich haben wir erwiesen, dass der vierte, der Endtermin durchaus an einem Tage beendet werden und entweder zur Verurtheilung oder, mochte er aus irgend einer auch äusseren Veranlassung aufgehoben werden, zur Freisprechung führen musste. Bei Manlius' Process dagegen sollen die Centuriatcomitien selbst, ehe sie eine Entscheidung gaben, durch die Ankläger absichtlich abgebrochen worden sein, und zwar ohne dass dadurch eine Freisprechung des Angeklagten herbeigeführt wurde. Oder man muss annehmen, es sei ein neuer Capitalprocess mit neuem dreifachen Untersuchungstermine eingeleitet worden. Auch dies ist gegen das Herkommen: es galt für irreligiös, einen Ca-

---

unde conspectus in Capitolium non esset, concilium populi indictum est. Ibi crimen valuit.

pitalprocess, dessen vierter Termin ohne Ergebniss geblieben war, zu wiederholen: höchstens auf Geldbusse konnte ein neuer Process gerichtet werden.[a]) Will man aber behaupten, das Verfahren in Perduellionsklagen sei in älterer Zeit verschieden gewesen und erst später so, wie wir es kennen, festgestellt worden, so ist das nur Vermuthung und unwahrscheinliche Vermuthung, erstlich weil sich in der fortan ruhigeren Entwickelung der Verfassung kein Anlass zu solcher Veränderung findet, zweitens weil diese mit der sonstigen Stetigkeit in den Römischen Rechtsformen in Widerspruch stehen würde. Es drängt sich die Frage auf, ob in den Berichten der Schriftsteller wirklich von einem doppelten gegen Manlius erhobenen Processe, ob davon die Rede ist, dass der vierte Entscheidungstermin, an welchem die Centuriatcomitien ihr richterliches Urtheil über seine Schuld oder Unschuld abgeben sollten, abgebrochen und dann später erneuert worden ist. Diese Frage muss von einer vorurtheilsfreien Forschung verneint werden.[92]) Livius spricht von dem Aufschube der Verurtheilung, der in dem Orte, wo die Volksversammlung gehalten wurde, gelegen habe[b]), dann von der Erkenntniss der Tribunen, die Verurtheilung sei nur möglich, wenn das Volk nicht das Capitol vor Augen hätte.[c]) In Beidem liegt keine Andeutung von der Eröffnung eines neuen Processes gegen Manlius, keine Andeutung davon, dass der vierte entscheidende Termin begonnen, dann abgebrochen und nachher wieder erneuert worden sei. Wenn von der Ungeneigtheit des Volkes, den Angeklagten zu verurtheilen, die Rede ist, so konnte sich diese sehr wohl auch in einem der drei ersten Termine zeigen. Denn wir haben durch Beispiele erwiesen[d]), dass vom Volke eine thätige Theilnahme am Processe auch während der formlosen Contionen, in welchen die gerichtliche Untersuchung stattfand, erwartet wurde: es äusserte laut seine

---

a) S. oben S. 265.

b) Liv. VI, 20 cum damnandi mora plebi non in causa, sed in loco fuerit.

c) S. die oben S. 381 angeführte Stelle.

d) S. oben S. 259.

Stimmung für oder gegen den Angeklagten und aus diesen Aeusserungen konnten die Ankläger das Schicksal ihres Antrages mit ziemlicher Sicherheit entnehmen. Also das bisher von Livius Gesagte passt sehr gut auf einen der drei Untersuchungstermine. Wenn derselbe endlich sagt, diejenige Volksversammlung, in welcher die Anklage zur Geltung gekommen, sei gehalten worden nach Aufschiebung des Termines[a]), so liegt darin eben so wenig eine Andeutung weder von einem doppelten Processe noch von einem wiederholten Endtermine, ja sogar ein unmittelbarer Beweis, dass im Poetelinischen Haine nicht der Endtermin allein, sondern auch einer der letzten Untersuchungstermine gehalten worden ist. Denn nur diese heissen aufgeschobene Termine.[b]) Ebenso wenig berichtet Plutarch von zwei Processen oder von einer Verlegung des vierten Termines: er sagt nur, die Richter, unter denen er hier die anklagenden Volkstribunen versteht, seien in Verlegenheit gewesen und hätten den Process öfters aufgeschoben, da sie weder bei den offenbaren Beweisen das Verbrechen ungestraft lassen wollten noch die gesetzliche Strafe durchsetzen konnten: deshalb sei der Process verlegt worden.[c]) Darnach kann man vielleicht annehmen, der erste und der zweite Untersuchungstermin seien öfters wiederholt worden, und das ist vollkommen gesetzlich; von einer Erneuerung des vierten Termines ist dabei nicht die Rede.

Die Ueberlieferung spricht mithin für einen einzigen Process von Manlius. Nur eine Schwierigkeit bleibt in den schon angeführten[d]) Worten von Livius. Er sagt: „da das Volk nach Centurien auf dem Marsfelde berufen wurde, erkannten die Ankläger die Unmöglichkeit der Verurtheilung und deshalb wurde der neue Termin nach dem Poetelinischen Haine verlegt." Fasst man dies so auf, an jenem Tage sei die Centurienversammlung

---

a) Liv. VI, 20 Ita prodicta die in Poetelinum lucum extra portam Flumentanam, unde conspectus in Capitolium non esset, concilium populi indictum est. Ibi crimen valuit et obstinatis animis triste iudicium invisumque etiam iudicibus, factum.

b) S. oben S. 258.

c) Plut. Cam. 36.

d) Man sehe die Stelle oben S. 381.

d. h. der vierte Termin auf dem Marsfelde gewesen, so würde dieser dann abgebrochen und weiter verlegt worden sein: dies würde mit dem sonst üblichen Verfahren im Widerspruch stehen und die Annahme eines doppelten Processes begründen. Indessen es ist nicht nothwendig, ja nicht einmal sprachgemäss, Livius' Worte so zu verstehen; sie heissen, man wollte die Centurien berufen.[93]) Wir haben erwiesen, dass der Tribun zu gleicher Zeit, wo er dem Anzuklagenden den ersten Untersuchungstermin ansetzte, auch von dem curulischen Beamten sich den Tag für den vierten, entscheidenden Termin zu den Centuriatcomitien erbat: der diesen Comitien zu stellende Antrag musste dem Volke während dreier Markttage, wenigstens seinem allgemeinen Inhalte nach, bekannt gemacht und dasselbe aufgefordert werden, sich an dem festgesetzten Tage zum Fällen des Urtheils einzufinden. Inzwischen fanden die drei Untersuchungstermine statt. An ihnen wird demnach die Einladung an das Volk für die Centurienversammlung erlassen, vielleicht ausdrücklich von dem Tribunen bei Eröffnung jedes Termines, oder, wenn auch das nicht, so doch durch die öffentliche, am Markte angeheftete, Bekanntmachung. Dies ist der Sinn von Livius' Worten, welche in so fern noch ihre besondere Berechtigung haben, als er damit andeuten will, Manlius' Process sei ein Capitalprocess gewesen, was er bisher nicht gesagt hatte. Auf diese Weise entspricht derselbe vollständig dem bei allen tribunicischen Anklagen üblichen Verfahren: dass der Ort nicht für alle Termine derselbe war, wird wohl öfter geschehen sein. Die Ankläger waren zwei Tribunen, welche als sie den ersten Termin zur Vernehmung von Manlius ansetzten, zugleich Camillus, der damals, wenn auch nicht Dictator, so doch Kriegstribun war, um die Feststellung des Termines für die Centuriatcomitien baten. Der erste und wohl auch der zweite Untersuchungstermin wurde auf dem Marsfelde oder dem Markte von den Tribunen gehalten, aber es gelang trotz aller Beweise der Schuld nicht, das Volk zur Theilnahme gegen Manlius zu stimmen. Deshalb wurde der dritte Untersuchungs- und der vierte entscheidende Termin im Poetelinischen Haine angesetzt und dort die Verurtheilung bewirkt.[94]) Manlius wurde hingerichtet, sein Haus zerstört,

sein Vermögen eingezogen, auch durch Volksbeschluss festgesetzt, kein Patricier solle auf der Burg oder dem Capitole wohnen dürfen, durch Beschluss des Manlischen Geschlechtes, kein Manlier solle den Vornamen Marcus führen. Kurz es wurden alle Strafen verhängt, welche gegen einen des schwersten Verbrechens Schuldigen erdacht werden konnten.

Indessen es gab noch eine andere Ueberlieferung über Manlius Capitolinus' Process, die denselben aus der Zahl der von den Tribunen erhobenen Perduellionsprocesse ausschliesst. Sie findet sich bei Livius, der nach der von uns erläuterten Schilderung des Verfahrens bemerkt, einige Berichterstatter erzählten, Manlius sei durch Zweimänner verurtheilt worden, die man gewählt, um über *perduellio* eine Untersuchung anzustellen.[a]) Es ist bemerkenswerth, wie Livius diese verschiedene Ueberlieferung erwähnt. Man sollte meinen, er müsste zuerst das Ende des von ihm geschilderten richterlichen Verfahrens, d. h. die an dem Verurtheilten vollzogene Strafe erwähnen: dann konnte er hinzufügen, dass einige Berichterstatter von einem andern Verfahren erzählten. Aber er erwähnt zuerst das Duumviralverfahren, dann die von den Tribunen vollzogene Strafe. Er muss also der Meinung gewesen sein, diese Vollziehung der Strafe durch die Tribunen sei auch bei dem Duumviralverfahren möglich, ja überhaupt die Ueberlieferung in ihren wesentlichen Punkten mit demselben vereinbar gewesen.[95]) Um die Begründung dieser Meinung zu verstehen, ist es nöthig, den einzigen späteren Process, welcher wegen Perduellion mit Vermittelung von Zweimännern vor dem Volke geführt worden ist, zu betrachten, nämlich den gegen C. Rabirius, welcher im Jahre 63 v. Chr. wegen der Ermordung des Volkstribunen Saturninus angeklagt wurde. Eine solche Betrachtung ist um so interessanter, da wir die von Cicero bei dieser Gelegenheit gehaltene Vertheidigungsrede wenigstens theilweise besitzen und über diese in neuerer Zeit von Gelehrten eine Ansicht aufgestellt worden ist, welche ihr Verständniss unmöglich macht und das ganze Verfahren im Processe verdunkelt.

a) Liv. VI, 20 Sunt, qui per IIviros, qui de perduellione anquirerent creatos auctores sint damnatum.

Wir haben bei der Darstellung der Königszeit über P. Horatius' Process gesprochen[a]): er gab den Anlass zur Einsetzung der Provocation und zu der obergerichtlichen Gewalt des Volkes, auf welcher das ganze Römische Strafrecht beruht. Es muss auffallen, dass die damals erfundene Form, durch Zweimänner das Urtheil des Volkes vorbereiten zu lassen, so selten angewendet worden ist. Wir wissen in der ganzen Republik nur von zwei Fällen, von dem eben erwähnten bei M. Manlius' Anklage, der noch dazu zweifelhaft ist, und dem zweiten bei C. Rabirius unter Ciceros Consulat. Diese Seltenheit scheint nicht Schuld der Ueberlieferung zu sein, sondern es gab wirklich nur wenige Fälle, in der späteren Zeit keine. Denn Cicero sagt in seiner Rede[b]), der Ankläger habe sein Verfahren nicht aus seiner oder der Väter Zeit, sondern aus den Annalen und den Denkschriften der Könige hergeholt: er erwähnt namentlich, C. Gracchus hätte dasselbe trotz seines lebhaften Wunsches, sich an den Mördern seines Bruders zu rächen, nicht angewendet. Der Grund davon war zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener. In den spätern Zeiten wendete man es deshalb nicht an, weil es veraltet war, namentlich weil die dabei vorkommenden Formeln des Königs Tullus Grausen erregten und längst abgeschaffte Strafen voraussetzten.[c]) In den früheren Zeiten wendete man es nicht an, weil es von den Beamten eine Selbstentäusserung ihrer Macht voraussetzte. Consuln, Prätoren uud Volkstribunen konnten unmittelbar die Untersuchung führen, unmittelbar die Volksversammlung berufen: weshalb sollten sie es durch die Vermittelung der Zweimänner thun? Denn der religiöse Grund, welcher den König Tullus geleitet hatte, konnte nur selten eintreten. Ueberdem schwand dieses religiöse Gefühl allmälig bei den Römern, konnte auch bei den einzelnen Beamten, welche nur kurze Zeit und theilweise an der Spitze

---

a) S. I, 88 flgd.

b) Cic. p. C. Rab. 5, 15 cum iste omnes et suppliciorum et verborum acerbitates non ex memoria vestra ac patrum vestrorum, sed ex annalium monumentis atque ex regum commentariis conquisierit.

c) Diesen Grund führt Cicero p. Rab. 4, 14 selbst an.

des Staates standen, nie so stark sein wie bei den Königen, welche allein und dauernd den Staat vertraten.

Es war ein wunderbares Unternehmen, als das verschollene Perduellionsgericht mit seinen Zweimännern im Jahre 63 v. Chr. wieder hervorgesucht wurde. Die Beweggründe, aus denen es geschah, sind für uns etwas dunkel, die äussere Veranlassung war folgende. Im Jahre 100 v. Chr. war der Aufstand des Volkstribunen L. Appulejus Saturninus gewesen, der nach vielen aufrührerischen Umtrieben so weit gegangen war, das Capitol mit Bewaffneten zu besetzen. Der Senat erklärte darauf Appulejus und seine Anhänger für Staatsfeinde, der Consul C. Marius bewaffnete alle Wohlgesinnten und zwang die Aufständischen zur Ergebung: sie wurden in die Hostilische Curie gesperrt und dort von dem Volke ermordet. Dieses Ereigniss wurde sechs und dreissig Jahre, nachdem es geschehen war, vor Gericht gebracht. C. Caesar, der spätere Dictator, war der Haupturheber des Gerichtes: er wollte die Macht des Senates brechen, welcher das Recht in Anspruch nahm, bei Empörungen und unruhigen Zeiten die Gesetze und Gerichte für eine Zeit lang aufzuheben und die Beamten unter gewissen Bedingungen zu freiem Schalten über das Leben und Vermögen von Bürgern zu bevollmächtigen. Dass dies die Absicht Caesars gewesen, wird gleicherweise von Dio Cassius, dem ausführlichsten Berichterstatter über diese Begebenheit, welchen wir haben, und von Cicero in seiner Vertheidigungsrede angegeben.[a]) Caesar also stiftete den Volkstribunen T. Atius Labienus an[b]), einen greisen Senator C. Rabirius wegen der Ermordung von Appulejus beim Volke zu verklagen. Die unmittelbare Thäterschaft von Rabirius stand nicht fest: es war wenigstens Scaeva, ein Sclave von Q. Croto, mit der Freiheit beschenkt worden, weil er angeblich den Mord vollbracht hatte[c]); aber dass Rabirius an der Unterdrückung des Aufstandes persönlichen Antheil genom-

---

a) Dio Cass. XXXVII, 26; Cic. p. C. Rab. 1, 2.

b) Suet. Caes. 12 Subornavit etiam qui C. Rabirio perduellionis diem diceret.

c) Cic. p. Rab. 11, 31.

men, war sicher: er sollte sogar, wie das Gerücht ging, den Kopf des getödteten Volkstribunen verhöhnt haben.[a]) Indessen ein Urtheil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten gehört eben so wenig hierher, wie eine Auseinandersetzung über die politischen Gründe, welche Caesar und seine Freunde an der Schwächung der Macht des Senates hatten. Dagegen fragt man, weshalb sie dazu kamen, das ungewöhnliche und längst ausser Gebrauch gekommene Verfahren vermittelst der Zweimänner aus dem grauen Alterthume wieder hervorzusuchen. Persönliche Rache wollte Caesar an Rabirius nicht üben, selbst nicht der anklagende Volkstribun, dessen Oheim Q. Labienus allerdings mit Saturninus umgekommen war[b]), dessen Vater aber auf der Seite des Senates gestanden hatte.[c]) Eben so wenig verlohnte es sich der Mühe, einen in der Politik wenig geltenden Greis wegen zweifelhafter Schuld und, weil die Schuld vor so langer Zeit begangen sein sollte, mit offenbarer Gehässigkeit vor Gericht zu ziehen. Es gab drei Arten von Processen, welche Cäsar gegen Rabirius einleiten konnte. Erstlich konnte er irgend einen seiner Freunde veranlassen, bei dem Schwurgerichte eine Anklage gegen denselben zu erheben. Das wäre damals der gewöhnlichste Weg gewesen; aber er versprach keinen Erfolg. Die Geschworenen hätten Rabirius ohne Zweifel freigesprochen. Zweitens konnte Caesars Genosse, der Tribun Labienus, den Schuldigen unmittelbar vor sein Gericht laden, die drei nöthigen Untersuchungstermine mit ihm abhalten und dann die Centuriatcomitien über ihn entscheiden lassen. Ein solcher Process bot Hoffnung auf Verurtheilung von Rabirius, hatte doch aber die Schwierigkeit, dass jeder Volkstribun den Angeklagten in Schutz nehmen und die Abhaltung der Centuriatcomitien verbieten konnte: dies wäre bei der Entschiedenheit, mit welcher Cicero als Consul damals den Staat im Interesse der Senatspartei leitete, wahrscheinlich gewesen. Am sichersten musste Cäsar das Verfahren vermittelst der Zweimänner erscheinen: war es einmal begonnen,

a) Aur. Vict. de vir. ill. c. 73 extr.
b) Cic. p. C. Rab. 5 und 7.
c) Cic. ibid. 8, 22.

so konnte es durch keinen tribunicischen Einspruch gehindert werden. Dies scheint der Grund gewesen zu sein, weshalb Caesar ein verschollenes Processverfahren neu belebte: die alten Berichterstatter führen keine Beweggründe von ihm an.

Indessen es bedurfte zur Wiedereinführung des uralten Perduellionsverfahrens eines besonderen Gesetzes. Seiner Einbringung widersetzten sich die Optimaten heftig: sie erkannten, dass es auf die Verurtheilung von Rabirius und damit auf eine Verringerung der Macht des Senates abgesehen war. Aber Caesar und seine Freunde konnten ihrerseits auch Gründe für die Billigkeit desselben anführen: man dachte vielleicht, auf diese Weise überhaupt die tribunicischen Anklagen vor dem Volke los zu werden. In ihnen lag trotz aller Vorsichtsmassregeln die grosse Unbilligkeit, dass Ankläger und Richter gewissermassen in einer Person vereinigt waren. Bei dem neuen Verfahren gewährte die durch die Zweimänner eintretende Vermittelung die Wahrscheinlichkeit einer unparteiischen Rechtspflege: die Optimaten mochten selbst denken, auf diese Weise sei keine Verurtheilung von Rabirius zu fürchten. Kurz das Gesetz wurde durchgebracht. Freilich findet sich bei den Schriftstellern keine ausdrückliche Erwähnung desselben: sie geben nur Andeutungen, welche mit Sicherheit auf dasselbe schliessen lassen. Dio Cassius[a]) erzählt, es hätten unruhvolle Parteiungen und Streitigkeiten von beiden Seiten stattgefunden, da die eine Partei verlangt hätte, das Gericht sollte nicht gehalten werden, die andere, es sollte zu Stande kommen: die letztere hätte durch Caesar und seine politischen Freunde den Sieg davon getragen. Er unterscheidet deutlich zuerst diejenigen Kämpfe, welche über die Einsetzung des Gerichtes, dann diejenigen, welche beim Gerichte selbst stattfanden. Dieser Streit um das Gericht muss etwas besonderes gewesen sein. Bei den gewöhnlichen tribunicischen Anklagen hielt der Tribun seine drei Contionen: diese selbst konnten

a) Dio Cass. XXXVII, 27 Σπουδαί τε οὖν ταραχώδεις καὶ φιλονεικίαι ἀφ' ἑκατέρων περί τε τοῦ δικαστηρίου, τῶν μὲν, ὅπως μὴ συναχθῇ, τῶν δὲ, ἵνα καθιζήσῃ, δικαιούντων, καὶ ἐπειδὴ τοῦτο διά τε τὸν Καίσαρα καὶ δι' ἄλλους τινὰς ἐνίκησε, περί τε τῆς κρίσεως αὖθις συνέβησαν.

stürmisch sein; aber ob sie gehalten werden sollten oder nicht, darüber konnte keine Frage sein. Er erbat sich von dem curulischen Beamten einen Termin für die Centuriatcomitien: diese konnten durch den Einspruch eines Tribunen gehindert werden, aber sonst nicht. Einen tribunicischen Einspruch erwähnt Dio nicht, andere Kämpfe sind dabei nicht denkbar. Wäre das Verfahren mit den Zweimännern ein regelrechtes gewesen, so gab es das Gesetz über dasselbe und es kam nur darauf an, es auszuführen. Es bleibt nur die Annahme übrig, dass Labienus, als er die Anklage gegen Rabirius anstellen wollte, darüber einen Antrag an das Volk machte, einen Gesetzesvorschlag einbrachte. Es führen darauf auch manche Andeutungen in Ciceros Vertheidigungsrede. Der Redner spricht über den Vorwurf, welchen ihm Labienus machte, er hätte das Gericht über *perduellio*, d. h. das aus dem Alterthume für dieses Verbrechen eingesetzte Verfahren, aufgehoben[a]): Cicero giebt die Thatsache zu, findet in ihr aber keinen Vorwurf, sondern ein Verdienst. Er rühmt sich, dass er den Henker von dem Markte, das Kreuz von dem Marsfelde fortgeschafft habe: dagegen Labienus habe trotz seines Strebens nach Volksthümlichkeit die Anwendung von beiden gewollt. Er sagt ferner, Labienus habe versucht, nicht nur durch ungewöhnliche Hinrichtung, sondern auch durch Grausamkeit in den Ausdrücken dem Freiheitsgefühl der Römischen Bürger zu nahe zu treten: er erwähnt dann jene schrecklichen Formeln, welche wir bei Horatius' Process unter dem Könige Tullus kennen gelernt haben; diese hätte Labienus wieder aufgesucht, er selbst habe sie nach dem Beispiele des volksfreundlichsten Tribunen C. Gracchus mit aller Macht bekämpft, er rühmt sich, dass Labienus von diesem tyrannischen und königlichen Beginnen durch ihn abgebracht worden sei.

Es war also ein Streit zwischen dem Consul Cicero und dem Tribunen Labienus gewesen, ein Streit über die Einleitung des Processes gegen Rabirius: der Consul war zwar in der Hauptsache, der Einleitung des Processes, unterlegen, hatte doch aber Einzelnes gegen den Tribunen durchgesetzt. Wäre dieser

a) Cic. p. C. Rab. 3, 10 flgd. bis 5, 17.



Streit nur im Senate geführt worden, so würde Cicero vollständig gesiegt haben, der Process nicht eingeleitet worden sein. Da Labienus siegte, muss es ein Antrag beim Volke gewesen sein, wobei natürlich Verhandlungen auch im Senate nicht ausgeschlossen waren. Der Antrag von Labienus ging auf die Anwendung des vom Könige Tullus erfundenen Perduellionsverfahrens gegen Rabirius: dazu gehörten nothwendig jene alten Formeln über die Hinrichtung, auch die Anwesenheit des Henkers und des Kreuzes. Zwar ist es durchaus unwahrscheinlich, dass Labienus wirklich den Gedanken gehabt hat, die alte Strafe der Kreuzigung oder auch nur die Todesstrafe im Falle der Verurtheilung vollziehen zu lassen: er behielt die alten Formeln wahrscheinlich nur bei, um durch ihre Schrecklichkeit den Angeklagten zu freiwilliger Verbannung zu bewegen, gewährte aber damit dem Consul einen günstigen Angriffspunkt gegen das ganze Gesetz. Cicero drang, wenngleich er nicht im Stande war den Process zu hindern, doch damit durch, jene alten Formeln und Gebräuche und damit auch jeden Gedanken an die ehemalige Grausamkeit der Hinrichtung aufzuheben. Es wurde ausdrücklich eine andere Strafe festgesetzt, ohne Zweifel eine Capitalstrafe, aber eine solche, wie sie damals üblich war, d. h. Aechtung und Vermögensverlust. Cicero spricht davon, es handele sich um das *caput*, den Ruf und das Vermögen von Rabirius[a]); dass es sich um wirkliche Hinrichtung, den körperlichen Tod des Angeklagten handele, davon findet sich keine Andeutung. Dies war ein Punkt, über den bei den Verhandlungen um den Process von Labienus gestritten wurde und der nur durch ein Gesetz entschieden werden konnte. Aber noch andere neue Bestimmungen waren nöthig, zunächst eine über den Vorsitzenden der Centuriatcomitien. Bei Horatius' Process war dies der König gewesen, jetzt musste es ein curulischer Beamte, welcher einen Theil der königlichen Macht ererbt hatte, sein.

a) Cic. p. C. Rab. 1 init. in hac defensione capitis famae fortunarumque omnium C. Rabirii; nachher C. Rabirium culpa delicti, non invidia vitae — in discrimen capitis vocaverunt; 2, 5 Quae cum ita sint, primum quod in tanta dimicatione capitis famae fortunarumque omnium fieri necesse est, ab Iove cet.

Es wurde dazu der städtische Prätor Q. Metellus Celer bestimmt. Denn dass es ein Prätor war, lernen wir aus Dios Worten, der einem solchen die Ernennung der Zweimänner zuschreibt, und dass es Metellus war, ergiebt sich daraus, dass dieser, wie berichtet wird, die Aufhebung der Comitien herbeiführte: Beides konnte nur von dem Vorsitzenden, welcher die Leitung des Gerichtes hatte, geschehen. Eine weitere Bestimmung muss über die Wahl der Zweimänner getroffen worden sein. In des Horatiers Process war dieselbe durch das Volk geschehen und so verlangte es das Herkommen[a]): jetzt dagegen wurde festgesetzt, sie sollten von dem Vorsitzenden durch das Loos erwählt werden. Wahrscheinlich war dies der ursprüngliche Antrag von Labienus; denn Cicero tadelt es[b]): und doch musste diese Bestimmung den Optimaten angenehmer sein und grössere Gewähr für Unparteilichkeit darbieten, als wenn auch die Wahl der ersten Richter, der Zweimänner, vom Volke ausgegangen wäre. Das Loos sollte ohne Zweifel der Vorsitzende, der städtische Prätor, ziehen[c]); aber die Classe von Senatoren, aus welcher durch das Loos gezogen werden sollte, musste durch das Gesetz bestimmt werden. Das Loos traf C. Caesar, der damals erwählter Prätor war, und L. Caesar, den Consul des vorigen Jahres. Labienus Vorschlag schloss also die im Amte befindlichen Senatoren aus und bestimmte als wählbar alle von den gewesenen Aedilen an aufwärts: es waren ähnliche Bedingungen, wie damals für andere „Richter" bei Criminaluntersuchungen galten. Das Gesetz bestimmte noch weiter die Einzelheiten des Verfahrens, nicht desjenigen, das vor den Zweimännern stattzufinden hatte; denn dies wurde diesen nach dem damals üblichen Gerichtsbrauche überlassen; sondern des Verfahrens an dem entscheidenden Termine, wo die Centuriatcomitien abgehalten werden sollten. Cicero erwähnt in seiner Rede, es sei ihm zu seiner

---

a) Dio. XXXVII, 27. Vergl. I, 93.

b) Cic. p. C. Rab. 4, 12 hic popularis a IIviris iniussu vestro non iudicari de cive Romano, sed indicta causa civem Romanum capitis condemnari coegit.

c) Suet. Caes. 12 sorte iudex in reum ductus tam cupide condemnavit, ut ad populum provocanti nihil aeque ac iudicis acerbitas profuerit.

Vertheidigung nur eine halbe Stunde vergönnt und zwar von Labienus, dem Ankläger.[a]) Wenn dies nicht gesetzlich festgestellt war, so konnte es der Ankläger höchstens beantragen, die Entscheidung hätte der vorsitzende Prätor, welcher zur Partei der Optimaten gehörte und dem Angeklagten geneigt war, gehabt: wir werden also annehmen müssen, dass nebst vielen Einzelheiten des Verfahrens auch über die Dauer der Anklage und Vertheidigung am entscheidenden Termine eine Bestimmung in Labienus' Gesetzvorschlage enthalten war. Die Anklage führte in beiden Instanzen, sowohl vor den Zweimännern als vor den Centurien, der Volkstribun T. Labienus: dies müssen wir aus Ciceros Rede schliessen, in welcher er allein als Ankläger erwähnt wird, und daraus, dass Cicero dies nicht tadelt, nicht als etwas Besonderes hervorhebt, müssen wir weiter entnehmen, dass es mit dem Verfahren unter König Tullus und dem sonstigen Gebrauche übereinstimmt.

Der Process gegen C. Rabirius war, wie man erkennt, zwar auf den alten, königlichen Perduellionsprocess gegründet, aber doch in manchen wesentlichen Punkten verändert: es scheint wirklich, dass Caesar und seine Freunde ein neues und grössere Sicherheit gegen Parteilichkeit darbietendes Verfahren im politischen Volksprocesse haben einführen wollen. Ihre Absicht wurde vereitelt theils durch die eigene Masslosigkeit, mit der sie die neue Processform zum Sturze von Rabirius und der Senatspartei auszubeuten suchten, theils durch die bald darauf eintretende Veränderung der politischen Lage. Ueber den Verlauf des Processes selbst wissen wir einiges Weitere. Die Anklage war von Anfang an heftig und erbittert und die Ankläger fanden Unterstützung in dem Zufalle, welcher durch das Loos als Zweimänner hervorgehen liess eben jenen C. Caesar, welcher den Ankläger angestiftet hatte, und seinen Verwandten L. Caesar. Durch sie erfolgte die Verurtheilung, welche Sueton als leidenschaftlich bezeichnet und auch Cicero in seiner Rede[b]), wenngleich

a) Cic. p. C. Rab. 2, 6 quoniam, T. Labiene, — me ex comparato et constituto spatio defensionis in semihorae circulum coegisti; 3, 9 suspicor eo mihi semihoram ab Labieno praestitutam esse.

b) Cic. ibid. 4, 12 an der kurz zuvor angeführten Stelle.

sehr leise, tadelt. Rabirius provocirte und es kam zu den Centuriatcomitien unter Leitung des Prätors Q. Metellus. Vor ihnen führte die Vertheidigung zuerst Q. Hortensius, wahrscheinlich eine halbe Stunde lang: er wies die thatsächliche Unrichtigkeit der Beschuldigungen nach: dann Cicero, eine halbe Stunde lang. Trotz seiner Beredsamkeit und trotz des Einflusses, welchen er als Consul ausübte, war das Volk leidenschaftlich erregt, die Feinde von Rabirius thätig und selbst zu Gewaltthätigkeiten entschlossen. Der Senat sah die Verurtheilung voraus und der vorsitzende Prätor verlor die Leitung der Versammlung: er versuchte das äusserste Mittel, eilte auf den Berg Janiculus und nahm die rothe Kriegsfahne, welche bei Centuriatcomitien nothwendiger Weise aufgesteckt sein musste, herab. So war die Volksversammlung aufgelöst und der Termin verstrich ohne Entscheidung. Rabirius war gerettet. Dio setzt hinzu, es wäre dem Ankläger unverwehrt gewesen, den Process von Neuem zu beginnen, er hätte dies aber unterlassen. Der Geschichtsschreiber spricht von dem, was gesetzlich erlaubt war: die Sitte war, wie wir bemerkt haben[a]), gegen die Wiederholung eines Capitalprocesses, und sie war es wahrscheinlich auch, welche Labienus von jedem weiteren Versuche gegen Rabirius abschreckte.

Von Ciceros Rede, welche sich auf diesen Process bezieht, besitzen wir einen grossen, vielleicht den grösseren Theil: ob sie indessen von ihm wirklich so gehalten worden ist, wie wir sie lesen, ist sehr zweifelhaft. Sie wurde vielleicht, als sie gehalten wurde, nachgeschrieben, aber auf die Nachwelt hat sie sich so nicht fortgepflanzt. Cicero pflegte seine bedeutenderen Reden, welchen er einen dauernden Werth beilegte, auszuarbeiten und er hat dies auch mit dieser Rede für Rabirius gethan, freilich aber einige Jahre später. Denn während seines Consulates und in der nächstfolgenden Zeit war er mit Staatsgeschäften so überhäuft, dass er zu keiner wissenschaftlichen Arbeit Musse hatte. Wir wissen durch sein eigenes Zeugniss[b]), dass er im

a) Vergl. oben S. 265.

b) Cic. ad Att. II, 1, 3.

Jahre 60 v. Chr., also drei Jahre nachher, einen Band seiner consularischen Reden zusammenstellte und darin diese für C. Rabirius aufnahm. Dann ist es aber sehr unwahrscheinlich, dass er eine auf die wichtigsten politischen Fragen bezügliche Rede, wie diese es war, so wiedergab, wie er sie gehalten hatte; wir wissen aus bestimmten Beispielen, dass er sich durch seine gesprochenen Worte wenig gebunden fühlte, dass er wegliess, was ihm nur für den besonderen Fall von Interesse zu sein schien, Allgemeines weiter ausführte, kurz nach Gefallen änderte.[96]) Die Zeiten selbst aber hatten sich in jenen drei Jahren, welche bis zur Herausgabe verflossen, sehr geändert, namentlich war Caesars Stellung eine im Staate einflussreiche geworden. Beim Processe von Rabirius war er nur erwählter Prätor: seitdem hatte er die wichtige Stelle eines Oberpriesters errungen, hatte nach seiner Rückkehr aus der Provinz die Freundschaft von Pompejus gesucht und erhalten, es war kein Zweifel, dass er für das nächste Jahr Consul werden würde. Und in dieser Beziehung hat Cicero, wie ich glaube, seine wirklich gehaltene Rede, als er sie herausgab, umgestaltet. Es ist auffallend, dass in ihr, wie wir sie jetzt lesen, Caesars durchaus keine Erwähnung geschieht und doch war das natürlich, ja, wenn Cicero seine Pflicht als Vertheidiger erfüllen wollte, nothwendig. Caesar war der geheime Urheber des ganzen Processes gewesen und hatte alle Mittel in Bewegung gesetzt, um gegen die Bemühungen der Senatspartei Labienus' Gesetz durchzuführen; er hatte sich als erster Richter leidenschaftlich und ungerecht gezeigt und es kam darauf an, die durch ihn ausgesprochene Verurtheilung umzustossen. Dennoch erwähnt Cicero ihn mit keiner Silbe, sondern spricht nur gegen Labienus. Dies kann nur der Erfolg einer späteren Bearbeitung sein.[97])

Fünfzehntes Capitel.

Process der Catilinarischen Verschworenen. Erzählung desselben. Drei Fragen sind zu beantworten. Erstens welche Macht der Senatsbeschluss, wodurch den Beamten die Sorge für den Staat anempfohlen wurde, verlieh. Erwähnungen desselben in der Geschichte. Seine Bedeutung ist militärisch und bezieht sich nicht auf die Aufhebung der Provocation. Befugnisse, welche Cicero daraus bei der Unterdrückung der Verschwörung herleitete. Zweite Frage, ob Cicero durch den Senatsbeschluss der Verantwortung überhoben wurde und Beweis, dass dies nicht der Fall war. Dritte Frage, ob Cicero bei dem Processe die Gesetze verletzt hat, erstens in Bezug auf die Verurtheilung, zweitens in Bezug auf die Art der Bestrafung. Beweis, dass er kein Gesetz verletzt, aber allerdings gegen den damaligen Geist des Strafrechts gefehlt hat.

Zwei wichtige Ereignisse der Römischen Geschichte schliessen sich an den eben behandelten Process von C. Rabirius, die Verurtheilung der Catilinarischen Verschworenen und in Folge davon die Verbannung Ciceros. Sie sind in alter und neuer Zeit vielfach behandelt worden und bieten dem Forscher ein fast unerschöpfliches Feld für schwierige und interessante Untersuchungen: sie veranlassten bedeutende Veränderungen im Römischen Staate und stehen mit den trefflichsten Denkmälern der Literatur in Verbindung. Eine ausführliche Besprechung derselben gehört in die Römische Geschichte, welche in Catilinas Verschwörung die Umsturzversuche einer verbrecherischen und auf Befriedigung der eigenen Leidenschaften ausgehenden Partei, in der Demüthigung Ciceros die Wechselfälle eines um das Wohl seines Landes hochverdienten Staatsmannes, in Beidem zusammen die unverkennbaren Anzeichen von dem bevorstehenden Falle der Republik zu betrachten hat. Die Erörterung einiger Hauptfragen ist auch für die Geschichte des Römischen Strafrechts nothwendig. Denn die Bestrafung der Catilinarischen Verschworenen beruht auf einem seit den ältesten Zeiten gültigen und trotz aller Veränderungen des Römischen Strafprocesses niemals aufgegebenen Rechtsgrundsatze, die Verbannung Ciceros

ist das letzte Glied einer langen Reihe von Massregeln zur Sicherung des Lebens Römischer Bürger.

Von einem Processe der Catilinarischen Verschworenen kann nach Römischen Begriffen eigentlich nicht die Rede sein: denn das Urtheil des Beamten war, wie wir bewiesen[a]), in so fern es sich nicht auf die Entscheidung der Volksversammlung gründete, kein Urtheil, der nach demselben Bestrafte galt für bestraft ohne Gericht. Dennoch kann man von einem Processe der Catilinarischen Verschworenen sprechen, weil bei ihrer Bestrafung alle nach dem Römischen Rechte nothwendigen Formen beobachtet wurden. Catilina selbst war aus der Stadt gegangen, um ein Heer zu sammeln und in offenem Kampfe gegen die Beamten und den Senat aufzutreten; aber auch die in Rom zurückgebliebenen Verschworenen hatten ihre Pläne zum gewaltsamen Umsturze des Bestehenden nicht aufgegeben. Sie gingen mit Allobrogischen Gesandten, welche sich damals in der Stadt befanden, ein Bündniss ein und gaben diesen eigenhändige Schreiben, welche ihre hochverrätherischen Pläne bezeugten: einige von ihnen selbst sollten dieselben begleiten und die Verbindung mit Catilina, welcher schon an der Spitze von Bewaffneten stand, unterhalten. Die Abreise der Allobrogen war auf die Nacht vom zweiten zum dritten December festgesetzt. Der Consul Cicero, durch Verrätherei von allen Absichten und Unternehmungen der Verschworenen unterrichtet, traf Veranstaltungen, dass die Allobrogen nebst den Verschworenen, welche bei ihnen waren, bei ihrer Abreise an der Mulvischen Brücke überfallen und in seinen Gewahrsam gebracht wurden. Dadurch kam er in den Besitz von Zeugen und Beweisen, welche den ganzen Hochverrath der Verschworenen enthüllen konnten. Der Consul entbot am 3. December früh den Senat in den Tempel der Concordia und liess diejenigen Verschworenen, welche noch nicht in seinem Gewahrsam waren, in sein Haus bescheiden. Mit ihnen ging er dann in den Senat, wo also alle Angeschuldigten nebst den Zeugen und Beweisen gegen sie versammelt waren. Es fanden die Verhandlungen über die Ver-

a) Vergl. oben S. 247.

schwörung statt. Die Briefe wurden anerkannt, erbrochen und verlesen, die Zeugen verhört, die Angeschuldigten überführt: wenngleich sie nicht geradezu ihre Pläne eingestanden, erschienen sie dennoch als geständig und auf der That ergriffen.[a]) Nach der Beendigung der Senatssitzung wurden alle in Gewahrsam gehalten; der Prätor Lentulus, welcher sich unter ihnen befand, war gezwungen worden, sein Amt niederzulegen. Am nächsten Tage, dem 4. December, war wiederum eine Senatssitzung: es handelte sich hauptsächlich darum, was mit den Angeklagten geschehen sollte. Zunächst wurden die Belohnungen der Angeber bestimmt, dann die Lage des Staates erwogen. Denn die Bürgerschaft befand sich in der höchsten Aufregung, die Anhänger der Verschworenen drohten mit Aufruhr und machten Anstalten, die Gefangenen zu befreien. Man kam dann zur Beschlussnahme über das Schicksal der Angeklagten. Es gab Niemanden im Senate, der nicht an ihre Schuld geglaubt hätte: bei den ganzen Verhandlungen trat Niemand als Vertheidiger ihrer Schuldlosigkeit auf. Die Senatoren wussten schon ehe sie die Berathungen begannen, aus den Ergebnissen des vorigen Tages, dass es sich um die Bestrafung der Gefangenen, welche nach Römischen Begriffen als geständig galten, handeln würde: daher denn einige furchtsame und democratisch gesinnte Mitglieder bei der Senatssitzung fehlten, um nicht in die Nothwendigkeit zu kommen, gegen das Sempronische Gesetz über das *caput* von Bürgern ihre Stimme abgeben zu müssen.[b]) Es machten sich im Senate zwei Meinungen geltend: der für das folgende Jahr ernannte Consul D. Silanus trug darauf an, die Verschworenen, wie es die Sitte der Vorfahren erlaube, als geständige und auf frischer That ergriffene Verbrecher hinzurichten; der Prätor des folgenden Jahres C. Caesar schlug vor, ihr Vermögen einzuziehen und sie selbst in den bedeutendsten Municipien ins Gefängniss zu setzen: es solle Niemand später über sie einen Antrag bei dem Senate oder beim Volke machen. Es schien zweifelhaft, für welche Ansicht sich der Senat entscheiden

a) Vergl. oben S. 169 flgd.
b) Vergl. oben S. 73.

würde, als M. Cato sich für die erste aussprach und durch seine Entschiedenheit derselben den Sieg verschaffte. Der Consul beschloss den Spruch des Senates sogleich zu vollziehen. Er liess die fünf Verschworenen, deren man habhaft geworden war, aus dem Gewahrsam, in welchem sie gehalten wurden, in den öffentlichen Kerker bringen und dort erdrosseln. Es war Nacht geworden, als der Consul, umgeben von den angesehensten Männern des Staates, wieder auf dem Markte erschien und die vollzogene Hinrichtung mit den Worten: „sie haben gelebt" ankündigte. Die übrigen Theilnehmer der Verschwörung liess man vor der Hand ohne Verfolgung: ein Theil von ihnen fiel mit Catilina in offener Feldschlacht, andere wurden später vor das ordentliche Schwurgericht gestellt.[98])

Ueber diesen Hergang sind vielfache Betrachtungen von den Gelehrten angestellt worden, über die allgemeine Lage des Staates und der politischen Parteien, über die Gründe zur Verschwörung, über die Massregeln, welche die Consuln, namentlich Cicero, ergriffen, auch darüber, ob und in wie weit Cicero durch die drohende Gefahr gezwungen worden sei, mit Hintenansetzung der gewöhnlichen Gerichte zu einem ausserordentlichen Verfahren seine Zuflucht zu nehmen. Bei den neueren Gelehrten ist es Sitte geworden, Cicero, wo möglich, in Allem zu tadeln und sein Benehmen, als aus Eitelkeit und selbstsüchtigen Absichten hervorgegangen, herabzusetzen. Wir haben es hier nur mit drei Rechtsfragen, welche man bisher kaum berührt hat, zu thun, erstens, ob Cicero durch den allgemeinen Senatsbeschluss, welcher den Consuln Wachsamkeit anempfahl und ihnen besondere Sorge für das Staatswohl übertrug, irgend welche, sonst nicht in seiner Gewalt liegende, Vollmachten erhalten hat und namentlich ob er von den Beschränkungen, welchen die Macht der Beamten für gewöhnlich in Bezug auf Leben und Vermögen der Bürger unterlag, befreit worden ist, zweitens ob Cicero durch den Senatsbeschluss, welcher die Verschworenen zum Tode verurtheilte, selber der Verantwortung für die Ausführung desselben enthoben worden ist, drittens endlich ob er überhaupt durch Hinrichtung der Verschworenen die Staatsgesetze verletzt hat.

Es war eine alte Sitte des Senates, in Zeiten äusserer Gefahr oder innerer Noth den Beamten durch den Beschluss: „sie möchten sehen, dass der Staat keinen Schaden leide" *(videant ne quid respublica detrimenti capiat)* eine besondere Vollmacht zu ertheilen. Wir finden diese Sitte zuerst erwähnt im Jahre 464 v. Chr. bei einem äusseren Kriege[a]), das nächste Mal, als der Aufstand von Manlius Capitolinus drohte.[b]) Dann folgt ein langer Zeitraum, in dem von solcher ausserordentlichen Massregel nicht erzählt wird. Bei den Unruhen von Ti. Gracchus wäre man wohl dazu geschritten, wenn nicht der Consul P. Scaevola allen Gewaltthätigkeiten abhold gewesen wäre; aber bei C. Gracchus' Aufruhr ertheilte man die Vollmacht und fand in dem Consul L. Opimius einen thätigen Vollstrecker derselben, eben so bei dem Tumulte von L. Saturninus[c]), und je mehr Kämpfe und blutige Streitigkeiten im Staate sich mehrten, um so häufiger nahm der Senat zu diesem einzigen Mittel, das ihm für die vollste Kraftentwickelung zu Gebote stand, seine Zuflucht. Gleich im Jahre nach der Catilinarischen Verschwörung bei den Gesetzesvorschlägen des Volkstribunen Q. Nepos fand sich der Senat bewogen, zu eben demselben Mittel zu greifen, dann nach P. Clodius' Ermordung, kurz vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges zwischen Caesar und Pompejus, zweimal während der thatsächlichen Herrschaft Caesars, als dieser von Rom abwesend war.[d]) Ja im Jahre nach Caesars Ermordung, als die Ereignisse schnell auf einander folgten und die höchste Gewalt rasch aus einer Hand in die andere überging, kam man sogar dazu, dreimal von diesem Nothbehelf Gebrauch zu machen, indem man nach einander den obersten Gewalthabern diese Vollmacht gab.[e]) Die letzte Erwähnung findet sich unter Augusts Alleinherrschaft, als dieser bei seiner Abwesenheit von Rom keinen Stellvertreter seiner Macht zurückgelassen hatte.[f]) Die Vollmacht wurde von

a) Liv. III, 4.
b) Liv. VI, 19.
c) Cic. in Cat. I, 2; p. C. Rab. 7; Phil. VIII, 4.
d) Dio Cass. XLII, 28 und 32; vergl. XLVI, 16.
e) Dio Cass. XLVI, 31 und 44 und 47.
f) Dio Cass. LIV, 10.

dem Senate an verschiedene Beamte gegeben, theils an einzelne, theils an mehrere zusammen, nach den Umständen. Die beiden Consuln wurden bevollmächtigt bei dem Aufstande von L. Saturninus[a]), bei den Unruhen des Tribunen Q. Nepos[b]); dann im Jahre 43 v. Chr., als der Krieg gegen M. Antonius begann[c]), wahrscheinlich in allen diesen Fällen mit dem Zusatze, die Consuln sollten von den übrigen Beamten, sowohl curulischen als plebejischen alle, welche es ihnen gut schiene, hinzuziehen, ein Zusatz, von welchem wir bei Saturninus' Aufstande ausdrückliche Nachricht haben.[d]) Dagegen nur ein Consul wurde bevollmächtigt im Jahre 464 v. Chr., ferner bei C. Gracchus' Aufstande[e]), im Jahre 48 P. Servilius[f]), endlich unter Augusts Alleinherrschaft. Der Grund von dieser nur an einen von den höchsten Beamten gegebenen Vollmacht war immer, dass entweder nur ein Consul gewählt oder der andere auswärts abwesend war. Aber auch die andern curulischen und plebejischen Beamten, ja selbst solche, die nur proconsularischen Oberbefehl hatten oder ein ausserordentliches Amt bekleideten, wurden nach Umständen ausdrücklich bevollmächtigt: so bei Manlius' Empörung die Militärtribunen und Volkstribunen[g]), bei Clodius' Ermordung, da curulische Beamte nicht gewählt waren, der Zwischenkönig, die Volkstribunen und Cn. Pompejus, der, mit proconsularischer Macht bekleidet, in der Nähe Roms sich aufhielt[h]); bei dem Aufruhr von M. Lepidus im Jahre 78 v. Chr. der Zwischenkönig Ap. Claudius, der Proconsul Q. Catulus und die übrigen, welche ein Heer hatten[i]); bei dem drohenden Bürgerkriege Caesars die Consuln, Prätoren, Volkstribunen und alle Proconsuln, die in Italien waren[k]), während Caesars Dictatur

a) Cic. Cat. I, 2.
b) Dio Cass. XXXVII, 43.
c) Dio Cass. XLVI, 31; Cic. Phil. V, 12.
d) Cic. p. C. Rab. 7.
e) Cic. in Cat. I, 2, 4; Phil. VII, 4.
f) Dio Cass. XLII, 23.
g) Liv. VI, 19.
h) Dio Cass. XL, 49; Ascon. in Mil. p. 35; Cic. p. Mil. 26.
i) Sall. fragm. hist. I.
k) Dio Cass. XLI, 3; Caes. bell. civ. I, 5; Cic. epist. XVI, 11.

dessen Reiteroberst M. Antonius[a]), im Jahre 43 v. Chr. nachdem beide Consuln im Kriege gefallen waren, die Prätoren[b]), ja später sogar die zur Ordnung des Staates eingesetzten und mit unumschränkter Machtvollkommenheit bekleideten Triumvirn.[c]) Ebenso also hatte bei den ersten bestimmten Anzeichen der drohenden Verschwörung der Catilinarier der Senat am 21. October den beiden Consuln Cicero und Antonius die Vollmacht gegeben, sie sollten dafür Sorge tragen, dass der Staat keinen Schaden leide[d]), wahrscheinlich ebenfalls mit dem Zusatze, sie möchten von den übrigen Beamten alle, welche es ihnen gut scheine, zu ihrer Hülfe herbeiziehen. Indessen Cicero theilte mit Antonius die Geschäfte nach örtlicher Abgränzung und war entschlossen, die Stadt nicht zu verlassen. Er hatte zuerst mit Antonius seine Provinz Italien, welche er sich statt Macedoniens erwählte, getheilt und dann auch denjenigen Theil, welcher ihm noch blieb, an den Prätor Q. Metellus Celer abgetreten.[99]) Es war also Antonius ausserhalb Roms, Cicero in der Stadt unumschränkt: er trug für Alles, was hier zur Unterdrückung der Verschwörung und Bestrafung der Verschworenen geschah, allein Sorge und Verantwortung.

Die neueren Gelehrten nehmen an, die Beamten hätten durch einen solchen Senatsbeschluss dictatorische Gewalt bekommen, seien, wenn auch nicht den Gesetzen, doch dem Gebrauche nach, unumschränkt geworden, befreit von tribunicischem Einspruch und allen Beschränkungen, welche das Provocationsrecht auferlegte.[100]) Der Vergleich mit dem Dictator ist nicht treffend. Denn dessen Gewalt beruhte ursprünglich auf zweierlei, erstens auf der Aufhebung der Provocation und dann auf der Vereinigung aller Macht in einer Person: nachdem die Provocation auch gegen die Dictatur gesichert war[e]), blieb doch das Letztere ihr characteristisches Merkmal. Für diese mit Senatsbeschluss ausgerüste-

a) Dio Cass. XLII, 32; XLVI, 16.
b) Dio Cass. XLVI, 44.
c) Dio Cass. XLVIII, 33.
d) Sall. Cat. 29; Cic. in Cat. I, 2; Ascon. p. 6.
e) S. oben S. 16 flgd.

ten Beamten passt dasselbe nicht. Denn sie wurden, wie wir gesehen, grösstentheils in der Mehrzahl bevollmächtigt, nur ausnahmsweise ein einziger Consul, wenn der zweite entweder nicht gewählt oder nicht in der Stadt anwesend war; eine unter Mehrere getheilte Gewalt ist nicht dictatorisch. Dass die Senatsvollmacht nicht von der Beobachtung der Provocationsgesetze entbinden konnte, ist leicht ersichtlich, selbst wenn man von dem Beweise, der aus dem Stillschweigen der Schriftsteller bei ihren Berichten über die Provocationsgesetze hergenommen werden kann, absieht. Erstlich kann der Senat nur von demjenigen entbinden, worüber er selbst Macht hat: er hat aber bekanntlich kein Recht über das Leben der Römischen Bürger. Dieses steht allein unter der Entscheidung der Volksversammlung: sie kann von der Provocation entbinden, sobald sie einen ordentlichen Untersuchungsrichter ernennt.[a]) Welch ein Staatsrecht wäre es, wenn der Senat den Beamten erlauben wollte das zu thun, wofür sie bestraft werden mussten, wofür jeder spätere Volkstribun sie vor Gericht ziehen durfte! Ferner die Provocation hängt genau mit der tribunicischen Hülfeleistung zusammen, sie wird durch dieselbe ergänzt und bei Aufhebung derselben muss auch die Macht der Tribunen aufgehoben werden. Nun erhalten aber, wie die obigen Beispiele zeigen, die Tribunen selbst mit den andern Beamten zusammen jene Vollmacht von dem Senate und wo dies nicht geschieht, wird den Consuln aufgegeben, sich mit ihnen über das Staatswohl in Verbindung zu setzen. Das heisst nicht die Gewalt der Tribunen aufheben: daraus dass die Tribunen in die Vollmacht mit eingeschlossen wurden, folgte dass an eine Aufhebung der Provocation nicht gedacht wurde. Auch Proconsuln und Prätoren werden vom Senate bevollmächtigt, und es ist unmöglich, dass in Folge davon jeder derselben das Recht gehabt haben sollte, wenn auch nur das missbräuchliche, über das Leben der Bürger, wie er wollte, zu schalten. Die alten Schriftsteller sprechen deshalb nie von einer durch die Senatsvollmacht geschehenen Aufhebung der Provocation: sie geben im Gegentheil Andeutungen, wonach sie trotzdem bestand.

a) Vergl. oben S. 92 flgd.

Bei dem Aufstande von Saturninus erhielten die Consuln jenen Senatsbeschluss und auf der Consuln Aufforderung ergriff C. Rabirius die Waffen, half den aufrührerischen Tribunen tödten. Als Rabirius sechs und dreissig Jahre später angeklagt wurde, vertheidigte ihn Cicero. Hätte in jenem Senatsbeschlusse die Aufhebung der Provocation, auch nur nach der Rechtsanschauung Einiger, gelegen, so musste die Vertheidigung diesen Punkt hauptsächlich behandeln. Aber das thut sie nicht. Cicero läugnet die Thatsache, dass Saturninus von Rabirius getödtet worden sei, und giebt nur zu, dieser sei zur Unterdrückung jenes unter Waffen gewesen. Dies konnte derselbe thun, ohne der Provocation zu nahe zu treten. Den Senatsbeschluss erwähnt Cicero nur, um in Folge desselben die Uebereinstimmung aller angesehenen und gut gesinnten Bürger zu schildern. Ebenso war bei der Catilinarischen Verschwörung den beiden Consuln, Cicero und Antonius, jene Vollmacht vom Senate gegeben worden. Hätten sie damit ein, wenn auch nur in der Sitte, nicht in den Gesetzen begründetes Recht, die Provocation nicht zu beachten und über das Leben von Bürgern gerichtlich zu entscheiden, erhalten, so müsste die Vollmacht nothwendiger Weise bei dem Urtheile, welches im Senate über die fünf Verschworenen gefällt wurde, zur Sprache gekommen sein. Aber das geschah nicht. Cicero erwähnt sie allerdings in der ersten Catilinarischen Rede, welche er bei Anwesenheit von Catilina im Senate hielt: er führt die Beispiele von C. Gracchus und Saturninus an, welche in Folge einer ähnlichen Vollmacht getödtet waren; er sagt, er hätte Catilina schon tödten lassen sollen, wolle es aber erst thun, wenn Jedermann von dessen Schuld überzeugt sei. Indessen es handelte sich damals nicht um einen Process, sondern um Herstellung der gesetzlichen Ordnung: wenn ihm Catilina dabei entgegen getreten wäre, so hätte er ihn vermöge jenes Senatbeschlusses tödten können. Wo es im Senate die Entscheidung über das Schicksal der gefangenen Verschworenen galt, wird die den Consuln gegebene Vollmacht nicht mit einem Worte erwähnt: und doch haben wir die Rede Caesars, welcher von der Todesstrafe abrieth, die Catos, der dieselbe auf das Stärkste befürwortete, die Ciceros selber, welche er hielt, als

die Abstimmung noch unentschieden war. Vielfach werden andere Gesetze, welche das Leben der Römischen Bürger schützen, aber niemals diese Senatsvollmacht erwähnt, was um so leichter gewesen wäre, da die Verhandlung im Senate selbst stattfand.

Also eine ungesetzliche Berechtigung, die durch viele Kämpfe errungenen Vorrechte der Römischen Bürger zu verletzen, konnte aus dem Senatsbeschlusse, welcher den Beamten die höchste Sorge für das Staatswohl übertrug, nicht hergeleitet werden. Ueber seine Wirkung haben wir ausser einigen allgemeinen Andeutungen, die keinen bestimmten Schluss erlauben[a]), die Hauptnachricht bei Sallust[b]): „Dies ist die höchste Gewalt, die nach Römischer Sitte einem Beamten überlassen wird, ein Heer zu rüsten, Krieg zu führen, auf alle Weise Bundesgenossen und Bürger im Zaume zu halten, zu Hause und im Felde den Oberbefehl und die höchste Gerichtsbarkeit zu haben: anders hat der Consul ohne Volksbeschluss kein Recht zu irgend einer von diesen Sachen." Will man diese von Sallust einzeln angeführten Befugnisse unter einem einzigen Begriff zusammenfassen, so wird man keinen andern finden als den des militärischen Oberbefehls. Ein Statthalter in der Provinz besitzt vollständig die Macht, welche Sallust dem Senatsbeschlusse beilegt: er hat ein Herr, die Verpflichtung, auf alle Weise die Ruhe zu erhalten, die höchste Gerichtsbarkeit. In der Stadt und ihrer Umgebung kann solche Macht in gewöhnlichen Fällen nur vom Volke ertheilt werden, in der Regel werden nur einzelne Befugnisse derselben gewährt, z. B. dem triumphirenden Feldherrn der Oberbefehl *(imperium)* in der Stadt; in aussergewöhnlicher Noth hat der Senat das anerkannte, von Niemanden bezweifelte und zum Bestehen des Staates nothwendige Recht, sie insgesammt einem oder mehreren Beamten zu übertragen. Es liegt darin die Ankündigung des Kriegszustandes in der Stadt: die Bürger werden zu den Waffen gerufen, jeder, welcher sich dem Beamten wider-

---

a) Z. B. bei Plut. C. Gracch. 14 σώζειν τὴν πόλιν, ὅπως δύναιτο.

b) Sall. Cat. 29 Ea potestas per senatum more Romano magistratui maxima permittitur, exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque cives, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere; aliter sine populi iussu nullius earum rerum consuli ius est

setzt, zum Gehorsam gezwungen.[a]) Es liegt in der Natur der Sache, dass, während dieser Gehorsam erzwungen wird, alle andern Gesetze, auch die über das Leben der Bürger schweigen: wer sich mit den Waffen widersetzt, wird als Staatsfeind getödtet. So fiel C. Gracchus; deshalb liess der Consul Opimius den Sohn von Fulvius Flaccus, welcher mit einem Tuscischen Opferschauer an ihn als Unterhändler abgeschickt war, in das Gefängniss werfen und konnte darum nicht getadelt werden; aber unnütze Grausamkeit war es, als er den Jüngling, welcher nicht mehr schaden konnte, zum Selbstmorde zwang.[b]) Indessen so lange die Gewalt der Waffen zu entscheiden hat, mögen Grausamkeiten entschuldigt werden: ist der Sieg entschieden und die früher Widerspenstigen zur Unterwerfung und ins Gefängniss gebracht, dann treten die Staatsgesetze wieder in Kraft: die vom Senate beauftragten Beamten haben dann zwar die höchste Gerichtsbarkeit, aber nur in so weit sie vom Senate übertragen werden darf, die Provocation hat wiederum Geltung: gegen offene Aufrührer kann von derselben ihrem ursprünglichen Wesen nach nicht die Rede sein.

Cicero leitete bei der Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung aus der Vollmacht des Senates Rechte her, welche niemals, auch nicht von seinen Gegnern, bezweifelt worden sind, vor allem dies, die Bürgerschaft durch einen allgemeinen Aufruf zu bewaffnen. Er besetzte die festen Punkte der Stadt, schützte durch Bewaffnete den Senat bei seinen Berathungen, sicherte seine eigene Person: er durchsuchte die Häuser der Verdächtigen nach verborgenen Waffen, that Alles, was zum Schutze der Personen und des Eigenthumes gehörte. Wären ihm bei diesen Massregeln die Verschworenen bewaffnet entgegen getreten, so hätte es ebenfalls in seiner Befugniss gelegen, den Widerstand niederzuschlagen und wären dabei Bürger ums Le-

---

a) In Bezug auf den Senatsbeschluss, welcher beim Anrücken Caesars die Beamten bevollmächtigte, sagt Cic. Phil. II, 21, 52 Tum contra te (M. Antonium) dedit arma hic ordo consulibus reliquisque imperiis et potestatibus.

b) Plut. C. Gracch. 16; Vellei. II, 7.

ben gekommen, so hätte ihn deswegen Niemand zur Verantwortung gezogen. Bei Saturninus' Aufstand hatten sich die Aufrührer, als sie die Entschlossenheit des Senates und namentlich des Consuls Marius sahen, nicht weiter widersetzt: sie ergaben sich, nachdem sie die Zusicherung ihres Lebens erhalten hatten, wurden aber dann von der aufgeregten Menge erschlagen: die Ermordung fand nach Wiederherstellung der Ordnung statt. Nicht ohne Grund konnte dies getadelt, konnten die Anstifter und Thäter davon vor Gericht gezogen werden. Auch ist kein Zweifel, dass bei der Anklage von Rabirius das Hauptgewicht auf diesen Umstand gelegt wurde. Cicero erwähnt ihn [a]), macht aber die Einwendung, den Aufrührern hätte Sicherheit für ihr Leben nicht von Marius allein, sondern nur durch einen Senatsbeschluss gegeben werden können. Indessen darum handelte es sich nicht, sondern um die Ermordung von Bürgern, welche wehrlos waren und den Widerstand aufgegeben hatten. Bei der Catilinarischen Verschwörung stand die Sache anders. Kriegerisches Einschreiten war nicht nöthig gewesen, die Massregeln Ciceros hatten die Ruhe der Stadt erhalten und der Aufstand wäre vielleicht erst ausgebrochen, wenn Catilina sich mit einem Heere genaht hätte. Die Verschworenen waren nicht nach Ueberwältigung durch Waffengewalt, sondern in Folge von Angaben der Allobrogen in dem Gewahrsam des Consuls: sie jetzt nach Kriegsrecht tödten lassen, ohne Untersuchung und ohne Beweise, durfte er nicht: weder er selbst nahm dies Recht für sich in Anspruch, noch schrieb es ihm irgend ein Anderer zu. Daher das allgemeine Stillschweigen über jenen Senatsbeschluss bei den Verhandlungen über die Strafe der gefangenen Verschwörer. Aber ein anderes aus demselben herzuleitendes Recht des Consuls Cicero trat jetzt ein: er hatte auch die höchste Gerichtsbarkeit erhalten. Die Consuln waren in jener Zeit nicht mehr eigentlich richterliche Beamte: sie hatten diese Befugniss längst an die Prätoren abgetreten. Aber wir haben durch Beispiele erwiesen [b]), dass in ausserordentlichen Fällen

a) Cic. p. C. Rab. 10, 28.

b) Vergl. oben S. 210 und 366.

der Senat, wie er überhaupt die Geschäftskreise bestimmte, auch die Consuln mit der Aburtheilung der Verbrechen beauftragte Ein solcher Auftrag lag in der Senatsvollmacht: Niemand bezweifelte, dass Cicero in vollem Rechte war, über die Verschworenen zu urtheilen, davon, als von einer selbstverständlichen Sache, ist nicht weiter die Rede.

Die zweite Frage, welche wir behandeln wollten, war, ob Cicero durch den Senatsbeschluss, welcher die Verschworenen nach angestelltem Verhöre und vollendeter Untersuchung zum Tode verurtheilte, der Verantwortung für die Ausführung desselben enthoben worden ist. Man muss diese Frage verneinen. Wenn durch den Senat etwas Ungesetzliches beschlossen wurde, so hatte Cicero, welcher den Beschluss ausführte, die Folgen davon allein zu tragen. Angenommen der Senat wäre eine richterliche Behörde gewesen und hätte bei der Entscheidung über die Verschworenen eine richterliche Pflicht geübt, so wären dennoch die Senatoren nicht verantwortlich gewesen. Nie ist ein Mitglied eines Richtercollegiums für seine Abstimmung zur Verantwortung gezogen worden, weder in dem selbstgewählten Beirathe, welcher den Beamten zur Seite stand, noch in den Schwurgerichten, noch viel weniger in den Volksgerichten. Wie wenig nach Römischer Denkweise die Bestrafung eines Richtercollegiums möglich war, beweist selbst der Umstand, dass es sogar für die Bestechung von Richtern bei den Schwurgerichtshöfen nur in so fern ein Gesetz gab, als dieselben Senatoren waren. Aber der Senat war nicht ein richterliches Collegium, übte auch bei den Catilinarischen Verschworenen keine richterliche Thätigkeit. Denn über schuldig oder unschuldig fällte er bei ihnen kein Urtheil: die Schuld war offenbar und eingestanden. Der Senat diente dem Consul nur als Beirath, um die Art der Bestrafung festzusetzen: der Consul war nicht einmal gezwungen, dem ihm gegebenen Rathe zu folgen, hatte überdem so viel Einfluss, dass er die Aeusserung jeder ihm entgegengesetzten Ansicht hindern, wenigstens diese nicht zur Abstimmung bringen konnte. Niemals aber ist ein Senator wegen seiner in der Versammlung geäusserten Meinung zu gesetzlicher Verantwortung gezogen worden, ausser in denjenigen Fällen, wo durch

besondere Zusätze von Gesetzen die Behandlung bestimmter Gegenstände im Senate untersagt wurde. Allerdings war dies auch bei einem Provocationsgesetze geschehen: C. Gracchus hatte, um Verurtheilungen Römischer Bürger, wie sie nach dem Tode seines Bruders vorgekommen waren, zu hindern, das Gesetz erlassen, es sollte kein Beamter ohne Entscheidung des Volks über das *caput* eines Römischen Bürgers ein Urtheil fällen, und um dessen Befolgung zu sichern, nicht nur die Beamten, sondern auch ihre gerichtlichen Beistände, ja selbst die Senatoren, nach deren Gutachten ein solches Gericht eingesetzt würde, unter Androhung der härtesten Strafen verantwortlich gemacht.[a]) Allein der Fall des Sempronischen Gesetzes lag nicht vor: bei jenem handelte es sich um gerichtliches Urtheil, durch welches das Eingeständniss oder die Ergreifung auf frischer That ersetzt werden sollte: bei den Catilinariern war ein Urtheil nicht nöthig, es kam nur auf die Bestimmung der Strafe an. Freilich hatten Manche, welche bei der früheren Senatssitzung zugegen gewesen waren, bei der jetzigen gefehlt, um nicht in die Nothwendigkeit zu kommen, gegen das Sempronische Gesetz eine Meinung abgeben zu müssen.[b]) Wären sie wirklich auch diesmal in den Senat gekommen, so hätten sie die Grundlosigkeit ihrer Befürchtungen eingesehen. Sie dachten wahrscheinlich, Cicero würde ein ausserordentliches Gericht gegen alle Theilnehmer der Verschwörung beantragen, auch gegen diejenigen, welche nicht geständig und nicht mit den Allobrogischen Gesandten auf frischer That ergriffen waren. Aber das that Cicero in weiser Erkenntniss der Verhältnisse nicht: es war keine Möglichkeit, die Senatoren für die Meinung, welche sie abgegeben, verantwortlich zu machen, und wir kennen seit Coriolan[c]) keinen derartigen Versuch. Dies hindert zwar nicht, dass die Senatoren je nach ihrer Abstimmung im Senate von den politischen Staatsparteien gepriesen oder geschmäht werden. Diese Rücksicht mochte auf Viele wirken und deshalb konnte Cicero sehr wohl sagen, Cato hätte durch seine

---

a) Vergl. oben S. 71.
b) S. oben S. 73 und 399.
c) Dionys. VII, 58 und 61. Vergl. I, 244.

Verurtheilung der Verschworenen sein Leben in Gefahr gebracht, er hätte eine Meinung ausgesprochen, für deren Unbeliebtheit er mit seinem Kopfe einstehen müsse.[a]) Indessen dies ist von einer gesetzlich festgestellten Verantwortlichkeit der Senatoren für ihre im Senate abgegebene Meinung verschieden. Wenn also der Senat weder in seiner Gesammtheit, was undenkbar ist, noch in seinen einzelnen Mitgliedern zur Rechenschaft gezogen werden konnte, so musste diese von dem Vorsitzenden desselben, dem Consul, gefordert werden können, der überdem den Senatsbeschluss ausgeführt hatte. Deshalb führt Cicero zwar vielfach die Verurtheilung der Verschworenen durch den Senat an, um zu beweisen, dass er nicht nach eigenem Gutdünken, nicht tyrannisch, nicht königlich verfahren sei; aber nirgends findet sich eine Aeusserung, dass er selbst deswegen der Verantwortung überhoben sei. Seine spätere Bestrafung sollte dazu dienen, mittelbar das Ansehen des Senates herabzusetzen; aber dass sie ungerecht sei, weil er nicht den Senatsbeschluss zu vertreten habe, hat er nie behauptet.

Wir kommen zu der dritten Frage, ob Cicero durch die Hinrichtung der Catilinarischen Verschworenen die Gesetze verletzt hat: ihre Beantwortung ist nach den bisherigen Erörterungen nicht schwierig. Zuvörderst ist ersichtlich, dass der Fall der Catilinarier wesentlich verschieden war von dem der beiden Gracchen und dem von Saturninus, wegen dessen Ermordung Rabirius angeklagt wurde. Die Gracchen wurden im offenen Aufstande erschlagen, als der Senat durch seinen Beschluss einen Kriegszustand erklärt hatte: sie waren gefallen zwar auf der Flucht, aber als der Kampf noch währte, ehe Ruhe wieder eingetreten war. Saturninus wurde ermordet, als er unter der Versicherung, dass seines Lebens geschont werden sollte, die Waffen niedergelegt hatte: Rabirius, der seinetwegen angeklagt wurde, war Privatmann, hatte kein Recht ein Urtheil zu fällen: er beging, da der Consul den Befehl zur Ermordung nicht ge-

a) Cic. p. Sest. 23, 61 (Cato) consule me cum esset designatus tribunus plebis, obtulit in discrimen vitam suam, dixit eam sententiam, cuius invidiam capitis periculo sibi praestandam videbat.

geben, eine Gewaltthätigkeit. Dagegen die Catilinarier waren weder im Aufstande noch unter Waffen, sondern, des Hochverrathes von Angebern angeklagt, waren sie nach dem Rechte, welches Römische Beamten stets gehabt haben, gefangen gesetzt worden und befanden sich im sicheren Gewahrsam des Consuls. Mithin galt für sie das allgemeine Friedensgesetz der Römischen Bürger, nur mit der einen Ausnahme, dass die Gerichtsbarkeit über sie in Folge des Senatsbeschlusses dem Consul zustand.[a]) Man kann zuerst die Frage aufwerfen, ob das in ihrem Processe beobachtete Verfahren die Gesetze verletzte. Man muss sie verneinen: es ist Niemanden selbst unter den Gegnern Ciceros eingefallen, ihm in dieser Beziehung eine Verletzung der Gesetze oder auch nur der Grundsätze des Römischen Rechtes vorzuwerfen. Es war uralter Grundsatz desselben, dass es bei Verbrechern, welche ihre Schuld eingestanden oder auf frischer That ertappt waren, keines Verfahrens *in iudicio* bedurfte: der Beamte allein genügte bei ihnen, um die gesetzlich bestimmte Strafe auszusprechen. Die Verschworenen aber hatten gestanden, waren auf der That ergriffen. Niemand unter den Senatoren läugnete dies. Allerdings waren im Anfange der Berathungen einige, weil sie noch nicht wussten, welchen Standpunkt Cicero in Bezug auf die ganze Verschwörung einnehmen würde, der Meinung gewesen, man solle mit der Bestrafung überhaupt warten, bis Catilina besiegt wäre und alle Theilnehmer desselben vor Gericht gestellt werden könnten.[b]) Als aber Cicero von den übrigen Verschworenen absehend sich auf diejenigen beschränkte, welche durch Zeugen und die eigene Handschrift zum Geständnisse gebracht waren, gab es Niemanden, welcher ein weiteres gerichtliches Verfahren gegen dieselben für nöthig erachtet hätte.[c]) Natürlich konnte bei ihnen auch von Provocation nicht die Rede sein. Denn es wäre widersinnig gewesen, wenn die Angeklagten, welche eben gestanden, eine Berufung an das Volk über ihre

a) Vergl. S. 408.

b) App. bell. civ. II, 5 a. E.

c) Vergl. unsere Auseinandersetzung S. 169. Auch Appian bell. civ. II, 6 sagt ἔπεισαν ὡς αὐτοφώρων ἄνευ κρίσεως καταγνῶναι.

Unschuld hätten einlegen wollen. Sie haben also die Provocation weder selbst eingelegt noch hat es irgend Jemand für sie gethan.[101]) Wenn in dieser Beziehung irgend ein Verstoss gegen die Gesetze oder auch nur gegen die Billigkeit geschah, so war es die besondere Pflicht der Volkstribunen Einspruch zu erheben; aber trotzdem dass sie im Senate zugegen waren, hören wir von keinem Versuche der Art. Es ergiebt sich hieraus, dass Cicero im richterlichen Verfahren kein Gesetz übertrat, keinen Anlass zu Tadel oder Anklage darbot.

Die Gefangenen waren demnach schuldig des Hochverrathes: die Strafe dafür ist nach Römischem Rechte zu jeder Zeit capital gewesen und wer die Schuld anerkannte, musste nothwendiger Weise auch für Capitalstrafe stimmen. Dies hat auch Caesar gethan. Seine Meinung ging dahin, das Vermögen der Schuldigen sollte eingezogen werden: schon dies beweisst die Capitalstrafe. Er hätte die Aechtung hinzugefügt, wenn nicht unter den damaligen Umständen die Folge gewesen wäre, dass die Verschworenen, aus dem Gefängnisse entlassen, von Catilina trotz ihrer Aechtung aufgenommen worden wären und sein Heer verstärkt hätten.[a]) Deshalb schlug Caesar statt der Aechtung ewiges Gefängniss vor. Dagegen die Mehrheit der Senatoren stimmte für den körperlichen Tod, die Hinrichtung. Auch sie verstiess gegen kein Gesetz. Es ist uns keines bekannt, welches die Todesstrafe abgeschafft hätte. Die alten Valerischen Provocationsgesetze handelten nur von dem Rechte, in zweifelhaften Fällen die Entscheidung durch das Volk eintreten zu lassen, die Porcischen Gesetze untersagten nur eine bestimmte, für die Verbrecher grausame, für die Zuschauer beleidigende Art der Hinrichtung, das Sempronische Gesetz handelte über die Verhängung von Capitalstrafen überhaupt, ohne auf die Art und Weise ihrer Ausführung einzugehen. Man hat freilich eine Verletzung desselben durch Cicero angenommen[102]); aber wir haben schon früher bemerkt, dass es auf den Process der Catilinarier nicht passte.[b])

a) Bei Sallust. Cat. 51 spricht Caesar: Placet igitur eos dimitti et augere exercitum Catilinae? Minime, sed ita censeo u. s. w.

b) Man sehe kurz zuvor S. 410.

Wie man aus den Gründen, welche es veranlassten, wie man aus der Ueberlieferung über seinen Wortlaut ersieht, verbot es nur, ohne Befehl des Volkes einen Gerichtshof, eine gerichtliche Untersuchung über das *caput* eines Römischen Bürgers einzusetzen: deshalb passte es auf die Catilinarier, bei denen kein *iudicium* im eigentlichen Sinne stattfand, nicht. Aber selbst angenommen, es hätte in dieser Beziehung eine weitere Ausdehnung gehabt, so bezog es sich jedenfalls im Allgemeinen auf Capitalstrafen und Caesar hätte mit seinem Vorschlage eben so sehr gegen dasselbe verstossen. Es gab mithin kein Gesetz, welches die Hinrichtung Verurtheilter verbot: folgerichtig hätte es dann auch ein Verbot der Gefängnissstrafe geben müssen, da sie die Vorbereitung für körperliche Strafe ist. Cicero aber hatte die Verschworenen unter allgemeiner Billigung in Gewahrsam nehmen lassen. Dagegen für die Hinrichtung sprach der durch das ganze Römische Recht gehende Grundsatz, dass geständige und auf der That ergriffene Verbrecher härter bestraft werden müssen als diejenigen, welche durch das Urtheil der Richter für schuldig erklärt werden.[a]) Cicero konnte immerhin zugeben, dass für gewöhnliche Fälle, wo der Hochverrath durch richterliches Urtheil festgestellt würde, die Aechtung genüge: für offenbaren Verrath, welchen der Angeklagte selbst eingestehen müsse, konnte er nach Römischem Rechte den Tod verlangen. Cicero hat demnach in Uebereinstimmung mit allen Gesetzen gehandelt und der Hauptbeweis dafür, dass er keines derselben verletzt hat, liegt in dem später zu seiner Bestrafung eingeschlagenen Verfahren. Weshalb haben seine Feinde, weshalb hat ihn namentlich Clodius nicht angeklagt? Sie hatten alle Aussicht, seine Verurtheilung durchzusetzen. Eben während Ciceros Consulat war C. Rabirius angeklagt worden, und seine That war vergessen, seine Schuld zweifelhaft; dennoch wäre er ohne des Prätors Metellus gewaltthätige Unterstützung verurtheilt worden. Wie viel leichter hätte der Volkstribun des Jahres 62 v. Chr. Q. Metellus Nepos eine Anklage Ciceros durchsetzen können! Oder wenn dies in jenem Jahre nicht möglich war,

a) S. I, 375 und oben S. 45.

weil damals Cato, der Haupturheber von der Hinrichtung der Catilinarier das Tribunat bekleidete, so konnte P. Clodius selbst unmittelbar mit einer Anklage auftreten: sie musste leichter durchzubringen sein, als zuerst ein Gesetzentwurf und dann eine Anklage. Dass dies nicht geschah, sondern dass erst ein neues Gesetz gegeben werden musste und nach diesem die Verurtheilung Ciceros erfolgte, ist ein unwiderleglicher Beweis dafür, dass derselbe kein Gesetz verletzt, sondern nur das Recht geübt hatte. Deshalb finden wir in der Rede Caesars bei Sallust, so hartnäckig derselbe auch Ciceros Verfahren bekämpfte und mit Lebensgefahr eine andere Strafe der Verschwörer durchzusetzen suchte, kein Wort von der Verletzung bestehender Gesetze. Und doch wäre dann Caesars Stellung einfach gewesen: er hätte das betreffende Gesetz angeführt, die Verletzung dargethan und wahrscheinlich den Senat selber gewonnen.

Indessen daraus, dass Cicero gegen kein Gesetz gefehlt hat, folgt nicht, dass er Recht daran gethan hat, die Verschworenen hinrichten zu lassen. Es war vielmehr die Entwickelung der Römischen Gesetzgebung, der Zustand der ganzen damaligen Anschauungsweise gegen die Hinrichtung derselben. Seit Manlius Capitolinus war kein politischer Verbrecher, der sich nicht im bewaffneten Aufstande befand, hingerichtet worden: die ganze Gesetzgebung war auf Milderung, ja auf Abschaffung der Todesstrafe gegangen. Das dritte Valerische Gesetz hatte zuerst bei den durch gerichtliches Urtheil für schuldig erklärten Verbrechern die alte, grausame Art der Hinrichtung abgeschafft[a]), dann die Porcischen Gesetze jede Geisselung Römischer Bürger und ihre Hinrichtung mit dem Beile verboten, die Gesetze über die Schwurgerichte, in welchen die schwersten, selbst gemeine Verbrechen, und oft gewiss bei offenbarer Schuld, abgeurtheilt wurden, haben nie den körperlichen, sondern nur den bürgerlichen Tod als Strafe aufgestellt. Unter diesen Verhältnissen liess Cicero politische Verbrecher hinrichten, nicht Männer geringen Standes, bei denen auch eine zu strenge Anwendung der Gesetze übersehen werden konnte, sondern Mitglieder der vornehm-

a) S. oben S. 45.

sten Familien, selbst angesehen im Staatsdienste und mit den politischen Parteien auf das Engste verflochten. Selbst Cato in seiner Rede bei Sallust[a]) erkennt an, dass die Hinrichtung der Verschworenen mit dem Geiste seiner Zeit streitet: denn er begründet dieselbe auf die Sitte der Vorfahren. Er hält sie indessen für nothwendig wegen der Grösse des Verbrechens, der Verderbtheit der Verbrecher, und der dringenden Noth der Zeitumstände. Noch deutlicher aber ergiebt sich der Gegensatz zwischen der Hinrichtung und dem Geiste der damaligen Rechtsansichten aus der Rede Caesars. Nach einer Einleitung über die Unparteilichkeit, welche der Richter haben müsse, über die Milde des Römischen Volkes, über die hohe Stellung des Senates kommt er zum eigentlichen Gegenstande der Verhandlung, der Meinung des erwählten Consuls Silanus, die Verschworenen sollten hingerichtet werden. Er sagt, sie sei nicht im Einklange mit dem damaligen Römischen Staatsrecht.[b]) Er beweist dies mit den Porcischen Gesetzen, welche die alte Grausamkeit der Hinrichtung verboten, und den neuen Gesetzen über die Schwurgerichte, welche als Strafe die Verbannung bestimmten. Er setzt dann die Gefahr auseinander, welche in der Rückkehr zur alten gesetzlichen Strenge liege: die Parteien wechselten im Besitze der Macht und der Senatspartei könne später eben dasselbe begegnen, was sie jetzt ihren Gegnern bereite. Deshalb hätte man sich auf die Aechtung als äusserste Strafe beschränkt. Dadurch begründet er seinen Antrag und schlägt, um nicht durch Entlassung der Verschworenen die Gefahr von Aussen zu vermehren, ewiges Gefängniss vor. Caesar ist also nicht der Vertheidiger der Gesetzlichkeit, sondern der Repräsentant der neuen Zeit, welcher die einmal in der Entwickelung des Strafverfahrens hervorgetretenen Grundsätze auch in diesem Falle befolgt wissen will.

---

a) Sall. Cat. 52 a. E. censeo — de confessis sicut de manifestis rerum capitalium more maiorum supplicium sumendum.

b) Sall. Cat. 51 Verum sententia eius (Silani) mihi non crudelis (quid enim in tales homines crudele fieri potest?), sed aliena a republica nostra videtur. Nam profecto aut metus aut iniuria te subegit, Silane, genus poenae novum decernere.

Sechzehntes Capitel.

Process Ciceros. Das Gesetz von P. Clodius. Inhalt, Bedeutung und Stellung in der Geschichte des Strafrechts. Rückwirkende Kraft desselben. Die in demselben festgesetzte Strafe. Verurtheilung Ciceros. Ob sie ungesetzlich war. Verfahren dabei. Auslassung des Termins zur Vorladung, dagegen Ansetzung eines andern Termins, von dem an die Aechtung gültig sein sollte. Aechtung und örtliche Ausdehnung derselben. Scheinbarer Widerspruch der Berichterstatter. Bestimmungen des Clodischen Gesetzes. Ausführung desselben durch den Ankläger.

Es ist nicht zu verwundern, dass diese Grundsätze kurze Zeit nachher wieder zur Geltung kamen, zum Verderben Ciceros. Die politischen Streitigkeiten dieser Jahre übergehe ich: durch sie wurde Cicero mit P. Clodius unversöhnlich verfeindet, zugleich aber auch den damals mächtigsten Staatsmännern, Caesar, Pompejus und Crassus entfremdet. Clodius befriedigte bei seinen Massregeln gegen Cicero ohne Zweifel persönlichen Hass, aber er verfolgte dabei doch zugleich die seit dem Beginne der Republik eingeschlagene Richtung der Gesetzgebung, das Leben und die Freiheit der Römischen Bürger vor der Willkür der Beamten zu schützen: sein Gesetz, wodurch er die Verbannung Ciceros herbeiführte, war gleichsam der Schlussstein in langer Reihe vieler in demselben Sinne und zu gleichem Zwecke getroffenen Massregeln. Nachdem er mit grösster Sorgsamkeit und Schlauheit seine Vorbereitungen getroffen und alle einflussreichen Männer gewonnen hatte, beantragte er im Jahre 58 v. Chr. während seines Tribunates das Gesetz: „jeder, der einen Bürger ohne Verurtheilung durch das Volk tödtete oder getödtet hätte, solle wegen *perduellio* bestraft werden, d. h. mit Verbannung und Einziehung der Güter." So giebt Dio Cassius[a]) dessen Inhalt an, während die übrigen Schriftsteller nur davon sprechen,

a) Dio Cass. XXXVIII, 14 ὁ δὲ δὴ νόμος — ἄλλως μὲν οὐκ ἐδόκει ἐπ' αὐτῷ (Κικέρωνι) τίθεσθαι (οὐδὲ γὰρ τὸ ὄνομα αὐτοῦ εἶχεν) ἀλλὰ κατὰ πάντων ἁπλῶς, τῶν πολιτῶν τινα ἄνευ τῆς τοῦ δήμου καταγνώσεως ἀποκτενούντων ἢ καὶ ἀπεκτονότων συνεςήγετο.

ohne Verurtheilung sollte kein Bürger getödtet werden[a]); aber unter Verurtheilung verstehen sie eine gerichtliche Verurtheilung, eine, welche durch das Volk geschehen ist[b]). Dieses Clodische Gesetz war also auch ein Provocationsgesetz, es sollte ebenfalls das Leben der Bürger gegen die Machtsprüche der Beamten sichern; aber es schloss sich genau an die Veranlassung, wegen deren es gegeben wár, an die Hinrichtung der Catilinarischen Verschwörer an. Dies ergiebt sich daraus, dass, als Clodius zur Berathung über sein Gesetz eine Volksversammlung im Flaminischen Circus hielt, Caesar über die Hinrichtung der Catilinarier sprach und dieselbe als grausam und ungerecht missbilligte.[c]) Indessen weder die Catilinarier noch Cicero wurden namentlich erwähnt[d]), es war ein allgemeines Gesetz, es hob die körperliche Todesstrafe, welche in ihrer Anwendung schon sehr eingeschränkt gewesen war, noch weiter auf; denn die Hinrichtung blieb fortan nur in dem Falle übrig, wenn das Volk selbst entweder unmittelbar oder mittelbar durch einen mit besonderer Vollmacht versehenen Richter dieselbe aussprach. Der erste Fall ist später nicht mehr eingetreten: in den Bürgerkriegen aber war bei den Proscriptionen den Triumvirn das Recht über Leben und Tod von Römischen Bürgern ausdrücklich übertragen. Die Valerischen Gesetze hatten die Provocation gesichert, d. h. diejenigen Fälle, wo der Angeklagte sich für unschuldig erklärte und nicht auf der That ergriffen war, vor die Entscheidung des Volkes gebracht, auch für diese Fälle die härteste Art der Hinrichtung verboten, die Porcischen Gesetze die Art der Todesstrafe gemildert, das Sempronische die Einsetzung ausserordentlicher Capitalrichter ohne Bewilligung des Volkes untersagt, die Schwurgerichte, an welche zu Ciceros Zeit fast alle Verbrechen

a) Liv. per. CIII M. Cicero lege a P. Clodio tr. pl. lata, quod indemnatos cives necavisset, in exilium missus est; Vellei. II, 45 legem in tribunatu tulit, qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur; App. bell. civ. II, 15 Κικέρωνα δὲ γράφεται Κλώδιος παρανόμων, ὅτι πρὸ δικαστηρίου τοὺς ἀμφὶ Λέντλον καὶ Κέθηγον ἀνέλοι.

b) Vergl. oben S. 184.

c) Dio Cass. XXXVIII, 17; Plut. Cic. 30.

d) Dies Letztere sagt ausdrücklich Vellei. II, 45.

kamen, als höchste Strafe nur den bürgerlichen Tod eingesetzt: nur für geständige oder auf der That ertappte Verbrecher war Hinrichtung üblich gewesen. Aber dass auch hier Fälle von einer dem Zeitgeiste entgegenstehenden Grausamkeit eintreten konnten, hatte die Hinrichtung der Catilinarischen Verschworenen gezeigt und deshalb wurden diese für die Zukunft durch das Clodische Gesetz unmöglich gemacht.

Aber das Gesetz hatte auch eine rückwirkende Kraft. Nicht nur wer künftig Bürger tödten würde, sollte gestraft werden, sondern auch wer sie schon getödtet hätte, sollte geächtet sein. Dies war das Unrecht des neuen Gesetzes. Es entsprang aus Clodius' Hass gegen Cicero, welcher durch dieses Mittel zur Bestrafung gebracht werden sollte: die Besonnenen missbilligten es, namentlich Caesar, der, wenngleich er es sonst lobte, doch über diese Beziehung auf die Vergangenheit sich tadelnd aussprach.[a]) Indessen sein Tadel bewirkte keine Aenderung. Clodius hatte auch einige Entschuldigung. Denn Ciceros Verfahren war, wenngleich gesetzlich, doch dem damaligen Geiste des Strafrechtes entgegen gewesen und ähnlich hatte es C. Gracchus gemacht, welcher ebenfalls ein an sich schon nicht statthaftes Verfahren durch ein besonderes Gesetz verboten hatte. Clodius' Gesetz war unzweifelhaft volksthümlich: das gesteht Cicero selbst[b]) und so sehr er auch über Clodius selbst schilt, so wagt er doch nirgend, dieses sein Gesetz zu verunglimpfen. Kein Volkstribun versuchte gegen dasselbe aufzutreten, auch L. Ninnius Quadratus nicht, der sonst Cicero auf jede Weise zu schützen suchte. Als dieser in die freiwillige Verbannung gegangen war, wurde es unmittelbar am nächstfolgenden Tage nicht bloss ohne Widerspruch, sondern sogar unter dem höchsten Eifer Aller, selbst der Freunde Ciceros, angenommen[c]),

---

a) Dio Cass. XXXVIII, 17 οὐ μὴν καὶ προσήκειν. ἐπὶ τοῖς παρεληλυθόσι τοιοῦτόν τινα νόμον συγγράφεσθαι.

b) Cic. ad Att. III, 15, 5 legem illam, in qua popularia multa sunt, ne tangatis.

c) Dio Cass. XXXVIII, 17 φυγόντος δ' αὐτοῦ ὁ νόμος τὸ κῦρος οὐχ ὅπως οὐκ ἐναντιωθέντος τινὸς ἀλλὰ καὶ σπουδασάντων ἄλλων τε καὶ αὐτῶν ἐκείνων, οἳ ὑπὲρ τοῦ Κικέρωνος ἀνὰ πρώτους πράττειν ἐδόκουν — ἔλαβε. Man

und blieb auch nach dessen Rückkehr, als ein gänzlicher Umschwung in der öffentlichen Meinung eingetreten war, unangetastet.

Ueber die durch Clodius' Gesetz gegen den übertretenden Beamten festgesetzte Strafe giebt uns das Verfahren, welches demnächst gegen Cicero begonnen wurde, Aufschluss. Cicero erkannte die Absichten seiner Feinde zu spät und fühlte sich, als er sie erkannt, ausser Stande ihnen zu widerstehen: er ging, ehe Clodius' neues Provocationsgesetz durchgebracht wurde, in eine selbstgewählte Verbannung. Wäre in ihm gegen die Uebertreter eine Anklage bei den damals bestehenden Schwurgerichten entweder bei dem *maiestatis* oder bei dem *de vi*, bestimmt worden, so hätte demnächst bei diesen ein Ankläger auftreten müssen, Cicero wäre vorgeladen und, wenn er nicht erschien, abwesend verurtheilt worden. Aber dies geschah nicht: weder ein Schwurgericht noch ein Prätor wird erwähnt. Folglich hiess es in dem Gesetze, der Uebertreter sei der *perduellio* schuldig: das Volk selbst solle richten, einer der Volkstribunen als Ankläger auftreten. Der gewöhnliche Lauf des Processes wäre demnach gewesen, dass Cicero ein Termin zu seiner Verantwortung von Clodius, welcher selbst die Anklage zu übernehmen beabsichtigte, gesetzt wurde, dass dieser Termin sich zweimal wiederholte und dann nach Verlauf des *trinundinum* unter Vorsitz des curulischen Beamten der vierte entscheidende Termin nebst den Centuriatcomitien stattfand. Dieses Verfahren war aber bei Cicero nicht anwendbar; denn es war bekannt, dass er in die Verbannung gegangen war und eine Vorladung konnte keinen Erfolg haben. Es sind uns aus früherer Zeit zwei ähnliche Fälle, der von M. Postumius und der von Cn. Fulvius überliefert, über welche wir gesprochen haben[a]): in ihnen wurden der *perduellio* Angeklagte, welche vor dem entscheidenden Termine in die Verbannung gegangen waren, auf den Antrag der anklagenden Tribunen durch Gesetze, welche in Tributcomitien angenom-

---

vergleiche über die Abreise Ciceros vor der Annahme des Gesetzes auch Cic. ad Att. III, 15.

a) Bei Liv. XXV, 4 und XXVI, 3. S. oben S. 340.

men wurden, zur Aechtung verurtheilt und ihre Güter eingezogen. Dasselbe geschah bei Cicero: seine Verbannung wurde von Clodius in Tributcomitien für gesetzmässig erklärt und sein Vermögen zum Besten öffentlicher Zwecke eingezogen.

Es erscheint auffallend, dass Cicero nach seiner Zurückberufung dies Verfahren gegen ihn als ungesetzmässig schilderte und deshalb die Nichtigkeit seiner Verbannung behauptete. Es sind uns, wie bemerkt, zwei ähnliche Fälle überliefert, die Römer zu Ciceros Zeit kannten sicherlich viel mehr: es war anerkannter Rechtsgrundsatz, dass in einem Capitalprocesse, wenngleich das Verfahren für Centuriatcomitien eingeleitet war, dennoch beim Ausbleiben des Angeklagten am festgesetzten Termine die Tributcomitien zum Aussprechen der gesetzlichen Verbannung berechtigt waren.[a]) Wie war es möglich, dass Cicero eben dies Verfahren für ungesetzmässig erklärte und zwar nicht einmal, sondern öfters, dass ihm angesehene Staatsmänner z. B. L. Cotta, beistimmten und deshalb meinten, Ciceros Verbannung sei nicht gesetzlich und es bedürfe zu seiner Rückkehr gar nicht eines neuen Gesetzes?[b]) Kann über einen anscheinend so wenig zweifelhaften Punkt des Strafprocesses eine solche Meinungsverschiedenheit sein? Ich will nicht auf diejenigen Einwürfe eingehen, welche Cicero gegen alle Staatshandlungen von Clodius erhebt, seine Adoption durch einen Plebejer sei ungültig, folglich hätte er als Patricier nicht Volkstribun werden dürfen und deshalb sei Alles, was er in seinem Tribunate gethan hätte, ungültig.[c]) Wenngleich man begreift, wie solche Folgerungen im Eifer der Parteileidenschaft gemacht werden konnten, so war es doch natürlich, dass besonnene Staatsmänner, welche eine Umwälzung nicht wollten, so sehr sie auch die Adoption von Clodius missbilligten und selbst als ungesetzlich betrachteten, dennoch auf dieselben nicht eingingen. Aber im Besonderen gegen das Gesetz, wodurch er verbannt worden war, machte Cicero geltend, erstens, es wäre gegen

---

a) S. oben S. 281.

b) Cic. de dom. 26 flgd.; p. Sest. 34, 73; de leg. III, 19, 45.

c) Cic. de dom. 13 und 16; Plut. Cat. 40; Dio Cass. XXXIX, 22.



sein *caput* gerichtet gewesen, folglich hätte es in Centuriat-, nicht in Tributcomitien beantragt werden müssen.[a]) Zweitens sagte er, das Gesetz gegen ihn sei ein Privilegium, gegen ihn allein gerichtet und deshalb gegen die heiligen Gesetze und gegen die zwölf Tafeln[b]); ferner es verstosse gegen das Licinische Gesetz, welches dem Antragsteller eines Gesetzes verbiete, ein Amt oder eine Verrichtung in Folge desselben anzunehmen[c]), Clodius aber habe nach Ciceros Entfernung die Verfügungen über dessen Vermögen getroffen. Noch Aehnliches damit zusammenhängende führt er an. Sollen diese Einwürfe gegen das Verbannungsgesetz irgend einen Grund, irgend einen Anhalt haben, so muss man annehmen, Cicero betrachte dasselbe als ein besonderes, gegen ihn gegebenes Gesetz, nicht als Beschluss der Tributcomitien in einem Capitalprocesse gegen ihn. Im letzteren Falle ist die Befugniss der Tributcomitien, wie wir gesehen, gerechtfertigt, von einem Privilegium kann nicht die Rede sein, die Gewalt, welche der anklagende Tribun über die Güter des auf seine Anklage Verurtheilten hat, durch alte Sitte hergebracht.[d])

Cicero wäre unverständig gewesen, wenn er zu seiner Betrachtungsweise des Verbannungsgesetzes nicht eine gewisse Berechtigung gehabt hätte: Beschuldigungen, rein aus der Luft gegriffen, konnte er weder so oft wiederholen als er es thut, noch selbst in staatsrechtlichen Schriften, wo es nicht auf Erregung von Leidenschaften bei seinen Zuhörern ankam, vorbringen. Es musste wirklich eine, wenigstens einigermassen zweifelhafte, Rechtsfrage sein. Und diese war es: sein Process ist in einem Punkte von den beiden früher erwähnten Fällen, dem von M. Postumius und dem von Cn. Fulvius, verschieden. In jenen war den Angeklagten ein Termin zur gerichtlichen Untersuchung gesetzt worden: als sie in diesem nicht erschienen waren, wurde von

a) Cic. p. Sest. 30, 65; 34, 73; de leg. III, 19, 45.

b) Cic. de leg. III, 19, 45; p. Sest. 30, 65; de dom. 10, 26; 16, 43; ad sen. 4, 8. Vergl. I, 368.

c) Cic. de dom. 20, 51.

d) S. oben S. 336.

den Tributcomitien der Beschluss gefasst, wenn sie sich zu einem bestimmten weiteren Tage nicht stellten, sollte ihre Verbannung eine gesetzmässige, ihr Vermögen verfallen sein. Dies war bei Cicero nicht geschehen. Er sagt öfters, er hätte nicht Befehl bekommen, sich zu stellen, sei nicht vorgeladen worden.[a]) Das sind thatsächliche Behauptungen, welche man ihm glauben muss: er konnte sie, wenn sie nicht wahr waren, nicht wagen. Wenn er aber nicht den Befehl bekommen hatte sich zu stellen, wenn er nicht von dem Herolde öffentlich aufgerufen worden war, so heisst das, es sei ihm überhaupt kein Termin vor dem Volke zur Verantwortung gesetzt worden. Dies verlangte Cicero, hätte geschehen sollen. Clodius musste ihm einen Termin vor dem Volke setzen, den Prätor um einen Termin für die Centuriatcomitien angehen: wenn Cicero dann im Termine nicht erschien und keine annehmbare Entschuldigung vorbrachte, dann durfte auf Clodius' Antrag in Tributcomitien seine Verbannung ausgesprochen werden. Dann wäre ein gerichtliches Verfahren deutlich hervorgetreten und alle Einwürfe unmöglich gewesen. Indessen auch Clodius konnte seine Handlungsweise rechtfertigen. Denn es war allgemein bekannt, dass Cicero in die Verbannung gegangen sei: er hatte zuerst alles mögliche versucht, um die Annahme des Clodischen Provocationsgesetzes zu hindern, und erst als er die Unmöglichkeit des Widerstandes erkannte, entfernte er sich in der Nacht vor dessen Annahme[b]): er selbst und seine Freunde erklärten, er ginge in die Verbannung und wolle das gerichtliche Verfahren, bei dem er für sich selbst die höchste Beschimpfung, für den Staat die Gefahr von Kämpfen und Unruhen vorhersah, nicht abwarten. Also eine Vorladung hätte nicht genützt, sie hätte die Entscheidung nur verzögert. Zudem bestand über die Thatsache selbst, wegen deren Cicero angeklagt wurde, kein Zweifel: er hatte sich öffentlich und rühmend zu ihr bekannt, alle Welt war Zeuge davon.

a) Cic. de dom. 17, 45 ubi crimen est? ubi accusator? ubi testes? quid indignius est quam qui neque adesse sit iussus neque citatus neque accusatus; ibid. 24, 62 non adesse eram iussus, non citatus afueram. Vergl. S. 244.

b) S. oben S. 419.

Besondere Zeugen, Verhör und Vertheidigung konnten darüber nichts Neues an das Licht bringen. Aus diesen Gründen also wählte Clodius die kürzere Form, indem er unmittelbar in Tributcomitien einen Verbannungsbeschluss gegen Cicero beantragte: kein Volkstribun nahm an ihm Anstoss, kein curulischer Beamter versuchte Widerstand. Erst im folgenden Jahre wurden einzelne Stimmen hörbar, dass die Form verletzt wäre: die bei weitem grösste Zahl aller Staatsmänner, auch derer, welche für Cicero günstig gestimmt waren, nahm keine Vernachlässigung der Formen an; aber es ist begreiflich, dass Cicero selbst auch den geringsten Umstand benutzte, um Clodius im gehässigsten Lichte, seine Verbannung als ungerecht, willkürlich und gewaltthätig erscheinen zu lassen. Jetzt, wenn wir den Verlauf des ganzen Processes und die so bald erfolgte ehrenvolle Zurückberufung Ciceros betrachten, scheint das Schicksal gegen ihn nicht ungerecht gewesen zu sein. Er hatte gegen den Geist des Römischen Strafrechts gefehlt, als er angesehene Männer, welche so sehr sie auch die abscheulichsten Verbrechen beabsichtigten, doch einen politischen Vorwand für dieselben hatten, hinrichten liess: dies büsste er durch seine Verbannung. Aber er hatte den Staat aus grosser Gefahr durch Umsicht und Entschlossenheit gerettet: dafür wurde er nach kurzer Frist unter dem Beifalle ganz Italiens und dem Jubelrufe der Stadt selbst, durch Centuriatcomitien zurückberufen.

Hiermit rechtfertigen wir Clodius' Verfahren nicht: es wurde, wie wir bemerkt, selbst von den Besonnenen unter seinen Zeitgenossen gemissbilligt: es war leidenschaftlich, von persönlicher Feindschaft eingegeben und führte in den Folgen, welche sich daran knüpften, zu einer schrankenlosen Herrschaft des Pöbels. Indessen die äusseren, durch Gesetz und Sitte hergebrachten, Formen wurden im Uebrigen beobachtet. Hätte Clodius den Antrag an die Tributcomitien gestellt, es sollte Cicero, weil er Römische Bürger ohne ein gerichtliches Verfahren vor dem Volke hingerichtet hätte, geächtet werden, so wäre dies ein wirklicher Verstoss gegen die Form gewesen und hätte Cicero unzweifelhafte Berechtigung zur Klage gegeben. Aber so lautete Clodius' Antrag nicht. Cicero schilt darüber, dass er gelautet

habe, „Cicero solle geächtet sein"[a]); er hält nämlich den Standpunkt fest, Clodius' Antrag nicht als Schlussantrag eines gerichtlichen Verfahrens, sondern als einen ungesetzlich gegen einen einzelnen Bürger gerichteten Aechtungsantrag zu betrachten. In einem solchen würde es allerdings gelautet haben, der Angeklagte solle geächtet werden, und Cicero belegt das durch die Beispiele von P. Popilius und Q. Metellus.[b]) Aber Clodius hatte seine Worte mit Absicht gewählt und durchaus gesetzmässig; denn auch in den beiden früher angeführten Fällen von M. Postumius und Cn. Fulvius hiess es in dem Volksbeschlusse, die Verbannung, in welcher sich die Angeklagten schon befanden, solle eine gesetzmässige sein, nicht, sie sollten erst in eine solche gehen. Die Richtigkeit von Clodius' Ausdruck wird noch deutlicher durch eine andere Nachricht, welche wir über seinen Antrag haben. In einem auf der Verbannungsreise geschriebenen Briefe sagt Cicero[c]), er habe seinen Weg nach Brundisium genommen „vor dem Tage des Gesetzantrages." Man hat dies auf zweifache Weise verstanden. Entweder, sagte man, sei ein im Gesetze festgesetzter Termin gemeint oder derjenige Termin, an welchem das Gesetz angenommen werden sollte.[103]) Die natürliche Erklärung ist die erste, bei der zweiten wäre der Ausdruck unbestimmt; denn es könnte dann der Tag des Vorschlages oder der der Annahme des Gesetzes gemeint sein und es musste etwas hinzugesetzt werden, um diese Zweideutigkeit zu beseitigen. Es giebt aber auch einen äusseren Grund, die erste Erklärung vorzuziehen. In eben demselben Briefe erzählt nämlich Cicero, es sei ihm der Gesetzesantrag über sein Verderben überbracht worden.[d]) Unter dem Gesetzesantrage kann das angenommene, aber auch das vorgeschlagene Gesetz

---

a) Cic. de dom. 18, 47 At quid tulit legum scriptor peritus et callidus? Velitis iubeatis ut M. Tullio aqua et igni interdicatur? Crudele, nefarium, ne in sceleratissimo quidem cive sine iudicio ferundum. Non tulit ut interdicatur. Quid ergo? ut interdictum sit. Vergl. 31, 82.

b) Cic. de dom. 31, 82.

c) Cic. ad Att. III, 4 statim iter Brundisium versus contuli ante diem rogationis.

d) Cic. ad Att. III, 4 Allata est enim nobis rogatio de pernicie mea.

verstanden werden; dass aber das erstere verstanden werden muss, erhellt aus einem andern auf der Reise geschriebenen Briefe [a]), in welchem er erzählt, er hätte den Gesetzesantrag gelesen, d. h. eben erhalten. Denn er wird nicht zweimal Abschrift von dem vorgeschlagenen Gesetze erhalten haben oder wenn dies selbst der Fall wäre, es nicht zweimal als etwas Neues erwähnen. Also ist in dem späteren Briefe an eine Abschrift des Gesetzes, wie es angenommen wurde, zu denken, folglich kann der in demselben Briefe erwähnte, erst bevorstehende Termin des Gesetzantrages nicht derjenige sein, an welchem die Annahme geschehen soll: es muss ein anderer in dem Gesetze erwähnter Termin sein, welcher erst nach der Annahme des Gesetzes eintritt.

Welcher Termin dies gewesen, darüber belehrt der schon öfters angeführte Process von M. Postumius [b]), dem, als er zu seiner gerichtlichen Vernehmung nicht erschienen war, durch den Beschluss der Tribus ein weiterer Termin gesetzt wurde, mit dem Zusatze, dass, wenn er auch an ihm sich nicht gestellt hätte, er dann als rechtmässig verbannt gelten sollte. So machte es auch Clodius. Sein neues Provocationsgesetz wurde angenommen etwa um den zwanzigsten März [104]); unmittelbar nachher beantragte er den Verbannungsbeschluss gegen Cicero, welcher die Bestimmung enthielt, Cicero sollte, wenn er sich nicht bis zu einem bestimmten Termine in Rom gestellt hätte, verbannt und seine Güter verfallen sein. Dieser Verbannungstermin fiel natürlich nach dem Comitialtage, an welchem das Verbannungsgesetz durchging. Bestimmte Tage für beide Termine anzugeben ist nicht möglich; nur dies erkennen wir aus Ciceros Briefen [c]), dass im Anfange Aprils das Gesetz durchgegangen und die Annahme desselben in Unteritalien bekannt war. Wenn aber so in Clodius' Gesetz ein Termin für den Beginn der Aechtung angegeben war, wie wir aus Ciceros eigenen Nachrichten und aus der Aehnlichkeit mit einem gleichartigen Processe er-

---

a) Cic. ad Att. III, 1 tum vero, ut legi rogationem, intellexi u. s. w.
b) Liv. XXV, 4. Vergl. S. 340.
c) Cic. ad Att. III, 4 und 5.

wiesen haben, so war der Ausdruck des Gesetzes: „Cicero sollte geächtet sein", nothwendig: es konnte nicht heissen: „er solle geächtet werden". Denn das Letztere hätte es zweifelhaft gelassen, ob nicht noch um die angedrohte Aechtung förmlich auszusprechen, ein weiterer Volksbeschluss nöthig sei. Es erklärt sich ferner, weshalb Clodius zugleich bestimmte, Niemand solle von dem genannten Termine an den Geächteten aufnehmen und eine Strafe für denjenigen, welcher ihn dennoch aufnähme, festsetzte[a]), worüber Cicero mit Unrecht klagt. Denn dass dieser in allen seinen Reden den ihm im Gesetze noch anberaumten Termin und die zur Möglichkeit der Vertheidigung gelassene Frist nicht erwähnt, ist natürlich: er würde damit nicht nur eine gewisse Milde von Clodius anerkannt, sondern auch ein gerichtliches Verfahren gegen sich eingestanden und gegen seine Ansicht, dass das Gesetz gegen ihn ein Privilegium sei, selbst gestritten haben.

Clodius' Verbannungsgesetz war sehr genau abgefasst: ja wir wissen aus Ciceros Bericht[b]), dass damit während der Zeit, wo der Gesetzesvorschlag öffentlich angeschlagen aushing, eine Veränderung oder Verbesserung vorgenommen wurde, welche sich auf die Entfernung bezog, innerhalb deren die Aechtung Ciceros gelten sollte. Wir können die Einzelheiten davon verfolgen, weil wir in Ciceros Briefen ausführliche Nachrichten über seine Verbannung haben, und wir müssen dies thun, um einen scheinbaren Widerspruch der Ueberlieferung in diesem Punkte zu lösen, einen Widerspruch, welcher den neueren Gelehrten entweder unlösbar erschienen ist oder sie veranlasst hat, bei einem Berichterstatter einen Irrthum anzunehmen.[105]) Während nämlich Cicero 400 Millien als die Entfernung anzugeben scheint, bis wohin seine Aechtung gehen solle, nennt Plutarch[c]) 500 Millien,

a) Cic. de dom. 19, 51.

b) Cic. ad Att. III, 4 a Vibone, quo te arcessebamus, subito discessimus. Allata est enim nobis rogatio de pernicie mea, in qua quod correctum esse audieramus, erat eiusmodi, ut mihi ultra quadringenta milia liceret esse. Illo cum pervenire non liceret, statim iter Brundisium versus contuli ante diem rogationis cet.

c) Plut. Cic. 32 ὁ Κλώδιος διάγραμμα προὔθηκεν εἴργειν πυρὸς καὶ ὕδατος τὸν ἄνδρα καὶ μὴ παρέχειν στέγην ἐντὸς μιλίων πεντακοσίων Ἰταλίας.

Dio Cassius[a]) 3750 Stadien jenseits Rom, d. h. nach der damals durchaus üblichen Rechnungsweise von 8 Stadien auf die Millie, 468¾ Millien. Einen Irrthum in den Berichten anzunehmen ist immer misslich, hier aber unmöglich. Denn soll Cicero in dem Briefe an Atticus, nachdem er eben das Gesetz gelesen hatte, sich geirrt? oder soll Dio Cassius, welcher die Zahl der Stadien mit solcher Genauigkeit angiebt, falsch erzählt haben? Höchstens darf man annehmen, dass ein Schriftsteller in diesem Falle eine runde Summe angiebt, indem er eine kleine Zahl, welche darüber oder darunter ist, mit Absicht übergeht: auf diese Weise kann man Plutarchs 500 Millien mit Dios 468¾ Millien vereinen. Jener wollte eine runde Zahl angeben und nahm deshalb 31¼ Millien zu viel: das stimmt zu seiner Erzählungsweise und die Bedeutung des Gesetzes giebt er vollkommen richtig an, indem er sagt, es sei Cicero dadurch Italien verboten worden. Indessen der Widerspruch zwischen Cicero und Dio bleibt dabei bestehen: jener kann nicht ungenau sprechen und dieser giebt keine runde Zahl an, bei welcher an Ungenauigkeit im Berechnen zu denken wäre. Es muss eine Lösung des Widerspruchs gefunden werden, bei welcher beide richtig überliefert haben.

Die Absicht der Aechtung war, der Verurtheilte sollte sich nicht innerhalb Italiens aufhalten dürfen. Mit der Ausdehnung der Römischen Herrschaft und sicherlich seitdem Italien nicht mehr Provinz war und alle freien Gemeinden innerhalb desselben aufgehört hatten, war das Verbannungsgebiet so weit geworden: die wegen der Catilinarischen Verschwörung gesetzlich Verurtheilten lebten in Griechenland[b]), so mussten Andere, von denen wir wissen, wegen anderer Verbrechen verurtheilt Italien verlassen, so war in der Kaiserzeit dies die allgemeine Strafe der gewöhnlichen Verbannung. Aber es scheint nach den übereinstimmenden Berichten aller Schriftsteller über Ciceros Verurtheilung, dass man das Verbot Italiens nicht unmittelbar aussprach, indem man es nannte, sondern nur mittelbar, indem man eine Entfernung angab, innerhalb deren der Verurtheilte

a) Dio Cass. XXXVIII, 17.
b) Cic. ad Att. III, 7, 1.

geächtet sein sollte. Man fragt, von wo aus die Entfernung gerechnet wurde. In Römischen Gesetzen kann nur von Rom aus gerechnet werden; denn von Rom aus gingen alle Wege, sie waren nach Millien bezeichnet, die Berechnung machte keine Schwierigkeit. Eine Berechnung etwa von den Gränzen Italiens an war thatsächlich unausführbar: Niemand konnte sie anstellen, Niemand prüfen. Zudem giebt Dio Cassius ausdrücklich als Verbannungskreis 3750 Stadien jenseit Roms an und es stimmt mit ihm Plutarch, indem er sagt, Cicero hätte sich nicht aufhalten dürfen innerhalb 500 Millien in Italien, als Anfangspunkt der Entfernung ebenfalls Rom annehmend. Cicero allein lässt bei seiner Berechnung den Anfangspunkt als selbstverständlich unerwähnt. Also sowohl durch die Natur der Sache, wie durch Ueberlieferung ist es sicher, dass Clodius den Umkreis, in welchem sich Cicero nicht aufhalten durfte, durch die Angabe einer Anzahl von Millien von Rom aus bestimmte.

Cicero beabsichtigte bei seiner Abreise von Rom nach Sicilien zu gehen[a]): dort in einer ihm seit lange befreundeten und durch viele Wohlthaten verpflichteten Provinz hoffte er ein sicheres Asyl zu finden. Er nahm seinen Weg auf der Appischen Strasse nach Süden und gelangte nach Vibo: in dieser Stadt hielt er sich etwas länger auf und bat Atticus ihn aufzusuchen, um die weiteren Pläne wegen der Verbannung zu besprechen.[b]) Aber plötzlich reiste er von dort in der Richtung nach Brundisium ab. Er schreibt darüber an Atticus[c]): „Schreibe es nicht meiner Unbeständigkeit zu, dass ich von Vibo, wohin ich dich einlud, plötzlich weggegangen bin. Denn es wurde mir das Verbannungsgesetz über mich überbracht, in welchem stand, was, wie ich hörte, verbessert worden ist, ich sollte mich jenseits 400 Meilen aufhalten dürfen. Da ich dorthin nicht gelangen konnte, habe ich meinen Weg sogleich nach Brundisium gerichtet vor dem in dem Gesetze angegebenen Termine." Der Grund der Abreise war also das Verbannungsgesetz. In ihm stand, Cicero solle

a) Plut. Cic. 31 extr.
b) Cic. ad Att. III, 3.
c) Cic. ad Att. III, 4, welche Stelle früher angeführt ist.



sich 400 Meilen von Rom aufhalten dürfen. Aber dies, hörte Cicero zugleich, sei verbessert worden. Sein Ausdruck hierbei kann zweifelhaft erscheinen und die Frage entstehen, ob die Entfernung von 400 Meilen in dem nicht verbesserten Gesetzentwurf stand oder in dem zweiten verbesserten. Das erste ist das natürliche; denn was verbessert ist, besteht nicht mehr in seinem alten Zustande und Cicero sagt, die Bestimmung von 400 Meilen sei verbessert worden: sie fand sich also nicht mehr in dem zweiten Gesetze. Die Veränderung konnte in einer Milderung oder Verschärfung bestehen: man muss die letztere annehmen. Denn Cicero ging in Folge des veränderten Gesetzes nach Brundisium, nicht um dort zu bleiben, sondern, wie er erzählt, um sich nach Griechenland einzuschiffen, sich also weiter von Rom zu entfernen. Man wird zu der Vermuthung geführt, dass in dem ursprünglichen Gesetzentwurfe die Entfernung auf 400 Millien angegeben war, dagegen in dem zweiten verbesserten auf jene 468 $\frac{1}{4}$ Millien, welche Dio in aller Genauigkeit, Plutarch in runder Summe als 500 angiebt, verschärft wurde. Diese Vermuthung wird durch folgenden Umstand zur Gewissheit erhoben. Nimmt man die Entfernung Vibos von Rom geraden Weges, zuerst auf der Appischen Strasse, so beträgt dieselbe nach späteren Messungen[a]) 399 Meilen, nach früheren unter der Republik angestellten Berechnungen etwa 395 Meilen.[b]) Vibo liegt also an der äussersten Grenze jener 400 Millien, von welchen in dem ursprünglichen Clodischen Gesetze die Rede war. Plutarch[c]) erzählt von der Undankbarkeit der Menschen, welche Cicero bei seiner Verbannung erfahren habe und führt als Beispiel an, in Vibo habe ein Sicilier, Namens Vibius, der Cicero viel Dank schuldig war, ihn nicht in seinem Hause aufgenommen, aber versprochen, ihm ein Landgut anzuweisen, wo er wohnen könnte. Dies ist sehr erklärlich: die Stadt Vibo lag innerhalb der verbotenen 400 Meilen, dagegen das Landgut, das ein paar

a) Man sehe Itinerarium Augusti ed. Parthey et Pinder p. 49, wo es heisst ab urbe Appia via recto itinere.

b) Siehe Mommsen. Inscr. regn. Neap. 6276.

c) Plut. Cic. 32.

Millien davon südllch entfernt war, ausserhalb derselben. Man begreift, wie der Freund Ciceros ihm dasselbe anbot, man begreift, wie Cicero selbst sich bei Vibo, wo er in Sicherheit war, längere Zeit aufhalten und dort berathschlagen wollte, ob er etwa für die Dauer einen anderen Wohnsitz wählen sollte.

Hiermit ist die Entfernung von 400 Meilen auf der Appischen Strasse von Rom aus als Aechtungskreis des ursprünglichen Clodischen Gesetzes erwiesen; aber auch die weitere Entfernung des verbesserten Gesetzes lässt sich nachweisen. Clodius war nicht damit zufrieden, dass Cicero in Italien bleiben konnte: er hatte eine runde Zahl von Millien in ungefährer Schätzung genannt und nicht erwartet, dass der Angeklagte sich so genau an die Gesetzesworte halten würde. Selbst Sicilien erschien noch zu nahe an Rom, zu nahe dem Mittelpunkte des politischen Lebens. Clodius machte in seinem Gesetzesvorschlage eine Verbesserung, welche eine doppelte Verschärfung der Strafe enthielt. Erstlich vergrösserte er die Zahl der Meilen, innerhalb deren Cicero geächtet sein sollte: er bestimmte dafür, wie Dio angiebt, $468\frac{3}{4}$ Millien, diesmal eine ganz genaue Rechnung anstellend. Die äusserste Südspitze Italiens ist anerkannter Massen Leucopetra, welches, wie Plinius sagt[a]), 15 Millien südlich von Rhegium liegt. Nehmen wir nun wieder die gerade Strasse nach Süden, so ist Capua von Rom 131 Millien entfernt, von dort bis Rhegium zählt der schon erwähnte, unter der Republik aufgestellte Meilenstein 321 Millien: so würden von Rom bis Leucopetra zusammen 467 Millien sein. Entweder erstreckt sich das Vorgebirge von dem Orte Leucopetra noch etwas weiter in die See, oder Clodius machte eine etwas andere Berechnung als später Plinius: die Uebereinstimmung zwichen der von Dio Cassius und der von den Geographen zwischen Rom und der Südspitze Italiens angegebenen Millienzahl ist so auffallend, dass man erkennt, erstens, Dios Angabe ist genau und richtig, zweitens Clodius hat seine Verbesserung im Gesetze vorgenommen, um Cicero das Festland von Italien ganz zu verschliessen. Denn nach Oberitalien zu gehen konnte ihm nicht

a) Plin. nat. hist. III, 74.

einfallen, da dies damals zu seines Feindes Caesar Provinzen gehörte. Aber noch eine zweite Verbesserung nahm Clodius mit seinem Gesetze vor: er verbot Cicero Sicilien und zwar nannte er diese Provinz ausdrücklich mit Namen. Dies sagt Dio Cassius[a]) und seine Nachricht wird bestätigt durch Cicero, welcher erzählt[b]), er dürfe in Malta, welches zur Provinz Sicilien gehörte, nicht leben, ferner dadurch, dass der Statthalter Siciliens C. Vergilius auf die Anfrage Ciceros diesen abschläglich beschied.[c]) Aber es scheint, dass mit dem ausdrücklichen Verbote Siciliens noch ein anderer Ausdruck verbunden war, welcher Cicero von den nahe bei Rom gelegenen Provinzen *(suburbanae provinciae)* ausschloss. Wahrscheinlich war damit Sardinien gemeint, aber Cicero erwähnt an Atticus[d]), er befürchte, man möchte das Gesetz so erklären, dass er sich auch nicht in Athen aufhalten dürfe.

Ciceros Strafe als die eines Staatsverbrechers, welcher gegen das Leben Römischer Bürger gefehlt hatte, war härter als die anderer Verbrecher. Diese wurden nur aus einem bestimmten Gebiete verwiesen, innerhalb dessen es einem Jeden erlaubt sein sollte, sie ungestraft zu tödten: bei Cicero wurde hinzugesetzt, es solle auch Jeder ungestraft getödtet werden können, der ihn innerhalb jenes Gebietes aufgenommen oder unterstützt hätte. Denn dass dies nicht eine gewöhnliche Formel bei der Aechtung war, erkennt man aus ihrer besonderen Erwähnung.[e]) Es fehlte also nicht viel an der Härte, mit der bei Sullas Proscriptionen verfahren worden war und bald nachher wieder bei denen der Triumvirn verfahren wurde, und man erkennt, weshalb Cicero sich beeilte, Rom zu verlassen, und das Aechtungsgebiet ängstlich mied. Sein Leben schwebte wirklich in Gefahr, nicht weil ihm Hinrichtung drohte, sondern weil es jedem seiner zahlreichen Feinde frei stand ihn zu tödten, und wenn

---

a) Dio Cass. XXXVIII, 17 καὶ ἡ ἐν τῇ Σικελίᾳ διατριβὴ ἀπερρήθη.

b) Cic. ad Att. III, 4.

c) Plut. Cic. 32; Cic. p. Planc. 40.

d) Cic. ad Att. III, 7, 1 veremur, ne interpretentur illud quoque oppidum ab Italia non satis abesse.

e) Cic. de dom. 20, 51; Dio Cass. XXXVIII, 17.

er es rettete, dankte er es nur der Milde von Clodius, dem es, wenn er Widerstand gefunden hätte, ein Leichtes gewesen wäre, auch die wirkliche Hinrichtung durch das Volk beschliessen zu lassen. Clodius' Hass gegen Cicero zeigte sich noch weiter: in einem besonderen Capitel verbot er, über die Abschaffung seines Gesetzes gegen Cicero einen Antrag im Senate zu machen oder eine Meinung abzugeben oder zu sprechen oder mit dem Volke zu verhandeln[a]): ein Verbot, wie es damals bei vielen Gesetzen üblich, aber bei gerichtlichen Urtheilen nicht gebräuchlich war. Es hatte wenigstens den Erfolg, dass die Zurückberufung Ciceros nur bei Uebereinstimmung aller Beamten möglich und dadurch sehr erschwert wurde. Die Ausführung des Verbannungsgesetzes war demjenigen, welcher es beantragt, überlassen, ebenso wie bei Verurtheilungen der anklagende Tribun die Ausführung des Urtheils besorgt[b]): darüber zu klagen hatte Cicero keinen Grund.[c]) Demgemäss machte Clodius die Verurtheilung Ciceros, als sie geschehen war, überall bekannt, er liess sogar das Capitel, welches die etwa versuchte Aufhebung derselben erschweren sollte, besonders eingraben und im Senate, dessen Neigung für Cicero er kannte, aufstellen.[d]) Natürlich also hatte Clodius auch die Einziehung seines Vermögens und dessen Verwendung zu öffentlichen Zwecken zu besorgen[106]): er plünderte und verbrannte Ciceros Haus in Rom, zerstörte seine Villen, versteigerte seine sonstige Habe, den Erlös verwendete er zu Bauten, welche er auf der Stätte des zerstörten Hauses aufführte: er benutzte seine ihm vom Gesetze gegebene Macht, um seinen Privathass zu befriedigen.

a) Cic. ad Att. III, 23, 2; III, 15, 6; III, 12; in Pis. 13, 29; post red. in sen. 2, 4 und 4, 8.
b) Vergl. oben S. 336.
c) Cic. de dom. 20.
d) Cic. ad Att. III, 15, 6.

Anmerkungen.

1) Es fragt sich, in welcher Jahreszeit die Wiederherstellung der alten Verfassung und der Amtsantritt der neuen Beamten stattgefunden hat, eine Frage, welche ich berühre, weil es scheint, dass Schwegler Römische Geschichte III, 68 sie nicht ganz richtig behandelt hat. Ueber den Zeitpunkt, wo die Zehnmänner vertrieben wurden, spricht kein alter Schriftsteller: wir wissen nur aus Liv. III, 36 *Idus tum Majae sollemnes ineundis magistratibus erant*, dass sie ohne bedeutenden Widerspruch ihr Amt bis zum Ende ihres Amtsjahres, zu den Iden des Mai führten: aus der Erzählung eben desselben III, 38 dürfen wir schliessen, dass bald nach Beginn des neuen Amtsjahres die Unruhen gegen sie ausbrachen. Es müssen die Ereignisse sehr rasch auf einander gefolgt, die Wiederherstellung der alten Verfassung bald vollendet worden sein. Denn die Triumphe der beiden neuen Consuln, welche nach Beendigung der inneren Wirren einen Feldzug unternahmen, fallen nach den uns erhaltenen Triumphalfasten, der von Valerius auf Id. Sext., der von Horatius auf VII Kal. Sept. Demnach wird man annehmen müssen, dass die neuen Consuln etwa im Juni erwählt wurden und sogleich nach der Wahl ihr Amt antraten; Liv. III, 55 sagt von ihnen *qui extemplo magistratum occiperent*. Die Abdankung der Zehnmänner fällt einige Tage vor die Wahl der Consuln. Bekanntlich sagt Tacitus Annal. I, 1 von den Zehnmännern *neque decemviralis potestas ultra biennium — valuit* und man hat, um den Zeitraum von zwei Jahren, welchen er für die Dauer der gesammten Decemviralregierung angiebt, herauszubekommen, angenommen, er spreche von der eigentlich sogenannten *potestas Xviralis*, der gesetzmässigen Gewalt, welche Decemvirn gehabt hätten: diese erstrecke sich nur bis zum Ende des zweiten Amtsjahres: nach Ablauf desselben hätten die Decemvirn eine unrechtmässige Gewalt gehabt und diese werde von Tacitus nicht mitgerechnet. Diese Erklärung ist, wie sich aus unserer Darstellung theils ergiebt theils ergeben wird, nicht richtig. Denn erstlich ist es sehr fraglich, ob im dritten Amtsjahre die Gewalt der Decemvirn eine unrechtmässige war und sie nicht vielmehr gesetzlichen Grund hatten, ihr Amt weiterzuführen: wäre sie es aber auch gewesen, so kam es Tacitus nicht darauf an, sie von der rechtmässigen zu scheiden.

Er wollte nur angeben, wie lange überhaupt Zehmänner, sei es rechtmässig oder unrechtmässig, an der Spitze des Staates gestanden hätten. Zweitens angenommen, Tacitus meinte die eigentliche *potestas*, die rechtmässige Gewalt, so wäre seine Rechnnng falsch. Denn die ersten Decemvirn traten, wie I, Note 143 erwiesen ist, nicht am Anfange des Amtsjahres an, sondern später: somit hätte die rechtmässige Gewalt der Decemvirn nicht volle zwei Jahre gedauert. Aus diesen Gründen muss man Tacitus' Worte *decemviralis potestas* von der Decemviralregierung überhaupt verstehen: sie dauerte wirklich im Ganzen nicht über zwei Kalenderjahre. Die ersten Decemvirn traten etwa einen Monat nach Beginn des Amtsjahres an, die zweiten hörten etwa einen Monat nach Ablauf des Amtsjahres auf: die Rechnung ist vollkommen genau, es kommt nur darauf an, Amtsjahr und Kalenderjahr zu scheiden. Es fragt sich noch weiter, wie lange die nach dem Abtreten der Decemvirn gewählten Consuln ihr Amt führten. Es war möglich, dass dasselbe von dem Tage ihres Antrittes bis zu demselben Tage des nächsten Kalenderjahres lief; aber eben so möglich, dass es nur bis zu demjenigen Tage, welcher damals überhaupt als Anfang des Beamtenjahres galt, d. h. bis zu den Iden des Mai, ging: auch dies heisst nach einem häufigen Römischen Gebrauche ein Jahr. Man sehe I, Note 143. Es ist das Letztere sogar wahrscheinlich; denn man wollte den alten Zustand wieder herstellen und betrachtete die Herrschaft der Zehnmänner von den Iden des Mai an als ungesetzlich. Von den Volkstribunen, die wenige Tage vor den Consuln erwählt wurden, ist es, wenngleich wir keine Nachricht haben, auf das Höchste wahrscheinlich, dass sie ihr Amt von demjenigen Tage des Juni, wo der Aufstand glücklich gewesen war, bis zu IV Id. Dec. führten. Denn dieser Tag blieb bis in die spätesten Zeiten der Anfangstag ihres Amtsjahres und es hatte damit keine Veränderung vor sich gehen können, da die Tribunen nach den geheiligten Gesetzen jedenfalls gewählt werden mussten. Bei den Consuln konnte man freier verfahren. Im Jahre 443 v. Chr. traten die Consuln Id. Dec. an (Dionys. XI, 63) und dieser Tag blieb der Anfang des Amtsjahres für längere Zeit, wenigstens bis 402 v. Chr. (Liv. IV, 37 und V, 9). Wahrscheinlich fand diese Veränderung der consularischen Amtszeit im Jahre 444 v. Chr. statt, wo die erwählten Militärtribunen nur drei Monate (Liv. IV, 7) oder genauer 73 Tage (Dionys. XI, 62) im Amte blieben und nach einem Interregnum zwei Consuln folgten. Ihnen beschränkte man wahrscheinlich ihr Amtsjahr vom Anfang August, wo sie antraten, bis zu den Iden des December und gab ihnen dann als Entschädigung für diese kurze Amtsdauer die Censur, welche sie als die ersten Censoren in den nächstfolgenden Jahren bekleideten. Wegen dieser ihrer beschränkten Amtszeit geschah es, dass sie in vielen alten Annalen und Beamtenverzeichnissen gar nicht als Consuln angeführt waren (Liv. IV, 7), wenngleich ihr Consulat sonst nicht nur von Livius, sondern auch von Cicero epist. IX, 21 bezeugt wird.

2) Aus der Auseinandersetzung von Lange Römische Alterthümer I, 470 über dieses Valerisch-Horatische Gesetz hebe ich einen Punkt hervor, der sich auf die Strafrechtspflege bezieht. Er sagt: „dies Gesetz schliesst sich eng an den Satz der *XII tabulae*, *ut quod populus postremum iussisset, id ius ratumque esset.* War durch diesen die seit dem Präcedenzfalle der *lex Valeria de provocatione* anerkannte legislative Competenz der

comitia centuriata gesetzlich gesichert, so wurde nun durch die *lex Valeria Horatia* die legislative Competenz der *comitia tributa*, d. h. der *plebs*, formell eben so gesichert und der der *comitia centuriata*, d. h. des *populus* im strengen Sinne des Wortes, formell gleichgestellt". Es liegen diesen Behauptungen Annahmen zu Grunde, welche man schwerlich zugeben darf. Erstlich wird die legislative Competenz der Volksversammlungen von den andern Befugnissen derselben getrennt. Das mag von uns bei der Darstellung der verschiedenartigen Thätigkeit derselben geschehen: in Römischer Anschauung liegt es nicht und eine Volksversammlung, die legislative Competenz hat, besitzt damit auch alle übrigen Befugnisse, welche überhaupt der Volksversammlung zustehen. Die Tributcomitien hatten bisher keine einzige, für das ganze Volk gültige Befugniss gehabt: die Tribunen, welche sie gewählt, waren Beamte nur des plebejischen Standes, ihre Beschlüsse waren Plebiscite, von denen die Patricier nicht gebunden wurden, ihre Richtersprüche waren Standesurtheile. Jetzt erhielten sie den Character allgemeiner Volksversammlungen und damit alle Befugnisse einer Volksversammlung auf einmal: die von ihnen erwählten Tribunen waren Beamte des Gesammtstaates, ihre Beschlüsse allgemeine Gesetze, ihre Urtheile trafen alle Bürger. Daraus folgt, dass die *lex Valeria de provocatione* nicht die legislative Competenz der Centuriatcomitien anerkannte; denn vorher waren in denselben Comitien schon die ersten Consuln erwählt worden. Ferner der Satz der XII Tafeln *ut quod populus postremum iussisset, id ius ratumque esset*, sollte keine Sicherung der legislativen Competenz der Centuriatcomitien enthalten: die XII Tafeln haben keine einzige Bestimmung gegeben, welche in dieser Art die alte Verfassung feststellte oder änderte. Es war jenes nur ein juristischer Grundsatz, welcher Unsicherheit der Richter beseitigen sollte, und wir haben I, 394 nachgewiesen, dass dergleichen allgemeine, halb philosophische halb moralische Grundsätze sich in den XII Tafeln vielfach fanden. Wo das Recht aus einzelnen, zu verschiedenen Zeiten gegebenen, Gesetzen besteht, lässt es sich nicht vermeiden, dass sich über denselben Fall verschiedene Vorschriften finden: hierfür verordneten die XII Tafeln den allgemeinen Rechtsgrundsatz, die letzte Bestimmung des Volkes solle gelten. Sie bezogen das Wort *populus* auf Centuriat- und Tributcomitien gemeinschaftlich; denn beide bestanden unter der Regierung der Zehnmänner.

3) Bei Diodor XII, 25 findet sich bekanntlich eine, wie es scheint, aus Griechischen Quellen geschöpfte Darstellung der Unruhen, welche den Sturz der Zehnmänner herbeiführten. Sie weicht hauptsächlich deshalb von Livius' Erzählung ab, weil sie Verfassungsveränderungen, welche sich allmälig während des Kampfes der Stände vollzogen, zusammenzieht und alle insgesammt in die Zeit der Wiederherstellung der Verfassung nach den Zehnmännern verlegt. Er berichtet, unter den damaligen Friedensbedingungen sei auch die gewesen, die Volkstribunen sollten nach Beendigung ihres Amtsjahres eben so viele Tribunen für das folgende Jahr als Nachfolger erwählen oder, wenn sie dies nicht gethan hätten, lebendig verbrannt werden. Darin liegt kein Widerspruch mit dem Duilischen Plebiscite. Während der Verhandlungen über den Frieden mag die Plebs eine solche Strafe für seine Tribunen, wenn sie ihre Pflicht vernachlässigten, gefordert haben, wie sie denn ja auch den Zehnmännern selbst den Feuer-

tod angedroht haben soll (Liv. III, 53): die gesetzliche Ausführung war eine andere.

4) Dies ist also die Annahme z. B. von Schwegler Römische Geschichte II, 121; von Rein in Paulys Realencyclopädie II, 1005; von Peter Epochen der Verfassungsgeschichte der Römischen Republik S. 40, während Becker Römische Alterthümer II, 2, 169 seine Zweifel aussprach. Eine eigenthümliche Ansicht, welche längerer Widerlegung bedarf, hat kürzlich entwickelt Lange Römische Alterthümer I, 549. Er behauptet, die Machtfülle der Dictatur hätte der Dictator nur dann besessen, wenn er im ursprünglichen Sinne des Institutes zur Rettung des Staates bestellt worden sei. „Von solchen *rei gerendae causa* bestellten Dictatoren sagte man, dass sie *optima lege* bestellt seien (Festus p. 198). Dieser Ausdruck lässt darauf schliessen, dass — die Beschränkung des dictatorischen *imperium* durch Angabe des Zwecks, wozu der Dictator ernannt wurde, benutzt wurde, um bei den später aufkommenden Anwendungen der Dictatur zur Vornahme bestimmter einzelner Geschäfte solchen Dictatoren ein modificirtes dictatorisches *imperium* mit einer für das bestimmte Geschäft ausreichenden Qualität zu bewilligen. Gemeinsam ist demnach allen Arten von Dictatoren die Einheit und Unverantwortlichkeit ihres *imperium* und die theoretische Gültigkeit desselben für den ganzen Staat; der gemeinsame Unterschied aller andern Arten von Dictatoren von den Dictatoren *rei gerendae* oder *seditionis sedandae causa* besteht darin, dass sie nicht *optima lege*, sondern *imminuto iure* bestellt waren." Lange geht dann die einzelnen Arten der Dictatoren durch und fügt hinzu: „Hienach entscheidet sich die Frage, ob und unter welchen Umständen Provocation gegen den Dictator stattgefunden habe, dahin, dass weder alle Dictatoren nach der *lex Valeria Horatia* der *provocatio* unterworfen waren, noch auch alle nicht *optima lege* ernannten, sondern dass die Frage völlig unpractisch ist. — Die *lex Valeria Horatia* ist also für die Geschichte der Dictatur ganz gleichgültig und bildet nur in so fern einen mehr zufälligen Abschnitt in derselben, als erst nach ihr von der Dictatur jene nicht im ursprünglichen Sinne des Institutes liegenden Anwendungen gemacht worden sind." Ueber diese kühnen und an unbegründeten Vermuthungen reichen Behauptungen müssen wir etwas ausführlicher handeln. Diese Behauptungen nebst dem Ergebnisse, das aus ihnen gezogen wird, beruhen indess nicht bloss auf Vermuthungen, sondern sind in geradem Widerspruche mit der Ueberlieferung. Denn die Ueberlieferung besteht einzig und allein in der von uns I, 416 angeführten Stelle bei Festus p. 198 und in ihr heisst es: *postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat, desitum est adici ut optima lege.* Festus also nennt einen Zeitpunkt, an dem die Veränderung mit der dictatorischen Gewalt geschehen sei, Lange behauptet, ein Zeitpunkt sei ohne Einfluss gewesen, es seien die verschiedenen Classen von Dictatoren, welche einen Unterschied in der dictatorischen Gewalt begründeten. Festus berichtet, es sei Provocation von der Dictatur gestattet worden, natürlich durch ein Gesetz, Lange sagt, dies sei nicht geschehen. Das ist ein vollständiger Widerspruch mit der Ueberlieferung und er genügt, um die Ansicht des neueren Gelehrten als ungeschichtlich verwerfen zu lassen: sie kann gegen die bestimmte Nachricht von Festus nicht in Betracht kommen. Da das Hauptergebniss un-

richtig ist, sind auch die einzelnen Behauptungen theils unbegründet theils unverständlich. Die Machtfülle der Dictatur soll der Dictator nur dann besessen haben, wenn er im ursprünglichen Sinne des Instituts zur Rettung des Staats bestellt war: von solchen *rei gerendae causa* bestellten (später werden sie auch *seditionis sedandae causa* genannt) hätte man gesagt, dass sie *optima lege* bestellt seien. Diese Behauptung stützt sich auf nichts; die Stelle von Festus, welche als Beweis angeführt wird, erwähnt den *dictator rei gerendae causa* eben so wenig wie irgend einen andern: er sagt nur, *optima lege* seien diejenigen Dictatoren, von denen es keine Provocation gebe. Ferner der ursprüngliche Sinn des Instituts sei die Rettung des Staates: diese liege allein dem *dictator rei gerendae causa* ob, den andern Dictatoren nicht, also auch nicht dem *dictator belli gerendi causa*, der freilich „gewöhnlich auch *dictator rei gerendae causa* genannt wird, da er dem Begriffe des ursprünglichen *dictator rei gerendae causa* am Nächsten stand" (S. 550). Welche wunderliche Annahme! Also ein *dictator seditionis sedandae causa*, der einen Aufruhr unterdrückt, rettet den Staat, ein *dictator belli gerendi causa*, der den Staat von Kriegsnoth befreit, rettet den Staat nicht! Jener ist der ursprüngliche, dieser nicht! Es trifft sich merkwürdig, dass gerade der erste Dictator, welchen es überhaupt gab, wie Liv. II, 18 erzählt, erwählt wurde, um Krieg zu führen. Es ist überhaupt die Frage, wie man die für besondere Veranlassungen ernannten Dictatoren zu betrachten hat, ob sie für jene Veranlassung oder überhaupt Machtvollkommenheit erhielten, ob ihre Macht bei der einen Veranlassung grösser war als bei der andern. Die Ueberlieferung, welche, wie erwähnt, nur Dictatoren mit Provocation und andere ohne Provocation kennt und beide der Zeit nach trennt, ist entschieden dafür, dass alle Dictatoren, wie sie auch heissen mochten, gleiche Macht besassen. Zu demselben Ergebnisse führt eine Betrachtung des Namens, den sie hatten. Derselbe wird immer mit *causa* gebildet, z. B. *clavi figendi causa*, *senatus legendi causa*, wie Liv. XXIII, 23 sagt, nicht *senatui legendo*, wie Lange S. 550 ihn anführt. Dies ist abweichend von der Römischen Gewohnheit bei andern ausserordentlichen Beamten, zu deren Bezeichnung der Dativ gebraucht wird. Der Unterschied, welcher in diesen Ausdrücken liegt, ist einleuchtend. Wenn der Dativ gebraucht wird, so gilt es den Zweck, zu dem Jemand erwählt wird, mit *causa* wird die Veranlassung der Wahl angegeben. In jenem Falle könnte man denken, der Beamte empfange seine Gewalt nur, um einen bestimmten Zweck auszuführen, in diesem Falle ist es zwar ebenfalls natürlich, dass zunächst das ausgeführt wird, weshalb der Dictator ernannt ist, aber eine Beschränkung darauf ist noch weniger denkbar. Nun aber erhalten selbst diejenigen Beamten, welche für einen bestimmten Zweck erwählt werden, eine Amtsgewalt, welche über diesen Zweck hinausgeht. Z. B. die *Xviri legibus scribendis* sind zur Gesetzgebung erwählt, ihre Gewalt aber umfasst alle Theile des Staates. Ebenso ist es bei den *IIIviri reipublicae constituendae* und zahlreichen andern Commissionen, welche zu einem besondern Zwecke ernannt, dennoch allgemeine consularische oder prätorische Gewalt erhalten. Um wie viel mehr werden wir bei den Dictatoren annehmen müssen, dass jeder von ihnen, auf welche Veranlassung er auch ernannt sein mochte, die volle dictatorische Gewalt erhielt! Die Bezeichnung der Dictatoren kommt wahrscheinlich von dem

Senatsbeschlusse her, welcher zu ihrer Ernennung nöthig war (Liv. IV, 57; Cic. de leg. III, 3, 9): in ihm wurde die Veranlassung angegeben, welche den Senat bewog, die Consuln zur Ernennung eines Dictators aufzufordern. Der Consul selbst ernannte den Dictator ohne weiteren Zusatz und dies ist der Grund, weshalb die mit *causa* ausgedrückte Veranlassung, wenn gleich sie als geschichtliche Bemerkung in den Fasten hinzugesetzt wird, doch nicht als eigentlicher Titel des Dictators aufzufassen ist. Dagegen die übrigen ausserordentlichen Beamten werden in Folge eines Gesetzes erwählt und in dem Gesetze selbst wird der Zweck ihrer Erwählung durch den Dativ angeführt; daher dieser Zusatz wesentlich zu ihrem Titel gehört. Indessen abgesehen von dieser Benennung sprechen auch andere Gründe dafür, dass die Gewalt des Dictators, bei welcher Veranlassung er auch ernannt wurde, immer gleich und nicht die eine Art Dictatoren *optima lege*, die andere nicht *optima lege* gewesen ist. Cicero de leg. III, 3, 9 kennt nur eine Art überhaupt, er hält es für unwesentlich zu erwähnen, dass die Veranlassung zur Wahl eines Dictators verschieden sein könne. Man erwäge ferner Folgendes. In dem Begriffe des Dictators liegt, dass er der einzige seiner Art im Staate ist: er umfasst die Gewalt der beiden Consuln, er ist, wie es heisst, *maximus praetor*. Wäre die Macht der für besondere Veranlassungen ernannten Dictatoren auf diese Veranlassungen beschränkt gewesen, so hätte es nichts gegen sich, dass mehrere Dictatoren neben einander bestanden: jeder hätte seinen besondern Wirkungskreis gehabt. Aber zwei Dictatoren im Staate waren unerhört. Im Jahre 216 v. Chr. war bekanntlich ein Dictator zur Kriegführung erwählt, aber der Senat beschloss, zur Ergänzung des Senates noch einen Dictator ohne Reiteroberst auf sechs Monate *senatus legendi causa* ernennen zu lassen. Dieser, M. Fabius Buteo, sagt bei Liv. XXIII, 23, es sei unerhört, dass zwei Dictatoren zu gleicher Zeit seien: es fällt ihm nicht ein, anzuführen, dass seine Macht geringer als die des andern im Kriege beschäftigten sei: er betrachtet sich als vollkommen gleichstehend und um die dadurch hervorgebrachte Verkehrtheit, dass es zwei höchste Beamte im Staate gab, zu beseitigen, legt er sein Amt so bald als möglich nieder. Noch ein anderes erwähnt Fabius Buteo als ungewöhnlich oder als ungehörig bei seiner Ernennung; er sagt *non probare se — dictatori nisi rei gerendae causa creato in sex menses datum imperium.* Daraus darf man folgern, dass, wenn ein Dictator aus geringerer Veranlassung als Kriegsgefahr ernannt wurde, der Senat dessen Amtsdauer auf kürzere Zeit zu beschränken pflegte. Das Gesetz erlaubte die Amtsdauer bis auf sechs Monate, und damit natürlich auch eine kürzere, welche man, wo sie ausreichte, vorzog. Aber man darf hieraus nicht folgern, dass der eine Dictator geringere Macht hatte als der andere: ja eben der Umstand, dass der Senat in diesem Falle die Sitte nicht beobachtete, beweist, dass beide Dictatoren an Macht einander gleich standen. Es fehlt auch nicht an geschichtlichen Beispielen, wo Dictatoren sich nicht auf die Veranlassung, wegen deren sie ernannt waren, beschränkten. Ich führe davon eines, das lehrreichste an. Im Jahre 363 v. Chr. wurde L. Manlius Imperiosus zum Dictator ernannt *clavi figendi causa*, also geringer Veranlassung halber, um eine religiöse Ceremonie zu vollziehen (Liv. VII, 3): seine Amtsdauer war wahrscheinlich, wie bei dem eben erwähnten Fabius Buteo, auf sechs Monate bestimmt worden. Er war indessen nicht damit zufrie-

den, seinen religiösen Auftrag zu erfüllen: er strebte nach Kriegsruhm, hielt eine Aushebung mit grosser Strenge und sogar Grausamkeit: er wollte Krieg gegen die Herniker beginnen. Wäre die Gewalt, welche er *clavi figendi causa* erhalten hatte, geringer gewesen, als die eines *rei gerendae causa* ernannten Dictators, so konnte er leicht gehindert werden: Senat und Volkstribunen konnten ihm entgegen treten. Aber nichts der Art geschah: bis er die Dictatur niederlegte, konnte ihm von keiner Seite etwas geschehen. Freilich nach Niederlegung derselben wurde er von dem Volkstribunen M. Pomponius angeklagt. Den Grund der Anklage führt Livius nicht an: er sagt, Manlius sei seiner Strenge und Grausamkeit halber verhasst gewesen, der Tribun habe ihm schlechte Behandlung des eigenen Sohnes zum Vorwurfe gemacht; aber, was man nach Langes Ansicht über die Dictatur vor Allem erwarten müsste, der Vorwurf, dass er die ihm *clavi figendi causa* übertragene Dictatur zum Kriegführen angewendet hatte, wird nicht erwähnt. Aus der Erzählung bei Cic. de off. III, 31, 112, mit der Val. Max. V, 4, 3 übereinstimmt, erfahren wir den eigentlichen Grund der Anklage: Manlius hatte die Dictatur einige wenige Tage länger behalten, als sie ihm in dem Senatsbeschlusse, in Folge dessen er ernannt wurde, übertragen worden war. Also nicht Missbrauch der ihm übertragenen Gewalt, sondern nur Ausdehnung derselben über die gesetzliche Zeit, worin Streben nach Alleinherrschaft lag, wurde ihm zum Vorwurfe gemacht. Dies eine Beispiel widerlegt die aller Ueberlieferung widersprechende Ansicht Langes auf das Vollständigste. Alle Dictatoren, aus welcher Veranlassung sie auch ernannt waren, hatten gleiche Gewalt: sie konnten nur verschieden sein durch die Zeitdauer ihres Amtes, welche vor ihrer Ernennung durch den Senat bestimmt und je nach der Veranlassung verschieden angesetzt werden konnte. Man erwartete, dass sie sich zunächst auf den ihnen angewiesenen Zweck beschränken würden und sie haben es meist gethan: thaten sie es nicht, so konnte sie Niemand hindern, es traf sie deshalb nach Niederlegung des Amtes keine Strafe. Somit bleibt, wenn wirklich ein Unterschied unter den Dictatoren bestand und einige *optima lege*, andere nicht *optima lege* waren, nur übrig, an verschiedene Perioden der Römischen Geschichte zu denken und diese Möglichkeit wird durch Festus' Bericht zur Gewissheit erhoben.

5) Wahrscheinlich ist *quaestionum exercendarum causa* keine in dem Herkommen begründete Veranlassung gewesen, um einen Dictator zu ernennen und man nannte ihn deshalb *rei gerendae causa*, zumal da seine Thätigkeit hauptsächlich ausserhalb Roms fiel. Wer die in der vorigen Anmerkung widerlegte Ansicht Langes vertheidigen wollte, könnte übrigens hieraus folgern, dass auch der *rei gerendae causa* ernannte Dictator nicht die volle dictatorische Gewalt besass. Wir führen hier nicht an die Erzählung von Livius VIII, 33 über die Berufung an das Volk, welche der Reiteroberst Q. Fabius gegen seinen Dictator L. Papirius Cursor, 325 v. Chr., einlegte oder einlegen wollte. Es handelte sich dabei um militärischen, ausserhalb Roms begangenen, Ungehorsam, der nach strengen Grundsätzen niemals der Provocation unterlag, ferner wurde die Provocation nicht wirklich eingelegt. Man erkennt aus jenem Falle nur, welche andere Mittel ausser der allen Bürgern gestatteten Provocation einem Verurtheilten, wenn er mächtig und einflussreich war, zu Gebote standen. Es wird auch dieses Beispiel

von Q. Fabius von den neueren Gelehrten fast allgemein richtig beurtheilt. Eben so wenig führen wir zwei andere Beispiele an, welche in die Dictaturen des berühmten Camillus fallen und von Schwegler Römische Geschichte III, 72 als Beweise für die Verantwortlichkeit des Dictators betrachtet werden. Im ersten Falle handelte es sich um die Störung der Tributcomitien (Liv. VI, 38; Plut. Cam. 39): sie war* eine Ungesetzlichkeit, obwohl damals durch eine Ungesetzlichkeit der Volkstribunen hervorgerufen. Der zweite Fall (Plut. Cam. 42) war wohl wirklich eine Gewaltthätigkeit, welche der Dictator nur bei der aufgeregten Stimmung der Plebs nicht ahndete.

6) Man sehe die genaue Erörterung hierüber von Fr. Ritschl im Bonner Lectionscatalog Winter 1862 p. XII sq. Er hat zuerst diese Frage mit Gründlichkeit behandelt.

7) Dies ist die Meinung z. B. von Lange Römische Alterthümer I, 468 und 646, Schwegler Römische Geschichte III, 73 und anderen. Dagegen hatte sich erklärt Becker Handbuch der Römischen Alterthümer II, 2, 367.

8) Ueber diese Entwickelung der tribunicischen Gewalt, sowie über den Unterschied, der darin gegen die Gewalt der früheren republicanischen Volkstribunen statt fand, haben wir gesprochen in unsern *Studia Romana* (Berolini 1859) p. 254 flgd. Das von uns S. 29 angeführte Beispiel von sinnloser Willkür, das sich der Tribun C. Labeo erlaubte, ist von uns schon früher I, 230 und Anm. 113 angeführt worden, aber nicht ganz richtig. Wir erklären dort die Worte von Plin. nat. hist. VII, 142, Metellus habe später „durch fremde Wohlthat" gelebt, sein Vermögen sei durch die Massregel des Tribunen wirklich verloren gegangen. Aber dagegen spricht Cic. de dom. 47, 123. Man muss vielmehr Plinius' Worte so erklären, Metellus habe sein Leben der wohlwollenden Vermittelung Anderer, nicht seiner eigenen Unschuld verdankt; sein Vermögen blieb unbeschädigt.

9) Dies ist die Ansicht der neuesten Gelehrten, z. B. von Schwegler Römische Geschichte III, 90; Lange Römische Alterthümer II, 475: sie wussten auf keine andere Weise den Process der Zehnmänner mit dem durch die zwölf Tafeln eingeführten Verfahren zu vereinigen. Aber dabei kommen sie in geraden Widerspruch mit der bestimmten und einstimmigen Ueberlieferung.

10) Die Worte von Livius III, 56, ebenfalls aus einer Rede von Verginius, *unius tantum criminis, nisi iudicem dices te ab libertate in servitutem contra leges vindicias non dedisse, in vincula te duci iubebo* beziehen die Erklärer von Livius und andere Gelehrte, z. B. Schwegler Römische Geschichte III, 87, ebenfalls auf dieses Anbieten eines Privatrichters, indem sie annehmen, *iudicem dicere* sei dasselbe wie *iudicem ferre*. Indessen an dieser Stelle gehört *iudicem* zu *te dedisse* und der Sinn ist: wenn du nicht behauptest, du hättest als Richter das von mir dir Schuld gegebene Verbrechen nicht begangen. Die andere, im Texte angeführte, Stelle von Livius ist für das Verfahren von Verginius vollkommen beweisend.

11) Die schwierige Untersuchung über die Porcischen Provocationsgesetze ist zuletzt eingehend und gelehrt geführt worden von L. Lange *Commentationis de legibus Porciis libertatis civium vindicibus particula prior* (Gissae 1862): dieselbe ist auf alle Untersuchungen früherer Gelehrten gegründet und umfasst dieselben gewissermassen. Indessen einige von Langes

Ergebnissen beruhen auf sehr unsicherer Vermuthung, andere widersprechen sogar den Zeugnissen der alten Schriftsteller: wir werden deshalb öfters auf eine Widerlegung derselben zurückkommen müssen. Freilich stimmen wir auch in manchen Punkten mit Langes Darstellung überein, z. B. in der Auffassung der Veranlassung, welche Livius für dieses dritte Valerische Gesetz angiebt. Man vergleiche desselben Gelehrten Römische Alterthümer II, 86. In der Erklärung dieses Gesetzes selbst und namentlich des Verbotes, denjenigen, welcher provocirt habe, mit dem Beile hinzurichten, irrt Lange mit den früheren Gelehrten: er begeht sogar p. 17 noch ein besonderes Missverständniss. Die Worte von Livius X, 9, welche auf die Erwähnung des dritten Valerischen Gesetzes folgen, *lex Valeria- nihil ultra quam improbe factum adiecit*, bezieht er nicht auf dieses dritte Provocationsgesetz, sondern auf das erste, beim Beginne der Republik erlassene. Er führt für diese Erklärung zwei Gründe an. Erstlich habe Livius III, 55 bei dem zweiten Valerischen Gesetze, das nach dem Sturze der Zehnmänner gegeben wurde, eine sehr starke Strafe für den Uebertreter erwähnt. Ganz richtig, aber nur für denjenigen, der einen Beamten ohne Provocation erwählt hätte, nicht auch für den Beamten selbst, welcher die Provocation vernachlässigt hätte. Wenn die härteste Strafe auch auf jenem Falle stand, so folgt daraus keineswegs, dass überhaupt eine auf diesen Fall gesetzt war. Noch viel weniger konnte auf Verletzung der neuen Bestimmung, welche zuerst das dritte Valerische Gesetz traf, eine Strafe stehen. Zweitens nennt Livius dieses dritte Gesetz *diligentius sanctam*. Aber dies heisst nur, die einzelnen Fälle, in denen eine Verletzung des Provocationsrechtes statt fände, seien genauer aufgezählt und bestimmt worden, aber nicht, wie Lange will, die Strafe des dritten Valerischen Gesetzes sei härter gewesen als die des zweiten oder ersten. Wer Livius' Worte vorurtheilsfrei betrachtet, kann nicht zweifeln, dass sie sich nur auf das dritte Gesetz beziehen. An der ganzen Stelle spricht er nur von ihm und seine Endbemerkung sollte sich plötzlich auf das erste beziehen, das nirgends bezeichnet ist!

12) Dies ist die Ansicht von L. Lange in der angeführten Abhandlung p. 28. Begründet hat er sie leider noch nicht und man kann seine Gründe nur theilweise aus dem, was er in den Römischen Alterthümern II, 179 und 185 sagt, errathen. Indessen giebt er dort zu, dass seine ganze Ansicht nur auf Vermuthungen beruht.

13) Diese Gründe gegen die Urheberschaft von M. Cato sind schon von C. G. Zumpt Ueber die persönliche Freiheit des Römischen Bürgers und die gesetzlichen Garantien derselben (Darmstadt 1846) S. 36 geltend gemacht worden und sie sind so gewichtig, dass es schwer sein wird sie zu widerlegen.

14) Es müssen hier diejenigen Ansichten, welche Lange in seiner erwähnten Abhandlung über die angeführten Zeugnisse von Livius und Cicero ausspricht, berührt und widerlegt werden. Livius sagt *Porcia tamen lex sola pro tergo civium lata videtur*. Lange p. 17flgd. erklärt diese Worte dahin, das Porcische Gesetz s c h e i n e für den Rücken der Bürger gegeben zu sein, dies sei die Meinung des grossen Haufens und diese unbegründete Meinung wolle Livius widerlegen. Er bringt mit dieser Auffassung dann auch Ciceros Worte ungefähr in Uebereinstimmung. Cicero, sagt er p. 18, habe die Absicht gehabt, die Meinung derjenigen zu be-

kämpfen, welche vergessend die Valerischen Gesetze, auch dasjenige, was den Valerischen angehörte, den Porcischen zuschrieben; die Valerischen Gesetze aber habe er nicht erwähnt, um die Provocation zu erläutern, sondern nur das Streben nach Freiheit, das sich unmittelbar nach Gründung der Republik gezeigt habe, darzustellen: aus diesem Streben seien sowohl die Valerischen als auch die Porcischen Gesetze hervorgegangen, dieses sei beiden gemeinsam. Und daraus schliesst Lange dann weiter, die letztern hätten überhaupt nicht von der Provocation, sondern nur von einer auf die Vorzüge des Römischen Bürgerrechtes bezüglichen Massregel gehandelt. Die Valerischen Gesetze, behauptet er, seien zu Ciceros Zeit veraltet, unbekannt, nur Antiquaren noch dem Namen nach bekannt gewesen. Diese ganze Kette von Schlüssen beruht auf sehr trügerischem Grunde und hat auf Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch. Wenn Livius sagt, das Porcische Gesetz scheine für den Rücken der Bürger gegeben zu sein, so konnte er damit zwar andeuten wollen, in Wirklichkeit verhalte es sich nicht so: dann könnte ferner vielleicht der Schein sich auf die falsche Ansicht der grossen Menge beziehen. Indessen eine solche Auffassung ist durch Zusätze, welche sich in Livius' Worten nicht finden, bedingt. Wenn man Lateinisch *videtur* ohne weiteren Beisatz sagt, so liegt darin zunächst nur die Bescheidenheit einer subjectiven Meinung: und so muss man dies Verbum hier verstehen. Man wird also in Livius' Worten dessen eigene Ansicht finden: er sagt, was er selber von dem Porcischen Gesetze denkt. Es allein war für den Rücken der Römischen Bürger gegeben; aber dies schliesst nicht aus, dass es nicht auch die Provocation behandelte und dass es sie behandelte, werden wir aus dem Umstande folgern müssen, dass er es überhaupt, wo er von einem Provocationsgesetze spricht, erwähnt. Cicero ferner will freilich das mächtig sich äussernde Streben nach Freiheit im Beginne der Republik schildern; aber dies Streben äusserte sich hauptsächlich in der Provocation und deshalb handelt er von dieser. Die Provocation ist demnach auch bei Cicero dasjenige, was die Valerischen und Porcischen Gesetze verbindet und beide müssen über denselben Gegenstand gehandelt haben. Und ferner, die Valerischen Gesetze sollen zu Ciceros Zeit unbekannt gewesen sein, in Vergessenheit gerathen, Cicero selbst soll sich erst (Lange p. 4), als er die Bücher vom Staate schrieb, über sie unterrichtet haben! Welche unglaubliche Behauptung. Es wäre ebenso, wie wenn heut zu Tage etwa ein gebildeter Engländer nichts von der *magna charta* wüsste. Freilich war zu Ciceros Zeit das Valerische Gesetz nicht mehr unmittelbar in Gebrauch, weil die Provocation selber es nicht mehr war: sie war durch andere Einrichtungen ersetzt. Aber deshalb sollte man es, als den Grundpfeiler der Bürgerfreiheit, nicht mehr gekannt haben! Als Gründe führt Lange p. 17 an, erstlich das Stillschweigen Caesars bei Sallust (Cat. 51). Aber in dem Processe Catilinas konnte von Provocation keine Rede sein. Die Verschworenen waren auf der That ertappt, alle Tribunen, alle Beamten auf Ciceros Seite. Ferner Ciceros Stillschweigen in der Rede für C. Rabirius (3, 10; 4, 13; 5, 15). Aber er wollte die Grausamkeit der Todesstrafe schildern, mit welcher das Provocationsverfahren nichts zu thun hatte; zudem war die Provocation bei dem Perduellionsverfahren gegen Rabirius gesichert gewesen. Endlich Cicero Acad. prior. 2, 5, 13 nennt C. Flaminius, L. Cassius, Q. Pompejus in Vergleich mit dem

alten Valerius *notiores*. Darüber wird sich Niemand wundern, aber sicherlich auch nicht schliessen wollen, das Dasein und der Inhalt des Valerischen Gesetzes sei nur Antiquaren, welche die Annalen und die Jahrbücher der Könige und die Bücher der *pontifices* und *augures* durchstöberten, bekannt gewesen. Man fragt, weshalb Lange zu so unbegründeten Behauptungen, zu so willkürlichen Erklärungen seine Zuflucht nimmt. Nur, um zu beweisen, die Porcischen Gesetze hätten nicht über die Provocation gehandelt. Diese ganze Beweisführung war unnöthig. Wie wir beim dritten Valerischen Gesetze nach bestimmten Zeugnissen bewiesen haben, war es sehr wohl mit einander vereinbar, dass die Porcischen Gesetze die Provocation behandelten und doch ausserdem noch andere Bestimmungen trafen, welche die Leibesstrafen der Römischen Bürger änderten.

15) Eigenthümlich ist es, durch welchen erzwungenen Kunstgriff Lange p. 13 sich helfen muss, um zu beweisen, dass die Porcischen Gesetze nicht von der Provocation gehandelt haben. Er sagt, eigentlich hätte die Unterschrift der Darstellung auf den Münzen lauten müssen *civis Romanus sum*. Denn diese Worte werden bei Cicero an der Stelle, wo er der durch das Porcische Gesetz gewährten Vorrechte eines Römischen Bürgers gedenkt, vielfach wiederholt. Aber für dieselben, meint Lange, sei auf der Münze nicht Platz gewesen und deshalb hätte man *provoco* gesetzt! Selbst dass es *civis Romanus sum* eigentlich hätte heissen müssen, ist nicht zu erweisen. An jener Stelle Ciceros findet sich sogar eine Andeutung, welche nur auf die Provocation gehen kann. Cicero (in Verr. V, 63, 163) sagt nämlich, nachdem er das Porcische Gesetz genannt, *o graviter desiderata et aliquando reddita plebi Romanae tribunicia potestas*. Das tribunicische Amt ist die Ergänzung des Provocationsrechtes, die thatsächliche Ausführung desselben. Ueber die Münzen kann man vergleichen Eckhel doctr. numm. V, 286; Th. Mommsen Geschichte des Römischen Münzwesens S. 552 und 526.

16) So erklären nämlich die Münze *Cavedoni Ragguaglio storico archeologico de' precipui ripostigli antichi di medagli* etc. (Modena 1854) p. 121 und Mommsen Geschichte des Römischen Münzwesens S. 553, ohne indessen auf eine Deutung der Darstellung im Einzelnen einzugehen.

17) Wir haben diesen Unterschied im Römischen Bürgerrechte, sowie den allmäligen Uebergang des niedern in das höhere zuerst auseinandergesetzt in der Abhandlung *De propagatione civitatis Romanae*, welche sich in unsern *Studia Romana*, Berol. 1859, p. 325 sq. findet. Natürlich aber haben wir damals den Unterschied, der zwischen den beiden Arten von Bürgern in Bezug auf ihre Bestrafung bestand, p. 360 nur kurz berührt.

18) Man sehe Cic. ad Att. V, 11, 2; App. bell. civ. II, 26; Plut. Caes. 29. In ausführlicher Darstellung haben wir die Verhältnisse der Colonie Novum Comum und das Verfahren des Consuls Marcellus geschildert in unseren *Commentationes epigraphicae* Vol. I p. 308.

19) In Bezug auf diesen Fall erzählt Val. Max. II, 7, 15 vom Senate: *M. Fulvio Flacco tribuno plebi denuntiante, ne in cives Romanos adversus morem maiorum animadverteret, nihilominus propositum executus est.* Man muss diese Nachricht richtig verstehen und nicht etwa so erklären, als ob schon damals die Hinrichtung der Soldaten durch das Beil ungesetzlich gewesen wäre. Das Schicksal der dreihundert Römischen Bürger (denn

so viel waren es nach Polyb. I, 7) erregte allgemeines Mitleid. Sie waren nach Rom gebracht worden und es versuchte daher der Tribun sein Recht über dieselben geltend zu machen: er verlangte, sie sollten vor Gericht gestellt und wenn sie dann vom Volke verurtheilt wären, erst dann hingerichtet werden. Es war gegen die Sitte der Vorfahren, so wie auch gegen die Gesetze, Jemanden ohne Process hinzurichten: die Sitte allein mochte auch bei Soldaten, wenn sie in Rom, nicht im Felde waren, vorgängigen Process verlangen. Aber der Senat bestand auf dem strengen Rechte, behauptete, die Gefangenen seien, trotzdem sie sich in Rom befänden, Soldaten und ständen unter militärischer Gerichtsbarkeit. Er setzte seinen Willen durch.

20) Man sehe Polyb. VI, 37, wo die Strafe des *fustuarium* beschrieben wird. Lange in seiner Abhandlung p. 8 glaubt indessen in den Worten Κύριος δ'ἐστὶ καὶ ζημιοῦν ὁ χιλίαρχος καὶ ἐνεχυριάζων καὶ μαστιγῶν, τοὺς δὲ συμμάχους οἱ πραιφέκτοι dennoch eine Andeutung der Geisselung zu finden, da μαστιγοῦν sonst von dieser (s. z. B. Polyb. I, 7; I, 11) gebraucht wird. Lange hilft sich durch die Annahme, Polybius habe die Einrichtungen zur Zeit des zweiten Punischen Krieges geschildert. Aber das lässt sich aus Polyb. VI, 11 und 12 nicht folgern. Er gebraucht vielmehr μαστιγοῦν überhaupt für alle Leibesstrafen und kann damit sowohl Geisselung als Prügelstrafe meinen. Wo er die körperlichen Strafen schildert, erkennt er nur die letztere als bestehend an. Viele Beispiele von der Geisselung der Soldaten, welche vor dem Porcischen Gesetze gebräuchlich war, hat Lange p. 10 seiner Abhandlung zusammen gestellt.

21) Von Pighius Ann. II, 407 wird der erste zum Jahre 162, p. 418 der zweite zum Jahre 158, p. 432 der dritte zum Jahre 154 als Volkstribun angesetzt; aber freilich nur nach muthmasslicher Berechnung, da bestimmte Zeugnisse fehlen.

22) Dies ist die Meinung von Lange. Er nimmt p. 21 seiner Abhandlung an, das erste Porcische Gesetz habe gelautet: *ne quis magistratus civem Romanum necaret neve verberaret*, das zweite: *ne quis magistratus civem Romanum neve in urbe neve extra urbem necaret neve verberaret*, das dritte *ne quis magistratus civem Romanum neve in urbe neve extra urbem neve togatum neve militem necaret neve verberaret*. In diesem Ausdrucke tritt es augenscheinlich hervor, wie unnütz das zweite und dritte Gesetz ist. Zu weit geht Lange p. 4 seiner Abhandlung, wo er daraus, dass alle Schriftsteller ausser Cic. de rep. II, 31 nur eine *lex Porcia* erwähnen, schliesst, die drei Porcischen Gesetze seien gleichsam für eines gehalten worden. Denn die *lex Porcia* wird eben nur mit dem Verbote der Geisselung in Verbindung gebracht.

23) Lange in seiner schon erwähnten Abhandlung p. 24 scheint diese *lex Sempronia* nicht richtig aufzufassen. Er meint, bei Cic. in Cat. I, 11, 28 seien unter *leges de supplicio civium Romanorum rogatae* die *lex Porcia* und dieses Gesetz von C. Gracchus zu verstehen. Als Beweis dafür führt er Cic. in Cat. IV, 5, 10 an, wo die *lex Sempronia* als diejenige genannt werde, deretwegen Caesar nicht für die Todesstrafe der Catilinarischen Verschworenen gestimmt habe. Wir glauben diese Stelle S. 73 richtiger erklärt zu haben. Als einzigen Grund für seine Erklärung führt Lange an: Caesar habe die *lex Sempronia* im Sinne gehabt bei den Worten seiner

Rede bei Sall. Cat. 51: *aliae leges item condemnatis civibus non animam eripi, sed exilium permitti iubent.* Dies erhelle daraus, dass er später sage: *postquam circumveniri innocentes coepere*; Gracchus habe ein Gesetz gegeben *ne quis iudicio circumveniretur* (Cic. p. Cluent. 55, 151). Dies ist ein entschiedenes Missverständniss; denn dies letztere Gesetz bezieht sich auf das Amtsverbrechen der als Richter dienenden Senatoren: wir werden darüber bei den Gesetzen über die Geschworengerichte sprechen. Aber auch ohne dies Missverständniss sind Langes Schlüsse nicht genügend. Die Stelle von Sall. Cat. 51 ist richtiger von C. G. Zumpt in seiner oben (Note 13) angeführten Abhandlung S. 41 erklärt. Vergl. unsere Darstellung S. 411 flgd. Unter den Gesetzen, welche über die Todesstrafen Römischer gegeben sind, versteht Cicero nur die Porcischen.

24) Man sehe Dionys. XI, 52; Zonaras VII, 19. Auch Kaiser Claudius in seiner Rede über das Bürgerrecht Gallischer Staaten Tafel I folgt dieser gewöhnlichen Ueberlieferung. Er sagt von den Militairtribunen: *quid in plures distributum consulare imperium tribunosque militum consulari imperio appellatos, qui seni et saepe octoni crearentur?* Wenigstens weicht er nicht von ihr ab, da er nur die Thatsachen angiebt, ohne auf die Gründe derselben einzugehen.

25) Die neueren Forscher nehmen an, nur der Senat habe darüber entschieden, ob Consuln oder Militairtribunen gewählt werden sollten. So Becker Handbuch der Römischen Alterthümer II, 2, 142 und Lange Römische Alterthümer I. 477. Sie müssen dabei einen Irrthum von Dionysius annehmen, welcher an mehreren Stellen eine Mitwirkung des Volkes erwähnt und dazu sind wir nicht berechtigt. Lange sagt zwar, Dionysius sei dadurch zu seiner Ansicht verleitet worden, dass die Tribunen auf den Senat einzuwirken suchten, z. B. Liv. IV, 12 und 43. Indessen wie wenig dieser Umstand auch bei einem mit der Römischen Verfassung nur wenig Bekannten einen Irrthum veranlassen konnte, leuchtet ein. Es würde folgerichtig sein, dass jede Aenderung im Staate durch den Senat, nichts durch das Volk geschehen sei; denn immer suchen die Tribunen auf den Senat, welcher den Vorbeschluss fassen muss, einzuwirken. Es ist jene Ansicht eine an sich unmögliche; denn der Senat war bei der Entscheidung Partei, und hätte, wenn er die Macht dazu gehabt, immer für Consuln gestimmt. Wir haben in unserer Darstellung alle Stellen, auf welche jene falsche Ansicht sich stützt, genügend erläutert. Wir müssen hierbei noch eine andere Ansicht von Lange I, 478 über die Einsetzung der Militairtribunen widerlegen. Er sagt: „Legalisirt ist diese Veränderung wohl nicht durch eine besondere *lex consularis de tribunis militum creandis*, die Livius an einer spätern Stelle beiläufig voraussetzt (IV, 35), und durch die derselben ertheilte *patrum auctoritas*; denn in den Quellen ist nur von einem *senatus consultum* (Dion. XI, 61) und von geheimen Zusammenkünften der Patricier, zu denen nicht einmal alle Patricier zugezogen wurden, die Rede (Liv. IV, 6; Dion. XI, 55). Daher ist auch hier, wie bei der Einsetzung der Decemvirn, wahrscheinlich, dass die *comitia centuriata* (vergl. Liv. V, 13. 52; wonach V, 18 zu berichtigen), welche *ex senatus consulto* angesagt wurden *tribunis militum consulari potestate creandis* (Liv. IV, 6), die Veränderung durch den Act der Wahl, die auch ein *jussus populi* war (Liv. VII, 17; IX, 33), gut hiessen, und dass die Curien sie bestätigten durch die Be-

willigung der lex *curiata* für die Gewählten." Diese Ansicht hängt zusammen mit der Meinung, welche Lange überhaupt von der Befugniss der Centuriatcomitien und der ihnen allein zukommenden Entscheidung über das *consulare imperium* hat: wir halten sie nicht für begründet, können sie indessen hier nicht beiläufig widerlegen. Im vorliegenden Falle ist die Darstellung, welche er von der Einsetzung der Militairtribunen giebt, unrichtig. Livius IV, 35 setzt nicht eine *lex consularis de tribunis militum creandis* voraus: er lässt einen Volkstribunen sagen: *Nec se videre, cur non lex quoque abrogetur, qua id liceat, quod nunquam futurum sit.* Er spricht also zwar von einem Gesetz; aber dass dies ein consularisches sei, ist Langes Zusatz und zwar ein falscher. Denn Liv. IV, 6 erwähnt die Privatzusammenkünfte der Patricier nur als vorhergehend dem endgültigen Abkommen; wie dies letztere getroffen wurde, berichtet er nicht. Dagegen Dionysius erzählt zuerst (XI, 55) von jenen Privatzusammenkünften, aber dann noch ausführlich (XI, 57) von der Senatssitzung selbst, und endlich (XI, 61), nach gefasstem Senatsbeschlusse seien die Volkstribunen fröhlich auf den Markt gekommen, hätten das Volk zur Versammlung berufen, den Senat gelobt und die Plebejer aufgefordert, sich mit den Patriciern um das Militairtribunat zu bewerben. Darin geschieht zwar keine ausdrückliche Erwähnung, dass jener Senatsbeschluss durch Tributcomitien zum Gesetz erhoben worden sei; aber die Wahrscheinlichkeit, dass es geschehen, liegt darin. Die Gewissheit davon bezeugt Dionysius XI, 63, wo zuerst von dem Beschlusse des Volkes über die Wahl von Consuln, dann von den Consuln selbst erzählt wird. Also bestanden während der ganzen Zeit, wo die Regierung zwischen Consuln und Militairtribunen schwankte, in jedem Jahre folgende Acte, ehe die höchsten Beamten bestimmt waren, erstens ein Senatsbeschluss, dann ein Volksbeschluss der Tributcomitien unter Leitung der Volkstribunen, dann Centuriatcomitien von Consuln oder Militairtribunen geleitet, endlich das Curiatgesetz.

26) Bei Pomponius Dig. de orig. iur. (I, 2) 2, 25 heisst es: *Deinde cum post aliquot annos quam XII tabulae latae sunt, et plebs contenderet cum patribus et vellet ex suo quoque corpore consules creare et patres recusarent, factum est, ut tribuni militum crearentur, partim ex plebe partim ex patribus consulari potestate, iique constituti sunt vario numero; interdum enim viginti fuerunt, interdum plures, nonnunquam pauciores.* Die übrige Darstellung ist vollkommen richtig, namentlich auch das *promiscue ex patribus ac plebe*, wie Livius sagt, richtig durch *partim ex plebe, partim ex patribus* ausgedrückt. Um so unbegreiflicher wäre die Nachricht, man hätte zwanzig Militairtribunen als regelmässige Zahl gewählt: *viginti* muss ein Fehler der Abschreiber sein und *sex* gelesen werden. Es hiess VI, das Jemand für die Anfangbuchstaben von *viginti* nahm und so das Versehen erzeugte.

27) Lange Römische Alterthümer I, 480 bringt auch hier wieder seine Ansicht über die Bedeutung der Centuriatcomitien und die Art und Weise, wie die Militairtribunen eingesetzt worden seien, an: er sagt, die drei erwählten patricischen Tribunen hätten, eben weil die Wahl ein *jussus populi* war, als legitimer Magistrat, nicht etwa als ein unvollständiges und deshalb illegitimes Collegium gegolten. Die Wahl war nicht ein *jussus populi*, der selbst ein Gesetz schaffen konnte; denn sonst hätten auch zehn

und zwölf Militairtribunen erwählt werden können und das war nicht möglich. Zwischen einer Volksversammlung, welche eine Wahl vornimmt, und solcher, welche ein Gesetz giebt, ist ein grosser, auch äusserer Unterschied. Auch ist ein unvollständiges Collegium nicht illegitim. Selbst bei den Volkstribunen werden die Gewählten nicht illegitim, wenn sie nicht die gesetzliche Zahl haben, sondern nur der Vorsitzende bei der Wahl wird strafbar, wenn er dieselbe nicht so lange fortsetzen lässt. bis die Zahl vollständig ist. Ueber die gesetzlich vorgeschriebene oder erlaubte Zahl hat Lange S. 479 dieselbe Meinung, welche wir nach den Zeugnissen der Ueberlieferung angenommen haben; ihre innere Begründung durch Vergleichung mit der Zahl der Legionstribunen halten wir indessen für überflüssig und nicht zutreffend. Vergl. desselben Gelehrten Abhandlung: Ueber Zahl und Amtsgewalt der Consulartribunen (Wien 1856) S. 6 flgd. Besondere Verhältnisse müssen bei der Wahl der ersten Militairtribunen im Jahre 444 v. Chr. obgewaltet haben, welche man wegen mangelnder Ueberlieferung nicht vollständig aufklären kann: wir haben deswegen unsere Vermuthung über die Verschiedenheit der erlaubten und der wirklich gewählten Zahl von Militairtribunen auf den Bericht von Livius über die Wahl der zweiten, welche überhaupt ernannt wurden, vom Jahre 438 gegründet. Dies war um so mehr nöthig, als in dem Berichte von Livius über die Wahl der ersten Militairtribunen ein Fehler sein muss. Es heisst bei ihm IV, 6 *Comitia tribunis consulari potestate tribus creandis indicuntur.* Die Zahl drei kann hier nicht richtig sein; denn es steht fest, dass sechs Plätze besetzt werden konnten. Indessen ein Versehen von Livius selbst ist es schwerlich, sondern wahrscheinlich der Abschreiber, welche, weil nachher wirklich nur drei Militairtribunen gewählt wurden, hier die Zahl gegen die Absicht des Geschichtsschreibers hinzufügten.

28) Schon Niebuhr Römische Geschichte II, 438, der freilich überhaupt unhaltbare Vermuthungen über die Einsetzung der Militairtribunen aufgestellt hat, sprach die Ansicht aus, dieselben hätten an Macht den Consuln nachgestanden, ohne jedoch genauer anzugeben, in welcher Beziehung ihre Macht geringer gewesen wäre. Er begründete seine Vermuthung auch nicht weiter, sondern begnügte sich, Livius' Angabe IV, 7, welcher ihnen den Oberbefehl und die Amtszeichen der Consuln zuschreibt, der Uebertreibung zu zeihen: er sprach ihnen die curulische Würde ab. Auch Peter Epochen der Verfassungsgeschichte der Römischen Republik (Leipzig 1841) S. 86 glaubt daran, die Macht der Militairtribunen sei gegen die der Consuln beschränkt gewesen, ohne etwas weiteres als die Auspicien anzuführen. Zum besonderen Gegenstande der Untersuchung machte diesen Punkt Ottokar Lorenz Ueber das Consulartribunat (Wien 1855): er nahm an, die Macht dieses Tribunates sei anfänglich eine geringe gewesen und erst allmälig mit dem zunehmenden Einflusse der Plebejer überhaupt gewachsen. Er wurde widerlegt von Lange in der früher angeführten Abhandlung und diese Widerlegung ist so gründlich und überzeugend, dass wir auf die Ansicht von Lorenz nicht wieder einzugehen brauchen. Aber Lange S. 28 seiner Abhandlung glaubt dennoch, die Macht der Militairtribunen sei geringer gewesen als die der Consuln und hat diese Meinung auch in seinen Römischen Alterthümern I, 480 wiederholt. Er beruft sich theils auf diejenigen Gründe, welche wir oben in unserer Darstellung schon widerlegt haben, theils

auf einen Ausdruck von Livius V, 2, welcher die Herrschaft der Militairtribunen *proconsularis imago* nennt; er ist indessen vollkommen richtig, auch wenn die Gewalt derselben nicht geringer war. Denn die Militairtribunen vertreten eben die Stelle der Consuln, sie sind ein Vorbild der spätern Proconsuln. Dass in der Zusammenstellung, welche Livius IV, 39 zwischen dem Range des *magister equitum* und der Militairtribunen macht, kein Beweis für die geringere Macht der letztern liegt, giebt Lange selbst zu; denn dass der Rang der Tribunen geringer war als der der Consuln, ist zweifellos. Auch die Bedenken, welche man trug, ob von den Militairtribunen ein Dictator ernannt werden könnte (Liv. IV, 31), beweisen nichts: sie wurden durch den Ausspruch der Augurn beseitigt und es kam dabei überhaupt mehr auf die Form als auf das Wesen der Sache an. Man kann also allen angeführten Gründen keine Beweiskraft dafür zuschreiben, dass die Gewalt der Militairtribunen beschränkter gewesen sei als die der Consuln. Lange seinerseits kommt zu dem Ergebnisse, dass die Amtsgewalt der plebejischen Militairtribunen eine andere und zwar weniger umfangreiche war als die der patricischen, in so fern als jene das richterliche *imperium* entbehrten, diese es besassen. Zwei vermeintliche Beweise werden für diese Ansicht angeführt. Erstlich spreche dafür der Umstand, dass im Jahre 367 v. Chr. bei der Theilung des Consulates zwischen Patriciern und Plebejern die richterliche Gewalt abgezweigt und einem patricischen Prätor, *qui in urbe ius diceret*, übergeben wurde. Diese Erklärung von der Einsetzung der Prätur ist nicht eine nothwendige und damit verliert der angebliche Grund seine Beweiskraft. Man kann mit mehr Wahrscheinlichkeit sagen, bis zum Jahre 367 hätten sechs Tribunen die oberste Gewalt gehabt, fortan sollten sie zwei Consuln haben; aber da die Menge der Geschäfte zu gross war, sei die Prätur eingesetzt und weil die Plebejer dieselbe noch nicht verlangt hatten, natürlicher Weise Patriciern übertragen worden. Zweitens sagt Lange S. 30: „die Annahme, dass die plebejischen Consulartribunen das richterliche *imperium* nie gehabt haben, wird dadurch bestätigt, dass in jedem gemischten Collegium wenigstens ein Patricier war (Liv. V, 13) oder, wenn mehrere Patricier in den Krieg zogen, doch mit den Plebejern wenigstens ein Patricier in Rom blieb (Liv. VI, 30) und dass niemals, so viel wir sehen können, ein plebejischer Consulartribun die *cura urbis*, also auch nicht die Jurisdiction, gehabt hat. Denn der von Livius allein erwähnte tribunicische *custos urbis* aus der Zeit der gemischten Collegia war Patricier (Liv. VI, 6)." Alle diese angeführten Thatsachen sind nicht beweisend. Dass wenigstens ein Patricier in jedem gemischten Collegium war, sagt Livius nicht, wenigstens nicht, dass er es sein musste, sondern nur, dass in einem Jahre nur ein Patricier gewählt worden sei. Daraus folgt nicht, dass er gewählt werden musste, noch weniger, dass er des richterlichen *imperium* halber gewählt werden musste. Bei weitem die meisten Militairtribunen sind Patricier gewesen, viele Jahre hindurch wurde kein Plebejer gewählt und es sollte wunderbar sein und einen besondern Grund und zwar den des richterlichen *imperium* haben, dass in einem Jahre doch ein Patricier gewählt wurde! Als vom Jahre 366 v. Chr. an ein Consul ein Plebejer sein musste, dauerte es bis zum Jahre 172 v. Chr., ehe es beide waren: noch im Jahre 215 v. Chr. nahm man daran religiösen Anstoss. So sehr bewahrte man, ohne äussere Veran-

lassung, die alte Sitte Patricier zu wählen. Ferner sagt Lange, wenigstens ein Plebejer sei in Rom geblieben. Aber Livius zum Jahre 379 v. Chr. fasst das Verhältniss anders auf. Es waren damals drei Patricier und drei Plebejer erwählt: er erzählt, weil zwei Patricier, P. und C. Manlius die Plebejer an Adel, den dritten Patricier an Einfluss übertroffen hätten, deswegen seien sie mit der Führung des Krieges beauftragt worden: also Zufall war es, nicht Nothwendigkeit, was den einen Patricier in der Stadt hielt. Endlich ein einziger *custos urbis* aus der Zeit der gemischten Collegia wird erwähnt und dieser war ein Patricier: daraus soll folgen, dass er es sein musste! Widerlegt aber wird Langes Ansicht von dem Mangel des richterlichen *imperium* bei den plebejischen Militairtribunen durch das in unserer Darstellung erwähnte Beispiel der Zehnmänner, deren plebejische Mitglieder eben dieselbe richterliche Gewalt, wie die patricischen, gehabt haben. Ueberhaupt ist es eine nicht beweisbare und mit der Römischen Anschauung nicht vereinbare Behauptung, dass man das *imperium* getheilt habe: wer dasselbe hatte, besass alle Theile desselben, eben so gut das militärische wie das richterliche: er konnte nicht Gelegenheit haben alle Theile desselben zu üben, aber die Befähigung dazu besass er. Durch die Annahme von Langes Behauptung wird ein falscher Grundsatz in das Römische Staatsrecht eingeführt.

29) Ich erwähne dies, weil noch Geib Geschichte des Römischen Criminalprocesses S. 69 für nöthig erachtet hat, die Meinung früherer Gelehrten, dass Consuln und Dictatoren immer ohne Beirath *(consilium)*, alle übrigen Quästoren aber mit einem Beirathe zu Gerichte gesessen hätten, zu erwähnen und zu widerlegen.

30) Man sehe z. B. die Betrachtungen, welche Niebuhr Römische Geschichte III, 36 über die Einsetzung der Prätur anstellt und die im Ganzen in Marquardt-Beckers Handbuch der Römischen Alterthümer II, 2, 182 gebilligt werden. Als besondern Grund, weshalb die Patricier das Richteramt ihren Standesgenossen zu erhalten wünschten, führt Niebuhr an, sie hätten die Gerichte über den Besitz von Staatsacker nicht aus den Händen lassen wollen, ein Grund, welcher für die Plebejer schwerlich bestimmend sein konnte. Es kam dabei nur auf die Anwendung ganz klarer und unzweideutiger Bestimmungen des Gesetzes an, wobei die Volkstribunen leicht Gerechtigkeit erzwingen und Ungerechtigkeiten hindern konnten.

31) Man sehe z. B. Becker Handbuch der Römischen Alterthümer II, 2, 188, Rein in Paulys Realencyclopädie s. v. *praetor* VI, 25. Auch der neueste Bearbeiter der Römischen Alterthümer I, 560 ist derselben Meinung, wenngleich er nicht umhin kann, Einiges auch aus der Strafrechtspflege dem Prätor beizulegen. Er sagt, er hätte für die in Capitalprocessen richtenden *comitia centuriata* den Tag bestimmt. Weiter nichts! Nicht etwa auch den Vorsitz bei der Verhandlung geführt? Es lag so nahe und war so folgerecht, die Strafrechtspflege des Prätors zu erkennen, dass die Verkennung der Sachlage Wunder nehmen muss.

32) Pighius in seinen Annalen II, 471 setzt die Prätur von M. Popilius in das Jahr 143 v. Chr., sein Consulat fällt 139 v. Chr. Auf einen früheren Prätor gleichen Namens will er den Fall nicht beziehen, weil der erste Elternmord in Rom nach dem Punischen Kriege vorgekommen sein

soll. Bei dem Mangel anderer Nachrichten lässt sich eben nur sagen, der Process falle vor das erste Jahrhundert v. Chr.

33) Die einzige Nachricht darüber findet sich bei Liv. per. XIX *duo praetores tunc primum creati sunt.* Sie steht unmittelbar vor der Erzählung, der Oberpriester L. Caecilius Metellus (er war es nach Cic. Cat. maj. 9, 30 im Jahre 243 v. Chr., 4 Jahre nach seinem Consulate geworden) habe dem Consul A. Postumius Albinus nicht erlaubt, die Stadt zu verlassen. Diese Bemerkung ist aus dem Berichte über die Vertheilung der Provinzen, der bei Livius die Geschichte jedes Jahres zu eröffnen pflegt, entnommen; die vorhergehende also über die Vermehrung der Prätoren wahrscheinlich aus dem Bericht über den Ausfall der Comitien desselben Jahres. Darnach sind Becker Römische Alterthümer II, 2, 183 und Lange Römische Alterthümer I, 564 zu berichtigen.

34) Auch für diejenigen Zeiten, von denen wir wegen des Verlustes von Livius' Geschichtswerk nur geringe Kenntniss über diese Verhältnisse haben, kann man dennoch ungefähr die Vertheilung der Provinzen in jedem Jahre bestimmen: wir haben dies versucht in der Abhandlung *De Gallia Romanorum provincia* in unsern *Studia Romana* (Berol. 1859). Es ergiebt sich daraus dasselbe, wie bei denjenigen Jahren, bei denen wir die Vertheilung der Provinzen aus Livius genau kennen.

35) So nahm es an S. W. Zimmern Geschichte des Römischen Privatrechtes I, 1, 123. Seine Gründe beruhen auf Cicero in Verr. I, 44, 144, der von der Intestaterbfolge sagt: *Posteaquam ius praetorium constitutum est, semper hoc iure usi sumus*, woraus man indess keinen derartigen Schluss ziehen kann. Denn erstens spricht Cicero von der Feststellung des prätorischen Rechtes, nicht von dem Beginn eines jährlichen, prätorischen Rechtes, zweitens nennt er nachher die Erbfolgebestimmungen ein *vetus edictum*, woraus freilich auch nicht auf ein jährlich erlassenes Edict geschlossen werden darf. Aus der Stelle bei Cic. Top. 5, 28 *si quis ius civile dicet id esse, quod in legibus, senatus consultis, rebus iudicatis, iuris peritorum auctoritate, edictis magistratuum, more, aequitate consistat* folgt gar nichts in Bezug auf die Zeit, in welcher die Sitte aufkam, dass der Prätor beim Anfange seines Amtes ein Edict abfasste. Eben so wenig beweisend ist die Nachricht Ciceros (de leg. I, 5 und II, 23), zur Zeit seiner Jugend sei es Sitte gewesen, die XII Tafeln auswendig zu lernen, jetzt zur Zeit seines Alters lerne man das prätorische Edict auswendig. Alles dies sind so unbestimmte Aeusserungen, dass man daraus keine Zeitbestimmung herleiten kann. Richtiger ist die Ansicht von Huschke (*ad incert. auct. magistr. Vratislaviae* 1829 p. 57 flgd.), der den Edicten ein hohes Alter zuschreibt, aber die Regelmässigkeit jährlicher Edicte einer spätern Zeit vorbehält.

36) Eine nicht richtige Auffassung hat Niebuhr Römische Geschichte III, 39, welcher sagt, der Consul hätte trotz der Einsetzung des Prätors noch Jurisdiction behalten und sogar über Appellationen entschieden. Das ist eben das Recht des Einspruches, welches jedem gleich oder höher stehenden Beamten zusteht nnd welches, wenngleich zunächst negativ wirkend, doch auch positiv etwas Nenes an die Stelle des Verworfenen setzen muss. Lange Römische Alterthümer I, 560 sucht durch sehr künstliche und nicht recht beweisende Gründe darzuthun, die Intercession der Consuln gegen Acte des richterlichen *imperium* des Prätors sei äusserst selten, an-

drerseits aber doch rechtlich möglich. Freilich mag das später so gewesen sein: häufiger war immer die durch das Intercessionsrecht bedingte Verständigung.

37) Ueber die Wahl der Aedilen ist das Meiste sicher und bekannt: es kann aus den gewöhnlichen Handbüchern der Römischen Alterthümer entnommen werden. Nur in Bezug auf die Zahl der aedilicischen Comitien glaubte man einen Widerspruch in den Berichten der alten Schriftsteller zu finden: man suchte denselben früher durch Erklärung zu lösen; als diese nicht befriedigend ausfiel, ist man jetzt dahin gekommen, den einen Schriftsteller des Irrthums zu zeihen, trotzdem dass seine Aussage auch durch andere Zeugnisse bestätigt wird. Plutarch nämlich im Leben von Marius c. 5 berichtet von dessen politischer Laufbahn. Nach dem Tribunat hätte sich Marius um die „höhere", d. h. die curulische Aedilität beworben. „Denn, sagt Plutarch, es giebt zwei Classen von Aedilen, die eine derer, welche von den curulischen Sesseln, auf denen sitzend sie verhandeln, die curulischen heissen; die geringeren nennt man die plebejischen. Wenn sie aber die geehrteren gewählt haben, so bekommen sie für die andern wiederum die Stimmtäfelchen. Als also nun Marius erkannte, dass er bei jener Aedilität zu kurz komme, ging er alsbald dahin über, sich um die andere zu bewerben, wobei er, weil er frech und eigensinnig erschien, ebenfalls Unglück hatte und was Niemand anders widerfuhr, an einem einzigen Tage zwei Zurückweisungen erfuhr." Es ergiebt sich aus diesen Worten Plutarchs, dass die Trennung der beiden Aedilitäten auch bei der Wahl zu denselben beobachtet wurde: er sagt ausdrücklich, nach der Wahl der curulischen Aedilen hätte man die Abstimmung über die plebejischen begonnen. Damit ist denn auch wahrscheinlich, dass die Vorsitzenden bei der Wahl jener andere waren als bei diesen: wären sie dieselben gewesen, so würde man die Wahl aller Aedilen verbunden haben. Diese Trennung der ädilicischen Wahlcomitien wird bestätigt durch Cic. p. Planc. 21, 51, der von Marius sagt *qui duabus aedilitatibus repulsus septies consul est factus*, wo die Bewerbung um die beiden Aedilitäten und die Zurückweisung von beiden ausdrücklich geschieden wird; ferner durch Cic. p. Planc. 22, 53 und in Pis. 1, 2, woraus hervorgeht, dass nur zwei Aedilen auf einmal gewählt wurden. Wenn Plutarch ferner angiebt, die Wahl der vier Aedilen sei, wenngleich in gesonderten Wahlversammlungen von zwei und zwei Aedilen, dennoch an einem Tage vollzogen worden, so haben wir keine Ursache, an der Richtigkeit dieser Nachricht zu zweifeln. Man hatte sich gewöhnt, mehrere Beamten an einem Tage zu wählen und verband deshalb aus Rücksicht auf Bequemlichkeit die Comitien von allen Aedilen. An sich freilich würde die Verlegung der Wahlen für die curulischen und die plebejischen Aedilen an verschiedene Tagen nichts gegen sich haben: sie ist sogar ohne Zweifel in alter Zeit Sitte gewesen und hat sicherlich auch später, wenngleich wir keine Nachricht darüber haben, statt gefunden. Indessen dies eine wurde festgehalten, dass die Wahl der curulischen Aedilen vor der der plebejischen geschah: dies erkennt man aus Plutarchs Erzählung und dasselbe ergiebt sich überhaupt aus der Reihenfolge der Comitien. Denn zuerst fanden die consularischen statt, dann die prätorischen, ädilicischen, quaestorischen: der Rang der Aemter wurde auch hierin beobachtet. Man sehe Cic. in Verr. Act. I, 7 sq.; Ascon. p. 136; Dio Cass. XXXIX,

7 und 32. In Widerspruch hiermit, nicht nur mit Plutarchs auf eine geschichtliche Thatsache gegründeter Erzählung, sondern auch mit den übrigen Nachrichten stehen scheinbar die Angaben, welche sich bei Cic. epist. VIII, 4, 3 in einem Briefe von M. Caelius Rufus an Cicero finden. Aus ihnen glaubte man zu erkennen, dass im Jahre 51 v. Chr. die Wahl der plebejischen Aedilen an einem besonderen Tage und vor der der curulischen Aedilen stattgefunden habe, und da hierin das unmittelbare Zeugniss eines Augenzeugen vorliegen würde, nahm man keinen Anstand, Plutarchs Angaben, sowie die andern damit in Verbindung stehenden Nachrichten für irrthümlich zu erklären. So thun es Becker Handbuch der Römischen Alterthümer II, 2, 306; Lange Römische Alterthümer I, 617; Rein in Paulys Realencyclopädie I, 217. Rufus bewarb sich in dem genannten Jahre um die curulische Aedilität, seine Mitbewerber waren C. Lucceius Hirrus und M. Octavius, um die plebejische Aedilität bewarb sich M. Caelius Vinicianus. Rufus schreibt nun am 1. August folgendes an Cicero: *Comitiorum dilationes occupatiorem me habebant et expectare in dies exitum cogebant, ut confectis omnibus te facerem certiorem. Ad Kalendas Sextiles usque expectavi. Praetoriis morae quaedam inciderunt. Mea porro comitia quem eventum sint habitura nescio; opinionem quidem, quod ad Hirrum attinet, incredibilem aedilium pl. comitiis nacta sunt. Nam M. Caelium Vinicianum mentio illa fatua, quam deriseramus olim, et promulgatio de dictatore subito deiecit et deiectum magno clamore insecuta est. Inde Hirrum cuncti iam non faciendum flagitare.* Die Wahl der curulischen Aedilen war also noch nicht gewesen, zuvor musste noch die der Prätoren statt finden. Aber war die der plebejischen Aedilen gewesen? Es kommt auf die Worte an *opinionem quidem, quod ad Hirrum attinet, incredibilem aedilium pl comitiis nacta sunt.* Man erklärt dies, die Wahl der plebejischen Aedilen hätte statt gefunden, Caelius Vinicianus, welcher derselben politischen Meinung wie Hirrus war, sei dabei durchgefallen und daher bekomme Rufus die Hoffnung, auch Hirrus werde durchfallen. Ohne Zweifel können auch die Worte dies bekunden; aber die Frage ist, ob sie es bedeuten müssen: sonst ist der Beweis nicht gültig. Unter *comitia*, wie unter dem deutschen Ausdruck „Wahlen", versteht man nicht nur den Tag, an dem die Wahl gehalten wird, oder die Handlung der Wahl selbst, sondern auch die Vorbereitungen zu derselben, das ganze politische Getreibe, das mit derselben zusammenhängt. Wenn z. B. derselbe Caelius Rufus, welcher jenen Brief geschrieben hat, im Anfange eben desselben Jahres an Cicero (Cic. epist. VIII, 2, 2) schreibt *De comitiis consularibus incertissima est existimatio: ego incidi in competitorem nobilem et nobilem agentem; nam M. Octavius M. f. et C. Hirrus mecum petit*, so meint er damit nicht, man wisse noch nicht, wer zum Consul gewählt werden würde, sondern, wer sich um das Consulat bewerben würde; denn er spricht auch bei den aedilicischen Comitien nur von den Bewerbern. Aehnlich sagt er also an der zuerst angeführten Stelle, seine Comitien, d. h. seine Bewerbung um die curulische Aedilität, hätte, was Hirrus beträfe, an Wahrscheinlichkeit des Erfolges gewonnen durch die Comitien der plebejischen Aedilen, d. h. durch die politischen Vorbereitungen für ihre Wahl. Es hat also die Wahl selbst noch nicht statt gefunden. Damit schwindet jeder Widerspruch mit Plutarchs

Nachricht, sowie mit den übrigen, von uns angeführten Zeugnissen anderer Schriftsteller.

38) Besonders hat dies Niebuhr Römische Geschichte III, 39 flgd. gethan, dessen ungegründete Vermuthungen schon von Becker Handbuch der Römischen Alterthümer II, 2, 298 flgd. zurückgewiesen worden sind. Lange Römische Alterthümer I, 622 flgd. verlässt ebenfalls die Ueberlieferung, wenn er z. B. aus der *cura urbis* die Thätigkeit der Aedilen bei den Spielen erklärt; sie hätten, sagt er S. 627, bei allen aussergewöhnlichen Anlässen die Ordnung und die Ruhe der Stadt zu erhalten gehabt. Dadurch wird man kein richtiges Bild von der Entwickelung der Aedilität gewinnen.

39) Livius VII, 1 sagt *Verecundia inde imposita est senatui ex patribus iubendi aediles curules creari. Primo ut alternis annis ex plebe fierent convenerat, postea promiscuum fuit.* Noch Polybius X, 4 erwähnt die Sitte, wahrscheinlich als zu seiner Zeit bestehend. Nähere Nachweisungen hat gegeben Th. Mommsen im Rheinischen Museum XVI, 337 flgd.

40) Eine Aufzählung des Einzelnen findet man in den Lehrbüchern über die Römischen Alterthümer, auch bei Rein in Paulys Realencyclopädie I (Stuttgart 1862) 213 flgd.

41) Die Beweise dafür hat zusammen gestellt Becker Handbuch der Römischen Alterthümer II, 2, 362 und ich finde nicht, dass jetzt eine abweichende Meinung unter den Gelehrten besteht, während früher allerdings einige auch für die Verschiedenheit der Aemter sich aussprachen. Ueber das Papirische Gesetz haben wir eine etwas abweichende Ansicht aufgestellt, als z. B. Lange Römische Alterthümer I, 651.

42) So nehmen an z. B. Walter Geschichte des Römischen Rechtes §. 209, Rudorff, Römische Rechtsgeschichte II, 329. Sclaven und Nichtbürger nennt Becker Römische Alterthümer II, 2, 360.

43) So hat es gethan Geib Geschichte des Römischen Criminalprocesses S. 97, der auch als allgemeine Grundsätze des Römischen Criminalprocesses dessen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aufstellte. Den Ursprung der Oeffentlichkeit haben wir aus dem ersten Valerischen Provocationsgesetze hergeleitet, die Mündlichkeit lag nicht in der Befolgung eines Rechtsgrundsatzes, sondern in der Nothwendigkeit.

44) Es ist ein starker Irrthum, wenn man, wie es kürzlich geschehen ist, aus Cic. de leg. agr. II, 13, 33 *deinde orbis terrarum gentiumque omnium datur cognitio sine consilio, poena sine provocatione, animadversio sine auxilio* hat schliessen wollen, die Xviri, welche P. Servilius Rullus zur Ackervertheilung einsetzen wollte, hätten das Recht erhalten sollen, ohne *consilium* zu entscheiden. Abgesehen davon, dass jene Worte *sine consilio* wahrscheinlich späterer Zusatz sind und nicht von Cicero herrühren, ist ein solches Recht ein Unding. Denn es ist nie Jemand verpflichtet gewesen, mit einem *consilium* zu richten, also konnte auch Niemand davon entbunden werden. Nur die Sitte bindet, das Recht nicht: jene Xviri hätten, wenn sie wollten, allein entscheiden können.

45) Man vergleiche z. B. die Betrachtungen, welche Geib Geschichte des Römischen Criminalprocesses S. 101 hierüber anstellt. Auch er nimmt an, dass beide Elemente schon während der Republik vermischt waren und nicht erst in der Kaiserregierung das inquisitorische Verfahren erfunden wurde.

46) Es ist ein Verdienst von W. A. Becker, in seinem Handbuch der Römischen Alterthümer I, 262 zuerst auf die Verschiedenheit der Gefängnisse in Rom aufmerksam gemacht und den Namen *lautumiae* richtig erklärt zu haben. Derselbe hat dann seine Ansicht vertheidigt und weiter ausgeführt in einer besondern Abhandlung: Zur Römischen Topographie (Leipzig 1843) S. 19 flgd.

47) So stellt es z. Geib Geschichte des Römischen Criminalprocesses S. 168 dar, welcher zwischen unmittelbarer Volksgerichtsbarkeit, wie sie bei der Anklage der Tribunen in den Tribut- oder Centuriatcomitien erscheint, und der mittelbaren beim gewöhnlichen Provocationsverfahren bestimmt unterscheidet. Diese Unterscheidung bekämpft Th. Mommsen in einer Recension des Werkes von Geib (Jenaische Literaturzeitung 1844 S. 247), aber dergestalt, dass er alle Gerichtsbarkeit der Comitien für mittelbar, alle Gerichte vor dem Volke für Gerichte zweiter Instanz hält. Am bestimmtesten hat dies behauptet Ch. Eisenlohr die *provocatio ad populum* zur Zeit der Republik (Schwerin 1858), dessen ganzes Buch der Durchführung dieser Idee gewidmet ist. Viel unbestimmter, aber auch vorsichtiger, äussert sich darüber Rubino Untersuchungen S. 443. Zuerst erwähnt er, „dass die höhern Beamten mit einem *consilium* selbständig eine *quaestio* leiten, wenn sie nämlich von dem Volke dazu bevollmächtigt sind, zweitens dass niedere Beamten, *IIviri perduellionis*, Quaestoren, Aedilen, *IIIviri capitales* oder neben ihnen die Tribunen der Plebs die Leitung des Processes, und zwar ohne ein *consilium* übernehmen. Dann fällten sie entweder, wie z. B. die Duumvirn, einen Spruch, gegen welchen dem Verurtheilten die Provocation zustand, oder sie verfuhren überhaupt nur als Untersuchungsrichter oder Ankläger: in beiden Fällen fiel dem Volksgerichte die eigentliche und höchste Entscheidung zu." Indessen ein nur einigermassen deutliches Bild von dem Wesen der Provocation zu gewinnen wird hieraus nicht möglich sein. Einzelnes haben wir überdem schon widerlegt, z. B. die Behauptung von dem Fehlen eines *consilium* bei den niedern Beamten. Weshalb die höhern Beamten, Consuln und Prätoren nicht auch als Untersuchungsrichter und Ankläger auftreten sollten, begreift man nicht: Rubino selbst führt das Beispiel des Decemvir C. Julius an, der consularische Macht und noch dazu ohne Provocation hatte. Aber von einer zweiten Instanz spricht er nicht: er erwähnt sogar, in dem Anklageacte selbst habe eine Vorentscheidung, ein *iudicium*, gelegen.

48) Der Sinn der Stelle Ciceros de leg. III, 12, 27 *dantur iudicia, ut esset populi potestas, ad quam provocaretur* ist bestritten. Es fragt sich, ob *ut* einschränkend gebraucht ist: „die Beamten haben *iudicium*, aber mit der Beschränkung, dass man an das Volk Berufung einlegen kann", oder ob es den Zweck anzeigt: „dem Beamten wird *iudicium* bewilligt, damit eine Volksgewalt da ist, an welche man Berufung einlegen kann". Die letztere Ansicht ist jetzt die herrschende, wie sie denn von Rubino a. a. O. S. 446 und von Mommsen a. a. O. S. 248 gebilligt wird. Man führt als Beweis für dieselbe an, dass das folgende *ut* in den Worten *dantur auspicia, ut multos inutiles comitiatus probabiles impedirent morae* offenbar die Absicht bezeichnet. Dies ist indess kein genügender Grund und Cicero konnte sehr wohl mit dem ersten *ut* eine Einschränkung, mit dem zweiten die Absicht bezeichnen. Ich sehe aber nicht ein, welcher Sinn in den

Worten liegen kann, allen Beamten werde *iudicium* bewilligt, mit der Absicht damit das Volk seine Gewalt geltend machen könne. Als ob man den Beamten das *iudicium* nur in dieser Absicht gegeben habe! Es wäre dies sogar eine ungeschichtliche Auffassung; denn das Recht zu urtheilen, hatten die Beamten früher als das Volk seine Macht erhielt. Man vergleiche zudem die vorher von Cicero ausgesprochenen Grundsätze (de leg. III, 3, 6 *magistratus nec obedientem et noxium civem coerceto, ni — populus — prohibessit* und *cum magistratus iudicassit irrogassitve, per populum multae, poenae certatio esto)*, so wird man auch in ihnen eine Beschränkung des Beamten durch die oberste Gerichtsbarkeit des Volkes erwähnt finden.

49) Ebenso heisst es Schol. Cic. p. 337 von den Volkstribunen, welche P. Claudius der *perduellio* anklagen. Diese Stellen führt Eisenlohr in dem genannten Buche S. 35 an und deswegen habe ich sie hier mit Absicht wieder benutzt, obgleich sich noch genug andere finden.

50) Wir wollen hier die Römische Anschauung beweisen, dass das Urtheil des Beamten, welches von den Schriftstellern als dem Urtheile des Volkes vorhergehend erwähnt wird, kein richterliches Urtheil, sondern ein Theil der Anklage ist und nur in Folge eines besondern Sprachgebrauches Urtheil genannt wird, dass folglich von einer zweiten Instanz, welche durch das Volksgericht gebildet worden sei, nicht die Rede sein kann. Die neuern Gelehrten sind, wie wir in Anm. 47 bemerkt, anderer Ansicht Wir haben einen von den Gründen, welche Th. Mommsen Jenaische Literaturzeitung 1844, 248 anführt, widerlegt: die übrigen von demselben beigebrachten Gründe gehören eigentlich nicht hierher, sondern erst an eine spätere Stelle, wo wir von dem ausserordentlichen Strafprocesse, wie wir ihn nennen, sprechen werden: wir wollen sie indessen, weil sie zusammen angeführt werden, auch zusammen hier widerlegen. Mommsen macht die Bemerkung, man dürfe aus der rednerischen Wendung bei Cic. p. C. Rab. 4, 15 nicht folgern, dass die Bestimmung der XII Tafeln *de capite civis Romani non esse rogandum nisi maximo comitiatu* die vorläufige Verurtheilung durch den Magistrat ausschliesse. Die Stelle Ciceros ist bemerkenswerth: *C. Gracchus legem tulit, ne de capite civium Romanorum iniussu vestro iudicaretur: hic popularis a IIviris iniussu vestro non iudicari de cive Romano, sed indicta causa civem Romanum capitis condemnari coegit.* Ueber den Process von Rabirius haben wir schon früher I, 88 gesprochen: *iniussu vestro civem Romanum condemnari* bezieht sich darauf, dass in demselben die Zweimänner nicht vom Volke erwählt waren und aus Parteileidenschaft eine unbillige Verurtheilung ausgesprochen hatten. In der That also darf man aus jenen Ausdrücken nicht den Schluss ziehen, eine vorläufige Verurtheilung durch den Magistrat, d. h. ein Antrag auf Verurtheilung, sei unerlaubt gewesen; aber eben so wenig ergiebt sich daraus etwas für ein Verfahren in zwei Instanzen. Ja, wenn Cicero sagt, Gracchus habe verboten, über das *caput* eines Römischen Bürgers ohne Erlaubniss des Volkes zu urtheilen, so zeigt dies deutlich, dass von einem eigentlichen *iudicium* des Beamten im Criminalprocesse nicht die Rede sein kann: das eigentliche richterliche *iudicium* kam nur dem Volke zu. Ferner sagt Mommsen: es heisse bei Cic. de dom. 30, 78 und Sall. Cat. 51, dass die *rerum capitalium condemnati* durch die *lex Porcia* das Recht erhalten hätten,

noch in das Exil zu gehen, was den in Comitien Verurtheilten nicht mehr erlaubt war: es seien also hier unter *condemnati* die durch das vorläufige Urtheil der Beamten Verurtheilten zu verstehen. Dieser Behauptung liegt ein Missverständniss zu Grunde. Das Porcische Gesetz, über welches wir oben S. 48 flgd. gesprochen, enthielt keine solche Bestimmung: dagegen die spätern Gesetze für die Schwurgerichte sprechen über die Verurtheilten nicht die Todesstrafe, sondern die Verbannung aus: das sagt Sallust a. a. O. *At aliae leges item condemnatis civibus non animam eripi, sed exilium permitti iubent*, er versteht unter *condemnati* die in Schwurgerichten Verurtheilten. Cicero spricht an jener Stelle von dem Verluste des Bürgerrechtes: dieser sei erfolgt, wenn die Verurtheilten ein anderes Bürgerrecht freiwillig angenommen hätten und dazu seien sie gebracht worden durch die über sie ausgesprochene Aechtung *(aquae et ignis interdictio)*: er muss also ebenfalls unter Verurtheilten diejenigen verstehen, über welche endgültig entschieden worden war. Im Verlaufe seiner Untersuchung spricht Mommsen dann noch von Beweisen, welche er für seine Ansicht aus dem Amte der *quaestores parricidii* hernimmt. Da wir indessen dieses Amt anders aufgefasst und die Entwickelungsgeschichte der *quaestores* nach den Quellen anders dargestellt haben, brauchen wir auf jene vermeintlichen Beweise nicht weiter einzugehen.

51) Man sehe darüber besonders die Untersuchungen von O. E. Hartmann Ueber die Römische Gerichtsverfassung (Göttingen 1859) S. 94 flgd.

52) Zuerst hat darüber ausführlich gehandelt Joh. Frid. Gronovius Observationes I, 1, der behauptet, diese 30 Tage seien nichts anderes, als das *trinundinum*, auf das die Comitien angesagt wurden, mit den drei Tagen, in denen das Edict des Beamten aufgestellt wurde: „das Gesetz wurde empfohlen, wenn die Comitien der Gesetzgebung halber angesagt waren, die Candidaten meldeten und bewarben sich, wenn sie zur Wahl von Beamten angesagt waren; am Ende wurden dann die Comitien selbst gehalten. Denn diese Tage waren ausserhalb des *trinundinum* und erfüllten mit ihm die dreissig Tage. Dieselbe Meinung ist dann von spätern Gelehrten angenommen worden, z. B. von Huschke Verfassung von Servius Tullius S. 415, Becker-Marquardt Handbuch der Römischen Alterthümer II, 3, 55; Lange Römische Alterthümer I, 309; Rein in Paulys Realencyclopädie 1, 539.

53) Es ist eine zu künstliche Erklärung, wenn Lange Römische Alterthümer I, 410 sagt: „diese kriegsrechtliche Frist mit sammt dem *vexillum russeum* wurde auf die zur Aburtheilung über einen provocirenden *perduellis* berufenen *comitia* übertragen, weil das Verfahren des Volks gegen einen solchen gleichfalls als ein *iustum piumque duellum* betrachtet wurde"! Ein Zeichen, welches bei drohender Kriegsgefahr die Stadt zur Wachsamkeit auffordern sollte, wäre auf die Ankündigung eines Gesetzvorschlages übertragen worden! Denn dass die Kriegsfahne bei jeder Versammlung der Centurien wehte, war natürlich. Unrichtig ist überdem in Langes Ansicht, dass die Gleichheit der Formen in allen Comitien, mögen sie dienen wozu sie wollen, nicht erkannt wird.

54) Man vergleiche jetzt auch die Beweisführung bei Hartmann Römische Gerichtsverfassung S. 86.

55) Unsere Darstellung weicht hierin von der gewöhnlichen ab. Indem

man für die Centuriatcomitien der ältesten Zeit die erwähnten dreissig Tage als Ankündigungsfrist annahm, musste man nothwendiger Weise weiter annehmen, die Frist der drei Markttage, welche später entschieden für die Centurien galt, sei ursprünglich den Tributcomitien eigenthümlich gewesen und von ihnen auf jene übertragen worden. Ferner muss man dann Niebuhr Römische Geschichte II, 243 beipflichten, welcher Livius, weil er von dem *trinundinum* bei der Wahl der Decemvirn spricht, einen Irrthum, einen Anachronismus vorwirft. So urtheilen Marquardt Römische Alterthümer II, 3, 56 und Lange Römische Alterthümer I, 411, welcher die gesetzliche Verpflichtung zur Beobachtung des *trinundinum* erst von der *lex Caecilia Didia* herleitet. Wie viel besser ist es, ein analoges Verfahren, wie es bei den übrigen Formen der Volksversammlung stattfand, auch in diesem Falle anzunehmen und Livius, welcher treu nach seinen Quellen erzählte, Glauben zu schenken!

56) Deshalb kann ich es nicht als Vernachlässigung der Ankündigungsfrist betrachten, wenn bei Liv. XXIV, 7 im Jahre 215 v. Chr. der Consul Q. Fabius schon auf seiner Reise nach Rom den Tag für die Consulwahl ansagt, den nächsten Comitialtag dazu bestimmt und unmittelbar von der Reise kommend die Wahl auf dem Marsfelde abhält. Die Meldung der Candidaten ist wahrscheinlich schon früher erfolgt, die Zeit der Comitien stand fest, nur der Tag der Wahl war noch zu bestimmen gewesen. Aehnlich war es mit den Wahlen des Jahres 213 v. Chr., welche ein Dictator abhielt (Liv. XXV, 2), mit denen 176 v. Chr. (Liv. XLI, 14). Darnach vermindern sich die von Chr. Ferd. Schulze Volksversammlungen der Römer (Gotha 1815) S. 208 und Marquardt Römische Alterthümer II, 3, 55 angeführten Beispiele. Auch Ciceros Process, bei dem die *lex Caecilia Didia* nicht beobachtet worden sein soll, ist nicht mit Lange Römische Alterthümer I, 411 hierher zu ziehen.

57) Wir haben diese Verhältnisse nur in ihren allgemeinen Ergebnissen dargestellt. Die Beweise und Ausführungen des Einzelnen finden sich in dem schon angeführten Buche von Hartmann Römische Gerichtsverfassung S. 82 bis 105. Von der ursprünglichen Ankündigungsfrist bei Centuriatcomitien spricht Hartmann nicht; aber unsere Annahme, dass sie dabei ebenfalls von Anfang an auf drei Markttage gegolten hat, stimmt vollständig mit seinen sonstigen Ergebnissen; ja diese erhalten dadurch noch einen grössern innern Zusammenhang. Nur eine Bemerkung erlaube ch mir in Bezug auf Dionys. XI, 17, der bei den Berathungen, welche über die Abdankung der Decemvirn stattfinden, einen Senator von Comitien, welche auf den dritten Markttag bestimmt werden, sprechen lässt und, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, an Tributcomitien denkt. Das ist nicht ein Irrthum von Dionysius, wie Hartmann S. 85 anzunehmen scheint, sondern es handelt sich dort wirklich um die Wahl von Volkstribunen. Die Decemvirn vereinten die curulische mit der plebejischen Gewalt und es kam zunächst darauf an, die letztere als Schutz der Freiheit in den Volkstribunen wieder herzustellen.

58) Lange Römische Alterthümer II, 470 sagt: „Es konnte immer nur ein Einzelner durch die *diei dictio* vorgefordert werden", und führt als Beweise an, zuerst Liv. IV, 41. Dort wird von der Anklage zweier Militairtribunen berichtet, welche vor Veji unglücklich gekämpft hatten. Aber

von gesonderter Anklage wird nicht erzählt, sondern nur, dass der eine verurtheilt, der andere von allen Tribus freigesprochen wurde: nicht einmal, dass über die Einzelnen gesonderte Abstimmung erfolgt wäre, kann man daraus erkennen. Ferner wird Liv. XXV, 4 angeführt, wo es heisst, die Tribunen hätten die bei einem Aufruhr in der Stadt Betheiligten einzeln angeklagt. Dies kann aber auch heissen, sie hätten jeden Einzelnen, sowie er im Laufe der Untersuchung genannt wurde, angeklagt, nicht einen Antrag über alle zusammen an das Volk gestellt; dass jeder Einzelne seinen Termin vor dem Volke haben müsse, liegt nicht darin. Der dritte Fall bei Liv. XLIII, 16 spricht eben so wenig für Langes Meinung. Der Volkstribnn P. Rutilius war mit den Censoren in Feindschaft gerathen. Es heisst: *C. Claudio diem dixit, quod contionem ab se avocasset et utrique censori perduellionem se iudicare pronuntiavit diemque comitiis a C. Sulpicio praetore urbano petiit.* Der Process der beiden Censoren war also verschieden: Claudius wurde angeklagt, weil er die Volksversammlung von dem Tribnnen abberufen, der andere Ceusor Ti. Gracchus, weil er, wie Livius früher erzählt, dem Einspruche des Tribunen nicht nachgegeben hatte. Deshalb wurde für jeden ein besonderer Termin, VIII und VII Kal. Oct. angesetzt; denn das Vergehen war verschieden, überdem wahrscheinlich, dass jeder der beiden Processe einen besondern Tag für sich in Anspruch nehmen würde.

59) Cicero in seiner Rede für M. Tullins §. 9 macht die Bemerkung *ita existimavit (M. Lucullus praetor) apud maiores nostros, cum et res et cupiditates minores essent et familiae non magnae magno metu continerentur, ut perraro fieret, ut homo occideretur idque nefarium ac singulare facinus putaretur, nihil opus fuisse iudicio de vi coactis armatisque hominibus.* Indessen diese Bemerkung bezieht sich, wie der Zusammenhang und der Zweck der Rede ergiebt, auf das Räuberwesen, welches während der Bürgerkriege in Italien auf erschreckende Weise überhand genommen hatte. Einen weiteren Schluss auf die sittlichen Zustände der alten Römer überhaupt darf man daraus nicht ziehen.

60) Dies behauptet Lange Römische Alterthümer II, 498. Indessen meint er nicht, dass die Theilung der Processe auf verschiedener Befugniss der Tribunen und Aedilen beruhe. Denn er sagt: „in der Regel wären den Tribunen die wichtigeren, den Aedilen die minder wichtigen Processe zugefallen." An sich also konnten die Aedilen auch die wichtigsten Anklagen vernehmen. Aber was wichtige, was minder wichtige Processe sind, lässt sich überhaupt nicht bestimmen. Die Anklage, welche Cicero gegen C. Verres vor dem Volke erheben wollte, wäre kein eigentlich politischer Process gewesen und doch unter den damaligen Umständen von der höchsten politischen Bedeutung. Auch die fernere Behauptung Langes können wir nicht billigen: „In der Zeit bis zur Einsetzung der curulischen Aedilität tritt übrigens die Thätigkeit der plebejischen Aedilen gar nicht hervor, was zum Theil mit der Beschaffenheit unserer Quellen, zum Theil aber auch wohl damit zusammenhängt, dass die Quästoren vor den Centuriatcomitien in dieser Zeit noch in grösserer Thätigkeit gewesen sind als nachher." Richtig ist zwar, dass wir über die Zeit bis zur Einsetzung der curulischen Aedilität, d. h. bis zum Jahr 366 v. Chr., nur Livius als allgemeine historische Quelle haben, indessen von der spätern Zeit, wo Livius

aufhört, wissen wir noch weniger. Dass aber die Thätigkeit der Quästoren den Aedilen Abbruch gethan habe, glauben wir nicht. Die Aedilen strengten mit seltenen Ausnahmen nur bei den Tributcomitien Processe an, während die Thätigkeit der ausserordentlich mit besonderer Vollmacht vom Volke versehenen Quästoren sich auf Processe vor den Centurien beschränkte.

61) Den grössten Theil der hier erwähnten Beispiele findet man schon benutzt und richtig beurtheilt in der Abhandlung von C. G. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* p. 4. Von Becker in seinem Handbuch der Römischen Alterthümer II, 2, 55 sind hiermit nicht richtig diejenigen Fälle zusammengestellt, wo die Amtsentsetzung nicht durch das Urtheil des Volkes, sondern durch Senatsbeschluss, d. h. also nach dem blossen Gutachten des Senates ohne Nöthigung erfolgte.

63) Der Gelehrte, welcher zuletzt diesen Gegenstand behandelt hat, Lange Römische Alterthümer I, 462 und II, 473, erkennt die Richtigkeit der uns von Cicero gegebenen Nachricht an; frühere Gelehrte hatten sie geläugnet, wie Geib Geschichte des Römischen Criminalprocesses S. 35, Marquardt Handbuch der Röm. Alterthümer II, 3, 155, vor Allen Th. Mommsen Ienaische Literaturzeitung 1844 S. 249 und die Römischen Tribus S. 68. Der Letztere beruft sich auf Plaut. Capt. III, 1, 16 *in tribu aperto capite sontes condemnant reos*, welche Worte man indessen, wie er selbst zugiebt, sehr wohl auch auf nicht capitale Sachen beziehen kann. Aber Polyb. VI, 14 behauptet er, spreche ausdrücklich von der Entscheidung der *comitia tributa* in Capitalsachen. Polybius erzählt dort von der Milde Römischer Sitte in Capitalprocessen: sie giebt, wie er sagt, den um das *caput* Processirenden die Erlaubniss, auch wenn nur noch eine Tribus, die zur Verurtheilung nöthig ist, nicht abgestimmt hat, ein freiwilliges Exil zu wählen. Es werden hier allerdings Tribus bei Capitalprocessen erwähnt, aber nicht Tributcomitien; auch bei den Centuriatcomitien hat die Abstimmung Tribusweise statt gefunden. Polybius würde sich an jener Stelle bestimmter ausgedrückt haben, hätte er nicht die Befugnisse des Volkes im Allgemeinen, ohne Berücksichtigung der Centurien und Tribus, schildern wollen. Vergl. Marquardt a. a. O. S. 157 Anm. 635. Aehnlich ist zu erklären Cicero in Verr. I, 5, der von dem Perduellionsprocesse spricht, welchen er gegen Verres wegen Hinrichtung Römischer Bürger anzustrengen droht, und sagt *Credent omnes Vet XXX tribus homini gravissimo atque ornatissimo M. Annio*: damit meint er nicht, die Tributcomitien würden darüber abstimmen, sondern will nur die Gesammtheit des Volkes bezeichnen, und sein Ausdruck ist um so mehr gerechtfertigt, als die Abstimmung der Centurien Tribusweise geschah. Von den übrigen Fällen, welche für die Capitalgerichtsbarkeit der Tribus angeführt werden, sind alle diejenigen auszuschliessen, welche in die Zeit vor die Decemvirn fallen. Damals waren Capitalgerichte vor den Tribus erlaubt und die Nothwendigkeit eines vorhergehenden Senatsbeschlusses ersetzte, wie wir bemerkt haben, die spätere Beschränkung. Auch die Processe der Zehnmänner selbst beweisen nichts: wir haben sie den Quellen gemäss als nicht hierher gehörig erwiesen. S. oben S. 30 flgd. So bleiben von den Fällen, welche die genannten Gelehrten aufführen, nur übrig Dionys. Excerpt. ed. Reiske p. 2336, wo indessen Tributcomitien nicht erwähnt werden, und Liv. XXV, 4, wo die Tribusversammlung kein gerichtliches Urtheil fällt, sondern die Verbannung eines Angeklagten,

der sich nicht zum gerichtlichen Termin gestellt hatte, beschliesst und das ist etwas ganz verschiedenes. Die übrigen Erwägungen Mommsens sind nicht beweisend. Es sagt, bei der vollen gesetzgebenden Gewalt, welche die Tributcomitien später erlangt, sei Beschränkung ihrer Richtergewalt nicht denkbar, und ferner, Cicero habe bei seinen Behauptungen über die Beschränkung der Tributcomitien den Buchstaben für sich gehabt, aber Niemand habe sich um seine antiquarischen Forschungen bekümmert, auch habe er sich selbst an der angeführten Stelle in Verr. I, 5 widersprochen. Jene Stelle Ciceros haben wir schon berührt, und das Uebrige kann schwerlich im Ernste als Widerlegung einer bestimmten Nachricht aus dem Alterthum angesehen werden.

63) Die neuern Gelehrten haben, so viel ich sehe, die Erklärung dieses Ausdrucks nicht berücksichtigt und man kann nicht erkennen, wie sie denselben verstanden haben. Sie scheinen indess unter *dies* den Entscheidungstermin des Gerichtes verstanden zu haben. Wenigstens sagt Rudorff Römische Rechtsgeschichte II, 428; „Zugleich musste der Gerichtstag durch gehörige einseitige *diei dictio* (denn einer gegenseitigen *condictio* bedurfte es hier nicht) vorher verkündet und in wiederholten Contionen, zu denen der Anzuklagende (*privatus*) vorgeladen wird, durch zwei bis dreimalige contradictorische Verhandlung vorbereitet werden." Wir haben in unserer Untersuchung dies Verfahren anders dargestellt.

64) Bekanntlich heisst es einmal bei Gell. VI, 9, wo von der Wahl des berüchtigten Cn. Flavius zum Aedilen die Rede ist: *At aedilis, qui comitia habebat, negat accipere neque sibi placere, qui scriptum faceret, eum aedilem fieri.* Man erklärt dies, ein Aedil hätte die Wahlversammlung geleitet und hat zum Theil, um diesen Anstoss zu vermeiden, zu Verbesserungen seine Zuflucht genommen, indem man schreibt *At ille, qui comitia habebat.* Dies ist schwerlich richtig. Aber man kann auch *aedilis* als Accusativ, abhängig von *accipere* auffassen und dadurch fällt dieser in der Römischen Geschichte einzeln stehende Fall fort. Ich erwähne noch, dass man aus Dionys. IX, 49 geschlossen hat, die Aedilen hätten keine Auspicien gehabt: so lehren es Lange Römische Alterthümer I, 614 und Rein in Paulys Realencyclopädie I (2. Ausgabe) S. 211. Aber Dionysius spricht an jener Stelle nur von der Wahl der Aedilen und zwar der plebejischen: sie, sagt er, geschehe in Tributcomitien ohne Auspicien, sowie die der Volkstribunen. Dionysius schildert dort also nur die Tributcomitien, auf die Amtsgewalt der Aedilen geht er nicht ein. Vergl. übrigens oben Anm. 37.

65) Im Ganzen dieselbe Ansicht hat Lange Römische Alterthümer II, 400, nur dass er die Befugniss der Aedilen, Criminalprocesse zu beginnen, von dem Aternisch-Trapejischen Gesetze herzuleiten scheint. Ich glaube vielmehr, dass sie von Anfang an dieses Recht, aber freilich, wie die Tribunen selbst, nur gegen Plebejer gehabt haben: das Aternische Gesetz verlieh ihnen ein bestimmtes Strafrecht auch gegen Patricier, erst die späteren Verfassungsgesetze dehnten ihre ganze Macht über den Gesammtstaat aus. An einer früheren Stelle freilich, Bd. I, 614, scheint Lange nicht eine Beschränkung des Rechtes, Volksversammlungen zu halten, bei den Aedilen anzunehmen. Das Recht der Aedilen zu Volksversammlungen überhaupt läugnete C. G. Zumpt in seiner Abhandlung über die persönliche Freiheit des Römischen Bürgers (Darmstadt 1846) S. 18, wogegen Marquardt Rö-

mische Alterthümer II, 3 125 den nicht gerechtfertigten Schluss machte, weil die Aedilen Volksprocesse geleitet, hätten sie auch überhaupt das *ius agendi cum plebe* gehabt.

66) Die Erklärungen früherer Gelehrten übergehen wir. Geih Geschichte des Römischen Criminalprocesses S. 115 erklärt die Worte *ne nisi prodicta die quis accusetur* so: der Ankläger hätte seine Erklärung, eine bestimmte Person wegen eines gewissen Verbrechens verfolgen zu wollen, mit der Angabe des Tages verbinden müssen, an dem die Anklage stattfinden sollte. Er vergleicht sodann die dreimalige Anklage mit dem *trinundinum*: an dem durch die *diei dictio* festgesetzten Tage habe der Beamte zuerst ganz kurz und ohne irgend eine nähere Begründung seinen Strafantrag (*anquisitio*) öffentlich vorgetragen und überhaupt nichts weiter angegeben als die Natur des dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verbrechens, sowie die Art und Grösse der auszusprechenden Strafe. Dieser Antrag musste nun dreimal, an drei auf einander folgenden Markttagen (*per trinundinum*) wiederholt werden, und erst nachdem die dritte Verkündigung stattgefunden hatte, konnte die eigentliche Anklage (*quarta accusatio*) mit Entwickelung aller dieselbe rechtfertigenden Beweise, jedoch jetzt auch sofort ohne weitere Vertagung vorgetragen werden. Diese Ansicht Geibs enthält Manches an sich wenig glaubliche, z. B. dass dreimal ganz kurz und und ohne nähere Begründung der Strafantrag vorgetragen sei, dass der Strafantrag *anquisitio* geheissen habe, ferner anderes mit der Ueberlieferung in Widerspruch stehende, z. B. dass die Art und Grösse der Strafe dreimal angegeben werden musste. Denn die Art der Strafe, ob sie capital oder Geldbusse sein sollte, ergab sich aus den Comitien, in denen verhandelt werden sollte, von selbst. Indessen ist diese Meinung im Wesentlichen angenommen worden von Marquardt Römische Alterthümer II, 3, 57. Dagegen hat Th. Mommsen in der Ienaischen Literaturzeitung 1844, 251 zwei Punkte geltend gemacht, welche eine andere Auffassung begründen. Er erklärt es mit Recht für unrichtig, dass in den Worten *ne nisi prodicta die quis accusetur* der Satz ausgesprochen würde „dass mit der Erklärung des Anklägers, anklagen zu wollen, die Angabe des Tages verbunden sein müsse, an welchem die Anklage stattfinden solle." Denn dies heisse *diem dicere*; *diem prodicere* beziehe sich auf die Fristerstreckung. Zweitens tadelt er, ebenfalls mit Recht, die Erklärung der *quarta accusatio* aus dem *trinundinum*. Mommsens eigene Meinung scheint in Bezug auf die Hauptsache richtig zu sein und ist von Rein in Paulys Realencyclopädie IV, 376 nicht mit Recht verworfen worden: in einigen Nebenpunkten sind wir anderer Ansicht und hat auch Eisenlohr *die provocatio ad populum* S. 65 flgd. gute Bemerkungen gemacht.

67) Mommsen a. a. O. sagt: „Wollte der Magistrat Jemanden beim Volke anklagen, so bestimmt er ihm unter Angabe seiner Beschwerden einen Termin (*diem ei dixit*): was selbst schon, wie es scheint, *ad populum* geschah und als erste Anklage galt." Dies ist sicherlich nicht richtig und auch von Eisenlohr a. a. O. S. 66 verworfen worden. Freilich geschah die *diei dictio* schon *ad populum*, in so fern sie von dem Beamten öffentlich auf seinem Amtssitze ausgesprochen wurde; aber das ist sehr verschieden von der Anklage selbst, welche in einer mit den Comitien zusammenhängenden *contio* stattfand. Wenn die *diei dictio*, wie wir gesehen, sogar in

Abwesenheit des Anzuklagenden geschehen konnte, so begreift man nicht, wie sie als Termin, als *dies dicta*, gelten konnte: die Bedeutung der Worte selbst weist auf die Verschiedenheit hin. In Capitalfällen konnte sogar die *diei dictio* nicht von dem anklagenden Tribunen allein ausgehen, sondern der Prätor musste den eigentlichen Termin bestimmen. Es scheint, dass Mommsen, wie Eisenlohr bemerkt, durch unrichtige Erklärung des Hauptgrundsatzes für die Volksgerichte *ne nisi prodicta die quis accusetur* zu seiner Ansicht verleitet wurde: er verstand, die *accusatio* dürfe nur an *prodicta dies* erfolgen, also nicht an *dicta dies*.

68) Wir verweisen hierüber noch auf Eisenlohr a. a. O., der ausführlich und einige Annahmen Mommsens widerlegend gesprochen hat. Er irrt nur darin, dass er die Wörter *iudicare* und *accusare*, welche Cicero in populärer und verschiedener Bedeutung gebraucht, zu scharf fasst, weshalb er z. B. an das Ende des dritten Termines ein förmliches *iudicium* des Beamten verlegt. Dies ist auch an der Darstellung bei Lange Römische Alterthümer II, 606 auszusetzen.

69) Lange a. a. O. erklärt *intermissa die*, wenigstens ein Comitialtag müsse dazwischen liegen. Ich halte diese Auffassung nicht für begründet: es kam, wie wir bemerkt, nur darauf an, dem Ankläger und Angeklagten Zeit zur Anklage und zur Vertheidigung zu gewähren. Wozu ein Comitialtag dazwischen liegen sollte, begreift man nicht; denn die drei Anklagen selber[1] wurden nicht an Comitialtagen gehalten. Man sieht überdem aus den geschichtlichen Beispielen, dass zwischen den einzelnen Anklagen selbst ein längerer Zeitraum verfliessen durfte, weshalb sich die Erklärung von *dies* als Zeit überhaupt empfiehlt. Zu vergleichen hiermit und auch wohl hieraus abzuleiten ist die später bei den Schwurgerichten gebräuchliche *comperendinatio*, welche, wie das Wort anzeigt, ursprünglich die Ansetzung eines Termines auf den dritten Tag ist.

70) Man vergleiche, was wir über diesen Ausdruck gesagt haben in unseren *Studia Romana* (Berol. 1859) p. 88 und 172.

71) Dies beweist gegen die abweichende Ansicht früherer Gelehrten Eisenlohr a. a. O. S. 84. Man vergleiche auch die richtige Darstellung bei Lange Römische Alterthümer II, 606.

72) Das Wesen der *anquisitio* ist richtig bestimmt worden von Lange Römische Alterthümer II, 470: ich weiche von ihm nur in so fern ab, als ich, dem Zeugnisse Ciceros folgend, als Zweck desselben nicht bloss die Absicht, dem Volke die Erkenntniss der Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu ermöglichen, annehme, sondern auch die Aufstellung der Anklage, wie sie an den drei Markttagen öffentlich bekannt gemacht wurde. Beim eigentlichen Termine handelte es sich darum, ob der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Verbrechen begangen habe oder nicht: es fand ein einfaches *quaerere* statt. Früher verstanden die Gelehrten Anderes unter *anquisitio*, z. B. Geib Römischer Criminalprocess S. 116 den Strafantrag, der vielmehr *accusatio* hiess, Mommsen a. a. O. die Umfrage, die gar nicht stattfand, Eisenlohr *die provocatio ad populum* S. 74 das am Ende der *anquisitio* ausgesprochene Urtheil des Beamten: er verwechselt den Zweck der *anquisitio* mit der *anquisitio* selbst.

73) Aus der früheren Zeit haben wir gar keine Andeutungen über die Zeitdauer der Comitien; erst für die letzte Zeit der Republik schliessen

Marquardt Handbuch der Römischen Alterthümer II, 3, 108 und Lange Römische Alterthümer II, 456 aus Cicero epist. VII, 30, 1, eine Wahl in Centuriatcomitien habe wenigstens fünf Stunden gedauert. Dieser Schluss ist indessen sehr unsicher. Es ist bei Cicero von der Wahl von C. Caninius Rebilus die Rede, welcher im Jahre 45 v. Chr. für den letzten Tag des Jahres zum Consul ernannt wurde. Es heisst, um die zweite Stunde sei, weil die Wahl für die Quästoren gehalten werden sollte, ein Sessel für den Consul Q. Maximus, der jene leiten sollte, hingesetzt worden: darauf als die Nachricht von dem Tode desselben gekommen, sei der Sessel weggenommen worden, Caesar hätte Centuriatcomitien gehalten und um die siebente Stunde sei Rebilus als Consul verkündet worden. Daraus darf man nicht auf fünfstündige Dauer der Comitien überhaupt schliessen. Es verging gewiss eine beträchtliche Zeit, bis auf die Nachricht von dem Tode des Consuls sein Sessel weggenommen wurde, bis Caesar sich entschloss, noch einen Consul zu ernennen, bis neue Auspicien gehalten wurden: die Wahlhandlung muss viel kürzere Zeit in Anspruch genommen haben und dies kann man selbst aus der kurzen Andeutung bei Cic. Phil. II, 33, 83 schliessen. Ueberdem war ein Unterschied zwischen den richterlichen Comitien, wo es sich nur um Ja oder Nein handelte, und den Wahlen, namentlich mehrerer Beamten. Die letztern mussten offenbar viel länger dauern.

74) Man vergleiche darüber, was Eisenlohr a. a. O. S. 71, die Meinungen der früheren Gelehrten berücksichtigend, sagt: sie nahmen die Möglichkeit der Provocation theils nach Beendigung des dritten Termines, theils an andern Punkten des Processes an.

75) Die von uns angeführte Stelle von Liv. XXVI, 3 ist nicht ohne Schwierigkeit. Der Sinn derselben muss sein, dass die Tribunen die Entscheidung gegeben, es sei erlaubt, nach der Anquisition auf Geldstrafe beim vierten Termine Capitalstrafe zu beantragen. Denn dies geschieht nachher. Es handelt sich um die Worte *seu legibus seu moribus mallet.* Die Ausleger bemerken mit Recht, dieser Zusatz gehöre zu *anquirere* und *mos* bilde den Gegensatz zu *lex*, bedeute das nicht geschriebene Recht, das Gewohnheitsrecht. Drakenborch vergleicht dann weiter den Gegensatz *seu legibus seu moribus* mit dem folgenden Gegensatz *vel capitis vel pecuniae* und erklärt, die Gesetze verlangten die Capitalbestrafung eines Feldherrn, der sein Heer verloren hätte, die Sitte gestatte ihm eine Geldstrafe aufzuerlegen. Dies ist gewiss nicht richtig, auch nicht einmal geschichtlich in den uns überlieferten Beispielen begründet. *Legibus anquirere* kann nur heissen eine Untersuchung darüber anstellen, dass Jemand die Gesetze verletzt habe, demgemäss also *moribus anquirere* untersuchen, ob Jemand die Sitten verletzt habe. Wahrscheinlich hatte der Ankläger für seine Forderung, dass der Process nicht in einen Capitalprocess verwandelt werden dürfe, geltend gemacht, er habe die Gesetze nicht verletzt, wenngleich er vielleicht von dem, was sonst im Kriege Sitte sei, abgewichen sei. Darauf bezieht sich dieser Zusatz: das Collegium der Tribunen beschliesst, der Ankläger könne seine Anklage richten, worauf er wolle. Livius hatte in seiner Erzählung die Begründung der Forderungen des Angeklagten ausgelassen, giebt aber eine Andeutung davon in dem vollständiger angeführten Beschlusse des Tribunencollegiums.

76) Es findet sich diese Rechtsgewohnheit noch öfters: sie kann oft zum Schaden Jemandes von dem Rechtsprechenden angewendet werden. Einen Fall dieser Art erzählt Cic. in Verr. V, 58, 141. Ein anderes Beispiel findet sich bei Plut. Ti. Gracch. 14, wo es heisst, nach der Absetzung des Tribunen M. Octavius habe ein gewisser T. Annius den allgewaltigen Tribunen zu einem Privatprocesse aufgefordert mit der *sponsio:* wenn er nicht seinen nach den Gesetzen heiligen und unverletzlichen Collegen verunehrt habe, worüber Gracchus ihn beinahe angeklagt hätte.

77) So darf man wenigstens aus einer Münze der *gens Cassia* schliessen (bei Eckhel. Doctr. numm. V, 166), welche die Betheiligung dieses Geschlechtes an der Gesetzgebung über die Abstimmungsweise in der Volksversammlung verherrlicht und die Buchstaben A. C. aufweist. Dies ist auch die Meinung früherer Gelehrten gewesen, z. B. von Geib Römischer Criminalprocess S. 147, Marquardt Handbuch der Römischen Alterthümer II, 3, 99.

78) Man vergleiche hierüber Geib Römischer Criminalprocess S. 129, der mit Recht die Absendung eines Hornbläsers mit der Ankündigung der Centuriatcomitien in Verbindung setzt und der Meinung früherer Gelehrten entgegentritt, als habe dieselbe nach Eröffnung der Comitien als besondere Art der Vorladung gedient.

79) Wir sind bei unserer Zusammenstellung durch die Arbeiten früherer Gelehrten unterstützt worden. W. Rein in seinem Criminalrecht der Römer (Leipzig 1844) hat ebenfalls alle durch die Ueberlieferung auf uns gekommenen Criminalprocesse gesammelt; er hat sie indessen nach den Verbrechen, wegen deren sie stattfanden, geordnet und dabei die vor dem Volke, vor den ordentlichen Richtern, vor den Schwurgerichten geführten nicht auseinander gehalten. Eine solche Anordnung bietet eigenthümliche Gesichtspunkte, war aber für uns nicht zweckmässig, entspricht auch nicht recht den Anschauungen der Römischen Republik, in der bei Volksgerichten nur die Verschiedenheit der Strafen in Betracht gezogen wird: der Grund der Verurtheilung liegt nicht in dem Beweise von dem Vorhandensein eines bestimmten Verbrechens, sondern in subjectiven Ueberzeugungen und Neigungen der Volksmenge. Eine der unsrigen ähnliche Zusammenstellung aller Volksprocesse hat L. Lange in seinen Römischen Alterthümern II, 466 flgd. und 485 flgd. gegeben. Allein abgesehen davon, dass er alle derartigen Processe von dem Beginne der Republik an umfasst, nimmt er mehr einen geschichtlichen und politischen Standpunkt ein. Einzelheiten, in denen wir von diesen Gelehrten abweichen, besonders anzugeben war nicht nöthig: in unserer Darstellung haben wir, wo wir andere Ansichten aufstellten, auch die Gründe dafür angeführt. Die Processe des letzten Jahrhunderts der Republik bieten eine besondere Schwierigkeit dar, weil damals neben der Volksgerichtsbarkeit die Schwurgerichte häufig wurden. Die Processe dieser Zeit werden in ihrer Besonderheit erst dann vollständig hervortreten, wenn wir die Entstehung und Entwickelung der Schwurgerichte darstellen.

80) Man sehe z. B. H. Meyer *Oratorum Romanorum fragmenta* (Tur. 1842) p. 32 sq., wo die Stellen der alten Grammatiker, in denen diese Schrift Catos angeführt wird, verzeichnet sind. Ebendaselbst möge man die zerstreuten Nachrichten über die übrigen Processreden, welche Cato

zu seiner Vertheidigung oder zur Anklage hielt, nachsehen. Auf die einzelnen Processe einzugehen nutzt nichts, da selbst bei vielfachen und unsicheren Vermuthungen aus der Ueberlieferung, welche wir haben, keine entsprechenden Ergebnisse gewonnen werden können.

81) Eine Besprechung der gerichtlichen Verhandlungen gegen die beiden Scipionen findet sich in einer besondern Schrift von H. G. Heerwagen *de P. et L. Scipionum accusatione quaestio* (Programm von Bayreuth 1836): er erkennt an, dass schon in alter Zeit eine Verschiedenheit der Ueberlieferung stattfand und sucht nur das als sicher bekannte festzustellen. Weiter geht L. Lange Römische Alterthümer II, 209. Er will die widersprechend überlieferten Nachrichten auf wahrscheinliche Weise combiniren; aber er ist dabei gezwungen, Einiges ganz wahrscheinlich lautende zu verwerfen, und kommt dadurch in Gefahr, eine von allen Quellen abweichende neue Darstellung zu geben. Es erscheint daher richtiger, die Unmöglichkeit einer genauen Erkenntniss des Einzelnen einzugestehen.

82) Die ältere Literatur über diesen Punkt ist, wie gesagt, sehr zahlreich. Man findet sie verzeichnet in Rein Römisches Criminalrecht S. 464 flgd. und in Paulys Realencyclopädie IV s. v. *perduellio.* Dazu füge man die kurze Bemerkung in Rudorff Römische Rechtsgeschichte II, 365. Ein besonderes hierher gehöriges Buch hat geschrieben C. R. Köstlin die *perduellio* unter den Römischen Königen, Tübingen 1841.

83) Dies hat besonders Köstlin a. a. O. S. 19 gethan, dessen lange Auseinandersetzungen, da sie der thatsächlichen Grundlage entbehren, in der Luft schweben. Rubino Untersuchungen S. 453 flgd. stellt ebenfalls allgemeine Betrachtungen über das Criminalrecht der ältesten Zeit an, aber er will damit nur seine Ansicht von der Provocation unter den Königen begründen.

84) Die richtige Ansicht hatte *Sigonius de iudiciis* II, 3 aufgestellt und auch kurz mit entscheidendem Beweise begründet. Aber die neuern Gelehrten verwarfen diese Meinung und stellten verschiedene andere Vermuthungen auf.

85) Es ist dieser Q. Servilius Caepio vielfach mit einem jüngern gleichnamigen Caepio, Quästor im Jahre 100 v. Chr. (auct. ad Her. I, 12) verwechselt worden, der im Bundesgenossenkriege fiel (App. bell. civ. I, 40 und 44). Man sehe C. T. Zumpt *de legibus iudiciisque repetundarum* (Berol. 1845) p. 28. Aber auch abgesehen von dieser Verwechselung erkennt man, dass die Schicksale des älteren Caepio wegen des ausserordentlichen Mangels an zusammenhängenden Geschichtsschreibern jener Zeit dunkel genug sind. Noch bemerke ich, dass bei Liv. per. LXIII die Lesart der meisten Handschriften und der neuesten Ausgabe *damnati bona publicata sunt primi post regem Tarquinium imperiumque ei abrogatum* eine geschichtliche Unrichtigkeit enthält. Wir sind desshalb auf die Lesart der *editio princeps* zurückgegangen.

86) Ueber das Ackergesetz von Saturninus haben wir ausführlich gesprochen in *Commentationum epigraphicarum ad antiquitates Romanas pertinentium volumen* (Berol. 1850) p. 222 sq. und dabei auch den Process von Q. Metellus berührt.

87) Eine eigene Abhandlung „Ueber die Jurisdiction des Römischen Senates" hat H. E. Dirksen in seinen civilistischen Abhandlungen (Berlin

1820, 1. Bd.) geschrieben. Er geht alle Fälle aus der Königszeit und dem Freistaate durch, in welchen der Senat die Gerichtsbarkeit gehabt haben soll, unterscheidet die einzelnen Gattungen von Verbrechen, giebt auch an, wie eine allmälige Einschränkung der Befugnisse des Senates eingetreten sei. Seine Sammlung ist sehr dankenswerth wegen der Zusammenstellung alles hierher gehörigen Stoffes; aber sie konnte zu keinem richtigen Ergebnisse führen, weil man zu jener Zeit die Grundlagen der Römischen Verfassung nicht erkannt hatte. Geib in seiner Geschichte des Römischen Criminalprocesses S. 39 flgd. sah das Mangelhafte in Dirksens Darstellung ein, konnte sich aber nicht entschliessen, die Gerichtsbarkeit des Senates ganz zu läugnen; er schreibt ihm über Römische Bürger eine kleine selbständige Gerichtsbarkeit zu und fasst den Character derjenigen, welche er über Nichtbürger übte, nicht scharf genug als die Befugniss einer Verwaltungsbehörde auf. Richtiger ist die Darstellung bei Lange Römische Alterthümer II, 382. Zu den falschen Ansichten über die Gerichtsbarkeit des Senates scheint hauptsächlich die Stellung, welche derselbe später in der Kaiserzeit einnahm, Veranlassung gegeben zu haben.

88) Wir verweisen über diese Thatsache, welche wir zuerst aufgedeckt haben, auf unsere *Studia Romana* (Berol. 1859) p. 89 und über den weiteren Inhalt der *lex Vatinia* auf unsere *Commentationes epigraphicae* II, 219.

89) Man halte dieses Urtheil über die neueren Gelehrten nicht für zu scharf. Wer z. B. die Darstellung in Schwegler's Römischer Geschichte III, 132 liest, wird sich kaum des Eindruckes erwehren können, als ob er die moderne Parteischrift eines Advocaten läse. Aber auch Niebuhr Römische Geschichte II, 471 geht in seinem Streben, Alles besser wissen zu wollen als die alten Schriftsteller, und den Patriciern alles mögliche Unrecht gegen die Plebejer zuzuschreiben, viel zu weit und hat damit die Mode begonnen, welcher die übrigen Gelehrten gefolgt sind. Als ob nicht unzählige Male in den alten Republiken Versuche gemacht worden sind, eine Tyrannis zu gründen, und zwar durch eben diejenigen Mittel, welche Sp. Maelius zugeschrieben werden, durch die Gunst des gemeinen Mannes! Indessen es ist, wie gesagt, nicht meine Absicht, über die Schuld oder Unschuld von Maelius ein eigenes Urtheil zu fällen. Die gewöhnliche Ueberlieferung findet sich am Ausführlichsten dargestellt bei Liv. IV, 14; eine etwas abweichende Erzählung bei Plut. Brut. 1, Dionys. Exc. Escor. p. XXXI. Servilius soll nach ihr den schuldigen Maelius nicht vor Gericht gefordert, sondern unversehens mit dem Schwerte, welches er verborgen (*sub ala*) bei sich hatte, getödtet haben; doch auch ihr gilt Manlius als schuldig, Ahala als Befreier. Es ist indessen wohl möglich, dass sie nur aus dem Beinamen Ahala entstanden ist: die neueren Gelehrten würden sie bei ihrer Neigung, die Erzählungen der Römischen Geschichte für Sagen zu erklären, ohne Zweifel verworfen haben, wenn nicht ihre andere Neigung, eine Schuld oder Gewaltthat der Patricier aufzufinden, überwogen hätte. Schwegler a. a. O. S. 137 sagt, sie hätte die ältesten und glaubwürdigsten Gewährsmänner für sich und sei der gewöhnlichen Ueberlieferung unbedenklich vorzuziehen, natürlich ohne irgend einen Beweis. Diesen kann es dafür nicht geben.

90) Die Curiatcomitien galten bekanntlich den neueren Gelehrten als Versammlung der patricischen Geschlechter, die letzteren aber werden als

Feinde von Manlius hingestellt: so glaubte man also, da man eine Aufhebung des ersten Gerichtes und Einsetzung eines zweiten annahm, die Verurtheilung sei durch die Curien erfolgt. Dieser Meinung war Niebuhr Römische Geschichte II, 684 flgd. und die meisten der späteren, zuletzt Schwegler Römische Geschichte III, 290 flgd. Dagegen Rein im Römischen Criminalrecht S. 490 glaubte an Tributcomitien für den vermeintlichen zweiten Process, und ihre Befugniss, ein Capitalgericht zu halten, erklärte er entweder dadurch, dass Manlius' Handlungsweise als eine Störung des gemeinen Friedens angesehen wurde und deshalb vor das Forum der Tribus gehörte, oder dadurch, dass die Tributcomitien in diesem speciellen Falle vom Senate den Auftrag erhielten, über einen *perduellis* zu richten. In dem ersten Falle nimmt er eine Machtvollkommenheit der Tribus an, welche nie bestanden hat: sie haben nie über die Störung des gemeinen Friedens durch einen Patricier geurtheilt, wie wir ausführlich bewiesen haben. Die zweite Annahme, der Senat habe sie für einen besondern Fall bevollmächtigt, ist ganz willkührlich. Weder hat der Senat jemals eine solche Vollmacht gegeben oder geben können, noch wäre es gesetzlich, wenn er sie für einen besonderen Fall gegeben hätte. Beiden Ansichten, sowohl der von Curiat-, als auch der von Tributcomitien, gemeinsam ist überdem die Meinung, dass ein doppelter Process gegen Manlius stattgefunden habe und diese Meinung beruht auf unbegründeter Vermuthung.

91) Besonders bemerkenswerth ist die Nachricht bei Zon. VII, 24, Manlius hätte nach der Königsherrschaft gestrebt, sich die Gunst des grossen Haufens erworben und mit seinen Leuten das Capitol besetzt. Darauf hätte Camillus, zum vierten Male zum Dictator ernannt, nach vielen Berathungen im Senate, List angewendet: ein Sclave sei als Ueberläufer zu Manlius gegangen und habe ihn an einen Ort, wo ihm ein Hinterhalt gelegt war, gelockt: so sei er in die Hände der Senatspartei gefallen und vor Gericht gestellt worden. Diese Nachricht weicht von der gewöhnlichen Ueberlieferung nur in Bezug auf dasjenige ab, was dem Gerichte vorherging: sie wird von Schwegler Römische Geschichte III, 298 arg gemissbraucht. Er sagt, Manlius habe, wahrscheinlich in Folge des Todesurtheils durch die Curien die Fahne des Aufruhrs offen aufgepflanzt, Zonaras verbinde mit dieser Erzählung auf seltsame Weise die gemeine Ueberlieferung von dem später erfolgten Process. Das heisst die Zeugnisse der Schriftsteller verdrehen. Von offenem Aufruhr spricht Zonaras nicht. Manlius' Haus lag auf dem Capitol, er versammelte dort seine Anhänger und er hätte sich mit den Waffen vertheidigt und das Capitol gehalten, wenn er gesehen, dass der Senat gegen ihn Gewalt brauchen wolle. Wahrscheinlich wollte er sich auch nicht vor Gericht stellen und mehrmals einkerkern lassen: es kam darauf an, seine Gefangennehmung ohne offenen Aufruhr zu bewerkstelligen und deshalb geschah sie mit List. Zonaras giebt also eine Ergänzung zu Livius. Dieser erzählt VI, 20 nur, die Tribunen hätten Manlius einen Termin vor dem Volke gesetzt und ihn später hingerichtet; Zonaras fügt noch hinzu, wie sie sich seiner Person bemächtigten. Von Camillus' vierter Dictatur wissen wir sonst nichts und es ist möglich, dass sie auf einem Irrthum beruht. Aber dies steht durch Plutarch Cam. 36 fest, dass es Camillus war, der die Centuriatcomitien leitete und unmittelbar

die Verurtheilung aussprach. Dass er gerade unter den sechs Militairtribunen jenes Jahres dies that, schrieb man einer Dictatur zu.

92) Eine vorurtheilsfreie Erörterung der von den Schriftstellern angegebenen Berichte fehlt bei den neuern Gelehrten. Der einzige Grund, welchen sie für die Curiatcomitien des vermeintlichen zweiten Processes anführen, findet sich bei Schwegler Römische Geschichte III, 293: die zweiten Comitien würden nämlich bei Livius *concilium populi* genannt, *concilium* aber bezeichne nach constantem Sprachgebrauch immer nur eine Sonderversammlung der Plebs oder der Patricier: nie könne der *comitiatus maximus* ein *concilium* genannt werden. Diese Behauptung ist nicht richtig, sie ausführlich zu widerlegen aber nicht möglich, ohne auf die ganze Hypothese wegen der Curiatcomitien einzugehen. Für den vorliegenden Fall ist überdem Schweglers Behauptung ganz unnütz. Denn Livius erzählt nicht, dass die Centuriatcomitien von dem Marsfelde nach dem Poetelinischen Haine verlegt worden sind, sondern dass dies mit einem Termine der gerichtlichen Untersuchung geschehen sei; diese Untersuchungstermine aber wurden, wie wir gezeigt, in formlosen, eigentlich so genannten, *contiones* abgehalten und dass sie ein *concilium populi* genannt werden können, hat Niemand jemals bezweifelt. Die Folge von Schweglers Missverständnissen ist dann, dass Livius' Bericht für ein Missverständniss erklärt und eine Vermuthung aufgestellt wird, welche mit jedem gerichtlichen Verfahren bei den Römern in vollem Widerspruche steht.

93) Ich sage, es ist nicht sprachgemäss, Livius' Worte *cum centuriatim populus citaretur* so zu verstehen, als ob an jenen von ihm geschilderten Terminen schon die Centuriatcomitien gewesen wären. Livius würde dann *cum populus citatus esset* geschrieben haben, ebenso wie es nachher heisst *et reus–avertisset.* In nicht abhängiger Rede würde Livius geschrieben haben *centuriatim populus citabatur*, es wurde eingeladen, sich später nach Centurien zu versammeln. Aber auch sachgemäss ist eine solche Erklärung nicht. Denn Livius würde dann erzählen, die Centurien seien zur Abstimmung berufen worden, d. h. es habe jener Act der Volksversammlung begonnen, der mit dem Abgeben der Stimmen schloss, und nachdem dies geschehen, habe Manlius noch Bitten an die Capitolinischen Götter gerichtet und dadurch das Volk erweicht. Dies wäre aber ein Vorgang, wie er nie bei irgend einer Römischen Volksversammlung statt gefunden hat, weder bei einem Gerichte noch sonst bei einem Gesetzesvorschlage oder einer Wahl. Während der Abstimmung wird nicht weiter verhandelt, keine Rede weder für noch gegen zugelassen. Auch die Erzählung bei Zonaras VII, 24 stimmt mit unserer Darstellung des Herganges. Er erzählt zuerst, wie Manlius gefangen vor den Gerichtshof gebracht wurde und fährt dann fort ὁ δὲ τάς τε ἀριστείας κατέλεγε καὶ τὸ Καπιτώλιον τοῖς τε δικάζουσι καὶ τοῖς περιεστῶσιν ἐδείκνυ, ἄποπτον ὂν ἐκεῖθεν, καὶ τῆς σωτηρίας αὐτοῦ τε καὶ τῶν ἐν αὐτῷ προςπεφευγότων πολιτῶν ἀνεμίμνησκεν, ὡς ἐντεῦθεν κατακλᾶσθαι τοὺς δικαστὰς καὶ ὑπερτίθεσθαι τὴν ψῆφον, μήτ' ἀφιέντας μήτε καταδικάζοντας; darauf folgt der Bericht über die Verlegung des Gerichtes. Unter den Richtern, vor denen Manlius hier seine Heldenthaten aufzählte, kann man unmöglich die Centurien selbst verstehen. Denn erstlich werden die Richter und die Umherstehenden unterschieden, was auf die abstimmenden Centurien nicht passt, zweitens sollen sie weder verurtheilt, noch freigesprochen,

sondern das Urtheil aufgeschoben haben und das thaten die Centurien niemals. Entweder also dachte Zonaras an die Zweimänner, welche die Vorentscheidung fällten: sie konnten ihr Urtheil beliebig aufschieben. Indessen diese Erklärung ist nicht wahrscheinlich. Denn in Horatius' Processe vertraten die Zweimänner bei gleichen Verhältnissen und gleichem Schwanken zwischen Schuldig und Unschuldig das strenge Recht und überliessen die Gnade dem Volke. Oder Zonaras versteht unter den Richtern die anklagenden Volkstribunen, welche einen der Untersuchungstermine abhalten und am Ende desselben zu keiner Entscheidung über ihre Anklage kommen, daher denselben, wie es ihnen gesetzlich freisteht, aufschieben. An einen doppelten Process von Manlius und an ein Aufschieben des vierten Termines der Centuriatcomitien ist auch hier nicht zu denken.

94) Im Poetelinischen Haine haben sich öfter die Centuriatcomitien versammelt: einen bestimmten Fall vom Jahre 342 v. Chr. führt Livius VII, 41 an. Auch an der Richtigkeit der Ueberlieferung, dass das Gericht über Manlius im Poetelinischen Haine gehalten worden sei, hat man gezweifelt, deswegen, weil man auch von dort aus das Capitol hätte erblicken können. Man sehe Schwegler Römische Geschichte III, 395. Indessen es handelte sich nicht um das ganze Capitol, sondern, wie Plutarch genau berichtet, um denjenigen Theil desselben, auf dem stehend Manlius den Angriff der Gallier abgewehrt hatte; dieser Theil war von jenem Haine aus nicht zu sehen.

95) Ueber die Strafe selbst ist die Ueberlieferung nicht einig. Die meisten geben an, Manlius sei vom Tarpejischen Felsen gestürzt worden, so Liv. VI, 20; Plut. Cam. 36; Zon. VII, 24; Val. Max. VI, 3, 1; Dionys. Exc. Ambr. XIV, 6; Dio Cass. fr. 26, 2; Varro bei Gell. XVII, 21. Dagegen Cornelius Nepos bei Gell. a. a. O. erzählt, Manlius sei zu Tode gepeitscht worden.

96) Man vergleiche die Vorrede zu unserer Ausgabe von Ciceros Reden *de lege agraria* (Berol. 1861) p. XVII und von der *pro Murena* (Berol. 1859) p. XVI, in welchen über die Behandlung, welche einige andere consularische Reden Ciceros bei ihrer Ueberarbeitung erfahren haben, gehandelt wird.

97) Niebuhr in seiner Vorrede zu den neu aufgefundenen, übrigens nicht bedeutenden Bruchstücken der Rede (praef. p. 60) hatte den Gedanken, Ciceros Rede sei nicht in einem Perduellionsprocesse gehalten, sondern die Strafe des Hochverrathes sei wegen der ungültigen Wahl der Duumvirn auf Betrieb des Consuls vom Senate aufgehoben worden: es habe sich also nur um eine Geldstrafe gehandelt. Schon Drumann in seiner Römischen Geschichte III, 163 urtheilt richtig, dass diese Ansicht eigentlich keiner Widerlegung bedürfe, widerlegt sie indessen doch genügend: wir brauchen diese Widerlegung nicht zu wiederholen, da sie in unserer obigen Beweisführung enthalten ist. Neuerlich jedoch hat Lange in seinen Römischen Alterthümern II, 484 und 508 eine ähnliche Meinung aufgestellt. Er behauptet, zu einer Verurtheilung im Perduellionsprocesse sei es nicht gekommen, weil die Centuriatcomitien durch Wegnahme des *vexillum russeum* auf dem *Ianiculus* gestört wurden. In Folge dessen hätte Labienus, da die *actio perduellionis* nicht wiederholt werden durfte, vor den Tributcomitien gegen Rabirius einen Multprocess anhängig gemacht und bei ihm

habe Cicero die uns erhaltene Rede gehalten. Ein Beweis für diese Meinung wird nicht angeführt, widerlegt aber wird sie einmal durch das Zeugniss von Dio, der berichtet, es sei nach der Aufhebung der Centuriatcomitien kein neuer Process angestellt worden, dann durch die von uns angeführten Worte in Ciceros Rede, wo es heisst, es handele sich um das *caput* von Rabirius. Veranlasst zur Annahme eines Multprocesses wurden Niebuhr und Lange durch eine Stelle in Ciceros Rede 3, 8. Er spricht dort von den beiläufigen, nicht eigentlich zum Gegenstande des Processes gehörigen, Beschuldigungen gegen Rabirius, auf welche er wegen Kürze der Zeit bei seiner Vertheidigung nicht eingehen wollte, und sagt *Nam quid ego ad id longam orationem comparem, quod est in eadem multae irrogatione praescriptum* (denn so und nicht *perscriptum* muss es heissen), *hunc nec suae nec alienae pudicitiae pepercisse?* Hier erwähnt Cicero allerdings einen Multprocess, aber nicht denjenigen, um welchen es sich angeblich bei Ciceros Rede handelte, sondern „ebendenselben", den er also schon vorher erwähnt haben muss. Es ist wahrscheinlich der wegen *peculatus* gegen C. Curius gemeint, welchen er vorher 3, 7 berührt hatte: bei ihm war in der Anklageschrift etwas auch gegen Rabirius gesagt und dessen Unkeuschheit erwähnt worden. Wie ganz anders würden Ciceros Worte sein, wenn er mit der *multae irrogatio* eben den Process, bei welchem er die Rede hielt, gemeint hätte!

98) Unsere Darstellung von den Vorgängen bei der Bestrafung der Catilinarischen Verschworenen soll nur eine allgemeine sein: wir haben deshalb bei den Einzelheiten derselben, auf welche es hier nicht ankommt, die Beweisstellen nicht hinzugefügt und verweisen auf Drumanns Römische Geschichte V, 482 flgd.

99) Man sehe hierüber unsere *Studia Romana* p. 57 flgd., wo wir nachgewiesen haben, dass die Berichte, welche uns über diesen Punkt erhalten sind, den wirklichen Verhältnissen entsprechen: bisher nahm man einen Irrthum in denselben an.

100) Ich führe hier nur die Ansichten der neuesten Gelehrten an. Becker in seinem Handbuch der Römischen Alterthümer II, 2, 180 spricht sich etwas schwankend aus. Er sagt, durch jene Vollmacht sei die Dictatur ersetzt worden; aber es sei ein Unterschied gewesen zwischen der ältern und der späteren Zeit: Livius III, 4 und VI, 19 verstehe die Vollmacht offenbar im Sinne der spätern Zeit, es wäre damals, wo die Dictatur gewöhnlich war, einfacher gewesen, einen Dictator zu ernennen. Später sei allerdings den Consuln dadurch dictatorische Gewalt übertragen worden. Becker giebt also so gut wie gar keine Erklärung. Lange in den Römischen Alterthümern I, 527 sagt, durch jenen Senatsbeschluss sei die Consulargewalt thatsächlich zu dictatorischer Gewalt gesteigert worden. Ein formelles Recht dazu hätte der Senat nicht besessen und formell betrachtet hätten die Consuln ungesetzlich gehandelt, wenn sie auf Grund des Senatsbeschlusses das Recht über Leben und Tod gegen Bürger ohne Urtheilsspruch anwendeten. Darnach also hätten die Consuln durch den Senat das Recht, Unrecht zu thun, erhalten. W. Rein in Paulys Realencyclopädie II, 624 (Stuttgart 1862) bemerkt ganz kurz, tribunicische Intercession, Provocation und Abhängigkeit vom Senate sei durch jene Vollmacht aufgehoben worden.

101) Es ist ein Irrthum, wenn Drumann in seiner Römischen Geschichte V, 530 behauptet, Caesar hätte für die Catilinarischen Verschworenen Provocation an das Volk verlangt. Das hat er nicht gethan und Sueton Caes. 14, welche Stelle als Beweis dafür angeführt wird, erzählt davon nichts.

102) Unsere Ansicht, dass Cicero bei der Hinrichtung der Verschworenen kein Gesetz verletzt hat, weicht von der bei den Gelehrten herrschenden ab. Drumann in seiner Römischen Geschichte V, 553 stellt lange Betrachtungen über Ciceros Verfahren an und missbilligt dasselbe sehr, legt ihm auch selbstsüchtige Absichten unter. Aber er kommt zu keinem bestimmten Ergebnisse, kennt auch die Römischen Staatsverhältnisse so wenig, dass er, in allgemeinen Reden befangen, kein eigentliches Urtheil fällt. C. G. Zumpt in seiner Abhandlung über die persönliche Freiheit des Römischen Bürgers (Darmstadt 1846) erkennt ganz richtig, dass die Verurtheilung der Catilinarier erfolgte, weil sie geständig und auf der That ertappt waren, nimmt aber eine Verletzung des Sempronischen Gesetzes durch Cicero an.

103) Jenes ist die Meinung von Manutius, dieses die von Fr. Hofmann in einem gründlichen Aufsatze: Zur Lebensgeschichte des Cicero im Philologus XIII, 645 flgd. In diesem Aufsatze wird ein Irrthum Drumanns Römische Geschichte II, 257 in Betreff der Verbannung Ciceros berichtigt und bewiesen, dass die Abreise in die Verbannung unmittelbar vor die Annahme des Clodischen Provocationsgesetzes fällt: darnach wird die Zeit der Verbannung und der Reise in dieselbe richtiger als es bisher geschehen ist, bestimmt. In dieser Untersuchung S. 653 bespricht Hofmann auch die Stelle von Cicero ad Att. III, 4 *ante diem rogationis* und legt ihr den oben angegebenen Sinn unter. Seine Gründe erscheinen indessen nicht beweisend. Er stützt sich erstens auf die Worte des Clodischen Gesetzes *ut M. Tullio aqua et igni interdictum sit*: in solchen Fällen, sagt er, brauchte ein Termin, von welchem an das Urtheil rechtskräftig sein sollte, nicht bestimmt zu werden. Allerdings war ein solcher Termin nicht nöthig; denn das Gesetz war gültig mit dem Augenblicke, wo es angenommen war; aber wohl konnte ein anderer Termin in demselben angegeben werden, nämlich der, bis wohin die dem Angeklagten zur Rückkehr gewährte Frist ginge und von wo die Aechtung als geschehen gelten sollte. Zweitens bemerkt Hofmann, wenn in dem Gesetze ein solcher Termin bestimmt gewesen wäre, so hätte er billigerweise so weit hinausgesteckt sein müssen, dass Cicero vom Tage der Annahme des Gesetzes bis zu dem Termine bequem aus dem verbotenen Bereiche herauskommen konnte. Diese Aengstlichkeit für das Wohl des Angeklagten brauchte das Gesetz nicht zu haben, der Termin musste vielmehr so sein, dass Cicero sich innerhalb desselben in Rom stellen konnte. Dadurch werden die Bestimmungen über die Reise Ciceros etwas verändert.

104) Es ergiebt sich dies daraus, dass als Cicero in der Nacht vor der Annahme desselben Rom verliess, Caesar noch vor den Thoren Roms war (Cic. p. Sest. 18; de har. resp. 22; Plut. Caes. 14; Dio Cass. XXXVIII, 17). Caesar aber machte die Reise nach Gallien in acht Tagen (Plut. Caes. 17) und langte in Genf kurz vor dem 28. März an (Caes. bell. Gall. I, 6). Vergl. Hofmann a. a. O. S. 656.

105) Drumann a. a. O. S. 257 nimmt an, die Verbesserung des Gesetzes habe eine Milderung der Strafe zur Folge gehabt: sie sei durch Caesars Vermittelung, der Cicero hätte schonen wollen, vorgenommen worden. Er rechnet die Entfernung der Meilen von Rom, erklärt aber die Worte Plutarchs nicht richtig, wenn er behauptet, derselbe rechne die Entfernung von Italien. Das liegt in Plutarchs Worten ἐντὸς μιλίων πεντακοσίων Ἰταλίας nicht. Hofmann a. a. O. S. 650 rechnet die Entfernung nicht von Rom, sondern von Italien, was eine für die Römer unmögliche Rechnung war. Denn da Italien grösstentheils von der See umgeben ist, wer konnte damals die Entfernung zur See berechnen? wer hat sie jemals nach Millien berechnet? Ueberdem streitet dies mit der ausdrücklichen Ueberlieferung. Aber eine Verschärfung der Strafe erkennt auch Hofmann in der Gesetzesänderung: anfänglich sei Cicero nur das Römische Gebiet oder Italien verboten, später eine bestimmte Entfernung von Italien geboten worden. Nach unserer Auseinandersetzung wird kaum ein Zweifel bleiben. Wir bemerken nur noch, dass bei Cic. ad Att. III, 4 *Illo cum pervenire non liceat* unter *illo* zu verstehen ist in *Siciliam*: der Ausdruck ist für uns etwas dunkel, weil uns die entsprechenden Briefe von Atticus fehlen. Eine ganz verfehlte Deutung und Verbesserung der Stelle von Plutarch Cic. 32 lese ich so eben im Rheinischen Museum 1865 S. 633.

106) Man sehe die Darstellung in Drumanns Römischer Geschichte II. 268 flgd. Auf die Einzelheiten gehen wir nicht weiter ein, da dieselben nur politisches, nicht juristisches Interesse haben.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.



